

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY



Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Herausgegeben

von

Prof. F. Hettner
Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen
Archivar der Stadt Köln.

Jahrgang XVI.



TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1897.

FR. LINTZ'SCHE BUCHDRUCKEREI IN TRIER.

Inhalt der Vierteljahrshefte.

Inhalt des Korrespondenzblattes.

(Die Citate gehen auf die Nummern des Korrespondenzblattes. Die mit * versehenen Nummern beziehen sich auf das Limesblatt).

Skulptur- und Architekturstücke.

Inschriften.

Litteratur.

Mittelalterliche und spätere Gegenstände.

Gelehrte Gesellschaften und Vereine.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

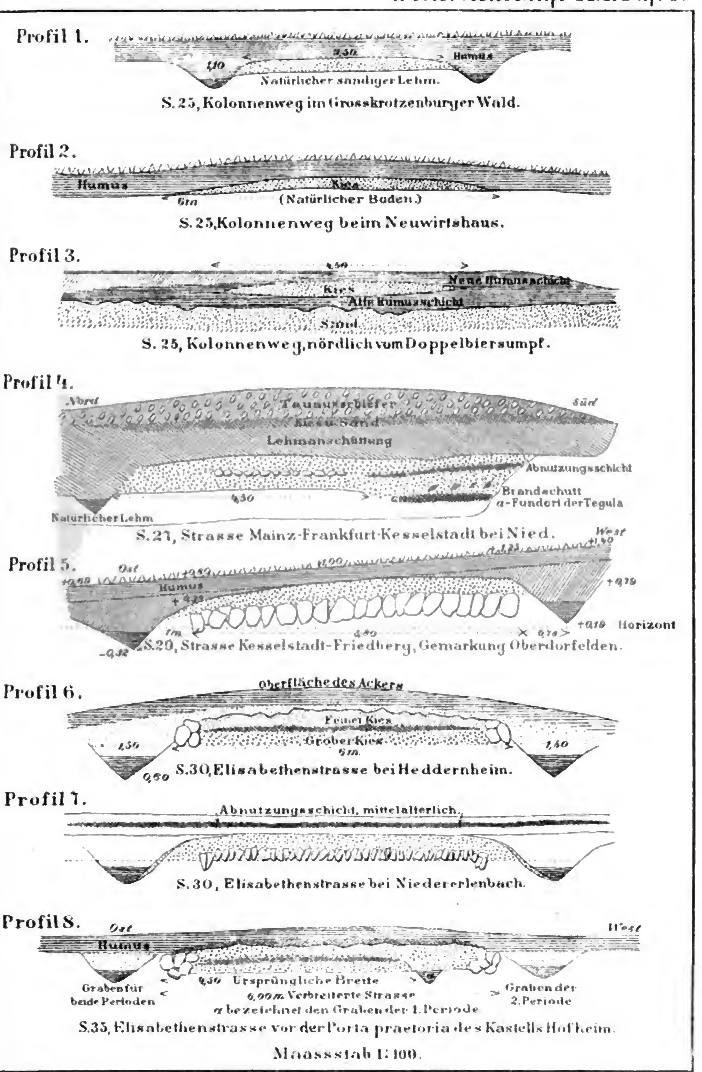
Vereinsnachrichten
unter Redaktion der Vereinsvorstände.

Frankfurt a. M.

Prüm 15, 84.

Trier 61.

Geschäftliches.



Aufgen. u. gez. v. G. Wolff.

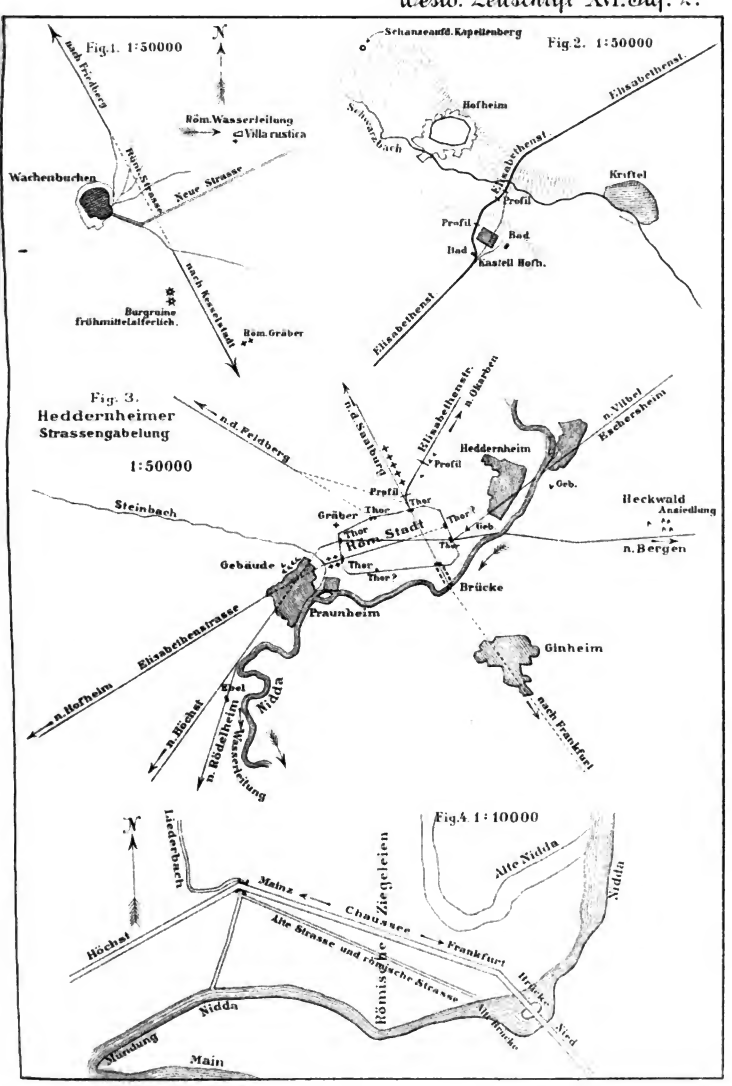
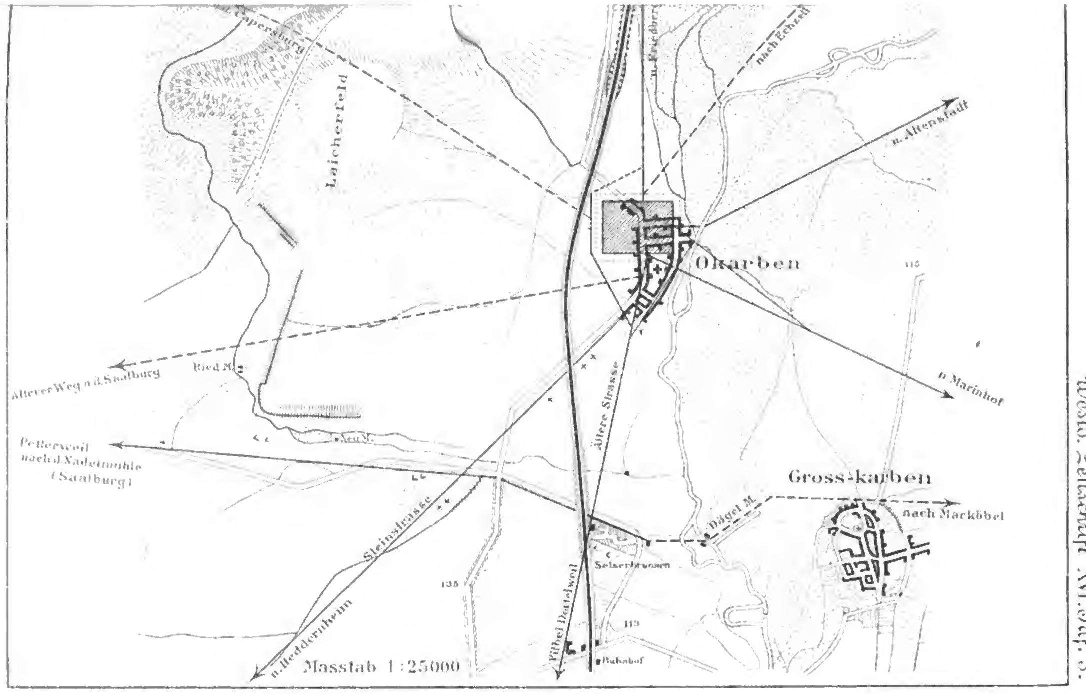
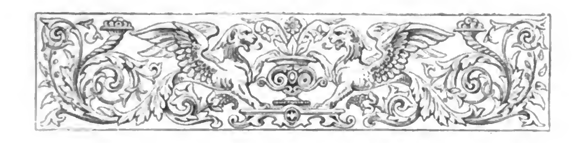


Fig. 1. 1:50000
nach Friedberg
Röm. Wasserleitung
Villa rustica
Wachenbuchen
Röm. Strasse
Neue Strasse
Burgruine frühmittelalterlich.
nach Kesselstadt
Röm. Gräber
Schanzeaufd. Kapellenberg
Fig. 2. 1:50000
Hofheim
Schwarzbach
Elisabethenst.
Kriftel
Profil
Bad
Kastell Hofh.
Fig. 3.
Heddernheimer Strassengabelung
1:50000
n.d. Feldberg
n.d. Saalburg
Elisabethenstr.
n. Okarben
Heddernheim
n. Vilbel
Eschersheim
Geb.
Heckwald
Ansiedlung
Steinbach
Gräber
Thor
Röm. Stadt
n. Bergen
Gebäude
Brücke
Praunheim
Elisabethenstrasse
n. Hofheim
Ginheim
Ebel
n. Höchst
n. Rödelheim
Wasserleitung
Nidda
nach Frankfurt
Fig. 4. 1:10000
Liederbach
Ziegeleien
Alte Nidda
Nidda
Mainz
Chaussee
Frankfurt
Höchst
Alte Strasse und römische Strasse
Römische
Brücke
Alte Brücke
Nied
Mündung
Main



Laicherfeld
n. Friedberg
nach Echzell
n. Altenstadt
Okarben
n. Marienhof
Ried M.
Älterer Weg n. d. Saalburg
Neu M.
Petterweil
nach d. Nadelmühle
(Saalburg)
Ältere Strasse
Steinstrasse
Gross-karben
nach Markköbel
Dögel M.
Selzerbrunnen
Vilbel Dortelweil
n. Heddernheim
Masstab 1 : 25000
Bahnhof



Römische Strassen in der Wetterau.

Von Professor Georg Wolff in Frankfurt a. M.

(Hierzu drei Tafeln).

Wiederholt ist im Laufe des letzten Jahres seitens der beiden Herren Dirigenten der Reichs-Limes-Kommission an den Verfasser die Aufforderung gerichtet worden, die Erfahrungen, die er bei seinen teils im Auftrage der genannten Kommission, teils schon früher privatim unternommenen Untersuchungen über das römische Strassennetz im Maingebiete und in der Wetterau gesammelt, in übersichtlicher Weise darzustellen, um dadurch denjenigen Herren, die sich erst neuerdings diesem Gebiete der Forschung auf anderen Strecken zugewendet haben, ihre Thätigkeit in etwas zu erleichtern. Lange hat er Bedenken getragen, diesem Wunsche nachzukommen: fühlt er doch selbst nur zu gut, dass er von der Lösung der Aufgabe noch weit entfernt ist und daher für ihn, je tiefer er noch in der Detailforschung steckt, umso näher die Versuchung liegt, die ihn zur Zeit beschäftigenden Fragen mit den allgemein interessierenden Problemen zu verwechseln. Auch schreckte er vor dem Schein der Anmassung zurück, als wollte er seine subjektiven Ansichten zumal auf einem Gebiete, auf dem so vielfach militärisch-technische Dinge in Betracht kommen, als massgebend für andere hinstellen. Denn eine erschöpfende Darlegung seiner sachlichen Ermittelungen konnte ja nicht in Frage kommen, da diese bruchstückweise je nach dem Stande der Forschung im Limesblatte mitgeteilt werden, ihre abschliessende, durch Karten und Pläne erläuterte Behandlung aber dem grossen Limeswerke vorbehalten bleiben muss. Je mehr aber aus dem anfänglichen Gewirre mehr oder weniger sicher beglaubigter Strassenstücke einzelne grosse Züge mit unzweifelhafter Sicherheit hervortraten und sich zu einem wohldurchdachten System zusammen-

zufügen begannen, je deutlicher die Beziehung der Strassen zu der Grenze und ihren Anlagen einerseits, den Centren des römischen Lebens andererseits hervortrat, je weitere und überraschendere Ausblicke auf wichtige kriegs- und kulturgeschichtliche Fragen sich besonders auch aus der immer klarer hervortretenden zeitlichen Verschiedenheit der Strassen und der immer deutlicher erkennbaren Dichtigkeit der Besiedelung auch dieser Grenzbezirke ergaben, um so mehr erwachte der Wunsch, die zum Teil noch gährenden Gedanken der Beurteilung der Mitforscher zu unterbreiten, um so, andere zum Nachdenken anregend, zugleich durch den erhofften Meinungsaustausch auch seinerseits für die letzte Zeit der Forschung neue Anregungen zu gewinnen. Als ein zur Debatte anregendes Referat, nicht als eine abschliessende Bearbeitung des Themas also bittet er die folgenden Ausführungen anzusehen und demgemäss zu beurteilen.

I. Übersicht der Litteratur

„Zu den starken Banden, die das Weltreich der grössten Ausdehnung und der längsten Zeitdauer und von verhältnismässig einheitlicher Kultur, das Imperium Romanum, zusammengehalten haben, gehörten auch die *viae militares*“. Mit diesen Worten weist F. Berger in seiner verdienstvollen Arbeit „über die Heerstrassen des römischen Reiches“ [1]) der Strassenforschung ihren Platz unter den Hülfsdisziplinen der römischen Geschichtsforschung an. „Die Aufgabe derselben“ — einer Geschichte der römischen Heerstrassen —, sagt er an einer anderen Stelle, „ist eine doppelte: sie besteht auf der einen Seite in der Legung des Strassenzuges . . . und der Beschreibung desselben in technischer Beziehung: der topographisch-archäologische Gesichtspunkt, auf der anderen Seite aber in der Erzählung der Geschichte des römischen Strassennetzes und seiner Bedeutung für die Geschichte des römischen Reiches und seiner Angehörigen; und dies ist der historisch-nationalökonomische Gesichtspunkt“.

Diese Worte nehme ich keinen Anstand mit der notwendigen Einschränkung auch auf das spezielle Gebiet der römischen Geschichte anzuwenden, für welches die Arbeiten der Reichs-Limes-Kommission die sachliche Grundlage bieten sollen, wenn auch gerade das rechtsrheinische Germanien der Strassenforschung Schwierigkeiten bietet, wie

---

[1]) Wissenschaftliche Beilage zum Programm der Luisenstädtischen Gewerbeschule. I. Tl. Ostern 1882 Berlin, Weidmann 1882. II. Tl. Ostern 1883.

sie bei keiner anderen Provinz des römischen Reiches auch nur annähernd in gleichem Masse vorliegen. Ja, wenn wir Berger in allen Punkten recht gäben, müssten wir auf eine auch nur teilweise Lösung der so gestellten Aufgabe verzichten. Denn er erkennt eigentlich nur 3 Kategorieen von Quellen für unsere Kenntnis der römischen Heerstrassen an: 1) die Schriftsteller, 2) die Strassen- und Routenverzeichnisse und Karten, 3) die Meilensteine. Von diesen haben die Schriftsteller für unser Gebiet nur exemplifikatorische Bedeutung und sind, wie wir sehen werden, auch in dieser Einschränkung hier nur mit der grössten Vorsicht zu gebrauchen, die Itinerarien aber entfallen ganz, da sie bekanntlich das rechtsrheinische Gebiet mit Ausnahme eines verschwindend kleinen Teiles nördlich vom Bodensee ausser Betracht lassen; die Meilensteine endlich geben abgesehen von einem in seiner Isoliertheit und unsicheren Lokalisierung fast wertlosen Exemplar (Brambach 1963) nur für einige oberrheinische Strassenabschnitte einigermassen genügende Anhaltspunkte, auf dem für das Verständnis der römischen Okkupation im rechtsrheinischen Germanien so wichtigen Gebiete, auf das allein die den folgenden Ausführungen zu Grunde liegenden Beobachtungen sich beziehen, liessen auch sie uns bisher vollständig im Stich [1a]). So bliebe denn nur eine Quelle übrig, die Berger nachträglich mit vielen Kautelen nennt: „Die eigene Anschauung der Überreste“, worunter er aber, wohl mit Rücksicht auf die Grenzen seiner eigenen Anschauung, zunächst nur die auf dem klassischen Boden Italiens und auf den zu ihm führenden Alpenpässen vorhandenen Überreste zu verstehen scheint. Sonst wäre wenigstens die in unmittelbarem Zusammenhang mit den angeführten Worten stehende Bemerkung nicht recht verständlich: „Für die Geschichte der römischen Heerstrassen können nur die Ansichten und Nachrichten derjenigen massgebend sein, die sie gebaut und benutzt haben“. Dass er damit von der Beteiligung an der Erforschung römischer Strassen das *profanum vulgus* derjenigen abschrecken will, die nicht die *via Appia* begangen und in den Strassen Pompeiis den Blick für wirklich römische Reste geschärft haben, zeigen die folgenden Worte, unter welchen ich dem Satze aus vollem Herzen beistimme, dass „der Begriff Römerstrasse schon viel Unheil angerichtet habe“ und zwar zumeist durch die Schuld derjenigen, die „seine Sprache nicht verstanden“ haben. Aber das Unheil, welches der Optimismus entdeckungs-

[1a]) Über den wichtigen Fund zweier Meilensteine vor dem Thore des Castrums von Kastel vgl. man Körbers Bericht im Westd. Korrbl. 1896, XV, Nr. 11 und 12, 71.

froher Dilettanten angerichtet hat, lässt sich wieder gut machen; der Schaden, welcher durch die Gleichgültigkeit und Verständnislosigkeit gerade der berufenen wissenschaftlichen Kreise gegenüber den bescheidenen, aber kulturhistorisch so hochwichtigen Zeugen der römischen Herrschaft auf deutschem Boden hervorgerufen ist, kann durch die in letzter Stunde unternommene Durchforschung dieses Bodens nur zum kleinsten Teile ersetzt werden. Wir alle, die wir bestrebt sind, zu retten, was noch zu retten ist, machen dabei auf Schritt und Tritt die traurige Beobachtung, dass die letzten 50 Jahre hier mehr vernichtet haben, als vorher Jahrhunderte es vermocht hatten. Die immer ausgedehnteren Eisenbahnbauten, die Zusammenlegungs- und Meliorationsarbeiten, welche bei genügender Achtsamkeit manche wertvolle Entdeckung hätten zu Tage fördern können, haben infolge der Gleichgültigkeit, oft auch des Übelwollens der Beamten und Unternehmer ausserordentlich viele Reste zerstört, die dabei gemachten Funde wandern auch heute, trotz der Verfügungen unserer Behörden, weit häufiger in wissenschaftlich wertlose Liebhabersammlungen als in die öffentlichen Museen. Für die Strassenforschung speziell haben die erwähnten Arbeiten besonders auch den unberechenbaren Nachteil mit sich gebracht, dass die in alten Wegen, Dämmen, Grenzrainen und Flurnamen bestehenden Anhaltspunkte zum grössten Teil nicht nur von der Bodenfläche, sondern auch aus den Köpfen unserer auch auf dem Lande rasch lebenden Generation verschwunden sind.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, dass die rechtsrheinische Strassenforschung, wie die gesamte Limesforschung, neben der unentbehrlichen historisch-philologischen Methode in noch höherem Grade, als es bei der modernen Archäologie überhaupt der Fall ist, ein mehr naturwissenschaftliches Verfahren anzuwenden genötigt ist. Die Unscheinbarkeit und Formlosigkeit der Fundobjekte aber ist wohl geeignet, einen Forscher, der in den Schätzen Roms und Pompeiis geschwelgt und sich im Anblick antiker Formenschönheit berauscht hat, von der Vertiefung in unsere Studien abzuschrecken. Überwindet er aber diese erklärliche Abneigung, so wird er wegen der chronologisch, topographisch und kulturgeschichtlich verschiedenen Verhältnisse, denen die Anlagen diesseits und jenseits der Alpen ihre Entstehung verdanken, gut thun, seine in Italien gewonnene Anschauung römischer Strassen zeitweilig ausser Wirksamkeit zu setzen, um für das, was sich hier seinen Blicken bietet, den richtigen Massstab zu gewinnen.

Aber Bergers geringe Wertung der auf unseren Gegenstand be-

züglichen modernen Lokalforschung scheint sich auch auf diejenigen antiken Quellen zu erstrecken, welche der ersteren ein wenigstens durch die Vergleichung direkt verwertbares Material bieten. Während er uns unter Anführung zahlreicher Klassikerstellen zeigt, wie eine römische Strasse beschaffen sein musste, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, geht er über diejenigen Autoren, welche uns sagen, wie die Strassen waren und wie sie gebaut wurden, mit einigen Andeutungen hinweg, die für den, welcher die betreffende Litteratur nicht ohnehin kennt, vollkommen wertlos sind. Und doch waren diese Quellen in einer fast erschöpfenden Ausführlichkeit vor fast 300 Jahren von dem Namensverwandten Bergers, dem Franzosen Nicolas Bergier [2]) zusammengetragen und eingehend besprochen, allerdings so eingehend und mit einer so beharrlichen, oft an Vitruvs Art erinnernden Neigung, von der Hauptstrasse immer wieder auf neue, von der ersteren scheinbar weit abführende Nebenwege einzulenken, dass es eine ziemlich schwierige Arbeit ist, ihm auf denselben zu folgen. Wenn Berger das Buch, dem er offenbar manches verdankt, am Schlusse des ersten Teils nur nebenbei erwähnt, um zu bemerken, dass das Ziel, welches Bergier vorgeschwebt habe, „eine Geschichte der römischen Heerstrassen zu schreiben“, beim heutigen Stande der Forschung noch auf lange Zeit nicht erreichbar sei, so mag dies richtig sein. Die von ihm für dieses Ziel als notwendig bezeichneten Vorarbeiten aber würde er sicherlich durch eine etwas eingehendere Verwertung des angedeuteten Quellenmaterials wirksamer gefördert haben, als durch Aufstellung von Sätzen wie dieser [3]): „Nur diejenige römische Heerstrasse ist in ihrem Zuge beglaubigt, die durch die Nachrichten der Alten selbst angezeigt und weiter geführt (?) wird; nur diejenigen Überreste sind als Reste eines Strassenkörpers sicher aufzufinden und anzunehmen, für welche noch heute die Meilensteine Zeugnis ablegen“. Wäre dieser Satz richtig, dann wäre es freilich ein verfehltes Unternehmen seitens der Reichs-Limes-Kommission, in ihr Programm auch die Erforschung des rechtsrheinischen Strassensystems aufzunehmen. Aber er ist falsch: wir haben zahlreiche und sehr verschiedenartige Hülfsmittel zur Aufsuchung alter Strassen und zur Feststellung ihres römischen oder nicht römischen Ursprunges. Auf ihre ausgiebige und richtige Benutzung kommt es an.

---

[2]) Nicolas Bergier, Histoire des grands chemins de l'empire Romain. Paris 1622.

[3]) Teil II S. 5.

Über diese Hülfsmittel und ihre Verwendung hat bereits vor einem Menschenalter der ältere Paulus, zunächst für das schwäbische Forschungsgebiet, Anweisungen gegegeben, die trotz mancher Einseitigkeiten eine solche Fülle des Belehrenden enthalten, dass kein Lokalforscher sie ohne Schaden unbeachtet lassen kann[4]. So ist fast alles zutreffend, was er über das vorbereitende Studium der Terrain- und Flurkarten (Lagerbücher) und die Prüfung der so gewonnenen Anhaltspunkte durch die Begehung und Untersuchung des Terrains sagt. Beachtenswert ist die Aufzählung der für die Reste römischer Wege in Schwaben vorkommenden Flurnamen. Mit Recht wird die Bezeichnung „Römerstrasse“ als regelmässig erst aus relativ neuerer Zeit stammend aus der Reihe der zu berücksichtigenden Anhaltspunkte gestrichen. Wo sie, wie oft, zutreffend ist, da ist die Überzeugung nicht auf den Namen zu begründen, sondern auf die Merkmale, die ihre Taufe einst bedingt haben. Der Name „Hohe Strasse“ kommt auch bei Wegen in der Ebene vor, verdankt also seine Entstehung wohl nicht immer, wie Paulus meint, der Lage, sondern öfters auch der Beschaffenheit des Strassenkörpers. Übrigens ist gerade bei den Höhenstrassen Vorsicht nötig, da der Verlauf auf der Wasserscheide — und dies ist ein Punkt, in dem meine Beobachtungen von denjenigen Paulus' abweichen — für vorgeschichtliche und mittelalterliche Wege weit charakteristischer ist, als für römische. Entschiedener noch als Paulus es thut, möchte ich betonen, dass alle solche bezeichnende Namen nur auf das Vorhandensein alter Wege, nicht ohne weiteres auf römische Strassen hinweisen. Sie können uns nur auf die zu untersuchenden Stellen hinführen, niemals die Untersuchung ersetzen und als Beweismittel gelten. Noch mehr als 20 Jahre nach Paulus hat der um die Erforschung der deutschen Kultur- und Verfassungsgeschichte hochverdiente W. Arnold in seiner Freude über eine, wie er meinte, ganz neue Entdeckung die römische Grenze einigen Flur- und Ortsnamen zu Liebe über den Spessart und Vogelsberg ziehen lassen, während die exakte Feststellung des wirklichen Limes am Maine und bei Hanau diese Annahme älterer Forscher bereits widerlegt hatte. Er hat dadurch bewirkt, dass gerade der auf den Limes in seiner engeren Heimat Kurhessen bezügliche Teil seiner „Deutschen Urzeit“ schon bei seinem Erscheinen antiquiert war. Ein in der Wetterau öfters vorkommender sehr bezeichnender Flurname

---

[4]) Ed. Paulus, Die Römerstrassen mit besonderer Rücksicht auf das römische Zehntland. Stuttgart 1857.

ist „Steinritsch“ oder „Steinkritz“. Er hat mit allen mit „Stein“ und „Strasse“ zusammengesetzten Bezeichnungen das wichtige Merkmal gemein, dass er regelmässig auf Steinschüttung oder Packung hinweist, worin, wenn auch kein Beweis, so doch immerhin ein stark in die Wagschale fallendes Moment für römischen Ursprung alter Wege liegt. Für die Bestimmung des Alters von Flurnamen und zugleich für die Auffindung solcher Bezeichnungen, die auch in unseren Flurbüchern nicht mehr vorkommen und dann ganz besonders wertvoll sind, giebt es aber noch eine Kategorie von Quellen, die Paulus merkwürdiger Weise gar nicht erwähnt hat. Es sind dies die Urkunden, von welchen besonders die auf den Verkauf und die Verleihung von ländlichen Besitzungen bezüglichen wegen der genauen Angabe der Lage und Begrenzung der einzelnen Huben eine unersetzliche Fundgrube von Anhaltspunkten für die Aufsuchung römischer Strassen und Ansiedelungen sind.

Denn auch darin hat Paulus recht, dass die Nachforschung nach römischen Ansiedelungen untrennbar verbunden ist mit der nach den Strassen, aber nicht nur und nicht einmal hauptsächlich aus dem von Paulus (S. 18) angenommenen Grunde, weil, „wo Niederlassungen vorkommen, die Strassen die notwendigste Bedingung sind“, und man deshalb aus der Lage der Niederlassungen und ihrer Gruppierung auf das Vorhandensein von Strassen schliessen kann, sondern besonders auch deshalb, weil die Auffindung einer Ansiedelung Gelegenheit bietet, durch eine Nachgrabung Reste einer an ihr vorüberführenden Strasse oder eines von ihr zu einer solchen führenden Weges aufzufinden und dadurch unmittelbar oder mittelbar den römischen Ursprung der betreffenden alten Strasse durch Dokumente zu belegen. Denn das ist einer der Punkte, in welchen ich Paulus' Anschauungen zu optimistisch, sein Verfahren zu wenig kritisch finde, dass er unter Umständen sich für berechtigt hält, auf Strecken, auf welchen alle Reste einer Strasse fehlen, diese zwischen zwei durch Funde beglaubigten Punkten mit Sicherheit zu ergänzen, „vorausgesetzt, dass es den Terrainverhältnissen und den Regeln, nach welchen die Römerstrassen gebaut wurden, nicht zuwider läuft“ (S. 30), während ich die Forderung stelle, dass eine jede solche Ergänzung im Text und auf der Karte als subjektive Ansicht des Verfassers gekennzeichnet wird. Denn die von Paulus angegebenen Voraussetzungen lassen ihrer Natur nach dem subjektiven Ermessen einen gewissen Spielraum, und gerade bei einem Techniker wie Paulus liegt die Gefahr nahe, dass er die moderne Auffassung von der Zweckmässigkeit einer bestimmten Tracierung als für alle Zeiten mass-

gebend betrachtet. Besonders nahe liegt die Gefahr eines Irrtums, wenn bei einer modernen Strasse an mehreren Stellen nachgewiesen ist, dass sie auf einer römischen liegt und nun die letztere einfach unter der Voraussetzung vollkommener Identität beider Anlagen ergänzt wird, wozu Paulus meiner Ansicht nach zu sehr geneigt ist (S. 30). Wenn er aber selbst sagt (S. 31), dass dieses Zusammenfallen selten ein absolutes ist, die modernen Strassen vielmehr „zuweilen von den römischen etwas abweichen“, so hätten diese „Abweichungen“ ihm Gelegenheit gegeben, seine Voraussetzung, dass eine bestimmte moderne Strasse in ihrem Verlaufe einer römischen entspreche, durch Nachgrabungen zu prüfen. Das hat er selbst als Postulat aufgestellt, aber offenbar nicht in der nötigen Vollständigkeit erfüllt, sonst hätte nicht sein glücklichster Nachfolger auf dem Gebiete der schwäbischen Strassenforschung, Miller[5]), zu dem Urteil kommen können, dass wenigstens „in Oberschwaben sein Bild dem wirklichen Netz der Römerstrassen auch nicht entfernt entspreche“. Wenn dieses Urteil auch von Miller in Beziehung auf das Zehntland erheblich eingeschränkt wird, so zeigt doch die in Oberschwaben gemachte Beobachtung, dass auch auf jenem Gebiete überall eine Nachprüfung nötig ist. Wenn aber Paulus sich zu sehr auf seine Erfahrung und sein technisches Urteil verliess, so ist Miller von allzu grossem Vertrauen auf seinen „Römerstab“ beseelt. Zwar bin ich weit entfernt, Nähers und anderer Forscher Spott über dieses auch von mir seit vielen Jahren mit Erfolg verwendete Instrument berechtigt zu finden. Aber als Beweis für die Existenz einer römischen Strasse das nur durch diesen eisernen Fühler festgestellte Vorhandensein eines Kiesweges unter einer heutigen Strasse anzusehen, wie Miller es trotz der auch von ihm betonten Notwendigkeit von Nachgrabungen in sehr vielen Fällen thut, scheint mir unstatthaft zu sein[6]). Überhaupt hat Miller das Bestreben, ein „zusammenhängendes Strassensystem“ auf einem möglichst ausgedehnten Gebiete nachzuweisen, öfters verleitet, die von ihm selbst aufgestellte Forderung exakten Nachweises des römischen Strassenkörpers

---

[5]) Das römische Strassennetz in Oberschwaben. Von Prof. Dr. Miller. Sep.-Abdr. aus den Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees und seiner Umgebung, XIV. Heft 1885.

[6]) In der zuerst als Festschrift des Kgl. Realgymnasiums erschienenen Arbeit: Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben. Ravensburg 1889. Dazu Karte der römischen Strassen und Niederlassungen in Oberschwaben. Ravensburg 1890. Besprochen von mir in der Berliner philologischen Wochenschrift 1891 Nr. 2 S. 51 ff.

unerfüllt zu lassen. Schuld daran sind die von ihm aufgestellten Sätze, dass 1) „das Mittelalter Kunststrassen soviel als gar nicht gekannt habe“ (l. c. S. 35), 2) „jede gut tracierte Strasse entweder in den letzten 40, höchstens 50 Jahren erbaut oder uralt“ (d. h. römisch) sei [7], und dass endlich 3) „die Verkehrswege der Römer im grossen und ganzen dieselben gewesen seien wie jetzt“ [8]. In allen diesen Sätzen liegt etwas Wahres; sie sind aber alle von Miller zu sehr auf die Spitze gestellt worden. Wohl dürften aus dem Mittelalter nur wenige Kunststrassen im wahren Sinne des Wortes stammen; die von Miller meistens nur mit dem Fühler nachgewiesenen Kiesschüttungen können aber zum grossen Teil sehr wohl, wenn nicht aus dem Mittelalter, so doch aus früheren Jahrhunderten der Neuzeit stammen. Das Kriterium einer guten Tracierung aber lässt, wie bereits oben betont wurde, dem subjektiven Urteil viel zu weiten Spielraum [9], um als vollgültiges Beweismittel betrachtet zu werden. Es dürfte Miller sehr schwer fallen, alle Biegungen, die er seine römischen Strassen mit den modernen Wegen machen lässt, als durch die Prinzipien einer rationellen Tracierung bedingt nachzuweisen. Die zu weitgehende Annahme des Zusammenfallens römischer und moderner Strassen musste ihn aber notwendiger Weise zu einem Gegner des von anderen Forschern, wenigstens bei den Militärstrassen, beobachteten Prinzips möglichster Geradlinigkeit machen und ihn dadurch auf eines der wichtigsten Hülfsmittel, wenn nicht zur Nachweisung, so doch zur Aufsuchung römischer Strassen verzichten lassen. Wenn Miller in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen den Strassen Oberschwabens und denjenigen des durchaus militärisch organisierten Dekumatenlandes macht, so fehlt mir die Anschauung, um die Berechtigung dieser Ansicht zu beurteilen. Doch sollte ich denken, dass für die Militärstrassen — und nur bei diesen kann man doch auch in Oberschwaben von einem „Strassensystem“ reden — hier wie dort dieselben Prinzipien massgebend gewesen sind. Wenn demnach die Ergebnisse von Millers Forschungen für das Arbeitsgebiet der Reichs-Limes-Kommission nur mit sorgfältiger Nachforschung zu verwerten sind, unter dieser Voraussetzung aber eine reiche Fülle von Belehrung bieten,

---

[7]) Das römische Strassennetz in Oberschwaben S. 15, 3.

[8]) Reste aus römischer Zeit etc. S. 48.

[9]) Man vergleiche nur die einander z. T. vollkommen wiedersprechenden Ansichten Millers (Reste S. 49) und Paulus' (l. c. 8 und 19 ff.) über die zweckmässigste und deshalb bei den römischen Strassen vorauszusetzende Tracierung.

so müssen wir die sachlichen Resultate seines intimen Gegners Näher [10]), so sehr wir vielen seiner technischen Beobachtungen beistimmen, für dieses Gebiet als vollkommen wertlos bezeichnen, da er von der verkehrten Voraussetzung ausgeht, dass als Militärstrassen nur solche als römisch nachgewiesene Wege zu betrachten seien, welche in den bekannten Itinerarien vorkommen. Denn wenn dies richtig wäre, so würden wir im Dekumatenlande überhaupt keine Militärstrassen zu suchen haben, wie denn auch wirklich Näher hier, abgesehen von der von Vindonissa nach der Grenze führenden Strasse, nach seiner Karte nur Handelswege anerkennt, die nach ihm „von der Civilverwaltung angelegt, verbessert und unterhalten wurden“. Diese Ansicht bedarf heute keiner Widerlegung mehr.

Ich habe der auf die römischen Strassen in Schwaben bezüglichen Litteratur eine eingehendere Besprechung gewidmet, weil dort bis in die neuere Zeit weitaus am meisten für eine exakte Erforschung dieser Materie geschehen war und die verschiedenen Theorieen über dieselbe dort den prägnantesten Ausdruck gefunden haben. Diejenigen Autoren, welche den Limes in seiner Gesamtheit zum Gegenstand nahmen, haben sich bisher damit begnügt, die von Lokalforschern als römisch angenommenen Strassen, soweit sie ihre Billigung fanden, zu erwähnen und in ihre Karten einzutragen, gelegentlich wohl auch aus inneren Gründen noch eine oder die andere Linie hinzuzufügen. Die exakte Strassenforschung verdankt diesen Eintragungen einige Anregungen, aber keine direkte Förderung [11]).

Für die Wetterau und das Main-Taunusgebiet haben, wie in Beziehung auf die exakte Lokalforschung überhaupt, so auch in Beziehung auf die römischen Strassen G. Dieffenbach und F. W. Schmidt [12]) die ersten sicheren Grundlagen gelegt. Fehlten ihnen für

[10]) J. Naeher, Die römischen Militärstrassen und Handelswege in der Schweiz und Südwestdeutschland, insbesondere in Elsass-Lothringen, II. Aufl., Strassburg 1888. Vgl. meine Besprechungen in der Berliner phil. Wochenschrift 1888 Nr. 4 114 ff. und 1889 Nr. 6 185 ff.

[11]) Dies gilt wie von den Karten, die Emil Hübner und General Kallee ihren Arbeiten beigegeben haben, so auch von dem Strassenkärtchen in von Cohausens Werk, dessen Benutzung dadurch erschwert wird, dass festgestellte und vermutete, römische und mittelalterliche Strassen nicht unterschieden sind.

[12]) Fr. W. Schmidt's, kgl. pr. Oberstlieutenants Lokaluntersuchungen über den Pfahlgraben etc., herausgegeben von E. Schmidt, kgl. pr. Major a. D. in den Nass. Ann. VI S. 107 ff. — Ph. Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde IV, 1845, S. 1 ff.

ihre Untersuchungen noch alle brauchbaren Vorarbeiten, so hatten sie andererseits mit Paulus den Vorteil gemein, dass ihnen noch ein unendlich reicheres Anschauungsmaterial zur Verfügung stand, als es heute der Fall ist. Ihre Mitteilungen sind daher für uns noch jetzt weit wertvoller als manches, was seitdem und vorher über denselben Gegenstand geschrieben ist [13]).

Aber Dieffenbachs eigene Lokaluntersuchungen erstreckten sich eingehender nur auf die nähere Umgebung Friedbergs, und Schmidt berücksichtigte besonders die mit dem Limes unmittelbar zusammenhängenden Wege. Ausser diesen Gebieten ist vor dem Jahre 1880 nur die nächste Umgebung von Homburg in Beziehung auf Strassen durch Jacobi eingehender untersucht werden. Insbesondere war in der unmittelbaren Umgebung von Frankfurt und Hanau bis zu dem genannten Zeitpunkte fast keine einzige römische Strasse sicher nachgewiesen, eine Thatsache, welche zu der lange Zeit mit grosser Zähigkeit festgehaltenen Meinung die Veranlassung gegeben hat, dass das Gebiet beider Städte wegen der prähistorischen Main- und Kinzigarme, von denen es durchzogen war, von den Römern nicht besetzt und von deren Strassen nicht berührt wurde. Den Stand der wissenschaftlichen Forschung bis zu dem genannten Zeitpunkte hat für den südlichen Teil der Wetterau A. Hammeran kritisch und sachkundig festgestellt und auf der seiner oben angeführten Arbeit beigegebenen Fundkarte zur Anschauung gebracht. Wenn er aber, offenbar durch die grosse Verschiedenheit der einzelnen Teile des behandellten Gebietes in Beziehung auf die Dichtigkeit des Strassennetzes bestimmt, sein Urteil über dieses dahin zusammenfasste (S. 22): „das ganze Strassensystem richtet sich nach Nordosten, zum Taunus und der Wetterau, nicht nach dem südlichen Mainuferland“, so ist dieser Satz eine Folge des oben charakterisierten Irrtums und der Verwechselung des bis dahin ermittelten und des einst wirklich vorhandenen Strassensystems. Am auffallendsten war mir immer der Umstand, dass nach seiner Karte der Main auf seinem ganzen Laufe von der Grenze bis Kastel und ebenso die ganze untere Nidda

[13]) Von den Fund- und Strassenkarten Walthers, Arnds und Römer-Büchners sagt Hammeran in seiner Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunusgegend (1882) S. 22 mit Recht, dass sie durch Einzeichnung willkürlicher Linien mehr verwirrend als aufklärend gewirkt haben. Doch finden sich bei Arnd manche beachtenswerte Bemerkungen über Technik und Geschichte des Strassenbaus. Vgl. auch A. Dunker, Beiträge zur Gesch. und Erforschung des Pfahlgrabens 1879.

und Nidder von keiner einzigen römischen Strasse berührt oder gekreuzt worden wären. Auch das Strassenkärtchen der Wetterau, welches von Cohausen als Taf. XXXI seinem Pfahlgrabenwerke beigegeben hat, zeigt diese auffallende Eigentümlichkeit, wenn er auch zu den von Hammerau verzeichneten Strassen die nördlich von Friedberg durch Dieffenbach nachgewiesenen hinzugefügt und ausserdem zur Ausfüllung der störendsten Lücken einige Linien eingetragen hat, die teils nur als „alte Strassen" nachgewiesen sind, teils der strategischen Kombination des Verfassers ihr Dasein verdanken und somit für die exakte Forschung nur insofern Wert haben, als sie uns zeigen, welche Strassenverbindungen, ein auf dem Gebiete der Limesforschung erfahrener Militär für möglich oder notwendig hielt. In neuester Zeit hat F. Kofler seiner Fundkarte von Hessen auch eine Karte der alten Strassen zunächst von Oberhessen, wozu der grösste Teil der römischen Wetterau gehört, folgen lassen und durch einen begleitenden Text erläutert [14]). Die Arbeit bietet in den vom Verfasser in einer langen Reihe von Jahren gesammelten Materialien über alte Wege sehr viel brauchbaren Stoff als Grundlage für die Forschung nach Römerstrassen; diese ersetzen will sie nicht, wie schon der Umstand zeigt, dass der Verfasser in den meisten Fällen es vermeidet, seine Ansicht über den römischen oder nichtrömischen Ursprung auszusprechen. Aus demselben Grunde vermag auch die Karte uns keine Vorstellung von dem römischen Strassensystem der Wetterau zu geben. Höchst beachtenswert aber ist es, wie aus der fast verwirrenden Menge alter Wege, welche meist durch ihre nordöstliche Richtung ihre Beziehung zu der uralten Völkerstrasse vom Rhein zur Weser erkennen lassen, sich die nachgewiesenen Römerstrassen durch ihren auf lange Strecken unentwegt geradlinigen Verlauf und ihre mit jenen meist nicht übereinstimmende Richtung abheben. Dass diese Geradlinigkeit bei den einzelnen Abschnitten eine absolute ist, die bei mehreren vollkommen nachgewiesenen Strecken selbst durch bedeutende Höhendifferenzen nicht beeinflusst wird, das lässt die Karte freilich teils wegen ihres Massstabes (1 : 500000), teils wegen des Fehlens der Terrainbezeichnungen nicht so deutlich erkennen, wie es bei der Eintragung der durch genaue Untersuchung festgelegten Stücke in die Messtischblätter in die Augen springt. Dieses Prinzip der Geradlinigkeit aber habe ich im Maingebiete und in der Wetterau bei allen meinen

---

[14]) F. Kofler, Alte Strassen in Hessen. Westd. Zeitschr. XII S. 1 ff. mit Tafel II. Zweiter Teil (Starkenburg): W. Z. XV mit Taf. II.

früher privatim[15]) und in den letzten Jahren im Auftrage der Reichslimeskommission unternommenen Forschungen[16]) so zweifellos bestätigt gefunden; es ist wenigstens in dem angegebenen Gebiete ein so charakteristisches Merkmal römischer Strassen und daher für die Aufsuchung und den Nachweis der letzteren von so ausschlaggebender Bedeutung, dass ich, ein näheres Eingehen auf eine spätere Stelle verschiebend, die Erwähnung der Thatsache schon hier für zweckmässig hielt, da ihre Voraussetzung nötig ist zum Verständnis des Verfahrens, welches ich in meinen eigenen Forschungen anwende, und der Bedingungen, welche nach meiner Ansicht erfüllt sein müssen, ehe man berechtigt ist, eine alte Strasse als „Römerstrasse“ zu bezeichnen.

II. Hülfsmittel der Forschung.

Was nun zunächst die Aufsuchung von Spuren römischer Strassen betrifft, so geht schon aus dem oben Gesagten hervor, dass ich für den mehr vorbereitenden Teil der Thätigkeit dem Verfahren von Paulus vor dem seiner Schüler und Kritiker in Schwaben den Vorzug gebe. Neben der Kenntnis der älteren lokalgeschichtlichen Litteratur über das zu bearbeitende Gebiet ist ein oft wiederholtes und eingehendes Studium der besten Terrainkarten eine unerlässliche Bedingung. Wo, wie in dem preussischen Teil des von mir bearbeiteten Gebietes, die Messtischblätter (1 : 25000) zur Verfügung stehen, zumal die älteren Blätter der kurhessischen Generalstabskarte, die abgesehen von der peinlichsten Genauigkeit bis auf die unbedeutendsten Feld- und Waldwege auch dadurch für diese Forschungen von besonderem Werte sind, dass sie die älteren, noch nicht durch Verkoppelung veränderten Grenzzüge und Wege angeben, da wird man in ihnen äusserst wertvolle Anhaltspunkte finden. Nur darf man nicht, wie Paulus es in allzu sicherem Vertrauen auf seinen technisch geschulten Blick verlangt, die technisch richtig tracierten Linien in die Karte hineinkonstruieren, sondern muss vor allem die auf der Karte, ihren Herstellern unbewusst, enthaltenen Spuren des Alten aus derselben herauslesen. Voraussetzung des Erfolges ist aber, dass der die Karte Lesende alle Fundstellen des in Frage kommenden Ter-

[15]) Man vgl. besonders Das römische Lager zu Kesselstadt bei Hanau, Hanau 1890, S. 5 ff. und S. 71 ff. nebst Karte Taf. I und Die römischen Ziegeleien von Nied bei Höchst und ihre Stempel. Archiv für Frankfurts Gesch. und Kunst, III. Folge, IV. Bd. S. 243 ff.

[16]) Vorläufige Berichte finden sich im Limesblatt Nr. 6, 52, Nr. 9, 69, Nr. 12, 96, Nr. 13, 100. Weitere folgen in der nächsten Nummer.

rains genau kennt, bezw. genau chartiert vor sich hat. In dieser Hinsicht sind die meisten archäologischen Fundkarten, die mir bekannt geworden sind, wenig brauchbar, da sie, abgesehen von dem meist zu kleinen Massstab, sich begnügen, um einen Ortsnamen herum die Signaturen der in der Gemarkung gemachten Funde nach mehr oder weniger zahlreichen Kategorieen zu gruppieren, wobei es ganz unmöglich ist jeden Fund an die ihm gebührende Stelle zu bringen, ganz abgesehen davon, dass die Derbheit der Zeichen oft die feinen Linien der Karte, welche für das Aufsuchen von Anhaltspunkten für Strassenfluchten in Betracht kommen, verdeckt.

Ein Beispiel wird besser als Anweisungen erkennen lassen, was ich meine. In der Schrift über Kesselstadt ist dargelegt worden, welche Kombinationen vor 10 Jahren mich veranlassten, am Mainknie bei Hanau ein Kastell zu vermuten und zu suchen. Kern- und Angelpunkt der ganzen Hypothese war die Annahme einer möglichst geradlinigen Strassenverbindung jenes wichtigen Punktes mit Friedberg. Die Anhaltspunkte waren bis dahin sehr geringe: ein römisches Gebäude auf der linken Seite des Mainknies, zahlreichere Funde auf dem „Salisberge“ zwischen Kesselstadt und Hanau, ein ungenügend genau lokalisierter Fund aus dem vorigen Jahrhundert von der Mittelbuchner Strasse nördlich von Wilhelmsbad, eine damals gefundene Grabciste aus dem Mittelbuchener Walde; endlich eine von Ph. Dieffenbach beschriebene Fundstätte am Marienhof, etwa in der Mitte zwischen Friedberg und dem Main, und Friedberg selbst mit seinen zahlreichen Resten.

Nun entsprach der zunächst selbstverständlich nur in grossen Zügen angenommenen Richtung ein Feldweg nordwestlich vom Salisberge, der durch den Namen Bäumelsweg und seine im nördlichen Teile geradlinige Richtung auffiel. Er endete in der Hanauer Landstrasse, seine Richtung wurde aber jenseits derselben durch einen brachliegenden, mit Bäumen besetzten Streifen und weiterhin jenseits der von Kesselstadt nach der Fasanerie führenden Kastanienallee durch einen Fusspfad genau wieder aufgenommen. Da, wo der letztere die Hanau-Hochstädter Chaussee trifft, geht von dieser, genau der Richtung jenes heute wertlosen und daher durch die Verkoppelung entfernten Pfades folgend, die Wilhelmsbader Allee ab, und wo diese im spitzen Winkel nach dem Kurplatze abbiegt, wird die Richtung wieder aufgenommen durch die Ostgrenze des Parkes. So stellte sich zunächst eine auf 2 km schnurgerade Linie heraus, welche, so unscheinbar ihre einzelnen Stücke z. T. waren, doch durch ihr Verhältnis zu den im vorigen Jahrhundert angelegten Parks

und Alleen sich deutlich als ein älterer Weg erkennen liess. Die ersten Lokaluntersuchungen ergaben ferner, dass von dem Punkte an, wo der Bäumelsweg nach Kesselstadt hin abbiegt, in der Verlängerung des geradlinigen Stückes, ein erhöhter Streifen durch das Feld zieht, welcher durch seinen steinigen Untergrund und den Flurnamen „Steinritsch“ sich als Fortsetzung des alten Weges zu erkennen gab. Wie dann zunächst das Vorhandensein einer Strassenpackung mit Kiesdeckung und Gräben durch Grabungen festgestellt und der römische Ursprung der Strasse durch Aufdeckung zweier mit ihren Frontmauern nach ihr gerichteter römischer Gehöfte nachgewiesen, wie im Zusammenhange mit diesen Arbeiten das grosse Kastell Kesselstadt und die das rechte Mainufer genau in der Verlängerung jener Strasse erreichende römische Mainbrücke gefunden wurde, ist anderwärts gezeigt worden. Inzwischen hatte das Kartenstudium auch nach NW. weitere Anhaltspunkte für die Verfolgung der Strasse geboten. Jenseits der Chausse von Mittelbuchen nach Wilhelmsbad hörten die erkennbaren Spuren des Weges auf $1^1/_2$ km auf; dann aber lenkt der Waldweg von Wilhelmsbad nach Wachenbuchen in jene Richtung ein, um ihr bis zum Ende des Waldes, 600 m südöstlich von Wachenbuchen, treu zu bleiben. Die Art, wie der heutige Weg dann im stumpfen Winkel abbiegt, um das bereits im 8. Jahrhundert urkundlich nachweisbare Dorf Wachenbuchen zu erreichen, und wie von diesem dann wiederum ein Feldweg in nordöstlicher Richtung abgeht, der nach 500 m wieder in die von uns verfolgte Richtung einbiegt, um ihr 2 km weit bis zur sg. „hohen Strasse“ auf der Wasserscheide zwischen Main und Nidder zu folgen, ist in hohem Grade charakteristisch und typisch für das Verhältnis römischer Strassen zu modernen, bezw. mittelalterlichen Orten (vgl. Taf. 2, Fig. 1). Sie beweist allein schon mit ziemlicher Sicherheit, dass der verfolgte Weg vor dem Entstehen des Dorfes vorhanden war, was, nachdem die ehemalige Strassenpackung auch im Wachenbuchener Walde durch Aussage des Bürgermeisters festgestellt war, über den Ursprung kaum noch Zweifel gestatten würde, auch wenn sich nicht noch zwingendere Beweise gefunden hätten.

Jenseits der „hohen Strasse“ fanden sich in der Verlängerung der bisherigen Richtung keine Spuren eines Weges, doch schien der Umstand, dass in genauer Verlängerung der angenommenen Linie am nördlichen Abhange der Höhe in der Gemarkung Oberdorfelden ein Felddistrikt „am Häuser“ heisst, umso mehr für die Annahme einer bis zur Nidder fortgesetzten Geradlinigkeit zu sprechen, da auf den Punkt, an welchem der genannte Fluss von unserer Linie geschnitten wird,

auch die Verlängerung eines vom Marienhof bis zur Strasse Büdesheim—Niederdorfelden schnurgerade verlaufenden Weges trifft, den mit Rücksicht auf seinen Namen „grüne Strasse“ und seine Geradlinigkeit auch Kofler[17]) als einen Teil der römischen Strasse Kesselstadt—Friedberg ansah.

Ihre nordwestliche Verlängerung ist noch nachzuweisen, da Kofler ihren Körper bei einem Querschnitte westlich vom Marienhofe nicht mehr gefunden hat. Doch ist ihr einstiges Vorhandensein in der angenommenen Richtung zweifellos, da diese in schnurgerader Verlängerung auf das inzwischen aufgefundene Kastell Friedberg trifft.

Dagegen ist es mir im vorigen Herbste gelungen, die fast 3 km lange Lücke von der „hohen Strasse“ über die Nidder bis zur Büdesheimer Strasse zu beseitigen, was ohne die Voraussetzung vollkommen geradliniger Überschreitung des Landrückens und deren Bestätigung nicht möglich gewesen wäre. Durch 10 Querschnitte gegen die genau abgesteckte Linie wurden nicht nur gut erhaltene Strassenprofile, z. T. 1 m unter der Ackeroberfläche, gewonnen, sondern auch der römische Ursprung des Strassenkörpers durch die im Distrikt „Häuser“ unmittelbar neben ihm gefundenen Gräber und einen nördlich vom Schnittpunkte mit der „hohen Strasse“ aufgedeckten römischen Keller nachgewiesen. Es konnte ferner der Übergang über den Fluss an einer „Schlossrolle“ genannten Stelle festgestellt und der Zusammenhang mit der „grünen Strasse, dadurch aber die Richtigkeit der Koflerschen Annahme evident bewiesen werden. Im Zusammenhange mit diesen Arbeiten wurden mehrere andere die Nidder teils begleitende, teils sie schneidende Strassen gesucht und dabei im ganzen 9 bisher unbekannte Ansiedelungen auf beiden Seiten des Thales gefunden, dadurch aber eine der störendsten Lücken in unserer bisherigen Kenntnis der römischen Besiedelung der Wetterau ausgefüllt.

In den vorstehenden Zeilen sind an einem Beispiele eigentlich neben dem Kartenstudium auch die meisten übrigen Hülfsmittel der exakten Strassenforschung erwähnt und die Art ihrer Verwendung wenigstens angedeutet: das Studium der Flurkarten und der Urkundenbücher, die Verwertung bereits nachgewiesener Fundstellen, vor allem aber die exakte Nachweisung der Strassenkörper durch Querschnitte und Aufgrabung der an ihnen gelegenen Ansie-

[17]) Alte Strassen S. 18, IIk, Westd. Zeitschr. XII S. 137. Durch Querschnitte wurde von Kofler im vorigen Jahre der Strassenkörper südlich vom Marienhofe festgestellt. Vgl. Limesblatt 15 S. 411.

delungen und Gräber. Aber ich würde eines der wichtigsten, von mir mit immer sich erneuerndem Dankgefühle benutzten Hülfsmittel übergehen, wenn ich die wirksame Hülfe zu erwähnen vergässe, welche mir ortskundige Bewohner der untersuchten Landschaft, hier insbesondere die Herren Lehrer Börner-Niederdorfelden, Kämmerer-Gronau, Klebe - Oberdorfelden, sowie dessen Sohn, Ernst Klebe, und Herr Pfarrer Herchenröder, gewährt haben. Wie die Aufsuchung der Strasse Kesselstadt-Friedberg als ein typisches Beispiel für viele andere gelten soll, so mögen die Namen der genannten Herren hier für die vieler anderer Bewohner des Mainlandes und der Wetterau angeführt sein, zu welchen mich die Strassenforschung in freundliche und fördernde Beziehungen gebracht hat [18]). Förderlich aber werden diese Beziehungen nur dann sein, wenn man neben dem mehr oder weniger egoistischen sachlichen Interesse ein warmes persönliches Interesse für Land und Leute nicht nur — zeigt, sondern auch hegt. Dann entwickelt sich von selbst eine Art freiwilligen Nachrichtendienstes, der uns zwar manchen Gang umsonst thun lässt, dafür aber auch recht oft uns erwünschte Aufklärung über dunkle Stellen und Ausgangspunkte für neue Nachforschungen bietet. So sorgfältig man aber solche Mitteilungen notiert, um sie gelegentlich zu verwerten, so wenig lasse man sich beim Verfolgen einer reiflich durchdachten Idee von jedem es besser wissenden Förster, Grundbesitzer oder „70jährigen Mann" irre machen durch die Behauptung, da wo man suche, sei „nie etwas Altes gewesen". Wie oft habe ich in den Mienen solcher gebetenen und ungebetenen Auskunftsmänner den Ausdruck der Verstimmung oder spöttischer Geringschätzung gelesen, wenn ich meinen Weg unbeirrt weiter verfolgte, wo doch die „ältesten Männer" keine Strasse gekannt haben. Wenn ich aber dann dem Zweifler auf seinem eigenen Acker oder in seinem Gemüsegarten die aufgegrabenen Bestandteile des Kiesweges oder ein Sigillata- oder Ziegelfragment zeigte und nach halb widerstrebend oder spöttisch erteilter Erlaubnis einen wohlerhaltenen Strassenkörper oder ein Fundament aufdeckte, dessen fremdartiger Anblick auch denjenigen, der nie ein römisches Haus gesehen, überzeugte, dass hier etwas zu finden sei, von dessen Vorhandensein er keine Ahnung gehabt habe, dann verwandelte sich die ablehnende Gleichgültigkeit in warmes Interesse,

[18]) Auch an dieser Stelle möchte ich die reiche Förderung hervorheben, welche ich für meine wetterauischen Forschungen in weitester Ausdehnung den Herren Pfarrer Welcker-Okarben und Buchhändler R. Welcker verdanke.

und nachdem mit einiger Schwierigkeit die Meinung beseitigt war, dass man „alte Schriften“ über das Vorhandensein der Ruinen habe, so stellte sich auch die früher latente Erinnerung an ältere Funde ein: und ein Glied fügte sich ans andere zu einer ganzen Kette von Thatsachen, die wieder einen bedeutenden Schritt vorwärts führte auf dem Wege der Erkenntnis.

Soll ich nun mein Urteil über die uns für die rechtsrheinische Strassenforschung zu Gebote stehenden Hülfsmittel zusammenfassen, so lautet es dahin: alle die oben charakterisierten, besonders von den schwäbischen Forschern, aber gerade von ihnen z. T. mit einem gewissen Eklektizismus angewendeten Methoden sind, je nach den Umständen die eine oder die andere vorzugsweise, anzuwenden; jede einseitige Verwendung des einen oder anderen Hülfsmittels führt zu Täuschungen Vor allem aber hüte man sich, Erscheinungen, welche als Wegweiser zu wichtigen Entdeckungen führen können, wie Orts- und Flurnamen, gut tracierte alte Wege, Fühlung von Kieslagen unter diesen vermittelst des „Römerstabes“ u. dgl., schon selbst als Beweise für das Vorhandensein eines römischen Weges zu betrachten.

III. Ergebnisse der wetterauischen Strassenforschung.

Wenn ich nun im folgenden den Versuch wage, die wichtigsten Ergebnisse der wetterauischen Strassenforschung, woweit dieselben mir von typischer Bedeutung und daher von allgemeinem Interesse zu sein scheinen, zusammenzustellen, so geschieht dies mit dem erneuten Hinweise auf die Thatsache, dass wir noch mitten in der Arbeit stehen und in der noch ausstehenden Jahreskampagne noch manche Aufklärung zu finden hoffen, dass daher in keiner Hinsicht vollkommen abschliessende Resultate erwartet werden dürfen.

1. Heerstrassen und Handelswege.

Ich beginne mit einer Frage von prinzipieller Wichtigkeit, mit der nach dem Verhältnis zwischen „Heer- und Handelsstrassen“. Dass die auf Bergers theoretische Ausführungen gestützte Unterscheidung beider Kategorieen durch Naeher's für das Dekumatenland unbrauchbar ist, habe ich schon oben gesagt. Hier sind alle nachweisbar römischen Strassen, die sich auf grössere Strecken verfolgen lassen, Militärstrassen in dem Sinne, dass sie von und für Soldaten gebaut sind, was nicht ausschliesst, dass sie in der späteren Zeit, als das Land von

zahlreichen Ansiedelungen bedeckt war, zugleich dem Verkehr der Civilbevölkerung dienten. Der Beweis für diese Behauptung liegt darin, dass es 1) keine Strasse der angegebenen Art giebt, welche nicht in ihren einzelnen Abschnitten oder in ihrer gesamten Erstreckung militärische Stationen mit einander verbände und dass 2) in dem von mir untersuchten Gebiete keine grösseren, d. h. aus einer Mehrzahl von Häusern bestehende Ansiedelung existiert, die nicht an einer jener von Kastell zu Kastell führenden Strassen läge. Ja, nachdem auch im Hinterlande bei den früher nur als grössere Niederlassungen bekannten Römerstätten: Friedberg, Okarben, Hofheim, Kesselstadt und Heddernheim überall als ältester Bestandteil und Kern ein Kastell nachgewiesen worden ist und dieselbe Erscheinung bei Echzell und Höchst—Nied nicht mehr bezweifelt werden kann, darf man sagen: es giebt überhaupt am Main und in der Wetterau — vielleicht mit Ausnahme der römischen Badeorte Homburg und Vilbel — keine grössere Ansiedelung, die nicht aus einem Kastell entstanden wäre und in deren Anlage sich nicht die streng mathematische Gruppierung um die ursprünglich zu den Kastellthoren führenden Militärstrassen noch deutlich erkennen liesse. Was sonst noch an zweifellos römischen Wegen vorhanden ist, sind entweder, wie in Heddernheim, Friedberg, Wiesbaden u. a. O., Stadtstrassen oder Vizinalwege, die für die Erforschung des Strassensystems nicht in Betracht kommen. Sie verdanken ihren Ursprung dem lokalen Bedürfnisse und sind in ihrer Breite und Struktur ebenso verschieden wie nach ihrer Entstehungszeit. Wenn auch sie, wo ein römischer Körper wirklich nachgewiesen ist, regelmässig geradlinig verlaufen, so liegt der Grund darin, dass die ländlichen Niederlassungen, die sie untereinander oder mit den nächsten Strassen verbinden, wohl meistens von Veteranen und deren Nachkommen bewohnt waren, welche die militärischen Gepflogenheiten auch bei ihren privaten und kommunalen Anlagen, soweit es praktisch war, beibehielten. Man findet solche Wege öfters, wenn man, um Anhaltspunkte für die Strassenforschung zu gewinnen, neu aufgefundene oder noch nicht aufgegrabene Ansiedelungen nach ihrem Charakter untersucht, wird sie aber, wenn man sich von ihrem nicht militärischen Ursprung überzeugt hat, der privaten Lokalforschung überlassen müssen. In ihrer Struktur sind sie oft nicht ohne weiteres von Militärstrassen zu unterscheiden, da einerseits die letzteren, wenigstens in ihren uns erhaltenen Resten, z. T. sehr wenig ansehnlich sind und andererseits bei den ersteren lokale Verhältnisse und günstige Materialgelegenheiten manchmal auffallend verschwenderische Bauart veranlassten.

So habe ich bei Eckenheim einen zu der von Sanitätsrat Lotz aufgefundenen und von mir aufgegrabenen ländlichen Niederlassung im „Heckwald“ führenden, nur 1 m breiten Pfad, fast 1 m tief unter der Wiesenoberfläche gefunden, der nach Art einer sehr starken Militärstrasse durch grosse auf die hohe Kante gestellte Basalthausteine fundiert war. Oft findet man andererseits heute bestehende Feldwege so direkt auf den Eingang aufgegrabener Häuser oder Gehöfte gerichtet, dass ihre genaue Übereinstimmung mit den römischen Zufuhrwegen zweifellos ist, während auch nicht die geringste Spur einer Beschotterung vorhanden ist, wahrscheinlich auch nie vorhanden war. Der Grund war dort der sumpfige Boden und die Nachbarschaft der Heddernheimer Basaltbrüche, hier die Festigkeit des Bodens und der Mangel an Material.

Wohl giebt es auch Handelswege im eigentlichen Sinne des Wortes in unserem Gebiete. Es sind die urkundlich meist frühe beglaubigten „alten Strassen“, welche vom Rhein und von den wichtigsten Mainfurten einerseits über die Taunuspässe, durch die Wetterau, den Vogelsberg und das Kinzigthal, andererseits in unentwegtem, aber nicht geradlinigem Festhaltem an einer Hauptrichtung ferneren Zielen zustreben und durch die Art wie sie, ohne ihre Richtung und ihre Beschaffenheit zu ändern, den Limes kreuzen, verraten, dass sie nicht von den Römern gebaut sind. Dahin gehören die an Bornheim vorüber und weiter am Fusse der Bergener Höhe entlang nach dem Kinzigthale führende „alte Gelnhäuser Poststrasse“, welche am Zwischenkastell Langendiebach den Limes kreuzt und wohl den ältesten Verkehrsweg vom Rhein her nach den Fulda- und Werragegenden darstellt. Seine vorrömische Existenz wird durch die ihn begleitenden prähistorischen Fundstellen, sowie durch die Anlage des ihn sperrenden Zwischenkastells Langendiebach, kaum $1^1/_2$ km vom Hauptkastell Rückingen entfernt, bewiesen. Er hat die Römerzeit überdauert und ist, allmählich zum „Zigeuner-“ und „Diebsweg“ degradiert, noch heute auf der Karte und z. T. im Gelände zu verfolgen. Dasselbe gilt von der aus dem Mittelalter bekannten und noch heute erkennbaren „Birkenhainer Strasse“, welche vom Mainknie bei Hanau an den Hallstattgräbern vom Lehrhofe und dem Zwischenkastell am „Neuen Wirtshaus“ vorüber nach dem Spessart zieht, ferner von der „hohen Strasse“, die man bisher meistens als die einzige römische Heerstrasse vom Rhein zum hanauischen Limes angesehen hat, den sie beim Kastell Marköbel erreicht, aber auch überschreitet, um unter gleichem Namen an Büdingen vorüber in den Vogels-

berg zu führen. Sie ist zweifellos von den Römern benutzt worden, aber nicht genau in der Tracierung, in welcher sie im Mittelalter, und wahrscheinlich auch in vorrömischer Zeit, immer auf dem höchsten Teile des vom Vogelsberg zwischen Nidder und Main bis über Frankfurt hinaus ziehenden Landrückens geführt worden ist. Denn während ihren westlichen Teil bald in unmittelbarer Nähe, bald in geringer Entfernung, römische Gehöfte begleiten, fehlen dieselben da, wo sie in weitem Bogen die Thalbucht von Kilianstetten umgeht, um die Höhenlage beizubehalten. Meine Vermutung, dass die römische „hohe Strasse“, wenn sie als solche existierte, in Verlängerung des geradlinigen Stückes von der „Lohe“ an Kilianstetten vorüber nach Ostheim zog, da die Römer zur Zeit des sicheren Besitzes dieser Gegend nicht dieselben Gründe wie die mittelalterlichen Kaufleute hatten, der Höhenlage zuliebe Umwege zu machen, dürfte dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, dass ich bei der Verfolgung der von mir angenommenen Linie in der Gemarkung Kilianstetten drei römische Niederlassungen, die ersten in jener Gegend, aufgefunden habe. Dass aber auch da, wo eine römische Strasse im allgemeinen einer mittelalterlichen entspricht, die Trace nicht übereinzustimmen braucht, dafür bietet diese „hohe Strasse“ auch in ihren der geraden Linie näher kommenden Teilen einen deutlichen Beweis. Das einzige Stück eines versteinten und mit Gräben versehenen Strassenkörpers, bei dem mit einiger Wahrscheinlichkeit römischer Ursprung anzunehmen ist, fand ich an einer Stelle, wo die hohe Strasse das mittelalterliche Profil besonders gut erhalten zeigt, so dass nach der von Paulus aufgestellten Theorie an einer vollkommenen Identität der mittelalterlichen und der römischen Strasse nicht gezweifelt werden könnte, nicht unter, sondern neben der ersteren im Walde. Wenn hier, wo die Terrainverhältnisse in keiner Weise es bedingten, die mittelalterliche Strasse von der römischen abwich, so kann dies umso mehr der Fall sein, wo die Bodenbeschaffenheit je nach den Bedürfnissen der beiden Perioden eine verschiedene Tracierung erforderte. Es ist dies ein Punkt, in dem ich entschieden anderer Ansicht bin als Paulus. Er lässt eine nach den von ihm als genügend betrachteten Kriterien (Alter des Weges, Fundstellen, gute Tracierung, bezeichnender Name etc.) verfolgte Strasse, um Thalübergänge zu vermeiden, ihre im übrigen geradlinig verlaufende Richtung durch eine weite Ausbiegung unterbrechen und fährt dann S. 9 fort: „Diese durch Terrainverhältnisse bedingten Umwege sind häufig, vermutlich durchgängig, von anderen Strassen, welche von einem Haupt-

orte zum anderen ohne Rücksicht auf das Terrain schnurgerade geführt wurden, abgeschnitten worden". Er hält diese Wege für Botenwege, da sie häufig den Namen „Rennwege, Rittwege" führen und sagt: „sie sind öfters noch auf grössere Strecken nachzuweisen". Sie sind vielmehr die römischen Strassen, die angeblichen Hauptstrassen aber mittelalterlichen Ursprungs, ihre Umwege teils durch die damalige Besiedelung, teils durch den Gebrauch der Lastwagen bedingt. Übrigens dürfte die „Hohe Strasse" auch in ihrer nach römischem System korrigierten Tracierung mehr für die Eroberung des Landes angelegt, als in der späteren Zeit des gesicherten Besitzes für militärische Zwecke benutzt sein. Für die erstere war sie mit ihrem meist nach beiden Seiten ins Mainthal und über die Wetterau bis zum Taunus gleich vorzüglichen Überblick wohl geeignet; den Bedürfnissen des späteren Verkehrs, wie sie uns die starken Profile der jüngeren Strassen erkennen lassen, entsprach die dünne Steindecke, welche die oben erwähnte Stelle zeigte, in keiner Weise.

In die Kategorie der aus prähistorischer Zeit überkommenen und benutzten, aber nicht zum eigentlichen Strassensystem der Römer gehörigen alten Wege dürften auch mehrere der bei Kofler verzeichneten Strassen, die am Fusse des Taunus entlang nach NO. führen, besonders die „Weinstrasse" gehören, sicherlich aber die von Wiesbaden am Kastell Zugmantel, sowie die westlich von Hofheim vorüber durch die Senke von Niedernhausen über den Taunus führende „Hühnerstrasse". Alle diese letztgenannten Wege scheinen in einzelnen Teilen mit römischen Militärstrassen zusammen zu fallen, sind aber nicht mit diesen identisch. Wie wenig sich die Römer durch einen bereits bestehenden und von ihnen benutzten Verkehrsweg abhalten liessen, eine in ihrem Verlaufe nur wenig abweichende, aber die für sie in Betracht kommenden militärischen Punkte möglichst geradlinig verbindende Strasse ganz neu anzulegen, zeigt ihr Verhalten der oben genannten „alten Gelnhäuser Poststrasse" gegenüber. Der Übergang derselben über die Grenze passte ihnen mit Rücksicht auf die gewünschte Regelmässigkeit der Intervalle und die indifferente Lage von Langendiebach für ein Hauptkastell nicht so gut als das Kinzigufer bei Rückingen. Sie kamen dadurch in die Lage, kaum $1^1/_2$ km von letzterem entfernt ein Zwischenkastell als Sperrfort für die traditionelle Übergangsstelle zu bauen und andererseits neben der nach Paulus' und Millers Grundsätzen zweckmässig — d. h. überall auf festem Bodem und ohne nennenswerte Steigung — angelegten „alten Poststrasse" dieser fast parallel eine schnurgerade

Militärstrasse quer durch die z. T. sumpfige Niederung nach dem Kastel Kesselstadt anzulegen [19]).

Wir haben oben gesehen, dass die radikale Unterscheidung zwischen Militärstrassen und Handelswegen, wie sie Naeher auf rein theoretischer Grundlage annimmt, für das rechtsrheinische Gebiet unbrauchbar ist. Nicht besser steht es mit Millers Unterscheidung von 5 „Qualitäten“ römischer Strassen nach der Breite derselben, da, wie ich an anderer Stelle eingehender nachgewiesen habe [20]), einerseits die von Miller mitgeteilten Profile für eine solche Scheidung nicht charakteristisch genug sind, andererseits Miller bei der Beschreibung der einzelnen Strassen in Konflikt mit seiner Theorie kommt, wenn er z. B. die von ihm angenommene Donaustrasse zwischen 6.5 und 12 m schwanken lässt [21]), während sie doch, als „Strasse erster Qualität“ betrachtet, „über 7,50 m breit“ sein sollte [22]).

Ich stelle den genannten Behauptungen die folgenden entgegen:

1) Für die Unterscheidung von Militärstrassen und Verkehrswegen ist die Breite in keiner Weise massgebend.
2) Für die nicht militärischen Wege lässt sich kein Normalprofil aufstellen.
3) Für das römische „Strassensystem“ als solches kommen nur die Militärstrassen in Betracht.

2. Die Militärstrassen.

a) Strassenkörper.

Auch bei den Militärstrassen des Dekumatenlandes bietet die grössere oder geringere Breite des Strassenkörpers nicht ohne weiteres eine zuverlässige Grundlage für die Bestimmung ihrer Bedeutung. Vielmehr kommt hier ein Gesichtspunkt in erster Linie in Betracht, welchem bisher noch fast gar keine Beachtung zu Teil geworden ist, die Entstehungszeit der einzelnen Strassen. Ich werde weiter unten zeigen, durch welche Mittel es mir gelungen ist, das Vorhandensein zweier Strassensysteme in der Wetterau, eines älteren aus der Zeit der Eroberung und eines jüngeren aus der Periode der Sicherung des Landes durch den Limes und seine Kastelle, nachzuweisen, welche an einzelnen

---

[19]) Man vgl. den Nachweis der Strassen bei Wolff-Dahm S. 45 ff. und Taf. III und eingehender bei Wolff, Kesselstadt S. 71 ff. mit Taf. I.

[20]) Berl. phil. Wochenschrift 1891 Nr. 2 S. 53 und 54.

[21]) Reste aus röm. Zeit in Oberschwaben S. 39 und 40.

[22]) Das römische Strassennetz in Oberschwaben S. 9.

Stellen in einander übergehen, an anderen dagegen vollkommen auseinander fallen. Hier möge zunächst nur im Anschluss an den zuletzt erörterten Punkt die Thatsache Erwähnung finden, dass die älteren Strassen, die ausschliesslich als Militärstrassen zu betrachten sind, durchgängig von geringerer Breite als die jüngeren Hauptstrassen sind, dass also die auch ausgesprochene Ansicht, die älteren Strassen unterschieden sich als reine Militäranlagen von den jüngeren durch ihre grössere Breite, in der Wetterau wenigstens keine Bestätigung findet. Soweit sich nach dem bisher vorliegenden Material bestimmte Masse angeben lassen, zeigt das Normalprofil der ersteren Kategorie eine Breite von 4,50 m, das der zweiten eine solche von 5,80—6 m, bei beiden mit Ausschluss der Gräben. Kleinere Abweichungen von diesen Massen finden sich. Sie erklären sich meistens durch nachlässige Restaurationen in späterer Zeit oder auch durch die Lage der Schnittstellen in der Nähe von Kastellthoren und Wegkreuzungen. Differenzen, wie sie Miller u. a. bei der Donaustrasse angiebt, scheinen der für römische Militäranlagen charakteristischen Neigung zur Schablone wenig zu entsprechen. Wenn für die Elisabethenstrasse ältere Forscher und nach ihnen Hammeran und Kofler 11 m Breite angeben, so ist es nach der von mir an verschiedenen Stellen, besonders in der Nähe der Kastelle Hofheim und Okarben, sowie der bekannten Römerstätten von Heddernheim, Bonames und Niedererlenbach vorgenommenen Durchgrabungen nicht zweifelhaft, dass jene Angaben sich nicht auf das wirklich römische Profil, sondern auf den Zustand der Strasse beziehen, wie er sich zur Zeit der betreffenden Forscher teils bei nur äusserlicher Besichtigung, teils bei oberflächlicher Aufdeckung der durch das ganze Mittelalter bis in die neueste Zeit durch gelegentliche Kiesschüttungen oder auch durch den langjährigen Wagenverkehr über die Gräben hinaus verbreiterten Wege darstellte. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass die von manchen Lokalforschern beliebte Bloslegung der Oberfläche einer Strasse niemals genügt, um ein Bild ihrer Struktur zu geben, die mühselige Arbeit des Durchhauens der Strassenkörper kann keinem erspart werden, der sich ein Urteil über die wirkliche Beschaffenheit des ursprünglichen Profils bilden will.

Aus der Zeit der Limesanlagen ist bisher nur ein zweifellos militärischer Weg in unserem Gebiete nachgewiesen, der an manchen Stellen bedeutend geringere Breite als die genannten Militärstrassen dieser Periode hat und auch in seinem Vertikalprofil mehr mit den älteren Strassen übereinstimmt. Es ist der in geringem Abstand hinter dem

Grenzwall, diesem parallel verlaufende Kolonnenweg, welcher die einzelnen Türme und Kastelle mit einander verband. Er erscheint in dem von mir untersuchten Gebiete auf festem Terrain als eine 6—7 m breite flach gewölbte Schüttung von grobem und feinerem Kies ohne erkennbare Gräben, in weichem Boden als ein regelrecht angelegter Kiesweg von höchstens 3,50 m Breite mit je 1,10 m breiten Gräben und in den Sümpfen als Knüppeldamm von 5—6 m, stellenweise bis zu 7 m Breite (vgl. Taf. 1, Profil 1, 2, 3 und Westd. Zs. VII, Taf. I). Die Breitendifferenzen erklären sich bei den erstgenannten Profilen durch die sorglose Anschüttung oder durch die seitliche Verbreiterung und allmähliche Überschüttung der heute nicht mehr erkennbaren Gräben, bei den Knüppeldämmen durch die Rücksicht auf die vollkommene Überschwemmung des Terrains während eines grossen Teils des Jahres sowie durch spätere Renovation.

Was nun die Struktur der eigentlichen Militärstrassen betrifft, so scheinen dieselben sowohl in der älteren als in der jüngeren Periode regelmässig einen festen, d. h. aus Steinen gebildeten Körper und Gräben gehabt zu haben. Das Fehlen des ersteren kann niemals als Beweis dafür angesehen werden, dass es römische Militärstrassen ohne Versteinung gegeben habe, eher dafür, dass ein angesprochenes Stück eben nicht zu einer Römerstrasse gehört; wenn das unzweifelhaft ist, so muss man annehmen, dass der Strassenkörper zu irgend einer Zeit vollkommen ausgebrochen ist. Das Fehlen der Gräben aber bei manchen sonst charakteristischen Profilen in den Publikationen über Römerstrassen wird demjenigen nicht auffallend erscheinen, der bei seinen eigenen Arbeiten beobachtet hat, wie schwer die Grabenprofile oft infolge späterer Überschüttungen und der dadurch herbeigeführten Zerstörungen der Böschungen zu erkennen und, wenigstens bei schematischer Darstellung des Befundes, zur Anschauung zu bringen sind.

Der aus den Gräben ausgehobene Boden wurde, wenn er sich dazu eignete, nach der Mitte der beabsichtigten Strasse angeschüttet und dadurch für diese eine flachgewölbte Gestalt bereits in der Unterlage gewonnen. Wenn aber Paulus sagt, die Strassen seien „meist, vielleicht durchgängig, wallartig gebaut und je nach den Terrainverhältnissen von 2—6′ hoch“, und geneigt ist, diese Anlage z. T. aus fortifikatorischen Rücksichten zu erklären[23]), so habe ich diese Beobachtung ebenso wenig bestätigt gefunden, wie die von demselben Forscher und

[23]) Die Römerstrassen S. 19.

nach ihm von Miller[24]) als Regel angenommene Verminderung der Steigungen durch Herstellung von Einschnitten in Gestalt von Hohlwegen. Ich habe da, wo römische Strassen als Hohlwege erhalten zu sein scheinen, fast in allen Fällen nachweisen können, dass sie diese Form erst in späterer Zeit angenommen haben, als für den überwiegenden Wagenverkehr die holperig gewordenen Wegkörper eher hinderlich als förderlich geworden waren. Meistens weichen an solchen Stellen die Hohlwege von der im übrigen schnurgeraden Richtung der Strasse ab, und dann findet man nicht selten die Reste des römischen Strassenkörpers in einer der Böschungen. Gerade die Meinung, dass alle Hohlwege eine ganz besondere Anwartschaft darauf haben, als Römerstrassen betrachtet zu werden, hat in der Wetterau ältere Lokalforscher oft das Prinzip der Geradlinigkeit nicht erkennen lassen oder sie doch veranlasst, bei richtig erkannten Strassen ganz unmotivierte Abweichungen von diesem Prinzip anzunehmen. Sollte das nicht auch in Schwaben der Fall sein? In dieser Annahme werde ich bestärkt durch die Thatsache, dass auch Naeher bei der Untersuchung schwäbischer und elsässischer Strassen in diesem Punkte zu demselben Resultate gekommen ist wie ich. Seine Worte: „Bei den römischen Strassen findet man weder eine Ausgleichung des Gefälles durch Anschmiegen an die Bergwand noch ein Einschneiden in der Höhe zum Zwecke der Anschüttung in der Tiefe“ [25]) unterschreibe ich in ihrem zweiten Teile vollständig; auf den ersten komme ich weiter unten zurück.

Die Erhöhung der römischen Strasse über das umliegende Terrain kann nur eine unbedeutende gewesen sein, sonst würde man nicht heute noch so oft die fast intakten Körper unter dem nur eine ganz flache Wölbung zeigenden oder auch vollkommen horizontal eingeebneten Ackerboden finden. Die von Paulus beobachteten 6′ hohen „wallartig gebauten“ Strassenkörper dürften, wenn sie in ihrer Lage wirklich römischen Wegen entsprechen, in der von ihm beobachteten Gestalt wohl sämtlich aus erheblich späterer Zeit stammen. Wie bedenklich es ist, bei einer derartig erhöhten „alten Strasse“, selbst wenn ein fester

[24]) Das röm. Strassennetz in Oberschwaben S. 8.

[25]) Die röm. Militärstrassen und Handelswege II. Aufl. S. 32, 3, vgl. I. Aufl. S. 41, 7. Auch F. Keller betont bei der Beschreibung der zweifellos beglaubigten Römerstrasse Vindonissa-Brigantia (Mitteil. der Züricher antiq. Ges. Bd. XV Heft 3, Zürich 1864, S. 78), dass dieselbe Erhöhungen und Vertiefungen nicht ausweicht und keine Ausfüllungen und Abtragungen erkennen lässt.

Körper nachgewiesen ist, ohne weiteres diesen als identisch mit dem einer römischen Strasse anzusehen, möge folgendes Beispiel zeigen. Zwischen Höchst und Nied verläuft die heutige Mainz-Frankfurter Strasse auf breitem und hohem Damme quer durch das Gebiet der römischen Centralziegeleien so, wie man a priori die rechtsmainische Römerstrasse, die ich schon vor der Entdeckung jener Ziegeleien im Gegensatz zu anderen Forschern vermutete, geführt denken möchte (vgl. Taf. 2, Fig. 4). Sie ist, wie sich feststellen liess, im Anfange dieses Jahrhunderts gebaut worden, in einer Zeit, in welcher nach Miller die ersten gut tracierten Strassen seit der Römer Zeit wieder angelegt worden sind. Ihr parallel läuft aber in geringem Abstand, näher dem Mainufer, ein schnurgerader flachgewölbter Damm von ca. 15 m Breite, unter dessen Oberfläche sich mit dem Fühler leicht das Vorhandensein eines Strassenkörpers feststellen liess, von dem überdies einzelne Steine, durch den Pflug losgerissen, umherlagen. Es war die „alte Strasse", die dicht neben der heutigen Niddabrücke den Fluss auf einer Holzbrücke überschritten hatte [26]). Wie nahe lag es, sie als die römische Strasse anzusehen: Tracierung, steinerne Packung, nachweisbar hohes Alter, alle Kriterien, die nach Miller genügen, um eine solche zu beweisen, waren vorhanden, überdies noch geradliniger Verlauf an einer Fundstelle zahlreicher Ziegel, Gefässscherben und anderer römischer Reste vorüber. Ein Durchschnitt ergab die aus Taunusschiefer über einer Kiesschüttung hergestellte Strasse (vgl. Taf. 1, Profil 4). Aber einzelne Ziegelbröckchen unter denselben veranlassten mich weiter graben zu lassen. Und das war gut. Denn fast 1 m unter jener Strasse fand sich die Oberfläche der in mehreren durch Abnutzungsschichten getrennten Lagen 60 cm stark erhaltenen wirklich römischen Strasse, deren Echtheit u. a. durch einen auf der Sohle des südlichen Grabens liegenden Ziegelbrocken mit dem Stempel der XIIII. Legion beglaubigt wurde. Auch die „alte Strasse" war also ein Produkt neuerer Zeit, vielleicht der Mitte des vorigen Jahrhunderts; denn in dieser Zeit begann wenigstens im Maingebiet regelrechter Strassen-

[26]) Auf einer zweifellos bald nach dem dargestellten Ereignisse hergestellten „Abbildung" des Gefechts bei Nied, in welchem am 12. Oktober 1795 die österreichischen Truppen den Übergang der Franzosen über die Nidda und den Angriff auf Frankfurt abwehrten, sieht man im Mittelpunkte des Schlachtfeldes die Reste einer Brücke mit der daneben gedruckten Bezeichnung „Brück-Ruin". Die alte Brücke dürfte damals zerstört und bis zur Herstellung der neuen Chaussee und ihrer Brücke durch eine interimistische Holzbrücke ersetzt sein. Auf die letztere werden sich die Angaben meiner ortskundigen Gewährsmänner beziehen.

bau, wie ihn hier u. a. die 80 cm hohe Aufschüttung eines die Strasse über das gewöhnliche Hochwasser erhebenden Dammes verrät. Die Römer waren nicht so sorgfältig gewesen, wie auch in Beziehung auf die Struktur ihre Strasse hinter der neuern zurückstand. Der ursprüngliche Strassenkörper bestand nur aus einer 4,50—5 m breiten, 35 cm starken Kiesschüttung, welche in der Mitte durch eine 2,25 m breite einfache Lage ca. 20 cm breiter und hoher Flörsheimer Kalksteine, wahrscheinlich nicht bei ihrer ersten Anlage, aber sicherlich bald nach derselben, verstärkt war, so dass dadurch ein stärkerer Fahrdamm und neben demselben, wenigstens auf der einen, nördlichen Seite ein weniger stark gebautes Bankett entstand, wie ich dies auch bei mehreren anderen Strassen gefunden habe. Der ganze Körper war dann noch wiederholt aufs neue mit Kies überschüttet und nach der südlichen Seite hin über den Graben hinaus verbreitert worden. Der unterste Teil des Weges bietet wegen seiner relativ geringen Breite und Mächtigkeit ein typisches Beispiel der älteren Militärstrassen unseres Gebietes. Dieselben sind noch häufiger als die späteren ausschliesslich aus Kies, meistens aber ohne Scheidung von Fahrdamm und Banketts hergestellt worden [27]). Bei den jüngeren Hauptstrassen lässt sich als typischer, wenn auch nicht unbedingt notwendiger Bestandteil der ursprünglichen Anlage eine Packung aus einer oder mehreren Lagen gröberer Steine und über diesen mehrere Schichten von gröberem und feinerem Kies erkennen, welcher, soweit meine Beobachtungen reichen, bei keiner Strasse fehlte, mochte nun deren Unterbau in der ganzen Breite der Strasse oder nur bei einem den Fahrdamm bildenden Teile derselben vorhanden sein. Dagegen scheint Kleinschlag, dessen Vorhandensein ich bei der Strasse Kesselstadt—Wilhelmsbad als möglicherweise vorhanden bezeichnet habe [28]),

[27]) Dass ich die unteren Lagen einschliesslich der Kalksteinverstärkung auf die erste Zeit der Römerherrschaft im Mainlande zurückführe, dafür ist abgesehen von der Fundstelle die Rücksicht auf das Material massgebend. Flörsheimer Kalk ist bei den nachweisbar ältesten Bauwerken der Römer in dem Gebiete zwischen Nidda und Main, besonders auch bei dem Kastell und dem Badebau von Hofheim verwendet. Er hat an letzterem Orte und überall östlich von demselben dem besseren Basalt weichen müssen, nachdem die Brüche von Eschersheim, Steinheim und Wilhelmsbad in Benutzung genommen waren, und so bestehen auch alle Strassenpackungen östlich von der Nidda, wo solche überhaupt aus Bruchsteinen hergestellt sind, aus diesem oder einem andern näher liegenden Material.

[28]) Vgl. Das römische Lager zu Kesselstadt S. 7 und 8. Die S. 7 Nr. 1 ausgesprochene Vermutung über die Normalbreite römischer Strassen ist, da sie

in der Wetterau nirgends nachweisbar zu sein; ob er im Taunus die Stelle des Kieses vertrat, bedarf noch näherer Untersuchung. Doch ist eine sichere Entscheidung in den meisten Fällen schwer, da aus erklärlichen Gründen gerade die obersten Teile der Strassen am seltensten erhalten sind. In mehreren Fällen aber konnte ich das Fehlen von Kleinschlag sicher nachweisen; so bei der Strasse Kesselstadt—Friedberg in der Gemarkung Oberdorfelden. Dieselbe zeigte an den Stellen, wo sie vollkommen erhalten und durch eine im Laufe der Jahrhunderte von der Höhe herabgeflöste Humusschicht von fast 1 m Tiefe geschützt war, eine über die ganze Breite von Graben zu Graben sich erstreckende gewölbte Packung von Sandsteinblöcken, die auf die hohe Kante gestellt und mit einer nicht sehr starken Kieslage überschüttet waren (vgl. Taf. 1, Profil 5). Die gleichmässig gute Beschaffenheit der Oberfläche liess mit Sicherheit erkennen, dass die Strasse 1) weder in römischer noch in nachrömischer Zeit restauriert, bzw. neu beschüttet war, 2) überhaupt nicht lange in Benutzung gewesen ist, also wohl zu den jüngsten römischen Strassen der Wetterau gehörte und 3) trotz ihrer Stärke und sorgfältigen Bauart wenig von Wagen befahren war. Dass die deutlich erkennbaren Gräben auf ihrer Sohle nicht dunklen Schlamm, sondern die rötlichen Verwitterungsprodukte der Sandsteinpackung und herabgerutschte Teile der Kiesdecke zeigten, spricht entschieden gegen das Vorhandensein von Kleinschlag aus Basalt oder Kalk. Der weiche Buntsandstein kann für diesen Teil nicht in Betracht kommen. Dass abgesehen von dem Kies für die Wahl des Materials nicht eine Vorliebe für diese oder jene Gesteinsart, sondern die leichte Erreichbarkeit derselben in erster Linie massgebend war, zeigt der Umstand, dass bei derselben Strasse, welche auf beiden Seiten der „hohen Strasse" und nördlich der Nidder Buntsandstein als Unterlage hat, die Packung weiter südlich bei Wilhelmsbad aus Basalt besteht und bei Kesselstadt ganz fehlt. Ebenso hat die schnurgerade Strasse Saalburg—Heddernheim im Taunus den dort anstehenden Schiefer bzw. Quarzit, in der Ebene bei Heddernheim grobes Flussgeschiebe zur Grundlage. Das letztere überwiegt überhaupt in der ebenen Wetterau bei weitem, insbesondere auch bei der bekannten „Elisabethen- oder Steinstrasse", welche durch ihre z. T. gute Erhaltung und die dadurch besonders in die Augen fallende

---

sich z. T. auf die Angabe älterer Forscher stützte, welche sich inzwischen bei meinen Nachprüfungen als irrig erwiesen haben, nach dem oben Gesagten auf ein noch etwas geringeres Mass zu reduzieren.

unentwegte Geradlinigkeit ihrer die grossen Stationen von Friedberg, Heddernheim, Hofheim und Mainz-Kastel verbindenden Abschnitte seit langer Zeit als Römerstrasse angesehen ist und eine hervorragende Rolle in der Entdeckungsgeschichte in der Wetterau gespielt hat. Dieselbe hat bei Hofheim, Heddernheim (vgl. Taf. 1, Profil 6) und Okarben eine Packung von grobem Flussgeschiebe, dessen einzelne Blöcke an den beiden Rändern besonders gross (bis zu 30 cm im Durchmesser) sind, um dem sanft gewölbten Strassenkörper einen Halt gegen seitliche Verschiebung nach dem Graben zu geben; darüber finden sich mehrere Schichten von feinerem Kies, an manchen Stellen mit Spurrillen, die durch neue Schüttungen ausgeglichen sind. Zwischen diesen gleichartigen Profilen fand sich bei Niedererlenbach ein Stück derselben Strasse (vgl. Taf. 1, Profil 7) mit 5,10 m breiter Basaltpackung, die ebenfalls an den Grabenrändern, hier nach Art moderner Randsteine, besonders mächtige Blöcke zeigte, welche hochkantig tiefer in den Boden eingelassen waren [29]). An beiden Seiten setzte sich die Kiesschüttung bankettartig, aber nur wenig über ½ m fort, um dann allmählig in die Eskarpe des Grabens überzugehen. Der Strassenkörper (ohne die Gräben) war überall, wo sein Profil in ursprünglicher Gestalt zu erkennen war, 5,80 bis 6 m breit, entspechend dem Befunde bei den Strassen Kesselstadt—Friedberg und Heddernheim—Saalburg. Das dürfte die normale Breite der jüngeren Linien sein.

Eine Befestigung des Strassenkörpers durch **Kalkmörtel**, die man früher als charakteristisches Merkmal römischer Strassen betrachtet hat, habe ich nur bei ganz leichtem Sandboden gefunden, und zwar nur in den allerersten Stadien meiner Beschäftigung mit diesen Forschungen. Spätere Erfahrungen würden mich an der Richtigkeit jener Beobachtung zweifeln lassen, wenn nicht auch anderwärts noch in der neuesten Zeit die Thatsache einer solchen Befestigung bestätigt worden wäre [30]). Bei den aus Kalkstein hergestellten Strassen findet sich näm-

---

[29]) Auch die Strasse Avenches-Solothurn hat nach F. Keller (a. a. O. Taf. VI, 3) auf festgestampftem Lehm „ein horizontales Steinbett von 22—24" grossen, hochgestellten Kieselsteinen", dazwischen zerschlagene Steine und darunter Sand und Kies. Wenn dagegen die untersuchten Teile der Strasse Vindonissa-Brigantia (a. a. O. Taf. VI, 2) kein Steinbett, sondern statt dessen nur festgestampften Kies zeigen, so entspricht diese Erscheinung vollkommen unseren Beobachtungen über die grosse Verschiedenheit römischer Strassenprofile nach den örtlichen Verhältnissen.

[30]) So u. a. Anthes bei Dieburg. Vgl. Archäol. Anzeiger 1895 S. 204.

lich der durch die Benutzung zertrümmerte und zerriebene Kalk durch die viele Jahrhunderte lange Einwirkung der Feuchtigkeit und andere z. T. lokale Einflüsse mit dem ihn umgebenden Kies und Sand zu einer kompakten Masse vereinigt, welche selbst erfahrene Maurer für Mörtel zu erklären geneigt sind.

Aus der vorstehenden Darlegung geht hervor, dass weder die Anwendung von Mörtel, noch die Auswahl bestimmter Gesteinsarten, noch endlich das Vorhandensein zweier oder noch öfter eines einseitigen Kiesbanketts neben der stärker hergestellten Fahrbahn als charakteristisches Merkmal für alle römischen Militärstrassen gelten kann, und dass es überhaupt sehr bedenklich, ja gänzlich unstatthaft ist, diese blos mit Rücksicht auf die angeblich „zweifellos römische Struktur" nachweisen zu wollen, mag dieses Urteil sich mehr subjektiv auf Erfahrung und und Anschauung oder objektiv auf die Angaben der Alten stützen. Hat das erstere Verfahren nur zu oft zu einem *circulus vitiosus* geführt, so verleitet das letztere auf unserem Gebiete ebenso leicht zu einer Hyperkritik und unfruchtbaren Negation, welche den Mangel an Sachkenntnis mit dem fadenscheinigen Mäntelchen einer angeblich wissenschaftlichen Methode bedeckt. Denn was ist es anders, wenn man aus Paulys Realencyklopädie oder neuerdings aus Rieses Rheinischem Germanien oder auch aus Bergiers inhaltreichem Werke Angaben über die Bestandteile römischer Strassen, die in ganz verschiedenen Perioden und unter ganz verschiedenen Verhältnissen entstanden sind, entnimmt und nun Grundsätze aufstellt wie diesen: eine römische *via publica* oder *militaris* muss bestehen aus *statumen, rudus* und *summa crusta*, sonst erkenne ich sie nicht als solche an[31]. Es sei hier ein für allemal aus-

[31]) Ich habe lange vergeblich zu ermitteln gesucht, auf welche Quellenstellen diese Ansicht begründet ist, bis ich endlich bei Bergier (a. a. O. S. 140) die Erklärung fand. Dieser Forscher wendete, verführt durch die Thatsache, dass im Französischen paver ebensowohl pflastern als ein Zimmer mit Estrich oder Mosaik belegen bedeuten kann, die Beschreibungen, die uns Vitruv und Plinius über die Herstellung antiker Fussböden (pavimenta) gegeben, zur Erklärung der sogleich anzuführenden Stelle des Gedichtes über die via Domitiana an und suchte dadurch ein Normalprofil der römischen Strasse überhaupt zu gewinnen. Die durch diesen methodischen Fehler gewonnenen Resultate haben sich seine bewussten und unbewussten Nachbeter wie eine feststehende Überlieferung angeeignet; die zahlreichen vortrefflichen Beobachtungen, durch welche er uns für die Zeit und Mühe, die wir verwendet haben, um ihm auf seinem Irrwege zu folgen, reichlich entschädigt, hat man fast immer übersehen.

gesprochen: es giebt keine antike Stelle, welche uns berechtigt, ein Normalprofil für römische Strassen aufzustellen, am wenigsten ist die Annahme begründet, dass dieselbe die 3 genannten Lagen über einander enthalten müsse. Die technisch eingehendste, wenn auch poetisch ausgeschmückte Schilderung des Baues einer italischen Kunststrasse, und zwar aus der für unser Gebiet besonders wichtigen Zeit Domitians, giebt uns Statius in seinem Gedichte über die *via Domitiana*[32]). Wir sehen, wie die Trace, eine geradlinige Korrektur der früheren Linie, abgesteckt, ihre beiden Ränder durch Furchen markiert, dann die Humusschicht zwischen diesen ausgehoben und an ihre Stelle anderer festerer Boden aufgetragen und in der Mitte zu flacher Rundung erhöht wird. Randsteine werden angesetzt, dann die Packung aus Steinblöcken festgefügt und das Ganze mit Mörtel aus Puzzolanerde[33]) und Tuffsteinen eingedeckt. Man wird die Hauptteile unserer oben beschriebenen Hauptstrassen leicht wieder erkennen; nur darf man freilich nicht verlangen, dass in der Wetterau die Deckschicht aus dem vulkanischen Material der *Campagna felice* bestehe.

Am meisten kann noch die vorwiegende Verwendung von Kies zur Bedeckung und die regelrechte Anlage von Seitengräben als durchgehendes Merkmal aller Römerstrassen angesehen werden, welches sehr ins Gewicht fällt, wenn neben dem nachweisbar hohen Alter auch alle oder wenigstens die meisten der von uns aufgestellten Voraussetzungen zusammentreffen.

b) Tracierung.

Je weniger nun zugestanden werden kann, dass das Vorhandensein eines festen Strassenkörpers unter einem nachweisbar alten Wege genügt, um denselben als römisch zu bezeichnen, um so erfreulicher ist es, dass die wetterauische Strassenforschung in dem Princip der Geradlinigkeit ein die ersteren von allen mittelalterlichen Wegen unterscheidendes Merkmal und zugleich ein Mittel, sie nicht nur unter „alten Wegen“, sondern auch mitten im freien Felde und im weglosen Walde aufzufinden, nachgewiesen hat[34]). Es bleibt mir aber noch

---

[32]) Statius Silvae ed. Baehrens IV, 3, bes. von Vers 40 an.

[33]) Das bedeutet der Ausdruck „*pulvis coctus*“ an unserer Stelle, und nicht „Backsteine“, wie eine Vergleichung der Angaben bei Vitruv II, 6, 1 ff. und V, 12, 2 ff. über die Verwendung der auch von Seneca, Plinius u. a. *pulvis* genannten Puzzolanerde sowie die Verbindung mit *tophus* und die Rücksicht auf die Lokalität beweisen.

[34]) Vgl. Limesblatt 15 S. 418 Nr. 411.

übrig, die Anwendung dieses Princips auf die gegebenen Verhältnisse und die durch die letzteren bedingten Abweichungen zu besprechen. Denn die römischen Offiziere und Feldmesser waren bei aller Neigung zu schablonenhafter Anwendung der bewährt befundenen Gepflogenheiten, einer Neigung, welcher die Reichslimesforschung nicht die wenigsten ihrer Erfolge verdankt, doch weit entfernt von Prinzipienreiterei: wo das Prinzip mit dem gesunden Menschenverstand in Konflikt zu geraten drohte, da folgten sie zweifellos der Forderung des letzteren. Mehr als bei der Struktur der Strassen lässt sich bei der Tracierung derselben ein durchgehender Unterschied zwischen den domitianischen, bei der ersten Eroberung und für dieselben geschaffenen, und den aus der Zeit des gesicherten Besitzes und der genauen Kenntnis des Landes stammenden Anlagen erkennen. Die ersteren folgen mehr den durch die natürlichen Bedingungen des Landes gegebenen Verhältnissen, z. T. wie wir sahen, auch den schon vorgefundenen Verkehrsrichtungen. Wenn sie daher auch in ihren einzelnen Teilen, soweit dieselben ausgebaut sind, geradlinig verlaufen, so sind diese Stücke doch kürzer, besonders bei den Uferstrassen des Mains, die das Bestreben zeigen, in möglichst ununterbrochener Fühlung mit dem Strom zu bleiben, welchem zweifellos für die Beförderung von Materialien und Waren in Krieg und Frieden eine bedeutende Rolle zugefallen ist. Dasselbe gilt von der unteren Nidda: hier wie dort halten sich zwar auch die älteren Strassen weit genug vom Flussufer entfernt, um dem gewöhnlichen Hochwasser entrückt zu sein, schneiden aber die grossen Biegungen des Flussbettes nicht, wie man früher ohne sichere Grundlage angenommen hat, als geradlinige Sehnen ab, sondern folgen den ersteren, jedoch nicht in Schlangenlinien, sondern in mehr oder weniger langen stumpfwinkelig an einander stossenden geraden Strecken. Ganz anders stellen sich die Militärstrassen der zweiten Periode dar. Sie zeigen deutlich das Bestreben, zwei militärisch wichtige Punkte auf dem kürzesten Wege zu verbinden und stimmen in dieser Hinsicht mit dem wetterauischen und dem äusseren schwäbischen Limes im ganzen, wie im einzelnen auf's auffallendste überein, vor allem auch in der Nichtberücksichtigung ziemlich bedeutender Höhendifferenzen, auch da, wo dieselben durch eine nach Millers Auffassung zweckmässige Tracierung ohne allzu grosse Umwege zu umgehen waren. Die Linien sind offenbar nach weithin sichtbaren Punkten abgesteckt. Wenn ein Flussthal mit besonders steilen Uferrändern zu überschreiten war, biegt die Strasse etwas schräg von der Hauptrichtung ab, um auf der anderen Seite wieder ebenso die

Höhe zu gewinnen und dann genau in die alte Richtung einzulenken, so dass man über das Thal hinweg die Strassenmitte als mathematisch genaue Linie einvisieren kann. So verhält sich z. B. die Elisabethenstrasse bei dem Wickert-, Weil-, Sulz- und Westerbach. Auch sonst wird wohl ein besonders ungünstiger Terrainabschnitt durch eine leichte Knickung der Geraden vermieden, doch regelmässig so, dass durch eine zweite Knickung in die alte Richtung wieder eingelenkt wird. Ähnliche Erscheinungen findet man — ganz in Übereinstimmung mit dem Verhalten des Limes bei Grosskrotzenburg und Marköbel — da, wo die Strasse sich einem Zielpunkt nähert, hier manchmal durch Terrainverhältnisse so wenig bedingt, dass man kleine Fehler in der Absteckung und deren Korrektur annehmen muss. Stossen lange geradlinige Stücke im stumpfen Winkel zusammen, so wird man zunächst gut thun, ein Kastell zu suchen. So zerfällt die Elisabethenstrasse auf der 55 km langen Strecke von Mainz bis Friedberg in 4 geradlinige Abschnitte[35]): Mainz (Castel)-Hofheim 15 km, H.-Heddernheim 15 km, H.-Okarben 15 km, O.-Friedberg 10 km. An jedem Knie ist eine bereits vor der Anlage der Strasse vorhanden gewesene militärische Station nachgewiesen. Die Aufsuchung und Auffindung des grossen Kastells Okarben war wesentlich bedingt durch die Rücksicht auf das Strassenknie und ist daher geeignet, als Probe auf die Richtigkeit unserer Theorie zu gelten. Auch die Kastelle von Kesselstadt und Hofheim sind hauptsächlich durch die systematische Aufsuchung und Verfolgung der zu ihnen führenden Strassen gefunden worden.

Bei der Nachforschung nach dem Hofheimer Kastell gelang es mir auch zuerst, für meine längst ausgesprochene Vermutung, dass die Elisabethenstrasse auch in ihren westlichen Abschnitten eine spätere Abkürzung und Verbesserung der ältesten am Main und Taunus entlang führenden Strassen sei, den exakten Beweis zu erbringen. Während dieselbe auf der östlichen Seite des Schwarzbachs die gewöhnliche Biegung thalabwärts macht, steigt sie den steilen westlichen Hang hinauf in einer S-förmigen Schleife, um auf dem Plateau geradlinig vor der Front des Kastells entlang zu führen und dann hinter demselben in den Hauptzufuhrweg von Mainz her einzulenken (vgl. Taf. 2, Fig. 2).

Während nun an der südlichen Thalwand der behufs seiner Feststellung an mehreren Stellen im Felde durchschnittene Strassenkörper

[35]) Nur der Abschnitt Okarben-Heddernheim hat bei Bonames noch eine durch die starke Ausbiegung der Nidda bedingte scwache Knickung, an der übrigens auch eine ziemlich ausgedehnte römische Niederlassung lag.

ein einheitliches Profil von 5,30 m Breite hatte, fand sich vor der Front des Kastells unter demselben eine ältere nur 4,50 m breite Strasse, deren westlicher Graben durch die spätere Verbreiterung überschüttet worden war und durch eine auf seiner Sohle gefundene Münze des Vespasian (a auf Taf. 1, Profil 8) einen in diesem Falle nicht wertlosen Anhaltspunkt für die Bestimmung des chronologischen Verhältnisses beider Strassen zu einander bot.

Dass die Elisabethenstrasse in ihrer jetzt erkennbaren Gestalt jünger als die Strasse Heddernheim—Saalburg ist, konnte dadurch nachgewiesen werden, dass beide nahe dem nordöstlichen Stadtthore von Heddernheim wiederholt geschnitten wurden, wobei sich ergab, dass die erstere dort mit einer Biegung in die letztere einlief und, ihrer Richtung folgend, das Thor erreichte (vgl. Taf. 2, Fig. 3).

Die entscheidende Probe konnte bei der Aufgrabung von Okarben gemacht werden. Voraussetzung war, dass die ältere Strasse von S. her in der Richtung des Niddalaufes von Vilbel über Dortelweil das Südthor traf, während die jüngere (Elisabethen-) Steinstrasse von Bonames geradlinig auf dasselbe Thor zog. Hier mussten also beide Strassen in einiger Entfernung vom Kastell sich bereits getrennt finden; und so war es. Dagegen ist das letztere so orientiert, dass die Verlängerung seiner *via principalis* nach der Karte genau auf die Burg Friedberg trifft. Dies liess, da ich im Gegensatz zu früheren Annahmen voraussetzte, dass die Steinstrasse als jüngere Hauptlinie ihre Fortsetzung nach Friedberg (nicht nach Oberflorstadt und Echzell) hatte und dass die beiden Plätze schon vorher verbunden waren, hier ein Zusammenfallen der älteren und jüngeren Strasse erwarten (vgl. Taf. 3). Wirklich fand sich auch genau in der Verlängerung der *via principalis* im Felde nördlich des Dorfes der 6 m breite Strassenkörper und unter ihm ein älterer schmälerer, wie bei Hofheim.

Dass auch ziemlich bedeutende Steigungen die Römer von ihrer Vorliebe für die geradlinige Verbindung zweier Punkte nicht abzubringen vermochten, zeigt besonders die Saalburg-Heddernheimer Strasse, die, wenn sie auch älter als die Steinstrasse ist, doch nicht zu den Anlagen der ersten Periode gehört. Sie verläuft auf der ganzen Strecke von der *porta decumana* der Saalburg bis zum Nordostthor von Heddernheim, ja durch diese Stadt bis zur Niddabrücke, d. i. fast 15 km, schnurgerade, obschon sie dadurch in ihrem nordwestlichsten Teile den ziemlich steilen Südabhang des Gebirges fast senkrecht gegen die Längsrichtung kreuzen musste. Im Hochtaunus dagegen tritt besonders um

die Feldberg-Altköniggruppe der Fall ein, wo z. B. bei der Verbindung des Feldbergkastells mit Heddernheim und Frankfurt die Einhaltung der geraden Linie auch für rüstige Fussgänger zu grossen Unbequemlichkeiten geführt hätte. Da kann man sehen, wie die römischen Ingenieure, wo es notwendig war, auch eine möglichst gute Tracierung mit thunlichster Kürze des Weges zu verbinden wussten. Bis zum Fusse des eigentlichen Altkönigsmassivs führen beide Strassen, soweit sie bis jetzt festgestellt sind, geradlinig, dann umgehen sie auf beiden Seiten den Gipfel des Berges, um vom Fuchstanz an gemeinsam fast vollkommen geradlinig den Kamm zwischen dem grossen und kleinen Feldberg zu erreichen und von diesem in langgestreckter S-Schleife zur *porta decumana* des Feldbergkastells zu führen.

Fragen wir uns nun nach dem Grunde, welcher die römischen Ingenieure veranlasste, in der Wetterau — und wohl im Dekumatenlande überhaupt — mehr Gewicht auf die möglichst geradlinige als auf möglichst bequeme Tracierung der Strassen zu legen, so liegt er wohl in dem militärischen Charakter dieser Anlagen und darin, dass eben mit Rücksicht auf die militärischen Gepflogenheiten des römischen Volkes dieselben weit weniger dem Wagenverkehr zu dienen hatten, als wir anzunehmen geneigt sind. Hier stimmen Bergers ausschliesslich auf das Quellenstudium gestützte Ansichten [36]) vollkommen mit der Überzeugung überein, welche die Beschaffenheit der Strassen, auch hinsichtlich ihrer Struktur, in uns erwecken muss. Wenn er darauf hinweist, dass bei militärischen Transporten im römischen Reiche überhaupt mit Vorliebe die Wasserwege benutzt wurden, so entspricht dies der Ansicht, die ich oben über die Bedeutung des Mains und seiner Nebenflüsse für den Warentransport ausgesprochen habe. Wenn er ferner sagt, dass das „Imperium ein Sklavenstaat war, in welchem Sklavenheerden als Vehikel wohl bereit standen, wie heute noch in Afrika", so möchte ich nur noch auf die Bedeutung der Lasttiere im Gegensatz zu den Zugtieren für römische Heere hinweisen [37]), auf welche u. a. auch die relativ grosse Zahl der kleinen, nur für Esel oder Maulesel passenden Hufeisen schliessen lässt, welche sich in römischen Trümmern unserer Gegend finden [38]).

---

[36]) I. Tl. S. 19.

[37]) Auch hierüber vgl. man Berger I S. 13 ff., wo die wichtigsten Quellenstellen zusammengestellt sind.

[38]) Auch auf der untersten Lage der „Steinstrasse" fand sich nahe der porta pr. d. des Kastells Okarben ein solches neben 2 Münzen und anderen ausschliesslich römischen Resten.

Wenn er endlich an die Thatsache, dass in Berichten über die Beschwerden marschierender römischer Heere so selten vom Staube die Rede ist, die Frage knüpft, ob das vielleicht „damit zusammenhänge, dass eben durchaus nicht alle *viae militares* mit *silex*, wie unsere Macadam-Chausseen, sondern mit *glarea*, wie unsere Feldwege und Eisenbahndämme, belegt gewesen sind", so haben wir die thatsächliche Richtigkeit dieser Vermutung bereits oben auf Grund der Untersuchung der Reste konstatiert, ohne dass wir Bergers immerhin etwas kühne Begründung uns aneignen möchten.

c) Brücken und Bohlwege.

Wie Terrainerhöhungen, so haben auch sumpfige Niederungen die Erbauer der römischen Strassen in der Wetterau nicht abzuschrecken vermocht, ihr Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen: gerade an solchen Stellen tritt die geschilderte Eigentümlichkeit besonders deutlich hervor, weil hier die mittelalterlichen Wege sich gewöhnlich von ihnen trennen, wenn sie auch sonst ihrer Richtung gefolgt sind. Hier hat man in oft überschwemmten Niederungen wohl Dämme aufgeschüttet [39], alte Flutbetten aber und wirkliche Sümpfe auf Knüppeldämmen und Pfahlbrücken überschritten [40]. Dass sowohl die Dämme als die Pfahlbrücken selten nachweisbar sind, liegt in der Natur der Sache: die ersteren sind in der dichtbewohnten und intensiv bebauten Landschaft zum Teil abgetragen, die letzteren liegen oft mehrere Meter tief unter dem Boden: sie sind nur mit grossen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten bloszulegen. Zwar ist es an sich, wenn zwei Abschnitte einer Strasse, die eine schnurgerade Linie bilden, an beiden Rändern eines in der Querrichtung lang ausgedehnten Sumpfes verschwinden, mehr als wahrscheinlich, dass die Verbindung denselben durchschnitt. Um aber für solche Fälle eine Grundlage für Analogieschlüsse zu gewinnen, habe ich an einer Stelle, an der Mitteilungen über frühere Funde Aussicht auf Erfolg boten, bei Rödelheim in der Niddaniederung, im Jahre 1891 eine Pfahlbrücke bloslegen lassen. Fast 3 m unter dem Wiesengrunde und tiefer als der Spiegel der Nidda fanden sich die wohlerhaltenen

---

[39]) Vgl. Das r. Lager zu Kesselstadt S. 25 und 28.

[40]) Für die erstere Art haben wir an dem Übergange des Kolonnenweges hinter dem Hanauer Limes in der Bulau ein bezeichnendes Beispiel. Vgl. Dahm, Westd. Zeitschr. VII S. 61 ff. und Taf. 1. Die Richtigkeit der Dahmschen Darstellung ist in diesem Sommer von mir aufs neue durch Nachgrabungen konstatiert worden.

Reste eines auf gespitzten Eichenpfählen ruhenden, aus Längs- und Querschwellen mit Faschinen und auf ihnen ruhendem Kiesbette hergestellten Weges[41]), dessen römischer Ursprung teils durch verbürgte Funde beglaubigt ist, teils dadurch, dass er an beiden Seiten der Sumpfniederung befindliche römische Bauwerke geradlinig verbindet und weiterhin auf Heddernheim und Nied hinweist. Die Anlage stimmte in technischer Hinsicht mit denjenigen Stücken der norddeutschen Bohlwege überein, wo dieselben nicht einfach auf das feste Moor aufgelegt, sondern über fliessendes Wasser geführt waren. Diese Thatsache dürfte für den römischen Ursprung jener Moorbrücken sprechen, wenn auch nicht für die Stichhaltigkeit aller von Knoke daraus gezogenen Schlüsse[42]).

Noch schwieriger als die Untersuchung der Pfahlwege gestaltet sich in der Wetterau die Nachforschung nach Spuren der Brücken, die man bei den kleineren Flüssen von vornherein anzunehmen geneigt war. Als sicheres Ergebnis dürfte gelten, dass in der Zeit der ersten Okkupation man sich überall mit Benutzung oder Verbesserung der vorhandenen Furten begnügte; und bei den Taunusbächen mit ihrem sehr wechselnden Wasserreichtum scheint es so auch in der späteren Zeit geblieben zu sein. Denn auch bei den Übergängen der Elisabethenstrasse finden wir überall den Wegkörper von beiden Seiten sich allmählich zum Flussbette senkend; und an einer Stelle, am Übergang über den Urselbach, ergab eine Nachgrabung, dass derselbe durch schräg gegen die Flussrichtung gerichtete Wangenmauern gegen Unterspülung gesichert war. Von Widerlagern einer Steinbrücke oder Rosten einer hölzernen Jochbrücke zeigten sich keine Spuren. Über die grösseren Flüsse, Nidda, Nidder und Kinzig, scheinen dagegen in der Zeit des gesicherten Besitzes überall da, wo sie von den jüngeren Militärstrassen gekreuzt wurden, hölzerne Jochbrücken geführt zu haben. Mit Sicherheit ist eine solche nachgewiesen an der Übergangsstelle des Kolonnenweges über die Kinzig beim Kastell Rückingen[43]) und wohl auch beim Übergang der Strasse Kesselstadt—Friedberg über die Nidder[44]). Sehr erschwert werden die Untersuchungen bei allen genannten Flüssen durch die Unsicherheit über ihren ursprünglicken Lauf, da sie alle noch in historischer Zeit ihre Betten vielfach verändert haben.

---

[41]) Vgl. Westd. Korrespondenzblatt XI, 1892, 1, S. 5.

[42]) Vgl. Knoke, Die römischen Moorbrücken in Deutschland in der Festschrift des Realgymnasiums zu Osnabrück 1895 und meine Besprechung derselben in der Berl. phil. Wochenschr. 1896, Nr. 9, S. 272 ff.

[43]) Wolff-Dahm S. 25 ff. und Limesblatt 7 und 8 S. 243.

[44]) Vgl. Limesblatt 19 Nr. 128.

Günstiger steht es in dieser Hinsicht bei dem Hauptstrom des ganzen Terrainabschnittes, dem Main. Noch vor 15 Jahren war es allgemein herrschende Ansicht, dass derselbe in seinem oberen Teil von Grosskrotzenburg bis Miltenberg als Grenze, nirgends aber als Verkehrsmittel gedient habe, dass er vielmehr auf dem west-östlich gerichteten Teile seines Laufes zwischen Mainz und Hanau weder von Strassen, noch, mit Ausnahme weniger besonders günstig gelegener Stellen, von Wohnplätzen begleitet gewesen sei. Es steht jetzt vollkommen fest, dass auch die Römer sich die Vorteile, die ihnen der Fluss auf der genannten Strecke als die natürliche Hauptverkehrsader bot, nicht haben entgehen lassen, und dass die Querstrassen, für die er ein Hindernis darstellte, ihn in der ersten Zeit vermittelst natürlicher Furten, später auf Brücken überschritten haben. Furten haben sich bis in die neuere Zeit bei Höchst, Frankfurt und Kesselstadt befunden, und ebendort sind Befestigungen der ersten Periode teils nachgewiesen, teils nach den gefundenen Resten mit Sicherheit anzunehmen. Reste von Brückenpfeilern hat man bei Höchst, Schwanheim und Bürgel zu finden geglaubt. Die Mitteilungen über dieselben sind s. Z. Bedenken von Seiten einflussreicher Forscher begegnet; auch haben die Entdecker die aufgefundenen Spuren nicht weiter verfolgt, so dass Zweifel berechtigt waren. Für das obere Maingebiet zwischen Hanau und Grosskrotzenburg erklärte noch im Jahre 1884 v. Cohausen die Annahme einer Brücke aus militärischen Gründen für ebenso ausgeschlossen wie die einer direkten Strassenverbindung der genannten Orte am rechten Mainufer. Schon im folgenden Jahre wurde die römische Brücke beim Kastell Grosskrotzenburg und 18 Monate später die zwischen Hanau und Kesselstadt aufgefunden und durch die daran anknüpfenden Untersuchungen des Hanauer Geschichtsvereins auch die genannte Strasse über allen Zweifel erhoben. Man kann daraus ersehen, wie bedenklich es ist, auf Grund moderner technischer und militärischer Voraussetzungen ohne das Regulativ exakter Lokalforschung weitgehende Folgerungen zu ziehen[45]).

[45]) Wenn General Popp in seinem ausführlichen, aber unsere Gegend nur sehr summarisch und unvollständig behandelnden Bericht über den Stand der Arbeiten „am Obergermanisch-Rätischen Limes“ in der Beilage zur Allg. Zeitung 1894 Nr. 106 S. 4 bei Erwähnung der beiden Brücken hinzufügt: „v. Cohausen hatte das ehemalige Bestehen einer solchen (Brücke bei Grosskrotzenburg) einige Jahre vorher noch „wohlmotiviert“ in Zweifel gezogen“, so bestätigt diese Bemerkung eines Fachmannes unsere Ansicht, dass die Motive der römischen Ingenieure sich öfters der Beurteilung ihrer modernen Berufsgenossen entziehen.

Die beiden Brücken liegen nur 8 km von einander entfernt, je 7—8 km liegen auch zwischen Kesselstadt—Bürgel—Frankfurt (Domplatz)—Höchst. Man wird gut thun, in Zukunft Mitteilungen über Funde, die auf Brückenanlagen an den genannten Orten schliessen lassen, nicht einfach mit dem Hinweise auf die Unglaublichkeit einer so häufigen Überbrückung des Mains bei Seite zu legen, sondern sie sorgfältig zu registrieren und weiter zu verfolgen. Besonders in Frankfurt würde die Benutzung der bekannten Furt in frührömischer und nachrömischer Zeit das Vorhandensein einer Brücke im 2. und 3. Jahrhundert so wenig ausschliessen, wie es bei Kesselstadt der Fall gewesen ist.

c) Das Strassensystem.

So zahlreich aber die Aufschlüsse über die römischen Strassen und sonstigen Verkehrseinrichtungen unserer Gegend sind, welche uns das letzte Jahrzehnt und besonders die Jahre der Reichs-Limesforschung gebracht haben, ihr Wert würde nur ein bedingter sein, wenn es nicht gelänge, das System oder, besser gesagt, die Systeme der römischen Militärstrassen in den Perioden der Eroberung und der Sicherung des rechtsrheinischen Germanien zur Anschauung zu bringen, besonders in Beziehung auf die Wetterau, deren Anlagen nach dem Urteile eines hervorragenden militärischen Forschers wegen ihrer geographischen Lage von ganz singulärer Bedeutung für das Verständnis des militärischen Charakters des Limes und seiner geschichtlichen Voraussetzungen sind. Gerade in diesem Teile meiner Ausführungen aber möchte ich mich mit Rücksicht darauf, dass die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, auf eine ganz allgemein gehaltene Darlegung der Gesichtspunkte und der noch zu verfolgenden Ziele beschränken.

Ich habe an anderer Stelle nachgewiesen, dass die Okkupation unseres Gebietes in 3 Abschnitten erfolgte: Die Umgebung von Kastel-Mainz und Wiesbaden bis zu dem Terrainabschnitte Hofheim—Höchst scheint nach der Varusschlacht gar nicht oder nur ganz vorübergehend geräumt zu sein[46]). Das Dreieck zwischen Taunus und Main, östlich bis zu einer vom Mainknie bei Hanau—Kesselstadt über Friedberg nach dem Usathal gezogenen Linie, vielleicht aber auch schon bis zur Horloff, ist sicher durch Domitians Chattenkrieg erobert[47]) und durch eine Anzahl

---

[46]) Vgl. Nass. Annalen Bd. XXVII, 1895, S. 39 ff. Auch die bekannte Stelle Tac. Ann. XI, 20 beweist, mag man nun die Spuren der Silberbergwerke bei Wiesbaden oder bei Ems suchen, den Besitz ostrheinischen Gebiets unter Claudius.

[47]) Vgl. Die röm. Ziegeleien von Nied, bes. S. 325 ff.

von grösseren und kleineren Befestigungen gesichert worden. Erheblich später wurde der Grenzwall angelegt, nachdem bereits vorher eine einmalige oder mehrmalige Vorschiebung der Grenze im östlichen, nördlichen und nordwestlichen Teile des okkupierten Gebietes stattgefunden hatte und die eigentlichen Limeskastelle teils auf den Trümmern älterer Anlagen, teils an neuen Stellen gebaut worden waren. Dem entsprechend haben wir Strassen aus 3 verschiedenen Perioden zu erwarten. Für eine Unterscheidung der aus den beiden ersten Abschnitten stammenden Wege sind noch nicht genügende Anhaltspunkte vorhanden, sie sind um so schwerer zu finden, da die infolge der domitianischen Eroberung angelegten Strassen zum Teil nur Verlängerungen und Ergänzungen der älteren westlichen Abschnitte sein dürften. Es versteht sich von selbst, dass die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Chattenkriege gebauten Kastelle: Kesselstadt, Okarben, Friedberg, Langenhain, wohl auch Oberflorstadt und Echzell, sowie die rückwärts gelegenen Plätze Heddernheim, Frankfurt gleich Hofheim, Höchst und Wiesbaden mit Mainz verbunden wurden. Dass diese Strassen an verschiedenen Stellen noch nachgewiesen und in ihrer Verschiedenheit von den späteren Hauptstrassen erkannt werden konnten, ist oben gezeigt worden. 3 Linien lassen sich mit Sicherheit bestimmen: 1) die rechtsmainische Uferstrasse: Kastell—Höchst—Frankfurt --Kesselstadt, 2) eine dicht am Fusse des Taunus entlang führende Strasse Wiesbaden—Hofheim—Soden—Homburg—Langenhain, 3) die Niddastrasse Höchst—Nied—Heddernheim—Vilbel—Okarben—Friedberg. Ebenso ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die am weitesten vorgeschobenen Kastelle durch Querstrassen *(limites)* mit einander verbunden waren. Die hierfür gewonnenen Anhaltspunkte weiter zu verfolgen, ist eine der Aufgaben der diesjährigen Forschung. Dasselbe gilt von den Verbindungswegen der ältesten Taunuskastelle, die ihrer Bauart und Grösse nach nur Vorwerke der in der Ebene liegenden Hauptkastelle gewesen sein können. Sie alle in ihrem ganzen Verlaufe zu verfolgen, dürfte wegen der flüchtigeren Bauart dieser Strassen, zumal im Gebirge, kaum möglich sein; man wird sich in vielen Fällen begnügen müssen, die Ansätze derselben vor den Kastellthoren festzustellen und den Verlauf aus mehr oder weniger deutlich erkennbaren Spuren zu vermuten.

Das eigentliche Forschungsobjekt der Reichs-Limes-Kommission aber bilden die zur Zeit der Anlage und des Bestehens der fest abgesteckten und befestigten Reichsgrenze angelegten Hauptstrassen. Hier war es eines der wichtigsten Ergebnisse der hanauischen Limesforschung,

das Vorhandensein eines in geringem Abstande vom Grenzwall diesem parallel von Turm zu Turm, von Kastell zu Kastell führenden Kolonnenweges entdeckt und gegen den anfangs von vielen, auch militärischen Forschern, erhobenen Zweifel bewiesen zu haben [48]. Dass er am ganzen obergermanischen Limes von Schwaben bis zum Rhein vorhanden war, darf jetzt als allgemein anerkannt gelten, wenn auch die Terrainverhältnisse nicht überall einen so gleichmässigen Abstand wie bei Hanau gestattet, ja manchmal, wie es scheint, sogar zu einem vorübergehenden Überschreiten der Grenze genötigt haben.

Von diesem Kolonnenwege ist streng zu scheiden die hinter dem rätischen und an einzelnen Teilen des obergermanischen Limes in wechselndem, aber meist ziemlich bedeutendem Abstande verlaufende Militärstrasse. Ihr entspricht in gewissem Sinne die mehrfach erwähnte Strasse Hanau — Friedberg [49]. Aber die eigentümliche Gestalt des wetterauischen Limes hat hier mannigfache Abweichungen von der Regel bedingt; sie lässt z. T. sogar die scharfe Unterscheidung zwischen *decumani* und *cardines (limites)* nicht zu und hat in Verbindung mit der besonders bedrohlichen Nachbarschaft der Chatten [50] hier ein System sich kreuzender Strassen entstehen lassen, wie es in seiner scheinbaren Regellosigkeit und bei näherem Einblick deutlich erkennbaren Zweckmässigkeit unter den zahlreichen und mannigfachen Verteidigungsanlagen des alternden Reiches vielleicht nur noch an der unteren Donau und in Nordengland seines Gleichen gehabt hat. Man hat sich wiederholt bemüht, für die eigentümliche Führung des wetterauischen Limes militärtechnische Gründe zu finden, bisher immer umsonst. Der Grund liegt meines Erachtens darin, dass man nicht genügend unterschieden hat, zwischen der Eroberung des Gebietes zwischen Main und Limes und dem definitiven Grenzabschluss mit seiner nördlichen und östlichen Aus-

[48]) Vgl. Wolff-Dahm S. 21 ff., Westd. Zeitschr. VII S. 61 und Taf. 1 und Limesblatt Nr. 6 S. 163.

[49]) Ich war anfangs nach ihrer Entdeckung geneigt, in ihr die ältere Grenzstrasse zu sehen. Vgl. Das r. Lager zu Kesselstadt S. 3 ff. Aber mannigfache Gründe, besonders auch die neuerdings genauer erkannte Beschaffenheit des Strassenkörpers und die Auffindung des Kastells Okarben lassen mich jetzt für die erstere einen anderen Verlauf annehmen.

[50]) Wie sehr es angezeigt ist, diesen Punkt zu berücksichtigen, zeigt besonders deutlich die Ausführlichkeit, mit welcher Tacitus in der nicht volle zwei Jahrzehnte nach der Eroberung der Wetterau geschriebenen Germania in 2 Kapiteln von der Tapferkeit der Chatten und ihrer von der Gepflogenheit anderer Barbaren abweichenden planmässigen und zusammenhängenden Kriegsführung spricht.

buchtung. Für die erstere finde ich die beste Erklärung in den Stellen bei Frontin, wo er ausdrücklich das fortwährende Hervorbrechen der Germanen aus ihren Waldgebirgen, die ihnen dann sichere Rückzugslinien boten, als Veranlassung zu Domitians Chattenkrieg bezeichnet und damit die Anlegung der *limites* in direkten Zusammenhang bringt[51]). Denn darüber kann wohl nach der ganzen Lage der Verhältnisse kein Zweifel herrschen, dass unter den *saltus* in erster Linie der Taunus zu verstehen ist und unter den Anlagen, durch welche Domitian die Schlupfwinkel aufdeckte, die ältesten Befestigungen auf dem Kamme des Gebirges. Die Gestalt des Limes im N. und O. der Wetterau aber dürfte sich am einfachsten erklären, wenn man annimmt, dass der Besetzung jenes militärisch wichtigen Abschnittes sehr bald eine durch die ausserordentliche Fruchtbarkeit des Bodens bedingte Besiedelung bis zum Fusse des Vogelsberges folgte, die man nach dem definitiven Grenzabschluss, bei welchem möglicher Weise auch die Rücksicht auf alte Gaugrenzen mitwirkend war, zu schützen hatte[52]).

Um diesen Zweck zu erreichen, hat man nun nach der Erbauung der Kastelle und Türme, sicherlich aber wenigstens teilweise schon vor der Errichtung des Walles, das Strassensystem nach folgenden Gesichtspunkten angelegt:

1) Jedes Hauptkastell am Limes ist auf möglichst kurzem Wege mit den Hauptcentren römischen Lebens in der Wetterau: Friedberg, Heddernheim, Höchst, bzw. den älteren Befestigungen: Okarben, Kesselstadt, Hofheim und durch diese mit Mainz verbunden. Die Haupt-

---

[51]) Frontinus Strategematicon libri quattuor I, 3, 10; dazu II, 3, 23; wohl auch II, 11, 7. Dass das Objekt der Angriffe das Vorland von Mainz, die Umgebung von Wiesbaden, war, glaube ich durch Hinweisung auf Tacitus Annalen XII, 27 und 28 wahrscheinlich gemacht zu haben. Vgl. Nass. Ann. XXVII, 1895, S. 51 f.

[52]) Auf friedliches Übereinkommrn mit den (chattischen) Bewohnern der Wetterau könnte man die Stelle bei Frontin, Strat. 2, 11, 7 beziehen, mag man nun die handschriftliche Lesart durch Sueborum oder durch Chattorum oder nach Rieses (Rhein. Germ. S. 154 Anm. 2) Vermutung durch illorum ersetzen. Zwar bemerkt neuerdings Nissen (Zur Geschichte des römischen Köln, Bonner Jahrb. XCVIII S. 148 Anm. 4), „die Änderung des Volksnamens (C)ubiorum in Cattorum Sueborum u. s. w. scheint unbegründet“, und bezieht die Stelle auf die Umgebung von Köln. Da er aber gegenüber den ausgesprochenen Zweifeln an der inneren Wahrscheinlichkeit der Beziehung auf die Ubier keine neuen Gründe vorbringt, dürfte er mit dieser auch an sich zweifelhaften Herstellung der handschriftlichen Lesart kaum allgemeinen Anklang finden.

strasse in dieser Richtung, welche, je näher dem Rhein, um so mehr den rückwärtigen Verkehr von den Grenzkastellen aus in sich aufnahm, war die zum grössten Teil neu angelegte Elisabethen- oder Steinstrasse. Doch behalten auch die beiden am Fusse des Taunus und am Ufer des Mains verlaufenden älteren Strassen ihre Bedeutung; sie werden bis zur Grenze fortgeführt und wohl auch in ihrer Struktur verstärkt und verbreitert[53]).

2) Die Hauptkastelle der Taunuslinie sind mit je 2—3 ihnen gegenüber liegenden Kastellen des ostwetterauischen Limes direkt verbunden, wobei das Prinzip der Geradlinigkeit mit solcher Konsequenz eingehalten ist, dass z. B. neben der älteren Verbindung der Saalburg mit Okarben vom Erlenbach an eine starke Strasse in schnurgerader Richtung auf Marköbel verläuft, welche die Steinstrasse kaum 1 km südwestlich vom Kastell Okarben schneidet. Überhaupt findet sich in der Wetterau Paulus' Beobachtung bestätigt, dass, wenn mehrere Punkte mit derselben Hauptstation aus militärischen Gründen zu verbinden waren, man meist nicht zunächst eine in der ungefähren Gesamtrichtung verlaufende Strasse findet, die sich dann allmählich verzweigt, sondern dass die verschiedenen Strassen selbständig bis in die Nähe des Zieles geführt sind. So kann man z. B. bei Okarben und Heddernheim eine grössere Anzahl von Strassen von den Thoren aus verfolgen, die z. T. in sehr spitzen Winkeln divergieren[54]) (vgl. Taf. 2, Fig. 1 und Taf. 3).

---

[53]) Dafür spricht besonders das Profil des bei Nied aufgegrabenen Strassenstückes, da dort ebenso wie bei der Elisabethenstrasse an den Stellen, an welchen diese der Richtung älterer Wege folgt, ein tiefer gelegener schmälerer Körper von der späteren breiteren und stärkeren Strasse zu unterscheiden war. Vgl. oben S. 28.

[54]) Andererseits aber habe ich bei allen Kastellen die Erscheinung beobachtet, dass eine geradlinig nach einem Kastellthore geführte Strasse sich bei der Annäherung an dasselbe in 3 Arme teilt, von welchen 2 um die nächstgelegenen Ecken herum zu den nächsten Thoren führen, um sich dann um die beiden übrigen Ecken mit der aus dem gegenüber liegenden Thore herauskommenden Strasse wiederum im spitzen Winkel zu vereinigen. Da nun oft auch den beiden Seitenthoren Hauptstrassen zustreben, welche wiederum von jenen an den Seiten entlang führenden Wegen geschnitten werden, so entwickelt sich dadurch in der unmittelbaren Umgebung der Kastelle ein System von Wegen, welches bestimmend eingewirkt hat auf die Orientierung der Gebäudefluchten des Lagerdorfes. Die Art der Gabelung wird mannigfach variiert durch die Lokalität, je nachdem das Kastell in freier Ebene oder auf einer Anhöhe liegt, an seiner Flanke oder in der Front durch einen Fluss gedeckt ist u. dgl. Aber immer wird man bei Unter-

3) Die westlichen Taunuskastelle und die südlichen der ostwetterauischen Linie sind auf möglichst kurzem Wege mit den wichtigsten Mainübergängen verbunden. Für die letztere Gruppe fallen diese Strassen z. T. mit den unter Nr. 1 genannten zusammen. So ist die von Rückingen zur Mainbrücke bei Hanau führende Strasse zugleich ein Abschnitt der Linie Rückingen—Mainz.

Die Erkenntnis dieser Gesichtspunkte ist nun, wie mir scheint, von Wert für das Verständnis der Bedeutung des Limes selbst. Ohne uns hier auf die Streitfrage, ob derselbe eine militärische oder nicht militärische Anlage sei, eine Frage, die nie in dieser Form hätte gestellt werden sollen, einzulassen, glaube ich doch durch das im Vorstehenden in grossen Zügen dargestellte Strassensystem bewiesen zu haben, dass es den Erbauern des Limes nicht nur darauf ankam: 1) eine möglichst schnelle durch Signale bewirkte Truppenbewegung am Limes entlang und 2) von diesem rückwärts nach Mainz und umgekehrt zu ermöglichen, sondern 3) für den Fall einer Bedrohung vom Vogelsberg her die Besatzungen der Taunuskastelle und umgekehrt für diese diejenigen der ostwetterauischen in kürzester Zeit heranzuziehen, wohl auch die an den Strassen oder in ihrer Nähe angesiedelten Kolonen zur Verteidigung aufzubieten. 4) In allen 3 Richtungen fand die Konzentration, und zwar auf vielen verschiedenen Strassen und dadurch ohne Marschstockungen statt, wenn es galt, die wohl am meisten gefährdete Nordecke des Limes bei Grüningen zu schützen. 5) Die Verbindung mit den Mainübergängen sicherte für den bei der eigentümlichen Gestalt des Wetterauischen Limes stets möglichen Fall einer Versperrung der Rückzugslinie auf Kastel—Mainz eine solche auf das linke Mainufer.

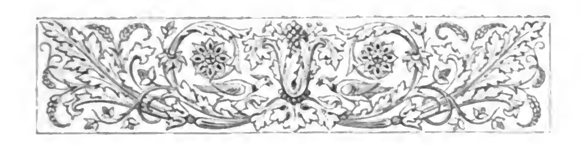
Dass neben diesen systematisch angelegten Strassen auch die bereits aus vorrömischer Zeit vorhandenen, den Grenzwall schneidenden Wege, für das Verständnis der Limesanlagen von Bedeutung sind, ist oben gesagt. Abgesehen davon, dass sie z. T. von den Römern für ihre Zwecke benutzt und verbessert worden sind, bezeichnen sie die natürlichen Verkehrs- und Angriffslinien vom Auslande her. Wo daher nicht ein Hauptkastell an ihnen angelegt worden ist, da finden wir regelmässig an ihrem Übergang über den Limes ein Zwischenkastell oder bei unbedeutenderen Wegen wenigstens einen Turm.

---

suchung der Lagerdörfer gut thun, nach einem durch die erwähnten Voraussetzungen bedingten Schema zu verfahren.

Mit den letzten Ausführungen habe ich den Rahmen, innerhalb dessen sich die Arbeit eines nicht militärischen Forschers halten sollte, bereits überschritten. Thatsächliche Grundlagen für die militärisch-technische Erklärung des Limes und seiner Anlagen wollen wir bieten, nicht Produkte einer Kathederstrategie, welche für einen wirklichen Strategen vielleicht ebenso unverdaulich sind wie für einen Philologen die etymologischen und textkritischen Ungeheuerlichkeiten, mit welchen manche Forscher ihre auf modernen strategischen und technischen Voraussetzungen beruhenden Hypothesen in einen gewissen Zusammenhang mit der historischen Überlieferung zu bringen suchen. Wie wir aber einem Techniker und Militär, der durch fleissige Benutzung dessen, was ihm philologisch-historische Studien und Lokalforschung bieten, sich redlich vorbereitet für die Beurteilung von Thatsachen und Zuständen, welche als Bestandteile einer längst vergangenen Kultur nur unter Benutzung der geschriebenen und ungeschriebenen Denkmäler dieser Kultur verstanden werden können, einen kleinen Irrtum auf dem ihm fremden Gebiete leicht verzeihen und dankbar die Belehrung entgegennehmen, die er uns zu bieten vermag, so dürfen wir auch unsererseits für gelegentliche kleine Abschweifungen auf militärisches Gebiet dieselbe lächelnde Nachsicht verlangen und fordern, dass über die gesicherten Ergebnisse jahrelanger fleissiger Arbeit nicht leichtherzig hinweggegangen wird, wenn sie vorgefassten Meinungen nicht zu entsprechen scheinen.





Die Privatherrschaften im fränkischen Reiche.

Von Wilhelm Sickel.

Zweites Kapitel[1]). Die herrschaftlichen Leute.

Unter Botmässigkeit der Herren lebten Menschen verschiedenen Rechts. Der römische Sklave bewahrte noch einige von den Befugnissen, die ihm durch die Kultur der alten Welt zu Teil geworden waren. Der germanische Knecht stand unter sachenrechtlicher Herrschaft, deren Gebiet nur langsam durch neue dem Eigentumsrecht eines Menschen über den anderen entgegengesetzte Normen eingeschränkt wurde; bevor er die Eigenschaft erwarb, Rechtssubjekt zu sein, hatten die Liten dem Germanen gezeigt, dass eine von dem Unterworfenen nicht kündbare erbliche Gewalt mit einer obschon unvollkommenen Rechts- und Handlungsfähigkeit vereinbar sei. Die von diesen Halbfreien ursprünglich verschiedenen privaten Freigelassenen blieben mit ihren Nachkommen hörig, falls nicht der Freilasser ausdrücklich eine bessere Freiheit geschenkt hatte.

Für den Herrn waren diese Rechtsverschiedenheiten von geringerer Bedeutung als für die Leute. Mehr für ihn als für sich selbst bestimmt, durften sie nicht nach eigenem Willen leben, sie konnten weder ihren Wohnsitz noch ihren Beruf wählen: sie sollten dem Gewalthaber dienen, zahlen oder für ihn arbeiten. Zwar waren die Pflichten des Liten und des Freigelassenen gemessen, während die des Sklaven keine rechtliche Grenze kannten, indes ein derartiger Gegensatz hinderte den Leibherrn nur wenig in seiner Entscheidung, wie er den Einzelnen verwerten wolle, und die Standesunterschiede kümmerten ihn kaum. Unter den Männern, die er zu seinem persönlichen Dienst befahl, befanden

[1]) Vgl. Jahrgang 1896 S. 111.

sich sowohl Unfreie als Freigelassene und Liten. Galt auch für diese höhere Dienerschaft, wie sie zur Ausstattung eines vornehmen Hauses gehörte, noch kein besonderes Dienstrecht, und besass noch keiner einen Anspruch auf solchen Dienst, so wurden die auf jene Art verwendeten Hörigen wegen ihrer thatsächlichen Vorzüge doch höher geachtet als ihre Standesgenossen, die der Herr zu niedrigeren Arbeiten gebrauchte.

Die meisten Leute wurden in der Landwirtschaft beschäftigt, welche die grösseren Besitzer auf ungefähr gleiche Weise führten. Einen Teil des Gutes pflegte der Verwalter mit hierzu bestimmten Gutshörigen für Rechnung des Eigentümers zu bebauen, der andere Teil zerfiel in kleine wirtschaftlich selbständige Ackerstellen, deren Inhaber von dem Lande feste Leistungen schuldeten und oft als Fröner die für den Wirtschaftsbetrieb des Herrenhofes gehaltenen Arbeiter verstärkten. Ein aus zerstreuten Grundstücken bestehender Besitz liess sich kaum anders als durch einzelne bäuerliche Wirtschaften nutzen. Neben solchen von den Römern überkommenen Ordnungen behielten die Germanen ihre Gewohnheit bei, einem Hörigen einen Acker gegen einseitig auferlegte Abgaben und Dienste, die als einheitliche Verpflichtung galten, zu geben. Keiner dieser Bauern besass sein Land durch Vertrag, weder der Lite noch der Freigelassene, der seit vorfränkischer Zeit oft Bauer geworden oder auf dem Grundstück, das er als Knecht bestellt hatte, geblieben war. Die Sklaven hatten das Feld ursprünglich auch ohne Recht, denn ihr Herr hatte sein Eigentum über sie nicht dadurch beschränkt, dass er ihre Arbeitskraft im bäuerlichen Dienste verwertete; selbst wenn er sie nicht mehr ohne ihre Einwilligung von dem Gute trennen oder von ihnen nur die herkömmlichen Leistungen fordern durfte, blieb gleichwohl ihr persönliches Rechtsverhältnis noch das des Sklaven.

Wären die Privatherrschaften in dem Kreise der Unfreien verlaufen, auf die der Staat kein Recht hatte, oder in den Ständen der Halbfreien, auf die er in dem Masse minder berechtigt war als auf die Freien, dass ihr Dasein für sein Leben unwesentlich war, so würde das Staatsrecht des fränkischen Reiches seine freie Entwicklung behauptet haben, ohne sich mit Unterthanen in die Herrschaft über Unterthanen zu teilen. Allein auch auf diesem Gebiete trat das merovingische Königreich das Erbe der antiken Welt an. In Gallien und im südlichen Deutschland übernahm es Hunderttausende jenes Geburtsstandes erblicher Landarbeiter, dem die Gesetzgebung nicht nur Freizügigkeit, Berufswahl und freie Veräusserung seines Vermögens genommen, sondern auch die Befugnis entzogen hatte, den Grundeigentümer ausser wegen

Kriminalsachen und einseitiger Steigerung der Lasten zu verklagen. Die Macht der Herren reichte noch weiter, als das Gesetz wollte. Sie beherrschten den Kolonen zu Beginn des fränkischen Reiches bereits so allgemein, dass sie ihn dem germanischen Halbfreien zur Seite stellen konnten. Die Salier erstreckten die Wehrpflicht auf ihn so wenig als auf den Liten und liessen bei der Festsetzung seines Wergeldes nicht seine Freiheit sondern seine Abhängigkeit massgebend sein [1]).

Führte der Kolonat der Rechtsgeschichte der Bauerschaft einen herrschaftlichen Bestandteil zu, so brachte die römische Kommendation ein noch wirksameres Zerstörungsmittel der Freiheit. Durch die Kommendation unterwarf sich ein Unterthan dem andern, er gab seine Selbständigkeit auf und untergab sich dem Willen eines Herrn. Die wesentliche Verpflichtung des Herrn war die Beschirmung des Mannes. Den übrigen Inhalt ihres Abkommens bestimmten die Kontrahenten bei Eingehung des Vertrages. In der Art der vereinbarten Leistung des Schützlings und in den weiteren Obliegenheiten des Herrn pflegte sich die thatsächliche Lage der Parteien auszusprechen. Wenn der eine Kontrahent ein Mächtiger oder Reicher und der andere ein Schwacher oder Armer war, so trat der Kommendierte gewöhnlich in eine Stellung ein, die ihn erniedrigte. Eine gebräuchliche Gegenleistung war eine persönliche entgeltliche Dienstpflicht. Wer sich so kommendierte, verpflichtete sich einem Dienstherrn unter Vorbehalt seiner Freiheit zu rechtlich begrenztem Gehorsam und empfing von ihm seinen Unterhalt. Der Herr verfügte über eine Zuchtgewalt, vermöge deren er ein pflicht-

[1]) Gegen die allgemeine Wehrpflicht des Kolonen ist Guérard, Irminon I, 246, gegen die des fränkischen Liten Waitz IV, 537. 575. 616 f. Ich kenne keinen Grund, welcher der Richtigkeit jener Annahme widerspräche. Nicht nur Knechte (Dahn, Könige VII, 1, 279) sondern auch Liten (Brunner, Rg. I, 133) verwendeten die Herren zu ihrer Begleitung im Heere; die kriegspflichtigen homines Romani der Lex Rib. sind doch nur Freigelassene minderen Rechts (so auch Brunner I, 98), nicht auch Kolonen. Solche Freigelassene erschienen in der Gerichtsversammlung nicht als Dingleute, sondern als Kläger oder Verklagte (Neuchinger Decr. 8, Leges IV, 465), und so war es auch bei Liten Brauch (Waitz I, 156 f.). Wie diese Stände stand der Kolone unter potestas Cod. Just. XI, 52, 1, sub dominio possessoris, Augustin, Civ. dei X, 1 und daraus Isidor, Orig. IX, 4, 36, er hatte einen dominus Ed. Theoder. 148, Pragm. Sanctio pro pet. Vigil. 18, vgl. Gött. gel. Anz. 1896 S. 277. 289 f. Auch die Germanen als Kolonen (Lex Burgund. 17, 5, Alam. 8) waren nicht freie Pächter. Das Wergeld schwankt in unseren Texten, die niedrigste Angabe Lex Sal. 41, 7 ist 45 sol., später wurde es erhöht, Cap. VI zur Lex Sal. c. 1 S. 110, bei Hessels LXXVIII[I], 2 S. 410.

mässiges Verhalten selbst erzwingen durfte[3]). Bei vertragswidriger Ausübung der Herrschaft oder unterlassener Pflichterfüllung durfte der Mann auf die etwa vereinbarte Konventionalstrafe klagen[4]) oder er machte von seinem Kündigungsrecht Gebrauch. Diese Kommendationen wurden immer regelmässiger auf Lebenszeit geschlossen. Bevorzugte unterschieden seit dem 8. Jahrhundert die übernommenen Pflichten und erworbenen Rechte von dem Rechtsverhältnis des schlechthin Kommendierten dadurch, dass sie ihre Kommendation als Kommendation zum

---

[3]) Dem Bischof Caesarius von Arles sagte seine Vita I, 13 (Mabillon I, 662) zu seinem Ruhme nach, er habe seinen ingenuis obsequentibus wie seinen Sklaven nicht mehr als 39 Hiebe zuerteilt — er richtete sich nach Kirchenrecht, worüber Hinschius IV, 815 ein paar Notizen zusammenstellt. Andere geistliche und weltliche Herren waren demnach weniger mild. Vgl. Lex Visig. VI, 5, 8. Marculf II, 27. Cap. I, 172, 6. Sonstige Zuchtmittel der Dienstgewalt deuten an Cap. I, 84, 16. 166, 3. 782 Muratori, Script. I, 2, 364. Der römische Staat bestrafte unter Einschränkung der Befugnis des Freilassers (Marquardt, Privatleben der Römer I², 203) libertum non obsequentem aut verbis aut fustium castigatione, Dig. I, 16, 9, 3 vgl. I, 12, 1, 10. XXXVII, 14, 1. 7, 1. XLVII, 10, 7, 2. 11, 7. Das Recht des Herrn den Freigelassenen selbst zu seiner Pflicht anzuhalten erwähnt Abbo 739, Marion, Cart. de Grenoble 1869 Nr. 22 S. 43.

[4]) So bei lebenslänglicher unkündbarer Kommendation nach dem Formular um 770 f. Turon. 43. Bei den Westgoten war die Kündbarkeit gesetzlicher Sicherung bedürftig, Cod. Euric. 310 (Lex Visig. V, 3, 1 vgl. V, 1, 4. 3, 3 f. Dahn a. a. O. VI, 140). Lex Rib. 31, 1. Unkündbarkeit Lex Rom. Cur. XXVII, 1, 3. Wartmann, Urkb. Nr. 43, vgl. Form. Arvern. 5. Häufige Erneuerung mit dem Sohn Cod. Euric. 310 (Lex Visig. V, 3, 1), vertragsmässige Erblichkeit Muratori a. O. Unterhalt des Kommendierten durch die Schutzherrschaft war nicht selbstverständlich, vgl. Fustel de Coulanges, Système féodal 1890 S. 257 f. Das römische, jedoch ursprünglich nicht das germanische Recht, in das es bei den Franken wohl zuerst durch Übung des Königs eindrang, kannte auch einen reinen Schutzvertrag (Kap. I A. 7), dessen wesentlicher Inhalt das Versprechen der Beschirmung ohne persönliche Unterwerfung war. Hier war es möglich, dass der Beschützte keine Pflichten übernahm und dass die Verteidigung sich nur auf eine bestimmte persönliche Gefährdung, z. B. die der Freiheit bezog (vgl. Marculf II, 32 im Unterschied von Toledo 633 c. 72) oder auf ein einzelnes Grundstück. So übernahmen um 865 die Grafen Bernard von Clermont, Gerard von Vienne und Boso vertragsmässig die Schirmvogtei über Reimser Kirchengüter in Aquitanien und in der Provence, Flodoard III, 26 f. SS. XIII, 540. 543. 545. 550. Diese blossen Schutzverträge sind für die Privatherrschaften in unserer Zeit ohne rechtsgeschichtliche Bedeutung — hier „gehören Schutz und Unterwerfung zusammen“ Waitz IV, 245, 1.

Vasallen bezeichneten und sich auch beständig einer besonderen Vertragsform bedienten [5]).

Eine andere Art der Kommendation erfolgte gegen einen Kopfzins. Der Kommendierte hatte nicht zu dienen, sondern zu zahlen, und der Herr ihn nicht zu ernähren, sondern lediglich zu schützen. Wer in der Absicht, Mann eines Anderen zu werden, sich einen Zins auferlegte und wen dieser Andere als seinen Mann annahm, gab bei einer so speziellen Berechtigung und Verpflichtung nicht die Befugnis auf, seinen Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und über seine Thätigkeit zu entscheiden, soweit diese Handlungen sich mit dem Herrenrecht des Schutzes vertrugen; er behielt auch seine vermögensrechtliche Freiheit, da die Schutzgewalt weder das Eigentum änderte, noch das Gut unter die Gewalt des Herrn stellte. Der Zinsmann konnte jedoch das Rechtsverhältnis nicht einseitig lösen, wohl aber war es ihm gestattet, seinen Vertrag zugleich für seine Abkömmlinge einzugehen, die ohne ihren Willen Zinsleute wurden [6]). Viele von diesen Freien mussten

---

[5]) vassus ist als Höriger erklärt in einer Handschrift der Lex Sal. aus der ältesten Klasse, Cod. 4' Sp. 58 Hessels. Diese Hörigen gehen nach Windisch, Ber. der Ges. der Wiss. zu Leipzig 1892 S. 159. 171 von den von Cäsar als clientes bezeichneten unterdrückten Freien aus, die sich in Schutz und Dienst eines Mächtigen begaben und durch Verzicht auf ihre Unabhängigkeit den Sklaven sich näherten; sie konnten nach Windisch 174 sowohl im Hause des Herrn wohnen als auf dessen Lande sesshaft sein, vgl. Kap. I A. 29. Die um 460 von Paulin. Pell., Euchar. 437 S. 308 (Brandes) erwähnte Clientenschaar ist wohl nicht, wie Friedländer, Sittengesch. Roms I[6], 406 glaubt, die ältere römische Clientel, obschon diese nach Sidonius noch gebräuchlich war; erst bald darauf hat sie sich mit den veränderten politischen Sitten und Zwecken verloren und mit ihr ging ein technischer Sinn des Ausdrucks cliens unter. Latein. Glossen haben domesticus cliens (Loewe IV, 319. 333) und clientela officium domestici (das. IV, 35. V, 179). Der dux Johannes musste seinen Versuch die Kommendation Freier zu hindern wieder aufgeben, weil diese Befugnis des Freien Kommendierte zu haben und sich zu kommendieren im ganzen Reiche in Geltung war, Kandler, Cod. dipl. Istriano, anno 804 S. 3. 10 f. Bei der gewöhnlichen Kommendation war eine Handreichung noch weniger üblich (ein Beispiel 887 Chartes de Cluny I S. 36) als eine Urkunde, für die es sogar Formulare gab.

[6]) Ein einseitiges Versprechen zu zahlen ohne Gegenversprechen des Schutzes war keine Kommendation, der Zahlende wurde nicht persönlich abhängig, vgl. jedoch Kap. I A. 61, Dahn a. O. VII, 1, 183 f. Gelöbnisse der Art können daher auch Hörige machen (solche befinden sich unter den tributarii Gregor, Glor. conf. 101 S. 812) oder Männer betreffen, bei denen an sich Hörigkeit ausgeschlossen ist, z. B. Gregor, Virt. Mart. II, 53 vgl. 22;

ihrem Herrn, weil sie mehr als Schutz von ihm begehrten, auch mehr leisten. Sie wurden oft seine Diener, Arbeiter oder Bauern, ohne dass der neue Vertrag den früheren ohne weiteres aufhob.

Der Herr war nicht nur ein hülfreicher, sondern auch ein bedrohlicher Herr. Die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit der Kontrahenten setzte sich während der Dauer des Vertrages in verstärktem Masse fort und steigerte sich bei den Nachkommen, die den gleichen Dienst nahmen oder dieselbe Zinsbarkeit trugen. Die bei der Entstehung solcher Rechtssätze thätigen Kräfte blieben auf die fernere Entwicklung des Instituts von Einfluss, sie konnten seine Ordnung ändern, indem sie die Abhängigkeit erweiterten oder den Dienst schwerer kündigen liessen. Denn diese Verträge sollten nicht nur dem Kommendierten gegen eine billige Entschädigung des Herrn helfen, sondern die Unterwerfung der Person war der Preis, für den der Gewalthaber versprach, seine Macht zu Gunsten seines Mannes zu gebrauchen, und diesem Nutzen der Stärkeren und Herrschenden mussten manche Kommendierte neue Opfer bringen.

Das germanische Recht erreichte verwandte Zwecke wie die Kommendation durch die vertragsmässige Muntgewalt. Hatten die Römer bei der Kommendation die Herrschaft betont, so wollten die

---

Bertichramnus 616, Pardessus, Dipl. I, 230 S. 213 und Grafen Waitz V², 245, 4. Auch waren Zinsbarkeit und Mundium trennbar, z. B. Wartmann, Urkb. Nr. 197. Freigelassenen wurde die Verpflichtung zu Ehren des Freilassers für Lichter auf seinem Grabe oder in einer bestimmten Kirche zu sorgen anfänglich ohne Verbindung mit Unterwerfung auferlegt, z. B. Pardessus II, 413. 452 S. 212. 257. Marculf II, 17. 34. Extrav. I, 26 S. 549 Zeumer. Doch wurde die Vereinigung mit dem Schutze der Kirche so früh Sitte, dass sich bald eine Kopfzinspflicht daraus entwickelte, vgl. schon 616 Pardessus I, 230 S. 214. Paris 556—573 c. 9, Maassen, Concilia I, 145. Später ist der Wachszins wie jeder andere Kopfzins des Freigelassenen Zeichen der Herrschaft und Gegenleistung für diese Muntgewalt, z. B. Maassen a. O. Zeuss, Trad. Wizenb. 1842 Nr. 68. 102. 126. 166. 191 S. 73. 106. 122. 154. 178. Wartmann Nr. 101. Form. Merkel 14, Argent. 2 S. 337, Aug. B 21. 34 S. 356. 360, Sangall. 16 S. 406, Extrav. I, 19 f. S. 545 f. 800 Cod. dipl. Langob. 1873 Sp. 132. Freigelassene waren nicht mehr ohne weiteres Staatsbürger und suae potestatis (Dig. XL, 12, 44) wie bei den Römern, sondern im Zweifel in domini familia (A. 29) d. h. unter patrocinium, Lex Burgund. 57, Extrav. 21, 3 oder potestas, Cap. VI c. 14 zur Lex Salica. Erbliche vertragsmässige Kopfzinspflicht Freier Lacomblet, Urkb. I Nr. 15 und 887? Trad. Werdin. A. VIII, Lacomblet, Archiv f. Niederrhein II, 227. Irmino XII, 49. 928 Zeuss, Poss. Wizenb. 305 S. 303. Beyer, Urkb. I Nr. 151 ist wohl unecht. Vgl. Waitz II, 1, 256. V, 278 f.

Germanen bei dem Mundium Rechte und Pflichten im Gleichgewichte halten. Der Schutzherr sollte Rechtsverletzungen von dem Schützling abwehren und gleichwohl eingetretene im Notfall selbst verfolgen. Unter Einwirkung dieses Schutzverhältnisses und einer germanischen Haftungspflicht wurde versucht, das Recht der Kommendation in die Ordnung des Reiches einzugliedern oder wenigstens das Verhältnis des Herrn zu Privaten zu regeln [7]. Die beschränkte Kündbarkeit des dienstrechtlichen Schutzvertrages entlehnten wohl germanische Herren von ihren romanischen Genossen.

Die zwischen Unterthanen eingegangenen Schutzverhältnisse haben sich frühzeitig auf freie Bauern erstreckt. Viele Gutsbesitzer nutzten vertragsmässig fremdes Land. Ihre Leiheverträge waren römisches Recht, das die Germanen, welche ein Leiherecht nicht gekannt hatten, als fertige Ordnung annahmen. Die römischen Gutsleihen konnten frei entziehbar, auf bestimmte Jahre, lebenslänglich oder erblich sein, sie waren unentgeltlich oder entgeltlich, die Gegenleistungen bestanden in

[7]) Der Herr durfte für den Mann klagen (Marculf I, 21. 24. Cap. I, 215, 8. Lex Chamav. 46. 48 vgl. Ratchis 11), soweit die Fehde galt, das Fehderecht üben (Cap. I, 217, 7. II, 86, 3) oder Busse und Wergeld fordern, Lex Baiuw. IV, 28. Form. Bignon. 9, Lindenbr. 19 = Emmer. II, 22 S. 467. Cap. I, 158, 6. 839—844 Courson, Cart. de Redon 1863 S. 81. Der Herr ging hier dem König vor. Auch das Wergeld des Freigelassenen (Wihträd 8. Lex Alam. 16, Baiuw. V, 9 vgl. VIII, 10 f. Leges IV, 466, 10. Cap. I, 158, 6), des Barschalken (846 Abh. d. bayer. Akad., Hist. Kl. XIII, 1 S. 14) und des Aldio (870 Cod. dipl. Langob. Sp. 424, vgl. Heusler, Instit. des d. Privatr. I, 124. 126) behielt der Herr, doch begnadigte Liutprand, Not. 4 Leges IV, 181, die Verwandten des Aldio mit einem Anteil, den auch die Friesen dem Liten gaben. Lex Fris. I, 4. 7. 10. XV, 3 vgl. IX, 2. 10. 13. Vgl. noch den colonus in Lex Burgund. 7. Ein Prozessvertreter hiess 693 mundeboro, weil der Inhaber der Munt zur aktiven und passiven Prozessvertretung legitimiert war, Pertz, Dipl. I, 66 S. 59. Das Verhältnis zwischen dem schutzhörigen Freien und dem Herrn nach altsächsischem Recht (Nithard IV, 2 SS. II, 669, unten A. 29, vgl. Wittich, Grundherrschaft 1896 S. 117* ff.) kennen wir fast nicht. Von dem Mundium, das keine Haftung begründete (vgl. Cap. II, 309 Z. 1. 310 Z. 21), ist die Mitiopflicht nach Rechtsgrund und Inhalt verschieden, Waitz II, 1, 417 f., wenn der Herr auch für seinen Mitio die Mordsühne einklagen konnte, Carta Senon. 51. Die versäumte Schutzpflicht blieb ein Grund, aus dem der Vasall seinen Vertrag aufheben durfte, Cap. I, 215, 8. Althochdeutsche Glossen geben patronus nicht nur mit muntporo sondern auch mit muntherre und mit herre, Steinmeyer, Glossen III, 425, 39. 426, 43. 662, 54. Das Mundium galt der Person und ihrem Vermögen, z. B. Form. Bitur. 14.

Abgaben oder auch in Fronen. Diese Verpflichtungen des Empfängers waren nicht nur spezielle, sondern auch vertretbare Leistungen, welche keine Gewalt des Verleihers über den Leihenden begründeten; sie schadeten weder der Ehre noch der Freiheit. Es war hierbei auch rechtlich ohne Bedeutung, ob der Freie, der das Grundstück erhielt, noch eigenes Land besass oder ob er auf fremdem Boden wohnte. Eine persönliche Unterwerfung oder ein Verlust von Standesrechten musste einen besonderen Rechtsgrund haben.

Zahlreiche Freie schlossen gleichzeitig mit dem Leihevertrage einen zweiten Vertrag, vermöge dessen sie dem Eigentümer Gewalt über ihre Person einräumten. Sie empfingen Land gegen bäuerliche Leistungen und Ergebung[8]), oder tradierten sich und ihr Gut[9]). Freie, welche ihr

---

[8]) Vgl. Lex Visig. V, 1, 4. V, 3, 4. Waitz II, 1, 290. 301 f. 306. 380. IV, 256 f. Fustel de Coulanges (Anm. 4) 255 f. folgert aus dem Ausdruck commendatitia, dass die Begründung eines Schutzverhältnisses bei Landverleihungen allgemein üblich gewesen sei, ein unsicherer Schluss, s. Waitz, Abhandl. I, 245. Doch war die Vereinigung thatsächlich häufig, z. B. Cap. I, 263 f. Vgl. Waitz VI², 10. 49. Im einzelnen Fall ist oft nicht zu entscheiden, ob das Rechtsgeschäft der Landleihe erst nachträglich mit einem Kommendierten eingegangen wurde oder der Kommendierte sein aufgetragenes Gut durch Rückleihe besass oder die Landnutzung bei der Kommendation gegeben wurde, vgl. z. B. Tello's Testament, Mohr, Cod. dipl. Raet. I S. 16. Martene, Coll. II, 21 (muldiones). Irmino XII, 9. 27 (neben Kopfzins). 845 Arch. stor. per Trieste I (1882) S. 290. St. Julia um 905, Cod. dipl. Langob. 419 Sp. 710. 713. 721. 725. 727, wo Seregni, Arch. stor. Lombardo III, 3 (1895) S. 28 vgl. 75 Rückleihe vermutet. Kommendierten Kirchengut zu leihen erklärte Ludwig II. 857 ausdrücklich für statthaft, Reg. di Farfa III S. 7, vgl. Cap. I, 197, 5. Solche Kommendierte gehörten zu den Immunitätsleuten, s. z. B. Ludwig I. 819 bis 825 für S. Salvatore, Ludwig II. 860 für Bobbio, Odorici, Storie Bresciane IV, 21. Cod. dipl. Langob. Sp. 363, wie ingenui sub defensione Karl d. K. 841, Bouquet VIII, 429; vgl. 819 Martene, Thesaurus I, 20 f.

[9]) Oben S. 113 f. über diese auch von Salvian, Gub. dei V § 40 suscepti Genannten und unten A. 12. 853 Guérard, Cart. de S. Bertin 1840 S. 94 mit Waitz V², 278, 2. 787, 793 Cod. Lauresham. Nr. 2867. 839. Wandalbert. Mir. Goaris c 6, SS. XV, 365. 823 Dronke, Cod. Fuld. Nr. 419. — Lex Alam. I, 1. Zeuss, Trad. 51 S. 51 f. Wartmann, Urkb. Nr. 12. 425. 537. — Lex Baiuw. I, 1. VI, 5 S. 374. 405 mit Waitz II, 1, 247, 2. Meichelbeck, Trad. Fris. I, 2 Nr. 42. 190. 377. 379 S. 53. 122. 202. Brev. notit. (Keinz) XIV, 7. 11. 21. 25 f. 30. 42. 47 f. XXI, 1. XXII. Trad. Scheftlar 17, Patav. 27, Mon. Boica VIII, 373. XXVIII, 2, 25. Trad. Lunael. 16. 27. 96. 126, Urkb. ob der Enns I, 10. 27. 58. 75, Unter den Freien aus zwei Ortschaften, die sich um 860 nach Gesta ep. Tull. 27 SS. VIII, 638 tradierten, mögen auch Grundeigentümer sich befunden haben. Beispiele aus Italien bei Pertile, Storia del

aufgetragenes Gut zu Zinsrecht inne hatten, waren nicht hörig, der neue Eigentümer übernahm gegen sie keine Verpflichtung und erwarb keine Rechte über ihre Person, allein den Nachkommen, welchen ein derartiges freies Nutzungsrecht nicht vorbehalten war, lieh er das Eigen ihrer Vorfahren oft nur unter der Bedingung, dass sie sich ihm ergaben [10]). Andere Bebauer fremden Landes haben nicht als Hörige begonnen, sie sind erst später freiwillig oder gezwungen botmässig geworden. Für den freien Bauer, der kein anderes Land als das fremde hatte, kam leicht eine Zeit, in der er seine Freiheit nicht länger bewahrte. Er wurde angegriffen. Er bat den Grundeigentümer, der doch sein nächster Helfer war, um Schutz, und dieser verteidigte ihn. Oder der Gewaltige vertrat ihn eigenmächtig, zwar ohne Recht, aber auch ohne Widerspruch und vielleicht nicht unerwünscht. Eine drohende Kündigung konnte mancher Besitzer nur durch Ergebung seiner Person abwenden, ein Anderer wäre bereit gewesen, das Gut unter dieser Bedingung zu übernehmen, oder der Eigentümer würde sonst das Land mit einem überflüssigen Hörigen besetzt haben. Der freie Pächter befolgte wohl auch einen an ihn ergangenen Befehl, als ob er ein Hintersasse sei, und bald gehorchte er im Bewusstsein der Pflicht und gebot ihm der Herr im Bewusstsein eines Rechts.

Nachdem die thatsächliche Unselbständigkeit in einem Güterleben, in welchem fast nur eigener Grund und Boden die wirtschaftliche Unabhängigkeit dauernd verbürgte, immer häufiger eine persönliche Unterwerfung des bäuerlichen Benutzers fremden Landes bewirkt hatte, entstanden seit unbestimmbarer Zeit auf einzelnen Fronhöfen oder in einzelnen Landschaften örtliche Gewohnheitsrechte, nach denen niedere Gutsleihen unmittelbar hörig machten. Da eine Aufnahme in die Ge-

---

dir. ital.[2] III, 116 f. IV, 330. — Cart. de Landevenec, publ. p. de la Borderie 1888 Nr. 13. 15. 20 f. S. 149. 150. 152 f. 926? Bruel, Chartes de Cluny I, 275 S. 270. Anal. Divion., Chron. de S. Bénigne 1875 S. 32. Beaumanoir XLV, 19. Nur wenige ita hereditariis praediti erant patrimoniis, ut non esset eis necesse subdi nisi sanctionibus publicis, Mir. Bertini c. 8, SS. XV, 513 (Ende 9. Jahrh.). Eine von Merkel missverstandene Formel (Waitz, Abhandl. I, 387) hat Zeumer, Form. S. 240. 251 durch Auflösung in zwei Formeln erklärt.

[10]) Tours 813 c. 51, Mansi XIV, 91 f. Das mochte als milde Anwendung des Rechts der Gutseinziehung, wie sie Ludwig I. Cap. I, 287, 4 wünschte, gelten. Der Sohn eines Schenkers, der das gegebene Grundstück nutzt, ist Muntmann Irmino IX, 268 (nur ein Sohn neben seinen mitbesitzenden unabhängigen Brüdern) oder Kolone XII, 22. XXI, 78. Vgl. Form Bitur. 2.

walt von jeher keiner rechtsförmlichen Handlung bedurfte, weder einer Urkunde bei den Römern, noch einer Handreichung bei den Germanen, so liess die Formlosigkeit des Rechtsgeschäfts bei dem Empfang eines bäuerlichen Hofgutes um so leichter die Auffassung zu, dass der Vertrag nicht nur auf das Nutzungsrecht, sondern auch auf persönliche Ergebung gehe, oder sich auf Eintritt in das Recht des Fronhofs richte, in den der Bauer vertragsmässig einzog. Viele Grundeigentümer hatten ihr Land mit der Bestimmung an die Abtei St. Gallen übertragen, dass sie und oft auch gewisse Verwandte das Land zur Nutzung zurückempfingen. Sie waren nicht herrschaftliche Leute, weil sie zu nichts verpflichtet waren, als zu dem ausbedungenen Zins und Dienst, und das Kloster höchstens das Recht hatte, bei versäumter Leistung das Gut zu entziehen. Nur wenige hatten sich zugleich ausdrücklich in ein Schutzverhältnis begeben. Bei solchen Rückleihen konnte im Jahre 901 die königliche Regierung erklären, dass die, welche St. Gallen ihr Land unter Vorbehalt des Niessbrauchs, jedoch ohne Vorbehalt der Einlösung übereignet hatten, auf Grund dieses Rechtsgeschäftes mit allem ihrem Besitz Schutzhörige der Abtei geworden seien [11]): der, welcher thatsächlich abhängig war, sollte auch rechtlich abhängig sein. Auf einigen Herrenhöfen wurde ein Freier, der ein zu dem Hofe gehöriges Bauerngut übernahm, nicht mehr durch besonderen Vertrag ein höriger Hofbauer, sondern es würde einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft haben, um für ihn die Hörigkeit auszuschliessen. Wer etwa ein Grundstück lieh, das bisher ein untergebener Hintersasse bebaut hatte, würde

[11]) Wartmann Nr. 720 vgl. Nr. 730. Danach waren sie Immunitätsleute, vgl. z. B. Ludwig I. für Utrecht 815 (S. Muller, Cart. van Utrecht 1892 Nr. 8 S. 14 f.) und Karl d. K. 841, A. 8 a. E. Nach gemeinem Recht wurde der Grundeigentümer Immunitätsmann, welcher seine Person und sein Land tradierte, s. z. B. Immunitäten für St. Denis seit 716 (Pertz, Dipl. I, 81 S. 72, bestätigt 768, 775 Bouquet V, 709. 731) und für Leno 861, Cod. dipl. Langob. 221 Sp. 370. In diesem Sinne erklärte Karl 787 für St. Vincenzo, jedermann dürfe diesem Kloster se cum suis rebus tradieren, Muratori, Script. I, 2, 367. Die Immunität für Pfävers 861, welche tributarios vel censuales, qui res suas tradiderunt, einbegreift (Wartmann III S. 364), setzt deren persönliche Hörigkeit voraus. — Nur St. Galler Urkunden sprechen im 9. Jahrh. oft die Besorgnis des Auftragenden aus, seine Nachkommen möchten nicht Freie bleiben, Wartmann Nr. 203. 240. 281. 287. 331. 346. 399. 418. 467. 481, auch Zinssteigerung seitens des Eigentümers wird befürchtet Nr. 467. 780 oder anderes Unrecht Nr. 806. 809. Sonst wird bei Freilassungen wohl an ein inclinare oder adfligere seitens des Zinsherrn gedacht (Form. Lindenbr. 11, Bignon 2), wie es Kolonen in einem Prozess 861 von sich behaupteten, Tardif, Mon. S. 114.

das Gut nicht bekommen haben, wenn er sich geweigert hätte, in die Pflichten seines Vorgängers einzutreten; hier hatte die dauernde Belastung des Grundstücks mittelbar eine Minderung der persönlichen Freiheit des neuen Besitzers zur Folge. Hatte ein Eigentümer die besondere Unterwerfung zu einer regelmässigen Bedingung bei Verleihung eines Hofgutes gemacht, so würde der, welcher für sich eine Ausnahme verlangte, das Grundstück nicht erhalten haben und die Übernahme eines solchen Gutes galt später als genügende Erklärung des Willens Höriger zu werden. Es war auch inzwischen immer schwieriger geworden, ein Hofgut zu bauen, ohne unter der Botmässigkeit des Eigentümers zu stehen, weil die entwickeltere Hofverwaltung zu ihrer Sicherheit ihre dinglichen Rechte an dem Hofland durch persönliche Abhängigkeit des Inhabers zu verstärken wünschte. So sind Empfänger eines Bauerngutes, das mit Abgaben und Fronen einem Herrenhofe diente, ohne weiteres herrschaftlich geworden [12]. Mit diesem Ortsrecht nahm

---

[12]) Ein patrocinium für Freie (vgl. Cod. Theod. XII, 1, 50, 2) gegen Besteuerung, clientela rusticorum genannt Cod. Theod. XI, 24, 4. Cod. Just. XI, 54, 1, 1, oder sonstige Beschützung gegen den Staat oder gegen Private konnte auch ohne vertragsmässige Aufnahme in den Schutz gewährt werden. Der accola war ein susceptus, der Grundeigentümer sein Patron, Lex Visig. X, 1, 15; accola non iuris sui terram incolit sed alienam, so definiert Hilarius von Poitiers, Tract. in Psalmum CVIII, 3, 8, Opera I, 292 (1730), vgl. Wölfflin in seinem Arch. f. latein. Lexikograph. X, 131 f. advenas homines, qui in vestro resident, in vestra sint potestate, gesteht der Herzog von Istrien seinen Amtsuntergebenen zu, Kandler (A. 5) 804 S. 11. Ein Grundeigentümer stattete benannte suos homines mit Landnutzung in Fontjoncouse aus: et ipsi homines ad tunc sui comenditi erant et illum abebant patronem, Bulletin de la comm. archéol. de Narbonne I, 114; diese Aussage vor Gericht 834 sollte jedoch nur das bereits bestehende persönliche Rechtsverhältnis erläutern. Während der Dauer des Leihevertrages war der Verleiher oft ohne weiteres dominus, Marculf II, 41 vgl. Form. Visig. 36, eine Formel, die mehr besagt als eine einzelne Urkunde. Ein Verleiher schliesst daher während seines Vertrages eine zweite Leihe von einem anderen Herrn aus, Wartmann Nr. 440, oder bei dem Hörigen die Übernahme eines fremden Zinsguts, Marculf II, 28, vgl. Waitz IV, 363. Der Empfänger steht bei einer Rückleihe sub dominio, Wartmann Nr. 562, schuldet als Bauer auf fremdem Boden obsequium, Karl d. K. 844 Vaissete II, 231. 254 entsprechend dem servitium Cap. I, 262, 3, und heisst auch wohl homo, Form. Andec. 26. Hier war die Verbindung von bäuerlicher Landleihe und persönlicher Abhängigkeit zwar keine rechtsnotwendige, aber es wurde vermutet, sie sei von den Vertragschliessenden gewollt, vgl. A. 8. Wenn aus Mangel an Landarbeitern ein Fremder als Bauer angenommen wurde ohne homo zu werden, so bemerken es Güterverzeichnisse ausdrücklich, z. B. der extraneus Regist. Prum. 118

eine noch bedeutendere Änderung des bisherigen Rechts ihren Anfang. Denn wo Rechte und Pflichten nicht mehr durch den gemeinrechtlichen Kommendationsvertrag, sondern durch einen örtlichen Rechtssatz entstanden, vermochte der gesetzliche Inhalt des Rechtsverhältnisses auch nicht auf Dauer dem vertragsmässigen Inhalt gleich zu bleiben und die durch ihre besondere Rechtsquelle bestimmte personenrechtliche Gewalt musste schliesslich den erkennbaren Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Abhängigkeit des Kommendierten verlieren, so viel sie auch ursprünglich aus dem Kommendationsvertrage entnommen hatte und so lange noch manche seiner Bezeichnungen in dem Munde der gutshörigen Freien fortlebten. Von dem stets in verschiedenem Umfang zulässigen Inhalt des Vertrages nahm das Hofrecht die für seine Zwecke brauchbaren Bestandteile auf und vereinigte sie mit anderen Ordnungen zu einem neuen Herrschaftsrecht.

Der herrschaftliche Menschenkreis stellte sich früher nach aussen als nach innen als eine Einheit dar. Der Herr übernahm eine gerichtliche Vertretung seiner Leute. Die Ausbildung einer derartigen gemeinsamen Gewalt knüpfte bei den Gallo-Römern zum Teil an andere Ausgangspunkte an als bei den Franken. In Gallien wirkten nicht nur die dem Schützling und dem Kommendierten auf Grund eines Vertrages geschuldete Verteidigung und nebenbei der einem Freigelassenen zu leistende Beistand, die Herren hatten auch ihre sonstigen Diener und Bauern vertreten oder sie, wenn sie nicht verteidigen wollten, vor den Richter gestellt, ohne durch ihr Rechtsverhältnis zu ihnen von Hause aus zu einem solchen Verhalten berechtigt oder verpflichtet zu sein. Der Staat hat ihr auf Herrschaft, nicht auf Rechtsgeschäft oder Gesetz gegründetes Vorgehen als rechtmässig geduldet [13]). Ausserdem verlangte

---

Beyer, Urkb. I, 199 und bei Irmino, vgl. Guérard, Irminon I, 427. Dass die Betriebsform, ursprünglich eine wirtschaftliche Ordnung, beitrug über das gemeine Privatrecht hinaus zu unterwerfen, zeigt auch Lex Rib. LXV, 2 f. Der Schutz erscheint als eine allgemeine herrschaftliche Verrichtung in Ludwigs d. D. Urkunde 871, Beyer, Urkb. I, 104 S. 108; vgl. Dahn, Könige VI², 131. Schupfer, L'allodio 1886 S. 79 f. Vgl. Kap. I A. 29.

[13]) Kap. I A. 8. 18. Ed. Theoder. 63. Dem obwohl prozessfähigen Freigelassenen stand der Patron auch gegen dessen Willen bei, Dig. II, 4, 10, 13; vgl. Mommsen, Staatsr. III, 64. 83; der Client hatte ein Recht auf Unterstützung, aber nicht die Pflicht, die Rechtshülfe zu dulden, das. III, 82 und Mommsen, Röm. Forschungen I², 374. Ein keltischer Herr hätte, wie Caesar, bell. Gall. VI, 11, 4 erzählt, alle Autorität verloren, wenn er die Seinen bedrängen oder unterdrücken liess. Die Glossen, welche cliens mit

das römische Reich von dem Grundeigentümer die Auslieferung des auf seinem Lande sich aufhaltenden Missethäters unbeschadet des obrigkeitlichen Rechts selbst zu verhaften. Während die unmittelbare Thätigkeit des öffentlichen Beamten bei dem kleinen Besitzer häufig genug zur Anwendung kam, um das staatliche Recht unverändert zu behaupten, behandelten die Behörden Grossbesitzer schon aus Besorgnis vor ihrem Widerstand in der Regel anders: ehe sie selbst einschritten, forderten sie die Gutsverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheit auf, ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein Mann der Herrschaft oder ein Fremder war. Der Eigentümer haftete allerdings nicht für die Übelthaten seiner Leute, nicht einmal für die seiner Sklaven, mit eigenem Vermögen, allein die besondere Funktion, die er durch die Stellungspflicht verrichtete, erschien den Zeitgenossen bei der abnehmenden Thätigkeit des Staates immer bedeutsamer. Die in den früher römischen Teilen des Frankenreichs fortdauernden Herrschaftsrechte trafen mit einer germanischen Ordnung zusammen, die, so verschieden sie von der römischen ursprünglich war, sich mit ihr unter gegenseitiger Anpassung und Unterstützung zu einer neuen reichsrechtlichen Herrschaftsordnung verbunden hat [14]).

---

susceptus geben (Kap. I A. 8), erläutern die clientela und den susceptus in Anm. 12. Die Erklärung cliens summissus, Corn. Front., Diff. verb., Keil, Grammat. lat. VII, 521 ist sehr unbestimmt. Der susceptulus der Vita Lupicini § 10, März III, 266, würde, da er ein persönlich unabhängiger Verbürgter war, für uns kaum etwas austragen, selbst wenn die Biographie nicht ein spätes Werk (s. Krusch, Mélanges Havet 1895 S. 40—44) wäre. Echte und falsche Urkunden für St. Calais gebrauchen seit 760 suscepti für prozessualisch Vertretene und desgleichen danach zu emendierende Diplome für Echternach, Froger, Cart. de S. Calais 1888 Nr. 2—4. 9. 11 f. Th. Sickel, Beitr. z. Dipl. V, 83. 84 f., ohne dass die für das Rechtsverhältnis möglichen oder gemeinten Voraussetzungen zum Vorschein kämen; auch konnte der Inhalt der Susception sich bereits geändert haben, als der römische Ausdruck noch lebendig war. Cassiodor V, 4, 4 nahm susceptus als cliens.

[14]) 451 Cod. Just. IX, 39, 2, das obrigkeitliche Verhaftungsrecht Cod. Theod. II, 1, 1, die allgemeine Pflicht des Grundeigentümers Räuber auszuliefern Cod. Theod. IX, 29, 2 = Lex Rom. Visig., c. Th. IX, 22; vgl. Cod. Theod. VII, 18, 7. 12. XVI, 5, 52, 1. Dig. XI, 4, 1, 2. Nov. Maior. VII, 4. Victor Vit. III § 11 Petschenig. Die auch nach röm. Recht (z. B. Cod. Just. II, 4, 18) in weitem Umfang zulässigen Vergleiche über Verbrechen haben im Verein mit der Auslieferungspflicht zu der das Vorgehen von Amtswegen betreffenden herrschaftlichen Reichsordnung von 614, Cap. I, 22, 15 beigetragen. Das Recht unmittelbarer Festnahme auf Domänen stellte Lex Rom. Cur. II, 1, 9 noch als geltendes Recht dar vgl. II, 1, 1. X, 3, 2. Kap. I A. 23.

Nach germanischem Recht haftete der Hauseigentümer für die Bewohner seines Hauses, nicht nur für die, welche seiner Gewalt unterworfen waren, sondern auch für den Fremden, den er in sein Haus aufgenommen hatte. Auf Grund der Haftung hatte er die Wahl, den Angeschuldigten zu eigener Verantwortung vor Gericht zu stellen oder selbst für ihn zu antworten und die Busse für den Schuldigen zu zahlen. Andererseits durfte er denen, für deren Missethaten er haftbar war, gerichtlich und aussergerichtlich Genugthuung verschaffen, falls sie ihre Befugnisse nicht persönlich ausübten[15]. Obgleich diese Einrichtungen mit der Gutsherrlichkeit in keinem Zusammenhang standen und auch nicht auf sie berechnet waren, haben sie dem Herrschaftsrecht im fränkischen Reiche Rechtssätze geliefert, weil auch in der Privatherrschaft eine persönliche Vereinigung bestand, deren Haupt der Herr war, der daher aus seiner Herrschaft haften sollte. Wie der Dienstherr den Diener und der Schutzherr den Schützling, so vertrat der Gutsherr seine Gutsleute. Für diese Leute, denen eine freie Stellvertretung nicht zu Gebote stand und auch wenig genützt haben würde, hat die herrschaftliche Verbindung ein Vertretungsverhältnis begründet, das sowohl den Hörigen als der Regierung gegenüber binnen nicht langer Zeit eine der wirksamsten Neuerungen geworden ist.

Die Haftung machte es dem Staate möglich, sich der Herrschaften für die Zwecke seiner Friedensbewahrung zu bedienen. Er ersparte sich und dem Hörigen Sicherheitshaft, Bürgenstellung oder Zwang durch Pfändung, wenn der Herr für ihn einstand und den von Amtswegen zu bestrafenden Verbrecher vor den Richter[16] oder vor den König

[15]) Um 590 stellte ein Gesetz fest, dass ein Herr wie bei dem Sklaven bei dem in seinem Hause dienenden freien Kommendierten die Wahl habe zwischen Stellung und Vertretung, Lex Rib. 31, 1 f. mit der Überschrift vgl. 72, 4; Schröder, Rg. 177. 218. Er genügte seiner Pflicht, wenn er ihn stellte, eine Haftung mit eigenem Vermögen war bei dem Freien in diesem Falle nicht begründet und ein Recht auf Verteidigung setzte ein besonderes Rechtsverhältnis des Mannes voraus. Über Hausleute Ed. Rothari 274. Hlothar und Eadric 15, Aethelred I, 10. Liebermann, Leges Edwardi Conf. 1896 S. 86. Leges III, 484, 3. Aus der Karolingerzeit Cap. I, 114, 8 = II, 326. I, 218, 11. 298, 5. II, 105, 8. Der langob. Grundeigentümer lieferte seinen freien Pächter, der einen Todschlag begangen hatte, der Partei aus oder entschädigte sie, Liutprand 92. Das von Lex Rib. 31, 1 geforderte obsequium liess eine Ausdehnung auf das übrige Herrschaftsbereich zu, wo das obsequium (s. A. 3. 12. 27) galt. Vgl. A. 7. Brunner, Mithio, Festgabe für Beseler 1885 S. 3—29, Rechtsg. II, 275 ff. 552 ff. Dahn, a. O. VII, 1, 247 f. Hertz, Gesinde 1879 S. 39—51.

[16]) Cap. I, 48, 9 wurde ein königlicher Vasall, der nur Alod besass, um seiner dienstlichen Stellung willen ebenso verpflichtet wie ein Immunitäts-

brachte[17]). Der Bürge übte freilich in der Erfüllung dieser Pflicht gegen den Staat zugleich ein Recht über den Mann, dessen gesetzliche Verbürgung die ständische und herrschaftliche Ungleichheit der Leute nicht mehr unterschied. Auch in Privatsachen hat die Vertretung sich geändert. Je weniger die Machthaber ein Eingreifen einer fremden Gewalt, selbst der Staatsgewalt, duldeten, um so mehr nahm die Sitte zu, dass Private bei ihren Klagen gegen einen abhängigen Mann sich nicht an diesen, sondern an seine Herrschaft wandten, von der sie obendrein oft aussergerichtliche Befriedigung erhofften, und auch Richter gingen, wenn sie auf Antrag des Klägers luden, in derselben Weise vor[18]). Was ihnen der König bei den Immunitäten befohlen hatte, mit

besitzer, vgl. Kap. I A. 37. Cap. II, 78. 273, 7. 317, 18. Von einem herrenlosen landlosen Manne war schwer Recht zu erhalten, Cap. II, 78. 344. Aethelstan II, 2 S. 132 Schmid. Liebermann a. O. 70 f. Wo der Staat bestrafen wollte, verpflichtete er den Herrn auch den Sklaven auszuliefern, Cap. I, 17, 10. 181, 7. 9. 284, 15. 285, 18 (II, 15 f., 8. 61, 9. 314, 8. 316, 15). II, 344. 373 vgl. Lex Visig. V, 4, 18. VI, 1, 1. Hier befreite auch ein dimittere des Sklaven nicht, Cap. I, 117, 5 (daraus Lex Sax. 51, Waitz, Abhandl. I, 572 f.). Cap. I, 143, 1. 293, 7; bei Liten gestattete es Lex Sax. 18, vgl. Cap. II, 309 Z. 1. 310 Z. 21. Brunner, Berliner SB. 1890 S. 832. Kirchliche freie Hintersassen führte der Vogt in das echte Ding des Grafen, wo über ihre Verbrechen oder ihre Freiheit gerichtet wurde, Ludwig I. 820 für Paris, Lasteyrie, Cart. de Paris I, 33 S. 45; Lothar I. 845 für Novalesa, Chartae I, 26 Sp. 44. Pertile (A. 9) I, 217 f. Unten A. 18.

[17]) Marculf I, 27. Cap. II, 96, 9. 272, 4. 371, 3.

[18]) Lex Rom. Cur. IX, 30, 2 soll der Richter um die Hülfe des Herrn zu sichern einen Schuldigen ohne vorgängige Benachrichtigung des Herrn nicht bestrafen. Im Königreich Italien (vgl. A. 15) wurden freie Kleinpächter der Kirchen durch die Herrschaft vertreten oder gestellt, 787? Cap. I, 196, 5, dessen Beziehung auf c. 1 Simson, Karl I, 580, 4 nicht ohne Grund bezweifelt, vgl. Cap. I, 199, 6. 321, 3. Im 9. Jahrhundert ist die herrschaftliche Verbeistandung oder Vertretung der freien Hörigen allgemeines Recht geworden, Cap. II, 91, 4; Privilegien schärfen das ein, z. B. 872 für Piacenza, Campi, Piacenza I, 460 f.; 873 für S. Ambrogio, Cod. dipl. Langob. Sp. 431 und Mühlbacher, Reg. 1585. 1587—1591. Die potestas ist auch bei der Festnahme flüchtiger Knechte oder der Verhaftung eines Münzverbrechers von Karl d. K. der Immunität gleich gestellt, Cap. II, 292, 4. 302. 317, 18. Die Herren hatten oft sogar dem Bischof bei der Ausübung seiner Gewalt gegen Hörige Widerstand geleistet, Cap. II, 266, 10. 269, 9. Regino II, 5, 76. Kap. I A. 42. Unten Kap. III. Wie die Anführung der herrschaftlichen Mannschaft im Heere, so war auch diese Stellung in der Rechtspflege nicht ein Bestandteil des Immunitätsprivilegs sondern eine Errungenschaft der Privatherrschaft, die nur in den Privilegierten ihre stärksten Vertreter besass; vgl. Cap. I, 48 9 in A. 16.

den Leuten des Privilegierten nur durch dessen Vermittelung zu verkehren, übten öffentliche Beamte auch bei anderen Grossen. Aus der rechtlich statthaften Vertretung konnte durch zunehmenden Gebrauch eine rechtlich notwendige Vertretung hervorgehen. Wenn ein Herr seine Leute hinderte, selbst ihr Recht zu suchen, weil er für sie klagen wollte, und sie gemäss seinem Willen aufhörten, persönlich zu prozessieren, so nahm ihnen der als Recht empfundene und sich behauptende Zustand eines der unentbehrlichsten Freiheitsrechte.

Auf die Zeitgenossen machte ein derartiges von dem übrigen Staatsland abgesondertes Landgebiet, dessen Einwohner der Eigentümer verantworten musste oder verantworten durfte, einen tiefen Eindruck. Sie gaben einem solchen Bereich einen Namen, welcher jene Sonderstellung bezeichnete[19]), ohne doch mit der einheitlichen Benennung die Verschiedenheit der inneren Verhältnisse für unerheblich zu erklären. Nicht einmal die herrschaftliche Vertretung war für Alle die gleiche. Denn soweit sie dem Schutze des Einzelnen diente, hatte doch nicht ein jeder ein Recht darauf geltend zu machen; nur auf Grund des besonderen Rechtsverhältnisses war der Herr zur Vertretung seines Mannes nicht nur berechtigt, sondern diesem auch verpflichtet. Bei dem Unfreien, bei dem jene Funktion eine Anwendung der Herrschaft war, hatte der Eigentümer die Wahl, ob er klagen oder schweigen wolle; bei dem Freien, bei welchem die Vertretung nicht auf vertragsmässiger

[19]) Ein Gutshof konnte doch nur deshalb mitio im engeren Sinne genannt werden, weil dieses Recht auf die Gutshörigen besonders gewirkt hatte, auch ehe es hier neuen Inhalt aufnahm. curtis aut casa mitio, so haben 3 Handschriften der 3. Familie der Lex Salica T. 56 S. XXV Hessels. Pippins Urkunde für Murbach 752—762, die Karl 772 erneuerte, schrieb super terras vel micio commanere, Schöpflin, Als. dipl. I, 34. 45. Auch Cap. I, 115, 10 ist foras mitio wohl räumlich gemeint (so schon Ansegis III, 36. Waitz II, 1, 429. Fustel de Coulanges a. O. 298) und nicht persönlich, wie Brunner, Mithio 19 annimmt; jedoch ist foras mitio nach Baluze, Cap. II, 1184 vgl. Lombarda-Commentare 1855 S. 133 mit extra conservos glossiert. Doch wurde das Wort auch noch von der Person, die in einem solchen Vertretungsverhältnis stand, gebraucht, z. B. mitio potestatis, Froger (A. 13) 8 S. 14, wofür die umfassendere Bezeichnung homo potestatis aufkam. potestas als Herrschaft wird erst im 9. Jahrh. gäng und gebe, z. B. Cap. II, 302. 317, 18. Ann. Bertin. 882 S. 154. Beyer, Urkb. I Nr. 90. Transl. Alexandri c. 13 SS. II, 680, vgl. Flodoard III, 26 SS. XIII, 544. Waitz IV, 320, 2. Was Karls Urkunde 769 bis 774, Oesterreich. Mitteil. XVI, 208 unter mitio versteht, weiss ich nicht; vielleicht soll der Staatsbeamte Mitioleute nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Gasinden und Vasallen liessen nur ausnahmsweise den Herrn für sich klagen, Ratchis 11. Cap. I, 191, 13.

Muntgewalt oder Kommendation beruhte, schuf das neue Schutzrecht nur eine Voraussetzung für ein Rechtsverhältnis, das sich zur Herrschaft ausbilden konnte.

Eine Vertretung als Kläger und Beklagter minderte an sich das Recht des freien Mannes nicht. Kleriker hatten anfangs das Vorrecht und später die Verpflichtung, sich vor Gericht vertreten zu lassen, ihr Geschäftsführer war ein zu dieser einzelnen Handlung von ihnen bestimmter widerruflicher Mandatar. Der Vasall wurde zwar nicht auf Grund eines Auftrags, sondern kraft des Dienstverhältnisses vertreten, hatte jedoch nur den Anspruch erworben, dass sein Herr für ihn klage oder fehde und nicht die Pflicht übernommen, sich vertreten oder unterstützen zu lassen. Die vielen Vasallen, die Grundeigentümer und vornehme Männer waren, hoben auch die Stellung ihrer armen Genossen und sicherten sie gegen eine Recht und Ehre mindernde Gewalt. Hörige hingegen büssten im Fortgang der herrschaftlichen Übermacht die Berechtigung ein, ihre Prozesse selbständig zu führen oder ihre Widersacher zu befehden. Unter Karl d. Gr. brachten die Herren nicht nur den Liten, der früher wohl prozessualische Selbständigkeit besessen hatte, in Privatprozessen vor Gericht, sondern bereits auch den freien Mann. Sie stellten ihn, wenn er wegen eines mit Lebens- und Leibesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagt wurde, oder seine Freiheit Gegenstand eines Rechtsstreits war, aber in den übrigen Rechtssachen handelte die Herrschaft entweder allein oder beteiligte sie sich als sein Beistand, ohne dass der Hörige die Wahl hatte, ob er seinen Prozess selbst führen oder ob er sich vertreten lassen wolle[20]). Diese Ausübung eines fremden Rechts galt

---

[20]) Das Recht Mitioleute zu vertreten wurde bei Hörigen beständig gebraucht, s. z. B. Marculf I, 21. 23. Der Herr handelte wie nach Ine 50 so regelmässig für seine Leute, dass ihre Vertretung ihre Pflicht aber auch ihr Recht werden konnte. Wie noch eine Fälschung für Ebersmünster aus dem 9. Jahrh. die ingenui in mundeburde des Klosters defensionem sperare lässt (Pertz, Dipl. I S. 189), so führen ältere Dokumente diese auf per aliquem sperare, auf Verteidigung angewiesenen Herrschaftsleute an, z. B. Marculf I, 24. Carta Senon. 28. Form. Turon. 3, Bitur. 6, Visig. 25. 42. 772 Karl, Wartmann Nr. 65. Echternach und St. Calais in A. 13. Form. imper. 32. 52. 55. So war die Herrschaft als solche zu Privatklagen für ihren Kolonen legitimiert, Form. Senon. 3. 6, so wird der Herr jetzt für den Liten verklagt und stellt ihn (Lex Chamav. 44), der vormals oder in anderen deutschen Stammesrechten selbständig seine Rechtssachen zu verfolgen pflegte (Lex Sax. 18. Cap. I, 72, 5. Lex Fris. I, 8. II, 5. 8), abweichend von der notwendigen Vertretung des langob. Aldio, Liutprand 68. Statt der homines (822 Meichelbeck I, 2, 471 S. 248), auch wenn dieselben franci waren (867

als Schutz, aber der Schutz gründete sich nicht auf Vertrag und die Art der Vertretung wich von der vertragsmässigen Vertretung ab.

Wer in seinen privatrechtlichen Ansprüchen die selbständige Rechtsstellung gegen Dritte verloren hatte, war nach der Auffassung der Zeit nicht mehr sein eigener Herr, sondern stand unter fremder Gewalt. Seine Abhängigkeit hatte ihm die Befugnis genommen, in seiner Sache zu klagen. Nach aussen hin war das geltend gemachte Recht ein Recht des Vertreters, der inneren Seite nach das Recht des Vertretenen. Der Herr übte in der Vertretung sein eigenes Recht, in der Form des eigenen Rechts und mit eigenen Mitteln aus. Wie der Vorsteher eines Staates, wenn er Rechte von Unterthanen im Auslande wahrnimmt, zwar ihre Forderungen und nicht die seinen schützt, jedoch nicht als ihr nach ihrem Willen thätiger Vertreter gilt, sondern für sie ohne Auftrag in eigenem Namen handelt, so hat auch der Privatherr die Sachen seiner Leute als ihr Oberhaupt und nicht auf Grund eines Mandats besorgt; er war es, welcher dem Dritten selbständig, unabhängig von dem Willen des Vertretenen gegenüberstand und deshalb auch kraft seiner Gewalt über die privaten Ansprüche seiner Hörigen verfügte, die er, wenn ihnen die Entscheidung verblieben wäre, in dieser Weise nicht hätte vertreten

---

Pérard, Recueil S. 147, wo sie freilich auf Befehl des Herrn handelten), wird der Herr verklagt, denn er war für die Werke seiner Leute verantwortlich zu machen, 693 Pertz A. 7 (mithius suos); 913 Courson, Cart. de Redon 274 S. 222. Eine Vertretung war so allgemein in Anwendung (vgl. A. 7), dass sich dass Reklamationsrecht auf die homines erstreckte, z. B. Marculf I, 24, add. 2 S. 111. 752 Froger a. O. 8 S. 14. 772 Wartmann Nr. 65. Form. imper. 32, für welche ja der Herr oder sein Bevollmächtigter handelte, vgl. Gött. gel. Anz. 1886 S. 567 und die Privilegien für Trier 772, Metz 775, Heimo 888 § 4, Beyer I, 28. Flach I, 118. Altmann u. Bernheim, Urkunden[2] 1895 S. 266. Wenn etwa um der „Ehre“ der Herren willen (Cap. I, 125 f., 22) sogar Knechte des Königs und der Kirche sich persönlich vor Gericht verantworteten und wie Freigelassene (Lex Rib. 18, 3. 19, 2. 66, 2 vgl. 58, 19) sich mit schlichtem Eide verteidigten (das. 58, 20), während sonst der Privatherr schwur (Cap. I, 284, 15. Lex Frision. 12) — das prozessualische Vorrecht der Fiskalinen dauerte auch unter einem privaten Herrn fort (Beyer, Urkb. I Nr. 29) —, so erschienen doch auch Fiskalinen in der Regel nicht vor Gericht (Cap. de villis 29 vgl. 57), wenn sie ihr Vorgesetzter nicht stellte, Cap. I, 285, 18. Ob nach älterem salischem Recht der Lite berechtigt oder verpflichtet war, sich vertreten oder beistehen zu lassen, ist ungewiss; Lex Sal. 50 bestimmte nur, dass Zahlungsaufforderung und Auspfändung unmittelbar gegen ihn ergingen und Lex Sal. 35, 5, dass der Herr den Todschläger den Verwandten ausliefern müsse; Minimalrechte ergiebt Lex Rib. a. O.

können. Dergestalt bewirkte das Recht des Gewalthabers, seine Hintersassen zu vertreten, für die Leute ein besonderes Verhältnis zum öffentlichen Gericht, durch das den Vertretbaren eines der kennzeichnenden Rechte des freien Mannes fehlte oder einer der staatsrechtlich wichtigsten Unterschiede zwischen Freiheit und Unfreiheit beseitigt ward. Nicht mehr wie die Freien auf den Schutz des Staates und seine Gerichtshülfe berechtigt, unter einem Privatschutz, der dem Staatsschutz nicht gleichartig und nicht gleichwertig war, ohne eigenes Selbstbestimmungsrecht haben diese Freien ihren Stand derart erniedrigt, dass sie als rechtlich unselbständige Personen folgerichtig auch die Gerichtsrechte verloren. Und doch war die gerichtliche Stellung eines der vornehmsten Rechte des Freien. Der Ausschluss von der Gerichtsversammlung stellte den Freien dem Freigelassenen minderen Rechts, dem Liten und dem Kolonen gleich. Am schwersten traf der Verlust die Deutschen. Den Römern hatte die erst von den Franken eingeführte Dingpflicht mehr als eine Last, denn als ein wertvolles Freiheitsrecht gegolten. Viele vertretene freie Hintersassen hörten jetzt auf nicht nur Gerichtsgenossen, sondern auch Krieger zu sein [21]). Diese minderberechtigten Freien,

[21]) Um 790 unterschied Cap. I, 67, 4 dingberechtigte und vertretene Freie, und freie Westfalen, welche ungeachtet einer herrschaftlichen Abhängigkeit Mitglieder der Gerichtsversammlung blieben, nannten sich wohl danach Malmannen: solche Ausnahmezustände haben die Könige z. B. bei den Immunitäten Paderborns 881 und Mindens 961 beseitigt, Wilmans, Kaiserurkunden I, 189 (bestätigt 887 S. 204) und Th. Sickel, Dipl. I, 312. In den Immunitäten war mit der Gerichtsbarkeit auch die öffentliche Dingpflicht seiner Leute auf den Privilegierten übergegangen, ohne dass es erforderlich schien diese Veränderung in das Formular des Privilegs aufzunehmen, das ja auch von der Gerichtsbarkeit zu schweigen pflegte. Wenn Lothar I. 840 Freie Murbachs, die nicht Hintersassen waren, von mallum custodire eximierte (Geschichtsfreund der V Orte I, 159), so war doch die Voraussetzung, dass die freien Hintersassen dieses immunen Klosters als solche demselben Recht unterlagen. Immunitätsleute waren, wie es Könige für St. Emmeram 853 (Urkb. ob der Enns II S. 18), Vienne 881 (Bouquet IX, 671), Reggio 883 (Tiraboschi, Mem. Modenesi I, 2 S. 59) und Cremona 916 (Cod. dipl. Langob. Sp. 811) aussprechen, dingfrei; so fasste es auch Ottos Urkunde für Trier 947 bei Bestätigung des Diploms von 816 auf, Dipl. I, 169 vgl. 148. Freie Immunitätsleute zeigt Paris 820 (A. 16), indem sie nur als Parteien im Gericht des Grafen mit dem Vogt erscheinen, als Leute, die des Dingrechts verlustig gegangen sind. Die eigene Gerichtsbarkeit schloss, wie auch Heimo in A. 20 erkennen lässt, die Dingpflicht der von dem Herrn Gerichteten im ordentlichen Gerichte aus, vgl. Lex Rib. 58, 1 a. E. Nur wenn ein persönlich oder durch Landleihe abhängiger Mann einer Gerichtsherrschaft noch

die weder im Heere, noch im Gericht erschienen, waren nicht mehr thätige Mitglieder des freien Volkes und verloren mit der rechtlichen Gemeinschaft auch die geistige Gemeinschaft mit den Freien.

Die Gleichheit in der Vertretung nach aussen stand mit der Gewalt im Innern in Verbindung. Die sichere äussere Beherrschung verlangte eine innere Beherrschung, so dass die Minderung der Freiheit nach aussen neue Verluste der Freiheit im Innern gefördert hat. Auch hier setzten sich die Herren neue Aufgaben, welche sie durch Selbsthülfe erreichen konnten. An der Spitze der Bewegung stand der König, der seine staatliche Gewalt mit seiner Gutsherrlichkeit vereinigte; auf ihn folgten Kirchen und Staatsbeamte, deren Macht nicht nur auf den kirchlichen und amtlichen Rechten, sondern auch auf Land und Leuten beruhte. Gewohnt zu herrschen und nicht genötigt das gemeine Recht oder die Verträge zu achten, behandelten sie ihre Güter wie eine zweite Regierung. Bischöfe und Äbte, der Unvergänglichkeit ihrer Anstalt gewiss und überzeugt, dass die erworbenen Rechte ihrer Kirche verbleiben würden, richteten ihre Thätigkeit mehr auf dauernde Herrschaft, als auf persönliche Genüsse. An ihren fortgeschrittenen Ordnungen nahmen sich weltliche Nachbarn, die ja ihre von den Vorfahren überkommene Herrschaft auf ihre Erben übergehen sahen, oft ein Beispiel.

Die Ausbildung der neuen Rechte vollzog sich auf einzelnen Gütern, durch bestimmte Herren und besondere Vorgänge, hier langsamer und friedlicher, dort schneller und gewaltthätiger. Vieles war stets bereits so durch die Zeit gesichert, dass die vergesslichen Lebenden es nicht mehr als Usurpation empfanden. Die herrschaftlichen Rechtsgebiete wichen,

---

eigenes Land besass, was doch nur bei höherem Dienst häufig war (schon Marculf I, 23), blieb er, wie ein König 924 bei Cremona, Cod. dipl. Langob. Sp. 873 f. vgl. die Gerichtsurkunde 864 das. Sp. 383 f., erwähnte, Dingmann, die gewöhnlichen Immunitätsleute haben demnach das Dingrecht eingebüsst; insoweit konnte Cap. I, 268, 4. 283, 12 hereditas als Voraussetzung des status der Freiheit bezeichnet werden. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprozess V, 37. 198. 203. 269 gegen Sohm, Gerichtsverf. I, 346 ff. An sich nahm freilich eine private Abhängigkeit von dem Besitzer eines Sondergerichts nicht die Dingberechtigung, entweder bedurfte es dafür eines Privilegs, wie das der Immunität auch diesen Inhalt hatte (vgl. Berengar I. 908 für Capo-d'Istria, Forschungen zur d. Gesch. X, 286), was jedoch E. Mayer, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. I, 185 f. in Abrede stellt, oder einer „guten" Ortsgewohnheit. — Die Wehrpflicht der Hintersassen war wie von zweiter Brauchbarkeit, so auch zweiten Ranges; Könige erliessen sie nicht selten, z. B. St. Emmeram a. O., Murbach a. O., Leno A. 10. Die sächsischen Liten verloren ihre Wehrpflicht meist schon im 9. Jahrh.

je mehr eigene Rechtssätze sie erzeugten, immer weiter von einander ab. Indessen da die Ausgangspunkte verwandt waren, auch die Bestrebungen der Handelnden bei jener niedrigen Kultur nicht sehr auseinander gingen und die königlichen Domänen, sowie die Güter derjenigen Herren, die auf ihren Besitzungen in verschiedenen Landschaften dieselben Einrichtungen trafen, die Mannigfaltigkeit hemmten, so fielen die Ergebnisse zwar höchst ungleich im Einzelnen, aber so ähnlich in den Grundzügen aus, dass einzelne von den ihrem Ursprung nach lokalen Rechtssätzen in das gemeine Recht gelangt sind.

Die Herrschaften wollten Bestimmungen beseitigen, die für ein anderes Leben entstanden waren, und an ihre Stelle zeitgemässere Ordnungen setzen. In der That stiess das Recht der Vergangenheit unaufhörlich mit den Forderungen der Gegenwart zusammen. Auf wirtschaftlichem Gebiet war eine Aufhebung der auf Geburt beruhenden ständischen Verschiedenheiten begonnen. Weder für die Art des Besitzrechts, noch für die Grösse des Ackers oder die Höhe der Leistungen blieb der Stand massgebend. Jetzt kamen halbfreie und unfreie Zinsbauern den freien wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch nahe, sie befanden sich in gleichartigen Lebensverhältnissen, gleichartigen Bedürfnissen und gleichartigen Gesinnungen. Nicht der Stand oder die rechtliche Abhängigkeit, sondern die geschuldete Leistung oder die thatsächliche Stellung, der Dienst oder der Beruf trennten oder vereinigten und bestimmten den Wert des Menschen in der Gesellschaft. Auch hing auf dieser Stufe der Entwicklung das geistige Leben aufs engste zusammen mit dem materiellen Leben, dessen Zustände von Dauer waren. Die Abnahme der alten Wertunterschiede in diesen Kreisen zeigte sich in der Vermehrung der Ehen zwischen Freien und Unfreien; eine wohlhabende Hörige niederen Standes zog selbst auswärtige Freier herbei. Wie die Herren sich von anderen Rücksichten leiten liessen, als von denen des Rechts, so erblickten auch die Leute, in ihrem herrschaftlichen Verbande auf neue Interessen gerichtet, in einer Gleichstellung verschiedener Stände, in der Übertragung von Ordnungen eines unteren Standes auf einen höheren und in der Einführung neuer gleicher Rechte oder Pflichten für sämtliche Hofhörige kaum eine Massregel, die ungerecht oder mit den Bedingungen ihres Daseins in Widerspruch sei. Was die Thatkraft eines Herrn für die neuen Verhältnisse geschaffen hatte, liess denen, die später eine ähnliche Machtäusserung erfuhren, das für sie neue aber ihnen in der Nachbarschaft bereits bekannte Recht schon weniger als eine Neuerung erscheinen.

Von Hause aus hatte kein einziges Gut ein besonderes eigenes Recht und keiner Herrschaft, auch nicht den am stärksten entwickelten des Königs und einzelner Kirchen, ist es gelungen das Recht der Geburtsstände ganz zu überwinden und durch einen einheitlichen Stand herrschaftlicher Unterthanen zu ersetzen. Allein wenn sie auch nicht Gleichheit und nicht ein Recht ohne Widersprüche herstellten, eine ähnliche persönliche Abhängigkeit haben sie auf vielen Gütern erreicht. Auf welche Weise das geschah, können wir oft kaum vermuten. Es erscheint bei der Beschaffenheit unserer Überlieferung nicht thunlich, eine Reihenfolge der Ereignisse anzugeben oder überall mit Sicherheit zu erkennen, bei welchem Stande eine neue Obliegenheit entsprang; ja wir wissen meist nicht, was römischen und was deutschen Ursprungs ist, in wie fern gallisch-römische Gebräuche in Germanien nachgeahmt wurden oder hier eine selbständige Rechtsbildung zu ähnlichen Ergebnissen geführt hat. Bei diesen Vorgängen wirkten sowohl Rechtsgeschäfte, welche das Neue zuerst enthielten, als auch die gewohnheitsmässige Thätigkeit der Gutsverwalter und die Rechtsprechung der herrschaftlichen Gerichte und neben ihnen einseitige Machtgebote des Herrn, ohne dass diese zahlreich und bedeutend genug waren, um das Ganze nicht als ein von dem Herrn geschütztes, sondern als ein von dem Herrn gegebenes Recht gelten zu lassen.

Die neuen Herrschaftsrechte trafen zuvörderst die privatrechtliche Freiheit. Stände, welche bisher in der Eheschliessung unbeschränkt gewesen waren, bedurften jetzt einer herrschaftlichen Bewilligung oder mussten statt ihrer ein Heiratsgeld entrichten [22]). Hofleute sollten nur

---

[22]) Eine Freie, die sich mit ihren Nachkommen zu Kopfzins ergiebt, willkürt pro licentia maritali custodi altaris 6 den., 794—800 Lacomblet, Urkb. I Nr. 15; ebenso unter Ludwig d. Fr., Lokeren, Chartes de S. Pierre à Gand I, 4 S. 8, wiederholt I, 6 S. 15. 4 den. 928 Zeuss A. 6. Für Ehe mit Fremden ist zu zahlen Reg. Prum. 29, Beyer I, 160; mancipia entrichten beitemund, nach 918 Dronke, Trad. Fuld. 34 S. 64, Freigelassene minderen Rechts das Muntgeld, 748 Troya, Cod. dipl. Langob. IV, 617 S. 325. 806 Cod. dipl. Langob. 80 Sp. 153, vgl. Sp. 14 f. S. Vannes § 10, Guérard, Polypt. S. Remig. 1853 S. 118 f. Bereits unter Gregor I. zahlten Kolonen der röm. Kirche ein Ehegeld, Reg. I, 42 S. 65, wo der Zweifel von Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 150 A. 2, ob sich die Pflicht auf Kolonen beziehe, unbegründet ist, s. Fabre, Revue d'hist. et de littérature religieuses I, 1896, S. 76 f. Fälschungen für Ebersmünster und St. Sulpice, angeblich von 824 und 832, Revue d'Alsace 1894 S. 68. Bouquet VI, 526 verbieten wie 926 Escher und Schweizer, Urkb. Zürich I Nr. 192, Ehen mit Fremden. Der Ehebewilligung des Patrons bedurfte die Freigelassene Dig. XXXVIII, 1, 13, 4. 28. 48. Cod.

innerhalb des Hofes über ihr Vermögen verfügen; für die Einschränkung des wirtschaftlichen Verkehrs auf Genossen, durch welche der Herr sich seine eigenen wirtschaftlichen Interessen sicherte, entschädigte er die Beschränkten dadurch, dass er sie soweit von der Aufsicht befreite [23]).

Just. VI, 3, 9. 11, die Tochter des bucellarius bei den Westgoten Cod. Euric. 310 (Lex Visig. V, 3, 1), das im Sonderschutz des Frankenkönigs stehende Weib Lex Rib. 35, 3 und der Lite seines Standes halber Liutprand 139 vgl. 126. Cod. dipl. Langob. Sp. 79. Cap. I, 201, 12. Lex Sal. XIII, 10 Sp. 77. 79. 80 Hessels. Lex Saxon. 65, wo der König zwar seinem Liten die Ehefreiheit schenkte, aber die Litin selbst zur Ehe gab, vgl. Lex Fris. IX, 13. Cap. VI zur Lex Sal. c. 14 S. 112. Vgl. Schröder, Rg. 217. 441. Dahn, Könige VII, 3, 408 gegen Brunner, Rg. II, 49. Ehegeld in der gefälschten Urkunde Karls d. K. um 845 in A. 24.

[23]) Die Unzulässigkeit von einem fremden Knecht zu erwerben gründete sich auf das dingliche Recht des Herrn, z. B. Lex Sal. 40 Sp. 246 ff. Hessels. Lex Rib. 74, Baiuw. XVI, 3, aus Cod. Euric. 287 vgl. Provençal. Fragm. 16 S. 319. Ed. Rothari 233. 235. Liutprand 58. 78. 87, Notit. 5 Leges IV, 181 f. Lex Rom. Cur. XXVII, 2, 1. Die Langobarden beschränkten in den angeführten Gesetzen den Liten nicht minder, im Unterschied von den Sachsen (L. Sax. 64), und den Saliern (Lex Sal. 50, 1), obgleich der salische Herr ein Recht auf das Gut hatte, Lex Sal. 26, 1. Die Einschränkungen nahmen darauf Bedacht, dass der Hörige oft Sachen des Herrn in Gebrauch oder Gewahrsam hatte, und die Besorgnis vor Veruntreuung dehnte jene Bestimmung auf jeden Gutshörigen aus, Liutprand 87 und Notit. 5. Doch war dem servus massarius eine nach Sachen begrenzte Veräusserung an Genossen schon durch Ed. Rothari 234 vgl. Lex Visig. V, 4, 13. 7, 16 gestattet. Einen von ihm gekauften Knecht durfte ein Knecht nach Lindenbr. 9 nur auf Grund besonderer Erlaubnis soweit freilassen, dass der Freigelassene sich innerhalb der Herrschaft einen Muntherrn wählte. Bei minderen Freigelassenen war die Willenserklärung des Freilassers entscheidend; bestimmte er für einen Freigelassenen die dauernde Nutzung von Ländereien, so versagte er ihm oft die Veräusserung, z. B. Aredius 574, Pardessus I, 180 S. 139, oder verbot sie wenigstens aliubi, wie Widerad es 722 that das. II, 514 S. 325 (Form. Flavin. 8 S. 476) und räumte sie damit inter vobis conlivertis ein, Troya a. O., vgl. Lex Rom. Cur. XXII, 1, 4. XXV, 3, 1. Im Zweifel war der Verkehr mit der Aussenwelt dem libertus in villa ebenso verwehrt wie dem Knecht, Cap. VI zur Lex Salica c. 8 S. 111 in Ausdehnung von Lex Sal. XXVII, 26, a. M. Schröder, Rg. 265 A. 33; vgl. Conc. Hisp. in A. 24, Toledo 655 c. 16. Kolonen und Fiskalinen schloss Cap. I, 115, 10 vgl. II, 323, 30, von der Veräusserung ihres bäuerlichen Nutzungsrechts aus. Karolinger haben jedoch Fiskalinen eine Landvergabung an Kirchen zuweilen erlaubt, z. B. allgemein Karlmann 769 für Münster, Karl d. E. 916 f. für Corneille, Schöpflin, Als. dipl. I, 42. Morel, Cart. de Corneille 1894 Nr. 4. 8 S. 13. 22 f.; oder sie haben in einzelnen Fällen eine solche Verwendung bei Knechten (802 Wenck, Hess. Landesgesch. III, 18. 805 Beyer, Urkb. I Nr. 44. 815 Wirtemb. Urkb. I S. 83) oder

Der bewegliche Nachlass der Freien und vieler Halbfreien vererbte auf Verwandte, allein es wurde auf manchem Gute üblich, dass der Herr einen Teil oder ein einzelnes Stück der Habe nahm [24]). Bei dem erb-

bei Barschalken (830—833 Mon. Boica XXXI, 1, 67) bewilligt; eine Erwerbung von Fiskalinen konnte Karl 800 bei Lagrasse als Brauch behandeln, Vaissete II, 63. Das eigene Vermögen des Kolonen war schon in römischer Zeit unter die Gewalt des Herrn gekommen. Auch germanische Abhängigkeitsverhältnisse haben mit der rechtlichen Selbständigkeit der Person deren Verfügungsfreiheit gemindert. Im Salzburgischen bedurften persönlich Abhängige als potestatem non habentes de se zur Landveräusserung der Genehmigung des Herrn, Indic. Arnon. VI, 1. 4, im Unterschied von VI, 13, wo der Herr wegen seines Eigentums einem Knechte eine Veräusserung verstattet. Die selbmündigen Männer, homines potestativi Brev. Notit. VII, 2. XIV, 2. 4. 14. 40. 42. 48. 50), verfügten frei; ein beneficium schadete dieser Selbständigkeit nicht, das. XIV, 42 mit Indic. Arnon. VI, 7; vgl. Ed. Rothari 204. Capit. I, 285, 21. Das nach Form. Andec. 4. 8. 21. 25 vgl. 37 anscheinend frei veräusserliche und verpfändbare (22) lebenslängliche (7. 25) Nutzungsrecht mag ja, wie wohl Form. Merkel 34 f. andeutet, nicht frei geblieben sein. Eine Beschränkung auf „Genossen" z. B. 881, Vaissete V, 67; sie ist sogar bei einer Rückleihe vereinbart, Wartmann Nr. 780; das. Nr. 501 hiess ein Meier das Geschäft mit einem Fremden gut. Auf Kolonen geht Lex Visig. V, 4, 19 a. E.

[24]) 6 den. Lacomblet in A. 22, 12 den. Lokeren das., Waitz V, 271, 2. Das Beste Zeuss in A. 22. Auch freigelassene Wachszinsige liefern die beste Sache des Nachlasses 882, 907 Lacomblet I Nr. 73. 84. Reg. Prum. 55, Beyer I, 176 vgl. 178 Anm. bedarf der Erblasser zur Verfügung über seine sonstige Habe besonderer Erlaubnis, denn sein Vermögen war in der Gewalt des Herrn, Dronke, Cod. Fuld. Nr. 279. Privatgeistliche wurden von manchen Grundherren dem Recht der übrigen Hörigen unterworfen: sicut de substantia rusticorum nahm der Herr einen Teil, Cap. II, 248, 6. Can. Trib. coll. Cat., Neues Archiv XVIII, 400 vgl. Regino II, 39, app. I, 42. Boucomont, Mainmortes en Nivernais 1896 S. 9 f. unterscheidet nach Rechtsgründen. Unechte Urkunden 758? Schöpflin, Als. dipl. I, 28 S. 34. 765 Calmet, Hist. de Lorraine II², CVI f. Karl 812 für Neustadt, Mon. Boica XXXI, 1, 12. Ludwig I. 824 für Ebersmünster, Grandidier, Strasbourg II, CLVIII. Karl d. K. um 845 Lasteyrie, Cart. de Paris I, 38 S. 56 f. Der Sklave hatte kein Erbrecht, doch liess bereits Gelasius 496 seine Habe den Söhnen, fr. 28, Thiel, Epist. Rom. pont. I, 499 f.; der Mangel des Erbrechts höherer Klassen zeigt seine eigene Erblosigkeit, vgl. Leges IV, 214, 13; nicht einmal der latinus (Cod. Theod. II, 22 = Lex Rom. Visig. h. t.) hatte ein Erbrecht, Salvian, Ad eccles. III § 31. 33 f. Ebenso wenig der germanische Freigelassene minderen Rechts, Wihträd 8 S. 16 (Schmid). Lex Chamav. 12. 14. Cap. I, 118, 9 f. 171, 6. Form. imper. 38 S. 315 f. Bei denariales, tabularii und homines romani gingen die Kinder — sie waren ihre ersten Verwandten im Rechtssinn — dem Freilasser vor, nach Lex Rib. 57, 4. 58, 4. 61, 1, vgl. Conc. Hisp. 590 c. 1, Bruns,

lichen Besitz eines Hofgutes war eine Entscheidung über den Nachfolger nötig und auch in dem Fall, dass nur ein zur Bewirtschaftung geeigneter Leibeserbe vorhanden war, eine Besitzeinweisung, die nicht leicht unentgeltlich erteilt wurde. Als Merkmal herrschaftlicher Hörigkeit kam ein Kopfzins auf, der wohl denjenigen Zinspflichtigen, welche Ministerialen wurden, aber weniger regelmässig denen, die einen Landzins zahlten, erlassen wurde [25]). Diese und ähnliche Herrschaftsrechte waren einzelne Ordnungen aber zugleich auch Zeichen eines allgemeineren Willens.

Ein noch folgenreicherer Schritt war es, wenn es gelang, die Freien eines Hofes, die bereits ihren Beruf nicht mehr selbst bestimmten, zur Sesshaftigkeit zu zwingen. Da viele von der Befugnis, den Hof

---

Canones II, 63. Lex Visig. V, 7, 13 f. 821 Beyer, Urkb. I, 53 S. 59 f.; desgleichen bei Volkfreien Ed. Rothari 224, 1. 3. 225. Liutprand 77. Dem Liten fehlte bei einzelnen Stämmen ein Erbrecht, Brunner, Rg. I, 102. Leges IV, 182, 5. Für den libertus civis romanus galt ursprünglich Lex Rom. Visig., nov. Valent. VI (Lex Rom. Cur. XVIII, 6), vgl. das. Cod. Theod. V, 3. Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. III, 433. Es ist bemerkenswert, dass Heiratszins und Todfall sich von Westen her verbreitet haben, Waitz V², 275.

[25]) Dieses Kennzeichen der Hörigkeit, wie die vorigen bei Freien nicht eine Wirkung des niederen Standes schlechthin sondern eine Bethätigung der Herrschaft, ist schwer erklärlich. Im römischen Reiche bestand kein Kopfzins und im fränkischen schuldeten ihn Freigelassene bloss kraft besonderer Auflage (vgl. Liutprand 10), Freie auf Grund einer solchen Ergebung (A. 6, auch Reg. Prum. 43, Beyer I, 165. Polypt. S. Remig. VI, 15), als Standesmerkmal trugen ihn nur Liten. Wie der Eigentümer schon nach Labeo, Dig. VII, 8, 13 dem Sklaven merces auferlegen durfte, so mag das auch bei Freigelassenen aufgekommen sein. Kopfzinspflichtige Sklaven sind zahlreich geworden, z. B. Irmino XI, 2. XII, 15. XIII, 97; fragm. II, 11. Polypt. S. Remig. XVII, 114. Einzelne sind wohl durch ein Grundstück, auf dessen früherem Benutzer ein Kopfzins gelastet hatte, zinsbar geworden, vgl. Irmino XIV, 94. XV 95 und die Fortdauer des Litenzinses bei dem bäuerlichen Liten 882, 907 Cod. dipl. Langob. 313. 422 Sp. 530. 730. Dronke, Trad. Fuld. 48 S. 133. Die vereinzelte Kopfzinsigkeit des Kolonen mag sich bald so, bald anders erklären, vgl. Polypt. S. Remig. XXVIII, 65. Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 176, auch Guérard, Irminon I, 692 f. Wenn 764 Reg. di Farfa II, 63 S. 63 freie Kolonen für das von dem Patron gewährte Mundium zinsen, oder der Zins als Leistung für das herrschaftliche Mundium auftritt, z. B. 769—835 Cod. dipl. Langob. 39. 50. 56. 126 Sp. 76. 97. 108. 225 vgl. Wartmann Nr. 791, so hinderte das doch nicht die Fortdauer des besonderen Zinsrechts der Muntmannen, vgl. die Muntschatzpflichtigen Osnabrücks, Philippi, Osnabrücker Urkb. I S. 43. 45. 938 Th. Sickel, Dipl. I, 108. Die Entstehung eines Kopfzinses durch Missheirat einer Fiskalinin mit einem Knecht Reg. Prum. 33, Beyer I, 162.

ohne besondere Erlaubnis zu verlassen, keinen Gebrauch machten (ein Ortswechsel, um die Lage zu verbessern, war schwierig), so ging das Abzugsrecht leicht ihnen und noch leichter ihren Nachkommen verloren. Durfte ein Kommendierter im 8. Jahrhundert nicht mehr beliebig aufsagen und musste bald darauf der Vasall gesetzliche Schmälerungen seines Kündigungsrechts dulden, so büssten hier und da Hofhörige das Recht, die persönliche Abhängigkeit durch ihren Willen aufzuheben, völlig ein, auch wenn die Herrschaft ihnen Unrecht that, den pflichtmässigen Schutz verweigerte oder es an der Unterstützung des notleidenden Armen fehlen liess [26]). Der Herr wollte die Arbeitskräfte seiner Freien ebenso festhalten, wie ihm das Recht Freigelassene, Liten

[26]) Die Reichsgesetzgebung beschäftigte sich fast nur mit dem Kündigungsrecht des Vasallen, das sie einschränkte, Cap. I, 172, 16. 191, 11. 199, 5. 215, 8. II, 71, 3 vgl. 282, 13. I, 128, 10. Waitz IV, 264 f. Brunner II, 273 f. Wenn sie die Aufnahme fremder Leute allgemein untersagte (Cap. I 128, 8. 146, 4. II, 93, 6) oder Rückkehr Pflichtiger vorschrieb (Cap. II, 323 f., 31 vgl. 273, 9), so wollte sie hierbei die Frage über das Recht einseitiger Lösung nicht entscheiden. In bestimmten Fällen wie Cap. I, 262, 4. II, 259, 4 f., vgl. Leges IV, 214, 12 brachte sie das nach gemeinem Recht dem freien Hintersassen zustehende Abzugsrecht zur Geltung, oder erwähnte sie das Kündigungsrecht Cap. I, 135, 2 vgl. 197, 6. Dieses gemeine Recht verwehrte jedoch nicht, dass Verträge (A. 4), Ersitzung oder Ortsrecht die einseitige Kündbarkeit der persönlichen Abhängigkeit oder des übernommenen Hofguts einschränkten oder ausschlossen, vgl. Waitz IV, 336. V, 284. 313: der freie Hörige verlor mit der Lösbarkeit nicht nur ein Recht sondern steigerte auch seine persönliche Abhängigkeit. Standesänderung durch Verjährung wurde zwar nicht gemeines Recht, vgl. 827 Ficker, Forschungen IV, 10 S. 15 vgl. S. 5. 854, 873 Muratori, Script. I, 2, 398. 399 f. Grimoald 1 f. Ahistulf 22, aber auch soweit dieser Grund nicht Platz greifen konnte, musste ein auf Hörigkeit verklagter Freier in dem Prozess oft unterliegen, weil er ausser Stande war seine Freiheit zu beweisen, vgl. Lex Chamav. 10. Form. Andec. 10, Carta Senon. 20, Form. Senon. 1 f. 4 f., Bignon 7 (Merkel 32), Merkel 28, Lindenbr. 21 (S. Emmer. II, 24), S. Emmer. I, 1. 9 S. 463. 465 und Gerichtsurkunden 815 Vaissete IIª, 304. 822, 905 Cod. dipl. Langob. 98. 416 f. Sp. 180 f. 699 f. 702 f. Cap. I, 143, 4 vgl. 145, 7. Die 874 Vaissete II, 185 Sp. 374 geltend gemachte Freiheitsersitzung (vgl. Lex Visig. X, 2, 3) schlossen aus Cap. I, 206, 8. 335, 2. II, 62, 12 Konrad I. 912 Dipl. I S. 12. Vgl. Boucomont (Anm. 24) S. 41. Otto III, Constit. I, 47 f. Das Abzugsrecht freier Bauern wird ausdrücklich ausbedungen z. B. 749 Reg. di Farfa II, 23 f. S. 36, Wartmann Nr. 42. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 107 f. 324 f. Verschieden von dem Kündigungsrecht ist das Recht der Freizügigkeit, das bei niederen Freilassungen besonderer Erklärung bedurfte, vgl. Lex Burg. 57, Rib. 58, 1. Widerad 722 in A. 23. Vgl. Marculf II, 29. Vasallen waren nicht veräusserlich, Waitz IV², 263. VI², 77—79.

und Kolonen gesichert hatte. Auch die Rechtsansprüche der freien Unterthanen gegen ihre Herrschaft gründeten sich oft nicht mehr auf Vertrag, sondern auf das örtliche Herrschaftsrecht, dem sie mit ihren Nachkommen unterworfen waren; ihr Schutz war nicht mehr wie der des Vasallen ein Schutz des vertragsmässigen Schutzherrn, sondern es war die Aufgabe der Herrschaft, allen ihren Unterthanen Recht zu verschaffen. Während der Vasall nur dem Manne diente, dem er nach seiner Willkür den Dienst versprochen hatte, blieb der Hörige ohne seine Zustimmung auch dem Erben des Herrn und dem sonstigen Erwerber des Gutes verpflichtet: die Herrschaftsrechte wurden frühzeitig vererblich und veräusserlich. Ein so gestellter Leibeigener hatte zwar noch Rechte gegen seinen Herrn, aber das beste Mittel sie geltend zu machen, die Freizügigkeit, hatte er verloren. Das Mass seiner Unterwerfung war jetzt nicht länger nur durch das Volksrecht oder das Recht der Freien zu bestimmen, das ältere Recht kam durch Herrschaftsrecht mehr oder weniger ausser Geltung.

Seit früher Zeit entwickelten Herren einen herrschaftlichen Gehorsam. Wer dauernd abhängig war, sollte gehorchen, das Recht war nur das Mittel dieser Abhängigkeitsordnung. Auch hier drängte die Macht der Herren fortwährend über das alte Recht hinaus. Wer sollte ihr widerstehen? Der Herr war gegenwärtig und thatkräftig, der Hörige hatte Niemand mehr zu fürchten als ihn. Eine Widersetzlichkeit war bei der Unzuverlässigkeit der Staatshülfe aussichtslos und die Kraft des Widerstandes durch die inneren Verschiedenheiten gelähmt; die zahlreichen auf jedem grösseren Besitztum befindlichen Leute, die schon durch ihre Geburt gehorsamspflichtig waren, sahen es wohl nicht ungern, wenn auch die übrigen sich fügen müssten[27]). Und je mehr die

---

[27]) Abgesehen von den Sklaven hatte das röm. Recht nicht nur den Kolonen, sondern auch den Freigelassenen in dem Recht den Patron zu verklagen so beschränkt, dass ein Freigelassener hier dem Sklaven meist gleichstand, s. Edictum Constantini de accusationibus, Bruns, Fontes I, 250 (Fragment Cod. Theod. IX, 5, 1, 1) vgl. Gaius IV, 46. Dig. II, 4, 4, 1. 10, 8. 12. 15. 23. II, 8, 8, 2. XLIV, 4, 4, 16. XLVII, 10, 7, 2. 11, 7. Cod. Theod. IV, 10, 2. IX, 6, 1. Ed. Theoder. 48. Lex Rom. Burgund. VII, 5. Toledo 633 c. 68. 74 (Bruns, Canones I, 240 f.). Die nach Lex Rom. Cur. IX, 3. XXIII, 14 eingeführten neuen Klagerechte waren nicht für die Freiheit des Freigelassenen bestimmt. Auch die nach röm. Recht fortdauernde Widerruflichkeit der Freilassungen, z. B. Orléans 549 c. 7 S. 102 f., Abbo (Anm. 3) 22 S. 43. 44, schmälerte die Selbständigkeit, vgl. Dig. IV, 2, 21 pr. XXV, 3, 6. XXXVII, 15, 3. Cod. Theod. IV, 10, 1 f. (Lex Rom. Visig. h. t.). Justin.

Staatsverwaltung die Herrschaften für öffentliche Funktionen benutzte, um so mehr unterstützte sie auch die Entstehung einer neuen persönlichen Gewalt. Der Machtzuwachs, den ein Gutsherr durch ein Amt erhielt, erleichterte ihm einen Gebrauch der Macht, der sich in Anwendung eines Rechts veränderte. Ein Graf gebot etwa seinen Gutsleuten bei seinem Banne oder behandelte seine Privatgüter wie seine immunen Amtsgüter; für die verliehenen staatlichen Rechte besassen die Privilegierten die königlichen Zwangsrechte, die sie auf unverliehene Befugnisse ausdehnen mochten. Zu welchem Verhalten übrigens die herrschaftliche Befehlsgewalt verpflichtete, mochte noch längere Zeit ungegewiss sein, als das Recht, Handlungen verschiedener Art bei Strafe zu gebieten oder zu verbieten, bereits in unbestrittener Übung war. Im Herzogtum Alemannien ermächtigte schon um das Jahr 720 das Gesetzbuch den Bischof, den freien Hintersassen seiner Kirche bei derselben Vermögensstrafe wie der Herzog und seine herrschaftlichen Beamten bei dem gleichen Banne wie der Graf zu befehlen. Die einseitig festgesetzten Bussen trieb die Herrschaft von dem, der ihren obrigkeitlichen Befehl missachtete, im administrativen Wege ein [28]).

An die Stelle des herrschaftlichen Gehorsams begann seit unge-

---

Inst. I, 16, 1. Cod. Just. VI, 7, 2 vgl. VII, 16, 30. Nov. Valent. III. XXIV. Arles II c. 34, Bruns II, 134 vgl. 104, 4. I, 255, 10. Lex Burgund. 40, 1. So schuldete der Freigelassene nach dem Ausdruck von Toledo 633 c. 70 obsequium vel obedientiam. Zu Obedienz war der langob. Aldio verpflichtet, Grimoald 1 vgl. Liutprand 55. 121. Der Gehorsam gegen den Herrn schloss die Bestrafung einer befohlenen Unthat aus, Lex Visig. VI, 4, 2 vgl. VIII, 1, 1. 3 f. Lex Saxon. 18. 50, Fris. I, 14. Vgl. die oboedientes bei Sidonius, Epist. IV, 9, 1 und oben A. 3, wo nach der Urkunde von 782 die Leute erklären: obedientes esse debeamus; Cap. I, 67, 4 erfüllen die Leute die Befehle des Herrn. Vgl. A. 12. Allgemein gebietet Ludwig I. 816 den gehorsamspflichtigen Freien Murbachs obedientes hominibus esse (Bouquet VI, 495) und Hincmar erlässt 856—877, als er die Obhut seiner Kirchengüter in Thüringen dem Abt von Korvey überträgt, den schriftlichen Befehl an die Gutsleute: abbati obedientes in cunctis existerent, Flodoard III, 24 SS. XIII, 535. Vgl. Fustel de Coulanges, Système féodal 254 f. 333 f.

[28]) Lex Alam. 22 verglichen mit 27. Vgl. Kap. I A. 44. In einigen westlichen Landschaften des Reiches pflegten Bischöfe, Grafen und andere Herren pauperibus sibi subiectis edictum imponere, Getreide und Wein zu etwa einem Drittel des Marktpreises zu verkaufen und Übertreter mit Schlägen zu bestrafen; die Pariser Synode von 829 beantragte bei der Regierung zu befehlen, dass die Hörigen nach Entrichtung der Abgaben ihre Früchte frei veräussern dürften, Paris I, 52, Mansi XIV, 570, wozu der römische Kolone berechtigt gewesen war.

fähr dem 9. Jahrhundert die herrschaftliche Treupflicht zu treten und die allgemeine Rechtsgrundlage der herrschaftlichen Gewalt zu werden. Die Gehorsamspflicht, durch welche diese Neuerung sich vorbereitete, wurde ein Bestandteil der Treupflicht, allein die Treue enthielt mehr als Gehorsam, sie verlangte sowohl ein Thun als ein Lassen [29]). Hinfort sollte nicht nur der Herrschaft büssen, wer einem rechtsmässigen Gebote trotzte, sondern auch der, welcher ihren Nutzen schädigte, sich etwa an dem Herrn oder seinem Vermögen vergriff oder einen Aufruhr erregte. Er beging vielleicht keine auch nach gemeinem Recht strafbare Handlung, allein er war strafbar nach Herrschaftsrecht.

Am stärksten hat die bischöfliche Kirche von Chur im Anfang des 9. Jahrhunderts die neue Gewalt bethätigt. Während die fränkische Zeit zur Aufzeichnung eines Hofrechts noch nicht gelangt ist, obwohl schon damals auf nicht wenigen Höfen ein besonderes Privatrecht, Strafrecht, Prozessverfahren und Verwaltungsrecht in Geltung war, gab die Herrschaft Chur eine Satzung, welche Staatsrecht und Volksrecht durch

[29]) Der Rechtsinhalt der herrschaftlichen Treupflicht, welche der Treupflicht im Staatsrecht und im Privatdienstrecht gefolgt ist, war ein anderer als der der Unterthanentreue und der Vasallentreue. Diese neue Treupflicht lässt sich aus keinem einzelnen Privatrechtsverhältnis ableiten, sondern hat sich aus dem mit einander gewachsenen Herrschaftsgefühl und Abhängigkeitssinn entwickelt. Volksrechtliche Bestimmungen wie Cap. de part. Saxon. 12 f., Lex Saxon. 25 f. 64, Fris. XX, 3. Ed. Rothari 13. Aelfred IV, 2. Aethelstan II, 4 S. 72. 134 (Schmid) mochten behülflich sein. Der Abt von Tours setzte das neue Herrschaftsrecht voraus, als er 857 wie der König seinen gutshörigen Unterthanen Aussagen bei der Treue gebot, Gött. gel. Anz. 1887 S. 822. Ein Treugelöbnis ist aus unserer Zeit ausser von Chur, Cap. Remedii c. 4. 8 mit Verfahren von Amtswegen c. 11, nicht sicher bekannt geworden; weder Cap. I, 124, 9 noch der dominus des Poenit. Arundel c. 32 (aus Deutschland?) bei Schmitz, Bussbücher 1883 S. 447 lassen sich darauf deuten. Nur eine unechte Urkunde (Pertz, Dipl. I S. 132) lässt Benefizienbesitzer Treue versprechen, die sie an sich schuldeten — sie mussten bei Verlust des Gutes feindselige Handlungen unterlassen, s. z. B. Waitz II, 1, 317. 321 f. Brunner, Rg. II, 253, und diese Einziehung bei Dienst (z. B. 784—810 Meichelbeck I, 2, 251 S. 142) oder Patrocinium (z. B. Lex Visig. V, 3, 3) mag die gleiche herrschaftliche Behandlung mitbegründet haben. Der zur familia gehörige röm. Freigelassene (Dig. L, 16, 195, 1) schuldete nach Lemonnier, Condition des affranchis 1887 S. 106 ff. eine besondere fides, die sich mit dem obsequium vermischt habe. Abbo (Anm. 3) S. 47, Cap. I, 41, 9 oder Nithard II, 3 führen uns kaum weiter. Ein Schützling legte bei Begründung seines Rechtsverhältnisses kein Versprechen ab und ein Freigelassener nicht einmal nach Toledo 633 c. 70. 638 c. 9; vgl. Merida 666 c. 20, Saragossa 691 c. 4, Bruns, Canones I, 240. 255. II, 93 f. 104.

Herrschaftsrecht aufgehoben hat. Sie brachte zum Ausdruck, dass ein herrschaftlicher freier Mann mehr der Herrschaft als dem Könige gehöre. Sie ordnete Strafen für alle Stände an, verfügte Schläge auch für die Freien und setzte deren Wergeld auf 60 Schillinge, auf nur das Doppelte des Sklavenwergeldes, fest. Ein höherer Beamter des Bischofs, gleichviel ob von freier oder unfreier Geburt, wurde mit 120, ein unfreier Schultheiss mit 90 Schillingen gebüsst: der Unfreie ging dem Freien vor, die Klasse dem Stande, der weder in der Achtung des Herrn noch in der Meinung der Leute den Ausschlag gab [30]). Einem Landherrn von dieser Art gebührte wie einem Staatsherrscher bei seinen Unterthanen ein erhöhter Friede. Wo der Bischof sich aufhielt, verwirkte der Todschläger die Zusatzstrafe von 60 Schillingen, und wer in Gegenwart des Herrn das Schwert zog, verlor die Hand [31]). So gross war hier der Abstand zwischen der Herrschaft und ihren Leuten geworden.

Andere Herren stellten damals an ihre Leute die Anforderung, dass sie ihnen mit Steuern hülfen. Sie wollten nicht nur Heiratsgeld, Erbschaftsabgabe und Kopfzins bei Gutshörigen, die sie nicht schuldig waren, einführen, sondern auch allgemeine Zuschüsse zu ihren Ausgaben, anfänglich nach ihrem Belieben, ohne festen Betrag, ohne bestimmte Zeit und ohne gleiche Zwecke. So sammelten sie mitunter für eine zuweilen nur vorgeschützte Wallfahrt Beiträge ein, welche sie zwar nicht schlechthin befahlen, die aber die Zahlenden auch weder berieten noch frei bewilligten [32]). Neben ausserordentlichen Unterstützungen des Herrn wurde auf einzelnen Höfen eine feste Steuer erhoben, die gänzlich auf-

[30]) Diese Herrschaftsäusserung durch Cap. Remedii, Leges V, 442 f. steht nach Form wie Inhalt einzig da. Offenbar hat die kirchliche Gewalt des Herrn in das weltliche Bereich hinübergegriffen. Die Alemannen hatten dem Kolonen des Königs und der Kirche das Wergeld seiner Geburt ausdrücklich vorbehalten, um Zweifel auszuschliessen, aber die Ebenbürtigkeit in der Ehe sprachen sie ihm bereits ab, Lex Alam. 8. 55. Schon die Merovinger haben übrigens die Vorstellung unterstützt, als ob ein Freier in Hörigkeit aufgehört habe ihnen zu gehören oder seine Unterthänigkeit neben der herrschaftlichen nichts mehr bedeute: er war kein homo publicus, Cap. I, 21, 5 vgl. 22, 7. 67, 4. Form. imper. 18. Pippin von Aquitanien 836, Bouquet VI, 674 = Doniol, Cart. de Brioude 1863 Nr. 340 S. 350: regius, abbatialis, episcopalis, comitalis homo. In anderem Sinn heissen Kirchenleute privati Lex Rom. Cur. II, 1, 6. IV, 13.

[31]) Cap. Remedii 3. Dahn, Könige VII, 3, 31 nimmt Entlehnung des Bischofsfriedens aus dem langob. Königsfrieden (Rothari 36—38) an, wohl mit Recht.

[32]) Châlons 813 c. 45, Mansi XIV, 103.

gehört hatte, freiwillig zu sein [33]). Die herrschaftlichen Steuern trafen die Besteuerten ohne Unterschied des Standes. Nachdem die Herrschaftsgewalt durch den herrschaftlichen Gehorsam mehr und mehr sich zu einer einheitlichen Gewalt über alle Hofhörigen entwickelt und die Treue dem Gedanken der Gleichheit des Unterthans gegenüber dem Herrn — eine Gleichheit in herrschaftlicher, nicht in privatrechtlicher Beziehung — Ausdruck geliehen hatte, begann die Hofsteuergewalt dem Herrn in dem Bestreben, die Herrschaftsleute in eine gleichartige Unterthänigkeit zu bringen, einen ähnlichen Dienst zu leisten, wie ihn die Landessteuern den Landesherren geleistet haben.

Ungeachtet der zunehmenden Vereinigung durch die herrschaftliche Gewalt und der beständigen Ortsangehörigkeit bildeten die Leute eines Fronhofs noch keine Genossenschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten und keine Gemeinde. Sie beteiligten sich nicht an ihrer Regierung, hielten keine politischen Versammlungen, fassten keine Beschlüsse, führten keine Verwaltung und besassen weder Beamte noch Vertreter. Ihre Einheit war nicht durch Freiheit, sondern durch Unterwerfung gegeben, sie bestand in der gemeinsamen Unterordnung unter den einen Herrn. Die Leute mochten den Hof als ihre Heimat betrachten, denn hier hatten ihre Vorfahren gelebt und ihre Nachkommen werden hier leben. Der Staat verschwand immer mehr aus ihren Augen. Ihr Bewusstsein der Zusammengehörigkeit wurde lebendiger, je vielfacher sie auf einander angewiesen wurden, je länger Heirat, Geschäftsverkehr und Erbrecht ihnen unter sich erlaubt und mit Auswärtigen beschränkt oder verboten waren. Die wachsende Arbeitsteilung auf den Gütern war der Ausbildung eines Gemeingefühls günstig, und wo die Grundstücke nahe zusammen lagen oder Höfe thatsächlich Dörfern waren, kräftigte das Zusammenwohnen den Gemeinsinn. Dennoch behielt der Hof noch lange seine ursprüngliche Natur: er war ein Herrschaftsbezirk für Ausübung von Rechten des Herrn.

Nachdem das Volk mit der Volksversammlung Recht und Macht verloren hatte sich eine Verfassung zu geben, die für die Gesamtheit

---

[33]) Domänenbede 858 Cap. II, 437, 14; unecht Dümgé, Reg. Bad. S. 74 (Mühlbacher 1567). Auf Kirchengut Reg. Prum. 103, Beyer I, 192. Philippi (A. 25) I S. 51. Den Bischof ermächtigte Lothar I. 825 von den Privatuntergebenen seiner Kirche eine Beihülfe für die Kosten des Reichsdienstes zu begehren, Cap. I, 328, 3. Privatgeistliche wurden wohl wie Hörige von ihren weltlichen Herren belastet, Trosly 909 c. 6, Mansi XVIII, 279. Viele Beschwerden über neue Auflagen sind bis an den König gelangt, unten Kap. IV.

des Volkes passend war, stellten die Freien, welche das ehemals volkstümliche Gemeinleben mit dem engen Kreise eines Fronhofs vertauscht hatten, nur noch die Frage, ob neben der für die Interessen des Herrn bestimmten Gewalt auch Zwecke der Leute zu einer rechtlichen Selbständigkeit gelangen würden, welche den Machthaber verpflichtete einzelne Befugnisse zum Wohle seiner Unterthanen zu gebrauchen, und ob für sie auf diese Weise die Privatherrschaft besser werden würde, als es die fränkische Privatmonarchie gewesen war. So weit Rechtsverhältnisse zwischen einer Herrschaft und einem Hörigen auf gegenseitigen Vereinbarungen beruhten, drohten die Obliegenheiten des Herrn in die Gutsherrlichkeit aufzugehen. Die bei Einzelnen absterbende Vertragsmässigkeit diente zur Entstehung einer neuen gesetzlichen Gegenseitigkeit für Alle. Die Freien in einer Herrschaft machten ein verfassungsmässiges Herrschaftsrecht möglich, an welchem in jener Zeit die niedrigeren Stände Anteil nehmen mussten. Die Freiheit nach Hofrecht ist ein Recht auf Kosten der staatlichen Freiheit gewesen.



Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters.

Mit 2 urkundlichen Beilagen.

Von **H. V. Sauerland.**

Die älteste Nachricht über eine Geldleistung neuerwählter oder neuernannter Trierer Erzbischöfe an die römische Kurie bringt uns in einer sehr bezeichnenden Weise eine erzbischöfliche Schuldurkunde, die in einer zweifachen Beziehung recht unerfreulichen Inhalts ist. Ausgestellt ist sie von dem im Sommer des Jahres 1189 gewählten Erzbischofe Johann I, und zwar etwa um April des nächstfolgenden Jahres. Darin verpfändet er die drei erzbischöflichen Höfe zu Pfalzel, Ehrang und Cordel samt deren Einkünften seinem Metropolitankapitel dafür, dass ihm dieses die Mittel zur Bezahlung der Kosten für das Pallium und für die zu dessen Erwirkung zu entsendende Gesandtschaft beschafft hatte. Aber nicht in baarem Gelde waren diese dem Erzbischofe vom Kapitel vorgeschossen worden. Das Kapitel hatte ihm vielmehr zwei kunstvoll gearbeitete goldene Bildwerke, deren Platz bis dahin auf einer vor

dem Hochaltar befindlichen Tafel gewesen war [1]), übergeben. Vermutlich waren das zwei mit Reliefbildern gezierte Goldplatten, mit denen die Vorderseite des Hochaltars, das sogenannte Antipendium, überdeckt war, ähnlich jenem Kunstwerke, das noch heute die Vorderseite des Hochaltars in der Kirche S. Ambrogio zu Mailand schmückt Nachdem an jenen beiden die darin angebrachten Edelsteine ausgebrochen waren, wurden die beiden Goldplatten gewogen und es ergab sich als deren Gewicht $11^1/_2$ Mark weniger 1 Loth. Zur allmähligen Abtragung dieser Schuld sollten die Erträge jener drei verpfändeten Höfe dienen, mit deren Einsammlung vier in der Urkunde namentlich bezeichnete Mitglieder des Kapitels betraut wurden. Die Goldplatten wanderten in die Schmelze und Münze, und mit dem gemünzten Golde trat dann Abt Hermann von Himmerode als Gesandter Johanns die Reise nach Rom an, um dort das Pallium für Johann zu erbitten und zu bezahlen. Wie sich aus dem oben angegebenen Goldgewichte ergiebt, waren die Kosten für Entsendung und Bezahlung recht bedeutend. Irgend eine andere Ausgabe als die für das Pallium wird bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt.

Eine ganze Reihe von Nachrichten, welche Geldangelegenheiten eines Trierer Erzbischofs mit der Kurie betreffen, haben wir aus der Regierungszeit des Erzbischofs Heinrichs (II) von Finstingen (1260 bis 1286). Als nach dem Tode seines Vorgängers Arnold (II) von Isenburg im Metropolitankapitel eine zwieträchtige Wahl stattgefunden hatte und beide Bewerber sich mit ihren Ansprüchen an die Kurie gewandt hatten, begab sich auch Heinrich, damals noch Domdechant von Metz, ebendahin und brachte es durch schlaue Massnahmen dahin, dass Papst Alexander IV jene Wahl für ungültig erklärte und ihn selber zum Erzbischof von Trier ernannte. Diese erste päpstliche Provision für Trier ist aber zugleich auch verbunden mit der nachweislich ersten grossen Anleihe eines Trierer Erzbischofs bei den Banquiers an der römischen Kurie. Die entliehene Summe betrug schon am 7. Sept. 1260 eintausend Mark Silber [2]). Wie uns eine der beiden Lebensbeschreibungen Heinrichs meldet, hatte dieser die Deckung der Ausgaben, welche jene

[1]) Duas imagines aureas operosi et laudabilis artificii, undecim marcas auri et dimidiam quarta parte firtonis minus quae loith dicitur praeter gemmas ponderantes, in quadam tabula ante maius altare beati Petri relictas a fratribus capituli nobis accomodandas requisivimus. Beyer, Mittelrhein. Urk.-Buch I, nr. 103 S. 140.

[2]) Görz, Mittelrh. Regesten III nr. 1636.

beiden Bewerber an der Kurie in ihrer Streitsache zu machen hatten, bei seiner Ernennung auf sich genommen. Wie viel von diesen er mit seinen eigenen Geldmitteln, womit er sich bei Antritt seiner Reise vorgesehen haben mag, bezahlt habe, steht dahin. Sicher ist nach dem Zeugnisse des Papstbriefes vom 7. September, dass jene Anleihe von Heinrich zur Deckung seiner Ausgaben an der Kurie gemacht worden ist. Aber hierzu hat dieselbe auch noch nicht ausgereicht. Denn aus zwei Papstbriefen, die im zweiten Jahre nach Heinrichs Ernennung ausgestellt sind[3]), ergiebt sich, dass er damals römischen Hofbanquiers noch 2000 Mark Sterling schuldete. Überdies blieb ihm, obschon er bereits die Priester- und Bischofsweihe empfangen hatte, doch nach wie vor das Pallium und damit das Recht zur Ausübung wichtiger Metropolitanrechte vorenthalten, was allem Anscheine nach keinen anderen Grund gehabt haben kann, als seine noch rückständigen Schulden an der Kurie. Die Hauptursache dieser Schulden aber wird die Bezahlung des sogenannten Servitium commune sein, jener halb dem Papste und halb dem Kardinalkollegium zufallenden Abgabe für die Bestätigung beziehungsweise Ernennung, wovon sich die ersten Spuren gerade um eben jene Zeit, nämlich um Mitte des 13. Jahrhunderts, finden. Ziehen wir ferner in Rücksicht, dass 40 Jahre nach Heinrichs Ernennung das Servitium commune und die für Beamte des Papstes und der Kardinäle geforderten 5 servitia minuta die Summe von (1400 + 86 =) 1486 Mark Silber betrugen, dass aber inzwischen unter Papst Nikolaus III (1277—80) schon eine Erhöhung der früheren Taxen an der Kurie stattgefunden hatte[4]), so wird es gar nicht unwahrscheinlich, dass die Schuld von 1000 Mark Silber, welche Heinrich im J. 1260 bei seiner Ernennung an der Kurie gemacht hat, ungefähr dem damals ihm abgeforderten und noch niedrigeren servitium commune gleich gewesen und für dessen Bezahlung eingegangen ist. Jedenfalls aber ist es eine sehr bemerkenswerte Thatsache, dass der erste Trierer Erzbischof, der den Hirtenstab des h. Eucharius nicht durch die Wahl, sondern durch päpstliche Provision erhalten hat, und zwar in einer Zeit, in welcher zuerst die Taxen der Kurie auftauchen, auch der erste ist, der bei seinem Amtsantritte auf das Erzstift eine grosse Schuldenlast ladet, die eben durch die Ernennung verursacht ist.

---

[3]) Böhmer-Ficker, Regesta Imp. V. * * 14908 und * 9272; Görz III nr. 1758.

[4]) Vgl. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrh. S. 155 und Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinal-Kollegiums, S. 6.

Heinrich geriet schon bald nach seiner Ernennung aus verschiedenen Gründen in Anklagezustand bei der Kurie [5]). Der mehrjährige Prozess endigte damit, dass er, nachdem er bereits am 19. Dezember 1267 vom Papst Clemens IV von Amt und Pfründe suspendiert worden war [6]), dann im Jahre 1272 von dem Papste Gregor X von dieser Strafe wieder befreit, mit dem Pallium versehen und endlich auch in Amt und Pfründe wieder eingesetzt wurde [7]). Der 12jährige Handel an der Kurie aber hat Heinrich im Ganzen 33 000 Mark Sterling — die Mark zu 13 Schillingen und 4 Denaren — gekostet [8]).

Wie viel Heinrich von dieser gewaltigen Summe aus den Mitteln des Erzstiftes bezahlt hat und wie viel er noch bis zu seinem Tode (1286) bei den Banquiers des römischen Hofes schuldig geblieben sein mag, davon erfahren wir leider nichts. Sicher ist, dass sein nächster Nachfolger Boemund I von Warnesburg (Varsberg, 1286—1299) schon gleich zu Anfang seiner Regierungszeit dem Hause Chiarenti und Genossen, welche Hofbanquiers an der päpstlichen Kammer waren, eine ganz bedeutende Geldsumme (non modicam summam pecuniae) schuldete, die er von jenem entliehen hatte und die auch trotz wiederholter Mahnungen und Strafmassregeln noch im letzten Lebensjahre dieses Erzbischofs unbezahlt war [9]). Ein solches Schuldverhältnis erklärt sich leicht. Zunächst haben Boemunds Bemühungen um Erzielung der päpstlichen Bestätigung seiner Wahl am päpstlichen Hofe über $2^1/_2$ Jahre

---

5) Vgl. Görz III nr. 1730, 1761, 1762, 1767 f.

6) Görz III nr. 2318.

7) 1272 Oct. 25. Orvieto. Gregorius X. Henricum electum Treverensem liberat a suspensione ab officio et beneficio. „Felicis recordationis Urbanus." Dat. apud Urbem-veterem VIII Kal. novembris pont. ao. primo. — 1272 Nov. 28. Orvieto. Idem eidem concedit privilegium conferendi certas quasdam praebendas personis idoneis. „Postquam tibi concessimus palleum . . . et restituimus te ad administrationem spiritualium et temporalium." Dat. apud Urbemveterem IV kal. decembris pont. ao. primo. — 1272 Dec. 9. Orvieto. Idem eundem absolvit ab omnibus, quas incurrerat, sententiis et censuris. „Nuper felicis recordationis". Dat. apud Urbemveterem V. id. dec. pont. ao. primo. — 1272 Dec. 9. Orvieto. Idem nuntiat se tollere suspensionem Henrici mandatque, ut ei obediatur. „Nuper felicis recordationis." Dat. apud Urbemveterem V. id. dec. pont. ao. primo. In eodem modo clero et populo civitatis et dioc. necnon vasallis ecclesiae Treverensis. Biblioth. Vaticana Mss. lat. Kod. 7157 pg. 234—240. „Ex registris de curia Gregorii X. an. I." — Görz III, 2753.

8) Vgl. Wyttenbach u. Müller, Gest. Trev. II, 101, 117, 121; Mon. German. SS. XXIV, 455, 461; und Görz a. a. O.

9) Digard, Les registres de Boniface VIII nr. 2989.

gedauert [10]; und es liegt auf der Hand, dass ihm hieraus schon vor der endlich erlangten Bestätigung sicher bedeutende Ausgaben erwachsen sind. Dann aber traten zu den so gemachten Schulden auch noch die bedeutenden Summen des servitium commune samt den 2 servitia minuta.

Nachdem Boemund gestorben war, ernannte Bonifaz VIII, der für diesmal das Wahlrecht des Metropolitankapitels suspendierte, am 18. Jan. 1300 zu dessen Nachfolger den Dominikanermönch Diether [11], den Bruder des 2 Jahre vorher im Kampfe gefallenen römischen Königs Adolf von Nassau. Diether verpflichtete sich der päpstlichen Kammer zur Zahlung eines Servitium commune im Betrage von 1400 Mark Silber und der 2 servitia minuta im Betrage von 86 Mark [12]. Rechnen wir zu diesen beiden Beträgen noch die Ausgaben für die Reise nach Rom, für den dortigen Aufenthalt und für die Rückreise, für die Ausfertigung der Ernennungsbullen, für deren Registrierung u. dgl., so werden wir sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn wir die Gesamtkosten der Ernennung auf 1600 Mark (= 8000 Kammer-Goldgulden) veranschlagen. Da ein Kammer-Goldgulden in jener Zeit dieselbe Kaufkraft hatte, wie heute etwa 30—40 Mark, so erreichen die damaligen Unkosten für die päpstliche Ernennung den Wert einer heutigen Ausgabe von 240 000—320 000 Mark. Sie bildeten für das Erzstift eine um so schwerere Last, da die Ernannten, beziehungsweise Erwählten in der Regel ältere Männer waren, die oft nur noch wenige Jahre lebten, so dass dann oft schon nach wenigen Jahren jene schweren Unkosten sich erneuerten. So dauerte denn auch Diethers Regierungszeit noch keine 8 Jahre.

Nach seinem Tode (1307 Nov. 23) schritt das Metropolitankapitel schon am 7. Dezember zu einer Neuwahl. Die Minderheit erkor

---

[10]) Vgl. Görz IV nr. 1340 u. 1629.

[11]) Digard a. a. O. nr. 3303.

[12]) Arch. Vatic. Obligationes nr. 1 fol. 14: Eodem die (XXIV mensis augusti) archiepiscopus Treverensis promisit per fratrem Alexandrum ord. Praed. et magistrum Eustachium de Vitla Leodiensis dioc. procuratores suos ad hoc specialiter constitutos pro communi servitio domini pape et collegii XVI. cardinalium mille CCCC marchas argenti et LXXXVI marchas pro duobus consuetis servitiis familiarium eorundum — pro V florenis marcha qualibet computata, solvendo in Romana curia ad festum b. Joannis Baptiste proxime venturum. De predictis autem pecuniarum summis facta est obligatio auctoritate apostolica mercatoribus Clarentinis nomine domini pape et collegii XVI cardinalium.

den Lütticher Archidiakon, den Grafen Emicho von Sponheim [13]). Die Stimmen der Mehrheit vereinigten sich auf den Grafen Balduin von Luxemburg, der damals noch Diakon und Student an der Pariser Universität, aber trotz seinem jugendlichen Alter von 20 Jahren schon Inhaber der Dompropstei zu Trier und einer Domherrnpfründe zu Metz war. Von Trier aus begab sich nun eine Abordnung der Mehrheit des Kapitels, sowie auch Graf Heinrich von Luxemburg, der viel ältere Bruder Balduins und Hauptmacher von dessen Wahl, zum päpstlichen Hofe, der sich damals in Poitiers aufhielt. Eben dorthin reiste nachträglich von Paris aus auch Balduin [14]). Auch Emicho suchte dort seine Ansprüche — sei es persönlich oder durch einen Vertreter — geltend zu machen, verzichtete dann aber auf selbe schon vor dem 12. Februar. Da Balduin noch nicht das vom kanonischen Recht für einen Bischof vorgeschriebene Alter hatte, waren seine Wähler nicht berechtigt, um Bestätigung ihrer Wahl zu bitten, sondern nur den von ihnen Erkorenen vom Papste als Erzbischof für Trier zu „postulieren“. Balduin indes übergab sein aus dieser Postulation hervorgehendes Recht in die Hände des Papstes zu dessen freier Verfügung. Klemens V lehnte die Postulation ab, ernannte dann aber am 12. Februar 1308 aus eigener Machtvollkommenheit den Balduin zum Erzbischof von Trier und erteilte diesem, nachdem derselbe am 10. März die Priesterweihe empfangen, gleich am nächstfolgenden Tage in eigener Person die Bischofsweihe. Jedoch schon 3 Wochen vor diesen Weihen hatte der römische Hof sich den Empfang seiner Servitia gesichert. Denn am 20. Februar hatten Graf Heinrich, des Neuernannten Bruder und 3 Mitglieder des Metropolitankapitels, Archidiakon Robert (von Useldingen), Joffrid von Rodemachern und Arnold von Eltz, sich solidarisch für Balduin zur Zahlung des Servitium commune im Betrage von 7000 Kammergoldgulden und der 5 servitia minuta (im Betrage von etwa 834 Kammergoldgulden [15]) bis zum 2. Februar 1309, spätestens

[13]) Regestum Clementis V nr. 2468: 1308 Febr. 12. Poitiers. Clemens V. Balduino electo Treverensi. Defuncto Diethero Balduinus a capitulo per viam scrutinii in archiepiscopum Treverensem postulatus, nonnullis paucis canonicis Emichonem de Spanheym Leodiensem archidiaconum eligentibus. Postquam Balduinus negotium postulationis dispositioni sedis apostolice commisit atque Emicho resignavit, papa, postulatione illa non admissa, nihilominus Baldewinum in diaconatus ordine constitutum praeficit in archiepiscopum, non obstante defectu etatis seu quacumque constitutione contraria.

[14]) Vgl. Reg. Clem. V. nr. 2370.

[15]) Vgl. unten Regest vom 25. Dec. 1309.

aber bis zum 2. Mai desselben Jahres, verpflichtet. Zugleich hatten sie versprochen zu erwirken, dass auch Balduin selbst sich binnen 2 Monaten zu dieser Verpflichtung bekenne, worauf dann jene vier der von ihnen eingegangenen Verpflichtung ledig sein würden. Das that dann auch Balduin gleich am zweiten Tage nach seiner Bischofsweihe — 13. März — und erhielt dabei den 1. April 1309 als letzte Zahlungsfrist bewilligt[16]). Wie wir sehen, stand das servitium commune im J. 1308 für Balduin auf derselben Höhe wie im J. 1300 für seinen Vorgänger Diether. Und wie sich weiter unten ergeben wird, ist es auf derselben Höhe auch noch im ersten Viertel des nächstfolgenden Jahrhunderts. Dagegen haben die neuen 5 servitia minuta im J. 1308 die doppelte Höhe wie die beiden im J. 1300. Recht eigentümlich aber berührt es zu sehen, dass die Prälaten in ihren für die päpstliche Kammer auszustellenden Verpflichtungen zur Bezahlung solcher grosser und schwerer Schuldsummen, die sie sicher nichts weniger als freiwillig sich aufluden und die sie dann auch nur allmählich, ja oft auch während ihrer ganzen Regierungszeit nicht einmal ganz bezahlen konnten[17]), sich noch einer Formel zu bedienen hatten, in welcher diese Schuldsumme als ein freiwilliges G e s c h e n k bezeichnet wurde[18]). Auch Balduin hat dann die ganze oben genannte Schuld nicht, wie er schriftlich versprochen hatte, bis zum 1. April 1309 bezahlt, sondern nur 3000 Kam-

---

[16]) Regest. Clem. V. Append. I. Obligationes praesulum nr. 76: 1308 Febr. 20. Poitiers. Henricus comes Luceburgensis, Robertus archidiaconus, Zofridus de Rodemacra et Arnoldus de Elz, canonici Treverenses, promiserunt in solidum suo proprio et privato nomine pro domino Balduino archielecto Treverensi solvere mille IIII^{C} marchas argenti — pro V florenis marcha qualibet computata — et V consueta servitia familiarium persolvere hinc ad festum purificationis b. M. v. proxime venturum, alioquin infra tres menses. Et promiserunt, quod dictus electus hanc oblationem seu promissionem ratificabit et ratam habebit infra duos menses proxime futuros; qua satisfactione per dictum electum facta ipso facto sint ab obligatione et promissione huiusmodi absoluti. — Balduinus promittit die 13. Martii; summa exprimitur in 7000 florenis, et terminus solutionis est ab instantibus kalendis aprilis ad annum.

[17]) Der im Jahre 1387 zum Bischof von Metz ernannte Raoul de Coucy verpflichte sich im selben Jahre nicht nur zur Zalung seiner eigenen 6 servitia, sondern auch noch zur Zahlung der noch unbezahlten Reste der servitia seiner 3 letzten Vorgänger Johann († 1365), Dietrich († 1384) und Peter († 1387) Arch. Vatic. Obligationes et sol. M. 43 nr. 344 fol. 111.

[18]) Vgl. die Schuldverpflichtung der Abtes Wilhelm von S. Vivant sur Vergney vom J. 1316: . . . promittit, donat (!) et offert (!) 1500 florenos auri et quinque consueta servitia pro familiaribus pape et cardinalium. Kirsch a. a. O. S. 73.

mergoldgulden vom Servitium commune und anscheinend auch eines von den 5 servitia minuta. Am 15. April 1309 leistete er darauf eine weitere Abschlagszahlung von 2500 Kammergoldgulden vom servitium commune und erhielt zugleich die Stundung der Restschuld. Die rückständigen 1500 Goldgulden vom servitium commune und 667 für 4 servitia minuta trug er dann endlich kurz vor Ablauf der Stundungsfrist am 25. Dezember desselben Jahres ab [19]).

Wenn wir zu den 7834 Goldgulden für die 6 servitia noch die anderweitigen Ausgaben für die Reise Heinrichs und der 3 Domkanoniker von Trier nach Poitiers, für die Reise Balduins von Paris nach Poitiers, für ihren langen dortigen Aufenthalt und für die Rückreise, ebenso auch für verschiedene Gebühren bei den Ämtern des päpstlichen Hofes in Betracht zieht, so darf man es als sicher annehmen, dass die Gesamtausgaben des Luxemburger Grafenhauses für diese Angelegenheit die Summe von 10 000 Goldgulden weit überstiegen hat, ja vielleicht noch mehr als den doppelten Betrag erreicht hat. Für die damalige Höhe der Kosten der Einholung der päpstlichen Ernennung oder Bestätigung haben wir ja einen Beleg aus der Geschichte der Kölner Schwestermetropole. Für Köln betrug damals das Servitium commune 10 000 Goldgulden [20]), also fast ein Drittel mehr als für Trier. Für das auf derselben Stufe taxierte Mainz aber betrug 1 servitium minutum 226 Goldgulden 8 Schillinge 6 Denare [21]). Somit sind wir berechtigt, für Köln als damalige Gesamttaxe für die 6 Servitia die Summe von rund 11 130 Goldgulden zu berechnen. Nun kostete aber die päpstliche Provision für den 26jährigen Kölner Erzbischof Walram im Jahre 1332 den Bruder desselben, den Grafen Wilhelm von Jülich, der in dieser Angelegenheit sich an die Kurie begab, im Ganzen die Summe von 40 000 Goldgulden [22]), also mehr als das Drei-

---

[19]) Reg. Clem. R. Appendix I. Solutiones nr. 416 u. 569.

[20]) Reg. Clem. V. Append t. I. Obligationes nr. 5 Anm. 1306 Febr. 4 [Henricus] electus Coloniensis consecratus promisit pro communi servitio domine pape et collegii XXV. cardinalium II^m^ marcharum argenti — computata marcha pro V. florenis — et V. consueta servitia pro familiaribus eorundem solvenda in curia Romana, ubicumque fuerit, usque ad festum nativitatis domini proxime venturum.

[21]) Ebendort S. 188.

[22]) Deutsche Städtechroniken, Bd. XIV, Einl. S. 97. — Ein ähnliches Kostenverhältnis findet sich auch im selben Zeitalter in der Geschichte des Bistums Eichstädt. Hier war in der zweiten Hälfte des September 1365 vom Kapitel der 70jährige Dompropst Rabno von Wilburgstetten zum Bischof

fache der Servitia-Taxen. Dass auch für die Provision des 20jährigen Balduin von dessen Bruder eine ähnliche, ja noch viel grössere und ganz ausserordentliche Ausgabe gemacht worden sei, lässt sich, wenn auch nicht als sicher, so doch als sehr wahrscheinlich nachweisen.

Schon am 21. März 1308 liess sich in Poitiers Graf Heinrich für die von ihm zum Zwecke der Wahl und Bestätigung seines Bruders Balduin aufgewendeten Kosten von diesem alle Rechte abtreten, die er auf Erbschaft von seinen Eltern oder von anderer Seite habe oder haben würde[23]). Neun Tage später wurde dann die päpstliche Bulle datiert, wodurch Balduin bevollmächtigt ward, „für seine eigenen und der Trierer Kirche Geschäfte" eine Anleihe bis zur Summe von 10 000 Pfund Turnosen (= 20 000 Goldgulden) zu machen[24]). Indes statt diese Anleihe bei irgend einem Bankhause am päpstlichen Hofe zu erheben, hatte Balduin mit seinem Bruder Heinrich eine andere Verabredung getroffen. Dies ergiebt sich aus einer zweiten schon gleich am nächstfolgenden Tage (1. April) datierten Bulle. Darin sagt der Papst, dass Balduin auf die in der vorgenannten Bulle gegebene Erlaubnis verzichtet habe, da er die angegebene Summe bereits von seinem Bruder als Darlehn empfangen habe[25]). Somit tritt zu Tage, dass Balduin in seiner Wahl- und Ernennungsangelegenheit bis zum 1. April 1308 — also noch 2 Monate vor seinem Einzuge in Trier — bereits seine ganzen Erbansprüche verkauft und dazu auch noch 20 000 Goldgulden Schulden gemacht hatte, obschon er im Verlaufe desselben Jahres von der Servitien-Taxe (ca. 7834 Goldgulden) auch noch nicht einmal die erste Hälfte bezahlte. Aber seine Schuldenlast stieg in jenen Tagen noch bedeutend höher. Denn aus einer Urkunde seines Bruders Heinrich vom 26. September 1309 ersehen wir, dass dieser „vor seiner Beför-

postuliert worden. Am 1. Okt. hatte er sich cum 2 honestis instructoribus zur päpstlichen Kurie nach Avignon begeben, dort am 18. Dez. die päpstliche Provision, am 20. die Priesterweihe, am 21. die Bischofsweihe empfangen und war dann am 18. Januar 1366 wieder in Eichstädt eingetroffen. Seine Kostenrechnung lautet: Intrando curiam pro sua confirmatione seu provisione et ibi manendo et redeundo consumpsit 1400 florenos. Item solvit camerae apostolicae et collegio cardinalium pro servitio communi 925 flor. Item persolvit camerae apostolicae pro fructibus tempore vacationis ecclesiae 700 flor. Mon. German. Scriptor. t. XXV, 600.

[23]) J. Ficker, Die Überreste des Deutschen Reichsarchivs zu Pisa. Wien, 1855, S. 58.

[24]) Reg. Clem. V nr. 2790.

[25]) Reg. Clem. V nr. 2783 und Publications de l'Institut de Luxembourg, 1873, XXVIII; Luxemb. 1874 S. 194.

derung zur römischen Königswürde" für Balduin im Ganzen 40 000 Pfund Turnosen (= 80 000 Goldgulden) ausgelegt und von diesem noch zu fordern hatte[26]). Heinrichs Wahl zum römischen Könige geschah bekanntlich am 27. November 1308; aber bereits im September sehen wir beide Brüder eifrig an der Arbeit für Heinrichs Wahl, wozu sie bedeutender Geldmittel bedurften. Und ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher Balduin seinen prunkvollen Einzug in Trier feierte (2. Juni 1308), wird dann auch hier die Nachricht von der Ermordung des römischen Königs Albrecht I (Mai 1) eingetroffen sein. Im selben Monat Juni sind die Wahlverhandlungen schon in vollem Gange. Wir haben also allen Grund zu der Annahme, dass die Luxemburger Grafenfamilie schon gleich von Balduins Einzuge in Trier an alle zu ihrer Verfügung stehenden Geldmittel[27]) für die Zwecke der Königswahl bereit gehalten und verwendet hat, dass also jene 80 000 Goldgulden schon bis zum Juni als Kosten für die Wahl, für die Erwirkung der Ernennung und für den Einzug Balduins ziemlich vollständig verbraucht sein werden[28]). Die gewaltige Summe lässt ahnen, dass sowohl in Trier für Erzielung der Wahl als auch in Poitiers ausser den amtlichen Taxen noch viel bedeutendere Geldspenden gemacht worden seien. Wer jedoch deren Empfänger gewesen, das wird aus leicht zu erratenden Gründen Geheimnis bleiben[28a]).

[26]) Dominikus, Balduin von Lützelburg S. 52.

[27]) Nach der Metzer Stadtchronik Praillons hatte Graf Heinrich von der Stadt Metz als deren Verbündeter im Kriege gegen den Bischof Rainald und desson Neffen den Grafen Eduard von Bar um die Zeit 1307/8 eine Geldsumme von 50 000 Pfund kleiner Turnosen empfangen. (Vgl. Huguenot, Les Chroniques de la ville de Metz pg. 43 col. I). Der Bundesvertrag der Brüder Heinrich und Walram mit der Stadt Metz datiert vom 29. Juni 1307. (Vgl. Histoire générale da Metz, t. III. Preuves pg. 286).

[28]) Die panegyrische Lebensbeschreibeng Balduins lässt diesen gleich anfangs beim Einzuge die Schulden seines Vorgängers Diether bezahlen. Dass dies sofort geschehen, ist durchaus unwahrscheinlich. Hatte sich doch Balduin noch am 30. März 1308 ein päpstliches Indult erwirkt, kraft dessen er zur Bezahlung der von seinen Vorgängern im Namen der Trierer Kirche gemachten Schulden erst dann verpflichtet sein sollte, wenn die Gläubiger vorher den Nachweis geliefert hätten, dass die betreffenden Summen zum Nutzen der Trierer Kirche verwendet worden seien. (Reg. Clem. V nr. 2788). Auch hat Balduin seine eigenen Schulden am päpstlichen Hofe erst nach mehr als $1^1/_2$ Jahren nach seinem Trierer Einzuge und erst nach mehr als einem Jahre nach der Wahl seines Bruders zum Könige vollständig abgetragen Vgl. oben S. 85.

[28a]) Vgl. über Clemens V Finanzwirtschaft die Aussage eines Zeitge-

Dem Erzbischof Balduin ist es während seiner 45jährigen Bistumsverwaltung gelungen, nicht nur der ebengenannten gewaltigen Geldschuld ledig zu werden, sondern auch allmählich einen bedeutenden Schatz anzusammeln, der nach dem Zeugnisse seines Metropolitankapitels — wie es scheint gegen Anfang der vierziger Jahre — die Höhe von 300 000 Goldgulden erreicht hat[29]). Gerade in dieser Zeit und zwar im Sommer des Jahres 1343 litt Balduin an einer schweren Krankheit, so dass man seinen nahen Tod in Aussicht hatte; die Kunde hiervon gelangte bis an den päpstlichen Hof in Avignon[30]). Vermutlich hat Balduins Weihbischof, der Karmelitermönch Daniel von Wichterich[31]), der gegen Ende des Vorjahres mit dem Bistum Verden providiert worden war und sich im Juni 1343 als Botschafter Balduins an der Kurie befand[32]), die Nachricht dorthin gebracht. Am 26. Juli eben dieses Jahres datierte Papst Klemens VI 4 Bullen, die den Fall des Todes Balduins betrafen. In der ersten behielt er für den Fall der Erledigung des Trierer Stuhles sich selber für diesmal dessen Wiederbesetzung vor. In der zweiten gab er dem Bischofe Daniel und zwei Mitgliedern des Trierer Metropolitankapitels, dem Propst Johann von Zolvern und dem Archidiakon Boemund von Saarbrücken, Kunde von seinem Vorbehalte und den Auftrag, diesen im Trierer Domkapitel, und wo sie es sonst noch für nützlich erachten würden, bekannt zu machen[33]). In der dritten gab er dem Bischofe Daniel und den beiden genannten Domherren den Auftrag, im Falle des Absterbens Balduins über dessen sämtlichen beweglichen Nachlass sich genau zu erkundigen, denselben unter ihre Obhut zu nehmen, ein genaues Verzeichnis desselben anzulegen und dann seine, des Papstes, weitere Verfügung darüber abzuwarten. In der vierten endlich behielt sich der Papst die Verfügung über den ganzen beweglichen Nachlass des Erzbischofs vor[34]). Dass dieser Vorbehalt nichts anderes bedeutete, als die Absicht, den Nachlass in die päpstliche Kammer fliessen zu lassen. steht ausser Zweifel.

---

nossen, des Lütticher Canonicus J. Hocsem bei Chapeaville, Gesta Pont. Leod. II, 344.

[29]) Vgl. Dominikus S. 595.

[30]) Vgl. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI et Innocentii VI nr. 292.

[31]) Über ihn vgl. Holtzer, De proepiscopis Treverensibus pg. 29 sq.

[32]) Vgl. Riezler, Vatikanische Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern nr. 2160.

[33]) Riezler nr. 2157.

[34]) Riezler nr. 2158.

Jedoch wurde Klemens VI. in seinen Hoffnungen auf die Trierer Erbschaft arg enttäuscht. Denn Balduin starb damals nicht, sondern lebte noch mehr als 10 Jahre lang und überlebte sogar jenen um mehr als ein Jahr. Als dann endlich am 21. Januar 1354 sein Tod eintrat, blieb die erstgenannte Bulle vom 26. Juli 1343 vonseiten des Metropolitankapitels unbeachtet. Zwar beeilte sich Papst Innocenz VI gleich nach Empfang der Nachricht von dem Hinscheiden Balduins am 6. Februar an das Trierer Kapitel ein Schreiben zu richten, wodurch er diesem untersagte, zur Wahl eines neuen Erzbischofs zu schreiten [35]; aber sein Bemühen kam viel zu spät, denn schon am 2. Februar hatte das Kapitel den schon oben genannten Archidiakon Boemund von Saarbrücken [36]) zum Nachfolger gewählt. Zur Zeit seiner Wahl befand sich der Neuerkorne gerade am kaiserlichen Hofe zu Metz. Hier empfing er am 10. Februar die Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl. Doch zögerte er gar sehr damit, seine Annahme zu erklären. Zur Zögerung hatte er seine guten Gründe in dem Inhalte der eben erwähnten 4 Bullen des vorigen Papstes, die ja noch rechtskräftig waren und von denen ja auch zwei an ihn selber gerichtet waren. Nach dem kanonischen Rechte war die Wahl vom 2. Februar, da sich der päpstliche Stuhl in der einen bis dahin nicht widerrufenen Bulle die Ernennung eines Nachfolgers Balduins vorbehalten hatte, ungültig. Boemunds anfängliche Bedenken gegen Annahme der Wahl werden sich noch gemehrt haben, als wohl sicher noch Ende desselben Monats zwei Bullen Innocenz VI eintrafen. Die eine ist die eben genannte vom 6. Februar, wodurch dem Domkapitel die vorbehaltene Ernennung eines Nachfolgers Balduins in Erinnerung gebracht wurde. Die andere am nächstfolgenden Tage datierte war an den Kaiser Karl IV, den Grossneffen Balduins, gerichtet. Darin erwähnte der Papst, dass schon längst sein Vorgänger auf die Nachricht von einer schweren Erkrankung Balduins dessen ganzen beweglichen Nachlass der Verfügung des päpstlichen Stuhles vorbehalten habe, um damit die schweren Lasten und grossen Ausgaben zu tragen, durch welche die römische Kirche bedrängt werde. Darum bitte er den Kaiser, dem Lütticher Archidiakon Heinrich von Dortmund und dessen Genossen, die mit Vereinnahmung dieses Nachlasses beauftragt seien, bei

[35]) Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI et Innocentii VI nr. 290.

[36]) Derselbe war auch Inhaber der Propstei von St Paulin bei Trier und einer Domherrnpfründe Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschl. S. 204 u. 163.

diesem Werke seinen Schutz angedeihen zu lassen [37]). Erst am 10. März erklärte sich dann Boemund zur Annahme bereit, worauf das Domkapitel am 17. zwei seiner Mitglieder nach Avignon zur päpstlichen Kurie entsandte, um mit dem Erwählten vereint dessen Bestätigung zu erwirken. Vor ihrer Abreise aber fertigte noch das Kapitel am 26. März eine lange Bittschrift aus, worin es dem Papste über den wirklichen Bestand des Nachlasses Balduins Aufschluss gab und hierauf die Bitte gründete, diesen Nachlass dem Erzstift nicht zu entfremden Zwar habe der verstorbene Erzbischof — so wurde darin behauptet — zeitweilig einen Schatz von 300 000 Goldgulden angesammelt; dann aber sei dieser Bestand durch eine Reihe von Ursachen, die sie kurz angaben, dermassen herabgemindert worden, dass sich beim Tode Balduins nur noch eine Summe von 5000 Goldgulden vorgefunden habe. Diese seien aber bereits für die Kosten des Begräbnisses und für Aufrechthaltung des Friedens während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls fast gänzlich aufgebraucht. Der Wert der hinterlassenen Kleinodien aber werde kaum ausreichen, um die Kosten der Wahl und das der päpstlichen Kammer zn entrichtende Servitium zu bezahlen [38]). Beide Bitten hatten eine sehr verschiedene Wirkung. Boemunds Bestätigung wurde am 2. Mai in Villeneuve (bei Avignon) vom Papste ausgefertigt. Was sie samt dem für ihre Einholung erforderten Aufwande gekostet, darüber fehlt es uns an jeder Angabe Als sicher aber kann gelten, dass das Servitium commune dasselbe gewesen, wie auch bei Balduins Wahl, und als sehr wahrscheinlich darf man eben dasselbe auch von der Höhe der 5 servitia minuta annehmen. Bezüglich des gewünschten päpstlichen Verzichtes auf den Nachlass Balduins dagegen machte das Kapitel eine ganz entschiedene Fehlbitte. Der Papst überliess ihn dem Neuerwählten am 17. Mai erst dann, als dieser sich in der päpstlichen Kammer verpflichtet hatte, dafür an diese die Summe von 40 000 Goldzu zahlen [39]). Hieraus ergiebt sich, dass man päpstlicherseits über den wirklichen Bestand des Nachlasses gut unterrichtet war und den diesbezüglichen niederen Angaben der Bittschrift mit vollem Rechte keinen Glauben schenkte. Von dieser Geldschuld hat dann Boemund im Laufe der beiden ersten Jahre seiner Verwaltung 2 Teilzahlungen — die eine von 11 200, die andere von 3000 Goldgulden — wirklich geleistet.

[37]) Werunsky nr. 292.
[38]) Dominikus S. 595.
[39]) Werunsky nr. 299 u. 387.

Der Restbetrag — 25 800 Goldgulden — ist ihm endlich am 29. September 1356 vom Papste Innocenz VI aus Gründen, über welche uns keine sicheren Nachrichten vorliegen, erlassen worden [40]. Die gezahlten 14 200 Goldgulden aber werden wohl sicher zur Bestreitung der gewaltigen Ausgaben zur Wiederherstellung des Kirchenstaates, welche Kardinal Gil d' Albornoz während der Jahre 1353—1357 vollführte, verwendet worden sein.

Über die Geldleistungen der beiden nächstfolgenden Erzbischöfe Kuno und Werner an die päpstliche Kurie fehlen uns zur Zeit noch nähere Nachrichten. Der nach Werners Tode (1417 Okt. 4) am 13. Oktober 1418 vom Trierer Metropolitankapitel zum Erzbischof gewählte Dompropst Otto von Ziegenhain erhielt am 22. Dezember in Mantua von Papst Martin V die Bestätigung [41], am 31. Dezember bezahlte er ebendort die erste Hälfte des Servitium commune im Betrage 3500 Kammergoldgulden [42], darauf daselbst am 4. Februar auch dessen

[40]) Werunsky nr. 382. — Ähnliche wie in den Jahren 1354—56 dem Trierer Erzbistum erging es in den Jahren 1362—64 auch dem Kölner. Wilhelm von Genepe, der hier im J. 1349 gegen das Versprechen einer Zahlung von 70 000 Goldgulden an die päpstliche Kammer auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt war, schuldete der päpstlichen Kammer noch im Jahre 1354 die Summe von 30 000 Goldgulden. (Werunsky nr. 307). Ob er diese Schuld in der Folgezeit abgetragen habe, steht dahin. Als er am 15. Sept. 1362 starb, hatte der Papst Wilhelms Nachlass „seiner Verfügung" d. i. der päpstlichen Kammer vorbehalten. Mit Einsammlung und Ablieferung waren der Kölner Subdekan Florenz von Wewelinghofen (seit 24. April 1264 Bisch. v. Münster und der päpstliche Nuntius Peter Begonis beauftragt. Als von ihnen eingeliefert findet sich in Introitus et exitus liber 305 fol. 34 u. 54' zweimal eine Summe von 3716 Kammergoldgulden gebucht. Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland S. 392 u. 393. Aller Wahrscheinlichkeit stellt diese Summe nur einen Bruchteil des vereinnahmten Nachlasses dar. Denn Wilhelm war sparsam und verstand es aus seinem Klerus hohe Summen zu ziehen. Vgl. Werunsky nr. 362 und die Koelhoffsche Chronik (Deutsche Städtechron. Köln III) pg. 693, wo bei dieser Gelegenheit über den „slont der unsedelichen gierheit des hofs zu Rome, der alzit gelt dorst", geklagt wird.

[41]) Eodem die [scil. anno pont. secundo XI. kal. ianuarii] confirmavit [Martinus pape V] eleccionem factam d. Ottonis prepositi ecclesie Treverensis ad eandem ecclesiam. Archiv. Vatic. Provisiones, 1409—1332, M. XII. 121 (No. 270 A. 55).

[42]) 1418 Dec. 31. Mantue. Archiepiscopus Treverensis pro parte partis sui communis servitii communis solvit florenos auri de camera III^{m} V^{c}, nulla facta solutione de minuto, per manus Aldigerii Francisci mercatorum Florentinorum . . . Fuit promotus Mantue die XI. kl. ianuarii pont. d. Martini

zweite Hälfte[43]) und endlich in Florenz am 18. Juni des nächstfolgenden Jahres ein Servitium minutum im Betrage von 291 Kammergoldgulden und 33 Schillingen[44]). Über die anderen 4 servitia minuta finden wir keine Nachrichten, und ebenso wenig über Otto's anderweitige Ausgaben bei Einholung der päpstlichen Bestätigung.

Als nach Ottos Tode (1430 Februar 13) im Kapitel eine zwiespältige Wahl gefolgt war, entschied sich Papst Martin V weder für den Erwählten der Mehrheit noch auch für den der Minderheit, sondern providierte am 22. Mai den Speierer Bischof Raban von Helmstädt mit dem Trierer Erzbistum. Ob die Notiz des gut unterrichteten Eberhard Windeck, dass Raban durch Geld vom Papste das Erzbistum erhalten habe, sich auf eine Geldsumme bezieht, die über die Taxen des päpstlichen Hofes hinausging, und wie hoch in diesem Falle diese Geldsumme gewesen sei, das müssen wir vor der Hand unentschieden lassen. Sicher ist, dass er am 4. August 1430 durch 2 Bevollmächtigte in der päpstlichen Kammer zu Rom sich zur Zahlung des Servitium commune im Betrage von 10000 Goldgulden und der 5 Servitia minuta verpflichtete, und zwar sollte die erste Hälfte binnen 6 Monaten, die zweite nach weiteren 6 Monaten eingeliefert werden[45]). Die erste Hälfte samt einem Teile der Servitia minuta hat dann Raban auch an den päpstlichen Kämmerer bezahlt. Dies ergiebt sich aus einer anderen Kameralnotiz, laut welcher er durch das Bankhaus Medici den Rest seiner Servitien-Schuld im Betrage von 5374 Goldgulden 30 Schillingen und 9 Denaren an den Kämmerer des Kardinal-Kollegiums am

---

pape V. anno secundo . . . Arch. Vatic. cod. 603 (Johannis XXIII et Martini V. divisiones) fol. 79.

[43]) 1419 Febr. 4. Mantue . . . Otto archiepiscopus Treverensis pro totali parte sui communis servitii, nulla facta solutione de minuto, complevit IIIm . . . Arch. Vat. l. cit. fol. 80.

[44]) Florentie anno predicto [1412] die XVIII mensis iunii . . . Otto archiepiscopus Treverensis pro totali solutione sui minuti servitii solvit florenos auri de camera ducentos nonaginta unum solidos XXXIII. L. cit. fol. 89'.

[45]) 1430 Aug. 4. Hugo . . . canonicus ecclesie S. Germani extra muros Spirenses utriusque iuris doctor et Arnestes Cusel decanus ecclesie Spirensis, procuratores Rabani olim episcopi Spirensis et nunc translati ad Treverensem, obtulerunt camere apostolice et collegio dominorum cardinalium pro suo communi servitio 10000 flor. auri, ad quos dicta ecclesia Treverensis est taxata, et quinque minuta servitia; et medietatem infra sex menses proxime sequentes solvere promiserunt et aliam infra alios sex menses extunc immediate sequentes. Arch. Vatic. Obligationum et solutionum tom. 64 (nr. 596) fol. 79.

5. August 1431 — also genau am letzten Tage der zweiten Zahlfrist — entrichtet hat [46]). Hier zeigt sich also, dass nach 1419 und noch unter Martin V für Trier eine Erhöhung des Servitium commune von 7000 auf 10000 Goldgulden stattgefunden hat. Ob gleichzeitig auch eine Steigerung der Taxe für die 5 servitia minuta eingetreten ist, lässt sich aus den beiden betreffenden Kameralnotizen nicht ersehen.

Rabans Nachfolger Jakob von Sirk verpflichtete sich am 10. Juli 1439 durch seinen Vertreter, den Koblenzer Offizial Johann von Frankfurt, der päpstlichen Kammer zur Zahlung des Servitium commune von 10000 Goldgulden [47]). Infolge seiner schlechten Finanzwirtschaft geriet das schon unter seinem Vorgänger sehr verschuldete Erzstift unter ihm noch tiefer in die Schulden. „Anno 1456 1ma Maii“ — so meldet uns Peter Meier, der Sekretär des nächstfolgenden Erzbischofs — „ist derselbige (Jakob) schuldig gewesen ahn pfandtschafften, versatz von Schlössern, Ämbtern undt sonst CCm XXIIm IIIIc XXX fl.“ [48]).

Nach Jakobs Tode (1456 Mai 23) „postulierte“ die Mehrheit des Domkapitels zum Nachfolger den 22jährigen Markgrafen Johann (II) von Baden, der dann am 25. Oktober von Papst Kalixt III „admittirt“ wurde. „Confirmatus a Calixto Pontifice Maximo“ — so meldet hierüber der obengenannte Peter Meier — „die Crispini et Crispiniani maximo cum labore et impensis. Nam pro pallio et confirmatione sua dedit XLIm florenorum in auro, de qua summa sunt instrumenta et quitantiae“ [49]). Da hier offenbar rheinische Goldgulden gemeint sind, so erweist sich die Angabe des erzbischöflichen Sekretärs, sobald man das Wertverhältnis zwischen dem rheinischen und dem römischen Kammer-Goldgulden in Rücksicht zieht, als ganz übereinstimmend mit der Behauptung des päpstlichen Nuntius und Wormser Domdechanten Rudolf von Rüdesheim auf dem Fürstentage zu Mainz im Sommer 1461, dass nämlich Erzbischof Johann unter dem vorigen Papste Kalixt eine Taxe von 30000 Goldgulden bezahlt habe [50]). Selbstverständlicher Weise

---

[46]) 1431 Aug. 6. Rabanus archiepiscopus Treverensis pro totali solutione suorum communis et minutorum [solvit] 5374 flor. 30 sol. 9 den. [camerario collegii cardinalium] per manus Cosme et Laurentii de Medicis et sociorum, mercatorum Florentinorum curiam Romanam sequentium. L. cit. t. 63 (nr. 597) fol. 147.

[47]) L. cit. t. 64 (cr. 596) fol. 286.

[48]) Trierer Dombibl. Kod. 276 fol. 55'.

[49]) A. a. O.

[50]) Pii II Commentarii rerum memorabilium pg. 144.

mussten durch Zahlung dieser Summe bei der hohen Verschuldung des Erzstiftes wieder neue Anleihen und weitere Verpfändungen veranlasst werden.

Wie früher bei Balduin so hatte auch diesmal bei Johann II die Wahl eines blutjungen Mannes zum Erzbischof das eine Gute, dass eine lange, beständige Regierung folgte und dass so das arme tiefverschuldete Erzstift von einer baldigen Wiederkehr der schweren Tributzahlung an den römischen Hof und deren ebengenannten Folgen verschont blieb. Während Johann bei seinem Regierungsantritte, wie wir eben gesehen haben, eine Schuldenlast von (272 425 + 41 000 =) 313 425 rheinischen Goldgulden übernommen hatte, betrug diese bei seinem Tode (1503) nur noch 200 000 [51]).

Nach mehr als 40 Regierungsjahren nahm Johann II im Jahre 1500 mit Zustimmung der Mehrheit des Metropolitankapitels seinen Grossneffen, den Markgrafen Jakob von Baden, zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge an. Als solcher wurde dieser von Papst Alexander VI im selben Jahre bestätigt und mit dem Pallium versehen. Die dadurch verursachten Ausgaben ersehen wir aus dem als erste Beilage angefügten Schriftstück. Dieses hat vor so vielen anderen die Bestätigungskosten an der Kurie betreffenden Berechnungen darin den Vorzug, dass es nicht bloss die Ausgaben für die Servitia enthält, sondern auch alle übrigen, und dass es sämtliche Einzelausgaben auch einzeln aufführt. Hierdurch werden wir in den Stand gesetzt, die eigentlichen Taxen und diejenigen Ausgaben, welche mehr oder minder Trinkgelder sind, zu unterscheiden und auch die Höhe und Vielfältigkeit beider kennen zu lernen.

Als bedeutendster Ausgabeposten erscheint hier selbstverständlich das Servitium commune im Betrage von 9750 Goldgulden. Auffallend ist hier, dass dessen frühere Taxe von 10 000 Goldgulden um 250 Goldgulden vermindert ist und dass ferner diese Minderung einseitig nur den päpstlichen Anteil betrifft, während der Anteil des Kardinalkollegiums in der alten Höhe von 5000 Goldgulden belassen ist. Eine sehr bedeutende Höhe haben die 5 Servitia minuta erreicht. Während in der voravignoner Zeit noch im Jahre 1300 nur 2 Servitia minuta nachzuweisen sind, für Trier im Gesamtbetrage von 430 Goldgulden, also jedes im Betrage von 215 Goldgulden, erschienen im Jahre 1308

---

[51]) S. unten Beilage II. — Der Verf. dieser Bittschrift irrt also, indem er der Regierung Johannes eine Vermehrung der Schulden zur Last legt.

unter dem ersten Avignoner Papste bereits 5 Servitia minuta im Gesamtbetrage von rund 834 Goldgulden, also jedes im Betrage von 167 Goldgulden. Nunmehr aber im Jahre 1500 ist die Taxe für alle 5 in der Höhe von 1785 Goldgulden, also die für jedes einzelne in der Höhe von 357 Goldgulden. Recht bedeutend ist auch die Ausgabe für das Pallium, rund 941 Goldgulden. Unter den „Trinkgeld"-Empfängern ist an erster Stelle der Kardinal zu nennen, welcher mit der Bestätigungsangelegenheit beauftragt war. Er erhielt 300 Goldgulden; sein Sekretär 62. Für die Dienerschaft des Kardinals wurden 50, für die des Sekretärs 3 Goldgulden bezahlt. Als hohe Trinkgelder sind auch unter den Ausgaben für das Pallium, welche die bedeutende Summe von 941 Goldgulden ausmachen, die 700 Goldgulden für die Subdiakonen und Ceremonienmeister und die 225 Goldgulden „pro mantellis clericorum camerae et collegii" anzusehen. Ähnliches gilt wohl auch von dem Ausgabeposten von 266 Goldgulden „für die Subdiakonen" in der päpstlichen Kammer. Eben auch nur Trinkgelder sind die 88 Goldgulden, die im päpstlichen Palaste an des Papstes höhere und niedere Bediente verausgabt wurden. Während hier aber das niedrigste Trinkgeld noch 2 Goldgulden beträgt, treten in der päpstlichen Kanzlei schon geringere Ansätze ein. Sehr ansehnlich ist zwar noch das Trinkgeld des Kanzleikustoden — 10 Goldgulden und 2 Carlini — und auch der Kanzleipförtner empfängt noch 1 Goldgulden und 2 Carlini, aber der Diener des Kustoden, der des Pförtners und der des Scriptors erhält nur je 4 Carlini, den geringsten Ansatz für die in der Rechnung erwähnten Personen. Berücksichtigen wir indes die niedere Stellung der 3 letztgenannten Empfänger und zugleich das Silbergewicht einer damaligen Carlino (à 3, 6 Gramm), so erscheint auch in diesem Ansatze immer noch ein sehr ansehnliches Trinkgeld für den Knecht eines so niedrigen Bediensteten.

Die Summe der in unserer Rechnung verzeichneten Ausgaben beträgt 14506 Kammergoldgulden oder Dukaten. Vergleichen wir mit diesem Betrage die Höhe des bezahlten Servitium commune (9750 Gl.), so ergiebt sich, dass zu der Ausgabe für dieses Servitium noch anderweitige Ausgaben hinzugekommen sind, welche von der Höhe des Servitium commune noch etwa 50 Prozent erreichen. Rechnen wir ferner zu dem Servitium commune (9750 Gl.) noch die 5 Servitia minuta (1785 Gl.), so findet sich, dass zu den 11535 Goldgulden für die 6 Servitia noch rund 25 Prozent für weitere Ausgaben an Hofbeamte hinzugekommen sind. Was aber in der ganzen Berechnung noch fehlt, das sind die Auslagen für die nach Rom abgeordnete Gesandtschaft;

und wir glauben desfalls noch sehr niedrig zu schätzen, wenn wir diese auf 1—2000 Goldgulden veranschlagen.

Interessant ist noch eine Vergleichung der Trierer Kostenrechnung für die päpstliche Bestätigung vom J. 1500 mit einer entsprechenden Kölner vom J. 1464 [52]). Hier sind die Ausgaben bei weitem nicht so vereinzelt gebracht wie in der Trierer Rechnung. Die Kölner enthält nämlich nur 7 Ausgabeposten, wovon die zwei ersten die beiden Hälften des Servitium commune von je 5000 Dukaten sind, also das Trierer um 250 Dukaten übertreffen. Der dritte berechnet „pro sarca, subdiacono, quinque minutis servitiis et pro quictantiis camerae apostolicae et collegii dominorum cardinalium" die Summe von 2388 Dukaten. Eine Vergleichung dieses Postens mit den entsprechenden Einzelposten der Trierer Rechnung zeigt, dass das sämtlich Ausgaben „in camera apostolica" sind und dass die Summe dieser Einzelposten den Betrag des entsprechenden Kölner Postens um 227 Dukaten übertrifft, also fast um dieselbe Summe, um welche das Kölner Servitium commune das Trierer übertrifft. Der vierte Kölner Posten berechnet „pro expeditione bullarum in cancellaria, regesto et plumbo" die Summe von 265 Dukaten; dagegen ergeben die betreffenden Posten der Trierer Rechnung die viel grössere Summe von (476 + 183 + 37 =) 696 Dukaten, also ein Mehr von 431 Dukaten. Der fünfte Kölner Posten berechnet „pro familiaribus et officialibus in palatio domini nostri papae dati gratis et ex liber[ali]tate" die Summe von 481 Dukaten; sie ist um 393 Dukaten grösser als die Summe der entsprechenden Trierer Posten (88 Duk.) Der sechste Kölner Posten berechnet „pro propina domini commissarii et in domo eiusdem familiaribus, officialibus ex liber[ali]tate datis et distributis propter diuturnos labores ab annis praeteritis habitos pro ecclesia et electo Coloniensi" die Summe von 974 Dukaten; die entsprechende Trierer Summe ergiebt nur 415 Dukaten, ist also um 559 Dukaten geringer. Der siebente und letzte Kölner Posten berechnet „pro subdiaconis pro pallio habendo" 300 Dukaten; dagegen erbringt die Trierer Rechnung unter der Aufschrift: „Pro pallio" 7 Einzelposten im Gesamtbetrage von 941 Dukaten und von diesen 7 beziffert sich schon allein der erste: „Pro subdiaconis et magistris ceremoniarum" auf 700 Dukaten. Doch lassen sich aus dieser Vergleichung der Posten beider Rechnungen keine sicheren Schlüsse ziehen, weil die der Kölner Rech-

[52]) Veröffentl. von Dr. L. Schmitz in den Rheinischen Geschichtsblättern II. Jahrg. nr. 4 S. 114.

nung mehr summarisch sind, während die Trierer viel mehr ins Einzelne eingeht. Wir gewinnen daraus nur zwei Ergebnisse. Erstens ist die ganze Summe der Kölner Ausgaben von 1464 (14 408 Dukaten) nicht erheblich verschieden von der der Trierer vom J. 1500 (14 506 Duk.); der Unterschied beträgt nicht einmal ein Prozent der einen oder der anderen Summe. Zweitens aber bezeichnet die Kölner Rechnung von 1464 noch 2 Gruppen von Ausgaben als freiwillige Geschenke, welche bereits in der Trierer Rechnung von 1500 den unfreiwilligen Abgaben völlig gleichgeordnet und unter diese eingereiht sind. Auch die im Nächstfolgenden zu besprechende Urkunde vom 30. Juni 1500 redet von der Gesamtausgabe für die päpstliche Bestätigung Jakobs in Ausdrücken, welche deutlich erkennen lassen, dass die einzelnen Posten keine Geschenke, sondern Gebühren sind. Und so hat sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit den bei Einholung der Bestätigung üblichen Trinkgeldern für die päpstlichen Hofbeamten dieselbe Veränderung vollzogen, wie gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Servitium. Ursprünglich freiwillige, übliche Geschenke sind sie zu pflichtmässigen Gebühren geworden: die donatio ist in eine obligatio verwandelt worden.

Jene 14 506 Dukaten für die Bestätigung Jakobs sind laut einem Schlussvermerk unserer Trierer Rechnung von dem bekannten Augsburger Bankhause Fugger an die römische Kurie bezahlt worden. Das Bankhaus aber hat die Summe gezahlt im Auftrage von Jakobs Vater Christoph, dem Markgrafen von Baden und Grafen von Spanheim. Dieser hatte sich nämlich in einem Vertrage[53]), den er am 30. Juni 1500 mit seinem Oheim, dem Erzbischofe Johann, und mit seinem Sohne, dem neuen Koadjutor Jakob schloss, zur Zahlung der Bestätigungsgebühren für seinen Sohn verpflichtet. In dem Vertrage waren diese Gebühren auf eine Summe von mehr als 20 000 (rheinischen) Goldgulden veranschlagt worden. Der Anschlag ist richtig, da die wirklich verausgabte Summe von 14 506 Dukaten (oder Kammergoldgulden) einer Summe von (rund) 20 308 rheinischen Goldgulden entspricht. Zum Entgelt für Übernahme dieser Zahlung der Bestätigungsgebühren, die dann durch das Bankhaus Fugger geleistet wurde, verpflichteten sich in demselben Vertrage der Erzbischof und der Koadjutor mit Zustimmung des Metropolitankapitels dem Markgrafen Christoph gegenüber zu einer Schuldsumme von 18 000 rheinischen Goldgulden. Von diesen sollten nach Bezahlung der Bestätigungsgebühr 4000 in 4 jährlichen Teilzah-

[53]) Hontheim, Hist. Trev. dipl. II nr. 895 pg. 525 sq.

lungen von je 1000 Goldgulden abgetragen werden. Für den Rest von 14 000 Goldgulden verkauften dieselben dem Markgrafen das erzstiftische Schloss und Amt Schönberg und die Höfe von Alf und Bullig (Beulich)[54]. In Wirklichkeit aber wurden, wie aus der Bittschrift Richards von Greifenklau hervorgeht, auch nicht einmal jene 4 Teilzahlungen geleistet, sondern es wurde dafür auch noch Schloss Hunstein an den Markgrafen verpfändet. Jakobs Bistumsverwaltung war überhaupt keine löbliche. Während seiner achtjährigen Regierung minderte sich nicht blos der Güterbesitz des Erzstifts um die obengenannten Orte, sondern vermehrte sich auch noch dessen Schuldenlast um weitere 34 000 rheinische Goldgulden[55].

Als Erzbischof Jakob am 27. April 1511 gestorben war, wählte das Metropolitankapitel am 14. Mai eines seiner Mitglieder, den Domkantor Richard von Greifenklau, zum Nachfolger. Um die Bestätigungskosten zu beschaffen[56], verpfändete das Kapitel zwei Schlösser und ein Städtchen des Erzstiftes für eine Barsumme und fertigte dann eine Gesandtschaft an den päpstlichen Hof zur Erwirkung der Bestätigung ab. Jedoch hatte diese Gesandtschaft Unglück. Sie gelangte nämlich nur bis nach Innsbruck. Dort stiess sie auf Hindernisse der Weiterfahrt. Mehrere erkrankten am Fieber und einer von diesen starb. Die übrigen kehrten um, nachdem sie einen ihrer Diener mit den notwendigen Briefschaften weiter an die Kurie abgeschickt hatten. Dieser gelangte dann, nachdem er bei Bologna gründlich ausgeplündert worden war, endlich nach Rom, und, wie es scheint, erwirkte er hier durch die mitgebrachten Schreiben Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einholung der Bestätigung um 2 Monate. Die Kosten dieser missglückten Gesandtschaft beliefen sich auf etwa 1000 rheinische Goldgulden.

Darauf entsandte der Neugewählte den Domherrn Jakob von Eltz nach Rom, um die Bestätigung und das Pallium einzuholen. Gleich nach dem 4. Oktober reiste dieser ab[57] und langte dort am 13. November an. Zunächst erwirkte er am 28 November einen neuen Aufschub jener Frist um einen Monat[58]. Ausserdem aber reichte er im Namen des Neuerwählten beim Papste eine Bittschrift um Ermässigung

[54]) Hontheim l. cit.

[55]) S. Beilage II.

[56]) Bezüglich des Folgenden vgl. Beilage II.

[57]) Koblenzer Staatsarchiv. Personalien der Erzbischöfe; Richard; nr. 25 fol. 8.

[58]) Ebendort fol. 9.

der Taxe von 10000 Dukaten auf 9000 rheinische Goldgulden [59]) ein. Begründet wurde diese Bitte durch eine ausführliche Darlegung der hohen Verschuldung des Erzstiftes und der argen Zersplitterung des erzstiftischen Gutes durch Verpfändungen, deren Folge sei, dass auch die erzstiftischen Jahreseinkünfte bis auf 9000 rheinische Goldgulden herabgesunken seien, weshalb denn auch eine Ermässigung der Taxe auf diesen Betrag den vom Papsttum mit der deutschen Nation getroffenen Vereinbarungen gemäss sei. Ähnliche Bittschriften um Ermässigung des Servitium sind dann nach Ausweis der Bestände des Koblenzer Staatsarchivs auch von den folgenden Erzbischöfen wenigstens bis auf Johann VII (1581/2) [60]) an den päpstlichen Stuhl gerichtet worden. Über ihren Erfolg oder Misserfolg werden wir erst Aufschlüsse erlangen, wenn der Inhalt des Vatikanischen Archivs endlich einmal auch für die Trierer Kirchenprovinz erforscht werden wird. Dann werden auch die im Vorstehenden gebrachten, gelegentlich von mir gesammelten Notizen aus den päpstlichen Kameral-Archivalien für Trier ihre so wünschenswerte Vervollständigung finden.

Es liegt ausserhalb unserer auf eine einzige Diözese beschränkten Untersuchung, die Wirkungen der an das päpstliche Bestätigungs- und Ernennungsrecht der Bischöfe geknüpften Taxen und Trinkgelder für das ganze Abendland oder auch nur für das deutsche Reich zu verfolgen und zu überblicken; wir müssen uns hier bescheiden, dies nur für die eine Trierer Diözese während der 3 letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu thun. Und da hat sich uns ergeben, dass die Einforderung und Leistung dieser Taxen und Trinkgelder begleitet wird von der fortan zur Regel werdenden und meist immer mehr zunehmenden Verschuldung des Erzstifts und Schmälerung desselben durch Verpfändungen, dass ferner jene Einforderung und Leistung auch eine Hauptursache dieser Verschuldung und Schmälerung ist. Dies ist um so mehr der Fall, da die Einforderung und Leistung gerade dann eintrat, wenn der Leistungspflichtige gewöhnlich am wenigsten dazu in der Lage war, nämlich gleich nach seiner Wahl, wenn er noch nicht im längeren Genusse, sondern in der Erwartung der Erträge des Erzstiftes war. Der Umstand, dass die päpstliche Kammer die eingeforderten Summen zum Teil zu stunden pflegte, konnte das Übel nur mildern, nicht heben. So musste dann bei der immer glänzender und umfangreicher werdenden

---

[59]) = $6328^4/_7$ Dukaten.

[60]) Vgl. auch Hansen, Nunziaturberichte aus Deutschland II S. 533.

päpstlichen Hofhaltung des 14. und 15. Jahrhunderts auch im Trierer Erzstift die Auffassung sich geltend machen, als sei der päpstliche Hof beim Antritte jedes neuen Erzbischofs der Einforderer eines grossen und schweren Tributes des Erzstiftes, ohne diesem dafür irgend eine entsprechende Gegenleistung zu machen.

Diese Auffassung tritt schon im 13. Jahrhundert zu Tage, wo einer der beiden Lebensbeschreiber des Erzbischofs Heinrich II die bittere Bemerkung macht, dieser würde für das Erzstift noch viel mehr Besitzungen erworben haben, wenn ihn nicht für seinen Eintritt der römische Hof bis zu einer Summe von mehr als 34 000 Mark Sterlinge geschunden hätte (excoriasset)[61]. Noch viel drastischer tritt dieselbe Auffassung hervor gerade unter der Regierung des bedeutendsten aller Trierer Erzbischöfe. Von Balduin wissen wir, dass er auf kirchlichem Gebiete ein aufrichtig frommer Bischof und auf weltlichem ein Fürst war, der die Aufrechthaltung des Landfriedens in seinem Bereiche mit Ernst und Macht wider jedermann zu üben verstand. Nun erschien um das Jahr 1346, also zu einer Zeit, als Balduins Regierung schon fast drei Jahrzehnte gewährt hatte, in der Trierer Kirchenprovinz ein päpstlicher Oberempfänger Gerald d'Arbent mit dem Auftrage, einen jüngst vom Papste Klemens VI dem genannten Klerus auferlegten neuen zweijährigen Türkenkreuzzugs-Zehnten sowie auch von denjenigen Klerikern, welche durch päpstliche Gnadenbriefe in den Besitz von Pfründen gelangt waren, die Annaten (fructus primi anni, damals die halben Erträge des ersten Jahres) für die päpstliche Kammer einzutreiben. Aber schon vor seiner Ankunft im Trierer Lande und in der Trierer Kirchenprovinz hatte Gerald erfahren, dass Balduin weder selbst den schon am 4. Dezember 1345 ausgeschriebenen Zehnten in seiner Diözese hatte erheben lassen, noch auch seine Suffraganbischöfe (von Metz, Toul und Verdun) dazu in vorgeschriebener Weise veranlasst hatte. Auch die dann noch mehrmals an die 4 Bistümer gerichteten Mahnungen halfen nichts. Aus der ganzen Trierer Kirchenprovinz vereinnahmte Gerald von diesem Zehnten nichts[62]. Er begab sich dann um das Jahr 1347 von Metz nach Trier, um hier jene Annaten einzufordern. Doch wagte er es nicht hierhin allein zu reisen, sondern bat den Metzer Dompropst Fulco Bertrans, den Sprössling einer angesehenen und mäch-

---

[61]) Wyttenbach u. Müller, Gest. Trev. II, 106; vgl. 101. Mon. German Script. t. XXIV, 455; vgl. 461.

[62]) Kirsch, Die päpstl. Kollektorien in Deutschland S. 183 f.

tigen Adelsfamilie der Stadt Metz, um bewaffnetes Geleit. das ihm jener dann auch in eigner Person für die Hin- und Rückreise bot. In Trier bestellte Gerald während seines Aufenthalts „einen rechtschaffenen Mann“ zum Untereinnehmer im Bereiche der Erzdiözese und beauftragte ihn mit Eintreibung jener Gelder. Aber schon bald nach seiner Rückkehr nach Metz langte dort ein Brief des neuen Trierer Untereinnehmers an. Darin schrieb ihm dieser, dass er sein Einnehmeramt niederlege. Nachdem er nämlich von gewissen adeligen Herren des Trierer Landes die Annaten eingefordert habe, hätten ihn diese überfallen, ihn zu ersäufen gedroht und gezwungen sich loszukaufen und zu schwören, dass er sie nimmermehr mit jenen Forderungen behelligen werde. Erzbischof Balduin habe das zwar erfahren, aber „ein Auge zugedrückt“ und es hingehen lassen[63]. Von anderen Personen des Trierer Landes erfuhr dann später Gerald auch noch, dass der Mann ihm die Wahrheit geschrieben habe. Er beauftragte nunmehr den Metzer Dompropst, welcher schon Untereinnehmer für die Metzer Diözese war, mit demselben Amte auch für die Trierer. Fulco mahnte die Pflichtigen mehrfach schriftlich. Als er dann aber einen Boten mit den „Prozessen“, d. i. mit den Urkunden, welche die Mahnungen und üblichen Androhungen von kirchlichen Strafen wider die Säumigen enthielten, ins Trierer Land entsandt hatte, wurden diesem die Prozesse entrissen und zerrissen und obendrein noch die Hand abgehauen, um ihn von einer Wiederkehr abzuschrecken. Auch die späteren Bemühungen des Metzer Dompropstes in dieser Angelegenheit blieben erfolglos. Als dann Balduin im J. 1354 gestorben war, wurde sein Nachfolger Boemund zum Untereinnehmer der päpstlichen Kammer für die Trierer ernannt. Gerald übermittelte ihm im Auftrage des päpstlichen Hofes die betreffenden Ernennungsurkunden, die Verzeichnisse der Pflichtigen und die Zehntbullen. Aber Boemund schrieb ihm zurück, dass er es gar nicht gewagt habe, diese Dinge in Vollzug zu setzen[64]. Nehmen wir nun noch hinzu den schon oben erwähnten Brief des Metropolitankapitels an den Papst Innocenz VI, worin in gröblichst unwahrer Weise Balduins Nachlass, um diesen vor Einverleibung in die päpstliche Kammer zu retten, sehr gering abgeschätzt wird, während er in Wirklichkeit doch mindestens 40000 Gold-

[63]) Et quamvis dictus archiepiscopus hoc bene scivisset, tamen cum viventibus hoc permisit transire. — Kirsch's Drucktext ist hier fehlerhaft. Offenbar hat er die Abkürzung c̄ niueñ irrig in „cum viventibus“ statt richtig in „conniuendo“ aufgelöst.

[64]) Kirsch, S. 195 u. 242.

gulden betrug, so geben alle diese Thatsachen Zeugnis dafür, das gerade in dieser lichtvollsten und für die Finanzverhältnisse günstigsten Zeit der Trierer Landes- und Kirchengeschichte während der 3 letzten Jahrhunderte des Mittelalters im höheren und höchsten Klerus der Diözese eine so hochgradige Missstimmung wider die bei der päpstlichen Ernennung oder Bestätigung geforderten Abgaben an den päpstlichen Hof herrschend geworden war, dass dadurch auch die Achtung vor diesem erheblich leiden musste.

In der That hatte sich denn auch seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts das Verhältnis des Papsttumes zu den Bistümern des Reiches im Allgemeinen und zu dem Trierer Bistume insbesondere gerade in Bezug auf das Geldwesen gänzlich, und zwar ungünstig, verändert Im elften und zwölften Jahrhunderte hatte das Papsttum einen fünfzigjährigen gewaltigen Kampf mit dem deutschen Königtume geführt, um unter anderen Missbräuchen auch die simonistische Erwerbung der Bistümer aus der Hand des deutschen Königs abzustellen. Einer der schlimmsten Erwerber dieser Art war gerade der Trierer Erzbischof Egilbert gewesen, hochberüchtigt durch seinen groben Schmähbrief wider Gregor VII [65]). Nach Mitte des 13. Jahrhunderts aber war es das Papsttum, das mit der einen Hand die Bestätigung oder gar Verleihung des Bistums bot, mit der offenen anderen Hand aber zugleich grosse schwere Geldsummen dafür einforderte. Innocenz II war es gewesen, der am 1. Okt. 1137 der Trierer Kirche feierlich unter anderen Rechten auch das verbrieft hatte, dass in Gemässheit der uralten Bestimmungen des Konzils von Chalcedon es keinem König oder Kaiser oder Vogt und auch keiner geistlichen Person gestattet sein solle, die Güter der sterbenden Erzbischöfe oder Priester oder der übrigen Geistlichen der Trierer Kirche in Anspruch zu nehmen oder an sich zu reissen, sondern dass diese vielmehr zum Nutzen des Nachfolgers gemäss Verfügung des Verwalters und der Geistlichen in voller Freiheit aufbewahrt werden sollen [66]). Innocenz III war es gewesen, dem gegenüber der deutsche König Friedrich II noch am 12. Juli 1213 den Verzicht auf jeden Nachlass der Prälaten des Reiches feierlich beurkundet hatte — ein Verzicht, der von demselben später noch mehrmals erneuert worden war [67]). Aber als dann im folgenden Jahrhundert end-

[65]) Jaffé, Bibliotheca t. V nr. 61 pg. 127—129.

[66]) Beyer, Mittelrhein Urk.-B. I S. 548.

[67]) Vgl. Mon. Germ. Leges IV, 224 u. 235; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Fred. II t. I, 456.

lich einmal ein Mann auf den Stuhl des h. Eucharius gelangt war, der klug und umsichtig nach langer Verschuldung des Erzstiftes für dieses in langer glücklicher Regierung einen bedeutenden Sparpfennig angesammelt hatte, da war es, wie wir oben gesehen haben, Klemens VI, der schon 11 Jahre vor dem Tode des emsigen Sparers auf dessen Nachlass seine Hand legte, und nach eben dessen Tode war es dann Innocenz VI, der jene Beschlagnahme aufrecht erhielt nd dann mit dem Nachfolger den obenerwähnten Handel um Überlassung des Nachlass abschloss.

Bei so sehr verändertem Verhältnis der Kurie zum Erzstift war dann auch in der oben geschilderten Weise das Verhalten des Erzstifts zur Kurie ein anderes geworden. Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts verzeichnete ein Mönch der Trierer St. Mathias-Abtei in seiner Sammlung von Sinnsprüchen, Denkversen und zeitgenössischen Gedichten wohl nicht zufällig, sondern in der dem Inhalt entsprechenden Stimmung, auch die alten, schon in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts vorkommenden, überaus boshaften leoninischen Hexameter:

Mos est Romanis in causis quotidianis:
Si sonet ante fores bona vita, scientia, mores,
Non exauditur; si nummus, mox aperitur.
Audito nummo quasi viso principe summo,
Occurrunt turbe, magnus fit plausus in urbe;
Papa simul plaudit, quod nemo libentius audit.
Nummus honoratur, sine nummo nullus amatur. [68])

---

[68]) Trierer Stadtbibl. Kod. 804 (nr. l. 814) fol. 60'.

Beilagen.

I. Rechnung über die Kosten der päpstlichen Bestätigung der Wahl des Markgrafen Jakob von Baden zum Trierer Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge.

(Koblenzer Staatsarchiv. Personalien der Erzbischöfe. Jakob II nr. 23. Gleichzeitige Abschrift auf einem Papierblatte).

Exposita pro coadiutoria cum successione ecclesiae Treverensis pro illustri principi domino Jacobo ex marchionibus Baden*sibus* [1]).

In cancellaria.

Pro cedula minu*tarum* bullarum et brevium . . .	duc.	12
Pro taxa scriptorum bullarum	duc.	28

---

1) Von einer jüngeren Hand ist noch die Aufschrift beigefügt: Exposita pro coadiutoriae domini Jacobi marchionis Badensis apostolica confirmatione necnon pro pallio. — Statt der römischen Ziffern der Vorlage sind im Druck die arabischen angewandt.

Pro taxa abbreviatorum	duc.	27		
Geniteris pro annatibus	duc.	251		
Pro sollicitatura geniteris	duc.	12		
Pro bulla dispensation*is* super date	duc.	1	karl.	2
Pro taxa custodijs	duc.	10	karl.	4
Pro cedula vicecancellarii	duc.	12		
Pro rescribendario et computatori	—	—	karl.	4
Pro hostiario cancellarie	duc.	1	karl.	2
Pro familiari custodis	—	—	karl.	4
Pro familiari hostiarii	—	—	karl.	4
Pro prothonotariis	duc.	104		
Pro cedula prothonotariorum	—	—	karl.	2
Pro correctore pro birreto	duc.	1		
Pro turno abbreviatorum	duc.	4		
Pro scriptura bullarum	duc.	12		
Pro familiari scriptor*is*	—	—	karl.	4
Pro prima vision*e*	duc.	1		

In plumbo.

Pro taxa plumbi et bullarum	duc.	130		
Pro plumbatoribus	duc.	20		
Pro fami*liar*ibus plumbi	duc.	3		
Pro magistr*is* plumbi	duc.	30		

In registro.

Pro taxa bullarum in registro	duc.	27		
Pro regalibus	duc.	3		
Pro turno et registratura	duc.	6		
Pro capsario	duc.	1		

In camera apostolica.

Pro comuni pape	duc.	4750		
Pro sarca	duc.	500		
Pro subdiaconis	duc.	266	3 a. l.	
Pro uno minuto	duc.	357	β	72
Pro tribus minutis	duc.	1071	β	216
Pro quittancia camere	duc.	27		
Pro obligatione in camera	duc.	11		
Pro comuni collegij	duc.	5000		
Pro minuto collegij	duc.	357	β	72
Pro quittancia collegij	duc.	26	β	23

In domo cardinalis Capuan*i* commissarii.

Pro propina cardinal*is*	duc.	300		
Pro suis familiaribus	duc.	50		
Pro processu suo secretario	duc.	62		
Pro fami*liari*bus secretarii	duc.	3		

In palatio pro familiaribus pape.

Pro camerarij*s* pape	duc.	50		
Pro cubiculariis	duc.	10		

Pro hostiariis	duc.	8		
Pro gentibus armorum	duc.	6		
Pro parafrenariis	duc.	6		
Pro porta ferrea	duc.	4		
Pro prima porta	duc.	2		
Pro orto secreto	duc.	2		
Pro palio.				
Pro subdiaconis et magistris ceremoniarum	duc.	700		
Pro octo biret*is*	duc.	4		
Pro duabus candelis	—	—	karl.	4
Pro setta	—	—	karl.	15
Pro instrumenta palii	duc.	2		
Pro mantellis[2]) clericorum camere et collegij	duc.	225		
Pro advocato qui petiit palium in consistorio	duc.	10		

Summa summarum ducatorum expositorum 14506
Summa receptorum . . . . 13714 duc.
Restant solvend*i* Fugger 792
pro quibus solvere debet floren*os* *renenses* mille centum et octo β 7, centum quadraginta fl*orenis* *renensibus* pro centum ducat*is* computat*is*.

II. Bittschrift an den Papst Julius II um Ermässigung des Servitium commune für den neugewählten Trierer Erzbischof Richard von Greifenklau.

(Koblenzer Staatsarch. Personalien der Erzbischöfe. Richard nr. 25, fol. 6—7. — Gleichzeitige, im Anfang verstümmelte Abschrift auf einem Papierblatt.)

Supplicatio ad S. Pontificem pro confirmatione electionis Rmi Domini Richardi a Greitenclaw ac diminutione taxae, attenta mensae archiepiscopalis ad exiguos proventus redactione.

. . . ad urbem nulla certitudo existet, orator et procurator supradictus apud sanctam sedem apostolicam presens, personam Rmi domini electi representans, comparet petendo et curando super totali expeditione confirmationis huiusmodi electionis supradicte canonice celebrate confirmationem apostolicam cum ea humilitate et reverentia, qua decet, desuper solemniter et expresse protestando etiam, quod per dictum dominum Rmum non stetit aut stet, quominus huiusmodi electionis confirmatio et expeditio totalis fuit et finem debitum sorciatur, melioribus modo et forma, ut potest et debet de iure.

Ceterum cum ecclesia Treverensis metropolitana sancta et antiquissima in fructibus, redditibus et proventibus adeo sit diminuta, ut illi pro defensione jurium et libertatum suarum vix et minime sufficere dinoscantur, ex eo quod nonnulli defuncti archiepiscopi illius redditus et proventus etc. impignoraverunt et alienaverunt, prout presertim de duobus ultimo et penultimo antecessoribus subsequitur.

Nam immediatus bone memorie Jacobi archiepiscopi Treverensis antecessor, videlicet Johannes etiam ex marchionibus Badensibus, a sede apostolica olim in administratorem dicte ecclesie deputatus, postea in archiepiscopum confirmatus Treverensem, eius redditus, castra et opida impignoravit et alienavit ad summam ducentorum milium florenorum Renensium gravando.

---

2) Vielleicht auch: mancellis?

Deinde vivente adhuc prelibato Johanne archiepiscopo sedes apostolica supradictum bone memorie Jacobum[3]), etiam ea marchionibus Badensibus, ultimo defunctum codiutorem et futurum successorem prefate ecclesie Treverensis archiepiscopum deputavit. Qui post obitum dicti quondam Johannis archiepiscopi regimen assequutus rexit annis octo vel circiter, in quibus castra et opida diversa ad dictam ecclesiam pertinentia impignoravit seu alienavit et alias obligationes usque ad summam XXXIIIIor milium florenorum Renensium etc. fecit. Et ultra predicta etiam perantea idem bone memorie Jacobus quondam archiepiscopus Treverensis pro expeditione coadiutorie sue huiusmodi et future successionis illustrissimo principi domino Christoffero marchioni Badensi genitori suo duo opulentissima castra Schoenburgh et Hunstein nuncupata pro summa XVIII milium florenorum Renensium aureorum impignoravit. Preterea omnes et singule littere reddituum, censuum et proventuum etc. dicte ecclesie per supradictos dominos immediatimi et mediatimi moderni domini electi antecessores in et ad manus alienas tradite sunt non sine maximis dicte ecclesie Treverensis damno, preiudicio et detrimento irrecuperabili.

Item ex eo quod castra, opida, thelonia aliaque emolumenta archiepiscopi et ecclesie Treverensis potentissimis principibus, videlicet illustrissimis principibus et dominis, comiti palatino Rheni, lantgravio Hassie et marchioni Badensi, aliisque quampluribus comitibus, baronibus et nobilibus dominis impignorata sunt, efficit, quominus archiepiscopus Treverensis suas iurisdictiones ac libertates ecclesiasticas exercere, manutenere, defendere atque conservare, eorum sepenumero formidans potentiam, possit et valeat; unde ecclesia Treverensis indies magis atque magis detrimenta passa fuisse dinoscitur et ad ruinam tendit.

Quapropter prelibati venerabiles, illustres et generosi domini, prepositus, decanus et capitulum ecclesie Treverensis predicte, provide considerant*es* ecclesiam Treverensem facultatibus, iuribus et viribus penitus deficientem et destitutam, ita quod archiepiscopus ipse ex tota diocesi pro omnium onerum et sui status observantia et manutentione ultra novem milia florenorum Renensium minime percipere possit, prout venerabilis dominus Jacobus canonicus orator medio iuramento et per testes deducere potest, volent*es* ex eorum capitulo concorditer et unanimiter unum, qui sibi et sue ecclesie in premissis oportune consulere et providere possit, prout et quemadmodum necessarium fore conspicitur, virum eligere, quod etiam maxima cum instantia omnes comites, barones, milites, vasalli, nobiles, domicelli, civitates, opida singulorumque totius diocesis locorum communitates, in prefata electione personaliter constituti, a dictis preposito, decano et capitulo obnixius et ardentissime fieri postularunt, post obitum dicti Jacobi archiepiscopi et electoris unanimiter in prelibatum dominum Richardum tamquam utilem et fructuosum futurum pastorem consenserunt eumque canonice eligerunt.

Et predictis damnis et gravaminibus ad summam trecentorum milium florenorum Renensium ascenden*tibus*, ut ex premissis elicitur, non obstan*tibus*, decanus et capitulum ecclesie Treverensis, volentes sub sanctissimi domini nostri pape et sancte sedis apostolice obedientia permanere, pro confirmatione

3) supradicto — Jacobo *mscr.*

electionis de persona electi iam noviter facte impetranda, ex quo facultates predicte ecclesie pro expeditione confirmationis huiusmodi a sede apostolica obtinenda non sufficiebant, impignorarunt duo castra et unum opidum pro decem milibus florenorum Renensium aureorum, sic quod in dicta diocesi ultra quam calices et reliqua vasa argentea necnon ecclesiarum cerimonia superesse minime dinoscitur. Oratores denique alias ad sedem apostolicam pro confirmatione electionis obtinenda destinati, sumptibus et expensis ad mille fere florenos Renenses aureos se extenden*tibus*, usque ad opidum Infspruck pervenerunt ibique propter prohibitionem et impedimenta febribus aliisque infirmitatibus adeo correpti fuerunt, ut unus eorum in itinere diem vite sue clausit extremum. Reliqui, partim nimia egritudine prevalente totis, prout hodie detinentur, viribus destituti, non absque molestia et periculis ad suas habitationes pervenerunt. Ex quorum tamen comitiva unus ex dictorum oratorum servitoribus, nonnullas dicti negotii necessarias secum deferens litteras, apud Bononiam totaliter depredatus, maximis laboribus et periculis ad urbem pervenit [4]). Et prorogato termino comparitionis et expeditionis predicte confirmationis et eo durante postremo venerabilis et nobilis dominus Jacobus de Els canonicus ecclesie Treverensis prenominate, ad hoc, ut prefertur, destinatus, infinita tam guerrarum ubique locorum modo latentium quam laboriosissimi itineris occasione pericula perpessus, Romam decima tertia die Novembris proxime elapsi pervenit.

Petit itaque Reverenmus dominus electus, unus ex sacri Romani imperii principibus electoribus, per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius, electionem suam huiusmodi per sanctissimum dominum nostrum papam et sanctam sedem apostolicam benigne et misericorditer confirmari, et circa illam necessaria et oportuna gratiose concedi humilime atque elargiri adoptat. Pro quorum gratitudine una cum reverendissimis in Christo patribus et dominis Maguntino et Coloniensi archiepiscopis eorundemque diocesium principibus, comitibus et aliis nobilibus se suam et ipsius amicorum potentiam ad omnia sanctissimi domini nostri pape beneplacita necnon dicti archiepiscopatus annuos redditus et proventus, videlicet novem milia florenorum Renensium aureorum, sancte sedi apostolice liberaliter offerend*a* duxit, sperans se atque diocesim huiusmodi suam adeo et multipliciter gravatam in hoc, ut decet, parere atque sufficienter satisfacere.

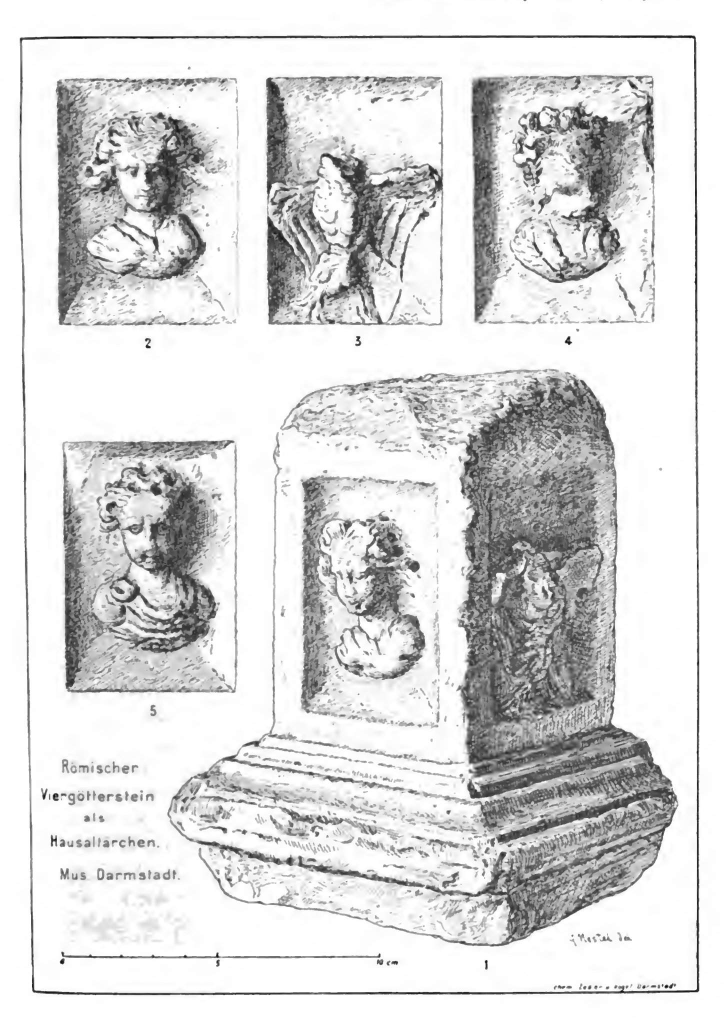
Ex omnibus premissis gravaminibus colligitur, quod ecclesia Treverensis est gravata ad summam trecentorum milium florenorum Renensium, et quod archiepiscopus prefatus pro mensa sua archiepiscopali atque ad conservandum statum et defendendum iura et libertates annuatim non plus quam summam novem milium florenorum percipiat, et cum predicta ecclesia Treverensis in camera apostolica reperiatur taxata ad summam decem milium ducatorum, quam propter predicta gravamina exsolvere non potest, et propterea huiusmodi taxa merito iuxta concordata inter sedem apostolicam et nationem Germanicam inita reducenda venit. Ad etiam omnia premissa gravamina procurator sive orator vult et intendit in animam domini electi iurare omnia pretacta vera esse atque per plures testes in Romana curia producend*os* pro-

4) primo *Hdschr.*

bare. Et si de his omnibus sanctissimus dominus noster contentus minime erit, petit desuper commissarium ad partes iuxta predictorum concordatorum continentiam deputari.

Quod si prelibatus sanctissimus dominus noster sancte et antiquissime illi ecclesie Treverensi in premissis et circa ea more pii patris misericorditer consulere et de remedio oportuno providere non denegaverit, summo conatu et omni opera proponit, vult et intendit idem Reverendissimus dominus electus ecclesiam et diocesim huiusmodi suas tam in fructibus quam aliis iurisdictionibus et libertatibus in pristinum statum reponere, reducere, conservare et manutenere, quominus laici, nostris (proh dolor) temporibus nimium clericis infesti contra ipsos et eorum libertatem in dies magis ac magis insultan*tes* atque cornua sumen*tes*, eosdem ecclesiasticamque libertatem ledere, inquietare et infringere queant; quod tamen [*sine*] favore et auxilio eiusdem domini nostri pape nullatenus adimplere poterit. Quare cum R^{mi} vestre Paternitatis promotionem huiusmodi auxilium et remedium humilime implorat 1° dignissima . . .“




2
3
4
5
1
Römischer
Viergötterstein
als
Hausaltärchen.
Mus. Darmstadt.
0
5
10 cm



Ein römischer Viergötterstein als Hausaltärchen.

Von Dr. Friedrich Henkel.

(Hierzu Tafel 4).

Im Juni vorigen Jahres erhielt das Grossherzogliche Museum zu Darmstadt als Geschenk des Herrn Schliessmann, Hilfskonservators bei der zoologischen Abteilung derselben Anstalt ein römisches Skulpturwerk, das der Schenkgeber aus dem Nachlasse des früher in Darmstadt ansässigen Freiherrn van der Capellen erworben hatte. Es ist ein sogenannter Viergötterstein in Miniaturformat, dereinst also wohl zum Gebrauch als Hausaltärchen bestimmt. Was das Schicksal antiker und antiquarischer Dinge in Privatbesitz leider gar oft zu sein pflegt, so war auch hier mit dem Tode des einstigen Besitzers die Kenntnis des Fundortes verloren gegangen. Es konnten zwar bei dem in Darmstadt wohnhaften Schwiegersohn des Herrn van der Capellen, Herrn Oberstlieutenant von Schenk zu Schweinsberg, Erkundigungen nach der Herkunft des Steines eingezogen werden, doch blieben diese leider erfolglos. Nur soviel konnte mitgeteilt werden, dass Herr van der Capellen den Stein nicht selbst erworben, sondern seinerseits bereits von einem Verwandten überkommen hatte. Wir sind darum, um einen teilweisen Ersatz für die fehlende Nachricht über den Fundort zu erlangen, darauf angewiesen, aus der geologischen Beschaffenheit des verwendeten Gesteins wenigstens die materielle Provenienz der in Rede stehenden Skulptur zu erfahren. Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Lepsius, unterzog sich auf unsere Bitte bereitwilligst der Mühe, nach Anfertigung eines Dünnschliffes aus einem dem Sockel entnommenen Probestückchen das Gestein mikroskopisch zu untersuchen und zu bestimmen. Er schreibt darüber: „Die Steinprobe von dem römischen Hausaltärchen ist ein halbkrystalliner weisser Kalkstein, vermutlich aus dem oberen

(weissen) Jura-Systeme stammend. Dieser weisse Jura kommt hier in unserer Gegend nicht vor; die nächsten Gebiete desselben liegen im Schweizer Juragebirge und in der schwäbischen Alp. Es ist kein Marmor — wenn man die Bezeichnung „Marmor“ auf die ganzkrystallinen Kalkgesteine wie von Carrara, Pentelikon, Paros etc. beschränkt — sondern ein ziemlich reiner Kalkstein, der nicht so gute Politur annehmen würde wie ein Marmor“.

Nach dieser sachverständigen Beurteilung des Materials scheint es nicht erlaubt zu sein, aus dem ohnehin weit verbreiteten Fundgebiete des Gesteins einen Schluss zu ziehen auf den etwaigen Fundort der Skulptur. Es wäre entweder anzunehmen, dass dieser annähernd identisch ist mit der Herkunft des zur Verwendung gelangten Materials oder zusammenfällt mit dem Orte der Herstellung der Skulpturarbeit. Bei der Erwägung dieser Frage ist zu beachten, dass es zahlreiche Fälle giebt, in denen zu Bildhauerarbeiten geeignetes Steinmaterial oder auch die fertigen Skulpturen selbst von weither gebracht wurden. Zum Belege dafür verweise ich nur auf die zum Teil aus Jura-Oolith hergestellten Skulpturen des Friedberger Mithraeums[1]) und eine auf der Saalburg gefundene Statue des Genius centuriae, die aus einem in der Gegend von Trier anstehenden Sandsteine gearbeitet ist[2]). Trotz diesem scheinbaren Durcheinander von hypothetischen Annahmen wird doch die zweite Möglichkeit, den Fund- und Herstellungsort zu identifizieren, an Wahrscheinlichkeit beträchtlich gewinnen, wenn man sich zu der Überzeugung des Verfassers bekennt, dass die Skulptur überhaupt nie völlig ausgeführt, also gebrauchsfertig hergestellt war, wie weiter unten dargelegt werden soll.

Aber auch ohne den Fundort dieses Überbleibsels aus der Antike zu kennen, bietet der Gegenstand an sich sachliches Interesse genug, um weiteren Kreisen mitgeteilt zu werden. Es liegt nämlich hier der seither erst einmal bekannt gewordene Fall vor, dass ein Viergötterstein in der Form eines Hausaltärchens angetroffen wird[3]).

---

[1]) Vgl. Korrespondenzbl. der Westd. Zeitschr. XIII, 117, Anm. 7.

[2]) Vgl. L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg bei Homburg vor der Höhe, Homburg 1897, S. 401.

[3]) Herr Gymnasialdirektor Professor Haug in Mannheim, der den Viergöttersteinen eine gründliche und in der Darbietung des Materials wohl erschöpfende Abhandlung im X. Bande (1891) dieser Zeitschrift gewidmet hat und fortgesetzt diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit noch weiter

Unser Stein (Taf. 4) hat eine Höhe von 0,16 m, und zwar entfallen davon 0,051 m auf den nach Art der attischen Basis gegliederten, an einer Ecke stark beschädigten Sockel. Das vierseitige, über diesem sich erhebende Prisma hat einen quadratischen Querschnitt von 0,071 m Seitenlänge. Die von 0,01 m breiten Leisten umsäumten Nischen bilden rechteckige Felder, deren Seiten 0,05—0,075 m lang sind. Die vertikalen Leisten zwischen den Büsten Figur 4 und 5 der Tafel sind fast gänzlich abgebrochen. Auf den in Winkeln von etwa 45 Grad gegen die Leisten verlaufenden Nischenflächen erheben sich in starkem Relief, über die Leisten vortretend, in der Aufzählung von links nach rechts: ein Adler, zwei männliche und eine weibliche Büste. Da diese Letzteren nach der Altarform des Steines nicht anders denn als Darstellungen von Gottheiten aufgefasst werden können und auch der Adler als Symbol für Juppiter auf eine Gemeinschaft göttlicher Wesen hinweist, so haben wir es hier mit einer, in monumentaler Ausführung sehr häufigen Erscheinung, nämlich mit einem sogenannten Viergöttersteine zu thun. Was aber hier, gegenüber jenen grossen Denkmälern, die Erkennung und Bestimmung der Einzelgottheiten erschwert, das ist das völlige Fehlen der jenen zukommenden Attribute, eine Thatsache, die sich hier aus der beträchtlichen Beschränkung des Raumes freilich leicht genug erklären lässt, und die von der weiteren Ausnahme der Darstellung der Gottheiten in Büstenform begleitet ist. Nicht minder auffällig ist aber gerade diesem sonstigen Fehlen der Attribute gegenüber die Darstellung des Adlers als Repräsentanten für Juppiter. Haug hatte in seiner oben erwähnten Publikation zwei Beispiele mitgeteilt, wo der Adler die Stelle Juppiters vertritt, Nr. 39 (S. 25) und Nr. 209 (S. 157). Bei dem ersteren, dem Steine von Handschuchsheim, erklärt sich die erwähnte Stellvertretung daraus, dass die eine der vier Seiten die Weihinschrift aufnehmen sollte und auch erhielt, infolge dessen der restierende Raum für die Darstellung des Gottes selbst nicht mehr ausreichte, wohl aber die Anbringung des Adlers gestattete. Die Substituierung des Göttervogels für den Gott war also hier nur die Folge einer rein

---

zuwendet, machte mir auf eine Anfrage die freundliche Mitteilung, dass ihm ein ähnlicher Fall ausser dem von ihm auf Seite 60, in der Anmerkung 6, erwähnten kleinen Kalksteinwürfel des Mainzer Museums bis jetzt nicht begegnet sei. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Konservators Lindenschmit in Mainz ist es mir ermöglicht worden, auf S. 115 eine Abbildung jenes Steines zu geben.

sachlichen Erwägung. Anders liegt der zweite erwähnte Fall, indem auf dem Steine von Orbigny-au-Mont auf allen Seiten nur Attribute dargestellt sind. Nach Haug hat Wagner im XIII. Bande dieser Zeitschrift (1894) S. 329 ff. noch ein Denkmal aus Klein-Steinbach mitgeteilt[4]), bei dem auch der Adler in Vertretung für Juppiter auf der Inschriftseite erscheint (Tafel XI, C). Diesen Beispielen gegenüber fragt es sich nun, weshalb auf dem vorliegenden Exemplare diese Stellvertretung ebenfalls gewählt wurde. Scheiden wir aus den angeführten Analogien den Stein von Orbigny, wo ja die Gottheiten durchweg in ihren Attributen dargestellt sind, aus, so ergiebt sich als alleiniger Grund für diesen Ersatz die Rücksicht auf eine, auf der betreffenden Seite anzubringende Inschrift. Dass diese gerade auf derjenigen Seite stehen musste, wo Juppiter seine Stelle erhalten sollte, liegt in der Eigenart dieser Gattung von Denkmälern, als vorwiegend dem Kulte Juppiters dienend, inhaltlich begründet. Und dieselbe Absicht, eine Inschrift anzubringen, mag den Verfertiger auch unseres Steines dazu bestimmt haben, hier den Adler an Juppiters Stelle zu setzen[5]). Sehen wir doch, dass entgegen den Darstellungen auf den übrigen drei Seiten die Gestalt des Adlers stark in die untere Hälfte der Nische herabgerückt ist und dass er mit seinen Fängen und dem Blitzbündel — wenn wir dieses letztere auf der rechten Seite (heraldisch) erkennen dürfen — bis an den Rand der Leiste grenzt. Es erweckt den Anschein, dass hiermit absichtlich der grössere freie Raum geschaffen wurde, den wir in dem oberen Teile dieser Nische erblicken. Freilich war dieser für die Anbringung einer Inschrift auf dem Steine selbst nicht ausreichend, wohl aber ist er geräumig genug, um ein Metalltäfelchen als Antefixum aufzunehmen, das in gravierter Arbeit die Inschrift darbieten konnte. Votivtäfelchen sind zahlreich genug erhalten, um die römische Sitte, sie an kleine Weihgeschenke und vornehmlich an Hausaltärchen und Statuetten anzuhängen, hinreichend

---

[4]) Der Stein wurde von Haug unter Nr. 26 als verschollen bezeichnet. Eine beigefügte Notiz veranlasste eine Nachsuchung im Grossherzoglichen Fasanengarten zu Karlsruhe, die zur Wiederauffindung dieses und der zugehörigen Steine führte.

[5]) Ich darf vielleicht in der Folgerung noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Weil er hier eine Inschrift anbringen wollte, so musste er nach der bei den grossen Denkmälern der gleichen Art eingehaltenen Regel auch hier den Adler an die Stelle von Juppiters Büste setzen, obgleich ein Antefixum neben dieser ebensogut wie neben dem Adler Platz finden konnte.

gut verbürgt erscheinen zu lassen[6]). Das Inschrifttäfelchen, das wir uns aus Bronze hergestellt denken, müsste an dem Steine etwa durch Einzapfung angebracht gewesen sein. Zwei kräftige Bohrlöcher hinter dem beschädigten Halse und dem linken Flügel des Adlers, die für die technische Ausarbeitung der Gestalt des Letzteren nicht erforderlich waren, könnten für den besagten Zweck ausersehen gewesen sein. Merkwürdig ist auch das Bohrloch neben dem linken Flügel. Wäre nun aber in dem einen oder anderen dieser Bohrlöcher ein Zapfen zur Befestigung des Schrifttäfelchens thatsächlich angebracht gewesen, so hätte sich wohl, besonders wenn man sich als das für die Stiften der Platte verwendete Metall Bronze oder Eisen denkt, irgend eine Oxydspur erhalten. Im Zusammenhange hiermit erscheint es notwendig, bereits an dieser Stelle, bevor wir noch auf eine Erläuterung der sonstigen Darstellungen eingehen, die Frage zu erörtern, ob das Altärchen in der vorliegenden Form Kriterien für die Annahme einstiger Fertigstellung bietet oder nicht. Diese Erörterung wird auch gleichzeitig die Grundlage abgeben müssen für die Beurteilung der künstlerischen Ausführung der Skulpturen im Einzelnen.

Entschieden gegen die Vollendung der Arbeit spricht vor Allem die Gestaltung des Sockels in seinem untersten Teile. Denn hier befindet sich unterhalb der Platte, mit welcher das Profil beginnt, ein 0,02 m hohes, 0,01—0,015 m gegen jene zurücktretendes, roh behandeltes, an den Ecken spitz vorspringendes Prismenstück, das allem Anscheine nach den Zweck hatte, durch Befestigung in einer maschinellen Vorrichtung die sichere Bearbeitung des Werkstückes zu ermöglichen. Dieses Stück, das man sonst an Hausaltärchen nicht findet, würde nach Beendigung der Bildhauerarbeit entfernt worden sein, und der Stein hätte dann bei der Aufstellung auf einem seinen sonstigen Abmessungen entsprechenden Sockel geruht, während dieser in der gegenwärtigen Höhe als unverhältnismässig gross bezeichnet werden muss. Es liegt darum nahe anzunehmen, dass eine der zahlreichen Beschädigungen des Steines, bereits unter der Hand des Bildhauers gegen dessen Willen entstanden, Veranlassung geworden sei, das begonnene und fast vollendete Werk bei Seite zu legen. Darauf deutet auch die scheinbar eben erst angefangene

[6]) Die enge Wechselbeziehung zwischen diesen Antefixen und den Steininschriften auf grösseren Denkmälern drückt sich auch darin aus, dass die für beide gewählte Form häufig dieselbe ist, nämlich eine in der Hauptausdehnung horizontal gelagerte rechteckige Platte mit seitlichen Erweiterungen in der Gestalt des „Schwalbenschwanzes“.

Bearbeitung des Gewandes der Büste Fig. 4 der Tafel, während in dem beschädigten Gesichte derselben Seite vielleicht der Anlass der Nichtvollendung zu erblicken wäre. Auch nach oben hin schliesst der Stein keineswegs so ab, dass man sich seine ursprüngliche oder geplante Bekrönung einigermassen klar vorstellen könnte. Vermutlich sollte aber das vorliegende Werkstück in Verbindung mit anderen dazu dienen, ein Miniatur-Denkmal des reitenden Juppiter zu bilden, oder wenigstens das Postament für eine Bronzestatuette desselben abzugeben. In beiden Fällen musste der Viergötterstein von einem Gesimse bekrönt sein, das, dem Sockel entsprechend, über die Nischenbilder vorsprang. Wäre dieses Gesims aber an dem vorliegenden Stücke bereits ausgearbeitet gewesen, so wäre bei einer etwaigen Beschädigung durch Umsturz oder menschliche Gewalt doch wahrscheinlich irgend ein Rest davon zurückgeblieben. Statt dessen tritt der Stein von den oberen Randleisten der Nischen aus, auf allen Seiten nach innen ansteigend, zurück und lässt uns daran glauben, dass er hier in der Höhe der oberen Randleiste gerade abgearbeitet werden sollte, um alsdann für das nächstfolgende Werkstück, dem das Gesims für den Viergötterstein angegliedert werden konnte, die Standfläche abzugeben. Bekanntlich schliessen die monumentalen Viergöttersteine nach oben fast immer mit der Randleiste der Nischen ab, wie es auch an dem Analogon zu unserem Exemplare, dem nachstehend abgebildeten Mainzer Steinchen, der Fall ist, über dem das folgende Teilstück in einem Dollenloch befestigt werden konnte; hier freilich mit der — wesentlich nicht in Betracht kommenden — Abweichung, dass die Oberfläche gewölbt erscheint und eine entsprechende konkave Bearbeitung des nächsthöheren Werkstückes erforderlich machte. Ich glaube daher nach den angeführten Erwägungen zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass die Skulptur unvollendet blieb und zu der ihr ursprünglich zugedachten Verwendung nicht gelangte.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung der beiden männlichen und der weiblichen Büste. Wenn ja auch nicht viel darauf ankommen kann, die in rohem und unfertigem Zustande erscheinenden Darstellungen mit bestimmten Namen von Gottheiten zu belegen, so mag doch der Versuch gerechtfertigt erscheinen, nach den bekannten Göttertypen eine Einordnung in die Reihe dieser vorzunehmen.

Am wenigsten schwer erscheint die Durchführung dieses Versuches bezüglich der Darstellung Figur 5 der Tafel. Die Büste erinnert mit ihrem jugendlichen, bartlosen Gesichte, dem nach oben hochgestellten,

stark gelockten Haare und dem auf der rechten Schulter mit einer grossen runden Gewandnadel zusammengehaltenen Mantel lebhaft an



den in hellenistischer Zeit geschaffenen Apollo-Typus, wie er uns in formvollendeter Gestaltung in dem Apollo von Belvedere entgegentritt [7]). Dagegen ist zu beachten, dass auf den von Haug veröffentlichten Viergöttersteinen die Gewandbehandlung bei Apollo fast immer dem älteren Typus entspricht und nur ein Stein (Nr. 199) den jüngeren, hellenistischen wiedergiebt. Wie dem auch sei: bezüglich der Bezeichnung des Gottes selbst ergiebt sich hieraus keine Änderung. Ich trage darum kein Bedenken, die betreffende Büste unseres Steinchens als Darstellung Apollos zu erklären.

---

[7]) Auch ein im Wormser Museum befindlicher, etwa lebensgrosser Torso aus Hessloch zeigt dieselbe Gewandbehandlung und wird als Apollo bezeichnet. In ganzer Figur ist ein ebenso gekleideter Apollo erhalten, der dem 2. Jahrhundert nach Chr. Geb. zugewiesen wird und sich in Berlin befindet; vgl. Königliche Museen zu Berlin, Beschreibung der antiken Skulpturen, Berlin 1891, S. 26, Nr. 51.

Auch die in Figur 4 dargestellte Büste bietet trotz ihrer trostlosen Erhaltung Anhaltspunkte für eine, der Wahrscheinlichkeit wohl nicht völlig entbehrende Benennung. Der Kopf dieser Büste, deren Gesicht völlig zerstört ist, zeigt üppiges, stark gelocktes Haar und lässt an der linken und zum Teil auch der rechten Seite die Spuren des Vollbartes erkennen. Unter den in Darstellungen der Viergöttersteine vertretenen Gottheiten befinden sich, abgesehen von dem nur selten vorkommenden Vulkan, nur zwei, die durchweg in dieser Tracht des Haares und Bartes erscheinen; es sind dies Juppiter und Herkules. Da jener durch den Adler in der Nische Figur 3 der Tafel bereits repräsentiert ist, so liegt es nahe, hier an Herkules zu denken, eine Vermutung, die zur Gewissheit würde, wenn man in den primitiven Versuchen der Gewanddarstellung auf der Brust die Umrisse des Löwenfelles erkennen dürfte, das auf der rechten Schulter ruhte und mit einem Teile, der einen Pranke, nach links rückwärts hinübergeschlagen wäre und hier über die Schulter herabhinge; freilich eine nicht eben häufige Art der Drapierung, die aber bei der Wiedergabe in diesen kleinen Verhältnissen durch die Unmöglichkeit, die Löwenhaut wie sonst von der Schulter herabhängend darzustellen, geboten sein mochte. Als Ergänzung zu dieser Betrachtung verweise ich auf das bereits oben (Seite 113) über die Erhaltung des kleinen Denkmals Gesagte.

Die noch restierende Büste Figur 2 der Tafel, die einzige weibliche des Steines, scheint allen Versuchen, ihr einen durch die Darstellung berechtigten Namen beizulegen, Trotz zu bieten. Soweit man bei der primitiven Arbeit überhaupt von einer „Behandlung" des Gewandes reden darf, ergiebt der vergleichende Umblick unter den Darstellungen der weiblichen Gottheiten die Beobachtung, dass von den am häufigsten vertretenen Göttinnen mehr oder weniger jede mit einem von beiden Schultern her nach der Brust herabfallenden Gewande dargestellt ist. Obgleich unsere Büste hierin und auch bezüglich des weit abstehenden, gelockten Haares am meisten der bei Haug Tafel 2, Nr. 39 b, abgebildeten Fortuna nahekommt, so wage ich es dennoch nicht, bei dieser Büste eine bestimmte Benamung in Vorschlag zu bringen. Immerhin mag gesagt sein, dass nach der von Haug statistisch festgestellten Häufigkeit der einzelnen Gottheiten für diese weibliche zunächst an Juno oder Minerva und erst in zweiter Linie an Venus, Viktoria oder Fortuna zu denken wäre. Da aber, wie Haug auf Seite 323 treffend auseinandersetzt, persönliche Neigungen und Verhältnisse oder landschaftliche Sitte für den Errichter der Viergötter-

steine bei der Zusammenstellung der verschiedenen Gottheiten bestimmend waren, so lassen sich aus der Statistik für die Darstellungen an einem einzelnen Denkmale keinerlei berechtigte Schlüsse ableiten; und zwar hier um so weniger, als eine Abweichung von der sonstigen Regel auch darin zu erblicken ist, dass hier drei Götter und nur eine Göttin, nicht wie gebräuchlich je zwei von jedem Geschlechte, vorkommen.

Über den Erhaltungszustand des kleinen Denkmals habe ich schon oben gesprochen und der Ansicht Ausdruck verliehen, dass der Bildhauer sein Werk überhaupt nicht vollendet habe. Und doch lässt sich trotz dieser Unvollendung ein gewisser flotter Zug nicht leugnen, der sich durchweg in den Darstellungen zu erkennen giebt.

Über das Alter der Skulptur wird sich Sicheres nicht leicht feststellen lassen, doch glaube ich, dass die technische Erscheinung der ungemein intensiv durchgeführten Zuhilfenahme des Bohrers bei der Anfertigung der Bildhauerarbeit eher auf eine spätere denn auf eine frühere Zeit hinweist, und dass auch der gewählte Apollo-Typus in Verbindung mit der schon an sich merkwürdigen Manier, die üblichen grossen Steindenkmäler in die Miniatur zu übersetzen, die Annahme einer späteren Entstehungszeit rechtfertigen dürfte: es wäre etwa an das vierte nachchristliche Jahrhundert zu denken. Die Richtigkeit dieser Datierung vorausgesetzt, ergiebt sich aus ihr die weitere Folge, dass die durch die Provenienz des Materials bereits ermöglichte Meinung, die Skulptur entstamme dem linksrheinischen Fundgebiete, eine durch die historische Entwickelung bedingte Erhärtung erhält.

Zum Schlusse wollen wir noch kurz auf den mit dem unsrigen in Vergleich gestellten kleinen Mainzer Stein eingehen, der auf drei Seiten trotz minimaler Grössenverhältnisse Gottheiten in ganzer Figur, darunter zwei weibliche, darstellt. Das kühne Unternehmen solcher Darstellungsweise konnte bei Leuten, die nach der ihnen zuteil gewordenen Schulung ihren Bildhauerberuf nur handwerksmässig betreiben konnten, kaum zu etwas Anderem als zu gründlicher Verfehlung der Proportionen führen, die hier deutlich genug zu Tage tritt[8]). Die Skulpturen des nur 0,16 m hohen Prisma sind leicht zu erklären; es sind, in der Reihenfolge von oben nach unten aufgezählt, die in der

---

[8]) Haug sagt in dieser Beziehung Seite 60, Anmerkung 6, von den Darstellungen: „Die Figuren sind plump, die Gewandung ohne Verständnis, die Leiber zu kurz, die Köpfe zu gross“.

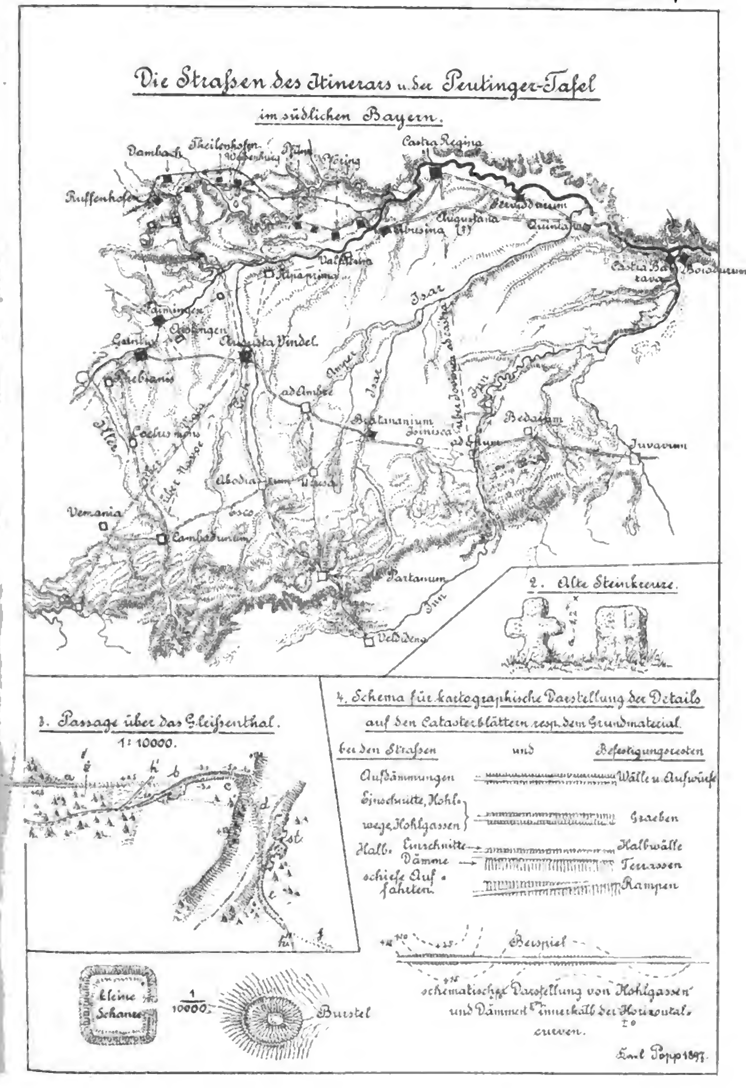
Textfigur S. 115 abgebildeten Darstellungen der Minerva mit Helm, Schild und Lanze, des Merkur mit der Flügelkappe, Schlangenstab und Geldbeutel, einer Kanne als Opfergerät und der mit Füllhorn und Steuerruder versehenen Fortuna. Bezüglich der Anordnung des Gewandes auf der Brust der letzterwähnten Göttin weise ich zum Vergleiche auf Figur 2 der Tafel hin. Haug erklärt den Stein für „eine späte Nachbildung des so häufigen Typus der Viergöttersteine.“ Was aber ganz und gar von dem sonstigen Gebrauche abweicht, das ist die Darstellung eines Opfergerätes auf einer der Seiten des Steines, nämlich der Opferkanne, deren Form in Thon gebildet nicht vorkommt, vielmehr an Metallgefässe gemahnt, wie sie die italische und speziell die etruskische Kunst herzustellen beliebte[9]. Die Wahl der Opferkanne für die eine Seite des Steines — auf den Seitenflächen von mit Inschriften versehenen Altären eine sehr beliebte und berechtigte Erscheinung — stellt sich hier als persönliche Willkür des Auftraggebers dar, der sich bei der Betrachtung des Opfergefässes die Hauptgottheit (Juppiter) vorstellen mochte, die mit solchen Denkmälern vorzugsweise geehrt sein sollte[10].

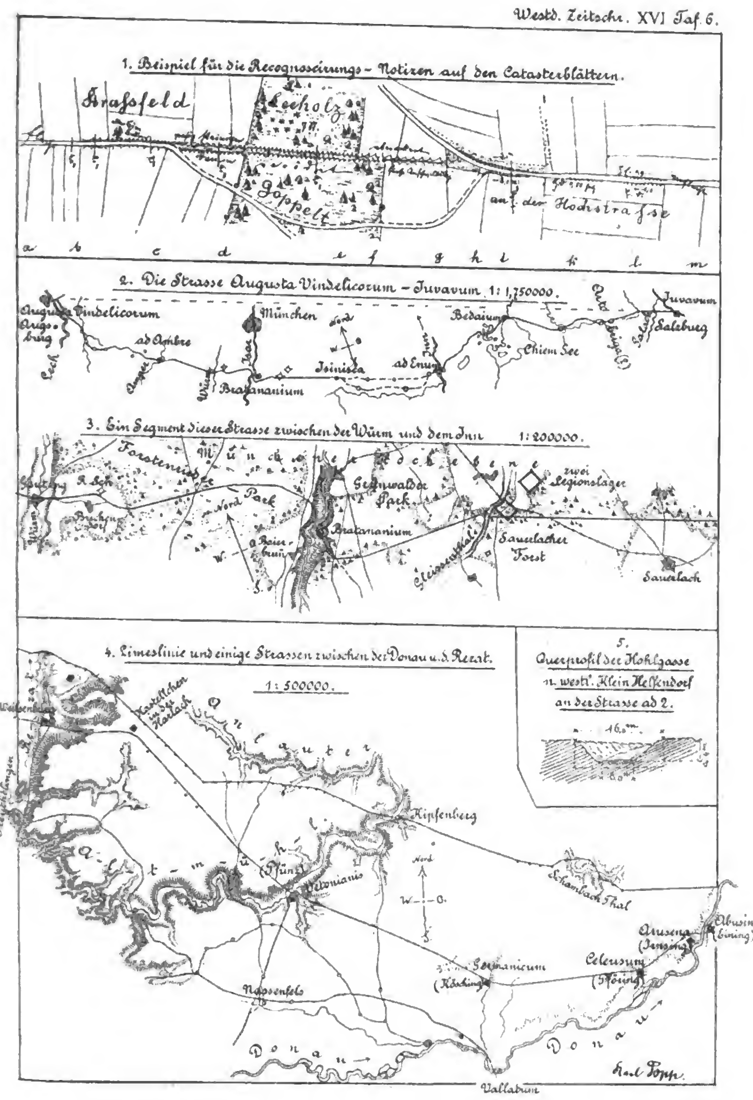
Eine vergleichende Gegenüberstellung der beiden interessanten Steinchen zeigt zunächst eine Übereinstimmung des verarbeiteten Materials; ferner sind beide, wie oben behauptet wurde, Erzeugnisse einer späten, im Verfalle begriffenen Kunst und weisen mit eben diesen beiden Erscheinungen auf eine westlich des Rheines gelegene Gegend hin, die auch schon um deswillen am ehesten die Heimat dieser Skulpturen sein kann, weil gerade dort die monumentalen Viergöttersteine am häufigsten waren und um so eher eine Nachahmung im Kleinen hervorrufen konnten.

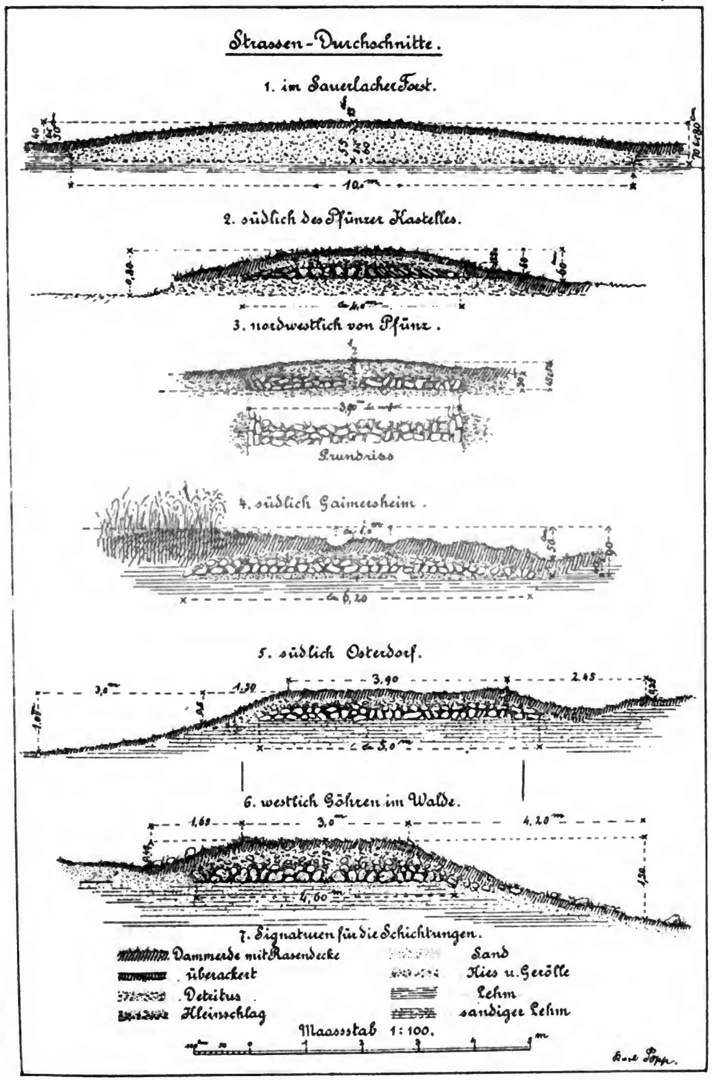
---

[9]) Vgl. Oscar Montelius, la civilisation primitive en Italie, I. partie, Stockholm 1895, pl. 104, nr. 2.

[10]) Als Seitenstück dazu möge der Altar des Museums von Langres erwähnt sein, der (nach Haug S. 157, Nr. 210, Anmerkung 1) auf jeder der vier Seiten ein Opfergerät aufweist.


Die Strassen des Itinerars u. der Peutinger-Tafel
im südlichen Bayern.
Castra Regina
Augustana
Quintana
Castra Batava
Boiodurum
Isar
Augusta Vindel.
ad Ambre
Bedaium
Juvavum
Vemania
Cambodunum
Partanum
Inn
Veldidena
2. Alte Steinkreuze.
3. Passage über das Gleissenthal.
1 : 10000.
4. Schema für kartographische Darstellung der Details
auf den Catasterblättern resp. dem Grundmaterial.
bei den Strassen
und
Befestigungsresten
Aufdämmungen
Wälle u. Aufwürfe
Einschnitte, Hohlwege, Hohlgassen
Graben
Halbe Einschnitte
Halbwälle
Dämme
Terrassen
schiefe Auffahrten
Rampen
Beispiel
schematische Darstellung von Hohlgassen und Dämmen innerhalb der Horizontalcurven.
kleine Schanze
1/10000
Burstel
Karl Popp 1897.


Westd. Zeitschr. XVI Taf. 6.
1. Beispiel für die Recognoscirungs-Notizen auf den Catasterblättern.
Grasfeld
Leeholz
Goppelt
auf der Hochstrasse
a b c d e f g h i k l m
2. Die Strasse Augusta Vindelicorum – Juvavum 1: 1,750000.
Augusta Vindelicorum
Augsburg
Lech
ad Ambre
Würm
Bratananium
München
Isar
Nord
Isinisca
ad Enum
Inn
Bedaium
Chiem See
Juvavum
Salzburg
3. Ein Segment dieser Strasse zwischen der Würm und dem Inn 1: 200000.
Forstenried
Münchener Ebene
Grünwalder Park
Bratananium
Nord
Park
zwei Legionslager
Sauerlacher Forst
Sauerlach
4. Limeslinie und einige Strassen zwischen der Donau u. d. Rezat.
1: 500000.
Weissenburg
Kastellchen in der Harlach
Kipfenberg
Nord
W. O.
Vetonianis
Schambach Thal
Germanicum
(Kösching)
Celeusum
(Pförring)
Abusina
(Eining)
Nassenfels
Donau
Vallatum
5. Querprofil der Hohlgasse n. westl. Klein Hessendorf an der Strasse ad 2.
Karl Popp.


Strassen-Durchschnitte.
1. im Sauerlacher Forst.
10.m
2. südlich des Pfünzer Kastelles.
3. nordwestlich von Pfünz.
Grundriss
4. südlich Gaimersheim.
6,20
5. südlich Osterdorf.
3,0m
1,30
3,90
2.45
6. westlich Göhren im Walde.
1,60
3,0m
4.20m
4,60
7. Signaturen für die Schichtungen.
Dammerde mit Rasendecke
überackert
Detritus
Kleinschlag
Sand
Kies u. Gerölle
Lehm
sandiger Lehm
Maassstab 1:100.

Linearer Verlauf und Bauart der alten Strassenzüge im Hinterlande des rätischen Limes

mit Nutzanwendung für die Anlage der Römerstrassen überhaupt.

Von Generalmajor a. D. Popp in München.

(Hierzu Taf. 5—7.)

Beobachtungen über alte Strassenzüge begann ich schon vor mehr als 40 Jahren, als ich als junger Offizier von den „Die Römerstationen in Bayern“ betreffenden, durch Generallieutenant von Bauer i. J. 1847 angeordneten Arbeiten des Generalstabes Kenntnis bekam, dann fast ein Jahrzehnt hindurch bei den topographischen Aufnahmen Verwendung fand und späterhin als Hauptmann über 5 Jahre lang mit der Leitung dieser Arbeiten betraut war.

Mit dem eigentlichen Fachstudium und der Erforschung des römischen Strassennetzes selbst aber begann ich, von kleineren Unternehmungen dieser Art abgesehen, erst nach dem letzten Kriege. Ende der 80er Jahre wurde mir von der königlichen Akademie der Wissenschaften vorerst versuchsweise, später definitiv die Erforschung des römischen Strassennetzes südlich der Donau übertragen, seit 1895 auch die der nördlich des Stromes vorhandenen Strassenzüge. In den Jahren 1893 und 94 wie auch jetzt noch bin ich in derselben Sache für die Limes-Kommission thätig.

Ich musste diese persönlichen Bemerkungen vorausschicken, um zu zeigen, dass ich, wie nicht leicht wieder ein Anderer, einen reichen Schatz von Erfahrungen in diesen Dingen ansammeln konnte, insbesondere auch auf dem Terrain selbst über die hier speziell zur Besprechung gelangenden Umstände.

Vor Beginn der Forschungen auf dem Terrain — Ende der 80er Jahre — habe ich ein Programm entworfen und der Akademie in Vorlage gebracht, an dessen Spitze sich der Satz befindet:

„Bei Untersuchung und Feststellung des römischen Strassennetzes haben wir vor Allem die Strassenzüge ins Auge zu fassen, welche uns durch die Itinerarien und die Peutinger-Tafel im allgemeinen bekannt geworden sind, darauffolgend jene bezüglich welcher wir zwar keine schriftlichen Überlieferungen besitzen, die aber in Rücksicht auf die zur Zeit der Römerherrschaft massgebenden strategischen Verhältnisse vermutet werden können und schliesslich solche, welche weder in die eine

noch in die andere der soeben erwähnten Kategorien einzureihen sind, die aber durch ihre äussere Erscheinung sich ebenfalls als Kommunikationslinien älterer Zeiten erachten lassen.

Wir besitzen zahlreiche Überreste dieser Strassen, sowohl der einen wie der anderen Kategorie, eine Übersicht der Strassenzüge erster Kategorie enthält die Beilage Taf. I. Ein Teil derselben ist in unseren Atlasblättern bereits eingetragen, und eine grosse Zahl derselben hat auch schon ihre, wenn auch nicht immer glänzende Beschreibung gefunden. Zahlreich sind die Monographieen, sowie die in unseren Vereinsschriften publizierten Abhandlungen über diesen Gegenstand, aber keine derselben entspricht, so sorgfältig und zutreffend sie auch bearbeitet zu sein scheinen, den Anforderungen, welche heutigen Tages im Interesse exakter Forschung gestellt werden“.

So musste und konnte ich vor einem halben Jahrzehnt schreiben, ohne der Mehrzahl der älteren Forscher zu nahe zu treten, seitdem hat sich in dieser Beziehung vieles zum Besseren gewendet, immerhin muss ich auch jetzt noch wie damals stark betonen, dass es durchaus notwendig ist, sich bei diesen Arbeiten im allgemeinen stets nur der besten und offiziellen Karten und was die Details anbelangt solcher des grössten Massstabes, z. B. der Flur- oder Katasterpläne, als Grundlage zu bedienen.

Selbstverständlich wird man sich vor Beginn der Thätigkeit auf dem Terrain, sofern man nicht einem bereits spezialisierten Auftrag nachzukommen hat, auf irgend eine Weise Kenntnis zu verschaffen haben über den linearen Verlauf im allgemeinen — Anfang, Verlauf, Endpunkt — der jeweils für die Beschreibung in Angriff zu nehmenden Strassenstrecke; man wird sich entsprechende Auszüge aus der eventuell vorhandenen Litteratur etc. über den betreffenden Strassenzug zusammenstellen und das einschlägige Kartenmaterial studieren müssen.

Bei Durchführung der Arbeiten auf dem Terrain wird man sich hinsichtlich der Details Schritt für Schritt nachstehende Fragen zu stellen und jeweils sofort auch durch an Ort und Stelle zu machende thunlichst kurze Notizen zu beantworten haben und zwar:

a. Vor allem, welcher Gestalt ist das Querprofil des Strassenkörpers — voller Damm oder nur einseitig d. i. halb aufgedämmt?; Breite im Ganzen und der Fahrbahn für sich allein, Höhe in der Mitte und an den Rändern (Wölbung); ziehen gebaute Fusswege *(trottoirs)* nebenher, sind Abzugsgräben vorhanden oder nicht?; Baumaterial, sofern dasselbe mehr oder minder offen daliegt.

b. Längenprofil und Trace des Strassenzuges — ebenflächiger Verlauf, Steigungen beziehungsweise Gefälle, geradliniger oder krummliniger Verlauf? Hier betone ich sogleich, dass vorzugsweise in dieser Beziehung die gröbsten Verstösse gemacht worden sind, insbesondere dann, wenn man sich mangelhafter Karten kleinen und kleinsten Massstabes bedient hat.

c. Zeigen sich natürliche oder von Menschenhand hergestellte Einschnitte — Hohlwege und Halbeinschnitte?, im letzterem Falle ist in der Regel die andere Seite der Strasse aufgedämmt, sodass ein Halbdamm und Halbeinschnitt vorliegt (vgl. Taf. V).

d. Befinden sich aus alter Zeit stammende, ausgemauerte Brunnen oder nicht gefasste Quellen an der Strasse oder doch in ziemlicher Nähe?, unter welchem Namen sind sie bekannt? z. B. das „Kastenbrünnel“ zunächst der Römerstrasse von Nassenfels nach Gaimersheim.

e. Sind Spuren alten Mauerwerks vorhanden, deuten die Flurbenennungen darauf hin? z. B. in der Feldgewann „Gemäuert“ ganz nahe südlich des Kastenbrünnels. Den Flur- und Gewann-Namen ist überhaupt unausgesetzt sorgfältigste Beachtung zu schenken und in der Beschreibung darauf Bezug zu nehmen. Solch insbesonders bedeutungsvolle [signifikante] Benennungen sind: Strassfeld, Hochstrass, Strass allein und deren Zusammensetzungen mit anderen Bezeichnungen, dann Grassweg, Dietweg, Speck- und Spöck, Hundsrücken, Rossrücken und viele andere, welche aus Paulus, Die Altertümer Württembergs 1876/77 S. 8, entnommen werden können.

f. Liegen Hochäcker zur Seite, welche Richtung im allgemeinen halten deren Beete ein — parallel, senkrecht oder schief zur Strassenlinie — welche Ausdehnung, beiläufig, besitzen sie?

g. Sind Hügelgräber in der Nähe — einzelne oder Gruppen, Zahl derselben — ob im freien Felde oder im bedeckten Terrain?

h. Den steinernen Brücken und den eventuell unter dem Wasserspiegel liegenden Pfahlwerkresten, sowie den Steinfurten ist die nötige Beachtung zu schenken und es ist zu erheben, ob sie etwa aus alter Zeit stammen. Auch ob Spuren vorhanden sind von verschanzten Brückenköpfen, deren von Raiser so häufig erwähnt.

i. Finden sich alte Steinkreuze (Taf. V, Fig. 2) an der Strasse?, tragen dieselben Inschriften oder nicht, welche Traditionen knüpfen sich an dieselben? Wenn dieselben auch nicht, wie v. Raiser meint, als römische Wegweiser (*hermen* nennt er sie) anerkannt werden können,

so stehen sie doch meist an uralten Wegen und bieten dieserhalb oft recht wünschenswerten Anhalt.

k. Liegen alte Befestigungsreste in der Nähe? Spezielle Lage derselben im Terrain, vermutliche Herkunft, Grösse, Umrissfigur. Erdwerk oder Steinbau, in letzterem Falle ob Trocken- oder Mörtelmauerwerk; Profile. Ist deren Aufnahme erwünscht oder geboten?; ist deren Untersuchung durch Nachgrabungen angezeigt?

l. Wo münden beziehungsweise durchkreuzen andere alte Kommunikationen die jeweils speziell in Untersuchung gezogene Linie?

m. Kommt irgendwo der Strassengrundbau zum Vorschein? Überdies sind bei der ersten Begehung der Strasse schon jene Stellen vorzumerken, wo behufs Erforschung der Konstruktion Schürfungen vorzunehmen sind. Nur in den seltensten Fällen wird man bei der ersten Rekognoszierung schon Zeit und Arbeitskräfte zu diesem Zwecke finden, auch wird stets erst die Zustimmung der Grundeigentümer und Behörden eingeholt werden müssen.

n. Auf Grund der Schürfungen, die immer bis auf den gewachsenen Boden hinab durchgeführt werden müssen, sind sodann Profilzeichnungen in möglichst grossem Massstabe herzustellen. Auch hat man sich stets die unumstössliche Überzeugung zu verschaffen, ob zur Festigung des Strassenkörpers Mörtel, Cement oder sonst ein Bindemittel in Anwendung gebracht worden ist oder nicht. Probefundstücke solcher Bindemittel sind eventuell an sich zu nehmen.

o. Profilzeichnungen sind auch ad lit. a, b, c, k hinsichtlich besonders erwähnenswerter Erscheinungen anzufertigen. Hier will ich nicht unerwähnt lassen, dass die photographische Aufnahme solcher Profile unter allen Umständen den Zustand des durchschnittenen Strassenkörpers am Getreuesten wiedergiebt. Freihandzeichnungen geben, wenn die betreffenden Aufnehmer nicht sehr gewandt und erfahren in solchen Darstellungen sind, in der Regel Bilder, welche mehr der Phantasie als der Wahrheit entsprechen.

p. Dient der Strassenzug oder einzelne Strecken desselben (und in diesen Fällen wie weithin?) als Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, Eigentums- etc. Grenze? oder als Unterlage für moderne Verbindungen?, welche Strecken zeigen sich vollständig verödet?; in diesem Falle ist auch die äusserliche Beschaffenheit zu schildern.

q. Welcher geognostischen Formation gehört das durchzogene Gelände an, was wurde in dieser Beziehung insbesondere in den Hohlwegen oder Halbeinschnitten beobachtet, befinden sich alte Kiesgruben

und Steinbrüche in der Nähe, aus denen s. Zt. das Baumaterial entnommen sein kann?

Das sind die Gesichtspunkte, beziehungsweise die Direktiven, welche mir sowohl wie auch den Mitarbeitern bei Aufnahme und Beschreibung unserer alten Strassenzüge zur Richtschnur dienen.

Die während der Rekognoszierung gemachten Beobachtungen wurden resp. werden, soweit sie als kurze Notizen und topographische Bezeichnungen ausreichen, sofort an Ort und Stelle direkt zur Seite oder quer-über der auf den Katasterblättern verfolgbaren Strassenzüge eingeschrieben (Taf. VI, Fig. 1), umfangreichere Bemerkungen aber in das dazu bestimmte Rekognoszierungsbüchel eingetragen.

Auf dieses Material basiert werden die Berichte zusammengestellt und diese samt dem Grundmaterial bei der kgl. Akademie hinterlegt.

Betrachten wir uns nun die auf solche Weise erzielten Resultate, von einer eigentlichen Beschreibung vorerst absehend zunächst einmal nur soweit als es die kartographische Festlegung und Darstellung anbelangt und hinsichtlich der von den älteren Forschern so viel gerühmten Geradlinigkeit und Mörtelfestigkeit an einigen alten Strassenzügen diesseits und jenseits der Donau.

Ich wähle als Unterlage zu den Erörterungen die jedermann leicht zugänglichen Sektionen Nr. 654, 653, 652, 651, 638 und 637, dann 595, 594 und 578 der deutschen Reichskarte, welche von einigen unzweifelhaft sicher nachgewiesenen Römerstrassen durchzogen sind. Der Massstab dieser Karte 1 : 100 000 ist einesteils gross genug, die wesentlichsten topographischen Objekte nach allen Richtungen hin mit genügender Präzision darstellen zu können und damit auch hinlängliche Anhaltspunkte für die richtige Angliederung des linearen Verlaufs der Strassen zu geben, andernteils bietet derselbe einigermassen schon die für die beabsichtigte Demonstration wünschenswerte Übersichtlichkeit. Zudem werde ich auch jeweils noch auf die topographischen Atlasblätter 1 : 50 000 hinweisen und Verlaufsübersichten einzelner Segmente beifügen.

Die in Betracht zu ziehenden Strassen sind:

1) die von Salzburg nach Augsburg führende südlich der Donau, dann
2) die von Irnsing über Pfünz an den Limes, sowie
3) die von Feldkirchen über Nassenfels und Dollnstein nach Treuchtlingen ziehenden nördlich des Stromes.

ad 1) Die bald mehr bald minder deutlich erhaltenen Überreste der seit Limbrunn in weiteren Kreisen bekannten alten Strasse, welche von Salzburg über Traunstein, Seebruck, Leonhardspfungen, Kleinhelfendorf, Gauting, Schöngeising, Jesenwang, Mehring auf Augsburg führt (Taf. VI, Pl. 2 und 654, 653, 652, 651, 638, 637, 623 der RK.) ist, einige unerhebliche Lücken ausgenommen, in ihrer vollen Ausdehnung mit aller Zuverlässigkeit als identisch mit der Strasse des Itinerars sowohl wie der Peutinger-Tafel von Iuvavum nach Augusta Vindelicorum nachgewiesen. Die Gesamt-Erstreckung derselben — CXXX (resp. 140) M. P.[1]) stimmt mit der wirklichen Entfernung auf der durch oben erwähnte Orte bezeichneten Route einmal vollständig überein. Die Luftlinie zwischen beiden Endpunkten misst allerdings nur beiläufig CXVI M. P., daraus geht vor allem hervor, dass die Strasse im Terrain im Allgemeinen keine gerade Linie einhält, sondern Umwege macht, deren Details ich unter Hinweis auf die Karten sofort näher erörtern werde.

Von Salzburg hinweg [RK. Nr. 654. Abl.[2]) Salzburghofen und Traunstein] führt die Strasse in west-nordwestlicher Richtung, die Saalach südlich Freilassing überschreitend, in den Auen und dem darauffolgenden Gehölze zunächst verödet, 9 Kilometer weit ganz geradlinig. Am Ende dieser geradlinigen Strecke sieht man auf der Höhe bei „Berg", wenn man den Blick rückwärts wendet, in der Verlängerung der Strassenlinie den Mönchs-Berg (Hohen Salzburg), ein offenbar schon bei Anlage der Strasse gewähltes point de vue.

Etwa 380 m, nachdem die alte Strasse die Bahnlinie Reichenhall—Freilassing gekreuzt hat, berührt sie die Chaussee, welche nach Traunstein führt und dient von da ab dieser neuen Strasse, welche nach Überschreitung der Bahn von Freilassing nach München an dem Weiler „Strass" vorbei in leichten Biegungen verläuft bis über die beiden Teisendorf hinaus als Grundlage, etwa 4 km westlich Ober-Teisendorf (RK. Nr. 653, Abl. Traunstein Nr. 85) biegt die Römerstrasse nördlich ab, verlässt das in alten Zeiten sicherlich noch mehr wie heutigen Tages versumpfte Surthal und zieht nun wieder verödet durch eine tiefe Hohlgasse auf die Höhe und über das flachwellige Hügelland hinweg

[1]) Nach der Route Lauriaco-Augusta Vindelicorum sind es 130, nach der Route a Lauriaco per mediam Augusta V. aber 140 M. P., weil hier die Entfernung zwischen Augusta V. ad Ambre fehlerhaft mit XXXVII statt XXVII angegeben ist.

[2]) Abl. = topographisches Atlasblatt 1 : 50000 und RK. = Reichskarte.

und abermals an einem Gehöfte „Strass“ vorüber, flache Kurven beschreibend, nach Traunstein. Von da ab, mit Ausnahme einer kurzen Strecke westlich der Stadt, führt dieselbe, wieder von der Chaussee überbaut, über ein flachwelliges Plateau hinweg ziemlich eben, aber doch nicht geradlinig bis an den Höhenrand östlich oberhalb Erlstätt. Die Strecke von dem Bahnkreuzungspunkt westlich Freilassing bis dahin beträgt 26 Kilometer.

Hier verlässt die alte Strasse die Chaussee wieder, welche ziemlich steil zu ebenerwähntem Dorfe hinabführt. Die Römerstrasse biegt nach Norden um und zieht, indem sie bei ihrem Hinabstieg eine tiefe Hohlgasse bildet, sich sodann wieder nach Nordwesten wendet und zwischen Bergen, einem Weiler beiläufig 800 m nördlich Erlstätt und Ising abermals 7 km lang von der Chaussee bedeckt ist, bis nahe Seebruck ca. 10 km weit ganz geradlinig dahin.

Südlich vor Issing wendet sich die Chaussee in westlicher Richtung nach Arlaching, die Römerstrasse, nun wieder verödet und einem Fussweg dienend, behält die seitherige Richtung bis nahe Seebruck bei, führt die letzten 700 m dicht nördlich der Chaussee dahin und von einigen Gehöften überbaut zuletzt in westlicher Richtung zur Alzbrücke am Nordende des Chiemsees und über diese Brücke hinweg nach Seebruck — Bedaium — hinein, XXXII M. P. von Juvavo.

Von Seebruck hinweg bis 1200 m vor „Strass“, einem Weiler ca. 1 km südlich Eckstätt (Abl. Rosenheim Nr. 84), dient sie der Chaussee wieder als Unterlage ca 7 km weit; von dort, wo letztere in südlicher Richtung abbiegt, ist sie in direkt westlicher Richtung als Holzweg benutzt, im Walde südwestlich Eckstätt zieht sie eine kurze Strecke weit als gänzlich verödeter ziemlich hoch gewölbter, stark durchfahrener Damm, dann schlängelt sie sich zwischen den einzelnen kleinen Seen und Moränenhügeln hindurch an Teisenham (RK. Nr. 652) nördlich vorbei auf Edenstrass und Dorfbach zu, hier eine Bifurkation beschreibend.

Weiterhin über Jolling, Anzing und Hafendorf mehrfach in Serpentinen verlaufend zieht sie bei Burg wieder unter die Chaussee und dieser als Unterlage dienend nach Prutting.

Der Überlieferung nach bewegten sich das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit (noch bis 1770) die Salztransporte von Hallein und Reichenhall über Teisendorf bis hierher, wenige kurze Strecken ausgenommen, auf der Römerstrasse, welche dieserhalb auch auf den betreffenden Strecken den Namen Saum- und Salzstrasse führt. Die alte Salzstrasse dient nun der Chaussee nach Rosenheim zur Unterlage,

die Römerstrasse aber biegt nördlich ab, durchzieht Prutting und führt, bei Haberspoint wieder auf eine kurze Strecke verödet und dann als Holzweg dienend, über das ziemlich hoch anschwellende Gelände des Sonnenwaldes hinweg in flach nördlich ausgebogener Kurve nach Leonhardspfunzen zur einstigen Innbrücke — Pons Oeni, XVIII M. P. von Bedaium.

Auf dieser ganzen etwas über 26 km langen Strecke findet sich nicht ein auch nur annähernd geradliniges Segment.

Denselben Charakter hinsichtlich des linearen Verlaufs behält die alte Strasse auch nach Überschreitung der nun vorliegenden Niederung des Inn's und dann in dem vielfach versumpften Terrain zwischen der Mangfall und dem Glonbach bis Klein-Helfendorf bei — Isinisca XX M. P. von Pons Oeni.

Hier will ich nun sogleich einschalten, dass es noch nicht ganz sicher feststeht, welche von den beiden Routen, ob die über Aibling und Feldkirchen oder die etwas nördlichere über Maxelrain und Höhenrain nach Helfendorf (RK. 651 und Abl. Wolfratshausen), als die ursprüngliche Römerstrasse anzusehen ist. Möglicherweise haben wir es hier mit einer Verzweigung zu thun, welche ebenso gut gleichzeitig wie in aufeinander folgenden Zeiten in Benutzung gestanden haben kann; verödete Segmente alter Strassen fanden sich auf beiden Routen.

Von Klein-Helfendorf hinweg, wo sich beide Strassenarme wieder vereinigen, führt die „Römerstrasse“, eine flache Kurve beschreibend und zunächst einem Fahrwege nach Göggenhofen dienend, im Allgemeinen in der Verlängerung der Linie Westerndorf—Höhenrain bis zum westlichen Steilrand des Höhengeländes; sie überschreitet dies und zieht alsdann, eine Strecke weit verödet, aber als flacher Damm erhalten, durch eine Hohlgasse hinab in das vorliegende auf weite Erstreckung hin gänzlich verebnete, von ausgebreiteten Forsten bedeckte Gelände, die „Münchner Hochebene“. Zunächst führt sie etwas nach Norden abbiegend, dann aber fast 15 km lang vollkommen geradlinig als durchaus verödeter jedoch wohl erhaltener Damm durch den Hofoldinger und Sauerlacher Forst zum Gleissenthal, einem engen Trockenthälchen südlich Deisenhofen (vgl. Taf. VI, Fig. 3).

Hier durchschneidet die Römerstrasse die südwestliche Ecke eines Legions- (Marsch-) Lagers, macht dann eine kleine Biegung nach Norden und überschreitet eine Serpentine beschreibend das Trockenthal, um jenseits aus der seitherigen westnordwestlichen in fast genau westliche Richtung umzubiegen; die beiderseitigen sehr steil geböschten Thalwände passiert sie als Hohlgassen (Tafel V und VI Fig. 3).

Die alte Strasse verläuft nun abermals ganz geradlinig — etwa 5 km weit —, dann biegt sie etwas nördlich ab und führt an dem schroff abfallenden Hochrand des Isarthales, 2 km nordwestlich Strasslach.

Hier, ca. 3½ km südlich Grünwald (RK 638 und Abl. München) biegt die Strasse fast rechtwinklich nach Norden um und zieht durch eine tief ausgewaschene schmahlsohlige Schlucht (natürliche Hohlgasse) zur Isar hinab, wo sie zu Füssen des Kastelles Bratananium — XII M. P. von Urusa und XII von Isinisca entfernt — einstens den Fluss überschritten hat[3]), Spuren einer Brücke sind nicht mehr vorhanden.

In nördlicher Richtung ersteigt jenseits des Flusses unsere alte Strasse den linksufrigen Steilabhang, nimmt oben angelangt wieder die nordwestliche Richtung an und durchzieht bald als verödeter Damm, bald Forstwegen dienend den Forstenrieder Park in langgestreckter Serpentine mit zwei zwischenliegenden, zusammen 6 km langen einigermassen geradlinigen Segmenten (Taf. VI, Fig. 3).

Nach dem Austritt aus dem Forst führt die Strasse, abermals eine kurze Strecke weit nach Norden ausbiegend, an einem römischen Erdwerk — Etappenlager (?) — nördlich Buchendorf vorbei und dann nach Westen gewendet als Feldweg nach Gauting; hier überschreitet sie die Würm und durchzieht, wieder etwas mehr nach Norden ablenkend, in 10 km langem geradlinigen Lauf, heute als Fahrweg dienend, den Brunner Forst und das Dörfchen Argeltsried (RK. 623 und Abl. Landsberg).

Beiläufig 3 km westlich dieses Ortes biegt die Römerstrasse fast vollkommen nach Westen ab, passiert als Hohlgasse ansteigend den Weiler Steinlach, überschreitet sodann streckenweise verödet und mehrfach gekrümmt an einigen südwärts liegenden Vierecks-Schanzen vorbei das bewaldete Gelände östlich der Amper. Alsdann zieht sie durch zwei tiefe schmahlsohlich ausgewaschene Hohlgassen, kaum mehr passierbar in das Thal hinab und über den Fluss nach Schöngeising ad Ambre — XXXII M. P. von Isinisca entfernt.

Damit hören nun die grösseren geradlinigen Strecken dieser Strasse auf, selbst über das später folgende völlig ebene Lechfeld hinweg beschreibt dieselbe eine flache Kurve, worauf ich später zurückkommen werde.

Von Schöngeising ab ist die Strasse zunächt in zwei 3 resp. 2½ km langen Segmenten geradlinig. In dem darauf folgenden wellen-

---

[3]) Das Römerkastell bei Grünwald, Oberbayr. Archiv 1895 S. 197.

förmigen, bald offenen, bald mit Wald bedeckten, da und dort auch versumpften Gelände schlängelt sie sich zwischen den Ortschaften Landsberied, Jesenwang, Adelzhofen, Grunertshofen hindurch und führt dann über Eresried, Steindorf, Merching und Mehring (RK. 623 und Abl. Augsburg) auf das Lechfeld, wo die ganz geradlinig verlaufende moderne Chaussee von der eine flache Kurve beschreibenden Römerstrasse in spitzem Winkel durchschnitten wird; letztere überschreitet nahe südlich Lechhausen den Fluss und erreicht in ostwestliche Richtung umbiegend Augsburg — Augusta Vindelicorum XXVII M. P. von Ambre.

Die allgemeinen Gesichtspunkte über den linearen Verlauf dieser im Ganzen zwischen 185 und 189 km langen Strassenstrecke habe ich bereits eingangs meiner Schilderung hervorgehoben, hinsichtlich der Details findet man, dass auch der Verlauf zwischen je 2 benachbarten Stationen niemals ganz geradlinig ist und dass überhaupt die nicht geradlinigen Segmente — 130 km — die geradlinigen = c. 3 : 1 überwiegen, obwohl das Gelände keineswegs immer die geradlinige Anlage der Strasse verhindert hätte, wie das ja schon der Verlauf derselben auf der Münchener Hochebene zwischen den Stationen Isinisca und Bratananium deutlich zeigt, deren geradlinigen Anlage nicht das mindeste Hinderniss entgegengestanden hätte (vgl. Taf. VI, Fig. 2 und 3).

Die Strasse ist fast durchweg, insbesondere in den Waldungen, als ziemlich hoch gewölbter meist bis 10 m breiter Damm erhalten. Er besteht lediglich aus einer Aufschüttung des Materials, welches die Trift- (quartär-)Formation zwischen der Traun und dem Lech bietet: Kies und Gerölle und als mehr zufälliger Bestandteil Lehm. Auf der Münchener Hochebene bilden den Strassenkörper vorwiegend kleineres Gerölle und feiner Kies, im Seengelände zwischen Inn und der Traun auch grobe Rollsteine und Geschiebe, welche in den sumpfigen Strecken auf einer Unterlage von Streck- und Querhölzern aus zugehauenen Stämmchen lagern.

Die Strasse wurde an verschiedenen Stellen bis auf den gewachsenen Boden durchstochen und überall zeigte sich im wesentlichen dieselbe Konstruktion. Ganz besonders instruktiv erwiesen sich 2 Profile, welche im Sauerlacher Forst durch Pioniere blossgelegt wurden (vgl. Taf. VII, Fig. 1). Der Strassenkörper lagert hier mit durchschnittlich 10 m breiter Basis etwas in die Oberfläche eingeschnitten auf der dortigen schwachen Lehmschichte und erhebt sich meist 1 m, hie und da noch etwas mehr, über das anliegende ebene Gelände. Grössere Kiesel im Grunde, darüber feiner Kies und Sand, das Ganze durch-

zogen von kaum sichtbarem Lehmschlich. Die Wände dieser Profile blieben wie in Mörtel gesetzt senkrecht stehen und doch ergaben die Untersuchungen an Handprobestücken, aus dem Strassenkörper entnommen, nicht die mindeste Spur eines festen Bindemittels. In Wasser gelegt, zerfielen die Handstücke bis in ihre kleinsten Bestandteile, Sand und Lehm.

Hohlwege oder Hohlgassen sind bei dieser Strasse in anbetracht ihrer ca. 187 km langen Gesamterstreckung sozusagen als Seltenheit zu bezeichnen, aber sie kommen vor.

Die erwähnenswerteren sind, von Westen nach Osten gerechnet: Die ziemlich seichte Hohlgasse, welche südlich Landsberied den dortigen gar nicht sehr steil und hoch aufragenden Zahlberg in einer Serpentine überschreitet. Der nächste, offenbar durch Menschenhand hergestellte Einschnitt ist die breite Hohlgasse, durch welche die Römerstrasse von der bewaldeten Hochfläche westlich Schöngeising zur Thalebene der Amper hinabzieht. Jenseits des Flusses deuten uns zwei tiefe, durch Wildwasser während Jahrhunderte langer Verödung tief ausgespülte Rinnen [Regenschluchten] die einstigen Hohlgassen an, durch welche die Römerstrasse über den steilen Hang hinaufführte.

Es folgt nun die ca. 800 m lange Hohlgasse, welche Steinlach durchziehend in die teilweise moosige Niederung bei Gilging hinabführt.

Ich übergehe die kurzen Einschnitte an den Thalrändern der Würm und Isar, sowie am Gleisenthal und verweise lediglich auf das Plänchen Taf. V, Fig. 3.

Auch der westliche Steilrand des Moränenhügellandes nördlich Grossbelfendorf zeigt uns einen künstlichen Einschnitt, durch den die Römerstrasse noch ganz wohlbehalten als Damm auf die Höhe führt (vgl. Taf. VI, Fig. 5).

Einen ebenso hergestellten Einschnitt passiert die alte Strasse bei Überschreitung der schroff abdachenden „Innleiten“ bei Leonhardspfunzen.

Bei Erlstätt jenseits des Chiemsee's zog die Römerstrasse durch eine schräg über den Steilabhang aufwärts führende Hohlgasse, welche erst in jüngster Zeit wieder von einer modernen Strasse überbaut wurde, auf das Plateau, und eine Reihe von mehr und minder langen Hohlgassen — alle verödet — begegnen uns auf den Höhen nördlich der Sur zwischen Traunstein und Gastag. Durch eine tiefe ohne allen Zweifel von Menschenhand hergestellte Hohlgasse zieht endlich die Strasse östlich des eben erwähnten, durch seine Benennung bedeutungsvollen Örtchens, ungemein steil fallend wieder ins Surthal hinab.

Ich komme nun zu den Strassen jenseits der Donau, werde aber hier nur das dem vorliegenden eng begrenzten Zwecke Entsprechende möglichst kurz erörtern wie folgt.

ad. 2. Die Strasse von Irnsing über Pfünz nach Weissenburg — RK. 595, 594, 578 und Abl. Ingolstadt, Neuburg und Weissenburg — überschreitet von Regensburg herankommend zwischen Abusina und Irnsing die Donau und führt über das allmählich ansteigende flach wellige Gelände zwischen der Donau und der Altmühl, und dann jenseits dieses Flusses über ein ähnlich gestaltetes, nur mehr verflachtes und relativ sehr hoch aufragendes Plateau zur westlichen Steilabdachung desselben in das Rezatthal hinab. Bis dahin gehört das Gelände ausschliesslich zur Juraformation, jenseits der Rezat beginnt das bedeutend niedrigere Hügelland des Keupers.

Die Strasse verbindet die Kastelle Irnsing (?), Pföring, Kösching (überbaut), Pfünz und Weissenburg. Sie wird für die Strasse der Peutinger-Tafel Arusena, Celeusum, Germanicum, Vetonianis, Biricianis gehalten; ob diese Annahme zutreffend ist, wird hoffentlich bei Abschluss der Limesforschung entschieden werden können.

Ein Blick auf die Karte — RK. 595, 594 und 578 — Taf. VI, Fig. 4, zeigt uns, dass die Strassenlinie im allgemeinen in nordwestlicher Richtung eine etwas nach Süden eingebogene Kurve beschreibt, die aber aus lauter mehr oder minder geradlinigen Segmenten besteht; lediglich mit dem Zirkel auf der Karte ermittelt, entsprechen sie, wenn man mit Irnsing beginnt und mit Weissenburg endet, jeweils einer Länge von IV, IX, XIII und nicht ganz XIX M. P. Die Peutinger-Tafel zeigt uns in derselben Reihenfolge III statt IV von Arusena nach Celeusum, IX nach Germanicum, XII statt XIII nach Vetonianis und XVIII statt XIX nach Biricianis. Im einzelnen wären das allerdings nur geringfügige Differenzen, im ganzen sind es aber doch 3 Römermeilen, eine Differenz, die sich einigermassen noch vergrössern würde, wenn wir die Messung auf dem Katasterblatt vornehmen. Immerhin sind die Gründe für die Annahme der Identität unserer Strasse mit der auf die Peutinger-Tafel verzeichneten ziemlich schwerwiegende, was übrigens hier nicht näher erörtert werden soll.

Die Strasse ist sicherlich erst nach Errichtung der Kastelle oder gleichzeitig mit diesen zur direkten Verbindung derselben unter einander erbaut worden, da dieselbe jedesmal erst bei diesen Punkten ihre Richtung entsprechend ändert.

Als ganz merkwürdiger Umstand verdient erwähnt zu werden,

dass sich dicht hinter dieser Strasse (wenigstens soweit sie durch den Raitenbucher Forst, etwa eine römische Meile von der Limeslinie entfernt, derselben fast parallel, läuft) die Rudera einer Reihe von Wachthäusern zeigen in ganz ähnlicher Situation wie diejenigen, welche an der Mauer stehen.

Es ist gar nicht unmöglich, dass diese Baureste einstens auch südöstlich des Forstes vorhanden waren und ihre Spuren nur durch die Agrikultur verwischt sind. Ganz nahe nordwestlich Pfünz fanden sich etwa 500 bis 800 m hinter dieser Strasse ähnliche Überreste, nur waren sie von einer Umfassungsmauer eingeschlossen; südlich des Pfünzer Kastells liegt abermals ein solcher Gebäuderest und im Hofstettner Forst wurden vor schon vielen Jahren die Grundmauern eines einzeln stehenden kleinen, wohl ähnlichen Römergebäudes ausgebrochen.

Die Länge dieser Strasse, soweit sie hier in Betracht gezogen ist, beträgt im Ganzen ca. 66 km.

ad 3. Hatten wir in dieser, eine aus lauter geraden Linien zusammengesetzte Strasse vor uns, so betrachten wir nun eine solche (Taf. VI, Fig. 4) aus lauter krummlinigen Segmenten, nämlich die alte Strasse, welche bei Feldkirchen an der Donau beginnend, südlich an Gaimersheim und Buxheim vorbei, dicht nördlich Nassenfels vorüber nach Biesenhard und Dollnstein und von da über Eberswang, Göhren nach Treuchtlingen zieht. Sie besitzt eine Gesamterstreckung von etwas über 56 km, somit haben wir hier bei zwei nahe neben einander herziehenden Strassen fast ebensoviel gekrümmte wie geradlinige Strecken = 56 : 66 = 5 : 5,8. — Dieses immerhin noch zu Gunsten der geraden Linien sprechende Verhältnis ändert sich aber alsbald nach Überschreitung der Rezat, wo die krummlinigen Strassenzüge weitaus überwiegen.

Beide hier in Betracht gezogenen Strassen sind ununterbrochen an der Oberfläche sichtbar und mehrmals auf weite Strecken hin gänzlich verödet, die Segmente der südlichen Strasse insbesondere im Eichstätter und Schernfelder Forst, die der anderen in den Waldungen kurz vor und nach Pfünz, sowie im Raitenbucher und Weissenburger Forst.

Beide sind in ihren Aufdämmungen meist noch recht gut erhalten, Abzugsgräben sind selten sichtbar. Das Baumaterial der nördlichen Strasse besteht vorwiegend aus Plattenkalken im Grunde und derben Kalkbruchsteinen darüber, hie und da auch noch aus etwas Kleinschlag derselben Gesteinsarten. Das gleiche Material hat zum Bau des südlichen Strassenzuges gedient, doch kommen hier, vorzugsweise aber

im Eichstätter und Schernfelder Forst auch grosse unförmliche Dolomitblöcke als Grundlage zum Vorschein, ein Material, wie es eben jeweils das durchaus der Juraformation angehörende Gelände in der Nähe bot. Die Plattenkalke zeigten sich einigemale auch schief gestellt statt flach gelegt, so bei Pfünz und südlich Buxheim. Bei Gaimersheim waren auf ein kiesig sandiges Bett über dem dortigen lehmigen Grund derbe Kalkbruchsteine gestellt (Taf. VII, Fig. 2 resp 4) und im Walde südlich Pirkenbrunn nordwestlich Irnsing war eine Doppelschichte dickbankig brechender Plattenkalke in der untersten Lage ausgebreitet.

Die einst doch wohl vorhandene Beschotterung ist fast durchgehends verschwunden, nur gänzlich zu Detritus zerfallene Spuren fanden sich hie und da zwischen den grösseren Steinen, nirgends aber bis jetzt, wie das auch bei den Strassen südlich der Donau der Fall ist, Mörtel oder ein anderes Festigungsmittel.

Selten sind unsere alten Strassenzüge so zu Schanden gefahren, dass sie nicht einmal mehr zu Feld- oder Holzwegen benutzbar wären, da und dort hat man sie der sich ausbreitenden Agrikultur halber ganz herausgerissen, häufig aber dienen sie modernen Verkehrswegen zur Unterlage und in diesen Fällen bieten nur die anschliessenden oder in den Verlängerungen liegenden verödeten Strecken der alten Strassen das Mittel zur Beurteilung und Ergänzung der scheinbaren Lücken, die dann wo nötig durch Grabungen zu untersuchen sind.

Wiederholt hatte ich Gelegenheit, den Grundbau moderner Strassen, deren Zug infolge darüber geführter Eisenbahnbauten teilweise verlegt werden musste, zu besichtigen und das Bild, welches mir der bei diesen Gelegenheiten blossgelegte Grundbau bot, war im Wesentlichen dasselbe, welches die von mir an alten Strassen erschürften Profile zeigten. Da wie dort keine besonders kunstvolle Struktur, überhaupt fand ich Bauart und Festigkeit der alten Strassen bei uns weder besser noch schlechter als die der modernen, so dass ich keine Veranlassung habe, die alten Strassen wegen ihrer Bauart und Festigkeit zu bewundern, wie das so häufig geschieht, noch die modernen in diesen Hinsichten zu bemängeln.

Wo die alten Strassen bei uns nach Abzug ihrer Erbauer in Benutzung blieben und nicht fortdauernd ausgebessert wurden, gerieten sie in Verfall, wie das ja auch vorher schon, als die Römer das Land noch in Besitz hielten, vorkam; dies geht aus verschiedenen Meilensteininschriften hervor, in welchen von Wiederherstellung der Wege und Brücken die Rede ist.

Meist nur dort, wo die alten Strassen alsbald verödeten und

durch den darüber und daneben aufwachsenden Wald geschützt wurden, hat sich ihr Körper fast intakt erhalten; diesem Umstande, nicht aber ihrer besonderen Festigkeit verdanken sie ihre Erhaltung bis in die Neuzeit herein, und auch bei diesen sozusagen unberührten Strassen fand sich bei uns nirgends ein Profil, welches die so oft als Muster vorgerückten Normalschichten von der *summa crusta* bis zum *substratum* hinab gezeigt hätte.

Ich schreite nun zur näheren Betrachtung der von älteren Forschern eben so oft wie die Mörtelfestigkeit gerühmten Gradlinigkeit unserer Römerstrassen im allgemeinen.

Wir kennen auf bayerischem Boden, von der Rheinpfalz abgesehen, eine sehr beträchtliche Anzahl — mindestens 1500 km Gesamterstreckung — alter Strassen, von denen ein verhältnismässig nur sehr geringer Teil als geradlinig zu bezeichnen ist.

Ausser den oben angeführten geradlinigen Segmenten haben wir noch nachstehende zu verzeichnen.

Zwischen Schlingen—Türkheim und Ettringen 13 km, dann Schlingen—Eggenthal 9 km auf der Strasse Augusta Vindelicorum—Cambodunum, an welcher sich an einem nicht mehr geradlinigen Segmente zwischen Röhrwang und Baisweil vier römische Strassensäulen, welche XXXX, XXXXI, XXXXII und XXXXIII M. P. ab Augusta V. zählen, und zwar noch an ihren ursprünglichen Standorten fanden.

Ganz geradlinig sind die Segmente von Neuhaus südlich Augsburg bis Unter-Meitingen 11 km, dann wieder von Unter-Dissen bis in die Nähe von Epfach (Avodiacum) 5½ km und Hohenfurch bis über Altenstadt bei Schongau hinaus 6 km auf der Strasse Augusta Vindelicorum Partanum.

Annähernd geradlinig verlaufen zwei Segmente der rechtsuferigen Donauthalstrasse über das Lechthal zwischen den Burghöfen bei Druisheim und dem Fluss sowie jenseits unter Richtungsänderung aus Westost nach Nordost von Poiching bis Staudheim. Diese Strasse, welche weiterhin die Römerstationen Ripa prima, Vallatum, castra Augustana, Quintana, Bojodurum verband, beschreibt von Staudheim durchweg flache Kurven.

Eine Anzahl geradliniger Strecken besitzt die alte Strasse, welche zwischen Pilsting und Isarhofen die Isar-Niederung durchzieht.

Ziemlich geradlinig ist die 12,5 km lange Strecke Oberföhring—Parsberg und ganz schnurgerade das Segment (Anzing) Unteraschbach—Kreith bei Hohenlinden im Ebersberger Forst, 10 km auf der alten

Strasse, welche einst von Augsburg über Föhring und Hag zum Inn u. s. w. führte.

Nördlich der Donau verläuft vollkommen geradlinig die alte Strasse im Ries, welche zwischen Muningen südlich Oettingen und Markt Offingen 10 km (= ca VII M. P., höchst wahrscheinlich zwei spurlos von der Oberfläche verschwundene Römerorte Losodica und Septemiacum verbindend) in ost-westlicher Richtung zieht.

Nahezu geradlinig ist das 15,5 km lange Segment der alten Strasse, welche von Augsburg über Donauwörth an Harburg vorbei der Wörnitz entlang letzterwähnte Strasse kreuzend von Heroldingen nach Oettingen führt.

Als ganz besonders erwähnenswert muss ich die beiden Strassen bezeichnen, welche von dem befestigten Donauübergangspunkt Faimingen hinweg, nordwärts nach Bopfingen (Opie?) und nordwestwärts nach Heidenheim führen. Beide verlaufen von Faimingen hinweg 7 resp. 12 km weit geradlinig, dann in flachen Serpentinen, die erstere wenigstens zwischen Ziertheim und Schrezheim, weiter auf die erwähnten Endpunkte zu.

Ein Blick auf das Atlasblatt Nördlingen (RK. 593) zeigt uns den in zwei stumpfwinklig auf einander stossenden Segemente von 4,0 + 9,75 km geteilten, geradlinigen Zug der Chaussee von Hoppingen nach Nördlingen, in dessen nordwestlicher Verlängerung jenseits der Stadt ein ganz geradliniger noch nicht näher untersuchter Fahrweg nach Benzenzimmern (?) führt. Vielleicht ruht hier die moderne Strasse auf römischer Grundlage.

Die Strasse, welche auf grosse Strecken hin gänzlich verödet, aber meist noch als hoher Damm erhalten, das Kastell Pfünz mit der südlich davon gelegenen sehr ausgedehnten römischen Niederlassung Nassenfels, wo sich vielleicht auch ein Kastell befand, verband und dann südwestlich abbiegend bei Stepperg an nachgewiesener Brückenstelle die Donau überschritt und weiterhin südlich nach Augsburg zog, hat bei einer ca. 70 km langen Gesamterstreckung nicht ein geradliniges Segment, welches länger als 2 bis 3 km wäre.

Zwischen den Kastellen Weissenburg und Gnotzheim suchen wir bis jetzt noch immer vergebens eine durchaus geradlinige Strasse. Selbst das nur ca. 8,5 km lange Segment Weissenburg—Trommetzheim beschreibt, grösstenteils als Feldweg benutzt, eine flach nordwärts ausgebogene, in sich selbst wieder leicht hin und her gewundene Kurve, obwohl die geradlinige Führung durchaus auf keine besonderen Schwierigkeiten gestossen wäre. Eine von der Altmühlübergangsstelle hinweg auf der

Karte in gerader Richtung zum Kastell in der „Weil“ bei Gnotzheim gezogene Linie würde über die nördlichen Steilabdachungen des Hahnenkamms, speziell der gelben Bürg verlaufen. Nicht ein einziger moderner Weg hält, wohl der etwas schwierigen teilweise auch nassen Terrainverhältnisse halber, diese Richtung ein, auch die römische Militärstrasse zwischen diesen beiden Kastellen wird einstens dem Fusse des nordwestlichen Vorsprunges des Hahnenkamms entlang gezogen sein.

Im Interesse vorurteilsfreier Würdigung der Geradlinigkeit der alten Strassen halte ich es für nötig, das Augenmerk darauf zu lenken, dass auch unsere modernen Strassen viele geradlinige Strecken aufweisen, wie z. B. aus den Atlasblättern Bamberg, Forchheim, Nürnberg und, wenn wir auf ein grösseres Gebiet übergreifen wollen, aus den verschiedenen offiziellen, die Rheinebene enthaltenden Karten ersehen werden kann. Immerhin überwiegen bei uns in Bayern, wenn wir die Strassenzüge ausserhalb des Limes mit denen innerhalb desselben vergleichen, die geradlinigen Strecken im Allgemeinen in den Gebietsteilen hinter dem Limes und südlich der Donau.

In Erwägung all dieser Umstände gelange ich zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

Die Römerstrassen in Raetien bezw. Vindelicien sind durchaus nicht immer geradlinig, im Gegenteil es überwiegen die krummlinig verlaufenden. Ich kann deshalb den geradlinigen Verlauf einer scheinbar unzweifelhaft alten Strasse nicht als Kennzeichen für und das Fehlen dieser Geradlinigkeit als Beweismittel gegen die römische Herkunft erklären.

Nirgends hat sich bis jetzt bei uns im Strassenkörper Mörtel oder sonst ein festes Bindemittel gefunden; hie und da zeigte sich Kalksinter, der denn auch schon von einzelnen Forschern für Kalkmörtel gehalten wurde; ich will aber durchaus nicht die Möglichkeit des Vorkommens auch gemörtelter oder cementierter Strassen aus römischer Zeit auf deutschem Boden absolut negieren, nur nicht als ein besonderes Kennzeichen römischer Herkunft möchte ich das Vorkommen von Kalkmörtel erachtet und das Fehlen von solchem als Beweis für nicht römische Herkunft einer alten Strasse erklärt wissen.

Hinsichtlich der Struktur herrscht eine grosse Mannigfaltigkeit. Sie dient uns lediglich dazu, einen Strassenzug auch dann noch zu konstatieren, wenn dessen Spuren durch die fortschreitende Agrikultur oder sonstwie an der Oberfläche ganz verwischt sein sollten.

Wir bleiben, was die Beurteilung einer alten Strasse für sich

allein anbelangt, sowie hinsichtlich des alten Strassennetzes im Allgemeinen, auf jene indirekten Merkmale und Voraussetzungen bezüglich der verschiedenen Kategorieen alter Strassen angewiesen, welche ich in den ersten Sätzen meines Programms (S. 119) angedeutet habe.

Werfen wir nun auch einen kurzen Blick auf ein dem rätischen Limes ziemlich entfernt gelegenes Territorium, das südliche Vorland des Taunus und nehmen wir zu dem Zweck die Sektionen 506, 507 und 508 der Reichskarte zur Hand, so springen uns, insbesondere auf dem Blatte 507, die vielen geradlinigen Strecken der dortigen modernen Strassen ins Auge und es liegt die Frage sehr nahe, ob dieselben nicht auf der Grundlage römischer Strassen verlaufen.

Zur Beantwortung dieser Frage im Allgemeinen und behufs Ermöglichung einheitlichen Vergleiches mit meinen Strassenkarten sah ich mich schon vor einiger Zeit veranlasst, die diesbezüglichen Einzeichnungen auf der Karte, welche Hammeran seiner Schrift über die „Urgeschichte von Frankfurt a M. und der Taunusgegend" (bei Gelegenheit der XIII. Jahres-Versammlung des Anthropol. Vereins) beigegeben hat, auf die Reichskarte zu übertragen.

Wenn ich nun das so gewonnene römische Strassennetz zwischen dem Main und dem Taunus mit dem für Raetien dargestellten vergleiche, so fallen mir zunächst die fast ausnahmslos geradlinig dargestellten römischen Strassen ersterwähnten Gebietes auf, welche nur ausnahmsweise da und dort einmal mit den oft unmittelbar daneben fast parallel verlaufenden modernen Strassen zusammenfallen.

Sollte das wirklich durchaus den Thatsachen entsprechen und hat man es nicht etwa in vielen Fällen nur mit den durch die Zeichnung zum Ausdruck gebrachten Vermutungen zu thun?

Vor allem muss ich aber erwähnen, dass Hammeran selbst — l. c. S. 22 — nicht bedingungslos für die absolute Richtigkeit des Strassennetzes auf seiner Karte eintritt und das auch entsprechend begründet.

Vergleichen wir nun den Wortlaut der Strassenbeschreibungen mit den Einträgen auf der Karte, so lesen wir — von der Elisabethenstrasse (Nr. I) abgesehen, über deren Verlauf ja kein Zweifel besteht —, dass die Mainz-Butzbacher Strasse (II) „noch teilweise fahrbar" und „die römische Besteinung" sichtbar und dieserhalb wohl auch mit irgend welchen topographischen Linien auf der Reichskarte zusammenfallend „von Heddernheim an Hohlbach und Ober-Eschbach vorbei eine Strecke

weit die Grenze zwischen hessendarmstädtisch und homburgischem Gebiete bildend, bei Holzhausen über den Erlenbach, dann über den Beinhardshof nach Oberrosbach geht."

Dieser Zug ist auf der Reichskarte, die Strecke Heddernheim—Kalbach ausgenommen, ganz leicht mit topographischen Linien verbunden zu verfolgen, aber es ist dann keine gerade Linie. Was wir auf der Hammeranschen Karte sehen, ist eine von der Saalburg-Heddernheimer Route abzweigende aus 4 geradlinigen Segmenten zusammengesetzte Kurve, welche der über vorher aufgezählte Objekte hinweg verlaufenden ähnelt, aber nicht durch Ober-Rosbach geht, sondern einige Kilometer südlich obenerwähnten Ortes mit der Richtung auf Nieder-Rosbach senkrecht in die Linie Capersburg—Sauerbrunn, deren Geradlinigkeit ich abermals bezweifle, einmündet.

Welche Thatsachen begründen diese bedeutende Divergenz? Wurde etwa der geradlinige Verlauf durch die Felder nordostwärts Holzhausen auf entsprechend langen Strecken durch Grabungen festgestellt?

Nr. III Weissenkirchen—Ober-Erlenbach—Petterweil. Hier sagt Schmidt, der auch die vorhergehende Route beschrieben hat: „Bei Bonames (also nicht Weissenkirchen) scheint dieselbe von der Steinstrasse abgezweigt zu haben, oberhalb Nieder-Eschbach (wie weit oberhalb, verschweigt er leider) auf beiden Seiten des gleichnamigen Baches wird sie zuerst sichtbar (also vorher ist sie nur vermutet) und hier ist die römische Konstruktion erkennbar. Von da bis zum Vicinalweg von Ober-Erlenbach nach Kloppenheim wird sie nicht mehr befahren (also verödet aber noch sichtbar) und ist ein 10 – 12′ breiter grasbewachsener Rain", welcher auf der Reichskarte allerdings nicht, wohl aber auf dem Flurplan zu finden sein wird, „Heberweg" genannt." „Von jenem Vicinalweg an wird sie unter dem Namen „Heerstrasse" als Verbindung zwischen Ober-Erlenbach und Petterweil benutzt" — „am Petterweiler Bach ist sie nicht mehr sichtbar, am linken Thalrand erscheint sie wieder etc.", ist aber auf der Hammeranschen Karte nur als vermutet eingetragen, die rückwärtige Strecke dagegen von Petterweil dicht südlich Ober-Erlenbach (also nicht zunächst oberhalb Nieder-Eschbach) vorbei ist, ganz geradlinig $^1/_2$ km südlich von Ober-Eschbach auf das Nordende von Weisskirchen zu eingezeichnet.

Mit Ausnahme eines ca. 2 km langen geradlinig verlaufenden Fahrweges von Weisskirchen in nordöstlicher Richtung und der etwas krummlinigen Spur Ober-Erlenbach—Petterweil, welche wohl die „Heerstrasse" andeuten wird, finde ich keine Anhaltspunkte auf der Reichs-

karte; das geradlinige Segment Ober-Erlenbach südwestwärts durch die Felder muss also durch Grabungen nachgewiesen worden sein (?).

Die als Nr. IV und V bezeichneten Strassen Bergen—Vilbel und Preungersheim—Bergen etc. sind auf der H. Karte nur als vermutete eingetragen, auf der Reichskarte aber als leicht gekrümmte Linien, Eselsweg und Hohe Strasse benannt, gut zu verfolgen. Diese beiden Routen dienen mir als Beispiele nicht geradlinigen Verlaufs, ebenso die Verbindung „Lange Meile“ zwischen Homburg und Bonames, deren flache Kurve man über Homburg und den Glockenstein, dann nördlich Dornholzhausen vorüber bis in die von Heddernheim zur Saalburg führende Römerstrasse auf dem Atlasblatt gut verfolgen kann. Allerdings bezweifle ich auch die ganz geradlinige Führung letzterwähnter Strasse von Dornholzhausen nördlich bis zur Saalburg. Dieselbe verbindet dem Eintrag auf der H.-Karte nach zu schliessen die beiden Punkte Heddernheim und Saalburg ganz geradlinig. Dafür sprechen auch zwei allerdings in stumpfen Winkel gebrochene 1,5 und 1,3 km lange geradlinig verlaufende Segmente von der Saalburg hinweg südwärts, dann der als Römerstrasse (Reichskarte) eingeschriebene Fussweg südlich der Knobelsmühle und die Waldlisière nördlich dieser Mühle, welche alle so ziemlich in der Luftlinie Saalburg—Heidenfeld bei Heddernheim liegen. Für die restierende 6,5 km lange Strecke von der Chaussee Oberursel—Homburg bis zum Heidenfeld finde ich auf der Reichskarte keine Anhaltspunkte mehr. Dieselben müssen sich also durch entsprechende Nachgrabungen ergeben haben, deren auf letzterwähnter Strecke mindestens eine, etwa in der Nähe des Schnittpunktes mit der Strasse Weisskirchen—Kahlbach nötig gewesen wäre. Zufälliger Weise könnte sich auch ein weiterer Nachweis bei der Ziegelei südöstlich Niederursel ergeben haben.

Nur noch bezüglich der Verbindung Capersburg, Harbmühle, in Richtung auf Burggräfenrode eine Frage. Hat dieselbe wirklich den steil abdachenden Südwest-Vorsprung des Salzberges geradlinig überschritten?

Es würde nun zu weit führen, wenn ich die übrigen Nummern bis XXI alle in gleicher Weise beleuchten wollte; es mögen die paar Beispiele genügen, meine Zweifel hinsichtlich der fast ausnahmslosen Geradlinigkeit der römischen Strassen südlich des Taunus als berechtigt erscheinen zu lassen.

Die Strassenforschung, welche gegenwärtig im Auftrag der Limes-Kommission vom Rhein bis zur Donau mit aller Gründlichkeit betrieben wird, muss uns die Antworten bringen auf die Fragen sowohl hinsichtlich des linearen Verlaufes, wie auch der eventuellen Festigungsmittel

— Mörtel oder Cement — welche beim Strassenbau Verwendung gefunden haben könnten.

Bis hierher war der Aufsatz, für einen Vortrag in unserem historischen Verein bestimmt, geschrieben und behufs eventueller Meinungsäusserungen auch bereits Mitte Januar mehreren Mitgliedern der Limes-Kommission zur Kenntnis gebracht worden, als ich von letzteren die Mitteilung, es werde demnächst eine denselben Stoff betreffende Abhandlung des Herrn Professor Wolff in der Westdeutschen Zeitschrift erscheinen[4]), zugleich mit der Einladung erhielt, meinen Aufsatz eben dortselbst zur Veröffentlichung zu bringen. Dieser Aufforderung bin ich nachgekommen.

Der Leser wird aus den vorstehenden Erörterungen ersehen, dass ich in den wesentlichen Punkten mit den Ausführungen Wolffs übereinstimme.

Nur gegen einen Hauptpunkt Wolffs hege ich Bedenken. Er stellt die Geradlinigkeit als ein Charakteristikum der Römerstrassen im Taunus hin, während ich oben gerade hierüber gegen Hammeran meine Zweifel geäussert habe. Für Bayern behaupte ich mit Bestimmtheit, dass man dieses Prinzip nicht aufstellen kann. Sollte es wirklich für den Taunus gelten? Ich möchte unanfechtbar in Erfahrung bringen, ob denn nicht auch im Taunusgebiete einzelne, ja sogar eine grössere Zahl dieser alten Strassen streckenweise von der absolut geraden Linie abweichen, also auf den bezüglichen Karten mit topographischen Linien (wo ja Abweichungen von einigen, je nach dem Massstab der Karte auch mehr Meter nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden können) zusammenfallen, statt wie auf der Hammeranschen Karte fast regelmässig querfeldein über Höhen und Thäler hinweg, die letzteren oft trotz der Wasserläufe in sehr spitzen Winkeln schneidend, schnurgerade von Kastell zu Kastell zu führen. Indes gestehe ich ein, dass die Terrainverhältnisse südlich und östlich des Taunus für die Führung geradliniger Strassen günstiger sind als zwischen dem rätischen Limes und der Donau[5]). Sollte sich dort die Geradlinigkeit bewahrheiten, während bei uns bei gleichen Terrainverhältnissen die Nichtgeradlinigkeit die

[4]) Westd. Zeitschr. XVI S. 1—46.

[5]) Die Details des in Rede stehenden Geländes sind mir nicht aus persönlicher Anschauung bekannt; ich gründe meine Ansichten auf das mir zur Verfügung stehende, selbstverständlich beste Kartenmaterial grössten Massstabes; nur die Flurkarten sind mir für die dortige Gegend nicht zugänglich.

Regel wäre, so würden wir uns bescheiden müssen, die Motive der römischen Strassenbaumeister erkennen zu wollen.

Einige Bemerkungen zu dem Wolff'schen Aufsatz möchte ich noch beifügen.

Der Name „Hohe Strasse" — l. c. S. 6 — kommt auch bei uns gleicherweise bei Wegen auf der Höhe wie in der Ebene vor und zwar nicht nur innerhalb des Limes, sondern fast ebenso häufig jenseits desselben, man darf deshalb dem Wolff'schen Ausspruch voll beipflichten, dass alle diese und ähnliche Namen nur auf das Vorhandensein alter Wege überhaupt schliessen lassen und nicht als Beweis für römische Herkunft gelten dürfen.

Unbedingt wird man auch die Forderung festzuhalten haben, dass auf Strecken, wo alle Reste einer Strasse fehlen — l. c. S. 7, — die Lücke zwischen zwei durch Funde als römische Niederlassungen beglaubigten Punkten auf der Karte nicht ohne weiteres durch eine ununterbrochene Strassenlinie zu verbinden seien, sondern dass, indem Vermutungen sowohl im Text wie auf der Karte als solche zum Ausdruck zu bringen sind, nur die durch Nachgrabungen an mehreren Stellen unzweifelhaft konstatierten Segmente auf den Karten in den konventionellen vollen Linien dargestellt werden dürfen.

Das Zusammenfallen, beziehungsweise Übereinanderliegen moderner Strassenzüge mit alten — l. c. S. 8 — kommt bei uns sehr häufig vor, gleichwohl liegt die Gefahr eines Irrtums in der Beurteilung solcher Kommunikationen nicht so nahe, als man annehmen zu dürfen glaubt. Oft verlassen die modernen Wege die römische Unterlage, während die Römerstrasse in der bisherigen Hauptrichtung der Strasse meist verödet als geradlinige Verlängerung oder stetig verlaufende Kurve zu suchen ist. Ich verweise hier auf die oben gegebene Schilderung der Strassenzüge (insbesondere des von Salzburg nach Augsburg) mit dem Beifügen, dass gerade diese verödeten Strecken in Wald und Feld oft allein massgebend sind für die Bezeichnung „ehemalige Römerstrasse" der in ihre Verlängerungen fallenden modernen Wege. Auch bieten die verödeten Strecken die beste Gelegenheit zur Beurteilung des Strassenbaues. Hier dürfen wir noch am ehesten hoffen, die ursprüngliche Struktur mehr oder minder intakt und nicht untermengt mit Zuthaten späterer Zeiten zu finden.

So wohlerhaltene Profile mit unverrückten Randsteinen, ungestörter Nebeneinanderlage resp. Stellung der Grundsteine, steil abdachenden Kieslagerungen und scharf ausgeprägten Abzugsgräben, wie sie uns unter Nr. 5 bis 8 der Tafel I der Westd. Zeitschr. XVI vorgeführt

werden, habe ich nicht aufzuweisen. Insbesondere förderten unsere Schürfungen so spitzsohlige Abzugsgräben nie zu Tage, wie ein Vergleich der Taf. VII ersehen lässt, vielleicht ist man bei uns doch nicht mit genügender Sorgfalt bei diesem Teil der Grabungen vorgegangen und wäre nun ein etwas genaueres Zusehen geboten. Dabei verweise ich übrigens auf lit. o meines Programmes (Seite 122).

Eine Erklärung darüber wäre erwünscht, warum ganz im Gegensatz zu den Strassen hinter dem rätischen Limes, welche fast durchweg, nur geringfügige Lücken ausgenommen, noch in sehr stattlichen Aufdämmungen erhalten sind, die Strassen im Taunusgebiete durch die Agrikultur so gelitten haben, dass viele auf sehr erhebliche Strecken hin gänzlich verschwunden sind und sogar ihr linearer Verlauf erst durch zahlreiche Grabungen nachgewiesen werden kann — Dass in Bayern die alten Verbindungen nach dem Abzug der Römer unzweifelhaft noch lange Zeit in Gebrauch gestanden haben, wird insbesondere durch die *lex Bajuvariorum* belegt, in welcher von den öffentlichen Strassen und deren Schutz die Rede ist. Diese Wege wurden das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein so gut es ging und für nötig befunden wurde, im Stande gehalten und als durchgehende Verkehrswege sowohl wie auch als Kriegsstrassen benutzt (an der alten Strasse vom Kastell bei Weissenburg bis zum Altmühlübergang bei Trommetzheim haftet diese Bezeichnung heute noch).

Die Richtigkeit der Beobachtungen an der teilweise überackerten Verbindung Kesselstadt — Friedberg (l. c S. 14 bis 16) darf nicht im mindesten in Zweifel gezogen werden, aber die Linie Kesselstadt, Schäferküppel, Oberdorfelden, Côté 125, Burggräfenrode (RK. Nr. 485, 507, 508) ist meiner Ansicht nach keine schnurgerade Linie, sondern eine aus geradlinigen Segmenten zusammengesetzte Kurve, deren grösste Abweichung von der Geraden zwischen Büdesheim und Niederdorfelden etwas über 1500 m beträgt und das Segment Schäferküppel, Nidder-Übergang, Côté 125 wird auf dem Flurplan höchst wahrscheinlich durch Grenz-, Rain- oder sonstige Agrikulturlinien, und wenn man den bei uns gemachten Beobachtungen nach schliessen darf, durch mehr oder minder seichte Einschnitte an den Höhenrändern beiderseits der Nidder, und weiterhin das Segment in der Flachmulde südwestlich des Marienhofs vielleicht durch eine halbdammartige ostwärts abdachende Anschwellung in den dortigen Feldern gekennzeichnet sein (?).

Damit komme ich nun auch auf die Hohlgassen zu sprechen. Zunächst kann ich unter Hinweis auf die S. 129 aufgezählten Vor-

kommnisse an der Konsular-Strasse Augusta Vindelicorum—Juvavum die von Wolff gemachten Beobachtungen hinsichtlich des regelmässig mehr oder minder beträchtlichen Abweichens der nachträglich entstandenen Hohlgassen von den neben ihnen konstatierten Römerstrassen nur bestätigen und erkläre mir den Hergang so, dass das Verlassen des alten Strassenkörpers erfolgte, nachdem derselbe total durchfahren und unbrauchbar geworden war, was übrigens nicht immer der Fall gewesen, wie nachstehende Thatsache beweist.

In der kurzen Hohlgasse, welche die ebenerwähnte Konsularstrasse auf der linken Seite des Gleissenthales passiert (S. 127), ist der alte Strassenkörper etwa halbwegs des Einschnittes etwas über 1,4 m tief unter dem örtlichen Niveau in den beiderseitigen Böschungen des dermaligen Hohlweges, überdeckt von einem Gemenge aus Sand, Lehm und Walderde, fast horizontal von dem Wurzelwerk des dortigen Föhrenholzbestandes überzogen, als eine etwas dunkler gefärbte grobkörnige Geröllschichte über der heller gefärbten noch anstehenden Kiesunterlage sichtbar; nochmals 1 m tiefer verläuft auf meist nur mehr fahrbahnbreiter Sohle der gegenwärtige Holzweg. Der horizontale Abstand der inneren Ränder des hier gänzlich durchfahrenen römischen Strassenkörpers beträgt wenig über $2^{1}/_{2}$ m, die Aussenränder sind bedeckt von der schon erwähnten Abrutschmasse des ursprünglich von Menschenhand hergestellten, gegenwärtig oben stellenweise über 9 bis 10 m breiten Einschnittes. Hier liegen keine weiteren Hohlgassen zur Seite, die Beschaffenheit des Untergrundes gestattete hier auch nach völliger Zerstörung des aus derselben Masse hergestellten Strassenkörpers den Verkehr mit gewöhnlichen Fahrzeugen. Die Überquerung der heutzutage vollkommen trockenen Thalsohle erfolgte auf über 10 m breitem hohen Damm in verkehrt S-förmiger Schleife. Die ganze einschl. der Hohlgassen kaum 450 m lange Anlage kann nur von den Römern herrühren, weil sie auf beiden Seiten unmittelbar an die intakt gebliebenen Segmente der alten Strasse anschliesst (vgl. Taf. V, Fig. 3).

Der Abstieg derselben Strasse westlich Steinlach in das Amperthal (s. oben S. 129) wird vom Saume des östlichen ziemlich hoch aufragenden Thalrandes hinweg durch einen noch wohlerhaltenen anfänglich seichten, allmählich sich vertiefenden Einschnitt eingeleitet, auf dessen bis 6 m breiter flacher Sohle der alte Strassenkörper unbeschädigt erhalten ist. Alsbald aber geht dieser Einschnitt in den steileren Hangteilen in eine tief ausgespülte Regenschlucht mit unregelmässig zerrissenen Rändern über. Hier hat der spätere Verkehr neben

der gänzlich zerstörten Römerstrasse neue Wege eingeschlagen, die im Verlaufe der Zeit ebenfalls unpassierbar geworden heutigen Tages in demselben Zustand wie die vormalige Römerstrasse zu Thal ziehen.

Wohlerhalten, aber auch unbenutzt und gänzlich verödet ist der Einschnitt in dem Steilrande des Moränenhügellandes westlich Helfendorf, den die Römerstrasse noch als flacher Damm durchzieht, oben angelangt verschwindet er in den Feldern sofort (Taf. V, Fig 3).

Wenn wir diese Beobachtungen an einer Hauptstrasse der Römer machen, dann können wir wohl mit allem Rechte behaupten, die römischen Strassenbaumeister haben den jeweiligen Umständen entsprechend wie die modernen Ingenieure behufs Ausgleichung des Gefälles unter Anderem auch zu Einschnitten gegriffen.

Erläuterungen zu den Tafeln.

Tafel V, Fig. 1. Strassennetz auf Grund des Itinerars und der Peutinger-Tafel. Die Strassenzüge, deren Identität bereits mit mehr oder minder Sicherheit nachgewiesen ist, sind in Doppellinien eingezeichnet, die wenigen übrigen unter Beifügung von Richtungspfeilen nur punktiert, in gleicher Weise die Kastelle oder Niederlassungen als kleine schwarze Vierecke mit resp. feinen Umrisslinien.

Die Namen der Stationen nördlich der Donau, deren Standorte noch nicht durchgehends mit der nötigen Zuverlässigkeit konstatiert sind, wurden nicht eingetragen, auch konnten Raummangels halber nur einige Ortsnamen, wo wirklich Kastelle nachgewiesen wurden, eingeschrieben werden.

Fig. 2. Diese alten Steinkreuze sind von verschiedenen älteren Forschern als römische Wegweiser bezeichnet worden; dies ist ein Irrtum. Da sie jedoch meist an uralten Verbindungswegen stehen, dienen sie immerhin als willkommene Anhaltspunkte.

Fig. 3. Die Römerstrasse — a b — führt von Südwest heran als 80 cm (+ 0,8) hoher, mit Stammholz bestandener bis 10 m breiter geradliniger Damm aus dem Grünwalder Park heraus, südlich einer Viereckschanze vorbei — Taf. VI, Fig. 3 — auf das beiderseits von sehr steilen Hängen eingeschlossene, heutigen Tages vollständig trockene Gleissenthal zu, welches hier immerhin noch bis ca. 15 m tief ist. Sie durchzieht darauf, kurz nachdem sie von einem Holzweg — h, h' — durchschnitten ist, zunächst eine allmählich bis 6 m tief ausgefahrene Hohlgasse (weitere Hohlwege finden sich hier nebenan nicht) — b c —. Dann überschreitet dieselbe einem Holzweg dienend in flacher Serpentine aus West über Süd nach Ost die flache Thalsohle auf einem halbwegs noch bis über 1 m hohem sehr breiten Damm — d — und ersteigt, abermals eingeschnitten — e —, den jenseitigen Thalrand. Oben angelangt biegt die wieder verödete Römerstrasse nach Osten um, während der Holzweg — h'' — seitwärts weiter führt.

Fig. 4. Die Schraffuren entsprechen der sogenannten Kroquier-Manier, wobei durch den verschlungenen Teil der Striche der obere Rand, durch den in Spitzen auslaufenden Teil der Fuss einer Böschung angedeutet wird, so dass man z. B. sofort zu erkennen vermag, ob man in der Zeichnung einen Damm oder einen Einschnitt vor sich hat.

Tafel VI, Fig. 1. Die Notizen auf den Katasterblättern — in Handschrift — dienen zur Vervollständigung des Rekognoszierungsbüchels. Im vorliegenden Beispiele würde der Vortrag in Letzterem etwa wie folgt lauten: (die alte Strasse) gänzlich verflacht und nur mehr 4 m breit dient hier (zw. a und b) einem gewöhnlichen Fahrweg, erscheint südlich des „Strassfeldes" als gradatim höher — zw. 7 und 8 m — werdender, ganz geradliniger Damm, welcher die Richtung auf das „Leeholz" einhält. Noch . . . m bevor sie die Westlisière des Gehölzes erreicht, biegt der Fahrweg (c) südöstlich ab, die Römerstrasse behält die seitherige Richtung bei und führt nun als grasig steiniger bis 6 m breiter Damm ohne Abzugsgräben in das Holz, welches sie, einer ausgesteinten Grenzlinie zwischen dem Leeholz und Goppelt dienend, gänzlich verödet durchzieht (d—e). Gleich beim Eintritt in den Wald liegt nördlich der alten Strasse nur . . . Schritte davon entfernt eine Gruppe — 7 St. — noch unberührter Hügelgräber. Nach . . . m (oder Schritte) erreicht die alte Strasse immer noch 6 m breit den Ostrand des Gehölzes (e), bildet eine kleine Strecke weit die Grenze zwischen Goppelt und den Feldern (e—f), durchzieht dann gänzlich überackert, aber als flache Anschwellung erkennbar, die Gewannengrenzlinie bildend (f—g), die Felder bis zu dem Strässchen, welches von Adorf nach Buberg führt. Nun (h) von dem neuen Strässchen überbaut, durchzieht sie mit diesem zunächst eine 3 resp. 2 m tiefe Hohlgasse, deren obere Ränder einen Abstand bis zu 11 m (i) besitzen. Die Hohlgasse ist nur . . . Schritte lang. Da das moderne Strässchen die geradlinige Richtung der Römerstrasse einhält und die Felder südlich überdiess die Benennung „auf der Hochstrasse" führen, können wir mit aller Bestimmtheit annehmen, dass die moderne Strasse auch noch weiterhin, wie wir sehen werden, auf Grundlage der alten verläuft. Bald unbedeutend — 50 cm — als Halbdamm südlich abdachend (k), bald bis zu 90 cm tief halbeingeschnitten und südwärts 1 m hoch aufgedämmt (l), darauffolgend aber gänzlich verflacht (m) führt dieselbe etc.

Fig. 2. Giebt eine Übersicht des Verlaufes der Römerstrasse zwischen Augsburg und Salzburg. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass das östlichste, 9 km lange, ganz geradlinige Segment derselben genau mit der Luftlinie zwischen beiden Endpunkten zusammenfällt, was gewiss nur ein allerdings recht merkwürdiger Zufall ist, der aber nicht verleiten darf, zwischenliegende Segmente etwa auch in der Luftlinie zu suchen.

Fig. 3. Ein Segment derselben Strasse in grösserem Massstab ausgeführt, welches als Beleg dafür dienen mag, dass die Verbindungen der römischen Stationen unter sich, selbst wenn es Militärstrassen ersten Ranges waren, und als eine solche darf doch die Consularstrasse von Augusta Vind. nach Juvavum wohl erachtet werden, nicht immer geradlinig verliefen. Auch hier wiederholt sich ein wie kurz vorher erwähnter Zufall. Verlängern wir die aus Südost heranziehende gerade Linie vom Gleissenthalrand hinweg nach

Nordwest, so zieht diese Linie nahe südlich der R.-Schanze bei Buchendorf vorbei und trifft deren ausgehender Teil fast genau den Würmthal-Übergang bei Gauting. Wäre nun nicht, wie in der That der Fall, der Strassendamm vom Gleissenthal hinweg fast ununterbrochen bis zum Würmthal noch wohlerhalten, sondern oberflächlich spurlos verschwunden und wären nur noch die beiden Endpunkte auf dem Terrain zu erkennen, und zögen wir auf der Karte eine gerade Linie zwischen denselben, so würde diese Linie nicht nur dicht südlich der erwähnten Schanze vorbei, sondern auch 4mal die wirkliche Strasse schneidend verlaufen. Wenn dann noch, wie das bei den Forstkulturarbeiten recht leicht geschehen könnte, zufällig einer dieser Durchschnittspunkte angegraben würde, dann wäre ein der Theorie entsprechender geradliniger Verlauf der Strasse konstatiert und dementsprechende Einzeichnung in die Karte scheinbar gerechtfertigt. Im vorliegenden Falle bewahrt uns der durchaus noch wohlerhaltene Strassendamm, wenn er auch recht krummlinig verläuft, vor Trugschlüssen. Auf der hier in Betracht gezogenen (kaum 27 km langen) Strecke liegen an der Strecke oder doch recht nahe derselben die 2 Legions-Sommerlager bei Deisenhofen, mehrere von diesen (?) vorgeschobene kleine Vierecksschanzen, dann ein von der gewöhnlichen Castralform abweichendes Kastell auf dem steilen Vorsprung des rechtsuferigen Isarthalrandes südlich Grünwald und die Römerschanze (Etappenlager?) bei Buchendorf. Verschiedene Hügelgräbergruppen sowie eine ausgedehnte Hochackerflur begleiten die Strasse.

Fig. 4. Einige Strassen im Grenzgebiete. Die nördliche aus lauter geradlinigen Segmenten zusammengesetzt, Militärstrasse ersten Ranges, die südliche vorwiegend krummlinig, aber im Hinblick auf ihren Ausgangspunkt Manching — Vallatum — und dem zwischenliegenden Strassenknotenpunkt Nassenfels, wo ein Kastell vermutet wird und eine ausgedehnte Niederlassung längst nachgewiesen ist und in deren Nähe auch 2 beschriebene Meilensteine gefunden worden sind, sicherlich wieder eine Militärstrasse, welche von der ebenfalls nicht durchaus geradlinigen von Pfünz zur einstigen Donaubrücke bei Stepperg führenden gekreuzt wird. Über die Konstruktion des Strassenkörpers dieser 3 Linien geben die Profile Taf. VII, Fig. 2 bis 6 Aufschluss.

Fig. 5. Ein wohlerhaltener Einschnitt im Höhenrande nordwestlich Helfendorf, welchen die dort verödete Römerstrasse als flacher Damm durchzieht.

Tafel VII. Erklärt sich durch die beigefügten Schichtungssignaturen von selbst. Das Steinmaterial besteht in Fig. 2 und 3 aus mehr und minder dickbankigen, in Fig. 4 aus unregelmässig brechenden derben dolomitischen Kalken, in Fig. 5 und 6 aber vorherrschend aus derben Kalken und grosslückigen Dolomitblöcken, es ist den jeweils zunächst anliegenden Steinbrüchen der weissen Jura entnommen. Unter den letztbezeichneten finden sich Stücke bis zu $0{,}56 \times 0{,}35 \times 0{,}30$ m Grösse.



Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden.

Von Dr. **Georg Tumbült**, Archivar in Donaueschingen.

Zu Bräunlingen (Briulingen, Brülingen, Pruwelingen, Bringilingen) erwarb schon früh die Abtei Reichenau Grundbesitz. Sie besass dort einen Kelnhof; von ihr ging auch die Gründung der Pfarrei aus, eine der ältesten Pfarrgründungen in der ganzen Umgegend. Eine Reichenauer curtis, die an die Kirche St. Georg in Oberzell gehörte, hat Abt Diethelm 1181 veräussert [1]). Schon vor 1150 erhielt auch das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen zu Bräunlingen Besitz [2]). Im 12. Jahrhundert schenkt Liutfridus de Briulingen sein Eigengut daselbst (totam predii sui portionem in ipso loco sitam) an das Kloster St. Peter [3]), desgleichen vermachte 1132 der Edelfreie Heinrich von Staufenberg beim Eintritt in das Kloster St. Georgen unter anderm 6 Mansen zu Steingart und Bräunlingen an letzteres Gotteshaus [4]). Nicht unbeträchtlich war auch jedenfalls das Haus Zähringen bez. Urach-Fürstenberg zu Bräunlingen begütert. Zu den Ministerialen Herzog Konrads von Zähringen († 1152) gehörte auch Reginhardus de Briulingen [5]). 1239 werden die Ministerialen Rodulfus de Brulingen und Henricus de Notingesten genannt [6]). 1293 schenkt Graf Friedrich von Fürstenberg zum Seelenheil seines Vaters, des Grafen Heinrich, unter Mitwirkung seiner Mutter, der Gräfin Agnes, dem Armenspital zu Villingen einen von 6 Bauern bebauten Eigenhof zu Bräunlingen [7]).

Bei dem Güterbesitz der Zähringer und ihrer Nachfolger übten diese ohne Zweifel auch die Gerichtspflege in der Gemeinde aus abgesehen von der hohen Gerichtsbarkeit, die ihnen schon als Landgrafen gebührte.

---

[1]) Fürst. UB. V Nr. 109.

[2]) Ebd. V Nr. 62.

[3]) Ebd. V Nr. 80. — Heyck, Herzoge von Zähringen, S. 543 rechnet diesen Liutfried den Zähringer Ministerialen zu; möglicherweise ist er das gewesen. Hier interessiert es nur, dass er Eigengut zu Bräunlingen hatte.

[4]) F. UB. V Nr. 68. — Steingart abg. bei Bräunlingen.

[5]) Siehe Rotulus Sanpetrinus im Freiburger Diözesanarchiv 15, 150. Heyck, Herzoge von Zähringen S. 543.

[6]) F. UB. I Nr. 397. — Notgenstein abgeg. auf Bräunlinger Gemarkung.

[7]) F. UB. I Nr. 629. Die Schenkung nebst näherer Zweckbestimmung wird im folgenden Jahre auch von der Stadt Villingen (universitas civium ville Vilingen) und dem Spital beurkundet; ebd. IV Nr. 485c. Dieses Spitalsgut zu Bräunlingen wird auch erwähnt ebd. I Nr. 588, 1. 600, 1. und 635.

Ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden die etwaigen Freien, ferner selbstverständlich ihre Eigenleute und auch von der Vogtei her die Gotteshausleute, sie waren also die Gemeindeherren.

Aus dieser Gemeinde Bräunlingen wurde nun eine Stadtgemeinde. Die Stadt wird erstmals allerdings erst 1303 erwähnt[8]), ist aber zweifellos älter. Wie mag nun die Entstehung der Stadt vor sich gegangen sein?

Die Stadt, welche 1885 228 bewohnte Gebäude, 320 Haushaltungen und 1470 Einwohner zählte, liegt in einem ziemlich breiten Thal, das von der Brege durchflossen wird, ein paar Steinwürfe abseits vom Fluss. Ganz ausserhalb derselben und zwar nicht unbedeutend entfernt liegt in südlicher Richtung hoch am Bergeshang, an die früheren Kelnhoffelder und den Kelnhofwald angrenzend die alte Pfarrkirche St. Remigii (jetzt Gottesackerkapelle). Sie wird auch die obere Kirche genannt[9]) und war während des ganzen Mittelalters und noch länger die Pfarrkirche[10]). Das Patronat stand der Abtei Reichenau zu, welche 1342 den Kirchensatz von dem

---

[8]) F. UB. II Nr. 14.

[9]) Ebd. VI Nr. 25, $_{22}$.

[10]) Zum Beweis mag folgendes angeführt werden: 1473 vollführte Endlin die Bemmerelin am Frohnleichnamstag, während man das Frohnamt in der Kirche „ussertbalb der statt“ beging, als alles in der Kirche und niemand zu Hause war, einen Diebstahl; F. UB. VII Nr. 18, $_{5}$. „Unsere Stadtkirche liegt ausserhalb der Ringmauer auf einem Berge“ schreibt noch ausgangs des 17. Jahrh. Oberschultheiss J. C. Gumpp in einem Berichte an die vorderösterreichische Regierung (nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. med. Balzer zu Bräunlingen). Diese parochialis ecclesia ist auch in dem Ablassbrief des Jahres 1342 (F. UB. V Nr. 378^{e}) gemeint (Kraus, Kunstdenkmäler 2, 5 hätte demnach den Ablassbrief zu der Gottesackerkapelle erwähnen müssen). Sie war jedenfalls schon vor den Franzosenkriegen als Pfarrkirche verlassen, denn die Österreichischen Soldaten machten damals ein Magazin aus ihr, auch später wurde sie förmlich als Magazin für landwirtschaftliche Geräte benutzt. Darüber fast zur Ruine geworden, wurde sie wieder hergestellt und in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts von neuem benedicirt, so dass in ihr wieder celebrirt werden darf (nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrer Rauber in Hüfingen). — Zur Klarstellung irriger Angaben und zum Verständnis der Urkunden füge ich über die Kirchen noch folgendes an: Innerhalb der Stadt und zwar an Stelle der jetzigen neuerbauten Pfarrkirche (Tit. Sancta Maria de monte Carmelo) stand die capella beate Marie virg. intra muros, erstmals in dem Gültenrodel von 1384 (F. UB. VI Nr. 25, $_{5a}$), dann auch 1440 (ebd. VI Nr. 25, $_{20}$) erwähnt. Sie lief allmälig der Remigiuskirche den Rang ab und trat als Pfarrkirche an ihre Stelle. — Die St. Nikolauskapelle, ebenfalls erstmals in dem Gültenrodel von 1384 erwähnt, stand wo jetzt das Haus Nr. 2 ist. In der Scheuer desselben befinden sich noch elende Reste von Wandmalerei, die auch Kraus a. a. O. S. 6 erwähnt (Dr. Balzer).

Kelnhof abtrennte[11]). Dieser Kelnhof war bereits im 13. Jahrhundert ein Ritterlehen geworden[12]). Wie der Kelnhof zu Neidingen das Recht hatte, den Bannwarten und Hirten für die ganze Gemeinde zu setzen[13]), so gehörten auch in den Kelnhof zu Bräunlingen die „maigenrecht, das ist der tail der ainungen, als man ze veld bant" und die Hirtenrechte, d. h. der Kelnhof setzte den Gemeindehirten und bezog dafür die Gebühren, auch flossen ihm die festgesetzten Strafgelder zu für Beschädigung der angeblümten und im Frühjahr unter Bann gelegten Äcker. Ausserdem gehörten (1387) in den Kelnhof 16 Malter Korngilt, 3 ℔ Breisgauer, 1 ℔ Pfeffer und 50 Schultern, was der Keller neben seiner eigenen Korngilt jährlich nach der Reichenau zu liefern hatte[14]). In dem Hirten- und Maienrecht prägt sich die hohe wirtschaftliche Bedeutung aus, die der Kelnhof von alters her hatte.

Für die Beurteilung der Art und Weise, wie Bräunlingen eine Stadt wurde, kommt noch der Charakter, welchen die Stadt heutzutage aufweist, sehr in Betracht. Handel und Wandel hat die Stadt nie ge-

[11]) Von ihr ging das Patronat auf das Bistum Konstanz bez. das Erzbistum Freiburg über. — 1181 wird der plebanus Cunradus de Brulingin erwähnt; Fürst. UB. V Nr. 110.

[12]) 1292 erscheint der Burcardus cellerarius neben anderen adeligen Zeugen; 1370 der Edelknecht Burkart der Keller. F. UB. I Nr. 625, II Nr. 426. In den Jahren 1342/52 war der Kelnhof zu Bräunlingen nebst dem zu Donaueschingen ohne die darein gehörigen Kirchensätze, welche die Reichenau sich vorbehalten hatte, um 130 Mark Silber mit Rückkaufsrecht an die Herren von Blumenberg bez. Blumegg verkauft; 1371 kaufte ihn der Graf Hug von Fürstenberg-Haslach; 1380 von dem Grafen Johann von Fürstenberg-Haslach Johanns von Blumegg; F. UB. V Nr. 465 u. 1. 2. VI Nr. 19, 1. IV Nr. 544, 1. Unter diesem Verkauf ist nur ein Versatz bestimmter Zinse zu verstehen, welcher im übrigen die Rechte des Abtes nicht alterierte. Derselbe belehnte mit dem Kelnhof nach einander die Keller von Bräunlingen (Junker Burkart der Keller, F. UB. VI Nr. 25, 7), den Johannes von Böchsingen gen. Gastmaister, die Stähelin von Rottweil bez. Villingen und Stockburg; F. UB. VI Nr. 25, 6. 6a. 22. 22a. VII Nr. 158, 2. 2b. Die Stähelin von Stockburg werden noch 1553 damit belehnt. — 1482 wird das Recht der Reichenau, die den von Blumegg versetzten Zinse aus dem Kelnhof wieder abzulösen, noch ausdrücklich betont; F. UB. VII Nr. 33, 20. 1491 gingen die Blumegger Rechte durch Kauf an Graf Heinrich zu Fürstenberg über; F. UB. IV Nr. 129. Graf Wolfgang veräusserte sie wiederum, sie gediehen schliesslich an die Stähelin.

[13]) Vgl. F. UB. II Nr. 13.

[14]) Ebd. VI Nr. 25, 6. Von Einsammeln der Fälle und Lässe ist hier keine Rede, vielleicht waren diese schon infolge der städtischen Entwicklung ausser Gebrauch gekommen.

kannt, und mit aller Marktrechtstheorie ist da nichts anzufangen. Die Strassen der Stadt, von einigen Nebengassen abgesehen, hauptsächlich drei, die sich zu einem Dreieck schliessen, in dessen Mitte die jetzige Pfarrkirche liegt, sind breit und gewinnen, da die Häuser eine beträchtliche Hofraite vor dem Hause haben, ein fast platzähnliches Aussehen. Die grosse Hofraite war und ist für die Bewohner, die nahezu ausschliesslich von Ackerbau leben und mit Wagen und Geschirr zu hantieren haben, unerlässlich.

Die Anfänge der Stadt gehen nun ohne Zweifel auf die Burg zurück. Dieselbe, im Süden der Stadt gelegen, jetzt noch Schloss [15]) genannt, umfasste vier Burgsitze für ritterliche Dienstmannen der Zähringer bez. Fürstenberger [16]). An der Spitze stand der Burggraf oder Burgvogt, einmal auch Amtmann genannt [1333 Ritter Peter von Rüti [17]), 1454 und 1456 Hans Ulmer, 1479 Peter Vogt [18]), 1492 und 1502 Hans von Hüfingen gen. Schultheiss [19])]. Die adeligen Inhaber eines Burgsitzes waren von alters her von Steuer, Bede und anderen städtischen Auflagen befreit, genossen aber gleichwohl mit den Bürgern und Einwohnern zu Bräunlingen Zwing und Bänne; sie mussten aber, wenn die Stadt belagert wurde, auf des Rats Erfordern einen Monat lang der Stadt auf eigene Kosten und falls der Rat es begehrte, noch einen weiteren Monat auf städtische Kosten dienen [20]).

---

[15]) Das „Schloss" besteht aus 5 eng aneinander gebauten massiven Häusern, die ins 15. Jahrh. zurückgehen. In den Jahren 1447—49 liess Graf Heinrich zu Fürstenberg, damals Pfandherr der Stadt Bräunlingen, das „hus zu Brůnlingen" neubauen; F. UB. III Nr. 371. Wie mir Herr Dr. Balzer zu Bräunlingen mitteilte, sind unter der jetzt vor dem Schloss herziehenden Strasse noch Mauerfundamente vorhanden, darnach wäre die Burg auch auf der Stadtseite abgeschlossen gewesen.

[16]) 1505 März 14 leiht zu Villingen König Max als Stadtherr dem Jorg Stahelin vier Güter, „in der vier burgsess ains zu Bruelingen gehorend", die derselbe von Wolf Sweninger vom Stain gekauft und dieser dem Könige aufgesandt hat; F. UB. VII Nr. 158, $_{8}$. Ein Burgsess hat 1368 Johann Schultheiss von Haslach inne, das später an Hans von Lanzenhofen und dann an Chunrat von Thannheim kam; ebd. VI Nr. 25, $_{1.\ 1a}$.

[17]) F. UB. V Nr. 425, $_{1}$.

[18]) Ebd. VI Nr. 113, $_{17}$. III Nr. 437 und 662.

[19]) Derselbe stellt 1492 dem König Maximilian einen Amtsrevers um die Vogtei zu Bräunlingen aus, er erhält keinen Sold, doch sitzt er frei in seinem Österreichischen Sesslehen und bleibt ihm sein gewöhnliches Dienstgeld; F. UB. VII Nr. 158, $_{4}$. — 1502 wird er noch als Vogt erwähnt, a. a. O. VII Nr. 67^{a}.

[20]) Ebd. VII Nr. 158, $_{9}$.

Die zu der Burg gehörigen Eigenleute wurden nun gleichwie auch der Kelnhof und die in den Kelnhof gehörigen Leute (der Kelnhof ist das jetzige Wirtshaus zum Rössle innerhalb der Stadt) in den Burgfrieden aufgenommen — wann das geschah, wissen wir nicht — und durch Mauer und Graben nach aussen abgeschlossen[21]. Burg und Stadt waren von nun an von grosser militärischer Bedeutung. Es ist notwendig, ausdrücklich hervorzuheben, dass der Kelnhof von Anfang an mit zur Stadt und seine Ländereien zur städtischen Gemarkung gehörten, wie überhaupt die Stadt aus der vorhandenen Gemeinde hervorgegangen sein muss. Wo sollte sonst die Gemeinde hingekommen sein und woher sollte die Stadt ihre ausgedehnte Gemarkung haben? Das Stadtgericht entscheidet auch einzig und allein über Angelegenheiten in der Gemarkung[22].

---

[21]) Der Stadtgraben wird 1467 (F. UB. VI Nr. 25, $_{24}$) erwähnt. In dem Stadtrecht von 1576 wird angeregt wegen Platzmangels für einen Weiher den Stadtgraben zu einem Wassergraben zu machen und Fische darin zu halten.

[22]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 121, will seiner Theorie zu liebe von einer Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Gemarkung nichts wissen und statuiert ein eigenes Banngericht. Er sagt: „Güterübertragungen in der Gemarkung hat allerdings das Schultheissengericht von Bräunlingen oft genug vorgenommen — das waren Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf deren Alleinbesitz niemand einen Wert legte —; aber als im Jahre 1358 ein Vergleich über die Gemarkungen mit dem benachbarten Allmannshofen stattfand (F. UB. V nr. 560. Das Original ist nicht verloren, sondern beruht im Gemeindearchiv zu Bräunlingen, vgl. Mitt. der Badischen hist. Kommission Nr. 13 S. 62), ward ausdrücklich bestimmt, dass in jedem Banne nur das Banngericht zu entscheiden habe. Von einer Zuständigkeit des Schultheissengerichts war nicht die Rede.“ Gothein wundert sich dann selbst über diese angebliche Thatsache, denn er fügt hinzu: „Und doch hat die Bürgerschaft von Bräunlingen immer aus Ackerbauern bestanden.“ — Die Vertragsurkunde von 1358, auf die sich Gothein stützt, wird abgeschlossen zwischen drei Brüdern von Allmendshofen als Niedergerichtsherren zu Bruggen (Allmendshofen und Bruggen sind Bräunlingen benachbart) und der Stadt Bräunlingen, welche auch die Urkunde besiegelt. Wenn es nun in der Urkunde heisst, die von Bräunlingen sollen über das richten, was in ihrem Banne, und die von Allmendshofen über das, was im Bann zu Bruggen geschieht, so heisst das selbstverständlich nichts anderes, als das Stadtgericht zu Bräunlingen richtet über das, was im Bräunlinger Bann geschieht. Das Stadtgericht ist auch gemeint, wenn in derselben Urkunde bestimmt wird: Hat einer von Bruggen mit einem von Bräunlingen zu schaffen, so soll er von ihm das Recht zu Bräunlingen nehmen und umgekehrt. Dem entspricht es, dass im J. 1493 die Stadt Bräunlingen es ist, welche gemeinsam mit der Stadt Hüfingen die Grenzmarken der beiderseitigen Zwing und Bänne aufs neue aufzeichnet (F. UB. VII nr. 202, $_{10}$). Von

Die Gotteshausleute gehörten, soweit ihre Hofstätten innerhalb der Stadt lagen, mit zur Bürgerschaft. Man muss die Vorstellung aufgeben, als ob die Bürger im Anfang eine gleichartige Masse und alle persönlich frei gewesen seien. Als sich Graf Heinrich von Fürstenberg und seine Brüder nach einem vergeblichen Widerstande gegen König Albrecht 1305 gezwungen sahen die Stadt Bräunlingen um 250 Mark Silber an Herzog Friedrich von Österreich und dessen Brüder abzutreten[23]), da besteht die Bürgerschaft aus Eigenleuten, aus Lehensleuten und aus Vogtleuten; zu letzteren gehören unzweifelhaft auch die Reichenauer. 1307 beurkunden ferner Hug der Vogt und die Richter zu Bräunlingen mit dem städtischen Siegel den Verkauf des Eigengutes Wernhers des Schmiedes (eines der wenigen Handwerker) an das Kloster St. Blasien; unter den Zeugen figurieren neben dem Vogt Hug die (Alt)vögte Ulrich und Rudolf[24]). Dieser Vogt Ulrich war aber auch wahrscheinlich ein Leibeigener, wenigstens wird 1348 Grete, die Tochter weiland Ulrichs des Vogtes von Bräunlingen, jetzt in Grüningen, von St. Blasien an St. Georgen vertauscht[25]). Ein weiteres Zeugnis, dass die Reichenauer Leute mit zur Bürgerschaft gehörten, ist dieses: 1448 hatten Bräunlinger am Tage Johannis Baptistae zu Donaueschingen (Jahrmarkt) gefrevelt. Der Gerichtsherr zu Donaueschingen, Junker Rudolf von Blumberg, verklagte deshalb an seinem Niedergericht daselbst die ganze Stadt Bräunlingen, Schultheiss, Richter, Gemeinde, Meister und Knechte. Das Urteil lautete dahin, dass die „Ower“ den Frevel büssen sollen jeglicher mit 8 β 4 h., wer aber frei oder nicht eigen sei, mit 3 ℔ h.[26]). Die Auer sind und gelten also als unfrei, gehören aber nichtsdestoweniger zur Bürgerschaft. Im übrigen entbehrten sie, wie hier wiederum hervorgehoben werden muss, keineswegs der Freizügigkeit: vielmehr wird 1452 durch Urteil des Pfalzgerichtes auf der Reichenau in einem Bräunlinger Fall ausdrücklich bestätigt, dass die Hintersassen der Reichenau dem Herkommen gemäss mit Leib und Gut freien Zug haben[27]).

---

einem speziellen Banngericht ist auch dort keine Rede. Die ganze Gotheinsche Konstruktion ist also mit den überlieferten Thatsachen im Widerspruch stehend zurückzuweisen.

[23]) F. UB. II Nr. 29.

[24]) Ebd. V Nr. 303. In den Jahren 1314 und 1316 wird wiederum Ulrich der Vogt, im letzteren Jahre an erster Stelle erwähnt; a. a. O. Nr. 303, $_{1}$. $_{2}$.

[25]) Ebd. V Nr. 194, $_{15}$.

[26]) Ebd. VI Nr. 19, $_{21}$.

[27]) Siehe F. UB. VI Nr. 19, $_{25}$. Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 121 entnimmt der Urkunde, dass die Kelnhofsleute von Bräunlingen nur mit ihren

Mit der Erhebung zur Stadt wurde Bräunlingen aus dem Landgerichtsbezirk ausgehoben und bildete einen eigenen Bezirk. Der Hergang bedurfte der Mitwirkung des Reichsoberhauptes, vollzog sich aber jedenfalls um so leichter, als der Gerichtsherr nach wie vor derselbe war, der Landgraf war ja auch (in der ersten Zeit wenigstens) der Stadtherr. Im Namen ihres Herren übten der Schultheiss und 12 Beisitzer die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Der Strafprozess ist derselbe wie beim Landgericht [28]).

Als im J. 1305 Graf Heinrich II. von Fürstenberg mit König Albrecht Frieden schloss, da war die vornehmste Bedingung die, dass er gegen Zahlung von 250 Mark Silber alle seine Rechte in der Stadt Bräunlingen an Herzog Friedrich von Österreich und dessen Brüder abtreten musste, ein Beweis für die Bedeutung, welche Österreich dem festen Platze beimass. Die Bewohner, Eigenleute, Lehensleute (wohl die Inhaber der ritterlichen Burgsitze) und Vogtleute, durften nach Belieben unbeschwert in der Stadt bleiben oder auswandern; in jedem Falle aber behielt sich der Graf über die Güter dieser Leute (ausserhalb der Stadt), seiner Leibeigenen selbstverständlich, dann aber auch der Freien (Lehensleute) und Vogtleute alle die Rechte vor, die seine Vordern gehabt hatten, d. h. die Rechte des Landgrafen reichten bis

---

Genossen auf dem Kelnhofe in Donaueschingen freien Zug mit Leib und Gut hätten, und stützt auch auf diese Urkunde seine irrige Behauptung, dass die Stadtrechte zu Bräunlingen sich niemals auf den Kelnhof erstreckt hätten. Was Gothein herausgelesen hat, steht jedoch nicht in der Urkunde. Auch im Allgäu genossen die Leibeigenen das Recht der Freizügigkeit; s. Baumann, Gesch. des Allgäus 2, 629.

[28]) 1491 richten der Schultheiss und die Zwölf des Stadtgerichts im Namen ihres Herrn des Grafen Wolfgang zu Fürstenberg (Landgraf in der Baar und damals Pfandinhaber von Bräunlingen) an der freien Landstrasse über den Ritter Hans Schultheiss von Hüfingen wegen eines in der Stadt Bräunlingen begangenen Totschlages; F. UB. IV Nr. 128. Die Klage wird, wie es der Strafprozess damals doch schon in der Regel mit sich bringt, ex officio von den Beamten des Grafen als Gerichtsherren erhoben. Diesen Fall findet Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 122 ganz bemerkenswert. Er kann sich nicht reimen, dass der Kläger der Landgraf selber ist, und schreibt: „Wenn ein Totschlag in Bräunlingen vorkam, dann begehrte der Landesherr des Thäters, der Landrichter selber, von dem Schultheissen und den Zwölfen des Stadtgerichtes in Bräunlingen die Achtserklärung.“ Daraus schliesst er dann irriger Weise auf eine ganz exceptionelle Stellung des Städtchens, die es als „Festungsstadt“ erhalten habe.

an die Stadtmauer; darüber hinaus hatte Österreich bez. die Stadt ausser der Niedergerichtsbarkeit keine Rechte. Daher hatte z. B. jeder Schäfer von Bräunlingen, der in der Gemarkung Schafe einschlug, die Waide mochte gehören wem immer sie wollte, dem Grafen einen Hammel und seinem Forstmeister 1 fl. zu geben [29]). Weiterhin bedang sich Graf Heinrich von Fürstenberg bei dem Verkauf von Bräunlingen für sich und mehrere in seiner Grafschaft gesessene Niedergerichtsherren aus, dass keiner ihrer Eigenleute, wohl aber die hinter ihnen gesessenen Freien oder Vogtleute, falls sie nach Bräunlingen ziehen wollten, von König Albrecht oder Herzog Friedrich von Österreich zu Bürgern angenommen werden dürften. Den Edelleuten (Hochfreien und mächtigeren Ministerialen) wurde jedoch kein Hindernis um hinüber und herüber zu ziehen in den Weg gelegt [30]).

Herzog Leopold von Österreich († 1326), der Bruder des Herzogs und nachmaligen Königs Friedrich des Schönen, übertrug nun das Recht der Stadt Diessenhofen, welches dieser 1260 von Graf Hartmann von Kiburg d. ä. verliehen worden war und wiederum eine Nachbildung des Freiburger Rechtes ist, mit geringen Änderungen auch auf seine Stadt Bräunlingen [31]). Die wichtigsten Bestimmungen daraus sind folgende: 1) Die einzelne Hofstatt soll in der Länge 100 Fuss und in der Breite 52 Fuss haben [32]). 2) Der Hofstattzins beträgt jährlich 1 β dt. [33]). 3) Die ganze Verlassenschaft eines Bürgers geht auf seine Erben über, d. h. also Haupt-

---

[29]) Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv I Nr. 772 zu 1551.

[30]) Siehe F. UB. II Nr. 29.

[31]) Ebd. VI Nr. 46. — 1337 bestätigt Herzog Albrecht zu Österreich in anbetracht der grossen Schäden, die die Stadt an mancherlei Sachen bisher gelitten hat, wie auch ihrer getreuen steten Dienste wegen alle Freiheiten und Rechte, die ihr sein Bruder Herzog Leopold sel. gegeben hat. Ebd. V Nr. 445.

[32]) Diese Bestimmung ist auch noch in das Stadtrecht von 1576 hinübergenommen.

[33]) 1488 gehen aus der Stadt 6 ℔ Hofstattzins (F. UB. VII Nr. 127 S. 226), darnach wären damals, wenn noch der Satz von 1 β zugrunde lag, 120 Hofstätten zinspflichtig gewesen; 1329 ertrug der Hofstattzins aber mindestens 15 ℔, was auf 300 zinspflichtige Hofstätten schliessen lässt. Dabei waren sicherlich die auf Reichenauer Grund und Boden liegenden Hofstätten mit eingeschlossen. Der Hofstattzins war also eine Abgabe öffentlich rechtlicher Natur. Ebensowenig wie dieses Stadtrecht kennt auch das spätere von 1576 von der Hofstattzinspflicht eine Ausnahme; der Satz ist noch immer 1 β.

recht und Todfall werden nicht mehr erfordert [34]. Sind keine gesetzlichen Erben zunächst vorhanden, so ziehen Schultheiss und Rat die Erbschaft auf ein Jahr an sich und warten, ob sich in dieser Frist jemand meldet, der sie nach Erbrecht von ihnen erfordert; wird sie aber nicht innerhalb dieser Frist angesprochen, so fällt ein Drittel des Gutes an den Stadtherren, das zweite Drittel an die Stadt [35], das letzte Drittel an die Armen. 4) Zum Schultheissen setzt der Stadtherr eine Person, die ihm und den Bürgern genehm ist; sind aber die Bürger misshellig bei der Wahl, so nominiert der Stadtherr den Schultheissen von sich aus [36]. 5) Können sich Schultheiss und Bürger im Gericht nicht über ein Urteil einigen, so entscheidet nicht der Stadtherr oder der Schultheiss, sondern die Sache wird zu Freiburg im Breisgau ausgetragen [37]. 6) Kein Fremder kann gegen einen Bürger zeugen. 7) Kein Ritter wird zu Bürgerrecht angenommen als mit Zustimmung der Bürgerschaft. 8) Jedes Ratsmitglied ist von dem Hofstattzins befreit. 9) Wer gegen einen anderen freventlich seine Hand aufhebt, der zahlt dem Stadtheren 3 ℔; wer innerhalb der Stadt den Stadtfrieden bricht, so dass er einen andern blutrünstig schlägt, dem wird die Hand abgeschlagen, oder er büsst dem Stadtherrn 10 ℔ und der Stadt 5 ℔ und dem Schultheissen 3 β.; schlägt er aber einen zu Tode, so wird ihm das

[34]) Diese Bestimmung besagt selbstverständlich nur, von Seiten des Stadtherren werden Hauptrecht und Todfall nicht mehr gefordert. Die Rechte anderer Leibherren, z. B. des Abtes der Reichenau, werden dadurch theoretisch wenigstens nicht berührt. Thatsächlich sassen auch stets Leibeigene zu Bräunlingen. Vgl. darüber weiter unter 10 und Anm. 57, auch die Bestimmuug über Bürgeraufnahme in dem Stadtrecht von 1576.

[35]) Das Stadtrecht von Diessenhofen hat „secunda [pars dabitur] ad munitionem ville“, die Bräunlinger Urkunde übersetzt das „zů der statte“, setzt also Stadt = Ummauerung, ein Beweis, wie sehr die Befestigung für den Begriff einer mittelalterlichen Stadt ins Gewicht fällt. Mit Recht hebt daher auch v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 19, gegenüber der einseitigen Marktrechtstheorie wiederum die Ummauerung als ein wesentliches Stück der Stadt hervor.

[36]) Der Schultheiss erscheint in den überlieferten Urkunden erstmals 1333, vgl. F. UB. V Nr. 425, 2: Schultheiss, Rat und Bürger. 1305 kommen Vogt, Rat und Gemeinde vor, ebd. V Nr. 296; 1307 Vogt und Richter, ebd. V No. 303. 305. Auch 1314 und 1316 erscheint noch der Vogt, ebd. V Nr. 303, 1. 2. Vogt ist namentlich die Bezeichnung für den Ortsvorsteher in Dorfgemeinden.

[37]) Vgl. ebd. VI Nr. 52, 6a. — Die gleiche Bestimmung kehrt auch in dem Stadtrecht von 1576 wieder.

Haupt abgeschlagen; entkommt er, so wird sein Haus von Grund aus zerstört; nach Jahresfrist können die Erben das Haus wieder aufbauen, haben aber zuvor dem Stadtherren 60 β. zu zahlen; der Schuldige aber unterliegt, falls er in der Stadt verhaftet wird, der Todesstrafe. Welcher Bürger innerhalb der Stadt ein spitzes Messer, Schwert, Spiess oder ähnliche Waffen trägt, der giebt dem Stadtherren zur Busse unnachlässlich 3 ℔, der Stadt 5 β. und dem Schultheissen 3 β.; wer dieses Verbot des Waffentragens nicht beobachtet und irgend einen Frevel in der Stadt begeht, gegen den soll die Gesamtheit der Bürger rechtlich vorgehen, und jeder Bürger oder Fremder, der diesen, sei es mit Worten oder Thaten, verletzt, ist straflos. Auch ein Fremder, der im Wirtshause vom Wirt gemahnt wird Messer und Waffen hinzulegen und dem nicht nachkommt, zahlt der Stadt 5 β. und dem Schultheissen 3 β. zur Busse; versäumt der Wirt die Mahnung, so hat er statt des Fremdlings die Busse zu zahlen. Ebenso zahlt ein Bürger oder auch nicht bürgerlicher Einwohner, der ohne besondere Erlaubnis des Schultheissen und des Rates sich aus der Stadt begiebt, um von einem andern gebeten einen dritten zu fangen, zu brennen, zu erschlagen, zu verwunden oder zu beschweren, zur Busse 1 ℔ an die Stadt. 10) Wer von den Bürgern als Bürger aufgenommen ist und Jahr und Tag das Burgrecht ruhig besessen hat, ohne von seinem Herrn, obschon derselbe im Lande ist, während dieser Zeit angesprochen zu sein, der geniesst von dort ab die bürgerliche Freiheit; ist aber der Herr ausser Landes und weiss von dem flüchtigen Knecht nichts, so hat der Herr seine Rechte nicht verloren. 11) Wer von den Bürgern des Herren Huld verliert, geniesst 6 Wochen und 3 Tage innerhalb und ausserhalb der Stadt mit Leib und Gut Frieden; kommt er bis dahin nicht wieder in des Herren Huld, so hat er noch mit Leib und Gut auf 1 Jahr und 1 Tag Ruhe, aber nur innerhalb der Stadt; ist auch diese Frist verstrichen ohne dass er die Huld wieder erlangt hat, so geniesst er weder mit Leib noch Gut, weder innerhalb noch ausserhalb der Stadt Ruhe. 12) Die Geistlichkeit ist von den städtischen Lasten als Wache und Steuer befreit. 13) Die Lehengüter gehen mit vollem Rechte an die Kinder über, sie seien erwachsen oder nicht, und zwar zunächst an die Söhne, falls aber keine Söhne vorhanden sind, auch an die Töchter, entgegen dem bisherigen Brauch, nach welchem die Lehen, falls keine mündigen Söhne da waren, anderen übertragen wurden. 14) Welcher Bürger den andern an eigenem oder Lehengut mit hinterlistigem Kauf beschwert, zahlt zur Busse dem Stadtherrn 3 ℔, der Stadt 1 ℔ und dem Schultheissen 3 β. und

wird aus der Stadt verwiesen, bis er diese Strafe bezahlt hat, ist auch für die Zukunft unfähig, dasselbe Eigen- oder Lehengut unter Eingehung eines Vergleiches zu besitzen.

Im J. 1358 Jan. 4 verlieh Herzog Rudolf von Österreich den Bräunlingern einen rechten Wochenmarkt mit vollem „Rechtesrechte“ auf den Donnerstag und gebot allen seinen Landvögten, Amtleuten und Pflegern, Schultheissen, Richtern, Räten, Bürgern und Leuten in allen seinen Städten und Landen und sonderlich allen Kaufleuten, dass sie den Markt mit Kaufen und Verkaufen nach Marktesrecht in Aufnahme bringen und da wandeln sollten mit aller Mass und Recht, als ein Markt von Römischen Kaisern und Königen bestehe und herkommen sei. Er gebot auch auf dem Markte gemeinen Frieden allen Leuten dar und dannen. Wer dawider thut, fällt schwer in Ungnade[38]). Der Markt wird also hier den Bräunlingern verliehen, nachdem sie schon lange als Stadtgemeinde bestanden haben. Die Stadt ist hier nicht aus dem so viel gerühmten Wochenmarkt hervorgegangen, sondern umgekehrt der Wochenmarkt aus der Stadt. Das Grundlegende bei der Gründung von Bräunlingen war der Burgfriede, daneben die Überlassung von Grund und Boden zur Erbleihe, welch letzteres gemeiniglich als Marktrecht bezeichnet wird[39]).

Im J. 1364 gewährte Herzog Rudolf von Österreich seiner Stadt Bräunlingen die Freiheit, freie Leute und Gotteshausleute zu Bürgern, das heisst hier zu Ausbürgern, aufzunehmen[40]). Solche Ausbürger hatten gegen eine jährliche Abgabe Anspruch auf Schutz und Schirm seitens der Stadt, so dass letztere durch das ihr verliehene Privileg einen nicht unbedeutenden Machtzuwachs erhalten konnte.

Infolge des Zerwürfnisses, in das Herzog Friedrich mit der leeren Tasche zu Österreich mit König Sigmund geriet, kam die Stadt 1415 ans Reich; sie hatte an Königs statt dem Grafen Hans von Lupfen zu

---

[38]) Die Urk. ist enthalten in einem Vidimus der Stadt Waldshut von 1358 22/2; Bräunlinger Kopialb. im Stadtarchiv zu Bräunlingen.

[39]) Noch in unserem Jahrhundert wurden bäuerliche Erblehen zu Marktrecht verliehen, wo „Marktrecht“ nichts als Erbleihe bedeutet. Derselbe Sinn ist auch unterzulegen, wenn es in dem Stadtrecht von Aarau von 1283, Argovia 25, 1 ff., heisst: „. . . dz ir vridekreizinvanc hinnanhin marchtes recht haben sol . . . .“

[40]) F. UB. VI Nr. 25. Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. S. 175. — 1369 bestätigt Herzog Leopold von Österreich († 1386) alle Freiheiten, die Bräunlingen von seinen Vordern sel. hergebracht hat; F. UB. VI Nr. 25, 1.

huldigen und denselben zu ihrem Amtmann anzunehmen[41]. Auch als es 1418 zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich zu einem Ausgleich kam, wonach der Herzog Bräunlingen, das damals verpfändet war, wieder einlösen durfte, kam die Stadt zunächst noch nicht wieder in des Herzogs Gewalt, vielmehr räumte König Sigmund sie 1420 völlig dem Grafen Hans von Lupfen ein und zwar auf so lange, bis demselben in seinem Streit mit Herzog Friedrich ein Genüge geschehen sei. Erst etliche Jahre später wurde zwischen dem König und dem Herzog eine Vereinbarung getroffen, wonach Bräunlingen dem Herzog wieder übergeben werden solle, und 1425 drang der König in den Grafen, die Stadt ohne Widerspruch dem Herzog abzutreten[42].

In den mehr als 100 Jahren, die Bräunlingen nunmehr zum Hause Österreich gehörte, hat es sich die meiste Zeit als Pfandbesitz in fremder Hand befunden, ohne dass jedoch die Österreichische Herrschaft dadurch ganz zurückgetreten wäre[43]. Zunächst hatten die Grafen von Hohenberg das Pfandstück inne[44].

1358 ist Bräunlingen in Fürstenberger Besitz; in diesem Jahre verpflichtet sich Graf Hug von Fürstenberg ausser mit anderen Festen auch mit Burg und Stadt Bräunlingen dem Bischof Johann von Strassburg auf 10 Jahre gegen jedermann, ausgenommen Herzog Albrecht zu Öster-

---

[41]) Ebd. VI Nr. 25, 16.

[42]) Ebd. VI Nr. 143, 13 und Nr. 25, 17.

[43]) So versetzt 1329 Herzog Otto zu Österreich trotz der Hohenberger Pfandschaft 8 Mark Silber aus dem Schultheissenamte, 15 ß aus dem Hauszins und 1 ß Zins aus den Lauben (am Rathaus, Gerichtsstätte) um 120 Mark Silber an die von Blumberg; F. U.-B. VI Nr. 25, 5. 5a.

[44]) 1326 versichert Graf Rudolf von Hohenberg die Stadt brieflich, dass weder er noch jemand von seinetwegen von den Bürgern oder irgend jemand, der in der Stadt sesshaft ist oder noch sein wird, irgend welches Hauptrecht oder Todfall nehmen sölle, und dass er die Bürger überhaupt in der Freiheit wie unter den Herzogen von Österreich bleiben lassen wolle; Zeitschr. f. G. d. Oberrh. 20, 33. Natürlich war das nur eine Bestätigung des bestehenden Rechtes. — 1333 ist die Stadt noch in Hohenberger Besitz. In dem Jahre schliessen die Grafen Rudolf und Hug von Hohenberg und des letzteren Braut, Gräfin Ursula von Pfirt, mit Herzog Albrecht von Österreich und dessen Gemahlin Johanna von Pfirt einen Vertrag über die Herrschaft Pfirt, worin u. a. bestimmt wird, dass, falls die Hohenberger den Vertrag brechen, ihr Pfand Bräunlingen an die Österreichischen Herzöge Albrecht und Otto zurückfalle, und sowohl der Burggraf wie Schultheiss, Rat und Bürger zu Bräunlingen geloben in diesem Falle Burg und Stadt dem Herzog Albrecht sofort einzuantworten; F. UB. V Nr. 425 u. 1. 2.

reich und die übrigen Grafen zu Fürstenberg, zu dienen[45]). Graf Hugs Tochter Adelheid brachte das Pfandstück Bräunlingen ihrem Gemahl, dem Grafen Friedrich von Hohenzollern zu[46]). Später ist die Stadt Villingen im Besitz, aus deren Hand es Rudolf von Wolfurt um 1600 fl. Rh. an sich löste, worauf 1405 Herzog Friedrich von Österreich die Versetzung von Bräunlingen an Rudolf von Wolfurt beurkundet. Der Herzog behält sich aber vor, dass die Stadt jederzeit ihn und die Seinigen ohne ihre, der Stadt, Kosten ein- und auslasse und enthalte. Auch soll Rudolf von Wolfurt die Stadt „unwüstlich" innehaben und sich mit ihren gewöhnlichen Zinsen, Diensten und Steuern begnügen[47]). Von den Wolfurtern gedieh die Pfandsumme durch Heirat der Anastasia von Wolfurt an Erhart von Falkenstein, bis die Stadt nach und nach die Summe abtrug. 1441 wurde die letzte Rate bezahlt[48]). Bei diesem Geschäft war ihr Graf Heinrich von Fürstenberg mit 700 fl. behülflich, während die Stadt anderweitig 900 fl. aufbrachte; nunmehr wurde die ganze Pfandschaftssumme von 1600 fl. auf den Grafen Heinrich überschrieben, jedoch liess sich die Stadt gleichzeitig von dem neuen Pfandherren beurkunden, dass, falls Österreich die Stadt um 1600 fl. einlösen würde, 900 fl. der Stadt und 700 fl. dem Grafen werden sollten, sie ihm auch bis dahin nur 700 fl. zu verzinsen habe. Die Überantwortung an Fürstenberg geschah mit Rat, Wissen und Willen der Räte des Herzogs Sigmund von Österreich, da derselbe derzeit nicht im Lande, und die Stadt schirmlos und ohne Hülfe und Rettung war. Die Stadt huldigte nun (1444) dem Grafen in gleicher Weise wie ihrer Herrschaft von Österreich, welcher nach wie vor das Öffnungsrecht zustand, jedoch auf ihre Kosten und dem Grafen unschädlich[49]). 1446 Jan. 25 bestätigte

[45]) F. UB. II Nr. 331. Gegenüber Kraus, Kunstdenkmäler des Grossh. Baden 2, 6 ist zu bemerken, dass die in dieser Urkunde erwähnte Burg zweifellos das sog. „Schloss" bezw. dessen Vorgängerin ist.

[46]) 1383 gelobt dieser die Stadt getreulich zu schirmen und bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten bleiben zu lassen; F. UB. VI Nr. 25, 4.

[47]) Ebd. VI Nr. 25, 11. 1406 stellt dann Wolf von Wolfurt, Rudolfs sel. Sohn, der Stadt die gleiche Urkunde aus wie 1326 Graf Rudolf von Hohenberg; ebd. VI Nr. 25, 12.

[48]) Ebd. VI Nr. 25, 11a. 1437 verspricht die Stadt Villingen der Stadt Bräunlingen, die zu ihr in Burgrecht steht, bei Aufbringung der Summe behülflich zu sein oder geschehen zu lassen, dass jemand anders dazu behülflich sei, in dessen Hand sich dann die Stadt unter Aufgabe des Villinger Burgrechts bringen dürfe; ebd. VI Nr. 25, 19.

[49]) Ebd. III Nr. 356 und 1.

nochmals Herzog Albrecht von Österreich zugleich für seinen Bruder, den Römischen König Friedrich, und seinen Vetter, den Herzog Sigmund, die Versetzung Bräunlingens an den Grafen Heinrich unter Vorbehalt der Landsteuer, der Landreise, des Wiederkaufs zu beliebiger Zeit und des Öffnungsrechtes[50]), und 1450 schlug derselbe Herzog noch 1100 fl. auf die Pfandschaftssumme. 800 fl. war er nämlich dem Grafen für die ihm und dem Hause Österreich geleisteten Dienste schuldig geworden und 300 fl. hatte der Graf seinetwegen dem von Mörs bezahlt. Den Prozess vollendete Herzog Sigmund 1460 Okt. 26, indem er die Stadt vollends dem Grafen Heinrich in anbetracht seiner geleisteten Dienste zu Eigentum übergab, worauf diese 1460 Okt. 31 dem neuen Herrn den Huldigungseid leistete[51]).

Allein dieses Abkommen fand nicht die Zustimmung des Oberhauptes des Österreichischen Hauses, des Kaisers Friedrich, eines Vetters des Herzogs Sigmund. Der Kaiser verlor die Angelegenheit nicht aus dem Auge, vollends nicht, als der Herzog Sigmund 1487 beinahe die gesamten Österreichischen Vorlande dem Hause entfremdet hätte. Er liess sich 1489 Mai 7 von den Grafen Heinrich VII und Wolfgang von Fürstenberg das Versprechen geben, falls sie den kinderlosen Grafen Heinrich VI beerben sollten, ihm die Briefe, die von der Herrschaft Österreich um das Städtlein Bräunlingen gegeben seien, zu zeigen, damit er des Grundes der Sache berichtet werde[52]). Dazu kam weiterhin, dass Graf Heinrich VI selbst durch sein Verhalten gegenüber den Bräunlingern dem Kaiser Anlass zur Einmischung gab. Der Graf ging nämlich über die hergebrachten Freiheiten der Bürgerschaft hinweg und behandelte sie durchweg gleich seinen übrigen leibeigenen Unterthanen in der Baar[53]). Darüber kam es in der Zeit von 1489 Sept. bis 1490

---

[50]) Ebd. III Nr. 366. In dieser Urkunde wird angegeben, dass Graf Heinrich 800 fl. und die Stadt Bräunlingen ebenfalls 800 fl. an der Pfandsumme bezahlt hätten, während der Vertrag von 1444, ebd. Nr. 356, 1, dem Grafen 700 fl. und der Stadt 900 fl. zuweist. Die Angabe von 800 fl. beruht auf Irrtum, denn bei der Ablösung der Pfandschaft durch Oesterreich im J. 1492 wurde für Fürstenberg 700 fl. berechnet.

[51]) Ebd. III Nr. 393. 466 und 1. 2.

[52]) S. den Sühnebrief der Grafen Heinrich VII. und Wolfgang zu Fürstenberg gegen Kaiser Friedrich; F. UB. IV Nr. 99. Graf Heinrich VII. war als Rat des Herzogs Sigmund in die Reichsacht gekommen; vgl. darüber Riezler, Haus Fürstenberg S. 392 ff.

[53]) Der Eintrag in das Urbar des Grafen von 1488 über Bräunlingen lautet: „item Brülingen an der stat ist aller aigenschaft, herlicheit, hohe

Juni zu heftigen Zerwürfnissen, während deren fast die ganze männliche und erwachsene Bürgerschaft unter Mitnahme des Stadtsiegels und Stadtfähnleins nach Villingen auswanderte, während der Graf die Stadt mit 300 Knechten besetzen liess [54]). Im Verlauf dieses Streites schrieb nun 1490 Febr. 12 Kaiser Friedrich an die Grafen Heinrich d. ä. (VI.), Wolfgang und Heinrich d. j. (VII.) [55]) und befahl ihnen die Bräunlinger wider ihr altes Herkommen ferner nicht zu beschweren, auch innerhalb eines Monats nach Einantwortung dieses Briefes dem Herzog Sigmund die Verschreibung um die Eigenschaft des Städtchens, die dieser ohne kaiserliche Ermächtigung nicht ausstellen durfte, wieder einzuhändigen [56]). Nicht lange nach Beilegung des Bräunlinger Streites, der damit endete, dass die Bräunlinger erklärten, sie seien nur ausgetreten um sich vor Gewalt zu behüten und damit sie nicht wider ihre Freiheit, Stadtrecht und altes Herkommen beschwert würden, Graf Heinrich aber die Er-Erklärung abgab, es sei nicht seine Absicht gewesen, die Stadt wider ihre Freiheit und alten Gewohnheiten zu beschweren, und gewisse Zugeständnisse machte, starb Graf Heinrich VI. (1490 Nov. 30). Bei der Teilung unter seinen Erben, den Grafen Heinrich VII. und Wolfgang zu Fürstenberg kam Bräunlingen an den Grafen Wolfgang [57]).

Die Stadt drängte aber dahin, wieder unter österreichische Herrschaft zu kommen. Sie hatte wiederum Differenzen mit Fürstenberg

---

und nidere gericht unser und wz davon gevallet; item si gend zů beiden sturen [Mai- und Herbststeuer] jars 24 ℔ h.; item 6 ℔ hofstatzins, vermainen der büttel, der schultheisz und die rât, inen sol 30 β. nach altem herkommen davon werden [vgl. dazu das Stadtrecht]; item si söllen dienen und gehorsam sin, wie ander, ouch buwen, und der selb buw tůt bi 30 malter"; F. UB. VII Nr. 127.

[54]) F. UB. IV Nr. 106. Riezler, Haus Fürstenberg S. 380 ff. — Dieser Bräunlinger Streit zitterte noch lange nach und erregte weite Kreise. So schreibt der anonyme Verfasser einer kirchlich-politischen Reformschrift aus den J. 1500/10, übrigens ein konfuser Kopf: „ist es nit erbermlich zů scriben, daz man den armen man in sim huss soll fohen sunder sach, turnen und schetzen, so in vil orten umb den Schwarzen Wald ist geschehen? als noch die von Brunligen clagen" . . . . . Siehe Haupt in dieser Zeitschr., Ergänzungsheft VIII, 92 und 140.

[55]) 1489 Okt. 27 hatte Graf Heinrich VI. seinen Vetter (Vetters Sohn), den Grafen Wolfgang, zum rechten Gemeinder an Bräunlingen und zwar zum halben Teile angenommen; F. UB. IV Nr. 107.

[56]) Ebd. IV Nr. 106 i.

[57]) Ebd. IV Nr. 125.

wegen etlicher Einwohner, die die Grafen als Leibeigene reklamierten [58]). In ihrem Streben begegnete sich die Stadt nun durchaus mit den Wünschen König Maximilians, welcher sich 1492 März 5 von dem Grafen Heinrich, der mit seinem Bruder Wolfgang das Übereinkommen getroffen hatte, dass von den Bestandteilen der Herrschaft Fürstenberg ohne Zustimmung der Agnaten nichts veräussert werden dürfe, die Zusage geben liess, dass er seinerseits sich der Eigenschaft der Stadt auf den Brief Erzherzog Sigmunds entschlage und der Einlösung derselben um 1800 fl. gegen Überantwortung der Pfandsumme, soweit sie ihn treffe, stattgebe, auch bei seinem Bruder dahin wirken wolle, dass auch dieser darein willige, dass die Stadt an Österreich abgetreten und die Unterthanen ihrer Gelübde ledig gelassen würden [59]).

Jetzt folgten sich die Ereignisse schnell. Am 6. März gestattete König Maximilian der Stadt eine Anleihe von 1000 fl. zu machen als Beisteuer zur Abtragung der Pfandsumme, und am 30. März schon befahl er seinem obersten Hauptmann und Landvogt in den vorderösterreichischen Landen, Kaspar Freiherrn zu Mörsperg und Belfort, die Huldigung der Stadt in seinem Namen entgegen zu nehmen. Letzteres geschah am 4. Mai, wobei die Fürstenbergischen Leibeigenen den Schwur unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung gegen Fürstenberg leisteten [60]). Graf Wolfgang war zunächst nicht gewillt diese Schritte ruhig hinzunehmen und bestand auf sein Eigentum an der Stadt: doch am 3. Juli kam zwischen ihm und dem Könige eine Vermittlung zustande. Hiernach sollte Bräunlingen mit seiner Gemarkung beim Hause Österreich, dem

---

[58]) Ebd. VII Nr. 158. Es handelt sich hier um solche, die sich der Leibeigenschaft entzogen und nach Bräunlingen übergetreten waren. Solche Fälle wiederholten sich natürlich. Im übrigen wohnten auch Fürstenbergische Leibeigene mit Wissen und Willen der Grafen in der Stadt. 1419 wird Haini Stütz, sesshaft zu Bräunlingen, von seinem Leibherrn, dem Abt von St. Blasien, gegen einen Fürstenbergischen Leibeigenen zu Hausen vor Wald ausgetauscht; ebd. III Nr. 142. 1492 ist ausdrücklich von den Fürstenbergischen Leibeigenen die Rede; ebd. IV Nr. 154, $_2$. 1509 ergiebt sich Hans Ziegler zu Bräunlingen dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg zu eigen; ebd. VII Nr. 18, $_{47}$. 1539 weigert sich die Stadt mit Berufung auf ihre alten österreichischen Freiheiten dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg von einigen Bürgern, die ihm leibeigen sein sollten, die Hauptrechte, Fälle und Lässe zukommen zu lassen; sie habe seit vielen Jahren keinen Fürstenberger zum Bürger angenommen, es sei denn, dass derselbe urkundlich vom Grafen gefreit gewesen sei; Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 395.

[59]) F. UB. VII Nr. 158.

[60]) Siehe ebd. VII Nr. 158, $_{6.\ 7.\ 7a}$. IV Nr. 154, $_2$.

es bereits gehuldigt hatte, bleiben, Graf Wolfgang jedoch den bereitliegenden Pfandschilling im Betrag von 1800 fl. Rh. nehmen und alle Briefe, die er um Pfand- oder Eigenschaft habe, dem Könige ausantworten [61]). Damit war Bräunlingen wieder Österreichisch geworden, eine Enclave inmitten des Fürstenbergischen Gebietes.

Der Verlust war für Fürstenberg äusserst schmerzlich, weshalb es dieses auch nicht an Versuchen fehlen liess das Städtchen wiederzugewinnen. So wissen wir, dass Graf Wolfgangs Sohn, der treffliche Graf Friedrich, in dieser Richtung besonders thätig war. Er bot dem König Ferdinand, dem Inhaber der vorderösterreichischen Lande, 1540 2000 fl., wenn er ihm Bräunlingen als Pfand überliess, und stellte dem Könige vor, dass die Stadt bei Reisen (Kriegsdiensten) nur 2—3 Mann stelle, sonst keine Gülten gebe [62]), jetzt halb niedergebrannt und gar verdorben sei. Weil das Städtchen mitten in der Grafschaft Fürstenberg liege, könne er es in kurzem mit Jahr- und Wochenmärkten, Besuchen der Badstuben [63]) und Wirtshäuser, Weinkauf und dergleichen Gewerbe durch seine Unterthanen wieder aufbringen. Er gebe so hohen Pfandschilling eben weil Bräunlingen mitten in seiner Grafschaft liege und Einwohner und Dienstknechte annehme, die Lutherisch, Zwinglisch und Wiedertäufer seien; wie besorgniserregend für ihn das sei, habe sich im Bauernkrieg und seither gezeigt. Es habe oft Bürger aufgenommen, die anderswo vertrieben worden seien, so erst kürzlich etliche aus dem Schweizerland, die es aber als Wiedertäufer zum Teil wieder ausweisen musste; diese sollen auch das Städtlein angezündet und zur Hälfte verbrannt haben [64]).

Jedoch alle Bemühungen des Grafen Friedrich, an denen er es namentlich auch wegen der fortwährenden nachbarlichen Streitfälle [65])

---

[61]) Ausgefertigt am 30. Aug.; ebd. IV Nr. 154 u. 3. Der Pfandschilling von 1800 fl. setzt sich zusammen aus den 700 fl., die Fürstenberg 1444 übernahm, und den 1100 fl., die ihm später auf die Pfandschaft geschlagen wurden.

[62]) Wegen der finanziellen Beihülfe, die die Stadt geleistet hatte, um wieder unter Österreich zu kommen, war es wohl auf eine Reihe von Jahren von Steuern befreit.

[63]) 1467 hat die Stadt ihre Badestube an Chunrat Scherer von Möhringen verkauft und ihn zum Stadtscherer angenommen; F. UB. VI Nr. 25, 24.

[64]) Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I Nr. 465, 2 und 410 (diese Nummern gehören inhaltlich zusammen). Nach Nr. 411 war damals (1540) in Bräunlingen selbst Stimmung für den Anschluss an Fürstenberg vorhanden.

[65]) Wie leicht solche Streitfälle entstanden, ersieht man aus Mitteilungen I Nr. 469, wo es sich um Weidegerechtigkeit handelt. 1521 behauptete die Stadt, sie könne alles, was „Kripfzähne“ habe, als Bären,

nicht fehlen liess, waren erfolglos, ebenso die Schritte, die sein Sohn Heinrich deswegen bei Kaiser Ferdinand that[66]. Bräunlingen blieb beim Hause Österreich und zwar als Bestandteil des Breisgaus.

Aus der Folgezeit ist namentlich zu erwähnen, dass 1576 der Erzherzog Ferdinand von Tirol, der Bruder Kaiser Maximilians, eine Kommission bestehend aus Dr. Michael Textor, Johann Wernher, Bürgermeister zu Villingen, und Johann Stock, Ratsmitglied zu Freiburg, mit der Aufgabe betraute eine neue Stadt- und Polizeiordnung aufzustellen. Diese neue Stadt- und Polizeiordnung ist mit sorgfältiger Benutzung des alten von Herzog Leopold gegebenen Stadtrechts abgefasst, sie nimmt mehrfach darauf Bezug, ja hält zum Teil sogar deren Geldbussen trotz der 250 Jahre, die inzwischen verflossen waren, in derselben Höhe bei. Ausserdem liegt dieser Neubearbeitung ein jetzt nicht mehr vorhandenes „altes statbuch und recht“ zu Grunde. Folgendes ist besonders daraus hervorzuheben:

Der Schultheiss wird vom Landesfürsten eingesetzt und abberufen; er ist von aller Steuer, Schatzung und Beschwerden frei und empfängt aus den städtischen Einnahmen etwas Besoldung. Er hat anstatt des Landesfürsten den Stab zu führen, Recht zu halten und bis zur Verordnung eines Vogts oder höheren Amtmanns der oberste Amtmann zu sein, dem alle zu gehorsamen schuldig sind. Dem Schultheissen zur Seite steht ein Rat von zwölf Mitgliedern. Falls einer derselben mit Tod abgeht oder wegen Alters und Schwachheit das Amt aufgiebt oder durch unehrenhafte Handlungen das Amt verwirkt, findet die Ergänzung durch Kooptation durch den Schultheissen und die noch lebenden Ratsherren und zwar alle halbe Jahr zwischen Neujahr und Dreikönige oder in der Woche Johannis Bapt. (Juni 24) statt. Der Zwölferrat hat Rat und Gericht zu besetzen; zur Entschädigung werden jedem Ratsmitglied 2 β. an seinem Hofstattzins nachgelassen[67] und aus dem gemeinen Säckel jährlich 1 ℔ h. gereicht.

Zu diesem engeren Rat kommt ein weiteres Kollegium von Zwölf,

---

Schweine und Wölfe, jagen; der Graf Friedrich bestritt aber diese Behauptung mit Berufung auf sein Grafenrecht der hohen Jagd; ebd. I Nr. 127. Die nachbarlichen Späne erwähnt Graf Friedrich ganz speziell ebd. I Nr. 410 aus dem Jahre 1540 und Nr. 900 aus dem Jahre 1558; auch aus Nr. 465 sind sie herauszulesen.

[66]) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

[67]) Nach dem Folgenden wird von jeder Hofstatt aber blos 1 β Zins erhoben.

„welche die gemaind representieren und wan man malefizgericht besitzen oder grossen rat halten wöllt, auch darein gezogen werden sollent“.

Aus dem engeren Rat werden auch die zwei Baumeister oder Pfennigpfleger genommen. Sie gehen dem Schultheissen zur Hand, der aus ihnen auch seinen Stellvertreter in Notfällen ernennt. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu besorgen und jährlich darüber Rechnung zu legen, auch liegt ihnen die Aufsicht über die städtischen Gebäude ob. Sie bleiben in ihren Ämtern, bis der Tod oder Altersschwäche ihrer Thätigkeit ein Ziel setzt, wofern sie nicht infolge unehrenhafter Handlungen der Ämter verlustig gehen. Ihre Besoldung wird bei der ersten Rechnungslegung geregelt.

Die zwei Umgelder werden, der eine aus den Zwölfen des Rats und der andere aus den Zwölfen der Gemeinde, genommen. Wenn ein Wirt Wein einlegt, haben sie dabei zu sein, von jedem Saum 5 β. einzuziehen und dieses Geld alle Frohnfasten den Pfennigpflegern zu überantworten.

Zwischen Neujahr und Dreikönige oder zu Johannes des Täufers Tag, wann es vonnöten ist, kommt ein vom Landvogt und der Regierung im Oberelsass Beauftragter, der Schultheiss und Rat versammelt, die entstandenen Lücken im Rat ausfüllt, im Beisein von Schultheiss und Rat von den Pfennigpflegern die Rechnung nach dem gegebenen Schema aufnimmt und in betreff Ablösung der Schulden und Anlegung der Gelder Rats pflegt, auch die Bürgerschaft gross und klein visitiert und gute Ordnung giebt, damit wohl gehauset werde und das unordentliche Zechen und die Sonderausgaben, so zu Zeiten auf städtische Kosten geschehen sind, unterbleiben. Sobald dann die Schulden getilgt und die Stadt wieder frei ist, sollen dem Fürsten seine Gefälle wieder entrichtet werden, und der Fürst einen Vogt setzen oder sonst gute Haushaltung und Regierung anrichten.

Der Schultheiss schwört nur bei Antritt seines Amtes, während der Rat, die Gemeinde und andere Amtleute jedes Jahr auf den festgesetzten Ratsbesetzungs- und Rechnungstagen schwören. Die Dienst- und Handwerksknechte aber schwören, sobald sie sich allda verdingen, und jeder Meister, der einen Knecht dingt, hat diesen in 8 Tagen vor den Schultheissen zu bringen und schwören zu lassen bei Strafe von 1 ℔ h. an die Stadt und 3 β. an den Schultheissen.

Fortan soll keiner von neuem als Bürger eingelassen und angenommen werden als nur durch Schultheiss und Rat, auch nur solche, die ein Abzugsattest bringen, dass sie sich an den Orten, da sie zuvor

gewohnt, ehrlich und wohl gehalten haben. Auch Leibeigene werden zu Bürgern angenommen, wenn sie im übrigen ehrbaren Wesens sind und zuvor allen Fleiss angewandt haben, um der Leibeigenschaft ledig zu werden; können sie die Freilassung nicht erlangen, bringen aber von ihren Herren einen schriftlichen Schein, dass sie zu nichts weiterem verbunden sind, als jährlich eine Henne oder einen Leibschilling und nach ihrem Ableben den Todfall zu geben, so können sie angenommen werden. Die Gerechtigkeiten soll man auch ihren Herren verfolgen lassen, gleichwie andere Städte im Breisgau und Schwarzwald auch thun. Die aufgenommenen Bürger haben gleich den Bürgereid zu schwören und sind in ein Buch einzuschreiben, wann und wie sie aufgenommen sind. Besonders soll darauf Bedacht genommen werden, reiche Leute, gute Handwerker und dergleichen nach Bräunlingen zu bringen.

Der alte Hofstattzins im Betrage von 1 β. für je 100 Schuh Länge und 52 Schuh Breite soll unnachlässlich bezahlt und zu dem Behuf ein neuer Hofstättenbeschrieb vorgenommen werden. Der Zins ist bis längstens Weihnachten zu entrichten, wird dieser Termin versäumt, so ist die betreffende Hofstatt der Herrschaft heimgefallen, kann aber von dem bisherigen Inhaber bis Lichtmess mit dem dreifachen Zins wieder gelöst werden.

Die ordentliche Jahressteuer wird wie von alters her alle 5 Jahre umgelegt und beschworen. Sie beträgt von je 100 fl. Vermögen zur Mai- und Herbststeuer je 1/8 fl., also fürs Jahr 1/4 fl. Denen, „so nichts haben“, werden je 6 Batzen aufgesetzt. Welcher bei der eidlichen Vermögensangabe der Steuerhinterziehung verdächtig erscheint, dem sollen Schultheiss und Rat eine achttägige Bedenkzeit geben; falls sie dann seiner Angabe wiederum nicht trauen, können sie ihm den angegebenen Wert in barem Gelde erlegen, im übrigen aber von der Stunde an seine gesamte Habe einziehen. Steuerbar sind alle in der Stadt und im Bann Bräunlingen gelegenen Güter, sofern sie nicht besonders gefreit sind; die einem Ausländer gehörigen liegenden Güter werden vermöge kaiserlicher Privilegien nach dem Satze von 1/2 fl. für je 100 fl. Kaufwert zur Steuer herangezogen.

Die Landsteuern und Reisen, so je zu Zeiten aufgelegt werden, sollen nicht aus dem Stadtsäckel entrichtet, sondern nach Gebühr umgelegt werden.

Die Fischwasser sind wie von alters her verbannt und werden um einen jährlichen Zins verliehen, doch können der Schultheiss und

die Zwölf des Rats, jeder in 14 Tagen einmal, sich eine Mahlzeit Fisch mit dem „beren" (sackförmiges Fischernetz) und trockenen Fusses holen und zu Hause verzehren, ebenso die vom Adel und der Priesterschaft.

Das Frevel- oder Rügegericht wird künftig dreimal im Jahre und nicht wie bisher bloss einmal gehalten und zwar auf den nächsten oder den zweiten Tag Hilarii [Jan. 13], den 2. Mai und den ersten oder zweiten September [Herbstmonat]. Dort hat jeder Bürger alle Frevel und Misshandlungen, von denen er weiss, bei seinem Eid anzuzeigen. Dabei soll aber nichts auf gemeine Kosten verzehrt werden.

[Folgt die alte Strafordnung für Schmähungen, Herausfordern, Flüche, Bedrohungen, Körperbeschädigungen, die im übrigen nichts bemerkenswertes bietet].

Freveln ein Priester oder ein Edelmann und ein Bürger oder Hintersass an einander, so soll ein jeder von seiner Obrigkeit nach Gebühr gestraft werden, und keine Obrigkeit auf die andere warten.

Nach 9 Uhr abends darf kein Wirt einem Einwohner zu essen oder trinken geben oder irgend welchen Unfug in seinem Haus mit Worten oder Werken geschehen lassen, widrigenfalls Wirt und Gast jeder der Herrschaft um 1 *ℓℓ* und dem Schultheissen um 3 β. verfallen.

Zur Vorbeugung von Feuersgefahr soll jeder Bürger zur Ernte- und Herbstzeit, wann man gemeinlich mit dem Flachs und Werg umgeht, Tag und Nacht vor seinem Haus ein Kübel mit Wasser und eine Leiter haben, die das Dach erreicht, bei Strafe von 5 β.

Damit die Stadt desto eher aus der Schuldenlast komme, sollen fürder 60 Jauchert Ackerfeld, statt wie bisher blos 40, für die Stadt gebaut werden. Die Frohn ist möglichst gleichmässig zu verteilen, so dass die, welche Pflüge haben, das Feld ackern (ehren) und die Frucht in die Scheuern führen, die andern ansähen, schneiden, laden, dreschen und aufwagen. Der guten Ordnung halber soll ein Ackermeister geschaffen und mit der Aufsicht betraut werden. Dieser hat auch die Frucht den zwei Pfennigpflegern auf den Kasten zu liefern und sie mit ihnen anzuschreiben oder anzuschneiden (aufs Kerbholz). Die Pfennigpfleger haben die Frucht auf das nützlichste zu verwahren und zu vertreiben und jährlich darum Rechnung zu legen.

Fortan soll die Stadt nicht zulassen, dass Ausländer, sie seien Fürstenbergisch, Schellenbergisch oder sonst fremden Obrigkeiten zugehörig, in ihrem Zwing und Bann liegende Güter kaufen, sie haben dann zuvor die Landeshuldigung und der Stadt bürgerliche Pflicht geleistet.

Ein besonders grosser Mangel ist darin gefunden, dass kaum

einer schreiben und lesen kann, auch die Stadt keine Schule hat und also die Jugend höchlich verderben lässt. Deshalb ist der Stadt aufgelegt einen Schulmeister, der fromm, geschickt und fleissig ist, zu halten und die Jugend zu der Lehre zu ziehen[68]).

Schultheiss und Zwölferrat sitzen alle 14 Tage, sofern Sachen vorliegen und es unverbotene Gerichtstage sind, am Mittwoch oder, falls der ein Feiertag ist, am Donnerstag zu Gericht. An diesem Gericht haben sich alle Bürger und Einwohner genügen zu lassen, es wäre dann die Sache dermassen beschaffen, dass sie keinen Verzug erleidet; in diesem Fall können sie um ein Gastgericht ansuchen, und wird ihnen dasselbe gehalten. Der alte Gebrauch, dass man die, so gerichtlich angesprochen werden, mehrmals vorladet[69]), ist abgethan; fortan ist jede Citation peremptorisch. Ist der Vorgeladene der Schuld oder der klägerischen Anforderung geständig, so hat er innerhalb 14 Tage den Kläger zu befriedigen; thut er das nicht, so nehmen Schultheiss und Rat eine genügende Pfändung vor und zwar zunächst an der Fahrnis, erst wenn deren nicht genügend vorhanden ist, wird der Kläger auf die liegenden Güter gewiesen. Innerhalb 14 Tage kann der Beklagte mit völliger Bezahlung seiner Schuld und der entstandenen Kosten das Pfand zurücklösen; nach Ablauf dieser Frist darf der Kläger aber mit Erlaubnis des Schultheissen das Pfand angreifen und verkaufen, bis er um Ansprache und Kosten befriedigt ist. Was dann noch übrig ist, wird dem Beklagten wiederum zugestellt. Ein Jahr lang steht es diesem noch frei, sein also verkauftes Pfand von dem Käufer wiederum zu lösen, doch hat er dem Käufer seine Kosten, den Kaufschilling und etwaige Besserung nach der Schätzung ehrbarer Leute zu bezahlen. Ist der Vorgeladene der Klage nicht geständig, so wird nach dem Recht procediert.

Fremden Leuten, die das Recht anrufen und die ordentlichen

---

[68]) 1476 hatte die Stadt eine Schule. Damals war der kaiserliche Notar Conradus Bücklin Schulmeister und zugleich Stadtschreiber; F. UB. VII Nr. 33, $_{12}$.

[69]) So wird nach dem alten Stadtrecht Herzog Leopolds ein Schuldner zum ersten, zweiten und dritten Gerichtstage vorgeladen; „kunt er denne nút, so sol man im ze vierzehen tagen gebieten ze gerihte; versiczet er daz, so sol man im uf siben tage rûfen und darnach ze drin tagen; versiczet er aber daz, so sol man im mornez fürladen; sumet er daz, so koment der schulthiz und die andern burger ze dez gelten hus und nement sin gût und geltent da mitte; hat er aber nit varndez gûtez, so son si gelten dem borger mit dem huse“; F. UB. VI Nr. 46, $_{16}$.

vierzehntägigen Gerichte nicht abwarten wollen, halten Schultheiss und Rat zu jeder offenen Zeit Gericht; für jedes solcher Gastgerichte sind 5 ß. zu entrichten, die unter die Ratsherren verteilt oder von ihnen mit einander verzehrt werden. Dringt in dem Gastgericht der Ausmann mit seiner Schuldklage gegen einen Bürger oder Hintersassen durch, so hat letzterer ihm selbigen Tages die Schuld bar zu bezahlen und so zeitig, dass jener noch eine halbe Meile Wegs von der Stadt kommen kann. Kann der Schuldner aber nicht mit barem Geld bezahlen, so soll er ein Pfand geben, das um ein Drittel mehr wert ist, als die Schuld beträgt. Das Pfand wird acht Tage beim Gericht hinterlegt, und ist während dieser Frist der Gläubiger nicht befriedigt, so kann er kommen, das Pfand an sich ziehen oder verkaufen und sich damit schadlos halten. Der Schuldner aber zahlt überdies 1 ‶ h. in den Stadtsäckel. Wird aber dem siegreichen Kläger weder Bezahlung noch Pfand und fährt er mit dem Rechtsgang fort, so sollen ihm zum dritten Gerichtstag die drei Gerichte erteilt und gesprochen werden, und kann er den Schuldner auf seine Kosten gefangen legen, ihm die Stadt verbieten lassen oder ihn mit dem geistlichen Gericht zu Konstanz verfolgen.

Kommt im Gericht zu Bräunlingen kein einheitliches Urteil zu stande, wird vielmehr ein Mehrheits- oder Minderheitsurteil gefällt, und sagt die Minderheitspartei selbst dritter Hand oder darüber an Eidesstatt, dass ihr das Minderheitsurteil lieber gewonnen sei als 10 ‶ h., so kann sie die Sache vor Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg ziehen, und wird dann der ganze Gerichtshandel mit Klage, Antwort, Kundschaft und allem von Stunde an verfasst, beschrieben und mit dem Stadtsiegel verschlossen in den nächsten 8 Tagen nach Freiburg übersandt. Welches Urteil dann zu Freiburg als dem Rechte gleichförmiger erkannt wird, das gilt als Mehrheitsurteil. Die Kosten des Zuges trägt die unterlegene Partei.

Die Appellation von dem Stadtgericht zu Bräunlingen geht an Landvogt und Räte des Hofgerichts zu Ensisheim. Sie muss innerhalb 10 Tage angesagt und innerhalb 30 Tage eingeleitet sein; anderenfalls treten die erkannten Urteile in Kraft und hat der Appellant die Kosten und den Schaden der angesagten Appellation zu tragen. Wer mündlich appelliert, der Appellation aber in der vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, der ist der Obrigkeit zur Strafe 3 ‶ h. verfallen.

Da zu Bräunlingen Steinbauten nicht viel mehr kosten als Holzbauten, ist wegen der grossen Feuersgefahr bei allen, die ihre Häuser

neubauen oder bessern wollen, dahin zu arbeiten, dass sie aus Stein bauen und bessern, auch ist verboten, die Häuser, Ställe oder andere Gebäude, wie klein die auch sind, mit Schindeln, Stroh oder dergleichen zu decken, sondern sie sind mit Ziegeln zu decken.

Die Bestimmung des „alten Stadtbuchs und Rechts“, wonach vom Wasser angesetztes Neuland dem gehört, dem es auf der andern Seite fortgerissen ist, wird beibehalten.

Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Schultheissen beherbergt werden bei Strafe von 1 ℔ h.

Kein Bürger und Einwohner darf bei seinem Eid von Juden Geld entlehnen oder etwas auf Borg kaufen.

Auf Bräunlinger Gemarkung entstanden die Dörfer Bubenbach, Hubertshofen, Unterbränd und der Zinken Oberbränd. Von diesen Ortschaften reicht nachweislich bloss Hubertshofen ins Mittelalter zurück [70]). Die Einwohner galten als Bürger von Bräunlingen, das in diesem seinem Gebiete die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, während im übrigen die Grafenrechte, wie schon gesagt ist, der Landgrafschaft Baar zustanden. Das führte erklärlicherweise zu fortwährenden Reibereien. Im Jahre 1686 kam es nun zwischen Österreich und Fürstenberg zu einem Vertragsentwurf [71]), der folgendes bestimmte: 1) Österreich steht nicht allein in der Stadt Bräunlingen, sondern auch im ganzen Zwing und Bann die landesfürstliche resp. Territorialhoheit zu. Diese begreift in sich das Recht auf Erbhuldigung, Kollektation (Steuer- und Zehnteneintreibung), Konfiskation, Einquartierung, ius armorum, Musterung und Auswahl, Reise und Landfolge, Appellationen, Provocationen und querelae an die vorderösterreichische Regierung und Kammer und folgends an die Österreichische Herrschaft selbst, Geleits-, Zoll- und Wegegeld und dergleichen (jedoch die gesamten Fürstenbergischen Herrschaften und deren Unterthanen gänzlich ausgenommen), auf Masspfennig (Weinausschankssteuer) und Accise (Abgabe von Viktualien), Gesetzgebung und „was sonst unter dem Namen der landesfürstlichen Obrigkeit immer verstanden werden kann“. Der Genuss von Bergwerken, Erzgraben und Mineralien ist halbteilig.

[70]) Als Humbrachtzhoven 1440 erstmals erwähnt; F. UB. III Nr. 299. 1477 kommt Peter Verenbach von Hubertshofen ins Gefängnis, weil er sich geweigert hat, der Stadt Bräunlingen, obwohl er in deren Gerichten und Steuern gesessen ist, zu huldigen; ebd. VII Nr. 18, 9. — Bränd kommt 1491 als Gewannname vor; ebd. IV Nr. 125.

[71]) F. Arch. zu Donaueschingen.

2) Der Stadt Bräunlingen steht im Zwing und Bann die sog. bassa iurisdictio zu. Sie nimmt ihre Bürger und Unterthanen in Eid und Pflicht, nimmt die Bürgereinkauf- und -satzgelder, die jährlichen Steuern und Anlagen, giebt Statuten und Satzungen, hält die Jahr- und Rügegerichte, legt Gebot und Verbot an, bestellt Vögte, handhabt die Frohnden und Dienste, feldmessen und marken, Wege und Stege, fertigt alle Kontrakte, rechtet alle Händel, Frevel- und Strafsachen, erlaubt Höfe und Häuser, auch Mühlen und Sägen zu bauen und mit Grundzinsen zu belegen, kann Mühlen aufheben und besichtigen, hat Gewicht, Mass, Mess, Ellen, Viertel und dergleichen zu visitieren, giebt Ordnung darüber, nimmt Umgeld und Abzug ein und Juden an, erlaubt öffentliche Tänze, lässt Krämer und Scholderer (Veranstalter von Glücksspielen) zu, erlaubt Würfel- und andere Spiele (nimmt das Standgeld aber nur in der Stadt ein); auch die Wasserleitungen und alles andere, „was sub hoc nomine iurisdictionis bassae de iure kommen kann“, ist ihr zuständig. Jedoch darf durch das Stocken und Kohlenbrennen der Bräunlinger der Jagdbarkeit nicht absichtlicher Weise Nachteil und Schaden zugefügt werden, wie auch das Standgeld zu Hubertshofen und im übrigen Jagdbezirk Fürstenberg gehört.

3) Die hohe Malefizobrigkeit oder das merium imperium im ganzen Zwing und Bann, also in specie die Ahndung von Brand, Mord, Raub, Notzwang, Ehebruch und was vermöge der gemeinen Rechte, der Reichskonstitutionen und Landesgewohnheit zu der hohen Malefizobrigkeit gehört, handhabt gegen alle Fürstenbergischen und fremden Delinquenten, auch gegen seinen zu Hubertshofen wohnenden Meier oder wer immer an dessen Stelle sein wird, Fürstenberg; jedoch gegen Bräunlinger Bürger, Hintersassen und Unterthanen zu Hubertshofen, Ober- und Unterbränd und anderen gegenwärtig oder künftig zu erbauenden Häusern (die fremden Dienst- und Ehehalten ausgenommen) steht die hohe Obrigkeit der Stadt zu.

4) 500 Schritte weit von dem sog. Neidinger Wald gegen Bräunlingen zu werden Steine gesetzt, und von diesen Steinen an bis in den Eisenbach und das übrige Fürstenbergische Gebiet gehört die hohe und niedere Jagd Fürstenberg, so dass es ohne irgendwelche Einrede der Bräunlinger dort jagen kann und sich des Wildbanns mit allen davon abhängenden hochforstlichen Obrigkeiten bedient, jedoch darf dadurch den Bräunlingern an der Nutzniessung ihres Forstes kein Schaden geschehen. Die Gemeinde Hubertshofen darf ihre zur Sommerzeit im Feld stehenden Früchte vor einfallendem Wild mit Rohren hüten und das Wild daraus jagen, jedoch nicht fällen; wird Wild gefällt oder sonst das Hüten mit Übermut getrieben, so werden die Verbrecher exempla-

risch nach Wildbannsrecht gestraft, und sind die Fürstenbergischen Jäger befugt die Hüter zu visitieren, ob sie scharf geladen haben oder Kugeln bei sich tragen; zur Praecaution hat die Obrigkeit den Hubertshofern letzteres ernstlich zu verbieten.

5) Im übrigen Zwing und Bann, soweit er nicht vorhin ausgeschieden ist, steht Bräunlingen die hohe und niedere Jagd zu, es hat Forst-, Wald- und Weidordnungen zu machen, unziemliches Bäumeabhauen zu verbieten, es nimmt die Windfäll- und Hochholz-, auch alle andern Wald- und Holzfrevel, es hat die Hiebe und Einschläge zu bannen, auch wie bisher im Brauch gewesen, Ausstockungen und Reutinen zu machen, Kohlen zu brennen, die Stock- und Reutin-, Zins-, Matten-, Gras- und Weidgelder, Grund- und Bodenzinse, auch den Stürzbatzen einzuziehen, Holz- und Waldbannwarten zu bestellen, Mühl- und andere Steine zu graben (jedoch steht den Fürstenbergischen das Mitgraben zu, während alle Fremden dabei ausgeschlossen sind), das Harzen zu erlauben, Fischwasser zu bannen und zu verleihen und Schiessstätten zu halten. Was jedoch den Bann gegen Hüfingen wärts anbetrifft, haben die Bräunlinger alles Weidwerk allein mit Bürsten und Stricken ohne anderes förmliches Gejägd zu üben, zumal den etwa nach Hüfingen kommenden Landgrafen von Fürstenberg zu Messkirch in dem Bräunlinger Bann zwischen Hüfingen und Bräunlingen für ihre Person, jedoch ohne Verderbung der im Feld stehenden Früchte und ohne Zuziehung der Bürger und Unterthanen, bis gegen Bräunlingen, imgleichen in Abwesenheit eines Landgrafen dem jeweiligen Oberschultheissen zu Bräunlingen, derorts einen Hasen vom Strick zu hetzen nicht verwehrt sein soll. — Dieser Vertrag ist nicht ratifiziert, wurde daher von beiden Teilen nur in favorabilibus anerkannt.

Als Österreichisches Gebiet wurde Bräunlingen, Stadt und Gemarkung, zum Breisgau gerechnet, und hatte auch Sitz und Stimme auf dem Breisgauer Landtage[72]). Bekanntlich wurde der Breisgau durch den Frieden von Luneville 1801 dem Herzog Hercules III. von Modena, Massa und Carrara zugeteilt, nach dessen Tode fiel er an seinen Schwiegersohn Erzherzog Ferdinand, Bruder Kaiser Leopolds II., († 1806). Durch den Pressburger Frieden von 1805 Dez. 26 wurde Bräunlingen Wirtembergisch, bis es schon bald darauf infolge der Rheinbundsakte von 1806 Juli 12 an Baden kam.

---

[72]) Vgl. Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800, S. 39. 53.

Frankreich, Oesterreich und die Wahl des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz im Jahre 1647[1].

Von Dr. Victor Loewe in Berlin.

Bis auf den heutigen Tag waltet über der Mainzer Geschichtsschreibung ein eigener Unstern. Das Erzstift, an dessen Anfänge die ältesten Traditionen deutscher Kultur anknüpfen, dessen kirchlicher Machtbereich sich vom Südrand der deutschen Alpen fast bis zur Nordsee erstreckte, an dessen Spitze mehr als ein Kirchenfürst gestanden hat, der bestimmend auf die Geschicke Deutschlands einwirkte — es entbehrt bis jetzt einer genügenden wissenschaftlichen Gesamtdarstellung seiner Geschichte[2]) nicht weniger als erschöpfender Schilderungen der hervorragendsten Epochen und Persönlichkeiten seiner Vergangenheit[3]). Die Gründe hierfür sind vor Allem in der Zerstreuung der Mainzer Archivalien zu suchen, dann aber auch wohl in dem Umstande, dass die alte Hauptstadt des Erzstiftes einem Staatswesen einverleibt wurde, mit dem sie gar kein historischer Zusammenhang verknüpfte.

Auch die Gestalt Johann Philipps von Schönborn, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht bloss seinem Erzstifte ein umsichtiger und weiser Regent, sondern auch im ganzen Reiche eine massgebende Persönlichkeit war, hat bisher noch sehr wenig Beachtung gefunden[4]).

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz beruht in erster Linie auf dem Material des Archivs des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, das für die Geschichte Johann Philipps überaus reichhaltig ist. Bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in Wien konnte ich im vorigen Jahre die einschlägigen Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives einsehen. Beiden Archivverwaltungen spreche ich an dieser Stelle für den mir gewährten Zutritt meinen ergebenen Dank aus.

[2]) Die beste Gesamtdarstellung ist immer noch: F. Werner, Der Dom von Mainz, 3 Bde., 1836. K. A. Schaab's Geschichte der Stadt Mainz ist eine historische Topographie der Stadt und der Provinz Rheinhessen.

[3]) Nur etwa für die Zeit der Revolutionskriege bilden verschiedene Arbeiten eine Ausnahme.

[4]) Erst als diese Zeilen niedergeschrieben waren, sind mir die zwei soeben erschienenen durch Erdmannsdörffers Geschichtswerk angeregten Arbeiten zur Geschichte des Kurfürsten bekannt geworden: G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn (Jena 1896), behandelt in dem bisher allein vorliegenden ersten Teile in leider nur zu knapper, auf archivalisches Material gegründeter Darstellung die auswärtige Politik Schönborns von 1642 bis zu seinem Tode. K. Wild, Johann Philipp von Schönborn, ein Friedensfürst zur Zeit des 30jähr. Krieges (Heidelberg 1896), erzählt unter Benutzung des Familien-

Indem Johann Philipp die Traditionen der alten kurerzkanzlerischen Politik, wie sie sich seit dem 14. Jahrhundert ausgebildet hatte, erneuerte, betrachtete er es als seine Pflicht und sein Recht, über die Grenzen seines Territoriums hinaus den Blick auf die grossen allgemeinen Aufgaben zu richten und sich einen hervorragenden Anteil an der Reichspolitik zu sichern [5]). Man weiss, dass er auf deutscher Seite die treibende Kraft des Rheinbundes war, der unter Mitwirkung Frankreichs zur Schwächung des Hauses Habsburg gestiftet wurde, aber freilich nur wenige Jahre hindurch ein wirksames Gegengewicht gegen dieses darstellte. Aus der Beteiligung an diesem Bunde hat man gegen Johann Philipp und seine Genossen nicht selten den Vorwurf der feilen Preisgebung, ja des Verrates an den französischen König erhoben, aber die neuere Forschung hat diese ungünstige Auffassung nicht bestätigt: der Mainzer Erzbischof war darnach keineswegs der Meinung, durch den Anschluss an Frankreich sich und den Rheinbund unter die Botmässigkeit des Königs zu bringen; seine Verbindung mit Ludwig war nur ein Werk falscher politischer Berechnung, aber sie war kein Verrat [6]).

In noch günstigerem Lichte stellt sich die Politik des Kurfürsten dar, wenn man den Wandel der leitenden Grundsätze in der französischen Staatskunst des 17. Jahrhunderts betrachtet, wie ihn die französischen Historiker selbst geschildert haben. Darnach beruhte Heinrichs IV und Richelieus politisches System, das dann auch Mazarin zur Richtschnur diente, darauf, Frankreich die Hegemonie in Europa zu gewinnen und zu sichern und in Deutschland gegenüber dem Hause Habsburg für die Unabhängigkeit der Territorien einzutreten. Und eben der Rheinbund war der letzte Ausläufer dieser Politik, der bald darauf der schrankenlose Ehrgeiz Ludwigs XIV ein Ende bereitete [7]).

---

archivs zu Wiesentheid die Geschichte des Kurfürsten bis zum Westfälischen Frieden. In dem weiten Rahmen der beiden Werke ist das Thema der vorliegenden Arbeit natürlich nur kurz berührt.

[5]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, I, 304.

[6]) Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. I, 316.

[7]) Vgl. A. Chéruel, Ligue ou alliance du Rhin. (Séances et travaux de l'Acad. des sciences morales et politiques, Janvier 1885). S. 62: . . . L'histoire impartiale ne peut méconnaître, que l'ambition de Louis XIV a été la principale cause de la dissolution de l'alliance du Rhin. Cette confédération, complement des traités de Westphalie avait été un des derniers résultats de la politique habile, ferme et prudente, inaugurée par Henri IV et Richelieu, cotinuée par Mazarin et entretenue quelque temps par de Lionne. Tout en assurant la supériorité de la France en Europe, elle se présentait dans

Es ist klar, dass, wenn diese Auffassung der französischen Politik jener Zeit die richtige wäre, Johann Philipp von aller Schuld freizusprechen sein würde — er konnte dann unmöglich den plötzlichen Bruch mit einer Jahrzehnte lang geübten Tradition vorhersehen, der wenige Jahre nach Begründung des Rheinbundes allein durch den persönlichen Willen des jungen Königs eintrat. Es ist unmöglich in dieser Frage jetzt schon ein abschliessendes Urteil fällen zu wollen, denn die endgültige Entscheidung wird erst möglich sein, wenn eingehende archivalische Forschung die Beziehungen des Mainzer Kurfürsten zu Frankreich während seiner ganzen Regierung und den Entwickelungsgang des französischen Einflusses in dem Westen Deutschlands im 17. Jahrhundert überhaupt klargelegt haben wird — ein Problem, zu dessen Lösung die vorliegende Arbeit einen bescheidenen Beitrag liefern will.

Als Johann Philipp von Schönborn im Jahre 1647 zum Erzbischof von Mainz gewählt wurde, war das Erzstift schon drei Jahre in der Gewalt der Franzosen [8]). Der Sieg bei Freiburg, den diese im Jahre 1644 über die Baiern davontrugen, hatte ihrem jungen Feldherrn, dem Herzog von Enghien, den Einfall in die Pfalz ermöglicht; in kurzer Zeit war die wichtige Festung Philippsburg erobert, waren Worms und Speyer genommen, und ohne Schwertstreich ergab sich auch bald darauf die nicht eben stark befestigte Stadt Mainz, gegen die Turenne sich gewandt hatte. Da der Kurfürst Anselm Casimir, der jederzeit zum Kaiser hielt, aus der Stadt geflohen war, so trat Turenne mit dem Domkapitel in Verbindung, das sich bald zu Unterhandlungen mit dem Oberfeldherrn Enghien bereit erklärte und die Hülfeleistung zurückwies, die der bairische General Mercy durch den Obersten Wolf zu leisten versprach. Schon am 17. September konnte Enghien in die Stadt einziehen, zu deren Gouverneur der Vicomte de Courval ernannt wurde, der sich kurz vorher bei der Verteidigung von Überlingen gegen Mercy einen Namen gemacht hatte [9]).

---

l'empire comme la protectrice des libertés germaniques. Il n'en était plus de même en 1667. — Vgl. auch: Chéruel, Histoire de France pendant la minorité de Louis XIV, II, 7. II, 55 und: Recueil des instructions données aux ambassadeurs . . de France, T. 1, Autriche (par A. Sorel) Einleit. S. 5.

[8]) Vgl. Chéruel, Histoire de France pendant la minorité de Louis XIV, I, 342 f.

[9]) Courval war ursprünglich für die Stelle des lieutenant du roi in Philippsburg ausersehen. Vgl. über ihn das sehr anerkennende Urteil Mazarins in einem Briefe vom 17. 9. 1644. Lettres du Cardinal Mazarin (Collection de docum. inéd. sur l'histoire de France) Bd. II, 1879, S. 67.

Trotzdem so sein Land in der Gewalt der Franzosen war, liess doch der Kurfürst Anselm Casimir nicht von der kaiserlichen Partei ab und schlug seinen Wohnsitz gleichsam in der Verbannung in Frankfurt auf. Und als hier im folgenden Jahre auf ihn von zwei Wälschen ein Mordanschlag geplant ward, der freilich entdeckt und verhindert wurde, konnte so leicht das Gerücht aufkommen, dass die Franzosen hierbei die Hand im Spiele gehabt hätten. Diese beeilten sich aber, den Verdacht der Mitwisserschaft oder gar der Anstiftung von sich abzuweisen [10]).

Wie dieser Anschlag gegen den Kurfürsten, scheiterte aber andererseits auch eine Bewegung, die sich gegen die französische Herrschaft in der Stadt richtete. Ein Mainzer Kriegskommissar, Garnerius, plante im Einverständnis mit anderen Einwohnern, die Stadt zu befreien. Aber der Plan wurde verraten und Courval liess zur Strafe das Haus des Domherrn Theodor Caspar von Fürstenberg, den er für den Hauptschuldigen hielt, niederreissen [11]).

Es wäre falsch, wollte man aus diesem Schritte auf einen unerträglichen Druck schliessen, den die Franzosen im Erzstifte ausübten. Was die Regierung und ihre Bevollmächtigten in Münster in ihren Weisungen an Courval und ihren diplomatischen Vertreter Vautorte gegenüber den ewigen Klagen des Domkapitels über Kontributionen und Einquartierungen immer und immer wiederholten, war die Anweisung, durch entgegenkommendes Verhalten, durch Erleichterungen, wo sie nur möglich seien, sich das Domkapitel im Hinblick auf die bevorstehende Erledigung des erzbischöflichen Stuhles zu gewinnen [12]). Freilich vermochte diese Schonung den Sinn des alten Kurfürsten nicht zu ändern. Erst als im Frühjahr 1647 Turenne auch den rechts des Rheines ge-

---

[10]) Vgl. darüber näheres: Wild S. 41 ff.

[11]) Vgl. Schaab, Bundesfestung S. 199 und: Adlzreiter, Annal. Boic. part. III liber 32 Sp. 522. Es ist derselbe Fürstenberg, der in der Geschichte der Schabkunst einen Namen hat, da er als der erste nach dem Erfinder der Schabkunst L. v. Siegen ein Blatt in dieser Manier schon im Jahre 1656 herstellte. Vgl. (Ritter), Katalog einer Spezialausstellung der Schabkunst 14. Oktober 1894—28. Febr. 1895, Wien, K. K. Oesterr. Museum f. Kunst und Industrie S. 46. — Hier werden übrigens auch 2 Porträts Johann Philipps in Schabmanier von Joh. Friedr. v. Eltz und Jodov. Birkart aufgeführt. (Katalog S. 47, 48).

[12]) Vgl. in: Négociations secrètes touchant la paix de Münster et d'Osnabrug, ou recueil . . . concernant ces négociations . . . avec les dépêches de Mr. de Vautorte . . . A la Haye 1725, 26 fol. z. B. II, 286, III, 509.

legenen Teil des Erzstiftes besetzte, gab Anselm Casimir nach und schloss zu Frankfurt einen Neutralitätsvertrag, der neben weniger erheblichen Bestimmungen die Zahlung von 50 000 fl. durch das Erzstift zur Ablösung der Winterquartiere und die Räumung des rechtsrheinischen Gebietes mit Ausnahme einiger fester Punkte festsetzte [13]).

Nur wenige Monate später, am 9. Oktober, schied Anselm Casimir zu Frankfurt aus dem Leben. Der Tod des Erzbischofs, der hochbetagt und lange kränkelnd gewesen war, trat nicht unerwartet ein; die Frage, wer sein Nachfolger werden sollte, hatte schon seit einiger Zeit die Parteien beschäftigt und in ihren Entschliessungen beeinflusst. Denn mehr als je war gerade damals in den Tagen, die den endgültigen Abschluss des grossen Krieges herbeiführen sollten, die Frage, wer der erste Kurfürst des Reiches werden sollte, von hoher politischer Bedeutung. Frankreich hatte zwar die Stadt Mainz in seiner Gewalt, aber da das Domkapitel durchaus nicht verlässlich, ja in seiner Mehrheit wohl mehr kaiserlich gesinnt war, so lag die Gefahr nahe, dass ein Erzbischof gewählt werden könnte, der als Anhänger des Kaisers allen französischen Bestrebungen nicht bloss so passiven Widerstand entgegensetzte, wie es Anselm Casimir gethan. Bei weitem mehr noch aber als für Frankreich stand für die kaiserliche Partei auf dem Spiel. Sie hatte schon an Philipp Christoph von Trier einen erbitterten Gegner am Rhein, und wenn jetzt noch der erste geistliche Kurfürst, dem von Rechtswegen ein massgebender Einfluss im Kurfürstenkollegium zustand, ein Werkzeug der Franzosen wurde, so war zu befürchten, dass ihnen ganz Westdeutschland ausgeliefert würde und sie die Friedensbestimmungen ganz nach ihren Wünschen diktieren könnten.

Kein Wunder, dass bei dieser Sachlage die kaiserliche Regierung, noch ehe der Tod Anselm Casimirs unmittelbar bevorstand, schon einen Kandidaten für die Wahl in Aussicht genommen hatte. Es war der Erzherzog Leopold Wilhelm, den sie im Jahre 1646 dem Kurfürsten als Coadjutor beigeben wollte, um ihm so die Anwartschaft auf den erzbischöflichen Stuhl zu eröffnen. Dass das Projekt nicht an die Öffent-

---

[13]) Kopie des Vertrages in den Archives du ministère des affaires étrangères in Paris; Mayence. Sowohl Schaab (Bundesfestung S. 198) wie Werner (Dom von Mainz II, 570) berichten, dass Turenne in dem Vertrage sich verpflichtete, alle Truppen aus dem Erzstift zu entfernen. Das hätte aber die völlige Aufgabe der französischen Position bedeutet, und es heisst denn auch in dem in Frankfurt geschlossenen Vertrage nur: exercitus et omnes milites Gallici cum suis impedimentis ex archiepiscopatu *ab hac parte Rheni* statim abducentur .... Richtig hat es Mentz S. 47 dargestellt.

lichkeit trat, war das Verdienst der Friedenspolitik Trautmannsdorffs, des ersten österreichischen Deputierten am Friedenskongresse. Im Mai 1646 legte ihm der Kaiser jenen Plan vor, und schon wenige Tage später erklärte ihm Trautmannsdorff, dass sich das Projekt zur Zeit noch nicht durchführen lasse [14]). Immerhin gab er damit den Plan noch nicht für immer preis, er meinte, man werde wieder darauf zurückkommen können, wenn der Friede geschlossen oder wenigstens, wenn die Stadt Mainz wieder im Besitz der Kaiserlichen sei. Die gleichen Ansichten wie der Vertreter des Kaisers äusserte auch der Mainzer Gesandte Reigersberger [15]): So lange und weil der Friede noch nicht geschlossen sei, dürfe man über das Projekt auch gegenüber dem Domkapitel nichts verlauten lassen, denn wenn die Franzosen davon erführen, könnten sie nicht allein den Frieden und die Wiederabtretung von Mainz ablehnen, sondern darin auch einen neuen Anlass zum Kriege sehen. Diese ablehnende Haltung Trautmannsdorffs und Reigersbergers liess den Plan für jetzt verschwinden, und da in dem Augenblicke, als der Kurfürst starb, die Franzosen noch immer Herren im Erzstift waren und damit die Aussichten für einen Erfolg der österreichischen Kandidatur keine grösseren als im Vorjahre waren, so ist das Projekt wie es scheint überhaupt nicht mehr aufgetaucht. Immerhin haben doch die Franzosen davon Kunde erhalten, denn im November 1646, als freilich in Wirklichkeit der Plan bis auf weiteres schon aufgegeben war, berichtete Vautorte an Brienne, dass der Erzherzog Leopold Wilhelm zu den Bewerbern gehöre, allerdings, setzte er gleich hinzu, glaube er nicht, dass das Domkapitel ihn ernsthaft ins Auge fasse [16]).

In demselben Jahre wurde auch der Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, als Kandidat genannt, für den — merkwürdig genug — sich die Franzosen verwenden wollten. Was sie von ihm zu erwarten hatten, konnten sie aus der Instruktion ersehen, die Johann Philipp von Würzburg seinem Gesandten Vorburg über diese Kandidatur gab: „Der Herr missrate den Franzosen diese Sache . . . . er sage ihnen, sie würden einen ärgeren an ihm haben als dem jetzigen, er lässt sich ganz von den Jesuiten regieren" [17]).

Wie auf der kaiserlichen hat man auch auf französischer Seite

---

[14]) Trautmannsdorff an den Kaiser, Münster 29. Mai 1646, Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Wahlakten.

[15]) Trautmannsdorff an den Kaiser, Münster 7. Juni 1646, ibidem.

[16]) Vautorte an Brienne, 21 nov. 1646. Négoc. . . III, 506.

[17]) Vgl. Wild S. 102.

eine fürstliche Person zum Erzbischof von Mainz machen wollen, aber hier scheint der Plan eben nur aufgetaucht und gar nicht weiter verfolgt worden zu sein. Mazarin hatte, wie er in einem Briefe an den Herzog von Longueville äusserte, die Absicht, dem Prinzen von Conti die Kurwürde zu verschaffen, aber von vornherein erkannte er, dass die Hindernisse dabei unüberwindlich seien, vor allem der Umstand, dass Conti nicht Kanonikus der Mainzer Kirche war [18]. Man ist denn auch später auf keiner Seite mehr auf dieses Projekt zurückgekommen.

Die ersten französischen Verhandlungen über die Person des Nachfolgers hatten schon unmittelbar nach der Einnahme von Mainz im Jahre 1644 begonnen. Dem Mainzer Domkapitel gehörte Philipp Ludwig von Reiffenberg an, ein Neffe des Kurfürsten, aber ein Anhänger der französischen Partei und ein Vertrauter des Erzbischofs von Trier. Es lag nahe, dass Frankreich ihm schon früh seine Aufmerksamkeit zuwandte. So erhielt denn Reiffenberg schon im Beginn der französischen Herrschaft das förmliche Versprechen des Königs, ihm zur Kurwürde zu verhelfen. Wenn auch diese Zusicherung später noch einmal durch Mazarin erneuert wurde, so hielten sich doch die Franzosen keineswegs dadurch gebunden, als sie erkannten, dass Reiffenberg selbst mit ihrer Hülfe nicht werde durchdringen können. Ursprünglich plante man, dem alten Kurfürsten seinen Neffen als Koadjutor aufzudringen, aber man sah ein, dass diese Absicht nicht durchzuführen sei, und so wurde sie schliesslich aufgegeben. Aber auch seine Aussichten, gewählt zu werden, waren nur gering: die Franzosen erkannten, dass neben ihm zu viele andere Bewerber waren, und dass schliesslich Reiffenberg selbst nicht mächtig und reich genug war, um seine Bewerbung mit Nachdruck und Erfolg vertreten zu können [19]. Hielten sie also nicht das gegebene Versprechen, so suchten sie doch wenigstens aus Furcht, der arg Getäuschte könnte zur Gegenpartei übergehen, ihn durch neue Versprechungen zu entschädigen und sie stellten ihm daher die Stelle des Koadjutors bei dem jetzt zu wählenden Erzbischofe in Aussicht [20]. Bei den eigentlichen Wahlverhandlungen nach dem Tode Anselm Casimirs ist Reiffenberg ernsthaft kaum mehr in Frage gekommen, wenn auch die Besorgnis vor unvermuteten Anschlägen und Gewaltakten der Feinde und der Mangel ausreichender Informationen die kaiserlichen

[18]) Mazarin an den Herzog v. Longueville, 18. Oktober 1647. Lettres de Mazarin II, 510.

[19]) Vautorte an die Bevollm. 9. Okt. 1647. Kopie, Par. Arch.

[20]) Memoire des Königs an Vautorte, 20. Oktober 1647. Paris. Archiv.

Vertreter noch wiederholt veranlassten, seine Bewerbung in ihren Berichten zu erwähnen. Bei jenen Versprechungen und den reichlichen Geldentschädigungen, die Frankreich ihm gewährte, hat sich Reiffenberg bald beruhigt — freilich sollte er nicht bloss dieses zweite Mal, sondern später noch einmal, in Trier, eine Enttäuschung erleben[21]).

Der Hauptgrund, der die französische Regierung bestimmte, Reiffenberg fallen zu lassen, war doch gewesen, dass sie ihn dem Domkapitel nicht aufdringen konnte. So günstig auch für die Franzosen die Verhältnisse dadurch lagen, dass Mainz in ihrer Hand war, so scheuten doch die Machthaber eine offene Verletzung des Wahlrechts des Kapitels, um weitere Verwickelungen zu vermeiden. Es handelte sich also für sie darum, einen Kandidaten zu unterstützen, der voraussichtlich dem Kapitel ebenso genehm war wie ihnen. Ein solcher Bewerber fand sich im Domkapitel: es war der Bischof von Würzburg, Johann Philipp von Schönborn.

Eben durch seine reichsfürstliche Stellung als Bischof von Würzburg war Johann Philipp schon früher den Franzosen nähergetreten und bekannt geworden. Seine Politik hatte von Anfang an jenen vermittelnden Charakter getragen, der später für sie so bezeichnend geworden ist. Schon im Jahre 1643 hatte der würzburgische Vertreter Vorburg die Anschauung vertreten, dass die Katholiken auf das reservatum ecclesiasticum verzichten müssten, da mit Gewalt gegen die Evangelischen doch nichts auszurichten sei[22]). Und auch in der auswärtigen Politik hat Johann Philipp von Anfang an eine mittlere Linie eingehalten: weder war er, wie etwa Philipp Christoph von Trier, ein unbedingter Anhänger der Franzosen, noch auch ein Vertreter der kaiserlichen Kriegspartei, die unter dem Einflusse Spaniens in dessen Interesse den Kampf und die Erbitterung gegen Frankreich immer von Neuem schürte. Sein Ziel, das er immer und immer wieder betonte, war der Abschluss des Friedens unter annehmbaren Bedingungen[23]). Und eben deshalb glaubte er im Jahre 1646 von der kaiserlichen Partei zu den Franzosen übergehen zu müssen: zugleich mit einem bambergischen Gesandten erschien der Vertreter Johann Philipps, Mehl,

---

[21]) Vgl. Hannappel, Geschichte der Herrschaft und Burg Reiffenberg im Taunus. (Annalen des Vereins f. nass. Altertumskunde und Geschichtsforsch. Bd. 4, 1855) S. 54.

[22]) Vgl. Mentz a. a. O. S. 34.

[23]) Vgl. Négociat. III, 181. Brienne an d. Plenip, 18. Mai 1646: Il (d. Bischof v. Würzb.) respire après la paix comme au souverain bien . . .

in Paris[24]), und hier kam es schliesslich zum Abschluss eines Vertrages mit Frankreich[25]). Dieses musste übrigens dem Bischof um so geneigter sein, als sein Einfluss dazu beigetragen hatte, Maximilian von Bayern zum Abschluss des Waffenstillstandes von Ulm zu bewegen[26]).

Trotz dieser engen Beziehungen zwischen Johann Philipp und den Franzosen findet sich doch kein Anhalt dafür, dass er von ihnen in aller Form als Kandidat aufgestellt wurde. Das hätte auch ihrer vorsichtigen, jeden offenen Druck auf das Domkapitel vermeidenden Politik nicht entsprochen. Es war wohl in erster Linie seine bedeutsame Persönlichkeit und seine hervorragende Stellung, die den Bischof von Würzburg von selbst als Kandidaten empfahl. Vielleicht ist schon im Frühjahr 1646, als Wilderich von Walderdorf, der Domherr von Würzburg und Trier war, im Auftrag des Erzbischofs von Trier in Paris weilte, dort die Bewerbung Johann Philipps angeregt worden[27]). Die erste Erwähnung seiner Bewerbung in den französischen Berichten fällt, soweit ich sehe, erst in den Dezember 1646. In einem Briefe erzählt da Vautorte[28]), wie einige Domherrn geäussert hätten, sie wollten keinen einfachen Prälaten oder Kanonikus wählen, sondern einen Fürsten, der reichliche Mittel besässe und das Erzbistum wiederherstellen könnte. Und eben deshalb, meint Vautorte, habe der Bischof von Würzburg die grössten Aussichten. Im Januar 1647 erwähnte der französische Vertreter in einem Berichte an die Bevollmächtigten in Münster[29]) den Tod des Präsidenten des Geheimen Rates, von Schwalbach, der sich Hoffnungen auf die Nachfolge gemacht und eben deshalb geglaubt habe, sich mit der französichen Garnison schlecht stellen zu müssen. Dieser Mitteilung fügte Vautorte Nachrichten über den Gesundheitszustand des Kurfürsten an: sein Tod könne nicht mehr lange auf sich warten lassen, trete er ein, so solle, wie man vielfach spreche, der Bischof von Würzburg sein Nachfolger werden.

So günstig nun aber auch die Aussichten für Schönborn waren, so mochten sich doch die Franzosen nicht unbedingt für ihn einsetzen;

---

[24]) Schon im Mai 1646 schrieb Brienne an die Bevollm. (Négoc. III, 181): Il en est arrivé (aus Würzburg) un ministre en cette cour, lequel nous a déclaré que le Prince, son maître veut avoir toute dépendance de cette cour. . . .

[25]) Vgl. unten.

[26]) Lettres de Mazarin II, 889. Mazarin an Johann Philipp 26. April 1647.

[27]) Vgl. Wild S. 93 und 103.

[28]) Négoc. III, 506.

[29]) Négoc. III, 512. 27. Jan. 1647.

es kam doch am Ende für sie nicht allzuviel darauf an, wer gewählt wurde, wenn nur der neue Kurfürst Garantieen für sein Verhalten bot. Diese Auffassung spricht aus dem ausführlichen Schreiben, das Vautorte kurz vor dem Ableben des alten Erzbischofs an die Bevollmächtigten richtete [30]). Zwei Kandidaten, so meint er, seien es, die wohl allein in Frage kämen: der Bischof von Würzburg und Graf Cratz. Da die Regierung dem ersteren wohlgeneigt sei, wolle er, wenn er gezwungen sei, sich zu äussern, bevor er aus Paris Bescheid habe, sich für Schönborn erklären. Cratz gehöre zur kaiserlichen Partei, aber man würde ihn, wenn man ihm Vorteile böte, wohl auch gewinnen können. Jedenfalls aber sei es am besten, wenn Schönborn gewählt werde, da er allein genügend Mittel besitze, um seine Würde gebührend zu behaupten und sich selbständig halten zu können.

Man sieht: die Frage nach der Person des neuen Kurfürsten beschäftigt den französischen Vertreter nicht allzusehr. Er zweifelt nicht, dass ein Frankreich genehmer Bewerber Erzbischof wird, vorausgesetzt, dass eine andere Frage, die des Wahlortes, zu Gunsten seines Landes sich entscheidet. Ihr widmet er in seinem Schreiben eine eingehende Behandlung. Er meint, die Feinde würden sich aufs äusserste bemühen, die Wahl ausserhalb der Stadt Mainz erfolgen zu lassen unter dem Vorwande, dass die französische Garnison die unbedingte Wahlfreiheit vernichte und es auch dem kaiserlichen Gesandten unmöglich mache, in Mainz zu erscheinen. Gegenüber diesen Einwänden solle aber das Kapitel darauf verwiesen werden, dass es sich früher damit einverstanden erklärte, die Wahl in Mainz vorzunehmen, selbst wenn die Garnison noch hier wäre. Hauptsächlich aber will doch Vautorte durch entgegenkommendes Verhalten das Domkapitel für sich gewinnen. Er will ihm mitteilen, dass er schon aus früherer Zeit für den Fall des Todes des Kurfürsten eine schriftliche Zusicherung des Königs habe, dass die Wahl in aller Freiheit geschehen solle, er wolle dem Kapitel sogar anbieten, für die Zeit der Wahl ihm die Stadt zu übergeben, und wenn auch das noch nicht genüge, wolle er dem kaiserlichen Vertreter freies Geleit anbieten.

Unzweifelhaft war der Vertreter Frankreichs zu so ausserordentlich weitgehenden Zugeständnissen, die jeden Einfluss seiner Regierung auf die Wahl fast zu vernichten schienen, nur deshalb bereit, weil er von der wirklich bestehenden Absicht der Kaiserlichen und ihrer Anhänger im Domkapitel wusste, auf die Abhaltung der Wahl ausserhalb

[30]) Paris. Arch. 1647 Okt. 9. Kopie.

der Stadt hinzuarbeiten. Es fügte sich merkwürdig, dass gerade so wie den Franzosen auch ihren Gegnern die Frage, wer an die Spitze des Erzbistums gelangen sollte, hinter der Frage des Wahlorts zurücktrat, denn für den Fall, dass die Wahl unbehindert vor sich ginge, hatten sie den gleichen Kandidaten wie Frankreich, Johann Philipp von Schönborn, ausersehen. Gerade damals überwog am kaiserlichen Hofe die im Gegensatz zu dem anderen Gliede des Hauses Habsburg stehende, mehr dem Frieden zugeneigte Partei, deren vornehmster Vertreter der bisherige Gesandte am Friedenskongress, Trautmannsdorff, war. Da es unmöglich war, einen streng kaiserlich gesinnten Bewerber durchzubringen, so entschied sich nun die kaiserliche Regierung in kluger Mässigung, die Bewerbung des Würzburger Bischofs anzunehmen. Ob der Wiener Hof schon vor dem Ableben des Kurfürsten mit Johann Philipp Verhandlungen über die Nachfolge gepflogen hat, vermag ich nicht anzugeben, aber man möchte es wohl annehmen, da das Domkapitel, dem ja der Bischof auch angehörte, unter Anselm Casimir in enger Verbindung mit dem Kaiserhofe stand.

Auf die Anzeige vom Tode des Kurfürsten, welche die in Frankfurt sich aufhaltenden Geheimen Räte an den Kaiser richteten, antwortete dieser schon am 13. Oktober in einem von Prag aus an das Domkapitel gerichteten Schreiben [31]). Schon hier betonte er vor Allem die Frage des Wahlorts. Da Mainz in der Gewalt der Feinde sei, so schrieb er, sei zu besorgen, dass die Wahl nicht unangefochten vor sich gehen und dass sie „pro minus libera“ gelten, ja vielleicht gar von der französischen Garnison überhaupt verhindert werden könne. Noch an demselben Tage erging auch eine Instruktion an den Grosshofmeister des verstorbenen Kurfürsten, den Freiherrn von Schenkherrn [32]), der für die Zeit der Wahlverhandlungen zugleich mit dem früheren mainzischen Gesandten, Heinrich Brömser von Rüdesheim, von Frankfurt aus im Interesse der kaiserlichen Partei wirkte und den Wiener Hof mit Nachrichten versah. Die Instruktion gewährte Schenkherrn grosse Vollmachten: er sollte selbst darüber entscheiden, ob der Vertreter des Kaisers, Graf Löwenstein, nach Mainz gehen sollte oder nicht und er sollte diesen über die Person des zu Wählenden ganz nach seinem Gutdünken instruieren.

Bevor aber noch das kaiserliche Schreiben an das Domkapitel gelangt sein konnte, hatten schon die französischen Vertreter in Mainz,

[31]) Wiener Arch. Konzept.

[32]) Wiener Arch. 13. Oktober 1647. Konzept.

ganz so wie sie es im Bericht vom 9. Oktober dargelegt hatten, gehandelt, ohne erst eine Anweisung der Bevollmächtigten oder der Regierung abzuwarten. Schon am 10. Oktober richteten sie demnach an das Kapitel ein lateinisches Schreiben [33]), dessen Inhalt ganz den Ausführungen jenes Berichtes entsprach. Sie überreichten es persönlich dem Kapitel, von dem acht Mitglieder anwesend waren [34]). Die Aufnahme war eine sehr freundliche, und man erklärte ihnen, dass man die Wahl in Mainz vornehmen wolle, wenn damit bei niemandem Verdacht erregt werde. Aber diese Zusage genügte den französischen Vertretern noch nicht, und sie erklärten sich daher sofort zu weiteren Zugeständnissen bereit: sie wollten dem Kapitel die Stadt bis zur Beendigung der Wahl ganz überlassen, wenn sie damit jeden Verdacht beseitigen könnten, und sie gestanden auch auf Bitten der Domherrn Geleitbriefe für einen päpstlichen Nuntius und die abwesenden Kapitulare zu [35]). Schliesslich erklärten sie sich auch damit einverstanden, dass der neue Kurfürst nach der Wahl seinen Aufenthaltsort ganz nach Belieben wählen könne.

Mit diesen Erklärungen war die Zustimmung des Kapitels zur Abhaltung der Wahl in Mainz gesichert, ohne dass dabei die Zugeständnisse der Franzosen so erheblich waren, wie es dem Wortlaute nach den Anschein hatte. Denn das Wichtigste, die Räumung der Stadt von den französischen Truppen bestand auch jetzt schon, da ja nur die Citadelle und nicht auch die Stadt von der Garnison besetzt war [36]).

Der Bericht an die Bevollmächtigten giebt bei der Besprechung der in Frage kommenden Personen einen interessanten Einblick in die Parteistellung der Mitglieder des Kapitels. Darnach gab es eine unbedingt französisch gesinnte Partei im Domkapitel überhaupt nicht, sondern nur eine streng kaiserlich gesinnte und eine gemässigte Gruppe. Die erstere war für den Grafen Cratz, in der zweiten fanden sich drei

[33]) Pariser Arch. Mainz 10. Oktob. 1647. Kopie. Am gleichen Tage berichtet Vautorte den Bevollmächtigten die Vorgänge. Kopie ibid.

[34]) Das Folgende nach dem Bericht Vautorte's an die Bevollm. vom 10. Oktob. Paris. Arch. Kopie.

[35]) Die Geleitbriefe wurden schon am folgenden Tage ausgestellt.

[36]) So wird es in dem Schreiben an die Bevollmächtigten dargestellt: . . . alors nous avons cru devoir dire que nous offrions de la leur remettre en main jusques à la fin de l'élection, s'il éstoit besoin pour oster tout soupçon et prétexte. Cela leur a extrèmement plu et ne peut nous nuire, car aussi bien la garnison présente ne garde que la citadelle qui la commande.

Bewerber: der Bischof von Worms, der Bischof von Würzburg und Reiffenberg. Diese Kandidaten werden auch in einem Schreiben des kaiserlichen Agenten in Frankfurt, Brömser, genannt [37]), doch werden hier noch zwei andere Bewerber aufgeführt, von denen der eine ein Anhänger der kaiserlichen Partei, der zweite ein Freund des Würzburger Bischofs war. Jener war Hugo Friedrich von Eltz, der übrigens in diesen Tagen mit dem Grafen Cratz in Köln weilte und erst am 28. Oktober mit ihm in Mainz eintraf: der Freund Johann Philipps war Johann von Heppenheim genannt von Saal. Beide Kandidaturen sind wohl nur vorübergehend aufgetaucht [38]).

Welches waren nun die Momente, die den Bischof von Würzburg aus der Reihe der Kandidaten besonders hervorhoben und ihm schliesslich den Sieg verschafften? Wir wissen, dass der französische Vertreter gleich nach dem Ableben des Kurfürsten dem Domkapitel die völlig freie Wahl in Mainz versprochen hatte; schon am 18. Oktober bestätigten die Bevollmächtigten in Münster in einem Schreiben an das Domkapitel alle Zusicherungen [39]) und damit schien die wichtigste Frage, die des Wahlortes, endgültig zu Gunsten Frankreichs entschieden. Erst von jetzt an lässt sich ein aktives Eingreifen der französischen Regierung für den Bischof nachweisen. Die Bevollmächtigten in Münster empfahlen ihn in warmen Worten der Regierung [40]), wiesen den Vertretern in Mainz 100 000 Livres zu Wahlzwecken an [41]), ersuchten den Erzbischof von Trier für den Würzburger zu wirken und machten schliesslich Johann Philipp selbst Mitteilung von den gethanen Schritten. Schliesslich erklärte sich auch die Regierung damit einverstanden, dass die Wahl des Bischofs nach Kräften gefördert werde. Auf die Mitteilung von dem Ableben des Kurfürsten, die die Vertreter am 10. Ok-

---

[37]) Wiener Arch. Extraktschreiben aus Frankfurt 15. Oktober.

[38]) Die Kandidatur von Eltz finde ich gar nicht mehr erwähnt, die von Saal nur noch in einem Extraktschreiben vom 22. Oktober. Saal scheint dann direkt für Johann Philipp gewirkt zu haben, Vgl. Mentz a. a. O. S. 48 A. 3.

[39]) Paris. Arch. Kopie.

[40]) Négoc. IV, 175: . . . qui est un prince sage et bien avisé, qui témoigne grand respect pour leurs Majestez et qui n'a pas grand attachement pour la maison d'Autriche.

[41]) Négoc. IV, 172. 21. Oktob. Über die ausgegebenen Bestechungsgelder vgl. Mentz a. a. O. S. 48 und A. 3. Einen Domherrn Dendlen (Anmerk. 3) geb es nicht. Es liegt hier wohl ein Lesefehler aus dem französischen Texte statt des richtigen d'Andlau (= Johann Ulrich v. Andlau) vor.

tober nach Paris gerichtet hatten, erging am 20. Oktober ein ausführlicher Erlass der Regierung an Vautorte[42]), der sein Vergehen durchaus billigte.

Gerade in diesem Augenblicke hatte allerdings Johann Philipp Anspruch auf besondere Sympathie von Seiten Frankreichs. Es ist oben erzählt worden, dass schon seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen Frankreich und Würzburg im Gange waren. Das Resultat war, dass in diesem Augenblicke, am 18. Oktober, der Vertrag zwischen Frankreich und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg abgeschlossen wurde[43]).

Gegenüber dem schnellen und geschickten Vorgehen der französischen Diplomaten vermochten die Vertreter des Kaisers jetzt nicht mehr viel auszurichten. Als Brömser von dem entscheidenden Schritt der Franzosen erfuhr, die Wahl in aller Freiheit erfolgen zu lassen, zweifelte er anfangs noch an der Richtigkeit der Nachricht[44]). Und trotzdem das Domkapitel schon am 24. Oktober die Wahl auf den 19. November nach Mainz ausschrieb und damit alle Bemühungen um einen anderen Wahlort gescheitert schienen, glaubten doch die kaiserlichen Vertreter nicht an die Aufrichtigkeit der französischen Versprechen[45]) und bemühten sich weiterhin, den Wahlort zu ändern. Graf Löwenstein forderte das Kapitel nochmals hierzu auf, und es scheint, dass dieses Schreiben nicht ohne Wirkung auf einige Mitglieder war. Courval erfuhr das aber sofort und liess sich von seinen Vertrauten Andlau und dem Bischof von Worms versprechen, dass sie für die Beibehaltung des Wahlortes wirken wollten[46]). Schliesslich hat auch der Kaiser selbst noch einmal den Versuch gemacht, auf das Domkapitel zu wirken. In einem Schreiben vom 2. November empfahl er ihm, die Wahl an einem anderen Orte abzuhalten[47]); auch dieser

---

[42]) Mémoire du Roy au Sieur de l'autorte. Par. Arch.

[43]) Vgl. Mentz S. 46. Wild S. 100. Mémoire du Roy.: . . l'evêque de Wirzbourg qui est un prince qui . . . a fait paraître affection pour le bien public et pour l'avancement de la paix et avec qui même on a signé depuis deux jours un traité d'alliance . . . vgl. Mazarin Lettres II, 510.

[44]) Extraktschreib. aus Frankf. Wien. Arch. 22. Okt.

[45]) Extraktschreib. aus Frankf. Wien. Arch. 26. Okt.: „Die Wort sein trefflich, Gott aber erkent die hertzen".

[46]) Vgl. den Bericht Courvals an die Bevollmächt. 24. Okt. Pariser Arch. Kopie.

[47]) Wien. Arch. 2. Nov. 1647. Konzept.

letzte Versuch scheiterte, und der Wiener Hof musste den Widerstand gegen den Wahlort endgültig aufgeben.

In der Personalfrage hatte die kaiserliche Regierung bisher die gleiche Taktik beobachtet wie die französische. Auch ihr hatte in erster Linie die Frage des Wahlortes gestanden, denn wenn dieser dem Einfluss der Franzosen entzogen war, so konnte sie auch sicher darauf rechnen, dass ein ihr genehmer Candidat gewählt würde. Sie hatte sich daher bisher noch nicht für einen Candidaten fest erklärt und gerade dieser Umstand erleichterte es ihr jetzt, sich für einen bestimmten Bewerber zu erklären, der kein anderer als Johann Philipp war.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, dass jene vermittelnde Richtung, die die Regierung Schönborns so sehr charakterisiert, schon in seinen ersten Regierungsjahren hervortrat: wie er zwar ins Einvernehmen mit den Franzosen treten konnte und dabei doch im Gegensatz zu der Kriegspartei mit den unter Trautmannsdorffs Führung den Frieden erstrebenden Elementen am Kaiserhofe die Verbindung aufrecht erhielt. Nur diese vermittelnde Stellung vermag es uns zu erklären, dass in den Tagen, da sein Gesandter den Vertrag mit Frankreich abschloss, der Bischof von Würzburg, um seine Wahl zu befördern, zu den Vertretern des Kaisers in Beziehung trat.

Die kaiserliche Regierung wieder musste, wollte sie jetzt überhaupt noch Einfluss auf die Wahl ausüben, den Candidaten der ververmittelnden Richtung unterstützen. So wurde denn am 30. Oktober Schenkherrn beauftragt [48]), für den Bischof einzutreten, wenn er sähe, dass die Mehrzahl der Kapitulare für ihn sei, und drei Tage später wurde ihm bedeutet, der Kaiser würde, wenn Johann Philipp gewählt würde, damit nicht allein zufrieden sein, sondern es auch gern sehen [49]). Dem Würzburger Bischof andererseits musste daran gelegen sein, durch die Hülfe des Kaisers sich auch der Stimmen der diesem anhängenden Domherren zu versichern. Die Gelegenheit hierzu fand sich, als Johann Philipp auf der Reise nach Mainz durch Frankfurt reiste. Am 11. November traf er in Niederrad bei Frankfurt mit Schenkherrn zusammen [50]) und hier versicherte er dem Vertreter des Kaisers, er würde es mit aller Kraft zu hindern suchen, wenn man einen „gut französisch“ gesinnten Bewerber wählen wollte. Der Eindruck, den Schenkherrn von dem Bischof hinwegtrug, war der, dass man einen „getreuen, hochanstendigen

---

[48]) Wien. Arch. 30. Okt, 1647. Konzept.

[49]) Wien. Arch. 2. Nov. 1647. Konzept.

[50]) Wien. Arch. Bericht Schenkers an den Kaiser, 12. Nov. 1647. Orig.

und arbeitsamben" Kurfürsten in ihm zu erwarten habe. Noch an demselben Tage reiste dann Johann Philipp nach Mainz[51]).

Es war doch ein Versteckspiel, das Schönborn, um zu seinem Ziele zu gelangen, mit den beiden feindlichen Mächten trieb. Soeben noch hatte er den Kaiser seiner Ergebenheit versichert und zwei Tage später hatte er im tiefsten Geheimnis, um keinen Verdacht bei den Kaiserlichen zu erwecken, eine vertrauliche Unterredung mit den französischen Vertretern[52]). Zu ihnen sprach er von den engen Banden, die ihn mit Frankreich verknüpften; er wisse sehr wohl, dass er niemals zu der Kurwürde gelangen könnte, wenn ihn nicht Frankreich dabei unterstützte.

Die letzten Zweifel an dem Erfolge Johann Philipps mussten schwinden, als schliesslich auch der hartnäckigste Anhänger der kaiserlichen Partei, Graf Cratz, für Schönborn gewonnen wurde[53]). Cratz hatte sich wohl bis zuletzt einige Hoffnungen gemacht, aber als ihm der Erzbischof von Trier, der mit ihm verwandt war, erklärte, dass er für den Würzburger Bischof stimmen werde, sah er ein, dass ihm wohl nur die Stimmen von Eltz und Metternich zufallen würden. Französisches Geld hat dann wohl dazu beigetragen, dass Cratz mit Eltz und Metternich sich zu Courval selbst begab, ihm von seinem Sinneswandel Mitteilung machte und dafür die Verwendung Frankreichs erbat, wenn der erzbischöfliche Stuhl in Trier frei würde.

So konnte denn endlich am 19. November die Wahl Johann Philipps von Schönborn einstimmig erfolgen. Noch an demselben Tage richtete der neue Kurfürst an Mazarin ein Schreiben, worin er ihm für die Unterstützung der französischen Regierung und ihrer Vertreter seinen Dank aussprach und die Versicherung gab, in allen Fällen sich seiner Verpflichtungen erinnern zu wollen[54]). Erst zwei Tage später sandte Johann Philipp an den Kaiser ein Schreiben; ihm dankte er in minder überfliessenden Worten für die Vermittelung, durch die er zu seiner Würde gelangt sei und versprach dem Kaiser allezeit seine Dienste zu erzeigen und sich um den Frieden zu bemühen[55]).

---

[51]) Unterwegs wurde er von kaiserlichen Soldaten ausgeplündert. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, dass in diesen Tagen der äussersten Verwilderung der Soldateska diese Plünderung keinen politischen Hintergrund hatte.

[52]) Paris. Archiv Bericht Courvals 17. Nov. Orig.

[53]) Das Folgende nach dem Bericht Courvals.

[54]) Paris. Archiv.

[55]) Wien. Archiv.

Der neue Erzkanzler des Reiches hatte Recht, wenn er seinen Dank in erster Linie an Frankreich richtete. Die schnell und umsichtig, nicht durch Gewalt sondern durch Milde und Entgegenkommen wirkende diplomatische Kunst der Franzosen hat doch vor allem ihm zur Kurwürde verholfen und sie hat so seine Politik endgültig in die Bahnen gelenkt, in denen sie sich fast bis zum Ausgang seines Lebens bewegen sollte.

Recensionen.

Kaufmann, Georg, Die Geschichte der deutschen Universitäten. Zweiter Band: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1896. — Angezeigt von Dr. H. Keussen, Archivassistenten in Köln.

Zwölf Jahre sind beinahe verflossen, seit der erste Band von Denifle's grossem Werke über die Universitäten des Mittelalters erschienen ist, der über die Entstehung der Universitäten bis zum Jahre 1400 die grundlegenden Untersuchungen veröffentlichte. Der damals schon von D. in Aussicht gestellte zweite Band, der einen Grundriss der Organisation und Verfassung der mittelalterlichen Universitäten und Kollegien bringen soll, ist leider noch immer nicht herausgekommen, wenn auch D. in unermüdlichem Fleisse zahlreichen Einzeluntersuchungen und Quellenveröffentlichungen aus demselben Gebiete sich gewidmet hat. Um so dankbarer ist es zu begrüssen, dass Georg Kaufmann nunmehr für die deutschen Hochschulen die Lücke ausgefüllt und uns mit dem II. Bande der Geschichte der deutschen Universitäten endlich beschenkt hat, bei dem der Verf., freilich mit glücklichem Erfolge, den Grundsatz des 'Nonum prematur in annum' befolgt hat, da seit dem I. Bande, welcher die Vorgeschichte enthielt, volle acht Jahre ins Land gegangen sind.

Der vorliegende II. Band schildert Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgange des Mittelalters. In der That darf der Zeitpunkt für ein abschliessendes Werk auf diesem Gebiete als wohl geeignet betrachtet werden. In langer Reihe sind in den letzten Jahrzehnten Matrikel-Ausgaben, Urkundenbücher, Universitätsgeschichten und zahlreiche einzelne Aufsätze erschienen, welche eine gediegene Grundlage für die zusammenfassende Arbeit bieten konnten. Es muss von vornherein gesagt werden, dass K. des massenhaften Stoffes vollständig Herr geworden ist, dass wir seiner Feder eine durchaus kritische und zugleich sehr lesbare Darstellung des Gegenstandes verdanken. In fünf umfassende Kapitel ist der Stoff gegliedert; Kap. 1 handelt über die Gründung, 2 über die Verfassung, 3 über die Organe der Verfassung, 4 über die Studienordnung, 5 über die Entwicklung der Universitäten. In einem Anhange ist eine Anzahl interessanter Aktenstücke zum Abdruck gebracht. Es kann hier nicht daran gedacht werden, auf Einzelheiten der Darstellung einzugehen; dagegen möge es gestattet sein, auf einige Ergebnisse des Verf. hinzuweisen, welche allgemeines Interesse beanspruchen dürfen.

Mit Recht betont K. die Selbständigkeit der deutschen Universitäten. Paris und Bologna waren zwar die Vorbilder, welchen direkt oder indirekt die deutschen Anstalten folgten. Aber schon die zahllosen Verschiedenheiten in den einzelnen Einrichtungen erweisen, dass man sich nicht sklavisch nach dem Muster richtete, sondern sich den besonderen Verhältnissen anpasste. So war zwar in einigen Universitäten, zu denen übrigens auch Köln zählt, anfangs wie in Paris nur ein Artist zum Rektor wählbar; aber überall ist diese Beschränkung in kürzester Zeit wieder aufgegeben worden, weil sie dem paritätischen Verhältnis der vier Fakultäten nicht entsprach. In Köln ging dieses Wahlrecht des Rektors auf Deputierte der 4 Fakultäten, die sog. Intrantes, über. Eine Einteilung der Studentenschaft in Nationen ist in Köln, das doch ausdrücklich nach Pariser Muster gegründet wurde, überhaupt nicht versucht worden, wie mir scheint, aus dem Grunde, weil die Universität sich von vornherein mehr als eine territoriale denn als eine universale Anstalt betrachtete. Einen rein kirchlichen oder auch nur klerikalen Charakter, sodass man sie als geistliche Korporationen hätte ansprechen dürfen, haben die deutschen Hochschulen niemals getragen, wie K. gegen Paulsen (in dessen sonst sehr verdienstlichen Aufsätzen in der Hist. Zeitschrift, Bd. 45) und F. Stein (Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland) in eingehender Ausführung betont. Die akademische Gerichtsbarkeit wird von den Landesherren verliehen und geregelt, die im übrigen die Autonomie der Universitäten arg beschränkten, in der Konkordatszeit sogar ihre eigene kirchliche Stellung ihnen aufnötigten. Der Gegensatz zwischen deutschen und französischen Universitäten ist hauptsächlich darin begründet, dass hier die Territorialgewalten, dort König und Parlament im Laufe des 15. Jahrhunderts den massgebenden Einfluss gewannen. Das Kapitel, welches K. dem Kanzler-Amte widmet, erweist die geringe Bedeutung, welche diese Würde in Deutschland erlangte. Bezüglich Kölns wäre seiner Darstellung noch hinzuzufügen, dass der dortige Dompropst, welcher als Kanzler fungieren sollte, regelmässig ein der Universität angehörendes Mitglied des Domkapitels, welches nicht einmal immer ein Theologe war, zum Vizekanzler bestellte; seine Amtsthätigkeit als Kanzler beschränkte sich hauptsächlich auf die Lizenzerteilung. Es bleibt abzuwarten, wie Denifle, der auf S. XXVI seines Werkes für den II. Band eine besondere Untersuchung über die Entwicklung des Kanzleramtes und der Licentia docendi in Aussicht genommen hat, sich zu Kaufmanns These stellt, dass der Kanzler nicht als Vertreter eines ursprünglichen Rechtes der Kirche auf die Leitung der Studien an der Universität aufzufassen sei.

In dem Kapitel über die Studienordnung ist von besonderem Interesse der Abschnitt über die quodlibetischen Disputationen (S. 381 ff.); in einem Anhang geht K. auf die von Ortwinus Gratius [1]) i. J. 1507 in Köln gehaltenen Orationes quodlibeticae näher ein und zeigt durch eine genaue Analyse des Gedankeninhaltes, wenn man diese Bezeichnung überhaupt anwenden darf, die erschreckende Hohlheit dieser Redeübungen, wie in anscheinend gelehrtem „Wortgeklingel“ der grösste Unsinn und das oberflächlichste Geschwätz sich birgt. Diese Orationen thun dar, dass Ortwinus Gratius auch in seinen

1) Das Dekanatsbuch enthält nichts über seine Wahl zum Quodlibetar, weshalb Liessem auch nicht die S. 382 Anm. 3 gewünschten Einzelheiten mitteilen konnte.

jüngeren Jahren kein eigentlicher Humanist gewesen ist, sodass sein späterer Gegensatz zum Humanismus keine Wandlung seiner Anschauungen zu bedeuten braucht. Die Jesuiten haben, als sie an der Kölner Universität zu wirken begannen, die Entartung dieser Einrichtung wohl erkannt, aber nach ihrer Art die ausgelassenen Redereien durch fromme Stilübungen ersetzt.

Das fünfte Kapitel enthält in gedrängtem Rahmen ein Bild der geistigen Bestrebungen im 15. Jahrhundert. Im Vordergrunde des Interesses steht während der ersten grossen Epoche die Haltung der Universitäten in dem bedeutsamen Streite zwischen der konziliaren und der papalen Theorie. Einmütig haben die deutschen Universitäten die Sache des Baseler Konzils zu der ihrigen gemacht. Nur dem Zwange unterwarfen sie sich schliesslich, als ihnen der Brodkorb zu hoch gehängt werden sollte. Charakteristisch ist namentlich für die Entschiedenheit und den Mut, mit welchen die Hochschulen ihre Überzeugung verfochten haben, für den Schmerz, mit welchem sie sich in die bittere Notwendigkeit fügten, die von K. wieder abgedruckte Denkschrift des Kölner Universitätsbedellen für die Universität Krakau, welche die Gründe für die Anerkennung des Papstes Nikolaus V durch Köln erfragt hatte. Im Vorbeigehen mag als interessanter Belag für die von K. (S. 182) richtig erfasste soziale Stellung der Bedelle noch die Thatsache angeführt werden, dass der Kölner Bedell Johannes de Voerda ein Schwager des ersten Rektors der Trierer Universität, Mag. Nikolaus Mommer von Raemsdonck, war. Den Schlussabschnitt bildet eine eingehende Schilderung der Wechselwirkung zwischen dem Humanismus und den Universitäten. Gerade der Umstand, dass durch die Hochschulen auch zahlreichen Laien die höhere Bildung zugänglich wurde, welche früher fast ein Privileg des geistlichen Standes gewesen war, ist von hoher kultureller Bedeutung geworden: Aus den Universitäten ging eine Mittelschicht zwischen den Geistlichen und den ungebildeten Laien hervor, welcher eine massgebende Mitwirkung bei der Rezeption des römischen Rechts, bei der Ausbildung des höheren weltlichen Beamtentums und beim Aufkommen des Humanismus zugeschrieben werden muss. Mit Recht verwirft K. die beliebte Scheidung der Humanisten in eine ältere und eine jüngere Gruppe, die sich einerseits durch frommen Sinn und andererseits durch Frivolität unterschieden haben sollen. Eine solche Trennung ist nicht vollkommen durchzuführen. K. sieht die Verschiedenheit nur in der Veränderung der allgemeinen Verhältnisse begründet. Die historische Bedeutung der Dunkelmännerbriefe findet er in der endgültigen Scheidung und dem nachfolgenden offenen Kampfe zwischen Scholastik und Humanismus, deren Gegensätze bisher durch persönliche Beziehungen und Rücksichten verschleiert worden waren.

Einige Bemerkungen über die Kölner Verhältnisse, teils Zusätze, teils kleine Berichtigungen zu den fast durchweg zuverlässigen Angaben Kaufmanns, mögen zum Schlusse ihren Platz finden. Es ist nicht erwähnt, dass der Kölner Universität eine Zeit lang die kirchliche Bücherzensur übertragen gewesen ist (zu S. 90). In Köln fasste man noch i. J. 1484 einen Beschluss zu Gunsten des Cölibats des Rektors gegenüber dem Andrängen der Juristen und eines Teils der Mediziner, deren Ordinarien meist verheiratet waren. 20 Jahre später, 1504, wurde trotzdem der Legist Johann Fastrardi Bareit

de Busco, der schon als Junggeselle i. J. 1482 die Rektoratswürde erhalten, sich aber hinterher verheiratet hatte, Rektor; ich habe noch nicht feststellen können, ob er damals vielleicht Witwer war, ebensowenig, wie ich dies von seinem gleichfalls verheirateten kanonistischen Fachgenossen Christian Iserenmenger von Conradsheim weiss, der 1513 zuerst die höchste akademische Würde bekleidete (zu S. 171). Auch in Köln war schon bald nach der Gründung die Dauer des Rektorats thatsächlich eine halbjährige, da mit seltenen Ausnahmen wenigstens eine einmalige Wiederwahl erfolgte, vereinzelt auch eine mehrmalige, zumal nach Pestzeiten, wie ausdrücklich gesagt wird, um dem durch die geringen Einnahmen aus den spärlichen Immatrikulationen geschädigten Rektor einen Ersatz durch die Verlängerung der Amtsdauer in die bessere Zeit hinein zu gewähren (zu S. 173). Nur in der ältesten Zeit kam für die Rektorwahl auch das Kapitelshaus des Domes in Frage; schon bald wechselte man bei der vierteljährlich stattfindenden Feierlichkeit stets zwischen den Klöstern der vier Bettelorden (zu S. 174 Anm.). Bemerkenswert ist, dass eine bestimmte Frist für die Immatrikulation nicht feststand, sondern dass die Scholaren das ganze Jahr hindurch kamen und gingen, ein Zustand, der uns mit einer festen Studienordnung wenig verträglich erscheint. In Köln wurden die Bedelle nur bei ihrem eigenen Amtsantritte, nicht von jedem neuen Rektor vereidigt (zu S. 183). Die Zahl der Promotionen in der artistischen Fakultät war in Köln lange Jahre hindurch mindestens doppelt so hoch als die von K. für bedeutend angesehene Ziffer von 10—20 Magistern und 50—100 Baccalaren jährlich (zu S. 317 Anm. 1). In Köln fand das römische Recht von vornherein wenigstens formell dieselbe Berücksichtigung wie das kanonische Recht (zu S. 478); dass auch thatsächlich das Studium des Kaiserrechts mit Erfolg betrieben wurde, beweist die grosse Zahl von Lehrern, die für die erste Hälfte des 15. Jhdts. namhaft gemacht werden können. (Vgl. meinen Aufsatz: Die Kölner Juristenfakultät im Mittelalter: Festschrift des deutschen Juristentages in Köln 1891, S. 155/156). Es ist nicht sicher, dass der Vertrag zwischen Stadt und Universität im Jahre 1507 wirklich zu Stande kam; jedenfalls sollte nach dem vorliegenden Entwurfe nicht den Bürgern, wie K. missversteht, sondern den Studenten der Wirtschaftsbesuch im Bursenviertel untersagt werden (zu S. 545).

Es ist schade, dass sich die Fernwirkung der einzelnen Universitäten und Fakultäten infolge der Verschiedenartigkeit des in den Matrikeln vorliegenden Materials nicht vergleichen lässt; es würde sonst möglich sein, die einzelnen Hochschulen nach ihrer blos territorialen oder mehr allgemeinen Bedeutung zu gruppieren. Für Köln habe ich diese Fernwirkung ziffermässig feststellen können; es sind recht bemerkenswerte Ergebnisse, die man aus den trockenen Zahlen gewinnt, wichtig vor allem die Thatsache, dass während des 15. Jhdts. in Köln ein andauernd steigender Prozentsatz von Scholaren aus der Ferne sich nachweisen lässt, ein schlagender Beweis für das Ansehen, das sich diese Hochschule im Laufe der Zeit erwarb.

S. 36 ist Rheinbergen in Rheinberg (am Niederrhein, Kreis Mörs) zu verbessern, S. 463 1440 in 1444 (Sept.).





Der Sieg des Cerialis an der Moselbrücke bei Trier[1]).

Von Direktor Dr. Jul. Asbach in Prüm.

Der entscheidende Waffengang, durch den das unnatürliche Bündnis der rheinischen Germanen und eines Teiles der keltischen Nation gesprengt und dem eben begründeten Imperium Galliarum ein Ende bereitet wurde, fand im Sommer des J. 70 n. Chr. an und auf der Moselbrücke der Colonia Augusta Treverorum statt. Die Frage, ob das römische Lager, das von Civilis an demselben Tage genommen und wieder verloren wurde, sich auf dem linken oder dem rechten Moselufer befand, ist noch offen. Die einzige Quelle für unsere Kenntnis dieser Begebenheiten ist der Bericht des Cornelius Tacitus im 4. Buche der Historien. Die Mehrzahl der Forscher nimmt ohne weiteres, wohl durch die von Tacitus bezeugte Thatsache verleitet, dass der An- und Aufmarsch der Germanen und ihrer Verbündeten von der Heerstrasse her auf der linken Uferseite erfolgte, diese als Schauplatz des Kampfes an.

Die Verhältnisse, die zum Zusammenstosse führten, sind völlig klar. Durch die Niederlage, die dem von Tutor geführten Heerbanne an der Nahe von Sextilius Felix beigebracht war, wurden die Treverer derart in Schrecken gesetzt, dass die Masse der Bevölkerung, an jedem Erfolge verzweifelnd, die Waffen niederlegte und die Führer in römerfreundlichen Gemeinden Schutz suchten. In denselben Tagen leisteten die XVI. und die I. Legion, die nach dem Falle von Novaesium und Bonna für das gallische Reich in Eid und Pflicht genommen und dann

[1]) Der Aufsatz ist als Vortrag für die Prümer Altertumsgesellschaft niedergeschrieben.

[2]) Tac. hist. 4, 70: Ea clade perculsi Treveri et plebes omissis armis per agros palatur etc.

in das Gebiet der Treverer entfernt worden waren [3]), dem Vespasian aus eigenem Antriebe den Treueid. Dies geschah in Abwesenheit des Julius Valentinus, der die Seele des Aufstandes gewesen war. Als er zurückkehrte, gelang es ihm gemeinsam mit Tutor, seine Anhänger zu einer letzten bewaffneten Erhebung zu bestimmen. Die bei Novaesium ausgelieferten Legaten Herennius und Numisius wurden, „quo minore spe veniae cresceret vinculum sceleris" hingerichtet. Aber die beiden Legionen rückten in das Land der stromaufwärts wohnenden, den Römern treugebliebenen Mediomatriker ab.

So lagen die Dinge, als der mit dem Oberbefehl von Vespasian betraute Petillius Cerialis, ein geborener Heerführer, in Mainz ankam, entschlossen, den Krieg durch einen grossen Schlag zu beenden. Die in Gallien ausgehobenen Mannschaften sandte er in ihre Gemeinden zurück, da die Legionen des römischen Volkes stark genug seien, den Aufstand niederzuschlagen. Durch Eilboten gab er der I. und XVI. Legion, die sich seiner Gnade unterworfen hatten, den Befehl, das Gebiet der Mediomatriker sofort zu verlassen und sich auf dem kürzesten Wege gegen die Treverer zu wenden. Er selbst raffte alle verfügbaren Truppen zusammen und zog in drei Tagen (tertiis castris) von Mainz nach Bingen, von dort durch den Soonwald und über den Hunsrück an die Mosel, die er bei Rigolodulum (Riol) erreichte. Der Ort liegt drei Stunden unterhalb Trier in dem Thale zwischen der Mosel und den steilen Höhen, die sich von der Mündung des Fellerbaches in einem Halbkreise um den Ort selbst herumziehen. Um Trier zu decken, hatte Valentinus auf der stark befestigten Höhe Stellung genommen. Durch geschickte Benutzung der Terrainverhältnisse und gleichzeitige Verwendung von Reiterei und Fussvolk bemächtigte sich Cerialis dieser Position und schnitt der Besatzung den Rückzug auf Trier ab. Unter den Gefangenen befand sich auch Valentinus. Dieser Erfolg entschied das Schicksal der Colonie. Am folgenden Tage öffnete sie dem Sieger ohne Widerstand ihre Thore [4]).

Die Stadt war schon damals ohne Zweifel mit einem Mauerringe umgeben. Tacitus deutet es auch an dieser Stelle an, nachdem er es 4, 62 ausdrücklich gesagt hat [5]). Er vergleicht nicht nur Trier mit

---

[3]) Tac. hist: 4, 62: Die Legionen hatten in den Standlagern von Neuss (leg. XVI) und Bonn (I) kapituliert.

[4]) 4, 72: Cerialis postero die coloniam Treverorum ingressus est avido milite eruendae civitatis.

[5]) Legiones nihil mutato itinere ante moenia Treverorum considunt.

Cremona, das nach hist. 3, 26 durch Wall, Mauern und Türme stark befestigt war, sondern legt auch den Soldaten die Bemerkung in den Mund, dass durch die Zerstörung der Colonie der Verlust so vieler Lager ausgeglichen werde[6]).

Nicht ohne Mühe gelang es Cerialis, die Wut seiner Krieger zu beschwichtigen, welche die Vaterstadt des Classicus und Tutor dem Erdboden gleich machen wollten. Dann erfüllte er die beiden zum Gehorsam zurückgekehrten Legionen durch Gewährung der vollständigsten Verzeihung mit neuem Mute und dem Wunsche, die Schmach von Novaesium und Bonna auszutilgen. Er nahm sie sogar in dasselbe Lager auf. Anfangs war es unbefestigt gewesen; erst auf die Nachricht von dem Herannahen der Feinde wurde es mit Graben und Wall umgeben (c. 75). Nach dem Zusammenhange der Darstellung, in der nur von der Besetzung der Hauptstadt, aber nirgends von einem Flussübergange die Rede ist, hat man von vornherein anzunehmen, dass das Lager sich in der Nähe der Colonie befunden habe. Selbstverständlich ist, dass der Kopf der Brücke und die Zugänge zu dieser auf der linken Uferseite durch eine starke Besatzung gedeckt waren. Ja man darf voraussetzen, ein grösserer Teil des nördlich vom Flusse gelegenen Gebietes habe sich in den Händen der Römer befunden. Andernfalls hätte man Cerialis keinen Vorwurf daraus machen können, dass er die Vereinigung der getrennt anrückenden Heerhaufen nicht gehindert habe[7]). Der Aufmarsch der Streitmacht des Civilis, deren Kern, die germanischen Völker, gewiss vom Rheine her auf der grossen Strasse herangeführt wurde, erfolgte also auf der linken Uferseite. Dies ist nie bezweifelt worden. Ebenso sicher ist, dass man auf dieser Seite die erste beste Gelegenheit zu einem Treffen benutzen wollte. Tacitus macht uns mit der Schlachtordnung bekannt. In ihrem Centrum standen Ubier und Lingonen, auf dem rechten Flügel die Bataver, auf dem linken Brukterer und Tenkterer. Man war auf einen regelrechten Kampf gefasst. Aber es geschah, wie so oft im Kriege, das Unerwartete. Cerialis war ‚in cubiculo ac lectulo' seinem Vergnügen nachgegangen. Denn er hatte die Nacht ausserhalb des Lagers zugebracht. Wo anders

[6]) Stare in confinio Germaniae integram sedem spoliis exercituum et ducum caedibus ovantem; redigeretur praeda in fiscum; ipsis sufficere ignes et rebellis coloniae ruinas, quibus tot castrorum excidia pensarentur (vgl. 4, 85: captam patriam).

[7]) 4, 75: Hostes divisis copiis advenere undique; plerique culpabant Cerialem passum iungi, quos discretos intercipere licuisset.

als in der Colonie? Auch das ist nicht bestritten worden. Von diesem Leichtsinn haben die Barbaren durch Kundschafter erfahren und gingen in der Nacht oder in der Frühe des Morgens ‚improvisi' zum Angriff über. Die Römer hatten ihre Posten bis in die Berge vorgeschoben. Ein Teil der Germanen stürmte an dieser Stelle, andere zwischen der Heerstrasse (am Fusse der Berge) und der Mosel so unvermutet heran, dass Cerialis auf dem Lotterbette gleichzeitig von dem Kampfe und dem Siege der Feinde erfuhr. Er herrschte die Boten an, schalt ihre Zaghaftigkeit, bis die Niederlage in ihrem ganzen Umfange vor seinen Augen stand. Durchbrochen das Lager der Legionen, auseinandergesprengt die Reiter und in der Mitte die Brücke, die das jenseitige Ufer (ulteriora) mit der Colonie verbindet, von den Feinden besetzt[8]. Tacitus führt die Bilder in der Reihenfolge an, in der sie sich den Blicken des aus dem Schlafe aufgestörten Legaten darboten. Sein erster Weg war zum Lager (später kehrt er ja dorthin zurück). Er fand es in der Hand der Feinde. Dann stiess er auf versprengte Reiter, die vermutlich einen Teil der Besatzung der Brücke gebildet hatten. Die Brücke selbst (in der Mitte zwischen dem Lager und den Reitern)[9] war von den Feinden besetzt. Cerialis raffte ‚intecto corpore, promptus inter tela' eine Schar zuverlässiger Leute zusammen, gewann die Brücke zurück und sicherte sie durch eine starke Bedeckung. Er riss mit eigener Hand die Fliehenden in den Kampf, die in der Colonie Rettung zu finden hofften. So Herr der Moselbrücke geworden, kehrte er in das Lager zurück[10], wo die Manipeln der I. und der XVI. Legion sich in voller Auflösung befanden, nur wenige Soldaten bei den Fahnen und die Adler fast umringt waren. Eindringliche Worte des Cerialis verfehlten ihre Wirkung nicht; Cohorten und Manipeln treten in

---

[8]) 4, 77: Pars montibus, *alii via* (fehlt bei Heräus), alii viam inter Mosellamque flumen tam improvisi adsiluere, ut in cubiculo ac lectulo Cerialis (neque enim noctem in castris egerat) pugnari vincique suos audierit, increpans pavorem nuntiantium, donec universa clades in oculis fuit: perrupta legionum castra, fusi equites, medius Mosellae pons, qui ulteriora coloniae adnectit, ab hostibus insessus.

[9]) Dies scheint mir die am nächsten liegende Erklärung von 'medius pons' zu sein. Andernfalls wäre es ein müssiger Zusatz. 'ulteriora' ist von dem Standpunkte des auf dem rechten Ufer weilenden Cerialis gesagt.

[10]) c. 77: Pontem electa manu firmavit; mox in castra reversus palantes captarum apud Novaesium Bonnamque legionum manipulos et rarum apud signa militem ac prope circumventas aquilas videt.

den Kampf ein, denn die Schlachtlinie weiter auszudehnen war nicht möglich, da die Feinde nach allen Seiten hin sich ausgebreitet hatten und auch Zelte und Gepäck bei dem Kampfe innerhalb des Lagers hinderlich waren. Tutor, Classicus und Civilis, jeder an seinem Platze, feuerten zum Kampfe an. Und alles war den Feinden günstig, bis die XXI. Legion, auf einem freiern Platze als die übrigen sich zusammenscharend, die Heranstürmenden aufhielt und dann in die Flucht jagte. Nicht ohne göttliches Eingreifen trat diese plötzliche Wendung ein. Die Feinde selbst erklärten durch den Anblick der Cohorten erschreckt zu sein, die beim ersten Angriff zersprengt, sich auf den höchsten Bergrücken wieder sammelten und so den Eindruck machten, als ob frische Hilfsvölker im Anmarsche seien (c. 78). Verderblich wurde ihnen auch ihre Beutegier. Statt den Sieg zu verfolgen, hatten sie vom Feinde abgelassen und zu plündern begonnen. Von der Flucht des Civilis und seiner Leute erfahren wir nichts. Das Ergebnis des blutigen Tages wird von Tacitus in einen einzigen Satz zusammengefasst: Cerialis habe sein Glück ausgebeutet und noch an demselben Tage das feindliche Lager genommen.

So stellt sich uns der Verlauf dieses merkwürdigen Völkerkampfes dar, der einzigen grossen Schlacht, die unter den Mauern der alten Treveris geschlagen wurde.

Peter, Röm. Geschichte III S. 425, verlegt die oben geschilderten Vorgänge auf das linke Ufer und findet, dass mit dieser Annahme die ganze Beschreibung der Örtlichkeit bei Tacitus übereinstimmt. So sei z. B. die Besetzung der Brücke von Seiten der Angreifenden erst nach Erstürmung des Lagers und nachdem die Römer geschlagen waren erfolgt. Dies Argument ist ganz hinfällig. Peter ist der irrigen Meinung, Tacitus zähle die einzelnen Momente in chronologischer Folge auf. Der Schlüssel für das Verständnis der Stelle liegt eben in der oben vorgetragenen Annahme, dass die Ereignisse vom Standpunkte des Cerialis aus berichtet sind.

In welche Widersprüche sich besonnene Tacituserklärer verwickeln, die sich von der linken Uferseite nicht trennen können, sehen wir bei Heräus [11]). Nach ihm bringt Cerialis die Nacht in der Colonie zu. Nach der Einnahme des Lagers schnitten die Germanen durch Besetzung der Brücke den Feldherrn von der Verbindung mit seinen Truppen ab.

[11]) Vgl. Lehner, Westd. Zeitschr. XV S. 260 lässt die überraschten Truppen des Cerialis sich auf der Moselbrücke zurückziehen, verlegt also ebenfalls das Lager auf die linke Flussseite.

Cerialis eilt nach dem Schauplatze des Kampfes, nimmt die Brücke und kehrt zuletzt in das Lager zurück. Thatsächlich war er noch nicht darin gewesen, da sich dieses ja auf dem linken Ufer befand.

Mommsen (Röm. Gesch. V S. 128) lässt den Civilis die schwächere römische Armee in Trier selbst überfallen; „schon war das römische Lager in seiner Gewalt und die Moselbrücke von ihm besetzt, als seine Leute vorzeitig zu plündern begannen und Cerialis den Kampf wiederherstellte und schliesslich die Germanen aus dem Lager und der Stadt herausschlug".

Diese Ansicht hat auch F. Ritter im Bonner Jahrbuch XXXIII S. 129 (1862) vertreten. Er wollte das eine 'alii' der Handschrift in 'altis' ändern, in der Meinung, der Zusatz 'altis' zu 'montibus' sei nötig, um die schroff abfallenden Hänge des linken Ufers von dem auf dem rechten Ufer sanft aufsteigenden Bergrücken zu unterscheiden. Das römische Lager habe sich zwischen der Moselbrücke und der Stadt befunden, wahrscheinlich an deren Südspitze. Die Germanen hätten ihre ganze Hoffnung auf die Überrumpelung des feindlichen Lagers gesetzt. Diese Hoffnung sei durch das energische Eingreifen des Cerialis, den Verlust der Brücke und die eigene Beutegier zunichte gemacht worden.

Die Schilderung, die Tacitus von dem nächtlichen Überfall des Römerlagers entwirft, ist so unvollständig, dass dem Scharfsinn der Forscher noch ein weiter Spielraum bleibt. Aber wichtige Thatsachen müssen als feststehend gelten und sind mit den wirklichen örtlichen Verhältnissen des Moselufers bei Trier in Übereinstimmung. So darf man hoffen, dass fortgesetzte topographische Untersuchungen über die Lage der römischen Colonie und ihrer Brücke, sowie die älteste Befestigung der Stadt auch zur endgültigen Ermittelung des Schauplatzes dieses Kampfes führen werden.

Wer die Taciteischen Schlachtenschilderungen kennt, wie sie namentlich das erste und zweite Buch der Historien und Annalen bieten, wird sich nicht wundern, wenn an der oben besprochenen Stelle auch bei unserer Auffassung noch Zweifel zu beseitigen und Rätsel zu lösen bleiben. Wie die Beschreibung von Schlachten und Kämpfen in den Berichten der Alten durchweg — eine Ausnahme macht Polybios — den Zweck hat, auf das Gemüt des Lesers oder Zuhörers Eindruck zu machen, so gestattet sich auch Tacitus in der Schilderung der Schauplätze und in der Verknüpfung der Begebenheiten manche dichterische Freiheit. Dies ist im einzelnen für die Feldzüge des Germanicus in Deutschland von L. Spengel, für die Feldzüge des Corbulo in Armenien

von Egli und anderen längst nachgewiesen [12]). Wegen dieses rhetorischen Charakters ist die nähere Bestimmung der von ihm erwähnten oder angedeuteten Örtlichkeiten mit grossen Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht topographische und archäologische Thatsachen helfend und stützend der Erklärung des Textes zur Seite stehen. In der letztern Beziehung dürfen wir nach den Erfolgen der Trierer Ausgrabungen die kühnsten Erwartungen hegen.

Tacitus pflegt seine Darstellung gewissermassen von der Örtlichkeit loszureissen und in eine höhere Sphäre zu erheben. Denn die Hauptsache ist ihm stets die Hervorhebung dramatisch wirksamer Motive, wie in unserm Falle der Gegensatz von Unvorsichtigkeit und Mannhaftigkeit im Wesen des Cerialis und das Schicksal der gefangenen Legionen darboten. Die Schuld, die sie in den Standlagern von Bonn und Neuss auf sich geladen haben, ist bei Trier gesühnt worden; eine Sühne, auf die schon vorher am Schlusse von c. 4, 62 nachdrücklich hingewiesen wird. So hatten die Legionen, die gegen Germanicus im J. 14 meuterten und ihre Kameraden erschlugen, diese Blutschuld in siegreichem Kampfe mit den Germanen getilgt.

Die Erzählung von den schicksalsvollen Ereignissen, die sich unter den Mauern von Trier abspielten, ist ein kleines Meisterstück dramatischer Gestaltung des Stoffes und ein Abbild der Darstellung der Erhebung des Civilis, in der alles abgerundet, alles einzelne auf einen gemeinsamen Mittelpunkt bezogen ist: auf den Widerstand eines beherzten Mannes, eines tapfern Volkes gegen die Unterdrücker der Freiheit. Wir berühren damit die Grundidee der historischen Kunstwerke des Tacitus: Macht und Freiheit, Schuld und Sühne sind der vornehmste Gegenstand seiner Geschichtschreibung.

Wir erfreuen uns an dem Eindrucke der Bilder, die Tacitus malt, vergessen aber nicht, dass für uns die Feststellung der Thatsachen, die Ergründung der Wahrheit das erste Ziel der Geschichtschreibung ist.

---

[12]) Vgl. meinen Aufsatz in Raumers Historischem Tachenbuch VI (1887) S. 184 fg. und F. Leo, Tacitus (Königsgeburtstagsrede Göttingen 1896). Die bestimmten Angaben über die Örtlichkeit und über die Motive des Cerialis können aus des letztern Denkwürdigkeiten herrühren.

Die römischen Steindenkmäler des Odenwalds.

Von Dr. Eduard Anthes in Darmstadt.

(Hierzu Tafel 8 und 9).

In dem nachstehenden Aufsatz soll der Versuch gemacht werden, einmal innerhalb eines räumlich eng umgrenzten Gebiets alles zu sammeln, was an römischen Inschriften wie an Skulpturwerken darin jemals zum Vorschein gekommen ist. Dieser Gesichtspunkt ist nur scheinbar äusserlich; denn erst alle Denkmäler einer bestimmten Gegend zusammengefasst sind imstande, uns ein Bild von dem Kulturzustand, von dem Leben und Treiben der römischen Bevölkerung, von den Göttern zu geben, die Soldaten und Ansiedler verehrten. Die Aufgabe ist auch zeitlich scharf umgrenzt. Das behandelte Gebiet war nur innerhalb einer ziemlich genau zu bestimmenden Zeit der römischen Herrschaft unterworfen; es kann sich nur um die beiden letzten Jahrzehnte des 1. bis um die Mitte des 3. Jahrhunderts, also um eine Zeit von rund 160 Jahren handeln, und so gehören auch alle Skulpturenfunde diesem Zeitraum an.

Mit in erster Linie ist der ausgezeichnete Rotsandstein des Odenwalds die Veranlassung gewesen, dass die römische Besatzung dieser Gegend ihre Kastelle, Turmstationen und bürgerlichen Niederlassungen nicht nur mit Inschriften, sondern auch mit Rundbildern und Reliefen von mancherlei Art zu schmücken suchte, mehr, als es wohl an irgend einer andern Limesstrecke geschehen ist. Zwar ist es eine ungefüge Kunst, deren Erzeugnisse hier im Odenwald zu Tage kommen, — eine Schönheitsgallerie ists nicht, die wir zu bieten vermögen; aber dennoch zeigt sich in gar vielen der oft überaus ungeschickten und kaum handwerksmässig zu nennenden Bildwerke ein schwacher Nachhall besserer Kunstwerke, was aus bildlichen Traditionen am einfachsten zu erklären ist.

Seit Knapp und Brambach sind keine zusammenfassenden Darstellungen über unser Gebiet erschienen; seitdem aber ist manches neue Denkmal hinzugekommen und in fremde Museen gewandert. Nun, da auch die Limesforschung im Odenwald als ziemlich abgeschlossen gelten darf, kann der Versuch einer neuen Zusammenstellung gemacht werden.

Nicht ganz einfach ist die Frage nach der räumlichen Abgrenzung dieses Aufsatzes. Nach Norden ist die Grenze gegeben: da, wo die letzten Ketten des Gebirgs sich in der Mainebene verlieren, war ein Abschnitt zu machen. Im Westen kamen hinter der militärischen Linie die Denkmäler der bürgerlichen oder Veteranenniederlassungen hinzu,

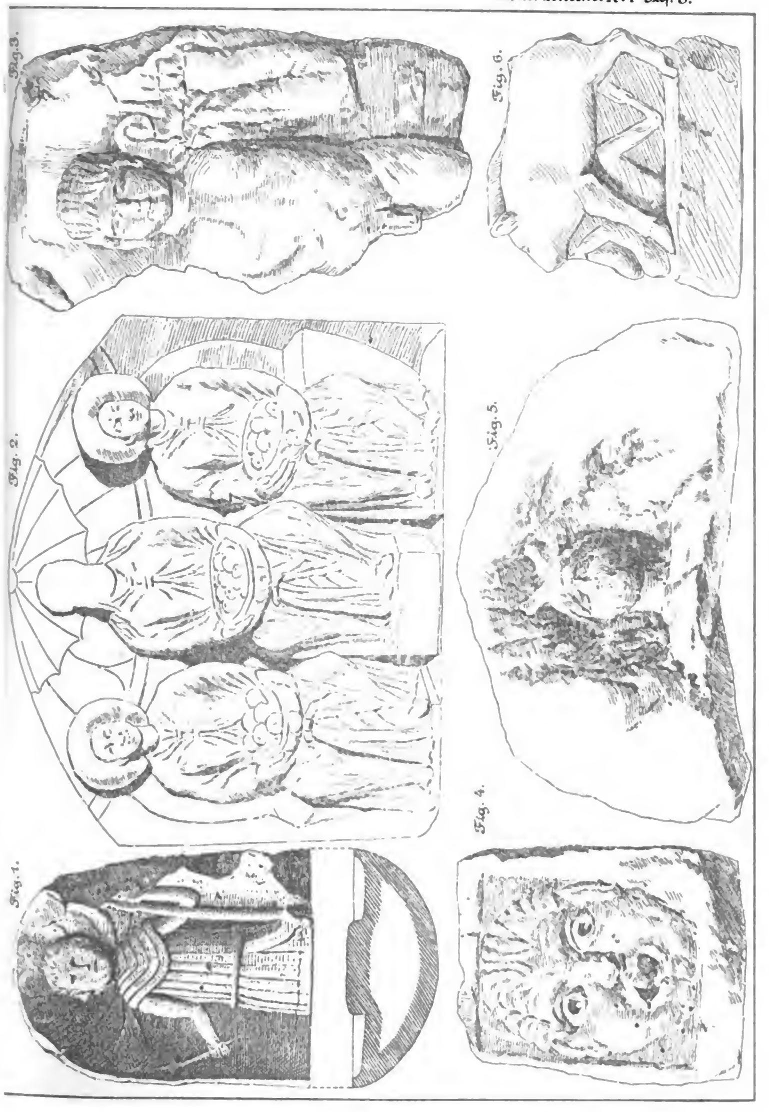

Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.
Fig. 5.
Fig. 6.



Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3a.



Fig. 3b.



Fig. 4.

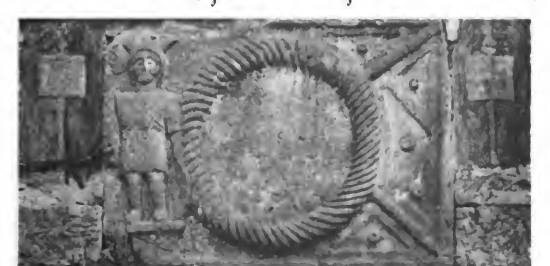


Fig. 5. Fig. 6. Fig. 5.

die vor allem den Höhen zwischen Limes und Mümling, sowie dem Thal dieses Flüsschens selbst entstammen; eins (Nr. 55) ist sogar von der entfernten Bergstrasse herbeigezogen worden, da es einen vereinzelten Fund bildet und durch seine Einreihung an dieser Stelle nicht aus einem geschlossenen Zusammenhang gerissen wird. Südlich begann ich da, wo in Schlossau die Odenwaldlinie bei ihrem Eintritt ins Gebirg beginnt diesem selbst zu folgen und nicht mehr, wie seither, in gerader Linie verläuft. Zwar haben Schumachers Grabungen [1]) erwiesen, dass der Charakter der Linie südlich von Schlossau, abgesehen von der Gradlinigkeit, genau derselbe ist wie nördlich, — aber irgendwo musste begonnen werden. Der Zustimmung Wagners und Schumachers verdanke ich es, dass ich hier die wichtigen in Schlossau selbst und nördlich davon im Leiningischen Park gemachten Funde mit in den Kreis meiner Betrachtung ziehen darf. Den Abschluss nach Osten bildet die militärische Linie selbst; zwar wird es nötig sein, wiederholt auch auf Funde aus dem Mainthal einzugehen, doch glaubte ich nicht nur aus räumlichen Gründen von einer erneuten Wiedergabe dieser Denkmäler absehen zu sollen, sondern vor allem deshalb, weil sie meiner Überzeugung nach einem andern, in sich geschlossenen Kreis angehören, der eine besondere zusammenfassende Behandlung erheischt.

Denn die Ausgrabungen der Reichs-Limes-Kommission der letzten Jahre [2]) haben erwiesen, dass sich die Anlage der Odenwaldlinie durchaus nicht von den ältesten Limites in Obergermanien überhaupt unterschied, d. h. dass sie wie diese aus einem Palissadenzaun [3]) mit dahinterliegenden Holztürmen und parallellaufender einfacher Militärstrasse bestand.

Während nun anderwärts, wie im Taunus, in der Wetterau und am Rhein bei der spätern Verstärkung der Linie [4]) im Ganzen, allerdings manche Strecken ausgenommen, der Verlauf der ältern Anlage beibehalten wurde, schien es im Odenwald nötig, von Wörth bis Miltenberg das ganze Gebiet bis zum Main hinab mit in den Bereich der römischen Macht zu ziehen und die eigentliche Grenze des Einflusses über das seitherige Glacis bis an den Fluss zu verschieben. Denn es ist doch auch für unser Gebiet sehr wahrscheinlich, was Zangemeister [5])

[1]) Limesblatt Sp. 397 ff.

[2]) Limesblatt Sp. 464 ff.

[3]) den übrigens schon Knapp, Röm. Denkm. d. Odenw. S. 77. als ganz selbstverständlich annimmt.

[4]) Hettner, Bericht über 1896, Arch. Anz. 1896 S. 177.

[5]) N. Heidelb. Jahrb. 1895 S. 70 ff.

für andre Strecken der Limites erwiesen hat, dass ein breiter Streifen neutralen Gebiets oder besser Freilands, Römer und Germanen von einander schied. So kam es, dass man im Odenwald, dessen Befestigungen nun eine zweite, zurückliegende Linie geworden waren, von Wall und Graben absah, wie sie sonst am obergermanischen Limes teils über, teils neben der alten Palissadenlinie angelegt wurden; man begnügte sich die schadhaft gewordenen Holztürme durch steinerne und die Erdkastelle durch massivere zu ersetzen. Dies geschah, wenigstens bei den Türmen, unter Pius 145 und 146 (vgl. Nr. 5—8). Wann die Verlegung der Hauptlinie zwischen Wörth und Miltenberg an den Main erfolgte, ist inschriftlich nicht bezeugt; doch darf als sicher angenommen werden, dass sie später erfolgte als die Anlage der Holztürme, für die wir ein Alter von 50—60 Jahren voraussetzen dürfen, zumal sich Spuren von Wiederherstellungen und Erneuerungen gefunden haben; vielleicht geschah sie sogar später, als die Erbauung der steinernen burgi des Odenwalds.

Die Besatzung des Odenwaldlimes bildete wenigstens um die Mitte des zweiten Jahrhunderts die *Cohors I Sequanorum et Rauracorum equitata* und der ihr zugeteilte *Numerus Brittonum Triputiensium;* jene lag vielleicht [6]) in Oberscheidenthal, dieser von Schlossau nördlich wohl in allen Odenwaldkastellchen bis zur Ausmündung der Linie an den Main (vgl. Nr. 10). Sie standen unter Centurionen (praepositi s. S. 204) der XXII Legion in Mainz [7]) und versahen, wie es scheint, allein den Dienst auf den unwirtlichen Höhen, den ihnen die Mainzer Legionare wohl gern überlassen haben werden.

Dass sich unter dem Schutz der zweiten Linie zahlreiche Niederlassungen erhoben, beweisen die Reste dieser einfachen Bauernhöfe, die noch jetzt in den Wäldern westlich vom Limes zerstreut liegen und sich durch ganz besondere Einfachheit auszeichnen; wir dürfen ohne Zwang in ihnen die Ansiedlungen der Veteranen erblicken. Weiter landeinwärts finden sich Spuren einer Kultur, die mit dem Militär unmittelbar wenigstens nichts zu thun hat; denn wir treffen auf keinen Stein mehr, der irgend eine militärische Charge zeigt [8]).

Bei der Aufzählung der Einzelfunde beginne ich in Schlossau und folge zunächst der militärischen Linie nach Norden; dass dabei die In-

[6]) ORL., Oberscheidenthal, S. 9.

[7]) Nur einmal (n. 25) kommt ein Centurio der Leg. VIII Aug. vor.

[8]) Das Bekannte hat Giess, Breuberg, S. 13 ff. zusammengestellt; später denke ich in anderm Zusammenhang darauf zurückzukommen.

schriften der Brittones Triputienses gleich zusammen behandelt werden, liegt denke ich in der Natur der Sache. Dann sollen die hinter der Linie gefundenen Denkmäler, ebenfalls von Süden nach Norden geordnet, angereiht werden. Zum Schluss dieser Vorbemerkungen erwähne ich dankend die Verwaltungen der Museen in Darmstadt, Karlsruhe, Mannheim, Mainz und Wiesbaden, sowie der städtischen Sammlung in Obernburg, die die Veröffentlichung der Funde gestatteten; Dank schulde ich dem Herrn Vorsitzenden der hess. Denkmälerkommission, Exc. Frhrn. v. Starck, der fünf Clichés zur Verfügung stellte, sowie den Herren Pallat, Bronner und besonders Hölscher, denen ich für die Zeichnungen zu Nr. 27 und 28; 32; 39, 40, 51 und 55 verpflichtet bin. Wichtige Nachweise und Berichtigungen verdanke ich den Herren v. Domaszewski und Hettner; sie sind am gehörigen Ort hervorgehoben.

Schlossau.

1. Unterer Teil einer **Ara**, 1850 nahe bei dem Kastell gefunden, aus dem Nachlass Deckers 1896 nach Mannheim gekommen.

. . . . *P. Ael(ius) [S . . .]anus c(enturio) leg(ionis) XXII p(rimigeniae) p(iae) f(idelis), leg(ionis) V Maced(onicae) v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) merito.*

Bramb. 1733. Christ, Bonn. Jahrb. LII, S. 66 ff. — Z. 1 ist nur der untre Teil des S erhalten; die frühern Ergänzungen des Namens auf Grund eines angeblich dahinter stehenden P sind willkürlich. Der Dedicant ist aus der V. Legion, die an der untern Donau lag, in die XXII. versetzt worden. Das 〉 zwischen den beiden Legionsnamen fehlt.

2. Fragmente einer **Inschrift**, noch jetzt in einem Stall zu Schlossau eingemauert. Knapp² S. 17, Taf. VII Fig. 2. Bramb. 1734.

a) *do*]NAVIT
b) PATERNVS
c) SVFFRA

3. Oberer Teil eines **Grabsteins** mit **Totenmahl**. Decker, Hess. Arch. VI, S. 538. Bramb. 1734, 4. Jetzt in Karlsruhe. H. 0,80; Br. 0,80, **abgeb. Taf. 9 Fig. 1.** Auf einer Kline liegt ein bärtiger Mann, der die R. nach dem vor ihm stehenden Diener ausstreckt. Dieser reicht dem Liegenden einen nicht mehr erkennbaren Gegenstand; auch das, was er in der gesenkten R. trug (vielleicht eine Kanne), ist nicht mehr zu sehen. Vor der Kline steht der übliche dreibeinige Tisch mit Früchten. Das Bett selbst hat eine Rücklehne und am Kopfende eine Seitenlehne; es wird durch einen runden profilierten Fuss gestützt. Die Inschrift unten ist abgebrochen. Im Giebel über den beiden Gestalten steht der Rest: D · M ·

Wichtig ist die Darstellung deshalb, weil Totenmahle nur bis zur Zeit Hadrians nachweisbar sind, wenigstens in der Rheingegend; das Denkmal ist ein sicherer Beweis für die frühzeitige Entstehung der Odenwaldlinie.

4. Inschrift, von Knapp (S. 18) in dem Fundament einer Scheune gefunden, jetzt im Garten in Eulbach. Bramb. 1732.

> *Fortunae Sa[c(rum)] Brittones Trip(utienses) qui sunt sub cura T. Mani T. f(ili) Pollia Magni Senope c(enturionis) leg(ionis) XXII p. p. f.* ᴼ ᴾ.

Die Widmung an Fortuna [9]) beweist die einstige Zugehörigkeit des Steines zu dem noch nicht gefundenen Kastellbad. Der unterste Teil der Inschrift fehlt; v. Domaszewski vermutet ansprechend, es sei nicht zu ergänzen *O(pus) p(erfecerunt)*, sondern OB [*balneum exstructum*]. Der Dedikant ist aus Sinope in Paphlagonien, das unter Caesar Militärkolonie wurde; er gehörte wahrscheinlich der Lagertribus Pollia an [10]), doch ist auch die Annahme von Kubitschek [11]) nicht unmöglich, der allerdings nur auf unsern Stein gestützt, die Pollia als städtische Tribus und den Manius als civis romanus der Militärkolonie ansieht. Manius war als praepositus [12]) zu den Brittones von der Legion abkommandiert; der Ausdruck *sub cura* ist gebräuchlicher als der der Charge des praepositus.

Der Stein gehört zur Gruppe der Inschriften des *Numerus Brittonum Triputiensium*, der nur im Odenwald und zwar von Schlossau bis zu der vermuteten Ausmündung der Linie bei Wörth vorkommt. Die Brittones sind, wie Schumacher [13]) erwiesen hat, meist nach Flüsschen und Bächen genannt, so gewiss auch die Triputienses nach irgend einem Dreiborn zwischen Schlossau und Wörth oder Obernburg; es ist bis jetzt nicht gelungen, den Namen zu lokalisieren, und wir müssen auf einen glücklichen Zufall hoffen, wie uns deren einer Seiopa als antiken Namen für Miltenberg kennen gelehrt hat [14]). Schumacher hat seine Ansicht, Ober-Scheidenthal mit seinen drei Bächen sei die Heimat der Triputienses [15]), aufgegeben, da sich dies Kastell mit Wahrscheinlichkeit als Standort der Coh. I Sequanorum et Rauracorum equitata ergeben hat. Die Brittones Triputienses kommen nur bis Schlossau vor, ausser ihnen finden wir im Odenwald (hessischen Teils) keine andern Truppen inschriftlich bezeugt.

Der bessern Übersicht halber mögen hier die übrigen Triputienser-steine angereiht werden.

Wachtstation Klosterwald.

5. Inschrift. Schumacher, Limesblatt Sp. 550. Hettner, Bericht Arch. Anz. 1896, S. 176. Nur ein geringer Teil der Inschrift ist erhalten. Da aber die ganze Fläche der Tafel unversehrt erhalten ist, und da von einer Abscheuerung keine Rede sein kann, ist mit Schumacher anzunehmen, dass die Schrift entweder aufgemalt oder in Stuck eingegraben

> [*imp. tit. ael. hadr. ant.*]
> [*au*]G [*pio. pont. max. trib.*]
> POT · VIIII C[*os. IIII. p. p.*]
> BRIT · TRI [*put. Cla*]
> RO · II · ET S[*evero . cos*]

9) Alle hier zu besprechenden Fortunasteine stehen in Bezug zu Bädern.

10) Mommsen, CIL. III, Suppl. S. 1212.

11) Imp. Rom. tributim discriptum S. 252.

12) Vgl. Bramb. 1583; v. Domaszewski, Westd. Korrbl. 1889, Sp. 46 ff. zu Bramb. 1739, Westd. Ztschr. XIV, A. 124 S. 29 und ber. Mettler, Limesbl. Sp. [illegible]68.

13) Neue Heidelb. Jahrb. 1895, S. 187, A. 1.

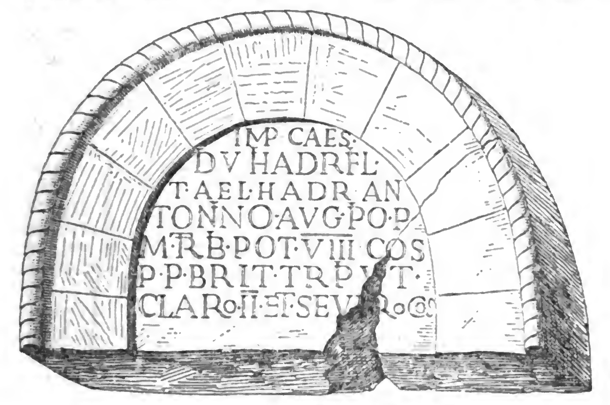
14) v. Domaszewski, Westd. Korrbl. 1889, Sp. 46.

15) Neue Heidelb. Jahrb. a. a. O.

war, wie dies auch anderwärts vermutet wird [16]. Die jetzt auf dem Stein stehenden Buchstaben würden also einer Wiederherstellung ihren Ursprung verdanken. Dass die Inschriften der Odenwaldlinie nicht immer eingemeisselt, sondern sehr oft mit Farben aufgetragen wurden, beweist die beträchtliche Zahl von leeren Tafeln [17], die sich in den Türmen gefunden haben. Die gewöhnliche Ansicht, dass die burgi vor Vollendung der Inschriften zerstört oder verlassen worden seien, ist unwahrscheinlich. Zangemeisters Lesung der Inschrift beruht auf der folgenden.

Wachtstation Kahler Buckel (Hettner, Arch. Anz. 1895 Nr, 1) bei Hesselbach.

6. Inschrift. Hammeran, Westd. Korrbl. 1889. Nr. 85. Es ist die am vollständigsten erhaltene datierte Inschrift der Brit. Trip., die mit säulen-



oder pfeilerartigen Bauteilen [18] und einem zierlich gearbeiteten halbkreisförmigen Thür- oder Fenstersturz gefunden wurde. Alle Stücke sind jetzt in Karlsruhe. Die Inschrift wurde 146 von dem Truppenteil ohne Erwähnung des Praepositus gesetzt.

Wachtstation Heumatte (Hettner Nr. 9).

7. Inschrift. Knapp² S. 86, Fig. 52. Bramb. 1392. Christ, Bonn. Jahrb. LII, S. 62. Zangemeister, N. Heidelb. Jahrb. 1895, A. 42, S. 99. Jetzt im wiederaufgebauten Turm zu Eulbach eingemauert. Am rechten Rand der sehr verwitterten Inschrift zwei Palmzweige. Christs

n·*b* k T T O
nu M · T R I
pu T · I M P
a NT·IIIICoS
p. Chr. 145.

16) Sixt, Führer durch die Sammlung röm. Steindenkm. in Stuttgart No. 118 u. 127.

17) Z. B. unsere Nr. 19, dann ORL, Würzberg Taf. I, Fig. 7 u. a. m.

18) Wie sie auch sonst an den Steintürmen vorkommen und in anderm Zusammenhang behandelt werden sollen.

Lesung füllt die Zeile 1 nicht; Zangemeister [19]) hat auch hier das richtige getroffen.

Wachtstation Lichte Platte (Hettner Nr. 11), n. von Kastell Eulbach.

8. Inschriftfragmente.

Imp(eratori) Cae[sari di]vi Hadr(iani) [fil Tit]o Ael(io) Ha[drian(o) Anto]ni[no] Aug[(usto) p]io p[ont(ifici)] max(imo) trib(unicia) pot(estate) [V] III co(n)s(uli) p(atri) [p(atriae)] Britt(ones) Trip(utienses) C[laro et Severo co(n)s(ulibus)]. p. Chr. 146.

a) Knapp² Fig. 55. Bramb. 1394. b) Kofler, Westd. Ztschr. 1889 S. 69. Von Zangemeister als zusammengehörig erwiesen. (Neue Heidelb. Jahrb. S. 100 A. 42.) a verloren, b im Schloss in Erbach.

Wachtstation bei Vielbrunn, nicht genau mehr zu bestimmen.

9. Inschriftfragmente, verloren. Debon, Arch. f. Unterfranken 1862, S. 128. Bramb. 1395, wohl Teil eines Brittonensteins und Z. 1 zu ergänzen TRP.

T P
R

Walddistrikt Haberig, Gemarkung Obernburg a. M.,

1878 am Schwarzkirschbaumbrunnen gefunden. Giess, Breuberg S. 14. Ohlenschlager, röm. Truppen S. 93.

10. Inschrift auf einem **Altar.** Obernburger Sammlung. Auf der sehr zerstörten Vorderseite in Relief ein Altar; rechts davon steht ein bärtiger Mann in ungegürtetem Gewand und mit verhülltem Haupt, der mit ausgestreckter R. opfert. Links vom Altar als Opferdiener ein Knabe, dessen Oberkörper vielleicht nackt war; er hält mit beiden Händen einen jetzt nicht mehr erkennbaren Gegenstand. **Abgeb. Taf. 9 Fig. 2.**

[i. o] M C A E I
VTIIIS CORNVCLA
RIVSBRITONVM
V S L L M

Die erste Zeile der sehr schlecht geschriebenen und stark verwitterten Inschrift steht auf dem Sims des Altars und ist wohl mit Ohlenschlager [*i. o.*] *m. cael.* zu lesen. Die 3 folgenden Zeilen sind über und zwischen den Figuren der Vorderseite angebracht. Der Beiname der Brittones fehlt, und da mainabwärts auf den Aschaffenburger Inschriften aus Stockstadt Bramb. 1751 und 1757 die Brittones Nemaningenses vorkommen, dürfte vielleicht hier auch an diese zu denken sein. Besonders bemerkenswert ist der Stein deshalb, weil auf ihm zum ersten Mal der Cornicularius eines Numerus genannt wird.

Der Vollständigkeit halber ziehe ich die beiden nicht in den Rahmen des Gebiets fallenden Inschriften der Brittones Triputienses hier herbei, nämlich

11. *Nymphis n(umerus) Britton(um) Triputien(sium) sub cura M. Ulpi Malchi c(enturionis) leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis).* Inschrift aus Amorbach, Bramb. 1745, jetzt verloren und nicht wieder aufzufinden. Nach den Beinamen des Dedikanten gehört die Inschrift der Zeit bald nach Traian an.

12. Miltenberg. Bruchstück einer Statuette des Genius explorationis Triputiensium, gefunden 1873 bei dem Begräbnisplatz der Altstadt. Conrady,

19) N. Heidelb. Jahrb. 1895, S, 100, A. 42.

Nass. Ann. XIV, S. 351, Taf. VIII. Ohlenschlager, röm. Truppen S. 93. Von dem Genius sind nur die beiden Unterschenkel erhalten, dahinter liegt ein junger Stier. Vorn am Postament die Inschrift *Genio expl(orationis) Trip(utiensis) M. Ael(ius) Titus lib(ens) m(erito).* Der Charakter der Buchstaben verweist die Inschrift nach Zangemeisters Mitteilung frühestens in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts, womit auch die Namen M. Aelius stimmen. Stammt der Stein aus dieser Zeit, so ist wohl anzunehmen, dass die Exploratio des Numerus, wie es anderwärts der Fall war [20]), in das vorliegende Freiland an den Main vorgeschoben war, als der Numerus die Odenwaldhöhen besetzt hielt, als aber die eigentliche Linie zwischen Wörth und Miltenberg noch nicht bis an den Fluss vorgerückt war.

Merkwürdig ist der Stier als Attribut des Genius. Eine befriedigende mythologische Erklärung dieser und ähnlicher Tierdarstellungen (s. S. 215) ist noch nicht gefunden.

Wachtstation im Walddistrikt Schneidershecke

im Revier Schlossau des Leiningischen Wildparkes, etwa 800 m südlich vom Zwischenkastellchen Seitzenbuche. Ausgegraben und beschrieben von Wagner (Westd. Korrbl. III, Nr. 91 und Westd. Ztschr. IV, S. 197, Taf. IV und V, Fig. 1—3). Die Funde sind sämtlich im Karlsruher Museum.

13. Statue eines geharnischten Mannes, etwas unter Lebensgrösse. H. ohne Kopf und Basis 1,35 m. Der Kopf und der grösste Teil des l. Unterarms, sowie der ganze r. Unterarm fehlen, die Beine sind stark abgesplittert. Der Typus der Darstellung entspricht im ganzen dem der zahlreichen Panzerstatuen [21]). Der Harnisch ist sorgfältig wiedergegeben, wenn auch einfach; es fehlt die übliche Reliefverzierung, wie dies auch bei den in einer Reihe angeordneten halbrunden Metallblättchen am untern Saum des Panzers der Fall ist. Darunter kommen zwei Reihen von metallbeschlagenen Lederstreifen zum Vorschein. Die die Beine bedeckenden angeschnallten Schienen sind auf der Abbildung nicht zu erkennen. Das Schwert hängt am balteus hoch hinaufgezogen links, der Mantel ist über der r. Schulter geheftet, über die Brust gezogen und über die l. Achsel geschlagen. Für die Entstehungszeit der Statue giebt eine Einzelheit der Rüstung einen Anhalt. v. Rohden macht wahrscheinlich, dass alle Panzerstatuen aus der Zeit nach Traian eine Schärpe über der Brust trugen; sie fehlt auch hier nicht, wenn sie auch nur als ein breites mäandergeziertes Band erscheint, ohne dass man, wie sonst, die Stellen bemerkt, wo ihre Enden geknüpft sind.

14. Statue der Salus. H. 1 m ohne Basis. Kopf und r. Arm fehlen; der Oberkörper ist nackt, das l. Bein in glücklicher Beobachtung der natürlichen Bewegung über das r. geschlagen, der l. Ellbogen auf einen viereckigen Pfeiler gestützt. Die l. Hand hält eine mehrfach gewundene Schlange. Besonders geschickt ist die Gewandung gearbeitet. Die Göttin lehnt an einem in eine Blätterkrone auslaufenden Baum. Der Typus dieser Darstellung ist ganz vereinzelt. Bilder der Salus auf Münzen sind nicht selten; die Göttin

20) Zangemeister, N. Heidelb. Jahrb. 1895, A. 55, S. 103.

21) v. Rohden, Festschrift für Kekulé 1890, S. 1—20.

erscheint hier immer als Matrone gebildet in langem Gewand. Meist ringelt sich die Schlange, ihr Attribut, um einen dabei stehenden Altar, selten aber ist sie so eng mit der Figur verbunden, wie hier. Besonders auffällig ist die völlige Nacktheit des jugendlich gebildeten Oberkörpers, die nur in einem Madrider Relief[22]) ein Analogon findet; das Motiv des aufgestützten Arms ist beiden Darstellungen gemeinsam, kommt aber sonst nicht vor; die Madrider Hygieia[23]) stützt sich mit dem r. Arm auf den sitzenden Aesculapius, unsere Statue auf einen Pfeiler. Das Fehlen jeder Spur und die Gestalt der Schlange macht es unmöglich, dass sich diese etwa hinter dem Rücken der Salus her nach deren r. Seite gewunden habe; um so schwieriger ist der stark abgestossene Rest eines Tiers (Eidechse, Skorpion?) zu erklären, der sich auf der r. Brust der Göttin erhalten hat. Der l. Vorderarm ist wohl mit der Schale zu ergänzen, aus der die Salus die Schlange trinken lässt. Das Vorkommen dieses neuen Typus der Göttin im Odenwald ist umso auffallender, als doch kaum anzunehmen ist, er sei hier geschaffen worden.

15. Statue der Victoria. H. 1,03 m ohne Basis, also ist die Göttin, wie Salus, kleiner gebildet, als Nr. 13. Auch hier fehlen Kopf und r. Oberarm. Die Göttin steht an einem Baum; mit der erhobenen Linken hielt sie den auf ein viereckiges Postament gestützten Schild, auf dem sich der grösste Teil eines Medusenhaupts und die Buchstaben VI[ctoria] | AV[gusti] erhalten haben. In der Gesamthaltung entspricht die Statue den vom Typus der Nike von Brescia abgeleiteten Bildwerken, doch zeigen sich gewichtige Unterschiede. Zwar ist auch hier der Fuss auf eine Kugel aufgestützt, zwar stimmt die Bewegung des l. Arms mit jenen Bildwerken überein, aber es fehlen die in Stein schwer auszuarbeitenden Flügel, und vor allem ist Victoria nicht schreibend dargestellt, wie man es nach der Haltung und besonders nach den zahlreichen Victoriadarstellungen in Rundbildern, Reliefen und Münzen erwarten sollte. Denn an die Zugehörigkeit des r. Unterarms, der jetzt angesetzt ist, darf nicht gezweifelt werden: die Göttin berührt mit der Rechten ein auf einem pfeilerartigen Tischchen stehendes Gerät, das an eine Pyxis erinnert. Die naheliegende Vermutung, dass der abgebrochene Unterarm mit den Resten des Tisches zur Salus (Nr. 14) gehörte, wird dadurch hinfällig, dass die r. Seite dieser Statue unverletzt ist. Also ist hier ein üblicher Typus zwar im Wesentlichen beibehalten, aber in wichtigen Einzelheiten umgeändert worden, zu denen es auch gehört, dass die Göttin entschieden mehr auf die Vorderansicht berechnet ist, als die genannten Denkmäler.

Bei allen drei Statuen ist die Bruchfläche am Hals so sorgfältig geglättet, dass wir annehmen müssen, es sei dies absichtlich geschehen, vielleicht bei einer Wiederherstellung. Spuren von Einzapfung der Köpfe sind nicht vorhanden. Ohne Zweifel bildeten die drei zusammen gefundenen Statuen eine Gruppe, deren Mitte die männliche Gestalt einnahm. Wagner hat in ihr einen I m p e r a t o r erkannt, allein nach v. Domaszewskis Unter-

22) Hübner, Die antiken Bildwerke Madrids n. 557.

23) Zur Zeit der Entstehung der Statue waren die römische Salus und die aus Griechenland eingeführte Hygieia schon völlig mit einander verschmolzen.

suchungen [24]) erscheint eine andere Erklärung wahrscheinlicher: es ist Mars, der wichtigste Lagergott der spätern Kaiserzeit; er ist begleitet von Victoria, die vielfach auf Inschriften mit ihm zusammen genannt wird, und von Salus, die mit Felicitas bei den Auxilia an die Stelle der von den Legionen verehrten Honos und Virtus getreten ist. Bilder des Mars als eines vollständig gerüsteten Kriegers in der Art der Panzerstatuen sind allgemein anerkannt [25]), ja v. Rohden [26]) sagt, es sei fraglich, ob der Typus der Panzerstatuen nicht etwa für den Kriegsgott erfunden und dann erst auf Heerführer übertragen worden sei. Im Einzelnen bleibt allerdings die Entscheidung schwierig. Auch zahlreiche Münztypen der hier zu berücksichtigenden Zeit zeigen den vollgerüsteten Mars, und von kleinen Kunstwerken rheinischer Herkunft erinnere ich nur an einige Bronzen [27]). Die enge Verbindung, in der gerade zur Zeit der Limesanlage die drei genannten Gottheiten mit einander standen, macht wahrscheinlich, dass wir in der Panzerstatue einen Mars zu erkennen haben, der allerdings in vielen Dingen genau nach dem Vorbild der nachhadrianischen Kaiserbilder geschaffen worden ist. Auf Mars weisen auch der bei der Bildsäule gefundene Rest der Helmraupe, sowie die deutlichen Spuren des Schildes am l. Bein hin; beides wäre bei einem Imperator auffällig. Die Statue ist dann nicht als Kaiser bei der Allocution zu erklären, sondern als Mars, der in der R. die aufgestützte Lanze hielt und die L. auf den zur Seite stehenden Schild legte.

Die drei Statuen erheben sich an Kunstwert über die mir bekannten Skulpturen aus dem rechtsrheinischen Obergermanien, und ich stehe nicht an, sie mit Wagner zu dem besten zu zählen, was die Provinzialkunst geschaffen hat; ich nehme die vor kurzem veröffentlichten Öhringer Steine aus.

Die Station in der Schneidershecke ist noch aus einem andern Grund die wichtigste Fundstelle der ganzen Odenwaldlinie. Sie besteht aus drei Trümmerhügeln, die je etwa 45 m von Norden nach Süden von einander liegen; die nördlichste birgt die Reste eines grabenumgebenen alten Holzturmes, während die beiden andern steinerne Bauwerke von der Art enthielten, wie sie unter Pius neben den ältern Werken errichtet wurden. Dies Vorkommen von zwei Steinbauten an einer und derselben Station hat an der ganzen Linie keine Analogie. Wohl finden sich an drei Stellen je zwei Holztürme, aber sie wurden stets nur durch einen steinernen ersetzt. Worin lag der Grund, dass an dieser einen Stelle von der Regel abgewichen wurde? Die Fundumstände beweisen, dass es mit diesen beiden Steinbauten eine besondre Bewandtnis hat. Der nördlich gelegene kann aus der folgenden Betrachtung ausgeschieden werden, da er durchaus den andern Türmen aus Pius Zeit gleicht. Anders aber ist es mit dem südlichen. An den ausnahmsweise geräumigen Hauptbau von 6,10 im Quadrat [28]) schliesst sich auf der Nordostseite ein rechteckiger Anbau an, dessen Mauern mit

24) Westd. Ztschr. XIV, S. 33 ff., S. 47.
25) z. B. Wroth, Journ. of hell. stud. VII, 24 und 48.
26) a. a. O. S. 9.
27) Lindenschmit, Altert. XIV, Taf. II, 4 und III, 3.
28) Die äussere Seitenlänge der Türme schwankt zwischen 4,80 m und 5,40 m; nur einmal noch kommt 6,10 m vor.

denen des Hauptbaus nicht in Verband stehen. Von einer Abschlussmauer nach Osten, an deren Stelle jetzt Bausteine aufgesetzt sind, waren nach Schumachers Mitteilungen keine sichern Spuren vorhanden. Auch dieser Anbau ist fundamentiert, aber nur bis in Sockelhöhe erhalten; der jetzige Fussboden des Hauptraums liegt wesentlich tiefer als der des Anbaus. Die erhaltenen Seitenmauern sind 3,02 m lang; an den Anschlussstellen liegen als Fundamente der 0,52 m starken Mauern zwei grosse Sandsteinquadern von voller Mauerstärke; zwischen ihnen fand sich die ausgezeichnet erhaltene Inschrift Nr. 16 (s. u.). Während sich in keinem der Wachttürme des Odenwalds Spuren von Dachziegeln gefunden haben, kamen sie hier mit verschiedenartigen Stempeln der Leg. VIII Aug. in Menge vor; Gesimssteine mit drei verschiednen Profilen, Zierstücke von Stuck und Reste von Wandbewurf in lebhaftem Rot, Grün und Gelb, sowie keilförmig zugerichtete Steine zur Herstellung wohl eines Thürbogens beweisen, dass das Gebäude auch in seinem Äussern reicher ausgestattet war, als die gewöhnlichen burgi. Hier wurden zusammen mit der Inschrift die oben beschriebenen Statuen gefunden. Hier waren sie zu einer Gruppe zusammengestellt, und das Gebäude ist als ein Sacellum zu erklären, das einzige Heiligtum, das sich an der Odenwaldlinie gefunden hat.

Hieran knüpfen sich einige wichtige Fragen, deren Beantwortung sehr schwer ist. Vor allem handelt es sich um den Text der Inschrift Nr. 16, den ich hier vorgreifend herbeiziehen muss, speziell um die Worte OB BVRGEXPL in Z. 8, die bisher ob burgum explicitum aufgelöst worden sind. Man könnte, wie lexikalisch erlaubt ist, explicare mit erweitern übersetzen und damit die Erweiterung eines ursprünglich zu militärischen Zwecken errichteten burgus durch den Anbau meinen, der zur Aufnahme der Götterbilder bestimmt war. Dadurch wurde aus dem Wachtturm ein Sacellum, und für die Soldaten erbaute man daneben den zweiten steinernen burgus. Für diese Erklärung von explicare spräche der Umstand, dass die Mauern des Anbaus mit denen des quadratischen Hauptgebäudes nicht in Verband stehen, sich also als spätere Zuthat zu erkennen geben.

Auf den meisten Bauinschriften ist die Bedeutung des Wortes einfach bauen. Hettner bezieht explicare auch hier auf die Erbauung (unter Vergleich von CIL. VII, 984 und VIII, 1474), aber nicht die des Sacellums, sondern die der ganzen Reihe von Wachttürmen, und erklärt deshalb ob burgos explicitos. Darnach wäre also der ganze Bau gleich als Sacellum aus Freude, dass der Bau der Türme vollendet sei, errichtet und als solches weit reicher ausgestattet worden als die Türme. Nehmen wir diese Ansicht als richtig an, so fragt es sich immer noch, welche Türme dann gemeint sind, die ältern hölzernen, oder die spätern aus Stein, Ich möchte mich für die letztern entscheiden. Denn in der Technik des Mauerbaus stimmt das Sacellum mit den Türmen vollständig überein, und, wie oben erwähnt, stammt die Panzerstatue aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Zeit nach Traian; freilich könnte sie ja auch erst einige Zeit nach Erbauung des Sacellums und nach Errichtung der Inschrift aufgestellt worden sein.

Der Umstand, dass die Lagergottheiten in einem abgelegenen und wenig Schutz bietenden Sacellum, nicht aber in einem Kastell aufgestellt

waren, hat Schumacher zu einer Kombination veranlasst, der zwar Hettner unter Angabe gewichtiger Gründe widerspricht [29]), die ich aber dennoch nicht für gänzlich widerlegt halten kann. Im Kastell Ober-Scheidenthal wurde das Fragment einer leicht gewölbten Inschriftfläche gefunden [30]) mit den Buchstaben ORIA. Hettner betont die Verschiedenheit der Buchstaben gegenüber denen auf dem Schild der Victoria nachdrücklich; allein ihre Höhe ist genau gleich, ebenso wie das Steinmaterial in beiden Fällen völlig identisch ist. Sollten sich nicht auch bei andern Inschriften aus später Zeit auf ein und demselben Stein derartige Verschiedenheiten finden? Schumacher nahm an, dass das Fragment das abgesplitterte Stück des oben beschriebenen Schilds der Victoria mit dem Rest der Inschrift Victoria sei. Die Bruchflächen passen zwar nicht auf einander, doch können am Schild noch später Absplitterungen eingetreten sein. Demnach erschiene es möglich, dass die im Sacellum aufgestellten Statuen ursprünglich da standen, wohin sie gehörten, nämlich in einem Lager. Von einer zweiten ähnlichen Statue der Victoria in Ober-Scheidenthal, wie sie Wagner und auch Hettner annimmt, ist keine Spur gefunden worden. Trotz Hettners allerdings wohl begründeten Zweifeln scheint mir Schumachers Kombination immer noch der Erwägung wert, und ich glaubte, sie bei der Besprechung der interessanten Station nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen [31]).

16. Die schon genannte **Inschrift**

I(ovi) o(ptimo) m(aximo) vexil(latio) coh(ortis) I Seq(anorum) et Raur(acorum) eq(uitatae) sub cur(a) Antoni Natal(i)s c(enturionis) leg(ionis) XXII p(rimigeniae) p(iae) f(idelis) ob burg(os) explic(itos) v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aeta) m(erito)

ist ohne Datierung von der Cohors I Sequanorum et Rauracorum equitata gesetzt. Die Cohorte stand nach Schumachers wohlbegründeter und durch die Fundumstände [32]) gestützter Ansicht in Oberscheidenthal; weiter nördlich als hier in der Schneidershecke kommt sie nicht vor, dort treten die ihr zugeteilen Brittones Triputienses ein.

Hier sei gleich beigefügt ein **„bei der Zwing“** (= Seitzenbuche)

17. gefundenes jetzt verschollenes **Inschriftfragment.** Knapp² Taf. IV, 35. Bramb. 1735. Die Wachtstation ist nicht mehr zu bestimmen.

CHO I [*seq. et raur. eq.*]

Eine dritte Inschrift derselben Cohorte stammt angeblich aus

Steinbach bei Schlossau.

18. *Minervae aeneatores coh(ortis) I Seq(uanorum) et Raur(acorum) eq(uitatae) v(otum) s(olverunt) l(ibentes) l(aeti) m(erito).*

Knapp² S. 157, Bramb. 1738, ORL. V, Oberscheidenthal S. 9. Sie war früher in der Kirche von Steinbach eingemauert und ist jetzt in Karlsruhe. Nach

29) ORL., Oberscheidenthal, S. 11.

30) Wagner, Westd. Korrbl. V, n. 202.

31) [Gegenüber dieser gewaltsamen Kombination gestatte ich mir Fernerstehende darauf aufmerksam zu machen, dass der Fundort der Viktoriastatue von dem des Inschrift fragments über 5 Kilometer beträgt. Hr.]

32) ORL., Oberscheidenthal S. 9.

verbreiteter Annahme soll der Stein von dem 1 Stunde westlich gelegenen Kastell Schlossau verschleppt worden sein; v. Domaszewski [33]) verlegt seinen Ursprung nach Miltenberg, wo allerdings die Cohorte nachgewiesen ist. Mehr Wahrscheinlichkeit hat Schumachers Ansicht, er stamme aus dem gleichfalls nur 1 Stunde entfernten Kastell Oberscheidenthal; von hier führt ein alter Weg fast eben nach Steinbach, während nicht einzusehen ist, wie der Stein aus dem Mainthal auf die Höhe gekommen sein sollte. Von Schlossau als Fundort ist abzusehen, da hier die Brittones Triputienses lagen (vgl. Nr. 4). — Die verschiednen Bläser der Cohorte, die hier unter dem gemeinsamen sonst nicht bezeugten Namen der aeneatores zusammengefasst sind, setzen ihrer Schutzgöttin den Stein.

Zwischenkastellchen Jaegerwiese.

An der Jaegerwiese war längst eine kleine Wegsperre vermutet worden, deren Nord- und Westflucht nachzuweisen mir im Sommer 1895 glückte [34]). Decker [35]) berichtet von hier gemachten Skulpturfunden, und wenn er auch angiebt, die Steine seien in den 40er Jahren nach Schloss Waldleiningen gebracht worden, so galten sie doch für verschollen, bis sie Hr. Domänenrat Dr. Schreiber in Amorbach wieder fand und mir Mitteilung davon machte; die Steine (Nr. 19 und 20) sind im hintern (Brunnen-) Hof des Schlosses mit mittelalterlichen Skulpturen zusammen eingemauert.

19. Das **Relief, abgeb. Taf. 9 Fig. 6,** bildet eine Inschrifttafel mit ungewöhnlicher, weil unsymmetrischer Anordnung der Darstellung. Auszugehen ist von der Mitte des Denkmals, die von einem wulstigen gerippten Kranz zur Aufnahme der jetzt nicht mehr vorhandnen Inschrift [36]) eingenommen wird. Rechts vom Kranz findet sich eine wohlerhaltne ansa; ihre Verzierung ahmt Metallbeschlag nach, der durch Nägel auf seine Grundlage befestigt ist. Auffallend ist, dass links die entsprechende ansa fehlt: statt ihrer ist links vom Kranz eine männliche Gestalt von besonderm Interesse angebracht; es ist ein in den gegürteten Leibrock gekleideter Krieger mit balteus von der r. Schulter zur l. Hüfte. Seine Linke stützt sich auf einen nach unten spitz zulaufenden Schild, der Kopf ist von einer spitzen durch zwei Hörner ausgezeichneten Kappe bedeckt [37]). Schwierig ist der Gegenstand zu erklären, den der Krieger in der Rechten trägt. An ein signum zu denken, wozu die Tracht verleiten könnte, verbietet das Fehlen der phalerae, überhaupt das ganze Aussehen, wie der Umstand, dass sich unterhalb der Hand am Stein keine Spur des untern Teils der Stange erhalten hat. v. Domaszewskis Erklärung, es sei ein ungefüge gebildeter Palmzweig, scheint mir das Richtige

---

33) Westd. Ztschr. XIV, S. 29.

34) Limesblatt Sp. 478. — Hier sei ein noch viel verbreiteter Irrtum richtig gestellt, nämlich der, dass die Jaegerwiese auch den Namen Zwing führe, wie es auch auf der neuen bad. Karte 1 : 25,000 angegeben ist. Die Jägerwiese liegt 1,8 km südlich von Hesselbach, während die Zwing, jetzt meist Seitzenbuche genannt, südlich davon auf dem höchsten Punkt der Staatsstrasse von Kailbach nach Ernstthal liegt. Beides sind alte, durch ganz kleine Kastellchen gedeckte Gebirgsübergänge.

35) Hess. Archiv VI, S. 537.

36) Vgl. Nr. 5.

37) Vgl. Westd. Ztschr. XIV, Taf. III, 3.

zu treffen. Ist dies der Fall, so dürfen wir bei der dargestellten Person nicht an einen Signifer denken, sondern nur an einen Gott, zumal die Figur auf einem Postament[38]) steht, was bei einer menschlichen Darstellung mindestens auffällig wäre, wie dies Hettner bei gemeinsamer Besichtigung des Steins hervorhob. Die Gottheit kann nur Mars sein, der von seiner Begleiterin Victoria die Siegespalme übernommen hat, — also Mars Victor.

Wenn auch der Stein leider nicht ganz vollständig ist, so ist doch kaum anzunehmen, dass er sich nach dieser Seite weiter fortsetzte, etwa so, dass die sonst bei diesen Denkmälern übliche Symmetrie hergestellt wurde; wir müssen die Unregelmässigkeit in der Anordnung anerkennen und sagen, dass Mars an die Stelle der linken ansa getreten ist. Seinem Gesamtcharakter nach gehört das Relief zu einer Gruppe von Inschriftsteinen, deren einige bei Bruce, Roman Wall[3] S. 137 und 333 = Westd. Ztschr. XIV, Taf. II, 4, zu finden sind.

20. Zwei gleichartige Reliefe mit Darstellungen je eines **Vexillums** (**abgeb. Taf. 9, Fig. 5**), H. 0,20, Br. 0,15 m, an derselben Stelle gefunden und jetzt zu beiden Seiten von Nr. 19 eingemauert. An eine bestimmte Beziehung der vexilla zu einem Truppenteil braucht nicht gedacht zu werden, da sie öfters rein ornamental an Militärdenkmälern verwendet worden sind, wie z. B. Bruce, a. a. O. S. 115.

Wachtstation Höhebuckel südlich von Hesselbach (Hettner Nr. 2).

21. Inschrift auf einem Mauerstein, 1895 gefunden. Anthes, Limesbl. Sp. 443 ff. Sicher ist Z. 1 M. Marc[e]l[l]us, Z. 2 op[us] fecit. Mommsen vermutet, die letzten Buchstaben *osu* auf Z. 2 seien ein missglückter Versuch des ungeübten Steinmetzen *opus* zu schreiben. Flüchtige, ungeschickte Schriftzüge.

M · MARCLVS
OP ƎECIOSV

Kastell Hesselbach.

22. Ein in Stein ausgehauener **Menschenkopf**, bei der Auffindung 1806 zertrümmert. Knapp[2] S. 33, ORL., Hesselbach S. 6.

23. Bruchstück eines **Reliefs**, erhalten nur der 17 cm lange Penis eines Stiers, gef. 1895. ORL., a. a. O. S. 6.

Bullau, Kreis Erbach.

24. Viergötteraltar; Haug, Westd. Ztschr. X S. 27, Nr. 43 (hier die gesamte ältere Litteratur). „Althergebrachter Sage nach“ aus Bullau nach Michelstadt gebracht, hier an der Kirche eingemauert, dann in den Schlossgarten in Eulbach versetzt und von da nach Erbach gebracht, wo er im Schlosshof am Turm steht. Darstellungen: Juno, Mercur, Hercules, Minerva. Rohe, sehr zerstörte Arbeit.

25. Altar mit Inschrift.

Fortunae L. Favonius Seccianus c(enturio) leg(ionis) VIII Aug(ustae). Bramb. 1391. Haug, Mannh. Programm 1875—77 Nr. 22, S. 22. (Genaue

38) Ähnlich, nur niedriger, Westd. Ztschr. XIV, Taf II, 4.

Beschreibung des wohlerhaltenen Steines und Litteratur). 1519 gefunden und 1764 nach Mannheim geschenkt. Der Dedikant war praepositus wahrscheinlich der Brittones Trip., übrigens der einzige Centurio aus der VIII. Legion, der in unserm Gebiet vorkommt. Wenn auch die Grenze zwischen den Bezirken der VIII. und XXII. Legion eine ungefähr von Miltenberg nach Heidelberg gezogene Linie bildet, so darf doch das Vorkommen dieses Centurio nördlich der Linie nicht befremden; denn die beiden Legionen standen unter demselben Oberkommando, von dem die Abkommandierungen von Offizieren an die Grenze ausgingen. Das militärische Bedürfnis wird hier von Fall zu Fall entschieden haben.

Der Umstand, dass diese beiden Denkmäler in Bullau gefunden worden sind, hat früher die Veranlassung gegeben, in Bullau eine wichtige Römersiedelung anzunehmen. Da aber ausser diesen Steinen dort bisher auch nicht die geringsten Spuren andrer römischer Überreste zum Vorschein kamen — man müsste grade an ein längst verschwundenes Erdkastell denken —, so haben wir anzunehmen, dass die Bildwerke von einer römischen Station nach Bullau verschleppt worden sind. Das richtige trifft wohl Kofiers Vermutung [39]), dass des Kastell Würzberg als Fundort des Altars, das Bad aber als der der Inschrift anzusehen sei. Bullau ist vom Würzberger Kastell etwa 1 Stunde entfernt und auf ebnem Höhenzug leicht zu erreichen.

Kastell Hainhaus.

26. Fortuna, Torso, im Bad gefunden, früher im Garten zu Eulbach, jetzt verloren. Knapp[2] S. 119, Fig. 2). Knapp bezeichnet die Gestalt als Ceres, doch erweist das Füllhorn eine Fortuna. Vgl. ORL., Vielbrunn S. 7.

Kastell Lützel-Wiebelsbach.

27. Victoria, Relief, Br. 0,92, H. 0,55, Dicke 0,22 m, 1875 für das Museum in Wiesbaden erworben. Erwähnt von Wörner, Korrbl. des Ges.-Ver.



39) ORL., Würzberg, S. 8.

1879, S. 2. v. Cohausen, Grenzwall S. 39. Dieser Stein bietet das einzige Beispiel, dass ein halbkreisförmiger Thür- oder Fenstersturz, wie sie in verschiedner Grösse und mit mannigfaltigen Verzierungen im Odenwald vorkommen (vgl. z. B. Nr. 6), mit einer bildlichen Darstellung geschmückt ist. Victoria, mit fliegendem Gewand nach rechts eilend, das Gesicht nach vorn gewendet, hält in der R. einen mit Binden geschmückten Kranz. Über dem allein sichtbaren r. Flügel ist ein Palmzweig kenntlich, den die Göttin in der L. gehalten haben mag.

28. Eber über einer schlangenfüssigen Gestalt, H. 0,44, L. 0,41, Dicke 0,10 m, 1875 für Wiesbaden gekauft. Florschütz, Nass. Ann. XXII, S. 132, Taf. IV, 3, **abgeb. Taf. 8 Fig. 6.** Ein starker borstiger Eber nach l. gewendet steht über einem rücklings niedergefallenen sehr ungeschickt gebildeten Menschen mit Schlangenfüssen, der die Hand abwehrend zum Kopf des Tiers erhebt. Die Darstellung wird von Florschütz mit der auf den sog. Gigantensäulen verglichen, und Sixt[40]) erwähnt das Stück bei einer Zusammenstellung ähnlicher Tierbilder, ohne jedoch eine sichere mythologische Deutung vorschlagen zu können. Als wichtigstes Parallelmonument erwähne ich hier eine bisher nicht veröffentlichte Skulptur der städtischen Sammlung in Aschaffenburg, die aus Stockstadt stammt. Der Eber steht, hier nach r. gewendet, über dem Niedergestürzten, der nach der mir vorliegenden Skizze nicht schlangenfüssig ist. Bei dem Mangel an weitern Darstellungen der Art weiss ich mit dem Lützelbacher Stein nichts anzufangen, doch ist mir Hettners Ansicht wahrscheinlich, dass ein Bezug auf irgend einen Truppenteil nicht anzunehmen ist.

29. Bruchstück der Statuette eines Soldaten. Verloren. Westd. Ztschr. III, S. 173, nach einer Skizze von E. Wörner abgebildet Taf. X, 9. H. 0,29 m. Erhalten der Rumpf, der obere Teil der Beine und der Ansatz der Arme. Der Panzer geht unten in übereinander laufende Lederstreifen aus; über der l. Schulter hängt ein Zipfel des Mantels, das Schwert ist am balteus auf der l. Brustseite befestigt. Wegen der Ähnlichkeit mit Nr. 13 vermute ich auch hier eine Darstellung des Mars.

30. Löwenkopf. Verloren. Westd. Ztschr. I, S. 523 von Wörner erwähnt, gefunden 1881. „Ein Löwenkopf mit aufgesperrtem Rachen und einer durchgehenden Öffnung, anscheinend ein Wasserspeier".

31. Halbe Bildsäule, „der Beschreibung nach die Trümmer eines Pan". Verloren. Knapp², S. 62.

32. Reliefbruchstück mit dem obern Teil einer Gestalt, die bis etwa zu den Knieen erhalten ist. H. 0,53 m. **Abgeb. Taf. 8 Fig. 1.** Sie steht aufrecht in einer oben muschelartig gebildeten Nische. In der L. hält die langgewandete, um die Hüften gegürtete Figur einen leicht gekrümmten Stab, dessen oberes Ende so abgestossen ist, dass nicht mehr zu erkennen ist, in was er auslief. Den Stab für einen Bogen und den Gegenstand in der R. für einen Pfeil zu halten, geht wegen der Bildung des erstern nicht

40) Fundberichte aus Schwaben III S. 69.

an. Am meisten Ähnlichkeit hat der kurze Stab in der R. mit der Blume oder dem Spielzeug, wie es z. B. auf den Mainzer Kindergrabsteinen, Becker 241 und 242 vorkommt. Eine auch nur einigermassen sichere Erklärung, ob wir einen Kindergrabstein oder ein Soldatendenkmal vor uns haben, vermag ich nicht zu geben. Mus. Mainz.

An die Aufzählung der an der militärischen Linie gefundenen Denkmäler schliessen sich die an, die weiter westwärts zum Vorschein kamen und einen unmittelbaren Bezug auf die militärische Besetzung der Gegend nicht haben.

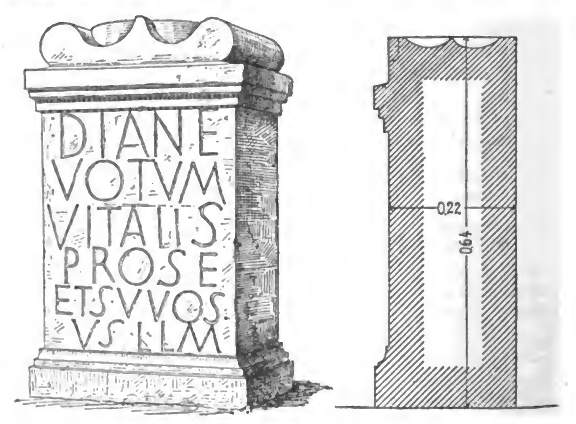
Michelstadt.



33. Mercur, Knapp[2] Taf. IV, Fig. 30. Schaefer, Kunstdenkmäler, Erbach, S. 197, Fig. 106. Fundort unbekannt. Jetzt im Diebsturm eingemauert. Wenn der Abbildung Knapps zu trauen ist, so waren Anfang dieses Jahrhunderts noch die Ansätze der Schlangenwindungen am oberen Ende des Caduceus erhalten, ebenso grössere Teile der hintern Hälfte des Kopfs. Mercur trägt Himation und Chlamys, die von der r. Schulter in weitem Bogen über die Brust fällt und über die l. Achsel hinaufgenommen ist. Die r. Hand legt der Gott auf den Kopf eines in Vorderansicht gebildeten Widders.

Gemarkung Steinbach, Distrikt Acht Buchen.

34. Altar mit Inschrift, 1881 gefunden. Schaefer, Kunstdenkmäler, Erbach



S. 122, Fig. 78. Westd. Korrbl. I, Nr. 32, Korrbl. des Ges.-Ver. 1881, 10. Jetzt im Schlosshof von Fürstenau. Die Inschrift, wahrscheinlich von einem Vicanus gesetzt, stammt aus später Zeit.

König.

35. Minerva, unter dem Bodenbelag der Friedhofskapelle anfangs der 80er Jahre ausgegraben, jetzt daselbst aufbewahrt; rohe Arbeit. Schaefer, Kunstdenkmäler, Erbach, S. 155, Fig. 85. H. 0,36, Br. 0,20 m. Die langgewandete Göttin hält in der erhobenen R. den jetzt abgestossenen Speer, die gesenkte L. stützt sich auf den Schild, worauf eine grosse Eule sitzt.



Nr. 35.

Im Distrikt Deichelwald wurden im Anfang dieses Jahrhunderts „mitten in Felsen in einem selten befahrenen Waldweg“ die beiden folgenden stark zerbrochenen Skulpturen von sehr geringer Arbeit gefunden, die jetzt im Erbacher Schlosshof stehen. Knapp[2], S. 124, Taf. II, Fig. 1 und 7.

36. Männliche Figur, vielleicht Mercur. **abgeb. Taf. 9 Fig. 3a**, nach den Resten des in der L. getragenen Gegenstandes, der wohl als Caduceus zu erklären ist. Auffällt der Schild auf der Brust. Zur L. der Gestalt deutliche Reste eines Altars.

37. Fortuna, als solche an dem erhaltenen obern Teil des Füllhorns kenntlich, **abgeb. Taf. 9 Fig. 3b.**

38. Grabstein, ca. 12 m hoch im Kirchturm eingemauert, Fundort unbekannt. Schneider, Erb. Hist. S. 352, Taf. VIII. Knapp[2] S. 100. Bramb. 1396. Erhalten ist der oberste Teil einer Inschrifttafel mit spitzer Bekrönung und zwei Zeilen einer Inschrift, die ich, soweit es die ungünstigen Verhältnisse erlauben, neu verglichen habe. Es ergiebt sich von selbst, dass das letzte Wort nicht als der Nachruf *Vale,* wie man seither annahm, sondern als Rest eines Cognomens aufzufassen ist, wie dies bereits Bramb. im Index that. Die Be-



krönung zeigt eine tempelartige Nische, zu deren Seiten Schneiders Abbildung zwei Tiere (Hunde?) aufweist. Doch konnte ich die Tiere als solche nicht mehr erkennen.

Walddistrikt Birkerts, zwischen König und Kimbach.

39. Relief mit Darstellung der **Diana, abgeb. Taf. 8 Fig. 5.** Unfertige Arbeit. Museum Darmstadt. Gefunden 1883, erwähnt von Wörner, Westd. Ztschr. III, 173. Katalog der archäol. Sammlung S. 11. H. 0,20, Br. 0.24 m. Wie es scheint, bildet das Relief den oben abgerundeten Teil einer Nische, in der Kopf und Schultern einer weiblichen Figur angebracht sind; der Halbmond über der Stirn weist auf Diana.

Mümling-Grumbach.

40. Matronenstein, in dem Kirchlein eingemauert. Fundstelle unbekannt. Knapp², S. 171 Fig. 58. Hess. Arch. II, 3, 350. Ihm, Matronenkult, Bonn. Jahrb. LXXXIII, Taf. II, S. 133, Nr. 184. Schaefer, Kunstdenkm., Erbach, S. 199, Fig. 108, **abgeb. Taf. 8 Fig. 2.** Die drei Figuren sind vom Verfertiger als Einzelbilder gedacht; jede sitzt auf einem besondern Postament, das bei der Mittelfigur wegen der Raumausfüllung höher ist. Die mittlere hat, wie es auch sonst öfter vorkommt, nie einen Wulst um den Kopf getragen, wie die beiden andern; ihr Haar ist in einzelne Strähne aufgelöst, die über die Schultern fallen. Bei allen drei Gestalten ist das Gewand gleichmässig über der Brust durch je zwei Spangen zusammengehalten. Bemerkenswert ist auch die Bildung der Schuhe: zwischen der grossen Zehe und der folgenden hat der Schuh eine Naht, wie sich am Original deutlich erkennen lässt. Für alles übrige vgl. Ihm und die an Ort und Stelle gemachte Zeichnung.

Hier sei ein zweites, bisher auch in dem Kreis der Matronensteine aufgeführtes Denkmal erwähnt, ein in der Nordseite der Kirche in

41. Rüdenau i. O. (bei Miltenberg) eingemauertes **Relief** von 0,47 H. und 0,23 m Br. Schneider, Das Parzenbild in Rüdenau, 1887. Ihm, Bonn. Jahrb. 1887, S. 266 ff. Es stellt drei langgewandete stehende Frauen ohne Kopfbedeckung und ohne Fruchtkörbe dar, die in Gewand und Haltung an die deae matrae eines Metzer Reliefs[41]) erinnern, sich aber wesentlich von der Bildergruppe unterscheiden, der der Mümling-Grumbacher Stein angehört. Neuerdings hat Dobrusski[42]) eine Reihe von ganz ähnlichen Reliefen mit griechischen Inschriften veröffentlicht; diese Inschriften beweisen, dass die kleinen Denkmäler, die in den Massen bescheidener sind als das Rüdenauer, den Nymphen geweiht sind. Auf der überwiegenden Mehrzahl der Reliefe finden wir die weiblichen Gestalten in ähnlicher Haltung und Tracht dargestellt, nur selten sind es zwei oder vier. Demnach dürfte auch der Rüdenauer Stein auf die Nymphen zu beziehen sein, eine Annahme, die schon aus Schneiders Ausführungen (a. a. O. S. 11) wahrscheinlich wird, da wir es in Rüdenau mit einem anscheinend sehr alten Quellenkult zu thun haben.

---

41) Ihm, Bonn. Jahrb. LXXXIII, S. 43, Fig. 7.

42) Materialien zur Archäol. in Bulgarien (bulgarisch), Sofia 1896, S. 408 ff.

Arnheiter Hof bei Neustadt i. O.

Der Fundort der unter Nr. 42—44 aufgeführten Denkmäler bildet den Gegenstand einer alten Controverse, die wir hier endgültig zu lösen hoffen. Die einzig zuverlässige Quelle ist eine Handzeichnung in Leiden[43]), die der Schrift nach aus dem 16. Jahrhundert stammt. Auf ihr sind Grundriss eines römischen Bades, sowie dabei gefundene Skulpturen und Ziegelstempel gezeichnet und mit Beischriften versehen. Die Hauptunterschrift ist leider sehr zerstört, doch geht daraus folgendes hervor[44]): „Sunt missa Wa . . ero (Wachero) a nobili et Eruditiss. Dm. Joh. Bapt. Eisenio J. C. . . . . ad Moe-(num . . .) rep[ert]a a Comite Lud a Lo(ewenstein) apud Capellam Arheiden . . Arā Ethnicorum infra Arcem Breiberg". Die deutsche Beischrift lautet: „Diese stein seindt funden worden durch graff Ludwigen von Lewenstein bei der Capellen arhaiden oder ara Atnicorum under dem schloss Breiberg, Jenseitz dem Fluss der Mümling". Wer Wacherus (oder Wasserus?) war, liess sich bisher nicht feststellen; von Eisenius konnte ich nur in Erfahrung bringen, dass er in Band IX des Frankfurter Diarium Europaeum den letzten Aufsatz unter dem Titel: „Ratschlag . . . wegen der kayserlichen Craiss-Hülffe . . wider . . den Türcken" geschrieben hat. Er war Dr. iur. und hatte die Abhandlung bei ihrem Erscheinen 1663 „vor vielen Jahren beschrieben, nunmehr aber . . an Tag gegeben". Es ist naheliegend, die Lücke in der Handschrift vor . . . ad Moe(num) mit dem Heimatsort des Eisenius, also einer Stadt am Main auszufüllen. Jedenfalls war die Zeichnung schon beschädigt, als sie Gruter 1604 erhielt, denn nur so sind seine Irrtümer zu erklären; er sammelte damals Material zu einer zweiten Ausgabe seines Inschriftenwerkes und bemerkt in der Handschrift, der die Zeichnung einverleibt ist, zu Nr. 42 (Bramb. 1399) „Reperta ara 1604 ad moenum prope capellam arheiden" u. s. w. Grutero nobilis Joh. Bapt. Eisenius J. C. per Wacherum", und zu Bramb. 1400 (Ziegelstempel): „Tales lateres inventi s(unt) 1604 ad moenum a Comite Lud. v. Lewenstein apud Capellam Arheiden, infra arcem Breiberg". Dabei ist ein doppelter Irrtum untergelaufen; denn erstens hat Gruter, wohl wegen des damals schon schadhaften Zustandes der Tafel die Heimatsbezeichnung des Übersenders Eisenius „ad moenum" für die Fundstelle in Anspruch genommen, und zweitens hat er das Jahr der Übersendung der Tafel 1604 als das des Fundes bezeichnet. Denn dass die römischen Steine und Ziegel nicht erst 1604 zu Tage kamen, geht aus zwei bis auf Einzelheiten gleichlautenden Handschriften der Stuttgarter Bibliothek hervor, die Studion zum Verfasser haben und 1597 entstanden sind[45]). Es heisst darin[46]): „Anno Dominj 1543 Rusticus quidam . . arans, ad radicem castri Breunburgk . . . reperit . . subterraneam cellulam concameratam, scalisq; lapideis instructam, in qua et Aram quadratam . . ." etc.

---

43) Cod. Leid. Pap. n. 6 fol. 34, Copie auf der Hofbibliothek in Darmstadt, in der aber die stark zerstörte Hauptstelle weggelassen ist.

44) Nach Zangemeisters freundlichst zur Verfügung gestellter Lesung.

45) Ihren Nachweis verdanke ich Zangemeister.

46) Studion, Origo . . . domus Wirtenbergicae fol. 30 Mscr. n. 57 und Ratio nominis . . domus Wirt. fol. 41, Mscr. n. 137.

Nach der Zeichnung und Studions Zeugnis also kamen die Funde 1543 an der Kapelle Arheiden, am Fuss des Breubergs zu Tage. Brambach (n. 1399) hat Gruters Handschrift falsch gelesen, indem er statt „capellam" schreibt: „castellum". Hiermit fällt die verbreitete Annahme, dass hier ein Kastell litterarisch bezeugt sei; wie es mit der Thatsache steht, dass hier ein Bad von der Art der Kastellbäder bestand, ist an andrer Stelle zu untersuchen.

Eine wesentlich andre Angabe macht Winkelmann (Fürstentümer Hessen S. 112). Zwar berichtet er die Fundumstände so genau, dass man ihm auf den ersten Blick zu glauben geneigt ist, auch nennt er richtig 1543 als Fundjahr. Allein er bringt einen neuen, für die Folgezeit verhängnisvollen Irrtum herein, wenn er schreibt: „Daselbst (auf der Burg Breuberg) hat man auf der Spitze des Berges im Jahre 1543 bey Ersuchung eines neuen Bau-Grunds . . . verschiedene Gewölbe angetroffen" u. s. w. Im genannten Jahre wurde allerdings auf der Burg die sogen. Rentschreiberei, ein Holzhaus nahe dem Bergfried, gebaut, und es ist wahrscheinlich, dass in dieser Thatsache die Verwirrung ihren Ursprung hat. Winkelmanns Fundbericht stimmt so genau mit dem Studions, dass wir eine gemeinsame Quelle anzunehmen haben; der direkte Gewährsmann Winkelmanns war der Hessische Keller Gans in Gross-Umstadt.

Wenn auch auf Grund der Leidener Handschrift schon Brambach, Haug und Köhl richtig den jetzigen Arnheiter Hof als Fundstelle bezeichnen, so folgen doch noch gar manche dem Bericht von Winkelmann und Schneider (Erbachische Historie), der von jenem abhängig ist; so Schaefer (Kunstdenkmäler, Kreis Erbach, S. 17), allerdings mit Einschränkung (S. 213), und Piper (Burgenkunde S. 79) ohne Einschränkung, weil er die bei Schaefer S. 213 vorgebrachten Umstände nicht gelesen hat.

Die „Kapelle Arheiden" ist zweifellos in oder bei dem jetzigen Arnheiter Hof zu suchen; sorgfältige Ausgrabungen haben noch nicht stattgefunden, aber ein günstiges Ergebnis würde sicher nicht ausbleiben, und damit auch die Frage entschieden werden können, ob wirklich dort ein Kastell lag — eine Frage, die für die Limesforschung im Odenwald von tiefgehender Bedeutung ist. Jedenfalls ist der Breuberg als Fundort römischer Altertümer zu streichen.

42. Altar mit Inschrift.

Fortunae sacrum L. Curiatiu[s] Ursinus [v. s. l. m.]

Bramb. 1399 (wo ohne Grund Z. 3 Curitius geändert ist; auch Studion hat die obenstehende Form). Der Stein ist im Bad, „im obern gemach" an der auf der Zeichnung genau bezeichneten Stelle, also in einem Raum ohne Hypokausten, d. h. im Vorzimmer, auf einem 2 Fuss breiten Stein gefunden worden.

43. Viergötteraltar. Haug, Westd. Ztschr. X, S. 24 Nr. 44. Schäfer, Kunstdenkmäler, Erbach S. 29. H. 0,80, Br. 0,40 m. Die Leidener Zeichnung berichtet von Nr. 43 und 44: „Darfon auch nitt weitt der heidnisch altar vnd Capellen gefunden worden, welche zimlich dieff under der erden gewessen, zuvermuten von den güssen verschlämbt sei worden". Jetzt im Rittersaal

des Breubergs. Die ohnehin geringwertigen Reliefe haben stark gelitten. Darstellung: Juno, Mars, Hercules, Minerva.

44. Viergötterstein, verloren. Haug a. a. O. Nr. 45. Nach der Leidener Zeichnung, die die Fundstelle nicht nennt, waren zwei Seiten abgeschlagen und nur Juno und Mercur erhalten.

Waldgemarkung Heubusch, Abt. III und IV, östlich von Rai-Breitenbach i. O.

45. Kopf in Relief. Kofler, Wd. Ztschr. VIII, S. 153. Schaefer, Kunstdenkm., Erbach S. 36, Fig. 21. Jetzt im Rittersaal des Breubergs. H. 0,25, Br. 0,34 m.



An der Fundstelle unweit des ehemaligen Hardthofes wurden seit Jahren Mauerreste ausgegraben und zu Wegebauten verwendet. Vor kurzem von mir vorgenommene Untersuchungen der Stelle ergaben, dass thatsächlich alle Mauern einschliesslich der Fundamente entfernt sind; wir haben es mit einer bürgerlichen Niederlassung zu thun, von der zwei Gebäude wenigstens noch zu erkennen sind. Nach Norden liegt eine Terrasse, die durch einen ohne Mörtel hergestellten Steinwall gefestigt ist.

Ober-Klingen, am Westfuss des Otzbergs.

46. Altar mit Inschrift. Der Stein wurde noch vollständig in einem Steinbruch 1841 neben der Kirche gefunden und vom Finder verstümmelt. Knapp[2] S. 175. Bramb. 1398 (hier in der letzten Z. nur PR). Becker, Nass. Annal. VIII S. 579 (letzte Z. PLINIV).

CASSIBV·
VOTAFECit
EMACEIV·
FAVSTINV·
M //////////
PRAEP//////

Nach genauer Vergleichung des Steines scheint er zweimal beschrieben gewesen zu sein; die beiden letzten Zeilen sind abgerieben, so dass nur noch M(erito) P(osuit) stehen soll. Aber hinter dem P ist AE deutlich, sowie eine senkrechte Haste, die in P oder in F gedeutet werden kann. Die Ergänzung wäre P(raefectus) oder P(raepositus). Beckers Lesung ist sicher falsch. Z. 3 lese ich vor dem V ein L, also Emacelus. — Die dii Casses sind vielleicht keltische Gottheiten, die von Steuding (Roschers Lexikon s. v.) mit den Namen der Tricasses, Bodiocasses, Veliocasses, Viducasses zusammengebracht werden. v. Domaszewski vermutet eine Personifikation des Zufalls, des Casus; die Gottheit würde also etwa dem bonus eventus entsprechen. Sonst werden sie

genannt: Bramb. 1779 und 1823 in Speier, bei Becker a. a. O. auf zwei Steinen aus Rom, und bei Wiltheim, Luciliburgensia I, Fig. 268. — Der Stein ist jetzt im Darmstädt. Museum; Katal. der archäol. Sammlung 1897, S. 7.

Lengfeld, am Nordfuss des Otzbergs.

Über die hier gefundnen, jetzt längst verlornen und trotz aller Mühe nicht wieder aufzufindenden Steine berichten zwei Quellen: Wiltheim, Luciliburgensia S. 233, und ausführlicher Winkelmann, Fürstentümer Hessen S. 112. Jener nennt nur „Arae duo quadrilaterae in area villae rusticae", dieser fügt zur Beschreibung der Altäre noch hinzu: „Die mittelsten (der vier) Steine sind 3 Schuh hoch, in jedem steht ein nackendes Bild mit übergeschrenkten Beinen, aus deren Hand-Gebehrden anders nicht zu sehen, als ob sie tanzeten". Nach diesen Worten dürfen wir in den „nackenden Bildern" die Darstellungen von Cautes und Cautopates erkennen und annehmen, dass sich in der Nähe von Lengfeld ein Mithraeum befand, worauf auch die Inschriften der Altäre hinweisen; es hat sich allerdings nicht die geringste Überlieferung davon erhalten.

47. *Num(ini) Aug(usto) s(acrum) Deo invicto Lucius Trougilli (filius) ex voto suscepto v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito).*

Bramb. 1401. Cumont, Mithra I, S. 158 Nr. 456. Nr. 47 und 48 nach Brambachs Lesung.

48. *Num(ini) Aug(usto) Deo invicto Catulius Maior ex voto suscepto v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito).*

Bramb. 1401. Cumont I, S. 158 Nr. 457. Unter der Schrift nach Wiltheim „tres viri saltantes", die sich an den Händen fassen.

49 und 50. Die beiden oben beschriebnen Steine mit den mithrischen Gestalten.

Dorndiel, östlich von Gross-Umstadt.

51. Maske, im Wald gefunden, jetzt in Darmstadt. Wd. Ztschr. III, S. 174, Taf. X, 4 abgebildet nach flüchtiger Skizze Wörners. Kofler, Westd. Ztschr. VIII, S. 155. Katal. der archäol. Sammlung S. 11. **Abgeb. Taf. 8 Fig. 4.** — H. 0,41, Br. oben 0,29, unten 0,33, Tiefe 0,28 m. Die Fratze mit aufgesperrtem Mund und starker Andeutung der Pupillen ist als Apotropaion aufzufassen und war vielleicht als Schlussstein verwendet. In der äussern Form ähnliche mit Reliefen verzierte Steine sind in Obernburg und Frankfurt.

Radheim, östlich von Gross-Umstadt.

52. Viergötteraltar. Haug, Westd. Ztschr. X, S. 28, Nr. 46 (Litteratur und Maasse). Katal. der arch. Sammlung S. 11. Darstellung: Juno, Mercur, Hercules, Minerva. Jetzt in Darmstadt.

53. Mercur, Relief, in Haus Nr. 6 eingemauert. H. 0,70, Br. 0,30 m. Erwähnt bei Walther, Altert. d. heidn. Vorzeit S. 68, Kofler, Wd. Ztschr. VIII, S. 155. Vielleicht ein Viergötteraltar oder Stück eines solchen. Nase und Füsse des Gottes sind abgestossen; das Gewand geht bis zu den Knieen,

in der L. hält Mercur den Caduceus über der Schulter, in der R., die auf der Brust ruht, den Beutel. Die Fundstelle ist, wie bei Nr. 52, unbekannt.

Obernburg a. M.

54. Apollo. Christ, Bonn. Jahrb. LXII, S. 50. „Am Walde zwischen Obernburg und Wörth 1877 gefunden“. Städtische Sammlung in Obernburg. H. 0,75, Br. 0,40, Dicke 0,17 m, **abgeb. Taf. 9 Fig. 4.** Der Gott steht ruhig da, das l. Bein über das r. geschlagen. Seine Chlamys zieht sich von der r. zur l. Schulter, bedeckt diese und hängt über den Rücken. Das reichliche Haar ist auf dem Scheitel durch ein Band in einen runden Schopf zusammengefasst und fällt zu beiden Seiten des Kopfes in langen Locken herab. Zur L. des Gottes steht eine Säule mit Basis und einfachem Kapitell, auf der die grosse viersaitige Leier ruht; Apollo hält sie mit der L. und greift mit der R. in die Saiten. Links vom Beschauer ist die Darstellung durch einen Pilaster abgeschlossen, der mit Blattranken (Akanthus?) verziert ist. Der vorauszusetzende rechte Pilaster ist abgestossen, ebenso die Bekrönung. Von Vornherein scheint die Figur als Einzeldarstellung gearbeitet worden zu sein, vielleicht zum Einsetzen in eine Wand. Auf den Seiten finden sich keine Skulpturen; sie sind, wie die Rückseite, roh mit dem Spitzhammer bearbeitet.

Heppenheim an der Bergstrasse.

55. Apollo, Relief, von Giess auf dem Speicher des Rathauses gefunden, jetzt in Darmstadt (Katal. der archäolog. Sammlung S. 10), Fundort unbekannt. H. 0,52, Br. 0,34, Dicke 0,15 m, **abgeb. Taf. 8 Fig. 3.** Der Stein ist an allen Seiten verstümmelt; es fehlt der r. Arm, das r. Bein ganz und das l. vom Knie abwärts. Die rohe Darstellung zeigt den Gott ganz nackt; zur L. hat er die grosse Leier, von der das breite Band zum Umhängen herabzufallen scheint.



Petrus Ravennas in Mainz und sein Kampf mit den Kölner Dunkelmännern.

Von Dr. **Heinrich Heidenheimer** in Mainz.

„Das goldene Mainz, dem niemals ein fruchtbarerer Herbst beschieden war, schuldet Dir viel, o Petrus; Du aber gefrässiger Neid, bezähme deine inhaltslose Wut, für deine Zähne ist dieser Tisch nicht bereitet“. Mit diesen Worten endet eine Elegie, „Beschreibung des Herbstes“, die, nachdem sie des schmeichelnden Frühlings, des ernteprangenden Sommers gedacht und den früchtereichen Herbst geschildert hat, der studentischen Jugend zuruft: hier erzeuge der Baumgarten von Ravenna vortreffliche Früchte, nicht reicher bestellt sei der des Alcinous gewesen; sie solle die Geschenke dieses strahlenden Geistes sammeln.

Der Verfasser dieser der Natur und der Geistesmacht dargebrachten Huldigung war Dietrich Gresemund, ein Mainzer Humanist, Jurist und Theologe[1]), gewidmet aber ist das Gedicht einem Werke „des Alleinherrschers in beiden Rechten“ [2]) Petrus Ravennas, dessen Geistesgaben, Gedächtniskraft, Kenntnisse und Beredsamkeit seine Überschrift rühmt.

Der so Gefeierte, Pietro Francesco Tomasi von Ravenna war, wie bekannt[3]), nach glänzender Lehrthätigkeit an italienischen Hochschulen, einem Rufe des Pommernherzogs Bogislav X., im Jahre 1497 als Lehrer der Rechte an die Universität Greifswald gefolgt. Die bisherige Zierde der Universität Padua ritt an der Seite des Herzogs in Greifswald ein, Padua aber hielt dem ausgezeichneten Lehrer seine öffentliche Professur bis zu seiner immer erhofften Rückkehr frei. Zweimal wählte man Petrus zum Greifswalder Rektor, im Jahre 1503

---

[1]) Zuletzt hat dessen Leben und Schriftstellerthätigkeit meine Studie: „Ein Mainzer Humanist über den Karneval (1495)“ (in der Zeitschrift für Kulturgeschichte, Bd. 3 S. 21 ff.) behandelt. Meine Vorgänger in der Beurteilung Gresemund's habe ich darin angeführt. Auf die damals von mir übersehenen interessanten Mitteilungen G. Knod's in seiner Abhandlung: Zur Bibliographie Wimpfeling's (im Centralblatte für Bibliothekswesen Bd. 5 S. 468 ff) weise ich hier gerne hin.

[2]) So nannte ihn schon der Magister der freien Künste Gualtherus Tangberius Busciducensis (über diesen Gelehrten, Dichter und Prosaisten siehe die Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 7 S. 275/276) in der Widmungsüberschrift der Commendatio heroica, die er zu des Ravennas, im Jahre 1508 in Köln erschienenen, juristischen Werke: Alphabetum aureum beigesteuert hat. Dem gegenüber muss ich aber auch anführen, wie ein überschauender Kenner, Roderich Stintzing, in seiner „Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts“ (Leipzig 1867) die wissenschaftliche Stellung des Ravennas beurteilt hat: „Seine juristische Richtung und Methode“, sagt er auf der 148. Seite, „unterscheidet sich durch Nichts von der herkömmlichen. Er imponierte in Deutschland durch seine massenhafte Gelehrsamkeit und dialektische Schlagfertigkeit. Der populären Richtung steht er gänzlich fern“. — Von der juristischen Nützlichkeit einiger Schriften des Ravennas zeugen übrigens deren noch späte Auflagen.

[3]) Sein Leben behandelten u. a.: Theodor Muther in den Vorträgen: „Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation“ (Erlangen 1866) S. 95 ff. (S. 371 ff. befindet sich ein Verzeichnis der Schriften des Ravennas), Eduard Böcking im zweiten Supplementbande seiner Ausgabe der Werke Ulrich's von Hutten (Lipsiae 1870), pag. 447 sqq., die Artikel Eisenhart's in der Allgemeinen Deutschen Biographie (Bd. 25), A. Esser's im 9. Bde. der zweiten Auflage von Wetzer's und Welte's Kirchenlexikon und Th. Pyl's im 20. Jahrgange der Baltischen Studien. Daneben kommen in

aber zog er von der Ostsee fort, um seine Heimat zu gewinnen. Da gelang es dem sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann, den Wandernden der neuen Universität Wittenberg zu verpflichten; neben dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte behandelte Petrus daselbst in seinen Vorträgen religiöse und moralische Gegenstände. Die Pest vertrieb ihn aber im Jahre 1506 aus Wittenberg, und nun freute sich der Rat der Stadt Köln, diesen juristischen Stern an seiner Universität leuchten lassen zu können, die fast als Königin unter den deutschen Schwesteranstalten gelten konnte[4]). Der Ravennate, dessen Rede wie ein majestätischer Strom geflossen sein soll, übernahm es extraordinarie über beide Rechte zu lesen. Nicht lange aber genoss der südländische, von hohem Selbstgefühl erfüllte Gelehrte, trotzdem er päpstlich gesinnt und mit seiner Frau dem 3. Orden des heiligen Franciscus beigetreten war, in Köln friedvolle Musse zum Lehren und Schreiben. Eine Anzahl in seinem Compendium juris canonici von ihm vertretener Dogmen brachte ihn, wie man aus Bianco's Geschichte der alten Universität Köln ersieht[5]), in schroffen Gegensatz zu dem an

---

Betracht: Hubertus Cremans: De Jacobi Hochstrati vita et scriptis (Bonnae 1869), L Ennen: Neuere Geschichte der Stadt Köln (Köln 1875) 1. Bd. S. 95 ff., Herm. Jos Liessem: Hermann van dem Busche. Sein Leben und seine Schriften (Köln 1884), D. Reichling: Ortwin Gratius. Sein Leben und Wirken. Eine Ehrenrettung (Heiligenstadt 1884), S. 19 ff. — Von den zwei Schriften Karl Christian Gerckens über Ravennas lernte ich die eine: „Ad historiam Petri ac Vincentii Ravennatum corollarium" (Dresdae s. a.), durch das Entgegenkommen der Direktion der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Dresden kennen. Sie enthält, in der Form eines Briefes vom V. Cal. Feb. 1773, Bemerkungen zu der im Jahre 1772 in Lauban erschienenen Schrift des Adressaten Imman. Friedr. Gregorius, Protodiaconus zu Lauban: „Spicilegium ad historiam Petri Ravennatis . . ." Diese Schrift und die gleichfalls von Meusel im 4. Bande seines Lexikons der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller S. 342 angeführte Antwort des Gregorius: Responsio subitanea ad Gerckenii corollarium de historia Petri et Vincentii Ravennatum (Laubae 1773) kenne ich nicht. — Gegenüber dem Eintreten Gercken's für die Namensform Tomai statt Tomasi bemerke ich, dass der von ihm dafür citierte Hieronymus Rubeus in der 1572 in Venedig erschienenen Ausgabe seiner Historiarum Ravennatum libri decem pag. 410 Thomasius sagte.

[4]) Auf dem Titelblatte der Sermones extraordinarii des Ravennas heisst es in der Kölner Ausgabe vom Jahre 1507: sie seien jüngst wieder gehalten worden in Celeberrima vniuerſitate Colonienſi. que tanquam Regina caput extulit inter alias Germanie Vniuerſitates.

[5]) I. Teil (Köln 1855) S. 403 ff. (Note).

dieser herrschenden scholastischen Dominikanergeiste. Wurde auch in diesem Falle der Friede dadurch wieder hergestellt, dass Petrus sich verpflichtete, die der Universität anstössigen, sowie ihnen ähnliche Dogmen [6]) nicht mehr zu vertreten und die betreffenden Stellen in seinem Buche zu ändern, so trat doch bald in einem anderen die Unversöhnlichkeit der Anschauungen und der Kampfesnaturen des Italieners und zweier von seinen kölnischen Gegnern zu Tage.

Pommernschen Beamten gegenüber hatte Petrus, noch in Pommern, sein Gutachten dahin abgegeben, dass der Leichnam eines reuig Gehängten zu kirchlichem Begräbnisse dessen Verwandten, oder wer sonst seine Auslieferung verlange, zu überlassen sei. Die Obrigkeiten deutscher Staaten, welche dies nicht thäten, erklärte er in den Zusätzen zu seinem Compendium juris canonici [7]), handelten wider göttliches Gebot. Gegen diese Auffassung wandte sich, auch als Wortführer der theologischen Fakultät [8]), der Hauptvertreter des Zelotismus in Köln, der aus Hoegstraet in Brabant stammende, etwa 50 Jahre alte Dominikanerprior und Professor der Theologie an der Universität Jacob, welcher einige Jahre später durch die ingrimmige Anklage und Verfolgung Johannes Reuchlin's sich zum typischen Gegner freieren Denkens gestempelt hat. Ihm verband sich der Theologieprofessor Gerhard von Zütphen, der im Jahre 1505 Rektor der Universität [9]), 1507 aber Regent der Kölner Artistenburse Kuyk war [10]). Die Entwicklung dieses mit Schrift und Gegenschrift in den Jahren 1507 und 1508 auf kölnischem Boden leidenschaftlich geführten Kampfes haben Muther, Cremans und Liessem in ihren von mir angeführten Studien behandelt. Den ihnen bekannt gewordenen Streitschriften vermag ich jedoch eine aus der Feder des Ravennaten anzureihen, die ein Sammelband der Mainzer Stadtbibliothek enthält. Der nur einen Quartbogen starke, mit gotischen Lettern gedruckte, der Blattzahlen und Custoden entbehrende und die Signaturen a ij und a iji tragende, Erguss ist ohne Angabe des Druckortes, Druckjahres und Druckers erschienen, aber, wie eine Typenvergleichung er-

---

[6]) In dem von Bianco S. 404 ff. (Note) teilweise mitgeteilten Verhandlungsprotokolle gegen Petrus heisst es von diesen Lehrsätzen: sie seien nova et inaudita, et nimis singularie, nec vix juri et rationi consona, sed offensiva piarum aurium plurimumque tumultuosa et scandalosa.

[7]) Muther S. 101, Cremans pg. 10.

[8]) „in honorem facultatis et ad pacem rei publicae“, Cremans pg. 10.

[9]) Böcking pg. 473.

[10]) Muther S. 124/125.

geben hat, von Hermann Bumgart zu Köln und, wie der Inhalt ergiebt, im Jahre 1508 gedruckt worden, in dem er auch entstanden ist. Sein Titel lautet:

Editionouadomini |
Petri Rauennatis vtriufqz iuris doctoris celeberrimi equi | tifqz aurati clariffimi que fuo nomine Anticipatio inferi || bitur preueniens opus F. Jacobi hoechstraten facre theologie | doctoris eximij noua quedã. vt fertur. parturientis [11]).

Er schreibe, sagt Petrus in diesem Libelle, nur wenig, denn er bereite sich zur Abreise vor. Über die eine Frage — es ist die uns bekannte — habe er versprochen, in Köln nicht mehr zu sprechen, oder zu schreiben; wohl aber bespricht er eine zweite: ob nur der Theologe und nicht auch der Jurist über eine Todsünde urteilen könne? Er wendet sich mit Belegstellen gegen die Behauptung der Theologen, nur sie allein könnten dies, als gegen eine alle Rechte der Päpste und Kaiser zerstörende Phantasie. Die letzte von Petrus in dieser Schrift behandelte Frage: ob italienische Studenten ohne Dirnen leben könnten? — gleichfalls eine Abwehrerörterung — genüge es, hier nur anzugeben. Mag jener Doktor, so endet der Ravennate seine Zurückweisung, nur schreiben, und mag der andere es thun, von dem ich höre, dass er zum Schreiben bereit ist. Ihre Aussprüche werden untergehen, meine Wahrheit aber wird in Ewigkeit dauern.

Ein Mann von solcher Überzeugtheit durfte allerdings mit gleicher Ehrlichkeit, nach einer Abschiedspredigt über den Tod, die er am Palmsonntage des Jahres 1508 in der Franziskanerkirche zu Köln hielt, seiner Zuhörerschaar zurufen: „Sollte ich durch Wort oder That Jemanden in dieser Stadt verletzt haben, so bitte ich demütig, fussfällig und mit Thränen, wie ihr seht, um Verzeihung".

---

[11]) Darnach folgt auf dem Titelblatte:
Ad libellũ epigrãma non inelegans.
Sume supercilium: cape pulchra trophea libelle
Et pete venturos anticipare metus
Nec te liuor edax nec te temerarius hostis
Fregerit: armatus: tela cruenta dabis
Ecce tibi pallas pharetrã largitur et arcum
Ut pereant molles ad tua bella manus
Magna Rauennati surgunt preconia petro
Multorum laudes nã bene doctus habet.
Der Text beginnt auf dem Blatte 1b: (Petrus Rauennas contra Clariffimũ doctorem | Theologie Magiftrum Jacobum de Altaplatea | ordinis predicatorum) und endet auf dem Blatte 4b, Zeile 36: . . . Iterũ vale ꝛ me semper ama.

Friedrich der Weise von Sachsen hatte den grossen Lehrer wiederum für Wittenberg, der König von Dänemark und die Herzöge von Mecklenburg hatten für ihre Länder ihn werben wollen, in dem alternden, wohl den Siebenzigen nahen Manne, den auch sein Vaterland rief, trieb aber das Heimweh als stärkste Werbekraft. Bald nach Ostern schieden er und seine Frau aus dem heiligen, dem glücklichen Köln. Aber den rheinaufwärts nach der Heimat Strebenden hielt die zornheisse Fehde mit der Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit verbunden.

Dass er sein Werk über das Lehnswesen fast abgeschlossen habe, bemerkte Petrus gelegentlich in seiner Anticipatio. Er führte es in Mainz zu Ende und hat es von dort dem bedeutenden Kölner Druckhause Quentell zum Herausgeben zugestellt. Das 50 Folioblätter starke Druckwerk, das ich Dank dem Entgegenkommen der Strassburger Bibliotheksleitung hier benutzen konnte, wurde von Muther in seiner Aufführung der „Schriften des Peter Ravennas" eingehend beschrieben [12]), wie es aber um seinen juristischen Wert bestellt sei, hat Muther mit keinem Worte gesagt. Ein begeisterter Anhänger des Ravennaten, der Engländer William Harris (Gulielmus Harisius) versah es mit einem aus Köln datierten Widmungsschreiben an den Kaiser Maximilian und ein nur mit den Anfangsbuchstaben H. B. P. sich uns Vorstellender gab ihm ein Eulogium [13]) auf seinen litterarischen Weg mit, das es

[12]) Doch löste Muther, bei sonst sorgsamer Wiedergabe des Titels, öfters Abkürzungen auf. — Im Jahre 1567 gab die geschäftskundige Kölner Firma Birckmann das Compendium neu heraus. In dieser, im Titel veränderten, Ausgabe findet man die Petrus und Hochstraten betreffende Einleitung, das Titelblattgedicht des Remaclus Florenas, den Widmungsbrief des Harisius und das Eulogium des H. B. P. nicht mehr, wohl aber den injuria = Abschnitt, jedoch, auch abgesehen von verbesserten Druckfehlern, nicht wörtlich.

[13]) Eulogium H. B. P. in domini Petri Rauennatis
Commentarium super vsus Feudorum Ad Librum

Quur liber ethereas metuis prodire sub auras?
Quur latitas, aut quur sic potes esse domi?
Omnis ager frondes, omnis nunc parturit arbor
Uere nouo queuis flore superbit humus.
Area nulla vacat placidi nunc munere veris
Infelix quod jam torpet inane solum.
Uix tot sideribus domus insignitur olympi.
En varias creat hoc tempore terra comas
Crystalli, lactis, gemmarum, muricis, auri.
Emicat in pratis luxuriatque color,

zum Frühling in Beziehung setzt und dadurch ohne Zweifel die Herbstelegie Gresemund's hervorgerufen hat. Von Frühlingsempfindungen hinweg führt uns die Einleitung dieses Handbuches des Lehnsrechtes rasch zu der heissblütigen Streitnatur seines Verfassers, der, in der dritten Person redend, in ihr auftritt. Zum allgemeinen Nutzen habe er dieses zusammenfassende Buch geschrieben; Jeder könne es erwerben und verstehen. Es werde sein letztes Werk sein; nach vielen Mühen und vieler juristischen Schriftstellerthätigkeit wolle er nun ausruhen. Er

---

Dedala jam tellus picturas explicat omnes
Ornatusque sui jam tibi monstrat opes.
Et tu tam facilem mitemque imitare parentem
Atque aperi flores, hoc quoque vere, tuos.
Si mihi quid credis cedet tibi gloria terre
Multiplici cultu floreat illa licet
Illa dabit flores pueris et serta puellis
Tu flores doctis, digne libelle, viris.
Adde quum et terre decus hoc cito defluit omne
Decutient flores frigora nulla tuos.
Exi ergo et duplici ver hoc age flore redundet
Fertilior posthac totus vt annus eat.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass kein anderer als H(ermannus) B(uschius) P(asiphilus), der reichbegabte, streitgewohnte Philologe, Poet und Jurist diese Filigrandichtung verfasst hat. Nach vieljähriger Thätigkeit als Wanderlehrer im Dienste des Humanismus hatte er sich, als dessen Wortführer gegenüber der Scholastik, im Jahre 1507 oder 1508 an der Kölner Universität niedergelassen. Liessem meint (S. 27), dass der Glanz des Namens unseres Petrus ihn vermutlich nach Köln geführt habe. — Das Eulogium scheint man für Busch noch nicht in Anspruch genommen zu haben; den Freunden neulateinischer Dichtung mag es so willkommen sein, wie sein kräftiges Gegenstück, Gresemund's Elegie auf den Herbst, die ich hier (wie bei dem Busch'schen Gedicht unter Auflösung der Abkürzungen) folgen lasse: Theodorici gresemundi Elegia in editionem huius operis Magnifici domini Petri Rauennatis: Juris Utriusque monarche et equitis aurati viri ingenio memoria doctrina et eloquentia preſtantiſſimi.

Autumni deſcriptio.

Ceſſarunt blandi letiſſima tempora veris
Jamque minus flores gignere gaudet humus
Ipſa etiam prope ſub finem deferbuit eſtas
Et ſua diſtendit horrea larga ceres.
Appetit autumnus: miteſcit in arbore prunum
Perque ſinum et calathos robora mota pluunt,
Turgida Pampineis dependet vitibus vua
Vua Mimallonij ſpes et origo dei,
Deciduoſque legunt nymphe per gramina fructus

werde jedoch nicht unterlassen, gegen den Dominikaner und Professor der Theologie Bruder Jacobus de Alta platea (von Hoegstraet) schriftstellerisch aufzutreten, der es gewagt hätte, sehr hochmütig gegen ihn in einer Frage des Rechts zu schreiben, über das er nie Vorlesungen gehört habe; kaum dass er selbst jetzt zwischen den Clementinen und dem Liber sextus zu unterscheiden verstünde. Er bemerke nicht, dass seine Schriften, wenn man sie gelesen habe, dem Kehricht (scombris) übergeben würden. Nur bei seinesgleichen stünden sie in Schätzung. Über die Bücher der Maccabäer solle er einen Commentar schreiben, sie bedürften eines solchen. Er werde ihm das Nichtsthun vertreiben, infolge dessen, wie Augustin geschrieben habe, die Ordensbrüder vielen Sünden anheimfielen [14]). Wahrlich, es sei wunderbar, dass Hochstraten, der doch ein Mönch und Professor der Theologie sei, Christenseelen durch seine Lehre in die Hölle verweise.

Im Texte des Compendiums kommt Ravennas nur im Kapitel von der Beleidigung (injuria) auf seinen Kölner Todfeind, den von Vermessenheit erfüllten (praesumptione plenum) Bruder Jacobus de altaplatea zu sprechen. Baldus, der grosse italienische Rechtscommentator, hätte schon im 14. Jahrhundert die Forderung erhoben, dass die Gehängten beerdigt würden. Hochstraten habe nun behauptet, Ravennas hätte, wie ihm ein Schüler desselben mitgeteilt, den Baldus der Textfälschung bezichtigt. Das sei eine Lüge. Müsste man übrigens allen Nacherzählern Glauben schenken, so müsste er auch glauben, dass Hochstraten eine Beischläferin sich gehalten habe, denn das sei ihm in Köln und Mainz erzählt worden. Eine Geschmacklosigkeit hätte Hochstraten

---

Perſica: pruna: pira: meſpila: ſorba: nuces.
Te vero maiora decent ſtudioſa iuuentus
Linquite femineis vilia mala choris.
Hic parit egregios fructus tibi ſilua Rauennas
Qua non ſilua fuit ditior Alcinoi.
Poma legant alij perituraque munera terre
Uos legite ingenij munera ſyderei;
Dum paſcunt alij ventres: vos paſcite mentes.
Atque auidum ſolidis fructibus ingenium.
Aurea Petre tibi multum Maguncia debet
Que nunquam autumno fertiliore fuit.
At tu liuor edax vanum compeſce furorem
Dentibus hec non eſt menſa parata tuis.

[14]) „faciet ergo doctor Rauennas quod Theologus vitabit ocium, propter quod religiosi incurrunt multa peccata, ut eleganter scribit Augustinus ad Eremitas.“

dadurch begangen, dass er den mit der päpstlichen Auffassung sich deckenden Lehrsatz des Ravennas: jeder Geistliche, der einer Hinrichtung zusehe, begehe eine Todsünde, durch den Hinweis auf die Jungfrau Maria und den heiligen Johannes zu entkräften gesucht habe. Dies alles aber würde er weitläufiger in dem Werke behandeln, das er in Kürze gegen Hochstraten verfertigen werde. Darin werde er dessen gewaltige Unwissenheit, seine Verwegenheit und wie er den Ruhm seines Nebenmenschen beneide, aufdecken.

Am Schlusse des Compendiums erzählt uns Ravennas, dass er am Donnerstage nach Ostern [am 27. April 1508] mit seiner Frau zu Schiffe von Köln nach Mainz abgefahren sei. Wenige Tage nach seiner Ankunft daselbst habe man ihm mitgeteilt, die Gelehrten der Stadt wünschten eine Rede von ihm zu hören. Ihrem Wunsche willfahrend habe er im Karmelitenkloster vor dem Kardinallegaten von Santa Croce und einer grossen Zahl gelehrter Männer erklärt, zuerst aus der heiligen Schrift nach neuer Methode (nouo modo) interpretieren und sodann einiges über die Cardinalatswürde und die Amtsgewalt (de potestate) eines Legaten a latere ausführen zu wollen. Er habe gebeten, die Episteln des Jacobus, des Petrus oder des Johannes, oder einen Abschnitt (aliquis titulus) der Briefe des Paulus ihm vorzuschlagen. Man wählte den Brief an die Hebräer[15]). Ravennas führte nun viele Zeugnisse über diesen Brief und viele Prophetieen über die Göttlichkeit Christi an. Auch alle Sibyllen erwähnte er, die Christi Kommen vorausgesagt hätten. Auf die gleiche Weise behandelte er sodann die Textstelle: „Wer aber Alles geschaffen hat, das ist Gott“, („Qui autem creavit omnia deus est“), indem er Gott gegen die Philosophen als Schöpfer der Welt hinstellte. Weiterhin erläuterte er den Abschnitt, der von den Hurern und Ehebrechern handelt, die Gott richten werde.

Rasch gewann nun die Universität den glanzvollen Lehrer als Ordinarius des kanonischen Rechtes für sich. Wo er in Mainz sein Heim aufgeschlagen hat, wissen wir nicht; ihren berühmten Tertiarier haben vielleicht die Franziskaner, damals bittere Gegner der Dominikaner, freudig bei sich aufgenommen. Dass aber die Karmeliten, die eifrigen Pfleger der Wissenschaft in unsern Mauern[16]), dem von den

---

[15]) „epistola ad hebreos et thema ad hebreos. Multifariam [eine Variante zu: multifarie] multisque modis . . .“

[16]) Franz Falk: „Was die Karmelitenkirche für einen Mainzer bedeutet“ (im Mainzer Journal 1894 Nr. 222. 1. Blatt): „Man kann behaupten, dass die Karmeliten von allen Mainzer Klöstern am meisten die Wissenschaft

Kölner Zeloten angefeindeten fremden Juristen und Theologen ihr Kloster zur Verbreitung seiner Ideen und damit, wie sie wussten, zur Vermehrung seines Ansehens überliessen, ist als ein helles Ereignis in der Geistesgeschichte unserer Stadt festzuhalten. Den damaligen Prior der Karmeliten, Diether von Mainz, der im Jahre 1506 an unserer Universität Vorlesungen über die Bibel gehalten hatte [17]), mussten die Ausführungen des Ravennas besonders interessieren, indem er aber das ihm unterstellte Kloster, oder vielleicht gar dessen bedeutende Kirche dafür hergab, handelte er auch im Sinne eines seiner Amtsvorgänger. Denn Franz Falk hat in einem Aufsatz über den „Karmelitenprior Johannes Freitag aus Düsseldorf" [18]), der in den Jahren 1470—1472 dem hiesigen Convente vorstand, uns darüber unterrichtet, dass dieser, als Bundesgenosse eines der gewaltigsten Prediger aller Zeiten, Geiler's von Kaisersberg in Strassburg, einer Humanitätsforderung teilweise zum Siege verholfen hat, einer Schwester der uns bekannten des Ravennas. In Strassburg und anderwärts gingen die Delinquenten zwar noch „zur Beichte, doch blieb ihnen nach bürgerlicher Gesetzgebung der Empfang des hl. Sakramentes versagt". Auf dem Wege zur Richtstätte durfte ihnen nur eine Monstranz mit der Hostie in einer Kirche gezeigt werden. Gegen diese Gepflogenheit trat Geiler im Jahre 1482 auf, jedoch wie der Strassburger Magistrat, so erklärten sich auch alle Strassburger Ordensleute, mit Ausnahme Freitags, gegen ihn; ein Gutachten der beiden Humanitätsstreiter wurde aber im Jahre 1483 von drei Hochschulen als recht, göttlich und christlich anerkannt [19]).

Hatte Petrus als Erklärer aus dem neuen Testamente sich wieder in der Athmosphäre seiner Kölner Abschiedspredigt und seiner Valete-Schrift [20]) befunden, so griffen wohl auch seine uns nicht überlieferten

---

förderten." Friedrich Schneider: „Mittelalterliche Ordensbauten in Mainz. Die Kirchen der Dominikaner und Karmeliten". (Mainz 1879) S. 16: „Die Karmeliten standen hinsichtlich ihrer Aufgabe den Dominikanern und Franziskanern nahe."

[17]) Joh. Peter Schunk: „Beiträge zur Mainzer Geschichte" II. Bd. (Mainz 1789) S. 503.

[18]) In der Zeitschrift: „Der Katholik", 1893, S. 475 ff.

[19]) Ich bemerke jedoch dazu, dass sowohl die Bambergische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, als die Brandenburgische vom Jahre 1516 und die Carolina vom Jahre 1532 für die zum Tode Verurteilten nur noch die Beichte zuliessen, nicht aber das Abendmahl. Siehe: Heinrich Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V . . . (Leipzig 1883) S. 86 und 87.

[20]) In dieser geisselte er die zu milde Behandlung der Jungfrauenschänder und Ehebrecher.

Erörterungen über die Gewalt eines Legaten a latere in das Streitgebiet hinüber, auf dem er als Jurist und Theologe in Köln zu kämpfen gehabt hatte. Denn Gerhard von Zütphen hatte behauptet, sowohl die Legati a latere, als die päpstlichen missi, unterrichteten ohne Zweifel die Päpste von den Sitten der Deutschen, und diese würden geheiligt, indem das Oberhaupt der Christenheit sie nicht verhindere. Dieser Behauptung gegenüber betonte der Ravennate[21]), dass, wenn auch die Legati a latere und andere apostolische Nuntien täglich in verschiedene Erdteile gesandt würden, der Papst sich doch nicht anmasse (non praesumitur), alle Ortsgebräuche zu kennen.

Der Cardinallegat von Santa Croce, Bernardino Carvajal, ein scharfsinniger, gebildeter, von Ehrgeiz erfüllter Kopf[22]), muss von den Ausführungen des Kirchenrechtslehrers befriedigt gewesen sein; er rief Petrus zu sich, „und was er gesagt hat", bemerkt dieser, „übergehe ich mit Stillschweigen". Jedermann, so habe man in der Stadt erzählt, hätte seine Leistung gelobt, nur ein Theologe nicht. Das sei vermutlich der Dominikaner-Bruder Jacob de alta platea gewesen, der an jenem Tage in Mainz verweilt, oder doch wenige Tage hernach dahin gekommen sei. Denn dieser habe ihm immer seinen Ruhm beneidet. Er sei der Fürst aller Anmassenden und Neider, seine Brust sei besessen von der Wut des Neides, Tag und Nacht werde sie ununterbrochen davon zerrissen. Nun aber, da dieses lehnsrechtliche Werk vollendet sei, werde er gegen ihn schreiben und gegen einen andern heiligen Vater, in welchem die rasende Wut noch andaure, die ihn von Anfang an beherrscht habe. Beide sagten in 100 Worten 100 Lügen. Und nachdem sie ihre Thorheiten niedergeschrieben hätten, setzten sie sich breitspurig hin und spuckten ringsumher (et rotunde spuunt). Jedem Unbefangenen seien sie zum Gelächter. Blind und aller Einsicht baar bemerkten sie dies aber nicht, indem sie die Grausamkeit verteidigten.

---

[21]) In einem von den Beiwerken der hier bald zu behandelnden Mainzer Streitschrift des Ravennas, in den „Notabilia dicta quedam in jure" stellt dieser die These auf: „Veniunt legati quotidie ad partes istas: non propter hoc episcopus perdit suam jurisdictionem." („istas" bezieht sich nicht auf etwas Vorhergehendes).

[22]) Im Jahre 1511 charakterisierte ihn Petrus Martyr Anglerius, Opus epistolarum Epist. 464, aus persönlicher Bekanntschaft, so: „est namque elatissimus a natura, sibi suaeque doctrinae, licet eruditus, nimium credit" und Paulus Jovius, gleichfalls einer von seinen Zeitgenossen hat, in der Biographie Leo's X., von ihm gesagt: „Erat . . . genere, literis . . . clarus caeterum natura admodum ventosus et perditus ambitione."

Die lehnsrechtliche Arbeit erschien wohl im Frühsommer des Jahres 1508 und schon im Herbste hatte Ravennas wenigstens mit dem einen von seinen Kölner Gegnern litterarisch abgerechnet[23]). Dies beweist ein seinen Biographen und, soweit ich sehen konnte, den Bibliographen unbekannt gebliebenes Werk. Erschien es auch ohne Angabe des Druckortes, Druckjahres und Druckers, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es im Spätsommer des Jahres 1508 bei Johann Schöffer in Mainz gedruckt worden ist. Das von mir benutzte Exemplar der Mainzer Stadtbibliothek wurde charakteristischerweise frühzeitig mit Sprenger-Krämers Malleus maleficarum (Hexenhammer) zu einem Bande vereinigt. Der Titel lautet:

PRima pars Egregij et ſalu tiferi operis Celeberrimi juris vtriuſqz doctoris Pe tri Rauennatis contra Gherardum de Zutphania et fratrem Jacobum Theologie profeſſores.

Item allegationes pulchre q3 clerici non poſſunt grauari in collectis a laicis: Et an aliquo caſu poſſint grauari: ibi legitur.

Item additiones alique ad ſuum compendiū iuris ciuilis: quādo illud interpre tabatur in Celeberrima vniuerſitate Maguntina: quia multa omiſit quando in duabus vniuer ſitatibus fuit impreſſum.

Item nōnulla dicta notabilia et additiones ad artificioſam me moriam[24]).

---

[23]) Aus Gresemunds Gedicht auf die Herausgabe der Mainzer Streitschrift des Ravennas ergiebt sich, dass diese im Spätsommer mindestens zum Drucke bereit vorlag; dass sie vor dem 19. Oktober 1508 in die litterarische Welt gewandert war, beweist ein von diesem Tage datierter Brief eines Theologieprofessors, welchen Hochstraten seiner Carvajal gewidmeten Schrift beidrucken liess, und auf den ich noch zurückkommen werde.

[24]) Das Werk ist 18 Folioblätter stark, die in 3 Lagen zu 6 Blättern verteilt sind; das letzte Blatt ist leer. Custoden und Blattzahlen sind nicht vorhanden; die Signaturen sind A, Aiij, Aiiij, B, Bij, Biij, Biiij, C, Cij, Ciij, Ciiij. Die Zeilenzahlen schwanken zwischen 42 und 61. Gresemunds Gedicht ist mit gotischen Typen gedruckt, wie sie schon Peter Friedberg gebrauchte; sonst weist der Text Johann Schöffer'schen Drucken geläufige kleine gotische Typen auf. Das Titelblatt zeigt uns jedoch in der ersten Zeile die Psaltertypen, in der 2., 3. und 4. die Missaltypen dieses Druckers, welche er von seinem Vater überkommen hatte. (Siehe F. W. E. Roth: „Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffer während des 16. Jahrhunderts. (Leipzig 1892) S. 8. Bis auf den Titel und Gresemunds Gedicht ist der Druck zweispaltig. Die ineptiae sind (abgesehen von den Nummern 56 und 70, die anzugeben man vergessen hat) am Rande mit römischen Zahlzeichen beziffert. Das Blatt 1(b) beginnt mit: Theodorici greſemundi Elegia in editionem huius operis Magni || fici dūi Petri Rauennatis: . . . ; dieses Gedicht endet mit der

Das Lob der Vortrefflichkeit und des Heilbringenden hat höchst wahrscheinlich[25]) der Verfasser dem Titel seines Werkes verliehen und das stolze, helle Selbstbewusstsein eines Heil Bringenden tritt uns aus diesem leuchtend und energisch entgegen. Die im Titel verzeichneten, dem kanonischen und bürgerlichen Rechte, sowie des Petrus Spezialität, der Memorirkunst, angehörenden Beiwerke wurden vielleicht nur angefügt, um das Druckwerk verkäuflicher zu machen; sie stehen mit der Streitfrage, die im Hauptwerk erörtert wird, in keinem Zusammenhange. Dessen materiellen Gehalt erschöpfend zu behandeln, den von einer Fülle von Belegstellen unterstützten juristischen Beweisführungen des Ravennas nachzugehen, stünde einem Kenner beider Rechte zu, aber auch der Kulturhistoriker geht beim Durchlesen dieser Kampfschrift nicht leer aus.

Sie führt uns nach den Weiheworten: „Im Namen unseres Herrn Jesu Christi lasst uns zu allen unseren Handlungen schreiten“ im Tone, den einige Jahre darauf die „Briefe von dunkeln Männern“ anschlugen, mitten in das kölnische Feindeslager. Frater Jacobus habe sein Valete — die Kölner Abschiedsschrift des Ravennaten an Hochstraten —[26]) gelesen, da sei er erblasst und habe rasch seine Mitverschworenen um sich geschaart. Aus tiefster Brust seufzend habe er nun so begonnen:

---

25. Zeile. Das Blatt 2(a) (mit der Signatur 𝔄) fängt mit den Worten an: In nomine domini nostri Jesu christi ad || omnes Actus noſtros progrediamur. Das Hauptwerk endet auf dem Blatte 10(a) (welches die Signatur 𝔅iiij trägt) mit den Zeilen 48/49: ... Magun || tie die. xxiiij. Julij: Milleſimo q'ngēteſimo octa. || Die Beiwerke beginnen mit der ersten Zeile des Blattes 10(b): Allegatiōes pulcre q₉clc || ricis ... || und enden auf der 45. Zeile des Blattes 17(a) mit den Worten: argumenta facta. Darunter steht, in der Mitte des Zeilenraumes: Finis. Den Schluss des ganzen Druckwerkes bilden Begleitgedichte; sie beginnen auf der ersten Zeile des Blattes 17(b) mit der Überschrift: Ad clariſſimū et venerabilē virum Caſparem und enden auf der 44. Zeile mit den Worten: Non tanta eſt dignus relligione Vale. || Darunter, in der Mitte, liest man: Finis:

[25]) Wenigstens nennt Petrus sein Compendium juris civilis, auf dessen Titelblatt, in einer Art von Anrede an den Leser: utile und im Texte sagt er einmal: Suscipite igitur hoc utilissimum opus ... et ipsum sepissime legatis.“

[26]) Ihr Titel lautet: Valete cum perpetuo silentio ad clarissimum theologie professorem magistrum Jacobum de Alta platea ordinis predicatorum Petri Rauennatis Juris utriusque doctoris de Bassa platea: in quo corroboratur etiam ex dictis adversarii conclusio salutifera nonnullis illustribus et magnificis rectoribus civitatum dominis suis. Diese Schrift ist auch der Lyoner Ausgabe des Alphabetum aureum vom Jahre 1511 angedruckt.

„Was fangen wir jetzt an? Dieser fremde Doktor hat an dieser Universität viel Gutes gewirkt; Alles folgt ihm und seiner Lehre. Wir aber mit unseren Phantasieen, wir werden verächtlich behandelt; gegen uns hat er ein vortreffliches Buch geschrieben; wie ein Adler hat er sich in die Höhe geschwungen. Ihr wisst, dass, als wir vereint wie jetzt, gegen ihn unser Justificatorium [27]) mit vielem Schweisse, mit grossen Mühen schrieben, wir hofften, er werde dadurch auf die Dauer aus der Fassung gebracht werden. Mit meinem Namen, so wünschtet ihr, müsste das Büchlein versehen werden. Das beklage ich sehr; Allen bin ich nun zum Gespötte. Beim Hercules! ich bin verloren, wenn ihr mir nicht einige Erleichterung verschafft". Schwer seufzend schwieg er. Lange schwiegen die Verschworenen; sie wussten nicht, was sie sagen sollten. Da erhob sich endlich Doktor Gherardus und sprach: Lassen wir ihn frei ausgehen, so werden die Juristen kommen, unsern Platz einnehmen, und wir Theologen, die wir die Höchsten genannt wurden, werden einen niederen Platz unter den anderen erhalten. Bei den Gelehrten können wir den Namen dieses Italieners nicht auslöschen; so tief und wahrheitsvoll spricht er für die Wahrheit. Mein Rat aber ist der: wir wollen zwei Disputationsschriften (simbola) gegen ihn verfassen und vieles Üble von ihm reden. Nützt das uns auch nichts bei den Gelehrten, so doch bei dem Volke, das von dieser Angelegenheit nichts versteht. Sie müssten sich damit begnügen, bei dem Volke seinen Namen auszuwischen; anderes als Lügen und Thorheiten könnten sie ja nicht schreiben, das Volk aber werde diese für ein Evangelium ansehen, denn es werde sagen: wären die Aussprüche der Theologen nicht wahr, so hätten diese sie nicht drucken lassen. Aber man brauche Geld zur Drucklegung, denn die Drucker wollten ihre Werke nicht drucken, wenn sie nicht selbst deren gedruckte Exemplare aufkauften; als Geschenk müssten sie diese weggeben. Jener italienische Doktor aber habe vieles Geld gewonnen; mit Gold in der Hand erbäten die Drucker seine Werke, um sie der Unsterblichkeit zu übergeben [28]). Ihre Schriften

[27]) Dieses Werk führt, unter Auflösung der Abkürzungen, den Titel: „Juftificatorium principum alamanie ab eximio Sacre theologie profeffore et artium Magistro fratre Jacobo hoechftraten Ordinis predicatorum Compilatum diffoluens rationes clariffimi vtriufque Juris Doctoris et Equitis Magiftri Petri Rauennatis quibus principum judicia carpfit." — s. l. et a. Bei Johann Landen in Köln wurde es gedruckt.

[28]) So heisst es auch in einem Domino Petro Ravennati gewidmeten anonymen Nachworte der Anticipatio: alle seine Werke seien: cum summa

aber würden, wie die Weissagungen der Astrologen, nur von den damit Beschenkten gelesen, nachher aber dem Unrat (scumbris) überliefert. Er habe einige glänzende Gulden, die sich nach der Hölle und nicht nach dem Paradiese sehnten, in einer Kiste für seine alten Tage als Notpfennig sich aufbewahrt, sehe und rühre er die nur an, so weiche alle Traurigkeit von ihm. Man möge überlegen, ob man ohne sein Geld handeln könne. Einer von den Mitverschworenen wirft darauf ihm, dem Theologen, seine Geldliebe vor: warum er nicht dem heiligen Petrus es nachmache, dessen Regel er doch bekenne? Der sage: ich besitze nicht Gold und nicht Silber. So möge er das Gold verachten, um jenen Italiener aus der Fassung zu bringen, eine Ansicht, die der Anstachelnde durch Stellen aus der lex Julia, aus Seneca, Valerius Maximus, Lactantius und Hieronymus stützt. Gerhard erwidert darauf mit anderen für die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Besitzes sprechenden Stellen. So stritten die Verschworenen hin und her. Endlich wurde der Geiz besiegt; Gerhard sagte 2 Gulden aus seiner Schatzkammer, allerdings die ihm am wenigsten schön erscheinenden, zu. Ein gerechter und gottesfürchtiger Theologe, der aber aus Furcht vor den Verschworenen nicht öffentlich für Petrus einzutreten wagte, sagte nun zu ihnen: er wundere sich darüber, dass sie so blind seien, die Wahrheit dieser Sache nicht einsehen zu wollen oder zu können. Alle Gelehrten billigten des Ravennaten Meinung. Umsonst verläumdeten sie täglich seine Ehre, denn er könne mit Ovid vom Neide sprechen, der an seinem grossen Namen zerschelle. Übles und Gutes vermische Frater Jacobus in seinem Justificatorium, welches die Leser Damnificatorium nennten. Ciprianus, Thomas von Aquino und Seneca werden vom Verteidiger des Ravennaten als Helfer herbeigeholt und Ovid, der ingeniosus poeta in libro de remedio amoris, sowie Cato der philosophus in liber Ethicorum, denen der heilige Gregorius gesellt wird. Nicht einmal was ihr heiliger Beruf an ethischer Pflichterfüllung von ihnen verlange, wüssten sie, und sie wollten über das Recht urteilen! Welche beschämende Blösse Hochstraten bei der Beantwortung einer juristischen Frage sich gegeben habe — er hätte den Unterschied zwischen stipulatio und pactum legis commissorie nicht gewusst — wirft der Anhänger des Petrus weiterhin den Kölner Verschworenen in das Gesicht; alle

---

omnium expectatione et cum maximo tuo commodo impressa. Die opuscula des Fraters Jacob aber priuatim et sine premiis immo cum maximo suo damno vixdum exarantur. Dat enim pecunias calcographis. Et libellos omnes non solum ad se capit. sed alijs vendi procurat.

kölnischen Rechtsgelehrten hätten darüber gelacht. Ravennas unterbricht nun scheinbar den Kölner mit der heftigen Rüge, dass ein solcher Mann es wage, über eine juristische Angelegenheit zu schreiben, und verhöhnt die Eitelkeit Hochstratens, der auf der Strasse sich überall hin wende, glaubend, Jedermann müsse sein allertiefstes Wissen anstaunen, während die Leute, wenn er vorüber gegangen sei, sagten: Der da ist der Zerstörer der Rechte, der neue Glossator. Mit Stellen aus dem neuen Testament und einem Citat aus Augustinus, welche Liebe und Barmherzigkeit predigen, geht der Kölner Ravennist, der nun wieder zu Worte kommt, den Verschworenen zu Leibe. Zornig hätten ihn alle angesehen, besonders Gerhard und Hochstraten, auf deren Lippen Viperngift, und deren Mund voll gewesen sei von Verwünschung und Bitterkeit. Man wies nun den Störenfried als Missbrauch treibenden Täuscher (trufator) hinaus. Unterwegs habe dieser einen Freund des Ravennas getroffen und ihm den Vorgang erzählt. Die Verschworenen aber hätten beschlossen, 2 Bücher, eines unter dem Namen des Gerhard [29]), ein anderes unter dem Hochstratens ausgehen zu lassen [30]). Diese Libelle, sagt Ravennas, seien denn auch erschienen und enthielten viele Ungereimtheiten und Irrtümer. In zwei Teilen werde er sie beantworten; der erste werde hauptsächlich gegen Gerhard sich wenden, der zweite gegen Hochstraten. Er beginne mit der Widerlegung der Ansichten Gerhards, des älteren und im Range höher stehenden, der doch auch etwas mehr vom Alleräusserlichsten des Rechtes verstehe, als Hochstraten [31]). Seine, des Ravennas, Kampfthese sei von

[29]) Gerhard's Schrift führt, nach Panzers Annales Vol. VI, pg. 364 (160) den Titel: „Tractatus de cadaveribus maleficorum morte punitorum ad considerationem Alemanniae Principum et aliorum Judicum per Gerardum de Zutphania liberalium artium magistrum et sacrae theologiae professorem pro honore patriae in clarissimo universali studio Coloniensi compilatus. Coloniae MDVIII.“

[30]) Der Titel dieser Schrift lautet, nach einem Exemplare der Grossherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt: „Defenſio ſcholastica prīcipum almanie. in eo q₃ ſceleratos detinent inſepultos in ligno. compilata ab eximio ſacre theologie profeſſore! ꝛ arcium magiſtro fratre Jacobo hochſtraten ordinis predicatorum contra noniſſimum opus clariſſimi vtriuſq₃ iuris doctoris. ꝛ equitis aurati Mgri petri rauēnatis Item due alie hic ꝑ eundem uentilate queſtiones. Prima an pro simplici furto licitū ſit hoīem occidere. Secūda an de iure 'cedendum ſit q₃ ſcholares itali non poſſint viuere ſine meretricibus.“ Diese Schrift war in der Druckerei Johann Landen's am 8. Mai 1508 fertig gestellt worden.

[31]) Er sei zwar: juris ignorantissimus, verstehe aber immerhin noch zwischen Codex und Digesten zu unterscheiden.

leuchtender Klarheit. Sie laute: Der Richter, welcher den Körper eines nach dem Empfange der kirchlichen Sakramente Gerichteten einem darum Bittenden zu einem kirchlichen Begräbnisse nicht herausgebe, begehe eine Todsünde. 70 — in Wahrheit sind es 71 — gegen diesen Satz gerichtete Ungereimtheiten (ineptiae) werde er aus Gerhards Schrift zusammenlesen. Ich hebe die wichtigeren von diesen heraus. Falsch sei, dass Gerhard in seinem Traktate die Fürsten und Stadtleiter Deutschlands von seiner Meinung erfüllt hinstelle, denn in Mainz bestatte man die Gerichteten direkt, in anderen Gegenden Deutschlands werde ihr Leichnam in das Wasser geworfen, gleich darauf aber zur Beerdigung heraufgezogen; auch in Strassburg, Ulm und Kempten, sowie in den fürstlichen Landen, deren Herrscher Petrus in seiner Valete-Schrift angeführt habe, folge man ihr nicht, und in Köln habe das Gericht (judicium contradictorium) nach seiner, des Ravennas, Lehre entschieden. Deren Wahrheit sei in mehreren Rechten (juribus, rationibus et autoritatibus) begründet und in der Observanz fast des Universums[32]). Gerhard nenne in seinem Prooemium die Wahrheit Falschheit, Wahrheit aber werde das genannt, was im Recht enthalten sei, und was die Rechte billigten. Gerhard und Hochstraten setzten voraus, was sie nicht bewiesen: wenn sie Gehenkte sähen, nähmen sie an, dass diese auch reuig (confessi, contriti) gestorben, und dass ihr Leib zur Beerdigung erbeten worden sei. Alle Doktoren lehrten, was Petrus verlange, dessen Forderung nichts Neues enthalte. Ihre heilige Religion predige sie. Gerhard führe die Abschreckungstheorie des Albertus Magnus für sich an, aber die Busse hebe das Verbrechen auf, und Albertus spreche nicht von den reuig Gerichteten. Auch den Aquinaten, den Gerhard nicht verstehe, habe er, Petrus, auf seiner Seite; auch die Ungläubigen seien seiner

---

[32]) In Ulrich Tenglers „Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten . . .“ (Strassburg 1510), einer Realencyclopädie der populären Rechtswissenschaft für den Praktiker (nach dem Artikel Tengler in der Allgemeinen Deutschen Biographie) lesen wir, auf fol. 93, im Abschnitte „Von der abgetödten übelthetter cörper“: „Der abgetödten übelthetter lychnam, auch der verbrenten äschen, mag der richter auss gnaden vnd erbitten, zů christenlicher begrebnuss ergeben, in massen der lychnam vnsers behalters Jesu christi dem Joseph von Arimathia auff sein erbitten, durch Pilato ergeben ward. Es wer dann ein übelthat so gross, als Crimen lese maiestatis, oder das der corper den wilden thieren vnder zů werffen, oder pena paracidij, oder so yemans ym selbs den tode gethon etc. Den hetten es die richter abzůschlahen.“ (Die Abkürzungen des Druckes löste ich auf.)

Meinung. Und die Abschreckung könne nicht eindringend genug wirken, da die Verurteilten nicht aufgehängt würden, wo sie täglich gesehen werden könnten, sondern im Wald und an einsamen Orten (in locis silvestribus et solitariis). Vom Standpunkte der Busse aus, meine Gerhard weiterhin, könnten die reuigen Verbrecher beerdigt werden, denn sie seien mit Gott versöhnt, aber dies dürfte nicht geschehen, weil sie gegen den Staat gesündigt hätten. Auch dagegen habe Gerhard sich erklärt, dass ein gehängter Dieb beerdigt werden dürfe: nur den Körper guter Menschen solle man der Erde übergeben. Dass ein Dieb sein Vergehen mit dem Tod am Galgen zu büssen habe[33]), und dass im Gegensatze hierzu ein Ehebrecher, wenn er einmal den Schandstein (lapidem) getragen, weiter ehebrechen könne, geisselt unser rechtskundiger Italiener als ein schreiendes Unrecht deutscher Rechtspflege. Auch durch Stellen aus den Rechtsbüchern, aus Bartolus' und Baldus' Commentaren, aus Cato, Valerius Maximus und Lactantius, sowie aus dem alten und neuen Testamente stützt Ravennas seine Lehre: desgleichen stünden der General der Franciscaner Raynaldus Gratianus und der General der Augustinereremiten Egidius von Viterbo, sowie der Kölner Suffraganbischof auf seiner Seite. Solchen Helfern gegenüber erscheint dem von seiner Humanitätsidee erfüllten Gelehrten der Kölner Gegner doppelt verächtlich. Er solle weggehen, er solle weggehen, der Vater Gerhard, bekommt dieser zu hören, er möge sich einschliessen, damit er von Niemanden gesehen werde. Sei er doch allen Gelehrten, die ihn sähen, zum Gespötte. Der „elende Mensch" wird er ein anderes Mal genannt; viele Fabeln erzähle er, aber er beweise nichts und er irre in der Auslegung der heiligen Schrift. Der Mond sei im Zeichen des Krebses gewesen (luna erat in cancro), als Vater Gerhard diese Stelle geschrieben habe, höhnt der Ravennate einmal[34]), und wie er seinen Widersacher als einen Mann ohne höheren Geistesflug darstellt, so bezichtigt er ihn auch der allzugrossen Hingabe an den Wein.

---

[33]) In der Defensio scholastica hatte Hochstraten die Verhängung der Todesstrafe über einen Dieb mit dem Besten des Gemeinwesens zu begründen gesucht, die Abschreckungstheorie musste auch hier herhalten. „Pro simplici furto" erklärte er, hätte der Tod am Galgen zu erfolgen, damit nicht Andere: „vel paupertate pressi, vel alias homines moribus perditi ociosam vitam quaerentes primo furtis suis et tandem conglutinati rapinis tranquillitatem reipublice conturbent."

[34]) Ein anderes Mal spottet er: „Pro certo quando scribebat hoc debebat currere aliquis punctus lune quo puncto ita currente intellectus suus [!] non erat in statu suo."

Schon im Proloquium seines Alphabetum aureum sagte Ravennas, zeitlebens werde er daran denken, wie Glieder der 4 Fakultäten in Köln ihn geliebt und geehrt hätten; auch in unserer Schrift betont er dies. Von diesem Dankbarkeitsbekenntnisse [35]) hebt sich dann grell ab, was er als die wesentliche Ursache des Streites angiebt: der Neid. Seine Gegner, so sage man allgemein in Köln, könnten dort keine gelehrten Leute ertragen. Gesegnet sei daher unser Italien, ruft er mit doch wohl nicht Glaubwürdigkeit erzwingender [36]) Emphase aus, welches die fremden Gelehrten nicht minder liebt, als die einheimischen. Sei er den Kölner Verschworenen begegnet, so habe er seine Mütze, sie abnehmend, an sich gezogen (birrethum meum usque ad corpus deponerem), sie aber hätten die ihrige kaum mit einem Finger berührt, als wenn ein Scholar oder Baccalaureus sie gegrüsst hätte. Auch Ortwin Gratius, einen sehr gelehrten und sehr beredten Mann, der ihn in seinen Schriften erhoben habe, hätten die Verschworenen aus seiner Burse zu vertreiben gedroht, und wie er höre, hätten sie ihre Drohung erfüllt [37]). Niemals aber würden sie — ihre Zahl betrage 4 oder 5 —

---

[35]) In einem Scheidegruss an den Senat der Stadt Köln, der sich am Schlusse des Compendium juris civilis befindet, rühmt Ravennas deren Gerechtigkeitsliebe:

„Hic quoque quod pulchrum est justum non venditur auro.
Iudicibus celum premia magna dabit.“

[36]) Anders wenigstens dachte Ulrich von Hutten, der im Jahre 1518 an Pirkheimer über die Italiener schrieb: „. . . nihil facile Germanum laudari apud se aut ex invidia qua gens illa peculiariter laborat, aut recepta iam vulgo ibi opinione, ad omnia quae ingenio indigent hebetes nos esse et inertes . . .“ Ulrici Hutteni opera ed. Boecking T. I pg. 199.

[37]) Eine dem Ravennaten dargebrachte Huldigungsschrift Ortwin: „Ad Petrum Ravennatem suae peregrinationis Criticomastix“ betitelt, ist, wie der ersten Kölner Ausgabe des Alphabetum aureum vom 7. März 1508, so auch der Lyoner vom Jahre 1511 beigedruckt. Sie behandelt hauptsächlich den Aufenthalt des Petrus auf deutschem Boden, unter Verwertung von Briefen, die Ortwin durch deren Adressaten, Ravennas, kennen gelernt hatte. Ortwin van Graes, in Holtwick im Münsterlande um das Jahr 1480 geboren, lehrte — er war bonarum artium professor — an der Artistenburse Kuyck, aus der auch seine Criticomastix datiert ist. Bald nach des Ravennas Weggang von Köln hat er sich dem Dominikanergeiste befreundet und ist, wie Ludwig Geiger (in der Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance Bd. I S. 403) annimmt, wegen dieses Übertrittes für die „dunkeln Männer“ der fast ausschliessliche Adressat ihrer Hohn, Zorn und Satire sprühenden Briefe geworden. Beruhte nun die Angabe unseres Petrus von der Vertreibung Ortwins aus der Dominikanerburse auf Wahrheit, so war vielleicht

die Ehre und den Gewinn auslöschen können, die er, mit vieler Arbeit, in Deutschland sich erworben habe. Trotzdem er nur 6 Monate hindurch Vorlesungen gehalten hätte, habe die Stadt Köln ihm einen Jahresgehalt ausbezahlt. Wie Gerhard, so wolle auch Hochstraten, um vor dem Verbrechen abzuschrecken, die Gerichteten am Galgen verfaulen lassen. In ihren Verschwörungsschriften ermahnten beide die Richter, das von ihm verlangte Gott so wohlgefällige Werk der Barmherzigkeit nicht zu erfüllen und zögen sich dadurch die ewige Verdammnis zu. Zur Verbreitung seiner Auffassung in Deutschland habe er sich entschlossen, seinen Aufenthalt in diesem Lande zu verlängern. Das brauche nicht Wunder zu nehmen, denn er liebe Deutschland, und er erhoffe von Gott dafür Belohnung.

Um die Wahrheit seiner Ansicht zu beweisen, stellt Ravennas nach dem Haupttexte seiner Schrift 31 Thesen (conclusiones) auf, die er in Mainz und auf seinem Heimwege in allen den Städten, durch die er kommen werde, disputierend vertreten wolle. Er werde dazu die Rechtsquellen (libros juris) und die Schriften seiner Gegner auf das Katheder mitnehmen. Die Entscheidung über diese Sätze überlasse er den Doktoren beider Rechte an den Fakultäten von Rom, Padua, Köln und Mainz, und von ihr wolle er nicht abweichen. Am Schlusse des Hauptwerkes wendet er sich dann auch, in einem am 24. Juli 1508 aus Mainz datierten Schreiben, an diese Fakultäten, indem er sich bereit erklärt, ein Sechstel des Honorars für die Begutachtung zu tragen.

Von diesen Conclusionen betreffen einige ausschliesslich unsere Streitfrage, wie diese: Das kaiserliche Gesetz stehe der kirchlichen Bestattung eines reuig Gerichteten nicht im Wege. Jedem Christen, der zur Kirche zurückkehre, könne ein kirchliches Begräbnis nur in den Fällen verweigert werden, die das kanonische Recht bezeichne, denn es sei fast ein Sakrament (et est spiritualis vel saltem spiritualibus annexa). Den Juristen und nicht dem Vater Gerhard stehe zu, über das Begräb-

---

die Not, in die der junge Gelehrte dadurch geraten sein wird, der Faktor, der ihn der Dominikanersphäre wieder einverleibt hat. Sein auf dem Titelblatte von Hochstratens Protectorium stehendes Distichon beweist die feindselige Stellung, welche er gegen den ehemals von ihm vergötterten Ravennas im Jahre 1511 einnahm. Es lautet:

Clarior in cunctis liber hic, quo degener hostis
Vincitur, et nullo surgere Marte potest.

[Nachtrag: Georg Kaufmann hat im 2. Bande seiner Geschichte der deutschen Universitäten, an mehreren Stellen, in sehr beachtenswerter Weise über Ortwin sich ausgesprochen.]

nisrecht zu entscheiden. Von den anderen, mit dem Kölner Streite natürlich zusammenhängenden, Thesen des Ravennaten verdienen die folgenden wohl besondere Beachtung. Mache eine Vielheit oder Mehrheit etwas zum Gesetze (lex precepti), so sei es Sünde, wenn der Einzelne es nicht befolge. Auch die Erlaubnis eines Fürsten könne davon nicht entbinden. Wer sich über den Gebrauch hinwegsetze (transgressor consuetudinis), sündige ebenso wie der, welcher das Gesetz ausser Acht lasse. Die richterlichen Vorschriften des mosaischen Gesetzes könnten durch den zum Gesetzgeber Berechtigten (per habentem potestatem legis condendae) erneuert werden, und dessen Untergebene seien verpflichtet, sie zu befolgen. Bei den Fürsten setze man Humanität und edle Denkungsart voraus (presumitur). Bestimme das Gesetz eine schwere Strafe für ein ungeheures Verbrechen, so stehe es nicht in der Gewalt des Richters, mit derselben Strafe ein leichtes Verbrechen zu belegen. Nicht alle kaiserlichen Gesetze des Corpus juris civilis seien von der Kirche gebilligt. Böten die Canones und Gesetze keinen Rechtsentscheid, so stehe dieser den rechtsgelehrten Doktoren zu.

Bei solchen Fragen stehe die Autorität des Papstes der aller Heiligen voran [38]. Was Gerhard und Hochstraten vorgebracht hätten, sei gegen päpstliches und kaiserliches Recht und gegen jede Rechtsauslegung; sie sollten doch auch Conclusionen aufstellen und, wozu er sich anheischig mache, vor den berühmtesten Juristen verteidigen. Wo man handeln müsse, genügten Worte nicht; zu handeln sei die Sache des Mannes, zu schwätzen die des Weibes. Andere Conclusionen, verkündet Ravennas nach diesem scharfen Ausfalle, werde er im zweiten Teile seines Werkes bringen, der gegen Hochstraten sich wende. Wäre dieser weise, so hätte er nach seiner, des Ravennas, Valete-Schrift geschwiegen, so aber habe er durch eine dieser folgende seine Kenntnislosigkeit und sein Vorurteil (presumptio) der ganzen Welt offenbart.

Im Titel unseres Prima Pars-Werkes wird Hochstraten, wie wir gesehen haben, nur Frater Jacobus genannt [39]; den Namen Hochstraten finden wir in der ganzen Schrift nicht und auch seine lateinische Form:

---

[38]) Dass der Ravennate die „lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles“ im Jahre 1503 zu Wittenberg verteidigt hat, betont Johannes Janssen im ersten Bande seiner „Geschichte des deutschen Volkes“, S. 605, Note 2, nach Muthers Angabe. Janssen führt auch 3 Vorgänger des Ravennas an.

[39]) In der Defensio scholastica vom Jahre 1508 nennt er sich: Bruder Jacob Hochstraten („a . . . fratre Jacobo hochftraten“), nicht „von“ Hochstraten.

Alta platea wird nur abgekürzt: alta (Alta) pla: gedruckt; man sieht, dass der Ravennate darauf rechnen konnte, man wisse, welcher Mann damit gemeint sei.

Noch an zwei anderen Stellen unseres Werkes kündet Ravennas die Geisselung an, die er in dessen zweiten Teile an Hochstratens Ungereimtheiten und Vorurteilen ausüben werde. Gewänne er dazu Zeit, so werde er auch einige Conclusionen gegen die Schriften aufstellen, welche dieser gegen die kölnischen Pfarrgeistlichen geschrieben habe (in deren Kampfe gegen den Missbrauch mit den von Sixtus IV. den Bettelorden verliehenen Privilegien: Beichte zu hören, die letzte Ölung zu geben und Laien in ihren Kirchen, im Gewande der Tertiarier, zu beerdigen)[40]. Er wundere sich darüber, dass so viele gelehrte Pfarrgeistliche, wie Köln habe, zuliessen, dass ein solcher Ignorant sich brüste.

Für das farbengrelle Bild Hochstratens, das wenige Jahre später in den „Briefen von dunkeln Männern" weithin sichtbar zur Schau gestellt wurde, findet sich, wie wir gesehen haben, in diesem Werke des Ravennas eine Skizze. Freilich aber könnte diese ihre Wahrheitsbeglaubigung nur durch das Studium der von Hochstraten in unserer Streitfrage veröffentlichten Schriften erwerben, wie auch Vater Gerhard verlangen dürfte, dass seine Anschauungen nicht nur aus dem Gesichtswinkel des Ravennaten betrachtet würden.

Gerhards Schrift habe ich nicht erlangen können, wohl aber Hochstratens Justificatorium (in einem mir gütig geliehenen Exemplare der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg), seine Defensio scholastica und seine dritte, Carvajal gewidmete, Streitschrift, das Protectorium. Ich muss jedoch gestehen, dass ich nicht vermocht habe, auch nur in eines von diesen 3 Werkchen mich einzuleben. Nur ein Kanonist und Romanist ist in der Lage, ihnen gerecht zu werden, und doch möchte ich keinem Musse und Neigung wünschen, in ihre Erörterungen und Belegstellen sich zu versenken. Einiges aus ihnen verlangt aber hier mitgeteilt zu werden.

Das Justificatorium ist die erste Schrift Hochstratens gegen Ravennas; es richtet sich, wie sich aus der Vorbemerkung zu seinem

---

[40]) Eine von diesen Schriften führt Panzer in seinen Annales, Vol. VI pg. 362 (Nr. 139) an: Defensorium fratrum mendicantium contra curatos illos qui privilegia fratrum injuste impugnant. signaturis doctorum utriusque Juris de alma universitate studii Colonien. egregie permunitum. Per eximium sacrar. litterar. professorem magistrum Jacobum de Hoechstraeten ordinis Dominici compilatum. Coloniae MDVII. Vgl. darüber Cremans l. c. pg. 7 und 8.

Registrum ergiebt[41]), gegen die Zusätze, welche dieser der Neuausgabe seines Compendium juris canonici vom Jahre 1507 angefügt hatte. Es schliesst mit dem Lehrsatze, dass die deutschen Fürsten, welche die Leichname der Hingerichteten am Galgen beliessen, weder gegen das natürliche und göttliche Gesetz, noch gegen die Nächstenliebe und die guten Sitten handelten[42]). Die Abschreckungstheorie und die Anschauung, dass die Gerichteten zum Troste der Verwandten der durch sie Getöteten am Galgen zu verbleiben hätten, rührte übrigens, wie Hochstraten anführt, nicht von ihm her, sondern gehörte einem Paragraphen des römischen Rechtes an. Dieser aber — Hochstraten lehrt ihn uns kennen — erlaubt die Bitte um ein Begräbnis und deren Gewähr[43]), ist somit ein klassischer Fürsprecher des Ravennaten. Der harte Kölner Fanatiker unterlässt aber nicht darauf hinzuweisen, dass es jedem Rechtsgebiete rechtlich erlaubt sei, vom bisherigen Bestattungsgebrauche zu dessen Gegenteil überzugehen[44]). Im schroffen Gegensatze zu dem Ravennaten, der, wie ich angeführt habe, dem Gebrauche Rechts-

---

[41]) Das Registrum stellt die Nummern, oder doch Blatt- und Columnenzahlen der Angriffs- und Entgegnungsstellen nebeneinander.

[42]) „non contraueniunt legi naturali neque divine neque humane neque charitati neque bonis moribus."

[43]) „Nam sceleratos detineri in patibulis expresse consonat legi secunde ff. de cada[vero] punito, ubi dicitur quod corpora damnatorum hoc tempore non aliter sepeliuntur, quam si fuerit petitum et permissum. et nonnunquam non permittitur maxime majestatis causa damnatorum." Die ganze Stelle — sie gehört als Absatz 1 dem 24. Kapitel des 48. Buches der Digesten Justinians an — lautet: „Ulpianus libro nono de officio proconsulis Corpora eorum qui capite damnantur cognatis ipsorum neganda non sunt: et id se observasse etiam divus Augustus libro decimo de vita sua scribit. hodie autem eorum, in quo animadvertitur corpora non aliter ... [wie oben] ... damnatorum. eorum quoque corpora, qui exurendi damnantur, peti possunt, scilicet ut ossa et cineres collecta sepulturae tradi possint." — Absatz 3: „Paulus libro primo sententiarum Corpora animadversorum quibuslibet petentibus ad sepulturam danda sunt." (Corpus juris civilis„ edd. Krüger et Mommsen (Berolini 1877) Vol. I pg. 821.

[44]) „Ex determinatis", sagt er gegen den Schluss des Justificatoriums, „hoc finaliter infero quod sic ut inferiores principes vel judices in hac parte non ita legibus, voluntate vel facto superiorum, vel assumpta a se consuetudine astringuntur ut eis illicitum sit aliquibus pluribus punitis penitentibus gratiam sepulture concedere. Ita e contrario et alie terre ubi consuetum est tales sepelire, licite possent consuetudinem detinendi punitos in patibulo ab alijs introductam de nouo assumere, dummodo hoc viderint reipublice expedire."

giltigkeit beilegt, und dessen Übertretung als Sünde hinstellt, gesteht Hochstraten den zum Gesetzgeben berechtigten oberen Fürsten eine schrankenlose Bethätigung dieses Rechtes zu; sie könnten daher durch ein Gesetz das Verbleiben der Leichname am Galgen gebieten[45]).

Bei solcher Feindseligkeit der Überzeugungen konnte natürlicherweise die Anerkennung der Gelehrsamkeit und bedeutenden Beredsamkeit des Ravennaten, welche Hochstraten in der Vorrede seiner Schrift ausspricht, keine mildernde Wirkung auf den von seiner Lehre wie von einem Glaubensdogma erfüllten Gegner ausüben. Und ich bin der Meinung, Petrus habe auch die diesem Lob angefügte Bitte seines hochfahrenden, einflussreichen Feindes, dessen sachliche Gegnerschaft nur als Ausfluss der Wahrheitsliebe anzusehen, nicht für ehrlich gehalten[46]). In der zweiten Schrift Defensio scholasica[47]) wirft Hochstraten seinem Gegner vor, dass dessen letztes (das Valete-)Libell leer an Gelehrsamkeit, aber voll von beleidigenden Schimpfworten sei; er bittet ihn, bei einer etwaigen neuen Schrift solche zu unterlassen; auch häufe Petrus

[45]) „Vanum est principes quorum est condere leges in hac parte per consuetudinem excusare. Nam voluntas principis superioris cujus est leges condere neque dependet neque justificatur ex legibus, sed potius leges ex ipsius dependent recta voluntate. Juxta illud jurisperiti, quod placuit principi legis habet vigorem. Unde princeps sicut super detentione sceleratorum in patibulo potest legem condere ita sine lege potest consuetudinem inductare [!], quae vim obtineat legis et conformiter ad eam jam inductam operari. Unde vanum est talem principem in hac parte per consuetudinem excusare et justificare cum hoc possit jure suae potestatis a qua habet omnis consuetudo originaliter suam efficaciam. Neque enim consuetudo jus aliquod induceret neque aliquam legem abrogaret nisi princeps legum conditor, vel voluntate vel alia lege consuetudini hoc indulgeret. De aliis vero principibus et judicibus inferioribus quia eorum non est leges condere, sed conditis legibus superiorum uti, est alia ratio."

[46]) Hochstraten sagt, dass Ravennas: „doctrinas non modicas easque fructuosissimas disertissime seminavisse . . . sed eum magis exoratum velim pro sua humanitate mihi non succensum iri, si veritatis duntaxat amore ductus suis que veritati non consentanea videntur dictis cum modestia scholastice repugnem . . . . Ignoscat igitur rogo oro obsecro Rauennas Petrus mihi . . . si suis obviavero et dictis et scriptis." — Dass der Kölner Dominikaner seine Beweise scholastisch führen will, und dass Ravennas in Mainz novo modo aus der heiligen Schrift erklärte, bezeugt den Schulgegensatz der Beiden, aber trotzdem geht, meines Erachtens, Liessem zu weit, wenn er, a. a. O. S. 56, sagt, Ravennas sei das Haupt der jungdeutschen Humanisten in Köln gewesen.

[47]) Deren Nebenstücke behandeln die Fragen bezüglich der Dirnen und des Hängens wegen eines Diebstahles.

die Worte unmässig und unnütz. Hochstraten aber — das muss zugegeben werden — hat, trotz gelegentlicher Ausfälle gegen seinen heissblütigen Widersacher, in der Defensio Zurückhaltung beobachtet, aber den Tadel der Spitzfindigkeit kann ich diesem Streitwerkchen, nach flüchtigem Durchsehen, nicht ersparen [48]). Hochstraten räumt auch ein, dass der Vorwurf: er verstehe die Rechte nicht, zum grösseren Teile berechtigt sei, aber die Güte eines Gesetzes, betont er, wisse er zu beurteilen, und die Frage von der Todsünde gehöre vor die Theologen, nicht vor die Juristen.

Auch in der Carvajal gewidmeten Schrift tritt Hochstraten mit vielen juristischen Belegstellen auf. Ravennas, so erfahren wir hier, habe behauptet, in Folge der Nichtbeerdigung müssten die Hingerichteten, weil keine Totengebete auf dem Friedhofe für sie verrichtet würden [49]), länger im schärfsten Fegfeuer verweilen. Hochstraten meint dagegen, die Freunde nnd andere Vorübergehende würden viel glühender für das Seelenheil des Gehängten beten, sodass nicht zu entscheiden wäre, welches Verfahren am raschesten zur Entsühnung beitrage [50]). Wiederum führt er, der im Jahre 1508 Ketzerrichter für die 3 rheinischen Kurfürstentümer geworden war, als freiwilliger Anwalt der frommen Fürsten und des Staatswohles, die Abschreckungstheorie in das Feld: von Natur trage Jedermann Sorge für seinen Körper und dessen Belassen am Galgen stelle ihn schimpflich zur Schau [51]).

Das Protectorium, das ich nur in der Ausgabe vom Jahre 1511 vor mir hatte, war in seiner ersten am 20. Juni 1509 vollendet [52]).

---

[48]) Cremans spricht, l. c. pg. 13, von: Hochstrati sophismata et cavillationes; Liessem, a. a. O. S. 53, stellt der Selbstgefälligkeit und Ruhmredigkeit des Ravennas gegenüber, dass die Kölner Theologen ihn, „zwar sachlich scharf, aber ohne persönliche Verletzung“ bekämpft hätten, und auch Reichling, a. a. O. S. 26, sagt: die Defensio scholastica und Gerhards Tractatus seien „durchaus sachlich gehaltene Widerlegungsschriften“. Aber weder die Genannten, noch Muther liessen sich auf den Inhalt dieser Schriften ein.

[49]) „propter defectum orationum quae fierent pro eis sepultis in cimiterio“

[50]) „an ad celeriorem expiationem pene purgatorij plus expediat criminoso deponi et sepeliri in cimiterio, vel confusibiliter illic manere in aliorum terrorem ut arceantur a peccato“.

[51]) Wegen der salus reipublicae beliessen fromme Fürsten die Leichname am Galgen: „ut quos timor accelerate mortis ab iniuriis proximorum et alijs criminibus sufficienter retrahere non possunt, saltem retrahantur, per exemplarem perpetuam confusionem detentionis in patibulis. Nam naturaliter omnis homo habet curam sui corporis“.

[52]) Denn es heisst vor der „Additio ad precedens opusculum Anno M. CCCCC. X ab eodem autore edita“: „Finit editio hec anno gratie M.

Und dieses Werk ist die Antwort auf die Mainzer Streitschrift des Ravennas, wenn es auch deren Vorhandensein, geschweige denn ihren Titel, nicht erwähnt [53]).

Dass Hochstraten auf das Prima Pars-Werk entgegnete und nicht der wesentlicher durch dasselbe gegeisselte Vater Gerhard [54]), beweist die Einmütigkeit der Kölner Dunkelmänner, und dass man jenen für den kampffähigeren Streiter hielt. Aber auch er verschmähte, nach damaliger Gelehrtensitte, einen litterarischen Helfer nicht, und so finden wir denn, nach seiner Widmung an Carvajal, einen vom 19. October 1508 aus N. datierten Brief eines „Theologieprofessors, Kanzlers und Lehrers eines Fürsten, sowie Hochstratens" an diesen, worin es heisst: mit Lügen und erdichteten Irrtümern greife Ravennas an und zerfleische. Der Briefschreiber ermuntert Hochstraten, starken Mutes zu sein; er sei erstaunt über die Unehrerbietigkeit und Albernheit des Petrus.

Konnte, wie wir erfahren haben, Hochstraten diese letztere Eigenschaft an seinem geistesstarken Gegner nicht herausfinden, so mochte er, nach der Kostprobe der Prima Pars-Schrift, wohl im Herzen froh sein, dass der in dieser angekündigte zweite, ihm zugedachte, Teil nicht erschien. Oder sollte dieser doch an das Licht getreten sein? Wäre dies der Fall gewesen, sollte man annehmen müssen, dass er für die „dunkeln Männer", die in ihrem Briefwerke unsern Petrus als das Opfer Hochstratens hinstellen, nichts zur Ausnützung oder doch zu

CCCCC. IX Menſis Junij. die XX". Somit ist die Ausgabe vom Jahre 1511 die dritte — erweiterte — des Werkes vom Jahre 1509. — Der Titel des Protectoriums lautet, unter Auflösung der Abkürzungen: „Ad Reverendissimum dominum Bernardinum presbyterum Cardinalem Dyaconum tituli sancte Crucis Editio tertia ab eximio sacre Theologie et bonarum artium professore Magistro Jacobo de Hoechstraten. ordinis predicatorum jam heretice prauitatis inquisitore. in defensionem principum Almanie compilata, contra clarissimum vtriusque iuris doctorem dominum Petrum Rauennatem. Plurimorum clarissimorum virorum in divino pariter et humano jure doctissimorum testimoniis et signaturis approbata. Colonie anno M. CCCCC. XI." Auf der letzten Seite trägt dieses Werk den Titel: „Protectorium principum Alemanie de maleficis non sepeliendis contra Rauennatem".

[53]) Dies beweist eine Stelle in der Additio vom Jahre 1510. Hochstraten bezieht sich darin auf die ineptia XXV, welche Ravennas „contra quendam clariſſimum Sacre theologie profeſſorem" vorgebracht habe („in ſua XXV. ineptia ſic concludit: Sepelire mortuum in campo quod [!] deceſſit in mortali peccato cadit sub praecepto . . ."). Das ist die 25. ineptia im Prima Pars-Werke.

[54]) Wenigstens ist von einer Gegenschrift Gerhards mir nichts bekannt geworden.

scharfem Hinweis auf ihn geboten hätte[55])? Aber auch den ersten Teil empfanden die Kölner Dunkelmänner in seiner, starke Wirkung verheissenden, Schärfe und in der Leuchtkraft seines Dogmas, das sein Verkünder öffentlich vertreten wollte. So erklärt es sich, dass, wie ein Schreiben[56]) des Mainzer geistlichen Generalvikars Dietrich Zobel an den Dekan der theologischen Fakultät in Köln, ergiebt, diese sich, gegen Petrus klagend, an den Mainzer Erzbischof gewandt hatte. Zobel schrieb, er habe ihren Brief „in der Angelegenheit eines gewissen Herrn Petrus Ravennas, Doctors der Rechte“ [57]) erhalten und würde ihren Wünschen herzlich gerne nachkommen, besonders wenn dies nach Billigkeit und ohne Unrecht gegen einen Andern[58]) geschehen könne. Da es ihm aber am Herzen liege und auch die Sache selbst dazu ermahne, Petrus persönlich über das ihm zur Last Gelegte zu hören[59]), er dies aber wegen der Kürze der Zeit[60]) noch nicht habe thun hönnen, so werde er sich Mühe geben, so bald als möglich mit diesem Manne zusammenzukommen[61]). Hätte er ihn verhört, so würde er ohne Zweifel thun, was seines Amtes sei[62]). Dieses Mainzer Officialschreiben ist am 10. September 1508 erlassen[63]). Es ist ohne Zweifel durch unsere Mainzer Streitschrift des Ravennas hervorgerufen, und es spricht wohl auch dafür, dass zur Zeit, als die Kölner theologische Fakultät sich klageführend an den Mainzer Erzbischof gewandt hatte, von dem Manne noch nicht energisch in den Streit eingegriffen worden war, auf den die

---

[55]) So gedenkt der fingierte Magister Adolf Clingsor, in einem Brief an Ortwin Gratius Jacob von Hochstratens, Arnold von Tungerns und Ähnlicher: „qui falsitate et fraudibus suis violenter et ferociter invadunt innocentes oves, quales sunt et fuerunt Petrus Ravennas et Joannes Reuchlin, volentes eos declarare hęreticos propter doctrinam et laudem suam cui ipsi invident. Et quia vident quod ipsi non possunt talia efficere qualia isti doctissimi viri: ergo vellent libenter perdere eos.“ (In Böckings Ausgabe pg. 265). Wir finden somit hier die Bezichtigung des Neides, die der Ravennate gegen seine Kölner Feinde erhoben hatte, zu seinen Gunsten erneut.

[56]) Liessem veröffentlichte es a. a. O. in der zweiten Note der 27. Seite.

[57]) „litteras vestras in facto cuiusdam Domini Petri Ravennatis iurium doctoris“.

[58]) „probe et sine unius injuria fieri potest“.

[59]) „coram super his quae ei per vos imponuntur audire“.

[60]) „per temporis angustiam“.

[61]) „ut quam primum conveniamus hominem“.

[62]) „Quo audito quicquid officii nostri esse apparuerit, indubie exequemur“.

[63]) „quarto idus septembris“.

Kölner mit Recht starke Hoffnung setzten, vom Kardinal Carvajal. Das Widmungsschreiben, durch das Hochstraten dem Kardinale das Protectorium zueignete, ist vom 28. Mai 1510 aus Köln datiert. Die erste Ausgabe des Protectoriums, die, wie wir gesehen haben, am 20. Juni 1509 im Druck abgeschlossen wurde, kann es somit noch nicht enthalten haben, und da Carvajal, nachdem er am 25. Mai 1508 Mainz verlassen hatte, um zunächst nach Köln und dann in die Niederlande zu reisen, erst wieder im Spätjahre 1508 in unserer Stadt erschien[64], so wird auch erst in diese Zeit sein Eintreten für die Dominikaner zu setzen sein. Dieses aber verbürgt uns Hochstratens Widmungsbrief an ihn[65]. Der Kardinallegat (der in jener Periode dem Wormser Schultheissen sagte: Er were uszgesant von dem allerheiligsten vatter eyn legat und bott des friedens umb frieden zumachen sunderlich in Dutschen und Welschen landen[66]), habe, so verkündet Hochstratens Schreiben, in einer sehr stark besuchten Versammlung höchst hervorragender Männer in Mainz ausserordentlich beredt und gelehrt die Streitfrage nach der Meinung der Theologen und der deutschen Fürsten entschieden, aber die Wahrheit der kölnischen Lehre bringe sich noch nicht völlig zur Geltung[67]. Deshalb sagt Hochstraten, habe er eine dritte Aus-

[64]) H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. III. Teil: Chroniken (Berlin 1893) S. 534 und 536. — J. G. A. H. Rossbach gedenkt in der Breslauer Dissertation vom Jahre 1892: Das Leben und die kirchenpolitische Wirksamkeit des Bernaldino Lopez de Carajaval, Kardinals v. S. Croce di Gerusalemme in Rom und das schismatische Konzilium Pisanum, unserer Streitfrage nicht. Auf den Seiten 96/97 heisst es nur: „Er reiste über Köln, wo er bei den Dominikanern Hoogstraaten und Genossen logierte, denen er geistesverwandt war."

[65]) Dass sich die Anschauungen Carvajals und Hochstraten's deckten, bekundet auch, in den „Briefen von dunkeln Männern", der fingierte Magister Marquard Fotzenhut gegenüber Ortwin Gratius. Santa Croce, schreibt er, sei für sie. Er habe gesagt, dass er Hochstraten, jenen ausgezeichneten Theologen, gegen Reuchlin verteidigen wolle „et si omnes Juristę in toto mundo starent pro eo". Sicut etiam fecit cum habuit semel articulos contra Petrum Ravennatem, qui etiam fuerunt multum hęreticales." (In Böckings Ausgabe pg. 220). Auf die vortreffliche Gastlichkeit, die Hochstraten und seine Theologen dem Kirchenfürsten in Köln dargeboten haben, hat Cremans l. c. pg. 13 not. 4 hingewiesen, der auch, aber ohne Quellenangabe, behauptet, Ravennas habe dem Legaten die Streitfrage zur Entscheidung übergeben.

[66]) Boos a. a. S. 533, Note.

[67]) „in amplissimo cetu non minus grauissimorum quam clarissimorum virorum et disertissime et profundissime materiam contentionis in Maguntia decidisses et juxta theologorum sententiam inuictissimorumque alemannie

gabe[68]), mit Zeugnissen und Ansichten hervorragender Zeitgenossen, veranstaltet. Niemand sei würdiger, die Summe dieser Ausführungen über den Streit kennen zu lernen, als Carvajal, gemäss seiner bedeutenden theologischen und juristischen Kenntnisse[69]). Aus dieser Schrift werde auch die römische Kurie, an welche Ravennas appelliert habe[70]), die Schwäche seiner Behauptungen und Lehrsätze[71]) erkennen. Durch seine Verherrlichung von Barmherzigkeit und Milde gegenüber den Toten entnerve er die Gerechtigkeit, die gegen diese zu herrschen habe.

Ob und wie unsere Streitfrage von der römischen Curie entschieden wurde, ob der Ravennate unterlag und die Äusserung Johannes Reuchlins: der göttliche Petrus Ravennas sei aus Gram über das Ungeheuer [Hochstraten] gestorben[72]), damit im Zusammenhang stand, wissen wir nicht. Vielleicht dass einmal aus Legatenberichten Carvajals und römischen Curialakten neues Licht auf unsere, kulturgeschichtlicher Erörterung gewiss nicht unwerte, Frage fällt. Dass sie zum mindesten vor dem Beginne des Jahres 1511 noch nicht entschieden war, beweisen die Neuauflagen des Protectoriums von diesem Jahre und das trium-

---

principum consuetudinem maleficos in ligno detinentes comprobauisses. nondum tamen altercatio ad calcem usque adeo plene perducta fuerit quin adhuc ipsa veritas non secus ac rosa pestana inter rigidas spinas pessum spectans apud plerosque manserit nutabunda . . ."

[68]) „tertiam editionem aggressus sum . . ."; offenbar verstand Hochstraten unter tertia editio seine dritte Streitschrift und nicht deren dritte Ausgabe.

[69]) „cum sis ipse jubar theologorum et divini juris".

[70]) „(ad quam ille veritatem ipsam amplius impugnare non valens prouocauit) . . ."

[71]) „imbecillitatem rationum ejus".

[72]) Dieser schrieb am 1. November 1518 aus Stuttgart dem Cardinal Achille de Grassi nach Rom: „Divus Petrus Ravennas consultissimus juris hoc hominum monstro Aschthrata (sic et Chaldaice diabolus nominatur) interiit prae maerore . . ." (Böcking, Hutteni opera I pg. 457). Der Jurist Reuchlin mochte in seinem juristisch-theologischen Kampfe gegen die Kölner Zeloten den Ravennaten und sich gleichsam als Verbündete empfinden. Die Kölner, klagt er in demselben Briefe dem römischen Kirchenfürsten, seien Feinde der gemeinsamen juristischen Studien; sie hätten Petrus Ravennas, Sebastian Brant, Peutinger, Pirkheimer, Hutten und den Grafen von Nuenaar angegriffen und nun sei er als Opfer ausersehen. Vgl. Johann Reuchlins Briefwechsel gesammelt und herausgegeben von Ludwig Geiger (Tübingen 1875) S. 305/306. Er werde seit mehreren Jahren von den Kölner Theologen verfolgt, die auch schon andere Juristen, z. B. Peter Ravennas geplagt hätten, schrieb Reuchlin am 31. August 1513 aus Stuttgart an den hervorragenden französischen Humanisten Jacob Faber (Geiger a. a. O. S. 198).

phierende, sie einleitende Distichon des Ortwin Gratius: der durch dieses Buch besiegte Feind könne mit keiner Kampfesanstrengung mehr sich erheben.

Es beweist diese Äeusserung Ortwins aber auch, dass, als er sie schrieb, der, den sie in das Herz treffen sollte, noch lebte oder wenigstens noch für lebend gehalten wurde. Wann die höchste von allen Instanzen, der Schöpfer des Friedens, dem Humanitätskämpfer die für das Recht und das Licht streitende Feder aus der Hand genommen hat, wissen wir nicht. Dass es in Worms geschehen sei, berichtet der im Jahre 1605 in Köln verstorbene Franziskaner und Historiker Petrus Merssaeus [73]). Und dass der Ravennate von Mainz nach Worms übergesiedelt ist, wie seinen Aufenthalt daselbst hat der Bürgermeister dieser Stadt, Reinhart Noltz, in seinem Tagebuche [74]) mit Behagen verzeichnet. „In der zit“ lesen wir darin zum Jahre 1509, „was ein Wale ein doctor und ritter und hat ein wip und sie beide waren von der dritten regel sanct Francisci Barfüszer ordens in diese lande kommen; was also ubermenschlich und uber gemeine wise gelert und erfaren in den rechten, hett auch ob die 30 jare in Welschen hohen schulen zu Padua, Bononien und anderswo gelesen, dasz sines glichen in diesen landen nie gesehen oder gehört was; den zog ein rat an sich und bewegt ihn von Mentz, da er ein jar auch gelesen hat, allhier gen Worms, dan er zu ziten der handelung zu Mentz zwischen der pfaffheit zu Worms und der statt auch des rats geschickten berater gewesen was [75]). Der hub hie zu Worms an zu lesen in siner wonung zum Spane gegen s. Ulrich uber, und tete so viel orationes und collationes zu sanct Laurentien chore im dome, dasz alle kammergerichts verwanten und gelerten darkamen, auch etzlich von inen in sin hus sin letzen zu hören, dan er gelerten herren und doctoribus ein grosz kurtzwile ware, warde auch vom kammergericht angenommen zu einem advocaten, und ich habe in demselben gericht sehen schweren quinta septembris und hiesz der doctor Petrus Ravennas“.

Skizzieren diese anheimelnden bewundernden Gedenkworte die un-

---

[73]) „Contulit hinc Colonia sese Wormaciam ibique in fata concessit“. Böcking l. c. pg. 450.

[74]) Boos a. a. O. S. 543.

[75]) In einer Note sagt Boos: das werde durch ein Aktenstück im Bande Nr. 1928 bestätigt. Das Wormser Stadtarchiv besitze auch ein consilium doctoris Petri Ravennatis de edificiis muris civitatis oppositis diremendis gespickt mit Citaten aus dem Corpus juris.

zweifelhaft reiche Thätigkeit unseres internationalen Gelehrten in der freien deutschen Reichsstadt und das bedeutende Andenken, das er dort hinterliess [76]), so besagen sie uns auch, was wir bisher nicht wussten, dass Petrus ein Jahr lang in Mainz die Rechte gelehrt hat. Im Jahre seiner Anstellung hat der Prior des Klosters Laach, der Humanist Johannes Butzbach, in seinem biographischen Werke, dem Auctarium, die Angabe niedergelegt, dass Ravennas in Mainz ehrenvoll empfangen und mit einem öffentlichen Lehramte betraut worden sei. „Noch lebt er“ schreibt Butzbach „in Mainz in grosser Schätzung“; sehr viele Studenten habe er der Universität zugeführt [77]). Eingehenderes über die Wirksamkeit des Ravennas als mainzischer Universitätslehrer, sein sachliches und persönliches Verhältnis zu seinen Kollegen ist mir nicht bekannt geworden [78]). Wie oft mag er im „goldenen Mainz“ an das

[76]) Sonstige Angaben über Ravennas enthält das Wormser Stadtarchiv, wie dessen Leiter, Herr Dr. Weckerling, mir mitzuteilen die Freundlichkeit hatte, nicht. — Karl Krafft und W. Crecelius haben im 7. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins S. 253/54 eine Aufzeichnung des kölnischen Juristen Dr. Adolf Eichholtz wiedergegeben, welche von der Wirksamkeit des Ravennas in Köln berichtet: „publice docuit in nostris scholis primo Ius Canonicum ex compendio Iuris Canonicj proprio. Similiter et compendium Iuris ciuilis. Denique artem memoratiuam et eiusmodj continuauit ad vigintj menses seu circiter, et antequam recederet habuit toto tempore predicto, quo fuit Colonie, ad Minores in refectorio eorum singulis diebus dominicis etc. coram valde multis Latinum sermonem et preterea Latinum valete quod impressum est, quemadmodum etiam predicti sermones Latinj. Tandem coactus est hinc recedere propter causas et profectus est Wormatiam, vbi tum servabatur Iudicium Camerae Imperialis, et ibi ego et collega meus iturj in Italiam loquebamur illi et salutabamus.“ Wann diese Begrüssung stattbatte, erfahren wir nicht.

[77]) Von Köln, erzählt Butzbach, „sese ad maguntiacum contulit ubi honorifice susceptus publicoque legendi salario et merendi stipendio donatus quam plurimos acquisivisse ad erudiendum discipulos perhibetur qui et si uxoris vinculo extat colligatus semper tamen in bonarum litterarum studio versans multa in utroque jure et aliis facultatibus opera cotidie elucubrando conscribit quibus nominis sui famam cum gloria ad posteritatem transmittit. Viuit ad huc apud Moguntiam magno in precio. Anno domini quo hec scribimus millesimo quingentesimo octauo.“

[78]) In den Mainzer Karmelitenakten des Frankfurter Stadtarchives kommt, nach gefälliger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Jung, unser Petrus nicht vor; auch in den spärlichen Akten der Mainzer Juristenfakultät, die unser Stadtarchiv aus jener Zeit besitzt, fand ich ihn nicht erwähnt. Dass er im Sommer des Jahres 1508 das Ordinariat des kanonischen Rechtes inne hatte und am 30. Juni über den Titel „de officio et potestate judicis dele-

heilige, das glückliche Köln und seine hasserfüllten dortigen Gegner gedacht haben! Der Neid, behauptet Johannes Butzbach, habe ihn von dort vertrieben. Der Neid allein aber[79]) konnte den Kölnern ihre Schriften nicht diktieren und wir lernten den unüberbrückbaren Gegensatz der Auffassungen ja kennen. Dass aber der Neid bei der Art und Weise, wie Hochstraten und Gerhard den Kampf eingeleitet und geführt haben, eine stark mittreibende Kraft war, empfand nicht nur der Angegriffene, man empfand es auch in Köln in seinem Kreise, wie das von mir mitgeteilte, der Anticipatio-Schrift beigegebene Epigramm beweist, es empfanden dies auch die Getreuen des Ravennas in Mainz. Dies bekunden die im Eingange dieser Studie von mir angeführten Worte Gresemunds, sowie einige Geleitgedichte des Prima Pars-Werkes. Ihre Weise ist auf den Klang gestimmt, den der Ravennate in der Einleitung unserer Streitschrift mit dem Ovidischen Worte vom Zerschellen des Neides am grossen Namen angestimmt hatte. So vergleicht Jacob Schorr von Hornbach die Neider des Petrus mit dem Affen, der neidisch das Schmieden nachahmen wollte und dabei, bei halber Arbeit, zu Grunde gegangen sei. Niemals, schleudert derselbe Verehrer des Ravennas den Kölner Neidern in einem Tetrastichon in das Gesicht, könnten sie dessen „heilige Muse mit gottlosem Munde“ beflecken. Und Johannes Mayer von Nördlingen — vermutlich waren er und Schorr Schüler des Ravennas — verlangt in einem Dekatostychon das, wie alle Begleitgedichte, nur gebundene Prosa, ohne höheren Gehalt bietet, den Siegeslorbeer für den Meister. Von derselben, der Poesie fremden Art sind auch die Verse, mit denen Petrus sein Werk versehen hat. Einige empfundene Worte danken Caspar von Westhusen und Johann Hebelin von Heymbach für ihr freundschaftliches Entgegenkommen. Der erstere, von dem sich der Ravennate weiterhin Förderung versprechen konnte, war Magister der freien Künste, Doktor beider Rechte, mainzischer Domvikar und Siegelbewahrer des Kurfürsten; der andere, gleichfalls magister artium, hatte im Jahre 1507 das Rektorat der Mainzer Universität bekleidet und gehörte als Dechant auch dem St. Moritzstift an[80]). Der dichterische Einleiter des Streitwerkes, Dietrich Grese-

---

gati“ las, wissen wir aus einem Eintrage, den einer von seinen Schülern in ein Buch machte. Vgl. Muther a. a. O. S. 116/117.

[79]) So heisst es auch in Wetzer's und Welte's Kirchenlexikon (2. Aufl.) in dem von Kessel geschriebenen Artikel: Jacob von Hoogstraet (S. 1159). „Die Opposition aus Neid und Hass abzuleiten, wie heutzutage vielfach geschieht, ist ganz unbegründet“.

[80]) Auf seine Thätigkeit als mainzischer Historiker hat Franz Falk im

mund, war im Jahre 1508, kurz bevor er unsere Elegie schrieb, vom stellvertretenden Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten zum obersten geistlichen Richter des Mainzer Stuhles befördert worden; als Zeuge dafür, dass ein Theologe sich für seine Ansicht ausgesprochen habe, citiert Ravennas den uns bekannt gewordenen Doktor in beiden Rechten, Domvikar und kurfürstlichen Vikar in geistlichen Sachen, Dietrich Zobel, den er einen Begünstiger gelehrter Männer nennt, und den wir als Gesinnungsgenossen Johannes Reuchlins kennen; weiterhin nimmt Petrus als Zeugen für seinen Standpunkt in Anspruch den Viceguardian der Mainzer Franciscaner Bruder Bartholomaeus Studoch und den wirkungsreichen Mainzer Domprediger Johannes, mit welchem Namen ohne Zweifel Johannes Bertram von Naumburg bezeichnet wurde, dem Hutten und die Reuchlinisten einige Jahre darauf ihren heissen Zorn geweiht haben. Diese Beweispersonen bezeugen, dass hervorragende und in ihren geistigen Anschauungen schroff auseinandergehende Pfleger des geistlichen Lebens in Mainz zu dem menschheitswürdigen Verlangen des Ravennaten sich bekannt haben.

Seinem grimmigsten Gegner, Hochstraten, widmete dieser das letzte Wort seiner Kampfschrift. In einem Hymnus an die heiligste Religion des göttlichen Dominikus, in dem er diesem seine dankbare Ergebenheit bekennt, bittet er, ihm zu verzeihen, wenn seine Schrift „seinen Jacob“ zerfleische. Der gefrässige Neid habe diesen zum Angriffe veranlasst; er stelle neue Rechtsnormen auf, er wünsche Kämpfe. Petrus Ravennas werde vor den Kämpfen nicht fliehen, er werde kommen, wenn er auch Liebhaber des Friedens gewesen sei. Hochstraten sei die Religion seines Ordensstifters nicht wert. „Lebe wohl“.

Mit dieser äusserlichen Disharmonie von inniger Ergebung und kampflodernden Hasse endet unser Werk und, wie wir annehmen müssen, die der Öffentlichkeit dargebotene schriftstellerische Wirksamkeit des geistesstolzen, warmblütigen, fremden Mannes. Er durfte sich sagen, dass er dem Lande, das ihm Gastfreundschaft, Ehre und Reichtum gespendet hatte, durch die Treue im Kampfe für eine hohe Idee ein unendlich höher zu wertendes Gastgeschenk geweiht habe. Die junge Mainzer Universität freute sich wohl im grössten Teile ihrer Glieder, dass dem Vertreter einer solchen Forderung erlaubt war, an ihr Recht zu lehren, Gutenbergs Stadt durfte stolz darauf sein, dass sie die Humanitätslehre

---

5. Bande der Neuen Folge des Archives für Frankfurter Geschichte und Kunst S. 361 ff. hingewiesen.

des Ravennaten in die Welt hinaus senden konnte, deren Prediger aber durfte in der Scheidestunde vom Leben empfinden, dass zwei Schwestern ihm die Toten- und Gedächtniswacht halten würden: die Gerechtigkeit und die barmherzige Liebe.

Die S. Salvatorskirche in Utrecht.

Eine merowingische Kathedrale.

Von Reichsarchivar S. Muller Fz. in Utrecht.

Hierzu Tafel 10—12.

Seit langen Jahren war es mein Wunsch, eine Rekonstruktion des ältesten Utrechter Kirchengebäudes zu versuchen, der Kirche des Kapitels von S. Salvator, gewöhnlich „Oudmunster" genannt, deren Stiftung auf den Anfang von Utrechts Geschichte zurückführt, und die auf dem Platze, der noch den Namen „Oudmunsterkerkhof" trägt, gleich neben dem Dom prangte, bis sie im Jahre 1587 abgetragen wurde. An dem Stoff zu einer Rekonstruktion fehlte es nicht; wir besitzen im Gegentheil zu diesem Zweck viele und ausgezeichnete Angaben:

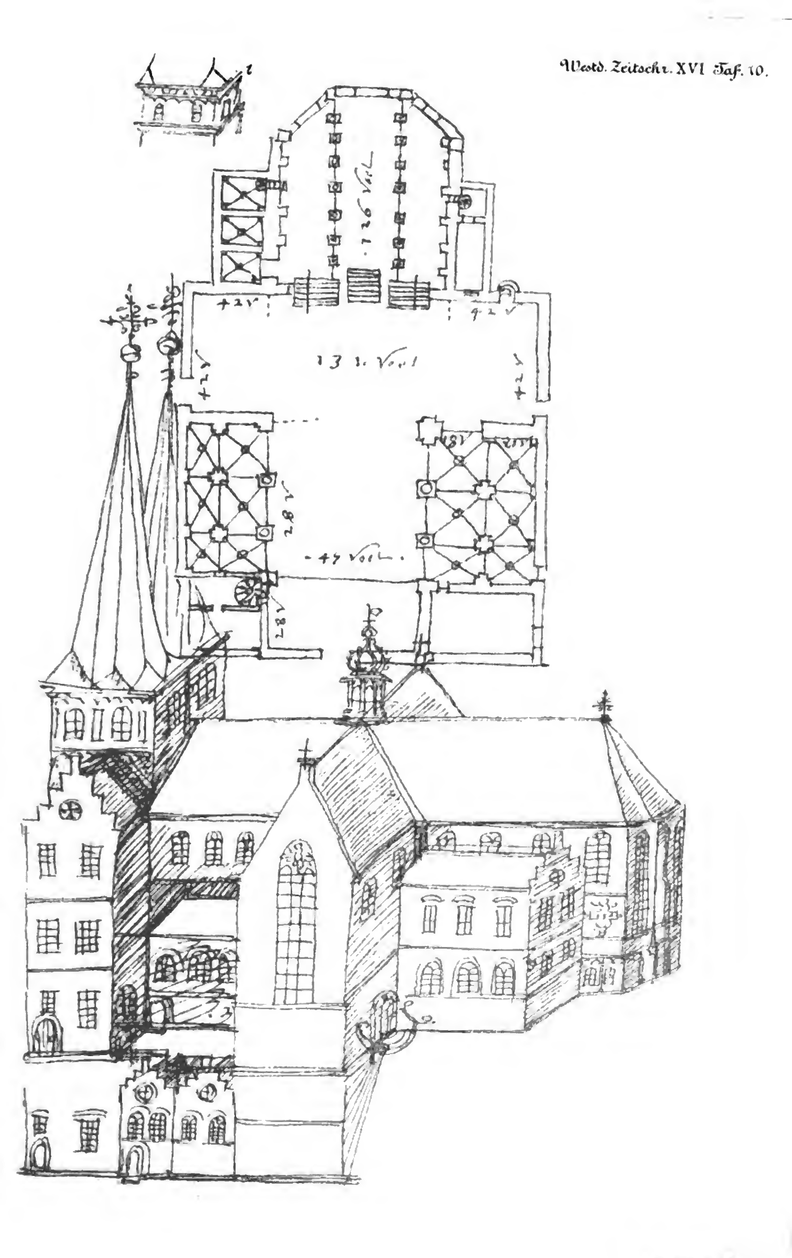
1. Eine ausführliche und sehr genaue Beschreibung der Kirche, im Jahre 1592 [1]) (also sehr kurz nach der Schleifung) vom Kanonikus Johannes Merssman verfasst. Dieses Stück ist zweimal herausgegeben: a) (sehr mangelhaft und nachlässig) von A. M. C. van Asch van Wijck in den „Berigten van het Historisch genootschap" I 1 S. 197; b) von J. H. Hofman in dem „Archief van het aartsbisdom Utrecht" I S. 340 [2]).

2. Abbildungen der Südseite der Kirche und des Grundrisses mit Angabe der Masse, die in einer Anzahl von Exemplaren verbreitet sind. — Beide zusammen liegen vor: a) im ersten Teil des Kartenbuches der Ländereien von „Oudmunster" im Reichsarchiv in Utrecht; b) auf einem Gemälde auf Holz (an dem die obere Hälfte fehlt) im städtischen Altertümermuseum in Utrecht; c) auf einer Federzeichnung in der Sammlung der Stadt Utrecht, von Eyck van Zuylichem nach einem (jetzt verlorenen) Gemälde auf Holz bei weiland dem Bürgermeister von Utrecht Jhr. M[r]. H. M. A. J. van Asch van Wijck angefertigt; d) auf

---

[1]) Die Jahreszahl wird an mehreren Stellen in der Beschreibung genannt.

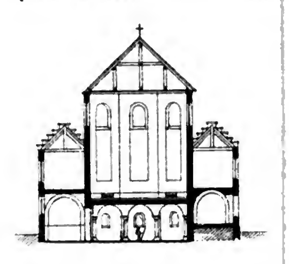
[2]) Die Beschreibung folgt in der Beilage, mit Fortlassung alles dessen, was für unseren Zweck von keinem Interesse ist.



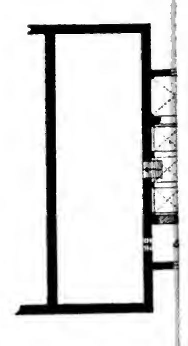
Quersc

Stadtpla

Querschnitt nach Osten.



Plan



Stadtplan.



A. Kaiserpallast Lofen, erwähnt 1122, verbrannt 1131.
B. Buden, die dem Bischof zinsen.
C. Rost, worüber man nach Altmünster geht.
D. Bischofspallast mit späterem Anbau.
E. Richthaus des bischöflichen Offizials.
F. Domturm, wodurch man nach Altmünster geht. (Früher S. Michaelskapelle).
G. Dom (S. Martinskirche).
H. H. Kreuzkapelle.
I. Altmünster (S. Salvatorskirche).
K. Kapitelhaus des Altmünsters.
L. Domkanzlei.
M. Domschule.

zeichnet ist. Die Zeichnung Smissaert muss demnach eine genaue Kopie der Skizze sein, die auch allen freier behandelten Gemälden als Vorlage gedient hat.

[3]) Eine Reproduktion dieser Abbildung begleitet diesen Artikel. (Taf. 10.)

einer kleinen Zeichnung des 18. Jahrhunderts in der nämlichen Sammlung. (Nur bei b und c sind die Masse angegeben.) Der Aufriss der Südseite allein liegt vor auf zwei Gemälden auf Holz im städtischen Altertümermuseum und im Archivzimmer der alt-katholischen Klerisei, beide in Utrecht. Alle diese Abbildungen stimmen vollkommen mit einander überein; unbedeutende Abweichungen sind offenbar nur der Unerfahrenheit der Maler zuzuschreiben; alle sind ohne Zweifel nach demselben Original genommen. — In einer sehr merkwürdigen Handschrift in zwei Bänden, in welcher der bekannte Historiker Arnoldus Buchelius († 1643) alle zu seiner Zeit bestehenden Grabsteine und gemalten Fensterscheiben der Kirchen in Utrecht abgebildet hat [jetzt Jhr. M. P. Smissaert im Haag zugehörig[3])], finden sich beide Abbildungen in Federzeichnung auf einem Blatt Papier. Auch diese Darstellungen sind den oben beschriebenen gleich, nur mit einigen bedeutenden Abweichungen. So findet man darauf besondere, verbesserte Abbildungen der an die Kirche grenzenden Schule und einer der Turmspitzen. Überdies ist der untere Teil des südlichen Kreuzflügels unten an der Zeichnung abermals gezeichnet, um zu zeigen, wie das Kapitelhaus angebaut ist an das südliche Seitenschiff, das, wäre die Abbildung des Kapitelhauses nicht nach unten verschoben, dadurch ganz bedeckt worden sein würde. Die Maler der Gemälde auf Holz, die diese Zeichnung gekannt haben müssen, haben nicht erkannt, dass der untere Teil des südlichen Transepts doppelt gezeichnet ist und deshalb dessen Giebel durch Hinzufügung der unteren Zeichnung unmässig verlängert. Dass die unter einander übereinstimmenden Gemälde und Zeichnungen alle nach der Zeichnung des Herrn Smissaert angefertigt sein müssen, wird auch bestätigt durch den Umstand, dass, während auf allen Gemälden die auf der Zeichnung angegebene Länge des Querschiffes (42 Fuss) fortgelassen ist, man dieselbe ersetzt hat durch die Summe der auf der Zeichnung auch angegebenen Breite des Seitenschiffes und der der Seitenkapellen (18 + 21 = 39 Fuss), nicht beachtend, dass also die Dicke der Scheidemauer (à 3 Fuss) nicht mitgerechnet wird. Auf der Smissaertschen Zeichnung ist aber die Länge des Schiffes nicht angegeben, während sie wenigstens auf der sub c erwähnten Zeichnung bezeichnet ist. Die Zeichnung Smissaert muss demnach eine genaue Kopie der Skizze sein, die auch allen freier behandelten Gemälden als Vorlage gedient hat.

---

[3]) Eine Reproduktion dieser Abbildung begleitet diesen Artikel. (Taf. 10.)

3. Noch beruht in der Handschriften-Sammlung des Dr. C. Booth eine grosse Bleistiftskizze des Grundrisses der Kirche, auf welche ziemlich roh geschrieben ist: „de grondt van oudemunsters kerck“ (d. h. der Grundriss der Kirche Altmünster). Diese Skizze ist besser gezeichnet als die anderen, doch offenbar ist sie nur ein unvollendeter Entwurf. (Untenstehende Fig. 1 ist eine verkleinerte Reproduktion dieser Skizze.) — Merkwürdig ist es, dass während der erste Grundriss

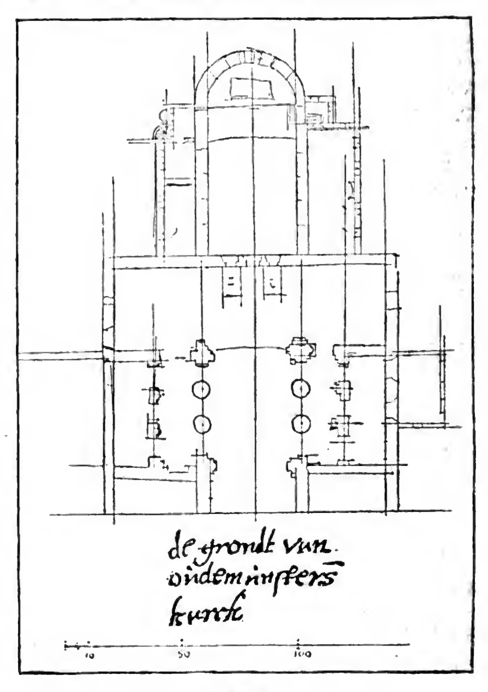


Fig. 1.

vom Chor und seinen Nebengebäuden das untere Stockwerk (die Krypten) abbildet, dieser dagegen das obere Stockwerk (Chor und Sakristeien) wiedergiebt. Wesentlich stimmt diese Skizze mit den anderen Zeichnungen überein; nur sind die Masse verschieden, und ist das Chor rund abgeschlossen; die südliche Seitenkapelle des Chores ist

breiter als die nördliche (was mit der Beschreibung der Kirche stimmt), und das Kapitelhaus ist auf der Zeichnung angedeutet, wodurch die in dieser Hinsicht auf den ersten Blick einigermassen unsichere Zeichnung des Herrn Smissaert befriedigend erklärt wird[5]).

Vorstehende Angaben bieten gewiss ein Material für die Rekonstruktion, wie man es für eine Kirche, die im 16. Jahrhundert abgebrochen worden ist, nicht leicht finden wird. Dennoch bot das Problem mir, der ich kein Sachverständiger in architektonischen Fragen bin, unauflösliche Schwierigkeiten, bis es mir gelang, die Mithülfe des Stadtbaumeisters F. J. Nieuwenhuis zu erlangen, der die Herstellung des Utrechter Domes geleitet hat, während später sich der gelehrte Archäologe Dr. G. W. van Heukelum zu uns gesellte, der sich, wie sich zufälligerweise ergab, mit dem Studium des nämlichen Problems beschäftigte. Unserer gemeinsamen Thätigkeit ist es gelungen, ein Resultat zu erzielen, das wir hier als einen Versuch der Rekonstruktion darbieten, den jeder Sachverständige zu kontrollieren in der Lage ist, da wir unser Material selbst hier hinzufügen.

Zunächst waren die grossen Schwierigkeiten, welche die Hauptformen der Kirche darboten, zu heben.

Der Grundriss der Kirche zeigte unmögliche Verhältnisse. Unter Anwendung des Utrechter Fussmasses (26,8 cm) — welches ein Resultat gab, das mit der Grösse des Terrains, auf dem die Kirche gestanden hat, genau stimmte, und das bei den grossen Massen des Gebäudes zu weniger unwahrscheinlichen Verhältnissen führte als das vielgebrauchte rheinländische Mass — wurde der Grundriss zunächst in den durch die Masse angegebenen Verhältnissen aufgezeichnet.

Das erste Rätsel boten dann die Türme der Kirche. Beim ersten Anblick scheinen die zwei viereckigen Räume an den Ecken des westlichen Giebels die beiden Türme zu sein; im Zusammenhang mit der Beschreibung bot der Grundriss dann aber unüberwindliche Schwierigkeiten. Zwischen den beiden Eckgebäuden in der Verlängerung des Schiffes schien es dagegen nicht möglich zwei Türme anzubringen, bis es die Aufmerksamkeit auf sich zog, dass auf den beiden ältesten Grundrissen der Stadt Utrecht[6]) (den einzigen noch während des Bestehens

[5]) Natürlich ist dieser letztere Umstand berücksichtigt bei der Rekonstruktion des Grundrisses. Die Skizze schien übrigens zu unvollkommen, um als Grundlage für eine Rekonstruktion der Kirche zu dienen, wozu wir denn auch die andere Zeichnung benutzt haben.

[6]) Nämlich von Braun und Guicciardini. Eine kleine Ansicht der Stadt

des Altmünsters angefertigten) die beiden Spitzen neben einander prangen ohne Zwischengiebel, was, richtig betrachtet, auch auf der Aufrisszeichnung der Kirche der Fall ist, womit auch die Beschreibung, die von „sub turri“ (nicht von sub turribus)[7]) spricht, übereinstimmt. Nachdem der Treppenturm, welchen der Grundriss an der Nordseite des Turmes andeutet, wiederhergestellt und von einem (wahrscheinlichen) zweiten Treppenturm an der Südseite flankiert worden war, erhielten wir auf diese Weise zu unsrer Überraschung einen Turmgiebel, der mehrere Analogieen hat in der von Holländern kolonisierten Mark Brandenburg[8]), und der mit Ausnahme der offenbar viel jüngeren hohen Turmspitzen, vollkommen übereinstimmt mit dem Turmgiebel der Liebfrauenkirche in Maastricht, die vom Ende des 10. Jahrh. datiert.

Eine zweite Schwierigkeit bot die Form des Chors. Schon bald sahen wir ein, dass die 14 Säulen, die auf dem Grundriss des Chors erscheinen, sich auf die Krypta, nicht auf das Chor selbst bezögen. Aber auch dann noch schien die Form des ausserordentlich langen Chors unerklärlich. Eine Lösung schien eine Stelle aus einer gleichzeitigen Utrechter Chronik zu geben, die zu dem Jahre 1131 meldet: „hoc anno II Idus Mai combusta est . . . . ecclesia . . . sancti Bonifacii, pridie dedicata“ [9]). Es schien annehmbar, dass damals, entweder vor der neuen Weihe der Kirche oder nach dem Brande, das Kirchenchor ganz umgebaut und bei dieser Gelegenheit bedeutend nach Osten vergrössert war. Demnach würde, wenn das Chor (nach der vermutlich ältesten Anlage[10]), auf gehörige Verhältnisse zurückgeführt worden, die

---

von Melch. van Hooren (1566), die nur in einer Kopie bekannt ist, hat dieselbe Form des Turmes.

[7]) Vgl. die Utrechter Kronik, gedruckt: Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschap XI S. 481: „pars turris ecclesiae S. Salvatoris conbusta est“ (1253).

[8]) Siehe z. B. die Nikolaikirche in Berlin (Deutsche Bauzeitung 1880 S. 391), die Nikolaikirche in Brandenburg und die Kirche des Dorfes Lügau (Adler, Mittelalterl. Backsteinbauwerke des Preuss. Staates. B. III Nr. LXI' LXIV). Vgl. auch eine der beiden Marktkirchen in Halle a. d. S. (Hertzberg, Gesch. v. Halle I S. 526.)

[9]) Bijdragen en Mededeelingen v. h. Historisch Genootschap XI S. 476. — Vgl. Anselmus Gemblacensis bei: Matthaeus, Analecta III S. 97 Note I.

[10]) Wir haben anfänglich als ältesten Bau an eine Halle gedacht mit vier Säulen (nach dem Muster von Trier), geschlossen von einer Chornische oder von drei Chornischen an der Stelle des späteren Transeptes, und mit einer Vorhalle (wie die S. Peter- und Paulskirche in Niederzell, siehe: Deutsche

älteste Kirche eine Form gehabt haben, die dem Grundriss der uralten, ebenfalls S. Salvator gewidmeten Kirche, deren Fundamente kürzlich in Frankfurt ausgegraben sind [11]), ähnlich war. Aber die Masse unserer S. Salvatorskirche waren grösser als die der Frankfurter Kirche, so dass es uns unwahrscheinlich schien, dass diese nach dem ursprünglichen Plane unserer Kirche gebaut sein könne [12]). Besonders schien uns die Distanz zwischen den Säulen im Schiffe zu gross. Wenn man nun aber zwischen je zwei Säulen eine einfügt, so wird die Distanz

Bauzeitung 1892 S. 193). Aber die Erzählung des Mordes des h. Friedrich, woraus hervorgeht, dass die neben dem Chor liegende Kryptakapelle S. Johannis des Evangelisten schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bestand, hat veranlasst, dass wir diese Konstruktion als unmöglich aufgegeben haben.

[11]) Siehe: Deutsche Bauzeitung 1892 S. 193. Zur Vergleichung füge ich die beiden Grundrisse hinzu.

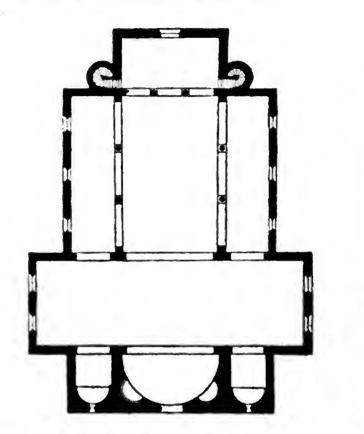




Fig. 2. S. Salvator in Utrecht.

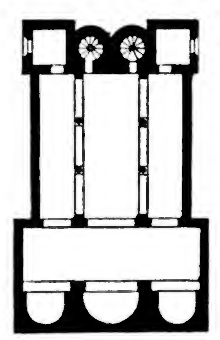


Fig 3. S. Salvator in Frankfurt.

[12]) Es verdient aber Beachtung, dass nach dem zweiten (unteren) Grundriss unseres S. Salvators die südliche Sakristei (und also auch die darunter liegende Kapelle S. Johannis des Evangelisten) nicht gerade vor dem südlichen Seitenschiffe stand (was auch nicht unwahrscheinlich ist mit Bezug auf den Umstand, dass diese Sakristei grösser war als die nördliche), ebenso wie dies der Fall war in Frankfurt. Nimmt man aber Gleichheit der primitiven Anlage zwischen beiden an, so würde das Transept auf beiden Seiten vergrössert sein müssen, mit dem Zweck, um nur einen Raum von einigen Fuss an jeder Seite zu gewinnen, was völlig unannehmbar scheint.

zwischen den Säulen (14 Fuss) nicht nur vollkommen normal, sondern sie geht auch gerade dreimal in die Breite (42 Fuss) des Transeptes, dessen Vorkommen in einer so alten Kirche von vornherein auffallend ist. Diese Beobachtung macht es höchst wahrscheinlich, dass die ursprüngliche Kirche eine Säulenbasilika gewesen ist, gestützt von 8 Säulen mit einem Zwischenraum von 14 Fuss. Solch eine Basilika kann vom h. Willibrord gebaut sein nach dem Muster einer uralten Kirche, die er in Rom bei seiner Bischofsweihe gesehen hatte. Wirklich fanden wir den Plan im Grundriss der Kirche der h. Saba in Rom wieder [13]).

Eine Besonderheit blieb dabei noch unerklärt. Die Überlieferung berichtet, dass der h. Friedrich, Bischof von Utrecht, im Jahre 838 ermordet wurde in der Kapelle S. Johannis des Evangelisten südlich von der Krypta. Diese Kapelle gehört also zu dem ursprünglichen Bau. Aber diese Kapelle ist der Beschreibung der Kirche nach eine unterirdische, eine Kryptakapelle, und es ist völlig ausgeschlossen, dass die ursprüngliche Basilika eine Krypta gehabt haben könnte. Die Lösung dieses Widerspruchs bot der eingehende Bericht über die Umstände, unter welchen die Ermordung des Bischofs stattgefunden hat. Sein Biograph Oetbertus (Anfang des 11. Jahrhunderts) lässt den Bischof nach der Messe aus dem Chor in die Sakristei (Sacrarium) gehen, wo er seinen Sarkophag aufgestellt hatte; der Bischof befiehlt dann seinem Schreiber, während er die Mörder empfängt, hinter dem Hauptaltar hin und her zu gehen; nach dem Mordanschlag ruft er den Schreiber zurück, redet sein Gefolge an, legt sich in den Sarkophag und stirbt [14]). Diese Erzählung ist vollkommen verständlich, weil die primitive Kirche an jeder Seite des Chores einen kleinen Anbau gehabt haben muss, der als Sakristei diente. Lesen wir aber die Erzählung des Mordes bei Beka [15]), der gut drei Jahrhunderte später Oetbertus fast wörtlich nachschrieb, so ist hier durch eine kleine Änderung alles in Verwirrung gebracht. Beka lässt den Mord auch in der Sakristei stattfinden; aber er besann sich, dass nach der Überlieferung der Bischof in der S. Johannes dem Evangelisten gewidmeten Krypta gestorben sei. Überdies hat er wahrscheinlich erwogen, dass es sehr unpraktisch gewesen sein würde, den schweren steinernen Sarkophag in die Sakristei zu stellen, die sich (vgl. die Beschreibung der Kirche) zu seiner Zeit über der Kapelle S. Johannis des Evangelisten befand: es musste doch äusserst schwierig sein,

[13]) Siehe diesen Grundriss bei: Hübsch, Die altchristlichen Kirchen.
[14]) Oetbertus in Acta Sanctorum Juli IV S. 468.
[15]) Beka S. 24.

den schweren Gegenstand später von da nach der Krypta zu befördern. Beka lässt also den tödlich verwundeten Bischof noch in der Sakristei die Anrede an sein Gefolge halten, danach aber das Zimmer verlassen und sich nach der unterirdischen Kapelle begeben (subterraneam cryptam ecclesiae intrans), wo sein Sarkophag steht, und wo er dann stirbt. Wenn wir erwägen, dass der Verbindungsweg zwischen Sakristei und Kryptakapelle eine schmale Wendeltreppe war, so scheint dieser Gang für einen Sterbenden eine sehr starke Leistung! Wirklich kann die Sache sich nicht auf diese Weise zugetragen haben: die alte Sakristei selbst, aus Pietät für das in ihr stattgehabte Ereignis erhalten, muss später zur Kapelle S. Johannis des Evangelisten umgewandelt worden sein, während man eine neue Sakristei über derselben aufführte; die alte Sakristei ist, wie so viele alte Bauwerke, durch Erhöhung des Bodens gleichsam versenkt [16]), und Beka hat im Jahre 1350 in der Kapelle S. Johannis des Evangelisten die alte Sakristei nicht wiedererkannt.

Mit dem Chor und der nördlichen Seitenkapelle muss es ebenso gegangen sein: über letzterer erhob sich die kleine Sakristei; das alte Chor wurde Krypta unter dem neuen hohen Chor. Aus der Aufrisszeichnung der Kirche, welche die Fenster der Krypta bedeutend niedriger stellt, als die der Kapelle S. Johannis des Evangelisten (und der dahinter später angebauten zwei Kapellen), geht aber hervor, dass die Krypta niedriger lag, als diese Kapelle; die Krypta muss also ausgegraben sein, während die höher liegenden alten Seitenkapellen des Chors ihr Niveau behielten. Weil diese Kapellen hinfort nur aus der Krypta zugänglich waren, erschienen sie als unterirdische Kapellen, obgleich sie faktisch nicht viel unter der Erde lagen. Dieser ganze Zustand hat eine treffende Analogie in der nach der Überlieferung gleichfalls vom h. Willibrord gestifteten [17]) S. Martinikirche in Emmerich [18]).

So wurde alles klar, und es fand sich keine erhebliche Schwie-

[16]) Es ist aber auffallend, dass alle Kirchenthüren auf der Zeichnung mit ein paar Stufen versehen sind; der Fussboden des Schiffes der Kirche lag also nicht niedriger: war er vielleicht aufgehöht? Dass die Seitenkapellen anfangs etwas höher waren als das Schiff, geht hervor aus dem Umstand, dass nach dem Grundriss aus der Kapelle S. Johannis des Evangelisten eine vermauerte Treppe nach dem Kreuzschiff führte. (Für eine Treppe, die aus dem Kreuzschiffe hinunter führte, scheint in der kleinen Kapelle kaum Raum gewesen zu sein.)

[17]) Batavia Sacra, II S. 2.

[18]) Siehe: P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II, 1 (Rees) S. 38.

rigkeit beim Zeichnen der hier abgedruckten Grundrisse der Kirche. Doch ist es erwünscht mehrere Einzelheiten derselben noch zu erläutern.

Die Masse. — Die in dem alten Grundriss angebrachten Masse sind folgende:

Länge des Chors	126'[19])	= 33,77	Meter
Länge des Transeptes	131'	= 35,11	„
Breite des Transeptes	42'	= 11,25	„
Länge des Schiffes	108'[20])	= 28,94	„
Breite des Schiffes	47'	= 12,60	„
Breite der Seitenschiffe . . .	18'	= 4,82	„
Breite der Seitenkapellen . . .	21'	= 5,63	„
Tiefe des Turmes	28'	= 7,50	„
Distanz der Säulen	28'	= 7,50	„

Betrachtet man den sehr verkürzt gezeichneten Grundriss, so ist man unwillkürlich geneigt, die Länge des Schiffes zu 108' verkehrt zu messen, nämlich mit Inbegriff des Transeptes statt bis an den Transept. Dennoch ist letzteres gewiss gemeint, denn: 1) die Verhältnisse aller Unterteile würden sonst ganz verschieden sein von denen bei allen anderen bekannten Kirchen; 2) die Masse stimmen auf diese Weise mehr mit der Aufrisszeichnung, die sonst ganz und gar fehlerhaft sein würde; 3) es ist nicht wahrscheinlich, dass die Breite des Transeptes zweimal angegeben sein sollte, nämlich sowohl gesondert als zusammen mit der Länge des Schiffes; 4) durch die Stellung der Treppen zu der Krypta, dem Chor und dem Lettner wäre es gewiss äusserst schwierig gewesen, das kombinierte Mass aufzunehmen, und wahrscheinlich ist dies denn auch nicht geschehen[21]).

[19]) Utrechter Fusse à 26,8 cm (siehe oben S. 259).

[20]) Dieses Mass kommt nur vor auf der Zeichnung in der Sammlung der Stadt Utrecht (siehe oben S. 257).

[21]) Zählt man die viermal 28' (Turmtiefe + drei Säulendistanzen) zusammen, so bekommt man 112'. Die angegebene Länge des Schiffes ist aber nur 108'. Dieser Unterschied kann vielleicht erklärt werden, wenn man annimmt, dass die Dicke der Turmmauer (die dann 4' gewesen sein würde) zweimal aufgenommen worden ist, nämlich als einbegriffen in der Angabe der innerlichen Tiefe des Turmes (der also nur 24' tief sein würde) und überdies in dem Masse der ersten Säulendistanz. (Diese Erklärung ist angenommen beim Zeichnen des Grundrisses.) — Die angegebene Breite von 47' für das Schiff und von 18' + 21' für die Seitenschiffe müssen als Masse im Lichten aufgefasst werden. Denn 21' + 18' + 47' + 18' + 21' = 125'. Wären dies Axialmasse, so würde der Kreuzflügel (breit 131') 6' vorspringen, während der Grundriss keinen Sprung von 3' in das Mauerwerk angiebt. Es ist

Gewölbe und Dach. — Bei den grossen Massen der Kirche kann nur an ein Gebäude mit hölzernem Dachstuhle und Decke gedacht werden. Galerieen über den Seitenschiffen sind nach dem Umbau bei der grossen Distanz der Säulen und der dadurch bedingten Höhe der Bogen nicht anzunehmen; für eine Galerie kann über denselben kein Platz gewesen sein. Da aber eine Galerie in den ältesten Zeiten für die Frauen verlangt wurde, kann dieselbe in dem Turm angenommen werden; die zwei Treppentürme daneben sind als Zugang zu derselben sehr wahrscheinlich. Diese Galerie ist bei dem Umbau vielleicht fortgefallen, weil sie nicht mehr nötig war. — Die Thatsache, dass die First des Daches über die herumlaufende Turmleiste emporragt, weist hin auf das Bestehen eines früheren Daches mit schwächerer Abdachung, wie dies in alten Zeiten übrigens Brauch war. — Der Dachreiter datiert natürlich aus sehr später Zeit.

Das Schiff. — Die doppelten Fenster oben in den Seitenmauern des Schiffes sind wahrscheinlich später angebracht worden (vielleicht zugleich mit dem Umbau des Chores in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts); früher waren wahrscheinlich kleinere, einfachere Fenster vorhanden. Auch in der S. Servatiuskirche in Maastricht hat diese Veränderung stattgefunden.

Die Seitenschiffe und Seitenkapellen. — Nach unserer Zeichnung waren die Seitenschiffe mit Kreuzgewölben gedeckt. Diese stammen gewiss nicht von dem Umbau des Jahres 1131 her. Vielmehr stehen sie im Zusammenhang mit dem Anbau der Kapellen, zu welchem die Aussenmauern der Seitenschiffe doch ganz durchbrochen werden mussten. Wenn man dies annimmt, wird auch erklärlich, dass in der Beschreibung der Kirche nicht besonders von Seitenschiffen und Kapellen gesprochen, sondern das Seitenschiff als ein Teil der Kapellen betrachtet wird; denn wenn das Seitenschiff zugleich mit dem Bau der Kapellen umgebaut und gewölbt ist, so ist es damals ganz erneuert worden.

In dem nördlichen Seitenschiff (neben der Kapelle Grawerts) stand der Altar des h. Kreuzes; mit Rücksicht auf ihn war offenbar der Durchgang aus dem Seitenschiff nach dem Transept (wie unser Grundriss zeigt) vermauert worden. Der damit übereinstimmende Altar

---

also wahrscheinlich, dass die angegebenen Masse im Lichten genommen sind. Bei einer (nicht unwahrscheinlichen) Säulendicke von 3′ bekommt man dann als Länge: 39′ + 3′ + 47′ + 3′ + 39′ = 131′. So ist auch Übereinstimmung mit der Länge der Kreuzarme, die 42′ ist, also eben so viel als die Länge der Seitenschiffe + Seitenkapellen (nämlich 39′ + 3′).

des h. Bartholomäus und der h. Juliana an der Südseite der Kirche dagegen stand offenbar in dem Schiffe selbst an der ersten Säule, wohin die Beschreibung ihn stellt: der Durchgang nach dem Transept war da offen. Neben dem südlichen Seitenschiff finden wir die von Jan van Bronchorst († 1346) gestiftete Kapelle. Der Raum zwischen dieser Kapelle und dem Transept wurde ausgefüllt vom Propst Wilhelm van Montfoort († 1514), der da eine Kapelle stiftete, worin er selbst begraben wurde, und die er mit einem kupfernen Gitter von dem Seitenschiff abschloss, das wahrscheinlich schon von Jan van Bronchorst umgebaut war. An der Nordseite der Kirche scheint Herr Wouter Grawert († 1456) einen ähnlichen Anbau an das Seitenschiff gefügt zu haben, das damals gewiss zugleich gewölbt wurde. Es ist wahrscheinlich, dass hier der Ausbau der drei Traveen zugleich stattfand, weil bei der Erwähnung des zweiten Altars, errichtet von Dirk Tant († 1484) in der Beschreibung der Kirche nicht von einer besonderen ausgebauten Kapelle gesprochen wird.

Das Transept. — Das Transept wird, wie wir sahen, nicht zum ursprünglichen Bau gehört haben, der aus einer Zeit datiert, als Kreuzkirchen ungewöhnlich waren. Es muss also später ausgebaut worden sein. Weil das grosse Flechtwerkfenster des Transeptes gewiss einer Veränderung in der gotischen Periode zu verdanken ist, giebt die Zeichnung uns aber keine einzige Angabe über die Zeit, in der dieser Umbau des östlichen Teils der Seitenschiffe zum Transept stattgefunden hat.

Chor und Krypta. — Im Anfang des 12. Jahrhunderts muss die Kirche bedeutend vergrössert worden sein durch Ausbau eines langen Chores (dreieckig oder rund abgeschlossen) mit einer grossen Krypta, auf steinernen Säulen ruhend. Wenn die Zahl von 2 × 7 Säulen für die Krypta richtig ist[22], so stimmt die Breite- und Längeeinteilung mit quadratischen Traveen sehr gut. Die Einteilung weist dann hin auf die Abschliessung des Chores mit fünf Seiten des regelmässigen Achteckes; sechs Traveen unten in der Krypta entsprechen dann drei Traveen mit Fenstern im Oberbau[23]. — Über die Form des Lettners

[22]) Die andern Grundrisse der Kirche haben alle nur 2 × 6 Säulen in der Krypta; der mitgeteilte Grundriss verdient aber grösseres Vertrauen (siehe hierüber S. 257).

[23]) Von den drei steinernen Treppen vor dem Chore, die sich auf der Zeichnung finden, führte die mittlere nach der Krypta, die beiden schmaleren Seitentreppen empor nach dem Chor. Dies geht aus der Beschreibung der

vor dem Chor kann Meinungsverschiedenheit bestehen. Die Stellung der sechs Säulen in einer Reihe mit fünf Bogenöffnungen als Chorabschluss ist aber die schönste. Ebenso ist das noch bestehende Renaissancelettner in der Kirche in Renen (bei Utrecht) eingerichtet.

Die Nebengebäude des Chores und der Krypta. — Nördlich neben der Krypta fand man: 1) eine Kapelle mit einem Altar (den Altar in der kleinen „krocht“, d. h. Krypta, genannt), 2) das heilige Grab. Über demselben, nördlich neben dem Chor, lag die Sakristei und wieder über dieser das Schlafzimmer des Küsters. — Die Lage war also diese. Nördlich neben der Krypta befanden sich drei Räume [24]: 1) unmittelbar hinter dem Transept die Kapelle mit dem Altar der h. Jungfrau (die Sakristei der alten Basilika), 2) die Kapelle des h. Grabes und 3) die Treppe, die aus der grossen Krypta nach der kleinen Sakristei und gewiss auch nach dem oberen Stock führte, wo das Schlafzimmer des Küsters war. — Beim Vergleich mit der Angabe der Beschreibung, dass beim Bau der zweiten Sakristei die Bibliothek hinter der Orgel [25]) einen Platz fand, ist es wahrscheinlich, dass die Sakristei nur einen Teil des oberen Stockes einnahm, während der neben dem Transept liegende Teil zur Bibliothek diente. Südlich neben der Krypta befand sich eine kleine Kapelle mit dem Altar von S. Johannes; hinter derselben lag die Kapelle des Jan Visker († 1309), von Henric Houberch († 1429) prächtiger aufgebaut. Oben war ursprünglich die Bibliothek, die später zu einer zweiten Sakristei umgebaut wurde. — Man scheint sich dies auf folgende Weise vorstellen zu müssen. Südlich neben der Krypta hatte man, wahrscheinlich aus Pietät, die alte Kapelle mit dem Altar S. Johannis des Evangelisten (wo Bischof Friedrich ermordet wurde) beibehalten. An die Kapelle wurde später die Kapelle des Jan Visker († 1309) angebaut, über welcher sich die Bibliothek befand. Diese Kapelle wurde nachher zu Ehren

Kirche hervor, die mitteilt, dass neben dem dritten Altar die erste Treppe nach dem Chore lag, in der Mitte der Zugang zur Krypta und neben dem vierten Altar die zweite Treppe nach dem Chor.

[24]) Unser Grundriss (Tafel 10) bildet drei gleiche Fächer ab; es zeigte sich aber, dass auf dem Domplatz für diese kein Raum war. Unsere Lösung schliesst sich ein wenig mehr dem anderen Grundriss (Fig. 1 S. 258) an.

[25]) Im Dome fand sich die Orgel an dem in dem Text angedeuteten Orte im nördlichen Transept. Sie kann sich aber in S. Salvator auch in dem Turm befunden haben; in diesem Falle wäre hinter derselben aber kaum Raum für eine Bibliothek gewesen.

der h. Barbara prächtiger aufgebaut von Henric Houberch († 1429); weil hierbei ein zweiter Altar gestiftet wurde, wird dieses „magnificentius extruere" wohl bestanden haben in der Vergrösserung der Kapelle mit einer Travee für diesen zweiten Altar, und oben in der Vergrösserung der Bibliothek und ihrer Einrichtung zur grossen Sakristei. Weil diese Sakristei sich über die ganze Tiefe der Ausbaus erstreckte, kann sie wirklich grösser gewesen sein als die alte Sakristei nördlich von dem Chore, welche auch durch die Bibliothek beschränkt war.

Oben wurde bemerkt, dass die Höhe der Fenster der Seitenkapellen nicht stimmt mit der der Fenster der grossen Krypta, die also ausgegraben sein muss. Weil also die Sakristeien höher lagen als das Chor, wurde eine Treppe von da nach dem Chor notwendig; diese Treppe kann dann an der Südseite Anlass gegeben haben zur Anbringung einer vierten Travee unten, wie einige der Aufrisszeichnungen, welche vier Fenster in diesem Ausbau angeben, wahrscheinlich machen[26]. Obschon der rechtwinklige Abschluss der beiden Sakristeien an der Ostseite architektonisch (besonders mit Rücksicht auf die dort befindliche Treppe) nicht ohne Bedenken ist, geben sowohl der Grundriss als die Aufrisszeichnung einen solchen Abschluss an. Sehr möglich ist es, dass dieser rechtwinklige Abschluss erst zustande gekommen ist bei dem Umbau der alten Bibliothek zur grossen Sakristei. Bei dem Mangel aller Angaben ist auch hier der alten Zeichnung gefolgt worden[27].

Die Klostergänge. — Die Thüre im südlichen Seitenschiff, welche der Aufriss zeigt, führt nach der Beschreibung zum kleinen Umgang, der gewiss auf das Kapitelhaus zulief. Der grosse Umgang war nach der Beschreibung der Kirche aus dem südlichen Kreuzarm zugänglich[28].

Das Kapitelhaus. — Grundriss und Aufriss stimmen nicht in Bezug auf den Lauf der südlichen Mauern der Kirche. Während der

---

[26]) Die Masse der besprochenen Gebäude neben dem Chore sind völlig ungewiss. Der alte Grundriss ist hier völlig falsch gezeichnet und stimmt nicht mit der Aufrisszeichnung, während keine einzige Angabe nähere Erklärung giebt. Der zweite Grundriss, der (im Gegensatz zum ersten) die Lage oben angiebt, ist zu skizzenhaft, um ihm zu folgen. Für den Grundriss konnte hier also nur die wahrscheinlichste Lösung gesucht werden.

[27]) Der Grundriss der Sammlung Booth hat auch rechtwinklige Abschlüsse, doch weist er vielleicht auf einen kleinen Treppenturm in der Ecke hin. Dies ist wahrscheinlicher als die Darstellung des anderen Grundrisses.

[28]) Diese Umgänge, deren Masse ganz unsicher sind, sind wie das Kapitelhaus durch punktierte Linien angegeben.

Grundriss die Mauern der Schule, die Seitenkapellen und das Querschiff in eine Linie stellt, lässt der Aufriss die Seitenkapellen bedeutend zurückweichen und sogar noch das ganze Kapitelhaus (das auf dem Grundriss fehlt) innerhalb der Linie der Schule und des Transeptes fallen. Der zweite Grundriss (in der Sammlung Booth) giebt hier aber den Ausschlag, indem er (ebenso wie der andere Grundriss) die Linie gerade fortlaufen lässt und das Kapitelhaus deutlich vor dieselbe stellt. Dass die zwei kleinen mit Stufengiebeln gekrönten Gebäude der Aufrisszeichnung wirklich das Kapitelhaus vorstellen, geht hervor: 1) aus einem gleichzeitigen Bericht [29]), der den Stadtmagistrat bei einem Fest in der S. Salvatorskirche (im Jahre 1524) sitzen lässt „aen de zuytsyde vant cruyswerck voer 't capittelhuys" (d. h. an der Südseite des Transeptes vor dem Kapitelhaus); 2) aus dem Ratsbeschluss vom 8. September 1589, demgemäss nach Abbruch der S. Salvatorskirche beschlossen wurde zum Bau der Mauer, die seitdem den Garten des Bischofshofes umgab: „Geconsenteert int aenbestaden van een nye muyr lyntrecht te maken, beginnende van de muyr van de consistorie [30]) voorts uutwaerts tot daer 't capittelhuys van Oudemunster gestaen heeft, ende dan met een winckelhaeck lopende nae Bisschopshoff" [31]) [d. h. Genehmigt wurde die Verdingung des Baues einer neuen schnurgeraden Mauer, die anfängt bei der Mauer des Konsistoriums [30]), weiter auswärts bis wo das Kapitelhaus des Altmünsters gestanden hat, und dann mit einem rechten Winkel bis an den Bischofshof [31])]. Das Kapitelhaus müsste also wirklich ungefähr an dem Orte der zwei Stufengiebel gestanden haben [32]). — Die Form der Giebel des Kapitelhauses bezeugt

[29]) Matthaeus, Fundationes S. 54.

[30]) Das Konsistorium (der Gerichtssaal des bischöflichen Offizials) lag südlich neben dem Domturm; es ist das Gebäude, worin sich jetzt ein Wirtshaus befindet.

[31]) Das Kapitelhaus stand also an der Nordostecke der jetzigen Gebäude des „Wed", welche die Mauer des Jahres 1589 ersetzt haben; der Giebel der Kirche ragte also ganz in den späteren Garten des Bischofshofes hervor, gerade so wie die alten Grundrisse der Stadt angeben. Der Zugang zu der Kirche war zwischen dem Bischofshof und dem Hause „Rad van Avonturen" in dem „Donkeren Gaard" („Ein Haus, das Rad van Avonturen genannt, von welchem man zu der Altmünsterkirche ging." Siehe Utrechtsche Volksalmanak 1896 S. 286), wo der Grundriss der Stadt von Braun auch deutlich den Rost der Kirche andeutet. Die Kirche passt gerade in dieses Fach.

[32]) Weil die Masse des Kapitelhauses ganz ungewiss waren, ist es auf unserem Grundriss mit punktierten Linien angegeben.

deutlich, dass es sehr spät angebaut ist, jedenfalls nach 1514, wo die dahinter liegende Kapelle von Montfoort gestiftet wurde.

Die Gebäude an dem Turm. — An beiden Seiten des Turmes fand man später errichtete Anbauten. Südlich die Schule, ein Gebäude mit drei Stockwerken in Backstein aufgeführt und aus später Zeit, bei dessen Bau wahrscheinlich der südliche Treppenturm abgebrochen ist. Nördlich, wo der Treppenturm bestehen blieb, war ein Raum, wo die Vikare sich wärmen konnten, mit einem Archiv und einer Kapelle; über demselben (neben dem Turm) befanden sich zwei Schlafzimmer für den Lichtwärter und seinen Knecht. Die Beschreibung der Kirche ist hier undeutlich; am wahrscheinlichsten ist, dass mit dem Eingang des Turmes das ganze Erdgeschoss des Turmes gemeint ist: so kommt man zu einer Übereinstimmung mit dem Grundriss der Kirche.

Die h. Kreuzkapelle. — Von dieser Kapelle bestehen mehrere Abbildungen, alle aber natürlich aus späterer Zeit als der Umbau vom Jahre 1423, der sie mit gotischen Fenstern ausstattete und unkenntlich machte. Dennoch haben diese Abbildungen Wert: denn aus einigen Zeichnungen in Farben aus dem 18. Jahrhundert geht hervor, dass die Kapelle, aus Naturstein gebaut, damals unter den Fenstern ganz mit Backstein verblendet war. Offenbar war also der Tuffstein des unteren Teiles der Kapelle damals ganz verwittert; dieser Stein muss also älter gewesen sein als der übrige Teil und scheint im Jahre 1423 nicht erneuert zu sein. Ist dies richtig, so war der untere Teil der Kapelle primitiv und bieten uns die Abbildungen noch die Hauptformen von Willibrords Stiftung. Darum füge ich hier eine kleine Zeichnung derselben hinzu. — Die Masse der Kapelle sind nicht mit vollkommener Gewissheit zu bestimmen. Die gedruckte Mitteilung, dass das Gebäude „mit dem Chor ungefähr 22 m lang“ war[33]), kann nicht richtig sein, was sich beim Zeichnen der Kapelle in der beigefügten Situationszeichnung des Domplatzes zeigte. Wenn aber auch kein Raum war für ein Gebäude von 22 m, viel kleiner kann es auch nicht gewesen sein: dies geht hervor aus dem Verhältnis der Masse zu denen des Doms, neben welchem die Kapelle lag.

Man könnte zweifeln, ob die S. Salvatorskirche wichtig genug ist, um eine so ausführliche Besprechung zu veranlassen. Ich glaube aller-

[33]) Eyck van Zuylichem in: Utrechtsche volksalmanak, 1862 S. 106. — Van der Monde, Utrecht voorheen en thans. II (1845) S. 104.

dings, und man wird mir beistimmen, wenn ich den Beweis erbringe, dass die Kirche (wie der Titel dieses Aufsatzes sagt) 1. eine Kirche aus der Merovingerzeit und 2. eine Kathedrale ist.

Versuchen wir, den Ursprung der Kirche zu ermitteln. Wenn man sich in Betreff der Stiftung und der ältesten Geschichte der Kirche gehörig unterrichten will, so benutzt man zunächst die Chronik Beka's, der in der Mitte des 14. Jahrhunderts Utrechts älteste Geschichte gleichsam fixiert hat. Er sagt über diesen Gegenstand (S. 9):

„Igitur electus Deo sacerdos (Willebrordus) .... ad castrum Trajectense pervenit, ubi prope ruinam primordialis ecclesiae sancti Thomae sacrum aedificavit in honorem sanctae Crucis oratorium, in quo renativi fontis primo consecravit baptisterium, ut Christifideles ob defensionem castellani Trajectensis securum illuc haberent accessum ad suscipiendum sacrum baptismatis sacramentum".

Weiter sagt Beka:

„Itaque beatus Clemens (Willebrordus), adepta jam apostolicae benedictionis authoritate, reversus est ad Germaniam, ac in fundo basilicae sancti Thomae prope castrum Trajectense canonicorum coenobitalium construxit ecclesiam, in qua cathedralem sedem stabiliri jussit; nam et eandem per primitivam benedictionem sua manu propria consecravit .... In hac ecclesia multa sanctorum corpora de diversis sanctuariis et reliquiis venerantur, in qua nihilominus duorum praepotentium imperatorum consepulta viscera reconduntur." (Ohne Zweifel meint Beka also den Dom).

In dem Leben des Bonifacius (S. 14) fügt Beka noch folgendes hinzu:

„Hic praesul egregius, divini nominis obsequium ampliare volens, condidit infra civitatem Trajectensem coenobitalium canonicorum ecclesiam, oratorio sancti Salvatoris primordiali (gemeint ist die zuerst gestiftete Kapelle des h. Kreuzes) vicinam et contiguam. Haec quidem ecclesia diversis titulis privilegiata legitur, quoniam vulgariter A n t i q u u m m o n a s t e r i u m pro tanto forte dicitur, quoniam ecclesia Trajectensis abunde renovata fuit, sed haec, in aedificio veteris structurae permanens, hactenus irrenovata duravit. Quidam tamen asserunt eandem ecclesiam a sancto Clemente primo superaedificatam esse et 80 canonicos in ipsa praebendatos fuisse, de quibus idem Clemens 40 resumpsisset, quos in ecclesia sancti Martini Confessoris transplantasset. Si autem hoc ita fuit, veritati non contradicimus; verumtamen nullam exinde certitudinem ex privilegiis vel historiis aliquatenus indagare potuimus."

Die Chronica de Trajecto aus dem 15. Jahrhundert sagt ungefähr folgendes (S. 310):

„Construxit (Willebrordus) apud ecclesiam S. Thomae, quae fuit destructa, oratorium S. Crucis et consecravit ibi primum fontem baptismalem." (S. 311): „Willebrordus, factus primus episcopus Trajectensis, ... construxit monasterium canonicorum regularium in eodem loco, in quo ecclesia B. Thomae Apostoli prius steterat, et in honore S. Martini Episcopi et Confessoris (con-

secravit) et praecepit, quod ibi semper esset sedes episcopalis, et esset principalis ecclesia episcopatus, quia ipse illam ecclesiam primo in sua dioecesi dedicavit et consecravit sua propria manu; et posuit ibi 40 canonicos, qui diebus et noctibus vacarent laudibus Dei."

In dem Leben des Bonifacius wird auch hier gesagt:

„Iste sanctus, volens ampliare cultum Dei, fundavit monasterium canonicorum circa oratorium S. Crucis circa annum Domini 738. Et ista sancta ecclesia erat ecclesia Salvatoris, et ibi posuit 40 canonicos, sicut erant in Summa ecclesia, quam fecit S. Willibrordus. Quidam dicunt, quod S. Willibrordus hanc fecit et ordinavit ibi 80 canonicos, qui etiam 40 illorum posuit ad S. Martinum, quod tamen non habetur firmum et certum. Sed invenimus, quod Bonifacius fecit monasterium Salvatoris et ordinavit, quod canonici de Summo et canonici ad Salvatoris essent ut fratres de uno collegio. Et quia Bonifacius ecclesiam Salvatoris fundavit ac consecravit, sic sancti martyres, qui secum fuerant interfecti, fuerunt ibi ad 13 sepulti et sanguis eorum, collectus in vasis testeis, cum eis repositus. Sed corpus S. Bonifacii delatum est per miraculum in dioecesi Maguntinensi in monasterio S. Benedicti, quod vocatur Fulda, quod ipse fundaverat. Et S. Gregorius, qui post Bonifacium fuit, etiam ibidem sepultus fuit, et Odulphus et S. Fredericus similiter ad S. Salvatorem jacent. Sic locus Salvatoris sanctior est universis locis aliis in Trajecto; et ergo multi devoti episcopi desiderabant ibi subterrari. Et postquam Bonifacius canonizatus fuit a Papa, elegerunt isti canonici S. Bonifacium patronum istius ecclesiae, eo quod ipse fuit primus fundator et institutor ejus."

Heda in seiner Historia (1525) sagt S. 26 folgendes:

„Willebrordus .... Trajectum rediens, circa ruinas ecclesiae ibidem in episcopio sub honore divi Thomae Apostoli a Dagoberto rege nuper aedificatae, fundavit oratorium in honorem sanctae Crucis, baptisterium in eodem consecrans, ut volentibus confugere ad fidem securius liceret propter munitionem loci, anno salutis 695, deputatis ministris, qui sacris obeundis et hymnis et divinis laudibus cantandis sedulo incumberent."

Nach der Bischofsweihe:

(Willibrordus) „apud Trajectum .... superaedificavit in fundo basilicae sancti Thomae Apostoli juxta arcem ecclesiam cathedralem, quam et in honorem sancti Martini episcopi Turonensis dedicavit, unacum Suitberto et sociis anno 697, quam et matrem omnium gentium vicinarum constituit, collocans ibidem canonicos coenobitales."

Über die Stiftung der S. Salvatorskirche durch Bonifacius schweigt Heda.

Danach scheint also Folgendes ziemlich festzustehen. Willibrord baute bei der Ruine von Dagoberts Thomaskapelle eine Taufkapelle, dem h. Kreuz gewidmet, und nach seiner Bischofsweihe an dem Orte der Thomaskapelle selbst seine S. Martin gewidmete Kathedrale. Nach einigen Nachrichten baute Bonifacius dabei noch die S. Salvatorskirche.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Vorstellung nennt man gewöhnlich zwei Tafeln, die seit uralten Zeiten im Dome hingen, und auf welchen folgendes zu lesen war:

> „Tempore Francorum Dagoberti regis in isto
> Praesenti fundo conditur ecce decens
> Primitus ecclesia sancti Thomae prope castrum
> Trajectum, quam gens Frisica fregit atrox;
> Sed prior antistes dominus Clemens ob honorem
> Sancti Martini post renovavit eam
> Desidis Hilderici sub tempore regis; ac illam
> Presul Adelboldus fregit."

Weiter beruft man sich auf die Urkunde Bischofs Balderik aus dem Jahre 940, in der dieser erklärt, bei seiner Rückkehr in seine von den Normannen zerstörte Hauptstadt „honorabiles ecclesias gloriosi patroni mei sancti Martini ac sancti Salvatoris dirutas et exustas" gefunden zu haben. Die Sache scheint also ganz in Ordnung und auf einer ehrwürdigen Überlieferung zu beruhen. Moll zweifelte denn auch in der Hauptsache nicht, dass die Dinge auf diese Weise vor sich gegangen seien, wenn er auch nach Beratung mit als Autorität geltenden Quellen eine kleine Änderung anbringt: er lässt nämlich Willibrord sofort sowohl die h. Kreuzkapelle als die S. Salvatorskirche nahe bei der Ruine der S. Thomaskapelle bauen und später, nach seiner Bischofsweihe, die Kathedrale des h. Martin an dem Orte der Thomaskapelle selbst stiften (I S. 105, 108). In dieser einigermassen geänderten (und wirklich begreiflichern) Form hat die alte Überlieferung, gestützt durch Molls Autorität, neue Kraft gewonnen; kaum Jemand zweifelt mehr an ihrer Glaubwürdigkeit.

Dennoch muss aber ihre Richtigkeit noch einmal ernstlich untersucht werden. An und für sich ist die Erzählung sonderbar. Was mag Willibrord, als er das heidnische Niederland zuerst betrat, wo sich selbst nach seiner sehr langen Thätigkeit erst einzelne kleine Kirchen fanden, bewogen haben, in Utrecht unmittelbar neben einander zwei grosse Kirchen und eine Kapelle zu bauen[34])? Noch sonderbarer wird die Sache, wenn wir eins dieser Bauwerke dem Bonifacius zuschreiben. Die Erzählung hatte einigen Sinn, als man in Bonifacius den zweiten Bischof von Utrecht ehren zu dürfen meinte; aber seitdem man ihn als solchen

---

[34]) Dazu kommt noch, dass der Dom — wenn man annimmt, dass der römische Hauptweg wie gewöhnlich mitten durch die Burg Trajectum geführt hat — sich den Reisenden mitten in den Weg gestellt haben muss! (Die S. Salvatorskirche stand dagegen an diesem mutmasslichen Hauptweg.)

entthront hat, wird es unglaublich, dass er Utrecht mit einer ganz unnötigen zweiten Kirche sollte beschenkt haben. — Gehen wir ferner in Beka's Chronik die Lebensbeschreibungen der ältesten Bischöfe durch, so fällt auf, dass sie alle, ein Paar ausgenommen, deren Grab unbekannt ist, in der S. Salvatorskirche begraben sind. Und Beka konnte es wissen: er brauchte sich nur in der Kirche selbst von der Richtigkeit seiner Mitteilung zu vergewissern. Wir sahen, dass dieser Umstand schon die Aufmerksamkeit des Verfassers der Chronica de Trajecto auf sich gezogen hat; auch ihn hat es offenbar befremdet, dass kein einziger von Utrechts ältesten Bischöfen sich in seiner Kathedrale hat begraben lassen, und er entschuldigt dies, indem er sich auf die grössere Heiligkeit der S. Salvatorskirche beruft. Indessen das Argument mag einen einzelnen Prälaten bewogen haben, seiner Hauptkirche untreu zu werden, durchschlagend ist es nicht: die Utrechter Bischöfe selbst liefern dafür den Beweis. Denn als Balderik einmal das Beispiel gegeben hatte, den Dom zu seiner Grabstätte zu erwählen, folgten ihm darin seine Nachfolger sofort mit grosser Treue nach. Ein einzelner von ihnen hat auch später seine Ruhestätte in einer von ihm gestifteten Kirche gewählt; aber keiner hat weiter an die S. Salvatorskirche gedacht, obgleich diese durch den Besitz der Gebeine so vieler Kirchenfürsten (unter denen einige, die im Geruch der Heiligkeit standen) fortwährend an Ansehen und Ehrwürdigkeit gewonnen hatte. — Aber nicht nur als Grabstätte scheinen die ältesten Bischöfe und ihre berühmtesten Zeitgenossen die S. Salvatorskirche dem Dom vorgezogen zu haben. Bonifacius selbst berichtet uns, dass Willibrord „in ecclesia sancti Salvatoris praedicans usque ad debilem senectutem permansit" [35]). Die heiligen Männer, die mit Bonifacius fielen, „inhumati sunt in ecclesia sancti Salvatoris Trajectensis" [35*]). Gregor, als er den Tod herannahen sah, „jussit se ante oratorium sancti Salvatoris a discipulis portari et ostium aperiri, ibique . . . . . aspiciens ad altare, mente caelestibus intentus, ad Dominum perrexit" [36]). Ludger „nocturnis temporibus in solario ecclesiae sancti Salvatoris membra quieti dare consueverat" [37]). Bischof Friedrich „in sui templum sanctum beatae Virginis atque Dei Genitricis Mariae, in

---

[35]) Jaffé, Monumenta Moguntina. S. 260.

[35*]) Beka, Chronicon. p. 16.

[36]) Ludgerus, Vita S. Gregorii. (Bolland. Aug. V S. 264.)

[37]) Altfridus, Vita S. Liudgeri. (Pertz, Monumenta. II S. 409.) Die von Ludger gegründete Abtei Werden war auch S. Salvator und der h. Maria geweiht.

quo sepultus cum sociis continetur martyr Bonifacius, intronizatus est"; „restauravit quidquid in moenibus templi et domiciliis fratrum atque in muris castri fuit lapsum" [38]). Und in derselben Kirche hatte er gerade das Hochamt abgehalten, als er in der Kapelle S. Johannis des Evangelisten, die er zu seiner Grabstätte erwählt hatte, ermordet wurde [39]). Auch sein Zeitgenosse, der h. Odulph, war Kanonikus der S. Salvatorskirche, wohnte bei derselben und wurde begraben in der S. Victorskapelle, die wir später als zu der S. Salvatorskirche gehörig kennen lernen werden [40]). Ja sogar der eigene Vater des Bischofs Balderik, der zuerst den Dom zu seiner Ruhestätte wählen sollte, wird als Wohlthäter der S. Salvatorskirche erwähnt und fand daselbst sein Grab [41]). Nirgends, soweit mir bekannt ist, findet man in den ältesten Utrechter Geschichtsquellen irgend eine Spur des Domes: die Utrechter Kathedrale scheint Jahrhunderte lang vergessen dagestanden zu haben! Und noch in viel späteren Zeiten finden wir den Bischof in einem Palast wohnen, der gerade vor dem Giebel der S. Salvatorskirche gebaut war, in der Mitte der Kurien dieses Kapitels [42]). Man werfe mir nicht die Urkunde des Bischofs Balderik aus dem Jahre 940 vor, denn ich glaube anderswo [43]) bewiesen zu haben, dass dieses Stück falsch ist, wahrscheinlich nicht älter als die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ebensowenig die alten Tafeln aus dem Dom, denn aus dem Schluss der einen Inschrift selbst geht hervor, dass die Tafeln jünger sein müssen

---

[38]) Oetbertus, Acta S. Frederici. (Bolland. Juli IV S. 464.) — Der Verfasser nennt die Kirche mit dem Namen S. Marienkirche, den sie zu seiner Zeit (im Anfang des 10. Jahrhunderts) trug.

[39]) Oetbertus l. c. S. 468.

[40]) Beka S. 27. Vgl. die Grabschrift des h. Friedrich:

„Et pius Albricus cubat hic magnusque Ludgerus
Compluresque alii: tu modo flecte genu
Dixerit haud facile quisquam tibi, corpora divum
Quot locus hic habeat: tu modo flecte genu".

[41]) Siehe seine Grabschrift in den Bijdragen en Mededeel. v. h. Hist. Gen. XI S. 489.

[42]) Es kommt mir aber wahrscheinlich vor, dass der Bischof früher in der andern nördlichen Ecke gegenüber dem Giebel der S. Salvatorskirche seinen Palast gehabt habe („platea suburbana, que est medium inter domum episcopalem et ecclesiam b. Marie". Urk. v. 1164 im Liber pilosus von S. Maria); da in der Nähe finden wir auch die Speisekammer und das Kellermeisteramt und das 1413 abgebrochene bischöfliche Grüthaus, wo zugleich der Zöllner wohnte.

[43]) Muller, Oudste Cartularium v. h. sticht Utrecht. S. LIV.

als die Erneuerung des Domes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und der Schluss der anderen, die die Bauwerke des Bischofs Balderik rühmt, ist wahrscheinlich erst der gefälschten Urkunde selbst entnommen.

So zeigt sich also, dass die allgemein angenommene Tradition über die Entstehung von Utrechts ältesten Kirchen keinen historischen Boden hat und nur bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückführt. Da ich nun schon bewies, dass diese schlecht begründete Erzählung sich überdies mit dem, was uns aus Utrechts ältester Epoche bekannt wurde, schlecht verträgt, wird man verständlich finden, dass ich andere, besser verbürgte Zeugnisse über den Hergang suchte. Da besitzen wir denn zunächst die Erklärung von Willibrords Zeitgenossen, dem berühmten Beda, der erzählt, wie Pippin dem h. Willibrord die Burg Trecht als Bischofssitz anweist, „in quo aedificata ecclesia reverentissimus pontifex longe lateque verbum fidei praedicavit“ [44]). Beda also wusste nur von einer von Willibrord gebauten Kirche. Willibrords Biograph Alcuin spricht nur im allgemeinen von den durch den Heiligen an verschiedenen Orten gebauten Kirchen und von der Befestigung des Bischofssitzes in der Burg Trecht [45]). Aber um so genauere Berichte giebt uns Bonifacius, der in seinem bekannten Brief an Papst Stephan III folgendes sagt:

„(Wilbrord) et sedem episcopalem et ecclesiam in honore sancti Salvatoris constituit in loco et castello, quod dicitur Trajectum. Et in illa sede et ecclesia sancti Salvatoris, quam construxit, praedicans usque ad debilem senectutem permansit. . . . . Nunc autem Colonensis episcopus illam sedem sibi usurpat . . . . propter fundamenta cujusdam destructae a paganis ecclesiolae, quam Wilbrordus derutam usque ad solum in castello Trajecto repperit et eam proprio labore a fundamento construxit et in honore sancti Martini consecravit [46]).“

Auch Bonifacius, der den Zustand genau kannte, wusste also nur von einer Kirche und einer Kapelle („ecclesiola“), die Willibrord gebaut hatte. Auch Altfrid, der es noch wissen konnte, spricht ausdrücklich von der „ecclesia sancti Salvatoris, quam sanctus Willebrordus construxerat“ [47]).

---

[44]) Beda, Hist. eccles. gentis Anglorum. S. 244.

[45]) Wattenbach, Monumenta Alcuiniana. S. 46, 49, 68.

[46]) Jaffé, Monumenta Moguntina. S. 260. — Ich bemerke, dass Beka, der den Brief Seite 15 mitteilt, einen anderen Text giebt, abgeändert in Bezug auf die Utrechter Überlieferung. Matthaeus, Fundationes S.52 giebt aber schon die richtige Lesart

[47]) Altfridus, Vita Liudgeri, in: Pertz, Monumenta. II S. 409.

Wenden wir uns jetzt an eine andere Kategorie gleichzeitiger Quellen, die Urkunden[48]). In der ältesten Urkunde aus dem Jahre 722 spricht Karl Martell von dem „monasterium, quod est infra muros Traiecto castro situm constructum, ubi apostolicus vir domnus et in Christo pater noster Vuillibrordus archiepiscopus sub sancte conversationis cenobitali ordine custos preesse videtur“. Wir wissen von Bonifacius, dass das von Willibrord bewohnte Kloster unsere S. Salvatorskirche war. In der folgenden Urkunde aus dem Jahre 726 bestätigt derselbe Fürst dies, indem er spricht von der „basilica, que est constructa in honore Salvatoris domini nostri Jesu Christi et beate Marie genitricis Dei, sed et beatorum apostolorum Petri et Pauli omniumque apostolorum, sanctique Johannis Baptiste vel ceterorum sanctorum noscitur esse aedificata“. Dann aber verschwindet die S. Salvatorskirche während mehr als zwei Jahrhunderten aus den Urkunden[49].

In der Urkunde aus dem Jahre 753 nennt König Pipin dagegen eine „aecclesia sancti Martini, quae est constructa in vico, qui dicitur Treiecto, super fluvium Reno“. Und seinem Beispiele folgen alle späteren Kaiser und Könige, nur mit dem unbedeutenden Unterschied, dass seit 815 gesprochen wird von einer „ecclesia, que est constructa in honore sancti Martini Confessoris vel ceterorum sanctorum“. Noch bis zum Jahre 938 bleibt dieser Gebrauch unverändert. Und man meine nicht, dass hier nur die Rede ist von einer gewissen Gewohnheit der kaiserlichen Kanzlei: auch drei Privaturkunden aus den Jahren 828, 834 und 838 erwähnen vollkommen deutlich eine S. Martinskirche.

In allen diesen Nachrichten ist aber nur die Rede von einer einzigen Kirche in Utrecht: sobald die S. Martinskirche auftritt, verschwindet die S. Salvatorskirche. Erst 944 wird dies anders, als König Otto I in einer Urkunde ausdrücklich spricht von „duo monasteria, unum in honore sancti Martini dedicatum, alterum vero sancte Dei genitricis omniumque sanctorum“ (d. h. die damals der h. Jungfrau geweihte S. Salvatorskirche); es ist auffallend, dass in derselben Urkunde das Utrechter Bistum, das frühere Urkunden immer S. Martin gewidmet hatten, hier bezeichnet wird als „in honore Salvatoris nostri et beatissimi confessoris ejus Martini dedicatus“ [50]).

---

[48]) Siehe alle weiter unten citierte Urkunden in meiner Ausgabe von: „Het oudste cartularium van het sticht Utrecht.“

[49]) Auch aus den sonstigen uns erhaltenen Berichten: ich finde den Namen nach Ludgers Zeit nicht genannt.

[50]) Der Vollständigkeit halber erinnere ich daran, dass schon eine Ur-

Seit dem Jahre 944 ist also das Bestehen zweier Kirchen in Utrecht bewiesen. Aber noch im Anfang des 12. Jahrhunderts wusste man doch sehr gut, dass beide nicht immer nebeneinander gestanden hatten, und kannte man die (damals der h. Jungfrau gewidmete) S. Salvatorskirche als Willibrords Stiftung; die durch Beka aufgezeichnete Überlieferung hatte sich damals noch nicht gebildet. Denn Thiofrid von Epternach sagt in seinem metrischen Leben des h. Willibrord (1105) beim ersten Besuch des Heiligen in Trecht nur:

„Non arrisit ei tempus, locus aedificandi".

Und später, als Willibrord zum Bischof geweiht ist, sagt er:

„Est Trajectensis data sedes pontificalis,
Sedes jam non aedificata sed aedificanda,
Viltaburg venit, veniens prius unde recessit.
. . . .
Saepta monasterii condens in litore Rheni
In Crucis ac diae sacravit honore Mariae
Constituit cathedram sibi contiolaeque proseucham [51])."

Dasselbe wiederholt er in seinem Prosaleben des Heiligen:

„Igitur tantae praerogativae hierarcha Willibrordus ab egregio principe Pippino . . . . . . donatus et glorificatus est pontificali cathedra in castello illustri, quod juxta domini Bedae assertionem Viltalburgh antiquitus barbarica, Trajectum vero lingua vocatum est Gallica . . . . . Hic veritus achymeniam ferocitatem gentis barbaricae, non procul a ripa Rheni fluminis, aedificavit et dedicavit oratorium in honorem Crucis salutiferae et theoticos Mariae Virginis perpetuae, et in brevi coadunata egregia fratrum caterva, plantatione Domini ad glorificandum novella, sedit ibi in apostolica sede [52])."
(Von einer zweiten Kirche ist in dieser Erzählung keine Spur.)

Unsere Forschungen haben also zu dem Resultat geführt, dass vor dem Jahre 944 das Bestehen zweier Kirchen in Utrecht nicht zu beweisen ist, und zugleich, dass noch im Jahre 726 (also 29 Jahre, nachdem Beka den Martinsdom stiften lässt) die S. Salvatorskirche die Hauptkirche im Bistum war [53]). Man wird aber einwenden, dass

---

kunde aus dem Jahre 940 auch beide Kirchen nennt und zwar als zerstörte, schon alte Gebäude, doch dass diese Urkunde, wie wir sahen, falsch ist.

[51]) Thiofridi Vita Willibrordi metrica S. 10. 18. 19. (Der Verfasser nennt die Kirche S. Marienkirche und die Kapelle h. Kreuzkapelle, welche Namen die beiden Gebäude zu seiner Zeit, Anfang des 12. Jahrhunderts, trugen.)

[52]) Dieses ungedruckte Citat habe ich einer im 17. Jahrhundert verfassten Abschrift der Handschrift in Gotha entnommen, welche sich jetzt in der Bibliothek der Pfarrei der h. Theresia im Haag befindet.

[53]) Dies wenigstens scheint geschlossen werden zu müssen aus der Thatsache, dass die Urkunde aus dem Jahre 726 in das älteste Kartular des Stiftes Utrecht aufgenommen ist; denn daraus geht hervor, dass die Schenkung

doch schon im Jahre 753 mit vollkommener Bestimmtheit eine zweite, S. Martin gewidmete Utrechter Kirche erwähnt wird, die die S. Salvatorskirche auf lange Zeit in den Hintergrund drängt. Ist es aber so gewiss, dass hier eine zweite Kirche gemeint wird? Ist es schon bewiesen, dass nicht die S. Salvatorskirche selbst hier wieder erscheint unter einem anderen Patronat.

Die spätere Geschichte der S. Salvatorskirche beweist, dass besonders in den ältesten Zeiten das Kirchenpatronat einigermassen unbestimmt war, oder dass man wenigstens wiederholt den Patron gewechselt hat, ohne uns darüber ausführliche Erklärungen zu hinterlassen. Im Jahre 726 war die Kirche, wie wir sahen, S. Salvator, S. Maria, S. Peter, S. Paulus und S. Johannes dem Täufer gewidmet. Bonifacius nannte nur das Patronat des S. Salvator, ebenso wie noch Ludger und Altfrid[53*]. Wie wir sahen, tritt im Jahre 944 das Patronat der h. Maria in den Vordergrund, dem wir ebenso begegnen in einer Urkunde des Bischofs Ansfrid (994—1008)[54]), in Oetbertus Leben des h. Friedrich (geschrieben im Anfang des 11. Jahrhunderts), in einer Urkunde des Königs Heinrich III aus dem Jahre 1046, bei Thiofrid von Epternach (1105), und sogar noch in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV dd. 1122. Doch war schon 1108 das Patronat des S. Salvator wieder zum Vorschein gekommen[54*]) in einer Urkunde des Bischofs Burchard, während es ebenfalls genannt wird in zwei Urkunden des Bischofs Andreas dd. 1134 und 1139 und in Urkunden des Bischofs Godefrid und des Papstes Alexander III dd. 1178 und 1179. Was das sonderbarste ist, im Jahre 1108 nennt derselbe Bischof Burchard, der in einer anderen Urkunde desselben Jahres das Patronat des S. Salvator wiederhergestellt hatte, ein neues Patronat, das des h. Bonifacius, das weiter erwähnt wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1133, in einer des

an die S. Salvatorskirche ebenso wie die späteren Schenkungen an die S. Martinskirche (Dom) für das Bistum Utrecht bestimmt war.

[53*]) Der sogenannte Presbyter Ultrajectinus, der Bonifacius Leben erzählte (Bollands Juni V S. 401) weiht unsere Kirche der h. Trinität. Ich kann diesem ganz vereinzelt dastehenden Bericht keinen Wert beimessen und bezweifle vielmehr aus diesem Grunde, dass der Autor aus Utrecht stammt.

[54]) Es verdient Bemerkung, dass in dieser Urkunde die S. Salvatorskirche noch genannt wird vor der S. Martinskirche.

[54*]) Ohne Zweifel, weil 1099 eine neue, auch der h. Maria geweihte Stiftskirche in Utrecht gegründet war.

Bischofs Godefrid (ohne Datum)[55]), in einer aus dem Jahre 1219 des Domkapitels und in einer des päpstlichen Legaten aus dem Jahre 1247. Die Sache scheint dann beendigt zu sein mit einem Ausgleich: das Kapitel siegelte weiter mit dem Bilde des S. Salvator, während das Gegensiegel die Figur des h. Bonifacius zeigte.

Ich frage nun: ist es unglaublich, dass bei so wechselnden Zuständen, zwischen 753 und 938, aus welcher Zeit wir so gut wie keine Nachrichten über die S. Salvatorskirche besitzen [55*]), diese Kirche unter dem Patronat des S. Martin gestanden hat, das durch Willibrord schon mit der alten, neben der Kirche stehenden Kapelle verbunden war?[56]). Ich für meine Person zaudere um so weniger dies anzunehmen, als dadurch alle Schwierigkeiten gelöst werden und zugleich erklärt wird, wie die Legende der Stiftung des Martinsdoms durch Willibrord entstanden sein kann. Beka hätte dann schliesslich vollkommen recht: Willibrord hat bei seiner Ankunft in Utrecht nichts eiligeres zu thun gefunden, als den Wiederaufbau der zerstörten Kapelle des h Thomas; aber als er, zum Bischof geweiht, dahin zurückkam, brauchte er ein stattlicheres Gebäude, eine Kathedrale. Die Kapelle war die S. Martinskapelle, die Kirche unsere S. Salvatorskirche. Nur in einer Hinsicht irrte sich Beka: er hielt die S. Martinskapelle für den S. Martinsdom, und weil er, da er wusste, dass Willibrord nur eine Kirche gestiftet hatte, sich mit der als uralt bekannten S. Salvatorskirche nicht abzufinden wusste, tischte er eine Erzählung über deren Stiftung durch Bonifacius auf, an die er selbst nur halb glaubte.

Wie aber steht es nun um die Stiftung unseres S. Martinsdoms, die jetzt offenbar völlig in der Luft schwebt? Hier kann uns, meiner Meinung nach, der Name, den die S. Salvatorskirche im Volksmunde trug, den Weg zeigen: Oudmunster[57]). Dieser Name kommt auch

---

[55]) Vgl. Wilh. Procurator ad 1148, bei: Matthaeus, Fundationes S. 53. („Templum S. Salvatoris, quod et templum S. Bonifacii.")

[55*]) Nur den Bericht über Gregors Tod (775) und eine Anekdote aus Ludgers Jugend (geb. 744), die allerdings beide noch den Namen S. Salvator erwähnen, was sich aus alter Gewohnheit leicht erklären lässt. Wir sehen ja, wie lange nach 1108 die beiden Patronate von S. Salvator und S. Bonifacius nebeneinander bestanden haben.

[56]) Damit stimmt, dass noch die oben angeführte Urkunde aus dem Jahre 944 als Patrone des Bistums nennt S. Salvator, den alten, und S. Martin, den neuen Patron.

[57]) Schon in einer Urkunde des Bischofs Burchard aus dem Jahre 1108 wird erwähnt die „ecclesia sancti Salvatoris, que Vetus dicitur." Vgl.

sonst vor: die Kirche, die neben dem Dom zu Münster i. W. stand, hiess ebenso wie die Nachbarin des Utrechtschen Domes „Altmünster". Die Geschichte dieses Altmünsters ist uns genau bekannt. Bischof Duodo († 993) wünschte einen neuen Dom zu stiften. Um den Gottesdienst nicht zu stören, stiftete er diesen neben dem alten Dom, der indessen im Gebrauche blieb. Als aber das Werk fertig war, trug man Bedenken, das ehrwürdige Monument, das uralte Haupt des Bistums, zu schleifen. So beschloss man, ihn neben seinem jüngeren Bruder stehen zu lassen, und verband mit demselben ein neues Kollegium von Kanonikern. Seitdem hiess der Dom natürlich Münster, der alte Dom Altmünster[58]).

Mich dünkt, diese Entwickelung bietet einen Fingerzeig für die Erklärung der Verhältnisse in Utrecht. Da wir unseren S. Martinsdom in der ältesten Geschichte des Bistums nicht finden, liegt es da nicht nahe anzunehmen, dass er erst in einer späteren Periode, auf gleiche Weise wie in Münster, unser Altmünster verdrängt hat[59])? Die Frage ist dann aber: wann ist das geschehen?

Unwillkürlich betrachten wir jetzt den Bericht bei Beka über die feierliche Weihe unseres Domes im Jahre 1023, zu der Kaiser Heinrich V mit zwölf Bischöfen herüberkam, mit anderen Augen. Die ausserordentliche Feierlichkeit, womit dieses Ereignis begangen wurde, führt uns zu der Schlussfolgerung, dass ein Bericht aus dem Jahre 1173 im ältesten Kartular des Domes[60]), welcher diese Weihe die erste nennt und Bischof Adelbold als den „fundator ejusdem ecclesiae" erhebt, wohl richtig sein könnte. Aber wie er da steht, ist der Bericht doch unmöglich: wir erinnern uns, dass der Dom schon 944

---

eine Urkunde aus dem J. 1238: „ecclesia S. Salvatoris in Trajecto, que Vetus monasterium nuncupatur." (De Geer, Oude Trecht, S. 47 Note 1.) Wir sahen, dass schon Beka es nötig fand, diesen Namen, der nicht mit seiner Auffassung der Geschichte des Domes stimmte, zu erklären, indem er (S. 14) bemerkte, dass der Dom wiederholentlich erneuert war, das Altmünster nicht. Die Unrichtigkeit dieser Erklärung springt in die Augen.

[58]) Siehe: Tibus, Die Stadt Münster. S. 51, 263.

[59]) Obige Erzählung (S. 271) der Spaltung des ursprünglichen Domkapitels (80 Präbenden) in zwei Kapitel (Beka S. 14) würde dann wirklich wahr sein können, und die „specialis fraternitas", die von altersher zwischen den Kapiteln des Doms und des Altmünsters bestand, wäre dann auch auf die einfachste Weise erklärt.

[60]) Het oudste cartularium van het Sticht Utrecht. S. 178.

deutlich neben dem Altmünster erwähnt wird, während auch Bischof Balderik (917—976) in dem Dom begraben wurde. Und überdies wissen wir aus der Chronik von Ditmar von Merseburg, dass unser Dom im Jahre 1017 schon verbrannt ist[61]. Wir müssen also weiter zurückgehen und stossen nun auf den Zeitgenossen des Münsterischen Bischofs Duodo, unseren Bischof Balderik. Dieser, der, wenn auch die ausführliche Erzählung seiner Thaten in der Urkunde aus dem J. 940 falsch ist, doch schon in seiner Grabschrift[62]) genannt wird als der „presul, (qui) Trajectum magnificavit, funditus a Danis eversum quod reparavit", muss der Stifter des Doms gewesen sein. Er wird die S. Salvatorskirche von den Normannen sehr beschädigt gefunden und einen neuen grossartigeren Bau beschlossen haben, auf welchen natürlich das S. Martinspatronat der alten Hauptkirche überging. Indessen wurde die S. Salvatorskirche einigermassen ausgebessert, von der Ausbesserung kam es allmählich zu einem Umbau. Bei dieser Gelegenheit muss die Kirche den merkwürdigen Turm bekommen haben, der ebenso wie der ganz gleichförmige Turm der Liebfrauenkirche in Maastricht von Balderiks Zeit datieren wird. Schliesslich ist die nach einander S. Salvator, S. Martin, der h. Jungfrau und S. Bonifacius gewidmete Kirche als S. Salvatorskirche noch Jahrhunderte lang erhalten geblieben[63]). Dieser Verlauf der Sache wird um so wahrscheinlicher, wenn wir bedenken, dass Balderik, wenn er auch den Bau seines neuen Doms weit genug gefördert hat, um selbst eine Ruhestätte im Chor zu finden, die Kirche nicht vollendet zu haben scheint; denn eine Utrechter Chronik, die ein wenig älter ist als Beka, sagt: „Adelboldus ecclesiam Trajectensem, quam Baldricus f u n d a v i t, feliciter c o n s u m m a v i t"[64]). Balderiks unvollendete Kirche, im Jahre 1017 verbrannt, wurde also von Adelbold wiederhergestellt u n d v o l l e n d e t. So lässt sich das Lob des Verfassers der Miracula S. Waldburgae, dass Adelbold „Novum monasterium sancti Martini miro ingenio fundavit et ordinavit, et mira celeritate p a u c i s a n n i s pene ad perfectionem perduxit, ut haec non

---

[61]) Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. XI S. 470 Note I.

[62]) Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. XI S. 490.

[63]) Vielleicht ist ein Wink über den Hergang der Sache versteckt in der Grabschrift von Bischofs Balderiks Vater Rixfrid (Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. XI S. 489), worin gesagt wird: „Monstrat et ista domus, qualis fuit ille patronus." Kann des Bischofs Vater bei seinem Sohn gewirkt haben zur Erhaltung der Kirche, wo er seine letzte Ruhestätte zu finden wünschte?

[64]) Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. XI S. 491.

videantur aedificando constructa esse, sed quasi optando subito ibi constitisse“[65]), auch besser begreifen.

Der Dom, im Jahre 1023 geweiht, wird dann 1050 (oder 1026) erwähnt als „sancti Martini in Novo monasterio ad Uttret“[66]). Adelbolds Dom, dessen Chor Bischof Heinrich von Vianden in der Mitte des 13. Jahrhunderts schleifte, blieb zwischen dem neuen hohen Chor und dem riesigen neuen Turm stehen, bis der baulustige Bischof David von Burgund[67]) ihn im Jahre 1485 abbrechen liess, um ihn zu ersetzen durch das Schiff, das, unvollendet, dem Sturm des Jahres 1674 erlag.

Noch eine Frage bleibt zu untersuchen. Wir haben die von Willibord neben der S. Salvatorskirche wieder aufgebaute Kapelle vom h. Thomas ganz aus den Augen verloren; sehen wir, ob es nicht möglich ist, sie wiederzufinden. Auch sie hat oft ihren Patron gewechselt; aber dieser Umstand, der anfangs droht uns zu verwirren, giebt uns im Gegenteil diesmal einen trefflichen Hinweis. Wir wissen, dass Willibrord die Kapelle S. Martin widmete; nachdem dieses Patronat aber auf die S. Salvatorskirche selbst, wozu die Kapelle gehörte, übergegangen war, musste diese natürlich unter ein anderes Patronat gestellt werden. Nun fällt uns aber auf, dass Beka (und weniger deutlich auch schon Thiofrid von Epternach) die Kapelle durch Willibrord dem h. Kreuz widmen lässt: es ist also nicht unwahrscheinlich, dass der durch uns gesuchte zweite Patron der Kapelle das h. Kreuz ist[68]). Und wirklich zeigt es sich, dass dies der Fall ist: bei Gelegenheit des Brandes dieser Kapelle im Jahre 1148 sagt Beka (S. 51): „Est autem capella primordialis, contigua templo sancti Salvatoris, aedificata tempore beati Clementis (d. h. Willibrord) in honorem sanctae Crucis, quam edax flamma cum omnibus infra contentis favillatenus

[65]) Monum. Germ. Script. XV S. 764.

[66]) Het oudste cartularium van het Sticht Utrecht. S. 79. (Die Jahreszahl der Urkunde ist ungewiss: siehe dort.)

[67]) Dass der alte Dom so lange Stand hielt, erhellt aus einer Ansicht des Doms auf einem Triptychon aus dem 15. Jahrhundert im Reichsmuseum in Amsterdam. Es wird bestätigt durch einen Bericht des Domvikars Wouter Brock, von mir abgedruckt in: Nederlandsche Kunstbode. III S. 159.

[68]) Ebenso nennt Theofrid die S. Salvatorskirche mit ihrem späteren Namen S. Marienkirche: er deutete die beiden Gebäude sehr richtig an als Stiftungen des Willibrord, aber nannte diese mit den Namen, die sie zu seiner Zeit trugen.

exussit; verumtamen imago sancti Salvatoris prorsus incombusta permansit"[69]). Wirklich ist also Willibrords S. Martinskapelle später dem h. Kreuz gewidmet.

Wir finden diese Kapelle noch in viel späteren Zeiten wieder: zuerst in einer Urkunde aus dem Jahre 1276, wo der Bischof von einem Keller redet, „situm juxta capellam sancte Crucis sub domo (nostra)"[70]), — bald darauf in einer anderen aus dem Jahre 1294[71]), wobei bestimmt wurde, dass die Kanoniker des Doms und der S. Salvatorskirche ein Recht haben sollten auf eine Grabstätte „in capella sancte Crucis", während die Kollation der Kapelle beim Propst von S. Salvator bleiben sollte. Hinsichtlich der Lage dieser Kapelle zeigt sich, dass sie neben dem Altmünster gelegen haben muss[72]). Wieder finden wir die Kapelle in viel späteren Zeiten: aus einer Denkschrift, die auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeführt werden muss[73]), geht hervor, dass eine Mauer, „qui a capella S. Crucis ecclesie S. Salvatoris usque ad scolas ecclesie Majoris protenditur", die Immunitäten der beiden Kapitel trennte; das Kapitel des Altmünsters beklagte sich, dass die Herren des Domes, indem sie ein Loch in die Mauer geschlagen hatten, das Wasser von ihren Dächern auf den Friedhof des Altmünsters abführten. Dem Übel ist, ungeachtet dieser Klagen, offenbar im Laufe der Jahre nicht abgeholfen: im Jahre 1598 war nicht nur ein Loch in der Mauer, sondern eine „doere, gestellt in der heeren van den Dom's muyer neffens die H. Cruyscapelle, uutgaande op der heeren van Oudmunsters kerkhoff"[74]).

Dann verschwindet die h. Kreuzkapelle. Aber ungefähr an dem Orte, wo wir sie suchen, finden wir in kurzem eine andere Kapelle, S. Victor gewidmet. „Contiguum fere Summo templo et prope Servatoris, sacellum est exiguum, sed antiquitate venerandum; nam anti-

[69]) Vgl. Chronica de Trajecto. (Matthaeus, Analecta. V S. 328.)

[70]) De Geer, Oude Trecht. S. 48 Note. (Der Bischofshof grenzte unmittelbar an den Westgiebel der S. Salvatorskirche; die h. Kreuzkapelle lag nördlich neben dieser. Ist vielleicht „unser Dom" gemeint?)

[71]) Wstinc, Het rechtsboek van den Dom. S. 256.

[72]) Vicarie von S. Barbara „in capella S. Crucis juxta ecclesiam S. Salvatoris Trajectensis." (Urk. von Altmünster 1350 Juni 1.) Vgl. eine Urkunde vom 26. März 1517 (Stadtarchiv), worin die Rede ist von „tyerste outaer in des heyligen Cruys capelle by hoer kercke (van Oudemunster)" d. h. dem ersten Altar in der h. Kreuzkapelle bei ihrer Kirche von Altmünster.

[73]) Matthaeus, Fundationes. S. 55.

[74]) Resolutien v. Oudmunster 1 Maart 1598.

quissimum esse hisce in locis Deo sacratum aedificium ego ex conjectura sanctae Crucis esse puto, ad quod Servatoris templum et collegium a Winfrido episcopo fundatum referunt annales, idque a Willebrordo episcopo anno a Christo nato 695 dicatum, ... nunc vero D. Victoris nomine indigitatur". Also der berühmte Buchelius in seiner Beschreibung der Stadt Utrecht[75].

Die Vermutung unseres Gelehrten, dass die S. Victorskapelle identisch sei mit der h. Kreuzkapelle, ist wahrscheinlich: es giebt vieles, was sie stützt.

Nach Buchelius Mitteilung (S. 14) stand in der Kapelle diese Inschrift: „Hanc capellam novam fieri fecit Petrus a Steinen, praepositus hujus ecclesiae, anno 1423". Wenn wir bemerken, dass die genannte Person Propst der S. Salvatorskirche war, und uns erinnern, dass die Kollation der h. Kreuzkapelle dem Propst der S. Salvatorskirche gehörte, so giebt schon diese Übereinstimmung viel zu denken. Aber noch mehr. Die Austeilungen der bekannten Eleemosynae des Altmünsters wurden noch 1585/86 in der h. Kreuzkapelle beim Altmünster abgehalten[76]. Schon im Jahre 1580 finden wir Austeilungen an arme Pfründner des Altmünsters „in S. Victoers capelle" erwähnt[77]. Und das Vermächtnis des Kanonikers des Altmünsters Peter van Aelst dd. 22 November 1592 beweist, dass dies wirklich dieselben Austeilungen sind, wenn es spricht von „de hondert arme personen, die in de Heylich Cruys-capelle anders genoempt S. Victors-capelle by onse kercke aelmissen uutgedeylt werden" [78].

Hierdurch scheint die Identität beider Kapellen gesichert[79]. Ein letzter Umstand giebt die Probe der Rechnung. Als die S. Salvatorskirche abgebrochen war, bot sich die Kapelle, die früher zwischen Dom und S. Salvator eingeklemmt war und kaum Licht hatte, den Blicken dar und wurde mehr als einmal abgebildet. Wir sehen nun auf diesen

---

[75]) Buchelius, Descriptio urbis Rheno-Trajectinae. S. 13. (Die dabei erwähnte Vermutung, dass Willibrords h. Kreuzkapelle vielleicht vor dem Weissfrauenthor gesucht werden müsste, ist Unsinn: die Kapelle des h. Kreuzspitals datiert nach dem Fundationstein im städtischen Museum erst aus dem Jahre 1408.)

[76]) Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. IV S. 42.

[77]) Dodt, Archief. IV S. 48.

[78]) Dodt, Archief. II S. 70.

[79]) Der Kirmesstag der H. Kreuzkapelle wurde an S. Victor gefeiert. (V. d. Monde, Tijdschrift v. Utrecht. S. 244.) Dies kann die Namensveränderung veranlasst haben.

Abbildungen[80]) deutlich die Mauer mit der Thüre, von der im Jahre 1598 gesagt wurde, dass sie die Höfe des Doms und der S. Salvatorskirche trenne, und dass sie laufe von der h. Kreuzkapelle nach der Domschule (d. i. das Gebäude an der westlichen Mauer des Kloterganges des Doms, worin in unserer Zeit das Lesemuseum sich befand).

Es kann also kein Zweifel bestehen, dass die h. Kreuzkapelle identisch ist mit der S. Victorskapelle. Ich sagte schon, dass ersterer Name kurz nach der Reformation verschwand; der des S. Victor wird seitdem der gewöhnliche. In den Jahren 1603 und 1619 fanden daselbst noch Austeilungen an die Armen statt[81]); aber im Jahre 1623 erfolgte da die Unterweisung in der Glaubenslehre[82]); im Jahre 1643 endlich beschliesst man, das Gebäude als Hütte für die Domfabrik zu benutzen[83]). Dann verschwindet auch der Name S. Victor. Aber schon im Jahre 1623 war ein dritter Name zum Vorschein gekommen, als der Stadtrat sprach von „S. Victoris- oder Thome-Kapelle oder -Kirche, an Altmünsters-Friedhof gelegen“[84]). Der Utrechtsche Stadtrat war also wahrlich noch im rechten Geleise, zwanzig Jahre bevor die Ausgabe von Beka die Leute für immer von demselben abführte! Im Jahre 1685 war der Name befestigt: man sprach einfach von Ausbesserungen „an dem Dach auf Thomas-Kapelle“, die bezahlt werden sollten durch die Stadt und das Kapitel des Altmünsters[85]). Obgleich die Kapelle nach der Schleifung des Altmünsters, wozu sie gehörte[86]), zum Dom gezogen war, lebte also der Zusammenhang mit Altmünster noch im Jahre 1685 in der Erinnerung. Seit 1800 diente das Gebäude zu den Suppenausteilungen[87]). Das ehrwürdige Denkstück des Altertums, das wir nun nach einander als S. Thomaskapelle, S. Martinskapelle, h. Kreuzkapelle, S Victorskapelle und wieder S. Thomas-

[80]) In den Sammlungen der Stadt Utrecht.

[81]) Kronijk v. h. Hist. Gen. 1859 S. 88. — Vroedsch. resol. 15 Maart 1619. (Damals wurde von da noch ein Heiligenbild entfernt, vor welchem die Pfründner ihre Andacht verrichteten.)

[82]) Bijdr. en Meded. v. h. Hist. Gen. X S. 43. — Vroedsch. resol. 3 Nov. 1623.

[83]) Vroedsch. resol. 30 Oct. 1643.

[84]) Vroedsch. resol. 3 Nov. 1623.

[85]) Vroedsch. resol. 9 Maart 1685. — Dodt, Archief. III S. 325.

[86]) „Capella S. Crucis ecclesie S. Salvatoris“. 1382. (De Geer, Oude Trecht. S. 48 Note.)

[87]) Raadsnot. 15, 22 Dec. 1800, 30 Mrt., 13 Apr. 1801. („De Domkapelle“ wird nur genannt in einem Bericht an den Rat dd. 7 April 1801. No. 418.)

kapelle haben kennen lernen, wurde im Jahre 1826 abgebrochen[88]). Die Schleifer hielten es für erwünscht, sich selbst die einzige Entschuldigung für ihren Vandalismus zu nehmen, indem sie deutlich erklärten, dass sie wüssten was sie thäten: sie beschlossen die Erinnerung an die „S. Thomaskapelle[89])“ durch einen Stein auf dem Domplatz zu bewahren[90]).

[88]) Van Asch van Wijck, Handelsverkeer. I S. 88 Note 2.

[89]) Der Stein kam einigermassen zufällig an den rechten Ort zu liegen. Hätten die Schleifer ihren Beka gut gelesen, so würden sie ohne Zweifel zu dem (verkehrten) Schluss gekommen sein, dass nicht diese Kapelle, sondern der Dom an dem Orte der S. Thomaskapelle stand. — Jetzt liegt der Stein aber nicht mehr an dem rechten Ort; denn beim Legen der Trambahnschienen ist er verrückt worden. Als Denkstein ist er nun schlimmer als nutzlos: es wäre besser ihn fortzuräumen!

[90]) Nachdem dieser Artikel geschrieben war, nahm ich mit lebhaftem Interesse Kenntnis von dem, was T. T. M. Alberdingk Thym (H. Willebrordus S. 161—163) über die Frage, die uns beschäftigt, sagt. Ihm fehlt sowohl erschöpfendes Quellenstudium wie auch Lokalkenntnis, sodass er unrichtige Schlüsse zieht. Aber es ist sehr merkwürdig, dass schon er, nicht unter dem Einfluss lokaler Geschichtschreiber, durch unparteiliche Lektüre einiger Hauptquellen zu den Schlüssen gekommen ist: 1. die S. Thomaskapelle, die Kapelle des h. Kreuzes und die S. Martinskirche (lies: Kapelle) folgen auf einander (sind also identisch), 2. die daneben liegende grössere S. Salvatorskirche ist später S. Martin gewidmet.

Beilage.

Auszüge aus der: Topographia sive interna descriptio vetustissimi et splendidissimi templi S. Salvatoris Trajectensis, 1592.

Descripturus topographiam (prout eam saepius oculis nostris conspeximus) tam laudatissimi tabernaculi omnipotentis Dei, nuncupati Sancti Salvatoris, quod tot retro saeculis piis omnibus in magna veneratione ac dignitate conspicuum fuit, a choro (ubi solemnior Dei cultus fieri consuevit) exordium sumendum duximus.

Is fuit ex variis rebus omnibus venerabilis, et fenestris vitreis maxime illustris, ex quibus prima donata fuit a R. D. David de Burgondia[1]) episcopo Trajectensi, cum figura Dominicae Transfigurationis, altera per D. Wilhelmum de Montfordt[2]) praepositum et tertia per D. Hermannum de Lochorst decanum[3]) ejusdem ecclesiae. Fuerunt dictae fenestrae exterius cancellis ferreis optime munitae.

Summum altare ex preciosis lapidibus, sicuti ex marmore, extructum fuit, habens in superficie Lydium lapidem cum duplicibus tabulis pensibilibus, quibus reclusis in majoribus festivitatibus imponebantur imagines Crucifixi et

1) Bischof von 1455—1496.

2) Propst von Oudmunster 1460—1514.

3) Dechant von Oudmunster 1483—1527.

Apostolorum ex argento deaurato et ad tabulas aliquot argenteae non deauratae[4]). Extrinsecus vero in iisdem tabulis, quae ferialibus diebus occludebantur, erat elegans pictura D. Adriani Sexti pontificis maximi, qui a patronis ecclesiae S. Trinitati praesentabatur. In illo altari solis praelatis ac canonicis celebrare licebat. Supra dictum altare erat insignis arcus metallicus[5]) cum novem candelabris ac duabus statuis, una S. Willibrordi et altera S. Bonifacii, in medio habens intersignium D. praepositi de Montfordt.

Juxta idem altare a dextero latere[6]) erat triplex sedile (sive, uti vulgo presbiterium vocant) idque pro celebrante, diacono et subdiacono, super quo continebantur reliquiae S. Pancratii Martyris. A sinistro vero latere repositorium erat venerabilis Sacramenti mirae magnitudinis ex lapide confectum.

Retro ipsum altare fuit in altiori loco altare quoddam, in quo depicta fuit Natalis Christi cum figura decani Lochorst; et habebat ascensum ab utraque parte ex ligneis gradibus artificiose confectis, cum parvis columnis superius insitis et inferius tractibilibus scrineis, in quibus pueri servientes vestes sacras suoque servitio convenientes recludebant.

Sequitur a parte meridionali juxta gradum ad veterem bibliothecam[7]) altare S. Michaelis, habens in medio vitream fenestram et in illa picturam Crucifixi, per D. Henricum ab Halmale tunc thesaurarium donatam, et in uno latere imaginem S. Willibrordi Archiepiscopi et in altero imaginem S. Michaelis Archangeli.

In medio chori parvum erat altare, in quo cantabatur quotidie epistola Summi sacri, superius decoratum statuis aeneis Crucifixi, B. Mariae et S. Joannis, per Hermannum de Lochorst donatis.

Deinde sequitur artificiosum pulpitum ex metallo conflatum, super quo in matutinis et vigiliis defunctorum lectiones recitabantur, et inferius circumquaque stabant pulchrae admodum statuae Patronorum ecclesiae nostrae, ex cupro fusiles, et superius Annunciatio Dominicae incarnationis. Item stabant

4) Siehe über diesen Altar einen Bericht im Ms von E. van Engelen in der Utrechter Stadtbibliothek, Bd. II S. 88: „Dominus Everardus Foeck, decanus S. Salvatoris ac nepos D. Gerardi Foeck ex sorore, cum capitulo suo pavimentum chori cum lapidibus de Namurco 1800 fecit, unacum 32 gradibus de Namurco et 13 de Dionanto, ante et circumquaque altare positis; item 14 imagines cum Crucifixo, artificialiter per Wilhelmum Scherpsweert aurifabrum civem Trajectensem factas, ponderantes ultra 152 mercas argenti; item 42 imagines de alabastro, et duas fenestras novas oblongas, tam a latere meridionali quam aquilonari. Invenitur et haec memoriae causa inscriptio: Anno MCCCLXXXV in vigilia S. Michaelis Archangeli consecratum fuit summum altare in ecclesia S. Salvatoris Trajecti, quod eiusque tabulam et pretiosi operis monstrantiam venerabilis vir magister Gerardus Foec, quondam hujus ecclesie decanus, eidem ecclesie donavit ad laudem et honorem omnipotentis Dei domini Salvatoris. Anno 1380/1385 V Sept. renovatum est summum altare cum tabula lapidea de Dionanto, expensis Gerardi Foeck, decani S Salvatoris." — Der Dechant Gerard Foeck starb 1383 März 8; sein Nachfolger Everard Foeck starb 1418 März 26. Bischof Floris gab 12 August 1385 die Erlaubnis den Hochaltar umzubauen, zugleich mit dem „altare S. Nicolai, in parte boreali ecclesie constitutum" (näml. der nördlichste Altar im Kreuzschiff). Siehe eine Abschrift des Briefes in einer Hs. von A. Buchelius C fol. 153 auf Schloss Hardenbroek.

5) Ein ähnlicher kupferner Bogen befindet sich noch in der Kirche zu Xanten.

6) Der Autor deutet die Evangelienseite, wo das Sakramentshäuschen sich befand, als die linke Seite an, — die Epistelseite dagegen, wo die Stühle für die Priester aufgestellt waren, als die rechte.

7) Umgebaut zu einer Sakristei.

in dicto choro quatuor oblonga candelabra etiam ex cupro. Insuper ad utrumque latus ejusdem chori erant perpolita sedilia lignea, anno 1548 posita, quae una cum sede praeconisionali constabant ultra 800 florenis Carolinis.

Sub choro est quaedam crypta, columnis lapideis innixa, quae ad laevam tenet sepulcrum Dominicum et sacellum, in quo situm erat altare vulgo nuncupatum Beatae Mariae Virginis in minori crypta, ubi peculiaris ac frequens erat Christiani populi devotio; eratque ibidem affixa prolixa ad Divam Virginem deprecatio teutonica.

Istinc digredimur ad majorem cryptam, in qua est altare S. Stephani, cui in superficie diversorum Martyrum reliquiae continebantur.

Ante idem altare sepulcrum erat S. Frederici Episcopi et Martyris. Istud sepulcrum tectum fuit quodam pretioso lapide semper madente et ante illud pendebant duae lampades nocte dieque ardentes. E regione ad sinistrum latus hi versus sub pictura ejusdem sancti habebantur . . . . .

Hinc itur ad parvum sacellum ad dextram partem majoris cryptae, in quo erat altare S. Joannis Evangelistae [8]), habens pulcherrimam depictam imaginem D. Virginis, non dissimilem ab illa, quam ferunt olim S. Lucam fecisse. Sub illa pictura fuit epithaphium D. Johannis de Huges, olim ejusdem altaris possessoris, qui unacum D. Bernardo Hoyncks, praebendato Hasekini [9]), causa peregrinationis ad Massiliam proficiscens misere anno 1562 trucidatus fuit.

Ad dexteram istius cryptae capella fuit olim D. Joannis Visker levitae, decani nostri, sed postmodum per D. Henricum Houberch etiam decanum magnificentius in honorem D. Barbarae Virginis extructa. Super hac capella prius bibliotheca fuit, multis codicibus instructa, et postea, retro organum eâ redactâ, fuit in majorem sacristiam commutata, ut in ea pretiosiora ornamenta ecclesiae custodirentur. Inferius vero, in capella praedicta S. Barbarae, duo erant altaria: unum fundatum per praedictum D. Jo. Visker, decanum nostrum, in honorem S. Christinae Virginis, qui obiit anno Domini 1309 die 19 mensis Julii, et ibidem cum Suaneldi matre sua ac Beatrice sorore sepultus est. Fuitque idem altare ornatum epitaphio D. Gerardi Vrenck canonici, in quo exsculpta fuit depositio Domini de cruce. Juxta quod etiam erat epitaphium D. Theodorici Krieck canonici, qui in eodem altari quotidianam fundaverat missam, per vicarios ex ordine ad medium horae septimae legendam. Obierunt ille anno 1495 die 28 Septembris, iste vero 1507 die 24 Augusti.

Alterum altare praefatus D. Henricus Houberch, Decretorum doctor, decanus noster fundaverat in honorem S. Barbarae Virginis, quod decoratum fuit epitaphio D. Joannis Knijff canonici cum quibusdam statuis lapideis. Is obiit anno Domini 1503 die 17 mensis Augusti. Obiit D. decanus Henricus de Houberch 25 Julii anni Domini 1429. Habuit hoc sacellum propylaeum seu vestibulum ligneum, artificiose cum rotundis columnis confectum ac per D. Joannem Tulman et Joannem de Angeren donatum.

Ad laevam chori erat sacristia, ubi inferius res sacrae custodiebantur

8) Anno 1405 obiit Gerardus de Amerongben, presbyter et rector altaris S. Joannis Evangelistae in crypta. (Matthaeus, Fundat. S. 28)

9) Anno 1389 obiit Nicolaus de Kep, praebendarius minoris altaris in choro, dotati per Hermannum Haeskyn. (Matthaeus, Fundat. S. 99.)

et domini ad Summum sacrum peragendum se vestiebant; superius vero dormitorium erat custodis ejusdem sacrarii, cui etiam sub divinis patebat ingressus ad eam ex majori cripta.

Ante chorum hujus ecclesiae erat opificium lapideum convenientis altitudinis super sex rotundis columnis constructum, quod vulgo vocant een oxsael, super quo erat altare depictum, in quo ferialibus diebus semper presbyteri animarum per vices cantabant missam animarum cum duobus levitis. Fuit versus septentrionem eodem in loco lignea aquila, super qua diebus solemnioribus domini cantabant evangelium. In summitate dictarum columnarum stabant sex aenea candelabra, per D. Joannem de Medenblick canonicum unacum sex cereis candelis in majoribus festivitatibus ardendis fundata. Is obiit anno Domini 1538 11 Aprilis. Ante dictum opificium in majoribus festivitatibus pendebant tria pallia aurata D. Adriani papae Sexti, Gerardi Suggerode decani et Joannes Tulman canonici.

Nunc denuo revertentes ad descriptionem altarium, sciendum est, quod sex stabant altaria in primo loco ecclesiae et ante chorum.

Primum a parte meridionali, juxta ostium versus magnum transitum, erat altare sive vicaria, extructum impensis domini ac Magistri Christiani de Zenden canonici ac medicinarum doctoris, in quo habebatur Resurrectio Dominica exsculpta et inferius epitaphium ejusdem D. Zenden. Idem obiit anno Domini 1530 nona Martii.

Secundum altare est D. Petri [10]). Hoc altare decoratum fuit duobus epitaphiis, nimirum D. ac Magistri Gerardi de Suggerode, utriusque juris doctoris, decani nostri, qui obiit anno Domini 1533 die 1 Februarii, et D. Arnoldi Pott fundatoris († 1342 die 3 Augusti), habens ex lapide excisam historiam Extremi judicii, et superius statuam D. Petri in cathedra pontificali sedentis.

Tertium altare fuit dotatum per D. Henricum Foeck canonicum [11]), in honorem SS. Laurentii et Anthonii, ac exornatum insigni pictura D. Virginis in tabula lignea, ac D. Laurentii in una et D. Anthonii in altera tabula appensibili. Et inferius continebatur epitaphium D. ac Magistri Arnoldi Buser, canonici et scholastici dictae ecclesiae, qui obiit anno Domini . . . . . . Juxta illud altare erat unus gradus ad chorum lapideus ab descensus in medio ad criptam.

Quartum altare erat SS. Cornelii Papae et Gregorii episcopi Trajectensis. In eodem fuit epitaphium D. Petri de Malen et Goessuini de Hattum [12]) thesaurarii nostri cum versu:

„Altaris tabulam Malen Hattumque locarunt."

Juxta illud altare erat alter gradus lapideus ad chorum.

Quintum altare est S. Christophori, desculptum historia depositionis Christi de cruce, una cum epitaphio D. ac Magistri Hermani de Lockhorst decani

---

10) 18 Kal. Maj. 1388 obiit Nicolaus Proeys, vicarius altaris S. Petri, dotati per Walterum praepositum. (Siehe: Matthaeus, Fundat. S. 84.) Der Propst Walter wird genannt in 120[illegible] und 12[illegible]7.

11) A⁰ 1439 die 16 mensis Junii obiit venerabilis vir Magister Henricus Foeck, canonicus ecclesiae.

12) Macht sein Testament in 1548. (Siehe: Dodt van Flensburg Archief. II S. 25 ff.)

nostri, qui praefuit dicto decanatui 44 annis et obiit anno Domini 1527 die 11 Augusti. Inter dictum et subsequens altare erat horologium miro artificio elaboratum.

Sextum altare fuit S. Nicolai Episcopi et S. Catharinae Virginis. In eo altari stabant tres statuae lapideae SS. Nicolai, Aegidii et Catharinae.

Ad navim ecclesiae ad dexteram partem in prima basi a choro constructum fuit altare S. Bartholomaei Apostoli et Julianae Virginis; et habebat tabulam ligneam depictam.

Ad sinistram partem versus capellam D. Grauwert altare S. Crucis, in quo erant statuae S. Salvatoris, B. Mariae et S. Joannis, et superius pendebat lignea statua S. Crucis, quae ex magno incendio mansit inusta et integra [13]), coram qua stabant quinque candelabra aenea cum candelis cereis, donatis per M. Joannem Voss canonicum, qui obiit anno Domini 1535 die 12 Novembris.

Hinc digredimur ad partem meridionalem ecclesiae, ubi extructa fuit capella per D. Joannem de Bronckhorst praepositum nostrum, postmodum in episcopum Trajectensem electum, qui obiit anno Domini 1346 die 25 Junii. Et fundavit ibidem altare SS. Andreae Apostoli et Nicolai Episcopi ac SS. Catharinae et Barbarae Virginum. Collocatum fuit in eo epitaphium M. Andreae Knijff canonici, qui obiit anno Domini 1478 die 10 Januarii. Hic erectae erant statuae lapideae Crucifixi, B. Mariae, S. Joannis, S. Andreae et S. Catharinae, cum duabus tabulis pensibilibus depictis, in una passio S. Hypoliti Martyris et in altera Martyrium undecim millium Virginum. Ad parietem istius capellae depictus fuit idem D. Joannes de Bronckhorst, praepositus et fundator, procumbens ante imaginem S. Salvatoris, habensque ante se baculum pastoralem et supra caput suum mitram, non tamen contiguam, cum descriptione temporis, quo idem e vivis excesserat, Ad finem hujus sacelli erat exitus sive janua prope scholam, respiciens ad minorem transitum, in quo loco quiescit D. Hermannus de Verver, vicarius, mortuus anno 1563 die 26 Octobris.

Huic sacello adjunctum fuit sacellum, per D. Wilhelmum de Montfordt praepositum nostrum aedificatum, in quo ipse in splendida olim tumba, ex metallo cooperta [14]), quievit; moritur anno Domini 1514 die 26 Maji. Haec capella septa erat cancellis aeneis tabulato ligneo impositis.

Ad alteram partem ecclesiae, scilicet septentrionalem, juxta altare S. Crucis erat capella SS. Martini et Anthonii, per D. Wauterum Grauwert unacum quotidiana missa fundata et [per] rectorem ejusdem capellae in altari ibidem constructo hora septima singulis diebus legenda. Cujus tale erat epitaphium: „Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo „sexto die 2 mensis Septembris obiit venerabilis et egregius D. Mgr. Wau„terus Grauwert, hujus ecclesiae decanus, fundator et dotator istius altaris. „Cujus animae propitietur Deus amen.“ Fuit adhuc in ista capella quoddam altare sive vicaria, positum per D. Theodoricum Tant canonicum, qui mortuus est anno Domini 1484 die 9 Decembris.

---

13) Vergl.: Matthaeus, Fundationes. S. 66 und oben S. 283 Note 69.

14) Eine andere Hs. hat statt „cooperta“: „contexta et suis insigniis, ex cupro confectis, decorata.“

In medio ecclesiae ante chorum pendebat imago B. Virginis in sole, cum ampla et pulcherrima corona aenea cum candelis.

Ad inferiorem partem navis, ut vocant, ecclesiae versus occidentem erat fons baptismalis, ex uno lapide concavatus, quem domini Majoris ecclesiae Trajectensis tenebantur omni anno in vigiliis Paschae et Pentecostis cum magna solemnitate consecrare et in vigilia Paschatis tres pueros baptizare.

Ad situm redeo ecclesiae nostrae, in qua ad primum basin ex opposito chori stabat imago S. Salvatoris cum candelabro et cereo, juxta quam fuit epitaphium conterranei mei hujusmodi tenoris: „D. Joanni Rudde a „Monasterio, hujus ecclesiae canonico, viro in rebus agendis animi et concilii „praestantia conspicuo, nec non honestae et devotae matronae Annae Rudde, ejus „sorori, in capella D. Barbarae sacra sepultis, quae sibi et fratri suo haec „in vita posuit. Obierunt hic anno 1558 29 Martii, ista vero 1582 die 11 „Decembris. Bene precemini defunctis." Ad alteram sinistram molem erat statua B. Bonifacii cum candelabro et cereo.

Ante chorum juxta dictum oxale ab una parte erat statua S. Willibrordi erecta cum epitaphio D. Petri Wolfardi canonici et capellani regis Castiliae, qui obiit anno 1520 die 24 Septembris, et ab altera parte statua S. Odulphi cum epitaphio D. Joannis Tulman canonici.

Juxta introitum turris fuit statua S. Frederici Episcopi et Martyris collata per D. Petrum Magistri canonicum, cum candelabro et cereo, qui obiit anno 1537.

Sub dicta turri sive juxta introitum ejus erat domus calefactoria vicariorum cum quodam archivio et sacello. Superius prope turrim erant duo dormitoria pro lampadario et ejus famulo.

Nomina campanarum. Maxima: Salvator; deinde: Bonifacius, Maria, Odulphus.

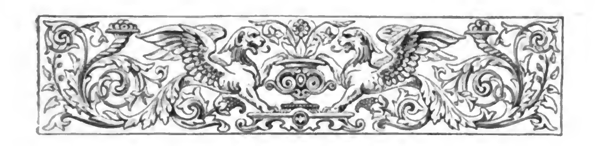
Erklärung.

In meinem Aufsatze zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, diese Zeitschr. XVI, 1897 S. 146 Anm. 3 sage ich: „Heyck, Herzoge von Zähringen S. 543 rechnet diesen Liutfried [von Bräunlingen] den Zähringer Ministerialen zu; möglicherweise ist er das gewesen". Da diese Anmerkung gegen meine Absicht so aufgefasst worden ist, als habe Herr Archivrat Heyck diesen Liutfried etwas vorschnell als Zähringer Ministerialen behandelt, lasse ich die betreffende Stelle aus Heycks Ministerialenregister im Wortlaut folgen:

„Bräunlingen (B. A. Donaueschingen), von. (Liutfried, mit Gütern in Bräunlingen, Aasen und Gündlingen, zur Zeit Bertolds III., nicht Min[isterial] bezeichnet, mit nur Min[isterialen]: *de domo ducis domesticis suis* auftretend, RSP. 147). — Reginhard, *ex hominibus ducis* [Konrads], RSP. 150".

Es ist dort also angeführt, was gegen, was für Liutfrieds Ministerialität spricht, und dieser durch die ( ) Klammern von denen, die wie Reginhard sicher Ministerialen waren, geschieden.

Donaueschingen, den 30. Juni 1897. **Dr. Tumbült.**



Fahrender Juppiter mit Gigant.

Von G. Sixt in Stuttgart.

Neben die zahlreichen den gallisch-germanischen Provinzen entstammenden Darstellungen des reitenden Juppiter stellt sich als erstes und einziges Beispiel die hier abgebildete Gruppe eines auf einer Biga fahrenden Juppiters. Gefunden wurde das jetzt im Lapidarium zu Stuttgart aufbewahrte Denkmal im April dieses Jahres bei Feldarbeiten auf dem Weissenhof bei Besigheim, wo weiteren, teilweise schon früher gemachten Funden nach [1]) eine bedeutende röm. Niederlassung sich befand, deren Umfassungsmauer festgestellt ist. Systematische Nachgrabungen sind für diesen Herbst geplant.

Das ursprünglich aus einem Stein gearbeitete Denkmal kam in zahlreichen Bruchstücken zu Tage; an der Plinthe war noch erhalten der Rumpf des linken Pferdes, der Gigant bis auf die Unterarme, die Reste des Wagenstuhls mit dem linken Unterbein Juppiters. Nach der Zusammensetzung der Gruppe fehlen: der rechte Arm Juppiters ganz, der linke Arm von oberhalb des Ellbogens, das linke Knie, ein Stück des rechten Unterbeins mit dem Fuss. Abgestossen ist die Nasenspitze und das rückwärtsflatternde Stück des Mantels. Dem linkssprengenden Pferde fehlt ein Stück des linken hinteren Unterbeins (der Ansatz des Hufes ist an der Plinthe noch erhalten), ein Stück vom linken Vorderbein oberhalb des Hufes, das rechte Vorderbein unterhalb des Knies. Dem rechtssprengenden Pferde: das linke Vorderbein vom Knie ab, ein Stück des rechten Vorderbeins über dem Huf; beiden Pferden sind Stücke der Mähnen, Ohren und Schwänze abgestossen. Dem Giganten

[1]) Zusammen mit dem Juppiter wurden gefunden der Torso eines jugendlichen Hercules und ein Löwenkopf, in früheren Zeiten ein Herculestorso, Mercurskopf, das Fragment eines Grabsteines, zwei Inschriftreste.

fehlt der rechte Unterarm; die rechtsseitige Schlange ist am Maul etwas bestossen. Vom Wagen fehlen das linke Rad, zwei Drittel des rechten und die Brüstung des Wagenstuhls. Maasse: Plinthe 0,65 lang, 0,45 breit, 0,9 dick. Juppiter Höhe 1,05; Höhe der Pferde von der Plinthe bis zu den Ohrenspitzen 0,72, Länge des Rumpfes 0,52. Gigant Höhe (von der Plinthe an) 0,54 m.



Der Kopf Juppiters ist reich mit Locken bedeckt, die ohne Scheitel vom Wirbel aus in dicken Strängen teils nach vorn, teils nach hinten gestrichen sind. Rechts und links unter dem — nicht sichtbaren — Ohre steigt je eine Locke wellenartig empor. Eine ähnliche strangartige Anordnung des Haars zeigt auch der Bart. Die Augen sind tiefliegend, weit offen, der Mund leicht geöffnet. Die Haltung des linken Armes zeigt, dass die entsprechende Hand die Zügel führte; unbestimmt muss die Thätigkeit der Rechten bleiben. Das linke Bein hat eine halb knieende Stellung. Bekleidet ist der Gott nur mit einem Mantel, der über der rechten Schulter mit einer Spange zusammengefasst, vom linken Oberarm an rückwärts flattert. Ähnlich wie bei Juppiter sind bei dem Giganten die Haare angeordnet, nur sind bei ihm die Haarstränge noch dicker und noch mehr schematisch nach vorn gestrichen. Seine Stirn ist gerunzelt, das Maul grinsend geöffnet, so dass oben und unten 3 breite Zähne hervorblicken. Der Kopf ist wie

meist bei den Giganten des reitenden Juppiter leicht nach links geneigt; die beiden Hände halten je einen Huf eines Pferdes. Die Füsse des Giganten endigen in Schlangen, welche sich je 2mal ringelnd, ihre Köpfe unter die Leiber der Pferde schmiegen. Das Geschlecht des



Giganten ist männlich. Die galoppierend dargestellten Pferde haben für Aufnahme der aus Erz gefertigt zu denkenden Zäume die Mäuler durchbohrt und tragen um den Hals ein die Stelle unseres Kummet vertretendes Geschirr, welches auf den Mähnen in einem Winkel aufsitzt und weiterhin den Hals als Kette umzieht, die aus 3 Gliedern in der Form einer Kugel, eines Blattes und einer Schleife besteht. Von dem „Kummet“ aus hat man sich einmal Riemen nach dem Kopf der Deichsel ausgehend zu denken, welcher dreikantig gestaltet, sich genau in der Höhe des „Kummet“ hält, weiterhin die Zügel, welche der Fahrende in der Linken hielt. Über die Form des Wagens lässt sich bei der starken Beschädigung desselben nichts sicheres sagen; jedenfalls war der Wagenstuhl so klein, dass nur eben der Fahrende darin Platz hatte.

Die Plinthe, auf welcher die Gruppe aufsteht, ist auf der Ober-

fläche roh zugespitzt; eine ähnliche Erscheinung, nur nicht so stark, zeigt der Rücken und die Innenseite der Pferde, ja auch der Körper des Juppiter, bei dem ausserdem das maniriert starke Hervortreten des Sägemuskels unter der rechten Achsel, wie auch der Leistenmuskeln hervorzuheben ist. Der Gigant ist nur auf seiner Vorderseite ausgearbeitet; da wo man sich den Rücken desselben zu denken hat, ist ein roher Steinklotz stehen geblieben. Dieser Mangel der Ausführung lässt sich, wenn man nicht annehmen will, die Gruppe sei unvollendet geblieben, wogegen anderes ganz entschieden spricht, nur so erklären, dass man sich das Denkmal in einer gewissen Höhe, auf einer Säule bezw. auf einem Pfeiler aufgestellt denkt, ähnlich wie die Gruppen des reitenden Juppiters.

Dass wir in der fahrenden Gestalt unseres Denkmals Juppiter zu sehen haben, erscheint mir unzweifelhaft. Trotz der barbarischen Haargestaltung blickt doch aus dem Kopfe der Juppitertypus hervor, jedenfalls viel deutlicher, als aus vielen Denkmälern des reitenden Juppiters, der andererseits inschriftlich als diese Gottheit erwiesen ist. Mit Recht scheint mir Hettner aus dem Verbreitungsgebiete des reitenden Juppiters zu schliessen, dass in demselben eine gallisch-germanische Gottheit zum Ausdruck gebracht, ein einheimischer Gott in die römische Kunstsprache übersetzt sei. Dafür scheint mir eben auch die Auffindung unserer Gruppe ein Beweis zu sein, indem sie den Übergang von der griechisch-römischen Vorstellung und Darstellung zu der provinzialen bildet, der ersteren noch näher steht als der letzteren. Der Typus aber, auf den unsere Gruppe ursprünglich zurückgeht, ist der des Juppiter im Gigantenkampf. Ich sage „ursprünglich", denn in unserer Darstellung wie in den Gruppen des reitenden Juppiters erscheint der Gigant nicht mehr als der kämpfende und bekämpfte Gegner — man beachte namentlich, wie in unserer Gruppe sich die Schlangen über die Leiber der Pferde schmiegen — sondern als untergeben, dienend, und mit Recht scheint mir Hettner auch darin die Wiedergabe einer einheimischen Vorstellung, etwa eines dienenden Riesen oder Elben, zu sehen.

Gigantenreiter mit Keule.

Von Dr. Hans Lehner in Trier.

Es ist vielleicht nicht unzweckmässig, gleich im Anschluss an das oben publizierte sehr merkwürdige Denkmal des fahrenden Gottes

mit dem Giganten einen ganz neuen Fund aus der Umgegend von Trier bekannt zu machen, der eine fast ebenso singuläre Stellung unter der Gruppe der verwandten Denkmäler beanspruchen kann. Im Dezember dieses Jahres wurde das Monument auf dem linken Moselufer oberhalb Trier in der Lehmgrube der Manderscheid'schen Ziegelei dicht an der Banngrenze zwischen Trier und Euren gefunden [1]). Die Herren Gebrüder Manderscheid hatten die Freundlichkeit, das Provinzialmuseum sofort von dem Funde zu benachrichtigen und machten denselben dem Museum zum Geschenk.

Das Monument (Taf. 21 Fig. 1) besteht aus dem für Skulpturen der hiesigen Gegend so häufig verwendeten Metzer Kalkstein, ist sehr roh gearbeitet und nicht gut erhalten.

Über dem allein erhaltenen Vorderteil der 6 cm hohen, 23 cm breiten und noch etwa 20 cm langen Basis, welche ursprünglich gegen 60 cm lang gewesen sein mag, erkennt man den Oberkörper des bekannten Schlangenfüsslers: Kopf, Schultern, Arme und Brust sind in der Vorderansicht noch deutlich sichtbar. Die Züge des Gesichtes sind vollkommen unkenntlich geworden, doch darf man nach der übrigen sehr rohen und ungeschickten Arbeit annehmen, dass nur ein unbeholfener, kindlicher Versuch gemacht war, ein menschliches Gesicht darzustellen, welches also eher an dem einen Ehranger Giganten [2]) oder an dem in Saarbrücken [3]) seine Parallelen findet, als an den besser charakterisierten Exemplaren mit weit aufgesperrtem Rachen, zu denen auch der oben (S. 293 ff.) beschriebene gehört. Auf den Schultern des Giganten, dessen Hinterleib mit der hinteren Hälfte der Basis verloren gegangen ist, ruhen die Vorderbeine des Pferdes, dessen Hufe, wie es scheint, von den Händen des Giganten gestützt werden; doch lässt die rohe und stark zerstörte Arbeit hier kein sicheres Urteil zu. Der Kopf des Pferdes fehlt, eine wagerechte gerade Kante der Bruchstelle entlang wird wohl den Zügel bedeuten, der sich vom Leib des Reiters bis zu der ehemals dicht über dem Gigantenkopf befindlichen Pferdeschnauze erstreckte. Der Hinterleib des Pferdes ist auch verloren. Am besten ist der Reiter erhalten, wenigstens seine rechte Seite, während die linke, wie überhaupt an dem ganzen Denkmal, an-

---

[1]) Auf dem Stadtplan Westd. Ztschr. XV, 1896 Taf. 12 ist die braungezeichnete Banngrenze im Quadrat E 5 zu sehen, die Fundstelle selbst fällt schon ausserhalb des Planes.

[2]) Hettner, Steindenkmäler Nr. 31.

[3]) Westd. Korrbl. XV, 1896, Nr. 58.

scheinend vernachlässigt ist und überdies durch Abschürfung stark gelitten hat. Das Gesicht ist fast ebenso sehr zerstört, wie das des Giganten, doch kann man noch deutlich erkennen, dass es bärtig war. Leib und Beine sind nur in rohen Umrissen angedeutet. Das rechte Bein ist im Knie gebogen, das linke war anscheinend nach vorne gestreckt, ein Motiv, welches wenigstens für die in unserer Gegend gefundenen Exemplare als typisch bezeichnet werden darf. Von Gewandspuren ist ausser einem Ansatz des nachflatternden Mantels nichts zu erkennen. Der linke Arm scheint nach vorwärts, dem Pferdehals entlang, gestreckt gewesen zu sein, der rechte Arm ist gesenkt, die rechte Hand hält eine dicke Keule, welche aufrecht im rechten Arme ruht und bis zum Scheitel des Reiters emporragt.

Die ganze Oberfläche des Denkmals ist nur mit dem Bossiereisen abgespitzt, eine Glättung ist gar nicht versucht, geschweige denn eine natürliche Modellierung der Körperformen. Doch darf man deshalb nicht glauben, es mit einem unfertigen, verworfenen Skulpturstück zu thun zu haben. Dagegen spricht nämlich die Art der Verwitterung der Oberfläche durch Regen und dgl., welche beweist, dass das Denkmal längere Zeit im Freien wirklich aufgestellt war. Die dem Wetter direkt ausgesetzten oberen Flächen sind nämlich so stark verwittert, dass die Spuren des Bossiereisens nicht mehr zu erkennen sind, während dieselben an allen geschützten unteren Flächen scharf und deutlich sichtbar sind. Die ganze Höhe des Denkmals beträgt 55 cm.

Zusammen mit dem Monument ist ein Teil des Säulenschaftes gefunden worden und zwar die oberste Trommel unter dem Kapitell; sie zeigt am Oberteil das Reifchen mit Unterkehlung (Taf. 21 Fig. 2). Die Maasse des Säulenfragments (es ist 40 cm hoch und hat einen oberen Durchmesser von nur 18 cm) könnten einem Zweifel Raum geben, ob man es mit der Reitergruppe in Verbindung bringen darf, aber der Umstand, dass es genau aus demselben Material besteht, wie die Gruppe und dass in weitem Umkreis keine baulichen Reste gefunden sind, dürfte doch dafür sprechen; überdies kann bei der angegebenen Breite der Basis des Denkmals von 23 cm, der also die Breite des Säulenkapitells ungefähr gleich gewesen sein wird, das Oberteil der Säule nicht wohl mehr als 18 cm Durchmesser gehabt haben.

Das wichtigste an dem neugefundenen Denkmal ist die wohlerhaltene Keule. Diese in den Händen des Giganten öfter vorkommende Waffe erscheint hier, soviel ich sehe, zum ersten Mal als Attribut des Reiters und dürfte wohl geeignet sein, uns einen Schritt weiter auf

dem Wege zur Klarheit über die vielbesprochene Denkmälergruppe zu führen. Konnte bei den Exemplaren mit hocherhobenem rechten Arm, dessen Waffe meist nicht mehr vorhanden war, die Auffassung eines Kampfes zwischen dem Reiter und dem Schlangenfüssler entstehen, so ist die Art, wie unser neugefundener Reiter die Keule ruhig im gesenkten Arme an die Schulter gelehnt hält, ein neuer schwerwiegender Beweis gegen jene Auffassung. Der Reiter ist wohl kampfbereit, aber er befindet sich nicht im Kampfe. Ferner dürfte der keulenbewehrte Reiter ein nicht allzuleichtes Gegengewicht gegen die historische oder allegorische Auffassung bilden und eine rechtzeitige Warnung sein, in dem oben von Prof. Sixt veröffentlichten fahrenden Juppiter nicht etwa einen triumphierenden Kaiser sehen zu wollen[4]).

Mehr als je drängt sich die Notwendigkeit auf, die Deutung der rätselhaften Gruppe auf mythologischem Gebiete zu suchen und zwar unter Zugrundelegung gallischer und germanischer mythischer Vorstellungen. Die Gründe hierfür sind ja oft genug ausgesprochen worden, und man hätte darum nicht mit Unrecht in dem neuesten zusammenfassenden Werk über Gallische Religion[5]) wenigstens eine Stellungnahme zu der Frage erwarten dürfen. Es wird derselben aber, soviel ich sehe, mit keinem Worte Erwähnung gethan.

Ich will mich hier darauf beschränken, nur kurz folgendes festzustellen. Ein römischer Juppiter mit Keule ist wohl undenkbar, an einen reitenden Hercules wird aber schon wegen der inschriftlich dem Juppiter geweihten Denkmäler niemand denken. Dagegen gab es zweifellos einen gallischen, bärtigen Gott, der mit einer Keule nach einer Schlange schlagend auf einem der berühmten Pariser Steine im Clunymuseum zugleich mit Cernunnos und den Dioscuren dargestellt ist. Sein sehr verwischter Name wird *Smert · os, Smeri* . . . oder *Mer* . . . gelesen[6]). Ob wir an ihn bei dem reitenden Keulenträger denken dürfen, will ich dahingestellt sein lassen, um so mehr, als ja an dem Pariser Stein die ganze untere Hälfte der Darstellung verloren ist. Es genügt zu wissen, dass die Keule als Attribut gallischer Gottheiten vorkommt.

---

[4]) Dass es Kaiserdarstellungen mit den Attributen des Hercules giebt, will ich hier selber erwähnen, obgleich ich nicht erwarte, diesem Einwurf ernstlich begegnen zu müssen.

[5]) Bertrand, La religion des Gaulois, Paris 1897.

[6]) Abgebildet bei Desjardins, géographie de la Gaule III S. 265.

Das Scharbeil.

Ein Beitrag zur Geschichte der Markgenossenschaften.

Von Prof. Dr. Eduard Roese in Frankfurt a. M.

Das westfälische Pfarrdorf Brackel bei Dortmund bewahrt in einem Schranke seiner Kirche ein seltenes Gerät aus dem Leben altdeutscher Markgenossenschaften, ein Scharbeil. Mit dem Namen Scharbeil oder Scherbeil benannte man in der Markenverfassung das eigentümlich geformte Beil, mit dem der Anteil jedes Anerben an zu fällendem Bauholz in der Markwaldung gezeichnet wurde, seitdem in den deutschen Marken an die Stelle völlig freier Holznutzung um der Erhaltung des Waldes willen beschränktes Nutzungsrecht getreten war. Dass die Reichsleute zu Brackel einst ihr Scharbeil in der Kirche aufbewahrten, war aus den Brackeler Hofesrechten von 1299 bekannt, die v. Steinen in seiner Westfälischen Geschichte 1755 nach einer Abschrift veröffentlicht hat. Dass nun dieses alte Scharbeil noch an Ort und Stelle vorhanden sei, wurde zuerst 1895 in meiner geschichtlichen Einleitung zu den Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Dortmund-Land [1]) bemerkt. Neu erwähnt wird das Beil von Bräcker in seiner verdienstlichen Ortsgegeschichte [2]). Die dort angedeutete seltsame Form des Einhiebs bildet den Anlass zu der nachstehenden photographischen Abbildung des Gerätes [3]).



Fig. 1.

Das rostige, aber sonst gut erhaltene eiserne Werkzeug, von dem Fig. 1 die Seite, Fig. 2 den Rücken zeigt, ist 21 cm lang, vorne 9, hinten 3 cm breit und am Kopfe 6 cm hoch. Die Schwere beträgt $1^1/_4$ kg. Hinsichtlich der Form des Gerätes ist, abgesehen von der ganz sonderbaren Schneide, höchstens der Lappen an der vorderen Stielseite bemerkenswert, doch lässt derselbe keinen Schluss auf ein bestimmtes Alter zu; auch Stempel und sonstige Zeichen fehlen. Vom Stiele ist nur das wurmstichige Holz im Stielloch selber erhalten.

Über dieses Scharbeil nun, seine Verwendung und seine Aufbewahrung,

---

1) S. 22, Anm. 5.

2) Bräcker, Pfarrer, Ländliche Verhältnisse aus älterer und neuerer Zeit, veranschaulicht durch Bilder aus der Geschichte Brackels. Dortmund 1896.

3) Dieselbe ist mir ermöglicht durch die leihweise Überlassung des Beiles von Seiten des Herrn Pastor Bräcker, auf dessen schriftliche Mitteilungen auch die oben erwähnte Notiz sich gründete. Dem Magistrat der Stadt Dortmund bin ich zu Dank verpflichtet für die Übersendung von Akten und Handschriften der Dortmunder Markgenossenschaft, insbesondere der drei Reichsleutebücher, auf die im folgenden mehrfach Bezug genommen ist.

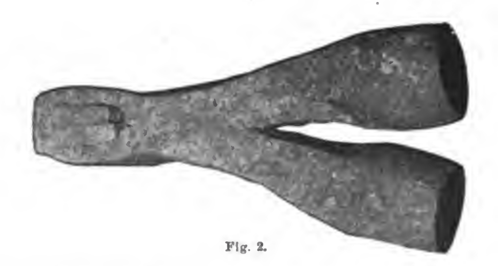


Fig. 2.

enthalten die erwähnten Hofesrechte, die „Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit,“ vom 4. Oktober 1299[4]) folgende Bestimmungen:

„Item het en sall geinig mann noch niemand gein holt nith den rycksmarcken dennoch laeten hawen noch voeren, den allein sien gifftige holt und die scherbiele geteckend hefft; wei dar tegen dede, dei were mienem gnädigen junckern und den erven, als in diesen nachgemelten artickel verteckend, verfallen.

Item off jemand von den geschwarnen erven were, die in den vorgemelten marcken einig holt (*fehlt enthouwe und entförde*), dat were eicken off boicken, dat nit gegiewen und mit der scharbilen uithgeteickent were, die hadde mienem gnädigen junckern gebrocken lyff und goet, und dat holt to bethalen. Item ist hei kein erve, so hefft hei an itlichem stamm gebrocken minem gnädigen junckern 5 marck und den erven 5 marck.

Item so gebührt die scharbiele binnen der kercken to Brackel bewahrt tho syn, darvon twee schlötel syn sollen, der einen ein schulte von Brackel und ein ander ein besitter des hoves Vreinckinck hebben und bewaren sollen.“

Mit der Jahreszahl 1299 hat es nun freilich seine eigene Bewandtnis. Wie Frensdorff[5]) richtig bemerkt, gehört das Weistum seiner sprachlichen Form nach offenbar erst einer späteren Zeit an, aber das Eingangsdatum einer älteren Fassung ist beibehalten. Frensdorff vermutet mit Recht wegen der starken Betonung der märkischen Oberhoheit (der gnädige Junker ist der Graf von der Mark als Burgherr von Hörde), dass die jüngere Niederschrift in eine Zeit des Streites zwischen der Stadt Dortmund und der Grafschaft Mark über die Hoheit in Brackel falle. Danach ist die Abfassung wohl in den Jahren des langen Zwistes 1536—1564 erfolgt und zwar jedenfalls vor 1562, da in diesem Jahre, wie wir sehen werden, die Beschliessung des Scharbeils schon in eine neue Hand überging. Wie viel aber von dem Inhalt des alten Weistums von 1299 in die neue Fassung übernommen ist, lässt sich schwer erkennen. Die Höhe der Busse z. B. gewiss, denn die Markrechnung hört schon mit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts auf. Gehören nun auch die Bestimmungen über das Scharbeil bereits der älteren Fassung an? Gab es überhaupt 1299 schon solche Werkzeuge? Wenn in der

4) v. Steinen a. a. O. I, S. 1831—1832.

5) Dortmunder Statuten und Urteile, S. XCIII, Anm. 3.

Grafschaft Ravensberg, also in dem an das engere Westfalen grenzenden ehemaligen Engerlande, bereits 1166 einzusetzende scharatores erwähnt werden[6]), so könnte an sich die Frage zu bejahen sein. Aber zugegeben selbst, dass jenes Wort dasselbe wie Scharmannen in dem späteren Sinne bedeutet, was noch keineswegs feststeht, so ist in den wenigsten Weistümern, wo Scharmannen genannt werden, auch von einem besonderen Scharbeil die Rede, und die Frage nach dem Gebrauche dieser Geräte überhaupt wird daher noch einer weiteren Erörterung bedürfen.

Mindestens also seit dem fünfzehnten Jahrhundert, vielleicht schon seit 1299, wird das Scharbeil der Markgenossen in der Kirche zu Brackel aufbewahrt, und da bereits von 1770 bis 1775 die Teilung der Brackeler Reichswaldungen unter die „Erben" erfolgte[7]), so ist bei der doch immerhin nicht allzuhäufigen Benutzung das noch vorhandene Werkzeug wahrscheinlich dasselbe Stück, von dem in den Hofesrechten die Rede ist. Von den beiden Schlüsseln zum Behälter soll nach der oben angeführten Ordnung den einen der Reichsschulze haben, den andern der Besitzer des Hofes Frenking, und noch im achtzehnten Jahrhundert führte der jedesmalige Eigentümer dieses Hofes den Namen Scherr. Allein schon 1562, zur Zeit des ausgedehntesten Grundbesitzes der Brackeler Deutschordenskommende, verkaufte Henrich van dem Broicke, Amtsrichter zu Hörde, an Jost Stael, Komtur zu Brackel, 3 Gaben Holz in der Buscheier Mark mit allen Gerechtsamen, dem halben Broke (= Recht auf die Busse für Markfrevel), der Scherramtsverwaltung und der „beslutunge der schaerbilen"[8]). Der Widerspruch zwischen dieser Urkunde und jenem Namen erklärt sich nur so, dass der Name des Scherren am Hofe haften blieb, auch nachdem das Scherrenamt sich von der Scholle gelöst hatte; oder es müssten die Gerechtsame später wieder auf den Frenkinghof zurückgekehrt sein. Wenn in dem Auszuge, den der Hofschulze und Holzrichter Röhr zu Brackel aus einem Protokoll von 1751 gemacht hat, über die Brackeler Mark gesagt wird: „Die Scharbeile gehet unter denen Beerbten um", so ist damit nur die Handhabung des Beiles zur Bezeichnung der zum Fällen „gegebenen" Bäume gemeint, womit der Vorteil einer besonderen Holzgabe verknüpft war. Die Vergebung des Beiles zu diesem Zwecke und die Bewahrung des einen Schlüssels behielt bis zuletzt der Hofschulze.

Ein und dasselbe Scharbeil ward im Buschei, West- und Ostholz — so heissen die drei Brackeler Markwaldungen — gebraucht. Zur Austeilung der „Gaben" zogen Holzrichter, Scherr, Anhauer und beteiligte Markgenossen hinaus, mit ihnen die beiden „Giesser", die für den Trunk zu sorgen hatten und einer besonderen Holzgabe dafür teilhaftig wurden. Zum Frühstück, das im Buschei stattfand, war, wie Bräcker mitteilt, Schweinskopf hergebracht. Dem Holzrichter ward, bevor er eigenhändig die Gabe für die Kirche zeichnete, „ein halb Kopstück"[9]) vom Kirchmeister auf das Scharbeil gelegt.

6) Nec ille de Ora aliquos scharatores constituat, Kindlinger II 204, bei Maurer. Geschichte der Markenverfassung S. 110, Anm. 96.

7) Bräcker S. 15.

8) Rübel bei Bräcker S. 14.

9) d. h. 1/12 Thaler oder 2 Gutegroschen, nicht wie Br. S. 13 bemerkt wird, ein halber Schweinskopf.

Doch kommen wir auf die Zeit des Gebrauches der Scharbeile überhaupt zurück. Wenngleich es an sich klar ist, dass ein besonderes Markbeil zur Zeichnung berechtigten Baumhiebes erst dann notwendig war, als der schier unbegrenzte Reichtum deutscher Wälder an Stammholz sich als erschöpflich erwies, und wenn anderseits aus Maurers umfassenden Belegen (a. a. O., vgl. namentlich S. 36) hervorgeht, dass dieser Zeitpunkt je nach den Gegenden in ganz verschiedenen Jahrhunderten eintrat, so darf doch, wie derselbe Forscher nachweist, durchgehends das fünfzehnte Jahrhundert als die späteste Grenze der Einführung beschränkten Holzrechtes angesetzt werden. Nur vereinzelt kommt das sechzehnte oder gar eine noch jüngere Zeit in Betracht, häufig dagegen ist eine weiter zurückliegende anzunehmen. In sämtlichen Holzordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, in denen das Scharbeil genannt wird, geschieht daher desselben als eines bereits vorhandenen, bekannten (dey scharbile), nicht erst einzuführenden Werkzeuges Erwähnung. Allein die Spuren desselben reichen noch höher hinauf. Diejenige Markgenossenschaft, die überhaupt wohl die ältesten fortlaufenden Aufzeichnungen ihrer Verwaltung in Deutschland hinterlassen hat, die der Reichsleute in Dortmund, verzeichnet schon seit 1390 in dem Rechnungsbuche ihrer Scherren[10]) Ausgaben, die mit dem Scharbeil in ausgesprochenem Zusammenhange stehen. Alljährlich überbringt dort nämlich der besoldete Markwart, der Holzgraf, den beiden neu erwählten Scherherren die Kiste mit dem Beil zur Aufbewahrung und erhält dafür das herkömmliche Trinkgeld von 6 Denaren. Diese Ausgabe ist zuerst für das genannte Jahr vermerkt, und zwar mit den Worten: Item dem holtgreven (vor eyn par scho XVIII denarios. Item) van der kysten VI denarios. Deutlicher heisst es zum Jahre 1393: Item dedimus dem holtgreven nobis sistam et bipennem portanti VI denarios. 1397 und 1398, 1400 und 1402 kehrt dieselbe Ausgabe, dem holtgreven van der kisten, in deutscher oder lateinischer Fassung wieder, und so auch 1404 mit den Worten: Item do men uns dey kisten bragchte, deme holtgreven VI ₰. 1407 heisst es zum ersten Male mit deutscher Benennung des Scharbeils: Item deme holtgreven, quando nobis sistam et bipennem dictam scharbile ferebat, VI ₰. Nach längerer Pause — denn lückenhaft und je nach der Schreibfertigkeit oder Neigung des Scherren genauer oder ungenauer sind die Rechnungen, sofern sie überhaupt gemacht sind — erscheint dieselbe Ausgabe wieder 1424: Item dem holtgreven, do he de kisten brachte, dann ähnlich 1430 und 1431, bis 1442 das Beil noch einmal in deutscher Bezeichnung mit den Worten: „Item do hey uns dey kiste und dey schere byle brachte“ genannt wird. 1436 wird eine neue Löhnung des Holzgrafen vereinbart, der bisherige Ausgabeposten durch Vergütungen bei anderen Gelegenheiten ersetzt und das Scharbeil seitdem nicht mehr genannt. Wie lange es also später noch verwendet worden ist, entzieht sich der Beurteilung. Am bemerkenswertesten aber für die Frage nach dem Alter

10) Handschriften des ersten, zweiten und dritten Reichsleutebuches im Dortmunder Stadtarchiv, Nr. 17, 67 und 68 des von Rübel (Beitr. zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Heft 8) 1897 veröffentlichten Inventars. Die von Fahne (Gesch. der Herren und Freiherren v. Hövel, Bd. III, Nr. 27, 28, 44, 61, 97, 132, 132 und 149) gedruckten starken Auszüge sind diplomatisch nicht zuverlässig.

der Scharbeile ist ein Ausgabevermerk aus dem Jahre 1406: Item (Diderich dem holtgreven) vor ene nye scharbile 16 ₰. Also damals bezahlten die Scherren dem Holzgrafen für ein neues Scharbeil, das er hatte anfertigen lassen, 16 Denare. Der Beweis für die vorhergehende langjährige Benutzung eines Markbeiles ist damit erbracht; er würde zweifellos noch durch frühere Eintragungen verstärkt werden, wenn nicht die vorhandenen Abrechnungen erst mit dem Jahre 1380 begönnen. Bei der Haltbarkeit des eisernen Werkzeuges wird man nicht fehlgehn, wenn man die Anwendung eines Scharbeils, für Dortmund wenigstens, zum mindesten im dreizehnten Jahrhundert durch jenen Vermerk als erwiesen ansieht. Auch in dem benachbarten Brackel wird daher das Scharbeil bereits in dem älteren Weistum von 1299 enthalten gewesen sein.

Was aber die Gegend Deutschlands betrifft, in welcher Scharbeile unter diesem Namen nachweislich gebraucht wurden, so ist es dieselbe, in der das Substantivum Schar in dem besonderen Sinne der Markgenossen vorherrschend üblich war, nämlich Niedersachsen.

Zum sprachlichen Verständnisse des Wortes Scharbeil ist es erforderlich, auf eben dieses Simplex Schar und die sonstigen Ableitungen desselben zurückzugehen.

Das Substantivum Schar, stf., altniederdeutsch scara 796 und 835 (Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch I, 5. 31 und sonst), schara 838 (Grimm, Rechtsaltertümer S. 318; Kindlinger bei Maurer S. 53 und 53), mnd. schar, bezeichnete in Niedersachsen, nach Maurer in Westfalen, Friesland und am Niederrhein, den ideellen Markanteil, insbesondere Waldanteil des einzelnen Markgenossen. Die Grundbedeutung ist dieselbe, auf die alle anderen Sonderbedeutungen von Schar nebst ihren Derivaten im Deutschen Wörterbuche mit Recht zurückgeführt werden, nämlich Schnitt, Abschnitt, Teil [11]). Wenn hinsichtlich des hiervon abzuleitenden besonderen Märkerwortes auf ags. shire, Abschnitt, Bezirk, Grafschaft oder auf friesisch skera, ags. asciran separare verwiesen worden ist, so vermisse ich doch überall einen starken Hinweis auf dasjenige Wort, das lautlich genau entspricht und auch der Bedeutung nach den eigentlichen Schlüssel zu dem Ausdrucke der Markgenossen bietet, das englische share, Teil, Anteil, das auch in dem modernsten Börsengewand eines Anteilscheins, einer Aktie, noch genug Ähnlichkeit mit seinem altdeutschen biederen ländlichen Vetter, dem Scharbegriff der Markgenossen, behalten hat. Es ist diese Übereinstimmung ein sprechender Beweis mehr für die Thatsache, dass das Niedersächsische nicht nur in lautlicher, sondern auch in lexikalischer Hinsicht dem Angelsächsischen auch in dessen gegenwärtiger Gestalt noch vielfach weit näher steht als den süddeutschen Mundarten. Bezüglich share = Teil hätte ferner erinnert werden dürfen an das im östlichen Niedersachsen noch heute auch hochdeutsch gebräuchliche: einen Raum „durchscheren“ d. h. durch eine Wand teilen, eine „abgeschorene“ d. h. abgeteilte Ecke, welch letzterer Ausdruck allerdings mit einem zweifelnden „soll bedeuten“ in Grimms Wörterbuche erwähnt wird. Richtig

11) Ahd. scara = portio. Graff, ahd. Sprachschatz. Vgl. auch Grimm, R. A. S. 531 Anm. und 533 (gascer Abschnitt). Fick, Indog. Wörterbuch³, III 332.

nimmt bereits Adelung das neuhochdeutsche bescheren = zuteilen zu dieser Bedeutung. Aus Oberdeutschland scheinen ausser dem bayrischen Watschar, Anteil an einem Grundstücke (Mon. Boica IX, 532) und Überschar, Gebiet zwischen zwei Grubengebieten in Bergwerken (Schmeller, Bayr. Wörterbuch III, 383), verwandt zu sein die forstmännischen Ausdrücke Scharbaum oder Schermbaum für „einen Baum, den man stehen lässt, damit die Schläge und Masse beisammen bleiben und junger Wald wachsen könne" (ebd. 385) und Schur, Abschur oder Schier für den Abtrieb eines Waldes und das dabei gewonnene Holz (ebd. 461). Freilich ist für das letztere Wort die Ableitung von scheren tondere nicht ausgeschlossen. Im Salzburgischen werden die sämtlichen Felder einer Dorfmark in Schüren geteilt (ebd.). Auch in der Wetterau kommt das Wort Schar in ähnlichem, aber doch etwas verschiedenem Sinne vor. Dort werden nämlich in Weistümern des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts einander gegenübergestellt bodem und schare oder gude (pl.) und scharen, und zwar in einem Zusammenhange, der für schare die Bedeutung Ertrag, Nutzniessung ersichtlich macht. Deutlich wird dieser Begriff aus einer Stelle des 14. Jahrhunderts, wo es heisst: eygen und erbe, daran der kinde vater oder muder sin lebetage die schare und nutze hetten [12]). Dieser wetterauischen und der niederdeutschen Bedeutung gemeinsam ist der Begriff des ideellen Anteils, der Berechtigung.

In dem besonderen Sinne eines ideellen Markanteils nun — denn die räumliche Absonderung von Markgebiet fand nur in Ausnahmefällen statt — war, wie bemerkt, das Wort Schar anscheinend lediglich in niederdeutschen Gegenden gebräuchlich und zwar ganz überwiegend in den altsächsischen Stammgebieten Westfalen und Engern [13]). So heisst es in der vor 1575 abgefassten Holzordnung der Mark Raesfeld, Kreis Borken in Westfalen: „Item ein holtrichter heft 1 schar, derglyken hebben ok die scharmeisters und loepforsters 1 schar van oeren ampt"; ferner „dat holthuis drift 16 schar", und so werden die einzelnen Berechtigten der Reihe nach mit der Zahl ihrer Schare aufgeführt [14]). Das von Jakob Grimm [15]) mutmassend als „Acker im Wald" oder „bearbeiteter Waldgrund" gedeutete Wort schar einfach als Acker oder Weideland erklären zu wollen [16]), wäre zu einseitig. Die Mark umfasst Wald, Weide und Acker, aber den ersteren überwiegend und am längsten, und so ist ja in zahllosen Fällen Mark als gleichbedeutend mit Wald erwiesen. Das „Treiben" des Viehes der Markgenossen bezieht sich nur auf das Hüten der Schweineherde im Eichenwalde, und Grimms Deutung kommt somit dem Rechten am nächsten. Schar, der Markanteil, geht in Niedersachsen lediglich auf den Wald, und zwar hat es sich hier nun wiederum gegenüber der „Gabe", dem Holzanteil, zum Begriffe des Anteils an der gemeinsam betriebenen Eichelmast verengert. In manchen Gegenden freilich, z. B. in Dort-

12) Thudichum, Gau- und Markenverfassung in Deutschland, S. 179. Vgl. die noch schwankenden Auffassungen bei J. Grimm, R. A. S. 531. 817. 318. 499.

13) Aus dem Braunschweigischen stammt holtscara, Leibniz, Scr. rer. Brunsv. bei Schmeller.

14) J. Grimm, Weistümer III, 171.

15) Kl. Schriften 6, 401. Vgl. oben Anm. 12.

16) Thudichum a. a. O. Mnd. Wörterbuch 4, 30.

mund, wird auch dieser Begriff durch „Gabe", „Schweinegabe" ausgedrückt. Ob dieses besondere Mastrecht schon in der altdeutschen Glosse scara = jus quoddam nemoris gemeint ist, bleibt zweifelhaft. Dass der ursprüngliche Begriff jedenfalls ein weiterer, nämlich der des Markanteils überhaupt ist, beweisen ausser der Etymologie auch die übrigen Bedeutungen und Ableitungen des Wortes und nicht zum mindesten das Compositum Scharbeil selber, das zu dem Hüten der Herde in keiner Beziehung steht.

So werden in dem Weistum derselben Mark Raesfeld von 1575 an der vielgedeuteten Stelle „es sollen die marckgenoissen auf ihren scharen und lathen sich vergleichen", die Schare gleich den Lathen (Losen) von Maurer offenbar richtig als Bezirke, also räumliche Teile, erklärt. Im Osnabrückischen genossen zu Lodtmanns Zeit (1770) in bestimmten Bezirken der ausgedehnten Marken einzelne Markgenossen den andern gegenüber grösseres, ja, von dem Huderecht der Gemeinde abgesehen, fast ausschliessliches Recht. Einen solchen Bezirk nannte man „Heimschnaat, Heim-Schaar, Landwehr, sive Buerfriede" [17]). Auch hier bedeutet Schar ebenso wie Schoaat, Wehr und Friede ein abgeteiltes Gebiet, nur dass in diesem wie im vorhergehenden Falle eine räumliche statt der ideellen Teilung vorhanden ist.

Scharfuder (scharvoider, stn.) oder (18. Jahrh.) Schaarfuhr (stf.) heisst im Brackeler Hofrechte eine besondere, anscheinend einem vollen ursprünglichen Markanteil entsprechende Pflichtgabe, anfänglich in 7 Gaben Holz, später in einem starken Eichbaum bestehend, die dem Holzrichter und in jüngerer Zeit auch dem Handhaber des Scharbeils im Westholze zukam. Ebendaselbst wird noch 1751 die Anweisung der Holzanteile als „Schaarung der Gaben" bezeichnet.

Während in diesen Worten noch der ältere, allgemeine Begriff eines Markanteiles überhaupt ersichtlich ist, liegt eine unmittelbare Ableitung von Schar in dem verengerten Sinne des Anteils an der Eichelmast vor in dem Verbum scharen, scheren, einscheren oder in die Mast scheren (in scheren), womit das Verteilen dieser Mast bezeichnet wird. Auch dieser verbale Ausdruck ist überwiegend für das alte Engern und Westfalen erweislich, und auch für ihn giebt aus lebenden Mundarten das englische to share (ags. scear, sceara, scearan, alts. und ahd. scerian, auch mnl. scheren) teilen, verteilen, das richtige Verständnis. Alljährlich um die Mitte September besichtigen die Scherren mit einigen „Gesellen" draussen im Markwalde die angesetzten Eicheln, lassen auch einen oder den anderen Baum ersteigen und genau die Reichlichkeit der Frucht prüfen. Stellt sich heraus, dass der Eichelsegen voraussichtlich auf sechs, sieben oder acht Wochen [18]) Nahrung für eine grössere Herde bietet, so versammeln sich die Markgenossen und

17) Lodtmann, de jure holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi libellus, p. 51.

18) Unter dieser Schätzung sollen die Erben nicht „befreien" (d. h. den Forst zum gemeinsamen Eintrieb der Herde frei machen), „jedoch soll auch solches eickelen niemands abschlahen, sunder fallen lassen". Entwurf eines undatierten Statuts aus dem 17. Jahrhunderts in der Hs. des dritten Dortmunder Reichsleutebuches, S. 47b. Längst nicht in jedem Jahre wachsen Eicheln, manchmal aber ist der Segen so reich, dass die Herde bis in den Dezember, ja vereinzelt sogar bis über Weihnachten draussen gelassen werden kann.

beschliessen nach dem Berichte der Scheramtsverwalter, dass und wann man einscheren und wie viele Schweine man auf je einen Markanteil zulassen soll. In Dortmund wird dieser Rat bei festlichem Umtrunk gehalten. Nun werden Hirten gemietet, die Koven im Walde hergerichtet und unter der Aufsicht der Holzgrafen und seiner Gehilfen die Schweine „eingeschoren" oder „zu Beschur gemacht", das heisst durch Einbrennen des Males als zugelassen zum Anteil an der Eichelmast gekennzeichnet. Denn so verstehe ich es, wenn unter den Ausgaben der Dortmunder Reichsleute zum Jahre 1398 verzeichnet ist: „Item holtgravio et socio ejus dey swyne to de Kokelaken (= Kuckelke, Strasse mit Teich am nordöstlichen Stadtthor) to beschur to makene, pro sumptibus XIIII ₰" (Hs. des ersten Reichsleutebuches, S. 23a). Dem Einscheren folgt dann das Eintreiben. Das Verbum scheren, inscheren steht für gewöhnlich absolut, und hierfür ergeben sich in und ausser Dortmund im 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche Belege. Aber wenn es zu 1444 (ebd. S. 73a) heisst: do men der tiid over quam, dat men de swyne in scheren solde, so beweist diese Stelle, dass das Verbum transitiv zu fassen ist und nicht sowohl die Verteilung der Eicheln, als vielmehr die Einreihung der Schweine in die Herde auf Grund der Schare bedeutet. So steht denn in diesem Sinne dem inscheren das utscheren, dem Einteilen das Wiederaufteilen der nach wochenlanger Hut im Forst heimkehrenden Herde gegenüber. Auch dieses Ausscheren, das Ende des Marksegens, wird von den fröhlichen Reichserben mit Mahl und Umtrunk gefeiert, und hier wie beim Einscheren erhalten Holzgraf und Hirten ihr Trinkgeld. „1436: Item do man inschor unde ut schor, vertert 3 schillinc. Item do men ut schor, dem holtgreven unde den herden 12 ₰." Da nun das Einscheren der Herde dem Eintreiben in den Forst, ebensowie dem Ausscheren das Wiederaustreiben (opdryven) unmittelbar nahe liegt, so fallen in der Sprache der Markgenossen inscheren und utscheren auch begreiflich ziemlich eng mit indryven und opdryven zusammen. So ist in einer Dortmunder Aufzeichnung aus dem Jahre 1575 von „in oder aussscherung der schweine oder sonst einiger gerechtigkeit an der mast" die Rede (Hs. des dritten R., S. 52a). Dieselbe Annäherung der Begriffe dryven und scheren liegt vor in dem Ditmarsischen upscheren = Vieh in die Weide treiben (Grimm, Kl. Schriften 6, 401). Die bei der Mastverteilung zugelassenen Schweine heissen die gescharten, geschoerten oder ingeschorten, ein neuer Beleg zu der Bemerkung in Grimms Wörterbuche, dass für scheren im Sinne von teilen neben der starken auch die schwache Flexion üblich war. So setzt die Holthauser Markenordnung von 1585 (Sethe S. 115, § 6) die Strafe fest für den Fall „so in Zeit der Mast einiges Markgenossen Swine nicht darin geschoert und gebrandt befunden wurden". In einem Holtingsprotokoll der Marken Lippinghausen und Eielshausen im Kreise Herford von 1576 wird von den Markgenossen gesagt, „dass sie die Mast besichtigt, aber sie finden nichts sonderliches, dass sie darinnen scheren können, sondern müssen es für dismahl int gemeine fallen und pleiben lassen". Dass der dann folgende Ausdruck „in die Mast scheren" nicht, wie Piper meint, bedeutet: „die Schweine, so in die Mast getrieben werden sollent scheeren oder mit der Scheere zeichnen, damit jeder das Seine erkenne" [19],

[19]) Piper, Historisch-juridische Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen, S. 227 Anm.

beweist ausser dem sonsigen Wortgebrauch der Umstand, dass die Schweine ja nicht mit der Schere, sondern mit den häufig erwähnten Brandeisen gezeichnet werden. Wegen des mit dem Brandeisen ihnen aufgedrückten Males werden die Tiere auch die Malschweine (maelswyne) genannt, und wohl eben nach Handhabung der Eisen oder auch nach der der Malbarde führen die unteren Markwärter den Namen Malleute (maellude). Dem folgerechten Singular dieses Wortes scheint wiederum der Familienname Mahlmann seine Entstehung zu verdanken.

Nach der Schar im weiteren Sinne haben nun wiederum die Verwalter der Mark und Anweiser des Holzanteils in Westfalen und Engern und, soweit bisher erweislich, nur in dieser eigentlichen Schar-Gegend ihren Namen. Anderwärts als Förster, Weiser, Märkermeister, Holzmeister oder Warmeister bezeichnet, heissen sie dort Scharmeister, Scharmanne, Scherren oder Scherne[20]). Auch die im Horster Weistum genannten schargenoten oder schernoten sind im wesentlichen mit scharmanne gleichbedeutend[21]). Die Markverwalter haben das Recht der Holzanweisung, der Pfändung und Schüttung, der Rüge gegen Holzfrevler und der Schätzung des von überzähligen Schweinen angerichteten Schadens, sie dürfen zum Schutze der Mark, z. B. bei einer Pfändung, die Hülfe jedes Markgenossen in Anspruch nehmen und bringen, was wrochbar ist, vor das Holting. Die Bezeichnung Scherr oder Schern, im Zusammenhange auch Erbschern (eyn erveschern) oder Holzschern (holtscherne), kommt am häufigsten vor. In der deutschen Glosse des 9. Jahrhunderts scario = dispensator, das sich bekanntlich unter Verschiebung der Bedeutung gemeinsprachlich zum nhd. Scherge verändert hat, tritt die ursprüngliche Bedeutung Verteiler noch zu Tage. In Brackel selbst heisst ja der Besitzer des Frenkinghofes der Scherr, in Etteln, Borchen und Delbrück findet sich dieselbe Benennung. Die Zahl der Scherne ist nach Grösse oder Entstehung der Marken verschieden. Bei kleinerem Umfange ist nur einer vorhanden, sonst mehrere: in Etteln vier, in dem nordwestlich davon gelegenen Tudorf gar sieben. In Dortmund, der stattlichsten der westfälischen Markgemeinden, wählt die kleine auserlesene Schar der allmählich zu behäbigen Patriziern gewordenen Reichsleute jährlich auf Lamberti Tag (17. September) zwei ihrer vornehmsten Mitglieder zu Scherren, oder wie man sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ausdrückte, zu Scherherren. Dank dem Umstande nun, dass in dem Dortmunder Archive das Verzeichnis dieser Markverwalter von 1378 fortlaufend bis ins 17. Jahrhundert erhalten ist, lassen sich die Wandlungen des Wortes Scherr für den genannten Zeitraum mit Genauigkeit feststellen. An Stelle der bisher[22]) veröffentlichten wenig genauen Formen ergeben sich aus der Handschrift des ersten Reichsleutebuches folgende Varianten des Nominativ Pluralis: 1378—

20) scharmeister in der Raesfelder Mark, s. o. nach Anm. 13. scharmann zu Ostbevern, Kr. Warendorf in Westfalen, in der auf eine Vorlage von 1339 zurückgehenden Markordnung des 16. Jahrhunderts.

21) Ganz hiervon zu scheiden sind die von Grimm, R. A. 317 angeführten althochdeutschen scaramanni oder scararii, die vielmehr den Scharwerkern (Frohnarbeitern) gleichkommen. Über scharatores 1166 s. o. Anm. 7.

22) von Fahne a. a. O. (s. o. Anm. 16).

1380 scarren, 1381 scharren, 1382 scharre, 1384—1445 scherre (15mal), scherre (8), schere (13), scheren (3), daneben vereinzelt 1392 scerren (2). Demgegenüber mit Stammauslaut er: 1394 scerer (2), scerrers; 1400, 1483, 1491 und 1512 scheres, 1401 schers, 1492 scherres, 1415—1517 scherer (15), 1449, 1493 und 1519 scherers (4), 1508 scherrer. Der Nominativ Singularis erscheint nur selten und zwar stets auf re: 1397, 1431 und 1437 scherre (4), 1411 und 1430 schere. Der Stammvokal a wird also nach 1382 zu e, der Stammanlaut sc nach 1394 zu sch abgeschwächt. Die starke Deklination überwiegt.

Vom Altdeutschen bis zum Neuhochdeutschen ergiebt sich mithin für Scherr folgende Entwicklung der Formen des Nom. Singularis:

ad. scario, *scarro und scaro, mnd. scarre (bis 1380), scharre, schare (Woeste, westf. Wbch., aus Iserlohn), scherre (14. und 15. Jahrh.), scherre, st. und sw. masc., daneben scherer und scher (15. Jahrh.), (pl. scherer, scherers), auch scherherre, scherher (Dortmund seit 1494), nhd. Scherr, gen. des Scherren, und durch Hypostase (niederd. scherne) nom. Schern, pl. Scherne und Schernen, Teiler, Anweiser des Markgutes, Markverwalter. Dem verbalsubstantivischen scherer tritt als gleichbedeutend das vereinzelt participiale scarende (pl.) im Privileg für Büren 1296 (lutarii seu custodes nemorum dicti scarende, deutsch de hoder der wolde, bei Wigand, Archiv III, 3 S. 45 u. 46) zur Seite. Dass der gegenwärtige Familienname Scherr, Scherrer, Scharrer, der jedenfalls ursprünglich von Scherer tonsor zu sondern ist, seine Entstehung dem Ehrenamte des Markaufsehers verdankt, gewinnt eine Stütze aus den Bürgerverzeichnissen der Stadt Dortmund, in denen ausser einem Henricus Scerre 1284 ein Diderick dey Scerre 1390 und Lambert de Scherre 1400 genannt wird[23]).

Die feinere, nur in Dortmund übliche Bezeichnung Scharherren ward dort offenbar durch den Umstand hervorgerufen, dass schon seit 1437 die vermögenden dortigen rykes lude sich lieber als rykes heren bezeichnen liessen. So finden sich denn seit 1494 folgende Benennungen: meist scherhern oder scheerheren, daneben 1561 die Erbgnamen ader Scherhern, 1607 dei Reichs odder Scheirheirn, 1623 Scher Heren (überall nom. plur.), anderer Willkürlichkeiten der Schreibung nicht zu gedenken. Da das Wort Scherherr unmittelbar aus der Form scher oder scherer des 15. Jahrhunderts sich gebildet hat, so erklärt es sich, dass die erste Silbe statt des a der anderen Zusammensetzungen mit Schar ausschliesslich ê enthält.

Die Bedeutung des Wortes Scharbeil oder Scherbeil liegt nun vor Augen, und Jakob Grimm hat seine 1829 ausgesprochene Ansicht, die Wörter Scharbeil und Scharmann seien völlig unverwandt, gewiss nur so lange noch bewahrt, als ihm „noch volles Dunkel auf dem eigentlichen Sinne des Wortes Schar im Markrechte zu liegen schien" (kl. Schriften 6, 401). Wenn Scharmann, Scharmeister, Schargenosse, Scherr und Scharfuder unmittelbar vom substantivischen Schar-Markanteil abzuleiten sind, so hat auch das Scherbeil nicht etwa wie der Scherbaum am Wagen von seiner scherenartig geteilten Form oder von dem Anscheren oder Anschälen der Bäume, zu dem es diente,

23) Rübel und Roese, Dortmunder Urkundenbuch II, Register.

seinen Namen, sondern sein erster Bestandteil bezeichnet ebenfalls den Anteil, das Deputat, an Markgut, insonderheit an Bauholz, zu dessen Zeichnung das Werkzeug bestimmt war. Scharbeil ist wesentlich gleichbedeutend mit Markbeil, und in der That wird es in dem Lingener Weistum von 1590 mit diesem Namen belegt: Omme deverye en misbruik te vermiden, is den rentemeyster gelevert die schaerbyle ofte marckbyle (Lodtmann S. 75). Wenn in Brackel selber, und nur hier, wirklich das Zeichnen der Stämme anscharen genannt sein sollte (Bräcker S. 13), so wäre dieser Ausdruck seinerseits als Ableitung von Scharbeil zu fassen. Die Röhrschen Aufzeichnungen enthalten aber diesen Ausdruck nicht. Das Anschlagen der Bäume mit dem Beile wird sonst überall Zeichnen, Abzeichnen oder Anhauen genannt.

Was aber ferner die richtige Wortform, ob Scharbeil oder Scherbeil, anbetrifft, so ergeben die verschiedenen niederdeutschen Quellen, in denen das Werkzeug genannt wird, sämtlich dem westfälischen Sprachgebiete und zwar meist der Dortmunder Gegend angehörig, nachstehende Schreibweisen:

1299 (bezw. 16. Jahrh.) scherbiele, scharbile, scharbiele (Brackel).
1406 scharebile, 1407 scharbile, 1432 schere byle (Dortmund).
1562 schaerbile (Brackel).
1566 scharbyle, scharbiele, schairbile (Reichsmark).
1585 scharbyle (2mal) (Grossen-Holthausen).
1590 schaerbyle (3) (Lingen).
16. Jahrh. (?) scharbile (Horst).
Hochdeutsch 1751 Schaarbeile (7) (Brackel).

Auch der hochdeutsche Text von Asseln 1725 hat a in der ersten Stammsilbe (Bräcker S. 13), und es stehen somit 22 Belegstellen mit a den 2 mit e gegenüber. Aber eben die Dortmunder Schreibung von 1432 beweist, dass die Brackeler mit e trotz ihrer Vereinzelung nicht auf einen Schreib- oder Druckfehler zurückgeht. Dieselbe beruht vielmehr entweder, was ja am nächsten liegt, auf umlautähnlicher Angleichung oder auf einer Analogie zu der Schwächung von Scharre in Scherre oder endlich auf einer leicht erklärlichen Volksetymologie, die nach der Umdeutung von Scherre zu Scherer die vermeintliche Thätigkeit dieses Beamten, das verbale scheren, durch Scherbeil deutlicher bezeichnet glaubte. Jedenfalls überwiegt weitaus die Form mit a. Die Länge dieses Vokals ist seit dem sechzehnten Jahrhundert durch das überwiegend ae und ai gesichert; beide Schreibungen drücken bekanntlich westfälisch-niederrheinisch, wie in Soest, Loe, Laer, Broich, lediglich die Dehnung des einfachen Vokals aus. Das Wort ist in den Dortmunder Aufzeichnungen und in der Lingener starkes, sonst schwaches Femininum. Die genaue Ansetzung der Vokabel würde demnach sein:

Scharbeil (Scherbeil), stn., mnd. und nnd. scharbile, schaerbyle, scherebyle, sw. und st. fem., besonders geformtes Markbeil zum Zeichnen der angewiesenen Stämme.

Woher in Grimms Wörterbuche die mnd. apokopierte Form scharbil, ebenfalls st. fem., rührt, vermag ich nicht zu sagen, anscheinend aus Ditmarsischer Mundart.

Über die Verwahrung und Handhabung des Scharbeiles nun gab es

bestimmte Vorschriften und Gebräuche, die aber wie so viele Einrichtungen der Markgemeinde bei den einzelnen Genossenschaften verschieden waren. Frensdorff[24]) meint, die Verwahrung des Beiles sei eine Obliegenheit des Holtgreven gewesen. Wo, wie in Tudorf und Ostbevern, derselbe noch Vorsitzender des Holtings ist, wird dies zutreffen, aber auch nur dort. Meist aber bekleidet der Holzgraf, so sehr auch sein Name allgemein auf eine ursprünglich höhere Stellung hinweist, doch in den letzten Jahrhunderten der Markgenossenschaften eine den Scherren nachgeordnete Stellung zwischen diesen und den Malleuten oder Holzknechten, und nur mit dem Zusatze „oberster“ Holzgraf der Mark legen sich noch manche geistliche oder weltliche Würdenträger diesen Namen als einen Ehrentitel bei. Vielfach ist der Holzgraf in seiner Bedeutung ebenso gesunken, wie umgekehrt der Markschreier in der Hohen Mark bei Oberursel in der Wetterau durch die Gunst des Verhältnisse es vom einfachen Büttel zum „obersten Förster“ und Beisitzer beim Holzgerichte gebracht hat[25]). In Dortmund selbst, für das Frensdorff jene Behauptung aufgestellt hat, untersteht vielmehr der Holzgraf als fachmännischer Forstaufseher den Scherherren, die die oberste Aufsicht führen; er wird besoldet, während das Amt der Scherherren ein, allerdings auch durch Ehrengabe ausgezeichnetes, Ehrenamt ist, das die angesehensten Bürger bekleiden; er bekommt wie der Hirt jährlich seine Paar Schuhe, 1429 sogar eine Hose (Item dem holtgreven vor eyn par hosen 2 schillinc), er erhält seine Trinkgelder wie die „Gesellen“, und eines immer, wie wir oben sahen, wenn er den neuen Scherren die Kiste mit dem Scharbeil bringt. Man muss überall unterscheiden zwischen Verwahrung und Handhabung des Beils. Jene steht in erster Linie den Markverwaltern zu, sie bleibt auch dann in ihrer Hand, wenn die Scherne zu vornehmen Scherherren sich wandeln und, wie es später vielfach geschieht, die Handhabung den untergeordneten Aufsehern, also dem Holtgreven oder den Malleuten, übertragen. So bestimmt die erwähnte Lingener Holzordnung, in der der gräfliche Rentmeister an die Stelle der freien Scherne getreten ist, dass dieser, so oft es nötig, das Scharbeil eigenhändig dem Holtvester — so heisst dort der Holzgraf — übergebe, damit derselbe in seiner Gegenwart den königlichen Beamten und den gemeinen Markgenossen ihr gebührendes Holz anweise. Nach geschehener Anweisung hat der Rentmeister das Scharbeil wieder an sich zu nehmen und auf seinen Eid zu bewahren. In Asseln bei Dortmund bewahrt der Holzrichter das Beil; in Brackel selber Schulze und Scherr, und hier besorgen, wie oben angedeutet, der Reihe nach die „Erben“, alljährlich drei, das Zeichnen der Bäume; den Anteil der Kirche aber, die sogenannte Jüttentelge, zeichnet der Reichsschulze mit eigner Hand. Überall wird die Bewahrung des Scharbeils als die Hauptsache betrachtet und den angesehensten Märkern anvertraut. Die richtige Handhabung ergiebt sich daraus von selbst. da wohl überall, auch wo der Markverwalter nicht selber zeichnet, entweder Scherne oder Malleute den handhabenden Holzgrafen begleiten. Deutlich erkennt man in den Bestimmungen vieler Holzordnungen das Bestreben der

24) Dortm. Statuten und Urteile, S. XCI, Anm. 10.
25) Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau S. 195.

Markgenossen, die Anweisung möglichst der Willkür eines einzelnen zu entziehen und die Unparteilichkeit derselben durch Anwesenheit mehrerer Personen zu sichern. So gehen in der Horster Mark sechs schargenoten bei der Handhabung dem Scharbeil voran. „Item wan men die marke geven soll, so sollen wi sesz vor der scharbilen ghan und nitwisen (nutwisen? uitwisen) und geven recht nach der gemeinen markgenoten bedarf“ (J. Grimm, kl. Schriften 6, 402). Fast immer sind es der Schlüssel zur Beilkiste mehrere, natürlich verschiedene, die auf mehrere Häuser verteilt sind. So ja in Brackel und Holthausen (Sethe, Anhang S. 121). Zu Asseln werden 1725 dem Holzrichter Vorhaltungen gemacht, dass er das Scharbeil nicht an dem üblichen Orte, sondern in seinem Hause aufbewahrt habe. Zu dem grossen Walde Reichsmark, dem „fürnehmsten thogehörigen deill des rycks hoffs to Westhoven“ wird nach der Ordnung von 1566 das Scharbeil in der Kapelle zu Westhofen, in einer Kiste verschlossen bewahrt. Dazu hat der gräfliche Rentmeister in Hörde den einen, ein Erbe den andern, verschiedenen Schlüssel in Obhut und muss auf Ansinnen des Holzrichters ihn diesen aushändigen. Bei dem Beile liegen auch hier die Brandeisen (Ordnung over Rycksmark, ebd. S. 147 und 153). In der Kirche zu Ankum als „up einen getreuwen verwarlichen Ordt“ wird in einem Schreine das Brandeisen — hier schweigt das Weistum von einem Scharbeil — für die Mark Nortrup eingeschlossen, und drei Schlüssel sichern hier den rechten Gebrauch [26]). Nach der Holthauser Bestimmung soll überdies der Bedarf von Bauholz dem Rentmeister, dem Holzrichter und den Holzknechten angezeigt werden und von diesen nach Prüfung des Bedürfnisses die Anweisung mit dem Beile erfolgen. Bei Bewahrung und Handhabung der Markgeräte waren mithin nicht überall dieselben Markbeamten beteiligt, mindestens bei der Bewahrung aber die hervorragendsten derselben, der oder die Scherne, der Holzrichter, der Schulze oder dessen Rechtsnachfolger.

War denn nun die Gestalt der Scharbeile und die Art des Einhiebs überall dieselbe? Schwerlich. Gewiss herrschte auch hierin die nämliche Verschiedenheit, wie sie in den deutschen Marken trotz der Gleichheit ihres Aufbaus doch nicht nur in Zahl, Verhältnis und Benennung der Markbeamten, sondern auch in den einzelnen Gebräuchen so oft erkennbar ist und bei dem Mangel einheitlicher Organisation auch nicht Wunder nehmen darf. Zunächst ist, wie schon bemerkt, der Gebrauch eines besonderen Scharbeiles selbst in den „Schar“-Gegenden längst nicht überall erweislich. Dann sind über die Form des Beiles, das ja gewissermassen eine nicht leicht nachzuahmende Geheimmarke aufdrücken sollte und mit aus diesem Grunde so sorgfältig verschlossen wurde, schriftliche Bestimmungen naturgemäss nicht vorhanden. Endlich aber zeigen schon die beiden einzigen überlieferten Verordnungen über die Stelle des Einhiebs eine Abweichung untereinander.

Die Zeichnung zu fällender Bäume erfolgt noch heute in den Forsten entweder durch Längshieb oder durch Quereinschlag. Beide Arten finden

---

26) „Und to sulchen schrene sollen dre slottel gemacket werden, den einen sal hebben de holtgreve, den andern einer van den negesten guithern, den dritten einer van den maelluden.“

sich in den Markbestimmungen; jener wird mit dem Scharbeil, dieser mit dem Waldhammer, auch Schlageisen (Schlag-Iser) genannt, vollzogen. Maurer (a. a. O. S. 132) führt noch ein drittes Werkzeug, die Malbarde, an, jedoch ohne Beleg. Die von ihm erwähnte Stelle der Lingener Holzordnung bei Lodtmann hat vielmehr Scharbeil; auch Piper (S. 91) redet hier irrtümlich von einem „gewöhnlichen Holzhammer". Malbarde oder Malberde, ein allgemeinerer Ausdruck für ein grosses Beil zum Zeichnen des Holzes (der erste Bestandteil wie in Malleute und Malschweine), ist vielleicht mit Scharbeil gleichbedeutend. Schwappach in der Allgemeinen Encyclopädie des Forst- und Jagdwesens, der übrigens Schar und Scharbeil gut definiert, hält irrtümlich Waldhammer und Scharbeil für dasselbe und meint, das Scharbeil sei auch zum Brennen der Schweine benutzt worden, was nicht zutreffen kann. Die Lingener Ordnung nun besagt (§ 31) über die Stelle des Einhiebs folgendes: „Ende sal sulcke geweesen holt met der schaerbyle geteickent worden op den voet ofte wortell des holts, soo nae der aerden als het moegelyck sall wesen, van welcken geweesenen holt die holtvester opschryvinge doen en pertinent register houden sall, te können verantworden, en sal die holtvester eenen yderen bevelen, dat sy den geweesenen boom boven dat teicken afhouwen, laetende die wortell mit dat teicken staen, op dat men altyt sien mach, wat hout dat sonder consent afgehouwen is, om die straffe daerover te doen naer behoiren". Dem gegenüber bestimmt die Jülichsche Polizei-Ordnung von 1558: „Das holtz (zum Bauen) . . . soll durch den walt- oder holtzgreven und vörster mit den schagiser, so dazu verordnet, boven und auch unden an dem stock gezeichnet werden" (Piper S. 168). Ein festes Herkommen in allen Marken ist mithin nicht beobachtet worden. Vorherrschende Zeichnung an Stamm und Fuss ist aber nach dem jetzigen Forstgebrauche wahrscheinlich.

Dass nun das Scharbeil etwa wie ein Hammer zu einem Quereinschlag einer Marke benutzt worden sei, so dass die Spur der auf die Kante gestellten Schneide bei unserem Beile die Figur 3 als den Anfangsbuchstaben des Wortes Brackel ergeben hätte, ist nach der Form der Schneide unbedingt ausgeschlossen. Eine Axt ist kein Hammer, ein einmaliger Querschlag würde wie bei einer Messerschärfe unsichtbar sein, ein doppelter nie sich gleichmässig berührende Ränder ergeben. Einzig möglich ist vielmehr beim Scharbeil der Längshieb, der in langem, deutlich sichtbarem Doppelstreif die Rinde vom Baume schälte, und der Gebrauch unseres Werkzeuges war mithin dem des Reisseisens oder Rissers der heutigen Förster in etwa ähnlich.

Dem gegenwärtigen Waldhammer entsprach vielmehr das Schlageisen, dessen Gebrauch ausser in den Jülichschen Marken öfters auch in der Wetterau erwähnt wird. Mit ihm wurde ein bestimmter Buchstabe, ein Wappen oder eine sonstige Marke, die an der Schlagseite des Eisens haftete, in einen Schalm des Baumes eingehauen. So erfolgte im Gerichte Büdingen die Anweisung des Holzes durch die Märkermeister bis 1746 in der Weise, dass das „Stadt- und Gerichtszeichen" an den zu fällenden Baum geschlagen wurde. In dem genannten Jahre verfügte der Graf von Isenburg, dass bei Holzanweisungen neben dem Stadt- und Gerichtszeichen in Zukunft eine „herrschaftliche Waldaxt" gebraucht werden solle, in der Art, dass an jeden

anzuweisenden Stamm sein Jäger das herrschaftliche, der Märkermeister aber das Stadt- und Gerichtszeichen zu schlagen habe. Dementsprechend zählt 1825 der Graf unter seinen Rechten das des Waldhammers und der Obermärkerschaft auf[27]).

Das Scharbeil der Reichsleute zu Brackel ist anscheinend das einzige seiner Art in Deutschland, das noch erhalten ist. Dass auch die grösste Sammlung vaterländischer Altertümer, das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, und dass das bayrische Nationalmuseum in München kein zweites aufzuweisen hat, darf freilich nicht Wunder nehmen, da in süddeutschen Weistümern von eigenen Markbeilen wenig zu spüren ist. Aber auch aus niederdeutschen Markgenossenschaften ist bislang ein anderes Beil nicht zu Tage gekommen. Und doch liegt die Zeit des Gebrauches dieser Werkzeuge nicht so weit zurück, sind doch die Waldrechte der Anerben in Deutschland noch heute nicht überall erloschen. Jacob Grimm erwähnt (R. A. S. 504), dass im germanischen Norden bolöx (von bol = truncus) ein grosses, besonders geformtes Waldbeil genannt werde; es finde sich in Schweden auf allen grossen Gütern zum Zeichen ihrer Berechtigung, Holz im Walde zu fällen. Erst durch Vergleich mit solchen Beilen wird es möglich sein, klarer zu stellen, ob die Form des unsrigen eine weit verbreitete ist oder ob, was wahrscheinlicher, bei jeder Schneide eine eigene, möglichst absonderliche Gestalt erstrebt wurde. Mit Recht stellt Grimm die nordischen Besitzer dieser Waldäxte mit den westfälischen erfexen (Erbäxten), den Meistberechtigten unter den Markgenossen[28]), zusammen. Das nordische Beil aber und der westfälische Name bedeuten nicht das Scharbeil der jüngeren Zeit und nicht das Amt des Scherren, sondern die Erinnerung an jene ferne Vergangenheit, wo jeder Markgenosse völlig freien Holzschlag im deutschen Urwald hatte.

27) Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, S. 95.

28) Die Bedeutung der erfexen wird völlig klar aus Piper S. 83–85 und Lodtmann S. 34, 87, 149 und 233.





Museographie über das Jahr 1896.

1. Westdeutschland und Holland.

Redigiert von Dr. H. Lehner.

Elsass-Lothringen.

15 **Metz, Altertums-Museum der Stadt** I S. 259, II—VI, VIII—XI, XV.

I. Ägyptische Altertümer, auf mehreren Reisen in Ägypten erworben von dem Bildhauer Herrn Professor Otto zu Berlin († 1893), dem Museum als Geschenk überwiesen von dessen Neffen Herrn Premierlieutenant Inf.-Rgts. Nr. 130 Schwabe zu Metz. 1—5) Mumien: Kopf eines Mannes, zwei Hände, Ibis, Sperber [1]; 6—7) zwei Holz-Statuetten von Gottheiten mit Hieroglyphen; 8) eine Bronzestatuette des Osiris [2].

II. Vorgeschichtliche Altertümer Lothringens. Zwei Kelte und zwei Armringe aus Bronze, angeblich gefunden in Sablon, erworben durch Herrn Stadtarchivar Fridrici. — Stücke aus den Ziegeltiefbauten des Seillethales, den sogen. „Briquetages" [3], und in diesen gefundene Gefässreste, aus Moyen-Vic, überwiesen von der Gesellschaft für lothr. Geschichte.

III. Lothringische Altertümer römischer Zeit. Steindenkmäler. Nacktes Beinstück, gefunden zu Sablon in den Kiesgruben von Mey, herrührend von einer Statue etwa in der Grösse der ebendaselbst gefundenen Victoria [4]; Geschenk des Herrn Professors am bischöfl. Gymnasium zu Montigny, Abbé Melchior. — Verstümmeltes Reiterbild, rohe Arbeit; gefunden im Walde bei Hargarten; durch Vermittlung des Herrn Kommunalbaumeisters Reuter zu Bolchen der Gesellschaft für lothr. Geschichte und von dieser dem Museum überwiesen. Vielleicht Rest eines Denkmals des keltischen Juppiter (sogen. Gigantenreiters). — Von einem gleichen Denkmal rührt her der Teil des Schlangen-

1) Mit diesen Mumienstücken sollen bisher unzweckmässig in die Abteilungen der naturgeschichtlichen Sammlung des Metzer Museums eingeordnete Mumien (Kopf eines Mannes, Hand, Fuss), Katze, zwei Ibis, wovon einer in der vollständigen Leinenumhüllung, vereinigt werden.

2) Eine entsprechende, nur etwas kleinere Bronzestatuette des Osiris besass das Museum bereits: s. Jahrbuch d. Gesellsch. für lothr. Gesch IV, 1 S. 215, wo auch die sonstigen ägyptischen Statuetten des Museums zusammengestellt sind. — Mit den genannten ägyptischen Altertümern sind von Herrn Pr.-Lt. Schwabe aus der Hinterlassenschaft seines Oheims noch dem Museum geschenkt eine arabische Ampel, ein arabisches Schreibzeug mit kufischer Aufschrift u. a.

3) Über diese Briquetages s. den Beitrag von Abbé Paulus in den Protokollen der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Metz, 1889, S. 151—169. — Neuerdings ist eine grössere Sammlung verschiedenartiger Stücke der Briquetages bei Marsal und anderer in diesen gemachter Fundstücke durch die Gesellschaft f. lothr. Gesch. dem Museum überwiesen worden.

4) Westd. Zeitschr. I S. 291 ff., II S. 255.

leibes eines Giganten; gefunden in Ober-Valette, Gemeinde Alberschweiler. — Aus der gallo-römischen Ansiedlung von Ober-Valette[5]) stammen auch ausser den im vorigen Bericht (Westd. Zeitschr. XV S. 344 f.) erwähnten Denkmälern noch mehrere Grabsteine von der eigenartigen, aus vorrömischer Zeit überlieferten und insbesondere in jener Gegend des Wasgenwaldes nachweisbaren Beschaffenheit[6]). — Zu derselben Art von Grabsteinen gehört ein in der „Wassersuppe" (am Ende des „Soldatenthales"), Gemeinde Alberschweiler, gefundener Spitzstein, dessen die Verbindung der ausgehöhlten Standfläche nach aussen vermittelnde Rinne eingefasst ist von einem Halbkreis mit Strahlen. Dieser, wie die vorher erwähnten Steine, wurden durch Herrn Notar Welter zu Lörchingen der Gesellschaft f. lothr. Geschichte überwiesen. Auch ist noch zu nennen eine verkleinerte, ergänzte Nachbildung der Mertener Säule (Geschenk der nämlichen Gesellschaft).

K l e i n a l t e r t ü m e r (Geschenke der Gesellschaft f. lothr. Gesch.): Eine Eisenkette aus Tarquinpol. — Ein silbernes Kesselchen mit Traghenkel, gefunden zu Büdingen bei Maxstadt (Kanton Gross-Tänchen), angekauft von der Gesellschaft f. lothr. Geschichte. — Ein Löffel, ebenda gefunden; übersandt von Herrn Pfarrer Colbus aus Altrip. — Ein Gefäss aus Terra sigillata mit Verzierungen, zusammengesetzt und ergänzt von demselben Herrn; Fundort: Altrip. — Becher aus rotem Thon (schlanker als der ähnliche Becher bei Koenen, Gefässkunde, XVI, 13), gefunden zu Niederrentgen (vgl. nachher); der Becher enthielt Münzen des Tetricus. — Ein Charnier[7]) aus Hirschhorn, gefunden zu S. Ulrich[8]) bei Saarburg i. L., Geschenk des Paters der Oblaten zu Lüttich, Herrn Hess, übermittelt durch Herrn Prof. Dr. Wichmann. — Bruchstück eines Ziegels (tegula), gestempelt: IANVR d. i. *Janur* . . . . Der Ziegel bildete mit anderen ungestempelten Dachziegeln die Umfassung eines Plattengrabes für ein Skelett und wurde gefunden bei einer kleinen Ausgrabung, welche der unterzeichnete Konservator im Auftrag der Gesellschaft f. lothr. Geschichte anschliessend an Erdarbeiten der Gemeinde Sablon auf dem Platze neben dem Bürgermeisterei- und Schulgebäude dieser Gemeinde veranstaltete. Diese Ausgrabung legte eine Reihe von Skelettgräbern bloss, welche, gleich dem eben erwähnten Ziegelplattengrab, meist infolge des seit alters hier betriebenen durchgreifenden Gartenbaues zerschlagen waren, aber an ihrer ursprünglichen Stelle aufgefunden wurden. Bei der Untersuchung dieses Teiles des südlichen Gräberfeldes des römischen Metz fanden sich auch Nägel mit länglich-gerundetem Kopf, bestimmt, den First dachförmig gestellter Ziegel zu halten. Über Gräberfunde, welche vorher in der Nähe gemacht waren, vgl. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Geschichte VI S. 327; VII, 1 S. 195 f. Im Anschluss daran sei noch genannt ein beachtenswerter Grabfund, welcher mit Beihilfe der Gesellschaft für lothr. Gesch. für

5) Es ist die bereits von Schoepflin, Alsat. illustr. I S. 458 und S. 530 als Fundstelle eines Merkurheiligtums erwähnte Örtlichkeit.

6) S. Uhrich, Mém. de l'Acad. de Metz, 32, 1850—1851 S. 194 ff.; de Morlet, Bull. soc. conserv. mon. hist. d'Alsace, 2e série, I (1862—1863), 2e partie S. 159 ff.; L. Benoit, Mém. soc. arch Lorr, 2 série. 10. vol (Nancy 1868) S. 363 ff.; Bechstein, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. V, 2 S. 202 ff; Keune, Romanisierung Lothringens S. 33 f; Abbildungen auch bei Caumont, Abécédaire S. 519—520. — Seither sind noch aus gleichartigen Niederlassungen auf den Höhen des Wasgenwaldes ins Museum gelangt einzelne Fundstücke aus der Gegend von Hültenhausen, wo im Walde nahe bei einander zwei solcher Grabstatten liegen (ausser Grabfunden auch ein roh gearbeitetes Merkurrelief mit Weihinschrift, welche als Stifter den Kelten Esunertus, Sohn des Sounus, nennt), insbesondere aber die wichtigeren Fundstücke aus einer von Herrn Notar Welter aus Lörchingen im Walde Neu-Scheuern oberhalb S. Quirin neuentdeckten und im Auftrag der Gesellschaft f. lothr. Geschichte planmässig untersuchten Grabstätte, welche unter anderen Beweisen für die von den Bewohnern zum Teil angenommene römische Kultur einen Grabstein zu Tage förderte, welcher drei Männern keltischer Abkunft gesetzt, uns teilweise noch unbekannte, teilweise u. a. auch aus Lothringen bekannte keltische Namen nennt (Belatullus, Bellator, Cantognatus, Saccetins, Saccomainus). S. Jahrb. d Gesellsch. f. lothr. Gesch. IX (1897).

7) Vgl. z. B. Westd. Zeitschr. XV S 389 Anm. 3; das Metzer Museum besass bereits eine Anzahl solcher Charniere, aber aus Knochen, s. Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. IV, 1 S 200.

8) S. Westd. Zeitschr. XV S. 344 Die Ausgrabungen wurden in diesem Jahre (1897) im Auftrage der Regierung von Herrn Prof. Dr. Wichmann fortgesetzt.

das Museum im Juli 1897 erworben werden konnte, der aber bereits im April 1894 von dem Eigentümer Eduard Colin zu Sablon auf seinem Grundstück etwa 150 m nördlich von der Ferme La Horgne gemacht war: Das Stück eines mächtigen Baupfeilers war ausgehöhlt und in die Höhlung ein einer Fischglocke ähnlicher Glasbehälter [9]) mit der Asche der verbrannten Leiche gestellt; als Deckel war ein schwerer Block, gleichfalls ursprünglich ein Architekturstück, darüber gestülpt. Dieses Brandgrab in Verbindung mit dem vor wenigen Jahren in der Ferme La Horgne selbst entdeckten, von dem Besitzer des Pachthofes, Herrn Notar Martzloff zu Metz, der Gesellschaft f. lothr. Geschichte und von dieser dem Museum geschenkten Bleisarg mit gerippten Kreuzen auf dem Deckel [10]), sowie auch frühere Funde beweisen, dass das südliche, an die Strasse nach Toul sich anlehnende Gräberfeld des römischen Metz wenigstens bis zu jenem Pachthof sich erstreckt hat.

Von Erwerbungen des Museums, welche in die Zeit fallen, für die ein Bericht in der Museographie der Wd. Zeitschr. nicht vorliegt (1892—1894), nenne ich noch: 1) Thonfiguren einer keltischen Göttin der Fruchtbarkeit, Thongefässe und Münzen, gefunden 1891 gelegentlich eines Kasernenbaues auf dem Marxberge bei Saarburg i. L.; s. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. III S. 420-422; VI S. 317—323. — 2) Grabfunde, insbesondere Thongefässe, von einer Begräbnisstelle an der Strasse Morsbach-Forbach; entdeckt von Herrn Pfarrer Bour in Rossbrücken, ausgegraben 1893 durch Hrn. Baurat Tornow; eine Zusammenstellung der Funde soll an anderer Stelle gegeben werden.

Münzschatz von Niederrentgen (lothring. Dorf zwischen Diedenhofen und Luxemburg, 2 km südlich von der luxemburgischen Grenze); die Fundstelle liegt unweit der auf der linken Moselseite von Metz nach Trier führenden römischen Strasse. Siehe Freih. v. Hammerstein, Wichmann und Wolfram im Jahrb. der Ges. f. lothr. Gesch. VIII, 2 S. 1—43. Gefunden wurden rund 17000 Münzen, von welchen die Gesellschaft f. lothr. Gesch. 15149 Stück erwarb. Der eigentliche Schatz fand sich in einem von drei innerhalb römischer Gebäulichkeiten nebeneinander entdeckten Thonkrügen. Die in diesem Krug geborgenen Münzen, sowie die wenigen Münzen der beiden anderen Gefässe gehören alle dem 3. Jahrhundert an; besonders zahlreich sind darunter vertreten Münzen des Gallienus, Tetricus, Claudius, Probus, Diocletianus und Maximianus. Die den letztgenannten beiden Kaisern angehörigen Münzen fallen sämtlich vor deren Münzreform. Der Schatz ist vergraben zwischen 286 und 293 bei einem der Einfälle der Germanen in das römische Reich. Die dem 4. Jahrh. angehörigen wenigen Stücke, welche sich unter den von der Gesellschaft erworbenen Münzen befinden, müssen in einem vierten, abseits von den drei anderen Krügen gefundenen Gefässe geborgen gewesen sein. Ebenso gehören dem 4. Jahrh. an die Münzen, welche in geringer Zahl vereinzelt oder in kleinen Krügen noch nachträglich gefunden wurden, als Nachgrabungen behufs Feststellung der Mauerreste des römischen Baues veranstaltet wurden. Von den durch die Gesellschaft erworbenen Münzen soll je ein Stück jeder Art dem Museum überwiesen werden, die übrigen aber sind käuflich und grossenteils bereits verkauft.

IV. Mittelalter und Neuzeit. Die wertvollste Erwerbung des Geschäftsjahres bietet eine vielleicht noch dem 12., wahrscheinlicher aber dem 13. Jahrh. angehörige bemalte Holzdecke. Dieselbe wurde im April 1896 entdeckt, als ein an die Poncelet-Strasse zu Metz anstossender Seitenflügel der städtischen höheren Töchterschule zu einer Wohnung des Direktors dieser Schule hergerichtet wurde. In dem unteren Teile dieses Seitenflügels fand sich die Holzdecke verborgen hinter einem Gipsplafond, dessen

9) Ein Glasbehälter von gleicher Form, aber etwa um die Hälfte kleiner, im Provinzial-Museum zu Trier (Saal 20, VI: PM 709), gefunden 1873 auf dem Banne von Manderscheid.

10) Ähnliche Bleisärge wurden früher im Gelände von Sablon freigelegt: s. Mém de l'Acad. Metz 59, 1877—1878, S 258—260. — Die in dem Bleisarg von La Horgne gefundenen beiden schönen Glasgefässe hat deren Besitzer, Herr Martzloff, nach Paris verschenkt.

Schutz sie ihre grossenteils treffliche Erhaltung wesentlich verdankt. „Sie erstreckte sich über zwei zusammenhängende Räume, welche zusammen eine Länge von etwa 15 m und eine Tiefe von $7\frac{1}{2}$ m besitzen und deren Umfassungsmauern nur noch geringe Spuren mittelalterlicher Bauart zeigen“. Die durch Balken getragenen Bretter waren „auf Nuth und Feder“ mit einander verbunden, d. h. derart, dass die zugeschärfte Stirnseite je eines Brettes in die ausgenutete Stirnseite des anstossenden Brettes hineingeschoben war. „Über diesen Brettern befand sich ursprünglich ein Mörtelestrich bezw. Plattenbelag. Balken sowohl wie Bretter sind aus Eichenholz und ohne Zuhülfenahme von Hobelwerkzeug ganz zimmerwerksmässig bearbeitet. Sämtliche von unten sichtbare Holzflächen waren bemalt.“ Während aber die Balken fortlaufende Blatt- und Rankenverzierungen zeigen, ist jedes der beiden Deckenfelder in eine Reihe von Einzelbildern geteilt, welche in dem einen Raume von Kreisen, in dem andern abwechselnd von Kreisen und Quadraten umrahmt sind. Die Einzelbilder sind teilweise naturwahr, manche machen auch den Eindruck von Wappenbildern; weitaus überwiegen aber Fabelwesen in wunderbar phantastischer Auffassung; bei einigen Bildern hat der Künstler übrigens seiner Phantasie einen etwas derben Ausdruck gegeben. Überhaupt haben wir hier in einer Gesamtzahl von 90 Bildern Darstellungen und Karikaturen vor uns, wie sie sich ähnlich in der gleichen Zeit und später auch sonst vereinzelt nachweisen lassen [11]. „Obgleich in der Durchführung roh, ist die ganze Schilderei doch flott und keck hingeworfen und verrät grosses Stilgefühl, verbunden mit guter Naturbeobachtung“. Dafür dass unsere Deckenmalerei einem profanen Gebäude entstammt, sprechen ausser ihrem ganzen Charakter auch andere Umstände. Dass einmal Änderungen an der Decke vorgenommen wurden, bewies die falsche Einschaltung mehrerer Bretter; doch scheint das wichtige Kunstwerk vor seiner jüngsten Entdeckung nicht bekannt geworden zu sein [12].

Nachdem im April 1896 eine Anzahl von einzelnen Brettern ins Museum verbracht und daselbst zusammengesetzt worden [13], war es Herr Stadtbaurat Wahn, welcher die Stadtverwaltung auf die hohe kunstgeschichtliche Bedeutung der Decke aufmerksam machte, und seinen Bemühungen wie der Fürsorge der Stadtverwaltung ist es zu verdanken, dass die Decke abgenommen und im Mai 1896 im Museum geborgen wurde. Daselbst ist sie einstweilen in den Magazinräumen

11) Auf unserer Decke sind in bunter Abwechselung dargestellt u. a.: ein Hahn; ein Huhn; ein Rabe; ein Storch, der einen Frosch verspeist; ein Fuchs, der einem Huhn den Hals abbeisst; ein springendes Pferd; ein Elephant; ein Einhorn; ein Adler; ein Adler mit zwei Vöglein in den Fängen; zwei aufgerichtete Katzentiere; zwei Böcke bezw. zwei Vögel unter einem stilisierten Baum; ein Mann mit Schwert und dreieckigem Schild. Unter den phantastischen Darstellungen finden sich häufig Doppelwesen, welche in einen Fischleib endigen, während der Kopf bezw. der Vorderleib angehört einem Mann, einer Frau, einem Pferd, Ochsen, Schwein, Hirsch, Elephanten oder Vogel; so endigt auch ein Frauenleib nicht in Beine, sondern in aufgerichtete, mit den Händen gehaltene Fischleiber; andere Bilder stellen Vogelgestalten dar mit Menschen- oder Tierköpfen; auf einem ist der Vogelleib ausgestattet mit einem fratzenhaften Kopf nebst Einhorn, während der geringelte Schwanz in einen Tierkopf ausläuft. Ferner: ein Katzentier mit einem zweiten Gesicht auf der Brust, einem Kopf auf dem Rücken und einem Kopf als Schwanzende (auch eine phantastische Vogelgestalt mit Rindsfüssen trägt ein Gesicht auf der Brust); ein Kameel mit menschlichem Gesicht und Zwickelbart; zweibeinige Vierfüssler; ein Konglomerat von sieben sternförmig zusammengestellten Fratzen nebst sechs Krallenfüssen; ein fratzenhafter Menschenkopf mit Tierohren auf Tierfüssen; ein männlicher Kopf, auf Rindsfüssen einherschreitend, mit geringeltem Tierschwanz und Menschenarmen, die rechte Hand schwingt einen Morgenstern, die linke hält einen Rundschild; eine Art von siamesischen Zwillingen; ein Igel, mit Äpfeln gespickt; ein Tier, das sich ins rechte Vorderbein beisst; der Oberkörper eines Jünglings, der sich in den aufgerissenen Mund einen Apfel dgl. zu stecken anschickt; der Kopf eines Jünglings mit unsauberer Nase; ein augenscheinlich hartleibiger Mann mit Glotzaugen und ausgestreckter Zunge; ein Jüngling, dessen Hintern ein phantastischer Wurm entfleucht. Die Männerköpfe sind mehrfach mit Kapuzen bekleidet. Die Tierschwänze endigen — ebenso wie die Äste der beiden erwähnten Bäume — nicht selten in Ornamente.

12) Vorher waren von (jetzt grösstenteils zerstörten) gemalten Holzdecken in Metz bekannt eine in dem Refektorium („Kapitelsaal“) der Templer auf der Citadelle aus dem 13. Jahrhundert und eine in der Brunnenstrasse aus späterer Zeit.

13) Andere waren leider achtlos verbrannt worden.

des Altertums-Museums untergebracht; in dem schon seit mehr als elf Jahren geplanten, dringend notwendigen Neubau soll sie wiederum als Decke in dem zur Aufnahme der mittelalterlichen Fundstücke bestimmten Saal Verwendung finden.

Herrn Stadtbaurat Wahn[14]) war von der Stadtverwaltung die wissenschaftliche Veröffentlichung der Decke übertragen. Leider aber hat der kostbare Fund einen Architekten am Metzer Dombauamt, Herrn Wilhelm Schmitz, verführt, seine Zeichenkunst zu missbrauchen und wissentlich Herrn Wahn um die Frucht seiner Bemühungen zu bringen. Ohne bei irgend einer zuständigen Persönlichkeit angefragt zu haben und insbesondere mit vorsätzlicher Umgehung des verantwortlichen Konservators, verstand es Hr. Schmitz, sich Eingang in die verschlossenen Magazinräume zu verschaffen und daselbst die ganze Decke zu zeichnen. Als der Konservator — infolge der für Hrn. Schmitz günstigen Umstände, welche ein unmittelbares Einschreiten ausschlossen — zu spät von dem Treiben des Herrn erfuhr, war er verpflichtet, den Fall zur Anzeige zu bringen. Daraufhin legte der Herr Bürgermeister namens der Stadtverwaltung von Metz Verwahrung gegen die unbefugte Anfertigung der Zeichnungen und eine etwaige Veröffentlichung derselben ein. Doch Hr. Schmitz kehrte sich nicht an diese Feststellung der Rechte der Stadt: nachdem er sich auch das für eine Veröffentlichung notwendige sonstige Material zu verschaffen gewusst und durch abermals ihm günstige Umstände den Wirkungen des vom Herrn Bürgermeister an die Schriftleitung mehrerer Zeitschriften erlassenen warnenden Rundschreibens glücklich entronnen, hat er seine Zeichnungen veröffentlicht (Zeitschrift für christl. Kunst 1897; auch etwas erweitert mit französischer Übersetzung erschienen). In einem Bericht des geschädigten Museums aber muss — wie auch von anderer Seite geschehen[15]) — ein solches Gebahren, welches aller Ordnung und guten Sitte ins Gesicht schlägt, gebührend gekennzeichnet werden, zumal Hr. Schmitz noch versucht hat, die öffentliche Meinung zu Metz irre zu führen.

Von sonstigen Erwerbungen sind zu nennen:

Medaille (Renaissance); Vorderseite: bärtiger Kopf; Rückseite: hebräische Inschrift mit derselben Zeilenteilung wie Nr. 551 des Steinsaales, s. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Geschichte VIII, 1 S. 114. Geschenk des Herrn Oberrabbiners von Lothringen Ury. — Bruchstück eines steinernen Kaminmantels mit Zinnenkrönung und Wappenschildern darunter (vgl. Nr. 416 des Steinsaales des Museums); die Wappenschilder waren in blumenbesetzte Ringe eingeschlossen, eines ist vollständig erhalten: Wappen mit Querbalken, auf welchem drei Türme (vgl. Nr. 412 des Steinsaals; doch abweichend von dem Wappen der Gournay und dem von Neufchâteau). Gefunden bei Fundierungsarbeiten zu einem Gebäude auf dem Gelände des Zeughauses 1 (= Retranchement Guise oder Arsenal) in der Nähe der Schneidemühle in angeschüttetem Boden; überwiesen durch Herrn Garnisonbauinspektor Baurat Knitterscheid. — Gusseiserne Kaminplatten mit Wappen, bildlichen (bes. biblischen Darstellungen, teilweise mit Sinnsprüchen und Jahreszahlen; mehrere nach Ausweis der Aufschriften in Quint oder Neunkirchen gegossen: einige stammen aus städtischen Gebäuden; fünf aus Saarburg i. L., angekauft von der Stadt Metz; vier aus Habudingen, ebenso wie die folgenden überwiesen von der Gesellschaft für lothr. Geschichte; eine grosse Platte (mit Wappen des Regnauld Go) aus Jouy-aux-arches), Geschenk des Herrn Majors Schapper; eine kleinere aus Châtel-St. Germain, geshcenkt von Herrn Justizrat Hamm. Mit den noch neuerdings hinzugekommenen Kaminplatten (darunter eine darstellend das Urteil des Paris) zählt die Sammlung des Museums 60 Stück, wobei aber die mehrfach vertretenen Platten mitgezählt sind.

Von Gegenständen, welche 1892 bis

14) Seinen im Mai 1896 gemachten Angaben habe ich die vorstehenden Bemerkungen teilweise wörtlich entnommen. Später hielt Herr Wahn auch gelegentlich einer wissenschaftlichen Versammlung der Gesellschaft für lothringische Geschichte im Museum einen Vortrag über die Decke.

15) Vgl. z. B. Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung, 1897, Nr. 157; ferner: Geh. Justizrat Grünewald in der Zeitschrift „Die Kunsthalle", 1897.

1894 dem Museum überwiesen wurden, und zwar als Geschenk der Gesellschaft f. lothr. Geschichte, seien erwähnt: Ein Kirchenportal aus Montenach bei Sierck. mit der (späteren) Jahreszahl MCC·XXXV, Skulpturen und einer (noch späteren) Inschrift, worüber die noch ausstehende Beschreibung Auskunft geben wird. — Drei Statuen: eine grosse der Mutter Gottes; eine kleine der h. Anna als Lehrerin ihres Kindes, der h. Maria; eine noch kleinere des h. Sebastian; alle herstammend aus lothringischen Kirchen, angekauft von der genannten Gesellschaft. (Keune.)

Hohenzollern.

36a **Sigmaringen, Fürstl. Hohenzollernsches Museum** I S. 256, VI–VIII, X, XII, XIII, XIV.

Hauptsächlicher Zuwachs seit 1895,

A. Gemälde: 1) Lucas Cranach der Ältere. Brustbild eines bärtigen Mannes nach rechts gewandt, in schwarzem, mit Agraffe und Goldstickerei verziertem Barett, grünlich-schwarzer Schaube und rotem Unterkleid. Der Hemdvorstoss ist reich mit perlenbestickten Goldborden geschmückt; um den Hals ein goldener Reif in Form eines Drachen. Eine schwere goldene Brustkette trägt einen Anhänger und darunter eine Gnadenmedaille mit dem Bildnisse des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Türkisblauer Hintergrund. Bez. links mit dem Monogramm und der Jahreszahl 1533. Holz. H. 0,415, br. 0,385 m.

2) Lucas Cranach d. A. Halbfigur eines bärtigen Mannes nach rechts, mit schwarzem Barett; er trägt ein rotes, weitärmeliges Gewand, welches den mit Goldstickerei reich verzierten Hemdvorstoss sehen lässt, und eine Pelzschaube. Brauner Hintergrund. Rückseitig ein Allianzwappen. Bez. links mit Monogramm und 1518. Holz. H. 0,40, br. 0,275 m.

3) Lucas Cranach d. A. Bildnis der Gemahlin des vorigen. Halbfigur. Das Gesicht mit leichter Neigung nach links wendend, legt sie die beringten Hände übereinander. Das blonde, von der Stirne zurückgestrichene Haar wird fast ganz durch ein mit Perlen besticktes Häubchen aus Goldbrokatstoff verdeckt. Sie trägt ein hellrotes Kleid; das Leibchen in Form einer offenen Jacke, aus Brokatstoff, lässt das weisse Mieder durchblicken, welches mit breiter, perlenbestickter Goldborte verziert ist. Um den Hals trägt sie an schwarzer Schnur ein goldenes in der Mitte mit einem Rubin geschmücktes Anhängsel, sowie eine dreifach geschlungene Goldkette; eine zweite, kürzere Goldkette von reicherer Gliederung ist über die Schultern gelegt. (Die Perlenstickerei am Häubchen und Mieder zeigt wiederholt als Ornament den Buchstaben N). Brauner Hintergrund. Holz. H. 0,405, br. 0,275 m.

B. Skulptur: 1) Hausaltärchen in Kehlheimer Stein, Reliefdarstellung, hochrechteckig, in vergoldetem Bronzerahmen. In reichverzierter Halle mit kassettiertem Tonnengewölbe sitzt Maria, das auf ihrem Schosse stehende Kindlein mit der Linken umfassend, während die Rechte einen Apfel hält. Zu beiden Seiten knieen je zwei jugendliche Engelgestalten; vor der Gruppe vier Engelchen in kindlichem Spiel. Links ist ein Teil einer Barrière sichtbar, hinter welcher ein Engel steht, der auf die Gruppe hinweist. Die Kassetten des Tonnengewölbes sind mit Darstellungen aus dem alten Testament in Flachrelief verziert; im Thorbogen das Königliche Wappen von Portugal, von zwei Engeln gehalten. Die Darstellung trägt die Unterschrift: *quisquis es, aeterni matrem venerare tonantis, cui favet ipsa parens natus et ipse favet.* Rechts die Bezeichnung: M · D · XX · | IOHANN · DAHER · | AVGVSTAN · F · (Der Bronzerahmen ist eine spätere Zuthat). H. 0,48, Br. 0.37 m.

2) Querrechteckiges Täfelchen in Buchsbaumholz, mit der Darstellung eines Meerweibchens in Halbrelief. Im Hintergrunde eine turmreiche Hafenstadt. Deutsch, 16. Jh. H. 0,081, br. 0,11 m.

C. Metallarbeiten: 1) Reliquiarium in Form eines Ostensoriums. Silber, zum grössten Teil vergoldet. Der achtblättrige erhöhte Fuss, pyramidal ansteigend, zeigt auf den acht Flächen getriebenes Laubwerk. Der Nodus wird durch acht Baldachine mit runden Engelsfigürchen gebildet; oberhalb und unterhalb des Nodus umkleidet den Schaft ein Band von durch-

brochenen, spätgotischen Fensterchen, die durch fialenartige Glieder getrennt sind. Der Schaft erweitert sich nach oben zu einem Schaugefässe, welches durch einen Glascylinder mit reichgegliederter Baldachinbekrönung gebildet wird; Fuss und Deckel des Glascylinders ziert ein durchbrochener Lilienfries. Oberhalb der Baldachinbekrönung noch ein achtseitiger Zinnenkranz mit kleinen Strebepfeilern und als Abschluss ein Kuppeldach, welches ein rundes Heiligenfigürchen trägt (S. Antonius von Padua?). Dach und Fuss des Schaugefässes sind durch drei vertikale Streifen in Form von reichgebildeten Widerlagspfeilern zusammengehalten. Zu beiden Seiten des Hauptschaugefässes entwickelt sich aus dem Nodus je ein volutenartiger Träger mit einem kleineren Glascylinder; diese beiden Seitengefässe zeigen eine ähnliche Bildung des Deckels, jedoch nur zwei vertikale Streifen, sowie als Bekrönung der kleinen Kuppeldächer ein Kreuzchen. H. 0,50 m, D. d. F. 0,16 m. Spanisch, um 1500.

2) Bronzeplakette, nach oben im Halbrund abschliessend. S. Johannes der Täufer; Halbrelief. Der Heilige ist im Mannesalter, mit Bart und langem, auf die Schultern herabfallendem Haar dargestellt. Er hält mit der Linken ein geschlossenes Buch, auf welchem das Lamm mit dem Kreuze liegt; die Rechte ist segnend erhoben. Baumlandschaft im Hintergrunde. H. 0,162, br. 0,08 m. Italienisch. Zweite Hälfte des 16. Jh.

3) Kreisrunde Plakette; Silber, teilweise vergoldet. Die Anbetung des Christkindes; Halbrelief. Vor einer Ruine rechts Maria, knieend; hinter ihr steht Joseph, auf einen Stab sich stützend. Links zwei Hirten in Anbetung des Kindleins, welches in der Krippe im Vordergrunde liegt Hinter der Krippe ein Engel; vor derselben liegt ein Lamm. Im Hintergrunde links die Darstellung der Taufe Christi durch Johannes, in Flachrelief. Unter der Darstellung zwei Zierschilde. D. 0,072 m. Deutsch, 16. Jh.

D. Kleinodien: Anhänger, kreisrund. Zwei Bergkristallplatten, auf den einander zugekehrten Rückseiten bemalt, in vergoldeter Silberfassung, auf der einen Seite die Geburt Christi, auf der andern die Anbetung der Könige. D. 0,06 m. Flandrisch, um 1500.

E. Thonarbeiten: Majolikaschüssel, kreisrund, mit breitem Rande und vertieftem Spiegel; vielfarbig. Ein Weib in antiker Gewandung wendet sich nach rechts hin gegen einen Krieger. Links Palastarchitektur; im Hintergrunde ein Berg mit zahlreichen Gebäuden. D. 0,27 m. Urbino, 16 Jh. (Gröbbels.)

Baden.

Konstanz, Rosgarten-Museum von Bd. I 37 S. 255 durch alle folgenden Jahre.

Seit der Umordnung der chorographischen Sammlung in den neugeschaffenen Räumen des „Rosgarten" sind als bemerkenswerte neu hinzugekommene Schaustücke vornehmlich die folgenden zu nennen:

Unter der Darsellung der Vorzeit bietet eine Collektion von Nagelfluhgeröll mit den verschiedenen Eindruckstellen, Verschiebungen, Schliffen, Rutschstreifen, Stehrändern, aus der Sankt Galler Gegend, ein auschauliches Bild dieses Lebens im Starren zu dem bereits Ausgestellten.

Aus althistorischer Zeit sind wieder viele Pfahlbautenfunden hinzugekommen, meist zwar Ähnliches und Gleiches wie bisher angesammelt, aus dem Bodmanner Gestade, aus Reichenau und Konstanz. Ferner die Ausgrabungen, die wir am Münsterhügel in Konstanz, beim Aufstieg an der Hofhalde, machten; Reste von Gefässen aus Terra sigillata, Schalenböden mit dem Töpferstempel VRNINI, polychromierte, graue, braune, römische und einheimische Töpferware, Terra cotta, Münzen von Claudius Gothicus (268—270) und Constantius II (335—361), dolichocephale Schädel und Knochen von Begräbnissen. Wir sind an dieser Stelle dem römischen Kastelle wieder von anderer Seite näher angerückt, als im Jahre 1872 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, L. Leiner, „Die Entwickelung von Konstanz"), haben nun bereits ein besseres Bild der römischen Ansiedelung auf unserem Gebiete erhalten und genau aufgezeichnet. Eigentümlich waren auch an dieser Stelle die Spuren einer Bronzegiesserei-Mulde, die ich im Bilde bewahrte.

Von mittelalterlichen Sachen

sind Bäckereiläden (aus ursprünglichem Getäfel zugerichtet) aus Stein am Rhein bemerkenswert. Eigenartig strahlig gerippte Butzenscheiben fanden sich in einem alten Konstanzer Hause, die jetzt im „Rosgarten" mehrere Fenster zieren. Wir haben auch ein Halbhundert mit Wappen Konstanzischer Geschlechter, Magistratspersonen, bemalte Scheiben aus der Stadtkanzlei jetzt den Spengler'schen Glasgemälden im „Rosgarten" eingereiht. Ein grosses eisernes Richtbeil, das sich im Gemäuer der Schlossburg Gottlieben, einer konstanzisch-bischöflichen Gerichtsstätte, vorfand, ist in den „Rosgarten" niedergelegt worden. Alte Altarbilder aus abgebrochenen Kirchen wurden sehr sorgfältig restauriert; insbesondere nenne ich die Blarer'sche Votivtafel aus guter schwäbischer Schule, welche Theodor Mader von Konstanz, jetzt in Karlsruhe wohnend, mit Meisterschaft und Gewissenhaftigkeit wiederhergestellt hat.

Im Gehöfte fand eine Reihe Grabkreuze in schöner Schmiedearbeit Aufstellung.

Dann ist wieder manches Hausgeräte, Textiles, von alten Konstanzer Trachten, Münzen, Medaillen, wieder neu hinzugekommen.

Eben wird eifrig gearbeitet an Widerauffrischung von schönen Architekturteilen eines alten denkwürdigen Renaissance-Baues in Konstanz, der dem Drange und den Bedürfnissen der Neuzeit für modernen Umbau Platz machen musste, des Hauses „zur Leiter". Diese Bauteile sollen in einem weiteren Flügelanbau am „Rosgarten" nun eingefügt werden. So wird auch der ganze Aufbau des „Rosgarten" als Bild von altgotischen Zeiten bis in die Zeit guter Renaissance sich zu einem instruktiven heimatlichen Schaustück gestalten, und Erweiterungen der Sammlungsräume gestatten, die längst schon wieder überfüllt sind.

(Ludwig Leiner).

38 **Überlingen, Kulturhistorisches und Naturalien-Kabinet** I S. 256, IV—VIII, X, XI—XV.

Im vergangenen Jahr beging unsere Anstalt ihr 25jähriges Jubiläum. Bei diesem Anlass gab der Unterzeichnete eine kleine Festschrift heraus: „Das städtische Kulturhistorische und Naturalien-Kabinet in Überlingen nach 25jährigem Bestand." Hiernach wurde dieses Institut im Jahr 1871 gegründet und wuchs aus kleinen Anfängen allmählich zu einer ansehnlichen städtischen Sammlung heran, infolge von Geschenken hiesiger Einwohner wie auch auswärtiger Gönner und Freunde, namentlich aber durch regelmässige Beiträge und ausserordentliche Zuschüsse seitens der Stadtkasse und der Stiftungsfonds. In den ersten Jahren nahm das Institut einen kleinen Saal im Zeughaus ein; schon im dritten Jahre musste das Lokal um das Doppelte erweitert werden und nach weiteren drei Jahren erfuhr es eine abermalige Vergrösserung; im Jahre 1885 reichten die Räumlichkeiten im Zeughaus nicht mehr aus, weshalb die Sammlungen in das sog. „Steinhaus" kamen, in welchem sie nun zwei Stockwerke des grossen Gebäudes einnehmen. Der untere Stock enthält zunächst die Naturalien-Kollektionen (Mineralien-, Geologische, Geologisch-geographische und Zoologische Sammlung), ferner von der Kulturhistorischen Abteilung die Gegenstände der prähistorischen Zeit, die Römer- und Allemannen-Sachen, dann die grossen Steindenkmäler, Holzschnitzlereien, Metallgeräte, Keramik etc. Das zweite Stockwerk ist in drei Gelasse eingeteilt: das kirchliche Gelass ist mit den kirchlichen und religiösen Gegenständen belegt, das bürgerliche Zimmer mit dem Hausrat, den Sachen des häuslichen und bürgerlichen Lebens, und die Waffen-, Wappen- und Münzenkammer mit den hieher gehörigen Objekten. Die Kulturhistorische Sammlung enthält gegen 8000 Stücke, das Naturalien-Kabinet über 12000, die ganze Sammlung also rund 20000 Gegenstände. Bereits hat sich auch das Steinhaus als zu klein für unser Institut erwiesen, so dass die Erstellung eines eigenen Sammlungsgebäudes über kurz oder lang notwendig sein wird. Es ist noch hervorzuheben, dass das Kulturhistorische und Naturalien-Kabinet sich einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Anerkennung und Frequenz von hier und auswärts erfreut.

Die *Neuerwerbungen* des abgelaufenen Jahrs sind folgende: a) Pfahlbaufunde: Feuersteingeräte, Steinbeile,

ein Steinbeil mit Handhabe, ein Beil mit Schaftloch, ein Kieseläxtchen, Steinperlen und andrer Steinschmuck, Geweihnadeln, ein durchbohrter Zahn, ein Webschiffchen aus Geweihstück, Thon- und Bronzesachen aus Bodmann, ferner Steinbeile, Spinnwirtel und Thongeräte aus Immenstaad und Staad, ein Bronzering und eine Bronzenadel aus Uhldingen. b) Keramisches: Ofenplatten mit Reliefflguren und Ofenplatten-Modelle aus Überlingen, ein Paar Pantöffelchen in Fayence, zwei Thonreliefs „Kreuzabnahme" und „Geburt Christi", Thonstatuette „Bauer", ein kleiner Tiegel aus vor. Jahrh. c) Metallgegenstände: Altertümliche Thürschlösser mit Verzierungen, ein Hängeschloss von einem ehem. Patrizierhaus Überlingens, eine Ofenplatte mit Basrelief „Tell", ein japanischer Panzer, eine Patene in Blei mit den Apostelfiguren als Randverzierungen, ein Weihwassergefässchen in Blei, eine eis. Lampe und ein Messinghalsband aus Sipplingen. d) Glasgeräte: kleine Flasche mit engem Hals, eine Laterne vom Münsterturm, eine Laterne aus Meersburg. e) Sonstiges: Ein Holzlöffel aus Afrika, ein Paternoster mit Perlmutter-Garnitur und Silberkreuz, verschiedene Münzen und Denkmünzen, Kupferstiche, Ölgemälde, Photographieen, ein Bodensee-Album etc. Von Naturalien: Goldfasan und andere Vögel, ein Straussenei, ausländische Muscheln und Schnecken etc.

(Lachmann.)

41 **Freiburg i. B., Städtische Altertümersammlung** I S. 256, II—IX, XIII.

Seit der letzten Zusammenstellung in diesen Blättern (im Jahre 1894, s. XIII S. 278) sind nachverzeichnete ansehnlichere Neuerwerbungen gemacht worden:

1. Verschiedene Gegenstände aus der Steinzeit, als Pfeil- und Lanzenspitzen aus Feuerstein, Hammer- und Beilstücke u. dgl., Funde aus einem Römergrab in Trier und aus alamannischen Gräbern des 4. bis 6. Jahrh. von Gamertingen in Hohenzollern, bestehend in Waffen, Kleidungs- und Schmuckstücken; ausserdem eine römische Graburne, einen alamannischen Mahlstein, Spada und Saxmesser; 24 Stück ägyptische und römische Altertümer und Erinnerungszeichen an Paris während des Krieges 1870/71.

2. An kunstgewerblichem Hausrat, Handwerkszeug u. dgl.: ein reich geschnitzter Schrank mit 7 Säulen im Barockstil (um 1700), ein eingelegter Schrank mit 3 Säulen aus dem Jahre 1667, zwei Aufsatzschränkchen mit reicher Intarsia, ein eingelegter Koffer, 1 gotische, schwer beschlagene Truhe, ein geschnitztes und gemaltes Spinnrad, mehrere Lampen aus Zinn, zahlreiche Ofenkacheln des 17. und 18. Jahrh. aus Thon und Eisen; ein kompletter eiserner Ofen im Zopfstil, Hostien- und Hippeneisen, Kämme und gold- und Silbergestickte Trachtenhauben, eine reichgestickte Patrizierweste, ein Wetschger, Fächer, Bracelets, Tabaksdosen und Tabakspfeifen, 1 Puffspiel aus dem 16., 1 Whistspiel aus dem 18. Jahrh. u. dgl.

3. An Bildern und Gemälden: ein „Plan de ville de Fribourg 1685", höchst wertvolle Tuschzeichnung auf Pergament (1,50 m × 1,45 m); zahlreiche andere Pläne und Ansichten der Stadt; Bildnisse hervorragender Freiburger in Kupfer-, Stahlstich und Lithographie; ein Aquarell, den Einzug des Kaisers von Österreich in Freiburg am 16. Dez. 1813 darstellend.

4. An Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten: ein Hausschild, Madonna mit Engeln in Relief, gemalt, 17. Jahrh.; eine geschnitzte Volksfigur.

5. An Waffen und Kriegsgeräten: eine kleine Waffensammlung mit Stücken vornehmlich des vorigen Jahrh., mehrere Donnerbüchsen, Hellebarden und Lanzen.

6. An Münzen, Medaillen und Stempeln: 12 röm. Kupfermünzen, 15 alte Freiburger Münzen, 20 andere Silbermünzen (Klippen) und 18 Thaler aus verschiedenen Jahrhunderten, 1 bayer. Golddukaten von 1712; mehrere Medaillen, darunter eine solche auf die Einnahme der Stadt Breisach durch Herzog Bernhard von Weimar im J. 1638; ein Siegelstempel des Priors der Freiburger Wilhelmiten aus dem 16. Jahrhundert.

7. Eine grössere Anazhl verschiedener Gegenstände: Zunftsachen aus Freiburg und Opfingen (am Tuniberg), Glasbilder, Prozellan- und Thon-

waren, ein Saumthiersattel, alte Thürschlösser und Thürkloben, Stickereien, Architekturstücke von Gebäuden des 14. bis 17. Jahrh., Goldwagen, Vasen, Geldbörsen, Büsten u. dgl. mehr.

Die bedeutsamste Erweiterung der städtischen Sammlungen bezeichnet die im Jahre 1896 erfolgte Erwerbung:

A. einer aus mehr als 1200 Nummern bestehenden Sammlung von Hausrat-, Hausindustrie-, und Trachtengegenständen der alten Herrschaft Lenzkirch (im Schwarzwald) als Grundstock eines oberbadischen Trachtenmuseums.

Die Sammlung besteht aus folgenden Hauptgruppen:

1. Bauernstube mit gemalter höchst seltener Vertäfelung vom Ende des vorigen Jahrhunderts und vier altertümlichen Fenstern. An Möbeln sind hervorzuheben: eine gemalte Himmelbettstatt, ein Tisch mit Schieferplatte, vier gemalte Schränke, ein halb Dutzend entsprechender Stühle, ein gemalter Trog, eine Wiege und hunderterlei anderes, was eben zum Hausrat einer behäbigen Bauernstube gehört, vom Unentbehrlichen bis zum Unbedeutendsten.

2. Volkstracht. Eine Sammlung von Trachten, namentlich des weiblichen Geschlechts, aus dem Amtsbezirk Neustadt, darunter besonders bemerkenswert ein halb Dutzend hoher Frauenhüte (Cylinder), eine grosse Anzahl Leibchen, Schoben und Vorstecker (mit Schildmalerei, Unica), Nestelschnüre, Frauengürtel, Brautkronen (sog. Schäppel, beiläufig 20 verschiedene Stücke), Hochzeitssträusse, Faltenröcke, sog. „gefältelte Juppe" (Unicum) u. s. w.

3. Glasindustrie. Diese Abteilung, in 3 grossen Schränken untergebracht, repräsentiert besonders die Glasindustrie auf dem hohen Schwarzwald in 4 verschiedenen Perioden, speziell die der Glashütte Aeule (bei Schluchsee), und ist einzig in ihrer Art und Vollständigkeit. Es sind geschliffene, geätzte, gekniffene und gemalte (Bauern-) Gläser von allen Sorten und Façons: Fadenzeinle, Pulverhörner, Netzschüsselchen, Lichtstöcke, Weihbrunnen, Zuckerbüchsen, Trinkgläser aller Art, Glasbilder u. s. w.

4. Eine Sammlung alter Schwarzwälder Uhren und Uhren mit Musikwerken, Uhrenschilde und Schildmalereien. Hervorzuheben sind die älteste Uhrenart mit Schlagwerk, Uhr mit Spindelgang und Musikwerk auf Glasglocken, mit Spielwerk auf Saiten, mit beweglichen Figuren u. a. Diese aus etwa 14 Stücken bestehende Gruppe veranschaulicht die Entwicklung der Schwarzwälder Uhrenindustrie in der Herrschaft Lenzkirch in ihrer Gesamtheit.

5. An sonstigen Gegenständen sind besonders zu erwähnen: eine Gruppe alter gemalter und geschnitzter Spinnräder und Kunkeln, irdenes und hölzernes Geschirr, Ellstecken, Beleuchtungsgegenstände, Stroharbeiten (ein grosses Trögchen aus Strohmosaik), Zinnsachen, Kultusgegenstände u. s. w.

6. Zur Veranschaulichung der Gegend, aus der die Gegenstände gesammelt sind, und des Lebens und Treibens in derselben dienen mehrere Mappen von Skizzen und Zeichnungen, deren eine den ganzen Bildungsgang des aus Kappel bei Lenzkirch stammenden und lange Jahre an der Kunstschule in Stuttgart thätigen Zeichners und Malers Felix Faller darstellt.

7. Dazu gehört endlich eine kleine Sammlung von Büchern über die Volks- und Heimatkunde Badens und speziell des Schwarzwaldes.

B. Weiter gehört hierher der mit dem Ankauf einer privaten Gemäldekollektion im Jahre 1896 gemachte Anfang einer städtischen Gemäldegallerie, bestehend in Gemälden von Rueller, Esajas van der Velde, Rugendas, Elisabeth Sirani, Gilemanns, Poussin (?), Schidone, Gasp. Poussin gen. Dughet, Bernardo Bellotto gen. Canaletto, Pannini, Zanetti, Henninck, Bassano, Bourguignon, W. Hamilton, Castiglione, Jan Porcellet (?), Hieronymus Bosch, Rosa di Tivoli, Abraham Teniers, Moucheron, Fr. Francken, Jos. Vernet, Pieter van Laar gen. Bamboccio, David Teniers der ältere, dann eine grosse Anzahl Gemälde aus der deutschen, italienischen und niederländischen Schule; ferner 11 Stück Schnitzereien. (Dr. Albert.)

42 **Karlsruhe, Grossherzogl. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde** I S. 257, II—XV.

Unternehmungen: 1) Dritte Untersuchung der prähistorischen Niederlassung aus der neolithischen Zeit auf dem Michelsberg bei Unter-Grombach, A. Bruchsal, durch Herrn Ing. Bonnet von Karlsruhe mit weiteren, den früheren ähnlichen Funden an Stein- und Beinwerkzeugen, Töpfen u. dgl.

2) Untersuchung eines Hügels im „Hohberg" bei Jöhlingen, A. Durlach (Grab oder Wohnstätte), aus neolithischer Zeit durch Herrn Ing. Bonnet, mit rohen und verzierten Thongefässen und Steinwerkzeugen.

3) Untersuchung eines Grabhügels bei Eberstadt, A. Buchen, von Prof. Dr. Schumacher (anlässlich der Limesforschung); Schädelreste und Thongefässe (Hallstatt-Periode?).

4) Untersuchung einer Grabhügel-Gruppe im Dörnigwald bei Weingarten, A. Durlach (Wagner und Bonnet), mit Thongefässen, Eisen-, Bronze- und Lignit-Funden der Hallstatt-Periode.

5) Ausgrabung von Grabhügeln der Hallstatt-Periode im „Hennelöh"-Wald bei Liptingen, A. Stockach (Wagner), mit Thongefässen, Eisen-, Bronze- und Gagatfunden.

6) Uters uchung der letzten 2 Grabhügel der Gruppe bei Salem; A. Überlingen, mit Eisen- und Bronzefunden und z. Teil farbig verzierten Thongefässen (Hallstatt-Periode). (Wagner).

7) Untersuchung einer Niederlassung mit umgebendem grossen Erdwall aus der La Tène-Periode, d. sog. „Klösterle" bei Gerichtstetten, A. Buchen (v. Prof. Schumacher), mit Eisen- und Thonfunden.

8) Ausgrabung eines römischen Gebäudes mit Bad im Wald Bubenholz bei Sinkingen-Fischbach, A. Villingen, durch Oberförster Roth in Villingen. (Funde: 2 Inschriftsteine, eine der Fortuna geweihte kleine Ara und ein Fragment, in der Karlsruher Staats-Sammlung, Kleinfunde in der städt. Sammlung von Villingen).

9) Ausgrabungen in der Ruine Schmalenstein bei Weingarten, A. Durlach (Bonnet), mit gotischen Fundstücken, einer Beckenhaube von Eisen (14. Jahrh.), Geräten, Thürbändern, Beschlägen u. dgl. von Eisen, gotischen Ofenkacheln mit Darstellungen von Turnierrittern, Töpfen etc.

Zuwachs der Gr. Altertümersammlung ca. 380 Nummern. Darunter die Fundstücke von den genannten Ausgrabungen, ferner schönes Beil und Dolchklinge von Bronze, gefunden im Altrhein bei Rheinfelden; Römische Fundstücke von der Dornmühle bei Wiesloch; von einer röm. Niederlassung bei Daxlanden, A. Karlsruhe, Abguss eines röm. Sandsteinreliefs, 73/58 cm, mit einer reitenden Matrone, Original in der Mauer der Kirche von Königsbach, A. Durlach (Fig. 1); Eisenfund, entdeckt am 21. April 1897 von Altbürgermeister Julius Hofmann in Osterburken im Wallgraben des dortigen römischen Kastells. 2 grosse, breite Schwertklingen, Nr. 1 Länge ohne Griff 79,5 cm, Breite 7,4 cm, Nr. 2 Länge ohne Griff 81,5 cm, Breite 6 cm, einige Bruchstücke von weiteren. — Speerspitze (?), Stiel massiv, ohne Tülle, Nr. 3 Länge 65 cm, Bruchstücke einer zweiten. — 7 Stück Senseneisen Nr. 4. — 2 Pflugscharen, eine breite, Nr. 5. 6. 14. — 3 Erdbohrer Nr. 7. 8. 9. — Kettenstücke zum Aufhängen von Kesseln Nr. 10 bis 13. 17. — 2 Eimerhenkel Nr. 16. — 1 Sägeblatt, 81 cm lang, Nr. 35. — Verschiedene Äxte, Beile, Hämmer (13 Stück) Nr. 18—26. — Kleiner Ambos Nr. 15. — Eiserne Kuhglocken Nr. 30 (3 Stück in einander) Nr. 31.



Fig. 1.

— Rundes Eisenblech (Verwendung?) Nr. 32. — Verschiedene Eisenbeschläge Nr. 27. 28. 29. — Löffelchen von Bronze Nr. 33. — Anhängeschlösschen von Bronze Nr. 34. — Grössere Stücke von dünnem Bronze- (oder Kupfer-) Blech, von eisernen Beschlägen etc., ein Schleifstein; germanisch aus spätrömischer Zeit (Fig. 2). Alemannisch-fränkische Reihengräberfunde aus Hemmenhofen a. Bodensee, A. Konstanz, Grötzingen, Jöhlingen und Berghausen, A. Durlach (drei letztere von Hrn. Bonnet gef.); mittelalterliche Fundstücke von der Yburg bei Baden (roman. Bodenfliessen); von der Ruine Keppenbach bei Emmendingen (roman. Reliefskulptur); von der Ruine Ober-Schüpf, A. Tauberbischofsheim; von der Klosterkirche in Schwarzach, A. Rastatt (roman. Kapitäle); von Sandhausen b. Heidelberg; eine Kirchenglocke von Niklashausen, A. Wertheim, mit gotischer Umschrift von 1591; Aus der Zeit der Renaissance Ofenkacheln und Töpfe von Blankenloch, A. Karlsruhe, Sansteinreliefs mit Wappen und figürlichen Darstellungen von dem abgebrochenen Schloss von Sickingen, A. Bretten;

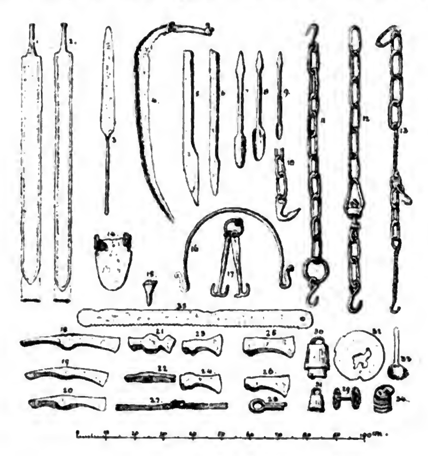


Fig. 2.

Abguss eines markgräflich Badischen Grabdenkmals aus dem Chor der Kirche von Pforzheim; Partisane mit dem Wappen des Schwäb. Kreisregiments und der Inschrift: Carl Aug. Marg. v. B. Durlach-Regiment; Seidene Kirchenfahne mit Mittelbild von Kloster Schuttern, A. Lahr etc.

Zur Sammlung Badischer Trachten und Hausgeräte kamen u. A. grössere Modell-Darstellungen des Schwarzwaldhauses, einer alten Sägemühle v. Schwarzwald und eines Odenwälder Bauernhofs aus der geschickten Hand des Malers G. M. Eckert in Karlsruhe.

Die Sammlung für Völkerkunde erfreute sich eines Zuwachses von ca. 100 Nummern aus verschiedenen Ländern der Erde. (E. Wagner.)

45 **Mannheim, Vereinigte Sammlungen des Grossh. Antiquariums und des Altertumsvereins** I S. 258, II—XV.

Unternehmungen: 1) Die Untersuchung römischer Strassen in der Umgegend Mannheims wurde fortgesetzt, konnte aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Je näher der Rheinniederung, desto grössere Schwierigkeiten stellen sich der Nachforschung

entgegen, weil durch alte Flussläufe und Sandverwehungen die Spuren vielfach verwischt sind. Dabei wurden in der Nähe von Heddesheim, Ladenburg, Rohrbach und Walldorf Reste römischer Niederlassungen entdeckt. Unter den Einzelfunden sind zu erwähnen: Ziegel der XV. Legion bei Hockenheim, wie die in der Museographie von 1894 erwähnten, und der Torso einer Sitzstatue des Juppiter in halber Lebensgrösse von rotem Sandstein, gefunden bei Schriesheim.

2) Ausgrabungen in Ladenburg auf dem Acker von Scola gegenüber der Bürgerschule: zwei unmittelbar an die Römerstrasse Ladenburg — Neuenheim anstossende Keller von römischen Häusern in der dort üblichen Anlage und Dimension. In dem einen fanden sich zwei übereinanderliegende Bestattungen, offenbar aus nachrömischer Zeit, in einem aus Steinplatten hergestellten Sarge. Die beiden Skelette waren wohl erhalten, oben ein weibliches, unten ein männliches, bei letzterem ein Eisenmesser, sonst keinerlei Beigaben. — Auf dem übrigen Acker vereinzelte Mauerzüge und ein Trassboden, ferner der profilierte Griff eines Gerätes von Bronze, 6 cm lang, und das Bruchstück (die linke untere Ecke) eines Bronzetäfelchens mit sauber gearbeiteter Inschrift, noch 8 cm hoch und 4,5 cm breit, die Buchstaben 7 mm hoch.



Bei der Kleinheit des Bruchstückes erscheint eine sichere Ergänzung ausgeschlossen.

Erwerbungen: Denar der Otacilia, Grossbronze des Commodus und Kleinbronze des Antoninus Pius aus Ladenburg. Ferner mittelalterliches und neuzeitliches Hausgeräte, Waffen, Holzschnitzereien, Bilder, Pläne, Urkunden und Abschriften von solchen, Münzen u. a. m. Auch die Bibliothek erhielt namhaften Zuwachs durch Ankäufe, Schenkungen u. Schriftentausch.

Für das Antiquarium wurden aus städtischen Mitteln erworben: Drei bemalte griechische Vasen, eine Terracottafigur aus Theben und eine Sammlung cyprischer Altertümer, bestehend aus Vasen, Terracotten, Steinskulpturen und Bronzen von der vorgeschichtlichen bis in die hellenistisch-römische Zeit.

Die neue Aufstellung der Sammlung in den beträchtlich erweiterten Räumen wurde zu Ende geführt und zwar in folgender Anordnung:

Eingangshalle: mittelalterliche und moderne Skulpturen in Stein, Thon, Holz, Architekturteile, Bodenfliesse, Ofenkacheln in Originalen oder Abgüssen; ferner Konkurrenzentwürfe zum hiesigen Kaiser Wilhelm Denkmal.

Von hier aus rechts: drei Säle mit Gegenständen aus dem Altertum.

I. Funde aus den altklassischen Ländern (einschliesslich Aegypten): Vasen, Terracotten, Marmorskulpturen, Bronzen, complette Gräberfunde aus Etrurien, etrurische Aschenkisten, antike Münzen.

II. Vaterländische Funde aus der Steinzeit, aus oberdeutschen Pfahlbauten, von Grabhügeln bezw. Flachgräbern aus der Bronze-, Hallstatt- und La Tèneperiode, röm. Funde aus Mainz, Ladenburg, Osterburken. Reihengräberfunde aus der Umgegend.

III. Römische Denksteine aus vaterländischen Fundorten, rund 200 Nrn.

Von der Eingangshalle links zu Mittelalter und Neuzeit.

IV. Waffen-Saal mit bildlichen Darstellungen und Objekten verschiedener Art zur Kriegsgeschichte Mannheims und der Pfalz vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis 1870/71.

V. Mannheimer Saal: Pläne und Ansichten der Stadt und Festung Mannheim, städtische Urkunden, Portraits von Mannheimer Persönlichkeiten; Mannheimer Theater, Schiller, Iffland, Kotzebue, K. L. Sand; Bürgermilitär, Kostüme und Hausgeräte.

VI. Pfälzer Saal: Portraits der Kurfürsten, Bilder zur Pfälzer Geschichte, Ansichten von Heidelberg und der Pfalz. Pfälzer Münzen, Urkunden,

Siegel. Kunstgewerbe. Folterwerkzeuge.

VII. Ethnographische Sammlung, hauptsächlich aus China, Japan und Nordamerika.

VIII. Mannheimer Zunftaltertümer und neueste Erwerbungen.

Zwei weitere Räume dienen als Bibliothek und Arbeitszimmer und als Archiv.

Die Sammlungen sind während der Sommermonate (April bis Ende Oktober) an Sonn- und Feiertagen von 11—1 und 2—4 Uhr unentgeltlich zugänglich, zu anderen Zeiten auf Meldung beim Diener.

(K. Baumann.)

Mittelrhein.

50 **Darmstadt, Grossherzogliches Museum** I S. 263, III, V—XV.

Zugänge in 1895/6 und 1896/7 der archäologischen, kunstgewerblichen und ethnologischen Sammlungen. A. Archäologische Sammlung. 1. Römische (griechische und ägyptische Altertümer). a) Ankäufe und Funde 1895/6: 2 fast unkenntliche römische Münzen: 1 Gross- und 1 Mittelbronze, 1 eiserner Steigbügel, 1 eisernes Gerät (Ambos?), 1 Messerklinge, 1 eiserner Achsenstift zur Befestigung eines Rades, 1 eiserner vierkantiger Nagel mit grossem Kopfe, 1 Ballistenkugel von Basalt, 1 geriefelte Bronzetülle (cylindrische Hülse) mit Holzresten im Innern, 1 hölzerner Griff, am Ende zugespitzt, eine Anzahl ornamentierter und schlichter Scherben von terra sigillata, eine Anzahl von Scherben grau-gelber Thongefässe, 2 Stücke von Dachziegeln (mit Fälzen), 6 Stücke von schön verzierten Thonplatten (2–2,5 cm dick), 4 Werkstücke von Eichenholz (Teile eines Brunnenrostes und 3 Hufeisen, z. T. noch mit Nägeln, gefunden im Walde bei Messel.

1896/7: 1 Urne, einliegend zwei Bronzestücke (verschmolzene Beschläge), gefunden am Leeheimer Weg bei Goddelau; 2 Thürstürze vom römischen Haus am Kastell Lützelbach i. Odw.; 5 Arm- und andere Ringe von Bronze, 1 Bruchstück einer Fibula sowie andere Bronzereste, 1 Armring von gebranntem Thon und die Hälfte eines zweiten desgl., 20 Urnen, Becher, Tassen und Schalen von gebranntem Thon in verschiedener Grösse, teilweise ornamentiert, ferner eine Anzahl einzelner Gefässscherben, aus Siefersheim; Eisengeräte, Gefässreste, Ziegel etc., gefunden bei der Ausgrabung eines römischen Gebäudes bei Gross-Bieberau; 1 bronzener Schlossbeschlag mit 3 grossen Ringen und 1 Glasfläschchen, gefunden in der Gemarkung Siefersheim; 19 Gewandnadeln von Bronze, zwei davon mit Email, 1 Gewandnadel von Eisen, 1 Fingerring von Bronze, eine Anzahl Reste von Bronzegefässen, Bronze- und Eisenbeschläge, 3 Aschengefässe von Stein und eine sehr grosse Anzahl römischer und prähistorischer Thongefässe, gefunden auf dem Martinsberge bei Siefersheim (römisch-germanisches Totenfeld, vgl. Münzsammlung).

b) Geschenke, 1895/6: 18 Thränenkrüglein, von denen 5 tadellos erhalten, 1 Boden einer Schale von terra sigillata mit dem Stempel IVCVNⱭV F, 1 eiserne Zimmermannsaxt, 2 Lämpchen von gebranntem Thon ohne Stempel und 1 Aschenkiste mit Deckel, von rotem Sandstein, roh gearbeitet, gefunden bei Dieburg, überwiesen von der Neubauabteilung VI der Grossh. Hess. Staatseisenbahnen zu Dieburg.

1896/7: 1 Bruchstück eines römischen Miniatur-Viergöttersteins von Kalkstein, Geschenk des Hilfskonservators Herrn Schliessmann zu Darmstadt; von Herrn Hofrat Kofler überwiesen: 4 zusammengehörige Scherben ven terra sigillata, mit Graffiti aussen und innen (Fundort: Grünberg bei Echzell), 3 Thonscherben, auf deren einer das Graffito ∖∖ ∖∖ (F. O. Häuser Schloss bei Mainflingen), 1 Hausaltärchen aus sehr poröser Basaltlava, am Sockel beschädigt, Höhe 0,147 m (F. O. Inheiden), 1 eisernes Gerät (F. O. römische Niederlassung zu Inheiden), 1 eiserner Krätzer mit 2 verbogenen Zinken, der Stift gedreht, Länge 0,265 m (gefunden „auf dem Boden einer römischen Wohnung im Bruch bei Biblis“), 2 eiserne Hufeisen (gef. bei Grüningen auf dem Heerweg am Pfahlgraben), 1 eiserne Hacke, zweizähnig, 1 Ziegelbruchstück mit dem Stempel-

1) Die mit (H. V.) bezeichneten Zugänge sind Eigentum des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen.

fragment: IIA'AΛXꟼ, 1 Bruchstück eines Gefässbodens von terra sigillata mit dem Stempel MAIANVS (F. O. Sandberg bei Gross-Gerau), eine Anzahl Ziegelbruchstücke, von denen zweimal je 3 zusammengehören und einen vollständigen Stempel der XXII. Legion zeigen (F. O. Echzell, Friedhof); Fundstücke von der Ausgrabung eines römischen Gebäudes in Gross-Bieberau, Geschenke des Herrn Bierbrauereibesitzers Schönberger daselbst: 1 Brennstempel von Eisen, in 2 Arme geteilt, deren jedem 1 Buchstabe angeschmiedet ist, der Abdruck zeigt die Form SL, 1 unbestimmtes eisernes Gerät, 1 eiserne Hängevorrichtung (für Kienspan) mit drehbarem Mittelstift und federnder Gabel, 1 desgl., nur teilweise erhalten, 1 flaches Löffelchen von Bronze, 1 Hälfte einer eisernen Scheere, 1 eiserne Hacke, 1 Stück einer eisernen Trense, 1 vierteiliges Bohrinstrument (1 Teil fehlt), 1 grosse eiserne Schelle, 1 eis. Schifferhaken oder dgl. mit seitlich offener Tülle, 1 desgl. Steinhauergerät, 1 desgl. Schaufel, 1 Stück eines eis. Sägeblattes, 1 desgl., 2 grosse eiserne Bügel mit starkem Stift, 1 vierkantiger eiserner Haken, das in der Decke zu befestigende Ende gegabelt, 1 eiserner Wandkloben, 1 desgl. gedreht, 1 schräg geriefelter eiserner Thürgriff, 1 eiserner Riegelhaken, 1 desgl. Stück vom Beschlag einer Wagenachse, sog. Nabenring, 1 desgl. Angelband, 1 desgl. Thürband mit Durchbrechungen für Nägel, 3 weitere Thürbänder anderer Form, 1 eiserner Beschlag, 1 desgl. Schlossbeschlag, 1 Anzahl flacher eiserner Bänder, 1 eiserner Ösennagel, 1 desgl. Zuhaltung, eine grosse Anzahl eiserner Nägel verschiedenster Form und Grösse, eine Anzahl Gefässscherben, 2 Stücke von Dachziegeln (imbrex), 1 rhombische Marmorplatte, an der Oberfläche glatt geschliffen; Funde beim Bau der Gr. Hess. Nebenbahn Beienheim-Nidda, überwiesen von der Neubau-Abteilung IX der Grossh. Hess. Staatseisenbahnen: 1 Thränenkrug von graugelbem Thon und 2 Gefässe von gebranntem, graubraun überfärbtem Thon (Gemarkung Gettenau), 1 Hufeisen, 1 eiserne Lanzenspitze (?), 1 Stück eines Beschlages von Eisen, 1 Stück eines eisernen Messers, 1 eisernes Werkzeug mit Tülle, 1 Kupfermünze des Domitianus, 2 desgl. (eine anscheinend des Domitianus, die andere ansch. des Augustus), 1 einhenkliger Krug aus gelbem Thon, an dem Bauche des Gefässes das Graffito ⊗, 1 Thonlämpchen gewöhnlicher Form, mit einer Maske auf dem Oberstück und dem Bodenstempel EVCARPI, 1 Schale von gebranntem Thon, rot gefärbt, 1 Salbentöpfchen, braungrau gefärbt, 1 Bodenstück eines Gefässes von terra sigillata mit dem Stempel DVBTATVS F, 1 Werkstück von Basalt, unterer Teil eines Inschriftsteines in Altarform, Teile vom Sockelgesims erhalten, Rest der Inschrift:

C I
E R A N
I R V F I N O · C O

(*Laterano et Rufino consulibus*, 197 n. Chr.) und 1 desgl. von Sandstein, Bruchstück von der rechten Seite eines Votivaltars, mit der Inschrift:

M E R C V R O
V A L E N
N I V S D
Λ E Ç T I

(*Mercurio Valentinius Domesticus*?) aus der Gemarkung Echzell, 1 Gefäss von gebranntem Thon, ungleichmässig gefärbt, 1 desgl. hellgrau, 1 ovaler offener Bronzering mit Knöpfchen an den Enden (Dorf Echzell); Kopf einer weiblichen Statue (Juno), 0,17 m hoch, von rotem Sandstein, gefunden im Garten des Brauereibesitzers Schönberger in Gross-Bieberau und von diesem geschenkt; unterer Teil eines starken Gefässes aus gebranntem Thon, auf der Innenseite mit breiten, concentrischen Rillen, 1 „Thränenkrug“, dessen Hals und Henkel fehlen und ein Hufeisen breiter Form mit zwei gleich starken Stollen, gefunden im botanischen Garten zu Darmstadt und überwiesen von der Direktion desselben; 2 Bruchstücke eines Gefässes von terra sigillata mit Reliefs an der Aussenseite: Rosetten, Ringe und 2 männliche Gestalten, gefunden bei Hahn (Pfungstadt), Geschenk des Antiquars Herrn Vey zu Darmstadt; 3 Stücke Bandeisen, zusammen 3,05 m lang mit 17 rautenförmigen Durchbrechungen, gefunden zu Gross-Bieberau, Geschenk

des Brauereibesitzers Herrn Schönberger daselbst.

2. Germanische Altertümer. I. Prähistorische. a) Ankäufe und Funde 1895/6: 1 Bruchstück eines Bronzeschwertes, verbogen, 1 Lanzenspitze von Bronze mit langer Tülle und Strichverzierungen, 1 halbmondförmiges Messer von Bronze mit durchbrochenem Griff, 2 Stücke eines geraden Bronzemessers, 2 Stücke einer grossen Gewandnadel, deren Knopf eine an den Polen abgeplattete Kugel bildet, 1 Knopf einer Gewandnadel, dem der vorigen ähnlich mit einem durch Wülste und Hohlkehlen profilierten Ansatzstücke der Nadel, und Bruchstücke von drei mit einander durch Gussstege verbundenen schlichten Armringen, gefunden in einem „Steinbette“ bei Dietzenbach, Kr. Offenbach; 1 schlichter geschlossener Armring (H. V.), kreisförmigen Querschnitts, in dem sich noch ein Stück des Armknochens befand, und 1 amorphischer kleiner Körper (H. V.), bleiähnlich, 1 kleine Fibel von Bronze (H. V.) (doppelte Paukenfibel mit schwach entwickeltem Bügel), 2 gleiche offene Armringe (H. V.), etwas oval, Querschnitt rund, 2 Beinringe von Br. (H. V.), kreisrund und von rundem Querschnitt, Beigaben einer Leiche, die in einem Hügel des Lorscher Waldes beigesetzt war; 1 schlichter geschlossener Halsring von Br. (H. V.), 2 desgl. Beinringe (H. V.), 1 schwarze Perle von noch zu bestimmendem Material in Gestalt einer beiderseits abgeplatteten Kugel (H. V.). 1 sehr dünner Fingerring von Br. (H. V.), 2 Fibeln desgl. (H. V.), Beigaben einer zweiten Leiche aus demselben Hügel; 1 Bronzefibel (H. V.), Bruchstück einer Handhabe von Bronze (H. V.), in demselben Hügel einzeln, eine Anzahl schlichter und verzierter Thonscherben und eine Anzahl Feuersteine ebendort zerstreut gefunden; ein amorphisches Stück Bronze, gefunden im Lorscher Walde; eine Anzahl von Bruchstücken schlichter Gefässe, gefunden in einem Hügelgrab im Lorscher Walde; eine Anzahl prähistorischer Gefässscherben, gefunden in Leeheim; 1 Stück ornamentiertes Goldblech, Teil eines Diadems, gefunden in der Heidengasse zu Petterweil.

1896/97: 1 Steinmeissel, gefunden bei der Böllsteiner Höhe im Odenwald; Siefersheimer Funde vgl. römische Altertümer; 1 Steinbeil von Melaphyr, von beiden Seiten angebohrt, gefunden bei Siefersheim (vgl. Nachr. über deutsche Altertumsfunde 1897, Heft 1, S. 12).

b) Geschenke 1895/6: Stück eines Feuersteinbeiles, gefunden in der Gemarkung Dornheim (H. V.), Geschenk des Hrn. Lehrers Martin zu Büttelborn; 1 Steinkeil, glatt geschliffen, graugrünes Material, gefunden bei Griesheim, Geschenk des Herrn Amend, Darmstadt; 1 Knopfnadel von Bronze, 5 Bruchstücke einer Radnadel desgl., 1 Gewandnadel (Doppelspiralnadel) desgl., 6 Bruchstücke von dünnen Armringen desgl., 1 Diadem desgl., die Enden doppelspiralförmig, und 5 Bruchstücke eines Gefässes von schwarzem Thon, gefunden in einem Hügelgrabe des Distrikts Bildsteinkopf bei Windhausen, Kreis Alsfeld, übersandt von Herrn Forstmeister Haberkorn zu Windhausen; 11 prähistorische Gefässe resp. deren Bruchstücke, eine Anzahl Bruchstücke von Armringen aus Bronze, 1 beschädigtes Messer desgl., 1 desgl. Rasiermesser mit durchbrochenem Griffe, gefunden in der Gemarkung Spachbrücken, überwiesen von der Neubauabteilung VI der Grossh. Hess. Staatseisenbahnen zu Dieburg; 1 Gefäss, gefunden in der Gemarkung Beienheim, überwiesen durch das Grossh. Ministerium von der Grossh. Kulturinspektion Friedberg; 1 Gefäss, gefunden beim Bau eines Hauses zu Gross-Umstadt, Geschenk des Herrn Reallehrers G. Tasché daselbst.

1896/7: 1 Steinhammer und 1 Steinkeil, gefunden zwischen Ober-Nauses und Hering, eingesandt von Hrn. Kreis-Strassenmeister Völker in Dieburg; 2 Gefässscherben und 2 Brocken Lehmstaakwerk, resp. Lehmbrocken mit den Abdrücken des Staakwerks. Fundort: prähistorische Wohnstätten in der Gemarkung Trebur, überwiesen von Hrn. Hofrat Kofler; 1 Steinaxt von dunklem Material und sehr unregelmässiger Form und 1 Steinkeil von grauem Material, stellenweise beschädigt, gefunden beim Bau der Gr. Hess. Nebenbahn Beienheim—Nidda in der Gemarkung Gettenau, überwiesen von der

Neubau-Abteilung IX der Gr. Hess. Staatseisenbahnen; 1 Steingerät, Fundort: „Knops Mühle“ bei Klein-Gerau, Geschenk des Schulknaben Joh. Ernst zu Büttelborn.

II. Fränkische. a) Ankäufe und Funde 1895/6: Fund von Eichloch (Kreis Oppenheim): 1 Paar silberne Scheibenfibeln, 1 Schelle von Bronze, 1 Schnalle, Bügel von Bronze, Dorn von Eisen, 1 bronzener Dorn einer eisernen Schnalle, 1 Ohrlöffelchen oder dgl. von Bronze, 1 Bügel einer Schnalle desgl., 2 kleine Bandringe desgl., 2 Spinnwirtel von gebranntem Thon, 1 Kette von Fritt-, Glas- und Bernsteinperlen, 1 desgl. von Fritt- und Bernsteinperlen, Bruchstücke eines Kamms von Bein. 1 Glasbecher und Bruchstücke von 2 weiteren Glasbechern, 10 Gefässe von gebr. Thon, mit und ohne Verzierungen, 2 kleine Gefässe desgl. mit Verzierungen, 2 Bruchstücke eines Thongefässes, 3 Feuersteine, 2 Streitäxte, 7 Lanzenspitzen von Eisen (1 davon 62 cm lang) und eine grosse Anzahl beschädigter Eisengeräte und Waffen, darunter mehrere Lang- und Kurzschwerter, viele Messer, 1 Scheere, mehrere Schnallen, Gürtelbeschläge mit Bronzenieten, Eimerbeschlag, 1 Hohlschlüssel, 1 meisselartiges Werkzeug, 1 Bandring etc.

1896/7: 2 Kurzschwerter, 1 Lanze, 1 eisernes Messer, 1 Thongefäss, 1 dicker Bronzering vom Wehrgehäng, 4 starke Bronzeknöpfe, flach, auf der Oberfläche verziert, 1 desgl. pyramidenförmig, 1 Bronzeschnällchen, 3 bronzene Besatzstücke, durchbrochene Arbeit, eine Anzahl kleiner Bronzeschmucknägel, 3 bunte Frittperlen, Reste eines eisernen Schildbuckels und eine Anzahl tauschierter Eisensachen, Schnallen und Gürtelbeschläge, gefunden in der Gemarkung Ober-Saulheim bei Anlage einer Chaussee zwischen Ober- und Nieder-Saulheim (fränkisches Gräberfeld).

b) Geschenke 1896/7: Überwiesen von Herrn Hofrat Kofler: 1 Stück amorphisches Eisen und 1 Stück einer Lanzenspitze, gef. bei Biblis, eine Anzahl Bruchstücke von Thon- und Glasgefässen, 1 Stückchen Feuerstein und eiserne Geräte (H. V.): 1 Schlosshaken, 1 Pfriem, 1 hinterer Teil eines Messerchens, 1 Heft eines starken Messers mit dem Ansatz zur Klinge, 1 Beschlag, schmale Bandeisen und 1 Lanzenspitze, Fundort Kastell Alteburg bei Arnsburg; Kammbruchstücke und Frittperlen, gef. in Gross-Bieberau, Geschenk des Herrn Bierbrauereibesitzers Schönberger daselbst; 1 Wirtel von gebranntem Thon, gef. im Garten des Hauses Orangerieallee 6 zu Darmstadt, Geschenk des Herrn Museums-Inspektors Professor Dr. Adamy; 1 dunkelblaue Glasperle, vierkantig, mit weissen spiralförmigen Einlagen (Fundort Worms?) und 2 kleine spätrömische Kupfermünzen, gelocht, gef. in einem fränkischen Grabe zu Worms, Geschenke des Herrn Apotheker Mangold sen. hier aus dem Nachlasse des Kabinetsbibliothekars Dr. Sahl; 1 beschädigter Kamm von Bein, am Griffe reich verziert, 5 gelbe Frittperlen und 1 eisernes Messerchen, gef. in einem fränkischen Grabe in Gross-Bieberau, Geschenke des Herrn Brauereibesitzers Schönberger daselbst; 1 Thongefäss, aussen schwarz überfärbt, gef. beim Bau der Grossh. Hess. Nebenbahn Beienheim—Nidda, überwiesen von der Neubau-Abteilung IX der Gr. Hess. Staatseisenbahnen (vgl. römische, germanische und prähistorische Altertümer); 1 Lanzenspitze, gef. in Habitzheim, Geschenk des Herrn Bürgermeisters Müller daselbst.

B. Kunstgewerbliche Sammlung. a) Ankäufe und Funde: 1 Vorhängeschloss, 1 Flintenschloss, 1 romanischer Abendmahlskelch mit getriebenen Reliefs auf dem Fusse, aus der Kirche zu Homberg an der Ohm; 1 eiserne Ofenplatte mit der symbolischen Darstellung des Gartenbaus; 1 Zinnteller, graviert, oben Schäferlandschaft, unten Stempel: HSRH und DRH, 1644; 2 einander gleiche Zinnteller, kreisrund, der Rand geschweift und profiliert, am Boden aussen 3 Londoner Zinnstempel: Engel mit Waage und Hirsch.

1896/7: 2 Abgüsse von Reliefs des Babenhäuser Altarwerkes, darstellend Verkündigung und Heimsuchung Mariä; 2 Holzskulpturen, darstellend den Tod Mariä und die hl. Sippe; 1 Meissener Porzellanteller, der Rand in durchbrochener Arbeit, mit Resten von Vergoldung, die innere Fläche des Tellers mit Blumen und Käfern bunt bemalt;

1 eiserne Ofenplatte von 1587 mit der Darstellung Daniels in der Löwengrube, Unterschrift: Danielis am VI. Kapitel; 1 Kaffee- und 1 Milchkanne, Höchster Porzellan mit schöner Bemalung: vorwiegend Kornblumen und Rosen; 1 Bartmannskrug mit geflochtenem Henkel und einem dreimal abgedrückten Wappen in ovaler Fassung.

b) Geschenke: 1 Sandsteinskulptur, oberer Teil eines Tabernakelschränkchen, Fialen, Masswerk und ein Wimperg, innerhalb dessen ein Christuskopf dargestellt ist. Fundort: Kirchhof zu Leeheim, Geschenk der dortigen Kirchengemeinde; 1 Thonfliese mit vertiefter Umrisszeichnung eines nach rechts schreitenden Löwen, gef. im Auerbacher Schloss, Geschenk des Herrn Dr. med. Borcherdt in Auerbach a. d. B.; 1 Photographie einer Holzskulptur im Besitze des Königl. Ökonomierats Herrn Carl Streit in Kissingen, überwiesen von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Finger.

1896/7: 1 Stück eines Feuersteinschlosses, gef. im Pfahlgraben bei dem Neuhof unweit Grüningen; 1 Kännchen von gebranntem oben braun glasiertem Thon, in Dieburg bei Anlage eines Kellers gefunden, Geschenk des Gastwirts Herrn Joseph Scheer daselbst; 1 verstümmelte Thonstatuette: Maria mit dem Kinde auf dem linken Arme. Kopf und Füsse der Madonna fehlen, Höhe 8½ cm, bei Harpertshausen auf einem Acker gefunden, Geschenk des Herrn Antiquar Vey zu Darmstadt.

C. Sammlung hessischer Landesgegenstände. a) Ankäufe: 1 Butterdose von Steingut mit 2 Henkeln und Deckel, Renaissance-Ornamenten und der Jahreszahl 1609; 1 Lederhose aus Stockum-Höchst i. Odw.; 1 langer blauer Tuchrock und 1 Filzhut (Dreimaster) aus Haingrund; 1 weisse Atlasweste mit bunter Handstickerei aus Schotten; 1 gestickte Weste.

1896/7: 1 kleiner Krug von Steingut; 2 einander gleiche Kännchen von Majolika, vertikal geriefelt, weiss mit blauer Bemalung: Zweige mit Blättern und Blumen, Marke ꟻD, Kelsterbach; 1 niedriges Kännchen, Deckel an einer Stelle rund durchbrochen, Henkel ergänzt, vertikal geriefelt, weiss mit dunkelblauer Bemalung, Marke PC von einer Krone überragt: Frankenthal; 1 ornamentiertes Zinnschüsselchen mit Handhaben und Deckel, der drei Füsse hat und als Teller benutzt werden kann, auf der einen Handhabe der Zinnstempel: Engel; 1 Paar Pantoffel von rotem Stoff mit Stickerei, ohne Kappen, mit Ledersohlen und hohen spitzen Schnäbeln; 2 gestickte Taufhäubchen; 1 grösserer und 1 kleinerer Steinkrug, grau mit blauer Bemalung und Zinndeckel; 22 verschiedene Schrankschlösser, 6 Schlösser verschiedener Art, 2 grosse Thorschlösser, 1 kleines Schloss mit viereckigem beweglichen Schlüssel ohne Bart, 13 Schlüssel, 23 Schlüsselschilder, 2 Drücker für Schlösser, 5 Drückerschlösser, 3 Thürklopfer, 14 bewegliche Ringgriffe, 3 Thürgriffe zum Beiziehen, 1 Glockenzuggriff, 1 Glockenzugwinkel, 3 Handgriffe, 3 Knöpfe mit viereckigem Plattenschild, 9 verschiedene Plattenschilder ohne Knopf, 7 Stück Fensterbeschlag, gerade und Winkelstücke und 17 Stück Thüranschläge, gesammelt in Friedberg und Umgegend.

D. Münzsammlung. a) Ankäufe und Funde: 1 Fünfmarkstück, Ernst Ludwig, Grosherzog von Hessen, 1895, 1 Zweimarkstück, desgl.; der „Massenheimer Münzfund", 1434 Silbermünzen, Kreuzer, Pfennige, Heller etc. verschiedener Fürsten und Länder aus dem 17. und 18. Jahrhundert: 13 Silbermünzen: Kreuzer und Albus von Kurpfalz, Mainz, Frankfurt, Hanau aus den Jahren 1625—1669 und 1 Kreuzer von Brandenburg 1751, gef. bei der Böller Kirche.

1896/7: 1 Zehnmarkstück, Ernst Ludwig, Grosherzog von Hessen, 1896; eine grosse Menge (830 gr) Silberheller, meist Händelpfennige, gef. im Domanialwalddistrikt Frauenwald der Gemarkung Nieder-Mörlen; 1 sehr gut erhaltene röm. Silbermünze, Denar. Av.: Julia Mamaea Aug., Rev.: Felicitas Publica; 1 keltische Potinmünze der Ambiani, gef. auf dem Martinsberge bei Siefersheim (vgl. röm. Altertümer).

b) Geschenke: 1 silberne und 1 bronzene Medaille auf die Eröffnung der Eisenbahn Delagoabai—Pretoria, geschenkt von Herrn Münzmeister Kraus in Pretoria; 1 Grossbronze des Kaisers Domitian, gefunden bei Dorn-

berg, überwiesen von der Grossh. Oberförsterei Griesheim zu Dornberg.

II. 1896/7: 2 kleine silberne Medaillen auf das Jubiläums-Schiessen der Privilegierten Schützen-Gesellschaft Gross-Gerau, Geschenk dieser Gesellschaft; grosse bronzene Medaille auf † Frau Pauline Eichholtz, Geschenk des Herrn Alfred Eichholtz zu Berlin; 1 Zweimarkstück, Ernst Ludwig Grosherzog von Hessen, übergeben von der Grossh. Hauptstaatskasse; 1 Grossbronze des Marc Aurel, gefunden bei Baggerarbeiten im Rhein bei Gernsheim, Geschenk des Herrn Bierbrauereibesitzers Böttinger in Auerbach; 1 griechische Silbermünze von Thurii, Geschenk des Herrn Apotheker Mangold sen. hier aus dem Nachlasse des Kabinetsbibliothekars Dr. Sahl; 1 sehr dünne französische Messingmünze des 15. Jhdts., die Legende, in gotischen Majuskeln, undeutlich, gefunden in der inneren Ringstrasse zu Darmstadt und überwiesen von der Grossh. Bürgermeisterei daselbst.

E. Waffensammlung. Geschenke: 2 mittelalterliche eiserne Pfeilspitzen, gefunden bei der Forsthofraite in Dornberg, überwiesen von der Grossh. Oberförsterei Griesheim zu Dornberg; 1 Dolch, 16. Jhdt., gefunden im Walde in der Nähe von Oberlaudenbach, Geschenk des Herrn Ziegeleibesitzers Adam Brack zu Auerbach.

F. Ethnologische Sammlung. Geschenke: 1 Steinaxt, 4 Lanzenspitzen von Feuerstein, 35 Pfeilspitzen von verschiedenem Steinmaterial und 1 sg. Skalpiermesser von weissem, rot geflecktem Feuerstein, gesammelt von F. Lintz, früher Postsekretär in Darmstadt, später Farmer in Kentucky, in der Bracken-County dieses Staates, dann an seinen Vetter, Schulinspektor i. P. Alff in Auerbach a. d. B. abgegeben und von diesem dem Gr. Museum geschenkt. (I. V.: Müller.)

52 **Hanau, Museum des Geschichtsvereins** I S. 262, II—XI, XIII—XV.

Erwerbungen: 1) Vorrömisches. Der Inhalt eines bei Gronau aufgedeckten Grabes der La Tène-Zeit: ein eisernes Schwert mit Patinaspuren von der Bronzescheide, eine Speerspitze, ein Ring, Bruchstücke eines Armreifes, sämtlich von Eisen, Scherben und Knochenreste. Von einem reichhaltigen bei der Eisenbahnstation Kahl gemachten Gräberfund einige Randscherben von Thongefässen. Drei Bronzeringe von quadratischem, rautenförmigem und ovalem Querschnitt, angeblich schon 1880 ebenda gefunden. 2 Bronzemesser, 1 Ring, 1 Urne, verschiedene kleinere Gefässe und Scherben, von einem 1894 bei Langendiebach gemachten Funde herrührend. Ein rechteckig bearbeitetes Sandsteinstück mit schräg eingeschnittener Rinne (Wetzstein?), vor Jahren in zerstörter Urne auf dem Lerchenfelde zwischen Langendiebach und Bruckköbel gefunden.

2) Römisches. 2 Sigillatascherben mit Resten der Töpferstempel, gef. in Gross-Krotzenburg. Der Kopf eines Terracottafigürchens aus rotem Thon, ebenda gefunden; es ist ein Knabenköpfchen mit Stirnlocke von ungewöhnlich feiner Ausführung, wohl italischer Herkunft.

3) Neuzeitliches. Von dem 1896 in eine städtische Anlage umgewandelten alten deutschen Friedhof ein schmiedeeisernes Grabkreuz von Anfang des 17. Jahrh. und ein ebensolches in sehr reicher Arbeit, mit skulpiertem Sandsteinsockel, von 1708. Ein Richtschwert von 1624.

(Dr. A. Winkler.)

Frankfurt a. M., Historisches Museum 53 I S. 266, II—VIII, XIV, XV.

Unternehmungen: Bei Eschborn wurden prähistorische Gräber durch Herrn Thomas ausgegraben; über die Ergebnisse werden nähere Mitteilungen vorbereitet. — Bei Nachgrabungen auf dem Domkirchhof in Frankfurt fanden sich zwar keine römischen Mauerreste, wohl aber viele römische Schuttbestandteile, namentlich ein Ziegelstempel der XXII. Legion mit der bisher vollständigsten Legende mit dem Adler und Capricorn; dieser Fund beweist nach Prof. Wolff, dass die Niederlassung auf der Dominsel nahezu bis zum definitiven Aufgeben des rechten Rheinufers von den Römern besetzt gehalten wurde.

In Heddernheim wurde durch die Herren Prof. Wolff und Riese die Lage des ersten Kastells festgestellt. Dies Kastell, welches doppelt so gross als die Saalburg war, war bei Herstellung der weiter vorgerückten Grenzlinie des Limes ausgebrochen worden

und die bürgerliche Niederlassung nach Westen hin zu einer befestigten Stadt mit Mauern und Graben erweitert.

Die Fundstücke aus allen diesen Grabungen kamen in das Museum.

Erwerbungen: Prähistorische Bronzearmring, gefunden bei Mommenheim (Rheinhessen), römischer Bronzering von einem Pferdegeschirr, 2 Lämpchen mit Gladiatorendarstellungen, kleine Matronenmaske aus Terracotta, die drei letzten Funde aus Köln.

Eine Sammlung von 92 Stück altägyptischer und koptischer Fussbekleidungen aus Achmim-Panopolis von 36 Stück altrömischen und mittelalterlichen Schuhwerks wurde durch Vermittelung von Herrn Dir. Frauberger erworben.

Als Geschenk erhielt das Museum ein grosses silbernes Vortragekreuz vorzüglichster italienischer Arbeit aus dem Ende des 15. Jhdts. mit interessanter Mischung von gotischen und Frührenaissance-Motiven.

Ferner wurde erworben: Cruzifix aus schwarzem Holze mit Figur aus vergoldeter Bronze, 18. Jhdt., Lampe aus getriebenem und vergoldetem Kupfer im Stil Louis XVI. Segens-Velum aus rotem, mit Gold durchwirktem Seidenstoffe. Altarbehang aus rotem Damast mit aufgestickten Verzierungen in Gold. Vier silbergestickte Kelchunterlagen. — Glockenförmiger Abendmahlkelch aus vergoldetem Silber mit reichen figürlichen Verzierungen, ein Werk des Münchener Meisters Franz Kessler (1664—1717). Messgewand aus braunem geschnittenem Sammt mit Goldfäden und Heiligenfiguren, Anfang des 16. Jhdts. Bemalte Holzstatue der klagenden Maria, Ende 15. Jhdts. Holzstatue der Maria mit segnendem Christuskind, Nürnberg, Anf. 16. Jhdts. Bemalte und reichvergoldete Mariastatuette als Himmelskönigin, ca. 1500. — Durchbrochenes Schnitzwerk aus Eichenholz, Vorderwand eines Altares, in reichstem Barockstyl gearbeitet, in der Mitte ein Medaillon, in welchem Maria als Beschützerin der Schiffahrt mit Szepter, Palmzweig und Ruder dargestellt ist, aus Leutersdorf bei Düren. — Prozessionsstange und Ceremonienstab der Schuhmacherzunft aus Will im Kanton St. Gallen, bemalt und vergoldet, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. — Silbernes und teilweise vergoldetes Reliquiarium aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es ist in seinem Kerne eine achteckige, 4½ cm dicke Kapsel, welche beiderseits innerhalb einer Hohlkehle mit freistehendem gotischen Laubwerk umrahmt ist, in welches Halbedelsteine eingesetzt sind. Der Durchmesser des Ganzen beträgt 10½ cm. Die eine Seite der Kapsel ist mit einer in Silber gegossenen Kreuzesgruppe in kreisrundem Medaillon geschmückt, die andere Seite in gleicher Weise mit dem Elfenbeinrelief der Geisselung Christi, welches zu den vorzüglichsten Arbeiten dieser Gattung gehört und wohl schon dem Anfang des 15. Jahrhunderts zuzuschreiben ist. Das Reliquiarium war Eigentum der Kirche zu Burgen an der Mosel.

Hier verdienen auch noch die kirchlichen Grabmonumente erwähnt zu werden, welche aus der im Januar dieses Jahres abgebrochenen Peterskirche dem Museum überwiesen wurden. Es sind folgende: der gemeinschaftliche Grabstein des Johannes von Neuenhain, auch Reiffenberg genannt, und seiner Gemahlin Adelheid von Bonstehe, erste Hälfte des 15. Jhdts.; ferner der des 1409 verstorbenen Ritters Kuno von Neuenhain, des Vaters des Johannes, und des ersten Pfarrers an der Peterskirche, des 1468 verstorbenen Johannes Lupi. Hierzu kommt noch die in ihrer Art einzige Steintafel mit der Darstellung der zehn Gebote in kleinfigurigen bemalten Reliefs, welche in enger Beziehung zu dem Grabsteine des Lupi stehen, da er in der Inschrift desselben als „Doktor der zehn Gebote Gottes“ bezeichnet ist [1]).

An keramischen Erzeugnissen erwarb der Verein in Terracotta: drei bemalte Figürchen der trauernden heiligen Frauen, mutmasslich zu einer grösseren Kreuzesgruppe gehörend, Ende des 18. Jhdts.

In Steinzeug: ein Schreibzeug länglicher Form, auf dessen oberer Plattform zwei aufrecht sitzende Löwen

1) Näheres über diese Skulpturen ist in dem Werke der Herren Dr Wolff und Dr. Jung: Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., II. Lief., S. 177ff. zu finden.

mit den Vorderpfoten ein zur Aufnahme von Oblaten bestimmtes ausgehöhltes Medaillon halten, auf welchem sich die Hülse für eine Wachskerze erhebt. Beginn des 18. Jhdts. — Gruppe der stehenden Figuren von Joseph, Maria und dem Christuskinde, durch die freistehenden, reich mit durchbrochenen Spitzen garnierten Gewandungen ein wahres Meisterstück der Westerwälder Steinzeugindustrie aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. — Kleiner grauer Blumenbecher mit blauem Ornament von 1591, gleichen Ursprungs. — Gelber, walzenförmiger Deckelkrug mit Zinnringen umlegt aus Annaberg in Sachsen. — Einen Raerner Krug aus der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. mit einem Friese von sieben tanzenden Brautpaaren. — Einen Westerwälder Krug mit Kanelluren.

In Fayence: eine Anzahl von Nürnberger Arbeiten als Teller, Töpfe, Kumpen etc. in weiss und blau, aus dem 18. Jh. — Zwei auf Postamenten stehende grosse weisse Vasen mit hellblauem, reichem figürlichem und ornamentalem Druckbilderschmuck in Abziehverfahren, ein Geschenk der Fabrik Damm bei Aschaffenburg an den bayrischen Staatsminister Fürsten von Oettingen-Wallerstein.

In Porzellan: ein Pokal in Blumenkelchform angefertigt in Meissen zu Ehren des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Königs Friedrich August I. von Sachsen in der Art der Wedgwood-Arbeiten jener Zeit. Das Innere und der Fuss des Pokals sind vergoldet, von aussen ist der Kelch in hell grau-grünem Thon gehalten, von welchem sich in weisser Biscuitmasse Relief-Figuren abheben. — Zwei bemalte Höchster Gruppen, die eine einen Knaben neben einer Hundshütte darstellend, aus welcher ein Hund eine Katze anbellt, die andere ein Mädchen, das Hühner füttert, wohl von der Hand Melchiors. — Gruppe eines Knaben und eines Knaben und eines Mädchens, welche um eine Guirlande ringen. — Modell einer liegenden weiblichen Figur von Melchior. — Eine Höchster Bouillontasse mit Deckel, weiss mit mässiger Vergoldung im Stil Louis XVI. und eine desgl. Einsatztasse mit Deckel von meerblauer Farbe, welche ein landschaftliches Medaillon umgiebt.

Hierzu kommt eine beträchtliche Vermehrung der Höchster Porzellane, sowohl in bemalten Figürchen Tassen, Kännchen etc. — Aus der Fabrik von Blezzy L. & Co. in Paris ein Kaffee-Service mit Platte in reichster Vergoldung, welche Ansichten von Wilhelmshöhe bei Kassel umschliesst, mutmasslich für König Jerome gefertigt. — Eine Kaffeekanne und eine kleine Schale aus Böttcher-Masse mit brauner Glasur und fein aufgetragener Zeichnung in Silber.

In Wedgwood: Zwei kleine kreisrunde Medaillons, auf blauem Grunde kameenartig weisse antike Männerköpfe enthaltend und zwei desgleichen achteckig überhöhte mit den Portraitköpfchen eines Herrn und einer Dame. — Becher in Kelchform ohne Fuss, geschmückt mit den Reliefiguren des Herkules, der Venus mit Amor, der Minerva und der Hygiäa in weisser Masse auf hellblauem Grunde. — Vollständiges Kaffee- und Theeservice aus schwarzer, sogenannter Basaltmasse, mit Kindergruppen in Kamee-Relief.

In Glas: Kostbarer Kelch in Aventuringlas, grünlich und bräunlich achatartig geadert, dessen Fuss durch eine Renaissance-Silberfassung geschützt ist (aus Kollektion Spitzer). — Kantig geschliffener Deckel-Pokal aus Doppelglas mit zwischenliegender reicher Vergoldung, gemaltem verschlungenem Namenszug und Cartouche mit der Inschrift: Gott erhalte das Fürstentum Siegen. — Stengelglas mit eingesetztem Doppelglasmedaillon, welches in Gold das kurfürstlich kölnische Wappen zeigt. — Geschliffener Pokal mit eingeschliffenem Portrait Kaiser Joseph I. und der Inschrift: Vivat Josephus D. G. Imperator S. A. 1705; auf der Kehrseite der Reichsadler nebst den Wappen der Kurfürsten, damals acht an der Zahl. — Ein Jagdnecessaire, Holzkassette mit 23 Gläsern in Schapermanier, d. h. mit fein aufgesetzten Arabesken in Schwarzloth, aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. — Achtarmiger Kronleuchter mit geschliffenen Zierstücken behängt, deutsche Arbeit des 17. Jahrh. — Glasgemälde, in Grisaille von 1713, ovale Scheibe mit St. Peter und einer Heiligen. — Ein

grosser einfacher, cylinderförmiger Willkommhumpen in dunkelgrünem Glas, aus dem 16. Jahrh., welcher ganz bedeckt ist mit den eingeritzten Namen vieler Mitglieder der Gesellschaft Alt-Limpurg und manchem kräftigen Sprüchlein im Geschmacke jener Zeit.

In Email: Zwei dreieckige Limoges-Platten mit Darstellungen aus der Aeneide, nackte Grisaillefiguren auf farbigem landschaftlichem Hintergrund, angeblich eine Arbeit des Penicand II. de Limoges, 16. Jahrh.

An Holzarbeiten: Eine kleine italienische Truhe aus Nussbaumholz mit reich durchbrochenem gotisierendem, mit rotem Stoff unterlegtem Beschlag, im Innern mit Schiebladeneinrichtung versehen, Ende des 15. Jahrh. — Holländisches Köfferchen aus dem Ende des 17. Jahrh., durchaus mit getriebenem Messingblech beschlagen. — Kleines Modell einer geschweiften Kommode mit Bemalung, Mitte des 18. Jahrhunderts. — Taschensonnenuhr. — Flügel eines Kabinet-Schränkchens, 0,48 cm im Quadrat, Architektur mit Säulen, Nischen und Konsolen darstellend, kunstvollste Arbeit in verschiedenen natürlichen und gefärbten Holzarten, Anfang des 17. Jahrh. — Kleine Lade der Müllerinnung zu Oberursel in Nussbaumholz mit Säulen, verkröpften Ecken und geschnitzten Wappenschildern in beiden Füllungen des Deckels, 17. Jahrh. — Zweiflügeliger bemalter Tannenholzschrank mit dem Wappen der Familie Imhof und weisem Ornamentwerk auf Flügeln und Seitenflächen; hoch 2,24 m, Nürnberger Arbeit von ca. 1700. — Vergoldeter Wandspiegel mit durchbrochener Bekrönung und Konsol-Tischchen mit rötlich-violetter Marmorplatte, beide Gegenstände im Stil Louis XVI. — In Federn ruhender vierrädriger Kinderwagen, auf das Reichste mit Schnitzwerk verziert, bemalt und vergoldet, Ende des 18. Jahrh.

An Metallarbeiten und zwar in Edelmetall: zwei zierliche silberne Dreifussgestellchen als Träger geschliffener Salzfässchen, Empirestil. — Silberne Brosche in Filigran und Ring, Bauernschmuck aus Westfalen. — Rosenkranz aus dunkeln Holzkugeln mit Perlmuttereinlagen und einem grossen silbernen Kreuze von Filigran-Rankenwerk als unterer Anhänger, nebst andern angehängten Medaillons und Schwammbüchschen in Filigran. — Reich gebuckelter Silberbecher mit Vergoldung auf hohem Fusse. eine Arbeit des Meisters Franz Vischer aus Nürnberg († 1660). — Silberne Toratafel, sogenannter Tas, in reichstem Barockstil. — Silberner Spiegelaufsatz im Stile Louis XVI. in der Art des Jean Berain. — Silberner Kapellmeisterstab, zweite Hälfte des 18. Jahrh.

In unedlem Metall: Kleine, schön gravierte Messingscheibe, bestimmt zum Aufsetzen auf den Kanonenlauf behufs Messung der Höhenwinkel, 17. Jahrh. — Messer und Gabel mit bemalten Porzellangriffen aus dem 18. Jahrh. — Grosse Zinnkanne von ca. 1600. — Grosse kupferne Kanne mit getriebenen Ornamenten, Hasen darstellend. — Hochzeitsbitterstab mit Messingblech umgeben und endigend in Zweigen mit Blüten und Blättern, aus Landsberg in Bayern. — Hoher Frauenkamm der Spät-Empirezeit aus vergoldetem Kupfer mit à jour aufgelegtem, reichem Ornament. — Ein Apothekermörser in Messingguss mit Reliefs und der Aufschrift: Klement Marquartsen 1593. — Zwei kleine Zinnteller, verziert in der Art des Enderlin, Nürnberger Arbeiten des 17. Jahrh.; auf dem einen in Rundmedaillons Gustav Adolf mit den Anführern aus dem dreissigjährigen Krieg, auf dem anderen das Opfer Noah's, umgeben mit Scenen aus dem Paradies. — Zwei schmiedeeiserne Kirchofskreuze, Schweizer Arbeit, Stil Louis XIV. — Zwei Galadegen von ca. 1600 mit kunstvoll in Eisen geschnittenen Knöpfen, Parirbügeln und Stichplatten. — Patronenbüchse aus dem Anfang des 17. Jahrh. mit prachtvoll verziertem vergoldetem Kupferbeschlag und feinster Elfenbeineinlage in dem mittleren Teile. — Galazaumzeug von ca. 1700 mit getriebenen Beschlägen, dicht mit runden Messingplättchen überdeckt.

An Musikinstrumenten: Posaune, bezeichnet G. Haltenhof in Hanau 1790. — Grosses Waldhorn. — Sogenannte „Himmelsstimme“, geschnitztes mit Saiten bespanntes längliches Brett, unten mit Resonanzboden versehen, vor welchem sich Kugeln an Drähten aufge-

hängt befinden; es wird in Bayern häufig an Thüren befestigt; beim Öffnen derselben berühren die bewegten Kugeln die Saiten, welche dadurch in bestimmten harmonischen Tönen anklingen. — Durch die städtische Kommission: Harfe mit sieben Pedalen und vorzüglicher Holzschnitzerei, Arbeit des berühmten Franz Johann Radermacher in Paris, ca. 1800.

An Kostümstücken: Vier Frauenkäppchen aus verschiedenfabigem Sammet mit Gold- und Silberstickerei, aus Westfalen. — Ein Paar Gamaschen aus braunem Leder mit aufgelegten farbigen Lederverzierungen und reicher bunter Seidenbenähung, mutmasslich dalmatinisch. — Frauenkleid aus mattvioletter, gestreifter Seide mit Sternblümchen und breiter Borte in Buntstickerei, Empirezeit. — Ochsenfurter Frauenkostüm. (Cornill.)

(Nach dem Bericht von O. Donner-von Richter im 20. Jahresbericht des Vereins für das historische Museum in Frankfurt).

56 **Wiesbaden, Museum** I. S. 267 II—XV. *Erwerbungen:* I. Vorrömische Periode: Ein Steinbeil und ein neolithischer Schwungstein, gef. am Romberg bei Königstein i. T. Ein Steinbeil, gef. bei Berg bei Singhofen, 2 Steinbeile, gef. bei Langenhain i. T., und eine neolithische Scherbe, gef. in einer Wohngrube an der Strasse Hofheim—Hallersheim.

II. Römische Periode: Tiefe Sigillataschale, gef. in Wiesbaden. Scherbe von rotem Thon mit Graffito (IXIVLCA) und Ziegelfragment mit Stempelrest P, gef. bei Kleinschwalbach a. T. Grosse Amphora, Hals einer Amphora, zweihenkliger Krug, 3 thönerne Wasserleitungsröhren, gef. in Wiesbaden, Bronzeglöckchen mit eisernem Klöppel, gef. bei Hofheim, eiserner Ring von einer Wasserleitung, gef. in Wiesbaden. Über die Funde der Kl. Schwalbacherstrasse, Mauritiusstrasse, Hochstätte, Kirchgasse, Schulgasse s. Korrbl. 1897 XVI Nr. 1 Sp. 12 ff. Abguss des oberen Teils eines in Kastel gef. Meilensteines im Museum zu Mainz (Korrbl. 1896 XV Nr. 10 und 11 Sp. 193 ff.). Eine Anzahl Münzen des Augustus, Claudius, Traian, Hadrian, Faustina, L. Verus, Marc Aurel, Commodus, meist aus Wiesbaden.

III. Alemannisch-fränkische Periode: Ein Scramasax, gef. bei Igstadt.

IV. Mittelalter und Neuzeit: Unter anderem: ein Hochaltar und 2 Holzfiguren (Christus und Madonna) aus dem Kloster Arnsburg in Oberhessen, ein bemalter Steingutteller, Fabrikat von W. J. Wimpf in Weilburg. Ofenkachel, mit dem Bilde eines Kurfürsten umgeben, aus Eppstein. (Pallat.)

(Nach den Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichts-Forschung 1897, 1. Juli, Nr. 1 und 2 Sp. 31 ff.).

58 **Speier, Museum** I S. 260, II—XV. *Erwerbungen im Jahr 1896:* Vorgeschichtliche Zeit. Drei Hügelgräber im Bauwald zu Obermoschel mit Steinpackung und Leichenbrand ergaben: Feuersteinsplitter, Reste von Bernsteinperlen, 1 Bronzedolch, dreieckig, 11 cm lang, oben 2,5 cm breit, mit scharfem Mittelgrad, kurzer Angel, 4 Nietlöchern; eine in 3 Stücke zerbrochene Gewandnadel aus Bronze, noch 19 cm lang, mit Anschwellung im oberen Drittel und verdicktem Kopfe, verziert mit parallelen Kreisen und senkrechten Linien; einen halben Armreif aus 4 mm dickem, unverziertem Bronzedraht; rote und schwarze Urnenfragmente, verziert durch parallel laufende Doppellinien, durch Kreise mit Centralpunkten und ineinander geschobene Zickzacklinien. Die Vertiefungen der Ornamente sind mit weisser Paste ausgestrichen. Vgl. Dr. Mehlis, Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz XX S. 252. — Aus einem Grabhügel im „Eiskeller“ bei Jägernburg kamen: Ein La Tène-Schwert, 75 cm lang, oben 5 cm breit, Grifflänge 12 cm, Spitze fehlt; ein kleiner, an 4 Stellen mit Wulsten geschmückter Bronzering von 3 cm Durchmesser; einer noch 21 cm lange, 3 cm breite Lanzenspitze; Bruchstücke eines 3 cm breiten Messers und Gefässscherben. Aus gelegentlichen Einzelfunden wurden überdies nur noch wenige unbedeutende Stücke der Stein- und Bronzezeit eingestellt.

Römische Zeit. Zahlreicheren Zuwachs lieferte das römische Gräber-

feld im Westen der Stadt Speier infolge von Neubauten: Urnen, Krüge und Lampen, wie sie auch in früheren Berichten verzeichnet wurden, auch einige Gläser und Fibeln und eine Reihe von Münzen aus der Kaiserzeit. Unter den Töpfernamen sind auf diesen Zugängen vertreten: Conatius, Firmus, Petrullus, Evcarp, Marinus, of. Virili, Be[latullus?] und Ora . . . Vgl. die sonst bei uns vorkommenden Töpfernamen bei Dr. Harster, Die Terra Sigillata-Gefässe des Speierer Museums in den Mitteilungen des histor. Vereins d. Pfalz XX. 1896. Unter den figürlichen Typen dieser Gefässe traten bei uns neu auf: Eine grosse, nach links schreitende Viktoria in wallendem Gewand, mit grossen Flügeln; ein grosser nach rechts sich bewegender, einen Thyrsus schulternder Faun; ein Gladiator, mit unbedecktem Haupt, nach rechts gewandt, er streckt einen länglichen, viereckigen Schild vor sich und hält sein kurzes Schwert an der Hüfte stossbereit; ein Knabe in einer bei Bacchanten üblichen Haltung, die Linke nach vorn erhoben, die Rechte rückwärts gesenkt, nach links gewendet; ein anderer, nach rechts gewandt, hat die Rechte erhoben und die Linke gesenkt. Aus den Speierer Funden besonders zu nennen ist ein halber Teller von blassgelbem, fettigem Thon, wohl gallisches bezw. frührömisches Fabrikat. — Im Walde bei Bubach fanden sich in röm. Mauerwerk: Verzierte Bodenplättchen, Wandplatten aus geschliffenem Marmor, der 66 cm lange Arm einer weiblichen Gewandfigur aus rotem Sandstein, ein flacher Ziegelstein, 26 cm breit, 27 cm lang, auf einer Seite dreimal mit 5zackigem Holzkamm wellenförmig gestrichen, wohl zur besseren Befestigung des Mörtels. — Aus Edesheim stammen: 2 Lanzenspitzen von 22 bezw. 25 cm Länge und 3,2 cm Breite, mit 6 cm langen Tüllen; ein etwas abgebrochenes, noch 33 cm langes eisernes Messer und Scherben eines grauen, flachen, frühröm. Tellers.

Aus einem fränkischen Grab in Grossbockenheim kamen: Ein Scramasax, 61 cm lang; Teile eines Schildgespänges, 12 cm lang; eine eiserne, 5,5 cm breite Schnalle und eine viereckige, hübsch verzierte Bronzeschnalle mit grossem, anhängendem Bronzering; eine schön verzierte, oben mit 2 Nietnägeln versehene Riemenzunge von 10,6 cm Länge und 1,8 cm Breite; 2 einfache Bronzeknöpfe; eine kleine, spätrömische Bronzemünze; 13 kleine, farbige Thonperlen; verschiedene Bruchstücke von Messern und Beschlägen aus Eisen und schmucklose Gefässtrümmer. Teile eines ähnlichen Grabfundes wurden vom Osthof bei Wachenheim eingesandt: ein Langschwert, dem Spitze und Griff fehlen, noch 80 cm lang; ein Scramasax, dessen Klinge 43 cm misst, der Griff 19 cm; 2 Lanzenspitzen von 21 cm bezw. 32 cm Länge.

Neuere Zeit. Die neuzeitliche Abteilung erhielt den grössten Zuwachs durch zahlreiche Münzen und Medaillen, Siegel und Siegelabdrücke, Schlüssel, Waffenstücke, Landkarten und Pläne, Stiche und Porträts, alte Drucke, gedruckte und geschriebene Urkunden zur pfälzischen Geschichte, Gefässe und Geräte. Besonders zu nennen sind einige hübsche Bodenfliesse; Schmelztiegel und Gussform vom Steinenschloss bei Biebermühl; ein Delfter Krug, weiss mit blauen Blumen; Fayenceteller und -Dose und 4 Prachtstücke farbigen Frankenthaler Porzellans: Saturn, mit der Sense bewaffnet, rettet die Wahrheit, entlarvt die Lüge, trägt die nackte Göttin Wahrheit auf dem Arm und schreitet über die halbbekleidete, zu Boden geworfene Frau Lüge hinweg, die ihre Larve noch in der Hand hält; farbige Figur einer Winzerin; ein mit Blumen bemalter Teller; ein Arzt mit grossem Buch unter dem Arm und Arzneiglas in der Hand, ihm gegenüber eine Frau, die 2 Gläschen und ein Büchschen auf einer Tablette hält.

(Dr. Grünenwald).

Worms, Paulus-Museum I S. 261, 67 II—XV

Von Sept. 1896 bis Okt. 1897.

I. *Unternehmungen:* a) Untersuchung eines neolithischen Grabfeldes bei Wachenheim. Beim Umroden eines Feldes zu Weinberg auf dem südlichen Abbhange des Pfrimmthales wurden etwa 15—18 neolithische Grabstätten aufgefunden, leider blieben jedoch nur wenige Scherben und Steingeräte erhalten. Eine Untersuchung des benachbarten Geländes ergab auf der östlichen Seite des Feldes keine Grä-

ber mehr, nach Westen zu wurde jedoch ein Grab, das eines liegenden Hockers, aufgedeckt, welches in der Beckengegend 2 Feuersteinscherben und einen kleinen Tierknochen enthielt. Die weitere Untersuchung soll in diesem Winter vorgenommen werden.

b) Untersuchung von prähistorischen Wohnplätzen auf dem Adlerberg (s. Erwerbungen).

c) Untersuchung von La Tène-Grabfeldern in Wiesoppenheim und Heppenheim a. W. An ersterem Orte, wo früher in der Nähe des Friedhofes schon La Tène-Gräber aufgefunden worden waren, ergab sich, dass die auf den benachbarten Äckern vorhanden gewesenen Gräber schon vor langer Zeit durch den Weinbau zerstört worden sind. Bei Heppenheim, wo 14 Gräber bereits aufgefunden worden waren, wurde bei der Untersuchung des benachbarten Geländes noch ein Grab aufgedeckt, welches neben den in der blossen Erde liegenden verbrannten Knochen 4 Gefässe (2 Krüge und 2 Teller) 9 Fibeln (5 von Bronze, von welchen noch 3 gut erhalten, und 4 von Eisen), 2 kleine Ringe aus Thon, 1 Messer von Eisen und ein Stück geschmolzenes Glas enthielt.

d) Ausgrabung auf dem römischen Grabfelde am Schildweg. Seit vorigem Jahre wurden 293 Brand- und Skelettgräber aufgedeckt, darunter waren 48 zerstörte. Die Ausgrabung soll später fortgesetzt werden.

e) Entdeckung eines neuen grossen römischen Grabfeldes am Bollwerk (s. Museographie von 1889). Bis jetzt wurden 214 Brand- und Skelettgräber aufgedeckt. Von letzteren waren 33 zerstört, darunter 26 Steinsärge. Die Ausgrabungen, welche Freiherr Heyl zu Herrnsheim, wie auf dem Grabfelde am Schildweg, zu Gunsten des Paulusmuseums vornehmen liess, werden noch in diesem Jahre fortgesetzt und die reichen Funde an Gefässen, Gläsern, Schmucksachen u. s. w. später mit denen der vorerwähnten Grabfelder beschrieben werden.

f) Entdeckung von spätrömischen Gräbern an der Alzeyerstrasse, gefunden bei einem Neubau an der östlichen Ecke der Seidenbänderstrasse. Es wurden 7 Gräber in einer Tiefe von 2 m gefunden. Skelette in Tannenholzsärgen, welche durch grosse Nägel zusammengehalten waren. Bei 4 Skeletten Beigaben: 2 gewöhnliche Krüge mit Henkeln, 1 bauchige Urne und 1 schöner, weiss bemalter Wormser Gesichtskrug.

g) Untersuchung frührömischer Gräber bei Heppenheim a. W. westlich des La Tène-Grabfeldes. Es wurden 6 Brandgräber aufgedeckt mit Urnen, Krügen, Lämpchen und Münzen von Titus und Vespasian. Eines der Gräber enthielt eine Holzkiste aus Tannenholz mit den verbrannten Gebeinen und vielen Sigillatascherben, bei einem andern fand sich ein ganzes Schwein als Beigabe, dessen Skelett noch vollständig erhalten war.

II. *Zuwachs:* a) An prähistorischen Altertümern: 1) Steinzeit: 2 Steinmeissel, 1 Feuersteinschaber, 1 Stück Eisenocker und mehrere Gefässscherben aus neolithischen Gräbern bei Wachenheim (s. Erwerbungen); 1 schöner Nucleus aus heller Gesteinsart, von welchem über 1 Dutzend Messer und Schaber abgesprengt worden sind, sowie Stücke verschiedener Steingeräte, vier Feuersteinschaber, 1 grosse Austernschale und Knochenpfriemen vom Weinsheimer Zollhaus; 1 schöner Steinmeissel aus Gimbsheim; 2 Flachbeile aus Esselborn. Handmühlsteine wurden erworben 2 aus Albig, 1 aus Mölsheim, 1 vom Weinsheimer Zollhaus, sowie von dort ein Schleifstein.

2) Bronzezeit: Aus Wohngruben auf dem Adlerberg verschiedene Gefässe (1 ganzes und mehrere zum Teil erhaltene); aus dem Rhein bei Bingen 6 Sicheln, 3 Schaftkelte, 7 Nadeln, 1 Radnadel und 1 Bruchstück einer solchen.

3) Hallstätter-Periode: Aus dem Rheine bei Bingen eine kleine Paukenfibel aus Bronze.

4) La Tène-Periode: Aus Wiesoppenheim eine schöne Bronzefibel vom Nauheimer Typus; aus Wachenheim Inhalt eines Brandgrabes: Reste eines Drehscheibengefässes, 1 Scheere, 1 Messer und Reste mehrerer Fibeln aus Eisen.

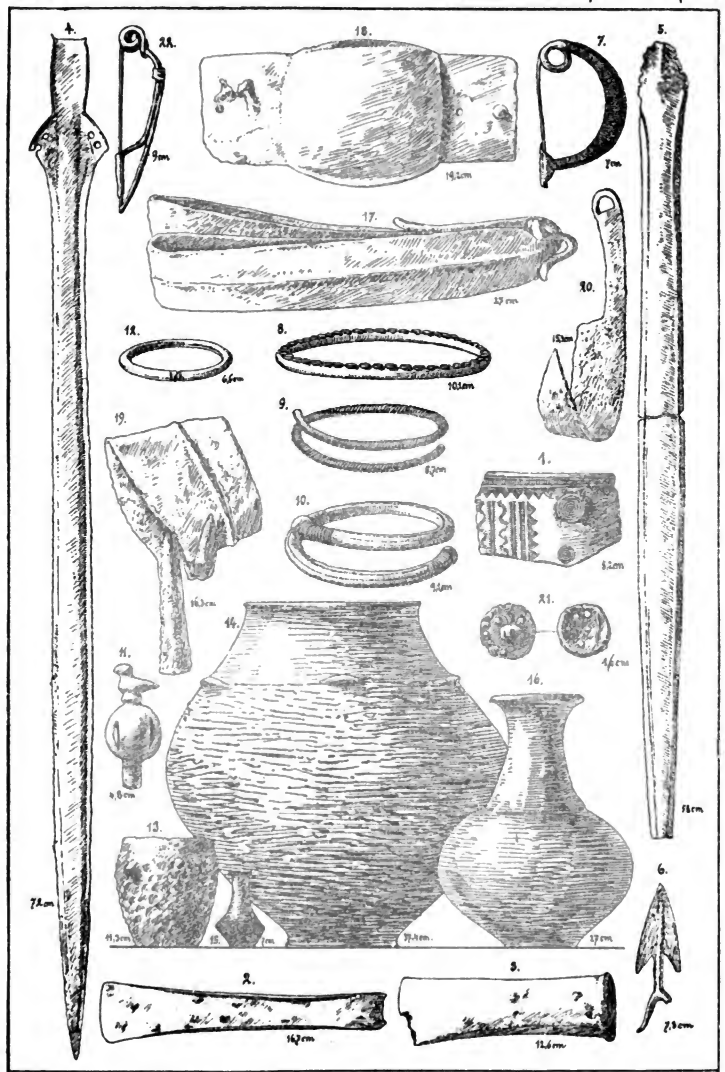
b) An römischen Altertümern: Die reichen Ergebnisse der Ausgrabungen auf den Grabfeldern am Schild-

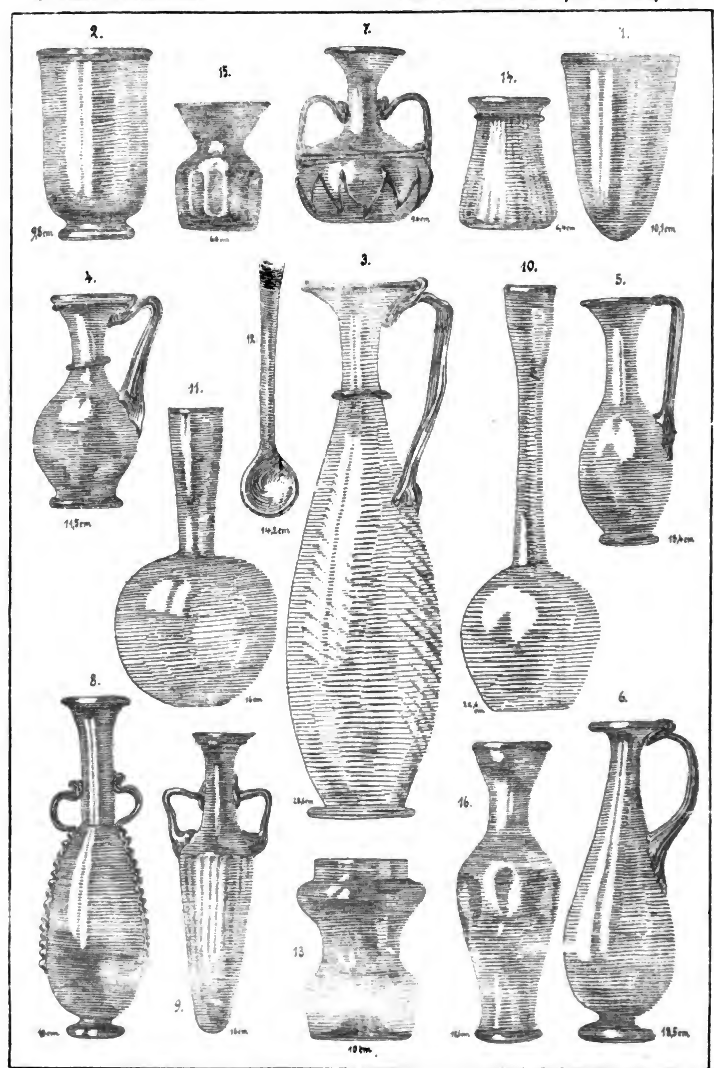
weg und am Bollwerk (s. Erwerbungen); aus Hamm mehrere Gefässe.

c) An fränkischen Altertümern: Aus Alsheim: Inhalt mehrerer Gräber, gefunden bei einem Hausbau im Innern des Ortes, bestehend aus mehreren Schwertern, 1 Schildbuckel und 1 Gefässe.

Den Übergang zum Mittelalter bilden ein Paar Steigbügel von besonderer Form, gefunden im Rhein bei Bingen. (Dr. Koehl.)

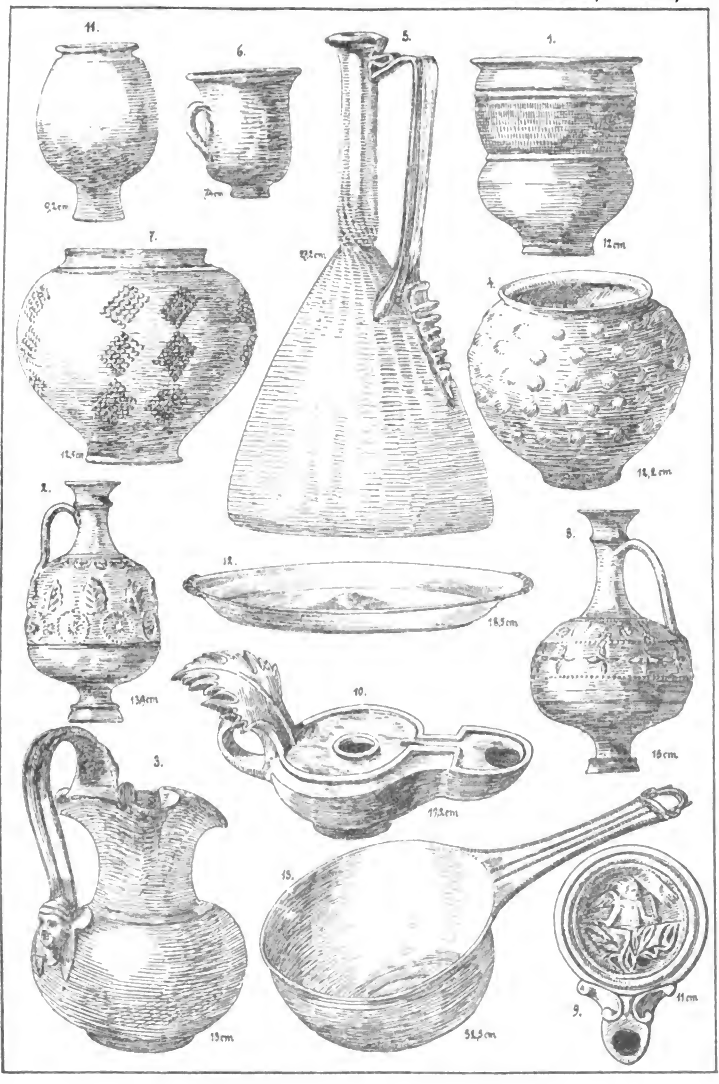
Entwickelung der anderen Abteilungen des Paulus-Museums. Es ist hier besonders die bedeutende im letzten Jahre erfolgte Erweiterung der Räume des Museums und die dadurch bedingte Neuaufstellung wesentlicher Teile der Sammlungen zu erwähnen. Es wurde nämlich im verflossenen Jahre endlich auch das Erdgeschoss des zur Pauluskirche gehörigen Kreuzganges für das Museum erworben und nach der nötigen baulichen Wiederherstellung als Ausstellungsraum verwandt. Derselbe besteht aus einem östlichen und einem südlichen Teile, welche zusammen mit der Kirche einen kleinen Garten umschliessen und durch den dadurch ermöglichten Blick auf grüne Rasenflächen dem von dem Beschauen der ausgestellten Altertümer ermüdeten Auge eine angenehme Abwechselung bieten. Auch baugeschichtlich sind die dadurch für das Museum gewonnenen Räume sehr interessant. Der breitere östliche Teil des Kreuzgangs ist mit einem flachen Gewölbe überspannt und öffnet sich nach Westen hin in 6 weiten Spitzbogen, während die Ostseite eine geschlossene Wand bildet mit Ausnahme einer Stelle, wo sich eine schöne spätgotische in den äusseren Garten vorspringende Kapelle anschliesst. Der südliche Teil des Kreuzganges dagegen ist nicht überwölbt, seine Decke ruht vielmehr auf aus der Mauer vorspringenden Tragsteinen. 6 schmälere Spitzbogenöffnungen führen von diesem Teile in den von dem Bau umschlossenen Garten, während von den Bogen des anderen Teiles 4 in den Garten führen. In den Bogen des südlichen Kreuzganges sind in prächtiger Schrift verschiedene Grabschriften von solchen, die sich um das Stift verdient gemacht haben, in die Wände eingemeisselt. Auch die bekannten Rillen der mittelalterlichen Kirchen sind hier in dem einen Bogen vorzüglich vertreten. Die Inschriften gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an, die eine ist von 1380, in welchem Jahre also der Kreuzgang jedenfalls schon gestanden hat. Mehrere noch wesentlich ältere Grabsteine liegen auf dem Boden in den Nischen des östlichen Teiles. Von dem südlichen Teile des Kreuzganges führt ein Treppenaufgang in den zweiten Stock desselben und zwar zunächst zu den Räumen der Bibliothek. Die südöstliche Ecke des unteren Kreuzganges, die auch baulich als ein abgesonderter Raum charakterisiert ist, ist bestimmt worden, alle diejenigen griechischen und römischen Altertümer des Paulus-Museums aufzunehmen, die nicht aus Worms und seiner Umgebung stammen. Wir glauben damit eine Anordnung getroffen zu haben, die wesentlich dazu beiträgt, dem Besucher des Museums eine klare Übersicht über die wirklich lokalen Altertümer zu gewähren. Der Raum ist zum Teil mit altem Mobiliar ausgestattet worden, so dient z. B. zur Ausstellung italischer Statuenfragmente aus Marmor ein schöner, neu ins Museum gekommener Schrank von 1640. In der Südwestecke des Kreuzgangs, die durch ein grosses aus der Kirche in Gauodernheim stammendes spätgotisches Gitter abgeschlossen und gewissermassen als Kapelle gekennzeichnet worden ist, sind, von anderm abgesehen, besonders 3 für das Museum neu erworbene, sehr flott gearbeitete überlebensgrosse Holzstatuen eines grossen Altars aus der ersten Häfte des vorigen Jahrhunderts und ein hübscher Reliquienkasten aufgestellt worden. In dem Raume vor der Kapelle sind zahlreiche im letzten Jahre erworbene Arbeiten in Eisen ausgestellt, während in den durch die nach dem Garten gehenden Bogen gebildeten Nischen in Glaskasten zahlreiche im Boden der Stadt Worms gefundene mittelalterliche Arbeiten aus Glas und Thon, teils ganz, teils in Bruchstücken ausgestellt sind. Besondere Beachtung verdienen unter diesen zum Teil erst im letzten Jahr in die Sammlung gekommenen Stücken gotische gelb oder grün glasierte Kacheln und Gefässe aus Thon mit sehr mannigfachen interessanten Verzierungen.



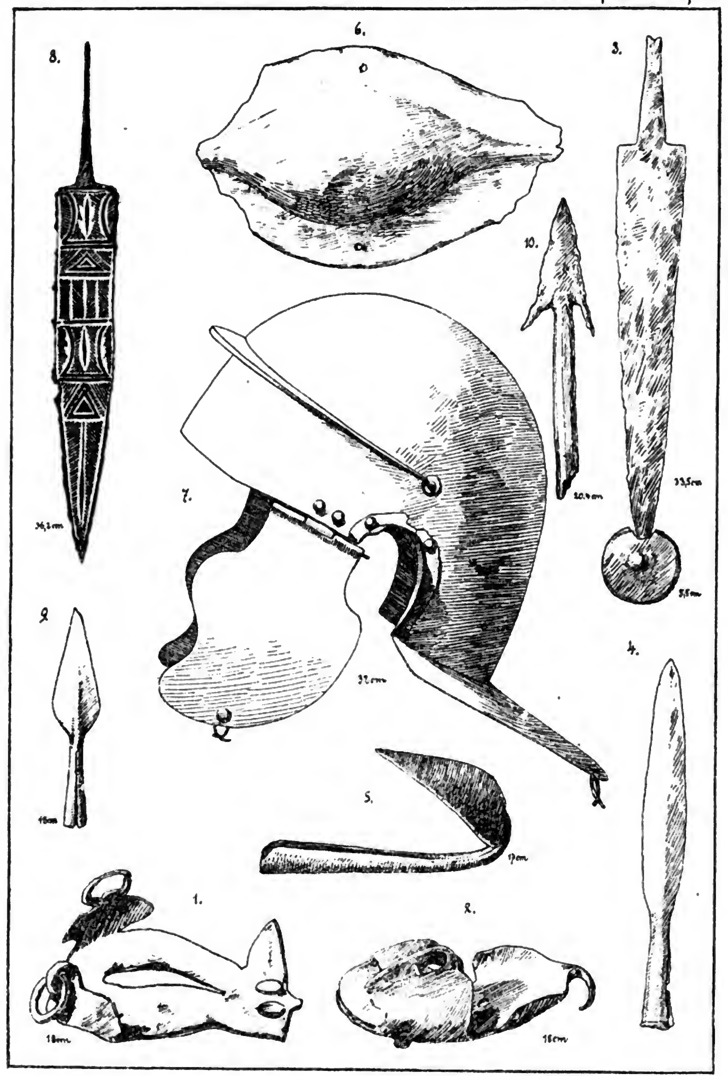

2.
15.
7.
14.
1.
9,8 cm
6,4 cm
10,1 cm
4.
12.
3.
10.
5.
11.
14,5 cm
14,2 cm
8.
6.
16.
13
9.
18,5 cm
10 cm

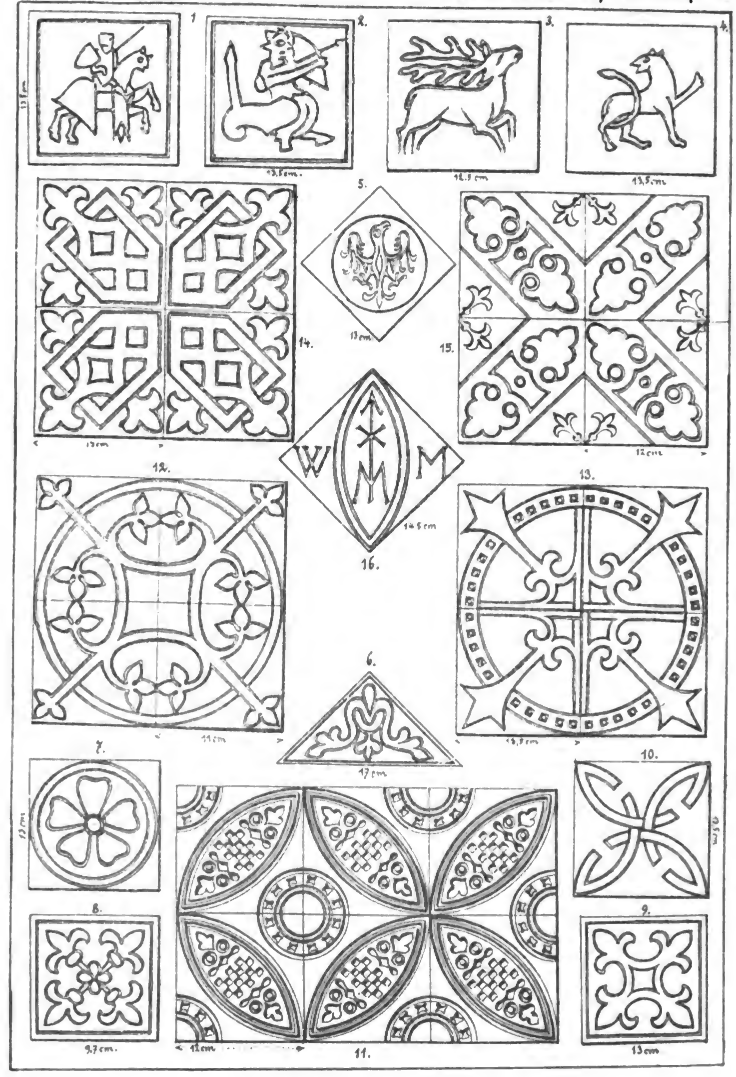


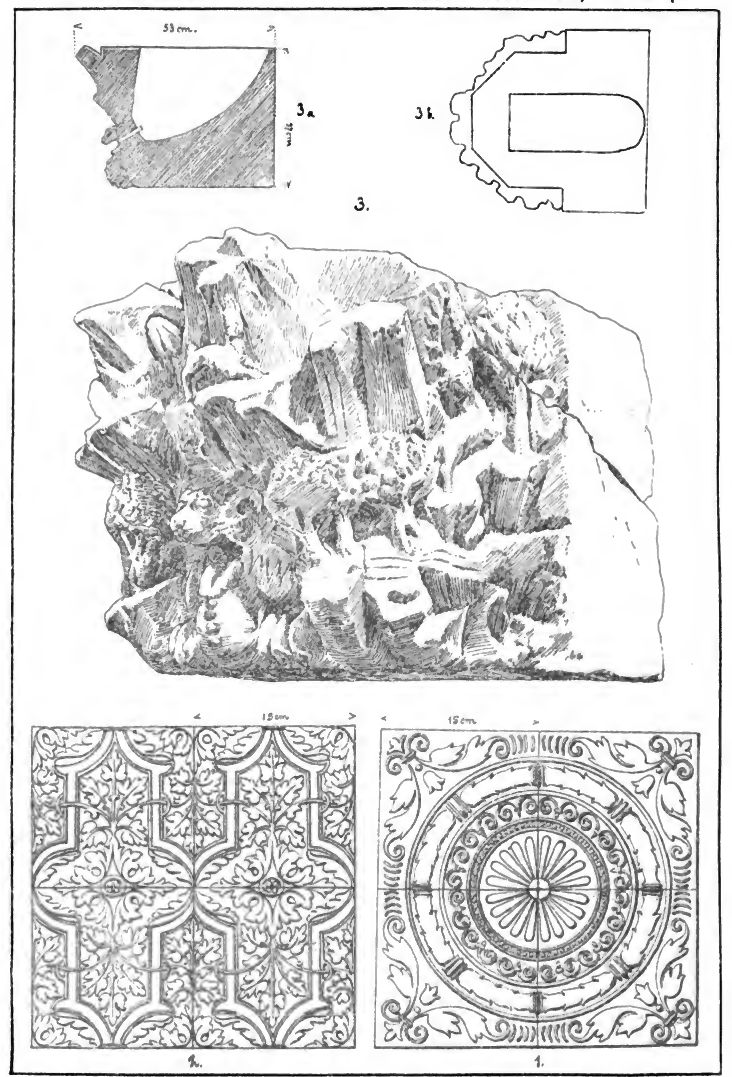
9.
1.
13.
14.
3.
2.
6.
8.
7.
4.
5.
11
10.
12.




16.
10.
1.
11.
12,5 cm
15 cm
15.
2.
19 cm
14,2 cm
20,6 cm
14.
27 cm
IIII X · L
V · M
12.
13.
4.
6.
3.
11,3 cm
9.4 cm
11 cm
8 cm
9,2 cm
9.
5.
7.
8.
n. Größe
15 cm
11,5 cm
17,3 cm


6.
8.
3.
10.
7.
20.4cm
33,5cm
36,2cm
9
4.
32cm
5.
1.
2.
17cm
18cm
18cm


1
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
W
M
13 cm
12 cm
11 cm
17 cm
9,7 cm.
13 cm


53 cm.
3a
3b
3.
15 cm
15 cm
2.
1.

Auch die verschiedenen anderen Abteilungen der Sammlungen sind alle durch mancherlei interessante Zugänge vermehrt worden. So wurde z. B. von der benachbarten Gemeinde Dittelsheim ein Exemplar des bekannten Strafinstruments früherer Justiz, der Geige, und ein bis in dieses Jahrhundert hinein gebrauchter Gebährstuhl dem Museum gestiftet, während von anderer Seite 2 Folterinstrumente, Daumenschraube und Zange mit Schraube, erworben wurden. Besonders erwähnen wollen wir von den Neuerwerbungen des letzten Jahres endlich noch 2 schöne Wanduhren aus dem vorigen Jahrhundert. Dieselben sind nach der auf dem Zifferblatt angebrachten Inschrift von Uhrmachern der benachbarten Orte Grünstadt und Neustadt angefertigt worden und zeigen ausser den Stunden, Minuten und Sekunden auch den Wochen- und Monatstag sowie den Stand des Mondes an; die eine ist ausserdem mit einem Glockenspiele verbunden, das verschiedene alte Tänze spielt. Die Bibliothek des Museums endlich ist wie seither auch im letzten Jahre bedeutend vermehrt worden und wird viel benutzt.

(Prof. Dr. Weckerling.)

69 **Mainz, Sammlung des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer** I S. 267, II—IV, VI–XV.

Von Mitte 1896 bis Mitte 1897.

I. *Ausgrabungen.* a) In dem auf der Höhe des Linsenbergs gelegenen Garten des Herrn Möbelhändler Schnorrenberger war man beim Setzen von Bäumen etc. wiederholt auf starkes Mauerwerk gestossen, das sich nur einige Fuss unter der Oberfläche des Bodens hinzog. Eine mit freundlicher Erlaubnis des Grundbesitzers von dem Verein unternommene Aufgrabung eines Teils des Gartenlandes ergab die Fundamente eines ziemlich umfangreichen zweifellos römischen Gebäudes. Die Lage desselben auf der Höhe über der heutigen Stadt und unfern dem Abfall dieser Höhe gegen das Zahlbacher Thal hin lässt die Annahme zu, dass der Bau innerhalb der Mauern des Kastells lag. Ausser Ziegeln mit Stempeln der XII. Legion, gerillten Ziegeln, Stücken von farbigem Wandverputz und Fragmenten von Gefässen aus terra sigill. geringerer Sorte wurden keine Funde erhoben.

b) Bei der im Sommer 1896 erfolgten Niederlegung des Gauthors wurden die Abbruchsarbeiten mit Genehmigung der Militärbehörde von Seiten des Altertumsvereins überwacht um die etwa zu Tage kommenden Altertümer dem Museum zu erhalten. Bei Abtragung des Erdwalles östlich vom Gauthor fanden sich Reste der mittelalterlichen Stadtmauer. Dieselben wurden vom städt. Bauamt in einen Situationsplan eingetragen, im Aufriss gezeichnet und vermessen. Die äussere Verkleidung, Vorder- und Rückseite, der nahezu drei Meter dicken und stellenweise noch drei Meter hohen Mauer, bestand zum Teil aus kleineren und grösseren Fragmenten älterer meist römischer Bauten und Denkmäler. Unter diesen Steinen fanden sich 8, welche Bruchteile röm. Inschriften aufweisen. Dieselben sind im 3. Nachtrag zum Katalog der röm. Inschriften und Skulpturen des Mainzer Museums von Professor Dr. Körber mit Abbildungen nach Faksimilezeichnungen von Heinrich Wallau veröffentlicht. Nämlich: Bruchstück einer Bauinschrift, angebracht am Architrav des Fahnenheiligtums des Mainzer Lagers; 2 Fragmente einer Weihinschrift an den Adler der XXII. Legion; Bruchstück vom Sockel für die Bildsäulen des Kaisers Septim. Severus, seiner beiden Söhne und seiner Gemahlin; zwei Bruchstücke von Bauurkunden der I. Legion und zwei kleine Schriftreste, deren einer wahrscheinlich von einer Bauurkunde stammt, während der andere wohl von einem Altar herrührt. Von den Bauquadern sind bemerkenswert ein 89 cm langer 45 cm breiter und ebenso dicker Stein mit einer sog. Pfanne zum Einsetzen des Thorflügels; ferner ein grosser Quader, auf dessen rauher Fläche das Wort AQVIL roh eingehauen ist; Keilstücke von der Wölbung eines Thors, Sockelteile von einem Thorpfeiler? und ein Fragment eines gekehlten Pilasters.

Diese grösseren Baustücke gaben der Aussenseite der Mauer ein ziemlich regelmässiges ansehen; das Innere derselben war indes sehr ungleichmässig gebildet. Im Allgemeinen zeigt sich die fischgrätenartige Konstruktion,

doch wechselte dieselbe auch mit horizontaler Schichtung kleinerer Steinbrocken. Es fiel auf, dass der Mörtel fast nirgends in die Zwischenräume zwischen den Steinen eingedrungen war, man konnte die einzelnen Steine und Ziegel leicht mit der Hand herausnehmen. Römische Ziegelbruchstücke fanden sich zahlreich in dem Mauerwerk vor; dabei nur drei Fragmente mit Legionsstempel (IIII. Leg. und XXII. Leg.). In das Gewölbe der bei dem Gauthor befindlichen Poterne war das Bruchstück einer Bauurkunde der XIV. Legion vermauert.

Von derselben Stelle und aus der Bastion westlich vom Gauthor stammen Bruchstücke von Bauverzierungen, ein Kompositkapitäl, dann: das Giebelstück eines Grabsteins, zwei liegende Löwen, wahrscheinlich von einem Grabdenkmal herrührend, der Unterkörper einer männlichen Steinfigur, ein zerbrochenes Relief, Weinranken, wohl von der Umrahmung eines Denkmals und ein profiliertes Keilstück von der Wölbung eines Thors. In der Mauer der genannten Bastion wurden ausserdem das Fragment einer Bauurkunde der XIV. Leg., Bruchstücke von zwei Grabdenkmälern des 16. und 17. Jahrh. und ein jüdischer Grabstein aus dem 15. Jahrh. gefunden. — Das aus der Zeit der Erbauung des Thors (1689) stammende Reiterbild des heiligen Martinus, welches das Giebelfeld des Thorbaues zierte, wurde in die Skulpturensammlung des Museums aufgenommen. Die einzelnen Baustücke der Façade des Thors sind vorsichtig abgebrochen und von dem städtischen Bauamt einstweilen aufbewahrt worden, da es beabsichtigt ist, das monumentale Thor gelegentlich an passender Stelle wiederum aufzurichten.

Alle genannten Inschriften und Skulpturen sowie sämtliche bei Abtragung des am Gauthor gelegenen Teils des Hauptwalles gefundenen Kleinaltertümer wurden, auf die dankenswerte Vermittelung der Festungsbehörde hin, von dem Kriegsministerium dem Museum als Geschenk überlassen.

Da die Erdmasse des Walles von anderer Stelle hergebracht und aufgeschüttet war, barg sie, wie vorauszusehen war, weder zahlreiche noch sehr bedeutende Fundstücke.

Aus denselben sind hervorzuheben: Eine Bronzewage mit beweglichen Balken, zum Zusammenklappen, zwei römische Schlüssel, ein Schröpfkopf aus Bronze, ein chirurgisches Instrument aus Bronze (Eiterlöffel und Sonde), eine Bronzepincette mit Schieber, ein halbmondförmiger Hängezierat, ein Zierbeschläge in Gestalt eines Delphins aus Bronze, eine emaillierte Fibula aus Bronze, ein Wurfgeschoss aus Eisen mit vierkantiger Spitze und weiter Tülle.

c) Nach Abtragung des östlich vom Gauthor gelegenen Erdwalles bis zum Niveau der jetzigen Strasse zeigten sich ungefähr in gleicher Höhe mit der letzteren Schichten von Holzkohlen und zahlreiche Scherben von Gefässen aus terra sigillata.

Diese Beobachtung veranlasste eine Aufgrabung, die jedoch zu keinem bestimmten Ergebnis führte. In geringer Tiefe entdeckte man zwei schwache Mauern, welche in einem Abstande von 40 cm parallel laufend sich etwa 4 m lang hinzogen. Dazwischen lagen zahlreiche kleine Scheibchen, meist aus Thon und Schiefer, wie sie Kinder beim Spielen zu benutzen pflegen, ferner Nadeln aus Knochen, unkenntlich gewordene Bronzemünzen, ein zerbrochenes Bronzelöffelchen, ein Stylus aus Bronze und anderes Kleingerät, sowie Scherben von Gefässen aus terra sigillata mit Töpferstempeln und einige Ziegelbruchstücke mit Stempeln der XIV. und XII. Legion. Die Töpfer- und Legionsstempel sind im Korrbl. der Wd. Zs. XVI Nr. 2 und 3 veröffentlicht.

d) Bei den Planierungsarbeiten zur Herstellung einer Rennbahn für Radfahrer vor dem Gauthor stiess man 60 cm unter der Ackerfläche auf Schotterschichten und regelmässige Stückungen mit grossen Steinen, welche das Vorhandensein eines alten Strassenkörpers vermuten liessen. Da eine spätere Untersuchung des interessanten Gebietes, welches aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem, vom ehemaligen römischen Kastrum umschlossenen Gelände liegt, ausgeschlossen war, galt es, die Spuren, so weit es der rasch fortschreitende Bau der Rennbahn gestattete, zu verfolgen.

Trotz der Eile, mit welcher die Aufgrabungen von Seiten des Altertumsver-

eins betrieben werden mussten, waren die Ergebnisse so bemerkenswert, dass der Verein die Fortsetzung der Ausgrabung auf dem der Fundstelle benachbarten Gebiet für dringend wünschenswert erachtete und sich, da die verfügbaren Mittel hierzu nicht ausreichen konnten, mit einem Gesuch um Bewilligung einer bestimmten Summe an die städtische Verwaltung wendete. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der geplanten Untersuchungen, welche als Endziel die Feststellung der Lage des röm. Kastrums haben, bewilligte die städtische Verwaltung die zur Fortführung der Arbeiten einstweilen notwendigen Mittel.

Eine ausführliche alle Ergebnisse der Ausgrabung berücksichtigende Beschreibung wird nach Abschluss der Untersuchungen veröffentlicht werden; hier sei vorläufig nur kurz über die gemachten Beobachtungen berichtet.

Die zuerst entdeckte Stückung wurde wohl mit Recht als Teil einer 8 m breiten Strasse, die ungefähr in der Richtung des Rheins von Süd-Südost nach Nord-Nordwest verlief, aufgefasst. Ein 2,50 m tiefer Querschnitt, welcher, bis auf den Urboden hinab, gemacht wurde, ergab ca. 50 cm unter der jetzigen Oberfläche feste Schotterschichten abwechselnd mit dünnen cementartigen Betonschichten, in einer Gesamtstärke von 85 cm. Darunter lag die Stückung aus grossen Steinen; sie ruhte auf dem gewachsenen Boden, rötlichem Sandlöss, der in einer Stärke von 45 cm über verwittertem Kalkstein lagert.

An die von dem Rhein abgewendete Seite der Strasse schliesst sich eine, so weit bis jetzt beobachtet werden konnte, ziemlich ausgebreitete Stückung und Beschotterung an, die jedoch nicht die gleiche Stärke wie der Strassenkörper erreicht.

Auf diesem gefestigten Boden wurden zunächst in der Fluchtlinie der Strasse die Reste von 4 viereckigen Pfeilern blossgelegt, die in regelmässigen Zwischenräumen standen. Da in einer Entfernung von 5 m eine in gleicher Richtung laufende Mauer eines Gebäudes aufgefunden wurde, so darf wohl angenommen werden, dass auf diesen sockelartigen viereckigen Untermauerungen hölzerne Pfeiler ruhten, welche ein Vordach trugen. Diese 90 cm starke Mauer konnte bis jetzt 20 m weit verfolgt werden. Die südöstliche Ecke derselben wurde aufgedeckt; sie zeigte einen vorspringenden Mauerkopf, hinter welchem sich die zweite Seite des Gebäudes anschloss. Die Richtung dieser Mauer konnte auf eine Entfernung von 50 m bis in die Nähe der jetzigen Staatsstrasse (Alzeyer Strasse) verfolgt werden, wo die Untersuchung vorläufig ihr Ziel finden musste.

An dem südl. Ende des Bauplatzes wurde ein mit Ziegeln geplatteter länglich viereckiger Wohnraum aufgedeckt. Aufrecht stehende grosse Ziegel bildeten den Sockel für die Seitenwände, darüber fanden sich zahlreiche Reste farbigen Wandverputzes. Die weitere Untersuchung der Fundamentgruben und der Reste leichten Mauerwerks in nächster Nähe dieses Wohnraums führte zur Entdeckung des Trockenofens eines Töpfers. Der überwölbte Heizkanal, in welchem sich noch zahlreiche Holzkohlen vorfanden, sowie die zwei untermauerten Thonbänke waren innerhalb des viereckigen Mauerwerks wohl erhalten. Die Thonbänke, unter welche der in zwei Arme geteilte Heizkanal mündete, zeigten in regelmässigen Abständen kreisrunde Löcher zum Durchlassen der erhitzten Luft. Wahrscheinlich bestand der obere Teil des Baues nur aus Lehm, denn grosse Brocken dieses Materials lagen im Innern zerstreut. Ausserhalb, vor dem Heizkanal, fanden sich zahlreiche, durch den darauf lastenden Schutt und die Erde zerdrückte Gefässe, schwärzlich graue Schüsseln, Teller, kleine und grössere Becher und Urnen. Vielfach standen die Böden von 6 bis 8 Gefässen in einander. Die Formen gehören dem Anfang des 2. Jahrhunderts an. Bemerkenswert erscheint es, dass dieser Töpferofen, wie auch der vorher erwähnte Wohnraum zum Teil auf einer, natürlich älteren, Strasse liegen, deren Körper und Kantensteine an mehreren Stellen deutlich nachgewiesen werden konnten.

Die weitere Untersuchung muss die Richtung dieser Strasse und ihr Verhältnis zu der zuerst entdeckten klar machen. Vorläufig scheint es, als ob die beiden Strassen sich im rechten

Winkel kreuzten. Die grosse Masse der in dem Schutt, welcher die erwähnten Gebäude deckte, gefundenen Artefakte besteht aus Resten von Thongefässen verschiedener Art und verschiedener Zeitstellung und aus Ziegelbruchstücken. Die zahlreichen Legions- und Töpferstempel werden demnächst im Korrbl. der Westd. Zs. besprochen werden. Unter den Legionsstempeln ist die XXII. Legion am meisten vertreten, dann folgen die XIV. und die IIII., in einigen Exemplaren ist auch die I. vorhanden.

Besondere Beachtung verdienen unter den übrigen Funden die eisernen Hufschuhe. Auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiet wurden in dem Strassenschotter nicht weniger als 6 eiserne Hufschuhe gefunden, sie waren zum Teil durch schweres Fuhrwerk zusammengedrückt. Auf **Taf. 18** sind unter **No. 1 u. 2** zwei Exemplare abgebildet. Die Ansicht, dass derartige Hufschuhe nur hufkranken Pferden gedient hätten, wird hierdurch korrigiert; es scheint vielmehr, dass wir in diesen Eisenschuhen die Hufbekleidung von Zugpferden zu sehen haben.

Dicht vor der erwähnten 50 m weit aufgedeckten Mauer eines grossen Gebäudes fand sich der **Taf. 18 No. 3** abgebildete Dolch, dessen Ortband aus Knochen mit der Klingenspitze durch Rost vereinigt war; ebenda lag eine Eisenlanze (**Taf. 18 No. 4**). Innerhalb des grossen Gebäudes, unter zahlreichen, von verschiedenen Gefässen, namentlich auch von grossen Amphoren herrührenden Scherben und Dachziegelresten wurde ein Brotstempel einer Centurie der XIV. Legion gefunden. Derselbe besteht aus Kalkstein, hat die Form eines vierseitigen Prisma und ist 11 cm lang; auf den 4 Langseiten zeigt er rückläufige Schrift. Veröffentlicht im 3. Nachtrag des Katalogs der röm. Inschriften und Skulpturen des Mainzer Museums von Prof. Dr. Körber, siehe auch **Taf. 17 No. 3.** Von gleicher Fundstelle stammen: Ein grosser eiserner Schlüssel für ein Schiebeschloss, 21 cm lang, 760 gr schwer (**Taf. 17 No. 1**), zwei kleinere eiserne Schlüssel von gleicher Konstruktion, ein noch nicht näher bestimmtes Geräte aus Eisen (**Taf. 18 No. 5**), das Fussbeschläg einer Lanze (**Taf. 17 No. 2**), Spitze von einem Wurfgeschoss, grosse eiserne Haken, Stück einer Kette mit achterförmigen Gliedern, eine eiserne Messerklinge, zahlreiche eiserne Nägel, welche wahrscheinlich zur Befestigung der Dachsparren dienten, meist vom Feuer durchglüht und angeschmolzen, kleine Zierbeschläge aus Bronze, ein Schlangenkopf aus Bronze, wohl Schlussstück von einem Armband, Zügelführung aus Bronze, zwei emaillierte Bronzeknöpfe, zahlreiche Bronzeknöpfe mit Ösen, ein Stilus und Nadeln aus Knochen.

Dicht vor der Ecke des grossen Gebäudes fand sich im Schutt der 50 cm hohe Torso einer nackten männlichen Figur aus grauem Sandstein.

Der Verlauf der neuerdings wieder aufgenommenen Untersuchungen aus dem angrenzenden Gebiet brachte bis jetzt noch zwei kleine Wohnräume zu Tage, von welchen der eine mit Schiefer geplattet war. Der Schutt, welcher die Mauerreste deckte, enthielt Reste eines im Feuer geschmolzenen Panzerhemdes, zahlreiche Ziegelreste, Schieferplatten, Nägel und Scherben verschiedener Art. Die aufgefundenen Bruchstücke aus terra sigillata stammen meist von spätzeitlichen Gefässen. Unter den Scherben befinden sich auch einige Bruchstücke von Schüsseln aus terra nigra.

Alle aufgedeckten Gebäudereste wurden durch das städtische Tiefbauamt vermessen und in einen Plan des Geländes eingetragen. Es zeigte sich hierbei, dass die Gebäude, auch das auf dem Gebiet des Herrn Schnorrenberger aufgedeckte Haus, parallel der Richtung der beiden Strassenzüge angelegt sind.

Dem Besitzer des Rennplatzes, Herrn Drescher, sowie den Herren Hochgesandt und Ampt sei auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Erlaubnis zur Durchforschung des interessanten Terrains erteilt wurde.

e) Beim Bau eines unterirdischen Ganges, welchen die Firma Kupferberg zur Verbindung zweier Kellerräume vom oberen Teil der Alicenstrasse nach der Mathildenterrasse hin anlegen liess, wurde eine starke Mauer angetroffen, deren Kamm stellenweise nur 30—40 cm unter der Strasse lag.

Diese Mauer, welche auf eine Strecke von 22 m freigelegt und zum Teil ausgebrochen wurde, hatte eine leichte Neigung gegen das Plateau des Kästrich-Berges; der untere Teil war 1,50 m dick, während der obere 80—90 cm stark war. Nahe dem Fuss der Mauer, etwa 3 m unter der Strasse, zeigte sich ein aus flachen Kalksteinplatten und grossen römischen Ziegeln hergestellter Kanal, der eine Breite von 1,10 m und eine Höhe von 1,30 m aufwies und in etwas schiefer Richtung aus der Mauer hervortrat. Die ausgebrochenen Ziegel sind alle von gleicher Art, gross und sehr dick und zeigen den Stempel der XXII Legion.

Bei der Lage dieses Mauerfragments auf der Kante des Bergabhangs und bei der Richtung, welche dasselbe verfolgt, erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass hier ein Stück der römischen Castrumsmauer aufgefunden ist. Die Mauerflucht läuft in gleicher Richtung mit der zuerst erwähnten, auf dem Rennplatz entdeckten Strasse, und sämtliche bis jetzt auf der Höhe gefundenen Gebäude sind parallel mit dieser Mauer und der Strasse angelegt.

f) Aufgrabung des fränkischen Friedhofs bei Eichloch in Rheinhessen. Durch die im Bericht für das Jahr 1895/96 besprochene Ausgrabung war die Untersuchung dieses ausgedehnten Friedhofs nicht völlig abgeschlossen. Der Rest der Gräber wurde im Verlauf des Winters 1896/97 untersucht, ergab aber keine grosse Ausbeute. Unter 20 Grabstätten waren mehrere ohne jede Beigabe, andere erwiesen sich als durchwühlt und beraubt; die übrigen enthielten nur spärliche Beigaben. Dieselben bestehen im allgemeinen aus kleinen Eisenmessern, kleinen und grösseren ganz zierlosen Schnallen, kleinen Bronzebeschlägen, wenigen Perlen, Wirteln und Thongefässen. Nur ein zerdrückter Glasbecher von der bekannten Form fand sich vor. Die Gräber gehörten dem jüngsten Teil des Friedhofs an.

II. *Vermehrung der Sammlungen durch Ankäufe und Geschenke.* a) Vorgeschichtliche Altertümer aus Stein und Thon: Eine 22 cm lange durchbohrte Hammeraxt aus Kieselschiefer, an der Schneide etwas abgesplittert, gefunden im Rhein bei Kastel. Ein ähnliches, 18 cm langes Exemplar aus gleichem Material, gefunden bei Bretzenheim, Rheinhessen. Zwei kleine durchbohrte Hammeräxte aus Diorit, aus dem Ufergelände des Rheins bei Weisenau. Grosse, 22 cm lange Axtklinge aus Stein, mit dachförmigen Seitenflächen, sorgfältig poliert, mit fast halbkreisförmiger Schneide, aus dem Rhein bei Gustavsburg. Vier kleinere Axtklingen aus Hornstein bezw. Kieselschiefer, gefunden bei Lumbda, Atzenhain und Bernsfeld in Oberhessen. Eine schön geglättete Axtklinge aus Grünstein, gefunden bei Amöneburg, Geschenk des Herrn Adolf Bäumer in Amöneburg. Eine 14 cm lange Axtklinge aus Grünstein, gefunden im Bodensee bei Wangen, Geschenk des Herrn Dr. Saly Oppenheim, Mainz.

Ein abgeschnittenes Stück von der Geweihstange eines starken Hirsches, Augensprosse von einem Hirschgeweih, Lehmstücke mit Abdrücken von Holzstäben oder Binsen, Scherben eines dickwandigen Gefässes, unverziert, und ein 55 cm langer Mahlstein aus Basaltlava von ungewöhnlich sorgfältiger und sauberer Arbeit stammen aus einer bei Nierstein in Rheinhessen aufgedeckten Mardelle. Ein zweiter Mardellenfund stammt aus der Nähe von Bodenheim in Rheinhessen, zu ihm gehören: Mehrere Fragmente von Hirschgeweihen, Tierknochen, zwei Klopfsteine, eine unfertige? Hammeraxt aus Stein, ein Gerät aus Stein von der Form eines Bügelstahls, das Bruchstück eines sorgfältig polierten kleinen Steinbeils, Scherben von dickwandigen Thongefässen mit sog. Warzen und einige Fragmente von feineren Gefässen. Unter den letzteren ist namentlich das auf **Taf. 13 No. 1** abgebildete Stück bemerkenswert. Es ist reich und mit Sorgfalt verziert; die vertieften Striche sind mit Gips ausgefüllt und heben sich von dem dunkelgrauen geglätteten Hintergrunde lebhaft ab. Unter dem Zierband des Gefässrandes springt ein Knopf vor, der senkrecht durchbohrt ist zur Aufnahme der Henkelschnur; die kreisrunde Fläche des Knopfes ist mit concentrischen Kreisen dekoriert.

b) Funde aus der älteren Metallzeit: Zwei Axtklingen, sog. Palstäbe, aus Bronze. Während die Seiten des

Taf. 13 No. 2 abgebildeten Exemplars nach der Schneide hin bedeutend heraustreten, und das obere Ende zwei kleine vorspringende Haken zeigt, laufen die Seiten des zweiten Stücks beinahe parallel nebeneinander, die Schneide ist nur wenig breiter als das stumpfe Ende, welches horizontal, ohne vorspringende Haken abschliesst. Beide Fundstücke haben ausgebildete Randleisten, gefunden im Rhein bei Mainz. Ein Hohlcelt aus Bronze, die Tülle gleicht einem Viereck mit abgerundeten Ecken, gefunden im Rhein bei Mainz, **abgeb. Taf. 13 No. 3.** Ein geschweiftes 15 cm langes Bronzemesser mit vierkantiger oben platt geschlagener Angel, aus dem Rhein bei Mainz. Ein Bronzeschwert, gefunden bei Friedberg in Oberhessen, angeblich unter einem Stein, **abgeb. Taf. 13 No. 4.** Die Klinge ist ungemein schlank und schmal, nach der Mitte zu leicht anschwellend. Die Schneiden setzen sich in scharfen, der äusseren Kontur des Schwertes folgenden Kanten von dem flach gewölbten Rücken der Klinge ab. Die Griffzunge zeigt keine Nietlöcher zur Befestigung der hölzernen oder knöchernen Griffschalen, nur an der vorspringenden Heftplatte zeigen sich 4 Nietlöcher. Die Griffschalen schlossen sich halbkreisförmig an die Klinge, wie eine Vertiefung an der betreffenden Stelle erkennen lässt. Die Länge des Schwertes beträgt 72,5 cm.

Ein Bronzeschwert, gefunden bei Eschollbrücken, Provinz Starkenburg, **abgeb. Taf. 13 No. 5.** Die Klinge ist annähernd schilfblattförmig gebildet; die flach gewölbte Klingenmitte ist von den Schneiden durch zwei dem Umriss des Schwertes folgende Rinnen getrennt, an deren Aussenkante eine schmale Rippe läuft. Der obere Teil des Schwertes ist beschädigt; von den Nietlöchern sind nur noch Spuren erkennbar. Ob eine Griffzunge vorhanden war, oder ob die Klinge oben rundlich abschloss und an einen gegossenen Griff genietet war, lässt sich nicht mehr feststellen. Das Schwert ist in zwei Teile zerbrochen, die Spitze fehlt, es misst noch 58 cm.

Eine gegossene Pfeilspitze aus Bronze mit Widerhaken, gefunden im Rhein bei Mainz, **abgeb. Taf. 13 No. 6.** Eine Bogenfibula aus Bronze mit verziertem Bügel, von gleichem Fundort (**Taf. 13 No. 7**). Geschenk des Herrn Franz Josef Ufinger, Baumeister, Mainz. Eine Doppelspirale aus Bronze, gefunden beim Fundamentbau eines Hauses in Mainz, 7 m unter der Strasse.

Aus dem Main bei Kostheim stammt eine 19 cm lange Bronzenadel, mit gereifeltem kugeligem Kopf, der oben kegelförmig abschliesst. Aus Hachenheim in Rheinhessen eine Bronzenadel mit plattgeschlagenem und eingerolltem oberen Ende.

Aus einem Grabfund an der Rehbacher Steige bei Nierstein: Ein kleiner naturfarbiger Thonkrug mit Henkel und eine Bronzenadel mit schaufelförmig breit geschlagenem und eingerolltem Ende. Die Nadel ist säbelartig gebogen. Als zu diesem Fund gehörig wurden eine mit Graphit geschwärzte Schüssel mit schmalem aufrecht stehendem Rand und sehr kleiner Henkelöse, eine Schale mit nach innen gedrücktem Boden und die Reste eines dünnen Spiralarmbandes aus Bronze eingeliefert. Wahrscheinlich stammen diese Gegenstände aus einem anderen Grabe und gehören schon der sog. Hallstattzeit an.

c) Der sog. Hallstattzeit sind zuzuteilen: Eine schwärzliche Thonschale mit nach innen gedrücktem Boden, aus einem 5 m tiefen Schacht an der Schustergasse. Ein Zinnenring aus Bronze (**Taf. 13 No. 8**), ein gerippter Armring aus Bronze mit übereinander greifenden Enden (**Taf. 13 No. 9**) und ein stärkerer der Länge nach gerippter an den übereinander gelegten Enden gereifelter Ring (**Taf. 13 No. 10**). Die drei Fundstücke sind im Rhein bei Mainz gefunden und von Herrn Baumeister Franz Josef Usinger dem Museum als Geschenk übergeben worden. **Taf. 13 No. 11** zeigt einen hohlen an den Seiten geschlitzten Knauf aus Bronze, auf welchem ein taubenartiger Vogel sitzt: gefunden bei Mainz, Geschenk des Herrn Thiem in Aschaffenburg.

d) Altertümer der sog. La Tène-Zeit. Ein Grabfund aus Bechtheim in Rheinhessen: Ein kleiner Hohlring aus Bronzeblech, ein dünner, offener Armring aus Bronze, zwei Spinnwirtel aus Thon und das **Taf. 13 No. 13** abgebildete Thongefäss mit Fingereindrücken.

- Ebendaher eine grosse, schwärzliche Urne mit geglättetem Hals, am Bauch künstlich rauh gemacht, mit 14 sog. Griffen am Halsansatz, zusammen gefunden mit einem kleinen Fläschchen aus schwärzlichem Thon, **abgeb. Taf. 13 No. 14 und No. 15.** Flaschenförmiges Thongefäss aus Budenheim bei Mainz (**Taf. 13 No. 16**), Geschenk des Herrn Ackermann in Budenheim. Kleiner offener Armring aus Bronze mit petschaftartigen Enden, Geschenk des Herrn Adjunkt L. Reichardt in Nierstein.

Aus einem Skelettgrab bei Undenheim in Rheinhessen stammen vier ovale, offene Armringe aus Bronze und eine Anzahl kleiner Ringchen aus Bronzedraht, welche unter dem Schädel des Skeletts lagen; sie rühren wahrscheinlich von einem Halsschmuck her. An dem Schädel des von Südost nach Nordwest gelagerten Gerippes befand sich ein grosser Steinblock, ein gleicher stand an den Füssen.

Vier Grabfunde aus geschleiften Hügeln bei Nierstein (Neunmorgen). Die Gräber enthielten alle Leichenbrand. Der obere Teil der grösseren Gefässe, welche die Asche bargen, war meist durch den Pflug oder die Schaufel des Feldarbeiters zerstört; die kleineren Beigefässe dagegen sind wohlerhalten.

Grab 1 enthielt: Ein zusammengebogenes Schwert, eine im Feuer geglühte und zusammengerollte Lanzenspitze mit dünnem Blatt und scharfer Mittelrippe, ein verbogenes Eisenmesser mit Oese am Griffende, einen spangenförmigen Schildbuckel aus Eisen, die Reste einer grösseren Eisenfibel mit angelegtem Fuss, zwei hohe fast cylindrische Töpfe aus grauem Thon (**Taf. 13 No. 17, 18, 19, 20**).

Aus Grab 2 wurden erhoben: Eine Goldmünze (sog. Regenbogenschüssel) (**Taf. 13 No. 21**), Reste von 3 späten La Tène-Fibeln aus Bronze und von einer Bronzefibel mit angelegtem Fuss, ein Wirtel aus Thon, drei runde Thonperlen und drei kleine Thonringe, ein geschmolzenes blaues Glasarmband, Teil einer Gürtelschliesse aus Bronze, vier teilweise erhaltene Thongefässe von roher Art.

Grab 3 ergab eine grosse ringförmige Perle aus braunem Glas und gelben Flammen, kleine blaue Perlen mit gelben Spiralen, 8 ringförmige kleine Glasperlen von gelber Farbe, zum Teil zerbrochen und angeschmolzen, Fragmente von einem Hohlring aus Bronzeblech. Zwei Bruchstücke von eisernen Fibeln und ein Fragment einer späten La Tène-Fibel aus Bronze. An Gefässen fanden sich: der untere Teil eines grossen Topfes, welcher die Asche enthielt, ein kleiner Napf aus rötlichem Thon, am Rande in roher Weise mit Wellenlinien verziert, ein ähnliches Gefäss mit senkrecht verlaufenden eingekratzten Strichgruppen, und ein kleiner ziemlich sauber geglätteter Becher.

Grab 4 brachte zwei grosse Eisenfibeln mit angeheftetem Fuss (**Taf. 13 No. 22**) und den Rest einer dritten, gleichartigen Fibula, ein Armring aus Eisen mit übereinander greifenden Enden, ein Koppelring aus Eisen, Bruchstück einer Kette mit achterförmigen Gliedern, ein eisernes Messer mit ringförmiger Öse am Griffende, dazu gehören ein hoher Topf aus rotem Thon, welcher die Asche barg und ein kleiner fast cylindrischer Becher mit abstehendem Rande.

Aus Nieder-Olm stammen 2 Gefässe aus wohlgeglättetem Thon, von schwärzlicher Farbe. Sie gleichen Eiern, deren oberes und unteres Ende abgeschnitten ist. Der Boden der grösseren Gefässe zeigt einen Standreif. Dabei wurden zwei römische Bronzefibeln von besonderer Form gefunden. Der Bügel ist schildartig erweitert, zwischen ihm und dem langgestreckten durchbrochenen Fuss sitzt eine kreisrunde Scheibe, die Nadel geht von einer Federrolle mit unterer Sehne aus. Zu einem Grabfund aus Bodenheim gehören: Die Reste eines grösseren Gefässes, welches ziemlich viele verbrannte Knochen enthielt, eine kleine Schale mit der Asche eines Kindes, ein kleineres Schälchen, in welchem ein runder Spielstein, zwei kaum 4 cm messende Näpfchen, offenbar Spielzeug, und zwei ringförmige Glasperlen lagen. Ferner drei Beigefässe, von welchen einer mit senkrecht eingerissenen Linien verziert ist. Diese Töpfe oder Krüge sind fast cylindrisch, in der Mitte nur wenig erweitert; eines enthielt mehrere kleine Thonringe,

zerschmolzene ringförmige Glasperlen und ein grösseres Stück Harz.

e) Römische Altertümer. Den Übergang zu den römischen Altertümern mag der auf **Taf. 18** unter **No. 6** abgebildete Schildbuckel bilden, der, von gallisch-germanischer Art, in einem Brandgrabe nahe der evangel. Kirche zu Weisenau mit frühröm. Gefässen und Fibeln zusammen gefunden wurde. Eine Urne mit senkrechter Strichverzierung, ein blassroter Thonteller, sog. belg. Fabrikat, mit dreifachem Töpferstempel, zwei Tassen von gleicher Art, ein Krug aus gelblichem Thon, birnförmig, mit Standreif und geradem Henkel und ein Lämpchen aus Thon bilden die Gruppe der Gefässe. In der Urne lagen auf der Knochenasche zwei Krausenfibeln aus Bronze und eine Bronzefibel von rautenförmiger Gestalt, die an den 4 Ecken mit Knöpfchen verziert ist.

Das an gleicher Stelle geöffnete 2. Grab enthielt eine graue Aschenurne mit Standreif und sehr flachem, schief nach oben gerichtetem Rand, eine breite Zone mit eingedrückten Verzierungen läuft um den Bauch; ferner einen hellroten Becher (**Taf. 16 No. 1**), einen grösseren doppelhenkeligen Krug aus rötl. Thon, mit Standreif und senkrechten Henkeln, 2 Tassen, belg. Fabrikat, ein kleines Krüglein, einen kleinen weiten Becher und ein grosses eisernes Hackmesser.

Aus Grab 3 stammen eine grosse graue Aschenurne, wie die vorher beschriebene, zwei krugartige henkellose Gefässe, die lebhaft an späte La Tène-Formen erinnern, zwei Schalen und die Bruchstücke eines blassroten Tellers. In der Urne lag ein kleines Glasfläschchen. Herr Weinwirt Krapp in Weisenau schenkte 2 Krüge und eine Lampe, welche er aus einem zerstörten Grabe erhob.

Aus Weissenau stammen ausserdem zahlreiche mehr oder weniger beschädigte Gefässe und Lampen aus Thon, die nicht aus Gräbern erhoben, sondern in umfangreichen Abfallgruben gefunden wurden. Die grosse Zahl der auf den Scherben erhaltenen Töpferstempel haben im Korrbl. d. Wd. Ztschr. XV, Nr. 10 Veröffentlichung gefunden.

Viele der weniger beschädigten Gefässe konnten wieder hergestellt werden; sie bilden eine umfangreiche und um so interessantere Gruppe, als sie fast alle der frühen Zeit angehören.

Es seien genannt: Ein kleines Krüglein mit vollständig erhaltener hellgelber Glasur (**Taf. 16 No. 2**). Fünf mittelgrosse Krüge aus weissgelbem Thon mit doppelten geraden Henkeln und abgesetztem Fuss. Eine grosse, tiefe Schüssel aus schwärzlichem Thon mit wulstigem Rand, nach innen gewölbtem Boden und ausgebildetem Standreif. Eine flache Schüssel mit einwärts gebogenem Rande, schwarz gefirnisst, eine ähnliche Schüssel aus rötl. Thon und eine dritte von fast gleicher Form aus sehr rauhem Material. Ein grosser Teller oder Platte von blassroter Farbe, sog. belg. Fabrikat; ein kleineres Exemplar von gleicher Art, ein kleiner schwarzer Teller. Vier mittelgrosse Teller aus terra sigillata und 6 tiefe Schüsseln oder Kumpen mit umlaufender Verzierung aus gleichem Material. Diese Schüsseln gehören nicht mehr der besseren Zeit an, sowohl Form wie Material und Verzierung verweisen dieselben in das 3. Jahrh.; es sind jedoch von gleichem Fundort Bruchstücke von Gefässen aus terra sigill. mit steilen Seitenwänden vorhanden, die der besten Zeit entstammen. Vier Tassen aus rötl. Thon, belg. Fabrikat, und ein nur 3 cm hohes Gefäss von gleicher Farbe, welches die Gestalt eines Holzeimers nachahmt. An Rand und Fuss sind Reifen angedeutet, welche die durch Einritzung dargestellten Holzdauben umfassen; selbst die Holzfasern sind nachgeahmt. Drei kleine schwarze Tassen oder Schälchen, gefirnisst, und sieben Tassen und Schalen aus terra sigill. von verschiedener Grösse. Neun urnenartige Gefässe; einige sind dickwandig, rauh mit wulstigen Rändern und glatten Böden, die Mehrzahl aber zeigt frühen Charakter. Ein grosser dunkelgrauer Becher mit eingedrücktem Bauch.

Unter den übrigen zu der Gruppe gehörigen Gefässen fällt eine grössere Schüssel durch ihre ungewöhnliche Form auf. Der breite flache Boden und die Öffnung sind von gleicher Weite, während die Seitenwand bauchig vortritt. Die Verbindung zwischen dem

Bauch und dem flachen Rand bildet ein kurzer Hals. Das Gefäss ist bei einer Bauchweite von 25 cm nur 10 cm hoch. Das Material ist rötlicher feiner Thon mit Goldglimmer gemischt. Nicht gewöhnlich sind auch ein grösserer schwarzer und zwei kleinere graue henkellose Krüge, die in ihrer Form lebhaft an gewisse späte La Tène-Gefässe erinnern. Sie haben einen kugeligen Bauch und kleinen Fuss mit starkem Standreif. Der Hals ist schlank, flaschenartig, und endigt mit einem kräftig ausgelegten, wulstigen Rand. Da wo der Hals sich an den Bauch des Gefässes anschliesst ist ein ringförmiger Wulst oder auch eine scharf vorspringende Kante angebracht, auf welche eine Zone mit eingedrücktem ziemlich regellosem Ornament folgt. Der grössere schwarze Krug ist sorgfältig geglättet und zeigt einen tiefschwarzen glänzenden Firnisüberzug; alle drei Gefässe sind ziemlich dickwandig. Zu diesen nicht rein römischen Formen dürfte noch ein grosses, niederes und bauchiges Gefäss mit kleinem Fuss und weiter Öffnung zu stellen sein. Die letztere ist nur wenig kleiner als der Durchmesser des Bauchs. Der Rand wird durch einen kleinen rundlichen Wulst gebildet; etwa 2 cm unter dem Rand läuft ein gleicher Wulst oder Ring um das Gefäss. Der Thon ist grau und zeigt einen schwärzlichen Farbenüberzug. Von Weisenau stammen ferner 15 Lämpchen aus Thon, unter welchen mehrere durch feine Form und Verzierung auffallen, und drei Vogelfiguren, Hähne, aus weissgelbem Thon mit Spuren von Bemalung (**Taf. 17 No. 4**).

Aus Metall bestehen nur wenige an dieser Fundstelle erhobenen Gegenstände. Als bedeutendstes Fundstück aus Bronze ist die auf **Taf. 16 No. 3** abgebildete Kanne mit kleeblattförmiger Öffnung zu bezeichnen, die dem 1. Jahrhundert angehört. Auch Fragmente von Gläsern wurden nur selten angetroffen, doch sind Bruchstücke einer kobaltblauen, gerippten Schale und Scherben von 2 buntfarbigen gerippten Schalen, sog. mille fiori-Gläsern vorhanden.

Aus römischen Brandgräbern bei Nierstein stammen 9 Aschenurnen, 10 Henkelkrüge von verschiedener Grösse, 3 Becher, 1 Schälchen aus terra sigillata mit verziertem Rande und drei Thonlampen. Die Form der Gefässe weist auf das zweite Jahrh. als Entstehungszeit hin. Einige Urnen und Becher zeichnen sich durch besondere Verzierungsweise oder ungewöhnliche Form aus; so ist das **Taf. 16 No. 4** abgebildete Gefäss mit zahlreichen von innen herausgedrückten Buckeln bedeckt. Das Material, aus welchem dieses Gefäss geformt ist, feingeschlemmter rötlicher Thon, zeigt sich untermischt mit Goldglimmer, der dem Stück einen metallischen Glanz verleiht. Die Aschenbehälter sind von dunkelgrauer und schwarzer Farbe, stark bauchig mit kleinem Fuss und Standreif. Die Mündung ist verhältnismässig eng, der Rand kräftig und von dreieckigem Querschnitt. Unter den Trinkgefässen ist ein 13 cm hohes Gefäss aus rotgelbem Thon besonders zu erwähnen; es ist von fast cylindrischer Gestalt und der Henkel sitzt in der Mitte der Gefässwand. Der Rand ist nur durch einen kleinen Wulst verstärkt. In diesem Becher lag ein runder Metallspiegel. Ausser diesem Spiegel, einigen Fibeln und den Scharnieren einer Truhe wurden keine Gegenstände aus Metall erhoben. Die Fibeln sind durch den Leichenbrand mehr oder weniger beschädigt; das am besten erhaltene Exemplar zeigt einen starken kurzen Bügel mit 6 Flächen, der Fuss ist durchbrochen und hat eine zackenförmige Sprosse. Gläser fanden sich nur in einem Grabe, nämlich die stattliche Flasche **Taf. 16 No. 5** und eine Phiole.

Aus zwei bei Budenheim, Rheinhess., aufgedeckten Brandgräbern rühren 18 Thongefässe her, es sind: 6 Aschenbehälter, 8 Krüge, 1 Becher aus terra sigillata, 1 gehenkelter Becher aus gelbgrauem Thon (**Taf. 16 No. 6**), zwei Teller aus terra sigillata, deren einer schöne Randverzierung aufweist. Der kleinste Aschenbehälter ist **abgeb. Taf. 16 No. 7.** Mit diesen Gefässen wurden ein runder Metallspiegel und ein kleiner eiserner Hohlcelt gefunden.

Aus mehreren bei Nieder-Olm in Rheinhessen beim Roden entdeckten Brandgräbern stammen: 17 Thongefässe verschiedener Art, 2 Glasgefässe, ein Becher (**Taf. 14 No. 1**) und eine

Glasflasche mit langem, röhrenförmigem Halse, ein flaches Armband aus Bronze, 6 Bronzefibeln mit Resten von Emaileinlagen und mehrere gerippte Glasperlen. Unter den Thongefässen befindet sich ein Krüglein von edler Form, welches Spuren von braungelber Glasur aufweist (**Taf. 16 No. 8**).

Aus Offstein stammen 14 Thongefässe verschiedener Art, sie wurden aus späten Brandgräbern erhoben. Die Urnen sind aus naturfarbigem Thon, zum Teil von roher Arbeit.

Auf dem im ehemaligen Gartenfeld in Mainz gelegenen römischen Friedhof wurden bei Ausschachtungen eine Anzahl von Skelett- und Brandgräbern aufgedeckt, deren Inhalt für das Museum erworben werden konnte.

Aus Brandgrab 1: Ein Thonkrug, eine kleine Aschenurne aus grauem Thon und ein Thonlämpchen.

Aus Brandgrab 2: Eine grosse Aschenurne mit aufgemalten ringförmigen Verzierungen, eine reichverzierte Thonlampe (**Taf. 16 No. 9**), ein Krug von gewöhnlicher Form, eine blaue gerippte Glasperle, eine cylindrische Perle aus tiefblauem Glas mit gelbem Muster, und eine Bronzefibel von Armbrustform.

Aus Brandgrab 3: Eine Aschenurne aus rötlichem Thon, Naturfarbe, ein kleiner schwärzlicher Trinkbecher mit Verzierung en barbotine.

Aus Brandgrab 4: Eine Aschenurne, ein gewöhnlicher Thonkrug und eine ungewöhnlich grosse Lampe mit roter Bemalung (**Taf. 16 No. 10**).

Aus Brandgrab 5: Ein Lämpchen aus rotem Thon mit Maske, eine einfache Lampe aus gelbem Thon, ein Krüglein von gewöhnlicher Form, eine zerbrochene Aschenurne.

Aus Skelettgrab 1: Ein kleiner Thonbecher, zwei Armreife aus Bronze und zwei Perlen aus einer kalkartigen Masse. Das Skelett lag in einem Holzsarg. (Kindergrab).

Aus Skelettgrab 2: Ein Thonkrug, ein Topf mit Deckelfalze, ein bauchiger Becher mit schwarzgrauem, glänzendem Firnissüberzug. Holzsarg.

Aus Skelettgrab 3: Glasfläschchen, neben dem Holzsarg standen eine grosse zerbrochene Thonschüssel und ein Thonkrug.

Aus Skelettgrab 4: Eine Glasflasche mit hohem cylindr. Halse, eine Thonlampe, ein Thonkrüglein, ein kleiner Becher aus grauschwarzem, rauhem Thon.

Aus Skelettgrab 5: Eine kleine hölzerne Schüssel, ein kleines Holzbüchschen, ein Teller aus terra sigillata von geringer Sorte, ein grösseres bauchiges Thongefäss und zwei kleine lederne Schuhsohlen. Diese Gegenstände lagen in einem wohlerhaltenen kleinen Holzsarg, der das Skelett eines etwa fünfjährigen Kindes barg. Der Deckel dieses Sarges war zum Schieben eingerichtet. Ausserhalb des Sarges am Kopfende stand ein Thonkrug. Der Inhalt dieses Grabes wurde dem Museum von Hrn. Zimmermeister Wentzki, auf dessen Gebiet die Grabstätte lag, als Geschenk übergeben.

Die Gräber 6 und 7 enthielten Holzsärge, die, wie der erwähnte Kindersarg, in dem moorigen Boden wohlerhalten waren. Sie bargen ausser den Skelettresten nur je zwei Ledersohlen mit starker Benagelung, ohne eine Spur von Riemenwerk oder Oberleder; nur an der Fersengegend befinden sich schmale, aufrecht stehende Lederstreifen, welche die sog. „Kappe" andeuten. Diese Sohlen lagen nicht an den Füssen, sondern seitwärts nebeneinander, etwa in der Gegend der Waden; die Beine der Leichen waren zur Seite gerückt worden, um in dem Sarg Raum für diese Beigaben zu schaffen. Ausserhalb des Sarges No. 6 war ein Krüglein aus Thon von später Form niedergestellt. Möglicherweise stammen diese Ledersohlen von Schuhen aus Leinwand oder anderem Stoff, der spurlos verschwinden konnte, vielleicht hatten sie auch nur symbolische Bedeutung. Diese Skelettgräber gehören im allgemeinen schon dem 4. Jahrh. an, einige könnten aus noch späterer Zeit stammen.

Zerstreut wurden gefunden: Eine Lampe aus Thon mit Darstellung eines Gladiators, drei einfache Lämpchen, zwei Thonkrüge von später Form mit fast kreisrunder Henkelöffnung, ein Salbentöpfchen, ein Teller aus terra sigillata mit Töpferstempel, ein kleiner, sitzender Hund aus Thon (**Taf. 17 No. 6**), und ein bauchiger Becher aus terra sigillata mit Bildwerk (**Taf. 17 No 7**). Besonders hervorzuheben ist eine importierte arretinische Schale

mit dem Stempel CN · ÆI (**Taf. 17 No. 8**); jedenfalls aus einem frühen Brandgrab.

Bei Ausschachtungen für Neubauten wurde an der Mombacher Strasse und Gonsenheimer Hohl ein röm. Friedhof angeschnitten. Der Inhalt von 30 aufgedeckten Gräbern gelangte in das Museum.

Grab 1, Skelettgrab (30 cm über einem Brandgrab, das nur verbrannte Knochen enthielt): Ein schwarzer gefirnisster Becher, ein Teller aus terra sigillata.

Grab 2, Skelettgrab: Schwarzer Becher und kleine Glasflasche, Trinkbecher aus Glas.

Grab 3, Skelettgrab: Tasse aus Glas, zerbrochene Kugelflasche aus Glas, grosser brauner Thonbecher mit gerippten Seiten, kleiner Thonkrug.

Grab 4, Brandgrab: Kleine Aschenurne, kleine Flasche aus Bronze, Glasphiole, Spielkugel aus Thon.

Grab 5, Brandgrab: Grosse kugelige Aschenurne, ein zweihenkeliger Krug und ein gewöhnliches Krüglein.

Grab 6, Skelettgrab: Teller aus rötlichem Thon, bauchiger schwarzer Becher.

Grab 7, Skelettgrab: Schale mit einwärts gebogenem Rand und bauchiger Becher.

Grab 8, Skelettgrab: Thonkrug, Schale aus geringer terra sigillata, schwarzer Becher.

Grab 9, Skelettgrab: Kleiner, glänzend gefirnisster Becher, kleine Glasflasche mit flachem Bauch.

Grab 10, Skelettgrab: Kleines Thonkrüglein, kleiner Becher mit gerippten Seiten.

Grab 11, Skelettgrab: Zwei zerbrochene Krüge, zerbrochener Teller aus gewöhnlichem Thon, zerbrochener Teller aus terra sigillata.

Grab 12, Skelettgrab: Ein grosser Krug aus weissgelbem Thon, eine Schüssel.

Grab 13, Skelettgrab: Becher aus sehr dickem Glas (**Taf. 14 No. 2**), eine Kugelflasche aus Glas, ein kleiner Thonkrug.

Grab 14, Brandgrab: Grosse schwarze Urne, auf der Asche ein Lämpchen, zerbrochene Glasflasche mit langem Hals.

Grab 15, Skelettgrab: Kleiner Teller, kleiner Thonbecher, Thonkrüglein.

Grab 16: Kugelflasche aus Glas, kleiner Thonbecher, kleiner Thonkrug.

Grab 17, Brandgrab: Grosse graue Aschenurne, 4 kleine Krüge.

Grab 18, Brandgrab: Kleine Aschenurne, kleiner Teller.

Grab 19, Skelettgrab: Zwei Kugelgläser.

Grab 20, Skelettgrab: Kugelflasche aus Glas und kleines Thonkrüglein.

Grab 21, Skelettgrab: Zwei Thonkrüge, kleine Glasflasche.

Grab 22, Skelettgrab: Zwei Kugelflaschen, Glas.

Grab 23, Skelettgrab: Becher aus Thon, Henkelkrug.

Grab 24, Brandgrab: Schale aus Thon mit ausgelegtem Rand und kleinem Fuss (enthielt die Asche), kleiner Becher mit geraden Seiten und enger Öffnung.

Grab 25, Skelettgrab: Zwei Kugelflaschen aus Thon.

Die Gräber 26—28 enthielten wenig mehr als die Skelettreste, Gefässscherben. Zerstreut wurden einige kleinere Gefässe gefunden, z. B. der **Taf. 16 No. 11** abgebildete rote gefirnisste Becher.

In den bisher genannten Skelettgräbern waren die Reste von Holzsärgen nachzuweisen, die Gräber 29 und 30 enthielten dagegen steinerne Sarkophage. Aus Grab 29 wurden drei kugelförmige Glasflaschen erhoben; über dem Skelett lag eine Gipsschichte. In Grab 30 fanden sich keine Beigaben. Die Skelettgräber gehören dem 3.—4. Jahrhundert an. Herr Brauereibesitzer Schmitt, auf dessen Gebiet in der Gonsenheimer Hohl eine Anzahl der genannten Gegenstände, insbesondere die beiden Steinsärge, gefunden wurden, überliess dieselben in zuvorkommendster Weise dem Museum als Geschenk.

Die vorerwähnten Brandgräber wurden meistens in freier Erde gefunden, nur einmal war die Aschenurne durch zusammengestellte grosse Ziegel geschützt. In einem Falle war die Asche in einer viereckigen Steinkiste geborgen, welche Herr Fuhrunternehmer G. Auer III, der Besitzer des Bauplatzes, dem Museum schenkte.

Von Thongeräten aus anderen Fundstellen sind noch zu nennen: Eine grosse Aschenurne mit 2 umlaufenden Zonen, ein Lämpchen aus Thon mit

Maske verziert, aus der Kurfürstenstrasse. Ein Napf aus rötlichem mit Goldflimmer gemischtem Thon und eine schwärzliche Schale mit kleinem Fuss aus der Bonifaziusstrasse. Ein schwärzlicher Becher mit eingedrückten Seiten. Bruchstück eines feinen Tellers aus terra sigillata, und Fragment einer Tasse aus gleichem Material, aus Kastel, Geschenk des Herrn Bauunternehmer Groh in Kastel. Kleine Thonlampe und verzierte Scherben aus terra sigillata, ebendaher, Geschenk des Herrn Demmerle in Kastel. Bruchstücke eines Gefässes aus terra sigillata, alt mit Blei geflickt, gefunden im Gartenfeld, Geschenk des Herrn Buchhändler Haas in Mainz. Von demselben Geschenkgeber wurde eine grössere Anzahl von Scherben mit Töpferstempeln dem Museum überlassen. 38 Töpferstempel auf Fragmenten von Terra sigillata-Gefässen, gefunden in Mainz, Geschenk des Herrn Peter Kessler in Mainz. Eine Jünglings?-Figur aus weissem Thon; in der rechten Hand hält dieselbe eine Schale, zu Füssen kauert ein Hund; auf der Rückseite des Postaments befindet sich die Inschrift SERVANDVS F (**Taf. 17 No. 9**). Ein Saugnäpfchen aus Thon, Geschenk des Herrn Geh. Kommerzienrat Reuleaux, Mainz. Eine Thonschüssel mit Fuss, 2 Thonlampen, eine kleine Vase aus feinem rötlichem Thon, 8 Bodenstücke von Gefässen aus terra sigillata mit Töpferstempeln, vier Ziegel mit Stempeln der XXII. Legion, gefunden bei Ausschachtungen in der Bauerngasse, Geschenk der Herren Gebrüder Harth in Mainz, Griff einer Pfanne aus Thon, den oberen Teil ziert ein Widderkopf, ein Thonkrüglein von gewöhnlicher Form, verschiedene Bruchstücke von Terra sigillata-Gefässen mit Töpferstempeln. Zwei kleine Aschenurnen aus rauhem, naturfarbigem Thon, 2 kleine Thonkrüglein, gefunden am Kästrich in Mainz, Geschenk des Herrn H. Aug. Schuto, Mainz.

Zahlreiche Bruchstücke von Gefässen, namentlich solche mit Töpferstempeln, wurden dem Museum bei Gelegenheit von Ausschachtungen in der Franziskanerstrasse, Münstergasse, am Höfchen, in der Schustergasse und am Ballplatz zugeführt. Die Stempel sind zum grössten Teil bereits im Korrbl. der Wd. Ztschr. veröffentlicht.

Ausser den bereits oben erwähnten Glasgefässen, die aus Gräbern in Mainz und Nierstein erhoben wurden, hat das Museum noch eine reiche Gruppe von 44 Glasgefässen erworben. 29 verschiedene Formen haben auf den **Tafeln 14, 15 und 16** Abbildung gefunden. Grosse schlanke Flasche mit geripptem Bauch aus hellem Glas; der Henkel und Fuss erscheinen grün infolge der grösseren Stärke des Glases; um die Mündung und den Hals liegt ein tiefblauer Glasfaden (**Taf. 14 No. 3**). Kleine bauchige Flasche aus hellem Glas mit blauem Faden um Hals und Mündung (**Taf. 14 No. 4**) und ein ähnliches Exemplar ohne Verzierung (**Taf. 14 No. 5**). Gelbbraune Flasche von schlanker Form wie No. 3, am Ansatz des Fusses ist ein tiefschwarzer Ring bemerkbar (**Taf. 14 No. 6**). Kleine Flasche mit senkrecht geripptem, cylindrischem Bauch; der Hals setzt sich scharf ab und erweitert sich zu einem breiten Rande, der mit einem Glasfaden eingefasst ist. Der Henkel ist an den Rand angeschlossen. Die Flasche schliesst unten horizontal ab, ohne Fuss. Kleines kobaltblaues Fläschchen; es hat ungefähr die Form der auf Taf. 14 unter No. 4 abgebildeten Flasche, Höhe 4 cm. Kleine bauchige Flasche aus gelbbraunem Glase; der Bauch ist durch umlaufende, tiefblaue Glasfäden mit horizontalen Linien und Zickzacklinien verziert. Die zwei Henkel sind tiefblau (**Taf. 14 No. 7**). Flasche von schlanker Form aus hellem Glase; die zwei ösenartigen blaugrünen Henkel sitzen am unteren Ende des langen Halses; die unteren Henkelansätze sind verlängert und erstrecken sich als gewellte Bänder bis in das untere Drittel des Bauches (**Taf. 14 No. 8**). Gelbliche Glasflasche mit zwei blauen Henkeln. Der senkrecht gerippte Bauch gleicht einem umgekehrten Kegel; eine Standfläche oder ein Fuss ist nicht vorhanden (**Taf. 14 No. 9**). Flaches einer Feldflasche gleichendes Glasgefäss; der Bauch ist schief gerippt, die zwei Henkel sind in der Mitte eingeschnürt. Eine Standfläche ist nicht vorhanden (**Taf. 15 No. 1**). Bauchige Flasche mit eingedrücktem Boden, der ziemlich enge Hals erweitert sich bald

becherartig: ein feiner tiefgrüner Glasfaden ist dreimal um die Mündung gelegt (**Taf. 15 No. 2**). Ganz ähnliches, nur viel grösseres Gefäss (Höhe 24 cm). Kugelförmige Flasche mit cylindrischem Hals und weit ausgelegtem Rand, 24 cm hoch, gefunden in Köln, Geschenk des Herrn Antiquar Reiling in Mainz. Bauchige Flasche mit sehr hohem, oben erweitertem Halse, der Boden ist nach innen gedrückt; helles Glas (**Taf. 14 No. 10**). Kugelige Flasche mit engem, nach oben mässig erweitertem Halse (**Taf. 14 No. 11**), Geschenk des Herrn Reiling, Mainz. Kugelflasche aus amethystfarbigem Glase mit eingedrückten Seiten und schlankem, beim Ansatz an den Bauch etwas eingeschnürtem Halse. Der Boden ist leicht nach innen gedrückt, Höhe 17½ cm (**Taf. 15 No. 3**). Trinkschale aus braungelbem Glase mit weissen Wellen und Spiralen. Die Herstellung des Musters ist auf ähnliche Weise wie bei den sog. mille fiori-Gläsern erfolgt, gefunden bei einer Ausschachtung in der Schustergasse, Mainz (**Taf. 15 No. 4**). Schale aus rötlichem Glas mit starken Rippen (**Taf. 15 No. 5**). Kleines vasenartiges Gefäss aus hellem Glas mit zwei amethystfarbigen Henkeln, schief gerippt (**Taf. 15 No. 6**). Zwei gleichartige Gefässe aus hellem Glas. Ein Doppelflacon mit zwei Henkeln. Die zwei zusammenhängenden, röhrenförmigen Behälter sind aus gelblich grünem Glas hergestellt, während die Henkel aus dunkelgrünem Glase bestehen. In einer der Röhren fand sich ein hart gewordenes schwarzes, metallisch glänzendes Pulver und ein kleines Löffelchen mit langem Stiel, aus Bronze. Wahrscheinlich dienten diese Flacons wie auch die vorher erwähnten kleinen vasenartigen Gefässe zur Aufbewahrung kosmetischer Mittel. Doppelflacon mit zwei seitlichen Henkeln und einem über den Mündungen der Röhren stehenden dritten Henkel. Die Röhren bestehen aus hellem Glase und sind mit dunkelblauem Faden umsponnen; auch die Henkel sind dunkelblau. Grosses Doppelflacon mit künstlich verschlungener Henkelbildung (**Taf. 15 No. 7**). Die Röhren bestehen aus hellem Glas, die Henkel sind blaugrün. Flacon aus vier Röhren gebildet. Um den oberen Teil läuft ein zackenförmiger Glasfaden. Der untere Teil ist mit horizontal angehefteten Fäden umsponnen (**Taf. 15 No. 8**). Grosses an den zwei Enden röhrenförmiges, in der Mitte bauchig erweitertes Gefäss aus gelbgrünem Glas (**Taf. 15 No. 9**). Röhrenförmiges Flacon, 15 cm hoch; der kleine Bauch sitzt ganz unten und bildet zugleich den Fuss des Gefässes, welches einem Leuchter gleicht. Kleines Fläschchen in Gestalt eines Löffels, dasselbe ist bis an das untere Ende hohl (**Taf. 14 No. 12**). Becher aus goldbraunem Glas von ungewöhnlicher Form ((**Taf. 14 No. 13**). Becherartiges Gefäss aus hellem Glas mit drei blaugrünen Henkeln, am Bauch mit blauen Glasfäden verziert (**Taf. 15 No. 10**). Gleichartiges grösseres Gefäss, 10,5 cm hoch. Gefäss aus hellem Glas, im allgemeinen von ähnlicher Bildung wie die beiden vorher genannten, doch hat es nur zwei seitliche Henkel, der dritte steht bogenförmig über der Öffnung (**Taf. 15 No. 11**). Napf aus hellem Glas, dessen kugeliger Bauch mit einem vom Boden ausgehenden Glasfaden spiralförmig umsponnen ist. Den oberen Teil ziert ein nur an den Ecken angehefteter im Zickzack verlaufender Glasfaden (**Taf. 15 No. 12**). Becherartiges Gefäss aus amethystfarbigem Glas von der Form wie No. 10 Taf. 15, jedoch ohne Henkel. Um die Mitte des Bauchs reihen sich 7 kreisförmige Vertiefungen; Höhe 10,5 cm. Becher aus farblosem Glase von der Form eines umgekehrten Kegels. Der Fuss ist klein und nach der Peripherie anschwellend; der obere Rand ist leicht nach aussen gebogen; über dem Fuss und unter dem Rand laufen horizontale Glasfäden, Höhe 12 cm. Becher? mit kugeligem Bauch, kurzem Hals und aufrecht stehendem Rande, helles Glas, Höhe 9,5 cm. Salbentöpfchen aus grünlichem Glas (**Taf. 14 No. 14**) und ein wohl zu gleichem Zweck bestimmtes Gefäss aus kobaltblauem Glas (**Taf. 14 No. 15**). Eine kleine Flasche aus hellem Glas, der obere Teil des Bauchs zeigt ovale Vertiefungen. Die Flasche diente wohl zum Aufbewahren von Öl. Behälter aus farblosem Glas in Gestalt einer Taube; die Öffnung befindet sich an dem röhrenartig gestalteten Ende des Schwanzes (**Taf. 15 No. 13**).

Behälter in Gestalt eines vierfüssigen Tieres aus dunkelgrünem, rotgeflammtem Glas; der eine noch erhaltene Fuss besteht aus farblosem Glas. Der Ausguss befindet sich am Hinterteil des Tieres (Taf. 15 No. 14). Die beiden Tierfiguren stammen aus Köln. Teller aus farblosem Glas, an zwei sich gegenüberliegenden Stellen des Randes sind gewellte Zierbänder aufgesetzt (Taf. 16 No. 12).

Im Ganzen ist die Sammlung römischer Glasgefässe um 66 Stück vermehrt worden. Unter den hier beschriebenen und abgebildeten Formen waren die meisten in der Sammlung noch nicht vertreten.

Von den Fundstücken aus Metall ist als wertvollste Erwerbung vor allem ein römischer Helm zu nennen, der im Rhein bei Mainz gefunden wurde (Taf. 18 No. 7). Der Helm ist bis auf eine kleine durch die Baggermaschine verursachte Beschädigung, welche leicht beseitigt werden konnte, vollständig erhalten; selbst die Scharniere, in welchen sich die Wangenklappen bewegen, sind noch in gutem Stande. Die über dem Stirnteil angebrachte, kräftig vorspringende Leiste ist nicht beweglich, sondern fest genietet; sie schützte die Stirn gegen die Wucht eines Schwerthiebes. Die Ohren lagen vollkommen frei, sie waren nur durch ein vorspringendes Blechband gegen einen von oben geführten, vom Helm abgleitenden Hieb geschützt. Die Ringe am unteren Rand der Wangenklappen dienten zur Befestigung der ledernen Helmbänder, während der Ring am Rande des Nackenschirms zum Aufhängen der Waffe während des Marsches benutzt wurde. Der Helm dürfte aus der älteren Kaiserzeit stammen; seine Form im allgemeinen und besonders der grosse Nackenschirm, sowie auch der Umstand, dass er ganz aus Bronze hergestellt ist, sprechen dafür.

Als ein zweites besonders wertvolles Fundstück ist der auf Taf. 18 No. 8 abgebildete Dolch zu bezeichnen; er wurde im Rhein bei Mainz gefunden und dem Museum von Herrn Baumeister Franz Josef Usinger als Geschenk übergeben. Die Klinge ist damasciert, der vordere, erhaltene Teil der Eisenscheide zeigt reiche Silbertauschierung.

Einige auf Taf. 18 abgebildete Waffenstücke sind schon bei anderer Gelegenheit erwähnt worden; es erübrigt noch, zwei Lanzen anzuführen. Die auf Taf. 18 No. 9 dargestellte Lanze aus Eisen wurde in der Rheinstrasse nahe dem „Heil. Geist“ bei einer Ausschachtung in der mit röm. Scherben etc. durchsetzten Bodenschichte gefunden, während das Fragment eines schweren Pilum (Taf. 18 No. 10) nahe der alten Rheinbrücke aus dem Strombett gehoben wurde.

Aus der Gruppe verschiedener Kleingeräte aus Metall verdienen Erwähnung: Ein kleiner Hohlschlüssel aus Bronze für ein Drehschloss, der Griff stellt eine menschliche Hand dar, gefunden in Mainz. Kleiner Hohlschlüssel für ein Drehschloss mit verziertem Griff, Bronze, gefunden am Gauthor. Grosser Schlüssel für ein Drehschloss mit verziertem Griff (Taf. 17 No. 10), gefunden in Niederolm. Schwerer Hohlschlüssel für ein Drehschloss, mit Ring zum Aufhängen, Bronze, gef. in der Franziskanerstrasse. Kleiner Schlüssel von gleicher Art, Bronze, gefunden am Höfchen. Schlüssel von einem Schiebeschloss, Bronze, gefunden am Gauthor. Desgleichen aus Eisen, ebendaher. Ringschlüssel aus Bronze von einem Stechschloss, gefunden in Mainz. Ein gleichartiges Exemplar, gefunden am Höfchen, Mainz. Ein Schlossriegel aus Bronze, gefunden in der Münstergasse, und ein gleiches Stück aus der Emmeransgasse in Mainz. Ein Vorhängeschloss aus Bronze, sog. Stechschloss, gefunden bei der Ausschachtung zum Neubau der Herren Dörter in der Schustergasse, Geschenk der Herren Dörter. Ein grosser Doppelhaken aus Bronze, diente wohl zum Aufhängen eines Kessels, gefunden bei Weisenau. Viehglocke aus Bronze, aus dem Rhein bei Mainz, und ein ähnliches Stück aus der Schustergasse. Ebendaher der Henkel eines Bronzegefässes. Bronzehenkel von einer kleinen Truhe, gefunden bei den röm. Gräbern an der Forsterstrasse. Gürtelschnalle aus Bronze, aus einer röm. Abfallgrube bei Weisenau. Gürtelschnalle aus Bronze mit langer durchbrochener Beschlagplatte, defekt, gefunden am Gauthor. Schnallenfibel aus Bronze, Fundort Muschenheim, Oberhessen. Ein kleineres Exemplar

von gleicher Art, gefunden an der Rheinstrasse, Mainz. Zwei Bogenfibeln mit Scharnier, kurzem Fuss und abschliessendem Knopf, aus Weisenau. Hakenfibel mit oberer Sehne, gefunden an der Rheinstrasse. Knopffibula mit Emaileinlagen in drei concentrischen Feldern, gefunden in Mainz. Ein silberner Löffel mit kreisrunder Schale und langem, spitz zulaufendem Stiel, und ein Bronzelöffel mit länglicher Schale und abgesetztem Stiel, gefunden bei Ausschachtungen in der Bauerngasse, Geschenk der Herren Gebrüder Harth in Mainz. Ein runder Metallspiegel, aus Mainz, Geschenk des Herrn Baumeister Franz Joseph Usinger. Ein Stylus aus Eisen, reich mit Gold tauschiert, gefunden in der Rheinstrasse, **abgeb. Taf. 17 No. 11.** Von gleicher Fundstelle stammt der auf **Taf. 17 No. 12** dargestellte Bronzefuss eines Möbels, in Gestalt einer Löwentatze. Zwei andere, kleine Bronzefüsse mögen von hölzernen Truhen herrühren, sie sind im Schutt am Gauthor gefunden. Schröpfkopf aus Bronze, vom Höfchen, Mainz. Beschlag von einem Pferdejoch oder Kummet aus Bronze; den oberen Abschluss bildet ein menschlicher Kopf, gefunden in Kastel am Wiesbadener Thor. Oberer Abschluss vom Fuss eines kleinen Tisches oder von einem Dreifuss; das Fragment stellt eine jugendliche Büste dar, Bronze, gefunden in der Emmeransgasse; **Taf. 17 Nr. 13.** Vorderleib eines Panthers mit vorgestreckten Tatzen, wahrscheinlich vom Griff eines Gerätes herrührend (**Taf. 17 No. 14**). Kleine Wage aus Bronze, gefunden in der Bauerngasse, Geschenk der Herren Gebrüder Harth in Mainz. Schöpfkelle aus Bronze (**Taf. 16 No. 13**), gefunden im Rhein bei Mainz. Auf der Unterseite des verzierten Griffes ist in eingeritzter Schrift AVCTI zu lesen. Die Aussenseite des Bodens ist schön mit concentrischen Kreisen verziert. Zahlreiche Münzen wurden an verschiedenen Baustellen in der Stadt gefunden und gelangten in das Museum. Eine Gruppe von mehr als 40 Bronzemünzen früher und später Kaiser stammt aus dem Gebiet der Herren Gebrüder Harth in der Bauerngasse und wurde von denselben dem Museum geschenkweise übergeben. Von denselben Geschenkgebern rührt eine kleine Gemme aus Jaspis her, die ebenfalls in der Bauerngasse ausgegraben wurde. Sie zeigt eine Jünglingsfigur, welche in der einen Hand eine Schale mit Früchten, in der anderen einige Ähren hält. Hinter der Figur steht ein Rebenstock. Die Arbeit ist roh.

Aus Knochen bestehen: Mundstück von der Scheide eines Gladius, gefunden im Schutt am Gauthor, und der Griffabschluss eines Schwertes, gefunden in der Rheinstrasse. Ein Kamm mit halbrunder verzierter Platte, aus der Schustergasse, Geschenk der Herren Gebrüder Dörter, Mainz. Zahlreiche Haarnadeln und Griffel aus den verschiedensten Gegenden der Stadt.

Von den Fundstücken aus Leder sind, ausser den bereits erwähnten, aus röm. Gräbern im Gartenfeld erhobenen Schuhsohlen noch mehrere Sohlen zu nennen, die an der Rheinstrasse in einer moorigen, mit zahlreichen römischen Resten durchsetzten Bodenschichte gefunden wurden. Eines der besser erhaltenen Exemplare ist **Taf. 17 No. 15** abgebildet. Es fehlt jede Spur von ehemals vorhandenem Riemenwerk oder Oberleder, mit Ausnahme eines schmalen Lederstreifs an der Ferse, einer Art von „Kappe,“ welche jedoch die Ferse nur teilweise bedecken konnte. Unter den zahlreichen Lederfetzen ist ein Fragment, **abgeb. Taf. 17 No. 16**, bemerkenswert. Dasselbe zeigt reiche Verzierung in durchbrochener Arbeit; der Form nach könnte das Stück vom Oberleder eines Schuhes herrühren.

Im Lauf des Jahres wurde die Sammlung röm. Inschriften um 12 Nummern vermehrt. Die meisten wurden beim Abbruch des Gauthorwalles gefunden und sind bereits zu Anfang des Berichtes erwähnt; ausführlich sind dieselben im III. Nachtrag zum Katalog der röm. Inschriften des Mainzer Museums von Körber beschrieben. Ausser diesen sind noch zu nennen: Bruchstück einer Weihinschrift, der Fortuna Salutaris gewidmet, gefunden beim Neubau des Hauses Schustergasse No. 46. Korrbl. der Wd. Zs. XVI Sp. 35.

Bruchstück von dem Grabstein eines Unbekannten, an der grossen Kirchgasse in Kastel beim Kanalbau gefun-

den. Geschenk der Grossh. Bürgermeisterei in Kastel.

Bruchstück von der Vorderseite des Steinsarges des Vind(ius) bei Kanalisierung der Frühlingsstrasse in Kastel entdeckt. Geschenk der Grossherzogl. Bürgermeisterei in Kastel. Veröffentlicht im Korrbl. d. Wd. Zs. XVI Sp. 33.

Abgesehen von den im Gauthorwall gefundenen röm. Skulpturresten sind der Sammlung noch zugegangen: Eine Säulenbasis aus grauem Sandstein, gefunden in der Rochusstrasse in Kastel. Oberes reich verziertes Eckstück eines Grabsteins aus Kalkstein, gefunden in der Forsterstrasse. Bruchstück einer römischen Schuppensäule, gefunden am Wiesbadener Thor in Kastel, Geschenk der Grossherzogl. Bürgermeisterei in Kastel. Ein ähnliches Bruchstück aus der Bauerngasse in Mainz, Geschenk der Herren Gebrüder Harth in Mainz; und ein drittes gleichartiges Fragment vom Leichhof in Mainz.

f) Fränkische Altertümer: Als wertvollstes Stück ist eine Scheibenfibel aus gestanztem Silberblech auf einer Unterlage aus Bronze zu nennen. Die Zierfläche beherrscht ein grosses Kreuz. Die vier Felder zwischen den Kreuzbalken sind mit künstlich verschlungenem Laubwerk gefüllt; gefunden in Hahnheim, Rheinhessen. Aus Hahnheim stammen ferner noch 3 Grabfunde:

1. Ein schwärzliches Thongefäss mit scharfer Bauchkante und 5 Pfeilspitzen aus Eisen.
2. Ein defektes Thongefäss, zwei kleine Bronzeschnallen, eine kleine Riemenzunge aus Bronze und 26 Glasperlen.
3. Eine Rosettenfibel aus Silber mit Granaten besetzt, ein gerippter Glasbecher und Perlen aus Glas und Bernstein.

Einzeln wurden erworben: Ein fränkischer offener Fingerring aus Bronze mit Spuren von Versilberung, und ein Glasbecher von gewöhnlicher Form. Der Fingerring ist angeblich in Mainz gefunden. Griff-Fragment von einer Spatha, erhalten ist die noch mit Holz umkleidete Angel und der Bronzeknauf.

g) Altertümer aus dem Mittelalter und aus der neueren Zeit: Den Übergang zu dieser Gruppe möge ein goldener Bracteat mit Öse zum Anhängen vermitteln. Die Verzierung ist ganz phantastisch und unklar. Die bei der Prägung entstandenen Vertiefungen auf der Rückseite sind mit Streifchen aus sog. falschem Filigran belegt. Das eigenartige Fundstück ist bei Ausschachtungen in der Bauerngasse zu Tage gekommen und wurde dem Museum von den Herren Gebrüder Harth geschenkt. Aus gleicher Zeit wie dieses Schmuckgerät, nämlich aus dem 9.—10. Jahrh., mag ein Spinnwirtel aus bläulichem Glasfluss, mit roten, blau umränderten Punkten stammen, er wurde an der gleichen Fundstelle erhoben. Geschenk der Herren Gebrüder Harth. Eine 51 cm lange eiserne Lanzenklinge mit verzierter Tülle und vorspringenden Ecken, sog. Aufhaltern am Ende derselben, und eine zweite Lanzenklinge von 41 cm Länge mit starkem Grat, gehören ebenfalls noch dem 9. Jahrhundert an. Beide sind im Rhein bei Mainz gefunden. Von gleicher Fundstelle stammt ein 94 cm langes Schwert aus dem 10. Jahrh. Der eiserne Knauf zeigt keinerlei Gliederung oder Abschnürung mehr, was für die Schwerter aus karoling. Zeit noch typisch ist. Die sog. Parierstange, ganz aus Eisen bestehend, ist schon ziemlich breit entwickelt. Die breite Klinge weist in der Mitte eine kräftige Aushöhlung auf. Ein eiserner Sporn mit kurzem Hals, kegelförmiger Spitze und geradem, nicht geschweiftem Bügel, aus Leeheim, Prov. Starkenburg (11.—12. Jahrh.). Sporn aus Eisen mit Rad, 14. Jahrh. Sporn aus Eisen mit geschweiftem Bügel und kleiner kegelförmiger Spitze, aus dem 16. Jahrh., beide gefunden in Mainz.

Eine Streitaxt aus dem 13. Jahrh., gefunden im Main bei Kostheim, und ein eiserner Jagdspiess, sog. Saufeder, aus Mainz.

Von Arbeiten aus Metall sind noch zu nennen: Ein viereckiges Beschläge aus Bronze, die in durchbrochener Arbeit ausgeführte Verzierung stellt einen geflügelten Drachen dar, 14. Jh., Fundort Rheinstrasse. Mehrere weniger bedeutende kleine Zierate und Beschläge aus späterer Zeit. Ein Messer mit eiserner Klinge und gegossenem reich dekoriertem Bronzegriff im Geschmack des 17. Jahr-

hunderts; der obere Teil des Griffes zeigt durchbrochene Verzierung; gefunden im Rhein bei Mainz.

Die Thongefässe aus dem Mittelalter und aus späterer Zeit sind wie gewöhnlich zahlreich vertreten. Fast bei jeder im Gebiete der Stadt vorgenommenen Ausschachtung kommen, oft sehr gut erhaltene, Gefässe aus dem 14.—17. Jahrh. zu Tage. Zwei stattliche Gruppen verdankt das Museum in diesem Jahre den Herren Gebrüder Dörter und den Herren Gebrüder Harth, welche sämtliche auf ihren Baustellen gefundenen Altertümer geschenkweise übergaben. So überliessen die Herren Dörter 40 und die Herren Harth 35 meist wohlerhaltene Thongefässe. Auch Herr Brauereibesitzer Waitz schenkte einige beim Neubau seines Hauses auf dem Brand gefundenen Töpfe und Krüge.

Unter den von den Herren Harth geschenkten Gefässen befindet sich ein kleiner Becher mit napfartig gebildetem Halse, welcher besondere Erwähnung verdient, weil sein oberer Rand mit einer verzierten und vergoldeten Bronzeborte eingefasst ist. Das Material, aus welchem dieser mit Rillen verzierte Becher besteht, ist ziemlich rauher Thon mit Salzglasur.

Aus gebr. Thon besteht ein doppelter Stempel aus dem 15. Jahrh. mit reichem Bildwerk. Die kreisrunde, 9,5 cm grosse Thonplatte zeigt auf der einen Seite die Krönung der Maria durch Gott Vater und zwei musizierende Engel, auf der anderen Seite den heiligen Georg zu Pferde den Drachen tötend, im Hintergrund auf einem Felsen knieend die befreite Prinzessin. Die Bilder sind von feiner künstlerischer Ausführung. Das interessante Stück ist in Nierstein gefunden und ein Geschenk des Herrn Adjunkt Ludwig Reichardt daselbst.

Dem Ende des 15. Jahrh. mag die Thonform zu einer Reliefdarstellung aus dem Gebiet der kirchlichen Symbolik angehören. Das kreisförmige, nur zum Teil erhaltene Bild hatte einen Durchmesser von 15,5 cm und zeigt das Einhorn in den Schoss der heiligen Jungfrau flüchtend, welche in einem durch zinnentragende Mauern eingefriedigten Garten sitzt. Vor der Mauer steht ein Engel, ins Jagdhorn stossend, mit einer Koppel Hunde. Die Form wurde bei Ausschachtung in der alten Krone am Brand gefunden.

Auch die Sammlung verzierter Bodenfliese aus gebranntem Thon wurde wiederum durch zahlreiche und schöne Stücke bereichert. Den Herren Gebrüder Harth verdankt das Museum allein 120 Fliese, die bei Grabungen in der Bauerngasse gefunden wurden.

Auf den **Tafeln 19 und 20** sind einige ungewöhnlichere Muster wiedergegeben, die dem 13.—17. Jahrh. angehören. Die auf **Taf. 19** unter **No. 1—5** abgebildete Fliese mit figürlichen Darstellungen gehören dem 13.—14. Jahrh. an. No. 1 ist auf der Rose gefunden und Geschenk des Herrn Josef Silz, Cigarrenhandlung. Von No. 2 ist der Fundort unbekannt, doch stammt es aus Mainz. No. 3 gefunden in der Schustergasse No. 48, Geschenk der Herren Dörter. No. 4 gefunden Stephansstrasse 10, Geschenk des Herrn Eduard Vohsen, Fabrikant. No. 5 aus der Bauerngasse, Geschenk der Herren Gebrüder Harth.

Von den übrigen unter **No. 6—15** abgebildeten Fliesen mit geometrischen Mustern und stilisierten Pflanzenmotiven gehören die No. 6—11 noch dem 13.—14. Jahrh. an, die No. 12—15 dürften aus dem 14.—15. Jahrh. stammen. No. 6, No. 12 und No. 13 wurden in der Bauerngasse gefunden und gehören zu der von den Herren Harth übergebenen Gruppe. Die No. 7, 8, 9, 10 stammen vom Höfchen (Halenza-Haus). No. 11 wurde in der Münstergasse 5 ausgegraben, Geschenk des Herrn W. Schneider. No. 14 und 15 sind in der Franziskanerstrasse (jetzt Volksbad) gefunden.

Von dem unter **No. 16** abgebildeten Plättchen ist nur bekannt, dass es in Mainz gefunden wurde.

Die auf **Taf. 20 No. 1 und 2** abgebildeten ungemein reichen und geschmackvollen Muster gehören dem 16. bezw. dem 17. Jahrh. an.

No. 1 ist am Höfchen (Halenza-Haus) gefunden; der Thon ist stark rot gebrannt. Dasselbe Muster ist auch grün glasiert vorhanden. Das Muster No. 2 stammt aus dem Hause des Herrn Bauunternehmer Strohm, Emmeransgasse, und gehört zu einem vollständigen Bodenbelag, welchen Herr

Strohm bereits im verflossenen Jahre dem Museum geschenkt hat.

Aus verschiedenen Baustellen der Stadt stammen Fragmente von Glasgefässen des 17. Jahrh., meist von Bechern und Trinkgefässen herrührend, wie solche schon in dem Bericht von 1893/94 auf Taf. VI abgebildet sind. Vollständig erhalten ist nur eine Flasche aus gelbgrünem Glas mit engem Hals, weitem Bauch und wulstartig vortretender Bauchkante. Dieselbe wurde bei Fragmenten anderer Glasgefässe in der Bauerngasse gefunden und mit diesen von den Herren Harth als Geschenk übergeben. Eine Gruppe derartiger Bruchstücke schenkten auch die Herren Dörter und Herr Weinhändler Friedbörig in Mainz.

Die Sammlung der Skulpturen erhielt einen sehr bedeutenden Zuwachs durch Erwerbung von drei Bildwerken aus Holz.

Die 1,60 m hohe Figur Christi darf als eine treffliche deutsche Arbeit vom Ende des 15. Jahrh. bezeichnet werden. Auch die sitzende Madonna mit dem Christuskind und das Standbild des Evangelisten Johannes stellen künstlerisch wertvolle Arbeiten dar; namentlich sind bei dem zuletzt genannten Bilde die Behandlung von Kopf und Händen und die Anordnung und Durchbildung des Gewandes von grossem Reiz. Die Madonna und Johannes stammen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Auch geschnitzte hölzerne Fensterumrahmungen, Teile der schönen Holzarchitektur des alten Strohmschen Hauses in der Emmeransgasse, wurden erworben, um sie vor Zerstörung zu bewahren. Sie gehören dem 17. Jahrh. an.

Von Skulpturfragmenten aus Stein sind zu nennen: Romanische Tierfigur, halb Stier, halb Widder, gefunden am Wiesbadener Thor in Kastel, Geschenk des Herrn Landwirt Fischer daselbst. Ein nahezu lebensgrosser Kopf von einer weiblichen Figur (Engel?) aus dem Gemäuer des Hauses No. 23, grosse Bleiche, und der lebensgrosse Kopf eines Priesters oder Heiligen, gefunden beim Abbruch des Hauses No. 45 in der Rheinstrasse. Beide Fragmente stammen aus dem 15. Jahrh.

Ein Wasserbehälter aus grauem Sandstein von einem laufenden Brünnchen, **abgeb. Taf. 20 No. 3 und 3a/b**, ist durch seine ungewöhnliche originelle Bildung interessant. Dieses kleine Bassin stellt nach aussen eine waldige Felsenpartie dar; ein Jäger, das Jagdhorn blasend, verfolgt mit seinen Hunden das fliehende Wild, Hirsch, Hase und Fuchs, während unter ihm, in einer Felsengrotte, ein Drache lauert. Aus dem Rachen dieses Ungetüms floss das Wasser des Brunnens ab, die Spuren der Abflussröhre sind noch vorhanden.

Der Wasserbehälter wurde bei Ausschachtungen für den Kellerbau der Herren Harth in der Bauerngasse gefunden. Auf dieser Baustelle traten nämlich die Reste eines aus spätgotischer Zeit stammenden Hauses zutage, dessen Fundamente auf Pfählen ruhten, die in den 2 m tiefen Schutt älterer, wahrscheinlich römischer Bauten eingetrieben waren. Der untersuchte Teil des Baues glich einer geplatteten Badestube, an deren Wänden niedere Steinbänkchen umliefen. Auf der Nordostseite des Gemachs befand sich das beschriebene Brünnlein.

Die baulichen Reste wurden auf Veranlassung des städt. Bauamts gezeichnet und vermessen. Den Brunnentrog schenkten die Herren Harth dem Museum.

Ein von zwei Engeln gehaltenes ehemals bemaltes Wappen von dem Hause No. 1 in der Franziskanerstrasse (jetzt Volksbad), aus dem 17. Jahrh., übergeben vom städt. Bauamt. Von gleicher Seite wurde auch eine alte Hausmarke aus rotem Sandstein eingeliefert. Bruchstücke von fein gearbeiteten Epitaphien des 17. und 18. Jahrh. schenkte Herr Pfarrer Wassermann von St. Emmeran.

Grosses Wappen der Freiherren von Ostein aus rotem Sandstein; dasselbe wurde im ehemal. Bassenheimer Hof in einer mittleren Tragmauer vollständig vermauert vor einigen Jahren aufgefunden und von Herrn Architekt Rühl als Geschenk übergeben. Von dem gleichen Geber stammt ein schönes Renaissance-Kapitäl aus Marmor, das beim Abbruch eines der Templerhäuser an der Bocksgasse gefunden wurde.

Als eine wertvolle Erwerbung für die mittelalterliche Abteilung des Mu-

seums sei zum Schlusse noch das Fragment einer mit Gold durchwebten Binde aus ehemals purpurfarbenem Wollstoff genannt. Die Binde wurde in einem hölzernen Sarge, noch am Arm des Skelettes haftend, gefunden und von Herrn Brauereibesitzer Schmitt in liberalster Weise dem Museum zur Verfügung gestellt. Das gut erkennbare mit Goldfäden eingewebte Muster bilden heraldische einköpfige Adler. An den Seiten laufen Schriftbänder. Von der in gotischen Buchstaben eingewebten Schrift sind bis jetzt die Worte *amor vincit* gelesen. Die Schrift wie die Stilisierung der Adler lassen das 13. Jahrh. als Ursprungszeit annehmen.

Die Fundstelle liegt an der Gonsenheimer Hohl, auf demselben Gebiet, auf welchem die in diesem Bericht erwähnten Brand- und Skelettgräber aufgedeckt worden sind. Eine eingehende Würdigung und Abbildung dieses interessanten Fundstücks wird in dem voraussichtlich in kommendem Jahre erscheinenden Vereinsheft erfolgen. (L. Lindenschmit.)

Mainz, Römisch-germanisches Central-Museum I S. 268, II—IV, VI—XV. Vom August 1896 bis August 1897.

Dreiundzwanzig Museen und Vereinssammlungen und 22 Privatsammler haben in diesem Jahre das Römisch-germanische Central-Museum durch Zusendung von Altertümern zum Zweck der Nachbildung gefördert.

Die Sammlungen vereinigen jetzt rund 15290 Nummern; es ist also eine Vermehrung um 530 Gegenstände festzustellen.

Den reichsten Zuwachs hat diesmal die Abteilung der vorgeschichtlichen Altertümer mit 250 Nummern zu verzeichnen, welche hauptsächlich den geschlossenen Funden zugute kamen. Wenn hier nur die wichtigsten Gruppen hervorgehoben werden können, so muss in erster Reihe der Depotfund von Prenslawitz in Westpreussen genannt werden, der aus einem altitalischen, zweihenkligen Bronzekessel und zwei grossen Trinkhörnern aus Bronze besteht. Sind die letzteren als bis jetzt einzig in ihrer Art dastehende Fundstücke zu bezeichnen, so gehört der mit geschlagenen Verzierungen dekorierte Kessel zu jenen hochinteressanten Gegenständen, welche die uralten Handelsverbindungen des Südens mit dem nördlichen Germanien belegen. In Bezug auf den alten Handel ist auch ein Fund aus dem Rheingau wertvoll, der sich hauptsächlich aus Bronzegeräten zusammensetzt, die für die Pfahlbauten der Westschweiz bezeichnend sind und auf der alten Verkehrsader, dem Rhein, stromabwärts gelangt sind.

Ein Depotfund aus Dorsheim bei Kreuznach, aus 11 grossen Feuersteinmessern bestehend, deren Material Belgien entstammt, zeigt, dass schon in weit früherer Zeit, in der sog. neolith. Periode ein Verkehr der Völker in Tausch nnd Handel stattgefunden hat, wie denn die Einfuhr von Feuersteingeräten und Rohmaterial in die Gegend des Mittelrheins, wo die Natur diesen Stoff nicht bietet, auch durch andere Funde belegt ist.

Die Nachbildung von drei grossen Depotfunden aus Pommern (von Babbin, Höckendorf und Codram) der sog. älteren und jüngeren Bronzezeit angehörend, füllte eine Lücke in der Reihe der vorgeschichtlichen Funde des Museums. Die aus zahlreichen Geräten und verschiedenen Waffen bestehenden Gruppen zeigen den Formenschatz dieser Zeit in seiner für die deutsche Ostseeküste bezeichnenden Art.

Die römische Abteilung, mit ca. 100 Nummern vermehrt, erhielt namentlich durch zahlreiche Gefässe aus Thon und aus Metall willkommene Bereicherung. Die Thongefässe, aus römischer Niederlassung in Faimingen bei Dillingen a. d. Donau stammend, gehören dem 2. Jahrh. an und unterscheiden sich hauptsächlich durch eigenartige Verzierung und teilweise auch durch die Form von den gleichzeitigen Thongefässen des Rheinlandes. Unter den Metallgefässen seien die plumpen Kannen und Küchengeräte, die in einem Versteck bei Dammbach in Mittelfranken unweit des Limes gefunden wurden, besonders erwähnt, weil sie die Verwilderung der Form und die Unsicherheit der Technik, welche den Niedergang der römischen Kunstübung am Ende des 3. Jahrhunderts kennzeichnen, in augenfälliger Weise darstellen.

Ferner wurde der röm. Abteilung aus den Museen von Trier und Metz eine Gruppe von Abgüssen steinerner Altäre, die meist gallischen Gottheiten geweiht sind, zugeführt.

Die Altertümer aus der sog. Völkerwanderungszeit enthielten einen Zuwachs von 70 Nummern. Hervorzuheben sind die reichen Gräberfunde aus Schretzheim bei Dillingen an der Donau und eine Gruppe von in Ungarn gefundenen goldenen und silbernen Schmuckgeräten.

Neu angegliedert wurden in diesem Jahre der genannten Abteilung eine interessante Sammlung von 110 Altertümern aus dem 7.—11. Jahrhundert. Sie soll, vollendet, die Hinterlassenschaft der Volksstämme slavischer und preussisch-littauischer Herkunft zeigen, welche die von den Germanen im Lauf der grossen Völkerverschiebungen aufgegebenen östlichen Landstriche besiedelten, und eine Vergleichung mit den Altertümern aus dem Reich Karls des Grossen und seiner Nachfolger ermöglichen. (L. Lindenschmit.)

Rheinprovinz.

77 **Saarbrücken, Historischer Verein für die Saargegend** I S. 268, II, III, V—VIII, XIV, XV.

1. Praehistorische, römische und germanische Zeit. Zugang 9 Nrn., zusammen 793 Nrn. Unter den Erwerbungen: a) 1 Bronzekelt, gef. in Burbach bei Gelegenheit der Schachtarbeiten bei den neuen Koks-Anlagen, 0,175 m lang, Schneide 0,045 m br., Schaft 0,03 m br. und 0,008 m dick, mit (jetzt ausgebrochener) Öse an dem der Schneide entgegengesetzten Ende, in der Mitte beiderseits Schaftlappen. b) Einige Kleinsachen vom sog. Quellenheiligtum zu Dudweiler.

2. Mittelalter und Neuzeit. Nr. 146. Rest eines Degens (die Klinge ist teilweise abgebrochen) mit geschweifter Abwehrstange und sogen. Eselshuf, gefunden in Saarbrücken, Vorstadtstrasse, beim Verlegen der Röhren zur Wasserleitung.

(Wüllenweber.)

80 **Trier, Provinzial-Museum** I S. 269, II—XV.

Im verflossenen Etatsjahre wurden in Trier selbst *Ausgrabungen* unternommen, welche über verschiedene wichtige Einzelheiten der römischen Topographie von Trier interessante Aufschlüsse brachten.

Westlich von den Ruinen des römischen Kaiserpalastes, und zwar ziemlich genau in der Hauptachse dieses Gebäudes, wurde innerhalb des vermutlich ursprünglich zum Kaiserpalast gehörigen Bezirkes bei Fundamentarbeiten für Neubauten an der Agnetenkaserne ein römisches Badegebäude aufgefunden. Dank dem Entgegenkommen der Garnisonverwaltung konnte das Museum die Anlage vor der durch die Neubauten notwendigen Zerstörung genau untersuchen und aufmessen. Auch wurden wohlgelungene photographische Aufnahmen von der Gesamtanlage und von verschiedenen Einzelheiten gemacht. Vollständig freigelegt wurde der noch vortrefflich erhaltene Plattenboden des Auskleideraumes, aus welchem man nach Norden und nach Süden durch kleine Treppen in je ein ebenfalls wohlerhaltenes Badebassin gelangte. Die beiden Bassins waren rechteckig und von dicken Mauern umschlossen, die nach der Innenseite mit weissen Marmorplatten verkleidet waren; auch der Boden zeigte einen Belag, teils aus Marmor-, teils aus weissen Kalksteinplatten. Die Platten, von denen sich noch eine Menge ansehnlicher Bruchstücke fanden, waren mit langen Bronzestiften befestigt. Mehr als ein Dutzend dieser Stifte wurde im Museum aufbewahrt. Bleiröhren führten das verbrauchte Wasser aus den beiden Bassins in zwei Kanäle, welche unter dem Boden des Auskleideraumes sich zu einem Kanal vereinigten, der in der Richtung nach Westen sich geradlinig fortsetzte. Während nun im Südwesten des Auskleideraumes nur noch ein heizbarer Raum festgestellt werden konnte, da moderne Gebäude dort der weiteren Untersuchung Halt geboten, setzt sich die Anlage nach Osten, also nach dem Kaiserpalast zu, noch weiter fort. Aus dem Auskleideraum nämlich trat man durch eine 1,70 m breite Thür, deren Schwelle noch erhalten war, in ein heizbares Zimmer von 7 zu 5 m lichter Weite, in dessen östlicher Wand zwei Heizkanäle angebracht waren. Eine 2 m weite Thür führt alsdann in ein östlich anstossendes, anscheinend

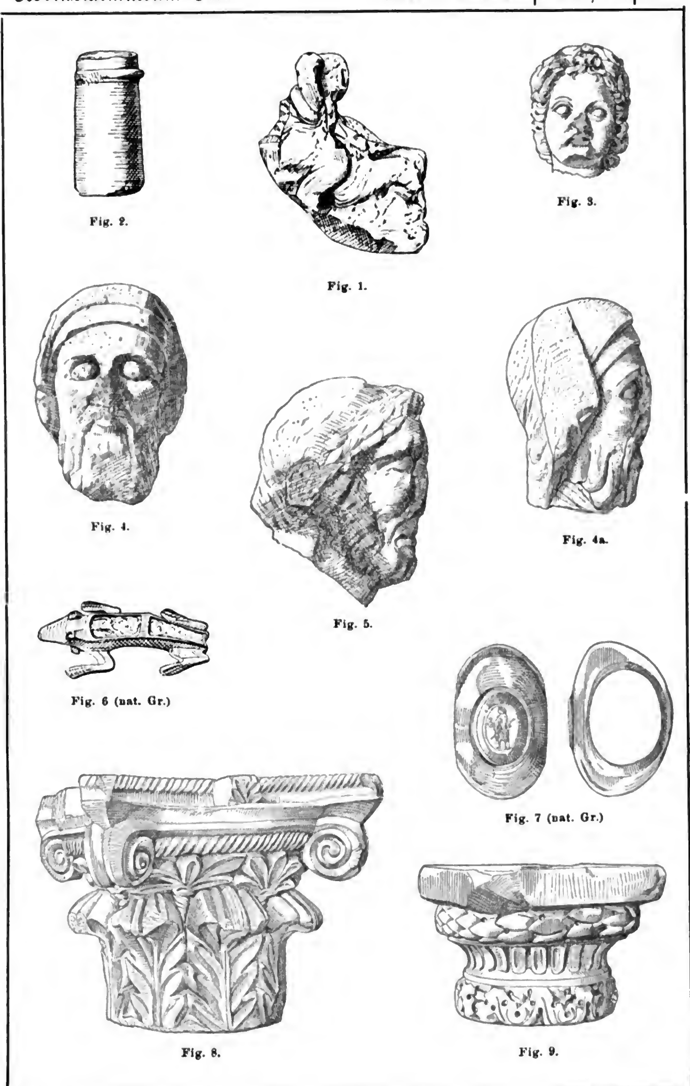


Fig. 2.

Fig. 1.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 4a.

Fig. 6 (nat. Gr.)

Fig. 7 (nat. Gr.)

Fig. 8.

Fig. 9.

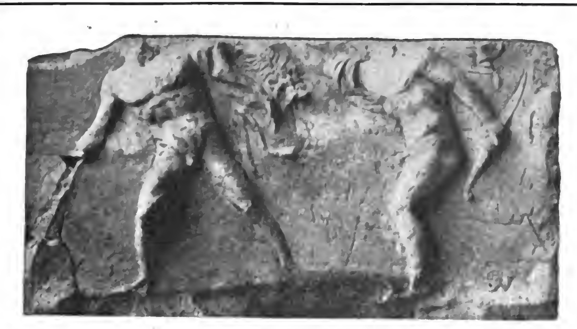


Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.

noch etwas geräumigeres Zimmer, welches noch nicht untersucht ist. Besonders wichtig ist, dass aus zahlreich gefundenen Münzen, welche teils in den Abzugskanälen, teils in den Zimmern lagen, ja sogar in den Mörtel des eines Bassins festgebacken waren, und welche sämtlich der Zeit der sogenannten 30 Tyrannen angehören, sich mit Wahrscheinlichkeit die Erbauungszeit des Bades ergiebt. Bestimmbar sind bisher je ein Kleinerz des Piaonius Victorinus und des Tetricus, sowie drei Kleinerze des Claudius Gothicus. Zu den wichtigeren Einzelfunden gehört auch ein Ziegel mit dem Stempel der XXII Legion, in Trier bekanntlich eine grosse Seltenheit (21034).

Dieses allem Anscheine nach der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts angehörige Badegebäude ist nun teilweise über und neben den Resten eines älteren Bades erbaut, wie die weitere Untersuchung im Südosten ergab. Dieses ältere Bad, von dem bisher nur ein ziemlich kleines Bassin und ein daran anstossendes Zimmer gefunden wurden, dürfte, nach den darin gefundenen Gefässscherben zu urteilen, der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. angehören. Es wurde durch Brand zerstört. Der Wasserabzugskanal des jüngeren Bades läuft quer über die beiden bisher gefundenen Räume des älteren Bades weg und ist auf dessen Brandschutt errichtet. Die Fortsetzung der Ausgrabung gegen den Kaiserpalast hin wird alsbald beginnen; man darf hoffen, dass sich noch mit Sicherheit ergeben wird, ob der Kaiserpalast mit dem jüngeren Bade zusammhängt, oder einer anderen Periode angehört.

Über die bisherigen Resultate der Ausgrabung der römischen Stadtbefestigung von Trier ist durch den Unterzeichneten in der Westdeutschen Zeitschr. XV 1896 S. 211 ff. eingehend berichtet worden. Die Fortsetzung der Grabungen im verflossenen Jahre ist im Korrbl. XVI, 1897 Nr. 45 bereits mitgeteilt.

Eine günstige Gelegenheit zur weiteren Untersuchung des nördlichen römischen Gräberfeldes von Trier bot sich gerade gegenüber der porta nigra auf der anderen Seite der Nordallee, wo die Fundamentgrube für ein grosses Hotel ausgeschachtet wurde. Es fanden sich 31 römische Urnengräber des ersten und zweiten Jahrhunderts, welche sämtlich unter Aufsicht des Unterzeichneten gehoben und genau verzeichnet wurden. Dank dem Entgegenkommen des Besitzers, Herrn Kühlwein, war es möglich, fünf von den Gräbern, die besonders wichtig sind, weil sie Münzen enthielten, für das Museum zu erwerben. Es sind die Nummern des Inventars: 21041 mit vier Mittelerzen der Antonia Augusta und des Tiberius, 21042 mit zwei Mittelerzen des Tiberius, 21043 mit einem Kleinerz des Caligula vom Jahre 40 (Coh. 7), 21044 mit einem Mittelerz des Trajan und 21045 mit einem Mittelerz des Nero. Es wurde ferner beobachtet, dass das Gräberfeld nur bis etwa 60 m zur porta nigra heran erhalten ist, dagegen näher zur porta nigra immer tiefer werdenden Schuttschichten Platz macht, eine Erscheinung, die man mit Wahrscheinlichkeit der Anlage des römischen Festungsgrabens zuschreiben darf. Über die auf der anderen Seite des Grabens, dicht an der porta nigra gefundene Fortsetzung des Gräberfeldes ist bereits im vorjährigen Bericht gehandelt worden.

Unter den *Erwerbungen* des Museums, welche sich insgesamt auf 638 Nummern belaufen, ist Folgendes hervorzuheben [1]):

A. Römische Abteilung.

I. Steindenkmäler. Inschriften: Weiheinschrift an den Gott Mars Intarabus, gefunden in Trier-Löwenbrücken (21040, besprochen im Korrbl. der Westd. Zeitschr. XV, 1896 Nr. 39). Abguss der berühmten Ehren- und Dankinschrift der civitas Treverorum an die XXII. Legion, gefunden in Mainz (20483 s. Westd. Zeitschr. XV, 1896 S. 260). Zwei christliche Grabinschriften des Agricius und der Rusticula, gefunden in Maximin bei Trier (20446 und 20544, besprochen im Korrbl. XV, 1896 Nr. 87b und c).

Skulptur- und Architektur-

1) Die Figg. 1 und 2 auf der Taf. 21 gehören nicht zur Museographie, sondern zu dem Bericht S. 296 ff. über den Fund eines Gigantenreiters mit Keule. Um den Druck des Heftes nicht zu lang zu verzögern, mussten sie aus dem Text auf die Tafel verwiesen werden.

stücke: Ziemlich wohlerhaltener Kopf aus weissem Marmor, darstellend einen lockigen Knaben mit Lorbeerkranz, 17 cm h., gefunden in Trier an der Agnetenkaserne (21038 **Taf. 21 Fig. 3**). Dreiseitig skulpierter Block aus weissem Kalkstein von einem grösseren Denkmal, darstellend den delphischen Dreifussraub, Apollo und Daphne, und einen früchtenaschenden Eros, 1,10 m l., 60 cm h., 90 cm br., gefunden in Trier an der Agnetenkaserne (20616 s. **Taf. 22 Fig. 1—3** und Korrbl. XV, 1896 Nr. 87a). Kopf aus Metzer Kalkstein, darstellend einen bärtigen, älteren Mann mit verhülltem Hinterhaupt, vielleicht einen Priester, 17 cm h., gefunden in Trier (20600 **Taf. 21 Fig. 4 und 4a**). Bekränzter Kopf eines bärtigen Gottes aus rotem Sandstein, vielleicht von einer Gruppe des Reiters mit dem Giganten, 15 cm h., mit mehreren kleinen Skulpturfragmenten in Dudweiler bei Saarbrücken gefunden (20612 **Taf. 21 Fig. 5**). Abguss der Eponastatue des Saarbrücker Museums (20484 abgeb. in der Westd. Zeitschr. XIV, 1895 S. 397). Kleines, fein verziertes Kapitell aus weissem Marmor, 12 cm h. (20466 **Taf 21 Fig. 9**), ein sehr schön erhaltenes Kompositakapitell aus Kalkstein, 36 cm h. (20465 **Taf. 21 Fig. 8**), und mehrere Bruchstücke sogenannter toskanischer Säulen aus Sandstein (20467 bis 20470), sämtlich in Trier gefunden.

B. Grabfunde: Ein Urnengrab, bestehend aus einer Urne mit Schuppenverzierung, zwei Sigillataschalen, einem Henkelkrug und einem vortrefflich erhaltenen, bläulichen Glasbecher mit der gegossenen Darstellung von vier Wagenlenkern mit ihren Quadrigen sowie einer Hasenhetze, am oberen Rand des Glases stehen die Namen der Wagenlenker (21008 — 21013), gefunden bei Jacobsknopp an der Strasse Mürlenbach—Schönecken (Eifel). Die fünf durch Münzen datierten Urnengräber (21041—21045), welche schon oben erwähnt sind, aus dem nördlichen Gräberfeld von Trier. Mehrere Urnengräber aus Gusenburg (bei Hermeskeil), in einem befand sich eine emaillierte Fibel (20631—20640). Der Inhalt eines Sarkophaggrabes, bestehend aus drei vorzüglich erhaltenen Henkelflaschen aus Glas, von denen eine mit einem Glasfaden umsponnen ist, zwei schwarzen Thonbechern mit Aufschriften *„bibe“* und *„dos“*, einem schwarzen und einem grauen Becher ohne Aufschrift und einem Sigillatanäpfchen, gefunden in Maximin bei Trier (20545—20552 s. Korrbl. XV, 1896 Nr. 87b).

III. Einzelfunde von Kleinaltertümern. a) Aus Bronze: Kleine, ziemlich rohe Minervastatuette, gefunden in Trier-Löwenbrücken (20472), eine Marsstatuette, gefunden in Tholey (20480), ein Votivtäfelchen mit Weiheinschrift an Apollo und ein Wageschälchen mit Stempel *„Banna f.“* (20619 und 20618), gefunden in Löwenbrücken (s. Korrbl. XVI, 1897 Nr. 21), zwei emaillierte Fibeln, wovon eine in Gestalt eines Frosches (**Taf. 21 Fig. 6**), aus Dalheim (20620, 20622), eine emaillierte Fibel aus Trier (20572), ein Kandelaberfuss aus Trier (20610) und ein Gewicht mit silbereingelegtem Unzenzeichen aus Trier (21031).

b) Aus Gold: Ein sehr dicker Fingerring mit Nicologemme, worauf die Darstellung einer grösstenteils nackten weiblichen Figur von hinten mit einem Helm in der Linken, einer Lanze in der Rechten, vermutlich Venus mit den Waffen des Mars, gefunden in Ehlenz in der Eifel (20479 **Taf. 21 Fig 7**).

c) Aus Thon: Eine Reibschale mit Löwenkopf aus terra sigillata, gefunden in Trier (21021), ein Lämpchen mit Darstellung eines galoppierenden Pferdes und eines mit springendem Widder (20478, 20531), gefunden in Trier.

d) Aus Glas: Ein Becher mit umgebogenem Rand, gefunden in Maximin in einem Steinsarg (20649), ein kugelförmiges Gefäss aus sehr dünnem, blassgrünem Glase mit umgelegter Spiralverzierung, gef. in Trier (21014).

B. Mittelalterliche und moderne Abteilung. Reichverziertes, romanisches Kapitell aus weissem Kalkstein von einem Kanzelfuss (?) mit figürlichen Darstellungen unter vier rundbogigen Nischen 1) Heiliger auf kleinem Postament mit Buch im linken Arm, die Rechte erhoben (Fig. 1). 2) Drache, darüber Ornament aus Schlingpflanzen (Fig. 2). 3) Heiliger mit Schriftrolle (Fig. 3). 4) Drache,

der sich in den Schwanz beisst, aus seinem Rücken wächst eine Ranke empor (Fig. 4), 87 cm hoch, gef. in Trier (20464).



Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4.

Frühmittelalterliches Gürtelblech aus Bronze mit reichen Ornamenten und figürlicher Darstellung: „Hirt mit Herde“, gef. wahrscheinlich in Trier (20476 Fig. 5). Gotische Grabplatte mit weiblicher Figur in flachem Relief und Umschrift. War in Trier in einem Hause der Brodstrasse vermauert (21039). Porzellantasse mit Datum 1817 und kleine Porzellangruppe aus der ehemaligen Trierer Porzellanfabrik (20462 und 20463).



Fig. 5 (natürl. Grösse).

C. Münzsammlung. 1. Römische Münzen: Prachtvoll erhaltenes goldenes Medaillon des Diocletian und Maximianus Hercules (Coh. VI Nr. 7), gefunden bei Morbach im Kreis Bernkastel (20570). Goldmünze des Maximianus (ähnlich Coh. Nr. 326), gefunden in Wallhausen (20617). Bronzemünze des Licinius und Constantin (Coh. VII S. 211) unbekannten Fundortes (20473).

2. Kurtrierische Münzen: Thaler von Lothar v. Metternich vom Jahre 1612 (21018). Dukat von Carl Caspar von der Leyen von 1654 (21019). Dukat von Franz Ludwig von der Pfalz vom Jahre 1721 (21620).

Der Besuch des Museums und der Thermen in St. Barbara war sehr lebhaft. An Eintrittsgeldern wurden insgesamt 2029,60 Mark erzielt, wovon 818,50 M. auf das Museum und 1211,10 Mark auf die Thermen entfallen. Eine Reihe hiesiger und auswärtiger Vereine, insbesondere die Teilnehmer an den Fest-

lichkeiten des Trierer Gesangvereins, der Fleischerinnung und des Photographentages, erhielten freien Eintritt, von welchem erfreulicher Weise ein sehr lebhafter Gebrauch gemacht wurde.

In der Woche nach Pfingsten wurde, wie alljährlich, der archäologische Ferienkursus für westdeutsche Gymnasiallehrer durch Herrn Prof. Hettner und den Unterzeichneten abgehalten. Ausserdem hielt der Unterzeichnete archäologische Vorträge im wissenschaftlichen Verein und in der Gesellschaft für nützliche Forschungen und erklärte den Schülern mehrerer Oberklassen hiesiger und auswärtiger Gymnasien das Museum und die römischen Bauten von Trier.

(Dr. Lehner.)

83 **Bonn. Provinzialmuseum** I S. 273, IV, V, XI—XV.

Die *Unternehmungen* des hiesigen Provinzialmuseums konzentrierten sich diesmal hauptsächlich auf die Aufdeckung des Römerlagers bei Neuss, welche dank der reichlichen Bewilligungen seitens der Museumskommission und des Provinzialausschusses beträchtlich gefördert werden konnten. Zunächst wurde in dem nordöstlichen Teile des Lagers die von der via principalis zum Nordthore führende Strasse auf deren ganzer Länge von etwa 140 m durch Querschnitte untersucht, welche feststellten, dass der mittlere Damm der Strasse an der Sohle aus festgestampftem Lehm bestand, über dem mehrere Kieslagen aufgetragen waren, und dass ihre Gesamtbreite etwa 14 m betrug. Eine zweite den Decimanus rechtwinklig schneidende Strasse von 6 m Breite wurde 106 m südlich der Umfassungsmauer festgestellt, nebst der sie begleitenden 49 cm im Lichten breiten Rinne, deren Sohle aus Ziegelplatten und deren Wände aus Tuff hergestellt waren; alsdann das Intervallum durch Quergräben in seiner Breite von etwa 29 m mit dem in seinem Rücken angebrachten, in den früheren Berichten erwähnten Abschlusskanal ermittelt und die Umfassungsmauer der Nordflanke auf eine Länge von 79 m blossgelegt. Ein dabei gefundenes Stück des Aufbaues ergab, dass derselbe über dem 1,20 m breiten aus Rheingeschiebe und Lehm bestehenden Fundamente von behauenen Tuffsteinquadern von 30 cm Höhe und 60 cm Breite gebildet war, welche durch Eisenklammern mit einander verbunden waren. Ebenso fand die Frage, ob auch an der Nordseite ein Umfassungsgraben vorhanden war oder ob der Rhein hier diesen Zweck erfüllte, ihre Lösung, indem das Vorhandensein eines solchen ermittelt wurde, dessen Profil jedoch wegen der hier in der französischen Zeit angelegten Ziegelöfen zerstört war. Wichtig war die Feststellung des Nordthores, bei dem eine ältere und eine jüngere Anlage beobachtet wurde. Die ältere Anlage, welche, von den äusseren Mauerkanten gemessen, eine Breite von 29,50 m bei einer Tiefe von etwa 13,50 m hatte, zeigte einen von dem östlichen Teil der Umfassungsmauer nach innen gehenden bogenförmigen etwa 1,15 m starken Mauerarm, dem vielleicht auf der anderen Seite ein gleicher Arm entsprach. Ein in der Mitte aufgedecktes Mauerfundament bewies, dass der Thordurchgang geteilt war. Auf den fast bis zur Fundamentsohle ausgebrochenen Teilen dieser älteren Thoranlage war ohne Benutzung ihrer Mauern die jüngere von 26,50 m Breite und 15 m Tiefe errichtet mit zwei 2.90 m breiten, durch mächtige Pfeiler getrennten Thoröffnungen, die an jeder Seite durch einen Turm von 15 : 9 m Seitenlänge flankiert waren. Während die Fundamente des älteren Thores aus Tuff bestanden, bildete Sandstein das Material bei dem jüngeren Thore, an dessen Stelle im Aufbau Tuff und in den ornamentalen Teilen Jurakalk getreten zu sein scheint. In einem Abstande von 5,50 m vor der Umfassungsmauer kam ein etwa 8,70 m langes Fundament zum Vorschein mit rechtwinkelig abgehenden Seitenmauern, welche in ihrem Verlaufe durch die oben erwähnten Ziegelplatten zerstört waren, so dass der Grundriss unaufgeklärt bleiben musste. Indem die Grabungen nun sich dem Innern des nordöstlichen Lagerteils zuwandten, wurden zunächst zwischen der zum Nordthor führenden Strasse und dem Intervallum die Fundamente eines grossen Baues von 78,50 : 66 m Seitenlänge freigelegt, der einen inneren Hof mit einer Säulenstellung auf allen vier

Seiten umschloss, um den sich 13,32 m tiefe Räume herumzogen. Die Aussenseite der Mauern war mit 60 cm breiten Pfeilern versehen. Von der Mitte der Nordseite führte ein Kanal das Abflusswasser des offenen Hofes in den grossen Kanal des Intervallums ab. Auf den Fundamentresten dieses Baues, welcher nach der Analogie ähnlicher Anlagen als ein Horreum anzusehen ist, ist in späterer Zeit ein anderes Magazin mit einem etwa 64 m langen und 21,10 m breiten von Säulen eingefassten Binnenhofe errichtet worden, den an allen Seiten Räume von 7,70—8,50 m Tiefe umgeben. An beiden Seiten der Mauern, welche 1,20 m stark waren, befanden sich in Abständen von 3,50—4 m Wandpfeiler von 1,48 m Breite und 70 cm Tiefe. Die östlichen Teile dieses jüngeren Baues bedeckten ausser den Resten des älteren Horreum noch einen dieses östich begrenzenden Weg und den grössten Teil von zwei in diesem Weg lagernden Kasernen. Dieselben gehören zu einer Gruppe von vier kleineren 35, 20 bis 35, 70 m langen und 18,30 m breiten Kasernen, welche durchschnittlich 14 Räume verschiedener Grösse enthielten. Ihre schmalen Grundmauern waren aus Schiefer und Grauwacke errichtet, während für den Aufbau Tuff verwendet war. Beide Kasernen waren durch eine schmale Gasse getrennt, während eine zweite an ihrer östlichen Langseite vorbeilaufende Gasse sie von einer dritten Kaserne scheidet, welche zwar die Beschaffenheit der früher blossgelegten Kohortenkaserne hatte, aber wegen ihrer geringen Dimensionen nur Raum für eine Centurie bot. Dadurch wurde das wichtige Ergebnis gewonnen, dass in der Nordostecke des Lagers bloss sechs Centurien, also gerade eine Kohorte lagerten. Südlich des späteren Horreum wurde dann ein Kolossalbau aufgefunden, welcher sich als die Badeanlage des Lagers erwies. Mit Rücksicht auf die grossen Kosten, welche die Freilegung der Fundamente wegen ihrer grossen Tieflage verursacht haben würde, beschränkten sich die Grabungen auf die Feststellung der Breite des Gebäudes, welche 88,80 m beträgt, und die Aufdeckung einzelner Teile wie z. B. zweier grosser Säle mit halbkreisförmigen Anbauten, welche mit Ziegelestrich versehen waren. In dem östlichen Teile wurde ein Ofen von 5,50 : 6 m Seitenlänge blossgelegt mit dem Praefurnium, über dem in höherer Lage ein Heizkanal von 18 cm lichter Breite und 20 cm lichter Höhe angetroffen wurde. Die Wände desselben waren mit Tuffstein, die Sohle und die Abdeckung aus Ziegeln mit dem Stempel EXGERINF hergestellt, was für die Zeitbestimmung der Badeanlage von Bedeutung ist. Aus einem 20 m langen und 6,50 m breiten Gemach der Südostecke der Anlage, welches durch einen 2,90 m breiten Gang nördlich von einem über 25 m langen und 15,30 m breiten Saale getrennt wurde, kam ein in westlicher Richtung verlaufender sorgfältig aus Tuffstein gearbeiteter Abflusskanal von 60 cm lichter Höhe und 40 cm lichter Breite, dessen Sohle und Wände mit Ziegelplatten verkleidet waren.

Westlich der zu dem Nordthor führenden Strasse wurden Teile von zwei durch eine Quergasse getrennten Bauten aufgedeckt; zunächst nördlich der Gasse die Ostseite eines 78,50 m langen Gebäudes, dessen Tiefe bis zu 20 m verfolgt werden konnte. Ein 4,44 m breiter Eingang in der Mitte führte zu einem 41 m breiten Mittelraum, an den sich rechts und links 17 m breite Räume anschlossen. Über die Einteilung dieses sowie eines zweiten südlich der Quergasse angetroffenen grösseren Gebäudes können die weiteren Grabungen erst genaueren Aufschluss bringen.

Die im Spätherbst in dem südlich der Kölner Chaussee gelegenen Lagerteile vorgenommenen Grabungen stellten die Beschaffenheit der via quintana, des Intervallum, der Umfassungsmauer auf dieser Strecke sowie das Vorhandensein eines 3,20 m tiefen und 3 m breiten Turmes an derselben fest. Von Gebäuden, welche ermittelt wurden, sind zu nennen: die Rückseiten von sechs Kasernen von 11,50 m Breite, deren Vorderteile bereits bei früheren Grabungen blossgelegt worden waren, ferner nördlich der via quintana und östlich von den erwähnten Kasernen ein grosser Bau von 89,20 : 50 m Seitenlänge mit einem Hof, um den sich zwei Reihen durch 5 m breite Gänge

geschiedener Zimmer gruppieren. Ein Teil des Gebäudes, über dessen Bestimmung die Fortsetzung der Grabungen auf dem Nachbargrundstück Aufklärung bringen kann, ist durch den Umfassungsgraben der Westecke des späteren Alenlagers zerstört worden. Auch dieser Graben, welcher wie die Lagerecke selbst abgerundet war, wurde durch die Grabungen als ein doppelter Spitzgraben bestimmt, während von der Umfassungsmauer des Alenlagers nur geringe Spuren ermittelt wurden. Südlich der via quintana wurden ferner die Hinterteile von vier Centurienkasernen ausgegraben, welche dieselbe Einrichtung wie die früher aufgedeckten Kasernen hatten. Dieselbe Beschaffenheit ergaben auch drei an der Südflanke aufgedeckte Centurienkasernen, deren völlige Offenlegung für die Bestimmung der hier lagernden Truppenmassen von Wichtigkeit war. Östlich von den eben genannten Centurienkasernen wurden an der via quintana Teile von zwei grossen anscheinend in naher Beziehung zu einander stehenden Gebäuden freigelegt, von denen das eine 59 m, das andere 77,70 m Länge hat. Die Feststellung der Breite und des Grundrisses im Einzelnen muss von den weiteren Grabungen erwartet werden. Nach den aufgefundenen starken Brandschichten und Eisenschlacken dürften sie Arbeitszwecken gedient haben. Unter überaus schwierigen Verhältnissen erfolgten endlich Grabungen in den Gärten der an der Südseite der Kölner Chaussee gelegenen Häuser, welche den Zweck hatten, die Grösse des Praetoriums festzustellen. Die östliche Abschlussmauer des Praetoriums wurde gefunden und seine ganze Breite auf 88,80 m, also genau auf 3000 römische Fuss, festgestellt, ferner die dasselbe begrenzende östliche Seitenstrasse sowie die Nordgrenze der hinter dem Praetorium liegenden Bauten nebst der an ihr vorbeiführenden Gasse ermittelt. Das Ergebnis der Grabungen, welche Herr Geheimrat Professor Nissen leitete, war auch diesmal an Einzelfunden ein reiches. Unter den Fundstücken (10508 bis 10757, 10789 bis 10883, 10901 bis 10960, 11139 bis 11235, 11326 bis 11361, 11372 bis 11436), deren Zahl sich bis auf 597 Nummern beläuft, sind ausser vielen Stirnziegeln, mit figürlichen Darstellungen gestempelten Ziegeln, ornamentierten Architekturstücken, Waffen, Henkeln, Griffen, Beschlagstücken, chirurgischen Instrumenten und Münzen besonders hervorzuheben: aus Bronze ein Fingerring mit Gemme, auf der Herkules mit der Keule dargestellt ist (10612), zwölf Zierknöpfe (11333), eine versilberte Zierscheibe (10882), eine emaillierte Scheibenfibula (10881), ein emaillierter Messergriff (10883), ein Würfel mit Augen in gelbem und blauem Email (10613), eine hübsche Pincette (10611), eine offene Lampe (11326), ein Schiebschlüssel (10691), ferner Gussformen für Bronzeornamente nebst Schmelztiegel (11231 bis 11234, 11344 bis 11345) sowie mehrere Inschriftfragmente (10817 bis 10823).

Bei Weitersburg, unweit Bendorf, wurde im Spätherbst von der Reichslimeskommission ein grösserer Gebäudekomplex entdeckt, dessen weitere Untersuchung von dem Museum auf seine Kosten übernommen wurde. Die bis Ende Oktober, soweit die Felder zugänglich waren, fortgesetzten Ausgrabungen ergaben ein etwa 62 m langes ländliches Gehöft mit Wohn- und Wirtschaftsräumen, welches ausser einer Kelleranlage mit Nischen in allen vier Wänden und einem mit Hypocaustum ausgestatteten Raume nichts Aussergewöhnliches bot. Die Ausgrabung stand unter der örtlichen Leitung des Herrn Dr. Ritterling. Die Veröffentlichung der Resultate wird nach ihrer Vollendung erfolgen. Unter den Fundstücken sind ein Schälchen (11072) und der Halbdeckel eines Gefässes aus Bronze (11076) hervorzuheben.

Innerhalb des römischen Lagers bei Bonn wurden bei den Fundamentierungsarbeiten für den Neubau einer Brauerei an der Nordstrasse Teile eines bedeutenden Bauwerks gefunden, welche deshalb besonderes Interesse erregten, weil sie sich unmittelbar an bereits früher auf dem Nachbargrundstück gefundene Mauerzüge anschliessen. Der aufgedeckte Teil enthielt zu beiden Seiten eines Mittelganges eine Reihe kleiner Räume, von denen die nördlichen nach Norden, die

südlichen nach Süden sich öffneten. Die Nordseite der ganzen Baugruppe war durch eine Stellung von abwechselnd grossen und kleinen Pfeilern begrenzt, welche auf einen ausgedehnten offenen Binnenhof hindeuten. Die Ausgrabungen wurden vom Museum beobachtet und von Herrn Stadtbaurat Schulze aufgenommen. Von den ins Museum gelangten Fundstücken (10993 bis 11016) ist namentlich ein Messergriff aus Bronze in Gestalt eines Pferdekopfes (11007) zu nennen. Die Veröffentlichung des Grundrisses erfolgt in dem in Druck befindlichen Jahrbuch 101 des hiesigen Altertumsvereins.

Der *Zuwachs der Sammlung* beläuft sich auf 944 Nummern, von denen Folgendes eine besondere Erwähnung verdient.

I. Prähistorische Abteilung: Eine Anzahl von Grabfunden der Hallstattperiode aus dem Gemeindewalde von Weis bei Engers (11037 bis 11053, 11122 bis 11138, 11369 bis 11371), darunter eine Schale mit Graphitverzierung auf rotbraunem Grunde (11138), Geschenk des Herrn Prof. Loeschcke; ferner ein becherförmiges Thongefäss mit Schnurverzierungen aus Urmitz (10501).

II. Römische Abteilung: 1. Steindenkmäler: Statue der Minerva (10495), gefunden in den Steinbrüchen von Plaidt (besprochen in den Bonner Jahrbüchern 18, 75); Bruchstück eines grossen Altars mit Reliefs aus Moselkern (11029). Mehrere Basen und Simsstücke, gefunden in den Ruinen eines römischen Gebäudes zu Worringen (10884 bis 10888), Geschenk des dortigen Gemeinderats, Trommel einer Halbsäule, gefunden in den Fundamenten der Kirche zu Bessenich (10759), Geschenk des Herrn Wirz in Sinzig.

2. Gräberfunde: Thonurne, Henkelkrug, nebst zwei verzierten Armringen und fünf Fibeln aus Bronze, gefunden zu Bonn (11020 bis 11028). Grabfund aus Schwafheim bei Moers, bestehend in einem Steinsarg, drei Henkelkrügen, einer Sigillataschüssel und einem gewöhnlichen Teller (11030 bis 11036), Geschenk der dortigen Gemeindevertretung.

3. Einzelfunde von Kleinaltertümern: a) aus Bronze: Statuette eines Lar, gefunden beim Klinikenbau zu Bonn (10496); ruhender Herkules, gefunden bei Bingerbrück (10900); frührömische Fibula, gefunden zu Bonn und geschenkt von Herrn Dr. Compernass (10497); emaillierte Fibula in Gestalt einer Fusssohle (11366); Schüssel mit Verzierungen (10892); Deckel einer Büchse mit Reliefbüste (11367); Griff mit Habichtkopf (10962). b) aus Thon: Henkelkanne mit braunrot aufgemalten Ornamenten aus Andernach (10502); schwarzer Trinkbecher mit weisser Aufschrift *Sitio* (10968); Lampe mit geflügeltem Greif (11096) und eine andere mit Silenskopf (10982); Urne mit Lotosblattverzierung (10965). c) aus terra sigillata: Eine Anzahl von Krügen, Tellern, Tassen, Schüsseln und Schalen aus Bonn, Köln, Friesdorf und Worringen, geschenkt von Frau Baumeister Laurentius und den Herren Gemeindevorsteher Mentis und Bürgermeister Bender, darunter Teller mit Stempel *Of. Mont* (10974), Schale mit dem Stempel *Germani of* (10764) und eine andere mit Stempel *of Coto* in Spiegelschrift (10773). d) aus Glas: drei kugelförmige Flaschen, von denen eine von besonderer Grösse, gefunden in Köln (10761 bis 10762, 10767); Kuppe mit eingeschnittenen geometrischen Mustern, gefunden in Bonn (10788).

4. Münzsammlung: Die Sammlung römischer Münzen wurde durch einen Fund von Kleinerzen von Gallienus, Salonina und Saloninus aus Bonn (10780 bis 10787) bereichert. Ausserdem ist ein Bronzemedaillon des Antoninus Pius, gefunden in Köln (11320) und ein Grosserz des Marc Aurel (11324), beide von vorzüglicher Erhaltung, zu erwähnen.

III. Fränkische Abteilung: Grabfunde, bestehend in drei Ohrringen, fünf Schnallen aus Bronze, Thonperlen und Eisenwaffen vom Grabfelde zu Niederdollendorf (11293 bis 11316), geschenkt von Herrn Oberst z. D. Wulff in Oberkassel.

IV. Mittelalterliche und moderne Abteilung: Zwei Vortragkreuze aus Rotkupfer, 14. und 15. Jahrhundert, sowie eine Bischofsstabkurvatur von vergoldetem Kupfer (10492 bis 10494), Geschenk des Königlichen

Kammerherrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim, gotischer Messkelch aus Aachen (10507) und vier Siegelstampfen, darunter eine schöne von Hamborn (11093 bis 11095, 11363).

Der Besuch des Museums an öffentlichen Tagen ist ein ziemlich reger gewesen, dagegen an den übrigen Tagen sehr hinter den Erwartungen zurückgeblieben. An Eintrittsgeldern wurde bloss eine Einnahme von 212 Mk. 75 Pf. erzielt.

An mehreren Seminarkonferenzen hielt der Unterzeichnete auch in dem abgelaufenen Jahre Vorträge archäologischen Inhaltes und erklärte mehreren wissenschaftlichen Vereinen der Provinz die Altertümer des Provinzialmuseums. (Klein.)

(Nach dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1897, Nr. 8 und 9, S. 107 ff.)

85 **Köln, Museum Wallraf-Richartz** I S. 271, IV—XI, XIII—XV.

Die seit sechs Jahren in Angriff genommene Neuordnung der Sammlungen wurde durch die Vollendung des Saales der holländischen Malerschule gefördert. Der grosse Saal der italienischen Schule und zwei neue Säle für die Sammlung von Gypsabgüssen gehen ihrer Vollendung entgegen.

In den Wintermonaten fand eine Ausstellung von Originalradierungen deutscher Künstler der Gegenwart statt, welche über 600 Nummern zählte. Fast alle deutschen Malerradierer waren vertreten, am besten die Düsseldorfer, Münchener und Worpsweder, Klinger und Stauffer-Bern. Ihnen schloss sich Herkomer mit seinen Maldrucken an. Die Einleitung zu dem Ausstellungskataloge enthielt nähere Angaben über Geschichte und Technik der Radierung.

Zugänge zu den Sammlungen seit Sommer 1896. Römische Abteilung. Priapäischer Amor, Statue aus Jurakalk, gef. am Domkloster. — Herkules im Kampfe mit dem Löwen; Gruppe aus Jurakalk von einem Grabmale am Severinswall. Vgl. Korrbl. XVI, 48. — Bruchstück einer Gewandfigur, Jurakalk, aus dem Deutzer Castrum. — Kleiner Tuffsteinsarg für ein Brandgrab, gef. in der Brüsseler Strasse, Geschenk des Herrn Peter Keil. — Von Kleinaltertümern sind hervorzuheben: Sigillatateller mit den Stempeln LOLLVS·F, AVVS·F, ATTIANVS von der Neusser Strasse und ein Thonlämpchen mit Orangefirnis in Form eines jugendlichen, männlichen Kopfes, gef. in der Severinstrasse. Von einem Grabfunde an der Aachener Strasse rührt ein Glasgefäss in Form einer Pilgerflasche her, deren Körper quer von vier runden Kanälchen durchdrungen ist; sie sind dadurch entstanden, dass die Gefässwand auf beiden Seiten aufgeschnitten und die Schnittkanten innen aneinandergedrückt wurden; einen originellen Schmuck bilden vier in den Löchern sitzende Vögel aus opakweissem Glase mit azurblauen Verzierungen. Von anderen Gläsern sind zu erwähnen eine goldbraune Traubenkanne, zwei Armringe, deren einer grün mit aufgelegter roter und gelber Fadenverzierung, ein cylindrischer Becher, den ein weitmaschiges Fadennetz frei umgiebt, und eine Reihe von Bechern des 4. Jahrh. mit farbigen Zickzackverzierungen. Von Metallarbeiten: Ein Fingering aus Goldfiligran mit Rosette, ein anderer aus gegossenem Golde mit aufgelegtem Filigran und einer Imperatorgemme, ein Ohrring aus Goldfiligran mit angehängtem Malachit, ein Auslauf in Bronze in Form eines schönen Löwenkopfes, ein grosses bronzenes Besatzstück in Form eines Delphines, ein Bronzeschlüssel mit Kreuzgriff, ein Beschlag mit Trompetenmuster, ferner ein etruskischer sog. Athletenring und ein Spiegel mit gravierter Darstellung — Menelaus zwischen Helena und Aphrodite — dieser ein Geschenk des Herrn Kommerzienrates Emil vom Rath. — Von Herrn Herstatt-Münzersdorf erhielt das Museum eine Sammlung römischer, in Palästina gef. Altertümer, Münzen, Gläser, Lampen und Thongefässe.

Germanische Altertümer. Zwei grosse Steinbeile, gef. in Pingsdorf b. Brühl. Fränkische Grabplatte aus rotem Sandstein mit Rautenmusterung, gef. an St. Aposteln. Zwei karolingische Becher aus grauem Thon, einer mit Ringösen, gef. am Mauritius-Steinweg.

Die Gemäldesammlung hat ausser einer grossen Landschaft von C. Troyon v. J. 1841 eine wertvolle Bereicherung

durch die **Wandgemälde aus dem ehem. Hause Glesch** in der Hohen Strasse zu Köln erfahren. Die Längswand des Speisesaales enthielt in Arkadenumrahmung fünf Szenen aus der Geschichte des lieblosen Sohnes. Das erste Feld, nur zum Teile erhalten, zeigt die Figur einer Köchin, das zweite ist bis auf die Spur eines weissbärtigen Kopfes zerstört. Im dritten, wohlerhaltenen, überrascht der Vater sein Söhnchen im Begriffe für die Eltern ein Tröglein zu zimmern. Das vierte zeigt die Reue des Vaters, der den Grossvater um Vergebung bittet, das fünfte die Wiedervereinigung der Familie an festlicher Tafel. Spruchbänder erläutern den Gang der Handlung, die in liebenswürdiger Einfachheit der Zeichnung und lichter Klarheit der Farben dargestellt ist. Die Malerei ist auf der mit Balken durchzogenen Mauerfläche in Tempera ausgeführt. Stil und Tracht weisen auf die Zeit um 1420. Die Bilder, bedeutend als einer der wenigen Überreste gotischer Profanmalerei und als Beispiele für einen kunstgeschichtlich interessanten Übergangsstil wurden dem Museum von dem jetzigen Besitzer des Hauses Glesch, Herrn Weiler, geschenkt und von Maler Batzem restauriert

Für die **Skulpturensammlung** wurde ein Schnitzaltar erworben, Antwerpener Arbeit um 1500, der in zierlicher spätgotischer Nische das „Noli me tangere“ zeigt. Die Neuerwerbungen von Gypsabgüssen umfassen Reproduktionen von antiken und mittelalterlichen Bildwerken.

Für das **Kupferstichkabinet** wurde unter anderm erworben: Ein vorzüglicher Abdruck von Dürers Adam und Eva. (Kisa).

85a **Köln, Historisches Museum in der Hahnenthorburg** VIII, X.

Besonders die Münzsammlung, welche nur die stadt- und die kurkölnischen Münzen umfasst, erfuhr eine grosse Bereicherung dadurch, dass die teils durch Geschenk, teils durch Kauf in den Besitz der Stadt gelangte Sammlung des verstorbenen Herrn Karl Farina (Taxwert 51500 M.) dem Museum überwiesen wurde. Das Museum verfügt nunmehr über eine der kostbarsten Sammlungen kölnischer Münzen, die existieren. Von Maler A. Martin in Kiedrich werden die von ihm im Jahre 1878 angefertigten Pausen und farbigen Nachbildungen der früher im Hansasaal des Rathauses vorhandenen Fresken aus c. 1370 angekauft, welche bis auf die heute im Museum Wallraf-Richartz befindlichen vier Prophetenköpfe und die Darstellung K. Karls IV zugrunde gegangen sind. Von den sonstigen zahlreichen Erwerbungen und Schenkungen seien besonders erwähnt: 1) eine grosse Anzahl von Zeichnungen, Stichen u s w. zur Vervollständigung der Sammlung historischer Porträts und der Pläne und Ansichten der Stadt Köln; 2) Thesenblatt der Kölner Universität (Schabkunst auf Seide, Geschenk des Herrn Dompropsts Dr. Berlage); 3) Porträt eines Kölner Bürgersoldaten von 1848 (Ölgemälde, Geschenk der Erben Heinrich Berntgen); 4) geschnittenes Lederkästchen aus dem 16. Jh., Fahnenarm einer Bürgerkompagnie um 1700, sowie zwei Türkenköpfe in Holz (Geschenk des Herrn A. Scheben); 5) Originalzeichnungen Düsseldorfer Künstler für den Historischen Festzug bei der Vollendung des Domes im Jahre 1880 (Geschenk des Herrn Generalkonsuls F. A. Herbertz). Wiederhergestellt und sachgemäss aufgestellt wurde die wertvolle Sammlung der alten Stadtbanner, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zurückreichen. (Hansen.)

Aachen, Städtisches Suermondt-Museum 89 I S. 270, II—XV.

Im Laufe des Jahres 1896 wurden die Bestände in folgender Weise vermehrt: Das Werk Adolf Menzels. Herausgegeben von Max Jordan und Rob. Dohme. München 1885. Nachtrag zum Hauptwerk 1885—1895. — Hermann Prell, Fresken im Treppenhause des schlesischen Museums. 9 Tafeln in Photogravüre. — Ansichten alt Aachener Häuser und alte Stadtpläne. — Handschelle des früheren öffentlichen Ausrufers Jos. Hansen. — 3 alte Gemmen, die sich früher im Schatz des Aachener Münsters befunden haben und während der Kriegsläufte zu Anfang dieses Jahrhunderts abhanden gekommen waren.

Als Geschenke wurden dem Museum zugewendet von den Herren: Carl

K'ermondt, Gemälde von Jean Wenix (1640—1719), „der Prinz von Oranien von der Jagd zurückkehrend"; Moritz Honigmann, Gemälde von A. Moradei, „Arbeiterfamilie in der Romagna"; Alfred Eichholtz, Bronzemedaille mit Goldeinfassung, Prägung der Berliner Medaillen-Münze, „Bildnis seiner verstorbenen Gattin"; Arthur Suermondt, Gestalt eines Strausses mit einem Hufeisen im Schnabel, Wahrzeichen der Stadt Ulm. Gebrannter Thon mit farbigem Schmelzfluss; Dr. Joh. Schmitz, Bleiplatte aus dem Grundstein des Friesheimschen Hauses, Ecke Seilgraben und Bergdrisch; Jakob Fellinger, Kästchen mit Goldwage und Gewichten verschiedener Münzen.

(Fritz Berndt.)

93 **Elberfeld, Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins** I S. 274, II, VII, VIII, XIII, XIV, XV.

Mittelalterliche und moderne Gegenstände. 1. Numismatik: 2 Goldwagen, verschied. Münzen, Denkmünze auf das 100jähr. Ronsdorfer Schützenfest, begangen am 2./8. 1847.

2. Waffen: Ein Säbel aus dem 18. Jahrhundert; ein Degen von 1741; eine grosse geschnitzte Pistole; ein Offizierssponton aus dem 18. Jahrh.; eine Hellebarde aus dem 17. Jahrh.

3. Keramik: Vier Siegburger Krüge aus der älteren Zeit, von denen 2 am alten Markt in Elberfeld gefunden wurden; Reste von alten Steingutgefässen aus dem alten Schlossgraben zu Elberfeld; 5 teils vorzügliche Bruchstücke von Siegburger Steingutgefässen, gefunden im alten Stadtgraben zu Solingen; ein glasiertes Bruchstück mit Wappen, gefunden an der alten Freiheitsmauer zu Elberfeld (unweit der Isländer Brücke); eine alte siebenteilige Kuchenform; ein kleines Gefäss, beim Abbruch eines Hauses bei Langenberg gefunden.

4. Hausgeräte: Lampen, Tischgeräte aller Art aus Zinn; eine Messingkanne von 1720—30; ein Haspel aus dem 18. Jahrh.; ein Messingleuchter; ein Bergisches Vorhängeschloss; eine Gussplatte von (anscheinend) 1136; interessanter Tabakskasten (Empire); alte Kacheln (Delfter Fabrikat); geschnitzte Pfeifenhülsen aus dem 18. Jahrh.

5. Gemälde: Heiligenbilder aus Solingen, kunstvolle Malereien des vorigen Jahrh.; kolorierte Originalzeichnungen der Truppen, welche 1813—1815 Elberfeld passierten; 12 Ahnenbilder der alten Elberfelder Patrizierfamilie Teschemacher.

6. Holzarbeiten: Eine gute Rococcothür aus Elberfeld; gute Holzschnitzereien von einem Elberfelder Hause (Ende des 17. Jahrh.); geschnitzte Schnupftabaksdose aus dem 18. Jahrh.

7. Textilbranche: In Seide gewebte Portraits von Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und seiner Gemahlin; desgl. die ehemalige Gewerbeschule in Elberfeld (Elberfelder Fabrikate).

8. Diversa: Gipsabguss der arabischen Zahl 1368, welche sich als Jahreszahl an einem Bauernhause in Beyenburg befindet; Abgüsse von Waffeleisen etc.

Ferner hat sich eine vom Verein ernannte Siegel-Kommission eifrig bemüht, eine möglichst vollständige Sammlung alter Bergischen Siegel von allgemeinem Werte zu Stande zu bringen.

(O. Schell.)

94a **Krefeld, Sammlung des Museumsvereins** II—IX, XII—XV.

Die Sammlung der römischen Altertümer erfuhr durch Funde aus Asberg, aus Grimlinghausen und namentlich aus Gellep einen erfreulichen, wissenschaftlich recht wertvollen Zuwachs. Denselben verdanken wir teils den Zuwendungen und Bemühungen der Herren F. Camphausen in Crefeld und Wilh. Tappen aus Düsseldorf, teils den von Letzterem und Herrn Dr. Oxé vorgenommenen Versuchsgrabungen.

A. Steindenkmäler. Ein Stück Tuffstein mit Buchstaben, gefunden in Asberg im Garten des Hauses Nr. 74 auf dem Burgfelde. Es bildet eine wertvolle Ergänzung zu den im Jahre 1892 an derselben Stelle gefundenen und dem Museum einverleibten Fragmenten. Die wissenschaftliche Ergänzung und Erklärung dieses Grabsteines, eines römischen Reiters, erfolgt in dem nächsten Hefte der Bonner Jahrbücher, wo auch die folgenden Funde aus Gellep eingehender behandelt werden.

B. Ziegel. a) aus Gellep: 1. der legio I Minervia. LEGIMI, ///////I·MI, LEGIMANT, alle drei in rückläufiger

Schrift. 2. der legio XXX Ulpia Victrix. 7 Stempel LEG XXX V V, nicht alle vollständig erhalten. 3. der Vexillatio exercitus Germaniae. 2 Stempel VEX EX GR im Kreis geschrieben. 4. des Exercitus Germaniae inferioris. 2 Stempel EXGRIN mit hohen scharfen Buchstaben, 7 EX GER INF, 1 EX : GER : INF im Kreis geschrieben und kaum leserlich. Darunter ein kl. Hufeisen eingedrückt. 5. der Officina Marci Valerii San . . . 4 Stempel OF · M · V · S, 2 M · V · SANO, 1 M · VAL · SANO. 6. mit dem Fragment eines eingeritzten Datums IDV .

b) aus Grimlinghausen: 1. der legio XVI. 4 Stempel LEG XVI. 2. der legio XVI Victrix. 2 Stempel LEG VI, 1 LEGVIVICR, 1 VICR. 3. der Fabrik des Rufius Priscus. 1 Stempel RVFIPR////.

C. Gefässe. a) aus Gellep: Teller von Terra nigra, Form Koenen IX, 23. Stempel VOCARAF. Kleine Urne, Typus der Neronischen Zeit, Form und Verzierung Koenen X, 22. Urne, rötlich-gelb, mit eingezogenem horizontalem Rande. Form ungefähr K. IX, 2. Zeit Caesar-Augustus. Kleiner Thonkrug, einhenklig, weiss-gelb, Form der frühesten Kaiserzeit. Mit Nr. 3 und 4 wurden zugleich noch die Nr. 5 und 6 gefunden, die — nicht auf der Dreh-Scheibe hergestellt — in Form, Farbe und Material germanischen Ursprung verraten. Grosse, 30 cm hohe und breite Urne, teilweise mit Grafit geschwärzt, Form etwa K. VI, 8a. Plumper Kumpen, innen schwarz, aussen rot gebrannt, mit Quarzsteinchen durchsetzt. Gefässboden von terra sigillata (Tasse?) mit dem Stempel SACЭRF. Eine Menge Scherben von römischen Gefässen, wie sie in der mittleren römischen Kaiserzeit, namentlich zur Zeit der Antonine, im Gebrauch waren. Z. B. Formen wie K. XV, 10. 26, XVI, 3. 22. 24. 25. 26. 27. 28a. 28b. Der Typus der Thonkrüge ähnelt mehr den auf Tafel XI, 23—26, als den auf XV, 15—21 abgebildeten.

b) aus Asberg: Gefässboden von terra sigillata mit dem Stempel CATVSF, gefunden mit einer Münze des Kaisers Domitian.

D. Gegenstände aus Metall. a) aus Gellep: Eine eiserne Pfeil- oder Lanzenspitz ne Urne, gef. in ei- Armspange aus I aag-Halen. Kleine Bronzering. Silbe nit einem Henkel, des Kaisers Commo schädigte steinrote 186. Avers: Kopf el, gef. in einem und Umschrift: *M. C* dunklere Urne *fel. Aug. Brit.* Revers a. Blassrote Figur (Justitia), in der Henkel, gef. Waage, in der Linken ei steinrote und Umschrift *p. m. tr. p. X* von der- *VIII cos. V p. p.* Silbermünze rant) des Kaisers M. Aurelius gef. L. Verus. lem

Nach Fertigstellung des „Kai Wilhelm-Museums" wurde die Samnelung des Vereins an die Stadt übergeben und der Verwaltung des neuen Museums unterstellt.

(Nach den Mitteilungen von Dr. Siebourg und Dr. Oxé im 12. Bericht des Museumsvereins).

Xanten, Niederrheinischer Altertumsverein II—VII, X. 95

Unternehmungen: Die in der Museographie für das Jahr 1891 S. 256 erwähnten Mauerreste in der Nähe der nordöstlichen Umfassungsmauer des Ruinenfeldes vor dem Clever Thor wurden weiter nachgegraben. Es ergab sich eine Gebäudeanlage an dieser Stelle, deren vollständige Aufdeckung noch nicht möglich war, weil die Ackerstücke, in die sich die Fundamente hinziehen, nicht zur Verfügung standen.

Zuwachs: a) durch die Fundstücke bei den Ausgrabungen. Ein Säulenstück aus feinem, weissen Sandstein mit halbkreisförmigen, durch schmale Flächen getrennten Kannelierungen. Dachziegel mit Stempel |LECXXIIPPF| Ziegelbruchstück gestempelt, F, ebensolches, eingeritzt V. Dachschiefer mit Nagelloch. Stücke von Mauerbewurf, rot und gelb bemalt. Mühlstein von Lava. Amphorahenkel mit Stempel (PORLAPA), darunter eingeritzt I×. Ein ebensolcher mit Halsbruchstück, auf dem Henkel eingeritzt XII, auf dem Halsrand IIV. 2 Thonlampen, 2 Krüglein ohne Henkel von weissem Thon, 1 Urne von grauem Thon. Sehr viele zerbrochene Thonsachen, besonders Scherben von terra sigillata, auf denen sich folgende Stempel vorfinden: (VATVS·O·FE), (IVLLIИ),

K' ermondt, Gemälde r'), (OFGEN),
Þ.640—1719), „der (DA, (OFVITAL),
von der Jagd zurüc
Honigmann, Gemä (G A L B I N I M),
„Arbeiterfamilie
Alfred Eichhol' (+)ILLVS), (AORI///),
Goldeinfassun VITAL), (SEN///), auf
Medaillen-M seite eines Napfes TOB.
storbenen 'erbaltene Tasse zeigt den
Gestalt e' (///AVS///). Ein Kumpen
eisen i-
Stadt -richverzierung hat aussen ein-
bige zt FIIS.
Bl' in Münzen fanden sich Mittelerze
F' on Tiberius, Nero, Vespasian, Domitian, Antoninus Pius und 1 Grosserz von Traian (Coh. 386).

Viele Eisennägel von 5—22 cm Länge.

An Bronze 6 Gewandnadeln, Henkel, Haken, Nadeln, Sonden, Ring, Stifte und Beschläge.

Von Bein 1 Stilus und 1 Haarnadel, mit einer weiblichen Büste verziert.

Von Glas fand sich ein Bruchstück einer blauen Schale und ein blauer Ring vor.

b) Durch Ankauf und Geschenke: 11 Gemmen, darunter eine sechskantige braune Glaspaste, deren obere Fläche weiss mit Darstellung einer Henne, auf den 6 Seitenflächen je 1 Buchstabe das Wort SVAVIS bildend. Fundort: alte Burg. Ein goldener Fingerring mit rotem Jaspis, bonus eventus darstellend. Fundort: ebenda.

Münzen. Aur. Tiberius (Coh. 15). Fundort: Fürtenberg. Aur. Valentinian III. (Coh. 19). Fundort: am Rhein zu Vynen bei Xanten. Aur. Constantin III. (Coh. 5).

Denar Traian (Coh. 140), Gordian (Coh. 4), verschiedene Alexander Severus, Antoninus Pius, Julia, Maximinus, Vespasian.

Grosserze von Antoninus Pius, Traian, Domitian, Nerva, Vespasian, Faustina, Alexander Severus.

Mittelerze von Augustus, Antoninus Pius, Faustina, Licinius, Maximinus, Constantin, Crispus.

Thonsachen. Akrotherium, ein Gesicht darstellend. Scherben von weissgrauem Thon mit Stempel (LEGIM//// Fundort: Birten, vermutlich von einem Wasserleitungsrohr herrührend. Lampe mit Stempel VITF, 3 einhenkliche Thonkrüge, Fundort: kathol. Kirchhof. Amphorahenkel, gestempelt (QPPFR), gefunden in einem Garten vor dem Clever Thor. Ziegelbruchstück mit Stempel | L EC V / ИI//CE R FE | ebenso | L V / PMIORIO | Dachziegel mit Stempel (LECXXXAA). Fundort: vor dem Marsthor, ebenso Bruchstück (K · X X X · V V), ebenso (L · XXX///. Bruchstück eines Imbrex mit Stempel R. Fussscherbe von terra sigillata mit Stempel | ΛEI· |, Tellerscherbe, gestempelt //FSECV///

(J. Steiner.)

Holland.

Nymwegen, Museum I S. 275, II—IX, 97 XI—XV.

A. Vorgermanische und germanische Altertümer. Celtisch: 3 Bronzearmbänder, schön patiniert, 2 einfache und ein doppeltes, gef. bei Bergendal.

Fränkisch: Krug mit einem Henkel, 30 cm h., gef. in der Waal.

Germanisch: Töpfchen, mit zwei Reihen spitziger Eindrücke über dem Bauch, 10,5 cm h., gef. auf dem Hunerberg. Kegelförmiger Napf aus schwarzem Thon, h. 13—14 cm, gef. ebda. Näpfchen aus schwarzem Thon mit 2 Vorsprüngen als Henkel, h. 4 cm, gef. ebda. Topf von grobem, rotem, stellenweise schwarzgebranntem Thon mit einem Henkel, h. 12,5 cm, gef. ebda. zw. dem Bergendalschen Weg und dem ehemaligen Fort Sterrenschans.

B. Römische Altertümer. Gemme: Venus mit Schild, rechts vor ihr Cupido, der ihr einen Helm reicht, Cornalin, gef. in der Waal bei Winseling.

Thonwaaren: 5 Graburnen, meist von grobem schwarzem oder rotem Thon, gef. in der Waal in der Nähe des Forts Krayenhoff und am Hunerberg, teils beim Ubbergischen Feldweg, teils zw. dem Bergendalschen Weg und dem alten Fort Sterrenschans.

Fragment eines Gefässes aus feinem rotem Thon mit Spitzverzierung und Lotosblättern (Sigillata?), gef. bei Winseling.

2 Gefässchen aus rotem Thon, gef. auf dem Grutberg.

Gefässchen aus braun gefärbtem Pfeifenthon auf kleinem Fuss mit zwei

Bandverzierungen, gef. auf dem Hunerbeng.

Schön modellierter Krug aus Pfeifenthon mit kleinem Henkel gef. auf dem Markt gegenüber der Boterwag (Nymwegen).

Krug von feinem rötlichem Thon, ohne Fuss und Henkel, mit Knochen gefüllt. Darin fanden sich Fragmente eines eisernen Armbändchens, 1 bronzenes Armbändchen, ein Rest vom Bändchen abgebrochen und daran oxydiert ein Nagel, drei fibulae, drei steinerne Korallen und einige Nägel. Gef. auf dem Hunerberg zw. d. Bergendalschen Weg und dem Fort Sterrenschans.

Kanne aus Pfeifenthon mit viel Sandbeimischung, mit 1 Henkel, gef. in der Waal neben dem Fort Krayenhoff.

6 Fragmente von Sigillataschüsseln mit Laub- und Bildwerk, eines mit Graffito: AMI · gef. auf dem Winseling. Schüssel aus terra nigra ohne Stempel, gef. auf dem Hunerberg.

Metallgegenstände: Ausser den schon genannten (in einem Grabkrug gefundenen): Schön bearbeitete Gürtelschnalle, 8 cm l., gef. auf dem Hunerberg, schön gearbeitete Fibula mit Nadel, 6 cm lang, gef. auf dem Hunerberg zw. dem Bergendalschen Weg und Sterrenschans. Schlüssel mit doppelt eingeschnittenem Bart mit je 3 Reifen, 5,5 cm lang, gef. auf dem Hunerberg. Zwei Schildbuckel, einer mit schöner Patina und über die Mitte ein Kamm, Dm. 20 cm, gef. in der Waal.

Münzen: Mittelerz des Octavian Coh. I S. 72, Nr. 213. Denar des Nero Coh. I S. 179, Nr. 13, des Galba Coh. I S. 220, Nr. 13 und S. 216, Nr. 76. Grosserz des Antoninus Pius Coh. II S. 387, Nr. 797, des Gordianus Pius Coh. IV S. 159, Nr. 265, sämtlich gef. bei Nymwegen.

Aus den mittelalterlichen und neueren Erwerbungen sind einige holländische Goldgulden, Thaler etc. zu erwähnen.

(Nach dem Verslag der Commissie ter Verzekering eener goede Bewaring van Gedenkstukken van Geschiedenis en Kunst te Nijmegen).

97a **Drenthe, Provinzialmuseum** XII S. 404, XIII, XIV, XV.

A. Altertum und frühes Mittelalter. I. Thonwaren. *Gemeinde Beilen*. Hellbraune Urne, gef. in einem Hügel bei Laag-Halen. Kleine hellbraune Urne mit einem Henkel, gef. ebenda. Stark beschädigte steinrote Urne mit einem Henkel, gef. in einem Hügel ebenda. Etwas dunklere Urne ohne Henkel, gef. ebenda. Blassrote Urne mit abgebrochenem Henkel, gef. ebenda. Schüsselförmige, steinrote Urne, gef. ebenda. Näpfchen von derselben Farbe, gef. ebenda.

Gemeinde Borger. Urnenboden, gef. auf der Heeze, einer Höhe in dem Haidefeld zw. Buinen und Exloo.

Gemeinde Emmen. Dunkelbraune Urne mit Verzierungen am Bauch und Knochen, gef. in den Wolfsbergen unter Emmen. Braune Urne mit 4 Henkeln, darin Knochen, gef. ebenda. Urnenscherben, worunter 2 mit Verzierungen, gef. ebenda. Schüsselförmige, steinrote Urne, gef auf der Hooge Loo, unter Noordbarge.

II. Waffen und Werkzeuge. *Gemeinde Borger*. Feuersteinmesserchen, gef. nicht weit von den Hünengräbern im Haidefeld südlich des Weges von Borger nach Buinen. Gebrochenes, durchbohrtes Hammerbeil, gef. beim Kiesgraben im Haidefeld zw. Buinen und Exloo. Fragment eines Steinmeissels, gef. auf der Heeze.

Gemeinde Dwingeloo. Durchbohrtes steinernes Hammerbeil, gef. im alten Waldboden unter Dwingeloo.

Gemeinde Emmen. Feuersteinmeissel, etwas poliert, gef. „auf der Esch" zu Emmen, 15 m vom Wege Emmen—Westenesch. Steinernes Hammerbeil, durchbohrt und glatt poliert, gef. ebenda. 2 Pfeilspitzen aus Feuerstein, gef. bei den Wolfsbergen und in dem Emmerzand beim sog. „Romeinschen Kirchhof". Hälfte eines steinernen Hammerbeils mit Längsfurchen und Durchbohrung, gef. östl. vom Gehöft Weerdinge. 2 Bronzemeissel, gef. zu Barger-Oosterfeld. Einige Feuerstein-Messerchen, -Schaber etc., gef. beim Emmerzand.

Gemeinde Odoorn. 5 Steinmeissel, etwas geglättet, gef. im sog. Lheebosch am Weg Odoorn—Exloo.

Gemeinde Roden. Noch unbearbeitetes Steinbeil, gef. in der Umgegend von „Mensinge".

Gemeinde Schoonebeek. Hohle bronzene Lanzenspitze, gef. beim Sandgraben.

Gemeinde Vries. Meissel aus dunkelbraunem Feuerstein, gef. im Haidefeld unter Zeijen.

III. Hausrat etc. *Gemeinde Emmen.* Rundes Steinchen oder Scheibchen von hellrotem Thon, durchbohrt, wahrscheinlich ein Spinnsteinchen, gef. östl. vom Gehöft Weerdinge. Ein Stück Zahnrad, gef. im Moor zu Klazienaveen.

Gemeinde Rolde. Gewicht aus Backstein, von oben durchbohrt, gef. bei d. Slokkerd zw. Rolde und Auderen.

B. Aus Mittelalter und Neuzeit sind etwa ein reduzierter Schilling von Nymwegen (1689), einer von Deventer (1688), ein Zweistüberstück von Friesland (1676), ein wohlerhaltener Gulden von Holland und ein Sechsstüberstück von Overijssel (1683) erwähnenswert.

(Nach dem Verslag van de Commissie van Bestuur van het Provinciaal-Museum in Drenthe.)

99 **Leyden, Reichsmuseum von Altertümern** I S. 266, II—VIII, XIV.

Ausser einer grossen Anzahl ägyptischer, griechischer und italischer Altertümer erwarb das Museum folgende

Römische Altertümer aus Deutschland: Abguss der abgesägten Scheibe von einer Hirschhornkrone, worauf ein Phallus mit Scrotum ausgeschnitten ist. Oben ist ein Löchelchen gebohrt zum Aufhängen des Gegenstandes als Amulet. Stimmt mit ähnlichen in Vechten gefundenen Dingen überein. Dm 7 cm. Das Original, aus der Sammlung des Hôtel Engelath in Xanten, ist im Besitz des Herrn Jac. Grandjean in Nymwegen. — Cylinderförmiges Glasfläschchen mit Henkelchen, der Bauch mit Rippen verziert, gef. in Köln. — Glasfläschchen mit glattem Boden und engem Hals, birnförmig, der Hals mit Glasfadenverzierung, der Henkel besteht aus gezogenem Glas, gef. in Köln.

Fränkische Altertümer aus Frankreich: Abguss einer bronzenen kreisförmigen Fibula, die Oberfläche schildförmig ausgeklopft, das ganze überdeckt mit goldener Platte, worauf Filigranverzierung. Die Platte ist verziert mit Cloisons, die mit roten, blauen und hellgrünen Edelsteinen gefüllt sind. Drei Steine ahmen eine Vogelform nach, drei haben Halbmondform. Auf der Rückseite drei Vorsprünge, zwischen zwei derselben war die Nadel, der dritte war der Nadelhalter. Dm. 6 cm. Original gef. in Baslieur (Meurthe et Moselle).

Altertümer aus Holland:

Friesland. Gipsabgüsse von 90 Angelsächsischen Münzen, die in Friesland gefunden wurden. 44 Abgüsse von Merovingischen Münzen, gef. auf dem Landgut Schatzenburg zu Dronrijp.

Drenthe. Drei Steinmeissel, gef. zu Borger. Bronzemesser mit Höhlung für die Handhabe. Die Höhlung ist mit Bändchen, der Rücken des Messers mit Linien und Kreisen verziert. Bronzemeissel mit viereckiger Höhlung und Ring, gef. auf d. Groenland.

Gelderland. Menschenschädel sowie Thon- und Eisengegenstände, ausgegraben auf Oud-Wageningen. Denar des M. Antonius ähnlich Coh. Nr. 42, gef. mit einem Ziegelfragment und einer Bronzeeichel von einem Kastenhenkel auf dem „Hoogewoerd“ zu Kesteren. Amphorenhals mit Stempel (Schuermans Nr. 1048). Fünf Thontöpfe, in deren einem der Bronzegriff eines chirurgischen Instruments, Stücke eines Bronzespiegels und Eisennägel gefunden wurden. Kleine Bronzestatue eines Genius, 5 Fibeln aus Bronze, ein Ohrring, eine Haarnadel, ein Stilus, ein Lämpchen, ein Schellchen, ein Pferdezierrat, sämlich vom Hunerberg bei Nymwegen, eine Dolchklinge aus Bronze aus der Waal ausgebaggert.

Utrecht. Vier Ledersandalen, mit Nägeln beschlagen, Gemme (Cornalin), darstellend 2 Adler neben einem Füllhorn. Diese Dinge stammen aus den Ausgrabungen zu Vechten. Reste von Dachziegeln, Heizkästchen, Gefässscherben, Rest eines Handmühlsteins aus Niedermendiger Lava? („Andernachsche tras“), gef. zu Neu-Sterkenburg, Gem. Driebergen. Denar der gens Aemilia aus Vechten.

Zuid-Holland. Grosserz von Drusus Germanicus, gef. zu Leiden.

Limburg. Eine Reihe von Urnen germanischer und römischer Zeit, gef. zu Kessel.

(Nach dem Bericht des Rijks-Museum van Oudheden te Leiden.)

100 **Leeuwarden, Museum** I S. 276, II, VIII, XV.

Kugelförmiges Gewicht von gelbgrauem Thon. Schmelztiegelchen aus

hellgrauem Thon. Plattes Scheibchen aus hellgrauem Thon, in der Mitte durchbohrt, gef. in *Friesland*.

Töpfchen aus graugelb und braunem Thon, gef. auf dem „Grids“ unter *Kubaard*.

Kugelförmiges Töpfchen aus grauem Thon, gef. in Terperde, die aus dem Terp „Bernsterburen“ unter *Rauwerd* stammt.

Kugelförmiger Topf aus schwarzgrauem Thon. Scheibenförmiges Gewicht aus gelbem Thon, durchbohrt. 3 Fragmente einer eisernen Lanze, gef. im „Terp Wester Hitzum“ zu *Hitzum*.

Plattes hölzernes Scheibchen, durchbohrt. Scheibenförmiges Gewicht aus dunkelgrauem Thon, durchbohrt. Hölzerne Haarnadel. Fragment eines beinernen Kammes mit Linienverzierung. Bronzeringelchen mit Einkerbungen, gef. im Terp „op Baardeburn“ unter *Arum*.

Koralle aus dunkelgrauem Thon. Spinnsteinchen aus hellgelbem Thon, gef. im Terp „Bilgaard“ bei *Leeuwaarden*.

Hälfte eines beinernen Haarkammes mit einer Zahnreihe. Handgriff eines beinernen Kammes mit einer Zahnreihe. Beinerner Haarkamm mit 2 Zahnreihen. Artefakte aus Hirschhorn und Bein. Scheibenförmiges Gewicht aus gelbgrauem Thon, durchbohrt. 2 Bronzenadeln, 23 Korallen, 4 Stückchen farbiges Glas, gef. in einem Terp zu *Hallum*.

Beinartefakte, darunter ein schönes beinernes Heft von einem Messer oder Dolch. Bleiplättchen, durchbohrt, beiderseits Stempeleindrücke, gef. in einem Terp unter *Hichtum*.

Sehr kleines kugelförmiges Töpfchen aus dunkelrotem Thon. Kugelförmiges Deckelchen von einem Töpfchen, mit Ohr, aus Thon. Schön bearbeiteter Glasgegenstand, gef. in einem Terp zu *Menaldum*.

Schöner, etwas gebogener Kamm mit einer Zahnreihe. Die Handhabe aus Hirschhorn ist auf einer Seite mit Linien und Kreisen verziert. Scheibenförmiges Gewicht aus gelbgrauem Thon, durchbohrt. Ringförmiger Gegenstand aus terra sigillata. Flaschenförmiges Töpfchen aus schwarzem Thon. Scheibenförmiges Gewicht aus hellgelbem Thon, durchbohrt. Beinernes Scheibchen, durchbohrt, mit Kreislinien, Hölzerne Nadel mit langer Öse. Löffelförmiger Gegenstand aus Horn. Fragment eines Beinkammes mit 2 Zahnreihen. Bronzehenkel. Beinernes Messerheft mit Linien und Kreisen verziert. Beinerne Haarnadel. Fragment eines Beinkammes. Bronzehenkel. Töpfchen aus hellgelbem und grauem Thon. Grosse glatte beinerne Scheibe, durchbohrt. Scheibenförmiges Gewicht aus Thon, durchbohrt. Verschiedene Beinartefakten. Dreieckiges Gewicht aus hellgrauem Thon. Scheibenförmiges Gewicht aus hellgrauem Thon, durchbohrt. Kugelförmiges Töpfchen aus dunkelgrauem Thon. Sehr rohes Töpfchen aus hellgrauem Thon. Hölzerner halbkugelförmiger Gegenstand, durchbohrt, gef. im Terp zu *Wetsens*.

Schön bearbeitetes Scheibchen aus Hirschhorn, mit sternförmiger Verzierung und kleinen Kreisen, gef. in einem Terp unter *Wirdum*.

Kleiner Mühlstein aus Niedermendiger Lava. Zerbrochener Gegenstand aus rotem Thon, gef. im Terp zu *Wijtgaard*.

(Nach dem 68. Verslag der Handelingen van het Friesch-Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden.)

---

2. Trouvailles d'Antiquités en Belgique.

Par H. Schuermans.

L'Exposition universelle qui s'est ouverte à Bruxelles en 1897, et qui vient de se clore au commencement du mois de novembre, fournit l'occasion d'une revue des objets exposés dans la section des sciences, remarquablement organisée.

Ont fourni leur contingent à cette exhibition archéologique, les collections de feus Joly (de Renaix), Toil-

liez (de Mons), van der Cappellen (de Hasselt), et de MM. Bamps, G. Bernard, L. Cavens (qui a annoncé l'intention de faire don de la sienne au Musée royal d'antiquités du Cinquantenaire), Combaz, Cumont, Dedeyn, de Gillès de Pélichy, Delecourt, Delheid, de Loë, de Munck, de Pauw, de Pierpont, de Puydt, de Wavrin, Dumonceau de Bergendael, Firket, Goblet d'Alviella, Gouthier, Harroy, Jacques, Jottrand, Ladrière, Lemonnier Moens, Rutot, Thibeau, Tiberghien, van Overloop, Zanardelli, enfin des Sociétés archéologiques de Namur, du pays de Waes, etc.

D'autres renseignements étrangers à la Belgique, sont seulement rappelés pour mémoire: la collection de M. Erens, de Houthem, près de Maestricht, a fourni des objets du Limbourg hollandais dont la collection de Puydt produit également des spécimens (station de Sainte-Gertrude); la collection Ladrière possède aussi des antiquités du nord de la France.

1° Epoque anté-historique.

Objets en corne, os. C'est uniquement parce que je trouve chez Schayes, La Belgique et les Pays-Bas, IIIe volume, p. 400, un prétendu „âge de corne", ayant précédé l' „âge de pierre" que je classe sous cette rubrique des objets, qui bien certainement, ont été employés concurremment avec les instruments en silex.

Anvers: Vingt pointes de flèche en os, trouvées dans les travaux de l'Escaut.

Flandre orientale: Alost (marteau en bois de cerf): Wetteren et Wichelen (outils en bois de cerf, trouvés en des emplacements considérés comme d'anciennes cités lacustres).

Hainaut: Mesvin (ossements d'animaux d'espèces éteintes pour la plupart, rencontrés au même niveau que des instruments en silex, et associés avec ceux-ci), Mons (instruments fabriqués en défenses de mammouth, deux haches en corne pétrifiée, percées d'un trou cylindrique), Pommeroeul (point de flèche en corne).

Liège: Moha (poinçon d'os).

Limbourg: Hasselt (pointe de lance en os), Peer (pointe de flèche, id.).

Objets en silex. Ici, vraiment surabondance de richesses: haches, marteaux, grattoirs, poinçons, pointes de flèche, tranchets, lames de couteau, éclats, percuteurs, même objets de parure ou ex-voto . . .

Une variété telle qu'on pourrait en former un volume . . .

On divise tout cela en silex chelléens, moustériens, solutréens, magdaléniens (avec lesquels seulement, selon d'aucuns, apparaîtraient les instruments en os), tourassiens, tardenoisiens, campignyens, robenhausiens, morgiens, larnaudiens, hallstattiens, marniens . . . Les silex polis[1]) n'apparaîtraient qu'à l'époque robenhausienne . . .

Vu cette surabondance, et sans souci de distinction entre instruments paléolithiques on néolithiques, je signale, en les classant par province, les objets en silex qu'on a dévouverts en Belgique.

Anvers: Anvers, Baelen (et autres localités de la Campine).

Brabant: Auderghem, Beersel, Biez, Boitsfort, Bruxelles, Chaumont (Gistoux), Cortenbergh, Court-Saint-Etienne, Diest, Dion-le-Val, Esemael, Genval (Maubroux), Grez, Hoeilaert (Groenendael), La Hulpe, Lembecq, Linkebeke (Verrewinkel), Longueville, Louvain (Puttecappel), Ottenbourg, Ottignies, Rhode-Saint-Genèse, Rixensart, Rosières, Tourneppe, Waterloo, Wavre (Laurensart), Woluwe-Saint-Pierre.

Flandre occidentale: Ardoye, Assebroek (Steenbrugge), Bruges, Clercken, Emelghem, Gits, Ingelmunster, Kemmel, Knocke (Nieuwkapelle), Lampernisse, Lendelede, Lichtervelde, Locre, Lophem, de Mariakerke à Ostende (plage), Pitthem. Sainte-Croix, Staden, Sysseele, Thourout, Tieghem, Westoutre, Zillebeke, plus Mont-noir (sur la frontière français).

Flandre orientale: Alost (la Motte), Amougies, Cherscamp, Erpe (Hooneghem), Etichove, Ninove, Nukerque, Renaix, Saint-Gilles-Waes, Saint-Nicolas, Schoorisse, Segelsem, Waesmunster.

Hainaut: Baudour, Braine-le-Comte, Ellezelles (Louise-Marie), Enghien,

1) Je les appelle „aiguisés", parce que je trouve une contradiction à signaler, comme d'une même époque, des monuments en pierre brute, et les instruments en pierre polie ... A mon avis, on ne souciait pas alors de „polir" les objets d'usage.

Feluy, Flobecq, Ghlin, Givry, Harchies, Harmignies, Harveng, Havré (Bois), Hoves (Graty), Maizières (Camp de Casteau), Mesvin, Mons (Mont Panisel), Roeulx, Saint-Symphorien, Vellereille.

Liège: Angleur, Avennes, Ben-Ahin, Braives, Couthuin, Engis, Ferrières, Forêt, Fouron-Saint-Pierre (Rullen), Huccorgne (Thier-molu), Latinne, Moha, Moxhe, Tilff, Vierset (camp de Bonne); de plus: caverne de Falhise, les Hautes Fagnes.

Limbourg: Asch, Beverst, Caulille, Corthys, Cosen, Curange, Dilsen, Duras, Genck, Grandbrogel, Hasselt (Godscheyd), Herck-la-Ville, Kerckom, Kinroy, Lummen, Maeseyck, Rothem, Saint-Trond, Stevoort, Ulbeek, Weyer, Wonck, Zolder (Bolderberg).

Luxembourg: Borlon (Oneux), Bras, Pussemange, Saint-Mard, Virton.

Namur: Ciney (Linciaux), Dave, Floreffe, Furfooz, Godinne, Marche-les-Dames, Mozet (cav. de Goyet), Namur (Belgrade, Salzinnes), Rochefort, Saint-Servais (Beau-Vallon, Hastédon), Sclaigneaux, Spy, Waulsort (bois de Freyr), Yvoir (Tricointe), plus un lieu dit Lairbois.

Pour le Brabant, il y a à signaler deux séries de lieux dits, non précisés par commune: 1° Bois de Longchamps, Bois du Tour, Grand-Bon-Dieu, Louvranges, Centri, Pécrod, Laurensart, Gastuche, Bois de Berquit; 2° Bauloy, Copstal, Cortil, Rodenhof. Je rapporte ces noms-ci aux environs d'Ottignies, par pure hypothèse, à raison de la provenance d'autres objets de la même collection; avec plus de certitude, je considère la série des autres comme appartenant aux environs de Wavre, et notamment à la vallée du Train, affluent de la Dyle, qui, après avoir traversé les villages de Chaumont, Bonlez, Biez, Grez, se jette dans la Dyle, à Archennes.

A Rixensart, on a trouvé jusqu'à une trentaine de pointes de flèche à ailerons; à Rhode-Saint-Genèse et Linkebeek (Verrewinckel), c'est par centaines qu'on compte les haches polies dont la plupart entières.

Meules. On retrouve à l'exposition les meules de Salm-Château (déjà signalées, Zeitschrift, 1895, p. 418); M. Marcel de Puydt expose une meule double en grès, trouvée par lui dans une station „néolithique".

Céramique. Des urnes grossières de l'époque primitive ont été exhibées, et certaines poteries sont attribuées à l'époque hallstattienne, bien que ne rappelant nullement les formes de la station de Hallstatt.

Il y a même dans ces poteries des différences à établir entre les plus grossières (sans doute les plus anciennes, du genre de celles de Gédinne et Louette-Saint-Pierre, Namur) et d'autres d'une forme moins sauvage; mais c'est là un travail auquel on ne peut se livrer ici, et l'on se bornera à énumérer les lieux d'origine:

Brabant: Biez.

Flandre occidentale: Bruges, Coolkerke, Emelghem, Furnes, et tout le long de la plage: à Heyst, Knocke, Middelkerke (Ravershyde), etc.

Flandre orientale: Cherscamp, Saint-Gilles-Waes, Tamise.

Limbourg: Exel, Grand-Brogel, Gruitrode, Meuwen, Neerpelt, Overpelt, Peer, Tongres, Wyshagen. Cette dernière localité a fourni, en même temps, une bague en *electrum* [2]) (or et argent mélangés), et à Canne, on a trouvé un collier formé de petites coquilles.

Stations. La quantité relative de certaines des antiquités signalées a induit à conclure qu'il y avait des stations anté-historiques dans plusieurs des localités citées ci-dessus: Linkebeke et Rhode-Saint-Genèse, Asselbroek, Locre et Westoutre, Sainte-Croix et Sysseele, Mont-noir, Erpe (Hooneghem), Wetteren, Wichelen, Spiennes. Des fonds de cabane ont été scrutés par M. Marcel de Puydt à Tourinne, Latinne, Vieux-Waleffe (Liège); on y a trouvé notamment une hache, dite „polie" en silex. Des fonds de cabane ont également été fouillés à Iseghem, par M. Gillès de Pélichy.

2° Epoque historique antéromaine.

La bronze, avec lequel apparaît l'histoire, s'est montré dans les localités suivantes:

Anvers: Austruweel (celt à douille).

---

2) Renvoi à la controverse entre Labarte et de Lasteyrie, sur ce qu'il faut entendre par „electrum".

Flandre orientale: Etichove (lance, poignard, celts, la plupart à talons), Pollaer (lance), Renaix (celt, qualifié „hache franke“) Sinay, Swynaerde (celts).

Limbourg: Caulille (boucles en bronze), Dilsen (celt), Tongres (ciseau).

Luxembourg: Sibret (Belle-tombe), bracelets et colliers.

A cette époque appartient un objet très intéressant; c'est une toute petite statuette ityphallique, découverte à Haulchin (Hainaut), et ainsi décrite par le possesseur, M. L. Cavens: „Représentation humaine fort ancienne, d'un style élémentaire, très primitif, et évidemment antérieure à l'époque romaine. M. Chantre, Recherches anthropologiques dans le Caucase, rapporte les statuettes du genre de celle-ci au culte d'Astarté que les Proto-Phéniciens ont répandu dans l'Asie occidentale et en Europe“.

Abstraction faite de ce qui peut appartenir au culte de la Vénus de tel ou tel peuple, ladite statuette me semble plutôt devoir provenir du commerce étrusque, et me rappelle des statuettes de forme semblable que j'ai publiées dans les Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, LVIII, p. 102 et suiv., fig. 7 et 8, et dans le Bulletin des Comm. roy. d'art et d'archéol., XVII, pp. 63 et 64; j'ai cité à ce propos un passage de Pline, qui parlant des statues en bronze et ayant eu, peut-être, affaire à quelque contradicteur attribuant aussi aux Phéniciens des objets de ce genre, s'écriait: „ces statues qu'on appelle des statues étrusques, c'est bien en Etrurie qu' elles ont été fabriquées [3]“. Or ce qui est vrai des grandes statues l'est, à plus fort raison, des petites [4]), bien plus transportables et susceptibles tout particulièrement d'emploi comme objets d'échange.

On se familiarise de mieux en mieux avec l'idée de l'exportation très antique des bronzes de l'Etrurie: voilà qu'en 1895, on vient de découvrir, à Skallerup, en Danemark, un chaudron étrusque rivé, en bronze (analogue à celui de Peccatel, Mecklembourg), et que l'on croit avoir été importé d'Etrurie, vers l'an 1000 avant l'ère chrétienne [5])...

Je crois qu'il n'y a pas lieu de remonter si haut, pour l'importation de la statuette de Haulchin, si elle est étrusque; il suffit que le commerce l'ait introduite, chez nous, avant les Nerviens qui repoussaient de leurs frontières les marchands, et cela nous permet d'accepter l'époque de Hallstatt à laquelle on assigne aussi, sous le titre de premier âge du fer, certaines épées et d'autres instruments de bronze et de fer qui ont été trouvés à Court-Saint-Etienne: or tel de ces objets, et un autre, provenant du même endroit (et qu'on a dans le temps catalogué au Musée d'antiquités comme „porte-épée“), ne sont autre chose à mes yeux que des mors de cheval; on en a trouvé de semblables à Ronzano, en Italie.

Voici, d'ailleurs, la description des objets, d'après les étiquettes de l'Exposition: „Court-Saint-Etienne, lieu dit Quénique. Glaives ou poignards en bronze à rivets, brisés ou tordus intentionnellement pour obéir à un rite funéraire. Epée en fer, à lame large et courte, également brisée. Bijoux et pièces d'équipement en bronze. Urnes remplies d'ossements calcinés“.

C'est encore au dit „premier âge du fer“, qu'on rapporte l'objet suivant, ainsi décrit [6]): Pierre de sacrifice polie sur toutes ses faces, en grès tendre, mesurant 0m 40 × 0m 15 × 0m 10, trouvée brisée en plus de 1000 petits morceaux (dont 800 recueillis) placés symétriquement avec des épées de fer, autour d'un foyer, au centre d'une tombelle fouillée en 1882, à la Bruyère-Saint-Job lieu dit Grand-Bon-Dieu (Wavre et Dion-le-Val).

3° Epoque romaine.

L'Exposition de Bruxelles ne brille pas par les antiquités romaines: l'attention en est un peu fatiguée en Belgique, tant on en retrouve presque partout; la

3) H. N., XXXIV, 16: Signa tuscanica per terras dispersa, quae in Etruria factitata non est dubium

4) Les „sigilla tyrrhena“ d'Horace, Epit. II, II, 181.

5) Mémoires de la Société royale des Antiquaires du Nord, Copenhague, 1896, p. 80. Je cite le chariot de Peccatel et autres, dans les Jahrbücher cités, p. 106.

6) Description complétée à l'aide d'extraits du „Rapport sur les fouilles exécutées par la Société d'archéologie de Bruxelles pendant l'exercice 1896—97“.

section des sciences s'est appliquée plus spécialement à ce qu'on appelle le „préhistorique"), et à la période franke: aussi bien y a-t-il eu une exposition spéciale du „romain" à Tongres, organisée du 29 août au 19 septembre 1897, par la Société scientifique et littéraire du Limbourg qui, paraît-il, renait de ses cendres [7]).

Mais je suis néanmoins parvenu à recueillir quelques renseignements sur l'époque romaine dans les brochures mises à la disposition des curieux: rappel de découvertes déjà anciennes faites dans le Brabant, à Court-Saint-Etienne, Dion-le-Mont, Dion-le-Val, Ottignies, Tirlemont, Wavre; dans le Hainaut, à Anderlues (sépultures, fibules, monnaies), Haulchin (substructions et cimetière), Maffles (sépultures); de plus dans la Flandre occidentale, des tumulus sont mentionnés dans les communes de Clercken, Coyghem, Heule, Iseghem, Roulers, Vlisseghem, Warneton, Wacken, Wolveringhen et Zuyenkerke.

Les objets exposés dans les vitrines proviennent des localités suivantes:

Brabant: Marilles (monnaies).

Flandre occidentale: Emelghem (objets funéraires), Middelkerke (poteries).

Flandre orientale: Amougies (statuettes, boucles, fibules), Eename, Etichove (verre), Maercke-Kerkem (bronzes: bracelets, bras de statuettes, fibules, épingles en bronze et en os), Melden, Opbrakel (monnaies), Renaix, Roulers (d'un tumulus), Waesmunster.

Hainaut: Anseroeul (monnaies), Ciply, Ellezelles (bronze: statuettes, fibules, passoire, verres, lampe en terre cuite, avec marque de potier), Flobecq (découverte de 1867, d'objets en bronze: armilles, faucilles, couteaux, boucles, anses, clochette de bétail, vases, clefs, bracelets etc.), Maffles (objets funéraires, poterie à marque of vitali); Montroeul-sur-Haine (monn.), Saint-Sauveur (id.); Spiennes (tombeau reconstitué); Tournay (monn.); Vellereille, vase à figures, pareil à celui que j'ai décrit à Jupille [8]) et qui attire en ce moment tout spécialement l'attention, parce qu'on a découvert en Danemark un vase de bronze analogue quant aux figures.

Luxembourg: produit des fouilles d'un tumulus à Hondelange (Sesselich).

La province de Namur a exhibé les plans des villas de Maillen, récemment explorées avec tout de succès, par la Société archéologique.

Parmi les objets exposés, méritent d'être signalés particulierement:

Cygne de bronze en deux parties se juxtaposant et se complétant, trouvé au lieu dit Het Vyverken, à Ellezelles.

Récipients adaptés au dos l'un d'un oiseau, l'autre d'un quadrupède en terre cuite, objets classés comme romains à raison sans doute d'autres trouvailles du cimetière de Ciply, d'où ont été déterrés ces singuliers objets: il est intéressant de rapprocher ceux-ci d'un vase du Musée d'antiquités, provenant d' Onnezies, comme aussi d'un vase américain semblable, en forme d'oiseau, de la collection, Th. Wilson, de Washington, n° 23,300, exhibé également à la section des sciences.

Epoque franke [9]).

Le Belgique avait été complétement dévastée par les Barbares, dont les Franks, arrivés de Germanie, qui se substituèrent chez nous aux Romains et occupèrent plusieurs emplacements d'où ils avaient expulsé ceux-ci.

On devait s'attendre à retrouver les Franks dans toutes les parties de la Belgique, surtout celles où l'on parle le flamand, langage d'origine germanique.

Or, résultat tout à fait inattendu c'était toujours en pays wallon qu'on retrouvait chez nous les Franks. On nous les signalait encore tout récemment, dans les localités suivantes:

---

7) Au moins ai-je reçu un travail intéressant faisant partie d'un nouveau fascicule du Bulletin de cette Société: „P. Laminne, L'identité de l'Atuatuca Tungrorum et de l'Atuatuca de César d'après les Commentaires". Si j'en apprends davantage, je le ferai connaître l'an prochain au Zeitschrift.

8) Bull. de l'Institut archéol. liég., XI, p. 484, pl. VIII, fig 9 et 9bis.

9) Qu'on me permette cette orthographie „Frank" au lieu de „Franc" J'ai peine à me débarrasser de l'obsession d'un souvenir; dans ma jeunesse, on citait la phrase d'un historien: „Les Belges tout des demi-Francs" et l'exactitude assez grande de cette énonciation, etait singulièrement combattue par le mauvais effet de l'affreux calembour qui comparait les Belges à des pièces de cinquante centimes. Evitons pareille amphibologie et disons „Frank, Franke".

Brabant: Marilles (complément des découvertes de 1850), Orp-le-grand (sépultures), Quenast (id).

Hainaut: Ciply: tombeaux reconstitués, un de guerrier, deux de femmes, avec bijoux, plus un vase romain, et même un vase gaulois; Ecaussines-d'Enghien (au Combreuil): entre autres un vase de verre „à larmes", pareil à celui qu'on a trouvé à Eprave (Zeitschrift, 1892, p. 264), et dont je vois plusieurs spécimens récemment signalés en Angleterre dans le magnifique ouvrage de M. Albert Hartshorne, Old english glasses, an account of drinking vessels in England (Londres, Arnold, 1897) qui me parvient à l'instant et qui, p. 22 et p. 119, pl. 6, 19, 20 et 21 représente de semblables „verres mérovingiens" exhumés en Angleterre [10]); Harmignies (deux tombeaux reconstitués, de guerriers).

Luxembourg: Moircy (Bonnerue), cimetière de la dernière epoque.

Namur: Eprave (tombeau reconstitué, d'un guerrier).

On était à se demander pourquoi cette pénurie du „frank" dans la région flamande du pays, alors qu'on signalait les traces des Franks, dans la toponymie flamande, jusqu'à leur nom même: non plus seulement le Vrankryck les Franschbemden, de Wendelinus et autres, aux limites du Brabant et du Limbourg, mais encore Vrankryk à Berlaere, Vrankrykstraat, à Wichelen (Flandre orientale). . .

Tessenderloo, en Campine, est évidemment le Taxandria locus d'Ammien Marcellin . . .

Non seulement l'histoire, mais même la crâniologie (Bulletin de la société d'anthropologie de Bruxelles, III, p. 39,) rattachent directement les Franks aux Flamands . . .

Mieux que cela; voilà M. Hosdey, conservateur adjoint à la Bibliothèque de Bourgogne, qui a retrouvé, dans les coutumes de toutes petites communes de la Flandre occidentale, les chiffres — pas „ronds" du tout — des pénalités pécuniaires de la loi salique, et cette observation l'a aidé à débrouiller certaines des gloses malbergiques, encore inexpliquées.

Il y avait donc lieu de ne pas renoncer à l'espoir de voir nos provinces flamandes apporter enfin leur contingent à l'histoire de la Belgique au temps des Franks.

Il est arrivé, ce qui arrive souvent quand l'attention est appelée sur un point déterminé de l'archéologie: on cesse de considérer comme des choses négligeables, ce qu'on avait dédaigné autrefois, et bientôt les observations s'accumulent . . .

C'est ce qui a eu lieu, tous les archéologues le savent, pour les pierres sigillaires d'oculistes, et en remontant plus haut, pour les seaux de bronze à côtes horizontales (comme celui d'Eygenbilsen). Cela s'est réalisé aussi pour les découvertes d'objets franks, dans les contrées flamandes de la Belgique.

Il ne s'agit plus seulement des découvertes frankes, fort problématiques, que l'on affirmait, sans preuves, avoir été effectuées à Boorsheim, Bruxelles, Hoogstraeten, Jesseren, Kerckom, Linden, Lummen, Sichen-Sussen-Bolre, Vlytingen (voir la nomenclature de Van Dessel, IVe vol. de Schayes); désormais, à côté des découvertes plus sérieuses de Lede (Fl. orient.), de Melsbroek et de Schaffen (Brab.), on pourra citer les suivantes:

Anderlecht, près de Bruxelles (Brab.), cimetière frank des plus importants déjà cité Zeitschrift (1890, p. 314 et 1891, p. 412: un des tombeaux, d'un guerrier frank, à été reconstitué).

Asch (Limb.), poterie franke, de la collection Bamps, à Hasselt.

Assebroek - lez - Bruges (Fl. occ.); le long de la route, armes frankes, malheureusement dispersées; on a cependant retrouvé une forte boucle en fer, quelques débris de couteaux, un anneau, un bout de framée, le tout de même métal, trois fragments de fonds d'objets en verre, grand nombre de débris de cercueils, etc.

Bruges (Fl. occ.). Les Annales de la Société d'émubation, publiées à Bruges, mentionnent une sépulture franke, découverte à Bruges, le 13 Mai 1843.

Helchteren (Limb.): Objets en fer, etc., trouvés avec un millier de piécettes de monnaie en bronze, de frappe barbare, à l'effigie d'empereurs du

---

10) P. 12, fig. 2, M. Hartshorne reproduit le vase de Couvin, à course de chars, que j'ai cité (Zeitschrift, 1893, p. 417), et il y discute mon opinion sur la fabrication anglaise ou normande de ce vase.

Bas-Empire; ce „trésor“ était déposé au fond d'un chaudron en bronze.

Iseghem (Fl. occ.). Sur la rive gauche de la Mandel, d'un niveau supérieur à celui d'une station anté-historique, on a trouvé les objets suivants: grands et petits couteaux en fer; fragments de lances; manche de couteau orné de clous; pointe de scramasax, quatre fiches, deux ciseaux de tisserand; fragments de viroles; grande boucle de fer, plusieurs id., petites; éperon et deux petits cercles de fer (bracelets ou attaches d'équipement?); petite broche en bronze, finement découpée à jour; fibule en fer; clous à tête de bronze (d'une boucle?), grosse perle en pâte céramique noire; fragments d'umbo (?), d'anses, d'anneaux; poteries peu nombreuses (on n'est parvenu à reconstituer qu'un seul vase en terre rouge, assez mince, peu élevé, à ouverture large et à panse encore plus large, ornée de deux petites lignes concentriques); quatre fragments de poterie romaine, lisse et noirâtre; sept débris de fonds d'objets en verre, diversement ornés et un grand nombre de fragments de même nature; dans un coin du cimetière, grand foyer contenant des cendres et des débris d'ossements (repas des funérailles?).

Ninove (Fl. or.) Douze pointes de framée.

Peteghem (Ib.): Poteries frankes.

Pitthem (Fl. occ.): squelettes, les pieds tournés vers l'orient, épée, lance, ou francisque, tuiles romaines, tombeau reconstitué, d'un guerrier.

Renaix (Fl. or.): j'y ai annoté ci dessus un kelt désigné comme „hache franke“.

Tamise (ib.): urnes signalées comme de l'époque franke (Ann. de la Soc. archéol. du Pays des Waes, XI, p. 35).

Tirlemont (Brab.): l'exploitation de carrières de grès, aux portes de la ville, y a fait découvrir des sépultures frankes: trois francisques, deux framées.

Moyenâge.

Un seul mot de cette époque:

Beaucoup de poteries grossières étaient exhibées, provenant des travaux de Bruges-port de mer; il en était du moyenâge, dont une a suggéré à M. Rutot, l'exposant, la réflexion suivante: „Cette poterie qui date probablement du XIIe siècle ou du XIIIe, est intéressante en ce sens que c'est certainement une pièce analogue qui a donné l'idée de vernir les poteries. Cette pièce montre en effet des taches rondes vernissées accidentellement par la présence fortuite, lors de la cuisson, de grains de sel marin épars. Le grain de sel, en fondant, a formé du silicate de soude constituant vernis, la place du grain étant actuellement représentée en creux. Ainsi a dû être trouvé par hasard le procédé du vernissage“.

Cette observation intéressante est livrée à M. Solon, l'artiste distingué de Stoke-on-Trent (établissement céramique de Minton) qui a publié des études importantes sur le procédé de la glaçure au sel, appliqué à la poterie [11]).

Il est bien entendu qu'il ne s'agit pas de la couverte vitreuse métallique déjà appliquée en 1283, par un potier de Schlestadt, d'ailleurs représenté seulement comme importateur de ce procédé en Alsace (primus in Alsatia vitro vasa fictilia vestiebat), — et bien longtemps auparavant, témoin les débris de poterie revêtus d'engobes métalliques et provenant de Tarse, en Cilicie, qui sont au Louvre à Paris.

11) Voy. notamment Solon, The art of the Old English Potter, Londres, Bemrose, 1885, pp. 133 et 148, ainsi que son grand ouvrage The ancient Stoneware in the Low countries and Germany, or Grès de Flandres and Steinzeug, Londres, 1892, p. 10 et suiv.

Recensionen.

Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Dritter Band. IV. V. Die Kunstdenkmäler der Kreise Gladbach, Krefeld und Grevenbroich, im Auftrage des Provinzialverbandes der Rheinprovinz herausgegeben von Dr. Paul Clemen, Düsseldorf, L. Schwann, 1896. 1897. — Angezeigt von Prof. Dr. Paul Lehfeldt in Berlin.

Die hier genannten Kreise bilden den Südteil des Düsseldorfer Regierungsbezirks links vom Rhein. Gerade diese Gegend war bis zu den napoleonischen Zeiten aus den verschiedensten Herrschaften zusammengesetzt, somit politisch, wie kunstgeschichtlich von verschiedenartigen Einflüssen abhängig. Im südlichen Teil herrschte namentlich das Erzstift Köln, im nördlichen ward die 972 gegründete Benediktinerabtei Gladbach ein Mittelpunkt kirchlichen Lebens, wie weltlichen Besitzes. Daneben entwickelten sich die kleinen Herrschaften, die der Herren, späteren Grafen von Quadt, von Kessel u. A., zum Teil gestützt auf die klösterliche Schutzvogtei; als die bedeutendsten die später zu Herzögen gewordenen von Jülich. Für einen späteren Gesamt-Überblick der rheinischen Kunstgeschichte wird die Entwirrung aus den unorganisch zusammengeflochtenen politischen Einteilungen der Neuzeit schwierig sein. Für die Betrachtung eines einzelnen Gebietes ergiebt sich aus solchen Verhältnissen Mannigfaltigkeit und Abwechselung.

Werfen wir einige Blicke auf die Fülle der einzelnen Bau- und Kunstwerke des Gebietes, die uns wiederum in schätzenswerten Mitteilungen und verdeutlichenden Abbildungen vorgeführt werden. Wir finden viel Neues und auch das dem Kunstfreund schon Bekannte öfter in neuem Licht. An der Spitze der architektonischen Denkmäler der drei Kreise steht die Kirche zu Gladbach. Sie hat für die gesamte deutsche Kunstgeschichte des Mittelalters einen besonderen Wert. Aus der kölnischen Gründung des 10. Jahrhunderts erwuchs seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts ein Bau, der immer grossartiger und bedeutender ward. In ihm kreuzten sich dann der alte und der neue Stil. Verhältnismässig später, um 1242, ward das Langhaus im Übergangsstil, der hier in sehr edlen Formen auftritt, vollendet, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann der Chorbau in herrlicher Frühgotik durch Gerhard, den Meister des Kölner Domes, den dieser Bau an Harmonie überragt. Nach Veränderungen und Verunstaltungen, besonders des 17. Jahrhunderts, in welchem der Turm eine barocke Zwiebelhaube bekam, ward das dann vernachlässigte Gotteshaus durch die seit 1857 in das Werk gesetzte Restauration gerettet, durch diese selbst wiederum eine treffliche Schulung für unsere rheinischen Gotiker. So können wir hier in der Abhandlung eine ganze Entwickelungsreihe mittelalterlicher Formen und Einzelheiten verfolgen. Zieht es einen Leser z. B. an, die Kapitellbildungen verschiedener Stilperioden in Deutschland zu vergleichen, so findet er in der frühromanischen Krypta die Würfelkapitelle mit Bereicherung durch Verdoppelung des Motivs

1) Vgl. Westd. Ztschr. XI (1892) S. 75 ff.; XII (1893) S. 91 ff.; XIV (1895) S. 305 ff und S. 354 ff.; XV (1896) S. 399 ff.

an jeder Seite (mehr, als blosse Einschnitte, wie es Clemen bezeichnet), jene, auch anderwärts vorkommende Dekoration, welche, aus geometrischen Formgedanken gewonnen, sich in interessanter Weise von byzantinischen Bauten herleiten lässt. In der spätromanischen Turmhalle treten die mit Menschen und Vögeln verschlungenen Rankenwerke und ähnliche Bildungen auf. In den frühgotischen Kapitellen und Konsolen sind uns wahre Muster für die organische Verbindung von Stilisierung und Naturalismus in der Blattform-Bildung hinterlassen. Auf den Zinkographieen übrigens, so gut dieselben gezeichnet sind, hätte ich gerne noch mehr den Unterschied zwischen der mehr derben, harten Meisselführung des Frühromanismus, der rundlich volleren des Spätromanismus und der schärferen, feineren der Frühgotik betont gesehen. Es ist dies ein Wunsch nach charakteristischer Wiedergabe der Materialbehandlung, der an alle ähnlichen Veröffentlichungen gerichtet ist, da im Allgemeinen hierauf noch zu wenig geachtet wird (oft so, dass in einer Abbildung nicht einmal zwischen einer Steinskulptur und einer Holzschnitzerei der Unterschied zu Tage tritt). In der Gladbacher Kirche verdienen mit Recht die Glasbilder eine Wiedergabe, welche freilich nur ohne Farbe erfolgen konnte. Der romanische Tragaltar mit Ornamenten und Darstellungen aus dem alten und neuen Testament, Aposteln und Heiligen und den symbolischen Gestalten des christlichen und jüdischen Glaubens, in Grubenschmelz ausgeführt, ergänzt unsere Kenntnis ähnlicher Werke aufs Beste. Auf einem engeren Gebiete der Kunst- und Litteraturgeschichte nimmt schliesslich die Gladbacher Abteikirche den ersten Rang ein; in ihr befindet sich nämlich die älteste, bisher nachgewiesene Glocke Deutschlands. Manchen wird es daher interessieren, die Inschrift nach Clemen hierhergesetzt zu sehen:

SIMPHONIA SANCTI VITI MARTIRIS.
† ABBAS HEINRICUS PRIMUS FORE DICITUR HUIUS
AUCTOR CAMPANE FLAMINE CLARISONE
INDE LOCI NACTUS ABBAS HEBROINUS HABENIS
AMPLIFICAVIT EAM CONQUE SACRAVIT EAM.

Unter dem Namen HEBROINUS findet sich in kleinerer Schrift: EVERWINUS, der eigentliche Name des Abtes (1150 bis etwa 1170). — Streifen wir die anderen Gebäude Gladbachs. — Die spätgotische katholische Pfarrkirche hat im Innern des Langhauses über den schlichten Kelchkapitellen der Schiffsäulen noch nach dem Mittelschiff zu vortretende Dienste (Clemen: Verlängerungen des Säulenkörpers), welche die Kreuzgewölbe tragen, eines jener Beispiele, wie harmlos öfter die Architekten des Mittelalters auf vorhandenen Baugliedern anders als ursprünglich geplant, bauten. — Von den übrigen Gebäuden der Stadt ist das Abteigebäude seiner Hauptfront (von 1663) nach charakteristisch für die dritte Periode des Barockstils, welche um diese Zeit einsetzt. — Halten wir eine Umschau unter den Land-Orten des Kreises Gladbach, so tritt unter den geistlichen Denkmälern die romanische Kirche des einstigen Benediktinerklosters zu Neuwerk hervor, welche seit den letzten Jahrzehnten gründlich wiederhergestellt ist. Sie besitzt u. A. ein Gemälde kölnischer Schule aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von altertümlicher Gebundenheit: in der Mitte die Geburt Jesu, durch ein mandelförmiges Schriftband eingefasst und getrennt von den in den Ecken befind-

lichen Darstellungen des Moses vor dem brennenden Busch, des Aaron vor dem Altar mit der grünenden Rute, des Ezechiel vor der geschlossenen Thür und des Gideon mit dem Widderfell. Die neuerdings restaurierte katholische Pfarrkirche zu Viersen zeichnet sich durch regelmässige Anlage mit durchgängiger Wölbung der Joche und durch einen gewaltigen Westturm aus. Im Übrigen dominieren im Kreise Gladbach die alten Burg- und Schlossbauten. Schloss Liedberg besteht aus einer Vereinigung interessanter, zum Teil recht alter Bauteile; zumal ein aus dem 14. Jahrhundert erhaltener Turm wirkt reizvoll mit seinem obersten, auf Spitzbogen-Fries vortretendem Geschoss. Ein noch malerischer gruppiertes Ganze bildet die Wasserburg Millendonk mit ihren verschiedenen, freilich meist von barocken Schweifkuppeln bedeckten Türmen, die hier durch mehrere Abbildungen besonders gefällig zur Geltung kommen. Eine einst noch mächtigere Wasserburg, der alte Vogteisitz Neersen, ist namentlich seit dem Brand 1865 leider zum grössten Teil Ruine geworden. Schloss Odenkirchen, einst Mittelpunkt einer der frühesten Herrschaften des Gebietes, hat nur noch geringe Reste der ausgedehnten Burganlagen bewahrt. Lohnende Ausbeute gewährte Rheydt; das schon im 12. Jahrhundert genannte Schloss der Herren von Rheydt zeichnet sich im Hauptbau von 1580 durch schöne Renaissanceformen aus, durch vorspringende Teile, Konsolen- bzw. Triglyphenfriese und reich begiebelte Fenster. Am reichsten ist die Ostfront, welche im Erdgeschoss durch Bogenstellungen auf Säulen geöffnet ist, im Obergeschoss als Teilungen kanellierte Pilaster und zwischen ihnen abwechselnd die Fenster und Felder mit Kartouchenwerk zeigt und am Längsdach von fünf Mansarden (Dach-Erkern) wirksam durchbrochen ist. Dieser Schlossbau ist, wie auch die beigegebenen guten Abbildungen in Zinkdruck und Lichtdruck bekunden, ein Werk von hoher Bedeutung.

Im Kreis Krefeld ist die Stadt Krefeld, welche als Industrieort einen geradezu erstaunlichen Aufschwung in der Neuzeit genommen hat, arm an Denkmälern der Vergangenheit. Der mächtige spätgotische, dreigeschossige Turm der evangelischen Pfarrkirche ist der einzige Bau aus dem Mittelalter. Eine Anzahl der älteren Patrizierhäuser gehört der Zeit des ausgehenden Rococco und des Neuclassicismus an. Die einst bedeutende Burg Krakau ist am Ende des 18. Jahrhunderts durch ein villenartiges Hauptgebäude mit einem Thorhause ersetzt worden. Dagegen hat ein erst 1883 begründetes Museum bereits eine wertvolle Sammlung von Gemälden, Gegenständen des Kunstgewerbes, vorgeschichtlichen und besonders römischen Funden, während die fast ebenso junge königliche Gewebesammlung mit Stoffen der Weberei, Stickerei, Nadelarbeiten, Spitzen, Passementerieen, Teppichen, Tapeten, Druckstoffen und gepressten Buchdeckeln aus den Erzeugnissen aller Zeiten und Länder einzig in ihrer Art ist. Beachtenswerte Altertümer und Gemälde besitzt Herr Fr. Camphausen. — Im Gebiete des Kreises Krefeld entstand in romanischer Zeit eine Fülle kleiner Kirchen, die von Kaiserswerth beeinflusst sind. Sie wurden, die alten Türme bewahrend, zum Teil in gotischer Zeit erweitert und bereichert, und später verändert. So die katholische Pfarrkirche in Anrath, dann Kirchen in Bockum, Fischeln, Lank, Osterath, Willich. Einen gotischen grossen Turm hat Uerdingen. Innerhalb der Kirchen fällt uns zu Anrath eine Kreuzigungsgruppe aus dem Ende des

15. Jahrhunderts von edler Behandlung und mit schönen Faltenwürfen (Materialangabe fehlt, ist auch aus der Zeichnung nicht ersichtlich), sowie ein auf der Schüssel liegendes Reliquienhaupt Johannis des Täufers von 1668, fein in Silber getrieben, auf, in der Kirche zu Linn ein lebensgrosser Gekreuzigter von schmerzlichem Ausdruck und energischer Körperbehandlung, in Holz geschnitzt. — Von weltlichen Bauten tritt ausser dem Haus Gripswald vor allem die Burg Linn in den Vordergrund. Wahrscheinlich vom Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414), dem Erbauer des Schlosses Friedstrom bei Zons aufgeführt, wurde sie öfter erobert und verstärkt, so 1579 und 1688, dann 1702 gründlich zerstört. Das jetzige Herrenhaus ist ein im 18. Jahrhundert errichtetes Jagdhaus, eigenartig in der Vorderfront aufgelöst durch stark vorspringende und dann wieder in Blenden vertiefte Teile mit Walmdächern, die vor dem Längsdach vortraten. Die Ruine des Hochschlosses zeigt ein unregelmässiges Sechseck mit runden Ecktürmen und starkem Eingangsturm; Palas, Kapelle, Wohnbau und Hauptturm bieten interessante Einzelheiten. Die Beschreibung wird durch gute Abbildungen unterstützt, die (wie auch andere des Heftes) von Bauinspektor Arntz (jetzt in Strassburg) gezeichnet sind.

Im Kreise Grevenbroich tritt die Kreisstadt ebenfalls nicht bedeutend hervor. Unter den Landorten ist Elsen bemerkenswert durch seinen bei dem Neubau der Pfarrkirche von 1715 erhaltenen romanischen Turm. In Gustorf ist die Pfarrkirche 1870 einem prächtigen Neubau gewichen, in dessen Turmhalle aber die höchst interessanten romanischen Chorschranken aus der alten Kirche wieder Platz gefunden haben; es sind durch Säulen mit Würfelkapitellen getrennte, rundbogige, auch kleeblattbogige Blenden; eine Reihe derselben gefüllt mit den Reliefs der drei Marien am Grabe und des Grabesengels, eine andere mit einer Gruppe der drei Könige, der Maria mit dem Kind und den Hirten auf dem Felde, eine dritte, jetzt in zwei Teile getrennte mit dem sitzenden Christus mit einem Buch und segnender Rechten, und mit drei Aposteln. Die Reliefs sind kunstgeschichtlich wichtig. Kurz nach 1130 ausgeführt, stehen sie in künstlerischem Zusammenhang mit den Portalreliefs der Pfarrkirche zu Andernach (s. Bau- und Kunstdenkm. des Reg.-Bez. Coblenz S. 360), der Kölner Cäcilienkirche und anderen Skulpturen (welche Clemen mit Namen anführt), und sind die bedeutendsten dieser Gruppe. Mit derben Köpfen, rundlich vortretenden Augen, langen Figuren, hart und gross geschnittenen Händen und Füssen, anliegenden und fein gefältelten Gewändern gemeisselt, sind sie von altertümlicher Gebundenheit, feierlicher Auffassung, charakteristisch für romanische Archaistik. — In Olckhoven ist die Kirche 1877 gründlich restauriert und in den Seitenschiffen neu gebaut, und so ein sehr reiner, romanischer Bau mit kräftigem Westturm und Ostapsis geschaffen. In Wickrath ist die romanische, besonders 1694—1706 umgebaute Kirche durch einen grossartigen Herstellungs- und Erweiterungsbau, der 1889 begann, fast zu einer neuen geworden.

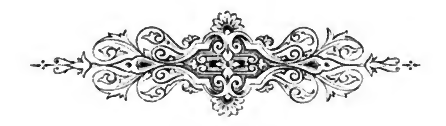
Bedeutender, als die kirchliche, ist die weltliche Baukunst im Kreise. In Dyck ist das Schloss der schon 1049 genannten Herren von Dyck vorzugsweise in einem Neubau von 1656—1667 (unter dem Grafen von Salm-Reifferscheid) erhalten. Das ausgedehnte, fensterreiche Herrenhaus wirkt bei

einfacher Architektur namentlich durch die nach damaligem Stil überall vortretenden Ecktürme und durch die Belebung der Dächer mit, wenn auch einfachen, Erkern gut sowie in der Umgebung mit Graben und Parkanlagen. Im Gegensatz zur Einfachheit der Massen geben Einzelheiten, wie die Balustradenmauern mit steinernem Schilderhäuschen und die Brücke mit einem Brückenhaus in der Mitte (aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts) eine Menge reizvoller Details. Das Innere des Schlosses birgt in den Gemälden, den Webeteppichen und den Möbeln im Stil Louis XVI höchst wertvolle Schätze. Ausser Tafelgemälden sind es Wandgemälde, so in einem Saal Landschaften mit Staffagen, in einem andern Schäferszenen etc. von François Rousseau 1770 in zierlicher Roccoco-Einteilung, im Bibliotheksaal bemerkenswerte Darstellungen und Genreszenen aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Schilderung der köstlichen und harmonischen Einrichtung des Schlosses ist bei Clemen so verlockend, dass mancher Kunstfreund sich wünschen möchte, dort Einlass zu erhalten. — Dem gleichen Besitzer, dem Fürsten zu Salm-Reifferscheid, gehört jetzt der alte Herrensitz von Hülchrath, der manchen Sturm in vergangenen Jahrhunderten erlebt hat. Er besteht aus einer Vorburg und dem Hochschloss. Dieses, eine verhältnismässig gut erhaltene Ruine, stammt in den Hauptteilen noch aus dem 4. Jahrhundert von einem Bau des Heinrich von Virneburg. Die Anlage ist höchst planmässig. Die Burg wird in ungefährem Kreis von der Umfassungsmauer eingeschlossen, aus welcher vier runde Halbtürme und ein viereckiger Thorturm vortreten. Das Hochschloss öffnet sich zum Teil noch in grossen Spitzbogen-Fenstern. Der Thorturm trägt wesentlich zur Belebung des Ganzen bei; er hat im obersten Geschoss eine auf mächtigen Kragsteinen und Rundbogenfries vorgekragte Gallerie, welche an den Ecken sich zu fünf Seiten des Achtecks erweitert, so dass Ecktürmchen als Einfassung des hochaufsteigenden beschieferten Mittelturms entstehen. Fortifikatorisch interessant ist die Anlage der Gusslöcher; nach dem Schlosshof zu ist eines mit einem Tonnengewölbe überdeckt, nach unten flach abfallend, darüber nur ein schmaler Schlitz zur Beleuchtung; auf den andern Seiten sind die Gusslöcher nicht gemauert, sondern nur mit Balkenlagen überdeckte Öffnungen. — Das den beiden genannten Schlössern an geschichtlicher Bedeutung ebenbürtige Schloss, das einst den Herren von Wickrath gehörte, ward 1816 Besitz des Staates; dieser liess leider 1859 das Hauptgebäude wegen Baufälligkeit, wie es hiess, abbrechen; es war ein nicht unbedeutender Bau der französisch-niederländischen Schule aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit durchgehenden Teilungspilastern an Eckpavillons und Mittelpavillon, mit geschweiftem reichem Giebelfeld über letzterem und Dachtürmchen darauf. Die noch erhaltene, gleichzeitige Vorburg ist einfacher, doch nach gleichem Pavillon-System entwickelt; in den Giebelfeldern der Nord- und Rückseite ihres Mittelpavillons stellen hübsche Reliefs einerseits den Apollo auf dem Wagen aus dem von Tritonen belebten Meere aufsteigend dar, andererseits einen von Ochsen gezogenen Pflug, und hinter ihm einen Ackersmann mit zur Göttin Ceres erhobenen Händen, welche, auf einem Drachenwagen sitzend, Körner (Clemen: Früchte) auf die Erde streut. — Dies sind ungefähr die baulichen und künstlerischen Haupterscheinungen, auf welche in den beiden

neuesten Heften der rheinischen Denkmäler-Aufzeichnung aufmerksam zu machen wäre. Hierzu kommen die Werke des Kunstgewerbes, so die romanischen und späteren Taufsteine, die Figuren, Monstranzen, Kelche, Messgewänder etc., wie in den bisherigen Heften. Im Ganzen treten die Erzeugnisse der Goldschmiedekunst in den Kreisen Gladbach, Krefeld und Grevenbroich gegen die früheren zurück. Ebenso die römischen Altertümer, obgleich manches Interessante die vorherigen Funde und baulichen Reste ergänzt. Bemerkenswert ist, wie das Prinzip der römischen Lagerbefestigung auf die seit 1255 zuerst begonnene Stadtbefestigung von Ürdingen übertragen ward.

Alles dies wird uns in gewohnter, liebevoller Weise durch Clemen vorgeführt, so dass die Hefte sich den früheren gleichwertig anreihen. Hervorzuheben ist noch die bildliche Ausstattung der vorliegenden Aufzeichnungen. Besonders die Lichtdrucke und Autotypieen aus Gladbach, Millendonk, Rheydt, Linn, Dyck und Hilchrath ergänzen das Verständnis auf das Erfreulichste; auch die Photographieen nach Zeichnungen von Arntz, Dickers in Grevenbroich, Leven in Düsseldorf, Pützer in Aachen, Statz in Köln und Wiehl in Hagen verdienen volle Anerkennung. Bei ihnen liesse sich bisweilen eine noch energischere Charakteristik und plastischere Wirkung im Zinkdruck erzielen. Der Reichtum guter Abbildungen übrigens ist seit Anfang des Unternehmens in stetiger Zunahme. Für die folgenden Veröffentlichungen ist eine noch reichere Illustrierung in Aussicht genommen.

Mit den vorliegenden Heften ist der Regierungsbezirk Düsseldorf zum Abschluss gelangt. Eine sechsjährige, mühevolle Arbeitsthätigkeit liegt hinter dem Verfasser. Eine Fülle von Ausbeute, von erfolgreicher Leistung für die Kunstgeschichte. Und stattlich ist auch die Anzahl aller der Freunde der Kunst, die in immer weiteren Kreisen herangezogen werden. Das Verzeichnis der unterstützenden Geistlichen, Bürgermeister, Beamten, Schlossbesitzer und sonstigen hülfsbereiten Männer, wie auch Frauen nimmt in der Gesamtheit der Vorreden schon einen breiten Raum ein. Die umfangreiche, kunsthistorisch begabte Gemeinde, deren Mitglieder an dem Werke mithalfen und ein fortlaufendes Interesse nehmen, ist in steter Zunahme begriffen; an ihrer Spitze von Anfang an der Geheime Justizrat Loersch. Gerade der über das Erscheinen einer solchen Publikation hinaus andauernde Zusammenhang derer, die um die Kunst und Kultur des Vaterlandes bemüht sind, giebt dem Werke die beste Gewähr fruchtbringenden Daseins, dem Verfasser den schönsten Lohn. Ein Glückauf für den nun folgenden Regierungsbezirk Köln



Korrespondenzblatt

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

zugleich

Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Redigiert

von

Prof. F. Hettner
Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen
Archivar der Stadt Köln.

Jahrgang XVI.



TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1897.

FR. LINTZ'SCHE BUCHDRUCKEREI IN TRIER.

Inhalt.

(Die Citate gehen auf die Nummern des Korrespondenzblattes. Die mit * versehenen Nummern beziehen sich auf das Limesblatt).

Skulptur- und Architekturstücke.

Inschriften.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Prof. Hettner u. Dr. Lehner,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Archivar Prof. Hansen,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Januar. Jahrgang XVI, Nr. 1. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

1. **Eine Aeondarstellung des Stuttgarter Lapidariums.** Der hier abgebildete Torso (Höhe 0,73) wurde im Jahr 1896 bei Wahlheim, O.-A. Besigheim (Kastell der Neckarlinie) gefunden. Dass das Stück einem



sog. Aeon. angehört, ist unzweifelhaft; wenngleich das, was für den löwenköpfigen Gott besonders charakteristisch ist, eben der Kopf, fehlt, so zeigt das Fragment doch eine andere jenem Gotte eigentümliche Bildung, den schlangenumwundenen Leib. Und zwar sind es hier gegen die Regel 2 Schlangen, welche den Körper des Gottes umstricken (nur ein Beispiel lässt sich dafür aus Cumonts Sammlung anführen (Fig. 22), welche Zweiheit indes eine innere Bedeutung wohl nicht hat, sondern lediglich dem Streben nach symmetrischer Darstellung dient. Während von der linksseitigen Schlange nur der Kopf erhalten ist, sehen wir, wie die andere, welche den Kopf an die rechte Brustseite des Gottes anschmiegt, sich über den Rücken hinzieht und zwischen den Schenkeln wieder zum Vorschein kommt. Sie hat dann jedenfalls das Bein weiter unten noch einmal oder mehreremale umwunden. Eine entsprechende Anordnung ist für die andere Schlange anzunehmen.

Die 2 Schlangen tauchen ihre Köpfe in eine auf der Brust des Gottes dargestellte Schale; ganz entsprechend sehen wir auf dem vatikanischen Aeonrelief (Cumont, Fig. 60) eine Schlange ihren Kopf in das zu Füssen des Gottes stehende Gefäss stecken. Auch die Form des letzteren Gefässes (vgl. auch Fig. 246. 333. 334. 214) entspricht dem auf unserer Darstellung im allgemeinen; letztere zeigt als Besonderheit die halbmondförmigen Henkel, wie solche auch Fig. 136 sich finden.

Die Schale mit der Schlange ist eine Gruppe, die sich auf dem grossen Relief

des stiertötenden Mithras ganz regelmässig findet; fast immer (Ausnahme Fig. 218, Relief von Mannheim) erscheint dort aber dazu gesellt der Löwe, während bei Aeondarstellungen nur einmal (Fig. 214) Schale und Schlange mit dem Löwen zusammen sich finden. Und zwar scheint hier der Löwe seinen Kopf in die von der Schlange umwundene Schale tauchen zu wollen, eine Bewegung des Löwen, die sich auf den grossen Reliefs des Stiertöters mehrfach findet (Figg. 137. 150. 152. 153. 167). Schale, Schlange und Löwe fasst Cumont als symbolische Darstellungen der Elemente, Wasser, Erde und Feuer. Aeon, oder richtiger Kronos genannt, der Gott der Zeit, erscheint als Herr der Elemente. Was die Darstellung des Gottes selbst anlangt, so ist noch zu erwähnen, dass sich auf der linken Schulter desselben der Zipfel der Chlamys findet, ähnlich wie bei so vielen Mercurdarstellungen. In derselben Bekleidung findet sich der Gott sonst, soweit ich sehe, nicht; zuweilen trägt er ein Ärmelgewand, mehrfach eine schurzartige Bekleidung, vereinzelt auch weite Hosen.

Stuttgart. G. Sixt.

2. **Kastell Heddernheim.** Schon Habel, dem wir weitaus das meiste verdanken, was wir über die römische Stadt zwischen Heddernheim und Praunheim wissen, wenn auch seine Feststellungen und besonders seine kartographischen Aufnahmen überall sorgfältiger Nachprüfung bedürfen, war der Ansicht, dass die befestigte Civilanlage, auf welche in ihrer Gesamtheit er die Bezeichnung novus vicus bezog, im Anschluss an ein älteres Kastell entstanden sei (Nass. Ann. I S. 45 ff.). Er suchte dasselbe im östlichsten Teile der ersteren zwischen ihrer Ostmauer und dem Punkte, in welchem 200 m westlich derselben dicht an der heutigen Vizinalstrasse Heddernheim-Praunheim mehrere der von ihm nachgewiesenen römischen Stadtstrassen zusammentrafen. Hier vermutete er die porta decumana des mit seiner Längenachse von Westen nach Osten gerichteten Kastells und war geneigt, mit ihr die Mitteilung einiger Ortsbewohner, dass an der genannten Stelle ein Turm ausgebrochen

sei, in Verbindung zu bringen (S. 59). Er nahm ein Fortbestehen des Kastells in der Zeit der Blüte der Stadt an, deren Befestigung nach ihm in relativ früher Zeit auf einmal in ihrem ganzen Umfange angelegt wurde, so dass sich die letztere zum ersteren etwa so verhielt, wie eine mittelalterliche Stadt zu der Burg, unter deren Schutze sie entstanden war. Dem gegenüber bezog Hammeran (Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunusgegend, S. 69 und 15 ff.) die Bezeichnung novus vicus nur auf den jüngeren, westlichen Teil der Stadt, der dadurch unterschieden wurde von einem älteren, den er in „der Gegend des Judenkirchhofs" suchte. Die Erbauung der Stadtmauer verlegt er, wohl mit Recht, in späte Zeit. Als „ursprüngliche" Anlage vermutet aber auch Hammeran ein Kastell, auf dem Boden der Römerstadt, und zwar das „praesidium", welches Drusus „in monte Taunus" anlegte und auf dessen Trümmern Germanicus ein neues Kastell erbaute. Dann wäre freilich der Zusammenhang zwischen Stadt und Kastell ein sehr lockerer, da die Gegend von Heddernheim zweifellos nach dem Jahre 16 n. Chr. geräumt und erst 80 Jahre später von den Römern wieder besetzt wurde, so dass von einer etwa früher dort angelegten Befestigung nur eine Trümmerstätte übrig sein konnte. Jedenfalls wird man die Bedeutung der Römerstadt Heddernheim in späterer Zeit nicht als ein Beweismoment für die Annahme, dass dort das Drususpräsidium lag, ins Gefecht führen dürfen.

Aber gerade dieser Umstand hat neben strategischen Erwägungen v. Cohausen bewogen, die von ihm früher auf die Saalburg bezogene Tacitusstelle in seinem Werke über „den römischen Grenzwall" (S. 135) jetzt mit Hammeran auf Heddernheim zu beziehen. Er geht aber insofern weiter als dieser, als er es mit Becker als ausgemacht ansieht, dass mit dem Drususkastell das von Dio erwähnte *φρούριον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ 'Ρήνῳ* identisch sei und mit demselben Forscher auch das Artaunon des Ptolemaeus in Heddernheim lokalisiert. Daneben führte er Habels Vermutung über die Lage der von diesem angenommenen älteren Befestigung ohne

Zusatz an und bezeichnete auf dem beigegebenen Plan die Stelle derselben nach Habel, ohne die Widersprüche zwischen dessen und Hammerans Annahme zu erwähnen.

So ist im Laufe der letzten 50 Jahre wiederholt das „ältere Kastell Heddernheim“ auf der Bildfläche der Lokalforschung erschienen; aber immer in so nebelhaften Umrissen, dass für exakte Forschung mit ihm wenig anzufangen war. Ein Versuch, seine Existenz mit dem Spaten zu erweisen, war niemals gemacht worden. Auf einen solchen wies aber die ganze Entwickelung unserer Kenntnis der römischen Okkupation in der Wetterau, wie dieselbe in den letzten Jahren, besonders auch durch die Arbeiten der Reichs-Limes-Kommission, sich gestaltet hat, mit immer zwingenderer Notwendigkeit hin. Immer sicherer lassen sich die älteren, unmittelbar nach Domitians Chattenkrieg entstandenen Befestigungen von den zur Sicherung der Grenze angelegten Limeskastellen sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Beziehung auf die in ihnen gefundenen Gegenstände unterscheiden, während gleichzeitig ein älteres und ein jüngeres Strassensystem mit charakteristischen Merkmalen hervortreten. Alle diese angedeuteten Gesichtspunkte in Verbindung mit der Lage der Heddernheimer Römerstätte weisen darauf hin, dass dort ein Kastell aus Domitians Zeit zu suchen sei, hinter dem, wie üblich, ein Lagerdorf entstand, welches infolge der Lage am Kreuzungspunkte zahlreicher Strassen eine aussergewöhnliche Bedeutung und Ausdehnung gewann und als Hauptort der civitas Taunensium — hierin dürfte Hammeran sicherlich das Richtige getroffen haben — in relativ später Zeit eine stadtartige Befestigung erhielt, die an Ausdehnung dem mittelalterlichen Frankfurt vor der Erweiterung im 14. Jahrhundert gleich kam, während das umschlossene Areal etwa halb so gross als das römische Köln war. Waren diese Voraussetzungen bezüglich der Entwickelung des römischen Heddernheim, bei welchen die Frage, ob das Drususkastell an derselben Stelle gelegen habe, ganz ausser Betracht blieb, richtig, dann musste man auf Habels Lokalisierung der älteren Befestigung um so mehr zurückkommen, da die Terrainverhältnisse auf den von ihm angenommenen Platz hinweisen, von dem aus man nach allen Seiten die beste Übersicht hatte. Was die Orientierung betraf, so sprachen auch hier gewichtige Gründe dafür, dass das Kastell, mit der rechten Flanke parallel zu der Nidda gelegen, seine Front der der offenen Wetterau zukehrte, dass also etwa da, wo Habel annahm, die porta decumana lag. Andererseits aber war auch, worauf zuerst Professor Riese aufmerksam machte, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es wie Hofheim und Okarben mit seiner Längenaxe senkrecht gegen den Fluss gerichtet, die Front dem Taunus zukehrte. Sicherlich hatte es wie beide genannten Plätze zwei Angriffsseiten und zwei Rückzugslinien, die letzteren nach Mainz und Frankfurt. In beiden Richtungen musste sich naturgemäss die bürgerliche Niederlassung ausbreiten, in ausgedehnterem Masse nach Westen, weil nach Süden der Fluss und seine den Überschwemmungen ausgesetzte Niederung die Ausbreitung hemmten.

Zu diesen topographischen Momenten kamen andere, die zu derselben Folgerung nötigten. Von den für chronologische Bestimmung in erster Linie in Betracht kommenden Ziegelstempeln der 1., 14. und 21. Legion waren die Fundorte bei den aus älterer Zeit in den Museen zu Frankfurt und Wiesbaden vorhandenen Exemplaren nicht genauer bestimmt. Aber alle in den letzten Jahren gefundenen Stempel jener für die domitianischen Kastelle charakteristischen Truppenteile, zu welchen im Jahre 1892 noch die 8. Legion hinzukam, stammen teils von den Äckern an der östlichen Stadtmauer, teils vom neuen christlichen Friedhof, der sich unmittelbar westlich an das Terrain anschliesst, auf welchem nach den obigen Ausführungen das Kastell zu suchen war. Auf diesem Friedhofe war im Jahre 1891/92 das Forum der Römerstadt aufgefunden worden. Bei diesen Arbeiten hatte Ref. Gelegenheit, die unter und neben dieser spätrömischen Anlage erkennbaren Spuren älterer Bauwerke zu verfolgen. Unter ihnen war von

besonderem Interesse der Estrichboden eines kreisrunden Bassins und mehrere in seiner unmittelbaren Nähe gelegene Fundamentgräben, welche nicht zum Forum gehörten, sowie ein Estrichbecken, bei dessen Herstellung ein Ziegelstück mit dem Fragment eines Stempels der 14. Legion verwendet war, wie deren mehrere sich auch in der unmittelbaren Umgebung fanden. Ref. sprach bereits damals die bestimmte Vermutung aus, dass wir in den Trümmern Reste eines Bades und zwar des Militärbades des Kastells aus der Zeit des Chattenkrieges zu erkennen hätten, eine Vermutung, welche durch die Ergebnisse der diesjährigen Ausgrabungen zur Gewissheit geworden ist. Auch diese Beobachtung nötigte zu der Annahme, dass das Kastell weiter ostlich auf dem oben bezeichneten Terrain lag, dessen vorläufig angenommene westliche Grenze etwa 60 m von der Fundstätte des Bassins entfernt war. So war das zu untersuchende Terrain bereits erheblich enger umschrieben als früher; da legte die Konstituierung der Reichs-Limes-Kommission die Frage nahe, ob dieselbe auch diesen für das Verständnis der Okkupation der Wetterau hervorragend wichtigen Platz in den Bereich ihrer Forschung ziehen solle. Auf den Vorschlag des Streckenkommissars wurde beschlossen, Heddernheim vorläufig dem Frankfurter Geschichtsverein zu überlassen. Aber erst im letzten Jahre wurde es durch ein Zusammentreffen günstiger Umstände möglich, die Arbeit in Angriff zu nehmen. Mit der Leitung derselben beauftragte der Vorstand des Vereins seine beiden Mitglieder Professor Dr. A. Riese und den Unterzeichneten. In die Aufsicht teilten sich mit denselben die Herren Oberstabsarzt Dr. Kuthe, Professor Pellissier, Architekt Thomas und Dr. Quilling. Besonderes Verdienst erwarb sich um die glückliche Durchführung Herr Ingenieur Schlemmer in Heddernheim, dem insbesondere die Aufnahme der Ergebnisse verdankt wird. Bei den Arbeiten ging man von der Voraussetzung aus, dass die Südseite des Kastells einer ziemlich deutlich erkennbaren Abböschung des Terreins innerhalb der Stadt nach dem Niddathale, die Ostseite aber etwa

der hier senkrecht zu dieser Böschung verlaufenden östlichen Stadtmauer entsprach. Bezüglich der zu erwartenden Trümmer gab man sich keinen Illusionen hin. Häufige Besichtigungen des in Betracht kommenden Terrains hatte die Überzeugung erweckt, dass die dort zu Tage tretenden Reste (Gefässscherben, Ziegel, Estrichbrocken u. dgl.) ebenso wie auf dem Friedhofe von Civilgebäuden der spätrömischen Zeit stammten und dass gerade besonders viele grössere und gut ausgestattete Gebäude hier lagen. War diese Annahme richtig, so musste das Kastell, wenn es hier vorhanden gewesen, bereits in römischer Zeit geschleift sein, um Raum für eine Erweiterung der Stadt, jetzt nach Osten, zu gewinnen. Dann aber konnten sich Spuren der älteren Anlage nur unter den Trümmern der späteren finden; sie konnten nur in ausgefüllten Gräben und Fundamenteinschnitten bestehen und auch bei diesen war zu befürchten, dass ihre Profile durch spätere Fundamentierungen und Unterkellerungen z. gr. Teil entstellt waren. Alle diese Befürchtungen haben sich nur zu sehr als berechtigt erwiesen. Umso günstiger war es, dass die Voraussetzung bezüglich der Lage der Südseite sich nicht nur im allgemeinen, sondern fast mathematisch genau bestätigte; denn es stand im Anfange nur ein brach liegender Acker zur Verfügung, der in seiner Längsrichtung die angenommene Kastellflucht, bezw. die Gräben schräg schneiden musste. Hätten sich auf demselben keine Spuren gefunden, so würde die Kostspieligkeit der Versuchsgräben, die überall bis in eine Tiefe von 3—4 m geführt werden mussten und nirgends ohne Entschädigung der Besitzer angelegt werden durften, von einer Fortsetzung der Arbeiten abgeschreckt haben. Auch so waren dieselben schwierig genug, da die ersten Schnitte wohl Profile der beiden je 8 m breiten und über 3 m tiefen Spitzgräben, aber keine deutlich erkennbaren Fundamentgruben der Umfassungsmauer erkennen liessen, weil gerade an den Stellen, wo sie zu suchen waren, spätrömische Gebäude, deren Fundamente und Hypokaustanlagen zum Teil erhalten waren,

die Berme vollkommen zerstört hatten. Doch liess sich mit Hülfe der Grabensohlen jetzt die Fluchtlinie ziemlich genau abstecken, und bald fanden sich denn auch Stellen, an welchen der 2,10 m breite Fundamentgraben der Umfassungsmauer nebst der Berme wohl erhalten war, überall bereits von den Römern wieder ausgefüllt mit den unbrauchbaren Mörtelmassen der von ihnen geschleiften Befestigungsanlagen. Hier fanden sich denn auch einige der für die flavische Zeit charakteristischen Gefässscherben und Ziegelstempel. Durch Verfolgung des Fundamentgrabens an seiner Innenseite liessen sich auch bald zwei nach innen pfeilerartig vorspringende Türme von 4 m Breite und mit Hülfe der dadurch ermittelten Interturrien später auch die übrigen Zwischentürme feststellen. Besonders zerstört zeigten sich die Ecken und die Thoranlagen, teils weil die dort vorhandenen Türme mit ihrem reichlichen Steinmaterial zu gründlichster Durchwühlung des Bodens seitens der römischen Epigonen Veranlassung gegeben hatten. teils weil gerade hier grössere Gebäude in späterer Zeit angelegt worden waren. So erstreckten sich quer über die Reste des Thores Teile eines grossen Hauses, von dem ein Kellereingang mit Thürschwelle und Seiteneinfassung aus Sandstein nebst den anstossenden Stücken der Wand wohl erhalten war und von einer ausgedehnten Hypokaustanlage noch 4—5 Backsteinlagen der Pfeilerchen aufrecht standen. Es gelang aber doch noch, auch an diesen Stellen, einzelne Teile der Fundamentgräben mit scharfen Rändern zu finden und so schliesslich die ganze Südseite des Kastells mit allen ihren Anlagen im Grundriss festzustellen. Nachdem auch die südlichsten Stücke der West- und Ostseite durch Querschnitte festgelegt waren, stellte sich heraus, dass das Thor genau in der Mitte der Südmauer lag. Damit war die längere Zeit offene Frage, ob die festgestellte Mauer der rechten Flanke oder der Dekumanseite entspreche, in letzterem Sinne gelöst, zugleich aber auch die Möglichkeit geboten, die Nordseite zu suchen und damit die Grösse der gauzen Anlage zu ermitteln.

Beides ist dann verhältnismässig leicht und schnell gelungen, so dass die Aufgabe, die sich der Geschichtsverein gestellt hatte, in der Hauptsache bereits jetzt als gelöst betrachtet werden kann.

Das mit seiner Längenaxe fast genau von S. nach N. gerichtete Kastell hat bei 184 m Breite eine Länge von 282 m, kommt also an Flächeninhalt dem Okarbener Kastell fast gleich und steht von allen Wetterauischen Anlagen nur diesem und dem Kesselstadter Lager nach, übertrifft dagegen die grössten Limeskastelle fast um das Doppelte. Es hatte an der Dekumanseite ein Doppelthor mit nach innen vorspringenden 7 m (einschliesslich der Kastellmauer) × 4,10 m messenden Türmen und einem besonders (in der Fundamentgrube 1,95 m) breiten Mittelpfeiler. Ob dasselbe an der gegenüber liegenden Front der Fall war, lässt sich noch nicht sagen, weil dort nur das Vorhandensein des Thores genau in der Mittellinie durch eine Nachgrabung an dem die Mauer kreuzenden Feldwege konstatiert, eine genauere Untersuchung aber noch nicht vorgenommen werden konnte. Zwischen den Thortürmen und den Ecken befanden sich an der Süd- und zweifellos auch an der Nordseite noch je 2 Zwischentürme mit vollkommen gleichen Abständen (27,70 m von Turmmitte zu Turmmitte). Da auch an der Westseite in dem entsprechenden Abstande von der Südwestecke sich ein Zwischenturm fand, so darf man annehmen, dass das ganze Kastell ausser den 8 Thor- und 4 Ecktürmen noch 22 Zwischentürme hatte.

Manche Detailfragen sind noch zu beantworten; die Lösung dieser Aufgabe wird jetzt, nachdem die zu untersuchenden Punkte sich mit vollkommener Sicherheit bestimmen lassen, sich verhältnismässig leicht und schnell vollziehen. So kommen für die Lage der Prinzipalthore auf jeder der beiden Seiten nur 2 verhältnismässig wenig ausgedehnte Stellen in Betracht, die in diesem Jahre infolge der Bestellung unzugänglich waren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das linke Prinzipalthor da lag, wo Habel mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Strassen

der Stadt die porta decumana vermutete. Schwerlich aber steht mit ihm der nach Angabe der Ortsbewohner einst dort vorhandene Turm in Zusammenhang. Es dürfte sich dabei um einen Teil eines besonders ansehnlichen Gebäudes der jüngeren Stadt handeln, welches eben am Vereinigungspunkte der Stadtstrassen nahe dem Forum lag. Es ist zu hoffen, dass die bevorstehende Nachforschung nach dem Thore auch über diese für die Topographie der jüngeren Stadt wichtige Frage Aufklärung bringt, da manche Beobachtungen, besonders das Vorhandensein einer ausgedehnten Erhöhung des Bodens, dafür sprechen, dass dort noch ansehnliche Reste vorhanden sind. Eingehender Untersuchung bedarf auch noch die Frage, ob Reste des Prätoriums vorhanden sind, wenn auch eine vollkommene Beantwortung derselben durch den Umstand in Frage gestellt wird, dass schräg über die Mitte des Kastells die Praunheim - Heddernheimer Vizinalstrasse führt.

Durch die angedeuteten Ergänzungsarbeiten dürften die dem Geschichtsverein für diesen Gegenstand zur Verfügung stehenden Mittel vollauf in Anspruch genommen werden. Die glückliche Lösung des schwierigsten Problems, welche die Trümmerstätte von Heddernheim zu bieten schien, hat aber nun andere Aufgaben in den Vordergrund gerückt, deren Erledigung eben so wichtig für die Lokalforschung wie für die gesamte Limesforschung sein dürfte. Dazu gehört in erster Linie die Untersuchung der Stadtbefestigung mit ihren zahlreichen meist nur vermuteten Thoren, der von aussen zu diesen führenden und der die Stadt durchkreuzenden Strassen, die Beantwortung der Frage, ob Mauertürme und Gräben vorhanden waren, alles Dinge, in Beziehung auf welche unsere Kenntnis im Wesentlichen noch auf demselben Standpunkte steht wie zu Habels Zeit, während doch gerade die letzten Ausgrabungen gezeigt haben, dass vieles von dem, was man nach Habels Mitteilungen als feststehend ansah und was daher auch v. Cohausen als Thatsachen mitgeteilt hat, noch eingehender Nachprüfung bedarf, und dass besonders die Stadtpläne beider Forscher von der heute geforderten kartographischen Genauigkeit noch weit entfernt sind. Wichtiger aber ist es, dass über die Chronologie der einzelnen Teile der Stadt, insbesondere der Befestigungsanlagen, über die aus dem Charakter der ganzen Anlage und ihrer einzelnen Bauten hervorgehende Bedeutung des römischen Heddernheim und so manche andere Punkte, die für das Verständnis der Okkupation und Sicherung der Wetterau von grosser Bedeutung sind, wir noch fast ausschliesslich auf die Resultate mehr oder weniger scharfsinniger Kombinationen angewiesen sind. Hier dürfte es Aufgabe der Limeskommission sein, vor der Beendigung ihrer Arbeiten wenigstens in Hauptpunkten Klarheit zu schaffen. Ein Ineinandergreifen ihrer Arbeiten mit denjenigen des Frankfurter Geschichtsvereins würde aber jetzt gerade um so lohnender sein, da die Ausgrabungen des letzteren besonders an der Ostseite des Kastells auch der Erforschung der Stadtbefestigung zu gute kommen müssen und umgekehrt die Untersuchung der letzteren dazu beitragen werde, die ältesten zum Kastell führenden Strassen von den jüngeren der Stadt zu unterscheiden und ebenso das ursprüngliche Lagerdorf unter und zwischen den Trümmern der letzteren zu erkennen.

Frankfurt a. M. G. Wolff.

3. **Römische Funde in Wiesbaden.** Im Laufe des vergangenen Jahres wurde die neugeschaffene Verbindung zwischen der Kirchgasse und der Schwalbacherstrasse, die Mauritiusstrasse, ausgebaut. Gleichzeitig wurden auf der Hochstätte und in der Schulgasse Neubauten errichtet. Beim Ausheben der Fundamentgräben für diese Bauten ging man überall, bei dem der Keller an mehreren Stellen bis auf den gewachsenen Kiesboden. Die über diesem liegende Erdmasse war durchschnittlich 2,50 m stark und wies verschiedene, deutlich von einander sich abhebende Schichten auf. Davon hatte die unterste, ein lettenartiger, ehemals sumpfiger Boden eine Stärke bis zu 1 m und war fast durchaus dicht mit Holz durchsetzt. Es staken darin sowohl senkrecht stehende, unten zugespitzte Pfähle und Pfosten, wie

wagrecht liegende Stämme, Bohlen und Reiser, also augenscheinlich Pfahlwerküberreste, wie man sie schon im Jahre 1853 (s. Period. Blätter 1854 Nr. 14 S. 14) auf dem benachbarten Mauritiusplatze beobachtet hatte Durch die Menge des z. T. verkohlten Holzes und sonstige Brandreste waren die oberen 0,25 m dieser Lettenschicht schwarz gefärbt. Spuren späterer, von oben her vorgenommener Durchbrüche zeigten sich nur an wenigen Stellen. So war von jüngeren Mauern nur die mittelalterliche Stadtmauer, welche auf der Grenze des dritten und vierten Hauses der Nordseite des Mauritiusstrasse (von der Schwalbacherstrasse aus gerechnet) angetroffen wurde, bis auf den Kies geführt. In der Nähe dieser zog sich über die Holzschicht ein aus Steinen und Kies bestehender, anscheinend mit Absicht festgemachter Boden hin, welchem näher der Hochstätte zu eine 0,15 - 0,20 m starke, aus Sand, Kies und grösseren Steinen bestehende, estrichartige Schicht entsprach. Sie war überaus fest und enthielt Reste von römischen Ziegeln, Gefässen, Wandverputz u. s. w. Darüber fanden sich römische Scherben, Schiefer, Münzen u. s. w. bis zu 1,60 m über dem Kies d. i. 0,75 m unter dem jetzigen Niveau der Hochstätte.

Ungleich wichtiger jedoch als diese, zumeist auf das 2. und 3. nchr. Jahrhundert hinweisenden Funde waren die in der Pfahlwerkschicht enthaltenen Gegenstände. Es stellte sich nämlich bei mehrwöchentlicher, aufmerksamer Beobachtung, welche sich der Unterzeichnete im Verein mit Herrn Dr. Ritterling angelegen sein liess, heraus, dass diese Schicht an Gefässen bezw. Gefässresten enthielt:

1) An Terra sigillata: ausschliesslich Typen des 1. nchr. Jahrhunderts, wie Dragendorff, Terra sigillata Taf. I, 15. 16, Taf. II, 17. 18. 20. 22. 24. 25. 27. 29—31. 33. 35. 36.

2) An Terra nigra: die Typen Koenen, Gefässkunde Taf. IX, 12. 17. 19. 20. 22—24, Taf. X, 2. 3. 22. 23, nebst zahlreichen in der Art von Taf. Xa—i verzierten Scherben.

3) An Urnen, Amphoren und Kannen von hellgraublauem Thon mit glatter Wandung: Typen in der Art von Koenen Taf. XI, 19—27.

4) An Kannen von weissgelbem Thon: die Typen Koenen Taf. XI, 25. 26.

5) Von Gefässen von grauem und graublauem Thon mit rauher Wandung: abgestrichene und abgedrehte Böden, sowie einfache wulstige oder im Durchschnitt vierkantige Randstücke.

Von diesen Gattungen waren 1—3 durch Funde aus der Stadt — abgesehen von den jüngst bei seiner Untersuchung des Kastells Heidenberg von Herrn Dr. Ritterling gefundenen Gefässresten — im hiesigen Museum bis jetzt überhaupt nicht vertreten.

Des weiteren liess sich mit Sicherheit konstatieren, dass von Gefässen eben dieser Gattungen 1—3 keinerlei Scherben über der Lettenschicht vorkamen, und dass andererseits von den in den höheren Schichten häufigen Resten jüngerer Gefässe in der Lettenschicht nichts sich fand. Von der Menge der in letzterer enthaltenen Fragmente z. B. bester Terra-Sigillata-Gefässe giebt der Umstand einen Begriff, dass auf einer Baustelle von 361 qm Flächeninhalt allein von dekorierten tiefen Schalen über 50 verschiedene Randstücke, der übrigen Bruchstücke gleichartiger Gefässe und der übersehenen nicht zu gedenken, gesammelt wurden.

An Münzen fanden sich in der gleichen Schicht: 1 Augustus, 1 Vespasian und 2 Domitiane; an sonstigen Bronzen: 8 chirurgische Instrumente, 4 Fibeln und ein offener, an den Enden verdickter, glatter Armring mit eingestanzter Verzierung. Letzterer ist seiner Herkunft nach zu einigen weniger hart gebrannten und z. T. rohen Scherben vorrömischer Technik zu stellen. Die Bronzen sind bis auf einige Münzen sämtlich nicht patiniert. Sie geben uns dadurch die Gewissheit, dass eine Reihe von bereits im Museum befindlichen, in der Nachbarschaft jener gefundenen Bronzen, namentlich Fibeln von goldglänzender Farbe aus der Pfahlwerkschicht stammen.

Die auffallend scharfe Scheidung der Schichten nach den Gefässtypen, die Menge der in und unter der schwarzen Schicht liegenden Scherben, die Brandspuren, die sich z. T. auch an den Gefässresten wahr-

nehmen lassen, schliessen einerseits die Möglichkeit aus, dass hier eine allmähliche Anhäufung von ausser Gebrauch gekommenem Gerät und von Bauschutt stattgefunden hat, und geben uns auf der anderen Seite das Recht anzunehmen, dass es eine einmalige Katastrophe gewesen ist, welche hier eine bereits blühende Ansiedelung vernichtet und ihr Wiederaufkommen für einige Zeit hintan gehalten hat. Dies kann nach einer Vermutung des Herrn Dr. Ritterling kaum etwas anderes als eine im Jahre 69 beim Ansturm der Usipier, Chatten und Mattiaker erfolgte Zerstörung der Aquae Mattiacorum gewesen sein.

Die Gegend, in welcher die Funde gemacht wurden, liegt 400—500 m vom Kastell in SSO.-Richtung und 550—650 m vom Kochbrunnen in SSW.-Richtung entfernt, dicht an der Westseite der vom Kastell aus nach Mainz führenden Strasse.

Wiesbaden. Dr. Pallat.

4. **Arlon.** [**Neu entdeckte Inschrift.**] Das Fragment wurde 1896 gefunden beim Durchbrechen einer alten Mauer des Militärhospitals in Arlon, wo es als Fensterplatte diente. Was übrig bleibt ist 70 cm lang und 23 breit. Die Buchstaben haben in der 1. Zeile 10 cm und in der 2. 9 cm in der Höhe. Dieselben sind sehr elegant. Die Wörter sind durch dreieckige Punkte getrennt mit krummlinigen Seiten. Am Anfang der zweiten Zeile, vielleicht auch am Ende beider Zeilen bleiben Spuren von unleserlichen Buchstaben. Zu lesen steht:

M · SIBI · PONI
SN IIII
.. P A

. . . [*monumentu*]*m sibi poni* [*jussit*] . . . *s(estertium) n(ummum quattuor milibus)* oder *milia* . . .

Es war also wohl ein Grabstein. In der 2. Zeile ist eine Summe angegeben, ob es der Preis des Grabsteins oder ein Legat des Verstorbenen war, ist nicht zu ermitteln. Von der 3. Zeile bleiben Überreste der Buchstaben V, P (B, R, D?) und A.

Das Fragment wird im arch. Museum

zu Arlon aufbewahrt, wo ich dasselbe gesehen habe. Cfr. J. B. Sibenaler, Annales de l'Institut arch. du Luxembourg, XXXI, Seite VIII. J. P. Waltzing.

Chronik.

5. **J. Asbach,** Römisches Kaisertum und Verfassung bis auf Trajan. Eine historische Einleitung zu den Schriften des P. Cornelius Tacitus. Köln, Dumont-Schauberg 1896. (IX, 192 S).

Ein Hinweis auf diese interessante Schrift darf auch in dieser Zeitschrift nicht fehlen. Die Handhabung der von Augustus geschaffenen Machtstellung des princeps durch seine Nachfolger, deren Darlegung den leitenden Grundgedanken des Buches bildet, ist vielfach beeinflusst und bedingt worden durch die gleichzeitigen Vorgänge in den Provinzen und an den Grenzen des Reiches. Namentlich ist dies der Fall in der Zeit der Flavier, welche, wie sich jetzt immer deutlicher herausstellt, für die Geschichte und Entwickelung der römischen Rheinlande von hervorragender Bedeutung gewesen ist. Wir müssen dem Verfasser daher dankbar sein, dass er sein zweites Buch: „Die Monarchie der Flavier" zu einer vollständigen, wenn auch knapp gehaltenen, Darstellung der inneren und äusseren Verhältnisse erweitert hat, die erste auf dem Standpunkt der neueren Forschung stehende zusammenhängende Schilderung dieser Periode, welche wir besitzen. Die für die Geschichte der Rheinlande wichtigsten Partieen sollen hier kurz hervorgehoben werden,

Die Kämpfe am Rhein zu Anfang der Regierung Vespasians beschränkten sich nicht auf die einfache Niederwerfung der gallischen und germanischen Empörer, sondern sie führten auch, namentlich am Oberrhein, zu weitergehenden Unternehmungen auf dem rechten Rheinufer, auf deren Bedeutung namentlich Zangemeister in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern III, S. 9 ff. hingewiesen hat. Die badische Rheinebene wurde damals besetzt und vielleicht die „Erweiterung des Imperiums durch die Erwerbung des dünn bevölkerten Dekumatenlandes" ins Auge gefasst (S. 71). Es hätte noch daran erinnert

werden können, dass dieses Vorgehen höchstwahrscheinlich der persönlichen Initiative des Kaisers entsprungen ist. Vespasian hatte in jüngeren Jahren — bekanntlich kommandierte er zu Anfang des Claudius die Strassburger Legion — die rheinischen Verhältnisse dieser Gegend aus eigener Erfahrung kennen gelernt und konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die langgestreckte Rheinlinie allein von Mainz und Windisch aus auf die Dauer nicht genügend geschützt und das Ansehen des römischen Reiches bei den überrheinischen Stämmen nicht aufrecht erhalten werden konnte: Wie er das seit dem Jahre 42 aufgelassene Strassburger Lager wieder erbaute und mit einer Legion belegte, hat er auch die hieraus sich ergebenden Konsequenzen gezogen. Man würde zu weit gehen, wenn man in dem Vorgehen Vespasians am Oberrhein den Ausdruck einer bewussten Eroberungspolitik, das Bestreben die Grenzen des römischen Reiches den Germanen gegenüber vorzuschieben, erblicken wollte: wie die Festung Mainz in dem von jeher festgehaltenen Gebiet um Wiesbaden, Hofheim und Höchst, wie Windisch in den spätestens seit Nero, wahrscheinlich schon unter Claudius gewonnenen Positionen im Wutachthale ein Vorterrain besass, das für ein etwaiges offensives Vorgehen auf auf dem rechten Ufer die unumgänglich nötigen Stützpunkte bot, so musste ein solches für die neu errichtete Festung Strassburg gleichfalls gewonnen werden; die Okkupation unter Vespasian ist aus strategischen, nicht aus politischen Erwägungen hervorgegangen.

Mit der Politik des Claudius, dessen „Vorbild dem Vespasian bei den wichtigsten Akten seiner Regierung“, namentlich der inneren Politik vorschwebte (S. 73) hat erst Domitian gebrochen, indem er den weitgehenden brittischen Eroberungsplänen des Agricola seine Einwilligung versagte, und die Eroberung und Sicherung grösserer Teile rechtsrheinischen Gebietes planmässig ins Werk setzte (S. 89 f.). Schon der erste in persönlicher Anwesenheit des Kaisers geführte Germanenkrieg des Jahres 83 trägt einen wesentlich anderen Charakter als die gelegentlichen Vorstösse der letzten Jahrzehnte: in der Hauptsache ist die spätere Grenze wohl schon damals erreicht worden. Die hohe Bedeutung, welche der Aufstand des Antonius Saturninus und der nachfolgende zweite Germanenkrieg für die Geschichte des rheinischen Germanien gewonnen haben, ist auf S. 98 ff. dargelegt. Mit der Verwandlung der bisherigen germanischen Heerbezirke in zwei eigentliche Provinzen, welche der Verf. im Anschluss an diesen Krieg erfolgt sein lässt, und die auf alle Fälle zwischen die Jahre 83 und 90 zu setzen ist, stehen ohne Zweifel auch die von den obergermanischen Legionsvexillationen in eben dieser Zeit im Lingonengebiet ausgeführten Arbeiten (vgl. W. Z. XII, 118 f.) im engsten Zusammenhange: wie gegenüber den Barbaren nunmehr eine feste Reichsgrenze, mit Palissadenzaun und Türmen ausgestattet, gezogen wurde, muss die neue Provinz auch gegen die Nachbarprovinzen, hier also gegen die Belgica, eine bestimmte Abgrenzung erfahren haben.

Die Festsetzung und den weiteren Ausbau des von Domitian Begonnenen durch Trajan behandelt A. in einem sehr lesenswerten Kapitel „Die Germania des Tacitus“ (S. 137 ff., in etwas auderer Fassung bereits veröffentlicht im Histor. Taschenbuch V, 1886); die Schrift ist nach des Verf. Ansicht bestimmt, dem lebhaften Interesse entgegenzukommen, welches durch des Kaisers längeren Aufenthalt am Rhein und seine dort erreichten Erfolge in Rom neu geweckt worden war; Tacitus „billigt rückhaltlos die Politik Trajans, der die umfassende Sicherung der Grenzen, die die Flavier begonnen hatten, vollendete und durch Beförderung der innern Fehden unter den Germanen das römische Interesse wahrte“ (S. 143). Sehr treffend sind des Verf. Bemerkungen über des Tacitus Art, bei der Schilderung germanischer Verhältnisse gerade diejenigen Punkte in den Vordergrund zu stellen, die im Gegensatze zu entsprechenden römischen Einrichtungen standen. Nicht nur der historischen Taciteserklärung, sondern auch dem Forscher, welcher der Entwickelung der römischen

Herrschaft in den Rheinlanden sein Interesse zuwendet, hat Asbach mit der Veröffentlichung seines Buches einen Dienst geleistet. E. Ritterling.

6. **Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden.** Band IV. Kreis Mosbach. Erste Abteilung: Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Wertheim. Freiburg i. B. 1896. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Diese vierte Folge der Badischen Kunsttopographie bringt vorerst nur die Kunstdenkmäler des Mosbacher Kreises, da mit ihnen allein schon ein stattlicher Band zu füllen ist. Mit Stift und Type sind hier zur Darstellung gebracht die eigenartige Romanik des Klosters Bronnbach, die ebenso eigentümliche Gotik seines Kreuzganges und die späteren Anbauten und Ausstattungen bis hinab auf das prunkvolle Rococo des Refektoriums. Mit dieser Baubeschreibung an Klarheit und Gründlichkeit auf gleicher Stufe steht die weiter im Bande folgende Entwickelungsgeschichte des Burgbaues von Wertheim. Die Abhandlungen über Bronnbach und Wertheim haben sich unter der Hand ihrer Bearbeiter zu Monographien ausgewachsen, die das Niveau der landläufigen Denkmälerstatistik weit überragen. Durch die von dem Architekten W. Magenau und dem Prof. Dr. F. Wibel gelieferten Aufnahmen und Untersuchungen werden sowohl manche Fragen allgemeiner Natur hinsichtlich der Anlage und der Technik im mittelalterlichen Kloster- und Burgbau endgültig gelöst, als auch die geschichtliche Entstehung und der zeitliche Wandel der einzelnen Architekturen mit grösster Sicherheit nachgewiesen. Ausser den zahlreichen vortrefflichen Zeichnungen und Gravuren, welche Innen- und Aussenansichten sowie markante Leistungen der Kunsthandwerke einzeln wiedergeben, liefern die in chronologischer Reihe angeordneten Skizzen von Grund- und Aufrissen eines und desselben Gebäudes ein treffliches Erläuterungsmittel. Von solchen sind zu nennen auf S. 216 Fig. 90 die Entwickelungsgeschichte der Kapelle und S. 219 Fig. 93 diejenige des Palas der Wertheimer Burg.

Lesenswerte Abschnitte des Bandes

bilden ferner die Abhandlungen über das Räuberschlösschen, die Burg und die Kirche zu Freudenberg, über die Laurentiuskapelle daselbst und über die Külsheimer Pfarrkirche. Die in der Stadt Wertheim selbst besprochene evangelische Stadtkirche mit ihrer gut erhaltenen mittelalterlichen Inneneinrichtung, die Marienkapelle und die hochinteressante Kilianskapelle beanspruchen ebenfalls die Aufmerksamkeit jedes kunstfreudigen Lesers.

Köln. H. Kelleter.

7. **Die Baudenkmäler in Frankfurt am Main.** Herausgegeben mit Unterstützung der Stadt und der Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmer'schen Nachlasses von dem Architekten- und Ingenieur-Verein und dem Verein für Geschichte und Altertumskunde. Bearbeitet von Dr. Carl Wolff, Stadtbauinspektor und Regierungsbaumeister, und Dr. Rudolf Jung, Stadtarchivar. Zweite Lieferung. Mit 20 Tafeln und 160 Textabbildungen. Frankfurt a. M. Selbstverlag der beiden Vereine. In Kommission bei K. Th. Völcker, 1896.

Beginnend mit der alten S. Peterskirche, die mittlerweile zum Abbruch gelangt ist, führen die beiden Bearbeiter ihre Aufgabe, deren Umfang bereits früher (vgl. Korrbl. 1896 Nr. 4) hier besprochen worden ist, weiter. Nicht weniger als neunzehn Kultusbauten des alten und des modernen Frankfurt gelangen zur Besprechung. Mit grösster Sorgfalt sind selbst unbedeutendere Gegenstände, z. B. Kronleuchter, Schlaguhren, Orgelreparaturen etc. in die geschichtliche Beleuchtung gebracht worden; der Spezialforscher und Sammler wird gerade diesen Umstand lebhaft begrüssen. Der neuerdings von seinem verdeckenden Tünchmantel befreite Grabstein des Johannes Lupi mit einer Darstellung der zehn Gebote (Taf. XXIV) ist, wenn auch andern Orts bereits früher wiedergegeben und besprochen, zum ersten Male in würdiger Form dem kunstliebenden Publikum vor Augen und Sinn gestellt. Überhaupt ist in den Abbildungen und Zeichnungen des vorliegenden Bandes ein grosser Fortschritt gegenüber denjenigen der 1. Lieferung zu konstatieren. Durch die guten Reproduktionen namentlich der Kircheninnern wird so recht der dogmatische Charakter der drei hier vertretenen

grossen Konfessionen zum Ausdruck gebracht, z. B. durch die Verbindung von Kanzel und Altar in den protestantischen, die zahlreichen Heiligenfiguren der Altäre in den katholischen Kirchen, den Almemor, die Ampel und die Leuchter der Synagoge. Nebenbei bemerkt bilden die protestantischen Kirchen mit ihren baulichen Leistungen des vorigen und des beginnenden gegenwärtigen Jahrhunderts abschreckende Beispiele des damals herrschenden Ungeschmacks. Um so mehr muss man angesichts der ebenfalls beigegebenen Zeichnungen und Beschreibungen nunmehr verschwundener mittelalterlicher Kirchen und Höfe den gerade in jenen vorerwähnten Zeiten veranlassten bezw. beschleunigten Untergang besserer architektonischer Denkmäler des alten Frankfurt bedauern. Nach dieser Seite können Publikationen, wie die vorliegende, am besten aufklärend wirken und verhindern, dass Ähnliches sich in unseren Tagen wiederhole.

Köln. H. Kelleter.

8. **Rühl, Franz,** Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1897.

Das vorliegende Werk ist ein bequemes übersichtlich angeordnetes Handbuch, das namentlich auch die orientalischen Kalender berücksichtigt. S. 36 hätte die Reichsstadt Köln neben Venedig (1797) genannt werden können als derjenige Staat, der am spätesten (1796) offiziell die Weihnachtsrechnung verlassen hat. Die Universität Köln, von der S. 31 gesagt wird, dass sie bis 1428 im Gegensatz zum Erzstift nach dem Florentiner Stile gerechnet habe, hat niemals den Annuntiationsstil gehabt. Dieser Irrtum, der hartnäckig von einem Buche in das andere übergeht, ohne dass es mir bisher gelungen ist, den Urheber festzustellen, ist wohl daher entstanden, dass von den 4 Rektorwahlen eines jeden Jahres die erste am Verkündigungsfeste vorgenommen wurde; dieser Umstand hat aber die Zeitrechnung der Hochschule nicht im mindesten beeinflusst. Zu S. 239 Anm. 4 ist zu bemerken, dass die Stadt Köln nicht am 13., sondern am 14. November 1583 den Neuen Stil zuerst anwandte. Keussen.

9. **Richter, Paul,** Die Benediktinerabtei Maria-Laach. Ein geschichtlicher Rückblick auf acht Jahrhunderte (1093—1893). Hamburg 1896.

Der Verf. giebt eine sehr lesbare übersichtliche Geschichte des Klosters. Er ist mit Erfolg bestrebt, die Klosterwirtschaft, ihre Bedeutung für Kultur und Litteratur, aber auch ihren Verfall, auf Grund der Quellen, mit welchen er offenbar völlig vertraut ist, einem weiteren Leserkreise zu veranschaulichen. Das Büchlein ist in edlem Sinne populär gehalten und bestens zu empfehlen. Kn.

10. **Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae,** uitgegeven door Paul Fredericq, Thl. I und II (Gent und 'S-Gravenhage, 1889, 1896).

Dem im J. 1889 erschienenen ersten Band dieser gross angelegten Sammlung hat der Herausgeber, Professor an der Universität Gent, im Jahre 1896 den zweiten folgen lassen, der lediglich Ergänzungen zu den 437 Nummern des ersten Bandes, und zwar 202 Stücke, darunter eine grössere Zahl von besonders wichtigen, enthält. Das in beiden Bänden vereinigte Material umfasst die Zeit von 1025—1520. Derartige Sammlungen von Urkunden und sonstigen Quellen zur Geschichte der bischöflichen und päpstlichen Inquisitionsgerichte sind ohne Zweifel ein unabweisbares Erfordernis für alle Länder, in denen diese Gerichte thätig gewesen sind. Die mannigfachen Ausprägungen, in welchen die von der katholischen Kirche verfolgten abweichenden Lehrmeinungen im Laufe der Zeit zu Tage getreten sind, und ebenso die Phasen der hartnäckigen Kämpfe selbst bedürfen noch fast allerwärts besserer Aufklärung aus den ursprünglichen Quellen. Lea's grosses und ausgezeichnetes Werk A History of the Inquisition in the Middle Ages, 1888, 3 Bde., gewährt zwar einen guten Überblick über die Entwicklung der Inquisition; es hat aber zugleich gezeigt, wie grosse Lücken unsere Kenntnis noch aufweist, — nur für Frankreich lag in der Zeit, wo Lea sammelte, durch Limborch, Molinier u. a. ausgiebigeres Material gedruckt vor oder war in leicht zugänglichen Archiven und Bibliotheken nachgewiesen. Seither ist nun durch Fredericqs wertvolle Sammlung für die Niederlande

und die angrenzenden Rheinlande — die Fr. einbezieht, da er natürlich die kirchliche Einteilung zu Grunde legt und ein grosser Teil der Niederlande unter die Kirchenprovinzen von Köln und Trier fiel — Abhülfe geschaffen, und die Forschung über die vielgestaltige mittelalterliche Ketzergeschichte dieser Gegenden um ein wichtiges und wohl geordnetes Sammelwerk bereichert worden. Fr. hat nicht nur die zahlreichen neu aufgefundenen, sondern auch die in älteren, zum grossen Teil schwer zugänglichen und selten genügend verwerteten Werken und Zeitschriften gedruckten urkundlichen und chronikalischen Stücke im Wortlaut wiedergegeben und den Inhalt beider Bände durch mehrere vorzügliche Register erschlossen. Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen auf den reichen Inhalt dieser Quellensammlung einzugehen, die eine Frucht vieljähriger Sammelthätigkeit Fredericqs und seiner Schüler darstellt. Es soll nur darauf verwiesen werden, dass in diesen beiden Bänden auch das Quellenmaterial für die Ausbreitung der Häresie in den Rheinlanden, besonders in Köln und Trier, seit dem Anfang des 12. Jahrh. zusammengestellt ist. Die Verfolgungen ketzerischer oder wenigstens der Ketzerei verdächtigter Beghinen und Begharden (über Lambert le Bègue, den mutmasslichen Begründer dieser Genossenschaften, vgl. besonders Bd. II S. 9 ff.), Lollarden, Templer, Fraticellen, Brüder vom freien Geiste, Geissler, Tänzer, Brüder vom gemeinsamen Leben u. s. w. sind hier übersichtlich zusammengefasst, so dass das Werk ein unentbehrliches Hülfsmittel für alle einschlägigen Untersuchungen bildet. Das Werk wird auch für die Zeit der Reformation und Gegenreformation fortgesetzt werden; der dritte Band wird die Jahre 1521—1531 umfassen. Hansen.

11. **Preisausschreiben der Mevissenstiftung.** Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt auf die Lösung der folgenden 3 Preisaufgaben einen Preis von je 3000 (Dreitausend) M. aus der Mevissen-Stiftung:

1. Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen.

2. Aufnahme und Ausgestaltung des gotischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350.

3. Die Gaue und Grafschaften im Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen.

Die Bewerbungsschriften sind, entweder unter Namensnennung oder anonym mit einem Sinnspruche versehen (unter Beifügung eines versiegelten Zettels, der auf der Aussenseite den Sinnspruch, inwendig den Namen des Verfassers enthält), bis zum 31. Januar 1901 an den Vorsitzenden, Stadtarchivar Professor Dr. Hansen in Köln, einzusenden.

Miscellanea.

12. Hr. An das **Trierer Monnusmosaik**, auf welchem in weite Mäntel gehüllte Männer von Musen instruiert werden, erinnert ein jüngst in Tunis gemachter Fund, über den die Köln. Ztg. folgendes berichtet: In Susa, im Lager des vierten französischen Schützen-Regiments, wurde kürzlich einer der wertvollsten Funde gemacht, die bisher in Tunis gewonnen worden sind. Es ist dies ein Mosaik aus der besten Zeit, aus dem ersten oder dem Anfang des zweiten Jahrhunderts [?], und stellt den schreibenden Virgil dar, den Klio und Melpomene inspirieren. Auf der Papierrolle, die Virgil beschreibt, liest man in schöner Kursivschrift den fünften Vers der Aeneïs. Klio ist jugendlich einfach dargestellt, Melpomene reich in grüngoldenem Gewande. Eine Ähnlichkeit mit dem Virgil auf der vatikanischen Miniatur ist vorhanden.

13. Hr. **Der römische Limes im Orient**. Eine in Umm el-dschimal im Hauran, südwestlich von Bostra befindliche Inschrift, von der eine mangelhafte Lesung schon im CIL. III 6027 und 6028 bekannt gemacht war, hat jüngst Zangemeister in den Mitt. und Nachrichten des deutschen Pa-

lästina-Vereins 1896 S. 49 auf Grund eines von Herrn Dr. G. Schumacher in Haifa mitgebrachten Abklatsches veröffentlicht und folgendermassen wieder hergestellt:

IMP CAES · M AVR ANtONIno AVG ARM PART · MED GERM · SArm *et imp. Caes. L. Aur. Commodo Aug. Arm. Part. Med. Germ. Sarm.* OPVS VALLI PERFECtVM SVB . . . . . SEVERO LEG AVGG PR PR *Cos des*

Die Worte *opus valli* bezieht Zangemeister unter Hinweis auf denselben Ausdruck in Bauinschriften vom schottischen Grenzwall (CIL. VII, 1135 und 1140) auf einen Grenzwall, den der Kaiser Marcus gegen die arabische Wüste aufführen liess. Dieser Limes war noch im J. 371 von den Römern besetzt, wie die Inschrift *fabricatus burgus ex fundamento* lehrt.

Über den nordöstlicher Verlauf dieses Limes entnimmt August Brinkmann (Bonn. Jahrb. 99 S. 252) der Biographie des Abts Alexander Akoimetos und den Acta Sergii et Bacchi einige wichtige Notizen. Der Abt Alexander ist kurz nach 420 vom Euphrat nach Palmyra mit einer Schaar Mönche dem Limes entlang gezogen, welcher sich hier an der Grenze des römischen und persischen Reiches befand und in einer Entfernung von 10—20 Millien mit Kastellen befestigt war. Diese Angabe weist auf die in der Tabula Peutingeriana erwähnten Ortschaften: Palmyra, Harae, Oruba, Cholle, Risapa (= Rosapha), Sura. — Dass zwischen Rosapha und Sura das Kastell Tetrapyrgia gelegen und östlich Barbalisos auf Sura gefolgt ist, geht aus den Acta Sergi et Bacchi hervor.

14. **Der Anteil des Jesuitenordens an der Bekämpfung des Reformationsversuchs Erzbischof Hermanns v. Wied, 1543 und 1544.** Im Frühjahr 1895 habe ich in den 'Beiträgen zur Geschichte, vornehmlich Kölns und der Rheinlande'[1]) S. 160—205 eine Untersuchung über die erste Niederlassung der Jesuiten in Köln 1542—1547 veröffentlicht. Die erste Hälfte dieser Untersuchung ist dem Nachweis gewidmet, dass die Beteiligung des Jesuitenordens an der Bekämpfung

1) Festschrift des Kölner Archivs zum achtzigsten Geburtstag Gustav von Mevissens, Köln, Du-Mont-Schauberg, 1895.

des vom Kölner Erzbischof Hermann von Wied unternommenen Reformationsversuchs, wie sie die historische Litteratur des Ordens selbst in immer wachsendem Umfang zu behaupten sich gewöhnt hat, in das Gebiet der Phantasie und der Legende gehört. Als Ausgangspunkt der legendarischen Ausgestaltung wurde eine kaum anders denn als grosssprecherische Selbstüberhebung zu deutende briefliche Mitteilung des Zeitgenossen Peter Faber, des ersten Gefährten des Ordensstifters Ignatius von Loyola, ermittelt. Faber schrieb nämlich am 27. September 1543 aus Köln, wo er sich seit einigen Wochen aufhielt, an Ignatius nach Rom: „Dieses arme Volk (in Köln) ist in Angst wegen der Drohungen des Erzbischofs, so dass niemand den Mut hat, auch nur den Kaiser über das, was sich ereignet, zu unterrichten; man hat sich daher an mich gewendet, mit der Bitte, dass ich für alle eintreten solle[2]).“ Ich wies im Gegensatz zu dieser seltsamen Behauptung nach, dass in eben der Zeit, für welche Faber von einer besonderen Mutlosigkeit der Kölner sprechen zu dürfen glaubte, in Köln alle in Betracht kommenden Instanzen: der Rat, der Klerus und die Universität in hellem Aufstand gegen den Erzbischof begriffen waren und sich seit längerer Zeit in ununterbrochenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit dem Kaiser über das Vorgehen Hermanns von Wied befanden.

Diese Ausführungen haben keinen Widerspruch erfahren. Obgleich mehrere von den heutigen Historikern des Ordens meine Untersuchung verwertet haben, haben sie es vermieden, zu diesem Resultat derselben ausdrücklich Stellung zu nehmen. Nach der alten Regel: Qui tacet, consentire videtur, deutete ich mir dieses tiefe Schweigen als Einverständnis und genoss somit das befriedigende Bewusstsein, dass meinen Darlegungen genügende Beweiskraft inne wohnt, um zu bewirken, dass selbst die Historiker des Jesuitenordens einen von

2) Cartas y otros escritos del b. P. Pedro Fabro de la Compania de Jesus, primer companero de San Ignacio de Loiola I (Bilbao, 1894), S. 194.

diesem Jahrhunderte lang — und zwar bis in die allerjüngste Zeit hinein — mit besonderer Liebe gepflegten und mit dem Aufwand von viel Phantasie immer weiter ausgebauten Irrtum als solchen anerkannten.

Es läge somit durchaus kein Grund vor, noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wenn nicht in den letzten Monaten von zwei Jesuiten, O. Braunsberger und B. Duhr, gegen eine von mir in obigem Zusammenhang über einen nebensächlichen Punkt niedergeschriebene Äusserung Widerspruch erhoben worden wäre, in einer Form, die beweist, dass beide, wenn sie es auch für richtig halten, über das Hauptergebnis meiner Untersuchung kein Wort zu sagen, doch auf einem Umweg der alten Tradition gern wieder zur Anerkennung verhelfen möchten. In meiner Abhandlung habe ich nämlich S. 196 auch die bekannte Thatsache berichtet, dass der durchaus katholisch gesinnte Rat der Stadt Köln im Juli 1544 die junge Jesuitenkolonie, die sich in seinen Mauern angesiedelt hatte, zur Auflösung zwang. Die spätere Jesuitenlitteratur bringt ihr Bedürfnis, dem Orden einen erheblichen Anteil an der ersten Bekämpfung Hermanns von Wied zu vindizieren, u. a. auch dadurch zum Ausdruck, dass sie behauptet, der Rat habe bei diesem Vorgehen einem Druck des Erzbischofs nachgegeben. Da einerseits das Vorgehen des Rates sich aus seiner gegen neue Ordensniederlassungen konsequent durchgeführten Politik genügend erklären lässt, anderseits keine einzige gleichzeitige Quelle in dem Augenblick, als ich meine Abhandlung niederschrieb, zugänglich war, welche von einer Anzeige des Erzbischofs beim Kölner Rat zu berichten wusste, so sagte ich S. 196 Anm. 3: „Die Ordenslitteratur fabelt von einer besonderen Anzeige Hermanns von Wied an den Rat, die derselbe aus Ärger über Peter Fabers Wirken gegen ihn erstattet habe. Die Anzeige gehört in den oben geschilderten Märchenkomplex."

An diese Anmerkung knüpfen Braunsberger und Duhr eine Polemik an.

Braunsberger, der Herausgeber der Epistulae et acta b. Petri Canisii I (Freiburg 1896), hat nämlich in einem spa-

nischen Kollegium des Ordens einen Brief des Canisius an Peter Faber, d. d. Köln 1544 August 27 aufgefunden, in welchem Canisius schreibt: 'Mirum, quam simus odiosi archiepiscopo nostro, cuius fides apud catholicos omnes tam olit sordide. Is consules Colonienses iam saepe monuit coram ac severiter, ut nos, diabolicae sectae homines et reipublicae pestes, minime ferrent; sibi nostros conatus iam perspectos esse, nec alios quam exploratores hic manere nos; hinc sibi cessandum prius non esse quam omnes e sua diocesi comperiat exturbatos iri [3].' Braunsberger begleitet diese Sätze mit den Worten: 'Haec clare ostendunt, quam non recte Josephus Hansen affirmet Societatis Jesu historicos fabulam narrasse et sua ipsorum commenta protulisse, cum assererent, socios ab Hermanno archiepiscopo ad consules delatos esse' (folgt der Wortlaut meiner Anmerkung). Auf den 'Märchenkomplex' selbst einzugehen, versagt sich Braunsberger; es genügt ihm augenscheinlich, aus dem ganzen Umfang desselben als erschütternde Thatsache zu retten, dass Hermann von Wied es der Mühe wert gehalten, die aus zehn Studenten bestehende Jesuitenkolonie beim Kölner Rat zu denunzieren.

Vor wenigen Wochen ist nun die Braunsbergersche Publikation von seinem Ordensbruder B. Duhr in den Stimmen aus Maria-Laach 51 (1896) S. 545 besprochen worden. Die Ausführlichkeit, mit welcher die nur wenige Seiten füllende Besprechung auf die vorliegende Frage eingeht, beweist, welche Bedeutung man ihr in den Kreisen der jesuitischen Historiker beimisst. Duhr meint nämlich a. a. O. S. 548: „Bei einem solchen Reichtum an neuem Material und einer so gründlichen Verwertung desselben ist es fast selbstredend, dass manche früheren Irrtümer schon durch diesen ersten Band berichtigt wurden. Dies trifft in der That zu für Angaben bei Ennen, Prantl, Krones, Philippson, Aschbach, Drews, Gothein, Hansen u. s. w. Nur ein Beispiel. Nach dem Aufsatze Hansens über die erste Niederlassung der Jesuiten in Köln soll die Ordenslitteratur der Jesuiten

3) Braunsberger l. c. I, 109.

von einer besonderen gegen die Jesuiten gerichteten Anzeige Hermanns von Wied an den Rat von Köln 'fabeln' und diese Anzeige in den 'Märchenkomplex' der Jesuiten-Historiker gehören. In dem Briefe des P. Canisius vom 27. August 1544 heisst es aber ausdrücklich: (folgt die oben angeführte Stelle im Wortlaut). Dies eine Beispiel kann zugleich als ein neuer Beleg für die Verwerflichkeit des Grundsatzes dienen, als dürfe man alles das aus 'späteren Schriftstellern ins Reich der Fabel verweisen, was nicht in gerade vorliegenden gleichzeitigen Briefen oder Schriften nachgewiesen werden kann."

Hätte ich nicht in den letzten Jahren während meiner Beschäftigung mit den Rheinischen Jesuitenakten [4]) genügende Gelegenheit gehabt, krause Gedankengänge bei Schriftstellern dieses Ordens kennen zu lernen, so würde mich diese Nutzanwendung Duhrs wohl überrascht haben. Der von ihm bezeichnete 'Grundsatz' und die Frage nach der relativen Bedeutung gleichzeitiger und späterer Quellen sind ja in den letzten Jahren mehrfach erörtert worden. Georg Hüffers methodische Ausführungen über die Glaubwürdigkeit der gleichzeitigen Quellen für mittelalterliche Wundergeschichten [5]) einerseits, und andererseits Ottokar Lorenz' pointierte Warnung vor der in die Beurteilung der historischen Überlieferung angeblich eingedrungenen 'ganz mechanischen Anwendung der Gleichzeitigkeitsfrage', vor 'blinder Anbetung des Gesetzes der Gleichzeitigkeit' [6]) sind den Fachgenossen wohl noch in Erinnerung. Auch kann man Duhr nachempfinden, dass die rigorose Anwendung schon eines solchen 'Grundsatzes' ihm bei seiner der Ordensgeschichte gewidmeten schriftstellerischen Thätigkeit vielfältige Unbequemlichkeiten verursachen würde, dass er daher das lebhafte Bedürfnis hat, gegen einen solchen 'Grundsatz' zu protestieren.

4) Vgl. Korrespondenzblatt XV (1896) Sp. 232.

5) Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft X (1889) 23 ff., 748 ff. Vgl. dazu Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 2. Ausg. (1894) S. 240.

6) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II (1887) Vorwort S. VIII ff. Vgl. Weiland in Sybels Historischer Zeitschrift (1887) 329 ff.

Aber was soll der 'verwerfliche Grundsatz' im Zusammenhang mit meinen Ausführungen? Ich habe mich niemals zu demselben bekannt und werde mich wohl hüten, im vorliegenden Falle danach zu handeln und die Denunziation beim Kölner Rat nunmehr ohne weiteres zu glauben, weil der gleichzeitige Brief des Canisius sie behauptet.

Gleichzeitigkeit einer historischen Quelle verbürgt bekanntlich an sich noch keineswegs ihre Glaubwürdigkeit. Meine Untersuchung hat bewiesen, dass grade der gleichzeitige Brief Peter Fabers die entscheidenden falschen Angaben enthält, welche der Ausgangspunkt einer wohlausgebauten Legende geworden sind. Daran knüpft sich der fernere Nachweis, dass die spätere Litteratur des Ordens das von Faber aufgetischte Märchen nicht nur ohne jeden Versuch der Feststellung des wirklichen Thatbestandes übernommen, sondern mit einem ungewöhnlichen Masse von Kritiklosigkeit und mit freiestem Spiel der Phantasie weiter entwickelt hat, bis sie schliesslich zu einer Verzerrung der Ereignisse gelangte, die jedem, der in der Lage ist, sie mit dem wirklichen Thatbestand zu vergleichen, ein Lächeln darüber abnötigen wird, was die betreffenden Historiker sich unter einer geschichtlichen Darstellung gedacht haben. In Folge der besonders glücklichen Überlieferungsverhältnisse liess sich die Untersuchung dieses im übrigen fast nur ein lokales Interesse beanspruchenden konkreten Falles mit aller wünschenswerten Sicherheit führen. Er ist daher lehrreich zur Beurteilung verwandter Fälle, wo sich der Verdacht der Fälschung zwar aufdrängt, aber in Folge von Lücken der Überlieferung nicht zum Beweise erheben lässt. In diesem Sinne nannte ich meine Untersuchung: 'Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Litteratur des Ordens'.

Wenn also nunmehr Duhr den Eindruck hervorzurufen sucht, als hätte ich den 'verwerflichen Grundsatz' vertreten, historische Angaben seien nur glaubwürdig, wenn sie in 'grade vorliegenden gleichzeitigen Briefen oder Schriften nachgewiesen werden können', so kann ich einem

solchen Kritiker nur raten, sich meine Ausführungen noch einmal anzusehen.

Was die Denunziationsfrage angeht, so sind wir durch die willkommene Veröffentlichung des Briefes von Canisius jetzt in der Lage, die Behauptungen der späteren Ordenslitteratur über diesen Punkt ebenso bis zu ihrem Ursprung zu verfolgen, wie wir durch die vor einigen Jahren (1894) erfolgte Veröffentlichung des Briefs von Peter Faber in den Stand gesetzt worden sind, zu erkennen, wem die Schuld an der Entstehung des von mir geschilderten Märchenkomplexes beizumessen ist. Bewiesen ist durch den Brief des Canisius zunächst noch gar nichts. Es handelt sich vielmehr darum, nunmehr ähnlich, wie es mit dem Briefe Peter Fabers geschehen ist, festzustellen, ob die Behauptung des Canisius mit den übrigen Quellen in Einklang zu bringen ist. Ist das der Fall, so werde ich gerne die Denunziation des Erzbischofs aus dem Märchenkomplex ausscheiden, der sich dadurch um eine kleine Episode verengt; ist es nicht der Fall — und ich gestehe, dass ich nach meiner Kenntnis der Quellen fast glaube, dass es sich so verhält — so bleibt der Märchenkomplex in vollem Umfange bestehen.

Es wird also zunächst abzuwarten sein, ob einer der beiden Forscher, denen so viel an der Aufhellung dieser für weitere Kreise kaum genügendes Interesse bietenden Frage liegt, sich der Mühe dieses Quellenvergleichs unterzieht. Mir genügt es vor der Hand, die thatsächliche Lage gegenüber den Verschleierungsversuchen der Herren Braunsberger und Duhr festgestellt und zugleich in den vorliegenden Zeilen im Anschluss an meinen ersten einen zweiten kleinen Beitrag zur Kritik der Litteratur des Jesuitenordens geliefert zu haben. Hansen.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

15. Prüm. Gesellschaft für Altertumskunde. In der am 8. Oktober 1896 abgehaltenen Sitzung sprach der Vorsitzende Direktor Dr. Asbach über römische Altertümer in der Eifel. Anknüpfend an eine

Münze Diocletians, die neuerdings in der Nähe von Urft gefunden worden, gab er einen Überblick über Ursprung, Verlauf und Konstruktion der römischen Wasserleitung. Besondere Aufmerksamkeit müsse die weitere Forschung den Bogenführungen oberhalb Urft und im Veibachthale, sowie den anliegenden römischen Ansiedlungen widmen. Sodann ging der Vortragende auf die Blankenheimer Altertümer über und wünschte, dass bei Gelegenheit der längst erwarteten Publikation der Villenanlage der Katalog des Bestandes des ehemaligen gräflichen Blankenheimischen Museums wiederhergestellt werde. Vortragender sprach die Ansicht aus, das Fehlen von Inschriften, Münzen und Anticaglien auf dem ausgedehnten Ausgrabungsfelde sei durch den Sammeleifer der Blankenheimer Grafen zu erklären. Das Museum wurde angelegt von dem Kölner Domkapitular Grafen Hermann von Blankenheim um 1585; eine Beschreibung findet sich im XXX. Bande der „Farragines" von Gelenius, dem ein Teil der Zeichnungen im 1. Bande der Eiflia illustrata von Schannat (ergänzt von Bärsch) entnommen sei. Wertvolle Stücke der Sammlung seien in das Walraff-Richartz-Museum in Köln geschafft worden, in Blankenheim finde sich so gut wie nichts; manches möge im Besitz des Fürsten Lobkowitz auf Schloss Vraez bei Prag sein.

Vorgelegt wurden Abbildungen von gusseisernen Platten mit bildlichen Darstellungen, von denen die eine aus dem Frauenkloster in Niederprüm, die andere aus einem zur Burg Schönecken gehörigen Hause herrührte. Mit besonderem Interesse nahmen die Anwesenden von dem neuen Plane des römischen Trier (vgl. Westd. Zeitschr. XV, S. 211) Kenntnis.

Hierzu als Beilage: Limesblatt Nr. 21.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Prof. Hettner u. Dr. Lehner,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Archivar Prof. Hansen,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Febr. & März. Jahrgang XVI, Nr. 2 & 3. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

16. **Mainz.** [**Römische Inschriften.**] Zu den im Juli vorigen Jahres in Kastel gemachten Funden (vgl. Korrbl. XV, 71) ist noch nachzutragen, dass in der Nähe des grossen Sockels ein elliptisch-käseförmiger Stein mit dem Zeichen III zu Tage kam. Derselbe ist 11,5 cm lang, 10 cm breit und 6 cm hoch. Er wiegt 987 gr. Da 982,35 gr. gleich drei röm. Pfunden ist, so haben wir zweifellos einen Gewichtstein vor uns.

Grabschrift. Bei Fortsetzung der Kasteler Kanalisation wurde am 21. Aug. vor. Jahres in der Frühlingstrasse ein grösseres Bruchstück von einem Steinsarge gefunden. Es besteht aus rotem Sandstein und ist 42 cm hoch, 75 cm breit und 12 cm dick. Oben und unten ist zwar keine Umrahmung erhalten, doch fehlt keine Zeile; rechts fehlen von der ersten Zeile 20 cm, auf welchem Raum in der zweiten Zeile nur ein I, in der dritten das ganze Wort TR·B steht, es können also 2—3 Buchstaben hier weggefallen sein. Die Inschrift lautet, soweit erhalten:

TATIVIND
DIVS·PRI
XII·PR·P·F·BFTRIB
SCINVS·FRA
I·HEREDES·FC

Z. 1 am Ende N und D verbunden. Z. 3 a. A. Hälfte eines X; nachher B und F durchstrichen, I ganz klein. Z. 5 a. A. senkrechte Hasta; H und E verbunden.

Von den vier auf der Inschrift vorkommenden Namen ist leider nicht ein einziger vollständig erhalten. Wenn man berücksichtigt, dass hier, wie sich aus Zeile 4 ergiebt, von Geschwistern (oder Geschwisterkindern) die Rede ist, deren cognomina oftmals miteinander und mit denjenigen des Vaters oder der Mutter etymologisch verwandt sind, so liegt es nahe, das Wort am Ende der zweiten Zeile zu PRI[SCVS] (PRISCIANVS, PRIMVS) und das am Anfang der vierten zu [PRI]SCINVS zu ergänzen. In der Buchstabengruppe TATI der ersten Zeile vermutet Zangemeister wohl mit Recht (obwohl kein Punkt dahinter steht, weshalb ich ursprünglich an [S]TATIVIND[IAE] oder Ähnliches gedacht hatte) den Schluss einer Formel wie: [MEMORIAE ET PERPET. SECVRI]TATI. Somit bliebe für das in der ersten Zeile zu suchende nomen gentile noch die Silbe VIND übrig und unter Zuhilfenahme des Anfangs der vierten Zeile käme man auf den auch sonst nicht seltenen (ein *M. Vindius Verus* war z. B. Consul i. J. 138 n. Chr.) Namen *Vindius*. Einer der hier genannten Männer war Soldat der 22. Legion und *beneficiarius* (Bureaubeamter) eines Tribunen. Im übrigen ist für die Ergänzung und Deutung der Inschrift ein ziemlich weiter Spielraum gelassen.

Altar. Noch grössere Schwierigkeit bietet der Erklärung ein Altarbruchstück, das am 22. Sept. vorigen Jahres in der Schusterstrasse beim Neubau des Hauses Nr. 46 ans Licht befördert und durch Herrn Direktor Lindenschmit entdeckt und gerettet wurde. Es besteht aus rot-braunem Sandstein und war 28 cm breit, doch sind von der Schriftfläche rechts etwa 11 cm abgesplittert. Der Stein ist 28 cm dick und 16 cm hoch; links und unten sind die Seitenflächen glatt behauen, nicht aber oben, so dass hier etwas abgeschlagen zu sein scheint, ob eine Zeile der Inschrift oder eine Skulptur, ist unsicher. Die Buchstaben sind 1,5—2 cm hoch.

D E A E F O
E S A L V T A
L I V S · L V C I A
T R I B · P · F · L · V · P
T I A · M A X I M I N A

Zeile 1 fehlt vom zweiten E der obere Querstrich, schwache Spuren deuten auf ein darauf folgendes F, hinter welchem der untere Teil eines O deutlich sichtbar ist. Zeile 2 begann mit der Buchstaben-Verbindung Æ, doch ist nur noch das schräg gestellte E erhalten, am Ende undeutlicher Rest eines A; von demselben Buchstaben ist am Ende der dritten Zeile der linke Fuss erhalten; das P am Ende der vierten ist nicht ganz sicher, ebenso das halbe A am Ende der letzten, doch ist beidemal ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Herr Prof. Gundermann in Giessen, den ich um Beistand bat, da namentlich die ganz ungewöhnlichen Abkürzungen der vierten Zeile aller eigenen Deutungsversuche spotteten, schlägt folgende Erklärung und Ergänzung vor:

D E A E · F O R T V N
Æ · S A L V T A R I · Æ
L I V S · L V C I A N V S
T R I B · P · F · L · V · P R O · M R
T I A · M A X I M I N A · V X O R E

Deae Fo[rtuna]e salut[ari Ae?]lius Luci[anus] trib(unus) p(osuit) f(acto) l(ibenter) v(oto) p[ro Mar?]tia Maximina [uxore]. Statt *posuit facto libenter voto* wäre auch die Auflösung *posuit felix laetus* (oder *libens*) *votum* möglich, ebenso wie statt *uxore* auch *coniuge* in irgend einer Kürzung. Statt PRO könnte auch bloss P · stehen mit darauffolgendem längerem Namen.

Mühlstein. Auf einem nur zur Hälfte erhaltenen Läufer einer römischen Mühle wurden bei Gelegenheit der Neu-Aufstellung der Sammlungen folgende Inschriften entdeckt: ⟩ VIREI = *c(enturia) Virei*, und ⟩ VET = *c(enturia) Vet* . . . Die I sind höher als die übrigen Buchstaben, das T ist nicht ganz sicher, vielleicht ist ein E damit verbunden. Das Material des Steines ist Basalt-Lava; er ist 32 cm breit, 17 cm tief und 11 cm hoch.

In **Bingen** wurden vor mehreren Jahren auf dem Gebiete des Herrn Handelskammer-Präsidenten Coblenz zwei röm. Steine gefunden. Der eine ist ein Teil eines grossen Grabdenkmals; er ist noch 95 cm lang, 55 cm hoch und 65 cm tief. Über der Inschrift, deren Buchstaben (mit Ausnahme des 10 cm hohen M) 8 cm hoch sind, sieht man noch die Füsse und den Gewandsaum einer männlichen Person, auf der rechten Seite die von hinten gesehenen bis zum Oberschenkel erhaltenen nackten Beine einer weiblichen; auf der Rückwand sind Akanthus-Blätter in flachem Relief dargestellt. Die auf der linken Seite und nach unten unvollständige Inschrift lautet:

R I O · M
N O · C O N V G
A P · A V S V

In der ersten Zeile ist das M etwas beschädigt; das N am Anf. der zweiten ist nur zur Hälfte erhalten, in der Mitte ist N und I verbunden; in der letzten Zeile sind die Buchstaben M P (oder R) A V S V am unteren Ende mehr oder minder abgeschlagen. In der ersten Zeile stand zwischen der Formel D M das (Praenomen u.) Nomen gentile, in der zweiten das Cognomen des Bestatteten mit der Beifügung *coniug(i)*. In der letzten Zeile scheint — nach dem grösseren Zwischenraum zu urteilen — mit *ausu* ein neues Wort zu beginnen.

Der zweite Stein enthält die Grabschrift eines Soldaten der *coh. I sagittariorum*, welche Truppenabteilung auch seither schon

durch Funde aus Bingerbrück bekannt war (vgl. Bramb. Nr. 738 und 739). Die Inschrift ist leider in sehr üblem Zustand: die Mitte der zwei ersten Zeilen ist durch ein tiefes Loch von 13 cm Breite und 10 cm Höhe vernichtet, und auch bei den übrigen Zeilen ist die Mitte fast gar nicht, das Übrige nur sehr schwer lesbar. Der Stein ist 60 cm lang, 32 cm hoch und 30 cm dick. Oben, rechts und links sind die Randleisten erhalten, unten fehlt etwas. Zu lesen ist folgendes:

BIDDV ASTOR
FTRIΓC VSCoH
I·SAGA XXXVIIST
XV//////////S//////////EST
ASIPA SHF

Auf den Namen *Biddu*[....] *astor(is) f(ilius))* folgte wohl Bezeichnung der Heimat und des Amtes, vielleicht auch des letzteren allein. In diesem Falle wäre zu lesen: *trib*(?) *c......us coh(ortis) I sag(ittariorum) a*[*n(norum)* *XX*?]*XVII st(ipendiorum) XV*? [*hic*] *s*[*itus*] *est. Asipa s(ecundus) he*[*res posuit*]. Die Schlussformel ist ganz unsicher: es scheint hier hinter einem S die Verbindung von H und E zu stehen. Im übrigen ist zu bemerken, dass der Querstrich im A, wo er noch sichtbar ist, sehr hoch angebracht ist. Dem entspricht es, dass auch das F am Anf. der zweiten Zeile sehr „hoch geschürzt" ist. In der Abkürzung CoH ist das O dem C eingeschrieben, aber nur sehr undeutlich erhalten.

Legionsstempel wurden während des vergangenen Herbstes und Winters an verschiedenen Stellen der Stadt Mainz und ihrer nächsten Umgebung gefunden. So in der Deutschhausgasse ein Backstein, der den Stempel der vierzehnten Legion zweimal trägt, einmal: LEG XIIII in Gestalt eines Hufeisens und einmal: L · XIIII · G, an den Seiten mit schwalbenschwanzähnlichen Verzierungen, innerhalb welcher ein L und ein umgekehrtes R stehen. Die in der zweiten Form vorkommende Abkürzung L = legio weist darauf hin, dass derselbe zu den ältesten Legionsstempeln gehört, wenn auch aus dem Fehlen der beiden Beinamen *Martia victrix* nicht zu schliessen ist, dass er schon der Zeit

vor 43 angehört, wo die Legion ohne diese Ehrennamen in Mainz stand (vgl. Wolff im Frankfurter Archiv 1893, S. 339).

Am Linsenberg deckte der hies. Altertums-Verein in dem Garten des Herrn Schnorrenberger die Fundamente eines grossen römischen Hauses zum Teile auf. Da die Lage des Mainzer Castrums noch nicht genau bekannt ist, so lässt sich nicht sagen, ob diese Gebäulichkeiten, deren Ausdehnung in den umliegenden Gärten und Festungsanlagen zu verfolgen, leider nicht möglich war, noch innerhalb oder schon ausserhalb der Kastellmauer lagen: in der Nähe sind diese jedenfalls zu suchen. Hier fanden sich neben mehreren Stücken gerippter Deckziegeln, an denen der Bewurf manchmal noch haftete, zwei Ziegelstücke mit Stempeln der achten Legion, welche bekanntlich nicht in Mainz, sondern seit 70 in Strassburg lag: LEG · VIII (verwaschen, aber doch lesbar), und LEG·V. Ferner drei ebensolche mit Stempeln der vierzehnten, die von 14—43 und von 70 bis 90 in Mainz stand: LEG · XIIII, L · XII (der erhaltene Schwalbenschwanz ist gezähnt, wie die ganze Umrahmung), und II G (hier steht in dem Schwalbenschwanz ein kleines W oder vielmehr ein umgekehrtes M. Endlich vier Stempel der zwei und zwanzigsten, darunter drei auf Hohlziegeln (imbrices), also jedenfalls der älteren Zeit angehörig, da diese später nicht mehr gestempelt wurden: XXII K (das scheinbare K ist Verzierung), LEG XXI (an die ein und zwanzigste ist wohl kaum zu denken, so wenig wie oben bei zwei der vierzehnten Legion zugewiesenen Stempeln an die dreizehnte) und LEG · XXII PR (vertieft; L und E verbunden, desgleichen am Ende P und R, doch ist der Stempel hier undeutlich). Ein Rundstempel: LEG · XXII · P · P · F · V · S · M · F · I befindet sich auf einem grossen Falzziegel. Nicht weit von dieser Stelle wurden bei Anlage einer Baumschule vier Ziegel gefunden, die die Legende LEG · IIII · MC (M und A verbunden) in Hufeisenform, einer, der sie im Viereck zeigte. Zwei Ziegel gehörten der zweiundzwanzigsten Legion an: LIIG · XXII · PPF (mit altertümlichem E; an den Seiten mit radför-

miger Verzierung) und LG · XXII · PRPF (an der Seite ineinandergeschobene Winkel zwischen Senkrechten). Eine Fussbodenplatte zeigte LEG · XXII · PRPF (das E ist zerdrückt).

Bei Grabungen, die der Verein mit Bewilligung der Festungsbehörde an dem Gauthor veranstaltete, fanden sich auf Ziegelstücken der oben beschriebene hufeisenförmige Stempel der vierten Legion, ein Stempel der vierzehnten L · XIIII · C und mehrere teilweise verstümmelte der zweiundzwanzigsten:]GXXII R · P · F, LEG · XXIIP, IIPRPF, auf einem Backstein: LEG · XXIIPPF (F kleiner!), ferner auf einem Hohlziegel die vertiefte Inschrift LE G XXI (L und E verbunden; das Ende abgeschlagen).

Auch im Innern der Stadt kam (in der Klarastrasse) ein Ziegel mit dem hufeisenförmigen Stempel LEG · IIII · MC zu Tage, am Ballplatz ein Ziegel mit LEG · XIIII und ein solcher mit unten verstümmeltem Kreuzstempel: FRONT / LEG · XXII PPF In einer Ecke traf man beim Fortgange der Fundamentierung der hier im Bau begriffenen Turnhalle auf eine römische Mauer, in welcher mehrere Backsteine mit Stempeln der 22. Legion steckten: einer der letzteren war wie die oben angeführten vertieft, drei andere zeigten in dem Worte LEG das altertümliche L mit schräg gestellter Querhasta, und ein E, dessen obere und untere Querhasta von der Senkrechten überragt wird, während das G diesem E gleichsam angehängt zu sein scheint. Endlich kam hier zweimal folgender Stempel auf grossen Backsteinen vor:

LEG XXII PRPI
M · DEVALI

Während der Korrektur dieses Artikels wurden von derselben Baustelle noch 9 weitere Backsteine und 3 Ziegel mit verschiedenartigen Stempeln der zweiundzwanzigsten Legion ins Museum gebracht. Drei davon haben die Form eines Kreises, innerhalb dessen an dem von zwei kleineren eingeschriebenen Kreisen frei gelassenen Teile des Randes der Legionsname

steht. Bei letzterem ist einmal die Zahl XX durch einmalige Durchschneidung zweier Parallelen dargestellt (vgl. G. Wolff, röm. Ziegeleien 115b).

S i g i l l a t a s t e m p e l wurden in der letzten Hälfte des verflossenen Jahres von verschiedenen Plätzen in und um Mainz ins Museum verbracht. Meine Lesung derselben wurde in höchst dankenswerter Weise durch Herrn Oberlehrer Dr. Bohn in Berlin mit dem für die Bearbeitung der Töpferstempel im XIII. Bd. des CIL. aufgespeicherten Material verglichen und mehrfach berichtigt; von ihm stammen auch die Angaben über sonstiges Vorkommen seltnerer Stempel her. Wo die Form des Gefässes noch deutlich erkennbar ist, verweise ich auf die Abbildungen von Dragendorff, B. J. XCVI.

OF ᗅLBAN (Tasse wie Dr. 27, Münsterstrasse); · ALBINI · M (Teller, wie Dr. 31 mit dem Graffito VICTORIS auf der Rückseite, Schusterstr.); ALBVS FE (zweimal vom Gauthor, einmal Teller, wie Dr. 16, mit dem Graff. M.); ATIASSV (der seltene Namen stand viermal auf einem sog. belgischen Teller, Weisenau); ATITISVS (ebenfalls viermal auf belg. Teller aus Weisenau, bisher war nur e i n Exemplar aus Trier bekannt!); AQVIT (Napf, wie Dr. 27, Schusterstr.; der gleiche Stempel auch vom Gauthor); BASSI (Napf, wie Dr. 32, Forsterstr.); BASSIO (das erste S ist umgedreht, Klarastr.); BELATVLLVS F (die L haben die Form eines stumpfen Winkels, Forsterstr,); BELSVS FEC (alter, ganz flacher Teller, Forsterstr.; der Stempel ist in dieser Form noch nicht bekannt); OFIC · BIL (Tasse, Klarastr.); BOTVS F (Tasse, wie Dr. 27, Schusterstr.); OF · CALVI mit Graff. T (Münsterstr.); OFI : ᑐALVI (Markt; sonst noch aus Lyon und Vechten bekannt); CELER F (Teller alter Form, Weisenau); CELSINVS F (die beiden Querstriche des F in Form eines kleinen Halbkreises, Schusterstr.); CINTVGNATVS (Gauthor); COOCVS F (Tasse aus Weisenau, noch aus Miltenberg, Gr. Krotzenburg und Heddernheim bekannt); CORISSOF (F wie oben; Teller, wie Dr. 31, Gauthor; mit doppeltem S seither nur in Xanthen gefunden); DAGO

(vielleicht Abkürzung des folgenden; Tasse, wie Dr. 27, Weisenau); DAGOMR/S·F (Teller, Schusterstr.); BARRAF (beim F werden die Querstriche von der Senkrechten überragt; alter Teller, wie Dr. 16, Markt); DISETVS F (Weisenau); OF·FGER (= of. Flavi Germani; Tenaille Clairfait.); RIISTITVTI (eingeritzt auf der Schulter eines weisslichen Henkelkruges; bei der Neuaufstellung entdeckt); S ·F L (= FLOSP, rot gefirnisster Teller, aber nicht aus Sigillata, Schusterstr., genau ebenso in Bonn); K S F L (= FLOSMP, bei dem M sind die beiden äusseren Striche nach unten sehr verkürzt; feine gelbweise Tasse, ebenfalls aus der Schusterstrasse; dieser Stempel war seither unbekannt); I'RoNI = [officina] Fronti(ni); das O ist sehr klein, das N verkehrt und in die Breite gezogen, ein T-Strich ist nicht mehr sichtbar; Markt; OF FRONTI (Weisenau); CRAECVS F (C undeutlich); Teller aus terra nigra, wie Könen IX, 24 mit dem Graff. A·ATAVI = A. Atavi (?), (Weisenau); IOVI (Tasse, wie Dr. 27, Weisenau, bisher sind nur aus Frankreich sieben Exemplare dieses merkwürdigen Stempels bekannt); I·OV·VI oder IA·AO·I (Kastel); (AITILO FE (= Laitilo fec.; L in Form eines stumpfen Winkels; Teller, Weisenau); LILLVS F (Gauthor); LOGIRNI (zweimal aus der Klarastrasse); LVCVPEC (wahrscheinlich Doppelname, Markt); MAINIVS FE (Tasse, vielleicht wie Dr. 5, Gauthor); :: MARTA und MARTA FE (Teller, wie Dr. 32, wie der vorhergehende vom Gauthor); OF MAS (Franziskanerstr.); MSCIIKKIO (E und L in cursiver Form; Teller, wie Dr. 31, Markt); OF MSCLI (Tasse, Markt); MATTIO (Teller, wie Dr. 31, Gauthor); MINIVS F (Gauthor); MEMORI·N (= Memoris manu. I und M verbunden, wobei das letztere einem verkehrten und verschobenen N ähnlich wurde, Schusterstr.); NASSO (Gauthor); OPO (Kurfürstenstr.); PACATVS (Schusterstr.); PECVKIA FE (zwei Teller, wie Dr. 31, Schusterstr.); PETRVLLV FX (Teller,

Franziskanerstr.); PRISCVS X (schwach eingedrückt in die äussere Seite des Bodens einer hellgrauen Tasse, Schusterstr.); PROCLIIINVS E (N und V sind mit einander verbunden, indem der letzte Strich des N schräg gestellt ist; das E am Ende ist wohl auch als Verbindung von F und E zu betrachten. Teller, wie Dr. 32, Forsterstrasse. Der Name Proclienus erscheint hier zum ersten Male auf Stempeln, nur Proclinus und Proclianus waren seither bekannt); RESPECTMI (S umgekehrt; am Ende ist I, M, A und N verbunden. Teller, wie Dr. 32, Forsterstr.); REGALIS (Teller, wie Dr. 31, Schusterstr.); RISPI·M (Gauthor); ·F·RVFIN (f(iglina) Rufin(i)? Teller, Markt); OF·SABINI (Schusterstr.); O·SS (nach Bohn = OF·S, aber das S. in der Mitte ist deutlich, ebenso der Punkt hinter dem O, Schusterstr.); SALVI (Schusterstr.); SARN (R verkehrt. Bohn hat kein Beispiel, das so anfängt. Markt); OF·SARRVT (R und V verbunden; Gauthor); SENICI OF (Kurfürstenstr.); SENTI (= Senti; N, T und I sind verbunden; feine Tasse mit leicht abspringendem hellbraunem Firniss vom Gauthor. Der Name ist arretinisch: CIL. XV 556, 459); SEVERI·M (Franziskanerstr.); SINTIKK F od. SIINTIKK F (Gauthor. Der Stempel ist neu); TOCCAF (Napf, wie Dr. 27, Schusterstr.); (OCCA F (Teller, wie Dr. 32, Schusterstr.); TOX (gelbrote Tasse belgischer Fabrik, Form wie Könen XIII, 4. Weisenau); T R O O S X (= Troxso, das O mit Punkt in der Mitte und die Zusammenstellung X S ist bezeichnend für keltische Schreibweise; Tasse der bei TOX erwähnten Art, Weisenau. Namen und Stempel waren bisher nicht bekannt); VAC (der Technik nach arretinisches Gefäss, etwa von der Form wie Dr. 26. Tenaille Clairfait); VICE (Graffito, Schusterstrasse); VICTO (Tasse, wie Dr. 24 oder 25, Weisenau); VITAL (Teller, wie Dr. 15, Schusterstr.); VITAL (Tasse, wie Dr. 27, Markt); VITALIS (das S ist umgekehrt; Teller von schlechter Sigillata, wie Dr. 32, Gauthor); VITLVS (Markt).

Ein Amphorenhenkel von der Schuster-

strasse zeigt den am Schluss undeutlichen Stempel C · IV · HILAR (A und R verbunden; noch nicht bekannt); ein Lämpchen aus der Forsterstrasse STROBIL.

Mainz. Dr. Körber.

17. Die Poller Köpfe. Vor einigen Jahren waren Feldarbeiter bei Anlage einer Kartoffelgrube auf dem Grundstücke des Wirtes Jakobs bei Poll, gegenüber der Alteburg, etwa 70 m von der Uferböschung entfernt, auf grosse bearbeitete Steine gestossen, die sie nicht weiter beachteten. Im Oktober 1895 erhielt General z. D. Wolf, der Erforscher der Alteburg, davon Kenntnis und liess an der bezeichneten Stelle einen Einstich vornehmen. Zugleich machte er dem Oberbürgermeisteramte Anzeige, welches mich beauftragte im Vereine mit General Wolf Nachforschungen anzustellen.

bezw. 20 cm Breite. An den Ecken reichten Schächte bis zu einer Tiefe von 4,50 m in den Sandboden, gefüllt mit Resten vermoderten Holzes und zahlreichen eisernen Nägeln von 15—37 cm Länge. Bei i lag quer über der Öffnung eine eiserne Verankerung von 52 cm Länge mit einer Flügelschraube, dicht darunter eine kleine römische Riemenschnalle aus Bronze. Das Quadrat A bildete demnach dem Kern einer starken Balkenkonstruktion. Ringsum setzte sich das Mauerwerk fort. An der Stromseite lagerte eine 1,50 m dicke, nach innen leicht abfallende Mauer (B), zwei andere von gleicher Stärke schlossen sich rechtwinklig ihr an (C, D) und konnten auf eine Länge von 4,50 m verfolgt werden. Die Rinnen zogen sich über die vier Schächte hinaus längs den Mauern weiter und überquerten die Mauer B, nach innen

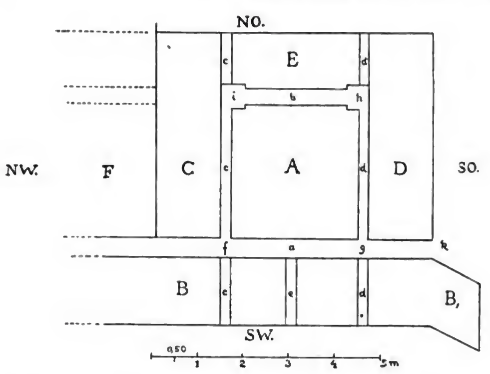


Fig 1.

Die Erweiterung des Einstiches förderte zunächst eine quadratische Pflasterung von etwa 2,80 m Seitenlänge zu Tage (Grundriss Fig. 1, A), bestehend aus grossen unregelmässig behauenen Basaltblöcken mit geringen Mörtelspuren in den Fugen. Sie war 1 m hoch von angeschwemmtem Sande bedeckt und fiel nach der Poller Seite um 40 cm ab. Um den Rand liefen Rinnen von quadratischem Querschnitt (a—d) und 35,

sich verflachend. Zwischen und parallel mit ihnen lief hier noch eine dritte (e).

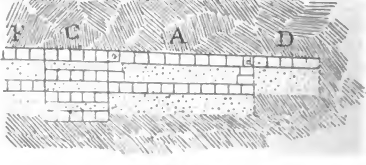


Fig. 2.

Als das Pflaster bei A aufgehoben wurde, fand man unter einer betonartigen Zwischenschichte aus kleinen Kieselsteinen und Bruchstücken von Basalt eine zweite Lage von Basaltblöcken auf einem Untergrunde von Kies (Durchschnitte Fig. 2 und 3).

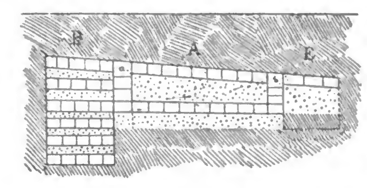


Fig. 3.

Bei D und E wurde nur eine Lage Basalt auf einer Kiesschichte von 50 cm Dicke festgestellt, darunter der Sandboden. Die Mauern B und C dagegen bestanden aus mehreren, durch Kiesschichten von 5 cm Dicke getrennten Basaltlagen; jene reichte 3,30, diese 2,50 m tief. Zwischen den beiden Basaltlagen von A fand man Tierknochen, eine kleine Bleikugel und grün glasierte Thonscherben. Unter der Rinne c stiess man auf die Enden von zwei senkrecht eingerammten eichenen Balken, 30 cm im Quadrat messend; die oberen Teile waren verfault, die mit Eisenschuhen beschlagenen, in eine Tiefe von 4,50 m reichenden Spitzen jedoch wohl erhalten. In der Fortsetzung der Rinne c über i hinaus lagen wieder eine grössere Zahl eiserner Nägel und bei h, ausserhalb der Mauern, 1,70 m tief im Sande, ein römischer Kugelbecher aus braun gefirnisstem Thon.

Den Nachgrabungen in nordwestlicher Richtung stellten sich in den Eigentumsverhältnissen des Bodens und in der vorgerückten Jahreszeit Schwierigkeiten entgegen. Doch konnte durch Bohrungen mit der Sondirstange festgestellt werden, dass die Mauer B sowohl wie die hinter ihr liegende Verstärkung F sich in schräger Richtung noch über 10 m hinaus fortsetze. Nicht in unmittelbarem Zusammenhange damit, aber in Material und Technik dazugehörig erschien die stromabwärts am Ufer zu Tage tretende Kribbe. Trotz der

Zerstörung durch die Gewalt des Stromes erkennt man hier noch heute die ursprüngliche Lagerung von Basaltblöcken in Verbindung mit einer Pfahlstellung. Damit war eigentlich die Frage nach der Bestimmung der aufgefundenen Anlage bereits gelöst. Es war eine Wasserwehr, deren stärksten Teil die Mauer B bildete. Sie ging in einem Winkel von etwa 20° gegen den Strom von SW. nach NO. zu und bog parallel mit diesem an ihrem unteren Ende kurz ab (Fig. 1 B). Hinter ihr — vielleicht auch vor ihr — waren eichene Pfähle in die Erde gerammt und durch horizontale Balken verbunden. Zwischen diesen spannten sich stärkere Grundmauern und leichter gehaltene quadratische Füllungen aus Basaltsteinen. Das Ganze hatte eine Breite von etwa 6 m und dachte sich nach der Landseite zu sowohl in der Längenwie in der Querrichtung ab. Die Länge konnte, wie erwähnt, nicht genau festgestellt werden.

Dass trotz der römischen Fundstücke nicht an ein mit der Alteburg zusammenhängendes römisches Bauwerk zu denken war, bewies schon Material und Technik des Mauerwerkes. Dort ist bei den Wasserbauten nicht Basalt sondern Thonschiefer verwendet. An der römischen Stadtmauer Kölns ist allerdings das Fundament mit Basaltsteinen verblendet, aber als Mauerstein in horizontaler Gliederung, sei es in Blöcken oder in Säulenfragmenten, ist dieses Material am Niederrhein erst seit dem 11. Jahrh. nachweisbar. Das älteste annähernd datierbare Beispiel solcher Verwendung findet sich an den Südfundamenten des Heribert-Münsters in Deutz (Wolf, Westd, Z. I, 1 S. 54). Ähnliches Mauerwerk kam in Köln unter dem Rathausplatze zum Vorschein. Dem 12. Jahrh. gehört die kolossale Stadtmauer aus Basalt an, deren Spuren 1881 unter der Friedrich-Wilhelmstrasse und 1886 am Frankenplatze entdeckt wurden (Schwörbel, Bonner Jahrb. 82 S. 25). Für den späteren Ursprung der Poller Anlage sprachen ausserdem der Zustand der eisernen Balkenschuhe, die Flügelschraube und die Thonscherben. Sie haben grüne Bleiglasur, wie man sie vor dem 15. Jahrh. in

Deutschland nicht findet. Das römische Kugeltöpfchen mag Jahrhunderte in den Tiefen des Rheines gelagert haben und einmal mit dem Flussrande von dem vorbrechenden Strome angespült worden sein; das andere römische Fundstück, die Riemenschnalle, kann sich noch unter dem Kies befunden haben, den die Arbeiter beim Bau des Wehres aus dem Rheine holten. Damit haben wir für die Zeitbestimmung vorläufig einen terminus, post quem, den Anfang des 15. Jahrh. gefunden.

Wir wissen, dass der Rhein schon im frühen Mittelalter gegen Poll zu das Ufer durchbrochen und sich über die Buchheimer Heide hinter Deutz einen neuen Weg nach Mülheim gebahnt hatte. Das Strombett zwischen Köln und Deutz drohte zu versanden, Kölns Bedeutung als Handelsstadt war arg gefährdet, der Stern Mülheims im Aufgehen. Um den Rhein in sein altes Fahrwasser zurückzudrängen, begann man im 12. Jahrh. jene gewaltigen Anlagen, die Poller Köpfe zu schaffen, welche wohl zu den grössten Wasserbauten aller Zeiten gehören. Aber das Element war mächtiger als Menschenkraft, immer wieder mussten die Dämme erneuert und verstärkt werden, oft unter heftigen Fehden mit den Erzbischöfen und den Grafen von Berg. Eine durchgreifende Erneuerung erfolgte zu Beginn des 15. Jahrh. und 1479, zugleich wurden Wehren und Weidenpflanzungen auf den beiden grösseren Inseln, dem Poller- und dem Osterwerth angelegt, welche am rechten Ufer zwischen Poll und Deutz entstanden waren. (Ennen, Geschichte Kölns I 642, III 614, IV 610, V 55). Das System dieser Schutzbauten ist auf einem Plane von 1583 im historischen Archiv der Stadt Köln ersichtlich, dessen Kenntnis ich Herrn Archivar Prof. Hansen verdanke. Nach dieser ältesten bildlichen Darstellung, die vielleicht bei anderer Gelegenheit in Faksimile wiedergegeben werden wird, bestanden die Schutzbauten in einer Reihe grösserer und kleinerer Dämme, die sich ungefähr parallel in leichter Krümmung von SO. nach NW. an das rechte Ufer hinzogen, der südlichste dem ehemaligen Siechenhause, der nördlichste dem

Bayenturme gegenüber. Der erste lag in einer Entfernung von etwa 80 m vom Ufer unterhalb Polls, war 45 m lang, 3,80 breit und versperrte einen Seitenarm des Stromes, der hier durchgebrochen war. Die senkrechten Aussenwände werden gebildet durch mächtige, in regelmässigen Abständen eingerammte Pfähle, zwischen welche Bohlen und Balken horizontal gelagert sind; je zwei gegenüberliegende Pfähle sind durch Querbalken verbunden, dazwischen ist nach der beigefügten Beschreibung Unkelstein (Basalt) gefüllt. Die Oberfläche erscheint hier, wie bei den anderen Bollwerken nach der Innenseite zu abgeschrägt. Die Darstellung ist eine schematische und kann nicht beanspruchen, auch für die Einzelheiten massgebend zu sein. An manchen Bauten dürfte man auch die Form angewendet haben, die aus einer Aufnahme des Landmessers Johann von Wage (ohne Datum, der Schrift nach dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrh. angehörig, gleichfalls im Kölner Archiv) ersichtlich ist. Sie zeigt eines der „Häupter“ oder Köpfe mit giebelförmiger Bedachung, aus starken Balken und Steinen hergestellt und mit eichenen Bohlen verkleidet. Von dem Schema des Jahres 1583 nicht wesentlich verschieden ist der unsignierte, aus dem 18. Jahrh. stammende Plan eines Kopfes mit schräge gekreuztem Balkenwerke auf der flachen Decke. 400 m stromaufwärts lag ein zweites gleiches Bollwerk von 45 m Länge, zur Absperrung einer anderen Durchbruchsstelle bestimmt. Das Wasser staute sich an ihm, nachdem es etwa 59 m landeinwärts geflossen war. Bei der im J. 1577 vorgenommenen Untersuchung fand man darauf ein grosses Zaunwerk, welches aber schon 1583 mit Weidengestrüpp überwuchert war. Das obere Ende des Bollwerkes stiess an den Anfang der im 15. Jahrh. angelegten Weidenpflanzungen des Poller Werthes, das aber auf unserer Karte nicht mehr als Insel erscheint, da die beiden Durchbrüche des Rheines trocken gelegt sind. Die Situation lässt keinen Zweifel darüber, dass die von uns aufgefundenen Baureste das untere Ende dieses zum Schlusse des 16. Jahrh. schon mit Weidengestrüpp bedeck-

ten, demnach schon damals nicht mehr neuen Bollwerkes bilden Die Entfernung vom Rheine ist heute grösser, weil durch die völlige Versandung der Durchbruchstelle das Ufer vorgeschoben wurde. Fig. 1 giebt das auf der Karte von 1583 abgebildete Konstruktionsschema im wesentlichen wieder. Das dritte Bollwerk zieht sich 474 m weiter in leichter Krümmung bis in den Strom hinein, das „erste Haupt" genannt, weil die früheren nur kleinere Vorbauten darstellen, die den Strom nicht berühren. Es hatte die stattliche Länge von 200 und eine Breite von 8 m, war jedoch 1577 von Wasser ganz überflutet und musste wiederhergestellt werden; ebenso das zweite, etwa 467 m entfernte Haupt, das in einer Länge von 180 und einer Breite von 7 m etwas steiler in den Strom hineinlief. Zwischen diesen beiden Bollwerken zogen sich Weidenpflanzungen hin, die an der Uferseite wie an der Landseite mit Pfahlwerk umgeben waren.

Die Karte von 1583 zeigt die Häupter nur so weit sie über Wasser standen, eine Aufnahme von 1603 jedoch auch deren Fortsetzung unter dem Wasserspiegel, in spitzem Winkel bis fast $^{1}/_{3}$ der Strombreite vorragend. Das erste Haupt lag der Alteburg schräge gegenüber stromabwärts. General Wolf hatte 1889 bei niedrigem Wasserstande ungefähr 140 m vom linken Ufer entfernt, nicht ganz 2 m unter dem Wasserspiegel, eine Masse geschichteter Steinblöcke wahrgenommen, welche in der Stromrichtung sich etwa 24 m bei einer Breite von 4—5 m ausdehnten. Die Höhe über dem Grunde wurde auf 1 m festgestellt. Da an der Römerbrücke bei Mainz ähnliche Steinmassen gefunden worden waren, ist Wolf geneigt sie für Umlagerungen eines hölzernen Brückenjoches zu halten (Kastell Alteburg S. 19). Eine nähere Untersuchung der Steinmassen ist nicht erfolgt, aber schon ihre Richtung, selbst wenn sie, was wahrscheinlich ist, nicht völlig mit der des Stromes übereinstimmt, gestattet uns nicht sie mit einem Brückenbau — Wolf denkt speziell an einen römischen (a. a. O. S. 42 f) — in Verbindung zu bringen. Man dürfte damals auf nichts anderes als die Fortsetzung des

ersten Hauptes der Poller Wasserbauten gestossen sein.

Das dritte Haupt, etwa 332 m vom früheren entfernt, ging anfangs senkrecht auf den Strom zu, bog aber noch vor dem Ufer in scharfem Winkel nach NW. ab und zog sich mit zwei Anbauten im Strome weiter bis an das Deutzer Werth. Dieses grösste aller Bollwerke mass allein, ohne seine Anbauten, etwa 270 m in der Länge und ragte (nach den Messungen d. J. 1583) 5 m unter und 3,67 über Wasser. Die Breite betrug am unteren Ende 6,30 und am oberen, stetig zunehmend, 7,50 m. Die Anbauten waren 6,28 m breit, von gleicher Konstruktion wie die Häupter und mit Steinen und Erde gefüllt; 1577 fasste man den Plan im Anschluss an sie Dämme um die nördliche Spitze des Deutzer Werthes bis an das feste Ufer zu ziehen. Unter ihrem Schutze wurden bald die kleinen, von zahlreichen Wasserarmen durchzogenen Anschwemmungen, welche noch die Karte von 1583 zeigt, zu einem zusammenhängenden Terrain (Aufnahme von 1603), das im O. und NO. von einem kleinen Rheinarme, dem Schnellert, dem Überreste des früheren, Deutz umziehenden Durchbruche umfasst wird. In der folgenden Zeit überwand das Hochwasser jedoch manchmal die schwachen Schutzvorrichtungen zwischen dem ersten und zweiten Haupte und vereinte sich, wie ehemals, mit dem Schnellert. Deshalb wurde 1641 dort ein stärkeres Wehr an Stelle der früheren Pfahlstellung vorgebaut und die Niederungen zwischen ihm und dem Schnellert grösstenteils verschüttet. Die damals angelegte Karte zeigt nur die neue, der „Lange Kopf" genannte Anlage. Er verbindet die Häupter I und II und geht am unteren Rande der Weidenpflanzungen entlang, noch heute in der Kette durcheinander geworfener Basaltblöcke und eichener Pfähle zu erkennen. In den Jahren 1724—25 wurden die Weidenpflanzungen an dieser gefährdeten Stelle durch das „Neue Kribbenwerk" ersetzt, eine Böschung mit Pfahl- und Zaunwerk in netzförmiger, sich gegenseitig stützender Anordnung. Diese anscheinend letzte grössere Arbeit an den gewaltigen Schutz-

vorrichtungen veranschaulicht eine Karte des städtischen Geometers Joh. Wilh. Weber vom Jahre 1725. Schon auf einer früheren Aufnahme Christ's vom Jahre 1696 sind die beiden ersterwähnten Bollwerke ganz unsichtbar, die lang gestreckten Häupter mit Weidengestrüpp bedeckt, das letzte grosse ganz zerstört; nur an vier Stellen ragen Nasen in der Höhe von 3—4 m aus dem Ufer hervor. Auf der Weber'schen Karte fehlen auch diese. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wird das Ufer demnach mit Ausnahme der vom neuen Kribbenwerke geschützten Strecke schon denselben Anblick geboten haben wie heute.

Köln, Dez. 1896. A. Kisa.

18. **Alte Gemälde in St. Gereon in Köln.** Bei den Vorarbeiten für die Ausmalung des Chores der Kirche ist man gelegentlich der Untersuchung des Wandputzes der Apside auf hervorragende alte Wandgemälde gestossen. Diese Malereien stammen aus der Zeit des 13. Jahrhunderts. Eine weitere Ausmalung erfolgte noch im 15. Jahrhundert und, wie als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, im Jahre 1683. Die Umfassung der Concha der Apside mit einer im Barockstil gehaltenen Hand-Stuckarbeit ist um diese Zeit mit einem cassettenartigen Muster plastisch bemalt worden. Bei der Untersuchung der Wandfläche stiess man nach Entfernung der cassettenartigen Malerei auf alte Gemälde.

Das entdeckte Gemälde stellt die *maiestas domini* auf einem goldenen, mit damascierter Rücklehne versehenen Thron sitzend dar, umgeben von den Symbolen der vier Evangelisten. Die Christus-Figur ist mit einer weissen Tunica und rotbraunem Obergewand bekleidet, und die Füsse ruhen auf einem grünlich gehaltenen, mit marmorartigen Ornamenten versehenen Fussschemel. In der linken Hand hält sie ein Buch, und die Rechte ist zum Segnen erhoben. Rechts von der *maiestas domini* befindet sich die h. Jungfrau Maria mit erhobenen Händen als Fürbitterin und auf der linken Seite eine männliche Gestalt mit Bart, vermutlich Johannes Baptista. Leider ist bei der im Jahre 1683 vorgekommenen Ausschmückung der Concha mit den erwähnten cassettenartigen Feldern durch die gleichzeitig ausgeführte Barock-Stuckarbeit ein Teil des Verputzes an den Stellen, wo der Stuck befestigt ist, heruntergehauen worden, und es ist wohl als sicher anzunehmen, dass ursprünglich auf beiden Seiten neben den Figuren der h. Maria und Johannes Baptista noch je eine weitere Figur sich befand. Die weitere Untersuchung ergab, dass das Hauptgesims, welches die Concha gegen die darunter befindlichen drei Fenster und Nischen abschliesst, auch in der Barockzeit angefertigt wurde. Bei Entfernung dieses Hauptgesimses zeigten sich Teile von Spruchbändern, von Figuren gehalten, die sich in jedem Fensterbogen-Zwickel wiederholen. Auch diese Figuren sind bei der Anbringung des Verputzes zerstört worden. In den vier grossen Wandnischen unterhalb der Concha zwischen den drei Fenstern sind Ritterfiguren in doppelter Lebensgrösse angebracht. Die beiden mittleren Figuren stellen wahrscheinlich die Hauptleute der thebäischen und der maurischen Legion, Gereon und Gregorius Maurus dar, mit einer turbanartigen Kopfbedeckung, Ringpanzer und Beinumwickelung, sowie mit einem Rüstmantel bekleidet. Unter den Füssen der Rittergestalten liegen Männer mit Spruchbändern und bilden gleichzeitig die Stützpunkte für die Schafte der Lanzenfahnen, womit die Ritter ausgerüstet sind. Die weitere Ausrüstung der Ritter besteht aus einem grossen Schlachtschwert. Die beiden seitlichen Ritterfiguren sind mit einem Topfhelm bekleidet, tragen Ringpanzer und sind mit grossen Schilden, sowie Fahnenlanzen bewaffnet. Auf einer Lanzenfahne ist ein Adler mit gespreizten Flügeln dargestellt, während die andere ohne besonderes Abzeichen ist. Auch hier kommen unter den Füssen der Ritter dieselben liegenden Männergestalten, wie vorhin beschrieben, vor. In der Laibung des Mittelfensters ist oben ein Medaillon angebracht, darstellend die heilige Jungfrau Maria mit dem Christuskinde, an den beiden Seiten Engelgestalten. Hierunter befinden sich Bischöfe und ganz unten knieende Männergestalten, mit in die Höhe gehal-

tenen Spruchbändern. Die untersten Nischen, die in der Barockzeit ganz zugemauert waren, sind nunmehr auch freigelegt. Hier zeigen sich Bischöfe mit erhobenen Schwertern; unter ihren Füssen liegen Männergestalten. Von den beiden seitlichen Nischen war eine zum Teil mit einem im spätgotischen Stil gehaltenen Schrank, in der oberen Hälfte durch Mauerwerk verschlossen. Bei der Entfernung des Mauerwerks zeigte sich hier die Figur einer Königin und in der entgegengesetzten Nische in der oberen Hälfte das Bildnis des Königs Salomon. Die beiden Figuren sind durch den Schutz des davorliegenden Mauerwerks ganz besonders gut erhalten. Auch sind bei sämtlichen architektonischen Teilen die ornamentalen Malereien in sehr origineller Weise ausgeführt und vorzüglich erhalten. Bei sämtlichen Bogenzwickeln befinden sich Halbfiguren, welche mit Spruchbändern die Linien der Nischenbogen verfolgen. Sämtliche Figuren, besonders die Rittergestalten, zeugen in ihrer erhebenden Grossartigkeit von der wunderbaren charakteristischen Auffassungsgabe der damaligen Kunstepoche bezw. des ausführenden Künstlers, der jedenfalls zu den bedeutendsten seiner Zeit gerechnet werden muss. Auch lässt die Farbenharmonie einen vorzüglichen künstlerischen Geschmack erkennen, und des weiteren gewinnt man den Eindruck, dass bei den Gemälden durchweg sehr gesättigte Farben verwendet worden sind. Die Vergoldung ist Wasservergoldung. Die vorzügliche Erhaltung der Bilder lässt, was sich auch bei der chemischen Untersuchung bestätigt hat, auf Verwendung des auch in neuerer Zeit wieder vielfach mit vollem Recht zur Geltung kommenden Caseïnbindemittels schliessen. (Köln. Volksztg., 29. Jan.)

19. Badische Historische Kommission.

Vgl. Korrbl. XV Nr. 4.

Die 15. Plenarsitzung fand am 19. und 20. Oktober 1896 in Karlsruhe statt.

Aus dem Bericht über die allgemeine Thätigkeit der Kommission im Jahr 1895/96 ist an dieser Stelle zunächst das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II. Bd. 2. und 3. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Obser, K., Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden IV. Band. Heidelberg, C. Winter.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band 5. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. XI. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission No. 18. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag.

Badische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt 1896: Fester, R., Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. Karlsruhe, G. Braun.

Fortgang der wissenschaftlichen Unternehmungen:

I. *Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke.* Von dem durch Archivassessor Dr. Cartellieri bearbeiteten II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welcher mit dem Tode des Bischofs Heinrich von Brandis im Jahre 1384 abschliessen soll, wird im Jahre 1897 keine neue Lieferung ausgegeben werden, da die Vorarbeiten für diesen Abschnitt erst im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden können. In Betreff der weiteren Zukunft des Unternehmens ist das Ausscheiden des Dr. Werminghoff sehr zu bedauern, welcher einem ehrenvollen Rufe der Centraldirektion der Monumenta Germaniae Historica nach Berlin im Monat September Folge leistete. Dr. Werminghoff hat auch im Jahre 1896 seine Arbeitskraft den Regesten gewidmet und insbesondere im Generallandesarchiv eine Reihe von Urkundenabteilungen und eine grosse Zahl von Kopialbüchern durchforscht, so dass nahezu ein Drittel aller für den III. Band in Aussicht genommenen Regesten druckfertig vorliegt.

Der Bearbeiter der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Dr. Fester, bisher Privatdozent an der Universität München, seit Oktober d. Js. ausserordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Erlangen, sieht sich durch diese Berufung verhindert, die

Schlusslieferung des I. Bandes bis zu dem dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen; doch ist zu erwarten, dass die Einleitung, welche unter anderem eine Darstellung der Schicksale der markgräflichen Archive enthalten wird, sowie das sehr umfangreiche Register im Laufe des Jahres 1897 werden vollendet werden können.

Professor Dr. Schulte ist durch seine Berufung nach Breslau veranlasst, die wissenschaftliche Leitung der beabsichtigten Bearbeitung eines III. Bandes der „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau", welcher eine Geschichte der Besitzungen dieses Klosters geben soll, nicht weiter fortzuführen. Indem er hiervon der Kommission Anzeige machte, wies er auf den von ihm in dem kürzlich erschienenen Festprogramm der Universität Freiburg in seiner Arbeit: „Über Freiherrliche Klöster in Baden" entwickelten Plan hin, nach Abschluss der „Quellen und Forschungen", nach dem Muster der Ausgabe der Ada-Handschrift, durch die besten Sachkenner eine in etwa zehn selbständige Abschnitte zerfallende Geschichte der Reichenau bearbeiten zu lassen. Die Kommission nahm von dieser Anregung dankbar Kenntnis, konnte jedoch vorläufig zu einem so weit aussehenden Plane noch nicht Stellung nehmen.

Von der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte befindet sich das von Geh. Hofrat Schröder bearbeitete III. Heft unter der Presse. Dasselbe enthält nebst einem Nachtrag zu den früheren Mitteilungen über Mergentheim die Stadtrechte von Lauda, Ballenberg und Krautheim, sowie von Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim. In der schwäbischen Abteilung ist, nachdem Professor Dr. Cohn in Zürich ausgeschieden ist, dessen bisheriger Mitarbeiter Dr. Hoppeler, zur Zeit in Winterthur, allein mit der Bearbeitung der Stadtrechtsquellen von Überlingen und Dr. Beyerle, zur Zeit in Wolfach, mit der Vorbereitung einer Ausgabe der Konstanzer Stadtrechtsquellen beschäftigt. An die Bearbeitung der elsässischen Abteilung konnte man bisher

noch nicht herantreten, doch ist nach Mitteilung des Leiters dieser Abteilung, Professor Wiegand, mit Sicherheit zu erwarten, dass auch dieses Unternehmen in absehbarer Zeit endgültige Gestaltung erhalten werde.

Für die Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter hat Professor Dr. Schulte im März und im August 1896 die Archive in Florenz und Siena, Pisa und Lucca, Alessandria, Asti und Turin, Pavia, Piacenza und Cremona, Mailand und wiederholt Como, auf der Rückreise auch jene in Luzern und Neuchatel besucht und eine reiche Ausbeute gewonnen. Der Bearbeiter hofft mit Bestimmtheit, dass das Werk der nächsten Plenarsitzung im Druck vorliegen werde.

II. *Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.* Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden bereitet Archivrat Obser den Druck des V. Bandes vor, welcher im Jahre 1898 ausgegeben werden soll. Dieser, mit welchem das Werk seinen Abschluss findet, wird bis zur Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806 reichen und nicht nur unsere Kenntnis der badischen Geschichte in diesem Zeitraum wesentlich fördern, sondern auch, vielleicht in noch höherem Masse wie seine Vorläufer, wichtige neue Aufschlüsse über die Entwicklung der europäischen Verhältnisse in den Jahren 1804—1806 bringen.

Für die Bearbeitung der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien hat Dr. Hauck den grössten Teil des bisher gesammelten Briefwechsels in Gruppen zusammengestellt und mit deren Bearbeitung begonnen. Auf seiner italienischen Reise hat Geh. Rat von Weech in Bologna die Korrespondenz Gerberts mit dem Kanonikus Johannes Chrysostomus Trombelli in der Universitätsbibliothek und mit dem Musikgelehrten P. Gian Battista Martini in der Bibliothek des Liceo filarmonico eingesehen und kopieren lassen. In Florenz wurden Recherchen nach der Korrespon-

denz Gerberts mit dem Bibliothekar der Laurentiana, Bandini, veranlasst, deren Ergebnis bisher noch nicht feststeht. Auf Grund früherer Mitteilungen und der durch die Bearbeitung der Korrespondenz gewonnenen Anhaltspunkte ist noch weiteres archivalisches Material heranzuziehen; ausserdem wird Dr. Hauck im nächsten Jahre in der Kantonsbibliothek zu Aarau und in dem Staatsarchiv zu Schaffhausen die dort beruhenden und nicht versendbaren Korrespondenzen Gerberts einzusehen haben. Es steht zu hoffen, dass die Bearbeitung so fortschreiten werde, um mit dem Druck im Jahre 1898 beginnen zu können.

Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges hat Dr. Immich fortgesetzt. Im Laufe derselben ergab sich die Notwendigkeit, weitere Materialien aus Wien, Paris und München heranzuziehen. Aus dem K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris wurden Abschriften der einschlägigen Aktenstücke übersandt, während sich bei der Menge der im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu München aufbewahrten in Betracht kommenden Archivalien die Notwendigkeit ergab, dieselben durch Dr. Immich an Ort und Stelle einer Durchsicht unterziehen zu lassen. Der Druck beginnt im Frühjahr 1897.

III. *Bearbeitungen.* Die vierte Lieferung des durch Archivrat Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Grossherzogtums Baden befindet sich unter der Presse, die fünfte (Schluss-) Lieferung, deren Umfang auf etwa 15 Bogen berechnet ist, wird im Laufe des Jahres 1897 erscheinen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet durch Oberstlieutenant a. D. Kindler v. Knobloch, wird im nächsten Jahre mit der 5. und 6. Lieferung der I. Band zum Abschluss kommen. Für seine Arbeit hat Herr v. Knobloch im Sommer d. J. längere Zeit in den Wiener Archiven Studien gemacht. Es mag hier darauf hingewiesen

sein, dass im allgemeinen für die Aufnahme einer Familie in das Geschlechterbuch ihr Auftreten in diesem Gebiete vor Beginn des 17. Jahrhunderts entscheidend ist.

Professor Dr. Gothein in Bonn ist seit mehreren Monaten mit der Ausarbeitung des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften beschäftigt und stellt in Aussicht, dass er das druckfertige Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorlegen werde.

Dr. A. Rössger in Stuttgart hat versprochen, die vor längerer Zeit zur Ausarbeitung übernommene Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins zum Abdruck kommen soll, im Laufe des nächsten Jahres zu vollenden.

Dr. Franz Eulenburg in Berlin wird fortfahren für seine auf Anregung des Professors Bücher übernommene bevölkerungsstatistische Arbeit das sehr zerstreute Material zu sammeln und zu diesem Zwecke die schon für 1896 in Aussicht genommene, aber aus Mangel an Zeit nicht ausgeführte archivalische Reise im Sommer 1897 unternehmen.

Dr. Freiherr Ernst Langwerth von Simmern in Marburg ist mit der Ausarbeitung der Geschichte des schwäbischen Kreises vom westfälischen Frieden bis zum Jahre 1806 beschäftigt.

Dr. Theodor Ludwig hat mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltung von 1802—1818 begonnen und wird mit denselben fortfahren, soweit es ihm die Vorbereitung zu seiner Habilitation an der Universität Strassburg gestattet. Gewissermassen als Vorarbeit zu dem grösseren Werke ist seine im Jahre 1896 bei Karl J. Trübner in Strassburg erschienene Schrift „Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert“ zu betrachten.

Die Arbeit für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgesetzt, doch hat

man sich schlüssig gemacht, zwar die Zeichnungen derselben in der für die ursprünglich beabsichtigte Publikation erforderlichen Form auch fernerhin anfertigen zu lassen, vorerst aber von der Herausgabe des gesamten, sehr umfangreichen Materials Umgang zu nehmen, da eine grosse Zahl besonders der kleineren Gemeinden keine Siegel besitzt und daher eine Vollständigkeit der Sammlung doch nicht zu erreichen wäre. Dagegen wurde beschlossen, die Siegel der sämtlichen (116) badischen Städte in ihrer chronologischen Entwicklung zu sammeln und deren Veröffentlichung vorzubereiten. Mit dieser Arbeit wird der Zeichner Fritz Held zunächst beschäftigt sein, der im laufenden Jahre neben seiner Thätigkeit für die oben erwähnte Sammlung nach Angaben der Archivdirektion für 22 Gemeinden neue Wappen bezw. Siegel entworfen hat.

IV. *Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. f.* Auch im Jahre 1896 haben die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Professor Maurer und Professor Dr. Wille eine Reihe von Archiven verzeichnet. Eingehender Bericht über diese Thätigkeit, sowie das Verzeichnis der Pfleger wird in Nr. 19 der „Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission“ veröffentlicht.

V. *Periodische Publikationen.* Mit dem Schluss des XI. Bandes der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (der ganzen Reihe 50. Band) hat Professor Dr. Schulte die seit Übergang der Zeitschrift an die Historische Kommission von ihm geführte Redaktion niedergelegt. An seine Stelle treten durch Wahl der Kommission als Redakteure von Band XII an Archivrat Obser in Karlsruhe und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg. In der Haltung wie in der äussern Form der Zeitschrift, mit der auch ferner als Beilage die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission ausgegeben werden, wird keine Veränderung eintreten.

Das Neujahrsblatt für 1896 „Markgraf Bernhard I und die Anfänge des badischen Territorialstaates“ von Professor Dr. Fester erschien im Februar dieses Jahres. Das Neujahrsblatt für 1897, verfasst von Professor Dr. Wille „Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts“ befindet sich unter der Presse. Die Bearbeitung des Neujahrsblatts für 1898 hat Geh. Rat von Weech übernommen. Gegenstand derselben wird die Reise sein, welche der spätere Kardinal Garampi im Jahre 1764 als Uditore des Nuntius in der Schweiz, Monsignore Oddi, nach Frankfurt zur Wahl Josephs II zum Römischen König und von da durch den grössten Teil Westdeutschlands unternahm.

Miscellanea.

20. **Zu Domitians Chattenkrieg.** Einen Beitrag zur Geschichte dieses Krieges, welcher für die Entwickelung des römischen Germanien, namentlich des rechtsrheinischen vom Limes umschlossenen Gebietes, von so hoher Bedeutung gewesen ist, liefert eine noch nicht veröffentlichte Inschrift aus Tlos in Lykien. Herrn Hofrat Benndorf verdanke ich die Erlaubnis, dieselbe hier besprechen zu dürfen, und hatte er die Güte, mir die betreffende Schede des Corpus der griechischen Inschriften Kleinasiens zur Verfügung zu stellen. Die Inschrift, 1892 von Benndorf kopiert und abgeklatscht, steht auf einer Basis, deren oberer und mittlerer Teil in zwei Stücke gebrochen erhalten ist; ersterer hat eine Höhe von 0,38 m, eine Breite von 0,66 m, letzterer misst 0,77 m zu 0,48. Die ersten fünf Zeilen, welche auf dem oberen Stück stehen, sind, abgesehen von einigen Verletzungen in Zeile 5, vollständig erhalten; bei den übrigen fehlen zu Anfang je 6—7 Buchstaben. Die Zeilen sind nicht alle gleich lang, und schwankt die Zahl der Buchstaben in den einzelnen zwischen 14 und 20, beträgt aber meist 18 oder 19; die Buchstabenhöhe ist in allen Zeilen dieselbe, 0,025 m. Der Text der Inschrift lautet:

ΠΟΠΛΙΩ ΒΑΙΒΙΩ ΠΟΠΛΙΟΥ
ΥΙΩΩΦΕΝΤΕΙΝΑΙΤΑΛΙΚΩ
ΤΑΜΙΑΚΥΠΡΟΥΔΗΜΑΡΧΩ
ΠΡΕΣΒΕΥΤΗΓΑΛΛΙΑΣΝΑΡ
5 ΒΩΝ(.. ΤΡΑΤΗΓΩΠΡΕΣ
...... ΓΕΩΝΟΣΙΔΔΙΔΥ
...... ΑΣΝΕΙΚΗΤΙΚΗΣ
...... ΗΜΕΝΩΕΝΤΩ
...... ΜΑΝΙΑΝΠΟΛΕΜΩ
10 ...... ΣΕΒΑΣΤΟΥΣΤΕΦΑ
...... ΩΚΑΙΠΥΡΓΩΤΩ
...... ΛΑΡΙΩΚΑΙΔΟΡΑ
...... ΡΟΙΣΓΚΑΙΣΗΜΕ
...... ΕΣΒΕΥΤΗΑΥΤΟΚΡΑ
15 ..... ΑΙΣΑΡΟΣ ! ! ! ! ! ! !
..... ΒΑΣΤΟΥΣ ! ! ! ! ! ! !
..... ΑΝΤΙΣΤΡΑΤΗΓΩΛΥ
...... ΙΠΑΜΦΥΛΙΑΣΤΩ
...... ΓΤΗΚΑΙΚΤΙΣΤΗΚΑΙ
20 ...... ΙΟΤΗΑΓΝΩ
... ΕΩΝΟΔΗΜΟΣ

in Umschrift mit den betreffenden Ergänzungen:

Ποπλίω Βαιβίω Ποπλίου
υἱῶ Ὠφεντείνα Ἰταλικῶ
ταμία Κύπρου δημάρχω
πρεσβευτῇ Γαλλίας Νάρ
5 βων[ος σ]τρατηγῶ πρεσ[β]
[ευτῇ λε]γεῶνος ιδ' Διδύ
[μης Ἀρε]ίας Νεικητικῆς
[τετειμ]ημένω ἐν τῶ
[κατὰ Γερ]μανίαν πολέμω
10 [ὑπὸ τοῦ Σ]εβαστοῦ στεφά
[νω χρυσ]ῶ καὶ πυργωτῶ
[καὶ οὐαλ]λαρίω καὶ δόρα
[σι καθα]ροῖς γ' καὶ σημε
[ίοις γ' πρ]εσβευτῇ Αὐτοκρά
15 [τορος Κ]αίσαρος Δομετι
[ανοῦ Σε]βαστοῦ Γερμανι
[κοῦ καὶ] ἀντιστρατήγω Λυ
[κίας κα]ὶ Παμφυλίας τῶ
[εὐεργέ]τη καὶ κτίστη καὶ
20 [δικαιο]δότη ἁγνῶ
[Τλω]έων ὁ δῆμος.

Die Ergänzungen ergeben sich grossenteils von selbst. In Zeile 5 hat sicher *Νάρβων[ος]* gestanden, nicht, wie man erwarten sollte, *Ναρβων[ησίας]*; der Raum reicht nur für im ganzen 3 Buchstaben, und scheint hinter dem *ν* auf der nach dem Abklatsch hergestellten Zinkotypie noch deutlich der Anfang eines *o* sichtbar.

In Zeile 7 ist *Ἀρε]ίας* die Übersetzung für Martia. Ähnlich nennt Appian b. c. III 45 und 66 die legio Martia Caesar's *τὸ Ἄρειον τέλος*. In einer anderen nur trümmerhaft erhaltenen Inschrift aus Tlos, welche aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls dem Baebius Italicus gesetzt ist, heisst es: *[πρεσβευτῇ λεγεῶνος ιδ'] Ἀρηΐου Νε[ικητικῆς] τετειμημέ[νω ὑπ' Αὐ]τοκράτορος* . . . .

In Zeile 9 ist die Ergänzung zu *[Γερ]μανίαν* die einzig mögliche.

In Zeile 14 kann man zunächst schwanken, ob zu ergänzen sei *σημε[ίοις β'* oder *γ']*, denn die hastae purae und vexilla scheinen an Legionslegaten nicht immer in gleicher Anzahl verliehen worden zu sein; z. B. erhielt Q. Antistius Adventus legat. leg. II adiut. im Partherkriege des Verus ausser 3 coronae 3 hastae purae, aber nur 2 vexilla. Aber gerade aus flavischer Zeit haben wir mehrere Zeugnisse, aus denen hervorgeht, dass damals die Legionslegaten oder ihnen gleichstehende prätorische Kommandanten je 3 hastae purae und vexilla erhielten (vgl. C. III 6818 = 291, im bellum Suebicum und Sarmaticum des Domitian; die beiden Domitii, Tullus und Lucanus unter Vespasian C. XI 5210. 5211; aus der gleichen Zeit C. XI 1834).

In Zeile 15 und 16 ist ein Kaisername getilgt in so gründlicher Weise, dass, wenigstens nach dem Abklatsch, keine Spur der Buchstaben zu erkennen ist, mit Ausnahme einer Hasta hinter *[Σε]βαστοῦ*. Nach Benndorf ist die Form der Buchstaben in der Inschrift die für das erste nachchristliche Jahrhundert charakteristische. Da durch den erhaltenen Anfang der Kaisertitulatur „imperator Caesar" die Kaiser des julisch-claudischen Hauses schlechthin ausgeschlossen sind, so ergiebt sich mit Sicherheit, dass der radierte Name der des Domitian ist; zu diesem allein passt auch die Verleihung von dona militaria in einem bellum Germanicum des 1. Jahrhunderts. Die Richtigkeit dieser Ergänzung bestätigt eine andere gleichfalls in Tlos gefundene und noch nicht veröffentlichte Inschrift, welche zugleich eine genauere zeitliche Bestimmung der lykischen Statthalterschaft des Italicus ermöglicht.

Diese Inschrift, leider sehr verstümmelt erhalten, ist von dem Landtage der Provinz Lykien unter dem Legaten Baebius Italicus einem Kaiser gewidmet, von dessen Titulatur noch erhalten ist: *δη[μαρ|χικῆς ἐξου]σίας τὸ δ' | [αὐτοκράτο]ρι τὸ θ' | [πατρὶ πατρί]δος ὑπά[τω τὸ . . .]*. Das Zusammentreffen der vierten tribunicia potestas mit der neunten imperatorischen Begrüssung begegnet unter den in Betracht kommenden Kaisern nur bei Domitian, und zwar i. J. 85 n. Chr., in welchem er zum 11. mal das Consulat bekleidete.

Aus dieser Zeitbestimmung ergiebt sich mit Sicherheit, dass das bellum Germanicum, in welchem Baebius Italicus, vor der Statthalterschaft in Lykien, die XIIII Legion kommandierte und dona militaria erwarb, nur der Chattenkrieg des Jahres 83, nicht der zweite Germanenkrieg, welcher sich an die Niederwerfung des saturninischen Aufstandes in den Jahren 89 und 90 anschloss, sein kann. Bisher besassen wir erst eine Inschrift, in welcher ein bellum Germanicum mit voller Sicherheit auf diesen Krieg des Jahres 83 bezogen werden konnte: die Ehreninschrift eines Mannes, der als Tribun einer vexillatio der brittanischen Legion VIIII Hispana den Feldzug mitmachte und dafür dekoriert wurde (C. XIV 3612 aus Tivoli). Da Detachements des brittanischen Heeres am Kriege teilgenommen haben, musste man voraussetzen, dass die obergermanischen Legionen selbst ihn ebenfalls mitgemacht hätten: aber ein bestimmtes Zeugnis gab es bis jetzt für keine von ihnen.

Nach unserer Inschrift zu schliessen, wird die leg. XIIII gemina Martia victrix sich in dem Kriege besonders hervorgethan haben, wie sie ja an der im unmittelbaren Anschluss an den Krieg erfolgenden Okkupation des Gebietes südlich und nördlich vom Main sowie der Wetterau ebenfalls hervorragenden Anteil gehabt hat. Die Zahl der mit ihrem Namen gestempelten Ziegel, die an den verschiedensten Punkten dieses Gebietes von Heidelberg an bis hinauf nach Friedberg und Kastell Arnsburg gefunden werden, bleibt nur hinter der der leg. XXII primig. zurück, welche letztere zum grösseren Teile

erst dem zweiten Jahrh. angehören können. Von höher gestellten Personen, welche den Chattenkrieg mitmachten, war uns bisher gleichfalls nur eine einzige bekannt: der A. Didius Gallus Fabricius Veiento, welcher nur bei dieser Gelegenheit das bei Mainz gefundene Bronzetäfelchen geweiht haben kann (vgl. Westd. Korrbl 1893 Sp. 124 f.). Der P. Baebius P. f. Ouf. Italicus, welcher die XIIII Legion damals führte, wird einer der von Vespasian bekanntlich in grosser Zahl neu aufgenommenen Senatoren sein. Wie es scheint, ist er durch anderweitige Zeugnisse nicht bekannt. Unsere Inschrift giebt die einzelnen Stufen seiner Laufbahn mit Ausschluss der vor dem Eintritt in den Senat bekleideten, des Vigintivirats und des Militärtribunates. Danach war er quaestor der Provinz Cypern, Volkstribun, Legat des Proconsuls von Gallia Narbonensis, welche Ämter er wohl noch unter Vespasian innegehabt hat. Unter Titus oder im ersten Regierungsjahre Domitians dürfte er die Prätur bekleidet haben, worauf er als Legat der XIIII Legion nach Mainz geschickt wurde. Bald nach Beendigung des Germanenkrieges wird er die lykische Statthalterschaft erhalten haben, wahrscheinlich als unmittelbarer Nachfolger des C. Caristanius Fronto, der die Provinz in den Jahren 81—83 verwaltet haben wird. Italicus hat diese Statthalterschaft etwa von 84—86 innegehabt. Wenn er überhaupt zum Consulat gelangt ist, was wir nicht wissen, so dürfte er im Jahre 87 oder 88 die Fasces geführt haben.

Wiesbaden. Ritterling.

Hierzu als Beilage: Limesblatt Nr. 22.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

April. Jahrgang XVI, Nr. 4. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

21. **Trier.** [**Bronzeinschriften.**] Vor Kurzem wurde hier im südlichen Stadtteil (Löwenbrücken) das hier in ³/₄ der natürlichen Grösse abgebildete Bronzetäfelchen gefunden.



Apollini | *Libentio* | *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*

Libentio wird man nicht etwa als Beinamen des Apollo, sondern als den Namen des Dedikanten fassen müssen. Ähnliche Namenbildungen kommen in unseren Gegenden auch sonst vor, z. B. Crescentio CIL. XII 1938, Pintio CIRh. Add. 2047, Quintio CIL. XII 4265, 4679, 5167, Amandio CIRh. 1875, Calendio CIL. XII 1667. Dass das Täfelchen zur Befestigung an einem Votivgegenstand bestimmt war, geht aus den beiden Ösen, sowie aus der Analogie vieler ähnlicher Täfelchen hervor. Ob es zu einem kleinen Altärchen, zum Postament einer Statuette oder etwa auch zu einer Bronzelampe gehört hat, muss dahingestellt bleiben. Ein Bronzetäfelchen dieser Art an den Genius Arausio hat neuerdings Gräfin Ersilia Lovatelli in „Nuova Miscellanea Archeologica“ (in der deutschen Übersetzung von C. Schöner S. 11 ff.) veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass solche Täfelchen besonders häufig an Votivlampen angebracht waren (z. B. CIL. XII 5698, 1).

Demselben Fundort wie unser Täfelchen entstammt ein kleines flaches Bronzeschälchen, dessen Abbildung hier in natürlicher Grösse folgt. Es hat drei Löcher zum Anhängen, wie eine Waageschale, und trägt auf der Innenseite einen Stempel: ВΛИIIΛI Zwei ganz ähnliche und gleich grosse Schälchen sind im Jahre 1895 in Baden in der Schweiz in einem römischen Gebäude mit chirurgischen Instrumenten zusammen gefunden worden. J. Heierli, der sie im Anzeiger für schweizer Altertumskunde XXVIII, 1895 Nr. 3 S. 461 f. bespricht und auf Taf. XXXVII Fig. 14 und 15 abbildet, hält sie deshalb wohl mit Recht ebenfalls für ärztliche Gebrauchsgegenstände, zum Abmessen der Pulver, also entsprechend unseren Apothekerwaagen. Die Stempel der beiden schweizer Schälchen liest er: Manna S und Manna I, und erklärt dies unter Heranziehung mehrerer Pliniusstellen mit „ein halbes und ein ganzes Pulver“. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Erklärung muss auch die Richtigkeit der Lesung bezweifelt werden, dies beweist ein in Bregenz gefundenes Schälchen dieser



Art, welches genau so beschaffen ist, wie die anderen und den Stempel BANNA F = *Banna f(ecit)* trägt (CIL. III 6017, 8), zweifellos derselbe Stempel, den auch unser Trierer Schälchen zeigt, und der vermutlich auch mit dem Stempel der schweizer Schälchen identisch ist.

Trier. Dr. Lehner.

Chronik.

22. Die „Porta Paphia" zu Köln von Dr. Adolf Schulten. Bonn, Hanstein, 1897. 50 Pfg.

„Contra barbaros!" lautet die Devise welche an der Spitze der frisch und begeistert geschriebenen Schrift steht. Der Verfasser will keine neuen Forschungen geben, sondern lediglich eine Lanze für die Erhaltung des vielgeschmähten, römischen Nordthores von Köln gegen dessen zahlreiche Feinde brechen. Die Gegner der „Porta Paphia" zerfallen in zwei Gruppen. Die eine Gruppe bilden einige ganz vernünftige und geschmackvolle Leute, die aus irgendwelchen, hier nicht näher zu erörternden Gründen dem unschuldigen Thorreste Feindschaft geschworen haben; die andere Gruppe bildet die verständnis- und interesselose Menge, welche ohne Kritik das Verdammungsurteil nachspricht und ihr albernes Gerede grosssprecherisch „öffentliche Meinung" nennt. Nicht an diese letztere Klasse wendet sich der Verfasser mit seinen Mahnungen, und das mit Recht, denn gegen blinde Leidenschaft sind Vernunftgründe machtlos. Nur an die ernstzunehmenden, massgebenden Kreise sind die durchaus ruhig und sachlich gehaltenen Ausführungen gerichtet. Schulten führt zunächst einige leuchtende Beispiele an, wie in Italien, im französischen Tunis und in Griechenland antike Denkmäler bewahrt werden, wie weder Unbequemlichkeit für den Verkehr, noch ästhetische Gesichtspunkte da massgebend sind, wo es gilt, die Trümmer der grossen Vergangenheit zu retten, er macht auf einer hübschen Lichtdrucktafel klar, wie in dem an mächtigen antiken Bauten so reichen Rom die unansehnlichen Reste der servianischen Mauer auf der belebten via nazionale pietätvoll erhalten worden sind. Dann giebt er eine kurze Beschreibung des Kölner

Thores, die durch einen Grundriss und eine restaurierte Ansicht verdeutlicht wird. Es wird hervorgehoben, dass der erhaltene Thorbogen ausser der Trierer porta nigra und einem kleinen Bogenrest in Regensburg das einzige, erhaltene, römische Thorgebäude in Deutschland ist. Hieran schliesst sich der Nachweis, dass die stets ins Feld geführte „Verkehrsstörung" gar nicht besteht.

Besonders wird dann betont, dass das Votum der staatlichen Organe der Denkmalspflege in Übereinstimmung mit der Ansicht der städtischen Baubeamten das einzig massgebende Urteil in solchen Fragen sein sollte. Dasselbe gründet sich auch in erster Linie auf die grosse geschichtliche Bedeutung des in Frage stehenden Thores, auf welche der Verfasser nunmehr etwas näher eingeht. Für ihn gehört das Thor der Gründungszeit der colonia Agrippinensis, also der Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. an. Diese Datierung halte ich für unrichtig und weiss mich darin eins mit mehreren ersten Autoritäten auf diesem Gebiete. Näher hierauf einzugehen ist hier nicht der Ort, ich habe meine Bedenken vor kurzem in der Westdeutschen Zeitschrift XV, 1896, S. 263 f. zusammengefasst. Ich erwähne dieselben hier nur, um noch einen sehr schwerwiegenden Grund für die Erhaltung des Thores, den der Verf. nicht anführt, geltend zu machen. Die Frage nach der Erbauungszeit der „Porta Paphia" und der Kölner Stadtbefestigung überhaupt ist nämlich eine offene, eine der wichtigsten Streitfragen der rheinischen Altertumsforschung.

Nachdem nun in erster Linie durch die grosse Reichslimesforschung der Gesichtskreis der römischen Befestigungskunde bedeutend erweitert und die Forschungsmethode unendlich verfeinert worden ist, darf man hoffen, dass die endgiltige Lösung dieses Problems nur mehr eine Frage der Zeit ist. Aber natürlich nur dann, wenn die Thorreste unangetastet stehen bleiben. Man sage nicht etwa: die Reste können ja nochmals sorgsam aufgenommen und photographiert, der Verband untersucht, Mörtelproben aufbewahrt werden u. dgl.

und dann kann das ganze an geeigneterer Stelle wieder aufgerichtet werden. Das genügt alles nicht; die fortgesetzt neuen Erfahrungen, welche jede ernsthaft durchgeführte Ausgrabung bringt, werden immer neue Beobachtungsmomente zeitigen, an die man jetzt noch gar nicht denkt; diese neuen Beobachtungen können aber nur dann auf das Kölner Thor angewendet werden, wenn man die wirklich rein antike Überlieferung vor sich hat, nicht etwa eine moderne Nachbildung.

Man sieht hieraus, dass die Abtragung der Thorreste eine direkte empfindliche Schädigung der Altertumsforschung selbst bedeuten würde, und auch aus diesem Grunde möchten wir der Schrift von Schulten weiteste Verbreitung und sorgfältigste Beachtung wünschen und wir können uns der Hoffnung des Verfassers nur rückhaltlos anschliessen, dass die bald zu erhoffende Entscheidung der Erhaltung günstig sein möge.

Trier. Dr. Lehner.

23. **Urkundenbuch der Stadt Rottweil,** Erster Band, bearbeitet von Dr. Heinr. Günter (Württemb. Geschichtsquellen, im Auftrage der Württemb. Kommission f. Landesgeschichte herausg. von Dietrich Schäfer, Dritter Band). Stuttgart, W. Kohlhammer. XXIX u. 788 S.

Das vorl. UB. enthält 1512 grösstenteils in Regestenform wiedergegebene Urkunden und Briefe zur Geschichte der Stadt Rottweil und der benachbarten Landschaft aus den Jahren 792—1475. Das Material ist aus verschiedenen Archiven (vor allem dem Rottweiler Stadtarchiv) und den einschlägigen Urkunden- und Regestensammlungen zusammengetragen.

Die Einleitung beschränkt sich auf einige Bemerkungen über die benutzten Quellen, die Geschichte des Rottweiler Stadtarchivs und die formelle Behandlung des Materials. In einem Siegelverzeichnis sind alle im UB. als erhalten aufgeführte Siegel verzeichnet, die wichtigeren von ihnen beschrieben. Die Benutzung des Werkes wird durch ein grösseres allgemeines Register und ein kleineres „Register der Personen nach Ständen“ erleichtert.

Köln. Bettgenhäuser.

24. **Jung, Rudolph, Das historische Archiv der Stadt Frankfurt am Main.** Seine Bestände und seine Geschichte. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt am Main herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt am Main. Frankfurt 1896. Ladenpreis 4 M. (für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 2 M., falls die diesbezüglichen Anmeldungen durch die Redaktion vermittelt werden, wozu diese sich gerne bereit erklärt).

Durch das vorliegende Buch wird die Benutzung des überaus reichen Frankfurter Historischen Archivs in dankenswerter Weise gefördert. Das Inventar gliedert die Bestände bis ins einzelste, und Jung hat durch zahlreich eingestreute praktische Winke den Benützer in den Stand gesetzt, auch ohne nähere Kenntnis der früheren verwickelten Verwaltungsorganisation die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Akten festzustellen. Eine bequeme Gesamtübersicht zerlegt den grossen Stoff in 19 sachliche Hauptabteilungen (Entstehung, Recht und Verfassung; Rat und Schöffen; Bürgerliche Vertretungen; Geheime Deputationen; Auswärtige Politik; Finanzverwaltung; Verwaltung des städtischen Grundbesitzes; Bauwesen; Öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt; Militärwesen; Verkehr, Handel, Gewerbe; Kirchen- und Schulwesen; Milde Stiftungen; Dörfer, Markgenossenschaften, Höfe um die Stadt; Teile der Bevölkerung; Öffentliche Veranstaltungen und Lustbarkeiten; Geschichtliche Handschriften; Einverleibte oder hinterlegte Archive und Archivalien nichtstädtischen Ursprunges). Jede von diesen Abteilungen zerfällt in 3—24 Unterabteilungen, deren das Archiv insgesamt 190 zählt. Da diese Unterabteilungen in der vorausgeschickten Inhaltsangabe in übersichtlicher Druckanordnung mitgeteilt werden, so ist eine rasche Orientierung möglich. Die Gruppen und Untergruppen sind bei jeder Unterabteilung leicht zu übersehen. Die Einteilung in natürliche Gruppen erscheint im ganzen gelungen. Über Einzelheiten wird man verschiedener Ansicht sein können. So ist unter IX Öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt die Unterabteilung C Censur, Buchdruck, Buchhandel untergebracht, indem der Begriff der Censur als massgebend

angesehen wurde; J. selbst giebt aber zu, dass die Akten über Buchdrucker, Buchführer und Buchhändler eigentlich zur Abteilung Handel und Gewerbe zählen; m. E. wäre die ganze Gruppe dort einzureihen und unter IX Censur darauf zu verweisen. Umgekehrt liegt der Fall beim Zollwesen, das unter Verkehr, Handel, Gewerbe gebracht ist, während es eigentlich unter VI Finanzverwaltung gehört, aber wegen der Bedeutung der Akten für die Handelsgeschichte anderweitig eingereiht worden ist, während sich unter VI E Rentenamt auch die Accise-Akten befinden. Vielfach, wenn nicht zumeist, sind ohnehin Akten leicht unter mehrere Rubriken zu bringen; bei einem übersichtlichen System, wie es hier vorliegt, und bei zahlreich angebrachten Verweisungen hindert dieser Umstand die Ermittlungen nur wenig. In Frankfurt erfreut man sich noch dazu des Vorteils, dass infolge seiner Stellung als Freistadt (— 1866) die alten Verwaltungszweige und Ämter durchgängig bis in die Neuzeit hinein bestehen geblieben sind, wodurch ein sehr viel besserer Zusammenhang der Aktenreihen gesichert worden ist, als es anderwärts möglich war. Bestrebungen, rein nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen, sind nur wenig bei den Archivaren hervorgetreten, hauptsächlich in der Sammlung von Reichssachen, welche durch Kriegk nach J.'s Urteil sehr zum Schaden der Übersichtlichkeit durch Zerreissung älterer Registraturen gebildet worden ist. J. steht völlig auf dem Standpunkt, den die neueren holländischen Archivare in ihrem Nederlandsch Archivenblad vertreten: möglichster Anschluss der Archiv-Ordnung an die alte Behörden-Organisation, nicht die Ordnung nach willkürlich gewählten modernen Stichworten, auch nicht die früher so sehr beliebte rein chronologische Reihenfolge.

Die zweite Hälfte des vorliegenden stattlichen Bandes bildet eine eingehende Geschichte des Frankfurter Archivs bis 1896, durch ein sehr genaues Inhaltsverzeichnis am Schlusse bequem zu benutzen. Für den Fachmann bietet dieser Teil viel Interessantes, so z. B. den Nachweis, dass die erste wissenschaftliche

Benutzung i. J. 1636 stattgefunden hat (S. 204), die Stellung des Rates zur Archivbenutzung, aus der sichtlich das Streben nach Geheimhaltung hervorgeht. Das Inventar selbst liefert den Beweis, wie wenig Material dem Archiv entfremdet worden ist, und wie unbegründet die Klagen J. Ch. Senckenbergs über die Bestehlung des Archivs durch die Patrizier sind. Ebensowenig hat die Flüchtung wichtiger Archivteile i. J. 1796 Einbusse gebracht, solche ist vielmehr in der Hauptsache durch Kassation in diesem Jahrhundert erfolgt (S. 267/268). Ein Ort Ybach bei Köln (S. 190) ist mir nicht bekannt, es wird Ibach bei Remscheid gemeint sein. Gerne würde man ein kurz gefasstes Sachregister sehen, wenngleich sein Mangel infolge der so sehr übersichtlichen Anordnung des Stoffes weniger hervortritt. Keussen.

25. In seiner Schrift **„Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter“** (Sonderabdruck aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Dritte Folge Bd. VI 1896) unterzieht Emanuel Fromm auch das allgemeine Verhältnis der Zünfte und besonders das der Textilzünfte in Köln einer eingehenden Erörterung. Bei dieser Untersuchung ist Fr. z. T. ein Opfer der recht misslichen Kölner Quellenpublikationen Ennens geworden, daneben aber hat er es auch nicht vermocht, sich einen genügenden Einblick in die bis jetzt bekannt gegebenen urkundlichen Zeugnisse zu verschaffen. Die Folge davon ist, dass seine Resultate einen teilweise irrtümlichen, teilweise mindestens anfechtbaren Charakter gewonnen haben. Fr. gelangt zu dem allgemeinen Schlusse, dass in der Zeit bis 1370 die Kölner Zünfte sich in „recht autonomer Stellung“ befunden hätten. Er zieht diese Folgerung aus einer Ordnung des Wollamts[1]) und weiterhin aus den in grösserer Zahl überlieferten Statuten der Gewandschneider. Die erstgenannte stammt, was Fr. nicht wissen konnte, nicht aus der Zeit vor 1396. Ennen hat sie in seiner beklagenswerten Flüchtigkeit ohne genauere Zeitangabe wiedergegeben, und was noch schlimmer ist, gleich hinter ihr eine Verordnung der Richerzeche von 1332 ab-

1) Qu. I S. 370.

gedruckt. Die natürliche Folge ist, dass jedermann, der nicht die Originale einsehen kann, annimmt, auch die Ordnung des Wollamts stamme aus der Zeit um 1332. Die Handschrift des Originales bezeugt dagegen auf den ersten Blick, dass die Ordnung erst am Ende des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben ist, die datierten Zusätze reichen dann bis in die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts. Erklärlicher Weise kann man den Inhalt nicht für die Stellung des Wollamts vor 1370 verwerten und damit fallen die Schlüsse, die Fr. entschuldbarer Weise aus diesen Satzungen gezogen hat, fort[2]. Dann bleiben noch als einzige Belege für die von Fr. angenommene Stellung der Kölner Zünfte die Statuten der Gewandschneiderbruderschaft übrig. Aber diese Bruderschaft unterschied sich in in ihrer sozialen Zusammensetzung so sehr von den übrigen Zünften, dass man ihre eigenartige Stellung nicht verallgemeinern darf. Die Hauptklasse, die eigentlichen Gewandschneider, setzte sich aus den angesehensten Bürgern der Stadt zusammen, zu ihr gehörten noch im 14. Jahrhundert Ritter, Schöffen, Bürgermeister, Amtleute der Richerzeche und Herren des engen Rates. Bei dieser Sachlage ist es kein Wunder, wenn den Gewandschneidern gegenüber die Herrschaft der Richerzeche einen wesentlich milderen Charakter annahm, als bei allen anderen Zünften, denn begreiflicher Weise konnten und wollten die Bürgermeister und Amtleute der Richerzeche gegen ihre Geschlechtsverwandten, ja gegen sich selbst nicht in gleicher Weise verfahren, wie sie es sonst bei ihrer Zunftpolizei für gut fanden. So hat sich bei der Bruderschaft Unter den Gaddemen das eigentümliche Verhältnis herausgebildet, dass die erste vollberechtigte Klasse derselben, die eigentlichen Gewandschneider für die ihnen unterstehenden Gruppen der Schorren, Schneider und Leinwandmenger u. s. w. dieselbe Rolle spielte, wie die Richerzeche für die anderen Zünfte im allgemeinen[3]. Theoretisch blieb die Oberhoheit der Richer-

2) l. c. S. 31.

3) Dies hat auch Fr. im wesentlichen richtig dargestellt (l. c. S. 83).

zeche für die Gewandschneider selbst auch so bestehen, und diese wandten sich an die behördliche Autorität, wenn es ihr eigenes Interesse erforderte. So liessen sie sich 1325[4]) für ihren Gewerbebetrieb den Zunftzwang in der schärfsten Form erteilen. Sie vermochten aber auch mit Hülfe der Behörde[5]) diesen Anspruch gegenüber den Webern, welche den Gewandschnitt wenigstens für die von ihnen selbst gefertigten Tuche anstrebten, nicht durchzusetzen. Die Ratsentscheidung von 1352 bedeutete einen Kompromiss in diesem Konkurrenzkampf. Sie gab den Webern das Recht, die eigenen Tuche in ihren beiden Zunfthäusern auszuschneiden, während die Gewandschneider die alleinige Schnittberechtigung für fremde Tuche behielten. Die Gewandschneider und das Wollamt sind nun die einzigen Beispiele, die Fr. für die von ihm behauptete recht autonome Stellung der Kölner Zünfte bis 1370 anführt. Man sieht daraus, dass seine Behauptung sich auf recht schwache Stützen gründet. Und doch soll die Berechtigung derselben für die Zeit vor 1300 nicht bezweifelt werden. Wenn man die Zunftbriefe in ihrer zeitlichen Reihenfolge ihrem Inhalt nach betrachtet, dann ergiebt sich allerdings, dass die Stellung der Kölner Zünfte sehr allmählich eine abhängige geworden ist, dass es keineswegs ein Zufall ist, dass der letzte von der Richerzeche erteilte und überlieferte Zunftbrief für die Kannegiesser auch zugleich die schärfsten und drückendsten Bestimmungen enthielt. Eine gewisse gewerbliche Autonomie haben die Kölner Zünfte überhaupt behalten. Dies hat aber schon Hegel nachgewiesen, und Fr's Verdienst ist in dieser

4) Der Zunftbrief von 1325 Dez. 12 ist gedruckt bei Fahne: Geschichte der Geschlechter Bocholtz Bd. 1² S. 85. Es heisst darin: Et ne aliquis civium emere et vendere in civitate Coloniensi pannos laneos vel lineos presumat, nisi prius ipsorum acquisierit fraternitatem. Die Folgerung Fr's, dass die Gewandschneider 1344 den Zunftzwang nicht besessen hätten, ist also ebenfalls ein Trugschluss.

5) 1339 Juni 12 (Urk. nr. 1584 GB.) bestellten die Gewandschneider eine Kommission, die alle Fälle von Gewandschnitt ausserhalb der Gaddemen bei den Bürgermeistern zur Anzeige bringen sollten.

Hinsicht nicht allzu gross. Wenig glücklich ist Fr. auch in dem Nachweis von Irrtümern früherer Forscher. Er will Hegel gegenüber erhärten, dass die Bürgermeister allein mit den Schöffen die Gerichtsbarkeit de falsis mensuris geübt hätten. Ich will hier nur darauf hinweisen, dass Hegels Ansicht keineswegs durch die von Fr. angeführten Stellen „umgestossen“ wird. Überhaupt [6]) übersieht Fr. ganz, dass die Ansprüche des Erzbischofs eben auch nur solche eines Parteimannes sind und deshalb von vornherein nicht immer Glauben verdienen. Auch die Ansicht Steins, dass die Bewegung der Zünfte 1370 vor allem gegen die Richerzeche und die Schöffen gerichtet gewesen sei, sucht Fr. „umzustossen“ [7]). Die von ihm angeführten Verse der Weberschlacht beweisen wiederum durchaus nichts gegen Steins durchaus richtige Auffassung.

Ich bin auf die Ausführungen Fr's hauptsächlich deshalb genauer eingegangen, weil es mir nicht angebracht zu sein scheint, wenn jemand es unternimmt, ohne genügende [8]) Kenntnis der bezüglichen Quellen die mit dem Gegenstand weit besser und gründlicher vertrauten Forscher zu widerlegen. Wenn es sich dabei gerade um Kölner Zunftverhältnisse handelt, so muss ein für alle Male vor ähnlichen Versuchen gewarnt werden, ehe nicht die Kölner Zunftakten publiziert sind. Erst dann wird für einen jeden ein wirklich einwandsfreier Einblick ermöglicht sein.

Frankfurt a. M. Fr. Lau.

26. Von den **Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen** ist das 17. Heft (Essen 1896) erschienen. Den Inhalt bilden folgende Aufsätze: F. Schroeder, Aus dem mittelalterlichen Essen; W. Grevel, Die Steeler und Schellenberger Glashütten; Fr. Arens, Das Hospital zum h. Geist in Essen, Die Essener Armenordnung

6) Dies zeigen seine z. T. recht wunderlichen Behauptungen (S. 29).

7) S. 36.

8) So kennt Fr. nicht die von Knipping vor Jahren publizierte erste Urkunde der Richerzeche von 1179—82, nicht die 34 Zunftbriefe von 1397, die in Bd. VI der Quellen gedruckt vorliegen. Fr. sind von den letzteren nur die beiden von Hegel wiedergegebenen bekannt (vgl. S. 35 A. 6).

von 1581, Die Statuten des gräfl. Damenkapitels des Stifts Essen.

27. **H. V. Sauerland, Sancti Clementis, primi Mettensis episcopi vita, translatio ac miracula** (Trier 1896) druckt a) nach einer Metzer und Trierer Hs. eine Vita dieses Bischofs, welche z. T. auf Paulus Diaconus, z. T. auf einen c. 980 schreibenden Autor zurückzuführen ist. b) nach einer Berliner Hs. einen kulturgeschichtlich wertvollen Bericht über die dritte Translation der Gebeine desselben, die im J. 1090 stattfand.

28. **K. Arendt**, grossh. luxemb. Staatsarchitekt. **Die ehem. Schlossburg der Grafen und Herzoge von Luxemburg auf dem Bockfelsen daselbst.** Luxemburg, Druck von J. Beffort 1895. Mit 5 Lichtdrucktafeln und Textbildern. 4°.

Die Zauber der Romantik, welche die kleine malerische Ardennenresidenz umwehen, haften mit Vorliebe an jener steilen Felsenmasse, welche von der Oberstadt aus in den rundbogigen Thalkessel der Alzette hineinragt. Auf dem Bock — der Name ist von Buoch = Bühel, Hügel abzuleiten — stand einst die Wiege eines Kaisergeschlechtes, die Lützelburg, kleine Burg genannt im Gegensatze zu einer grossen, die sich früher, durch einen tiefen Felseinschnitt getrennt, im Gebiete der jetzigen Oberstadt erhob. Die französierte Bezeichnung „Luxemburg“ taucht im 14. Jahrh. vereinzelt auf und wird erst im 18. allgemein üblich. Die Quellen zur Baugeschichte fliessen sehr spärlich. Vielleicht rühren die ersten Befestigungen des Bocks, an welchem die Heerstrasse Trier-Reims vorbeiführte, schon von den Römern her. Zuerst werden sie 721 erwähnt, 963 gehen sie an den Gaugrafen Siegfried über, den Stammvater des Hauses Luxemburg. Nachrichten über Bauten an der Burg sind erst aus der Zeit Herzog Wenzels I. aus den JJ. 1380—81 in Form eines Werkbuches erhalten, das Arndt im Auszuge mitteilt. Es zählt einige Räume auf und orientiert einigermassen über ihre Lage. Baurechnungen von 1444—73 bestätigen seine Angaben ohne viel neues für die Baugeschichte brauchbares Material hinzuzufügen. Schon unter Kaiser Karl V. wurde die Burg zerstört und 1544 durch neue Festungsanlagen ersetzt, wo-

bei stehen gebliebene ältere Teile mitbenutzt wurden, so namentlich die Türme und die Fundamente der Umwallung. Ansichten von 1663 und 1684 zeigen diese Anlagen bereits im Verfall begriffen, 1870 erfolgte ihre Schleifung.

Nicht besser als mit den litterarischen Überlieferungen steht es mit den monumentalen. Ausser Resten der vier Ecktürme der Umwallung, des fünfeckigen Bergfriedes und Spuren einer Kellertreppe findet sich nichts, was mit Sicherheit dem alten Bau zugeschrieben werden könnte. Bei einem Wiederherstellungsversuche kann demnach die künstlerische Phantasie ziemlich ungehindert schalten. Arendt nimmt an, dass unter Wenzel I. eine durchgreifende Umgestaltung stattgefunden habe und unter Herzog Philipp in der Mitte des 15. Jahrh. die Arbeiten am Schlosse beendigt worden seien. In dieser Annahme wird der Künstler von dem Historiker nicht behindert; sie ermöglichte bei der Rekonstruktion die Anwendung der glänzendsten Formen des Burgenstiles, jener des 14./15 Jahrh., und bei grösster malerischer Wirkung eine einheitliche Durchbildung.

Arendt hält sich vorwiegend an Violet-le-Duc, schmückt die Façaden mit abgetreppten Giebeln nach dem Beispiele von Vianden, belässt aber den Türmen und Wällen noch ausgekragte Wehrgänge aus Holz und den mutmasslich ältesten Teilen des Palas, der sog. Schatzkammer und der Kanzlei, romanische Formen. So ergiebt sich unter Verwertung der spärlichen Überlieferung ein Bild der Lützelburg, bei dessen Anblick der Kunsthistoriker gesteht, dass sie so ausgesehen haben könne und der Künstler wünscht, dass sie so ausgesehen haben möge.

Köln. A. Kisa.

29. **Siegerländische Kinderliedchen.** Aus Volksmund gesammelt und erläutert von Gustav Eskuche. Siegen, Hermann Montanus [1897]. 128 S. 8°.

Der fleissige Sammler der Hessischen Kinderliedchen (Kassel, Ernst Huhn 1891) hat die ihm wert gewordene Thätigkeit an seinem neuen Aufenthaltsort fortgesetzt und legt jetzt dem Freunde deut-

scher Volkskunde ein ansprechendes Bändchen vor. In der Einleitung sucht er die eigenartige Bedeutung des deutschen Kinderliedchens, „der verachteten Blume des deutschen Dichterwaldes“ zu bestimmen und bespricht die einzelnen Gattungen dieser Volksdichtung mit herzlicher Freude an seinem anspruchslosen Stoff. Indem er z. T. an bekanntes erinnert, bemüht er sich, den tieferen Sinn der heute nicht mehr verstandenen Lieder darzulegen. Dankenswert ist der Hinweis auf alte Stadtrechnungen, die gewisse Schülerbräuche am Nikolausfeste erklären. Die Liedchen, die oft nur wenige Zeilen umfassen, im ganzen 372 an der Zahl, sind dem Inhalte nach gruppiert. Wir nennen einige Stichworte: Schlaf, Kosen, Kniereiten, Natur- und Tierfreude, Balladen, Gassenhauer, Neckerei und Spott, Sprachscherze und Rätsel, Abzählreime, Spiele, Jahresfeste, Gebete. Der Abdruck giebt ganz genau das Lautbild wieder: siegerländer Mundart und Schriftdeutsch mischen sich in den Liedchen, die, wie E. richtig bemerkt, auf der Schwelle zwischen Stube und Strasse stehen. Ausführliche Anmerkungen enthalten die erforderlichen Nachweise über die siegerländer Mundart und dann sprachliche, geschichtliche und mythologische Erläuterungen zu den einzelnen Liedern auf streng wissenschaftlicher Grundlage. E. schliesst mit einem Hinweis auf Schillers Wertschätzung des menschlichen Spieltriebs (Ästhet. Erz. des Menschen, 15. Brief). Wir sind ihm für seine Arbeit zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Eine Zeit, die in Archiven, Bibliotheken, Gräbern und Denkmälern verborgenen Schätzen nachspürt, darf die noch lebenden Überreste der Vergangenheit nicht verschmähen, die sich im Munde der Kinder, als unbefangener und darum treuer Hüter der Überlieferung, erhalten haben.

Karlsruhe. Al. Cartellieri.

30. Die Programmabhandlung der Ritterakademie zu Bedburg 1896 enthält eine Untersuchung über **Das ehemalige Augustiner-Gymnasium zu Bedburg** von F. Zohren. Die Schule wurde 1623 auf Veranlassung der Bürgerschaft durch die Augustiner-

patres als lateinische und deutsche Schule nach dem in Jesuitenkollegien üblichen Lehrplan eingerichtet, 1698 erweitert, ging dann aber 1805 ein und begann im J. 1842 unter dem Patronat des rheinischen ritterbürtigen Adels ein neues Leben. Von Interesse ist die Einwirkung, welche im J. 1778 die kurfürstliche Universität Bonn auf die Veränderung des Lehrplans der Anstalt ausübte.

31. **Historische Kommission für Westfalen.** Für die Provinz Westfalen ist vor kurzem eine Historische Kommission errichtet worden, in der ausser den Vorständen der beiden Abteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Münster und Paderborn, die Provinzial-Verwaltung, welcher der Verein seine Hauptmittel verdankt, eine Anzahl anderer Behörden und historischer Vereine der Provinz sowie mehrere um die heimatliche Geschichtsforschung besonders verdiente Persönlichkeiten vertreten sind. Als Aufgaben der Kommission sind zunächst ins Auge gefasst: 1. die Fortsetzung des Westfälischen Urkundenbuches vom Jahre 1300 an, 2. die Herausgabe der Westfälischen Landtags-Akten und zwar zunächst der Münster'schen, 3. die Herstellung eines Gesamt-Registers für die 53 Bände der Zeitschrift des Vereins, und 4 die Fortsetzung des in vier Bänden bereits vorliegenden Codex traditionum Westfalicarum. Von der Sammlung der Rechtsquellen dagegen und von der Fortführung der erzählenden Quellen nach Abschluss der im Druck befindlichen Bände 5 und 6 der Geschichtsquellen muss wegen Mangels an Mitteln zunächst Abstand genommen werden. Ein von der Kommission gewählter fünfgliedriger Ausschuss, dem Prof. Dr. Finke als Vorsitzender, Pfarrer Dr. Mertens (Paderborn) als stellvertretender Vorsitzender, Prof. Dr. Pieper als Sekretär, Prof. Dr. v. Below und Archivrat Dr. Kohlmann angehören, beschloss, mit der Anfertigung des Registers den Bibliothekar Dr. v. Bömer, mit der Herausgabe des Urkundenbuches den Archiv-Assistenten Dr. Krumbholtz und mit der Herausgabe der Landtags-Akten Dr. Schmitz zu betrauen, die unter Leitung von Mitgliedern des Ausschusses arbeiten werden. Den Codex traditionum wird Gymnasialdirektor Dr. Darpe (Coesfeld) auch weiterhin bearbeiten.

Miscellanea.

32. **Die „alte Burg" bei Hepperg.** Bei Hepperg 2 km westlich von Kösching ist nach von Raiser O. D. K. III S. 26 „an „der nach Pfünz einleitenden Römerstrasse „die nur ½ Stunde von Kösching entlegene „alte Burg" auf dem Höheberg, oder bei Hepperg zu bemerken. „Daselbst stand ein längst verschwundener „Römerturm und ein Castrum — dessen „viereckige, mit Gräben und Wällen umfangene Anlage noch sichtbar ist. Bei „der Hepperger Linde in der Richtung „gegen Lenting war zum Schutze einer „via diversoria eine Schanze angelegt, von „welcher man ebenfalls noch die Reste „gewahrt".

Die von Raiser S 24 angeführte Litteratur nennt unter andern auch die Handschrift von Redenbacher und diese ist thatsächlich die Quelle von Raisers gewesen. Redenbacher schreibt im Band VIII S. 33: „Die via (Romana) läuft dicht an den „hohen Ruinen des castri vorbei, aus dessen „Gemäuer der Sage nach die Köschinger „via gebaut wurde.

„Das Castrum selbst liegt südlich von „der via. Es hat auf seiner Höhe 43 „Schritte im Durchschnitt. Gleich dabei „ist ein alter Steinbruch. — Ein kleines „Castrum war auch bei der Hepperger „Linde unweit Oberhochstatt".

Oberst A. von Riedl erwähnt in seinem Reiseatlas nur die Römerstrasse bei Hepperg, nicht die Befestigung, obwohl er sonst die benachbarten Schanzen nicht unbemerkt lässt, auch auf alten Katasterblättern ist bei Hepperg nur der Schutthaufen, keine Schanze eingezeichnet. Als ich die Stelle am 21. September 1885 besuchte, sah ich, dass die römische Strasse gerade auf den Schuttkegel des Steinbruchs losgeht und an der Ostseite des Schuttkegels in der Richtung nach Kösching wieder erscheint. Von einer Schanze war keine Spur mehr zu sehen, obwohl der Platz dazu recht günstig

wäre und neuerdings in der Nähe thatsächlich ein Vorwerk angelegt wurde. Es müsste denn die Schanze unter dem Schuttkegel liegen und beim Ausbeuten des grossen Steinbruchs mitzerstört worden sein.

Auch Herr Generalmajor Popp hat kein römisches Castrum dort gefunden (s. Bericht über die Thätigkeit der Reichslimeskommission im Jahrbuch des Kais. deutsch. archäol. Instituts Bd. XI (1896) S. 197).

Von Raiser hat die Stelle sicher nicht selbst gesehen. Auch Redenbacher ist wahrscheinlich nicht dort gewesen. Redenbacher selbst oder sein Gewährsmann wurden wahrscheinlich durch das Aussehen der damals noch kleineren, schanzenähnlichen Schutthalde des Steinbruchs, der erst in der neueren Zeit (vor 1885) wieder stark benutzt wurde, getäuscht, wie es mir selbst mit dem regelmässig gelagerten Abraum eines Steinbruchs bei Echenzell erging, den ich nicht selbst gesehen hatte und auf Grund einer Zeichnung für eine Schanze hielt, bis Herr General Popp dessen wahre Natur erkannte; von Raiser aber hat sicherlich geirrt und hat durch seine Gewohnheit, Zusätze und Änderungen an seinen Quellen vorzunehmen in der Meinung sie zu verbessern und zu erklären, in diesem wie in manchen anderen Fällen den späteren Forscher irre geführt.

Es giebt nämlich in Bayern nur eine Ortschaft, welche den Namen Hepperg (= Höhberg) führt, dagegen mehrere Höhenzüge dieses Namens und von Raiser, der Redenbachers Aufzeichnung unterbringen wollte und im Ortschaftsverzeichnis nur Hepperg bei Köching fand, hat die ganze Mitteilung Redenbachers dorthin verlegt, obwohl nur der erste Teil dahin gehört, der zweite Teil derselben dagegen sicher auf den Höheberg bei Oberhochstatt (1½ Stunde östlich von der Stadt Weissenburg in Mittelfranken) sich bezieht. Um sich und seinen Lesern die Stelle der Höhberger Linde anzudeuten, hat Raiser das „Oberhochstatt“ in Redenbachers Bemerkung in „Lenting“ verwandelte und infolge dessen dann alles, was er über den Platz bei der Höhberger Linde erfuhr, dem Platze bei der Ortschaft Hepperg zugewiesen.

Aus Raisers Schrift hat dann v. Stichaner

diesen Irrtum in seine Übersicht über die alten Schanzen und Burgen von Oberbayern im Oberbayr. Archiv Bd. I S. 333 herübergenommen und demselben weitere Verbreitung gegeben.

Nach eingezogenen amtlichen und nichtamtlichen Erkundigungen liegt und lag aber bei der Ortschaft Hepperg nie ein Platz, der „die alte Burg“ genannt wird und ebenso wenig eine „Hepperger Linde“, auch wissen sich die ältesten Ortsbewohner keiner Schanze beim Steinbruch zu erinnern vor Erbauung der jetzigen Befestigung; eine von diesen Einzelheiten, wenn nicht alle, müssten sich aber in Hepperg noch ermitteln lassen, wenn von Raisers Mitteilungen mit Recht auf diese Ortschaft bezogen wären.

Dagegen findet sich eine „alte Burg“ („Burgstall“, „Burgsel“), sowie die „Höhberger Linde“ in der Nähe von Oberhochstatt bei Weissenburg und dort lag auch nach Redenbachers Handschrift VIII S. 68 „rechts „vom Feldwege, links von der Linde ein „Kastell (oder Wartturm), welches man „entweder späterhin zu einer Kapelle ge„macht oder fälschlich für Kapellruinen „gehalten hat“ und welches bei von Raiser, der die Höhberger Linde in der Nähe des Dorfes Hepperg suchte, ebenfalls in seiner Bemerkung über Hepperg erscheint.

Die Mitteilung von Raisers hat damit den Anspruch auf den Namen einer quellenmässigen Überlieferung verloren und wir müssen auf Redenbacher zurückgehen, dessen Arbeiten zum Teil leider ungedruckt geblieben sind und daher nicht bekannt wurden und auch dieser scheint sich über die Herkunft und Bestimmung des Erdwalles bei dem Steinbruche oberhalb Hepperg getäuscht zu haben. Es muss daher die „Römische Schanze“ bei Hepperg aus dem Kreise unserer römischen Überbleibsel ausgewiesen werden, bis sie sich besser legitimieren kann.

Speyer. Ohlenschlager.

Mercurius Visucius; zu Nr. 73 des Trierer Museums. 33. Der mit dem *Mercurius* identifizierte Gott *Visucius* findet sich nicht nur auf Inschriften der Neckargegend bei Brambach CIRhen. n. 1581: *Deo Mercurio*

Visucio et sa(n)cte Visucie . . .[1]), n. 1696: *Visucio Mercuri*[*o*] . . . und n. 1704: *Visucio aedem cum sign(is)* . . . ., sondern auch auf Denkmälern des alten Galliens.

Bekannt sind mir die folgenden drei Inschriften:

1) ein nur zur Hälfte erhaltenes Bronzetäfelchen, abgebildet bei Robert, *Epigraphie de la Moselle* I S. 59, der als Fundort '*Wareswald (Moselle)*' angiebt: [*In h(onorem)*] *d(omus) d(ivinae)* | [*Mer(curio)* oder *Deo Vi*]*sucio* | [*? M. Iul.? Ac*]*ceptus* | [*? et M. Iul.?*] *Mottio* | [*v(otum) s(olverunt)*] *l(ibentes) m(erito)*.

Die ehemals mit Silber verkleidete Bronzeplatte stammt aber nicht, wie Robert meinte, aus Lothringen (departement de la Moselle), sondern aus dem Regierungsbezirk Trier[2]).

Zu dieser Inschrift führt Robert a. a. O. S. 60 noch an[3]):

2) eine Inschrift in Nancy: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Apol(lini) et Visu*[*cio* . . . und

3) eine Inschrift, gef. in Bordeaux: *Merc*[*urio*] | *Aug(usto) Visucio* | *Montanus*

1) Mit dem Götterpaar *Visucius* und *Visucia* vgl. CIL XII n. 1103: *Silvano e*[*t*] *Silvane* [*s(acrum)?*], wozu s. Hirschfeld's Bemerkung und Ihm Bonn. Jahrb. 83 (1887) S. 83–84; ferner CIL. XII n 1561: *Bormano et Bormon*[*ae*] . . . [Über die keltischen Gottheiten der Heilquellen (*Apollo*) *Borvo* oder *Bormo*, *Bormanus*, *Bormana* (= *Damona*), *Bormanicus* und die davon abgeleiteten Ortsnamen vgl. J. Becker, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst (Neue Folge) III, 1865, S. 8—11. 19; Holder, Alt-Celt. Sprachschatz I (1896) Sp. 491—494. 1221 f.]

2) Nach Robert (1873) befand sich die Bronzeplatte in der Sammlung Lousteau zu Paris. Dieselbe stammt aber nicht etwa aus dem *Warendswald*, richtiger *Waren(d)twald*, genannten Wald in der Gegend von Bolchen-Kreuzwald (Lothringen), der sich bis in das preussische Gebiet hineinerstreckt, sondern aus dem *Wareswald* oder *Waruswald* bei Tholey im Kreise Ottweiler. Dies geht hervor aus der von Zangemeister im Korrbl. VII (1888) 57, Sp. 92 mitgeteilten Ortsangabe über eine zweifellos zu jener Bronzeplatte als Verkleidung gehörige Platte aus dünnstem Silberblech, welche nebst einem gleichfalls zugehörigen, früher ebenso mit Silberblech überzogenen Arm einer Bronze-Statuette im Berliner Museum aufbewahrt wird.

3) Fälschlich hat man in einer Inschrift von Besançon *Merc(urio) Vesucio* gelesen: s. Robert a. a. O. S. 60, besonders Anm. 7.

T(iti) Iul(i) | *Secundi Fausti* | *lib(ertus)* | *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*.

Dagegen gehört die dem Mercurius Arcecius gewidmete Inschrift: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) deo Mercurio Arcecio ex voto* nicht nach Briançonnet in den Seealpen, wohin sie fälschlich von einem Autor gesetzt worden ist (daher u. a. Bonn. Jahrb. 50 S. 167), sondern nach Bregenz (Brigantion) am Bodensee (CIL. III n. 5768): s. CIL. XII n. 8*.

Demnach ist auch in der Trierer Inschrift (Nr. 73 des Museums) sehr wahrscheinlich [*Mer*]*curio* | [*Visu*]*cio* . . . zu ergänzen.

Für die keltischen Benennungen von Landes- und Ortsgottheiten, welche überhaupt als Beinamen des Mercurius und daneben teilweise auch alleinstehend nachweisbar sind, verweise ich auf das Jahrbuch für lothringische Geschichte und Altertumskunde VIII (1896), erste Hälfte, S. 81—83. 116. 254[4]), wo eine zu Metz

4) A. a. O. S. 254 ist eine von Holder im Alt-Celtischen Sprachschatz I (1896) Sp. 1367 f. angeführte Inschrift des Puy-de-Dôme nachgetragen mit der Widmung: *deo Mercurio Dumiati*. Ausserdem sind nachzutragen der von Holder I Sp. 46 mit zwei Inschriften von Poitiers belegte *Deus Mercurius Adsmerius*, der mit dem *D(eus) Atesmerius* der Bronze in Meaux (Holder I Sp. 260 und 2054) identisch sein wird; ferner drei an verschiedenen Orten des einstmaligen Galliens gefundene Inschriften mit der Widmung: *Deo Mercurio Clavariati*, welche Holder I Sp. 1040 anführt und von denen eine, das auch von Kraus, Kunst u. Altert. in Lothringen S. 801, erwähnte Bruchstück einer Bronzeplatte, im Kreise Château-Salins bei Marsal gefunden ist; dann die Widmung einer Inschrift zu Bitburg (Regbz. Trier) bei Brambach CIR. n. 835: *Deo Mercu*[*rio*] *Vassocaleti*, welche einen keltischen Gott nennt, von dessen im Gebiete der Arverner gelegenen Tempel Gregor von Tours (hist. Franc. I, 30, Sp. 177 ed. Migne) erzählt, s. Holder I, Sp. 697. Unsicher ist der Beiname in der Inschrift vom Donon (Bechstein im Jahrbuch des Vogesen-Clubs, VII, S. 60; Holder I Sp. 697): [*Deo*] *Mercurio* . . . *leni*. — Der *Mercurius Advernus* oder *Arvernus* auf rheinischen Inschriften darf m. E. nicht mit dem *Mercurius Arvernus* im Lande der Arverni (Auvergne) zusammengeworfen werden, wie Holder I Sp. 242 es thut, der für letzteren eine Inschrift vom Puy-de-Dôme, sowie Plinius n. h. 34 § 45 anführt. Den Beinamen der Merkur-Inschrift bei Brambach CIR. n. 1741 deutet Holder I Sp. 244 als *Arvernorix*, doch vgl. ihn selbst I Sp. 1137. Die Holder damals noch nicht bekannte Schreibung *Advernus* einer Kölner Inschrift des Bonner Museums Nr.

im August 1894 zusammen mit drei Bruchstücken Boissard'scher Fälschungen gefundene Weihinschrift behandelt ist, welche neben den *Deae M(atres) Senonum* als erste einen *domin(us) Mer(curius) Cosumis*[5]) bezeugt.

Montigny bei Metz. J. B. Keune.

6747 (Bonn. Jahrb. 90 S. 199) steht ebenso neben der gewöhnlichen Schreibung *Arvernus*, wie umgekehrt das männliche Cognomen *Arventus* (Holder I Sp. 232) neben *Adventus* (Holder I Sp. 48 f); vgl. latein. *arbiter*, *arfuisse*, *arvena* u. s. w. (Priscian I, 45; Schneider, Elementarlehre der latein. Sprache I S. 257).

5) Holder (I) führt diesen oder einen ähnlichen Beinamen nicht auf, obschon er Sp. 166 einen fraglichen *Apollo Cosmis* erwähnt. An Stelle des letzteren vermag ich ein anderes Beispiel für die Zusammenstellung des nämlichen keltischen Gottes mit zwei verschiedenen römischen Götternamen nachzuweisen (vgl. Korrbl. XV, 1896, 20 Sp. 57 und 58, Sp. 171): der Name eines keltischen Genius loci in Britannien *Cocidius* ist nämlich öfter zum Namen des *Mars*, welcher einmal als *Mars Tutates* bezeichnet ist, gesetzt, in einer Inschrift aber auch (CIL. VII, 642) zum Namen des *Silvanus*, s. Holder I Sp. 1057 f.

34. In der Inschrift des **Trierer Museums Nr. 191** hat Hettner (Steindenkmäler S. 89) BVCCVLAII LA''A d. i. *Bucculiae Lalla(e)* hergestellt. Eine solche Zusammenstellung eines lateinischen Dativus auf *-ae* mit einem keltischen Dativus auf *-a* findet sich öfters. So steht in einer Grabschrift aus dem südlichen Gräberfelde von Metz (Sablon)[1]): *Euta Maternae* und in einer demselben Gräberfeld (Lunette d'Arçon) entstammenden Inschrift[2]) des Metzer Museums Nr. 29: *Massiae Sec[ula;* ferner auf einem Grabstein des Museums zu Arles CIL. XII n. 865: *L. Popilliae L. l. Hilara;* auf einem Grabstein wahrscheinlich der Augusteischen Zeit CIL XII n. 2356 einerseits: *Dubnacus Cobrovilli f. fecit vi(v)us sibi et Bitunae Troucetis f. coniugi sua*[3]) und anderseits (wohl etwas

1) Robert-Cagnat, *Épigraphie de la Moselle* II S. 70 mit Tafel X, 6. Dieser in einem zugemauerten Thordurchgang auf der Gartenterrasse der Kriegsschule zu Metz eingemauerten Inschrift gedenke ich eine besondere Besprechung zu widmen; hier soll auch über das von der römischen Namenbildung abweichende Nomen gentilicium *Euta* gesprochen werden (vgl. Hettner, Steindenkmäler S. 45 zu Nr. 66).

2) Robert-Cagnat II S. 68 mit Tafel X, 4.

3) Stets kursives II (= F); dagegen in der Inschrift der anderen Seite: F.

später eingehauen): *Nama Veruci filiae Caupius vir dat;* auf einer Grabschrift von Vaison (Vasio) CIL. XII n. 1412: *(H)elenai Titiuiai ancila Licnus dat*[4]); auf einer Inschrift, jetzt in Avignon, CIL. XII n. 4097 mit guten Buchstaben: *Dubiae Quartion(is) filiá.* Vgl. auch die nicht mehr erhaltene, bloss durch Séguier's handschriftlichen Nachlass überlieferte Inschrift CIL. XII n. 4002: *Valeria Veri fil. Verulae.*

Montigny bei Metz. J. B. Keune.

4) Kursives II (= E).

35. Beschwerden der Juden des Erzstifts Trier i. d. J. 1573/74. Unter bisher nicht verzeichneten Akten des Coblenzer Staatsarchivs fand ich im September 1895 einige Stücke, deren Inhalt hier im Anschluss an den Aufsatz meines Kollegen Herrn Dr. Liebe in Magdeburg „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier" (Westd. Zeitschr. XII S. 311 ff.) wiedergegeben werden mag. Ich brauche kaum zu betonen, dass Liebe die Korrespondenz an der betreffenden Stelle gar nicht vermuten konnte, wie es denn überhaupt ganz unklar ist, auf welchem Wege sie aus der Kaiserl. Kanzlei in Wien in das hiesige Staatsarchiv gelangt sei; dem Anscheine nach mit Saarbrückischen Archivalien[1]).

Am 17. Mai 1563 hatte Kurfürst Johann VI. (vgl. Liebe a. a. O. S. 363) den Juden im Erzstift das Geleit aufgekündigt, zugleich aber 23 Familien ausgenommen, denen er gestattete, auf 5 Jahre, gerechnet vom 1. Dezember 1561 bis ebendahin 1566, an benannten Orten zu wohnen, mit dem Vorbehalt jedoch, dass es dem Erzbischof, wenn er einen oder mehr von diesen Juden nicht die fünf Jahre lang im Erzstift dulden wolle oder könne, gestattet sein solle, dieselben gegen Erstattung des zur Erlangung der gewährten Vergünstigung eingezahlten Geldes doch auszuweisen. Am 14. August 1567, also nachdem der jenen 23 jüdischen Familien gesetzte Termin abgelaufen war, erliess Kurfürst Jacob, „um die verderbliche Überlast der Juden abzuschaffen", ein Wucherverbot und den

1) Die Aktenstücke sind jetzt verzeichnet unter Kur-Trier, Akten, Judensachen Nr. 1a.

Befehl des Auszugs der Juden innerhalb eines Jahres. Dieser Befehl nun wurde am 17. August 1570 für 21 benannte Juden zurückgenommen, denen erlaubt ward, „sampt iren Weibern onbestatten Kindern und allem notwendigen Brodtgesindt“ 7 Jahre lang, nämlich vom 1. August 1570 bis ebendahin 1577 an den Orten des Erzstifts, da sie ihren Wohnsitz hatten, weiter zu leben. Jene einschränkende Bestimmung aber wegen möglicher Ausweisung während der gegebenen Frist, wie sie die erwähnte Verordnung von 1563 enthielt, fehlt in der Vergünstigung vom 17. August 1570 gänzlich. Deshalb musste den geduldeten Juden der am 27. April 1573 vom Kurfürsten Jacob erlassene Auszugsbefehl höchst überraschend kommen und sie auf das härteste treffen. Daher ward, wohl im Mai 1573 — das Präsentatum des undatierten Schriftstücks ist vom 8. Juni 1573 — eine von dem Juden Samuel, als „gemainer Juden solicitator“ unterschriebene „underthenigiste Supplication von wegen der befreiten Judenschaft im Stift Trier“ an den Kaiser abgefasst. Es wird hier darauf hingewiesen, dass auf dem Reichstag zu Speyer der Kurfürst etliche Juden des Erzstifts von Neuem in Schutz, Schirm und Geleit auf- und angenommen habe. Dessen hätten sich diese Juden nun getröstet und den armen Trierischen Unterthanen in den letztvergangenen Missjahren, da Wein, Korn, Salz und allerhand Notdurft in allerteuersten Grad geraten, auf deren vielfältiges stetiges Anlaufen und Bitten ihres Vermögens gutherzig vorgestreckt und geliehen. Nun aber habe am 27. April 1573 der Kurfürst ein Mandat publiziert, in welchem vermeldet sei, dass kein Jude im Kurfürstlichen Erzstift länger als bis nächsten Jacobitag Geleit und Freiheit haben, dann aber mit jedes Juden Habe und Gütern Jedermann zu leben erlaubt sein solle. Und wenn auch etliche Juden, die keine Freiheiten vom Kurfürsten haben, im Erzstift verblieben, so würden doch keine „Inleut“, sondern „vor eines jeden Hausgesind oder Unterschleuffung bei denjenigen so begnadet unterhalten oder erfunden werden“. Auch habe der Kurfürst allen seinen Räten eingebunden und mit Ernst befohlen, dass sich keiner eines Juden annehmen solle. Die Juden aber seien all ihres Vermögens entblösst, da sie es den armen Unterthanen vorgestreckt, und könnten sich in diesen teuern Zeiten beschwerlich in ihren Häusern mit ihren kleinen Kindern erhalten, unmöglich aber bei solchen Zeiten und geschwinden Kriegsläuften mit ihren armen, zum Teil kranken Weibern und kleinen unerzogenen Kindern das Erzstift räumen und mit leeren Händen andere Herrschaften und Obrigkeiten aufsuchen. Das heisse, sie mit Gefahr ihres Lebens mit dem Bettelstab zur Schlachtbank drängen. Kaiser und Könige aber und Kaiserl. Majestät selber hätten einer armen gemeinen Judenschaft im Reiche die Gnade mitgeteilt, dass sie allenthalben bei ihren Synagogen, Wohnungen und gegebenen Freiheiten erhalten werden sollten, darum könnten sie nächst des allmächtigen Gottes Niemandes als allein der Röm. Kaiserl. Majestät, als des obersten Herren, Schützers und Schirmers aller Verlassenen, Schutz und Hülfe anrufen. Sie bäten daher demütig und um Gottes Willen, K. M. wolle sich aus angeborner Milde und Gnade als der gottesfürchtigste Kaiserl. Regent der Christenheit ihrer in dieser erschrecklichen Gefahr erbarmen und bei dem Kurfürsten die Kaiserl. Vorsehung thun lassen, dass die gemeine Judenschaft im Erzstift gnädigst erhalten werden möchte. Damit erzeige K. M. sonder Zweifel ein sonderlich Kaiserlich gottesfürchtiges Werk der Barmherzigkeit und ein solches werde der ewige Gott auf dieser Jammerwelt nicht unbelohnt lassen. Die gemeine Judenschaft aber im Reich werde beflissen sein, mit ganzem Herzen und andächtigem Gemüt den allmächtigen Schöpfer um K. M., derselben geliebtesten Kaiserl Gemahlin und aller derselbigen Zugehörigen langes Leben und glückliche langwierige Regierung zu bitten.

Das in der Originalausfertigung vorliegende Schreiben dieses Inhaltes trägt, wie schon bemerkt, das Präsentatum 8. Juni a° 1573 und folgende Kanzleivermerke: 1) „Juden im Erzstift Trier contra Trier Electorem beklagen sich des Ausge-

botts, petunt restitutionem.“ 2) „Abgeschlagen, mogen ir Notturfft beim Churfürsten selbst suchen.“ 3) „Mutatum est postea, quia D. Vicecancellarius censuit, ut illis promotoriales dari possent propter concessionem Electoris“. Ein beiliegender Zettel fügt dem Kanzleivermerk unter 2) noch hinzu: „In consilio Aulico 9. Junii a° 73“. Einen noch deutlicheren Hinweis auf das Schicksal der Eingabe in der Kaiserlichen Kanzlei giebt folgendes ebenfalls im Original vorliegendes Handschreiben des Referendarius des Reichshofrates (späteren Kanzlers des Erzstifts Köln) Andreas Gail an den Kaiserlichen Rat Erstenberger: „Günstiger Her Gevatter. Variantibus sententiis majoribus votis conclusum fuit heri contra Judeos Treverenses: Man soll ir begern simpliciter abschlagen. Solches hab ich dem herrn Vicecanceler vermeldt und anzeigt, welcher maindt, man soll innen zum wenigsten ein fürscrifft geben, nit in nhamen der gemainen Judenschafft sonder von desz wegen, dasz die benente Juden, so von dem Churfürsten auf 7 jar glaidt fur der zeit contra concessionem auszgeschafft werden. Deshalben wirdt im der her woll recht zu thun wissen.“ Vor dem letzten Satze sollten noch folgende am Rande stehenden aber durchstrichenen Worte eingeschaltet sein: „Item ratione termini de emigrando quod nimis brevis.“

Auf diese Erörterungen hin entstand bereits unter dem Datum Wien, 10. Juni 1573, folgendes Concept:

„An den Churfürsten zu Trier. Max pp. Von wegen ettlicher Jueden, so dein lib nechstverflossens 70. jhars zue Speier von neuem in schuz auffgenommen und inen in deiner L. Ertzstifft zu wonen vergonnet, seindt wir itzo supplicirendt ersuchet, wie dein lib nach aller lengs aus beiverwarter supplicatio schrifft [2]) zu vernemen. Ob wir nuhe gleichwol dieses volck imandt wider seinen willen auffzutringen nit gemaint, zudeme auch die sonderen ursachen, so dein lib zu auffhebung deer vorigen concession und so geschwinder ausschaffung aller Jueden bewegt haben möchten, anders und weiters nit als in dero copeilich furprachten patenten ungeferlich ins ge-

2) Doch wohl eine Abschrift des Gesuches.

main andeutung beschicht nit wissen, so haben wir dannoch bei uns erwogen, dieweil dein lib inen den Juden uff ein gewisse anzal jhar unterschleiff und sicherung wissentlich verschrieben und sie (als die sich daran genzlich verlassen) wo sie izo vor der zeit also geschwindt und stupfflich (sic!) abgeschafft werden solten, dessen mercklichen verderblichen schaden leiden muesten, neben deme es auch deiner lib in anderweg irer einmal gethanen zusag halben leichtlich zu verwisz mochte zugerechnet werden, es solle deiner lib nit allein nit beschwerlich sonder vil mehr rümblich und loblich sein, wo sie die verschriebene anzal jhar mit den armen leuten vollig gedult trüge und die jhenigen, so sich deiner lib begnadigung und darin begriffener bedignissen bis dahero gehalten, was andere ettwa ungefehrlich übertretten haben mochten nit entgelten liesse, uff mass wir dan zu geschehen himit an d. l. freundlich und gnedig gesunnen haben und solches in ander weg gegen derselben gerne beschulden wollen“.

Erzbischof Jacob nun sah sich durch diese Kaiserliche Intervention zu Gunsten der Juden durchaus nicht veranlasst, eine Änderung in den einmal beschlossenen Massregeln eintreten zu lassen. Sein aus Limburg den 9. Juli datiertes, in der Kaiserl. Kanzlei am 26. Juli 1573 vorgelegtes Antwortschreiben weist darauf hin, dass nicht allein das Domkapitel, sondern auch die ganze Landschaft um Abschaffung der Judenschaft, welche des Erzstiftes armen Unterthanen zu viel nachteilig und und beschwerlich wäre, angesucht habe. Deshalb habe er durch öffentliche Edikte „die menig solcher juden“ abzuschaffen und etliche wenige in seinen Schutz und Schirm zu nehmen beschlossen, denen er auch „gewisse masz ires thuens und wesens einbinden und geben lassen“. Nun habe er seither im Werke befunden, dass sie sich seiner unwissend merklich von Neuem gehäuft, auch ihnen gegebener Ordnung nicht gemäss verhalten. Weil sie es dann zuletzt zu viel unleidlich gemacht, solche hochnachteilige Praktiken und Spitzfindigkeiten erdacht und eingeführt, dass ers länger nicht dulden und seiner armen

Unterthanen Verderben zusehen können, sei er auf vielfältiges Klagen und auf Anhalten des Domkapitels und der Landschaft zuletzt bewogen worden, die Juden alle und insgemein aus dem Erzstift zu gebieten. Dass nun ihrer etliche sich seiner Begnadigung und Freiheit, die ihnen auf etliche Jahre vergönnt sein sollte, berühmten, dessen wisse er sich nicht zu erinnern, sondern er habe sich erboten, wenn sie solches bewiesen und darüber einen Schein auflegen würden, wolle er sich aller Gebühr erzeigen.

Dieses Schreiben erhielt in der Kaiserl. Kanzlei den Vermerk: „Uffzuheben und fürzuhalten". Eine Entgegnung seitens des Kaisers aber erfolgte nicht; man war wohl der Meinung, mit jenem Interventionsschreiben seine Pflicht gegenüber den Juden erfüllt zu haben. Erzbischof Jacob aber richtete unter dem Datum Coblenz den 5. Januar 1574 (1573 more Trev.) unter Hinweis auf sein früheres Schreiben vom 9. Juni 1573 eine Beschwerde folgenden Inhaltes an den Kaiser: Das jüdische Volk habe wohl auf sein Edikt, um der darin verleibten Poen zuvorzukommen, das Erzstift geräumt, aber ein Teil desselben habe bei etlichen Adligen seiner Landsassen, nämlich denen von Warsberg und Walpot (v. Bassenheim), welche Gericht in seiner landfürstl. Obrigkeit haben, Unterschlupf zu suchen sich unterstanden, und diese vom Adel hätten sich der Juden angenommen und sie in ihren Gerichten gegen sein Edikt zu halten und zu schützen sich beflissen. Nachdem er ihnen dies aber zu Abbruch und Schmälerung seiner von K. M. und derselben löblichen Vorfahren habenden Kaiserl. und Königl. Regalien keineswegs verstatten können, ihnen auch wohl bewusst sei, dass sie nicht dazu befugt, so sollten gemeldte vom Adel, wie glaublich berichtet, bei K. M. deswegen Regalia und Vergünstigung auszubringen in Arbeit stehen. Da er nun der Hoffnung sei, K. M. werde diesem seiner Landsassen unziemlichem Begehren nicht stattgeben, so bitte er allerunterthänigst, K. M. wolle, was deswegen und im Namen der Genannten und Anderer von Adel, auch Grafen und Herren seiner Landsassen an

K. M. gelange, ihm copeilich zukommen lassen, damit er seinen Gegenbericht thun und K. M. vernehmen möge „warumb man diszfals uff unfuegen bestehe und billich damit nit gehort werden solle".

Das Schreiben trägt aus der Kaiserl. Kanzlei keinen wesentlichen Vermerk, wurde aber laut vorliegendem Conzept unter dem Datum Wien den 11. Februar 1574 dahin vom Kaiser beantwortet, dass weder seitens der Juden noch sonst Jemandes neuerdings etwas eingelaufen sei „ausser etlichen sonderbaren personen, so sich ungeferlich vor einem Jhar ob dergleichen auszgepot bei uns beschweret". Der Kaiser aber sei erbötig, falls künftig etwas Weiteres eingehe, dem Erzbischof solches nicht vorzuenthalten und dessen Bericht darüber zu vernehmen.

Soweit die aufgefundenen Aktenstücke. Den geschilderten Vorgang und etwaige Ergänzungen in den Kur-Trierischen Akten zu ermitteln ist mir nicht gelungen. Auch die Akten über die von Warsberg und Waldbot von Bassenheim enthalten nichts auf die Sache Bezügliches.

Dass Erzbischof Jacob die einigen Juden (vgl. Liebe a. a. O. S. 363) gegebene Zusage des Schutzes widerrechtlich nicht gehalten, muss für unzweifelhaft gelten. Wenn er, wie es aus seinen oben wiedergegebenen Äusserungen den Anschein gewinnt, den Juden nichts Schriftliches über sein Versprechen in die Hände gegeben hat, so mag er damit sehr weltklug gehandelt haben. Die Thatsache aber, dass jenen Juden der Aufenthalt im Erzstift auf sieben Jahre und zwar ohne vorbeugende Bedingungen gestattet worden war, ist aus dem bezüglichen Aktenstücke der Kurfürstlichen Kanzlei selbst erwiesen. Wie weit der Inhalt der jüdischen Klageschrift an den Kaiser, insofern er auf die Opferwilligkeit der Juden gegenüber der Not der armen kurtrierischen Unterthanen hinhinweist, auf Wahrheit und Wirklichkeit beruhte, muss ich dahingestellt sein lassen.

Coblenz. Dr. Ed. Ausfeld.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

36. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 3. Dezember 1896 hielt Herr Senator Dr. v. Oven einen Vortrag über die freistädtische Verfassung und Verwaltung. Deren Grundlage bildet die sogenannte Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 16. Juli 1816, welche die Munizipalverfassung der reichsstädtischen Zeit vor 1806 mit zeitgemässen Abänderungen wieder hergestellt hatte. Der Vortragende besprach in diesem ersten Vortrage die zahlreichen Wandlungen, die das innerpolitische Leben der freien Stadt in der Zeit vor 1848 erfuhr, und konnte seiner Darstellung interessante persönliche Erinnerungen einflechten, da er während dieser Zeit, im Sommer 1840, in den städtischen Dienst eingetreten war, dem er noch heute als der älteste aktive Beamte der Stadt angehört. Auf eine Wiedergabe des reichen Vortrages in seinen Einzelheiten muss wegen Mangel an Raum an dieser Stelle verzichtet werden.

37. Am 17. Dezember 1896 sprach Herr Dr. G. P. Geist-Jacobi über die Zahnheilkunde im Altertum. Redner beginnt mit der Bemerkung, da die Zahnheilkunde einem Bedürfnis entsprungen sei, so sei ihr Alter gleich dem des Menschengeschlechtes, und weist in kurzen Zügen nach, wie sich allmählich die ersten Priester zu den ersten Ärzten entwickeln mussten. Er behauptet, dass mit dem Weiterschreiten der Kultur eine Trennung der Funktionen eintrat, berührt dabei die naturwüchsige, aber praktische Sanitätsvorschrift der Babylonier und kommt dann auf die durch politische Gründe herbeigeführte Wiederaufnahme der ärztlichen Thätigkeit durch die Priester, wie z. B. die Pastophoren der alten Ägypter, zu sprechen. Nach einer allgemeinen Übersicht über die Medizin der Ägypter führt Redner das wichtigste Dokument ägyptischer Heilkunst, den Papyros Ebers (3700 bis 1550 v. Chr.) an und beweist an der Hand desselben, dass die Ägypter fast alle Zahnkrankheiten kannten und zu behandeln wussten. Dass die Ägypter Zähne

füllten, sei eine Fabel, doch hätten sie wahrscheinlich künstliche Zähne gemacht, obgleich auch dafür der direkte Beweis fehle. — Von den Hebräern sei nur zu bemerken, dass die Gesetzgebung Mosis beweise, wie viel wert auf tadellose Zähne gelegt worden sei. — Von den Griechen sei besonders Hippokrates hervorzuheben, der als „Vater der Medizin“ auch als Begründer der wissenschaftlichen Zahnheilkunde betrachtet werden müsse. Die Erfindung der Zahnextraktion falle nach Cicero (De natura deorum) um 1200 v. Chr. und Aesculap III könne als Gott der Zahnheilkunde angesehen werden. Bei den Römern beweisen die Gesetze der zwölf Tafeln, dass man schon sehr frühe lose Zähne mit Gold zusammenband; als erster wissenschaftlicher Bearbeiter der Zahnheilkunde wird Cornelius Celsus genannt, welcher kein Arzt war. Dieser füllte Zähne mit Blei (daher plombieren) nicht zu ihrer Erhaltung, sondern damit sie beim Ausziehen nicht abbrechen. — Scribonius Largus (50 n. Chr.), der die Wurmtheorie hohler Zähne einführte, Archigenes werden kurz berührt und dann Cajus Plinius der Ältere ausführlicher behandelt und einige drastische Rezepte desselben angeführt. Über künstliche Zähne berichten die Epigramme Martials. Redner sucht an der Hand der Quellen ein altrömisches zahnärztliches Operationszimmer darzustellen, bespricht die Stellung der Zahnärzte in Rom (Bascellius, der erste bekannte Name eines Zahnarztes), ihren Titel (artifex oder medicus dentium) und das Instrumentarium, und schliesst mit der Erwähnung der ersten zahnärztlichen Monographie von Adamantius, dem Patrosophisten aus Alexandria im IV. Jahrhundert.

38. Am 14. Januar 1897 sprach Herr Dr. H. Traut über die von Kaiser Rudolf II. geadelte Frankfurter Patrizierfamilie von Uffenbach. Als Quellen nannte der Vortragende die Beiträge R. Jungs in der allgemeinen deutschen Biographie nebst der dort angeführten Litteratur und die Akten des Stadtarchivs. Wie so manchen nach Frankfurt eingewanderten Familien ohne Rang und Einfluss ist es auch den Uffenbachs gelungen, sich in die leitenden

Kreise Eintritt zu verschaffen und nach kurzer Zeit die höchsten Ämter der freien Reichsstadt Generationen hindurch zu bekleiden. Der älteste U., von dem wir genauere Kenntnis haben, ist Philipp von U. (1566—1636), ein hervorragender Maler, von dem noch verschiedene Bilder in Frankfurt und Wien vorhanden sind. Er beschäftigte sich viel mit Geometrie, Mechanik und Anatomie; zwei Werke waren das Resultat dieser Studien. Im Fettmilch-Aufstand bekannte er sich als Parteigänger der Empörer und verscherzte sich die Gunst der massgebenden Kreise. Sein Zeitgenosse Peter von U. (1566 bis 1635), der Sohn eines Steindeckers aus Wetzlar, war Stadtarzt und als medizinischer Schriftsteller bekannt. Unter ihm fand die Familie Aufnahme in die adlige Gesellschaft Frauenstein. Sein Sohn Achilles und dessen ältester Sohn Zacharias Konrad hatten Bürgermeister- und Schöffenamt inne, der zweite Johann Christoph erwarb sich die Würde eines kaiserlichen Reichshofrates. Von dem jüngsten Sohne Balthasar, der sich dem Kaufmannsstande widmete, stammt das Bruderpaar ab, welches den dauernden Ruhm der Familie begründet hat, Zacharias Konrad (1683 bis 1734) und Johann Friedrich (1687 bis 1769), beide in damaliger Zeit bekannte und geachtete Gelehrte. Zacharias Konrad besuchte die Gymnasien in Frankfurt und Rudolstadt, studierte in Strassburg und Halle und promovierte hier bei Thomasius. 1709 unternahm er eine zweijährige Reise durch Norddeutschland, Holland und England zusammen mit seinem jüngeren Bruder, der dieselbe noch nach Frankreich und Italien ausdehnte. Auf dieser sammelte er seine grossartige Bibliothek, die 1725 60 000 Schriften umfasste, meist historisch-politische und litterarische Werke, Incunabeln, libri prohibiti, Frankofurtensien und Manuskripte. Dazu kam eine Briefsammlung von über 20 000 Nummern. Von seinen zahlreichen Werken mögen hier nur die ausführlichen Kataloge Erwähnung finden. Trotz seiner reichen Kenntnisse und bei aller wissenschaftlichen Thätigkeit ist Z. K. aber doch nur eine receptive Natur geblieben und ohne Einwirkung auf

seine Umgebung, hierin völlig verschieden von seinem Bruder. Auch Johann Friedrich war ein eifriger Sammler von seltenen Büchern, architektonischen, kunstgeschichtlichen und geographischen Inhalts. Er besass ausserdem eine ansehnliche kriegswissenschaftliche Bibliothek und eine grosse Sammlung geometrischer und mechanischer Instrumente. Sein Kupferstichkabinet zählte ca. 30 000 Nummern. Ein vielseitiger Mensch leistete J. F. hervorragendes im Zeichnen und Kupferstechen, er erwarb sich den Titel eines grossbritannischen Obristlieutenants der Artillerie, in seiner Hand lag die Oberleitung der bedeutenden damaligen Reparaturarbeiten der alten Mainbrücke. Auch versuchte er sich auf schönwissenschaftlichem Gebiete. Zu bedauern ist, dass die Sammlungen beider Brüder nicht in Frankfurt geblieben sind. Die Bibliothek Zach. Konrads wurde noch seinen Lebzeiten grossenteils versteigert und wanderte u. a. nach Hamburg und Memmingen, Joh. Friedrich vermachte seine reichen Schätze fast ganz der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen. Beide Brüder bekleideten ebenfalls im Dienste der Vaterstadt die höchsten Ämter. Der letzte U. ist der Sohn eines gleichnamigen Vetters Joh. Friedrichs; als Geisel 1796 von den Franzosen nach Aachen gebracht, starb er hier und setzte die Stadt Frankfurt zur Erbin seines Vermögens ein.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Mai. Jahrgang XVI, Nr. 5. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

39. **Vorrömische Wohnstätte und römische Begräbnisstätte zwischen Nieder- und Oberbrombach** (Fürstentum Birkenfeld). Von Niederbrombach führt die Landstrasse durch das Thal des Rotenbaches an der waldbewachsenen südlichen Bergwand, dem „Rotenbachsberg“, in scharf gezogenen geraden Linien mit Brechung in scharfen Winkeln und in ziemlicher Höhe über dem feuchten Wiesengrunde nach Oberbrombach hinauf. Da die jenseitige Bergwand in der Mitte von der weiten, sumpfigen Ausmündung des „Rommelsloch“ genannten Seitenthälchens unterbrochen wird, eignete sie sich weniger zur Anlegung eines grösseren Verkehrsweges; auch zeigt sich da von einer alten Strasse keine Spur. So war es denn nicht wohl zu bezweifeln, dass die Fortsetzung der von Castel an der Prims über Burg-Birkenfeld nach Nd.-Brombach gehenden römischen Strasse nach dem Rheine und zunächst nach Idar — dessen Bedeutung in römischer Zeit durch die neuesten dortigen Funde in noch helleres Licht gerückt ist — der Linie der heutigen Strasse folgte (vgl. die Karte zu Back, „Römische Spuren und Überreste im oberen Nahgebiete“). Diese Annahme hat nun eine weitere Stütze erhalten.

Auf dem halben Wege zwischen den genannten Dörfern, dem „Rommelsloch“ gerade gegenüber, zieht sich an dem Rotenbachsberg ein kleines Rinnsal herunter, zu dessen Seiten sich die sonst steil an die Strasse herantretende Bergwand etwas abflacht und so eine kleine „Dell“ bildet. Als hier im August 1896 oberhalb des Wasserlaufs an der meterhohen Böschung auf der äusseren Seite des Strassengrabens Kies zur Aufbesserung der Strasse gegraben wurde, fand man ungefähr in der Höhe der Grabensohle zahlreiche Scherben alter Gefässe, darunter solche von einer römischen Amphora mit dickem Fusse und einem La Tène-Napfe, zugleich aber Stücke eines Gefässes von grauschwarzem, grobem Thon mit einem roh geformten eiförmigen Ansatz („Warze“), der dicht an der Gefässwand senkrecht durchlocht ist („Schnuröse“) — eine Gefässform der jüngsten Steinzeit [1]); ausserdem einen eisernen Nagel mit breitem flachem Kopfe und ein gekrümmtes eisernes Messer (?).

Auf eine Mitteilung des Herrn Pfarrers Wolff von Niederbrombach unternahm der Berichterstatter, von Herrn Wolff und einigen andern Herren unterstützt, am 9. Sept. eine vorläufige Untersuchung des Platzes.

Bei der weiteren Abgrabung der Grabenböschung an der ersten Fundstelle fanden sich verschiedene alte Gefässscherben und lose Steinbrocken, auch Stücke von Eifelbasalt, anscheinend Reste eines Handmühlsteins; dann in einer Entfernung

1) Bei Koenen, Gefässkunde Taf. I findet sich keine übereinstimmende Form.

von ca. 2 m von der Grabenfurche eine wagrecht liegende, etwa 6 cm starke gelbrötliche Lehmschicht, die sich von dem dunkeln Kiesboden darunter und darüber sehr deutlich abhebt, ungefähr $^3/_4$ m über der Sohle des Grabens, und unter derselben an einer Stelle dünne, glatte Steine, die eine Unterlage des einfachen Estrichs an dieser Stelle (?) gebildet zu haben scheinen. Über der Lehmschicht aber lagen in einer Breite von ca. $1^1/_2$ m unregelmässig, doch ziemlich geschlossen meist schwere Bruchsteine von dem Gestein, welches an der Bergwand ansteht; da diese Steinlage weiter nach innen aufhörte, sind es wohl Reste einer der Strasse ungefähr parallel gehenden Mauer. Etwa 6 m von der Grabenfurche fand sich in gleicher Höhe — etwa 70 cm unter dem heutigen, sanft gegen die Bergwand ansteigenden Boden — eine schwere Sandsteinplatte von unregelmässiger Form, ungefähr 40 cm br. und 50 cm l., mit einer viereckigen Fuge in der Mitte der Oberfläche, noch in wagrechter Lage. Eine zweite, etwas kleinere, lag, ein wenig geneigt, von Fuge zu Fuge gerechnet $2^1/_4$ m weiter von der Strasse entfernt, und zwar in gleicher Höhe, ungefähr 1 m unter der heutigen Oberfläche. Eine dritte Platte, etwas dünner, als die beiden anderen, lag ungefähr ebensoweit von der ersten in der der Strasse parallelen Richtung entfernt — aber umgekehrt, die Fuge nach unten, und die nach oben gewandte Unterseite ganz von Kohle geschwärzt. Die viereckigen Fugen sind bei den einzelnen Platten ungleich weit, 6—8 cm, und ungleich tief, 4—6 cm; aber bei der regelmässigen Lage der Platten mit ungefähr gleichen Abständen durfte als sicher angenommen werden, dass in ihren Fugen Pfosten befestigt waren, die wohl ein Dach getragen haben. Die Untersuchung des Punktes, der das rechtwinklige Dreieck zum Quadrat ergänzt, ergab das Fehlen der Platte, die ohne Zweifel auch hier einst gelegen hat. Aber an dem von der ersten Platte ca. 2 m nach links entfernten Punkte wurden in etwas höherer Lage 2 Bruchstücke desselben Sandsteins — es ist der graugelbe mit eingesprengten Kieseln, wie er nördlich von Nieder- und Ober-

Brombach gebrochen wird — und ausserdem 2 Bruchstücke von rotgebranntem Fachwandlehm, eins mit einer von einem Stäbchen herrührenden Rille, gefunden. Nach allem konnte nicht bezweifelt werden, dass hier ein Gebäude gestanden hat.

Nun wurde ferner die äussere Grabenböschung ungefähr 5 m links von der ersten Fundstelle abgegraben und eine ähnliche Schicht von gelbrötlichem Lehm, wie dort, etwas näher bei der Grabenfurche (1—$1^1/_2$ m von ihr enfernt) in ungefähr gleicher Höhe, etwa $^1/_2$ m über der in dieser Richtung ansteigenden Grabensohle, gefunden. Über diesem Estrich aber lag eine bis 20 cm starke geschwärzte Schicht mit vielen z. T. ziemlich grossen Stücken von Holzkohle, deren Ausdehnung ungefähr $1^1/_2$ m weit in die Länge und in die Breite verfolgt wurde, ohne dass man Enden erreichte. Auch die Lehmschicht macht den Eindruck der Einwirkung von Feuer. Darnach ist einerseits mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass das Gebäude sich so weit und noch weiter nach links erstreckte, und andererseits, dass dasselbe durch Feuer zerstört wurde, wobei sich eine Brandschicht über dem Estrich lagerte. Damit steht denn auch die erwähnte Erscheinung bei der einen Sandsteinplatte in Einklang und die rotgebrannten Lehmstücke. Es fanden sich auch, namentlich in der Brandschicht, Scherben von Gefässen verschiedener Art, besonders von dickwandigen vorrömischen, die zumteil deutlich den La Tène-Typus erkennen lassen, zumteil mit groben Strichen verziert sind. Besondere Beachtung verdient ein braunschwarzes Gefässstück mit einem wohlgerundeten, oben abgeflachten Ansatz mit Schnuröse.

Noch ehe die Reste des Gebäudes soweit aufgedeckt und als solche erkannt waren, wurden auf dessen Boden rechts von der hinteren Pfostenunterlage ein wohlerhaltenes, aufrecht stehendes römisches Grabkrüglein von niedlichster Form aus hellgelbem Thon und in seiner Nähe ein ebenso zierliches Kümpchen von grauem Thon über kohlegeschwärztem Boden gefunden; dann nahe der zuerst erwähnten Sandsteinplatte ein grauschwarzer

La Tène-Kumpen ebenfalls über geschwärztem Boden. Auch dieser stand aufrecht und war wohl erhalten; doch waren die Wände so mürbe, dass er nachher auseinanderbrach und wieder zusammengesetzt werden musste. Ausser diesen offenbar von römischen Bestattungen herrührenden Gefässen fand sich an dem Platze der vergebens gesuchten Sandsteinplatte ein Bruchstück einer eisernen Bogenfibel. Dass aber die auf dem Platze des zerstörten Gebäudes angelegte römische Begräbnisstätte eine weitere Ausdehnung hatte, lässt ein Fund erkennen, der am 11. Sept. von Herrn Referendar Jul. Wolff einige Meter rechts von dem Pfostenviereck gemacht wurde, nämlich: eine mittelgrosse, hübsche Steinkiste mit Deckel, mit Gebeinresten gefüllt, und 2 sehr gut erhaltene, aufrechtstehende römische Grabkrüge mit darüber gestülpten (beschädigten) Tassen von Terra sigillata [2]).

Den Resten der zwei Gefässe von einer der jüngsten Steinzeit angehörenden Form [3]) reihte sich ein im Boden des zerstörten Gebäudes dicht hinter der ersterwähnten Sandsteinplatte gemachter Fund an, ein $10^1/_2$ cm langes Bruchstück eines Steinmessers aus einem harten, rötlichen Sandstein, der in der oberen Nahegegend nicht heimisch ist [4]). Die Schneide, die sich von der Spitze 7 cm weit erstreckt, ist nach beiden Seiten dachförmig abgeschrägt und verläuft in gerader Linie, nur in der Nähe der Spitze ist sie ein wenig aufwärts geschweift, der Rücken ist gewölbt und bei dem vorderen Ende in gebrochenem Bogen abgeschnitten. Die grösste Breite beträgt 6 cm, die Dicke 17—18 mm; der Stiel hat, soweit erhalten, gleiche Breite und Dicke, wie das Messer selbst.

Nach diesen Funden ist nicht zu bezweifeln, dass in jener Einbuchtung der

2) Nähere Angaben über die genannten römischen Grabgefässe finden sich in der Museographie der Westd. Zeitschr. Bd. XV unter Birkenfeld A, c, 4.

3) Vgl. C. Koehl, Neue prähistorische Funde aus Worms etc. S. 23.

4) Diese Feststellung stützt sich auf das freundlichst abgegebene Urteil des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Lepsius in Darmstadt.

waldigen Bergwand bereits in der Steinzeit, wenn auch vielleicht erst am Ende derselben menschliche Kultur eine Stätte gefunden hat. Das Gebäude, von dem die steinernen Pfostenunterlagen und die Brocken von Fachwandlehm herrühren, ist ohne Zweifel in einer beträchtlich späteren Zeit entstanden, wahrscheinlich aber doch, wenn auch jene Überreste zu römischer baulicher Einrichtung passen würden, noch in vorrömischer Zeit. Denn die erwähnten Gefässe, die von den römischen Bestattungen herrühren, gehören nach ihrer Form und Technik der Frühzeit der römischen Herrschaft an [5]), und es muss doch wohl angenommen werden, dass der römische Begräbnisplatz erst angelegt wurde, als das Gebäude schon einige Zeit zerstört war und der von der Bergwand herabgeschwemmte Kies eine Schicht von einer gewissen Höhe über der verlassenen Stätte gebildet hatte.

Der Gedanke liegt nahe, dass es mit diesem römischen Begräbnisplatz eine ähnliche Bewandtnis hat, wie höchst wahrscheinlich mit dem an dem „Rennweg“ bei Burg-Birkenfeld, dass er nämlich von Soldaten, welche die Besatzung einer benachbarten Befestigung bildeten, angelegt wurde. Jedenfalls aber wird nach der Entdeckung dieses römischen Begräbnisplatzes anzunehmen sein, dass hier eine römische Strasse vorübergeführt hat, und zwar bereits im 1. Jahrh. nach Christus. Über die Geschichte des merkwürdigen Platzes selber dürfte wohl eine Fortsetzung der Aufgrabung noch weitere Aufschlüsse bringen. Back.

40. **Trier.** **[Römische Stadtbefestigung.]** Die Ausgrabungen, über welche in der Westd. Zeitschr. XV, 1896, von S. 211 an eingehend berichtet wurde, sind im verflossenen Jahre an mehreren Stellen fortgesetzt worden. Über die Resultate steht wieder ein ausführlicher, illustrierter Bericht bevor, hier mag einstweilen folgendes zur allgemeinen Orientierung erwähnt werden.

Zunächst wurde die bisher noch wenig untersuchte Strecke nördlich vom Amphitheater (D 1 auf dem Stadtplan Wd. Z.

5) Vgl. Wd. Zs. a. a. O.

XV Taf. 12) in Angriff genommen. Der allgemeine Lauf der Mauer auf dieser Strecke der Bergstrasse entlang war schon durch mehrere feste Punkte bekannt, doch war hier namentlich noch kein einziger Turm entdeckt worden. Wir fanden alsbald einen solchen etwa 200 m nördlich vom Nordeingang des Amphitheaters in der Nähe des Schützenhauses. Obwohl nur im Fundament erhalten, liess er sich noch genau feststellen; es war ein Rundturm von 8,63 m äusserem Durchmesser, stimmt also in Grösse und Anlage mit den übrigen schon entdeckten Türmen überein. Die Versuche, von jenem Turme aus auf den im Süden schon früher ermittelten Turmdistanzen weitere Türme zu finden, waren bisher noch nicht von Erfolg begleitet, dieselben werden aber fortgesetzt werden. Indessen lässt sich jetzt schon sagen, dass die Türme auf dieser Strecke jedenfalls nicht enger gestanden haben, als auf der Südseite der Stadt. Die Breite des Stadtmauerfundaments beträgt 3,63 m. Reste des roten Fugenverputzes wurden gefunden und unter anderem auch ein Mörtelbrocken mit Abdruck einer genagelten Schuhsohle. Sehr interessant und wichtig war die Untersuchung einer etwa 90 m südlich des Turmes gelegenen Stelle der Stadtmauer, wo dieselbe früheren Beobachtungen zufolge von der aus dem Ruwerthal kommenden römischen Wasserleitung durchschnitten werden musste. Die Stelle ist auch auf dem angeführten Stadtplan mit „Römische Wasserleitung“ bezeichnet. In der That fanden wir noch den Schnittpunkt der einen erhaltenen Kante der Wasserleitung mit der Aussenkante der Stadtmauer. In sehr spitzem Winkel trifft das Grünsteinmauerwerk des Kanales auf die Kalksteinverkleidung der Stadtmauer, deren Steine an der Schnittstelle deutlich mit Rücksicht auf die Wasserleitung abgeschrägt sind. Dieser Umstand führte zu der Vermutung, dass mit dem Bau der Stadtmauer auf die schon vorhandene Wasserleitung Rücksicht genommen worden sei, dass also die Wasserleitung früher sei als die Stadtmauer. Um dieser für die Chronologie hochwichtigen Frage noch weiter nachzugehen,

wurde nunmehr ein grosses Stück der Wasserleitung gegen den Petersberg hin verfolgt, da man erwarten durfte, aus der Art, wie die Wasserleitung den römischen Festungsgraben durchquerte, weitere Anhaltspunkte für das zeitliche Verhältnis beider Anlagen zu bekommen. Wenn es nun auch vorderhand noch nicht gelungen ist, zu einem abschliessenden Resultate zu gelangen, so hatte die Grabung doch wichtige Ergebnisse. Der vorzugsweise aus Grünsteinen gebaute Kanal hat 74 cm lichte Weite und 87 cm lichte Höhe. Im Innern mit einem starken Wasserbeton verkleidet zeigt er in den Fugen die für römische Wasserbauten charakteristischen Mörtelwulste. Aussen reicht das Mauerwerk vom Ansatz des Gewölbes 1,37 cm weit in die Tiefe, die Dicke des Kanalbodens beträgt also 50 cm. Oben ist der Kanal rundbogig überwölbt. Das Fundament ruht stellenweise, wo es der weiche, nasse Grund nötig machte, auf einem Pfahlrost, dessen Pfostenlöcher an einer Stelle noch deutlich erhalten sind. Sehr merkwürdig und noch nicht völlig erklärt ist die Erscheinung, dass der Kanal auf der einen Seite auf eine ansehnliche Strecke von einer Reihe mächtiger Kalk- und Sandsteinquadern begleitet ist, welche augenscheinlich den Zweck der Festigung der Kanalwand haben. Da diese Festigung gerade an demjenigen Teile des Kanales angebracht ist, welcher vermutlich durch den Graben geführt hat, so ist es möglich, dass hierin die Erklärung der auffallenden Erscheinung zu suchen ist, doch kann, bevor ein gesichertes Grabenprofil an der Stelle ermittelt ist, noch nichts bestimmtes hierüber gesagt werden. Der Lauf der Wasserleitung wurde auf etwa 100 m Länge durch die Ausgrabungen festgestellt. Sie ist an einigen Stellen dieser Strecke noch sehr gut erhalten, an andern dagegen fast spurlos zerstört.

Ganz neuerdings wurde der ebenfalls noch wenig untersuchte Teil der Befestigung östlich von der porta nigra in der Christophstasse in Angriff genommen. Zunächst stellte sich heraus, dass auch auf dieser Strecke das Fundament die sonst übliche Breite von etwa 3,50 m hat. Dann gelang

es, einen Teil des aufgehenden Mauerwerkes zu finden, welcher, genau wie bei der Südmauer, eine vierschichtige Dossierung, die Verkleidung des Bruchmauerwerks mit hammerrecht zugerichteten Kalksteinen und Spuren des auch sonst beobachteten roten Fugenverputzes zeigte, so dass die Gleichartigkeit dieses Mauerteils mit den übrigen gesichert ist. 106 m von der porta nigra fand sich in allerletzter Zeit ein Turm, der allem Anscheine nach dieselbe Beschaffenheit hat, wie die übrigen Türme. Mit seiner Freilegung wird fortgefahren.

Trier. Dr. Lehner.

Chronik.

41. **Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms.** Herausgegeben im Auftrag von Cornelius W. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim durch Heinrich Boos. Mit Zeichnungen von Joseph Sattler. Erster Teil. Berlin. Verlag von J. A. Stargardt. 1897. — 10 M.

Der erste Teil des vorliegenden auf drei Bände berechneten Werkes, der mit der Gründung des rheinischen Städtebundes abschliesst, hält in vollem Masse, was der Titel verspricht: eine Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen an zu geben. Der Verfasser hat sich nicht gescheut, auch die prähistorische Zeit und die naturalwirtschaftliche Periode der Germanen eingehend zu behandeln, obgleich in diesen städtische Bildungen noch nicht vorhanden waren, resp. wieder in Verfall gerieten. In dem breiten Rahmen des von ihm geschaffenen Gemäldes erscheinen diese Darstellungen als Vorstufen späterer Entwicklung vollauf berechtigt. Dabei sind in allen Teilen des Buches die einschlägigen Quellen sowie die überreiche Litteratur mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und Umsicht herangezogen, namentlich erfreut die intensive und glückliche Benutzung der grossartigen Schätze, die seit Jahrzehnten in den rheinischen und moselländischen Museen von emsigen Forschern aus unter- und oberirdischen Funden zusammengetragen werden.

Das Buch ist für einen grösseren Leserkreis berechnet. Die Anmerkungen sind

deshalb praktisch vom Text geschieden und an das Ende gesetzt. Aus demselben Grunde beschränken sie sich auf die Angabe der Quellen und der Litteratur, während alle Details in den Text aufgenommen sind. Dadurch erhält die Darstellung leider etwas Schleppendes, was den Genuss in etwa beeinträchtigt, weil es dem Leser nun nicht möglich ist, Unwichtiges von Wichtigem zu trennen. Dazu kommt, dass der Verfasser an sich schon zu behaglich breiter Schilderung und lockerem Satzbau neigt. Das Werk könnte nur gewinnen, wenn bei seiner Fortsetzung nach dieser Richtung versucht würde, ein etwas verändertes Verfahren durchzuführen.

Die Ausstattung, ein Verdienst des Freiherrn von Heyl, trägt ein vornehmes Gepräge. Man darf den Versuch, die von Dürer, Hans Holbein u. a. illustrierten Prachtwerke der Buchdruckerkunst des 16. Jahrhunderts nachzuahmen, als durchaus gelungen bezeichnen. Die geniale Hand Joseph Sattlers, die mit wenigen, markigen Strichen in der Manier der alten Holzschnittkünstler jedem Kapitel ein den Inhalt trefflich wiederspiegelndes Anfangs- und Schlussbild, sowie Initialen von häufig köstlicher Originalität beigegeben, hat das Ihrige dazu beigetragen.

Man darf dem Werke einen glücklichen Fortgang wünschen.

Köln. Dr. H. Bungers.

42. In der Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom (herausg. von St. Ehses), Freiburg 1897, behandelt S. 256 ff. Karl Unkel die **Kölner Congregatio ecclesiastica** für die Reform der Erzdiözese, welche im J. 1601 vom Coadjutor Ferdinand von Bayern nach dem Muster des 1557 eingerichteten bayerischen Religionsrates eingesetzt wurde und sich trotz des vielfältigen Widerstands, den ihre Thätigkeit fand, zum Mittelpunkt der Massnahmen zur Durchführung der Trienter Reformen in der Kölner Diözese ausbildete. Der ebd. S. 139 ff. veröffentlichte Beitrag zur Geschichte des Archidiakonats von Fr. X. Glasschröder behandelt die Wirksamkeit der Archidiakone in der Speyrer Diözese besonders vom 13. bis

zum 15. Jahrh.; H. V. Sauerland bespricht ebd. S. 150 ff. die Beteiligung der Metzer Diözese an dem päpstlichen Kreuzzugszwanzigsten vom J. 1217; die von ihm veröffentlichte urkundliche Notiz über die Camera Apostolica ist durch ihr Alter besonders bemerkenswert.

43. **Historische Kommission für Nassau.** Der Vorstand des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung hat eine „Historische Kommission für Nassau“ ins Leben gerufen, die sich, ohne die bisherigen Aufgaben des Vereins zu beeinträchtigen, für den Umfang des ehemaligen Herzogtums Nassau ein ähnliches Ziel gesetzt hat, wie es andere Gesellschaften für andere Landesteile verfolgt haben. Vorbild für alle war die 1888 durch die hochherzige Entschliessung des Königs Maximilian II von Baiern gegründete „Münchener historische Kommission“. Da ihre Wirksamkeit jedoch nur der allgemeinen deutschen Geschichtsforschung zugute kam, so blieb die Landes- und Ortsgeschichte sich selbst überlassen. Die durch ihren Bildungsgang dazu berufenen Kräfte hielten es vielfach unter ihrer Würde, als Lokalhistoriker aufzutreten und denen, die sich der Sache annahmen, fehlte in vielen Fällen die dazu notwendige Vorbildung und Schulung. Die allenthalben entstehenden Geschichtsvereine hatten keine Fühlung unter einander und häuften in ihren Vereinsschriften planlos eine grosse Menge von Stoff auf, von dem die Aussenstehenden nur selten Kunde erhielten. Seit einigen Jahrzehnten hat sich auf diesem Gebiete eine grosse Wandlung vollzogen. Die früher mit einem geheimnisvollen Dunkel umhüllten Archive sind geöffnet und viele Kräfte thätig, ihre reichen Schätze zu ordnen und der Benutzung zugänglich zu machen. Sodann haben sich in verschiedenen Landschaften Gesellschaften gebildet, die den Kreis ihrer Forschungen auf das ganze Gebiet ausdehnend, es in erster Linie für ihre Aufgabe halten, durch Erschliessung des Quellenmaterials der regen Lokalforschung eine gesicherte Grundlage zu verschaffen, durch Herausgabe geschichtlicher Darstellungen aber auch das allgemeine Interesse für

die Geschichte der Landschaft in weiteren Kreisen zu fördern.

Den bisher bestehenden Gesellschaften dieser Art reiht sich die jüngst gegründete „Historische Kommission für Nassau“ an. Aus den 14 Paragraphen enthaltenden Satzungen, die in mancher Hinsicht von denen der erwähnten Gesellschaften abweichen, teilen wir folgendes mit [1]).

Die historische Kommission bildet eine Sektion des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Mitglieder der Kommission sind die Mitglieder des Vereins, die ihr beitreten. Mit dem Rechte der Mitglieder, auch wenn sie dem genannten Vereine nicht angehören, können an den Hauptversammlungen teilnehmen: 1) Gelehrte und Verleger, solange sie mit der Gesellschaft in Vertragsverhältnis stehen; 2) solche, die „drei Jahre oder länger der Kommission einen Geldbeitrag von wenigstens 100 Mark“ zusichern für die Dauer dieses Jahresbeitrages (Gönner der Kommission); 3) solche, die ihr „eine einmalige Zuwendung von mindestens 1000 Mark“ machen, für Lebenszeit (Ehrenmitglieder der Kommission); 4) die Vertreter der Behörden und Körperschaften, die der Kommission Geldmittel zur Verfügung stellen, für das Jahr, in dem dies geschieht. Der Vorstand der Kommission wird aus 9 Mitgliedern gebildet, von denen 2 vom Vorstand des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung entsandt, 7 von der Hauptversammlung gewählt werden.

Ein ständiger Ausschuss von drei Personen, der sich durch Zuziehung anderer Mitglieder der Kommission erweitern kann, bezeichnet die Aufgaben, deren Bearbeitung wünschenswert ist, schlägt die dazu geeigneten Gelehrten vor, begutachtet die eingereichten Arbeitspläne, leitet den Fortgang der Publikationsarbeiten, prüft die eingelieferten Arbeiten und führt die Abrechnung mit den Gelehrten und Verlegern. Jährlich findet eine Hauptver-

1) Die Satzungen sowie eine die Ziele und Aufgaben der Kommission darlegende Denkschrift sind im Druck erschienen und vom Schriftführer der Kommission (Wiesbaden, Friedrichstr. 1) zu beziehen.

sammlung der Kommission statt, die der Vorsitzende leitet. Das Kassenwesen der Kommission besorgt der Rechnungsführer des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

Nach dem in der Denkschrift entwickelten Arbeitsplan gehören zu den zahlreichen Aufgaben, die sich die Kommission gestellt hat, in erster Linie die Erschliessung der im Staatsarchiv zu Wiesbaden sowie in Stadtarchiven, Ortschafts-, Pfarr-, Korporations-, Adels- und Privat-Archiven des Landes noch vorhandenen Geschichtsquellen. Sodann sollen die vorhandenen Nachrichten über alte Erdwerke, Ausgrabungen etc. zusammengefasst nnd zu einer Geschichte des nassauischen Gebiets in römischer und vorrömischer Zeit verarbeitet werden. Für das Mittelalter sind ins Auge gefasst: Herausgabe der noch nicht veröffentlichten Urkunden des Landes, Regestenwerke einzelner Dynasten- und Herrengeschlechter, Herausgabe der Weistümer, Urbare, Stadtrechnungen und Zunfturkunden, Sammlung und Erklärung der Flurnamen verschiedener Feldfluren, Untersuchungen über Gaue, Grafschaften, Marken und Herstellung einer allgemeinen nassauischen Rechtsgeschichte. Bezüglich der kirchenpolitischen Forschungen wird mit Rücksicht auf das Zusammentreffen der grossen Diözesen am Main, Rhein und der Lahn die Verarbeitung des Materials über die so mannigfaltigen geistlichen Niederlassungen sowie die Begrenzung der Sprengel zu einer *Nassovia sacra* angestrebt. Auch die Herausgabe von Synodal-Protokollen aus der Reformationszeit und Darstellung der Gegenreformations-Bewegungen ist in Betracht gezogen. Für die neuere Zeit ist eine Familiengeschichte der fürstlichen Häuser beider Linien geplant, ausserdem Korrespondenzen zur Geschichte des oranischen Hauses im 16. und 17., vielleicht auch im 15. und 18. Jahrhundert in mehreren Abteilungen. Ferner die Herausgabe der kriegsgeschichtlichen Werke Johanns des Jüngeren von Nassau-Siegen, Publikationen über die politischen und wirtschaftlichen Zustände des Grossherzogtums Berg, soweit Nassau dabei in Frage kommt, über die Beteiligung an

den Revolutions- und Befreiungskriegen. Eine Geschichte der Verwaltung des Herzogtums Nassau von 1816—1866 wird dann zur Gegenwart hinüberleiten. Die Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler hat die Kommission gleichfalls in ihren Arbeitsplan aufgenommen und wird Arbeiten von Gelehrten begünstigen, die „Volksleben und Volkswirtschaft früherer Zeiten aufklärend zu durchdringen und die Ergebnisse ihrer Forschungen in fesselnder Form zu gestalten vermögen“. Material für die Geschichte des Weinbaues im Rheingau sowie des Berg- und Hüttenwesens in Nassau ist in Archiven und Registraturen in reichlichem Masse vorhanden. Die verheissene Publikation der „Acta Herbornensia“, die interessante Beiträge zur Kultur- und Litteraturgeschichte der Universität Herborn bringen wird, bildet den Schluss des reichen Programms.

L. S.

44. Der **Oberhessische Geschichtsverein in Giessen** hat neuerdings eine Umwandlung erfahren. Indem er sich dazu entschlossen hat, sich der Leitung von Fachmännern zu unterstellen, hat er sich enger an die Universität angelehnt und seine Aufgaben strenger als bisher wissenschaftlich gefasst. Dem Vorstande sind seitens der Universität die Herren Prof. Dr. Behaghel, Privatdozent Dr. Dieterich, Prof. Dr. Gundermann, Oberbibliothekar Dr. Haupt und Prof. Dr. Höhlbaum beigetreten; den Vorsitz hat Prof. Höhlbaum übernommen, die Schriftführung Dr. Dieterich. Seine Kräfte wird der Verein nach wie vor mit an erster Stelle der Sammlung von Altertümern aus Oberhessen zuwenden, indes soll sein Museum, das etwa in drei Jahren ein neues, wirklich würdiges Unterkommen in dem bis dahin restaurierten alten landgräflichen Schlosse finden wird, zunächst völlig reorganisiert und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgebaut werden; einem besonderen Ausschusse des Vorstandes ist die ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe übertragen. Die Inventarisierung sämtlicher Archive in der Provinz soll, von der Staatsregierung unterstützt, in Anlehnung an die Vorbilder, die seitens der historischen Kommission in Baden und

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde gegeben sind, vollständig durchgeführt werden; vermutlich wird sie den beiden grösseren Unternehmungen in der Nachbarschaft, den Regesten der Erzbischöfe von Mainz und denen der hessischen Landgrafschaft, gute Dienste erweisen. Die Inventare werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht, die ihrerseits einen ernsteren, wissenschaftlichen Charakter gewinnen soll. Ferner wird der Verein u. a. im Hinblick auf das 300jährige Jubiläum der Universität der Erforschung der Universitätsgeschichte während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Den Ausgangspunkt hierfür soll die Matrikel der Universität bilden, die für die ersten hundert Jahre früher in mehreren Heften der Zeitschrift in ihrem Wortlaute abgedruckt ist, aber noch durchaus der Durcharbeitung bedarf; für diese ist eine geeignete Kraft bereits gewonnen, andere Beiträge zur Geschichte des akademischen und geistigen Lebens in der Umgebung der Ludoviciana sind zu erwarten. Ebenso sollen die Ziele und der Wirkungskreis des Vereins dadurch wesentlich erweitert werden, dass er die Pflege der hessischen Volkskunde in sein Programm aufnimmt; indem er hier hierfür weite Kreise heranziehen will, hofft er auf diesem Gebiete besonders eine fruchtbare Thätigkeit entfalten zu können. Überhaupt aber hat er sich jetzt zuerst ein festes Arbeitsprogramm gesetzt, das er durchführen will im Anschluss an die benachbarten geschichtswissenschaftlichen Gesellschaften und Kommissionen, nicht in Beschränkung auf Oberhessen allein.

45. Die Administration des Dr. Joh. Fr. Böhmer'schen Nachlasses in Frankfurt a. M., die durch Unterstützung geschichtswissenschaftlicher Unternehmungen schon wiederholt sich Verdienste erworben hat, steht im Begriff einem neuen Werke zur allgemeinen deutschen Geschichte im Mittelalter das Leben zu geben. Auf Antrag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Höhlbaum in Giessen, dem auch die Leitung des Unternehmens anvertraut ist, hat sie die Sammlung, Bearbeitung

und Herausgabe von **„Regesten der Erzbischöfe von Mainz“** beschlossen. Das Werk soll dort einsetzen, wo das ältere von Corn. Will seinen Abschluss gefunden hat, beim Jahre 1288, und der Geschichte der Mainzer Erzbischöfe im weitesten Sinn bis zum Tode Bertholds von Henneberg, Beginn des 16. Jahrhunderts, nachgehen. Im Gegensatz zum älteren wird es seinen Stoff an erster Stelle nicht in der gedruckten Litteratur, sondern in den Archiven und Bibliotheken suchen. Daneben will es, so weit möglich, für das ältere Werk aus den Archiven Nachträge zutage fördern. Die Ausführung der Arbeit ist Herrn Dr. J. R. Dieterich, Privatdozent der Geschichte in Giessen, übertragen. Das Unternehmen verdient, wie sich aus dem Gegenstande selbst ergiebt, allseitige Förderung. Die grossen Archive im Norden und Süden haben sich ihm schon zur Verfügung gestellt. Willkommen würde es sein, wenn die Besitzer von Urkunden und Schriftstücken der Mainzer Erzbischöfe aus dem bezeichneten Zeitraum diese ihm ebenfalls zugänglich machen und eine Mitteilung hierüber an den Leiter des Werks, Prof. Höhlbaum in Giessen, gelangen lassen wollten.

Miscellanea.

46. **Inschrift von Mainz** (zur Westd. Ztschr. XI S. 293). Auf dem von mir in der Westd. Zeitschr. XI S. 293 nach einem Abklatsch veröffentlichten Steine steht in der ersten Zeile der Vorderseite (I) zu Ende nicht *m*, sondern *aug*. Herr Heinrich Wallau, der jetzt für den neuen Mainzer Katalog die Faksimiles herstellt, hat dies richtig erkannt und mir einen Abklatsch zugesandt. Dieser zeigt ganz deutlich:

NVMINIBAVG

mit etwas kleinerem und höher gestelltem *g*. Zu erklären ist: *numinib(us) Aug(ustorum);* vgl. Mommsen, Hermes 19 S. 232.

Heidelberg. K. Zangemeister.

Hierzu als Beilage: Limesblatt Nr. 23.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Juni & Juli. Jahrgang XVI, Nr. 6 & 7. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

47. Birkenfeld. [Römisches Grab bei Siesbach.] 300 Schritte ostwärts von der römischen Strasse, die von Allenbach her über den Höhenzug zwischen dem Siesbach und dem Schwollbach zur Nahe bei Sonnenberg ging (vgl. Back, Römische Spuren S. 73 und 98 f.), ist auf dem Banne von Siesbach am Rande des Gehölzes am Pänelsberg bei Wegarbeit ein römisches Grab gefunden worden, das durch einen $^1/_2$ m über dem Boden hervorragenden Stein bezeichnet war und, von einer Steinplatte $^3/_4$ m unter der Oberfläche bedeckt, 5 Gefässe enthielt, teils hellgraue aus der ersten Kaiserzeit, teils La Tène-Geschirr. Auf der anderen Seite des Flurweges stösst der nach dem längst untergegangenen „Bussweiler“ benannte Flurbezirk an. Ein wohlerhaltenes Gefäss der ersteren Art, das Gebeinreste und Asche enthielt, ist für das Birkenfelder Museum erworben worden.

Birkenfeld. Back.

48. Köln. [Römische Skulpturfunde.] Seit die Bauthätigkeit an den alten Römerstrassen nachgelassen hat und das Kanalnetz seiner Vollendung entgegengeht, sind die Funde von römischen Altertümern nicht mehr so zahlreich bei uns wie sonst. Planmässige Nachgrabungen können freilich sowohl in der Altstadt wie an den Begräbnisplätzen noch recht ergiebig werden, aber sie sind mit grossen Kosten verbunden und durch Rücksichten auf den Verkehr und die fortschreitende Entwickelung der Stadt sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Vorläufig wird man die bei Umbauten und Neubauten sich bietenden Gelegenheiten abwarten müssen, um die noch recht empfindlichen Lücken in unserer Kenntnis der topographischen Verhältnisse des römischen Köln und des damaligen Kulturstandes zu ergänzen. Von den Zufallsfunden der letzten Monate sind zwei von grösserm Interesse. Den einen lieferte die Gegend am Severinsthor, der man schon viele wertvolle Grabfunde, meist dem dritten und vierten Jahrhundert n. Chr. entstammend, verdankt. Es ist eine Kalksteingruppe, die Herkules im Kampfe mit dem nemeischen Löwen darstellt, jetzt 70 cm hoch und 62 cm breit. Ursprünglich mag die Höhe mit Hinzurechnung des jetzt fehlenden Kopfes 10 cm mehr betragen haben (s. Fig. 1). Das rechte Bein leicht eingeknickt, das linke vorgestreckt, die mächtige Brust zurückgebogen steht der Heros da, ein Bild gewaltiger Kraftanspannung. Seine Arme umklammern den Nacken des an ihm aufspringenden Tieres, um es zu erdrosseln, schon sinkt dessen mähnenumwuchertes Haupt erschöpft über den linken Arm des Siegers hinab. Die Komposition, die sich ähnlich auch auf Sarkophagreliefs findet, ist sehr wirkungsvoll, die Formen sind gut behandelt, wenn auch auf feinere Ausführung der Einzelnheiten in dem spröden Material Verzicht

geleistet werden musste. Am wenigsten Sorgfalt ist auf die Durchbildung des Löwenkopfs verwandt, der vom Beschauer abgekehrt ist. Seine starr emporstehende, in breite Massen gegliederte Mähne erinnert etwas an die Stilisierung von Pferdemähnen und findet sich genau an der grossen Figur eines Löwen im Museum Wallraf-Richartz wieder, der im Kampfe mit einem Eber begriffen ist. Diese schon 1865 aufgefundene Gruppe hat wie der Löwenkampf ursprünglich ein Grabmal auf dem jetzigen Severinswalle geschmückt. Die Mühen des Herkules wurden als Symbole der Mühen des Lebens gern cyklisch auf Sarkophagen dargestellt, oft auch einzelne Szenen für den Schmuck von Sarkophagen und Grabstellen herausgegriffen, wie die Befreiung der Hesione, der Dreifussraub, die Besiegung des Cerberus, der Raub der Hesperiden u. a. Die Wahl des Löwenkampfmotivs für eine Einzelgruppe als Grabverzierung scheint bisher anderswo noch nicht beobachtet zu sein, obwohl sich gerade dieses hierzu ganz besonders eignet. Der Löwe bedeutet den Tod. Als Zerstörer des Lebens erscheint er neben Harpyien und Aschenurnen auf dem Giebel von Grabmälern des Rheinlandes und Noricums. Einen Eber, einen Widder, ein Reh überwältigend, bildet er sehr oft die Schmalseite italischer Sarkophage. Plastische Gruppen und Reliefs dieser Art sind in den Museen zu Köln, Trier, Bonn und Wiesbaden zu finden. Indem Herkules den Löwen überwältigt, siegt er über den Tod und erlangt Unsterblichkeit. Einer Zeit, in welcher der Glaube an eine Fortdauer nach dem irdischen Dasein auch den antiken Kult durch die orphischen und mithräischen Geheimlehren beherrschte, lag



Fig. 1.

die Wahl eines solchen Symbols wohl nahe. Auch der zweite Fund, von dem hier zu berichten ist, hat vorwiegend ikonographische Bedeutung. Es ist die Figur einer thronenden Göttin, sorgfältig in Kalkstein ausgeführt und 47 cm hoch. Der Kopf ist leider auch hier abgebrochen. Sie trägt ein langes gegürtetes Unterkleid, der Mantel fällt über beide Schultern auf die Beine herab und füllt den Raum zwischen den Knieen mit zierlichem Gefältel. Im Schosse ruht ein kleines vierfüssiges Tier, das im jetzigen Zustande nicht zoologisch bestimmt werden kann. Ob sich in den Händen der Göttin Attribute befunden haben, ist zweifelhaft. Kleine Thonstatuetten dieser Art sind im Rheinlande nicht selten. Sie sind geschmückt mit dem Diadem, dem Modius oder der Ringhaube der Matronen, über die Schultern fallen zwei lange Locken. Das Tier in ihrem Schosse sieht wie ein Hündchen aus. Von Steinskulpturen dieser Art waren

bisher am Rhein nur zwei bekannt, eine in Köln, die andere in Trier. Während aber an diesen die Tiergestalt noch viel schwieriger zu bestimmen ist als auf der dritten neugefundenen Figur, erkennt man in einem Reliefbilde des hiesigen Museums, eine thronende Göttin mit Früchten im Schosse darstellend, deutlich rechts zu ihren Füssen einen Hund. Auch auf zwei Steinfiguren des Museums in Trier ist das Tier zu Füssen der Göttin als Hund zu ergänzen. Man hat sich ohne zureichende Gründe daran gewöhnt, die zuletzt genannten Bilder auf den Namen der gallischen Göttin Nehalennia zu taufen, manche übertragen diesen Namen auch auf die Göttinnen mit dem Tier im Schosse. In der That ist es für den Archäologen ziemlich gleichgültig, wie das Tierchen von jenen Damen behandelt wird, ob es im Schosse sitzen darf oder nebenher laufen muss; die mehr oder minder zärtliche Behandlung berechtigt noch nicht zur Annahme von verschiedenen Charakteren. Die Erdmutter Cybele giebt uns hierfür ein Beispiel. Während sie in der römischen Kaiserzeit gewöhnlich auf ihrem Lieblingstiere, dem Löwen, reitet oder zwei solcher vor ihren Wagen spannt, lässt sie in Griechenland drei bis vier Jahrhunderte v. Chr. den Löwen rechts an ihrem Throne sitzen oder hält eine Miniaturausgabe von ihm im Schosse. Manche dieser Darstellungen, Hochreliefs in tempelartigen Nischen, wie sie sich in den Museen von Athen und Berlin befinden, sind so klein und so oberflächlich durchgeführt, dass man den Löwen eher für ein Hündchen halten kann [1]). Als derartige Arbeiten von den griechischen Inseln, aus Böotien und Attica über Marseille nach Gallien kamen, wurden sie von den heimischen Bildhauern recht und schlecht nachgeahmt, wobei etwa noch vorhandene exotische Besonderheiten verschwanden. Es ist möglich, dass man sie, wie die Fortunastatuetten den Matronen, einem heimischen Göttertypus anpasste; gewiss ist

1) Vgl. Conze, Arch. Z. XXXVIII S. 1 ff. — Die Beziehungen dieser Cybeledarstellungen zu den rheinischen Thonfigürchen hat auch Löschcke in einem Vortrage festgestellt.

aber, dass sich mit den griechischen Bildwerken auch die Verehrung der Cybele selbst und ihres Lieblings Attis einbürgerte und dass beide im Grabkultus eine grosse Rolle spielten. Wir besitzen viele rheinische Grabskulpturen, auf denen Attis und Geräte des Cybelekultus unverkennbar sind, auch der spätere Typus der auf dem Löwen reitenden Cybele kommt vor. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man die vielen aus Gräbern stammenden Thonstatuetten der Göttin mit dem angeblichen Hündchen und die vereinzelten Steinskulpturen dieser Art, von denen die neuaufgefundene die beste ist, als Darstellungen der Cybele ansieht.

Kisa (Köln. Ztg. 12. Mai 1897).

Chronik.

49. **Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, herausgegeben von L. Lindenschmit Sohn. IV. Bd. X. Heft 1896 und XI. Heft 1897.**

Das X. Heft der schönen Publikation des römisch-germanischen Centralmuseums in Mainz enthält auf Taf. 55 die Abbildungen dreier etruskischer Bronzehelme, von denen zwei in Italien gefunden sind, während einer aus der Neckarmündung bei Mannheim stammend in der Grossherzogl. Sammlung in Karlsruhe aufbewahrt wird. Die Randverzierungen der Helme sind in grösserem Massstabe besonders abgebildet.

Taf. 56 bringt römisches Kriegsgerät, nämlich zwei eiserne Helme, aus dem Rhein bei Mainz und bei Köln, der letztere mit punktierter Inschrift, welche übrigens nicht *Pritoni*, sondern ⟩ *Pritoni* = *c(enturia) Pritoni* lautet. Interessant sind weiterhin das schöne Bruchstück eines aus Bronzeblech gepressten sog. Maskenhelms (Fig. 3), welcher innerhalb des linken Flankenthors des Kastells von Weissenburg a. S. gefunden in Ansbach aufbewahrt wird, und endlich das Signalhorn aus Bronze im Kgl. Antiquarium in Berlin, welches im Main bei Rüsselsheim gefunden wurde. Dasselbe wird vom Verf. mit Wahrscheinlichkeit als bucina erklärt. Einige Hauptstücke aus einem sehr reichen römischen Grabfunde bringt Taf.

in Farben zur Anschauung, nämlich ein eisernes Schwert mit Elfenbeingriff und reich durch Goldplattierung und Niellierung verziertem Ortband (Fig. 1, 1a, 1b) eine silberne Gürtelschnalle mit viereckiger Beschlagplatte, deren Zierfeld auf vergoldetem Grunde ein gestanztes Sternmuster und dazwischen Glasperlen und silberne Nietstifte enthielt (Fig. 2). Endlich eine bronzene Armbrustfibel mit zwiebelförmigen Köpfen und eingehängter Nadel. Die auffallende Erscheinung der Waffen in dem römischen Grabe, dessen Inventar sonst das übliche der spätrömischen Skelettgräber ist, führt den Verf. zu der Vermutung, dass es sich um das Grab eines Kriegers germanischer Abkunft handelt.

Der merovingisch-fränkischen Zeit sind die Tafeln 58 und 59 gewidmet. Taf. 58 vereinigt die Abbildungen von sechs mehr oder weniger plumpen gegossenen Bronzegefässen, einen aus Bronzeblech getriebenen Henkelkrug mit gegossenem Henkel, sowie endlich dem gegossenen Henkel eines vermutlich ähnlichen Gefässes. Die Beobachtung, dass einzelne der betreffenden Formen sich als Weiterbildung merovingischer Formen erwiesen, andere mit Gefässen der karolingischen Zeit verwandt sind, ferner der Umstand, dass ein Fingerring mit Münze des byzantinischen Kaisers Heraclius, ein Paar Sporen und Steigbügel mit einzelnen der Gefässe zusammen in Gräbern gefunden sind, weisen auf eine Zeit nicht vor der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts, eher noch später. Die Gefässe entstammen badischen, württembergischen und mittelrheinischen Fundorten. Taf. 59 bringt einige interessante Glasgefässe aus fränkischen Gräbern vorwiegend rheinhessischen Ursprungs. Hervorzuheben ist ein glockenförmiger Becher mit Glasfadenverzierung aus Hahnheim (Fig. 1), ein Kelchglas mit ausgebildetem Fuss (Fig. 6), gef. in einem Grabe bei Eichloch, welches ausser typisch fränkischen Gegenständen auch eine römische Glasurne enthielt; endlich ein stattliches 47 cm langes Trinkhorn mit schuppenförmig aufgelegten Wulsten verziert aus Eichloch.

Im Anschluss an diese frühmittelalterlichen Dinge sind endlich auf Taf. 60 drei Schwerter abgebildet, welche dem 9. und 10. Jahrh. zugewiesen werden.

Das soeben erschienene XI. Heft (1897) steht an Interesse hinter dem eben besprochenen nicht zurück.

Taf. 61 bringt vier sturmhaubenförmige, zum Teil mit Krempen versehene Bronzehelme italischer Herkunft aus Hallstattgräbern zur Darstellung. Nr. 1 und 2 sind gefunden bei Watsch, Nr. 5 bei Gradeine in Krain und befinden sich im Hofmuseum in Wien, während Nr. 3 in Italien gefunden im musée d'artillerie in Paris aufbewahrt wird. Der letztere zeigt eine Vorrichtung zur Befestigung des Helmkammes, zu dessen Rekonstruktion eine Darstellung aus der obersten Figurenreihe der berühmten Bologneser Situla herangezogen und in Fig. 4 wiedergegeben wird. Auch der Helm Fig. 1 wird mit ähnlichem Helmbusch versehen gewesen sein. Besonders interessant ist der aus Holzflechtwerk mit Lederüberzug gebildete Helm Nr. 5, der mit grossen gewölbten Bronzescheiben verziert ist. Ähnliches wird ebenfalls auf der erwähnten Situla in Fig. 6 nachgewiesen.

Taf. 62 ist den „deutschen Hausurnen“ gewidmet, d. h. den in Deutschland gefundenen Urnen, deren Form mehr oder weniger deutlich einem primitiven Gebäude nachgebildet ist. Die sieben abgebildeten Typen werden eingeteilt in Hüttenurnen (Fig. 1 und 2), Bakofenurnen (Fig. 3), Kuppelurnen (Fig. 4 und 5) und Thürurnen (Fig. 6 und 7). Das Gemeinsame aller dieser Urnen ist die seitliche thür- oder fensterartige Öffnung und der mehr oder weniger dachförmige obere Abschluss. Sie bestehen aus einem derben mit Gesteinsbrocken gemischten Thon, sind aus freier Hand geformt, dickwandig, braun oder schwärzlich, etwas glänzend und schwach gebrannt. Sehr dankenswert ist, dass die Besprechung auch die nicht abgebildeten in Deutschland gefundenen Exemplare umfasst. Die meisten werden zwischen Harz und Elbe gefunden, einige stammen aus der Priegnitz bezw. aus Mecklenburg und aus dem Anhaltschen Gebiet rechts der Elbe. Sie werden in sog. Steinkistengräbern gefunden und enthalten

die Asche der verbrannten Toten. Ihre Zeit ist schwer zu begrenzen, nur in einer sind bisher zwei Bronzefibeln des mittleren La Tènetypus gefunden worden.

Eine Zusammenstellung von acht Statuetten und zwei Büsten des **Mars** aus Bronze bringt Taf. 63. Interessant ist namentlich Fig. 2, eine Statuette aus Mainz, durch die sorgfältige Ausarbeitung der Rüstungsteile, Fig. 3, eine ebenfalls in Mainz gefundene Statuette wegen des um die Arme geschlungenen, hinter dem Rücken laufenden Kriegsmantels und Fig 7 wegen des, von M. Ihm als Schild gedeuteten, von dem Verf., Dr. Reeb, aber als Schwert erklärten jedenfalls sehr auffallenden Gegenstandes in der linken Hand. Die letztere Statuette ist in Speyer.

Auf Taf. 64 folgen einige hübsche **Gerätverzierungen** und Menschengestalt nachahmende **Gefässe** aus Bronze, ebenfalls von Dr. Reeb besprochen. Zunächst zwei Minervabüsten, deren Gestalt ihre Bestimmung als Gerätzierrat erkennen lässt. Dann drei obere Abschlüsse von Dreifussbeinen in Büstenform mit Haken zum Aufhängen des Kessels. Die Ausstattung der Büsten mit Nebris und mit welligem, trauben- und laubgeschmücktem, Haar rückt sie jedenfalls in den bacchischen Kreis; die zur Vergleichung abgebildete Bacchusstatuette des Mainzer Museums (Fig. 6) mit Trinkhorn und Schale zeigt sehr verwandte Züge, namentlich auch die auffallend breite Haartracht und die Blume auf dem Scheitel. Endlich sind zwei Gefässe in Form von Kapuzenmännern abgebildet, von denen das zweite (Fig. 8) als laternentragender Sklave gedeutet und als Ölbehälter erklärt wird. Vielleicht diente das andere (Fig. 7) ähnlichen Zwecken. Könnte es etwa ein Gefäss für Salböl gewesen sein? (Vgl. Wd. Z. XIV, 1895, Taf. 22, Fig. 1 und 3).

Unter den auf Taf. 65 abgebildeten spätrömischen **Spangenfibeln** ragt durch Feinheit der Verzierung, Eleganz der Form und Schönheit der Erhaltung die silberne goldplattierte Fibel mit drei Federrollen (Fig. 3 und 3a) hervor, welche den berühmten Sakrauer Funden entstammt und sich in Breslau befindet. Die Verzierung der Kopfplatte besteht aus aufgelöteten Silberdrähten und Silberperlen. Die Fussplatte ist mit Gold plattiert und mit Goldspiralen und Goldkügelchen verziert.

In polychromer Manier bringt endlich Taf. 66 einige **fränkische Eisenwaffen** mit Goldgriffen und sonstigen Verzierungen aus Gold, Silber, Bronze, Granaten und Email zur Anschauung. Besonders reich verziert ist eine Spatha aus Flonheim in Worms, dessen schöne Sammlung ja überhaupt durch ihre prächtigen Reihengräberfunde hervorragt.

Trier. Dr. Lehner.

50. Das 52. Heft der von Gierke herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte enthält ein umfangreiches Werk von **Erich Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen** vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte. Breslau 1897. Das 9 Seiten umfassende eingehende Inhaltsverzeichnis zerteilt den Stoff in 14 Kapitel, von denen jedes wieder in eine Anzahl Abschnitte zerfällt. Die Disposition des reichen Stoffes ist leider nicht klar überlegt, so dass es schwer hält, sich in dem dicken Band (759 S.) zurecht zu finden. Kap. 10 ist z. B. überschrieben: Das clevische Städtewesen am Ausgang des Mittelalters; als Unterabteilungen werden aufgeführt: I. Die Städtepolitik Johanns II, II. Die Stadterhebung von Sevenaer, III. Die städtische Baukunst am Niederrhein, IV. Holzschnitzerei u. Malerei, V. Aufzeichnungen bürgerlichen Ursprungs, VI. Schulwesen und religiöse Anschauungen in den Städten am Niederrhein; Kap. 11 bringt Untersuchungen zur Finanzgeschichte der Stadt Kalkar am Ausgang des Mittelalters, Kap. 12 zur Rechtsgeschichte der clevischen Städte, Kap. 13 zur Handels- und Gewerbegeschichte der clevischen Städte im Mittelalter, Kap. 14 behandelt die Verfassung der clevischen Städte am Ausgang des Mittelalters. Bei einer richtigen Disposition hätten Kap. 10 und 14 vereinigt werden müssen, wobei den Ausführungen des letzteren Kapitels der Vorrang gebührte. Die Einschaltung der Kapitel 11—13 stört den Überblick. Wenn

L. für die Finanzgeschichte der anderen clevischen Städte nichts beibringen konnte, so hätte das Kapitel über Kalkar an den Schluss als Exkurs gestellt werden sollen. Es geht doch nicht an, allgemeine und spezielle Kapitel regellos durcheinander zu werfen. Nicht nur leidet darunter der wissenschaftliche Wert des Buches, sondern es ist dies auch ein schwerwiegender Übelstand bei der Benutzung. Auch die Darstellung selbst erscheint zu weitschweifig; viel Material von geringerer Wichtigkeit hätte aus dem Text in die Anmerkungen verwiesen werden müssen. Zu loben ist die intensive Benutzung von ungedruckten Quellen, namentlich aus den Stadtarchiven von Wesel, Dinslaken und Kalkar. In wie weit durch die Verwertung dieser Schätze unsere Kenntnis des deutschen Städtewesens gefördert wird, soll hier nicht erörtert werden. n.

51. Als wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gymnasium Thomaeum zu Kempen veröffentlicht Prof. Gerh. Terwelp die Schrift des Johannes Wilmius (c. 1584—1655) **De pastoratu Kempensi liber**, welcher er einige Lebensnachrichten über W. vorausschickt. Die etwas beschädigte Original-Handschrift beruht auf der Burg Issum bei Geldern, eine vollständige Abschrift im Kempener Pfarrarchiv. Sie enthält eine kurze Pfarrgeschichte von Kempen, in welche eine Anzahl älterer Urkunden eingestreut ist.

52. **J. Florange**, La seigneurie et les seigneurs de Meinsberg. Paris, J. Florange, 1896. — 68 S.

Das Schloss Meinsberg, dessen Ruinen heute noch bei Mandern, 6 km von Sierck, sichtbar sind, stammt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Es gehörte zuerst der Familie Sierck, welche dem Trierer Erzstuhl den verschlagenen Diplomaten Jakob von Sierck (1439—1456) als Metropoliten schenkte, ging dann 1489 an das Haus Sayn, anfangs des 17. Jahrh. an das Haus Sulz, beidemale durch Heirat, über. Der Vf. schildert die Schicksale der Burg und Herrschaft unter ihren wechselnden Besitzern bis auf unsere Zeit und verfolgt zugleich die Genealogie der verschiedenen Familien, denen sie gehört hat, und zwar

die Genealogie der Familie Sierck, der er im Jahre 1895 eine besondere Schrift gewidmet hat[1]), seit 1225. Der fleissigen und sehr gut ausgestatteten Schrift sind eine Anzahl Pläne und Ansichten des Schlosses, eine Karte der Herrschaft, Porträts u. s. w. beigegeben. Von allgemeinerm Interesse ist die in Kap. VII erzählte Episode aus dem spanischen Erbfolgekrieg. Das Schloss M. war damals von den Franzosen (im J. 1703) okkupiert worden, wurde aber 1705 von Marlborough eingenommen, der einige Tage hier sein Hauptquartier hatte und von hier aus seinen Rückzug moselabwärts vor den Truppen Villars' antrat. Am Schluss sind einige Dokumente (seit 1419) veröffentlicht.

53. **Der Badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert** von Theodor Ludwig (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E., herausgegeben von G. F. Knapp. Heft XVI). Strassburg, Karl Trübner, 1896, XII u. 214 S.

Obwohl Berichterstatter wirtschaftsgeschichtlichen Studien ferner steht, wird es ihm doch erlaubt sein, auf die treffliche Schrift Ludwigs in aller Kürze aufmerksam zu machen. Er glaubt, dazu um so mehr berechtigt zu sein, als der Verfasser die Erörterung allgemeinerer Fragen nicht vermieden, sondern solche gerade mit besonderer Liebe behandelt hat. Vf. geht von der Schilderung der bäuerlichen Verfassung aus und stellt dann den Bauern den Markgrafen gegenüber, den er unter drei Gesichtspunkten, als Gerichtsherrn, Leibherrn und Grundherrn zeigt. Naturgemäss schliesst sich ein Ausblick auf die Verhältnisse der Bauern in den stiftischen und ritterschaftlichen Gebieten an. Hierauf werden die Folgerungen gezogen, Leibeigenschaft und Grundherrschaft, Agrarverfassung und Territorialpolitik begrifflich und geschichtlich erörtert. Das folgende (achte) Kapitel ist besonders anziehend als Abriss der badischen Verwaltung unter Karl Friedrich. Von dem Kapitel gilt, was wir andeuteten, dass es auch ausserhalb des engeren Kreises der zunächst beteiligten Fachgenossen gern gelesen werden wird. Es reiht sich würdig den Ver-

1) Histoire des seigneurs et comtes de Sierk, Paris 1895 (230 SS.).

öffentlichungen der letzten Jahre an, die allmählig der Gestalt Karl Friedrichs die ihr zukommende Bedeutung in der Geschichte Deutschlands und des Aufklärungszeitalters überhaupt verschaffen sollen. Mit der Kenntnis der leitenden Persönlichkeit und ihrer Ideen ausgerüstet, fühlt sich der Leser am besten imstande, das neunte Kapitel über die Zeit der Reformen zu würdigen. Darin ist vor allem die Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Generalreskript vom 23. Juli 1783 zu beachten. In einem „Überblick“ versucht der Verfasser seine Ergebnisse den grösseren Zusammenhängen der vergleichenden Wirtschaftsgeschichte einzureihen. Die Beilagen enthalten die wichtigsten Aktenstücke zur Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzugs. Ein Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten (aus dem Karlsruher Generallandesarchiv stammenden) Quellen ermöglicht auch dem weniger Kundigen weitere Studien. Auf S. 204, Z. 10 von unten ist statt des von Ludwig mit Recht bezweifelten „tote“ „tete“ = Kopf zu lesen. Das von mir eingesehene Original widerstreitet dem nicht.

Karlsruhe. Al. Cartellieri.

54. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Vgl. Korrbl. XV Nr. 32.

Seit der fünfzehnten Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe:

1. Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582, bearbeitet von Joseph Hansen. Bonn, Behrendt, 1896. (XIV. Publikation).

2. Geschichte der Kölner Malerschule. 100 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, herausgegeben von Ludwig Scheibler und Carl Aldenhoven. 3. Lieferung. 35 Tafeln. Lübeck, Joh. Nöhring, 1896. (XIII. Publikation).

3. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, bearbeitet von Richard Knipping. Erster Band. Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. Bonn, Behrendt, 1897. (XV. Publikation).

Der Druck des ersten Bandes der

Weistümer der Rheinprovinz unter Leitung des Herrn Geh. Justizrats Prof. Loersch wird nunmehr beginnen. Die Bereisung der rheinischen Archive durch Herrn Dr. Tille hat für diesen Band einzelne Stücke, für die späteren Bände erhebliches Material zu Tage gefördert und ist dem Unternehmen von grösstem Nutzen gewesen.

Der Vorstand hatte die Einbeziehung der wenigen aus dem 16. Jahrh. stammenden Aachener Stadtrechnungen in die von der Gesellschaft vorbereitete Ausgabe beschlossen. Diese ist jedoch ins Stocken geraten, weil Herr Stadtarchivar Rich. Pick in Aachen aus Gesundheitsrücksichten und Zeitmangel seine Mitwirkung hat aufgeben müssen. Die Ausgabe wird daher vorläufig aus dem Programm der Gesellschaft gestrichen.

Dem Bericht des Herrn Prof. Lamprecht in Leipzig und seiner Mitarbeiter über ihre Thätigkeit für die Ausgabe der Rheinischen Urbare sind die folgenden Mitteilungen entnommen:

Beide Mitarbeiter, die Herren Dr. Hilliger und Dr. Kötzschke, gehen, wie es die Verschiedenartigkeit ihrer Aufgabe verlangt, ihren persönlichen Weg bei der Lösung. Die Einheit der Edition wird bei der relativen Gleichmässigkeit des Stoffes dennoch nicht gefährdet. Mitte August 1896 hat Herr Dr. Hilliger das Manuskript von St. Pantaleon abgeschlossen und beim Vorstande eingereicht. Augenblicklich richtet sich seine Thätigkeit auf die Fertigstellung von St. Severin, welche durch den Zustand der Handschriften nicht unwesentlich erschwert wird. Die Ausgabe der Urbare von St. Severin ist in allen Teilen ein Gegenstück zu der von St. Pantaleon. Hier liegt das Hauptgewicht auf dem älteren Material, welches eine durch ihre innere Geschlossenheit vorzügliche oder geradezu einzigartige Überlieferung bietet. Der zweite wichtige Unterschied liegt darin, dass hier vor allem die Centralverwaltung und nicht die Lokalverwaltung der einzelnen Höfe in den Vordergrund tritt, und dass die Überlieferung bis in das kleinste Detail der Centralverwaltung eingeht. Text und Einlei-

tung von St. Severin werden etwa einen starken Halbband füllen. Die Einleitung soll eine genaue Darstellung der Centralverwaltung geben, die aber erst durch langwierige Berechnungen und Vergleiche aus dem Material zu gewinnen ist.

Herr Dr. Kötzschke war hauptsächlich mit der Ordnung, Sichtung und Verarbeitung des für Werden bereits zusammengebrachten urbarialen Materials beschäftigt. Daneben arbeitete er auch Abschriften älterer Stücke, welche von Overham im 17. Jahrh. angefertigt worden sind, durch. Die Einleitung soll eine umfassendere Untersuchung zur Geschichte der Grundherrschaft bieten. Die Bedeutung der Werdener Urbare liegt darin, dass Werden Grundbesitz gehabt hat in ganz verschiedenen Siedelungs- und Kulturgebieten: im rheinfränkischen, friesischen, westfälischen, ostsächsischen, ja in Gegenden alter slavischer Niederlassung. Die Einleitung soll enthalten: Die Darstellung des Bildungsprozesses der Grundherrschaft, einen Grundriss der Central- und Lokalverwaltung, Aufschlüsse über Entstehen, Wesen und Auflösung der Fronhofsverfassung, eine Zusammenstellung über die Entwicklung der Landesgewalt im Stift Werden, Vogteirechte und ähnliches, sowie endlich die notwendigen Angaben über Mass, Münze, Gewicht und die Verkehrsverhältnisse. Ein Besuch des Düsseldorfer Archivs ist noch erforderlich; in einem Vierteljahr glaubt der Bearbeiter zum Abschluss zu kommen.

Gemäss dem Berichte von Herrn Geh. Rat Ritter über die Arbeiten zur Ausgabe des 2. Bandes der Jülich-Bergischen Landtagsakten I. Abteilung hat Herr Prof. v. Below einen kleinen Teil der für diesen Band bestimmten Akten für die Edition redigiert und das Material im ganzen vervollständigt. Er bedauert, dass anderweitige Arbeiten ihn in der Edition nicht so rasch haben fortschreiten lassen, als er gehofft hatte, ist aber entschlossen, die Arbeit stetig und so rasch, als seine sonstigen Verpflichtungen es gestatten, fortzuführen.

Wie Herr Geh. Rat Harless berichtet, hat die Bearbeitung der Jülich-

Bergischen Landtagsakten II. Reihe gute Fortschritte aufzuweisen. Herr Dr. Küch hat im abgelaufenen Jahre, wie früher den Bergischen, so nun den Jülichschen Landtagsverhandlungen seine Thätigkeit zugewendet. Es wurden daher die Akten der Jülicher Landstände sowie gleichzeitig die landesherrlichen Landtags-Kommissions-Verhandlungen bis zum J. 1625 erledigt, ausserdem aber die Durchsicht und Excerpierung aller irgend in Betracht zu ziehenden politischen Akten fortgesetzt.

Die Bearbeitung des II. Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln hat sich im Berichtsjahre vornehmlich auf die Fortsetzung der Erläuterung beschränkt. Von einer rascheren Förderung der Ausgabe musste Herr Dr. Keussen wegen dringlicher anderweitiger Arbeiten absehen, nach deren Beendigung ein baldiger Abschluss auch dieser Ausgabe sich erwarten lässt.

Über die Ausgabe der älteren rheinischen Urkunden macht Herr Prof. Menzel die nachstehenden Angaben: Die Arbeiten für die Herausgabe der älteren rheinischen Urkunden gehen ihrem Ende entgegen. Das mühevoll in zahlreichen Archiven und Bibliotheken gesammelte Material ist bis zum Jahre 900 vollständig zusammengebracht und gesichtet. Nur in Coblenz und Trier, die für die genannte Zeit überhaupt die reichste Ausbeute lieferten, sind noch einige Vergleichungen und Untersuchungen nachzuholen. Grosse Schwierigkeiten boten in der letzten Zeit die Erklärungen der vorkommenden Gau-, Orts- und Personennamen. Im Herbst dieses Jahres (1897) wird das Material bis zum Jahre 800, vielleicht auch bis 900, druckfertig der zuständigen Kommission vorgelegt werden können.

Über die erzbischöflich-kölnischen Regesten berichtet Herr Prof. Menzel:

Leider ist es nicht gelungen, die erste Abteilung der erzbischöflich-kölnischen Regesten druckfertig zu machen. Eine länger als drei Monate dauernde Krankheit des Herausgebers ist die hauptsächliche Ursache. Hinderlich war auch das verspätete Erscheinen der letzten Bände der Jahr-

bücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. von G. Meyer von Knonau. Gleichwohl wird die erste Abteilung nicht lange hinter der zweiten zurückbleiben, vielleicht gleichzeitig mit ihr erscheinen. Die von Herrn Dr. Knipping in Wiesbaden bearbeitete zweite Abteilung ist zum grössten Teil (bis 1205) druckfertig und wird in kürzester Zeit der zuständigen Kommission eingereicht. Die Arbeiten an dem zweiten Teil von 1205 bis 1304 konnten in einzelnen Punkten gefördert werden.

In der dritten Abteilung (1304—1414) fuhr Herr Dr. M. Müller fort, das Material aus Urkundenbüchern, Regesten, Chroniken und darstellenden Werken zu sammeln und nach der Zeitfolge einzuordnen. Die Vervollständigung der Litteraturangaben wurde erheblich gefördert; dagegen war der Zuwachs an noch nicht verzeichneten Urkunden weniger bedeutend, ein Zeichen, dass mit den nunmehr vorliegenden 5500 Nummern die Hauptmasse des gedruckten Stoffes zusammengetragen ist und die Thätigkeit sich demnächst der Durchforschung ungedruckter Archivalien zuwenden kann.

Die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln war von Herrn Dr. Lau unter Oberleitung von Herrn Prof. Gothein mit regem Eifer wieder in Angriff genommen worden. Das vorliegende Material hat er gesichtet und durch weitere Auszüge aus den Ratsprotokollen und Briefbüchern ergänzt. Leider hat Herr Dr. Lau die Arbeit aufgeben müssen, nachdem er im Auftrage der Böhmer-Stiftung die Neuherausgabe des Frankfurter Urkundenbuches übernommen hatte. Es ist zu hoffen, dass sich bald eine tüchtige Kraft zur Beendigung des Unternehmens findet.

Die Arbeiten am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz schreiten nach der Angabe des Herrn Geh. Rat Nissen langsam, aber stetig voran. Vom Erläuterungsband zur Spezialkarte von 1789 sind 34 Bogen gedruckt. Die Übersichtskarte von 1789 mit der Kreiseinteilung liegt im ersten Andruck vor. Demnach kann dem Erscheinen des Bandes und der

Karte, beide von Herrn Dr. W. Fabricius in Darmstadt bearbeitet, innerhalb der nächsten Monate entgegen gesehen werden. Dann erst, nachdem mit den neuzeitlichen Karten ein sicheres Fundament für das schwierige Werk gewonnen ist, kann von dem weiteren Aufbau die Rede sein.

Im Einvernehmen mit Herrn Geheimrat Ritter äussert sich Herr Dr. Löwe über den Fortgang seiner Arbeiten an den Akten der Jülich-Bergischen Politik Kurbrandenburgs (1610—40):

Die Bearbeitung der einschlägigen Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs für die Jahre 1610—14 wurde fortgesetzt. Besonders reichhaltig und wertvoll waren die Akten über die Ausgleichs- und Vertragsverhandlungen zwischen Brandenburg und Neuburg zu Wesel und Xanten im Jahre 1614. Ausserdem wurde die Korrespondenz der brandenburgischen Regierung in Düsseldorf mit Kurbrandenburg und anderen am Jülich-Klevischen Erbfolgestreit beteiligten Mächten und Persönlichkeiten in erwünschter Weise vervollständigt. Auch die Verhandlungen der neuen Regierung mit den Landständen, sowie ihr Verhältnis zu den alten Landkanzleiräten konnte in ein schärferes Licht gestellt werden.

Der Fortgang der Arbeit des Bibliothekars Herrn Dr. E. Voullième über den Buchdruck Kölns im Jahrhundert seiner Erfindung wurde durch seine Versetzung von Bonn nach Berlin nicht unwesentlich beeinträchtigt. Im September arbeitete Herr Dr. V. 12 Tage auf der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, welche reiche Ausbeute an Kölnischen von Hain nicht erkannten Drucken gewährte. Ausserdem wurden die Bibliotheken von Augsburg, Berlin, Braunschweig, Budapest, Detmold, 's Gravenhage, Hannover, Leipzig, Mainz, Marburg, München (Universität) und Wolfenbüttel benutzt. Die Gesamtzahl der bis jetzt aufgenommenen Drucke beträgt nunmehr etwa 1050; die Sammlung nähert sich sichtlich ihrem Ende.

Von der Geschichte der Kölner Malerschule, welche die Herren Ludwig Scheibler und Karl Aldenhoven

herausgeben, ist die dritte Lieferung mit 35 Tafeln erschienen. Mit Rücksicht darauf, dass eine Anzahl von hervorragenden Werken der Kölner Schule erst nachträglich in ihrer Bedeutung für die Publikation erkannt wurde, hat der Vorstand ihre Ausgabe in einer vierten Lieferung beschlossen. Der erklärende Text wird darauf Bezug nehmen müssen und ist daher noch zurückgestellt worden.

Die von Herrn Professor Gothein beabsichtigte Herausgabe von Urkunden und Akten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen konnte nicht in erwünschter Weise gefördert werden, weil anderweitige Verpflichtungen die Arbeitskraft des Herausgebers fast ganz beanspruchten.

Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters sind von Herrn Dr. Rich. Knipping, jetzt in Wiesbaden, in der Drucklegung so beschleunigt worden, dass der erste Band, welcher die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld enthält, der Jahresversammlung vorgelegt werden kann, während das Erscheinen des Schlussbandes vor dem nächsten Jahre gesichert erscheint.

Der Vorstand hat beschlossen, auch den Schluss des Buches Weinsberg in gekürzter Bearbeitung, welche die Munificenz des Herrn Kommerzienrats Emil vom Rath ermöglicht hat, herauszugeben. Das Manuskript liegt in zwei Bänden, von Herrn Dr. Lau bearbeitet, druckfertig vor. Der Druck hat in den letzten Wochen begonnen.

Über die von ihm ausgeführte Bereisung der kleineren Archive der Rheinprovinz berichtet Herr Dr. Tille:

Bei Beginn der Arbeit im Sommer 1895 fehlte es noch naturgemäss an einem festen Plane für die Ausführung. Erst allmählich liessen sich an der Hand der Ergebnisse leitende Gesichtspunkte dafür entwickeln. Als Einteilungsgrund sind die Kreise gewählt worden einmal, weil nach ihnen die Lage aller einzelnen Orte am bequemsten sich bestimmen liess, und dann, weil so ein nicht allzu sehr räumlich ausgedehnter Komplex in relativ kurzer Zeit

erledigt und als abgeschlossen erklärt werden kann. Im Jahre 1896 konnten als Ergebnis der Thätigkeit von 9 Monaten (Juni 1895 bis einschl. Febr. 1896) 4 Landkreise und ein Stadtkreis vorgelegt werden; 1897 umfasst die gedruckte Archivübersicht 4 Land- und 2 Stadtkreise, aber an Ausdehnung stellen die Berichte beinahe den doppelten Umfang dar. Abgesehen von grösseren Unterbrechungen, welche 2 Reisen zum Zwecke der Weistümeredition und 2 zum Behuf der städtischen Archivinventare (für die Annalen d. hist. V. f. d. N.) verursachten, war der Bearbeiter durch eine militärische Übung 2 Monate im Sommer 1896 seiner Thätigkeit entrissen. Unter den 4 Landkreisen sind Grevenbroich und Bergheim räumlich sehr ausgedehnt und bieten eine verhältnismässig sehr reiche Ausbeute. Landkreis Gladbach und Düsseldorf, obwohl nicht zu umfangreich, liefern dennoch nicht unerhebliche neue Beiträge. Übrigens wird mit Stadt- und Landkreis Düsseldorf zum ersten Male das rechte Rheinufer betreten. Besondere Beachtung verdienen die reichen Archive des rheinischen Adels, über welche berichtet wird. Es kommen in Betracht: Schloss Dyck (Fürst Salm-Reifferscheid-Krautheim-Dyck), Harff (Graf Mirbach), Paffendorf (Baron v. Bongart) Hemmersbach (Graf Berghe v. Trips), Frens (Graf Beissel von Gymnich), Heltorf (Graf v. Spee). Alle Eigentümer haben mit grösster Zuvorkommenheit den Zutritt zu ihren Archiven gestattet, wofür ihnen besonderer Dank auszusprechen ist. Von Privatarchiven ist ausserdem die Sammlung des Herrn Buchhändlers Pflaum (Fahnenburg bei Düsseldorf) zu erwähnen. Das Archiv des Fürsten Hatzfeld-Wildenburg zu Kalkum wird erst im Laufe des kommenden Sommers besucht werden. Eine Übersicht seines Inhalts wird in den Annalen d. hist. Vereins veröffentlicht werden.

Eine grosse Menge Material ist namentlich für die Weistümerausgabe ans Licht gebracht worden; aber auch die Regesten der Kölner Erzbischöfe erhalten für die spätere Zeit nicht unwesentliche Beiträge. Ausserdem werden die verschiedensten

Materien durch z. T. sehr alte, wenn auch nur in jüngeren Abschriften überlieferte Stücke gefördert. Besonders hingewiesen sei noch auf eine Reihe Urkunden des 15. Jahrh. (Pfarramt Korschenbroich, Kreis Gladbach), die Material enthalten für die Geschichte der Herrschaft Millendonk, über welche die Nachrichten im Ganzen sehr spärlich fliessen. Ferner sei auch das Archiv des kath. Pfarramts zu M.-Gladbach hervorgehoben, welches noch sehr zahlreiche alte Stücke enthält und ein ausführliches Inventar über seine Bestände besitzt.

Die Übersicht über die Archive der genannten 6 Kreise ist dem gedruckten Jahresbericht wiederum beigegeben worden.

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz. Es hat sich bei der Bearbeitung der drei letzten Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf herausgestellt, dass die Beschreibung ihrer Kunstdenkmäler nicht in einem Hefte zusammengefasst werden könne. Es ist deshalb das vierte Heft des dritten Bandes, welches im November 1896 die Presse verlassen hat, den Städten und Kreisen Gladbach und Krefeld gewidmet worden, während die Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Grevenbroich einem fünften Hefte vorbehalten blieb, das in den ersten Tagen des laufenden Monats erschienen ist. Mit diesem Hefte ist die Darstellung des Regierungsbezirks Düsseldorf zum Abschluss gebracht worden.

Es ist somit gelungen, in einem Zeitraume von sechs Jahren die Beschreibung der Kunstdenkmäler von 16 Kreisen und 8 Stadtkreisen, welche dieser Regierungsbezirk umfasst, fertigzustellen und zu veröffentlichen. Sie ist niedergelegt in 12 Heften oder 3 Bänden mit 1748 Druckseiten, die durch 75 Tafeln und 719 Abbildungen im Text illustriert werden.

Nur dem unermüdlichen Fleisse und der hervorragenden Begabung des mit der Bearbeitung betrauten nunmehrigen Provinzialkonservators Dr. Clemen ist es zu danken, dass dieser so erhebliche Teil des ganzen grossen Unternehmens in verhältnismässig kurzer Zeit und in einer von den berufensten Beurteilern als gradezu mustergültig bezeichneten Form vollendet worden ist.

Die Kosten, welche diese drei Bände der Provinz für die Vorbereitung des Textes und der Illustration bis zur Drucklegung verursacht haben, belaufen sich auf rund 36 000 Mark. Es entfallen somit auf jeden der 16 Kreise und 8 Stadtkreise durchschnittlich 1500 Mark. Da die Mehrzahl der Städte und Kreise Beiträge von im ganzen 4600 Mark für das Unternehmen bewilligt haben, verbleibt als Aufwendung aus Provinzialmitteln die Summe von 31 400 Mark. Die Druckkosten sind durch den Vertrieb des Werkes gedeckt worden.

Die Kommission kann sich bei dem Rückblick auf diese ersten drei Bände des Werkes nur des Erfolges des Unternehmens freuen. Sie erkennt aber dankbar an, dass ihre Thätigkeit, und vor allem die der von ihr mit der Ausführung des Textes und seiner Illustration betrauten Gelehrten und Künstler nur ermöglicht worden ist durch die über jedes Lob erhabene Opferwilligkeit der Provinz, durch das werkthätige, niemals versagende Wohlwollen der Provinzialverwaltung und durch die ausnahmslos und überall fördernde Unterstützung sämtlicher Behörden. Sie hat deshalb auch nicht versäumt, den Anlass der jüngsten Tagung des Provinziallandtages zu benutzen, um zunächst dem Herrn Landesdirektor selbst, der ihrer Aufgabe stets das grösste Verständnis und Wohlwollen entgegengebracht hat, durch seine Vermittelung aber auch den Abgeordneten der Provinz, dem Provinzialausschuss und den Vertretern der Staatsbehörde ihren schuldigen Dank auszusprechen.

Für die Fortsetzung des Werkes sind die Aussichten günstig. Das dem Landkreis Köln gewidmete Heft, mit dem die Beschreibung des Regierungsbezirks Köln eröffnet werden soll, und das zwei so bedeutsame Denkmäler wie Brauweiler und Brühl zu behandeln hat, ist bereits zum grössern Teil gedruckt. Da der Text der beiden sich mit den Kreisen Bergheim und Rheinbach beschäftigenden Hefte bereits vollendet ist und nur noch der Revision bedarf, so wird deren Druck und Veröffentlichung sich unmittelbar anschliessen.

können, so dass im Laufe des Jahres 1897 jedenfalls drei Hefte erscheinen werden. Die Beschreibung des Kreises Euskirchen wird in nächster Zeit unternommen. Die Illustration dieses wie der vorhergehenden Hefte ist schon seit längerer Zeit fertiggestellt. Aufnahmen finden in den demnächst zu bearbeitenden Kreisen nach Bedürfnis und Gelegenheit statt.

Das Denkmälerarchiv, für dessen Erweiterung die Provinzialverwaltung auch im Jahre 1896 wiederum eine grössere Summe zur Anfertigung von Kopien mittelalterlicher Wandmalereien bereit gestellt hat, hat durch zahlreiche Ankäufe und durch die Ablieferung der für die Illustration der Kunstdenkmäler benutzten Originale weitern reichen Zuwachs erhalten, so dass nunmehr etwa 3900 Inventarnummern vorhanden sind.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der ihrer Verwaltung unterstellten Mevissen-Stiftung für die Lösung folgender Aufgaben die unten angegebenen Preise aus:

1. Nachweis der im Anfang des 16. Jahrhunderts in Köln vorhandenen Strassen und Plätze, sowie aller Befestigungen, öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Klöster und Wohnhäuser, nebst Entwurf eines möglichst genauen Stadtplanes, auf Grundlage der gleichzeitigen Pläne und Ansichten, der Schreinsbücher und der Urkunden. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die für das 16. Jahrhundert festgestellten Strassen, Gebäude u. s. w. nach Möglichkeit zeitlich zurück zu verfolgen.
   Die Arbeit ist einzusenden bis zum 31. Januar 1899 einschliesslich. Preis 4000 Mark [1]).
2. Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen. Frist für die Einsendung: 31. Januar 1901. Preis 3000 Mk.
3. Aufnahme und Ausgestaltung des gotischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350. Frist und Preis wie bei 2.
4. Die Gaue und Grafschaften im Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen. Frist und Preis wie bei 2.

1) In der Vorstandssitzung vom 27. März 1897 ist die Frist verlängert worden.

Miscellanea.

Fabrikstempel von Fibeln. Auf einer in Rheinzabern gefundenen Bronzefibula des Mainzer Museums (Inventarnr. 2944) glaubte Klein und ihm folgend Brambach (CIRh. 1821) und J. Becker (Katalog des Mainzer Mus. S. 113), letzterer allerdings zweifelnd, den Namen VASDAVII zu lesen. Dreht man aber die Fibel herum, so schwindet der wunderliche Name, und es ergiebt sich die Lesung IIIAVCISSA, also nach drei (nicht zwei) wohl bedeutungslosen Strichen der Name *Aucissa*. Derselbe gallische Name findet sich auch auf Fibeln in Trier (laut Inventar [nr. 8859] aus Dalheim), St. Germain und Neapel [1]). Auch in Marzabotto glaube ich denselben Fabrikantennamen auf einer Fibel [2]) zu erkennen, obwohl ihn Montelius [3]) *aurssa* liest. Sie sind alle (nur von St. Germain und Neapel ist es mir unbekannt) Bronze-Charnierfibeln von zwar nicht absoluter Gleichheit, aber doch grösster Ähnlichkeit; namentlich die von Mainz und Marzabotto sind einander beinahe gleich. — Auch die Mainzer Fibel Inventarnr. 2945 trägt einen Fabrikantennamen, nämlich VRSINV(*s*). Den Stempel COИ oder vielmehr wahrscheinlich COИS trägt auch eine sog. Militärfibel des hiesigen histor. Museums, was als Nachtrag zu

1) Vgl. Westd. Ztsch. III, 186. Bull. epigr. 1882, 120. 1881, 273. CIL. X 8072, 22.

2) Gozzadini, Un' antica necropoli pl. 17 Fig 17.

3) Montelius, La civilisation primitive en Italie Abt I Fig. 184 giebt AVGSSA und liesst im Text *aurssa*.

Dressel, B. Jahrb. 95, 81 ff., bemerkt sei; sie stammt aus der Hammeranschen Sammlung, ihr Fundort ist unbekannt.

Frankfurt a. M. A. Riese.

56. **Gebühren für das Einsehen der Zülpicher Schöffenprotokolle.** Das Stadtarchiv zu Zülpich besitzt ein am 1. März 1395 auf Befehl Erzbischofs Friedrich von Saarwerden eingerichtetes Schöffenbuch (Pap., grösstes Folioformat), auf dessen Bl. 1b von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sich folgender interessante Eintrag findet:

Sint die scheffen eindrechtlichen overkomen, so wilch man dit boech up wilt doin [1]), dae inne zo besein umb punten, der sal geven 14 alb., ind so manch stuck der deit lesen, sal he geven 4 alb., ind so manch stuck he geschreven wilt hain, van iecklichen sal he ouch geven 4 alb., ind dit sullen die scheffen sementlichen deilen, si sin daeheime off neit. Ind wat die scheffen zo Mersburden an uns brengen in zo schriven, dae van sullen si geven 8 s. Ind hedde einich scheffen in deme boege zo besein, dat sal man eme laissen geschain sonder gelt, ind man ensal nemant dat boech up doin, die scheffen ensin gemeinlichen dae bij, id en were dan noet sache. Tille.

57. **Steinurkunde aus dem J. 1141 zu Stommeln.** An der Vorderseite des rechten Seitenaltars in der Kirche zu Stommeln (Landkreis Köln) befindet sich eine aus zwei Teilen bestehende Steinplatte in der Breite von 117 cm und der Höhe von 78 cm. In den weichen Stein sind 16 Zeilen eingegraben, 9 auf dem oberen, 7 auf dem unteren Teile der Platte in sehr gut erhaltenen Buchstaben. Die Inschrift ist zweifelsohne aus der vor der jetzigen (im 16. Jahrhundert erbauten) existierenden Kirche übernommen und an der jetzigen Stelle angebracht worden. Der Wortlaut ist folgender:

† Notum facio tam presentibus quam posteris, quod ego Megen || zo de Scaporthen pro remedio anime meе et parentum meorum dedi ecclesie || Martini de Stoble tria mane terre et mansionem unius

1) steht zweimal da.

domus, quod singulis || annis dabunt tres libras cere, scilicet unaquaque nocte dominica unum || nocturnum lumen, preterea unum mane dedi, quod sacerdos inde habebit in festo || omnium sanctorum unum nummum et ostiarius ecclesie unum; item S. Nicolao de Brunwilre || quatuor mane ita destinavi, quod in festo Sancti Nicolai ad incensum dabuntur 4 || nummum (!); item S. Gereoni in festo eius 4 nummos dari constitui. Supra || dictum ita decrevi censum supradictis ecclesiis, quod Engelwif || neptis mea et Henricus maritus eius post me unicuique || trium ecclesiarum pro recognicione dabunt 4 nummos et sic ecclesiis || ipsi et posteri eorum hunc censum semper persolvent. Hoc fuit || actum tempore Innocencii pape, Conradi regis, Arnoldi archiepiscopi, Brunonis pre[positi] S. G[ereonis], Amilii abatis de Brunwilre, Goz || berti pastoris ecclesie de Stumle, anno incarnacionis domini ICXLI || † Hec mutans damnatus sit in evum. Tille.

58. **Rheinische Archivalien in Steiermark.** Als zweite der „Veröffentlichungen der Historischen Landes-Kommission für Steiermark" ist ein Inventar des Reichsgräflich Wurmbrand'schen Haus- und Familienarchivs zu Steyersberg, herausgegeben von Hans von Zwiedineck, erschienen (Graz 1896. Selbstverlag der Historischen Landes-Kommission). Die Veröffentlichung hat zur Grundlage ein Archiv-Repertorium, „das sich bei näherer Besichtigung als eine ganz vortreffliche Arbeit aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts" darstellt. In der dritten Abteilung „Urkunden und Akten in Reichsangelegenheiten", welche alphabetisch geordnet sind, befinden sich Akten aus dem ganzen Reiche, u. a. nicht wenige aus dem Gebiete der jetzigen Rheinprovinz. Da die beigefügten Archivordnungsnummern sich bei der alphabetischen Anordnung sehr leicht feststellen lassen, bleiben sie in dem folgenden Auszug weg, während die in Frage stehenden Inhaltsangaben der Aktenstücke in voller Ausdehnung folgen. Die als alphabetische Stichworte dienenden Orts- und Personennamen sind gesperrt gedruckt.

1. Ob es dem Evang. Wesen nützlicher, dass die Rel.-Beschwerden auf dem Kon-

gress zu Aachen gebracht oder dass sie kais. Mt. zu erledigen überlassen wurden.

2. Augsburg. Hofstift ca. Lüttisch.

3. Die Administration der Grafschaft Bentheim betreffend.

4. Die Bentheimische Vormundschaft betreffend.

5. Bentheim-Tecklenburg-Hohenlimburg ca. Solms-Braunfels.

6. Beyland ca. Kur-Pfälzisch-Jülich und Bergische, dann Klevische Regierung und reform. Unterthanen zu Reith in pcto juris Patronatus.

7. Freiherr von Bieland ca. Düsseldorf, auch Kleve- und Märkische Regierung.

8. Bongard ca. Bongard.

9. Burgundischer Kreis und dessen Matrikular-Anschlag betreffend 1730.

10. Fiscalis ca. Capitulum ad S. Gereonem Coloniae, in pcto Primariarum Precum für den v. Glandorf.

11. Resolutio Quaestionis: an Capitul. Coloniense ad futuram Rom. Imp. electionem ab Em. Electore Moguntino de jure vocari debeat.

12. Von Dallwig ca. Kur-Köln. Lehensanwalt.

13. Dombroich ca. v. Hugenboth.

14. Zu Essen: Abtissin ca. Bürgermeister und Rat daselbst.

15. Essen, Abtissin ca. den Magistrat daselbst.

16. L. L. B. B. de et in Frens et Kendenich ca. heredes quondam cancellarii Schrader.

17. Von Frenz und Erben, Freih., ca. Kur-Köln als Bischof zu Hildesheim.

18. Fürstenberg ca. Boselager.

19. Geldern ca. Rolshausen und Pallandische Erben, App.

20. Von Harf in pcto App.

21. Hoingische Unterthanen ca. ihre Landesherrschaft Solms-Braunfels.

22. Jülich und Bergische Sache betreffend.

23. Jülich-Kleve und Bergische Succession betreffend.

24. Domkapitel Köln ca. die Gemeinde Freisheim.

25. Erzbruderschaft des H. Kreuzes zu Köln ca. Hohenzollern-Sigmaringische Vormundschaft. Mand. de solvendo S. Claus.

26. Stadt Köln ca. Kurpfalz.

27. Köln, Stadt ca. Kurpfalz in pcto juris Stapulae.

28. Kur-Köln ca. Osnabrück'sche Landstände.

29. Kur-Köln. Thätigkeit gegen des Gr. v. Plattenburp Herrschaft von Nordkirchen.

30. Freih. v. Kurzrock ca. Kur-Köln als Bischof v. Hildesheim, das Amt Ruthe betreffend.

31. Korresp. mit d. H. Gr. v. d. Leyen.

32. Malingkrot ca. Nehmb.

33. Versuchung des Bischofs von Köln durch die Abtissin Jungfrau Agnes v. Mansfeld.

34. Gebr. v. Metternich ca. creditores.

35. R. Rittersch. am Niederrhein ca. Witwe von Walpott.

36. Passaus Bedenken wegen des zu errichtenden Wiener Erzbisth., das Postwesen zu Rheinfels und in der niederen Gfsch. Katzenellenbogen betr.

37. Pfalz-Birkenfeld ca. Pfalz-Zweibrücken in pcto Diplomatis und Vidualitii.

38. Quad ca. Bodelschwing.

39. Grfin Charlotte Luise zu Ranzau, geb. Grfin v. Sayn und Wittgenstein in pct. der ihr von d. ksl. Hofkammer schuldigen fl. 40'000.

40. Herm. Rave ca. Heerde. Rheingr. Neuvillischer Linie ca. Fst. v. Salm.

41. Die Reichs-Directorial-Streitigkeit zwischen Kur-Mainz und Kur-Trier betr.

42. R. Ritterschaft am mittleren Rhein ca. Nassau-Sieg.

43. Deductio Formalis, Rheineck betreffend.

44. In ca. Salm die Hsch. Anholt betreffend.

45. Introd. Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg.

46. Fst. Salm ca. Rheinpr. Neuvillischer Linie.

47. Erörterung einiger Quaestion. Salm betreffend.

48. Saynische Prozesssache.

49. Sayn und Wittgenstein. Reichsangel. und Reichshofratssachen betr.

50. Schmuel ca. Solms-Braunfels.

51. v. Sierstorf Ksl. Praecist ca. Aebtissin und Stift St. Cäciliae in Köln und den Kanonicus Godesberg.

52. Solms ca. Kloster Arnsburg.

53. Solms ca. Bentheim-Tecklenburg.

54. Auf Tecklenburg preuss. Gerechtsame.

55. Zu Werden. Abt ca. Kg. in Preussen.

56. V. Westerhold ca. v. Werken, nunc Hompesch.

57. Wied-Runkel ca. Hessen-Darmstadt.

Bonn. Dr. Armin Tille.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

59. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. In der Generalversammlung am 28. Januar hielt Herr Dr. O. Heuer einen Vortrag über den Grafen Thorane, der im Wesentlichen auf dem neuen Material beruhte, welches das Werk von Martin Schubart[1]) über den von Goethe im dritten Buche von „Dichtung und Wahrheit“ verewigten „Königslieutenant“ in reicher Fülle bietet. Dieses Werk, das feinstes Kunstverständnis mit umfassender Forschung und fesselnder Darstellung verbindet, ist nicht nur eine der angenehmsten Erscheinungen der ganzen Goethelitteratur, sondern auch für einen Zeitraum der Frankfurter Geschichte von Interesse. Durch Goethes warme Schilderung ist die sympathische Figur des provençalischen Edelmannes uns lieb und wert, die Akten des Frankfurter Archivs bewahren zahlreiche Zeugnisse seines segensreichen amtlichen Wirkens, und doch fehlte es uns bisher an näherer Kenntnis dieser Persönlichkeit. Schubart hat nun diese Lücke ausgefüllt. Er hat nicht nur das Frankfurter Material herangezogen, und zu dessen lokalgeschichtlicher weiteren Verwertung die Anregung gegeben, sondern auch das Familienarchiv der Thoranes, wie alles,

1) François de Théas Comte de Thorane, Goethes Königslieutenant. Mitteilungen und Beiträge. München, Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G., 1896, gr. 8°, 183 S. und 14 Tafeln.

was in Frankreich noch vom Briefwechsel des Königslieutenants aufzutreiben war, seinem Zwecke nutzbar zu machen gewusst. Die Arbeit ist insofern eine abschliessende, als sich kaum annehmen lässt, dass spätere Funde das Bild, das uns Schubart entwirft, noch in wesentlichen Zügen zu ergänzen oder zu verändern im Stande sein werden. Der Vortragende musste sich begnügen, die tief angelegte Persönlichkeit Thoranes, der auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehend als Mensch wie als Offizier und Beamter sich durch strenge Rechtlichkeit, Ehrenhaftigkeit, Pflichtgefühl, Liebenswürdigkeit und Energie auszeichnete, nur kurz zu skizzieren, auch seine verständnisvolle und freigebige Förderung der Frankfurter Künstler, ein sehr interessantes Kapitel des Schubartschen Buches, konnte nur angedeutet werden. Hauptsächlich mussten die Vorgänge bei der Überrumpelung Frankfurts durch die Franzosen am 2. Januar 1759 in den Vordergrund treten. Für dieses viel umstrittene Ereignis waren wir bisher nur auf Frankfurter Darstellungen angewiesen, besonders auf den dienstlichen Bericht des Stadtkommandanten von Pappenheim. Thoranes eigenhändige Aufzeichnungen bieten uns nun eine wertvolle Quelle von französischer Seite. Wir sehen, dass Thorane selbst die Seele des Unternehmens war, an dessen glücklicher Durchführung er den wesentlichsten Anteil hatte; seine Ernennung zum Lieutenant du roi war der Lohn seiner energischen Thätigkeit. Er schildert aufs genaueste den Entwurf, die Vorbereitungen und die militärische Durchführung der Okkupation, die den Franzosen den wichtigen strategischen Stützpunkt, dessen sie bedurften, in die Hände lieferte. Die oft aufgeworfene Frage, ob der Frankfurter Rat mit den Angreifern im geheimen Einverständnis gewesen sei, wird durch die jetzt vorliegenden Aufzeichnungen und Berichte wenigstens insoweit gelöst, als jetzt feststeht, dass von Seiten der französischen Generäle auf irgendwelche Unterstützung durch Verrat nicht gerechnet worden ist. Nicht nur fehlt jede Andeutung einer derartigen Hoffnung, sondern die Vorbereitungen wur-

den mit solcher Umsicht getroffen, die militärischen Machtmittel, die man einsetzte, waren so bedeutende, dass von einem erfolgreichen Widerstande der kleinen Besatzung bei der Mangelhaftigkeit der Befestigungswerke keine Rede sein konnte. Man war auf solchen Widerstand gerüstet, und hatte alle Vorkehrungen getroffen, ihn rasch niederzuwerfen. Dass nutzloses Blutvergiessen vermieden wurde, war hauptsächlich der Energie und Geistesgegenwart zu danken, die Thorane als Führer des vordersten Bataillons im entscheidenden Momente bewies. Auch am Tage der Schlacht von Bergen fand er reichlich Gelegenheit diese Eigenschaften zu entwickeln. Durch die Vermittelung der Erhebung in den Reichsgrafenstand zeigte sich die Stadt dankbar. Zum Schluss betonte der Vortragende, dass Frankfurt, wie damals dem Königslieutenant, so jetzt auch seinem Biographen zu wärmstem Danke verpflichtet sei, der sich entschlossen habe, die wertvollsten der 1759—61 im Goethehause für den Grafen Thorane gemalten Bilder, den aus Goethes eigener Initiative hervorgegangenen „Josephscyclus“ nebst dem Portrait Thoranes dem neuen Frankfurter Goethemuseum als dauernde Stiftung zu überweisen.

60. Am 18. Februar 1897 sprachen die Herren Stadtarchivar Dr. R. Jung und Stadtbauinspektor Dr. C. Wolff über die Frankfurter Warten des XV. Jahrhunderts, indem ersterer den rein geschichtlichen, letzterer den kunstgeschichtlichen und bautechnischen Teil behandelte. Da beide Herren ihre Forschungen über diesen Gegenstand in der noch im Laufe des Jahres erscheinenden dritten Lieferung des Werkes „Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.“ veröffentlichen werden, so mag hier für die Einzelheiten auf das genannte Werk hingewiesen werden. Von den fünf uns bekannten Warten, d. h. Höfe mit Türmen an der die Stadt umziehenden Landwehr, wo diese von den Hauptstrassen durchschnitten wird, sind noch vier erhalten: Galgen-Warte (erbaut 1414), Bockenheimer (1434—35), Sachsenhäuser (1470—71) und Friedberger Warte (1478); die fünfte, die Rieder Warte, turmlos und unbedeutend,

verschwand Ende des vorigen Jahrhunderts. Von diesen Warten, welche zur Beobachtung des vorliegenden Geländes, Allarmierung der Stadt und ihrer Gemarkung und besonders zur Verteidigung der an ihnen befindlichen Eingänge in die Landwehr dienten, ist nur die Sachsenhäuser in ihrer inneren Einrichtung vollständig erhalten, die anderen sind im Inneren modernen Zwecken dienstbar gemacht.

61. **Trier.** Gesellschaft für nützliche Forschungen. Sitzung vom 11. Mai 1897. Der Vorsitzende, Herr Regierungspräsident von Heppe, teilt mit, dass die Gesellschaft zwei ordentliche Mitglieder, den Gymnasialdirektor a. D. Könighoff und den Oberlehrer Professor Dr. Decker, durch den Tod verloren hat. Die Versammlung ehrt das Andenken der beiden Herren durch Erheben von den Sitzen. Aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder scheiden ferner aus die Herren Professor Dr. van Hoffs und Kaufmann N. Besselich, da sie von Trier verzogen sind. Dieselben werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zu ordentlichen Mitgliedern werden gewählt die Herren Regierungsrat Frings, Oberlehrer Dr. Isenkrahe, Buchhändler Fritz Lintz und Landrat Freiherr von Troschke. Die bisherigen Vorstandsmitglieder werden wiedergewählt. Zum zweiten Sekretär wird an Stelle von Herrn van Hoffs Herr Prof. Hettner, zum Kassierer an Stelle von Herrn Besselich Herr Fritz Lintz gewählt. Für Vergrösserung der Bibliothek werden 600 Mark, zum Einbinden von Büchern 300 Mark bewilligt. Es wird beschlossen, am Montag den 5. Juli d. J., vormittags 12 Uhr, wieder eine Hauptversammlung im Provinzialmuseum abzuhalten. Vorträge übernehmen die Herren Rechtsanwalt Dr. Görtz und Dr. Lehner. Auch sollen, wenn es die Zeit gestattet, Besichtigungen neuer Ausgrabungen stattfinden. Gegen 2 Uhr wird ein gemeinsames Essen im Civilkasino die Versammlung beschliessen.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

August & Sept. Jahrgang XVI, Nr. 8 & 9. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

62. Archäologische Untersuchungen in Baden. Der eifrigen archäologischen Thätigkeit des Herrn Ingenieurs A. Bonnet ist es gelungen, in der Umgegend von Karlsruhe einer ganzen Reihe interessanter Fundstätten aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit auf die Spur zu kommen. Unter denselben befindet sich eine Gruppe alter Grabhügel im Dörnigwald zwischen Weingarten und Blankenloch, welche auf Veranlassung des Karlsruher Altertumsvereins anfangs Juli eingehender Untersuchung unterzogen wurde.

Schon die äussere Erscheinung der Anlage ist bemerkenswert. In einem Wald der Rhein-Niederung, dessen Sumpfboden noch im April nicht betreten werden konnte, und in die umliegenden Wiesen hinein, erheben sich in unregelmässiger Gruppierung 23 runde Hügel von durchschnittlich 10 bis 20 m Durchmesser und verschiedener Höhe, bis zu $1^1/_2$ m, je nachdem sie im Lauf der Zeit verflacht worden sind, unter ihnen, hart am Waldsaum, ein abgeflachter von hervorragender Grösse, 32 m im Durchmesser, anscheinend das Häuptlingsgrab der Gemeinschaft, welche hier einst ihre Ruhestätte gefunden hat. Die Hügel sind im allgemeinen aus lehmiger Erde errichtet und ruhen auf Kiesgrund, in welchem sehr bald das Horizontalwasser zu Tage tritt. Ihr Dasein beweist, dass der Boden in früherer Zeit trocken gewesen sein muss, da nicht anzunehmen ist, dass sie ursprünglich im Sumpf errichtet worden sind.

Bis jetzt wurden acht derselben ausgegraben. Gleich bei dem ersten stiess man in 70 cm Tiefe auf eine Bestattung, von der freilich nur noch die Stücke eines sehr dickwandigen Schädels übrig waren. Zu Füssen fand sich ein Haufen von Thonscherben, aus welchen drei zerdrückte Gefässe wieder hergestellt werden konnten, ein 14 cm hoher Topf mit hohem Hals, weiter Öffnung und einigen Zierlinien um die Schulter, eine Henkeltasse und eine Schüssel mit breitem Rand und einfacher aber ansprechender Verzierung, welche aus dem weichen Thon mit dem Messer herausgeschnitzt zu sein scheint, eine Manier, welche auch schon an Gefässen von Grabhügeln des Hagenauer Waldes bekannt ist. Ein mehr gegen den Rand gefundenes Armringchen von Bronze mag bei Errichtung des Hügels verloren oder vielleicht als nachträgliche Weihegabe hineingeworfen worden sein.

Im zweiten Hügel waren, wenn sich auch von den Skeletten fast nichts mehr erhalten hatte, doch noch zwei Bestattungen zu erkennen. Die eine ergab einen dünnen Halsring von Bronze mit zierlichen Endknöpfchen und 2 Paar Armringe, ein kleinerer glatter und ein grösserer mit einfachen eingeschnittenen Verzierungen

und je 2 ebenfalls verzierten Endknöpfen. Die andere überraschte durch zwei grosse, ungefüg dicke Armringe aus schwarzem kohlehaltigem Stoff (6½ cm hoch, 9½ cm in der Dicke). Solche Ringe sind im südwestlichen Deutschland wiederholt gefunden worden, am nördlichsten wohl bis jetzt in unserem Falle; den Ursprung des Materials, aus dem sie gefertigt sind und das doch wohl einheimisch sein muss, zu entdecken, ist aber bis jetzt trotz manchen Forschens noch nicht gelungen. Eine andere Merkwürdigkeit zeigte sich in der Schädelgegend in der Form mehrfach gewundener kleiner Spiralen (3 cm Durchmesser) von fein gezwirntem Bronzedraht. Vielleicht haben sie einem Haarschmuck (Lockenhalter?) angehört.

Der dritte Hügel enthielt, nach den Resten von Schädeln zu urteilen, wenigstens drei Bestattungen, in ihrer Zerstörung aber schwer mehr von einander zu trennen. An zwei weiteren Stellen fanden sich Reste von Kohlen und verbrannten Knochenstückchen, welche, wenn es nicht Tierknochen waren, neben den Bestattungen auf Leichenverbrennung schliessen lassen könnten. Von Beigaben sind wieder Thongefässe zu erwähnen, darunter ein 40 cm hoher, roh gearbeiteter Topf, gegen den Hals 34 cm weit, eine kleinere bauchige Urne, welche calcinierte Knochenstückchen enthielt und die Scherben eines grösseren roten Gefässes mit eingeritzten Strichverzierungen, ähnlich den in der Bodenseegegend gefundenen, einer Eigentümlichkeit, welche bis jetzt auch nicht als soweit nach Norden gehend bekannt war. Von Bronze fanden sich Hals- und Armringe und besonders eine seltene Art von Heftnadeln mit bauchigem, in eine Spitze auslaufendem Bogen, einer kleinen Pickelhaube nicht unähnlich; auch Eisen war vertreten in Form einer gekrümmten Messerklinge und eines leider defekten und unkenntlichen Zierrats in der Nähe eines der Schädel; selbst Gold wurde gefunden, freilich nur in der Gestalt eines kleinen Ohrringchens von Golddraht, ohne Zweifel von einem Kind.

Vier weitere Grabhügel zeigten sich arm an Fundstücken; es kamen wie-

der Scherben von Thongefässen der beschriebenen Art zu Tage, auch einige Ringe von Bronze. In einem Falle erschienen Knochenreste und Bronzestücke so entschieden vom Feuer zerstört, dass mit ziemlicher Sicherheit Leichenbrand angenommen werden konnte.

Mit gespannten Erwartungen wandte man sich dem grössten der Hügel zu, freilich ohne dass dieselben bis jetzt Befriedigung gefunden hätten. Zunächst führte ein Versuchsgraben vom Rand zur Mitte, dann wurde die Mitte über 1 m tief ausgehoben. Etwa 5 m vom Rand einwärts zeigte sich in ca. 80 cm Tiefe eine einfache Lage roher Kalksteine, die sich gegen die Mitte wieder verlor, also wohl einen Ring am letzteren bildete. In der Mitte selbst lagen dieselben Steine mehr vereinzelt in ca. 1,50 m Tiefe auf dem Kiesboden. Eine Bestattung konnte südlich oder noch tiefer liegend erwartet werden; allein nun erschien das Grundwasser so hinderlich, dass zunächst auf weitere Untersuchung verzichtet und diese auf den Spätherbst verschoben werden musste. Im Augenblick bilden die noch nicht wieder zugeworfenen Grabungen kleine Wasserbecken.

Für Errichtung der Grabhügel eine Zeitbestimmung anzugeben, ist nicht ganz leicht. Früh vorrömisch sind sie jedenfalls. Die hier ungewohnten, eigentümlichen Formen der Thongefässe klingen selbst an die Bronzezeit an; da aber doch auch Eisenfunde vorhanden sind, so wird um so eher ein Schluss auf die frühe Eisenzeit, die sog. Hallstatt-Periode, angezeigt sein, als auch die Formen der Bronzestücke dieser ungefähr entsprechen.

In der Grossh. Altertümer-Sammlung, in welcher die Fundstücke im Dörnigwald sich befinden, sind nun auch die Ausgrabungsergebnisse der Grabhügel von Liptingen, A. Stockach, welche Mitte Mai untersucht wurden, fertig gestellt. Die dortige Hochfläche der Schwäb. Alb ist an Grabhügeln ziemlich reich. Eine besonders ansehnliche Gruppe befindet sich im Gemeindewald „Henneloh“, ½ Stunde von Liptingen; es sind etwa 20 Hügel von ungefähr denselben Dimensionen, wie die

von Weingarten; auch hier zeichnet sich einer durch besondere Grösse (32 m Durchmesser bei 2 m Höhe) aus. Der erste Eindruck der Gruppe war nicht eben günstig, denn der grössere Teil der Hügel zeigte sich, von privater württembergischer und hohenzollernscher Seite veranlasst, durch einen Agenten bereits im Raubbau ausgegraben, ohne dass dagegen hätte gesetzlich eingeschritten werden können. Immerhin gelang es, ihrer noch drei unberührte geordneter Untersuchung zu unterwerfen, soweit damals teils wiederholter Schneefall, teils der ausserordentlich schwere Lehmboden es gestatteten.

Gleich der erste mit 18 m Durchmesser bei 1,30 m Höhe zeigte bemerkenswerte Ergebnisse. Er enthielt, wie gewöhnlich, in der Tiefe des gewachsenen Bodens zwei noch an wenigen Knochenresten kenntliche Bestattungen, die eines Mannes, in der Mitte gelegen, seitlich davon die einer Frau. Bei beiden bewies eine rechteckige verkohlte Schicht, dass sie auf eine Unterlage von Holzbrettern gebettet gewesen sein mussten. Dem Manne war ein Speer (Spitze 30 cm lang) und ein kleiner Dolch von Eisen beigegeben; seine Hauptzierde bildete aber ein grosses Gürtelblech von Bronze (48 cm lang, 25 cm breit) mit sauber gestanzten, in Vierecken angeordneten Verzierungen. Der unter dem Blech liegende Stoff, also der Gürtel selbst, war noch kenntlich vorhanden und ist durch freundlich übernommene chemische Untersuchung von Herrn Geh. Rat Engler als Leder erkannt worden. Auf der Brust lag noch eine Heftnadel von Bronze (sog. „Paukenfibel"), in der Nähe der Schulter ein roh gearbeiteter kleiner Becher von Thon und zu Füssen ein grösseres Thongefäss samt einer Trinkschale, vielleicht als besonders willkommene Mitgabe für den Toten gedacht. Bei der Bestattung der Frau fand sich noch allerlei Schmuck, Hals-, Arm- und Fussringe und Heftnadel von Bronze, dabei ebenfalls ein Gürtel mit kleinerem verziertem Blech gedeckt. Teilweise über letzterem lagen in 4 Schnüren gereiht viele kleine schwarzglänzende Perlen aus Gagatkohle, jenem jetzt noch als „Jet" zu

Trauerschmuck verwendeten Material, welches im Schwäb. Jura gefunden wird, und am Hals grössere rundliche, etwas plattgedrückte Knöpfe von demselben Stoff, welche an eisernen Ösen angehängt, wohl als Hals- oder Haarschmuck dienten.

Ganz anderer Art war der Erfund in dem zweiten ebenso grossen Hügel. In dessen Mitte lagen die Scherben von 18 schwarzen Thongefässen verschiedener Gestalt und Grösse, manche wenig verziert, zusammengeschichtet auf einer 4 cm dicken Lage von Kohlen und verbrannten Knochenstückchen; die von Steinen umgebene Erde darunter war hart und roh gebrannt. Dabei nur noch ein geschwärztes Bronzeringchen; also mit ziemlicher Sicherheit auf Leichenbrand zu schliessen.

Mit dem dritten, dem grössten Grabhügel der Gruppe, machte man ähnliche Erfahrungen wie bei Weingarten. Man stiess in 1,40 m Tiefe auf eine grosse, wohl 20 cm mächtige Schicht von Kohlen (Buchen- und Nadelholz), untermischt mit eingeworfenen Thonscherben; der Hügel deckte demnach wohl einen mächtigen Leichenbrand; Fundstücke waren aber durchaus keine zu entdecken.

Die Ausbeute der Grabhügel von Liptingen stimmt im Ganzen mit dem sonst in der Bodenseegegend und auf der schwäb. Alb gefundenen überein, wenn auch einzelne, z. B. die Form des einen oder anderen Thongefässes, lokale Eigentümlichkeiten zeigen mag. Farbig verzierte Töpfe kamen uns nicht in die Hände, sollen aber in den früher ausgegrabenen Hügeln gefunden worden sein. In jedem Falle gehört die ganze Grabanlage der frühen Eisenzeit, der sog. Hallstattperiode an.

(Schluss folgt).

E. Wagner (Bad. Ldsztg. 11. 8. 97).

Chronik.

O. Almgren, Studien über nordeuropäische Fibelformen der ersten nachchristlichen Jahrhunderte mit Berücksichtigung der provinzialrömischen und südrussischen Formen. Stockholm 1897. **63.**

Behandelt die Arbeit auch in erster Linie die Fibelformen des nichtrömischen Nordeuropa, so berührt sie doch die Beziehungen zu den römischen Rheinlanden

so häufig, dass die rheinische Forschung von derselben Notiz nehmen muss.

Almgren, Assistent am Museum zu Stockholm, hat in den Jahren 1895—96 die meisten wichtigeren Altertumssammlungen sowohl des gesamten nordeuropäischen Gebietes als der angrenzenden römischen Rhein- und Donauländer besucht und führt nun das umfängliche Fibelmaterial, nach zeitlichen und lokalen Gruppen geordnet und durch ausführliche Fundverzeichnisse belegt, in einem stattlichen, in deutscher Sprache geschriebenen Bande mit 11 Tafeln (245 Figuren) vor.

Die Fibeln der 2 ersten Jahrhunderte n. Chr. teilt A. im allgemeinen nach Tischlers Vorgang in 5 Gruppen: 1) eingliedrige Armbrustfibeln mit breitem Fuss, 2) Fibeln mit zweilappiger Rollenkappe, 3) Augenfibeln, 4) kräftig profilierte Fibeln, 5) Fibeln, die durch Verflachung oder Verschwinden der kräftigeren Profilierung aus der Gruppe 4 entstanden sind. Für das 3. und 4. Jahrhundert werden geschieden: 6) Fibeln mit umgeschlagenem Fuss und ihre nächsten Entwicklungen, 7) zweigliedrige Armbrustfibeln mit hohem Nadelhalter. Anhangsweise werden noch behandelt die nordeuropäischen Formen der Scheibenfibeln und spezifisch provinzialrömische Fibelformen, welche nur sporadisch in Nordeuropa auftreten. Die Gruppen 1, 2, teilweise 5 und viele Formen von 3 und 4 kommen nie oder in ganz verschwindender Anzahl auf provinzialrömischem Gebiet vor. Dennoch hält sie Tischler für römische Erzeugnisse, die nur für den Export angefertigt worden seien, A. erklärt sie mit Hildebrand u. a. für einheimische Fabrikate.

So kommt A. zu dem Resultate, dass die Begründung der römischen Herrschaft in den Donauländern zwischen diesen Gegenden und dem nordeuropäischen Gebiet vielmehr eine Grenzscheide errichtete und die vorher regen Verbindungen eher beeinträchtigte, als dass sie den Import von dem Süden nach dem Norden durch ein etwaiges Aufblühen des Bernsteinhandels beförderte. Auch für die römischen Rheinlande und ihre Beziehungen zu dem nordeuropäischen Kulturgebiet ergiebt sich eine

ähnliche überraschende Erscheinung. Von den zahlreichen frührömischen Fibelformen der Rheingegenden komme nur eine einzige Serie (gewisse „Augenfibeln") in gleicher Menge auf nordeuropäischem Gebiet vor, sie sei aber ursprünglich germanisch, wie auch einige andere rheinischen Fibelformen, welche auf nordeuropäischem Gebiet häufiger sind. Wie man römisch-keltische (Thongefässe und) Fibeln annehme, so müsse man auch römisch-germanische unterscheiden. Der ältere Bestandteil des bekannten Pyrmonter Brunnenfundes enthalte solche frührömisch-germanische Fibeln. „Vielleicht würde eine eingehende Untersuchung über die lokale Verbreitung der verschiedenen Fibelformen innerhalb der alten römischen Rheinprovinzen hierüber etwas Klarheit bringen können, besonders nachdem sich mehr Material gehäuft haben wird."

In Norddeutschland lassen sich zwei grosse Kulturgebiete unterscheiden, das Elbgebiet und die Weichsel-Odergegenden, beide mit vielen lokalen Verschiedenheiten, die mit den verschiedenen Völkerstämmen zusammenhängen. So könne ein eingehendes Studium der Fibelformen auch zur Lösung der ethnologischen Fragen nicht unbedeutende Beiträge liefern.

Am Ende des zweiten Jahrhunderts bricht ein neuer Kulturstrom von Südosten her (Südrussland, Ungarn) ein, welcher die Gruppen 6 und 7 bringt. Auch jetzt lässt sich wieder deutlich ein östlicher und westlicher Kulturkreis für Norddeutschland erkennen. Mit den Formen des Elbgebietes steht der jüngere Bestandteil des Pyrmonter Brunnenfunds in Zusammenhang.

Die provinzialrömischen Fibelformen dieser Periode liessen sich nur als Umgestaltungen germanischer Vorbilder erklären und sind in den mit Germanen durchsetzten Donauländern, in Siebenbürgen, Oesterreich, auch in den Limeskastellen sehr häufig, im Westen dagegen selten (mit Ausnahme der spätesten Formen). Diese durch germanische Einflüsse entstandenen provinzialrömischen Fibelformen sind auf dem Gebiete der freien Germanen ebenso selten, wie es in der vorigen Periode die älteren provinzialrömischen Formen

waren. Das Gesamtergebnis fasst A. in den Satz zusammen: „Sind diese Folgerungen richtig, so würde also, was die Fibelformen betrifft, der Einfluss der provinzial-römischen Industrie auf die gleichzeitige nordeuropäische ein ganz geringer gewesen sein; dagegen wäre in spätrömischer Zeit ein starkes germanisches Element in der provinzial-römischen Formenwelt zu erkennen".

Die fleissige und gewissenhafte Sammlung des kolossalen Materials, sowie die klare, sachgemässe Darstellung verdienen uneingeschränktes Lob, wenn wir auch manchen weiteren Folgerungen nicht beipflichten können. Dass sich das germanische Element, namentlich seit dem dritten Jahrhundert, im römischen Kulturleben stark bemerklich macht, steht ausser Zweifel — vgl. z. B. die Bewaffnung, Keramik etc. — ob aber auf dem Gebiete der Fibeln in dem Umfange, wie A. meint, scheint mir fraglich. Doch würde die Erörterung dieses Punktes zu weit führen.

Nur noch einige kurzen Bemerkungen. 1) Die seltene Mittel-Latènefibel mit Sehnenhaken S. 4 Anm. 1 ist meines Erachtens eine archaistische Erscheinung; vgl. ein ähnliches Exemplar aus Bingen, Anz. für schweiz. Altertumskunde 1892 Nr. 2 S. 5. 2) Dass bei Mittel-La Tènefibeln das Ende des zurückgebogenen Fussstückes gelegentlich drahtförmig um den Bügel gewunden war (S. 71), lässt sich auch aus der entsprechenden Verzierungsweise mancher Umfassungsplättchen schliessen. 3) Von der frührömischen Charnierfibel mit der Aufschrift Aucissa S. 109, 211 (vgl. Korrbl. d. Wd. Ztschr. 1895 S. 26) ist neuerdings ein weiteres Beispiel in Rheinhessen gefunden worden (Beil. z. allg. Ztg. 1897 Nr. 140 S. 7, Korrbl. d. Wd. Z. 1897 S. 136 Nr. 55). 4) Zu der S. 103 und 128 erwähnten Reiterfibel vgl. auch „Oberg.-rät. Limes des Römerreiches, Kastell Osterburken" S. 33 Fig. 18 und Babelon-Blanchet, catalogue des bronzes n. 1764.

K. Schumacher.

64. **Th. Bräcker**, Pfarrer, Ländliche Verhältnisse aus älterer und neuerer Zeit, veranschaulicht durch Bilder aus der Geschichte Brackels. Dortmund, C. L. Krüger, 1896. kl. 8°. 139 S.

Die sehr fleissige kleine Arbeit behan-

delt in fünf Abschnitten nach einander die politischen, kommunalen, wirtschaftlichen, kirchlichen und Schulverhältnisse der Landgemeinde Brackel bei Dortmund nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Als Pfarrchronik, die den beiden letztgenannten der fünf Abschnitte volle zwei Drittel der gesamten Darstellung widmet, fast nicht über örtliches Interesse hinausgehend, in den politischen Verhältnissen überdies nicht neu und durchgehends zudem nicht frei von einzelnen Irrtümern, gewinnt diese Ortsgeschichte doch allgemeinen historischen Wert durch die Ausführung der inneren, besonders der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde. Die eigentümliche Entwicklung der Brackeler Rechts- und Besitzgeschichte beruht bekanntlich darauf, dass in ihr die Grenze der Grafschaften Dortmund und Mark aneinanderstiessen und zu den oft streitigen Gerechtsamen der beiderseitigen Grafschaftsinhaber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Einfluss und Ansprüche einer Deutschordenskommende im Dorfe hinzutraten. Wie nun auf diesen von Frensdorff, Rübel und dem Referenten in der Hauptsache klargelegten Grundlagen der Grundbesitz im einzelnen bis in die Gegenwart hinein sich gestaltet hat, weist der Verfasser nach und legt zugleich für zahlreiche Höfe ausserhalb jener Verbände deren noch erschliessbare Geschichte dar. Dass in ähnlicher Weise die Spuren der Höfe und Oberhöfe und der Markgenossenschaften auch in andern westfälischen Gemeinden, ehe es zu spät ist, von ortskundiger Seite aufgedeckt werden, ist um so dringender zu wünschen, als eine umfassende Forschung auf diesem Gebiete seit Kamptz, Rive, Sethe und Sommer, als seit 60 bis 70 Jahren, nahezu gerastet hat. Nur unmittelbare Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen einer Landgemeinde neben geschichtlichem Interesse vermag hier ja die Bausteine zu schichten zu einem neuen Aufbau der Hofesgeschichte etwa für ganz Westfalen, und hierzu sind die Pfarrchroniken nach dem Muster der vorliegenden Arbeit in erster Linie berufen.

Als Quellen der Darstellung sind vor dem Texte an erster Stelle genannt „Akten der Kirche, der Kommende und des Amtes

Brackel", dann hauptsächlich die von mir in der geschichtl. Einleitung zu den Bau- und Kunstdenkmälern des Landkreises Dortmund S. 21 genannte Litteratur. Im Texte selber ist nur vereinzelt die Quelle in Klammern angeführt. Es ist zu bedauern, dass eine solche Anführung nicht durchweg, sei es auch in Fuss- oder in Schlussnoten, erfolgt ist, zumal bei der Verwendung umfangreichen neuen Materials. Es hätte sich dann der Wert mancher Nachricht genauer beurteilen lassen. So ist leider nicht zu erkennen, ob unter den „Akten" auch die einschlägigen Bestände der Staatsarchive zu Münster und Düsseldorf und somit die überhaupt vorhandenen Quellen zur Geschichte von Brackel annähernd vollständig benutzt sind. So gehen z. B. nach S. 15 die Nachrichten über die Brackeler Marken (lies: Mark) grossenteils auf die Aufzeichnungen eines Brackeler Hofschulzen vom 15. Okt. 1751 zurück; wo diese aber ruhen, ist leider nicht gesagt.

Im einzelnen würde der Abriss der „politischen Verhältnisse" von Brackel deutlicher geworden sein durch die Bemerkung, dass das Dorf Br. von jeher zur Grafschaft Dortmund gehörte und mit derselben seit 1286 nach und nach in den Besitz der Stadt Dortmund überging, während der Reichshof Br. seit 1300 den Grafen von der Mark unterstand, bis 1567 alles märkisch wurde. Daher kann auch S. 6 und 8 zur Urkunde von 1344 nur von Dortmunder Unterthanen, nicht von Dortm. Pächtern und deren Kontrakten die Rede sein, und im Gegensatz zur Bemerkung des Verf. auf S. 7 nur von dem Hoheitsrechte der Dortmunder zum Glockenschlage, nicht von einer Bereitwilligkeit der Pächter zur Bewilligung desselben. Bemerkenswert für die Ausgestaltung dieses Hoheitszeichens ist der S. 7 erwähnte Umstand, dass durch Anschlagen der „Bauernglocke" noch jetzt an das Steuerzahlen erinnert wird. Während der grossen Fehde 1388 wurde Brackel nicht, wie der Verf. bemerkt, von den Dortmundern allein, sondern von beiden Parteien gebrandschatzt. Bezüglich der Ursachen der Fehde hätte angesichts der eingehenden Darstel-

lungen in der neueren Dortmunder Litteratur nicht auf Brungerts Neubearbeitung des Romantischen Westfalens verwiesen werden dürfen. Unter der Überschrift „kommunale Verhältnisse" behandelt sodann der Verfasser 1. den Reichshof (dat Ryck) und 2. die Deutschordenskommende Brackel. Hier finden sich nun freilich vereinzelte wunderbare Irrtümer: Der sprachlich längst klargestellte Schulte, mhd. schultheize, wird von Schild abgeleitet und symbolisch als Schirmer gedeutet; die interessante, S. 28 meiner geschichtlichen Einleitung erledigte niederdeutsche Form wopene io! des hochdeutschen Alarmrufes wâfen io! (noch jetzt in Schwaben Feurio! Mordio!; s. auch Grimm, Rechtsaltertümer S. 876 und 878) wird mit „Wappnet euch" übersetzt; die an einen germanischen Grabhügel bei Brackel, der vielleicht später zur Malstatt diente, sich knüpfende Sage von einem dort verborgenen goldenen Spinnrade wird auf die antiken Parzen und von diesen wieder mit symbolischer Deutung auf die den Lebensfaden meuchlings durchschneidende Veme zurückgeführt. Auch dass S. 14 broke als „Gebrauch zur Mastbetreibung" statt „Brüche, Busse, Strafe" erklärt wird, sei erwähnt. Allein decken wir den Mantel über diese Mängel. In Etymologie und Sagendeutung haben von jeher nicht die Herren Theologen allein, aber doch sie am meisten gefehlt, und Nederhoff mit seiner famosen Ableitung des Namens Tremonia von tria daemonia ist nicht der erste, der auf diesem Gebiete gestrauchelt ist. Freuen wir uns vielmehr, dass uns der Verf. aus einer durch die Industrie auch geistig von Grund aus aufgewühlten Gegend in der Sage vom goldenen Spinnrad einen der letzten seltenen Reste des Glaubens an Frau Holle vor Vergessenheit gerettet hat, und wissen wir ihm nun ferner Dank für die im nächsten Abschnitte folgenden eingehenden Mitteilungen über Holzgerechtigkeit und Huderecht im Ryke van Brakele. Über das bemerkenswerteste von Bräker erwähnte Denkmal der Brakeler alten Markgenossenschaft, das noch in der Kirche von Brackel vorhandene Scherbeil, sei mir erlaubt an anderer Stelle besonders zu sprechen. Hier

sind namentlich die auf noch junge Zeit bezüglichen Gebräuche beim Holzfällen, die Gerechtsame des Schultenhofes und der Umstand zu beachten, dass der Besitzer des Frenkinghofes den Titel Scherr (= Scherer, Scherherr) führte. Sollten die beiden westdeutschen, besonders westfälischen Eigennamen Scherr und Scherer nicht eben so häufig auf den Verwalter des Scheramtes der Markgenossen, wie auf den Woll- oder Haarscherer zurückzuführen sein? Wichtig ist ferner die Mitteilung, dass 1770 und 1775 die Reichs- und Gemeindewaldungen, 1772 und 1823 Weide und Heide aufgeteilt sind. Seite 10 und 11 wird ein Steinenscher Druckfehler, Veseinck, zweimal als echte Form angeführt und die richtige (Vestinck) als Nebenform hinzugefügt; ebenda „Schwerders klagt" st. anscheinend „schwertesklage". (Die Form der Ladung durch Schwerthieb ins Hal ist genau beschrieben im Weistum über den Wulferichskamp, Dortm. Ukb. IV, 1024). S. 16 ist statt 1736 wohl zu lesen 1836; st. Heergeweide besser Heergewedde oder -geräte. Der gemachte Versuch, die in der Schulzenliste des vorigen Jahrhunderts aufgeführten Namen der dienstpflichtigen Hofbesitzer durch die Familiennamen der Gegenwart zu deuten, ist oft undurchführbar, jedenfalls aber sehr anzuerkennen. Die „Gildemeister" S. 9 hat schon Rübel, Dortmunder Beiträge II/III als Vorsteher der Brüderschaften an der Brackeler Kirche erklärt. Zu Pfennig (₰) und Mark (ℳ) hätte die Bemerkung, dass dies mittelalterliche Rechnung sei, nicht fehlen dürfen.

Auch die Nachrichten über die Kommende Brackel bringen manches Neue durch Ausdehnung bis zur Gegenwart. Auf die eingehende Darstellung der Erwerbung der Kommende durch die noch im Besitz befindliche Familie Oberstadt folgt die Beschreibung des heutigen Zustandes. Der schon S. 20 gebrauchte Ausdruck Heck (= versetzbare Wegsperre) im Namen Ostheck und Westheck wird erst S. 35 durch die Thätigkeit des Ost- und Westheckers verdeutlicht.

Der ausführliche Abschnitt über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde beginnt mit einem Verzeichnis von 14

Hofbesitzern, die an Stelle ihres eigentlichen Namens den am Hofe haftenden angenommen haben, nach jener bekanntlich in ganz Niedersachsen noch ziemlich verbreiteten Sitte. In Brackel ist so Niess zu Balster, Schäfer zu Gosslich, Rosenbaum zu Prein geworden. Der Reihe nach werden dann nach Besitz und Eigentum besprochen die Kommendegüter und die Kirchengüter, darunter der zwischen Reinoldskirche und Brackeler Kirche lange streitige Tackenhof (muss es darin statt Herr von dem Vaste nicht heissen von dem Vaarste?) und das Grutgut; überall werden neue Einzelheiten beigebracht, so über das Pachtverfahren, über die Neuregelung der Kolonatverhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts und über die Ablösung von Pachtgütern um 1820. Sprachlich ist zur Entstehung der Ausdrücke anderthalb, dritthalb u. s. w. bemerkenswert S. 30 die seltene vollständige Form „6, siebentehalb Scheffel". Die Überschrift „Sonstige Kolonieen" umfasst dann die Geschichte der nicht zur Kirche, Kommende oder Reichshof gehörigen Höfe der Gemeinde, und auch hier ist die Gründlichkeit der Nachrichten anzuerkennen. S. 36 hat sich Verf. durch das „von" einiger Namen verleiten lassen, dieselben als adlig zu bezeichnen; von den dort aufgeführten sechs „Kolonie"-Besitzern des 13. und 14. Jahrhunderts gehört keiner dem Adel an. Warum aber überall „Koloni" statt „Kolonat"? Sprachlich ist diese Verwechslung ebensowenig zuzugeben wie der S. 79 stehende Ausdruck „die Pastorat" st. „das P.", der nach Heppe-Bädeckers Vorgang nunmehr in der ganzen westfälischen Pfarrlitteratur zu Unrecht sich eingebürgert hat. Warum nicht überhaupt statt Kolonat Pachthof oder Kotten? Mitteilungen über Abgaben und Dienste der Kolonie (S. 39 lies Kalckstein st. Kalostein) machen den Beschluss dieser Abteilung.

Der nun folgenden eingehenden und gewissenhaften eigentlichen Pfarr- und Schulchronik müssen wir uns leider versagen, in das örtlich Interessante zu folgen. Nur auf Kleinigkeiten sei aufmerksam gemacht. Seite 70 ist statt des wiederholten

„Doration“ (Schenkung) doch wohl zu lesen „Donation“; S. 121 heisst „dem Kocke“ doch immer nur „dem Koch“ und nicht „der Köchin“. Ebenda „up den nhadag bei Anneken“: sollte nicht zu lesen sein „ver“ (= Frau) statt „bey“, also der 27. Juli, Tag nach Anna, gemeint sein? Von Ludorff ist mit der Abbildung des Rupeschen Abendmahlskelches dessen fehlerhafte Inschrift ABENT st. ARENT Rupe übernommen.

Sollen wir unser Urteil über die kleine Schrift zusammenfassen, so verdient dieselbe trotz mehrerer Irrtümer alles Lob wegen der grossen Sorgfalt, mit der die letzten verschwindenden Spuren vergangener örtlich kleiner, aber typischer Verhältnisse aufgedeckt sind. Besonders in einer Gegend, wo die Grossindustrie ländliche alte Zustände rasch auf immer verwischt, sind solche Bemühungen nicht hoch genug zu schätzen. Es wäre zu wünschen, dass dem Beispiele des Verf. geschichtsliebende Ortskenner auch in andern historisch denkwürdigen Gemeinden der Kreise Dortmund - Hörde folgten. Westhofen, Brechten, Kirchlinde und Castrop mit ihren alten Reichshöfen würden das dankbarste Feld bieten.

Frankfurt a. M. E. Roese.

65. **Giovanni Battista Tiepolo.** Eine Studie zur Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts von F. F. Leitschuh. Mit dem Bildnis des Meisters und 12 Lichtdrucktafeln. Würzburg, Verlag E. Baur. Preis broschiert M. 3,50, elegant geb. M. 4,50.

Tiepolo, dessen 200. Geburtstag im vergangenen Jahre in seiner Vaterstadt Venedig feierlich begangen wurde, ist nicht nur im nationalen Bewusstsein der Italiener lebendig, sein Ruhm strahlt auch in seinen Schöpfungen auf deutschem Boden, und besonders weckt sein Name stolze Erinnerungen in Würzburg; das dortige prächtige Schloss ist mit farbenglühenden Fresken geschmückt, welche Tiepolo auf dem Gipfel seines künstlerischen Könnens zeigen.

Aus einem im „fränkischen Kunst- und Altertumsverein“ in Würzburg gehaltenen Vortrag Leitschuh's entstand nun, völlig neubearbeitet und zu einer zusammenfassenden Studie ausgestaltet, das vorliegende Buch, das mit 12 Lichtdrucktafeln

versehen ist, welche die Entwicklung Tiepolos und die verschiedenen Richtungen seiner Thätigkeit als Fresko- und Ölmaler so anschaulich vor Augen führen, wie dies bisher noch nicht unternommen wurde.

Dieses Buch wird ohne Zweifel allgemeines Interesse für einen lange missachteten, aber wahrhaft grossen Künstler des 18. Jahrhunderts wecken, der technische Virtuosität mit tiefem inneren Gehalte vereinigt und nicht nur da, wo er ideale Allegorieen oder religiöse Darstellungen voll Farben- und Formenreiz gestaltet, oder die Lebensfreudigkeit seines Volkes schildert, sondern auch da, wo er Ideale und Triumphe eines kleinen deutschen Fürstenhofes verherrlicht, das Innerste des Gemüts zu packen und zu rühren weiss.

Historische Kommission für Hessen und Waldeck. 66. Die „historische Kommission für Hessen und Waldeck“, die eben im Begriff ist sich zu bilden, gedenkt das geschichtliche Material in kritischer Bearbeitung der provinziellen und allgemein deutschen Forschung zur Verfügung zu stellen. Und indem sie diesem Gesichtspunkte ausschliesslich folgt, lehnt sie jeden Wettstreit mit bestehenden Vereinen historischer oder antiquarischer Richtung ab und gedenkt in keinerlei Arbeitsgebiet einzugreifen, das sich ihr nicht unmittelbar anträgt. Sie erkennt, dass ihre Aufgabe sich zunächst und überwiegend auf die Altertümer der Schrift zu richten hat und stellt sich deshalb lediglich das Ziel, Quelleneditionen zu veranstalten und solche Arbeiten zu veranlassen, welche nur durch Zusammenwirken oder Aufwendung grösserer Mittel zu vollenden sind.

Die älteste und ältere Geschichte bis zum Aussterben des thüringer Landgrafenhauses hat sich bisher der verhältnismässig ergiebigsten Pflege auch seitens der gemeindeutschen Forschung zu erfreuen gehabt. Abgesehen von dem Urkundenbuche, welches Wenck seiner hessischen Landesgeschichte beigefügt, und den von Guden mitgeteilten Mainzer Stücken — um nur die wesentlichsten älteren Sammlungen zu nennen — werden jetzt die Urkunden der Landgrafen von Thüringen im Codex diplomaticus Saxoniae regiae

ediert, während die heimischen Annalen und Chroniken dieses Zeitraums in den Monumenta Germaniae in mustergiltiger Weise herausgegeben sind oder demnächst erscheinen werden. Diese beiden Quellengruppen entziehen sich jeder weiteren Behandlung. Dagegen werden Regesten und beurkundete Genealogieen der ausgestorbenen Dynastengeschlechter, wie der Grafen von Ziegenhain, der Werner und Gisonen u. s. w. in diese Periode zurückzugreifen haben, und nicht minder Regesten der Grafen von Schwalenberg und Waldeck, welche andrerseits bis in das 16. Jahrhundert hinabzuführen sein werden. Am weitesten zurück reichen indessen die Überlieferungen der mannigfaltigen geistlichen Niederlassungen, darunter so hervorragender Bildungsstätten wie Fulda und Hersfeld, deren Urkunden, Nekrologien, Traditionen, Hebe-, Zehnt- und Zinsregister u. s. w. zum geringeren Teile ungenügend und unvollständig, zum grösseren Teile überhaupt noch nicht gesammelt worden sind. Über ihren Wert für die politische und noch mehr für die kirchliche, rechtliche und wirtschaftliche Seite der Geschichte braucht kein Wort verloren zu werden, und so sollen Urkundenbücher, auch der jüngeren Klöster und Stifter, sowie eine Sammlung des die ehemals Mainzer Gebiete betreffenden Materials die Grundlagen zu einer Hassia sacra liefern. Bei diesen wie bei den noch zu erwähnenden Arbeiten hält übrigens die Kommission gruppenweise Zusammenfügungen durchaus nicht für ausgeschlossen. Insbesondere aber betrachtet sie als dringend wünschenswerte Ergänzung die Herstellung eines Lexicon monasticum für Hessen und Waldeck, welches in knapper Form die hauptsächlichsten Daten, Abt- und sonstige Dignitätsreihen enthalten und die Quellen sowie etwaige Litteratur verzeichnen soll.

Mit der Selbständigwerdung von Hessen wachsen Material und Aufgaben. Notwendig erscheint zunächst eine kritische Ausgabe der leider nur spärlichen annalistischen und chronikalischen Aufzeichnungen bis in das 16. Jahrhundert hinein. Ein Urkundenbuch der Landgrafen von

Heinrich dem Kinde bis auf Philipp den Grossmütigen bleibt nach älterer Vereinbarung den „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“ vorbehalten; doch hält die Kommission es für geboten, dieses umfassende und langwierige Werk durch die Herausgabe von Regesten der Landgrafen von Hessen für den gleichen Zeitraum zu ergänzen bezw. ihm vorzuarbeiten. Beide Werke würden in einem ähnlichen Verhältnis zu einander stehen, wie die Regesta imperii und die Diplomata der Monumenta Germaniae. Hinsichtlich Waldecks wird analog ein Urkundenbuch den schon genannten Regesten an die Seite zu treten haben. — Den Sammlungen für die Klöster und geistlichen Stifter gesellen sich für diese Periode die der Quellen zur Geschichte der einzelnen Städte hinzu, welche vielleicht nach geographischen Gruppen werden vereinigt werden können. In ihnen werden neben den Urkunden im engern Sinne, den Rechnungen, Zunftordnungen und sonstigen Litteralien, auch die Stadtrechte und städtischen Statuten Aufnahme finden, während Landrechte und Weistümer, Edikte und Verordnungen der Obrigkeiten, kirchliche Statuten u. s. w. sei es gesondert, sei es vereinigt mit Akten zur Geschichte der Gerichtsverfassung und der Verwaltung herauszugeben sein werden. Zu den letzteren zählen auch die mannigfaltigen, für die inneren Zustände des Landes überaus ergiebigen Lehnbücher, Saalbücher und anderweitigen Zeugnisse über Besteuerungen jeder Art und in gewissen Sinne vor allem die Landtagsakten, welche die Ausbildung der Landeshoheit und der landständischen Verfassung von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert verfolgen sollen. Für alle diese Akten werden neben den staatlichen Archiven die der einzelnen Adelsgeschlechter in umfassender Weise zu durchforschen sein, und dasselbe gilt von den Vorarbeiten zu einer Geschichte des hessischen Vasallenstandes und Beamtentums und von der Zusammenstellung eines Dienerbuches, welches die Anteilnahme der einzelnen Geschlechter und Familien am staatlichen Leben greifbar zur Anschauung bringen wird.

Bei der grossen politischen Bedeutung des hessischen Hauses in der neuern Zeit sollen zunächst diplomatische Korrespondenzen und Akten zur Geschichte der einzelnen Landgrafen im 16., 17. und 18. Jahrhundert in einzelnen grösseren Abteilungen oder Gruppen den Gegenstand von Veröffentlichungen bilden, deren nähere Umschreibung und Abgrenzung weiterer Erwägung vorbehalten bleiben muss. Aber es genügt auf die Gestalten von Philipp dem Grossmütigen, Wilhelm IV., Moritz, Amalie. Elisabeth, Hedwig Sophie, Karl und andere hinzuweisen, und auf die Epochen des schmalkaldischen, des dreissigjährigen und siebenjährigen Krieges, auf die Beziehungen zu den Niederlanden im 16., auf den „Hessenkrieg" im 17., auf das Verhältnis zu Schweden im 18. Jahrhundert, auf das Subsidienwesen und die Soldatenverleihungen u. a. m., um zu erweisen, dass hier Aufgaben in Fülle zu lösen sind. Auch für Waldeck; denn unter den Korrespondenzen einzelner Angehörigen dieses Hauses, wie Christian Ludwigs, Josias', Georg Friedrichs, eignet sich gar manches zur Veröffentlichung. Dasselbe gilt von zahlreichen Gesandtschaftsberichten und privaten Schreiben, wie z. B. der Dörnberge aus Paris im 17. Jahrhundert, für welche die Familienarchive ebenso willkommene und reiche Ergänzungen beitragen würden wie für die Landtagsakten.

Nicht minder lohnend und umfangreich sind die Aufgaben, welche für die innere Geschichte dieses Zeitraums in Betracht kommen. Die Quellen zur Geschichte der Einführung der Reformation und deren Folgen, zur Geschichte des Schulwesens und der Schulen, der Universitäten Marburg, Giessen und Rinteln, des Anteils von Hessen am geistigen Leben von Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert u. a.: sie treten zu den schon oben aufgeführten hinzu und werden gleich jenen je nach Eigenart und Befund in aktenmässigen Publikationen oder zusammenfassenden Darstellungen zu behandeln sein, wobei sowohl die Gruppierung nach Stoffen, als auch die um diese und jene Persönlichkeit zulässig bleibt. Das Finanzwesen des 16. Jahrhunderts z. B. liesse sich im Anschluss an

eine Ausgabe des wohl einzig dastehenden „ökonomischen Staates" von Wilhelm IV.; das Militairwesen im Anschluss an den Plan einer allgemeinen Wehrpflicht des Landgrafen Moritz; die landesfürstlichen Bemühungen um die Hebung der Landeswohlfahrt im Anschluss an die vielseitigen Bestrebungen des Landgrafen Karl behandeln, während die Geschichte der einzelnen Industrien und Gewerbe, wie etwa der Schmalkalder Eisenindustrie, der Hanauer Gold- und Silberwaren und Porzellanfabriken u. s. w. nach örtlicher und sachlicher Zusammengehörigkeit zu verfolgen sind.

Alle die angedeuteten Richtungen und Aufgaben sollen je nach den Materien bis in die jüngste Zeit hinab und, soweit möglich, gleichmässig berücksichtigt werden. Doch ist damit der Kreis der Aufgaben der Kommission noch keineswegs erschöpft. Sie hat vielmehr, und zwar gleichfalls in erster Linie, die Fortführung der hessischen Gelehrtengeschichte, die Bearbeitung einer Münzgeschichte und eines Siegelwerks, eines historischen Ortslexikons und eines historischen Atlas sowie eines Portraits-, Städte- und Trachtenbuches für Hessen und Waldeck in Aussicht genommen und sieht obendrein, wie schon berührt, zahlreichen Ergänzungen entgegen.

67. **Hansischer Geschichtsverein.** 26. Generalversammlung, Soest, 8. Juni 1897. Vgl. 1896 Nr. 54 Sp. 152.

Das Hansische Urkundenbuch, bearbeitet von den Herren Dr. Karl Kunze und Dr. Walther Stein unter Leitung von Herrn Professor Dr. Höhlbaum, hat weitere Fortschritte gemacht. Der erste von Herrn Dr. Kunze abgeschlossene Band, der vierte der ganzen Reihe, ist zu Pfingsten vorigen Jahres erschienen. Das Manuskript für den fünften hat der Verfasser sogleich darnach zu bearbeiten begonnen und bis zum Jahre 1400 nahezu vollendet, bevor seine Übersiedelung nach Greifswald, wo er am 1. April d. J. in den preussischen Bibliotheksdienst eintrat, erfolgte. Auch unter den veränderten Verhältnissen wird er sich der Arbeit am Urkundenbuche weiter widmen; der Abschluss des fünften Bandes im Manuskript

ist für das Ende dieses Jahres gesichert. Bis zum Jahre 1414, vielleicht sogar bis 1418 soll dieser Band herabgeführt werden, so dass der Rest der Aufgabe, die Bearbeitung des Urkundenbuchs bis 1450, unter Einschluss aller Nachträge, in zwei weiteren Bänden bewältigt werden kann. Auch in diesem Jahre ist der Arbeit reiche Hülfe seitens der Archivverwaltungen zu Teil geworden; auch jetzt wurde die Benutzung der Urkunden und Akten in der Giessener Universitätsbibliothek allerseits zugelassen, besonders von den Staatsarchiven zu Lübeck und Königsberg. An beiden Orten, desgleichen in Danzig wird noch immer Nachlese zu halten sein, die in Lübeck während dieses Sommers, in Königsberg und Danzig dagegen erst im nächsten oder übernächsten Jahre vorgenommen zu werden braucht. Auch die spätere Abteilung des Urkundenbuchs, welche die Jahre 1450—1500 umfasst, von Herrn Dr. Stein in Giessen bearbeitet, ist erheblich gefördert worden. Während des Winters hat er die noch rückständigen Archivalien von Danzig, Lübeck, Wismar, Stralsund, Reval u. s. w. aufarbeiten können, dank dem Entgegenkommen seitens der Archivvorstände. In grosser Menge sind ihm die einschlägigen Materialien zur Benutzung an seinem Wohnorte übersandt worden, wobei sich Herr Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck besondere Verdienste um das Werk erworben hat. Unmittelbar vor Pfingsten hat Herr Dr. Stein in Lübeck selbst noch zahlreiche wertvolle Nachträge zusammengebracht und in der Königlichen Bibliothek in Berlin die ihm sonst unerreichbaren litterarischen Hilfsmittel benutzt. Die Sammlung des Stoffs aus den drei Hauptarchiven Danzig, Lübeck und Köln ist nunmehr bis zum Jahre 1476, die aus den übrigen Archiven mit sehr geringen Ausnahmen bis zum Endjahre 1500 abgeschlossen. Die Bearbeitung des Stoffes für die Edition ist ebenfalls in Angriff genommen und so weit gediehen, dass Herr Dr. Stein das Manuskript für seinen ersten Band, 1451 bis Mitte 1463, bestimmt bis zum Winter d. Js. fertig vorlegen zu können hofft. Beide Herren und der Vereinsvorstand fühlen

sich wiederum Herrn Oberbibliothekar Dr. Haupt in Giessen für die freundliche Unterstützung der Arbeiten zu Dank verpflichtet.

Von den Inventaren der hansischen Archive des 16. Jahrhunderts ist der zweite Band des Kölner Inventars, mit dessen Veröffentlichung 1896 begonnen worden ist, im Manuskript weiter geführt. Insbesondere sind die Recesse der Hansetage von 1571—1592 in der Weise des ersten Bandes zum grösseren Teil bereits bearbeitet. Durch Berufs- und Amtsgeschäfte sehr in Anspruch genommen, hat Herr Prof. Dr. Höhlbaum diesen Teil noch nicht abzuschliessen und die neuen umfangreichen Nachforschungen im Kölner Archive, die vor der Schlussredaktion des zweiten Bandes noch erforderlich sind, noch nicht vorzunehmen vermocht. Inzwischen hat er Hanseatica aus Venlo, die im Staatsarchiv zu Mastricht ermittelt worden sind, für seine Zwecke heranziehen können. Bezüglich der Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars kann auf den vorigen Jahresbericht hingewiesen werden.

Die Bearbeitung der dritten Abteilung der Hanserezesse ist von ihrem Herausgeber Herrn Professor Dr. Schäfer so weit gefördert worden, dass das Manuskript zum sechsten Bande, der bis zum Jahre 1517 reichen wird, bereits dem Drucke hat übergeben werden können.

Ein neues Heft der hansischen Geschichtsblätter wird schon in nächster Zeit den Mitgliedern eingehändigt werden können. Der Druck eines neuen Bandes der Geschichtsquellen, der eine von Herrn Handelskammer-Sekretär Dr. Siewert in Halberstadt bearbeitete Geschichte des Lübeckischen Rigafehrer-Kollegiums enthalten wird, ist fast vollendet.

Monumenta Germaniae historica. 68.

Die 23. Plenarversammlung der Centraldirektion der *Monumenta Germaniae historica* wurde in diesem Jahre vom 5. bis 7. April in Berlin abgehalten.

Im Laufe des Jahres 1896/97 erschienen:

in der Abteilung *Auctores antiquissimi:*

1. *Chronica minora* saec. IV. V. VI. ed.

Th. Mommsen III, 3 (= A. a. XIII, 3).

in der Abteilung *Scriptores:*

2. *Scriptores* XXX, 1, Folioausgabe.
3. *Scriptores rerum Merovingicarum* ed. Krusch III.

in der Abteilung *Leges:*

4. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* ed. Schwalm II.

in der Abteilung *Antiquitates:*

5. *Poetae latini aevi Carolini* III, 2, 2 (Schluss des 3. Bandes) ed. Traube.
6. Von dem neuen Archiv der Gesellschaft Band XXII, herausgegeben von Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 1 Folioband, 9 Quartbände und 1 Octavband.

In der Sammlung der *Auctores antiquissimi* sind die kleineren Chroniken mit der letzten Lieferung des 3. Bandes zum Abschluss gelangt. Das von Hrn. Dr. Lucas entworfene ausführliche Register über alle 3 Bände wird im nächsten Sommer der Presse übergeben werden. Der von Hrn. Mommsen bearbeitete älteste Teil des *liber pontificalis* bis 715 ist im Drucke schon so weit vorgerückt, dass man etwa mit dem Ende des Jahres seiner Vollendung entgegensehen darf. Es soll den Anfang einer besonderen Unterabteilung von Quellen zur Papstgeschichte bilden, für welche der allgemeinere Titel *Gesta pontificum Romanorum* gewählt worden ist.

In der Reihe der *Scriptores* konnte der 3. Band der Merowingischen Geschichtschreiber ausgegeben werden, der nach einer Anzahl älterer in die römische Zeit hinanfreichender Heiligenleben die fränkischen nebst einigen burgundischen und westgotischen bis zum Ausgange des 6. Jahrhunderts enthält und nicht nur kritisch gereinigte Texte, sondern auch eindringende Untersuchungen über den historischen und litterarischen Wert dieser viel umstrittenen Denkmäler bringt. Unter denen, welche dem Herausgeber ihre Unterstützung liehen, ist besonders auch Hr. P. Fidel Fita in Madrid zu nennen. Der folgende, demnächst in Angriff zu nehmende Band wird mit den Werken des Jonas von Bobbio eröffnet werden.

Der 3. Band der Schriften zum Investiturstreit dürfte etwa bis Pfingsten vollen-

det werden. Nach Gerhoh und einigen anderen auf die Kirchenspaltung unter Friedrich I. bezüglichen Stücken, unter denen ein bisher ungedruckter, wahrscheinlich von Ragewin verfasster, Dialog und eine sonderbare Prophezeiung hervorragen, bietet er eine grössere Zahl von teilweise bisher ungedruckten Nachträgen, besonders auch zu der Streitfrage über die Priesterehe und die Priestersöhne, und es haben auch so manche Gedichte Aufnahme gefunden, in denen sich die Stimmungen der Zeitgenossen am lebhaftesten abspiegeln. Ausser Hrn. Dr. Sackur hat sich namentlich Hr. Dr. H. Böhmer als Mitarbeiter um diese Partie verdient gemacht, wie ihm auch das Register des Bandes übertragen ist. Bei den mehrfach nach England hinüberreichenden Beziehungen dieser Schriften war uns, wie früher schon öfter in ähnlichen Fällen, die Unterstützung des Hrn. Prof. Liebermann hierselbst sehr wertvoll, während Hr. Prof. Heigel in München durch seine Beihilfe zur Wiederauffindung der vermissten Hs. des Wido von Ferrara sich ein grosses Verdienst erwarb. Wenn wir diese Unterabteilung hiemit schliessen, bedauernd, dass einige Schreiben des Petrus Damiani, dass Benzo von Alba und Alger von Lüttich darin nicht mehr Platz finden konnten, so erscheint unter der Voraussetzung weiterer Entdeckungen die Hinzufügung eines 4. Bandes in Zukunft nicht ganz ausgeschlossen.

Bei dem grossen Umfange, welchen der 30. und letzte von den Foliobänden der *Scriptores* anzunehmen drohte, und der langen Verzögerung des Druckes hat der Herausgeber, Hr. Prof. Holder-Egger, es zweckmässig erachtet, die erste Hälfte des Bandes vorläufig allein auszugeben, indem das Register der zweiten vorbehalten bleibt. Ausser ihm selbst haben die HH. Sackur, Dieterich und Böhmer daran mitgewirkt. In engem Zusammenhange mit den thüringischen Geschichtsquellen, deren kritisch überaus schwierige Herstellung die wichtigste Aufgabe dieses Bandes bildete, steht die von Hrn. Holder-Egger veranstaltete Handausgabe der *Monumenta Erphesfurtensia,* die, im Druck

schon ziemlich weit fortgeschritten, auch die älteren Erfurter Annalen in verbesserter Gestalt bringen soll. Bei einer durch diese Arbeiten veranlassten Reise nach Erfurt erwies sich für die Auffindung neuer Materialien die Gefälligkeit der HH. Stadtarchivar Beyer und Pfarrer Feldkamm besonders dankenswert. Die zweite Hälfte des 30. Bandes wird die Nachträge für die Zeit der sächsischen und namentlich der fränkischen Kaiser bringen. Gleichzeitig aber befinden sich die italienischen Chroniken des staufischen Zeitalters in weiterer Vorbereitung und haben dem seit dem August angestellten neuen Mitarbeiter Dr. Eberhard vorzugsweise Beschäftigung geboten. Einige Beiträge, die Faventiner Chroniken des Tolosanus und Petrus Cantinelli, lieferte auch Hr. Dr. Simonsfeld in München. Eine Reise nach Italien von Seiten des Herausgebers wird dafür im nächsten Frühjahr erforderlich sein. Für eine Handausgabe des früher mit unter dem Namen Ekkehard gehenden Frutolf hat Hr. Prof. Bresslau seine Vorstudien fortgesetzt.

Von dem 3. Bande der deutschen Chroniken, den Werken Enikels, die mit Einschluss des Österreichischen Landbuches vollständig gedruckt sind, wird Einleitung und Register durch Hrn. Prof. Strauch in Halle in diesem Jahre nachfolgen. Für den 6. Band gedenkt Hr. Prof. Seemüller die Chronik Hagens demnächst zum Abschluss zu bringen. Für die Sammlung der historischen Lieder und Sprüche unternahm Hr. Dr. Meyer eine nicht ganz unergiebige Forschungsreise an den Oberrhein und nach Württemberg und wird in gleichem Sinne fortfahren. Der Freiherr Rochus von Liliencron überliess uns in dankenswerter Weise manche für seine historischen Volkslieder der Deutschen gesammelten Nachträge.

In der Abteilung *Leges*, bei welcher Hr. Dr. Werminghoff seit dem 1. Oktober als Mitarbeiter eingetreten ist, stellte es sich als das dringendste Bedürfnis heraus, den von Hrn. Dr. Krause unvollendet hinterlassenen 2. Band der Capitularien durch Fertigstellung des Registers und der Einleitung, die sich auf beide Bände beziehen, zu Ende zu führen. Die Thätigkeit des Hrn. Prof. Zeumer wurde hiedurch so stark in Anspruch genommen, dass der schon im vorigen Jahre beabsichtigte Druck der grossen Ausgabe der Westgotischen Gesetze und der damit zusammenhängenden Vorarbeiten eine Verzögerung erleiden musste und erst in diesem Jahre anfangen kann, in welchem dagegen das Erscheinen der Capitularien in sicherer Aussicht steht.

Hr. Prof. v. Schwind in Innsbruck wird erst im nächsten Herbst die Reise nach Italien zur Vorbereitung der neuen Ausgabe des bairischen Volksrechtes antreten, für welche er bisher nur bairische und österreichische Handschriften verglichen hat. Für die schon früher als wünschenswert erklärte und durch Hrn. Prof. Hübner eingeleitete Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden (*placita*) wurde als neue Kraft Hr. Alfons Müller gewonnen, der teils hier, teils durch eine Reise nach Paris die Materialien für die merowingische und karolingische Zeit vorbereiten soll. Hr. Dr. Werminghoff hat seine Kraft nebenher den karolingischen Synoden gewidmet.

Für die *Constitutiones et acta publica imperatorum* ist Hr. Dr. Schwalm nach dem Erscheinen des 2. Bandes sofort an die Sammlung des sehr zerstreuten Stoffes zum 3. gegangen, wofür er namentlich im vorigen Sommer durch einen Aufenthalt in München, dem auch wichtige Funde für das 13. Jahrhundert verdankt wurden, wesentlich vorgearbeitet hat. Der Druck des Bandes kann nach einer im nächsten Sommer auszuführenden zweiten Reise nach Süddeutschland vielleicht in diesem Verwaltungsjahr beginnen.

In der Abteilung *Diplomata* hat Hr. Prof. Bresslau, unterstützt von den Mitarbeitern Bloch und Meyer, den Druck der Urkunden Heinrichs II. langsam, doch stetig fortgesetzt. Mancherlei für die Ausgabe unentbehrliche Untersuchungen teilten die Kräfte der Herausgeber, so die schon gedruckte über den Bischof Leo von Vercelli oder eine noch bevorstehende über die Fälschungen Grandidier's.

Für die von Hrn. Prof. Mühlbacher

zu bearbeitenden Karolingerurkunden hat sein Mitarbeiter Dr. Dopsch, nachdem er im Frühling 1896 Venedig und Friaul besucht hatte, im Sommer eine grosse und an neuen Ergebnissen reiche Reise nach England, den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich unternommen. Zur Vervollständigung dieser umfassenden Vorstudien bleibt demnach nur noch Südfrankreich und das nördliche Spanien übrig, wohin Dr. Dopsch bereits unterwegs ist. Für einige deutsche Archive wurden seine Forschungen durch den früheren Mitarbeiter, Prof. Tangl in Marburg, ergänzt. Besondere Anerkennung verdient die Gefälligkeit des Antiquars L. Rosenthal in München, der eine in seinem Besitze befindliche Originalurkunde Ludwigs des Kindes Hrn. Prof. Mühlbacher zur Benutzung nach Wien übersandte. Der Mitarbeiter Max Schedy in Wien wurde beauftragt, die Reichsregisterbücher der deutschen Kaiser des 15. und 16. Jahrhunderts zur Feststellung der inserierten älteren Königsurkunden durchzusehen, doch war die Ausbeute keine sehr reichhaltige.

In der Abteilung *Epistolae* soll der Druck des 2. Bandes des *Registrum Gregorii*, von dem nur Register und Einleitung fehlen, auf Grund der von Hrn Dr. Wenger gelieferten Vorarbeiten und mit Beihilfe desselben, nächstens wieder aufgenommen werden. Von dem 3. Bande der Briefe, der Fortsetzung der karolingischen Zeit, sind zwar umfangreiche Partieen im Wesentlichen längst vollendet, doch wurde der Abschluss dadurch verzögert, dass der Mitarbeiter, Hr. Dr. Hampe, längere Zeit mit den Früchten seiner englischen Reise beschäftigt war und dass es notwendig erschien, ihn in diesem Frühling abermals nach Paris zu entsenden. Zu jenen gehörte eine Handschrift der grösstenteils ungedruckten Briefsammlung des Ricardus de Pofis aus Durham, welche von Hampe und Hrn. Dr. Schaus hierselbst abgeschrieben wurde. In diesem Sommer soll der Druck des Bandes anheben.

In der Abteilung *Antiquitates* förderte Hr. Prof. Herzberg-Fränkel in Czernowitz die Erläuterung der zahlreichen

Namen geistlicher Würdenträger in den Salzburger Totenbüchern durch Studien auf den Archiven von Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg, München. Mit Hilfe des Dr. Vancsa in Wien hofft derselbe in allernächster Zeit zum Druck des Registers schreiten zu können. Für die Bearbeitung der weiteren bairischen Totenbücher sind einleitende Schritte geschehen.

Der von Hrn. Dr. Traube herausgegebene umfangreiche 3. Band der karolingischen Dichter erreichte nunmehr seinen Abschluss mit den vielseitig interessannten Werken des Johannes Scotus und anderer irischer Dichter, des Milo von St. Amand und des Mönches Gotschalk. An dem Register beteiligte sich Hr. Dr. Neff in München. Der Druck des 4. Bandes, der Hrn. Dr. v. Winterfeld übertragen ist, hat seit einigen Monaten begonnen und ist über den *Poeta saxo* zum Abbo fortgeschritten. Da er in zwei Hälften veröffentlicht werden soll, ist wenigstens im Laufe des Jahres 1898 die Vollendung der ersten zu gewärtigen.

Das neue Archiv unter der bewährten Leitung des Hrn. Prof. Bresslau leidet auch in seinem erweiterten Umfange von 50 Bogen niemals Mangel an anziehendem und wertvollem Stoffe, der es zu einer unentbehrlichen Ergänzung unserer Ausgaben macht.

Miscellanea.

Die Inschrift aus Zellhausen Brambach 1408. 69.

Ich gebe zunächst meine Abschrift, welche ich mit Unterstützung des Herrn Professor Anthes genommen habe.

```
I            M
HELIC     ƆLII
NOV       NER. :
ELICI     ΛERC
/RIO      /C
IVLIVS    IA
FILFA     AI
VSPAP     II
SENTIV    GEN
LVSDC     ƆP
PRAEF C     A
CASTRIS     IDI
            N
             M
```

Seit Steiner die Inschrift zum ersten Male publizierte, haben beide Fragmente schwer gelitten. Der Schluss des Fragmentes A, Zeile 13 und 14 ist verloren und am rechten Rande des Fragmentes B sind viele Buchstaben jetzt erloschen. Deshalb sind die vier Copien, welche Steiner nach und nach veröffentlicht hatte, als Ergänzung des erhaltenen Textes unentbehrlich. Obwohl Steiner in jeder Publikation, je nach dem krausen Gange seiner Erklärung den Text anders interpoliert hat, so ist es doch noch möglich aufgrund des jetzt noch Erhaltenen durch eingehende Discussion seiner Copien den Wortlaut der Inschriften zurückzugewinnen. Die Ausgaben Steiners sind: α) Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt (1820) S. 5—8. β) Geschichte und Topographie des Maingebietes (1834) Taf. zu S. 26 und S. 175. 176. γ) Codex inscriptionum I (1851) S. 81. 82. δ) Codex IV (1862) S. 686 = Das Castrum Selgum (1858) S. 9; erst in dieser Ausgabe sind nach dem Vorgange Bekkers die Fragmente als zusammengehörig erkannt.

A 1 I α; IC β γ δ; B 1 M α β γ δ. — A 2 MTELIO α HELIC β HEHO γ δ; B 2 QLEIA α QLEIA β QLFIA γ OLIT δ. — A 3 NEOVI α NEOV . L β NOVI γ δ; B 3 IEIRF α β fehlt γ ER δ. — A 4 ELICI α β FELICI γ δ; B 4 IERC α β γ IER δ. — A 5 /RIO α FRFO β RIO γ . . RIO δ; B 5 CIVS α β γ VC δ. — A 6 IVLIVS α—δ; B 6 ARCI α β γ AP δ. — A 7 FIL FAB α FIL FAF β FIL FA γ δ; B 7 ARVF α β γ δ. — A 8 VS PAPI α β γ VS PAP δ; B 8 IANVS α β γ . . . . . . δ. — A 9 SENTIV α SENTIVS β γ δ; B 9 GEMEL α β γ δ. — A 10 LVSDO α β γ δ; B 19 OBERVNT α β γ VERVNT δ. — A 11 PRAEF CoH α PRAEFECI β PRAEFECT γ PRAEF C δ; B 11 A VIT α β γ δ. — A 12 CASTRI SE α γ CASIEISE β CASTRI SEI δ; B 12 IDEVA α β γ IAIM A δ. — A 13 NETISETAOV α NEISETAOV β EISETAOV γ IO ET AO δ; B 13 ND α β γ NO OS δ. — A 14 fehlt α VSSL β VSLL γ VSL δ; B 14 M α β γ δ.

A 1 bereits in α erklärt Steiner „I wozu man sich die Buchstaben OM denken muss“. Diese Erklärung wird auch später festgehalten und so dringt später das halbe O

in den Text ein, obwohl dieser Buchstabe, wie der Verlauf des Bruchrandes und die Disposition der Buchstaben zeigt, von Anfang an in der Lücke verloren war. — B 2. Die Lesart α MTELIO ist bedingt durch die Erklärung „Metelio, den Beinamen, den man dem Jupiter als Erhalter der Metelier (einer angesehenen römischen Familie, woraus einer oder der andere dieser Krieger abstammte), hier gegeben hat“. — B 2 das A am Ende, welches α—γ haben, ist sicher richtig gesehen, weil Steiner den Sinn der Zeile gar nicht verstand; wenn es in δ fehlt, so zeigt dies, dass damals die rechte Seite von B bereits so unleserlich war wie heute. — A 3 das I am Ende hat keinen Wert, weil Steiner „victoriae felicis“ ergänzt. — B 3 das F am Ende ist noch heute schwach erkennbar; da aber Steiner die Ergänzung von A 4 felici bereits in α erkannt hatte, „ELICI wohl nichts anderes als felici“, so dringt es in γ δ in Zeile A 4 ein, wo am Anfang vor dem E nie ein Buchstabe gestanden hat. — B 4 das noch erhaltene C am Ende α β γ wird in δ getilgt, ebenso das / am Anfange von A 5 (in α), weil in δ die Ergänzung Mer[cu]rio der Silbenteilung folgt. — B 5 das richtige I am Anfang erkannte Steiner erst mit der Ergänzung [a]ug(usto) in δ; das IVS von α β γ war in δ nicht mehr lesbar. Es fehlt das Praenomen, wahrscheinlich M. — B 6 ARCI α β γ ist richtig; wenn δ nur AP giebt, so war das übrige wie heute erloschen. — A 7 das B in α (wofür β F) hat keine Gewähr, ebenso das I am Ende von A 8, weil Steiner „Fabius Papirius“ erklärt. — B 7 ARVF kann füglich nicht bezweifelt werden; denn Steiner verstand in α—γ die Zeile nicht. — B 8 wenn IANVS in δ ganz getilgt ist, so ist dies nur geschehen, um für die neueren Ergänzungen Pap[ho] . . [et] Platz zu schaffen. Papho soll die Heimat heissen wegen der Dedikation an Venus. — A 9 das S am Ende fehlt in α und tritt später auf, weil der Name schon in α zu Sentius ergänzt ist. — B 9 und 10. Die Lesung dieser Zeilen in α gab die Grundlage für die Erklärung, „war ein Leichenstein, der, als Zwillinge starben (Gemelli obierunt, so steht deutlich darauf geschrieben) diesen

gesetzt wurde". Da aber das LI zu dem GEMEL fehlt, so wandert in β und γ der Bruch von der linken auf die rechte Seite und damit wird auch die richtige Angabe „eine Cypresse auf der rechten Seite des Steines" getilgt. In δ musste der Bruch wieder zurück auf die linke Seite, aber die Cypresse bleibt vergessen. Wenn endlich in δ OBERVNT zu VERVNT wird, so geschieht dies um die neue Ergänzung do[na]vernnt zu ermöglichen. Es muss vielmehr in dieser Zeile die Heimat gestanden haben, vgl. CIL. VII 167. 317. 341. 370. 373. 704. 929 also do[m]o B . . . Welche Stadt es war, zeigt die Weihung an den Jupiter Heliopolitanus und die Tribus Fa[bi]a. Es ist Berytus, vgl. Roscher M. L. 1987 ff. und Kubitschek Imper. Rom. tributim descriptum p. 257. Demnach ist das N in OBERVNT interpoliert und es hiess Beryt(o). — A 11 PRAEF COH in α zweifellos richtig, — das Spatium zwischen F und C ist noch erkennbar — wird in $\beta\gamma$ zu praefect[us], weil die Erklärung hier „prafectus castri" lautet. Es ist nur ein Druckfehler wenn in δ das C am Anfang von B 11 geraten ist. B 11 A VIT ist A[q]uit(anorum). — A 12 B 12 Vom Namen der Castra ist noch E . . ID aus $\alpha\beta\gamma$ zu entnehmen; dass in δ EI . . I steht, soll nur das castri Selgi der Erklärung stützen. — A B 12 13 Das Konsulat ist wahrscheinlich von Steiner richtig hergestellt, weil zu dem Reste A 13 AOV α kein anderer Name als Aquilino passen will. Demnach ist Aemiliano auch in α herzustellen; um dies zu erleichtern, hat Steiner in δ AIM . A ‖ IO gelesen. Vielmehr stand *Emiliano* ĪĪ *et Aquilino co(n)-s(ulibus)*. — A 14 Das seltene VSSL in β verdient den Vorzug; es heisst v(otum) s(usceptum) s(olvit) l(ibens). Die ganze Inschrift lautet:

I(ovi) [o(ptimo)] m(aximo) Helio[p]olitano V[e]neri felici Mercurio [A]ug(usto) M(arcus) Iulius Marci fil(ius) Fa[bi]a Rufus Papinianus Sentius Gemellus do[m]o Beryt(o) praef(ectus) coh(ortis) . . . . A[q]uit(anorum) castris E . . id. Em[ili]an[o] ĪĪ *et Aqu[ili]n[o cos]*. a. 249. *v(otum) s(usceptum) s(olvit) l(ibens) m(eritis).*

Jupiter Heliopolitanus mit Venus verbun-

den auch CIL. III n. 11139. 11140. Es sind Hadad und Artagatis, die Götter von Heliopolis, wie die Inschriften aus Delos B. d. C. H. VI p. 495—503, besonders aber 497, 15 lehren *Ἁγνῇ Ἀφροδίτῃ Ἀταργάτι καὶ Ἀδάδου χαριστήριον*. Der Mercurius ist der Wodan der Germanen und die Inschrift beleuchtet den Kampf der Religionen, welcher damals im Heere entbrannt war. Vgl. Westd. Zeitschr. XII S. 47 und 63 f. Wenn M. Julius Rufus als zweites Cognomen den Namen Papinianus nennt, so zeigt dies, dass er auf diesen Namen Wert legt. So weit ich sehen kann, hat nur der berühmte Jurist das Cognomen Papinianus geführt, und zwar stammte er nach einer unsicheren Andeutung unserer Überlieferung aus Syrien. Prosopographia imp. Rom. I p. 34. Vielleicht gestattet unsere Inschrift die Vermutung, dass Berytus seine Heimat war. Den zerstörten Namen der Castra vermag ich nicht herzustellen. Aber gemeint sind hier sicher die Castra von Seligenstadt. Es ist dies auch insoweit von Bedeutung, als man erkennt, dass der in dem Beinamen der Exploratores Nemanig(enses) Brambach 1751. 1752 verborgene Kastellname auf Stockstadt zu beziehen ist und nicht, was bei dem Aufbewahrungsort der Steine ebensogut möglich wäre, auf Seligenstadt.

Heidelberg. v. Domaszewski.

Hierzu als Beilage: Limesblatt Nr. 24.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Oktober. Jahrgang XVI, Nr. 10. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

70. Archäologische Untersuchungen in Baden. (Schluss). Von Fundstätten aus röm. Zeit wird seit einigen Monaten einer solchen in der Gegend von Villingen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dort wurden schon vor Jahren im „Bubenholz“-Wald, Gemarkung Sinkingen, zwischen Fischbach und Nieder-Eschach, an einem gegen Süden gerichteten Abhang, in unmittelbarer Nähe einer Quelle, durch Herrn Ratschreiber Emminger in Fischbach römische Mauertrümmer entdeckt, welche neuerdings Herr Oberförster Roth mit staatlichen Mitteln auszugraben begonnen hat. Es gelang ihm, die Fundamente eines quadratischen (16 m im Geviert) römischen Badgebäudes blosszulegen, in dessen einem Gemach die römische Heizungseinrichtung mit doppeltem Boden und Heizröhren in den Wänden, auch farbig verziertem Wandbewurf, in ziemlicher Vollständigkeit zu tage trat. Im Schutt desselben befanden sich auch die Stücke eines kleinen römischen Altarsteins, nach der Inschrift:

D E(*ae*) F O
R T V N
A E · L(*ucius*) M
A R(*ius*) V I
C T O R etc.

von einem Lucius Marius Victor der Göttin Fortuna geweiht. Als besondere Merkwürdigkeit zeigten sich auf dem Stein noch ursprüngliche Farbenspuren: er war weiss gestrichen, die roh gearbeiteten Buchstaben erschienen rot. Ausser jenem Gemach ist auch schon ein ziemlich erhaltener, dickcementierter Baderaum aufgedeckt, in welchen man auf einer kleinen cementierten Treppe hinabstieg.

Etwa 200 m höher, am Rande der Hochfläche, deuten Trümmerhaufen auf einen weiteren Bau. Auf demselben wurde vor etlichen Jahren von Herrn Prof. Roder ein, jetzt in der städt. Sammlung in Villingen befindlicher römischer Ziegel mit dem Stempel der XI. Legion gefunden, und der Gedanke liegt, zumal angesichts der Höhe der grossen römischen Lageranlagen bei Rottweil, nahe, dass die Trümmer einem römischen Castrum angehören könnten. Weitere Untersuchungen, welche die Form der Bauten ins Auge zu fassen hätten, werden darüber Aufschluss geben.

Noch ist eines interessanten Fundes aus spät-römischer Zeit zu gedenken, welcher jüngst der Grossh. Altertümer-Sammlung aus Osterburken zugekommen ist. Es ist eine Menge eiserner Geräte, Schwerter, Äxte, Beile, Hämmer, Sensen, Pflugscharen, Ketten, Schlüssel, Kuhglocken, Beschläge (40—50 Stück), welche bei Ausräumung des Wallgrabens an dem dortigen römischen Kastell in einer Art Versteck, flüchtig mit Steinplatten umgeben und mit solchen abgedeckt, gefunden wur-

den. Besonders bemerkenswert sind die grossen Eisenschwerter (Klinge ohne Griff 81,5 cm lang, 7—8 cm breit), welche nicht römischen Kriegern, sondern nur germanischen Hilfstruppen angehört haben können. Wie das Versteck zusammengekommen, ist zur Zeit nicht aufzuhellen.

E. Wagner (Bad. Ldsztg. 11. 8. 97).

71. **Mainz. [Töpferstempel.]** Infolge der regen Bauthätigkeit in hiesiger Stadt und deren nächster Umgebung wurde wieder eine grosse Anzahl von Töpferstempeln aufgefunden. Im folgenden führe ich diejenigen an, die in den ersten vier Monaten des Jahres in das Museum gelangten. Herr Oberlehrer Bohn in Berlin hatte wieder die Güte, sie mit dem für den dreizehnten Band des Corpus aufgespeicherten Materiale zu vergleichen und dabei meine ursprünglichen Lesungen an mehreren Stellen zu verbessern. Von ihm rühren auch die Nachweisungen über sonstiges Vorkommen her. In Bezug auf die Gefässformen verweise ich auf die Abbildungen bei Dragendorff, B. J. LXXXXVI.

ACC/ Becher, wie Dr. 27. ADI Becher AIMIADI (A ohne Querstrich) viermal auf einem sg. belgischen Teller; der offenbar keltische Namen ist bisher noch nicht bekannt gewesen. AL·BI Becher. ANTER / TITI = *Anteros, Titi servus,* Form der Buchstaben u. s. w. weist auf italische Herkunft des Gefässes hin. OF·AQVIL und VITANI zwei Teller; von demselben Töpfer eine Tasse mit dem sehr kleinen Stempel AQVITA . OFI·ARDAC. OARDN. OF·BA alter Teller. BA·LBINI·M Teller; bisher erst zweimal gefunden. OF BAS Tasse wie Dr. 27. OF·BASSI zwei Teller und eine Tasse wie Dr. 27. BASS/. BASSI·OF Teller. ꟻDASSI·Є (kleines O in C) = *of. Bassi Coeli;* grosser Teller. BOLLO / AVOTI (*avoti* keltisch = *fecit*) belgische Schale, etwa wie Dr. 22. BVCCOS belgischer Teller; bisher war nur *Buccos avotis* „Buccos hat es gemacht" bekannt" (dagegen *Buccus* häufig). L·C·CELSI·OF (Punkt in dem O) alter Teller. CACABI Teller. OF CALVI. CERIALIS in Spiegelschrift aussen auf einem verzierten Gefässe

wie Dr. 37. CIN. CINTVGNATV. RTVS (*Cobnertus*) 8 mm hohe Buchstaben aussen auf einem verzierten Gefässe wie Dr. 37. CORVF Tasse wie Dr. 27. CRAIVS. OCRESTI Teller. CVXVS später Teller wie Dr. 32. DRAGOMARVS Tasse wie Dr. 27. EXCINGIVS in schwach gebogener Linie auf dem Boden eines schwarzen Gefässes (nicht terra nigra); bekannt war bisher nur EXSCINGIV aus Vechten. FIDIILISIF (E einmal und F beidemal in cursiver Form) flacher grosser Teller: der Stempel ebenfals aus Vechten bekannt. FLORIDVS (F in cursiver Form). GER Teller. OF GERM Teller. OF·FL·GERMAN Tasse wie Dr. 27; es ist der erste Stempel, auf dem das Cognomen nahezu ausgeschrieben ist; die anderen sehr zahlreichen gehen blos bis GER. LIC·V auf dem Boden eines verzierten Gefässes wie Dr. 29. IVLIO belgische Tasse wie Könen XIII 3 und 4. LVCIVS F Teller wie Dr. 32 OFM Teller. OF·MAC und MACC/ (*Maccar*) auf dem Boden verzierter Gefässe wie Dr. 29. OFI·MACCA alter Teller; vor dem auf der Rückseite eingeritzten Namen ist nur noch ein M erhalten. MAI·IAAVS (die A in cursiver Form mit senkrechtem Strich zw. den beiden Schenkeln) nach Bohn zu MAIANVS zu ziehen: dieselbe Form aus Heddernheim, Marköbel, Friedberg und der Saalburg bekannt. MARTAK FE (L in cursiver Form) Teller. OF MASCVI *of. Masculi* (nach Bohn nicht selten ohne eine Spur von L) Teller. VMORM (zu *Memoris* gehörig) Tasse wie Dr. 27. OF MEN (das M am Schluss ist nicht ganz ausgedrückt, so dass es wie ein N aussieht). MERCA (*Mercator*). OF MODES alter Teller. MONTANV Tasse wie Dr. 27. OF·MVRRAN (der in anderen Varianten häufige Stempel ist in der hier vorliegenden bis jetzt blos in Moulins vorgekommen) Teller. OF NALIS Teller. NASV (das S steht verkehrt) belgische Tasse wie Könen XIII 3 und 4. NTVATI später Teller. OF PASS. SSIENI (*Passieni*) Teller. PEREGRIN (am Schlusse stand ein verkehrtes N). ERPETVS (*Perpetus*). PRIMI Teller. OF PRIMI früher Teller. OF·S. SAIVETI (*Salvetu;* der Stempel ist etwas verdrückt und undeut-

lich). SAT(?). SATTO zweimal, darunter einmal auf einer belg. Tasse wie bei Könen XIII 3 und 4. SECVNDI Tasse wie Dr. 27. SENEC (*Senecio*) ebenso. SENICIO·FE früher Teller. ENICIO. OF SEVERI (kleines F innerhalb des O) Teller. SILVIN. SV TERTIVS (S umgekehrt) Teller. TERTI (zweimal derselbe Stempel TERTIVS im rechten Winkel auf einem frühen Teller wie Dr. 16. TNNT auf einer schwarzen Tasse wie Könen XIII 3 und 4. ORDILD F (*Tordilo fec.*, bekannt aus Trier, Heddernheim, Butzbach und Köln). Teller wie Dr. 31. T R O O S X (*Troxso*), vgl. Korrbl. XVI Sp. 42. C·VAL·ALBAN (*C. Valeri Albani*) im Innern eines verzierten Gefässes wie Dr. 29. VEHV RVSF (V am Ende der ersten und R am Anfang der zweiten Zeile nicht ganz sicher: für letzteres liesse sich auch P lesen), Tasse wie Könen XIII 3 u. 4. VIMPVSF Teller. OF VIRILI Teller. VITA Schüsselchen aus Nierstein. OF VITA zweimal, einmal Tasse wie Dr. 27. VITAIISF (A und F in cursiver Form, L ohne sichtbaren Querstrich) Teller. VOATI VOCARI belgische Tasse wie Könen XIII 3 und 4. Bekannt war bisher nur TORNOS VOCARI; sollte VOATI vielleicht verschrieben sein für AVOTI (s. o.)? VOLVS flacher Teller. XANTHI (die fünf letzten Buchstaben verbunden!) italischer Herkunft. ANIO. NIA. ARSI Teller. ARFE (A und F in cursirer Form) Tasse wie Dr. 27. VS·F Teller. RVS flache Schale. TIOF Napf wie Dr. 24. LIS. ARAF (das erste A ohne Querstrich). NVS FEC Teller wie Dr. 32. Ein Amphorenhenkel zeigt den bis jetzt unbekannten Stempel V·LC·C. Auch einige Graffiti fanden sich, so ein H oben am Rande eines verzierten Gefässes. FROT (mit cursivem F) auf einem Teller. ATTIKIK (*Attilil?*) auf einer schwarzen Schüssel aus Nierstein. Am interessantesten ist eine Erinnerung an Hor. ep. I. 2. 27, die sich auf einem verzierten Sigillata-Kumpen späterer Art findet: NOS NVMERVS (das übrige ist abgebrochen).

Dr. Körber.

Köln. Das römische Grabfeld an der Luxemburgerstrasse. 72. Die alte nach Trier und Reims führende Strasse ist seit langem als eine der ergiebigsten Fundstätten von Altertümern bekannt. Von der Stadtmauer an bis zu der Stelle, wo jetzt das „Weisse Haus“ steht, wenn nicht noch weiter, reihten sich in der Römerzeit zu beiden Seiten die Wohnstätten der Toten, über dem Boden durch einfache Stelen oder Grabsteine in Form kleiner Kapellen, durch skulpturengeschmückte Sockel, durch Säulen mit einem Pinienzapfen, durch Gebäude in Gestalt eines Tempels, eines Tumulus und andere Grabmäler bezeichnet.

In letzter Zeit haben die Vorarbeiten zum Bau der Vorgebirgsbahn eine weite Strecke des Gräberfeldes auf der linken Strassenseite ausserhalb der Umwallung erschlossen. Sogleich nach dem Auftauchen der ersten römischen Spuren hat das städtische Tiefbauamt für eine genaue Durchsuchung und Aufnahme des Geländes Sorge getragen und durch die Verbindung mit dem Museum eine wissenschaftliche Feststellung der Funde gesichert. Bisher ist eine Strecke von etwa 220 m Länge und 6 m durchschnittlicher Breite bearbeitet. Sie barg in ihrem östlichen Teile etwa 1/2 m unter der jetzigen Oberfläche zwei lange, mit der Strasse parallel laufende Mauern aus Grauwackensteinen ohne Verband und Mörtel von 40 cm Tiefe und 60 cm Dicke, die in Zwischenräumen von etwa 2—3,50 m durch 1,50 m lange Quermauern verbunden waren. Die so gebildeten rechteckigen Abteilungen enthielten Brandgräber; in den noch nicht geplünderten stand eine thönerne Olla mit Resten der verbrannten Leiche, daneben die üblichen Beigaben von Hausrat, Schmuck und Münzen, sowie die Überbleibsel des Holzsarges, in welchem der Leichnam vor der Bestattung verbrannt worden war, in Gestalt von Holzkohlen und eisernen Nägeln. die meisten der für die Altersbestimmung wichtigen Beigaben bedürfen noch näherer Untersuchung, doch ist die Mitte des 1. Jahrh. n. Chr. als Entstehungszeit wahrscheinlich. Derartige unterirdische Friedhöfe mit zusammenhängenden, von leichtem Mauerwerk umfriedeten Grabstätten sind in verschiedenen Teilen des Römer-

reiches zum Vorscheine gekommen, in Deutschland z. B. in Moschenwangen (Amt Regensburg); auch das 1886 leider ganz ungenügend erforschte Grabfeld, das sich auf der linken Seite der Aachenerstrasse in Köln zwischen dem Hahnenthor und dem neuen Aachener Thore hinzog, enthielt ähnliche Anlagen. Östlich sowohl wie namentlich nach Westen hin schliessen sich in der Luxemburger Strasse stärkere rechteckige Grundmauern von überirdischen Grabbauten für vornehmere Tote an. Funde von rotem, gelbem und schwarzem Wandverputz sprechen für eine reiche Ausstattung einzelner Bauten im Innern, von ihrer äusseren Gestalt geben Gesimsstücke mit Akanthuskonsolen, Säulenreste mit Pinienschuppen und Skulpturfragmente Zeugnis. Unter diesen befindet sich der Torso einer Kalksteingruppe des Aeneas und Anchises, die hier zum dritten Mal in Köln auftaucht. Wie auf den vom Zülpicher Platze und aus der Richard Wagner-Strasse stammenden Repliken trägt Aeneas hier die verkleinerte Gestalt seines Vaters auf der Schulter; der junge Askanius, der an des Helden Hand nebenher läuft, ist nur auf dem Funde vom Zülpicher Platze erhalten. Zum vierten Male kam hier der Aufsatz eines grösseren Grabmales in Gestalt einer von zwei sprungbereiten Löwen begleiteten Sphinx zum Vorschein; zwei andere rheinische Monumente derselben Art bewahren die Museen von Trier und Bonn. Von Skulpturfunden ist noch ein lebensgrosser Frauenkopf aus Kalkstein und der gleichfalls lebensgrosse Kopf einer Matrone, einer gallischen Heilsgöttin, erwähnenswert, dieser wegen seiner bisher noch nicht beobachteten Grösse.

Wie die Mauern der vornehmern Grabmäler, so wurden auch die über den einfachern Totenstätten errichteten Grabsteine bis auf wenige der Zerstörungswut der Franken und der Baulust des frühen Mittelalters zur Beute. Die erhaltenen gehören der Mitte des 1. Jahrhunderts an und sind epigraphisch von grossem Interesse. Auf dem einen lernen wir einen Q. Vetinius Verus kennen, der Zimmermeister der dritten Centurie einer unge-

nannten Legion war, auf einem andern wird C. Frontinius Candidus als Kölner Bürger, *civis Agrippinensis*, bezeichnet, der dritte ist dem Q. Pompeius Burrus aus Forum Julii gewidmet, einem Soldaten der 15. Legion, die von Claudius bis Traian in Germanien stand[1]). Von Bestattungsformen sind in den ziemlich dicht aneinandergereihten Grabstätten, deren Zahl sich bisher auf etwa 100 beläuft, verschiedene vertreten. Die eine hier bis in das 2. Jahrhundert hinein geübte Form ist die der Brandgräber, bei denen die Asche in grossen Urnen aus Thon und cylindrischen Steinkisten teils in ummauerte Grabstätten, teils einfach in den Erdboden beigesetzt ist. Einmal fand sich eine gläserne Urne in einem Steinbehälter, ein andermal ein Plattengrab, eine grosse von Beigaben begleitete Thonurne, geschützt von mächtigen Dachziegeln, die sie wie ein Kartenhaus umgaben. Andere Plattengräber sind auf einem benachbarten Privatgrundstücke zum Vorschein gekommen. Da die Erdoberfläche nur an der Südseite eine Anschüttung erfahren hat, liegen die meisten derartigen Grabstätten durchschnittlich nur etwa 1 m tief, ebenso Brandgräber einer andern Klasse, die durch kleine längliche Särge aus Jurakalk und Tuffstein gekennzeichnet wird. Diese sind im Innern mannigfaltig ausgestattet. An den Schmalseiten befinden sich zumeist Stufen mit halbrundem oder viereckigem Ausschnitte, jene als Standort für kleinere Kannen, Gläser und andere, diese zur Aufnahme grösserer Gefässe berechnet. Der Mittelraum enthält hauptsächlich die verbrannten Knochenreste, Holzkohlen und eiserne Beschläge des Sarges, in welchem die Leiche verbrannt worden war. Die Verbrennung erfolgte, wie deutlich durch grosse zusammengehäufte Stücke von Holzkohlen, Erglühen des Lehmbodens zu ziegelartiger Masse und im Feuer geschmolzene Gläser ersichtlich war, in einer unmittelbar neben dem Grabe liegenden Vertiefung oder im Grabe selbst. Die Bezeichnung von „Kindersärgen“ für die Steinkisten in

1) Die Veröffentlichung der Inschriften dürfen wir von Hrn. Geh. Hofrat Zangemeister im Korrbl. erwarten.

Sarkophagform ist sinnlos; in vielen würde kaum die Leiche eines neugeborenen Kindes Platz gefunden haben. Sie bilden vielmehr einen Übergang von den Urnengräbern zu den Sarkophaggräbern, von der ältern Sitte zur neuern. Die Leichenverbrennung scheint von Familien, die am Alten hingen, und nach den Beigaben zu schliessen von den vornehmern und besser gestellten noch bis ins 3. Jahrhundert hinein beibehalten worden zu sein, wobei die längliche Form der Steinkisten ein Zugeständnis an die neuere Art der Bestattung unverbrannter Leichen in Särgen darstellt. Im allgemeinen liess sich feststellen, dass die zahlreichern und ältern Brandgräber zunächst der Strasse aneinandergereiht waren, die Steinkisten parallel mit ihr von NNO. nach SSW., dahinten die jüngern Skelettgräber in gleicher Richtung, obwohl bei beiden Arten auch Lagerungen senkrecht auf die Strassenrichtung vorkommen. Die Skelettgräber, in welchen noch 13 wohlerhaltene Skelette mit im Schosse gekreuzten Armen und nach Westen gerichtetem Kopfe lagen, enthielten meist Holzsärge, die bis auf wenige Reste vermodert waren, doch sind auch solche aus Tuff, gelbem und rotem Sandstein gefunden worden, aus Steinarten, die erst im 4. Jahrhundert in Gebrauch kamen. Die Beigabe einer Münze Constantins beweist gleichfalls die Benutzung der Leichenfelder bis zum Schlusse der Römerherrschaft. In den hintern Reihen waren die Gräber tiefer eingebettet, an manchen Stellen jüngere über ihnen gelagert. Viele zeigten die Spuren alter Plünderungen. Schon die Franken liessen bei ihren Einfällen und mehr noch nach dem Sturze der Römerherrschaft den Gräberstrassen eine gründliche Untersuchung angedeihen, wobei ihnen die Tituli und Grabmäler den Weg zu den Schätzen der Tiefe wiesen. Vornehmlich nach Gold, Silber und Edelsteinen lüstern, verschmähten sie auch Bronze, Thon und Glas nicht immer. Das Grabfeld an der Luxemburger Strasse blieb aber auch später nicht verschont, als über ihm Wirtschaftsgebäude des Klosters Weyer und von St. Brigitten angelegt wurden.

Trotzdem ergab es noch heute zahl-

reiche und zum Teil sehr wertvolle Funde von Kleinaltertümern. Am besten waren mit Beigaben drei Steinkisten ausgestattet, die noch vollkommen unberührt waren. Die eine hatte beinahe die Grösse eines Sarkophags und war durch vorkragende Schieferplatten gegen Eingriffe von oben her geschützt. Sie enthielt ausser den verbrannten Knochen 13 Gläser verschiedener Art, in Formen vom Anfange des 2. Jahrhunderts, bronzenes Schreibgerät und an den Resten eines Leibriemens ein Ölfläschchen nebst zwei Striegeln aus Bronze. Die Verbrennung der Leiche hatte in der Grube selbst stattgefunden. Noch reicher war eine kleine quergeteilte Steinkiste ausgestattet, die in einem Abteile die Knochenreste, im andern 18 Gläser enthielt, darunter eine Anzahl jener hochgeschätzten Arbeiten mit Schlangenverzierung, phantastischen Wellenornamenten aus weissen, blauen, gelben und vergoldeten Glasfäden, die eine Eigenart kölnischer Glashütten bildeten. Eine dritte Steinkiste enthielt gleichfalls zwei Striegeln nebst dem Ölfläschchen aus Bronze an einen grossen Ring gehängt, Kannen, Kugeltöpfe und einen schönen Kugelbecher aus Glas mit weissen und azurblauen Schlangenfäden. Auch in andern Gräbern wurden mehrere solcher Luxusgläser gefunden, so namentlich ein Ölfläschchen in Form eines Gladiatorenhelmes mit geschlossenem Visir, ein Seitenstück zu dem berühmten Glase der ehemaligen Sammlung von Disch. Gravierte und geschliffene Gläser, in den spätrömischen Gräbern an der Severinstrasse nicht selten, scheinen hier zu fehlen, einfache Kannen, Flaschen und Becher sind in den meisten bis zum 4. Jahrhundert üblichen Formen vertreten. Unter den Bronzen sind ausser den erwähnten noch hervorzuheben eine Schüssel in Form einer Pilgermuschel, einige Spiegel, Tintenfässer, Bestecke mit Schreibgriffeln, ein sehr zierliches Räuchergefäss in Form eines Dreifusses und eine kleine Schmuckdose, beide reich mit buntem Grubenschmelz, einer gallisch-rheinischen Spezialität, verziert. Auch Schmucksachen aus Bronze, wie Fibeln, Armringe, Haarnadeln haben sich neben einem Finger-

ring aus Bernstein, einer fein gearbeiteten silbernen Halskette mit angehängter Gewandnadel und Parfümdose und einer andern mit Gliedern von azurblauem Glase und Gold erhalten. Auch unter den Thongeräten, die natürlich der Zahl nach weitaus überwiegen, finden sich schöne und seltene Stücke. Die wichtigsten sind zwei grün glasierte Amphorisken, ganz mit feinem Weinlaub in Relief bedeckt, zwischen dem die Figuren von Bacchus und Ariadne angebracht sind. Sie sind in Hohlformen gepresst, tadellos erhalten und wohl italischer Einfuhr des 1. Jahrhunderts. Gleichfalls früher Zeit gehören eine grosse Gesichtsurne, eine halbkugelige Sigillataschüssel mit Rankenreliefs und mehrere Gefässe aus terra nigra an. Kugelbechern mit Schuppen, Warzen und Kerbverzierungen reihen sich die spätern mit Jagdszenen in Barbotine an. Thonlampen sind aus vier Jahrhunderten vorhanden, am häufigsten die frühen Formen, darunter eine grosse Lampe aus Sigillata in Gestalt einer Weintraube, andere mit Reliefs (Luna, Altar, Bacchanten an einem Krater) im Discus, Die gesamte Ausbeute des Grabfeldes wird im WallrafRichartz-Museum untersucht und so angeordnet werden, dass der Inhalt der einzelnen Gräber in geschlossenen Gruppen erhalten bleibt und einen Überblick über die Formenentwicklung in den einzelnen Perioden ermöglicht. Da die Arbeiten für den Bahnbau fortgesetzt werden, ist für die nächste Zeit die Erschliessung eines weiteren Teiles des Gräberfeldes zu erwarten.

Kisa (Köln. Ztg. 5. 9. 97).

Chronik.

73. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bearbeitet von Dr. **Richard Knipping.** Erster Band. Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XV). Bonn, Herm. Behrendt, 1897. LXXXV und 238 Seiten[1]).

Mit dem vorliegenden Bande reiht die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde

[1]) Wir machen auf diese wichtige Publikation auch an dieser Stelle kurz aufmerksam. Eine eingehende Besprechung werden unsere Vierteljahrshefte bringen. (D. Red.).

eine neue, wichtige Publikation der stattlichen Zahl ihrer verdienstvollen Veröffentlichungen an. Denn das Finanzwesen einer Stadt wie Köln, die wie keine zweite nach Alter und Bedeutung unter den mittelalterlichen Städten Deutschlands hervorragt, ist ein vielversprechendes und dankbares Objekt der gelehrten Arbeit, das weit hinaus über die Kreise lokaler Forschung und der Forschung auf dem Gebiete der städtischen Entwicklung Interesse und Beachtung beanspruchen darf.

Nach dem Arbeitsplan, den der Verfasser zugrunde gelegt hat, umfasst der 1. Band die Gesamteinnahmen von 1370—1393, die Einnahmen der Mittwochsrentkammer von 1414—1432, die Einnahmen und Ausgaben der Samstagsrentkammer von 1432—1513, die Einnahmen und Ausgaben der Freitagsrentkammer von 1422—1513, sowie die städtische Rentenschuld von 1351—1513, während er in einem 2. Bande die Gesamtausgaben von 1370—1380, die Ausgaben und Einnahmen im Gefolge der Revolution von 1396 und die Ausgaben der Mittwochsrentkammer von einzelnen Wochen der Jahre 1466, 1469, 1475 folgen lassen wird. Damit ist der gesamte Stoff bis auf die Ausgaben der Mittwochsrentkammer von 1500—1511, die noch der Veröffentlichung harren, publiziert.

Der Verfasser giebt in der Einleitung eine lichtvolle, erschöpfende Darstellung der Finanzverwaltung und der Einnahmequellen des mittelalterlichen Köln, soweit nicht frühere Arbeiten von ihm eine breitere Schilderung unnötig machten. (Vgl. besonders R. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh. Westd. Zeitschr. XIII S. 364 ff.). Interessant ist an diesen Ausführungen vor allem der Nachweis, dass das gesamte Finanzwesen Kölns während des Mittelalters auf einem nach unseren modernen Begriffen höchst ungesunden indirekten Steuersystem und einer noch ungesunderen Anleihewirtschaft beruhte, dass zu dem Mittel der direkten Besteuerung in der einen oder anderen Form nur im äussersten Notfalle gegriffen wurde, wenn alle anderen Hilfsquellen bereits erschöpft waren: eine treffliche Illustration für die That-

sache, dass das Stadtregiment stets, auch nach dem Siege der Demokratie (1396), in den Händen der Besitzenden, zuerst der Aristokratie, dann der Plutokratie, gelegen hat. Wir sehen das ganze Wirtschaftsleben von einem dichten, fast verwirrenden Netze von Verzehrs- und Verkehrsaccisen umstrickt, das fast jeden Zweig der menschlichen Erwerbsthätigkeit unbarmherzig fasst und einschnürt, so dass wir verwundert fragen, wie die Bevölkerung unter diesem Drucke so lange Jahre hat leben können, ohne sich gewaltsam Luft zu machen.

Der Quellenstoff selbst ist unter Anwendung der statistischen Methode in Tabellen gebracht, während die Bemerkungen der Vorlagen als Erläuterungen selbständig angeschlossen sind. Nur bei den Gesamtausgaben, die im zweiten Bande folgen werden, ist die Urform der Vorlage gewählt, weil hier der Stoff eine andere Behandlung erforderte. Die Tabellen enthalten die Jahressummen, nicht wie die Originale die Wochensummen. Als typisch für die letzteren sind die Einnahmen des Jahres 1372 in Wochenübersichten abgedruckt. Zu bedauern ist, dass die Tabellen der Gesamteinnahmen von 1370—1392 bei ihrem Umfang (140 Nummern) nicht so übersichtlich haben hergestellt werden können, dass eine Vergleichung der einzelnen Jahre ohne vieles Blättern möglich wurde. Sonst ist die Anordnung sehr praktisch und zweckdienlich und erleichtert eine weitere wirtschaftsgeschichtliche Ausbeute, die im hohen Grade wünschenswert ist, indem sie dem Benutzer langwierige Vorarbeiten ein- für allemal abnimmt. Die Zusammenstellungen am Schluss des Bandes unter Nr. XV (Beiträge zur Geschichte der Preise und Löhne) und Nr. XVI (Übersicht über die Weineinfuhr der Geistlichkeit in den Jahren 1461 bis 1476) sind in diesem Sinne ganz besonders schätzenswert. — Jeder Wirtschaftshistoriker wird die vorliegende Edition mit Freuden begrüssen und gern aus ihr Belehrung schöpfen.

Köln. H. Bungers.

74. **H. Bungers**, Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Socialstatistik der Stadt Köln, insbesondere der Immunität Unterlan. (Leipziger Studien Bd. III, Heft 1.)

Wie der Titel des vorliegenden Buches selbst angiebt, zerfällt die Untersuchung in drei Teile. Der topographische Teil versucht zunächst eine Erklärung des Namens, den der Verf. mit dem Worte „Laden“ zusammenstellt; sodann folgt eine eingehende Beschreibung des Bezirks, durch eine topographische Übersichtstabelle und eine Steintafel erläutert. Der rechtsgeschichtliche Teil giebt Auskunft über die Entstehung der Immunität „Unterlan“, ihren rechtlichen Charakter und ihre Geschichte. Eine grosse Zahl von Tabellen sucht der Socialstatistik zu dienen, indem das beschränkte Material des kleinen Bezirks mit grossem Fleisse für die Feststellung der inneren und äusseren Volksgliederung, welch letztere nach Herkunft und Berufsarten untersucht wird, ausgebeutet worden ist. Der Verf. verkennt nicht, dass eine Verallgemeinerung der von ihm gewonnenen Ergebnisse für die ganze Stadt unmöglich ist, dass vielmehr die Bedeutung seiner Tabellen mehr methodologischer Art ist. n.

75. Höchst wertvolle Urkunden hat Herr **Dr. Greving** in dem **Pfarrarchiv von St. Columba** zu Köln entdeckt. Der Fund überrascht um so mehr, als vor 11 Jahren bereits eine grössere Zahl von wichtigen Archivalien an derselben Stelle zum Vorschein kam (vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 10, 91—93), und es daher den Anschein hatte, als seien in dem genannten Archive keine Schätze mehr zu heben. Besonders mögen hervorgehoben werden die beiden ältesten Schreinskarten des Bezirks, anscheinend aus dem dritten Viertel des 12. Jhdts., eine Bürger- oder Steuerliste aus derselben Zeit, das fehlende Blatt der Grundsteuerliste von c. 1280 (vgl. Hoeniger in Niederrhein. Annalen 46, 72 ff.), sowie eine grössere Zahl von Urkunden, welche ebenfalls bis ins 12. Jhdt. zurückreichen, u. a. sehr alte Amtleutestatuten, Pfarr- und Küsterwahlen u. s. w. Herr Dr. Greving ist an die Verwertung des interessanten Stoffes herangetreten und gedenkt das

älteste Material baldigst an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. K—n.

76. Über **Arnold Mercator** und die wieder entdeckten Kölner Stadtpläne von 1571 und 1642 handelt J. Hansen in den „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln" 28, 141 ff. Der erstere Stadtplan ist in einem Kupferstiche der Breslauer Stadtbibliothek erhalten. Er geht auf die Handzeichnung Mercators aus dem vorhergehenden Jahre zurück, der noch in sehr beschädigtem und undeutlichem Zustande im Historischen Archiv der Stadt Köln aufbewahrt wird. Wie H. in seinem Aufsatze nachweist, ist der Kupferstich von 1642, von dem nur mehr zwei Exemplare bekannt sind, von den Platten des älteren Stiches nachgedruckt worden, freilich unter sorgfältiger Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen, namentlich mit Zufügung der Deutzer Befestigungswerke. Beide Pläne bilden vereint nunmehr eine ausgezeichnete Grundlage für die topographische Anschauung der Stadt Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts. Die Stadt Köln hat beide Pläne in Originalgrösse photographisch nachbilden lassen; verkleinerte Abdrücke von beiden sind dem Aufsatze beigegeben.

Ebenfalls in der Breslauer Stadtbibliothek, welche einen ganzen Vorrat von Karten aus der Mercator'schen Werkstatt besitzt, ist auch der längst verschollene Plan der Stadt Duisburg von Johann von Corput aus Breda a. d. J. 1566 zum Vorschein gekommen, über welchen Averdunk in seiner Geschichte der Stadt Duisburg S. 39 ff. nur auf Grund der Angaben von Withof (—1769) berichten konnte. Auch dieser Plan ist auf Veranlassung der Stadt Duisburg von der Reichsdruckerei in vorzüglicher Wiedergabe vervielfältigt worden und bildet so ein schönes Vorbild und Seitenstück zu den beiden Kölner Stadtplänen. K—n.

77. Im XI. Jahrbuche des **Düsseldorfer Geschichts-Vereins** (1897) veröffentlicht Fr. Paulus Maria de Loë, Ord. Praed., eine interessante Studie über die durch Herzog Johann von Kleve angeregten Reformationsversuche im Dominikanerkloster zu Wesel in den Jahren 1460—1474. Von 1460—64 wurde Jahr für Jahr der Versuch gemacht, die in Verfall geratene Disziplin des Weseler Klosters zu bessern; nicht nur die verschiedenen obrigkeitlichen Instanzen, welchen das Kloster unterstellt war, waren hieran beteiligt, auch die Mönche selbst strebten danach, eine strengere Observanz herzustellen. Der Aufsatz liefert durch die klare und genaue Darstellung dieser Vorgänge, über welche im Düsseldorfer Staatsarchive an 200 Aktenstücke vorhanden sind, ein interessantes Bild aus der Kirchen- und Kulturgeschichte des 15. Jhdts. Auch die politische Geschichte der niederrheinischen Herzogtümer zu Anfang des 15. Jhdts. erfährt eine höchst erwünschte Darstellung in dem Aufsatze von Otto R. Redlich über die französische Vermittelungspolitik am Niederrhein in dieser Zeit. R. deckt die sich bekämpfenden französischen und burgundischen Einflüsse auf, welche den Gegensatz zwischen Kleve und Geldern benutzten, um die Politik der niederrheinischen Fürsten in ihrem Sinne zu lenken. Der burgundische Einfluss war schliesslich der stärkere.

78. **Heinekamp, Rudolf,** Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart. Siegburg 1897.

Das Buch giebt in zeitlicher Folge einen Überblick über die Geschichte Siegburgs, ohne tiefer einzudringen. Ein populärer Ton herrscht vor; allenthalben sind erheiternde Geschichtchen und Anekdoten eingestreut. Man wird dadurch an das in gleicher Manier geschriebene ältere Werk über denselben Gegenstand, Schwaben, Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg im Herzogtum Berg, Köln 1826, erinnert, welches aber, soviel ich sehe, nirgends vom Verf. angeführt wird.

79. **Ed. Simons, Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben „unter dem Kreuz".** Freiburg i. Br. und Leipzig, 1897, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 129 SS. — 3 Mk.

Dem Vf. dieser trefflichen Schrift verdanken wir schon mehrere Studien über das innere Leben der reformierten Gemeinden unter dem Kreuz, deren Verfassung im Lauf der Zeit vorbildlich für die Gemeindeverfassung fast der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands geworden ist (vgl. Korrbl. XIII Nr. 110). Diese neue Arbeit gliedert ihren Stoff in drei Ab-

schnitte: Die linksrheinischen Synoden des 16. Jhs.; das Gemeindeleben der deutschen reformierten Gemeinde in Köln im Lauf ihres ersten Jhs.; die lutherische Gemeinde in Köln im 16. Jh. Sie beruht auf ausgebreiteter Kenntnis und sorgfältiger Benutzung nicht nur des im letzten Jahrzehnt stark angewachsenen gedruckten Quellenmaterials, sondern auch des in den rheinischen Archiven noch reichlich vorhandenen ungedruckten Stoffes an Consistorialprotokollen und sonstigen Verwaltungsakten aus der ersten Zeit der Gemeinden. So sind denn die vom Vf. gewonnenen Ergebnisse zuverlässiger Forschung von hohem Werte für die Erkenntnis der Organisation dieser Gemeinden, der Zusammenfassung der reformierten Gemeinden zur sog. Kölner Klasse, der führenden Persönlichkeiten, der Handhabung des kirchlichen Disziplin u. s. w. Überall zeigt sich ein bewusstes Fernhalten von spitzfindigen theologischen Streitfragen, eine gesunde Betonung praktischer Bethätigung; selbst der Gegensatz zwischen reformierten und lutherischen Bildungen erreicht hier nicht die Schärfe und Schroffheit, mit der er anderwärts aufzutreten pflegte. So bietet sich dem Vf. in seinem Stoff häufig und ungezwungen die Möglichkeit, auf die vorbildliche Stellung dieser Gemeinden des 16. Jhs. mit Entschiedenheit hinzuweisen. Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, näher auf den Inhalt der Schrift einzugehen. Doch sei besonders auf die Ausführungen des Vf. über die bisher nicht in ihrer Bedeutung gewürdigte Synode zu Bedburg (1571) verwiesen, auf der der Gedanke einer allgemeinen Einigung der evangelischen Kirchen zum Ausdruck kam, sowie auf seine Bemerkungen über eine schon 1544 erwähnte protestantische Gemeinde in Köln, über die es sehr erwünscht sein würde, genauere Aufschlüsse zu gewinnen. Die gediegenen Ausführungen des Vf. legen wiederum den schon oft ausgesprochenen Wunsch nach einer zusammenfassenden Bearbeitung der rheinischen Reformationsgeschichte nahe. Vf. selbst widmet dem Bedürfnis nach einer solchen S. 25 ff. beherzigenswerte Ausführungen; niemand wäre aber ohne Zweifel geeigneter

für ein solches Unternehmen, für das die letzten Dezennien zahlreiche und inhaltreiche Vorarbeiten geliefert haben, als der Vf. selbst. Und so darf denn wohl zum Schluss der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass der Vf. dem von ihm mit so grosser Liebe und so gutem Erfolg gepflegten Stoffe auch in Zukunft treu bleiben wird. Hansen.

80. In einer soeben erschienenen Abhandlung über '**Das französische Gesetz vom 30. März 1887. Ein Beitrag zum Recht der Denkmalpflege**' (Bonn, C. Georgi, 1897) giebt Hugo Loersch eine Übersicht über die Entstehung der staatlichen Denkmalpflege in Frankreich seit der Revolution von 1789, die Entwicklung des Begriffs des öffentlichen Denkmals seit 1792 und die rechtliche Behandlung dieser Denkmäler, die nach manchen Unterbrechungen in dem ausserordentlich klaren und detaillierten Gesetz vom 30. März 1887 zum Abschluss gekommen ist. Die Abhandlung enthält S. 28 ff. einen Abdruck dieses Gesetzes. L. bespricht S. 24 ff. die Vorzüge dieses Gesetzes, das auf die Ordnung unserer gesetzlich noch lange nicht genügend geklärten Verhältnisse, namentlich auch im Sinne eines Ausgleichs der oftmals einander widerstreitenden Interessen der beteiligten Instanzen, vorbildlich zu wirken vermag, wenn auch selbstverständlich nicht durch einfache Übertragung seiner Bestimmungen auf unsere von den französischen grundverschiedenen Verhältnisse. — In diesem Zusammenhang sei nachträglich auf die Schrift des Provinzialkonservators, P. Clemen, Die Denkmalpflege der Rheinprovinz (Düsseldorf, L. Schwann, 1896) verwiesen, die eine Zusammenstellung und lichtvolle Erläuterung der auf diesem Gebiete in den Rheinlanden gültigen Bestimmungen enthält.

81. **Repertorium Germanicum**, Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, herausgegeben durch das k. preuss. histor. Institut in Rom. Pontifikat Eugens IV, I Band. LXXVI und 677 Seiten. Berlin, 1897. Verl. v. A. Bath.

Laut dem Vorworte erwuchs die Herstellung eines solchen Regestenwerkes aus den Aufgaben, welche sich das preuss.

historische Institut in Rom von Anfang an gestellt hat. Begonnen wurde mit der Arbeit im Nov. 1892 durch den dazu abgeordneten Archivar Dr. Arnold, dem Dr. Kaufmann und Dr. Haller gleich anfangs und dann im April 1893 auch Dr. Lulvès als Gehilfen zur Seite traten. Eine Zeit lang haben auch der Sekretär des Instituts Prof. Dr. Friedensburg, Dr. Kiewning und Dr. F. Wagner Mitarbeit geleistet. „Als erstes Arbeitsgebiet ward die Zeit „des Schismas und der Reformkonzilien „ausgewählt . . . Im Mai 1893 ward diese „Grenze noch enger gezogen. Ungefähr „gleichzeitig mit uns hatte die Görres-Ge- „sellschaft beschlossen, ebenfalls Publika- „tionen aus dem späteren Mittelalter zu „veranstalten. Infolge einer mit diesem „Institut getroffenen Verständigung grenz- „ten wir unser Arbeitsgebiet, unter Fest- „haltung des Ausgangspunktes 1378, mit „dem Tode Eugens IV (23. Febr. 1447) „ab, und überliessen dazu noch der Gör- „resgesellschaft auf deren besonderen „Wunsch einen kleinen Ausschnitt, die „ersten sechs Monate, aus dem Pontifikat „Martins V.“

Auf dem Gebiete des späteren Mittelalters haben wir also vom preussischen historischen Institut die „Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien“ für die Zeit von 1378 bis 1447 — mit Ausschaltung der ersten sechs Pontifikatmonate Martins V — zu erwarten. Von diesem für die deutsche Geschichte unstreitig sehr wichtigen Werke liegt nunmehr der oben bezeichnete erste Band vor, welcher in 2828 Regestennummern das erste Pontifikatsjahr Eugens IV (11. März 1431—9. März 1432) umfasst und, wie schon oben angedeutet ist, einen sehr ansehnlichen Umfang hat. Es tritt also schon hier zutage, dass schon allein für den fast 16jährigen Pontifikat Eugens IV eine sehr bändereiche Ausgabe in Aussicht steht, wenn die Publikation in der gleichen Weise fortgesetzt wird, worüber noch keine Entscheidung getroffen worden ist. Auffallend ist aber, dass das königl. preussische Institut aus dem von ihm gewählten Arbeitsfelde gerade den letzten

Pontifikat zunächst vorgenommen und mit diesem statt mit den beiden ersten Pontifikaten der grossen abendländischen Kirchenspaltung (1378—1389 bezw. 1394) seine Edition begonnen hat. Als Grund für dieses Hintenanfangen wird in dem Vorwort angegeben, "dass für die Zeit Eugens IV eine Anzahl allmählich neu entstandener Registraturen vollständiger erhalten sind, und man sich hier also am besten einarbeiten konnte". In der That sind gerade für die Pontifikatszeit Eugens IV die römischen Archivbestände viel reichlicher und vollständiger erhalten, als für die voraufgehenden Pontifikate des vom Institut gewählten Zeitraums (1378—1447): insbesondere sind von dem ersten Pontifikate dieses Zeitraums, dem des unglücklichen Urban VI, uns nur klägliche Trümmer in den römischen Archiven erhalten. So wird es leicht begreiflich, dass die mit der Arbeit beauftragten Gelehrten — um im Bilde zu reden — statt den Stier bei den Hörnern zu fassen, ihn von anderer Seite in Angriff genommen haben.

Doch soll uns dieser ungewöhnliche Anfang der Veröffentlichung an der frohen Anerkennung der vortrefflichen Leistung, die im ersten Bande uns vorliegt, nicht behindern. Zunächst ist hier die 69 Seiten umfassende Einleitung zu rühmen, welche in 7 Abschnitten über die geographische Umgrenzung der Arbeit, über das benutzte handschriftliche Material, über Proben aus diesem Material, über das angefügte Orts- und Personenregister, über den wissenschaftlichen Ertrag des Bandes und über die in den Regesten angewandten Abkürzungen Auskunft bietet. Von diesen Abschnitten ist wiederum der zweite der umfang- und inhaltreichste und wichtigste. Auf 42 Seiten kennzeichnet er nämlich in grosser, aber sachlich durchaus gebotener Ausführlichkeit und Genauigkeit die einzelnen Klassen der benutzten Archivalien, die Registra Vaticana, Registra brevium, Registra supplicationum und Registra Lateranensia, dann die libri obligationum, annatarum, solutionum, quitanciarum, introitus et exitus, bulletarum et mandatorum, endlich Diversa Cameralia, Acta collegii cardinalium und verschiedenes andere.

Erwünscht wäre es hier noch gewesen, wenn bei Besprechung der libri obligationum und solutionum (§§ 5 und 6) und der servitia endlich einmal Genaueres über die Verteilung der quinque servitia minuta und über die (unter Bonifaz VIII angeordnete) Herabminderung der Zahl der servitia minuta mitgeteilt worden wäre. (Vgl. S. XXXIV und XXXVIII.) Bemerkt sei hier noch ferner, dass ausser den 3 auf S. XXXIV angegebenen libri taxarum nur wenigsten noch 2 andere Handschriften derselben, eine in Venedig und eine in Paris, beide aus dem 15. Jahrhundert, bekannt sind. Auch haben die sonst so umsichtigen Bearbeiter des vorliegenden Bandes bei Besprechung der Akten des Kardinalkollegiums (§ 12) zwei gerade in Rom befindliche Handschriften (Cod. Ottobon. 2961, Acta Consistorialia ab electione Alex. V — Eugen. IV, und Bibl. Nazionale, Ms. Vittorio Emanuele nr. 269 Estratti di Diarii concistoriali, 1352—1544) übersehen oder wenigstens unerwähnt gelassen. Rätselhaft ist mir die S. L. angewandte Bezeichnung einer Handschrift „in *K* des Vatikanischen Geheim-Archivs“ geblieben.

Was die von den Bearbeitern angewandten Abkürzungen betrifft, so sind diese durchgängig gut gewählt; nur hätten dem Zwecke möglichster Kürze entsprechend nach meinem Dafürhalten einige noch kürzer gegeben werden können. Beispielsweise würde ich anstatt archidiac., archiep., perp., preb., prepos. die kürzeren ardiac, arep., pp., pb., ppos. (für archidiaconus, archiepiscopus, perpetuus, prebenda, prepositus) vorgeschlagen haben.

Das über 200 Seiten füllende Personen- und Sachregister (S. 453—677) ist mit musterhafter Sorgfalt ausgearbeitet worden und erleichtert die Auffindung und Benutzung des in den Regesten enthaltenen massenhaften Materials in wünschenswertester Weise.

Für die Herstellung der 2828 Regesten ist die deutsche Sprache gewählt worden. Der Inhalt der ihnen zugrunde liegenden Archivalien aber enthielt meist gerade in seinen wichtigsten Teilen termini technici des kanonischen Rechtes und der päpst-

lichen Kurialverwaltung. Ganz richtig haben die Bearbeiter erkannt, dass es nicht angehe, auch diese in die deutsche Sprache umzuformen, sondern sich durchaus empfehle, für diese die lateinische Sprachform beizubehalten. Und so erscheint denn in den Regesten ein Gemisch von Latein und Deutsch, worin das Latein vielfach sogar stark überwiegt [1]). Meines Erachtens wäre es besser gewesen, die aus lateinischem Urkundenmateriale geschöpften Regesten auch in lateinischer Sprache zu formen. Die Präzision und Klarheit derselben wäre hierdurch sicher wenigstens nicht gemindert worden. Fremdsprachigen Benutzern, denen hie und da die deutsche Sprache minder geläufig ist, wäre die Benutzung erleichtert worden. Die Form der Regesten wäre eine einheitliche und in besserer Übereinstimmung mit den Regesta Pontificum von Jaffé (— Ewald — Kaltenbrunner — Löwenfeld) und von Potthast.

Die 5 letzten Regesten (Nr. 2824 bis 2828) sind Vorlagen entnommen, denen eine genaue Datierung mangelt. Die Bearbeiter unseres Bandes haben ganz richtig erkannt, dass sie in das erste Pontifikatsjahr Eugens IV einzuweisen seien und sie dieserhalb den Regesten des ersten Jahres am Schlusse mit der Datierung 1431/32 anfügen zu müssen geglaubt. Eine Einweisung in diese Stelle ist aber gerade für die beiden Regeste, welche Trierer und Metzer Personen und Angelegenheiten betreffen, ungenau und unrichtig. Das an letzter Stelle gebrachte Regest enthält die Ernennung des Trierer Scholastikus Jakob von Sirk zum päpstlichen Cubicular. Nun wird aber dieser bereits in einer vom 23. April 1431 datierten Bulle (Nr. 879) als päpstlicher Cubicular bezeichnet. Zwar erheben die Bearbeiter des Repertorium bei diesem Regest die Frage, ob diese Bulle zurückdatiert sei. Aber der hierfür angeführte Umstand, dass dieselbe unter anderen Bullen aus April 1432 steht, reicht doch nicht aus, um Jakobs Ernennung zum päpstlichen Cubicular nach dem 23. April 1431 zu datieren. Das Regest Nr. 2828 hätte also unmittelbar vor der jetzigen

1) Man vergleiche beispielsweise die Nummern 1753 und 1756.

Nr. 879 angefügt und mit der Nummerierung des letzteren versehen werden müssen. In der That nehmen denn auch gerade um diese Zeit die Machenschaften Jakobs und seiner Angehörigen mit Rabans Gegner Ulrich von Manderscheid [2]) ein Ende. Unstreitig war Jakobs Ernennung zum päpstlichen Familiaris und Cubicularius samt den Vorteilen, welche diese Kurialstellung mit sich brachte und in Aussicht stellte, der Preis, welcher jenem für seinen Übergang von Ulrich zu Raban geboten wurde und dann auch diesen Übergang erwirkte; und höchst wahrscheinlich war es Raban, der ja im Frühlinge des Jahres 1431 an der Kurie weilte [3]), der den Vorschlag, ebenjenem diesen Preis zu bieten, bei der Kurie machte. Der schlaue Jakob verstand seinen Vorteil wohl und nahm den gebotenen Preis sofort an. Als Überläufer zur Partei Rabans stieg er rasch auf der kurialen Stufenleiter. Am 23. April 1431 war er, wie wir gesehen haben, schon päpstlicher Familiaris und Cubicularius; am 7. März 1432 ist er dazu auch schon päpstlicher Acolitus [4]), am 18. November desselben Jahres schon päpstlicher Notar und wird vom Papste mit einer reichen Jahresrente aus den Einkünften des Trierer Erzbistums ausgestattet [5]), in einer Urkunde des Jahres 1436 erscheint er bereits als Protonotarius apostolicus [6]); drei Jahre später ward er Rabans Coadjutor und dann endlich noch im selben Jahre auch dessen Nachfolger. Wenn erst die sechs nächstfolgenden Bände des Repertoriums erschienen sein werden, so werden wir daraus auch die ganze Fülle der Benefizien ersehen, womit sein Übertritt vom Jahre 1431 seitens Eugens IV belohnt worden ist.

Nr. 2828 ist also vor Nr. 879 einzustellen. Nr. 2827 dagegen gehört gar nicht in das erste Pontificatsjahr und nicht in den vorliegenden ersten Band des Repertoriums. In der als Vorlage dienenden

2) Vgl. die Regeste vom 24. und 26. Juli 1430 und vom 9. März 1431 bei A. Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 160.

3) Vgl. Nr. 1075 (und 229).

4) Nr. 2810.

5) Hontheim. Hist. dipl. Trev. II, S. 379.

6) Clouet, Hist. de Verdun, I, 414.

undatierten Bulle schreibt Eugen IV dem Metzer Bischofe Konrad, dass er auf Bitten des Trierer Scholastikus und päpstlichen Notars und Cubiculars Jakob von Sirk den Trierer Erzbischof Raban beauftragt habe, Konrad von Irregularität und Infamie wegen Teilnahme an einem zu Gunsten eines weltlichen Herrn geführten Krieges zu absolvieren. Dieser weltliche Herr war der Herzog von Bar, René (I von Anjou), und der Krieg, an welchem Konrad zu dessen Gunsten sich beteiligte, war der lothringische Erbfolgekrieg vom Jahre 1431. In eben diesem Kriege wurde Konrad von Renés Gegner, dem Grafen Anton von Vaudémont, am 2. Juli 1431 gefangen genommen und erst am 4. September gegen ein hohes Lösegeld wieder freigelassen [7]). Somit ist die unter Nr. 2827 angeführte Bulle erst einige Zeit nach dem 4. Sept. 1431 erwirkt und gehört in die zweite Hälfte des zweiten Pontifikatsjahres Eugens IV.

Trier. H. V. Sauerland.

Historische Kommission 82.

bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Vgl. XV Nr. 64.

München im Juli 1897. Die 38. Plenarversammlung der historischen Kommission hat in der Pfingstwoche am 11. und 12. Juni stattgefunden.

Seit der letzten Plenarversammlung im Mai 1896 sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Band XLI, Lieferung 2—5. Band XLII Lieferung 1—3.
2. Chroniken der deutschen Städte. Band XXV, Band V der schwäbischen Städte: Augsburg.
3. Die Recesse und andere Akten der Hansetage 1256—1430. Band VIII. (Schlussband).

Die Hanserecesse, welche einst von der Kommission auf Lappenbergs Vorschlag in erster Reihe unter ihre Unternehmungen aufgenommen worden waren, sind damit von Dr. Koppmann, den nach Junghans' frühem Tod noch Lappenberg im Jahre

7) Vgl. Calmet, Hist. ecclés. et civ. de Lorraine, I. Edit. tom. II Preuves, pg. 209; François et Tabouillot, Hist. générale de Metz, t. II p. 631.

1865 zum Herausgeber bestimmt hatte, zum glücklichen Ende gebracht worden.

Auch die Chroniken der deutschen Städte, unter Leitung des Geheimen Rats von Hegel, nähern sich dem Abschluss. Als 26. Band soll ein zweiter Band der Magdeburger Chroniken erscheinen, für welchen der Bearbeiter, Stadtarchivar Dr. Dittmar in Magdeburg, das Manuskript bereits im Laufe der nächsten Wochen einzuliefern versprochen hat. Der erste Band, Band 7 der ganzen Reihe, hatte die Magdeburger Schöffenchronik, bearbeitet von Janicke, gebracht. Für den zweiten Band ist die hochdeutsche Fortsetzung dieser Chronik bis 1566 und die Chronik des Georg Butz 1467—1551 bestimmt. Als vorläufiger Schluss des ganzen Unternehmens, nämlich als Band 27, ist ein zweiter Band der Lübecker Chroniken in Aussicht genommen, welchen Dr. Koppmann, sobald er die nötige Musse gewinnt, bearbeiten will.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Friedrich II. wird in der allernächsten Zeit der zweite Band veröffentlicht werden, der die Jahre 1228 bis 1233, im Manuskript vom Geheimen Hofrat Winkelmann hinterlassen, umfasst. Auf eine Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeit ist eine bestimmte Aussicht noch nicht vorhanden.

Für die Jahrbücher des Reichs unter Otto II. und Otto III. ist Dr. Uhlirz mit der Bearbeitung des gesammelten Stoffs, für die Zeit Friedrichs I. Dr. Simonsfeld noch mit der Sammlung des Stoffes beschäftigt, Professor Meyer von Knonau arbeitet unausgesetzt am dritten Band der Jahrbücher des Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V.

Betreffend die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist das für dieses Jahr erhoffte Erscheinen der Geschichte der Geologie und Paläontologie von dem Geheimen Rat von Zittel auf das nächste Jahr verschoben worden, weil die Schwierigkeit der Bewältigung der für die Geschichte des 19. Jahrhunderts vorliegenden Litteratur sich als allzu gross erwies.

Die Allgemeine deutsche Biographie unter der Leitung des Freiherrn von Liliencron und des Geheimen Rats Wegele, ist in diesem Jahr in ausserordentlicher Weise in ihrem Fortgang aufgehalten worden, zuerst durch den Tod von Sybels, der den Artikel „Kaiser Wilhelms I.“ übernommen hatte, dann durch den Eintritt des neuen Autors, Professors Erich Marcks in Leipzig, zuletzt durch das Zusammentreffen der Ausarbeitung dieses Artikels mit der Centenarfeier und der durch dieselbe hervorgerufenen zahlreichen Litteratur.

Die Reichstagsakten der älteren Serie stehen am 10. und 11. Band. Es hat sich die Zweckmässigkeit einer Teilung der Kaiserzeit Sigmunds (Mitte 1433 bis Ende 1437) in zwei Bände herausgestellt. Der 11. Band soll bis zur Mitte des Jahres 1435 reichen. Die Drucklegung ist von Dr. Beckmann bis zum 43. Bogen geführt worden. Das Erscheinen des Bandes kann für den Herbst dieses Jahres in Aussicht gestellt werden. Der Druck des 12. Bandes soll dann sofort sich anschliessen.

Während des Jahres hat Dr. Beckmann kleine Lücken des Materials sowohl aus Münchener, wie aus den von Paris, Basel, Nördlingen, Köln eingesandten Archivalien, sodann durch eine kurze Reise nach Nürnberg ausgefüllt.

Der Stand der Arbeiten für den 10. Band ist weniger befriedigend. Doch darf erwartet werden, dass mit dem Druck desselben begonnen werden kann, sobald der Druck des 11. Bandes beendigt sein wird. Dr. Herre hat sich entschliessen müssen, seine eingehenden und ausserordentlich lange Zeit in Anspruch nehmenden Forschungen über die Vorgeschichte des Romzugs Sigmunds nicht, wie beabsichtigt war, in die Einleitung des Bandes aufzunehmen, sondern in einer besonderen Abhandlung zu veröffentlichen und in der Einleitung nur kurz deren Ergebnis mitzuteilen. Die Akten zur Vorgeschichte des Romzuges können nicht nach Reichstagen geordnet werden; sie erscheinen vielmehr in zwei Abteilungen: 1. Romzugsverhandlungen vom Herbst 1427 bis zum Sommer 1428. 2. Verhandlungen von 1431 bis zum Aufbruch des Kaisers von Feldkirch nach Mailand.

Für reichlich 400 selbständige Nummern ist die Textrecension fast abgeschlossen; kleine Nachträge werden teils brieflich, teils auf einer Reise nach Wien zu erleledigen sein. Auch das Material zu den Anmerkungen ist zum grösseren Teil bereits gesichtet. Eine nicht unwesentliche Schwierigkeit für die Schlussredaktion des Bandes, die grosse Zahl undatierter Stücke, die sich auf die Konzilsfrage beziehen, konnte durch Benutzung eines inzwischen publizierten Pariser Codex (Protokoll Brunets) in der Hauptsache gehoben werden. Benutzt wurden im ablaufenden Jahre besonders das Münchener Reichsarchiv, Handschriften aus den Bibliotheken von Paris, München, Kues an der Mosel, Heidelberg und Dresden, und Akten aus dem Nürnberger Kreisarchiv. Anfragen in den römischen Archiven und Bibliotheken wurden in dankenswerter Weise durch Dr. Schellhass in Rom erledigt.

Für die Reichstagsakten der Reformationszeit sind die Arbeiten wie bisher von Dr. Wrede mit Unterstützung von Dr. Bernays fortgeführt worden. Das Material für den dritten Band ist vervollständigt worden aus Akten von Köln, Nürnberg, Frankfurt, Karlsruhe und Würzburg; einige bisher noch zurückgestellte Stücke, wie die grosse Beschwerdeschrift der Grafen und Herren vom Ende 1522, wurden abgeschrieben; aus dem Mainzer Erzkanzlerarchiv in Wien wurden Abschriften erbeten und geliefert. Hiermit ist dieser Teil der Arbeit für den dritten Band vollendet.

Daneben ist bereits ein grosser Teil des Manuskripts fertig gestellt: Die Akten des Regimentsreichstags zu Nürnberg vom Frühling 1522 und von dem zweiten Nürnberger Reichstag, die Verhandlungen über die Religionssache, die Gravamina, die Verhandlungen der Stände mit den Städten, die Zollordnung und zum grössten Teil die Verhandlungen mit der Ritterschaft: zusammen etwa die kleinere Hälfte des Bandes. Im nächsten Jahr soll das Manuskript ganz oder bis auf einen geringen Rest vollendet sein und dann mit dem Druck des dritten Bandes begonnen werden.

Von der im vorigen Jahre beabsichtigten Kollationierung der vorliegenden Abschriften der Berichte des Chursächsischen Reichstagsgesandten Hans von der Planitz mit den Originalen im Weimarer Archiv konnte abgesehen werden, da diese Planitz-Berichte von der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte selbständig und vollständig veröffentlicht werden sollen. Die Reichstagsakten werden sich deshalb auf kurze Auszüge beschränken können, und diese Entlastung wird es möglich machen, mit dem dritten Band bis zum Beginn des dritten Nürnberger Reichstags zu gelangen.

Die ältere Bayrische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen unter Leitung des Professors Lossen wird demnächst zum Abschluss kommen. Von den durch Dr. Goetz bearbeiteten „Beiträgen zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes“ sind 48 Bogen gedruckt, die bis zum Ende des Jahres 1570 reichen. Nur noch 10 bis 12 Bogen sind zu drucken.

Die ältere Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen konnte auch in diesem Jahr keinen Fortgang gewinnen, da der Herausgeber, Professor von Bezold, von der Vollendung der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir neuerdings durch seine Berufung an die Universität Bonn abgehalten wurde. Derselbe hofft nun, in den nächsten Ferien die bisher aufgeschobene Forschungsreise nach Kopenhagen ausführen zu können.

Die Arbeiten der jüngeren Bayrischen und Pfälzischen Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen unter Leitung des Professors Stieve waren in gleicher Weise wie früher in erfreulicher Entwicklung begriffen. Nur war Professor Stieve selber, durch die nämlichen Gründe wie im vorhergehenden Jahr, an der gewohnten Mitarbeit gehindert; er wird voraussichtlich erst im Frühling 1898 an die Herausgabe des 7. Bandes der Briefe und Akten gehen können.

Dr. Chroust war zunächst mit einer Nachlese in den Münchener Archiven beschäftigt. Im Staatsarchiv fand er, Dank den hilfreichen Bemühungen des Geheim-

sekretärs Herrn Dr. Werner, Pfalz-Neuburger Akten, die über den Streit um die Churpfälzer Administration (1610—1614) sowie über den Jülicher Streit wertvolle Aufschlüsse gewährten, und bayrische Akten von grosser Bedeutung für die Geschichte des Passauer Kriegsvolks und den Streit Herzog Maximilians mit Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg. In der Absicht, für die Lücken in den Münchner Churpfälzischen Unionsakten eine Ergänzung zu finden, reiste Dr. Chroust im Oktober 1896 nach Stuttgart, wo die Württembergischen Unionsakten sich fanden, die, soweit sie den Jahren 1611 bis 1613 angehören, nach München gesandt und dort aufgearbeitet wurden. In Karlsruhe fanden sich Pfalz-Neuburgische Akten über den Administrationsstreit mit Churpfalz und über das Reichsvikariat von 1612, die ebenfalls nach München geschickt wurden. In Innsbruck gewährten die Akten über Erzherzog Maximilians bekannte lebhafte Thätigkeit im Hausstreit und in der Successionsfrage so reiche Ausbeute, dass der Forscher sich zunächst auf das Jahr 1611 beschränken musste. Leider ist der auf die Kaiserwahl bezügliche „Successionsfaszikel" spurlos verschwunden. Die Osterferien widmete Dr. Chroust in Wien hauptsächlich dem Finanzarchiv, dessen überaus umfangreiche Akten neben einer Menge wertvoller Nachrichten über Persönlichkeiten ein Bild von der Finanzgebarung des Hofes, der Zerrüttung des Geldwesens und von dem Verhältnis der beiden Reichspfennigämter zur Hofkammer gewährten. Der Güte des Direktors des Kriegsarchivs, des Feldmarschall-Lieutenants von Wetzer, wurden Abschriften von wichtigen Akten über die Schulden des Kaisers und die Leistungen der Reichsstände zum Türkenkrieg verdankt. Die Kommission hat nicht versäumt, Sr. Excellenz den schuldigen ehrerbietigen Dank auszusprechen. Die Hofzahlamtsrechnungen fanden sich auf der Hofbibliothek. Im begonnenen Jahr hat Dr. Chroust vor, ausser einem Rest der Akten des Münchener Staatsarchivs, die schon früher in Arbeit genommenen Ansbacher Akten des Berliner Staatsarchivs aufzuarbeiten, dann an die Papiere

Christians von Anhalt in Zerbst und die Chursächsischen Akten zu gehen. Wenn die Innsbrucker Akten nicht verschickt werden, so muss er einen zweiten Besuch dort machen. Alsdann wird, nach Durchsicht der Stadtarchive von Ulm und Nürnberg, der Stoff für den ersten von ihm herauszugebenden Band, der die Jahre 1611 und 1612 umfassen soll, vollständig vorliegen.

Dr. Mayr-Deisinger arbeitete im Herbst sechs Wochen in Wien. Dort sah er im Geheimen Staatsarchiv die sog. „Grosse Korrespondenz" durch, die ausser dem Briefwechsel verschiedener Beamten und insbesondere des Kardinals Dietrichstein auch den Rest eines sehr regen Briefwechsels zwischen dem Herzog Maximilian und dem kaiserlichen Botschafter zu Madrid, Khevenhüller, 1610—20, enthält. Ferner setzte er die Bearbeitung der schon 1895 in Angriff genommenen Serie „Bohemica" fort, die unter anderm wertvolle Gutachten von Reichshofräten über die Massnahmen des Kaisers gegen Friedrich V. von der Pfalz und vertrauliche Berichte über die Zustände in Prag und Böhmen lieferte. Er musste abbrechen, um die ebenfalls schon 1895 begonnene Durchsicht der „Hofkammerakten" im Finanzarchiv abzuschliessen, die für die Jahre 1618—20 ein ebenso klägliches Bild von dem kaiserlichen Finanzelend ergaben, wie für die von Dr. Chroust bearbeitete Zeit. In München beendete Dr. Mayr die Bearbeitung der Dresdener Archivalien. Im Staatsarchive stellte auch ihm die Sorgfalt des Geheimsekretärs Dr. Werner viele unbenützte Faszikel zu Gebote: darunter befand sich ein Teil der so lang vergeblich gesuchten Akten, die nach der Eroberung Heidelbergs nach München gebracht wurden, dann die Verhandlungen, die im Juni 1620 zu Ulm mit den Unierten gepflogen wurden, der Briefwechsel Herzog Maximilians mit Buquoy aus der Zeit des böhmischen Feldzugs, ein umfangreicher Briefwechsel Maximilians mit Erzherzog Albrecht, und eine Menge Unionsakten.

Im neuen Jahr wird Dr. Mayr nochmals nach Wien reisen und auch das Innsbrucker Archiv besuchen müssen. Er hofft

die Stoffsammlung im Lauf des Jahres abschliessen zu können.

Dr. Altmann hat seine auf die bayrische Politik der Jahre 1627—1630 gerichteten Studien fortgesetzt. Einen Teil der Ergebnisse will er in einer Abhandlung über das Verhältnis Maximilians zu Wallenstein veröffentlichen.

Dr. Hopfen ist gegenwärtig in Italien, um in Florenz und Rom zu arbeiten, und wird dann nach München und Wien gehen.

Im Lauf des Jahres ist noch ein anderer Arbeiter, Herr Alois Müller, in ein ähnliches Verhältnis wie die beiden Genannten zur Kommission getreten, und wird unter gefälliger Anleitung des Dr. Chroust sich zunächst mit den Akten des Jülicher Streits vom Jahre 1614 beschäftigen.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

83. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. In dem Sitzungsberichte Nr. 59, Spalte 141—143 dieses Blattes ist durch ein Versehen der Name des Grafen Thoranc stets Thorane gedruckt worden. Die Schuld an der Wiederbelebung dieser letzteren, längst als unrichtig anerkannten Schreibung trifft weder Herrn Dr. O. Heuer, den Verfasser des Berichtes, noch den redigierenden Vereinsvorsitzenden Dr. R. Jung.

84. **Prüm.** Gesellschaft für Altertumskunde. In der am 22. Juni abgehaltenen Hauptversammlung wurde Prof. Dr. Hermes in den alten Vorstand gewählt. Dr. Asbach sprach zunächst über den Münzschatzfund von Dackscheid (bei Waxweiler). Er enthalte mehrere Tausend Weisskupfermünzen verschiedener Grösse und von vorzüglicher Erhaltung. Constantin der Grosse und seine ganze Familie seien vertreten, die Reverse mannigfach, die Prägestätte der meisten sei Trier. Der Fund scheine um 330 in die Erde gekommen. In der Nähe der Fundstelle fänden sich in einem Busch Reste eines Baues, die auf eine römische Ansiedlung hindeuteten. Näheres werde die von der Verwaltung

des Provinzialmuseums begonnene Sichtung der Münzen lehren. — Besondere Aufmerksamkeit erregte eine in Schönecken gefundene und von dem Bürgermeister Marx eingesandte grosse Medaille, deren Hauptseite einen Teufelskopf mit der Umschrift „Attila rex“ aufweist, während auf der Rückseite das Wort „Aquileja“ über den Zinnen einer Stadt steht. Die Medaille scheint von Aquileja oder Venedig frühestens im 15. Jahrhundert zur Erinnerung an Aquilejas Zerstörung und Aufbau geprägt zu sein. Vorgelegt wurde ein in Bleialf gefundenes von dem Bergwerksdirektor Zachariae eingesandtes Grosserz aus der Zeit der Antonine, dessen verwitterter Zustand keine nähere Bestimmung zuliess. Zum Schluss machte Oberlehrer Donsbach aus einem 1719 gedruckten Folianten Mitteilungen über die Erziehung des Adels vor 200 Jahren. Neuaufgenommen wurden 11 Herren, so dass die Gesellschaft gegen 90 Mitglieder zählt.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

November. Jahrgang XVI, Nr. 11. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

85. **Quintanis [Künzing].** Früheren Geschlechtern schon war bekannt[1]), dass das niederbayrische Dorf Künzing (Bezirksamts Vilshofen) einer römischen Niederlassung Ursprung und Namen[2]) verdanke: doch das Vorhandensein eines Kastells festgestellt zu haben, ist ein Verdienst des vormaligen Cooperators in Künzing, nunmehr Pfarrers und Ehrenkanonikus' in Fronstetten, J. M. Schmid, welcher im Jahre 1874 auf einem zum sog. Ammerhofe gehörigen Acker südlich vom Dorfe Grabungen anstellte und hiebei das Ostthor entdeckte, auch die Längen- und Breitenverhältnisse schon fast genau anzugeben vermochte. Naturgemäss beschränkten sich seine mit privaten Mitteln unternommenen Nachforschungen auf ein bescheidenes Mass; zu einer umfassenderen Untersuchung gab erst in diesem Jahre die akademische Kommission für Urgeschichte Bayerns Veranlassung und Unterstützung: die Ergebnisse dieser im heurigen August vorgenommenen Ausgrabungen möchte ich hier in Kürze den Freunden des Altertums mitteilen.

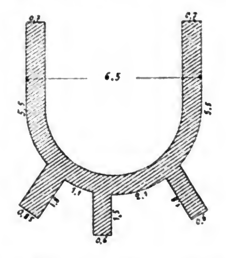
Die Umfassungsmauern des in einer ganz flachen [jetzt von der Staatsstrasse Pleinting — Osterhofen durchschnittenen] Ebene liegenden Kastells erweisen sich leider als sehr zerstört; viele, viele Jahrhunderte lang haben nach dem Sturz der römischen Herrschaft die Nachbarn dasselbe als bequemen Steinbruch benutzt. So ist denn der Mauerzug (etwa 1/3 m tief unter der Erde) nur mehr im grossen Ganzen an den oft ziemlich ins Breite gequetschten Mörtelspuren erkennbar, wenige Stellen ausgenommen, an welchen Mauerwerk in der Höhe von 0,5 m und einer durchschnittlichen Stärke von 1,5 m sich erhalten hat. Das Baumaterial bestand aus rohen, nicht gar grossen Bruchsteinen von Gneis, untermischt mit Kalk und Kieselstein; Reste der ehemaligen Stirnverkleidung fanden sich nicht. Die Länge der Ostseite beträgt 166 m, die der Südseite 136 m; es ergiebt sich also — vorausgesetzt, dass West- und Nordseite, welche der Ausgrabung grösstenteils nicht zugänglich waren, übereinstimmen — ein Gesamt-

1) S. darüber F. Ohlenschlager, Die römischen Grenzlager in Passau, Künzing, Wischelburg und Straubing, in den Abhandlungen der philosophisch-philologischen Klasse der K. bayr. Akademie der Wissenschaften. XVII. Bd. 1886.

2) Künzen, wie das Dorf auf alten Karten heisst, kommt jedenfalls her von Quintanis (Quintianis im It. Anton.); dieses Wort selbst ist jedoch hinsichtlich seiner Ableitung bestritten: wenn das Bächlein, an dem K. liegt, wirklich Quintana hiess (so haben die besseren Handschriften von Eugippius vita S. Severini, die schlechteren überliefern Businca, ein echt keltisches Wort), so läge am nächsten die Annahme keltischen Ursprunges. [Holders „Altkeltischer Sprachschatz" ist leider erst bis zum Buchstaben L gediehen; doch gewähren einen Anhaltspunkt: Cuntiana, jetzt Fonsagrada in Spanien Ὕδατα Κουντιάνα bei Ptolemaeus 2, 6, 27; Cuntinus vicus, jetzt Dorf Contes bei L'Escarène].

flächeninhalt des Kastells (ohne Abzug des ausserhalb der Eckabrundungen liegenden Raumes) von 22576 qm: dies ist aber, wie Hettner wohl mit Recht annimmt, da von den Limeskastellen nicht weniger als 19 die Grösse von 20000—23870 qm haben, das Normalmass für die cohors quingenaria. Es wurde denn auch ein Kohortenstempel mit anscheinend älteren, $2^1/_2$ cm hohen Schriftcharakteren gefunden; leider aber fehlte die Hauptsache: Name und Nummer der Kohorte. Die Ecken des Kastells sind mit einem Radius von $8^1/_2$ m abgerundet und Türme in der gewöhnlichen Trapezform in dieselben eingebaut: es scheinen dieselben sehr stark gewesen zu sein, so förderten z. B. die Grabungen in der Südwestecke zwei gewaltige unbehauene Steinblöcke zu Tage, welche sechs Mann mit Mühe wälzen konnten. Von den Thoren wurden zwei freigelegt, das Ostthor, die porta principalis dextra, und das Südthor, die porta decumana; beide waren von Türmen flankiert, welche nicht, wie sonst öfters, über die Mauerflucht vorsprangen; ihre Form war rechteckig mit einer Tiefe von 3 und einer Breite von 3, bez. (am Südthor) 4 m. Erwähnung verdient, dass dem südlichen Turme des Ostthores ein an die Mauer anschliessender Anbau von gleichem Grössenverhältnis beigefügt war. Das Ostthor hatte zwei Einfahrten, eine zu 3,12, die andere zu 4,32 m; von dem zwischen liegenden, nur noch in einem Rest erhaltenen Zwischenpfeiler ergab sich zur Nord- wie zur Südabrundung genau eine Länge von 83 m, so dass also das Thor gerade in der Mitte der Ostflanke liegt. Die porta decumana hingegen, 3,50 m breit, hatte nur eine Einfahrt; bei der Aufdeckung derselben kam ein sog. Thorbuchstabe, ein 4 cm hohes R aus vergoldeter Bronze zum Vorschein; Kameraden desselben zu finden gelang trotz eifrigen Suchens nicht. Die durch diese Thore führenden Strassen waren einfache Kieswege. Bemerkenswert ist, dass der Girchinger Fussweg (Kirchweg) wohl schon seit Jahrhunderten, teilweise über der alten Römerstrasse, durch das Südthor läuft. Zwischentürme sind wenigstens in dem untersuchten Teile des Kastells nicht vor-

handen: es dürfte demnach dieses im ganzen 12 Türme, 8 Thor- und 4 Ecktürme gezählt haben. Im Inneren des Kastells lief parallel der Südmauer in einem Abstande von etwa 8 m eine ziemlich breite (3 m) Spur hauptsächlich von Lehm, welche wohl als der Rest des alten Wallweges zu erklären ist. Bei der Nachforschung nach dem praetorium stiess man etwa 45 m von der Südmauer und 65 m von der Ostmauer auf eine zum Teil unter dem Kirchweg liegende Gebäulichkeit, ein Rechteck von $6^1/_2$ m Breite und 6 m Länge mit einer Apsis im Süden (3 m Radius), welche aussen durch drei Strebepfeiler gestützt war. Nach der Analogie anderer Kastelle haben wir in diesem Raume gerade wegen der Apsis das sacellum zu erblicken.



Die erhaltenen Grundmauern bestehen aus ziemlich grossen und recht sorgfältig gefugten Quadern und reichen mehr als 2 m unter den jetzigen Erdboden hinab; ein Estrich fand sich 1,90 m über der Sohle dieses unterirdischen Raumes, den wir wohl als Keller, als Aufbewahrungsort für Kostbarkeiten und Dokumente auffassen müssen. Anschlussmauern, sei es rechts oder links, zu finden, gelang diesmal nicht; es müssen überhaupt über die Gesamtanlage des Prätoriums erst künftige Grabungen Aufschluss geben. Dagegen kamen neben der westlichen Mauer zahlreiche Ziegel und Hypokaustenplatten, auch Bruchstücke von Heizkacheln zum Vorschein, welche auf heizbare Räumlichkeiten neben dem sacellum schliessen lassen. Mit besonderer Befriedigung wurde die Auffindung von Ziegeln mit dem Stempel der speziell rätischen Legion, der III Italica, begrüsst.

Der weitaus wertvollste Fund aber wurde an der Ostmauer des Sacellums gemacht: es ist dies eine 21 cm hohe, gut erhaltene Bronzestatuette eines Genius samt viereckigem Postament. Der Genius ist in dem bekannten Typus gebildet; sein kräftiger Oberkörper ist entblösst, während um die Hüften in leichtem Faltenwurfe das bis über die Knie herabfallende Himation sich schmiegt, dessen eines Ende nachlässig um den linken Arm geschlungen ist. Das Köpfchen ist etwas nach rechts gewendet, die Haare sind in künstlichen Locken geordnet und scheinen mit einer Schleife geschmückt gewesen zu sein. Die Hauptlast des Körpers ruht auf dem rechten Beine, das linke berührt, etwas gebogen, nur mit den Fussspitzen den Boden; zierliche Stiefel bekleiden die Füsse. In der gesenkten Linken hielt der Genius wohl ehedem ein Füllhorn, in der vorgestreckten Rechten die Patere. (Viele Beispiele zusammengestellt bei Hettner, Trierer Steindenkmäler Nr. 89). Da der Genius im Sacellum gefunden ist, muss er sich auf die Gesamtheit des hier garnisonierenden Truppenkörpers beziehen, also etwa Genius praetorii oder cohortis. Die Statue, welche ihrem Stile nach noch aus guter Zeit stammt, befindet sich jetzt im K. Antiquarium.

München. F. Pichlmayr.

Chronik.

86. Ludwig Arntz, Unser Frauen Werk zu Strassburg. Denkschrift, im Auftrage der Stiftsverwaltung veröffentlicht, Strassburg 1897.

Unter diesem Titel publiziert der neue Münsterbaumeister von Strassburg, der bisherige Königl. Landbauinspektor Arntz, ein von lebhafter Begeisterung für das seinem Schutz anvertraute Denkmal getragenes Promemoria, das einen dreifachen Zweck verfolgt: eine kurze Darstellung der Bauperioden des Münsters zu geben, Rechenschaft abzulegen von dem, was bisher für die Erhaltung geleistet worden ist, und endlich die massgebenden Gesichtspunkte für eine rationelle Weiterführung der Restaurationsarbeiten aufzustellen. Der erste Abschnitt, der durch sechs vorzügliche und übersichtliche Grundrisse — die besten, die bisher existieren — mit

der Darstellung des Bestandes von 1520, 1682, 1792 und 1896 veranschaulicht wird, giebt eine kurze Skizzierung der Baugeschichte. Den Vorarbeiten wird Arntz dabei doch vielleicht nicht völlig gerecht: seit Adlers klassischen Studien hat sich gerade über das Strassburger Münster eine Fülle neuer Litteratur angesammelt, die die technischen und historischen Beobachtungen besser verwebt als bei irgend einem anderen deutschen Bauwerke. Es dürfte wohl hier zuletzt auch auf Dehio's lichtvolle Darstellung in „Strassburg und seine Bauten“ verwiesen werden. Der Hauptnachdruck liegt aber hier auf der aktenmässigen Schilderung der letzten Schicksale des Münsters seit dem Ende des 14. Jahrhunderts und der ersten Restaurationsarbeiten. Der offizielle Charakter der Denkschrift und die Rücksicht auf seinen Vorgänger verbot dem Verfasser, bei der Darstellung der durch den letzten Münsterbaumeister Franz Schmitz ausgeführten Restaurationen die scharfe Kritik zu üben, die diese eingreifenden Veränderungen verdient hätten. Es muss aber doch hier ausdrücklich konstatiert werden, welche schwere und dauernde Schädigung das Münster durch diese radikalen und puristischen Erweiterungsarbeiten an der Südseite erfahren hat. Die berufensten Autoritäten auf dem Gebiete der Denkmalpflege haben schon während der Ausführung mit aller Entschiedenheit gegen diese Art der Reparaturen Stellung genommen: das im Centralblatt der Bauverwaltung publizierte Gutachten der preussischen Akademie des Bauwesens vom März 1894 verwirft das ganze Prinzip dieser weitgehenden Erneuerungssucht. Der schlimmste Fehler war dabei, dass nicht nur ornamentale und figürliche Teile, die in der Substanz noch ganz wohl erhalten waren — wie man sich noch heute im Frauenhause überzeugen kann — herabgenommen wurden, sondern dass das Fenstermasswerk und die Strebepfeiler in ganz veränderter Ausbildung erneuert wurden — ein Verfahren, das im schroffsten Gegensatz zu allen gesunden Grundsätzen der Denkmalpflege steht, wie sie seit Jahrzehnten in Deutschland und Frankreich

befolgt werden. Wertvolle baugeschichtliche Urkunden sind dadurch dauernd vernichtet worden.

Die Untersuchung der Bausubstanz hat ergeben, dass die verschiedenen einschneidenden Restaurationen, insbesondere die umfangreichen eisernen Armierungen und die Anwendung von Cement dem Denkmal mehr geschadet haben, als die Elemente es vermochten. Man hat in Strassburg die gleichen Erfahrungen gemacht, wie an der Kathedrale in Reims, wo die noch unter der Oberleitung von Arveuf und Viollet-le-Duc ausgeführten Restaurationen am Chor geradezu die Festigkeit der Substanz soweit erschüttert haben, dass heute die vollständige Erneuerung der betreffenden Teile des Strebesystems nötig ist. An die Stelle der eisernen Armierung ist daher an allen in den Haustein eingreifenden Teilen Kupfer getreten. Die letzte Untersuchung des Strassburger Münsters hat übrigens die Resultate der 1888 durch den Wiener Dombaumeister Friedrich von Schmidt und einen der Inspecteurs généraux des monuments historiques, den älteren Boeswillwald, vorgenommenen Besichtigung nur bestätigt.

Den von Arntz in den weiteren Abschnitten entwickelten Grundsätzen für die ferneren Arbeiten zur Erhaltung und Sicherung des Werkes wird man nur zustimmen können. Für die Kunstgeschichte wertvoll wird vor allem die genaue Aufmessung und Auftragung aller wesentlichen Risse und Schnitte und die Festlegung des ganzen Bestandes durch das Messbildverfahren sein. Auch den Bemerkungen über die heutige Sammlung im Frauenhaus muss nur beigepflichtet werden: so dankbar anzuerkennen ist, dass hier eine Fülle von Details und Bruchstücken erhalten ist, die ohne diesen Schutz längst zu Grunde gegangen wären, so ist es doch vom konservatorischen Standpunkte aus ernsthaft zu beklagen, dass ein irrgeleiteter Sammeleifer dieses kleine Museum auf Kosten des Denkmals selbst bereichert hat. Unter den Arbeiten zur Fortführung des Werkes sind an erster Stelle notwendige Anlagen für die kirchliche Nutzniessung und die öffentliche Benutzung

aufgeführt — mit der inneren Ausstattung wird es hoffentlich noch gute Weile haben. Es wirkt beruhigend, dass hier dem Freilegungsteufel von vornherein die Thür versperrt wird. Der letzte Abschnitt bringt eine Darstellung der Organisation des Werkes Unser lieben Frauen und Vorschläge für den weiteren Betrieb, die aber mehr interner Natur sind. — Arntz hat sich bereits bei einer Anzahl schwieriger Restaurationen, zuletzt in Magdeburg und Cobern, trefflich bewährt, die Wiederherstellungsprojekte für eine Reihe der grossen Denkmäler der Rheinlande, die alte Burg und das Deutschordenshaus zu Coblenz, die Kirchen zu Schwarzrheindorf, Nideggen, Kreuznach stammen von ihm, und in einer mehrjährigen Thätigkeit in der Rheinprovinz hat er sich eine eingehende Kenntnis vor allem der rheinischen Architektur erworben; auch auf dem kunstgeschichtlichen Gebiete hat er sich durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Bauwesen und der Zeitschrift für christliche Kunst eingeführt. Der Stadt Strassburg und der Stiftsverwaltung darf man zu dem glücklichen Griff, den sie mit der Wahl des neuen Münsterbaumeisters gethan, nur Glück wünschen. Clemen.

Hürbin, Jos., Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein im 15. Jahrh. Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel) 1897. 286 SS. 6 ℳ. **87.**

P. Labands bekannte Strassburger Rektoratsrede aus dem J. 1880 über die Bedeutung der Reception des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht hat zuerst wieder die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf Peter von Andlau gelenkt. Seitdem hat der Vf. obiger Abhandlung durch eine Reihe von Veröffentlichungen über die Schriften Andlaus, besonders in der Zs. für Rechtsgeschichte, die Kenntnis über das Leben und die litterarische Thätigkeit dieses Mannes auf eine breitere Grundlage gestellt. In der vorliegenden, der Universität Strassburg zu ihrem fünfundzwanzigjährigen Bestehen gewidmeten umfangreichen Abhandlung bietet er nun augenscheinlich den Abschluss seiner Andlaustudien, und diese eingehenden Erör-

terungen werden voraussichtlich das wissenschaftliche Interesse, das Andlau gemäss seiner mittelmässigen Bedeutung beanspruchen darf, vollauf befriedigen. H. behandelt die strittige Frage über die Herkunft A.'s, seinen Bildungsgang in Italien und Deutschland, seine hervorragende Beteiligung an der Begründung der Basler Universität, deren erster Vizekanzler A. war (1460—1480), endlich seine litterarische Thätigkeit. A. war humanistisch angeregt, aber ohne sich dadurch aus den Bahnen der älteren Richtung drängen zu lassen, die vielmehr durchaus die Oberhand bei ihm behielt; es ist charakteristisch, wie er z. B. die Abneigung der Humanisten gegen die Jurisprudenz in sich auszugleichen weiss. Seine litterarische Thätigkeit auf juristischem Gebiet knüpft an die mittelalterlichen Grössen, an Hostiensis, Johannes Andreae und Dominicus von S. Gimignano an. Staatsrechtlich vertritt er in erster Linie den päpstlichen Standpunkt, wie er seit dem Baseler Konzil neuerdings zum Sieg gelangt war. Der Papst ist ihm Primas in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, er darf z. B. auch den Kaiser wegen Häresie und wegen Untauglichkeit absetzen; auch sonst treten die kurialistischen Anschauungen A.'s schroff hervor. Die Einführung des römischen Rechts, zu dessen besonderen Vorkämpfern A. bekanntlich zählt, betreibt er besonders aus dem Gesichtspunkt, dass die unerträgliche Rechtsunsicherheit in Deutschland beseitigt, eine geordnete Rechtshülfe durchgeführt und eine stärkere Bethätigung der obrigkeitlichen Gewalt ermöglicht werde. Die allgemeinen Ausführungen Hürbins über den Humanismus in Italien, über die Entstehung des liber sextus u. s. w. beweisen, dass sein Buch nicht nur für Fachkreise berechnet ist. In manchen dieser allgemeinen Fragen vertritt er einen ältern, heute überwundenen Standpunkt: so z. B. in der prinzipiellen Scheidung des ältern und jüngern Humanismus. Die Erörterungen S. 38 ff. über den niederländisch-elsässischen Humanismus zeigen, dass ihm Burdachs Forschungen über die Frührenaissance am Hofe K. Karls IV. unbekannt geblieben

sind. Auch sonst liesse sich noch manches beanstanden. Vermissen wird man besonders einen Vergleich der Anschauungen Andlau's mit denen seines Zeitgenossen Nikolaus von Cues, der doch ausserordentlich nahe gelegen hätte. Im allgemeinen aber unterrichtet die vorliegende Schrift, die in einem Anhang auch einen interessanten Beitrag zur Entwicklung der Quaternionentheorie (seit 1422) enthält, in willkommener Weise über das Leben und Wirken dieses ersten deutschen Staatsrechtslehrers, dessen im J. 1460 verfasster 'Libellus de caesarea monarchia' zwar nur als ein schüchterner Versuch einer zusammenhängenden wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Staatsrechts anzusehen, immerhin aber bis zum Anfang des 17. Jhs. neben der etwas älteren 'Concordantia catholica' des Nikolaus von Cues die einzige Schrift dieser Art aus deutscher Feder geblieben ist. Hansen.

88. **Rietschel, Siegfried.** Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897.

Die Frage nach dem Ursprunge und der rechtlichen Herleitung der deutschen Stadtverfassung hat in den letzten Jahrzehnten in solchem Masse die Aufmerksamkeit der deutschen Forscher erregt, dass nach und nach sich eine ganze Litteratur über diesen Gegenstand gebildet hat. Unter diesen Verhältnissen erscheint es von vornherein schwer, die vielerörterte und von hervorragenden Gelehrten behandelte Frage von neuen grundlegenden Gesichtspunkten aus zu betrachten und der Untersuchung neue Bahnen zu weisen. Diese schwere Aufgabe ist dem Verfasser der oben genannten Schrift in den meisten Fällen geglückt. Seine Resultate werden wohl von denen, deren Ansichten er bekämpft, manchen Widerspruch finden, aber das Lob, dass seine Feststellungen auf einer sehr grossen und weitreichenden Quellenforschung beruhen, dass seine Schlüsse aus diesem Material in klarer und folgerichtiger Weise gezogen sind, dürften ihm selbst seine litterarischen Widersacher nicht vorenthalten. Eine Inhaltsangabe der gehaltreichen Schrift würde an dieser Stelle zu weit führen, sie

muss eben gelesen und als ganzes gewürdigt werden. Nur auf einen Punkt, wo der Verfasser auch kölnische Verhältnisse berührt, möchte ich hier etwas näher eingehen. Rietschel (S. 169 A. 7) ist geneigt, die kölner Sondergemeinden, wie die meisten ähnlichen Bildungen an anderen Orten, für künstlich geschaffene Verwaltungsbezirke der Gesamtgemeinde zu halten. Er setzt sich damit in Gegensatz zu der bisher fast allgemein geäusserten Ansicht, dass die Gesamtgemeinde durch den allmählich erfolgten Zusammenschluss der Sondergemeinden entstanden sei. Nichtsdestoweniger dürfte sich die letztere Annahme sehr wohl mit einer künstlichen Schaffung der altstädtischen Sondergemeinden — denn nur diese, nicht aber auch die in späterer Zeit einverleibten[1]) Vorortgemeinden kommen in Frage — vereinen lassen. Die Neubildung einer altstädtischen Sondergemeinde kann sowohl nach einem Beschluss der centralen Behörde und der Gesamtbürgerschaft, wie nach dem freien Belieben der Eingesessenen des neuzubildenden Bezirkes erfolgt sein. Mir persönlich erscheint das letztere als das wahrscheinlichste. Der Gründe für einen solchen Beschluss der „Nachbaren" lassen sich ja viele annehmen. Bei dem allmählichen Anwachsen der Einwohnerzahl der Gesamtstadt konnte vielleicht die centrale Verwaltung den zahlreichen und z. T. divergierenden Interessen der einzelnen Stadtviertel nicht mehr wie früher gerecht werden. Deshalb fassten die Bewohner der einzelnen Parochieen, in welche die kirchliche Behörde aus seelsorgerischen Gründen die ursprüngliche einheitliche Stadtpfarre zerlegt hatte, den Beschluss, selbstthätig ihre Interessen zu vertreten, sie traten unter Zugrundelegung der kirchlichen Pfarrgrenzen zu einer Sondergemeinde zusammen, wählten Gemeindevorsteher und übertrugen diesen die Wahrung der von der Centralbehörde vernachlässigten Verwaltungszweige. Diese mutmassliche Annahme eines allmählichen Zerfalls der Stadt in verschiedene selbständig gebildete Bezirke, die dann erst wieder nach langen Bemühungen der erstarkten Centralbehörde zu einer Einheit

1) Auch nicht Niederich und Airsbach.

zusammengefasst werden konnten, mag ja auf den ersten Blick etwas erkünstelt erscheinen, aber m. E. zwingt der spätere Gang der inneren städtischen Verfassungsentwicklung doch zu dieser Vermutung. Man darf jedenfalls die selbstthätige Initiative des einzelnen und einzelner Interessengruppen bei der Bildung selbständiger Verbände im stadtkölnischen Verfassungsleben nicht unterschätzen. So sind auch die Bauernbänke ursprünglich ohne Einwirkung der Centralbehörde aus freier Entschliessung der Beteiligten entstanden, und es hat geraume Zeit gedauert, ehe der Rat diese Verbände beachtete und sie dann auch zu allgemeinen städtischen Verwaltungszwecken ausnutzte.

Frankfurt a. M. Fr. Lau.

Miscellanea.

Vom Kloster zu Bottenbroich. 89. Ausserordentlich wenig ist bisher über das Cistercienserkloster Bottenbroich im Kreise Bergheim bekannt geworden. Wir wissen nur, dass Propst Gottfried von Münstereifel dasselbe nicht lange vor 1253 gegründet hat (vgl. Lacomblet, Urkb. II, Nr. 399); aus dem Chronicon monasterii Campensis erfahren wir weiterhin, dass 1448 statt der Nonnen Mönche daselbst eingezogen sind (vgl. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 20, S. 321), und einige andere Nachrichten sind im 26. Hefte der genannten Zeitschrift, S. 372—397, enthalten. Die series priorum in einer Niederschrift von 1777 befindet sich gegenwärtig im Pfarrarchiv zu Bottenbroich (vgl. Tille, Archivübersichten, S. 85), aber damit sind auch die wesentlichen Nachrichten erschöpft. Es wird deshalb eine Urkunde von 1260 interessieren, welche über den Besitz des Klosters an Mühlen unterrichtet. Diese Urkunde ist überliefert im Liber copiarum regalis ecclesiae Kerpensis, welcher sich im Pfarrarchiv zu Kerpen befindet (vgl. Tille, a. a. O. S. 96), und steht dort S. 9—10.

1260, Juni.

Universis presentem litteram visuris H. Dei gratia prepositus totumque capitulum ecclesie Carpensis notum esse volumus, quod cum diverse questiones sive controversie verterentur inter nos ex una parte

et personas religiosas abbatissam et conventum sancte Marie in Bottinbruck ex altera super molendino quodam sito in villa Mutrode, quod a nobis idem conventus sub censu tenet annuali, videlicet sex solidis Coloniensibus adiuncto maldro tritici, tandem mediantibus viris discretis et honestis, sopitis universis, que mota fuerunt, hinc inde convenimus in hunc modum, quod secundum justitiam et consuetudinem antiquam offerente se necessitate, que ostendenda est ad oculum, iuratis nostris, qui vulgariter Hien appellantur, dicto molendino, quantum ad unam rotam, illam videlicet, que superior dictur, subveniemus in lignis pertinentibus ad fundamentum sub aqua positum. De subventione autem lapidis molaris nullatenus deinceps tenebimur. Promisimus insuper firmiter et bona fide, quod molendinario dicti molendini tempore debito requirenti dabimus ad molendum prebendam duorum mensium, prout ab antiquo consuevimus. Quod si forte per casum sinistrum, quem Deus avertat, fructus ipsorum mensium nos non habere contingat, non erimus ad molendum obligati. Ut autem predicta robur obtineant, presentem cedulam conscribi fecimus et sigillis ecclesie nostre et conventus sepedicti communiri. Nos vero abbatissa prefata et conventus ita esse, ut supradictum est, appensione nostre ecclesie sigilli profitemur. Actum anno domini m° cc° L° X° mense Junio.

Bonn. Armin Tille.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

90. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 11. März hielt Herr W. Mappes einen Vortrag über die Geschichte der beiden Dörfer Sulzbach und Soden im Taunus und ihr Verhältnis zu Kurmainz und Frankfurt. Aus dem Vertrag von 1282, durch welchen sich Sulzbach unter den Schutz des nahen Frankfurt begab, mehr noch durch die Aufnahme einer Anleihe bei der Stadt behufs Bezahlung einer Brandschatzung und Auslösung von Gefangenen zur Zeit der Bickenbacher Fehde (1450), entsprangen die Anfechtungen, welche die Selbständigkeit der Gemeinden in der Folgezeit erlitt. Frank-

furt gewährte den Dörfern thatsächlich Beistand bei vielen Gelegenheiten, erachtete sich aber auch befugt, in die Verwaltung einzugreifen. Hierdurch kam aber die Stadt fortwährend in Konflikt mit den beiden Dörfern, welche ihre Reichsfreiheit auf Grund alten Herkommens behaupteten und sich hierin vornehmlich auf die ihnen erstmals von Kaiser Sigismund 1434 und dann von seinen Nachfolgern nach gleichem Text erteilte Bestätigung ihrer „Gerichte, Freiheiten, Almende, gute Gewohnheit“ berufen konnten. Auch hatte Frankfurt 1434 den Dörfern die urkundliche Versicherung gegeben, „sie über das alte Herkommen nicht zu beschweren“. Die Äbte von Limburg, die eigentlichen Landesherren, hatten sich wenig eingemischt und sich darauf beschränkt, ihre Gerechtsame auszuüben und die Gefälle zu beziehen, deren Umfang aus einem Weistum von 1478 ersichtlich ist. Kur-Pfalz säkularisierte 1571 die Abtei Limburg und übte nach dem Tode des Grafen Christoph von Stolberg (1581) die Vogteirechte selbst aus. Zu den Konflikten zwischen den beiden Dörfern und der Stadt Frankfurt kamen nunmehr auch solche zwischen dieser und dem seine Vogteirechte wahrenden Pfalzgrafen. Durch Anrufung des Schutzes der zur Zeit des Vettmilchischen Aufstands in Frankfurt anwesenden kaiserlichen Kommissäre von Seiten der beiden Gemeinden wurden die Wirkungen des Pfandvertrags von 1450 aufgehoben und Sulzbach und Soden wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Grosses Elend erduldeten die beiden Dörfer zur Zeit der Belagerung Frankfurts (1552) und namentlich im 30jährigen Krieg. 1622 wurde Sulzbach von den braunschweigischen Truppen verbrannt und konnte sich nur langsam erholen. Kur-Pfalz trat durch den sog. Bergsträsser Vertrag von 1650 seine Rechte über die Vogtei an Kur-Mainz ab. Letzteres hatte sich also bezüglich der zwei Reichsdörfer mit Frankfurt auseinander zu setzen. Es geschah durch den Vertrag von 1656, dessen Bestimmungen sich die zwei Dörfer nach langem, mit vielen Drangsalen begleitetem Widerstand unterwerfen mussten. In einer von beiden Herrschaften 1753 erlassenen

Gerichtsordnung sahen die Gemeinden einen Eingriff in ihre alten, auch durch den Vertrag von 1656 gewährleisteten Gerechtsame und machten eine Klage beim Reichshofrat in Wien anhängig. 1786 erging ein kaiserlicher Bescheid, nach welchem einerseits der Stadt Frankfurt und Kurmainz das Recht abgesprochen wurde, sich den Titel Landesherren beizulegen, und andererseits Sulzbach und Soden verboten wurde, sich reichsfreie Dörfer zu nennen. Die beiden Dörfer blieben unter dieser Doppelherrschaft bis zur Auflösung des Reichs. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kamen sie als Kompensationsobjekte an Nassau.

91. Am 25. März beschloss Herr Senator Dr. E. v. Oven seine Mitteilungen über die städtische Verfassung und Verwaltung, vgl. Nr. 36 d. Bl. Am Schlusse des Vortrages, des letzten in diesem Winter, verkündete der Vorsitzende, Herr Dr. Jung, die Ernennung des Herrn v. Oven, des Seniors des Vereins, des verdienstvollen Forschers auf dem Gebiete der Frankfurter Geschichte, zum Ehrenmitgliede.

92. Am 28. Oktober 1897 wurden die wissenschaftlichen Sitzungen wieder aufgenommen. Der Vorsitzende, Herr Stadtarchivar Dr. R. Jung, eröffnete die Versammlung mit einem kurzen Rückblick auf die Entstehung und die vierzigjährige Geschichte des Vereins, dessen erste Generalversammlung am 30. Oktober 1857 stattgefunden hätte. — Hierauf sprach Herr Dr. G. P. Geist-Jacobi über Bader und Barbiere in Frankfurt a. M. bis 1668. Der Vortragende begann mit einer Bemerkung über die Entstehung Frankfurts und schloss aus der frühen Erwähnung der Stadt auf eine gewisse Kultur in sehr früher Zeit. Es sei darum auch anzunehmen, dass die 1290 als erste erwähnte Badestube schon vor 1280 bestanden hat. Nach kurzem Bericht über das Badewesen überhaupt spricht Redner die Ansicht aus, dass die Klöster nicht die eigentliche Schule der Wundärzte gewesen seien, sondern letztere hätten sich aus den Badern der Dampfbäder nach und nach dazu entwickelt. In Frankfurt rissen die Bar-

biere die Chirurgie an sich, nicht so in anderen Städten. Redner beleuchtet den Kampf der Bader und Barbiere in Nürnberg etwas näher, der am 29. März 1636 zu Gunsten ersterer entschieden wurde. Die älteste bekannte Schererstube Frankfurts stand am Römerberge und gehörte 1399 Conrad von Speier. Die älteste Badeordnung erschien zwischen 1400 und 1410, die älteste Schererordnung 1406. Letztere verbot unter anderem die Gemeinschaft mit einem Bader. Der Vortragende glaubt, die Scherer, welche vorher mit anderen Handwerkern eine gemeinsame Zunft hatten, seien entweder 1431 (Erscheinen einer Ordnung der Stubengesellschaft) oder zwischen 1463 und 1496 selbständig geworden. Frauen kommen in beiden Zünften vor. Redner geht nun auf die äussere Stellung der Bader und Barbiere ein, erwähnt die betr. Verordnungen von 1433, 1463 (bemerkenswert wegen der Bestimmungen über die Sonntagsruhe), und giebt einen Auszug aus den 83 Fragen des Barbiererexamens von 1586; als Vorbedingung zur Zulassung galten zwei Lehrjahre, acht Wanderjahre und ein Meisterstück, eheliche Geburt und Frankfurter Bürgerrecht. 1610 wurde die letzte „Balbirer-Ordnung" erlassen, nachdem am 17. Januar 1584 diese Zunft mit den Bierbrauern vereint worden war. Art. 10 dieser Ordnung enthält eine bemerkenswerte Standesordnung. Mit dem Jahre 1668 werden die wundärztlichen Hülfeleistungen von der wundärztlichen Wissenschaft getrennt (nicht 1497 wie Kriegk annimmt): die Barbiere sind von nun an nur Heilgehülfen. Der Vortrag schloss mit den Erzählungen einiger Episoden, welche das Verhältnis der Zunft zu ihren Mitgliedern, zu fremden Barbieren und zur Allgemeinheit beleuchten.

Hierzu als Beilage: Limesblatt Nr. 25.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Prof. Hettner u. Dr. Lehner, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Archivar Prof. Hansen, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Neuss, Prüm, Speyer, Strassburg, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Dezember. Jahrgang XVI, Nr. 12. 1897.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Lehner (Trier, Provinzialmuseum), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

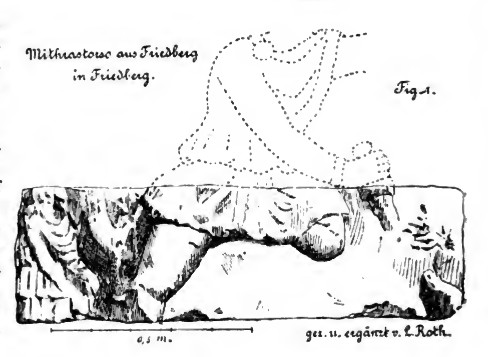
Neue Funde.

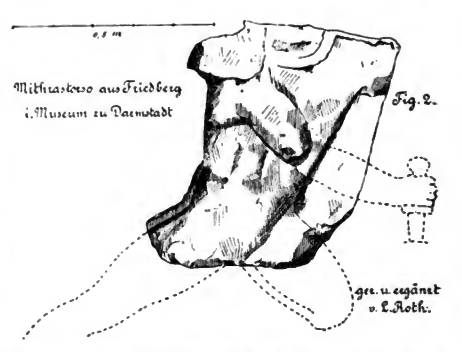
93. Ein drittes Mithraeum in Friedberg. Bei dem Abbruch des Chores der hiesigen Stadtkirche [1]), zu dem man sich nach langen Verhandlungen der ersten Autoritäten hat entschliessen müssen, um ihn von Grund auf neu aufzuführen, kam in der anliegenden Sakristei, die mit abgebrochen wurde, ein Mithrasstein zum Vorschein. Er war mit der Bildseite nach dem Inneren der Mauer gekehrt und als Sturz über einer Doppelnische verwendet, wovon noch der auf der Rückseite des Bildwerks zu diesem Zweck eingehauene Falz Zeugnis ablegt; die Vermauerung aber der Bildseite nach innen hat die gute Erhaltung der Skulptur ermöglicht. Der Stein — es ist Naumburger Sandstein, der von den Römern hier fast ausschliesslich verwendet wurde — misst in der Länge, wie er über der Doppelnische lag, 1,08 m, in der Höhe 32 cm. Er erscheint als ein schmales Band (Fig. 1), das aus einem grösseren Stein herausgeschnitten ist und zwar aus dem jedem Mithraeum eigenen grossen Kultbild mit der Darstellung der Stiertötung. Da jedenfalls in den meisten Fällen dieses Bildwerk aus mindestens 2 Stücken bestand, auf die sich allerdings in verschiedener Weise die Darstellung verteilen konnte [2]), ist es möglich, ja wahrscheinlich, dass wir es hier mit einem Stück zu thun haben, dessen obere Fläche schon im Altertum die Abschlussfläche der unteren zweiten Platte des Bildes bildete, und dass nur an der unteren Seite der Stein von dem mittelalterlichen Baumeister losgeschlagen und bearbeitet wurde, um wie oben angedeutet als Baustein Verwendung zu finden. Erhalten ist nun auf unserm Fragment die Figur des Stiertöters unterhalb des jedenfalls durch einen Gürtel zusammengefassten Gewandes in der bekannten Stellung knieend auf dem Stier bis unterhalb des Knies des rechten ausgestreckten Beines; von dem den Dolchstoss führenden Arm ist nichts zu sehen, wohl aber der in dem Körper des Stiers steckende Dolch und unten rechts der Kopf des nach dem Blute leckenden Hundes. Von dem Stier ist der Hinterteil mit dem Ansatz des Schwanzes zu erkennen. Links (vom Beschauer) ist einer der Dadophoren (mit der gesenkten Fackel) erhalten und zwar von der Stirne bis oberhalb des Knies. Rechts fehlt von der Darstellung der Stierkopf und der andere Dadophore, der sicher vorhanden war. Bei der Zurichtung des Steins zu

1) Vgl. über die Friedb. Stadtkirche: Adamy, Kreis Friedberg in den Kunstdenkmälern des Grossherzogt. Hessen S. 75 ff. und über die Restaurationsarbeiten: Quartalblatt d. hist. Vereins für Hessen N. F. II, 5 S. 199.

2) Vgl. das Grosskrotzenburger Bild b. Cumont: textes et monuments Fig. 227 und den Friedberger Stein ebd. Fig. 228, der die untere Platte bildete, während die obere fehlt.

seinem oben erwähnten Zweck ist dieser Teil jedenfalls abgeschlagen worden; ob ausserdem noch weitere Darstellungen rechts und links vorhanden waren, kann nicht einmal vermutet werden, ebenso wenig, was auf dem unteren Teil noch zur Darstellung gekommen ist, denn weitere Fragmente sind nicht — wie wir ursprünglich hofften — zu Tage gekommen. Die Verletzungen, die an verschiedenen Stellen der Skulptur vorhanden sind, scheinen mir — ich war selbst bei der Lösung des Bildes aus dem Mauerverband nicht zugegen — alle neueren Datums, so auf dem Körper des Stiers in der Nähe der Stelle, wo der Dolch sitzt, auf dem linken Knie des Stiertöters und besonders im Gesicht des Dadophoren, das fast ganz abgeschlagen ist.





Nach unserer früheren Publikation: der Mithraskult und die Mithraeen in Friedberg (Archiv für hess. Geschichte N. F. II, 1) haben wir hier in Friedberg bis jetzt zwei Mithraeen als sicher vorhanden vorauszusetzen: das eine konnte in Bau und Ausstattung ziemlich vollständig rekonstruiert werden, von dem zweiten aber ist nichts vorhanden als ein Mithrastorso, der von Wolff in der G. Dieffenbach'schen Sammlung zuerst entdeckt und publiziert wurde (Fig. 2) [3]. Für unseren neuen Fund wäre also die Frage zu erörtern, ob dieser Torso damit einen Zusammenhang hat; um so mehr muss hier die Entscheidung getroffen werden, als dieser Torso, der, wie schon Wolff sofort erkannte, der oberen Platte eines Mithrasbildes angehörte, was den Gegenstand der Darstellung anlangt, in seiner unteren Abschlussfläche zu der oberen unseres neuen Fragmentes zu stimmen scheint und auch aus demselben Material gearbeitet ist. Doch war diese Entscheidung dadurch erschwert, dass es an einer photographischen Aufnahme beider Stücke im gleichen Massstabe fehlte, und die Herstellung einer solchen, da beide Torsi an verschiedenen Orten sind, nicht leicht war. Da hat mir denn in der liebenswürdigsten Weise mein Kollege Herr Zeichenlehrer L. Roth ausgeholfen und zwei Zeichnungen der beiden Torsi in

3) Vgl. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts- und Altertumsvereine 1881 (Nr. 11 und 12) und das Römerkastell und das Mithrasheiligtum zu Grosskrotzenburg (Ztschr. d. Vereins f. hess. Gesch. und Landeskunde N. F. VIII Suppl. 1882.)

gleichem Massstabe hergestellt, auf Grund deren nun die Untersuchung bis zur Evidenz geführt werden konnte. Zunächst ergiebt sich hieraus, dass, wenn auch die Masse an den Abschlussstellen nicht sehr differieren — eine genaue Angabe ist wegen der fragmentarischen Beschaffenheit des Darmstädter Torso an der unteren Abschlussfläche sehr schwierig — doch von einer allgemeinen Übereinstimmung der Masse nicht die Rede sein kann. Die in der Zeichnung restaurierte Ergänzung zeigt deutlich, wie der Darmstädter Torso im ganzen schon eine grössere, mächtigere Erscheinung dem Auge bietet, wie das neue Friedberger Fundstück. Die weitere Untersuchung ergiebt dann auch mit Sicherheit, dass beide Stücke nicht zusammengehören können.

1. Die Übereinstimmung an den Abschlussstellen ist nur scheinbar. Am deutlichsten kann dies erkannt werden, wenn man eine Pause des Friedberger neu gefundenen Stücks an den Darmstädter Torso anzulegen versucht: nichts stimmt. Die Schnittfläche liegt bei dem Darmstädter Torso weiter unten und begreift namentlich von dem rechten ausgestreckten Bein noch ein Stück mit ein, was auf dem Friedberger Torso ganz zur unteren Platte gehört. Dabei fällt auf, dass die Spreizung der Beine eine ganz verschiedene ist: bei dem Darmstädter Torso sehr weit, bei dem Friedberger sehr viel enger.

2. Der rechte, den Dolchstoss führende Arm des Stiertöters an dem Darmstädter Torso würde in seiner, wie mir scheint, sehr wohlgelungenen Ergänzung mit der Hand und dem Dolch an eine ganz andere Stelle kommen, als ihn der Friedberger Torso zeigt.

3. Die Ergänzung gerade dieses Teils der Darstellung auf beiden Steinen zeigt den grossen tiefgehenden Unterschied beider Darstellungen. Hier in dem Darmstädter Torso eine flott gearbeitete, sehr lebhaft bewegte Figur, dort bei dem Friedberger Stein eine viel ruhigere Haltung von geringerem künstlerischem Werte; der Oberkörper in einem Falle in gestreckter straffer Haltung dem Stierkopf zugewendet, im anderen Falle eher etwas zusam-

mengebeugt mit heruntergezogener rechter Schulter.

4. Eine sehr bemerkenswerte Verschiedenheit ist in der Bekleidung vorhanden: der Darmstädter Torso hat ein enganliegendes fast tricotartiges dünnes Gewand, das die Körperformen wie völlig nackt erscheinen lässt, die Figur des Friedberger Steines ein dickeres in schweren Falten die Körperformen ganz verhüllendes Kleid.

Es bleibt sonach nichts anderes übrig, als die Annahme eines dritten Mithraeums in Friedberg. Nur für eines davon können wir den Ort nachweisen, wo es stand, für die beiden anderen fehlen irgendwelche Anhaltspunkte. Wohl dürfte anzunehmen sein, dass das in der Kirche vermauerte Fragment nicht allzuweit von dem ursprünglichen Ort der Aufstellung verschleppt worden ist, dann wäre dies Mithraeum mehr nach dem Mittelpunkt der römischen Lagerstadt hin zu suchen, als das uns bekannte, aber auch auf der Ostseite des Rückens, auf dem Friedberg liegt. Auch mag noch bemerkt werden, dass eine römische Strasse und zwar dieselbe, die an der Frontseite des bekannten Mithraeums vorbeizieht, über den Platz hingeführt haben muss, auf dem heute die Stadtkirche steht.

Hiermit zugleich mag noch ein Inschriftfund Erwähnung finden, der ebenfalls bei den Abbruchsarbeiten an der Kirche, aber an einer ganz anderen Stelle zu Tage kam. Es ist leider nur ein Fragment, die linke untere Ecke eines grösseren Steines. Die Inschriftfläche ist vertieft und die Vermittelung nach dem erhöhten Rand durch zwei Rundstäbe hergestellt. 9 cm von dem inneren Rundstab von der unteren Seite gemessen, stehen die 3,8 cm hohen Buchstaben:



Der Charakter der Buchstaben, des F und M, scheint auf später schliessen zu lassen. Beim gänzlichen Mangel litterarischen Materials hier am Ort können wir über den Namen *Firmin(ius)* nichts beibringen. Das Material ist Naumburger Stein.

Friedberg i. H. Goldmann.

Chronik.

94. Die **Vierteljahrshefte des XVI. Bandes der Westdeutschen Zeitschrift** haben folgenden Inhalt:

I. Heft: G. Wolff, Römische Strassen in der Wetterau (mit Tafel 1—3). S. 1 ff. W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränkischen Reiche. S. 47 ff. H. V. Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. Mit 2 urkundlichen Beilagen. S. 78 ff.

II. Heft: F. Henkel, Ein römischer Viergötterstein als Hausaltärchen. (Hierzu Taf. 4 und Textabbildung). S. 109 ff. Popp, Linearer Verlauf und Bauart der alten Strassenzüge im Hinterlande des rätischen Limes mit Nutzanwendung für die Anlage der Römerstrassen überhaupt. (Hierzu Taf. 5—7). S. 119 ff. G. Tumbült, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden. S. 146 ff. V. Loewe, Frankreich, Oesterreich und die Wahl des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz im Jahre 1647. S. 172 ff. Recensionen: Kaufmann, G., Die Geschichte der deutschen Universitäten II. Stuttgart 1896. Angez. von Dr. H. Keussen. S. 188 ff.

III. Heft: J. Asbach, Der Sieg des Cerealis an der Moselbrücke bei Trier. S. 193 ff. E. Anthes, Die römischen Steindenkmäler des Odenwalds. (Hierzu Taf. 8 und 9 und viele Textabbildungen). S. 200 ff. H. Heidenheimer, Petrus Ravennas in Mainz und sein Kampf mit den Kölner Dunkelmännern. S. 223 ff. S. Muller, Die S. Salvatorskirche in Utrecht, eine merowingische Kathedrale. (Hierzu Taf. 10—12 und Textabbildungen). S. 256 ff. G. Tumbült, Erklärung. S. 292.

IV. Heft: G. Sixt, Fahrender Juppiter mit Gigant. (Mit Abbildungen im Text). S. 293 ff. H. Lehner, Gigantenreiter mit Keule. (Mit Abbildungen). S. 296 ff. E. Roese, Das Scharbeil. Ein Beitrag zur Geschichte der Markgenossenschaften. (Mit Abbildungen im Text). S. 300 ff. H. Lehner, Museographie über das Jahr 1896. Westdeutschland und Holland. (Mit Taf. 13—22 und Textabbildungen). S. 315 ff. H. Schuermans, Trouvailles d'antiquités en Belgique. S. 375 ff. Recensionen: Clemen, P., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III, IV, V, angezeigt von Prof. Dr. P. Lehfeldt S. 382 ff.

95. Der Bericht über die Verhandlungen der **Handelskammer zu Köln** am 8. November 1897 (Festsitzung zur Feier des hundertjährigen Gedenktags der Errichtung eines „Handelsvorstandes“ in Köln, Köln 1897) enthält S. 8 ff. einen interessanten Überblick über die Entwicklung der Vertretung der Kölner Kaufmannschaft seit dem J. 1797, die, wenn sie auch in den ersten Jahren der französischen Fremdherrschaft ins Leben trat, doch nicht als französische, sondern als deutsche, den entsprechenden Einrichtungen in anderen deutschen Städten nachgebildete Institution zu betrachten ist. Der Verfasser dieses Überblicks, der Syndikus der Kölner Handelskammer Dr. A. Wirminghaus, führt in knappen aber sicheren Zügen die hundertjährige Thätigkeit dieser Vertretung auf Grund der besten Quellen übersichtlich vor.

96. **Schottmüller, Kurt,** Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609 (Schmoller's Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen XIV, 4). Leipzig 1897.

Die fleissige Arbeit giebt einen guten Überblick über das gewählte Thema. Kap. I behandelt den Rat, II die Kanzlei, III die Rechenkammer, IV das Staatsdienerrecht. Die Einrichtung eines ständigen Rates in Kleve-Mark wurde dem Herzog Johann II durch die Stände i. J. 1486 aufgedrungen. Dass burgundische Vorbilder mitwirkten, liegt bei dem verwandtschaftlichen Verhältnis beider Fürstenhäuser nahe anzunehmen. Seit der Personalunion mit Jülich-Berg wurde freilich der Einfluss der Räte wieder abgeschwächt. Die Durchschnittszahl der Räte scheint 12 gewesen zu sein. Der Hofmeister und der Marschall waren mit dem Kanzler die hervorragendsten Mitglieder des Kollegiums. Neben den adeligen Mitgliedern traten seit dem 16. Jahrh. die gelehrten Räte, über welche Sch. dankenswerte Lebensnachrichten bringt, immer mehr hervor; ihr Einfluss wird dagegen seit dem letzten Drittel des 16. Jahrh.

wieder zurückgedrängt. Den Geschäftskreis der Räte bildete vornehmlich die Leitung der Landesverwaltung (Kontrolle der lokalen Behörden, Besetzung der Beamtenstellen), Vergebung der Lehen. In der auswärtigen Politik blieb die Entscheidung dem Herrscher allein vorbehalten; dieser benutzte die Räte zu diplomatischen Missionen, als Gesandte zu den Landtagen und als Statthalter in seiner Abwesenheit. Die richterliche Thätigkeit wurde erst 1597 einem besonderen Hofgericht überwiesen. Die Geschichte der Kanzlei bietet nicht viel Interesse. Sch. giebt eingehende Nachrichten über die hervorragenden Kanzler des 16. Jahrh.; bemerkenswert ist die Thatsache, dass die Kanzler bis 1540 Geistliche waren. Die Landrentmeister waren ursprünglich Knappen, während des 15. Jahrh. ebenfalls Geistliche. Die allgemeinen Ordnungen von 1486 und 1489 sind auch für das Rechnungswesen wichtig. Aber als besondere Verwaltung wurde dieses erst um 1550 von der Kanzlei getrennt. Im Jahre 1557 wurde eine eigene Rechenkammerordnung erlassen. 1601 erfolgte eine Reorganisation, indem besondere Räte für die Finanzverwaltung angeordnet wurden. Der Rechenmeister war der Hauptbeamte dieser Verwaltung. Ihm lag namentlich die Rechnungskontrolle, daneben die Verwaltung der Schulden und der Steuerkassen ob, von welchen die der Ritterschaft und der Städte landständisch, die der Geistlichen landesherrlich war. Ein übersichtlicher Rückblick beschliesst die sorgsame Untersuchung. 8 wichtigere Ordnungen bilden erwünschte Beigaben. Einige kleinere Lesefehler mögen hier berichtigt werden: S. 85 n. 8 heroiner statt her oiner (?), S. 86 n. 13 herden (?) bedeutet „erhärten", n. 15 tachter (?) = to achter, rückständig; schulder sind nach damaligem Sprachgebrauch wirklich die Gläubiger, nicht Schuldner: S. 87 n. 18 l. kieser statt kirser; n. 23 tocht (?) bedeutet „Leibzucht"; S. 93 n. 21 aeling „ganz"; S. 101 n. 16 beenden „Wiesen". — S. 43 Kalkar liegt nicht in der Utrechter Diözese, sondern jetzt in der Diözese Münster, im Mittelalter in der Diözese Köln; S. 44 statt Altenzell ist Oldenzaal zu verbessern;

S. 63 die Rechnungsabhör ist eine undeutsche Bildung (fehlt in Grimms Wörterbuch). Keussen.

97. Die Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark geben in ihrem VIII. Hefte ein kurzes **Inventar des historischen Archivs der Stadt Dortmund,** welches einen guten Überblick über die erhaltenen Bestände verschafft. Dem rührigen Vorstande des Archivs, Prof. Rübel, gebührt der beste Dank für den guten Dienst, welchen er der westfälischen Geschichtsforschung durch die Publikation dieses „Lückenbüssers" leistet.

98. **Magisterium und Fraternitas.** Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens von Rudolph Eberstadt. 241 S. 1897. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XV, Heft II).

Wie sich aus dem Titel ergiebt, behandelt das Buch zwei Rechtsinstitute, aus denen die späteren Zünfte hervorgegangen sind: Magisterium und Fraternitas. Ersteres lernen wir vorzüglich in Frankreich und zwar besonders in Paris als eine Zwischenform zwischen den hofrechtlichen Verbänden und den normalen Zünften des späteren Mittelalters kennen. Im einzelnen ist in Paris die Ausgestaltung des Magisteriums verschieden. Bald ist es als Lehen mit einem hohen Hofamt verbunden: so das der Bäcker mit dem Amte des panetier du roi. Bald ist es frei vererblich und veräusserlich: so das der Fünfgewerke der Lederarbeiter. Endlich hat mitunter das Handwerk die Wahl des Magisters erlangt: so bei dem mächtigen Amte der Fleischer. Charakteristisch für das Magisterium ist in allen Fällen die Gerichtsgewalt des Magisters und sein ausschliessliches Recht auf Abgaben, welche grundherrlichen Ursprungs sind. Beide Rechte sind freilich immer mehr eingeschränkt worden, bis die Magisterien ganz beseitigt wurden, zuletzt das der Bäcker 1711.

Im übrigen Frankreich ist das Institut weniger verbreitet; im Süden bestanden in den Landstädten keine ausgebildeten Zünfte, während die der Seestädte aus Bruderschaften hervorgegangen zu sein scheinen.

Für Deutschland findet der Verfasser vereinzelte sichere Belege für ein ähnliches Magisterium in Basel und Leipzig. Allerdings führt er noch 2 Urkunden an, in denen Braunschweiger und Magdeburger Zünften das „magisterium" verliehen wird. Ob aber der Ausdruck technisch gebraucht ist, ist wohl fraglich.

Weit knapper behandelt Eberstadt die Fraternitas (kirchliche Bruderschaft). Er nimmt an der Hand der ältesten Privilegien — wohl zu allgemein — an, dass die Fraternitäten vor ihrer staatlichen Anerkennung stets schon geraume Zeit als kirchliche Bruderschaften bestanden hätten (S. 175). Insbesondere die Formulierung des Kölner Hutmacherprivilegs von 1225 „fraternitatem concessimus" (Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 330) dürfte für eine Neugründung sprechen. Verdrängung hofrechtlicher Verbände durch die Fraternitäten nimmt der Verfasser nur für wenige grosse Gewerbe an. Im Zunftzwang sieht er (S. 192) mit Schmoller kein umfassendes Privileg, sondern ein Recht auf Beiträge, das auch bei einem Schweigen der Statuten vorauszusetzen sei.

Den Abschluss bilden unter anderen Urkunden Regesten derjenigen der Pariser Fleischer und Bäcker, welche das beständige Eingreifen der Könige in das Gewerbeleben darthun. Hervorgehoben sei noch, dass die Darstellung der Pariser Magisterien zum Teil auf Forschungen Eberstadts in den dortigen Archiven beruht. Dem Verfasser darf man dankbar sein, dass er durch Heranziehung der französischen Nachrichten über die selbständige, teilweise privatrechtliche Stellung des Magisters das Verständnis verwandter deutscher Erscheinungen gefördert hat.

Köln. v. Loesch.

99. **Chr. Meyer**, Ausgewählte Selbstbiographieen aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, J. J. Weber, 1897. 238 SS. 5 ℳ.

Die Sammlung bietet eine Auswahl aus einer Anzahl mehr oder weniger bekannter Autobiographieen: aus der des Burkhart Zink, aus der Dürerschen Familienchronik, aus den Selbstbiographieen der beiden Platter, des Bartholomäus Sastrow, des Lucas Geizkofler, des Elias Holl und

des Heilsbronner Predigers Johann Ludwig Hocker. Sie erfüllt ihren Zweck, auch weitere Kreise mit diesem dem Individualismus der Renaissance verdankten Litteraturzweige bekannt zu machen, in wünschenswerter Weise. Kurze Vorbemerkungen zu den einzelnen Auszügen unterrichten über die einzelnen Persönlichkeiten, und die Auszüge selbst sind mit geschickter Berücksichtigung des kulturgeschichtlichen Moments angefertigt. Wenn auch der Fachmann lieber zu den selbständigen Ausgaben greifen wird, so bietet die Sammlung doch dem grösseren Publikum, das sich über die deutschen Zustände vom 15. bis zum Beginn des 18. Jhs. unterrichten will, eine anregende und anziehende Lektüre.

Miscellanea.

100. **Die Cohortes Aquitanorum des obergermanischen Heeres.** Das uns erhaltene Exemplar der Urkunde Domitians vom 19. September d. J. 82 (C III S. p. 1960 f.) ist ausgefertigt für einen entlassenen pedes der coh. I Aquitanorum, nämlich *L. Valerio L. f. Pudenti Ancyr(a)*; dasjenige einer anderen Urkunde vom 27. Oktober d. J. 90 (C III S. p. 1965) für einen eques derselben Truppe: *Mucapori Eptacentis f. Thrac(i)*. Die Heimatsangaben beider Leute lassen es als ausgeschlossen erscheinen, dass die Cohorte zu der Zeit, in welcher sie in dieselbe [1]) eintraten (spätestens in dd. JJ. 57 bez. 62), bereits im Westen des Reiches, im Besonderen in Germanien, lag; sie führen vielmehr als Standort der Truppe auf Mösien, dessen Heer unter den in Betracht kommenden Provinzen allein seine Truppen aus dem

1) Für die Annahme, dass die Leute zunächst in einer anderen Truppe gedient und erst später in die coh. Aquitanorum „translati" seien, spricht nicht die geringste Wahrscheinlichkeit; überhaupt scheinen diese Translationen einfacher mit lites namentlich ausserhalb der einzelnen Provinzialheeresverbände im 1. Jahrhundert viel seltener stattgefunden zu haben, als in späterer Zeit, wo bei der mehr und mehr schwindenden freien Beweglichkeit der ganzen Truppenkörper als solcher die sich nötig machende Verstärkung einer oder der anderen Garnison oft genug dazu Veranlassung geboten haben mag.

griechischen Teil der Balkanhalbinsel sowie aus den asiatischen Provinzen des Reiches bezog. In diesem Zusammenhang ist auch der Fundort des Diploms v. J 82 (Debeletz bei Tirnova) von Bedeutung: er zeigt, dass Valerius Pudens nach seiner Entlassung in die Gegend, in welcher seine Truppe während der ersten Hälfte seiner Dienstzeit (spätestens von 57—69) gestanden hatte [2]), zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.

Zu diesem Ergebnis, dass die coh. I Aquitanorum vor ihrem Auftreten am Rhein in Mösien gelegen hat, stimmen die militärgeschichtlichen Verhältnisse dieser Zeit auf das Beste. Die leg. VIII Augusta, welche i. J. 70 aus Italien an den Rhein kam, gehörte seit den Zeiten des Claudius dem mösischen Heere an. Es ist eine von vornherein gerechtfertigte Annahme, dass dieser Legion ein Teil der mösischen Auxilien, welche, wie wir wissen, in grosser Zahl mit ihren Legionen nach Italien gezogen waren und einen ganz hervorragenden Anteil an der Entscheidung zu Gunsten Vespasians genommen hatten (vgl. z. B. Tacit. Hist. III, 18), über die Alpen folgte, umsomehr da die alten Auxilien der rheinischen Heere, welche zu einem Teil nach Italien gezogen und im Bürgerkriege dort untergegangen oder in andere Provinzen verschlagen, zum anderen Teil im gallisch-germanischen Aufstande zum Feinde übergegangen oder vernichtet worden waren, auf einen kleinen Rest zusammengeschmolzen sein mussten. In der That sind mehrere von den nach d. J. 70 in Germanien stehenden Auxilien früher Bestandteile des mösischen Heeres gewesen: so die *ala Scubulorum,* die *coh. II Aug. Cyrenaica,* vielleicht auch die *coh. I Thracum* [3]); auch

2) Wenn die Gegend um Tirnova später auch ausserhalb der Grenzen der Moesia inferior lag, so beweist dies nichts für die frühere Zeit, in welcher die spätere Provinz Thracia gewissermassen noch zum Bezirke des mösischen Heereskommandos gehörte.

3) Die ursprünglich dem Rheinheere angehörige Truppe dieser Bezeichnung ist sie jedenfalls nicht; als solche wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit die in Brittanien bezeugte I Thracum (C. VII 273, 274, 501, und XIV 3625) ansehen dürfen. — Einzelnachweise für die mösischen Quartiere der genannten Auxilien zu geben, würde hier zu weit führen.

die in dieser Zeit dem niederrheinischen Heere angehörende ala Moesica felix torquata (vgl. Westd. Zeitschr. XII, 236, 4), mag i. J. 70 an den Rhein gekommen sein. Zu diesen Truppenkörpern tritt dann nach den obigen Ergebnissen die *coh. I Aquitanorum veterana.*

Der Beiname „veterana“, welchen diese Cohorte in den Diplomen der Jahre 74, 90, 116 (und wahrscheinlich auch 134) führt, begegnet übrigens bei Truppenkörpern des älteren mösischen Heeres noch öfter: so nennt das Diplom des untermösischen Heeres v. J. 99 (C III S. p. 1971) die *coh. I Hispanorum veterana* sowie die *coh. I Sugambrorum veterana.* Die Berechtigung dieses Beinamens können wir bekanntlich bei der letzteren Truppe noch kontrollieren: sie kämpfte bereits i. J. 26 in den Reihen des mösischen Heeres (Tacit. Annal. IV, 47). Für das Bestehen der I Aquitanorum veterana in annähernd gleicher Zeit lassen sich, in Ermangelung litterarischer Nachweise, epigraphische Zeugnisse verwerten: die beiden dalmatischen Inschriften C. III 2053 (Salonae) und S. 9760 (Aequum), welche sicher der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts, vielleicht der Zeit vor Claudius angehören, sind Grabsteine zweier milites einer *coh. Aquitanorum* (wie die Mehrzahl der in sehr frühzeitigen Grabinschriften begegnenden Cohorten, ohne Zufügung der Nummer). Dass diese Truppe die Provinz Dalmatien schon in früher Zeit verlassen haben muss, kann der vermuteten Identität dieser coh. Aquitanorum mit der mösisch-germanischen coh. I Aquitanorum veterana zur weiteren Stütze dienen: die Cohorte wird mit der unter Claudius oder zu Anfang des Nero aus Dalmatien nach Moesien verlegten leg. VII Claudia in letztere Provinz gekommen sein; mit leg. VIII Augusta zog sie i. J. 69 nach Italien und wurde vom Jahre 70 an ein Bestandteil des neuorganisierten obergermanischen Heeres, welchem sie seitdem dauernd angehört hat.

Neben dieser Veteranencohorte begegnen in den Diplomen des oberrheinischen Heeres aus flavischer und späterer Zeit noch drei weitere aquitanische Cohorten: die II (in den Jahren 82 und 90), die III (in den Jahren 74, 82, 90, 116 [hier er-

gänzt], 134), die IIII (in den Jahren 74, 82, 90, 116, 134).

Diese geschlossene Reihe von Cohorten einer und derselben Völkerschaft in einem und demselben Heeresverbande kann keinesfalls als ein Rest der alten Rheinarmee des Augustus und Tiberius angesehen werden; es genügt, sich zu vergegenwärtigen, wie die mannigfaltigen Schicksale, welche gerade die Rheinarmee in der Zeit von Tiberius bis Vespasian durchzumachen gehabt hat, ihre Truppenkörper hierhin und dorthin auseinandergerissen haben, wie die kaum eines anderen Heeres; wie gewaltig endlich die Ereignisse des Jahres 69 unter diesem alten Bestande aufgeräumt haben, so dass nur wenige Trümmer, die mit einiger Sicherheit noch jetzt als solche sich erkennen lassen, in die flavische Zeit sich hinübergerettet und ihre alten Quartiere behauptet haben — es genügt, um die Thatsache ausser Zweifel zu setzen, dass diese mit fortlaufenden Nummern bezifferten Cohorten der Aquitaner nur Neubildungen sein, und entweder erst von Vespasian, oder während der unmittelbar vorhergehenden Wirren (etwa von Galba, der in dem seinem Spanien benachbarten und von ihm selbst früher verwalteten Aquitanien sicher sofortige Anerkennung gefunden (vgl. Sueton Galba 9) und nachweislich viele Truppenneubildungen vorgenommen hat), errichtet worden sein müssen [4]).

Man könnte zunächst geneigt sein, für die Neuerrichtung dieser 3 Cohorten auch die Thatsache anzuführen, dass ihre Nummern unmittelbar anschliessen an die der ersten Veteranencohorte, und demgemäss annehmen, dass die Rekruten-Cohorten bei ihrer Einreihung in den Verband des obergermanischen Heeres ihre Nummern II, III und IIII darum erhalten hätten, weil in demselben Heeresverbande die ältere, mit I numerierte Veteranen-Cohorte desselben Volksstammes entweder sich schon befand, oder gleichzeitig Aufnahme fand. Es wäre dies dann zugleich ein Beleg da-

4) Es mag ausdrücklich hervorgehoben werden, dass auf das Fehlen des Beinamens „veterana" bei der Frage nach der Gründungszeit dieser 3 Cohorten gar kein Gewicht gelegt wird.

für, dass die Nummerierung mehrerer aus einer Völkerschaft ausgehobener Auxilien, alae oder cohortes, innerhalb des Rahmens desjenigen Provinzialexercitus, welchem die Neubildungen einverleibt wurden, selbständig fortlaufend, von I an, stattfand, ohne Rücksicht darauf, ob, wieviel oder wie bezifferte gleichnamige Truppenkörper in einem oder mehreren der anderen Provinzialheere schon vorhanden waren. Aber wenn diese Möglichkeit auch nicht als ausgeschlossen gelten kann, so besteht daneben doch eine andere, wenigstens ebenso berechtigte, nämlich die dass im J. 69 oder 70 in der That vier mit den Nummern I—IIII versehene Cohortes Aquitanorum neu ausgehoben worden sind, von denen II, III, IIII dem Kommando des obergermanischen Legaten unterstellt wurden, während die I. nach Brittanien (vielleicht auf dem Umwege über Germania inferior) kam. Denn in Brittanien stand nach dem Diplom d. J. 124 (C III p. 827 f.), sowie den Inschriften C VII 176 und 620a eine *coh. I Aquitanorum*, welche von der gleichbezifferten germanischen cohors veterana sicher verschieden ist [5]), denn letztere hat ihre Provinz gar nicht, oder nur vorübergehend mit Teilen ihrer Mannschaften verlassen. Dasselbe gilt von zwei anderen Aquitaner Cohorten, der III und IIII, welche seit der Errichtung des obergermanischen Grenzschutzes, etwa seit dem 3. Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts, ihr festes Standlager in Osterburken, bez. Obernburg, erhielten, während die I veterana in der nördlichen Wetterau wahrscheinlich das Kastell Arnsburg innehatte. Dagegen wurde die II Aquitanorum spätestens von Hadrian, wahrscheinlich aber schon von einem seiner Vorgänger aus Obergermanien nach Rätien verlegt, wo sie geblieben ist.

Alle vier germanischen Cohortes Aquitanorum waren equitatae: I nach Diplom

5) Diese Verschiedenheit bleibt bestehen, auch wenn in einer neugefundenen Inschrift aus Viminacium, welche einem in Britt(ania) verstorbenen Praefekten der coh. I AQVET gesetzt ist, wirklich die I Aq(uitanorum) vet(erana) zu verstehen sein sollte; es wären dann Teile dieser Cohorte in nachhadrianischer Zeit zu einem grösseren Feldzuge, etwa des Severus, vorübergehend nach Brittanien gezogen worden.

v. J. 90; II nach Diplom v. J. 166 C. III S. p. 1991; III: Bramb. 1728, Limesblatt S. 68 und ORL. Osterburken S. 37, 3 und 4; IIII: Bramb. 1747 und 1748.

Wiesbaden. E. Ritterling.

101. **Der Eulbacher Markt.** (Zu Westd. Zeitschrift XV S. 58). Unter den Märkten, die Hammeran a. a. O. mit dem Limes in Verbindung bringt, wird auch der Eulbacher Markt genannt. In dem handschriftlichen Katalog der im gräflichen Garten in Eulbach aufgestellten Altertümer (ca. 1810) schreibt Graf Franz zu Erbach-Erbach, der damalige souveräne Landesherr: „Frey und ungehindert steht der Eulbacher Garten jedem zum Genusse offen. Indem ihn dieses vor jedem Muthwillen schüzt, vermehrt es das Interesse, so das Publicum daran nimmt, und meine Gefühle über dessen Besitz, wann ich Sonn- und Feyer-Täge meine Unterthanen vergnügt darinn wandeln sehe . . . . Dieses Volks-Interesse bewog mich, im Jahr 1802 einen Versuch zu machen, ob ein Frey-Markt auf einen Tag den Frohsinn aller Bewohner des Odenwalds nach Eulbach locken könnte, ich bestimmte ihn, und Falls dieser neue Markt Beifall finden sollte, für jedes Jahr auf Sonntag vor Jacobi . . . . Auf einem auf Säulen erhobenen Balkon übersieht man sowohl das Gewühle auf dem daran liegenden Marktplatz, als auch das im ganzen Garten.“ Ausserdem war ein geräumiger Tanzsaal vorhanden, und „um diesen wurden dann Zelten von Jagdzeug errichtet.“ Der Enkel des Grafen Franz, Graf Eberhard, fügte handschriftlich bei: „Dieser Markt wurde von Gf. Carl 1824 nach Erbach verlegt, der Balcon, der Tanzsaal gingen später ein, der Marktplatz bildet eine Wiese.“ Diesem authentischen Zeugnis gegenüber kann die Annahme nicht aufrecht erhalten bleiben, dass der jetzt noch jährlich bei Erbach stattfindende Eulbacher Markt auf eine Tradition aus Römerzeit zurückgehe.

Darmstadt, Dez. 97. Anthes.

102. **Die villa rustica von Boscoreale bei Pompeji.** Im Jahre 1895 kam bekanntlich in einem römischen Gebäude bei Boscoreale ein prächtiger Fund an Silber-

und Bronzegeschirr zu Tage, welcher als Geschenk des Baron E. Rothschild in das Museum des Louvre gelangte. Seitdem ist jenes Haus völlig freigelegt worden und hat sich als eine villa rustica erwiesen. Vorläufige Berichte brachten die Notizie degli scavi und die Röm. Mitteilungen, eine ausführlichere Beschreibung mit vielen Abbildungen enthält der neuste Band der Monumenti antichi (VII, 1897) von A. Pasqui, dem letzten Leiter der Ausgrabungen. Bei den interessanten Einrichtungen dieser villa, die ich im Frühjahr 1896 studieren konnte, und wegen der zahlreichen Beziehungen mit unseren nordischen villae rusticae dürfte ein kurzes Referat erwünscht sein.

Die Villa stellt ein Rechteck dar von 39,70×25,50 m. Durch das Hauptthor in der Mitte der Langseite treten wir in einen kleinen Hof, welcher auf drei Seiten von einer bedeckten Säulenhalle umgeben ist und nächst einer Cisterne einen langen Wassertrog enthält. Zur Linken des Hofes liegen die Herrschaftszimmer (gegen Nordwesten), rechts die Wirtschaftsräume: links zunächst das Gelass des ostiarius, vor welchem das Skelett eines an der Kette liegenden Hundes gefunden wurde, dann verschiedene cubicula und ein triclinium. Weiterhin folgen drei Badezimmer, bestehend aus apodyterium, tepidarium und caldarium, und das vasarium (praefurnium). In dem letzteren stand, noch an seinem ursprünglichen Platze, ein grosser Bronzekessel zur Bereitung des heissen Wassers; ebenso fand sich in der anstossenden Küche noch der grosse Bleibehälter zur Verteilung des kalten Wassers. Da auch die bleiernen Verbindungsröhren mit dem Brunnen, der Küche und dem Bade noch unversehrt an ihrem Platze und alle Hahnen wohl erhalten waren, ergab sich ein klares Bild der Wasserversorgung für Küche und Bad, wie es bis jetzt noch nirgends beobachtet werden konnte. An die Küche schloss sich ein Stall an, in welchem die Gerippe dreier Pferde gefunden wurden, sowie ein Verschlag für Schweine und Hühner. Dem Haupteingange gegenüber befindet sich eine grosse Weinkelter mit

zwei Nebengelassen, während die cella vinaria für den frisch gekelterten Wein unmittelbar rechts vom Eingange liegt. In dieser cella sind 84 mächtige Dolien eingegraben, deren jedes 10—11 Hektoliter Wein aufnehmen konnte, doch sind nur 72 für Wein, die 12 übrigen für Öl und Sämereien. An die Kelter reihen sich nach rechts fünf Gelasse für die Sklaven, ferner die Ölpresse mit den nötigen Nebenräumen, worunter auch die cella olearia mit 5 kolossalen Dolien. Neben der cella vinaria liegt die Scheuer, welche auch Futtervorräte für die Pferde enthielt, und weiterhin ein grosser, von einer besonderen Mauer umgebener Hofplatz mit der Tenne. Im zweiten Stockwerke befanden sich einige luxuriös ausgestattete Wohnräume mit Balkonen, einige bescheidenere Zimmer für den villicus etc. und Gelasse zur Aufbewahrung landwirtschaftlicher Geräte, ausserdem aber mehrere Speicherräume für das Getreide, für den in Amphoren gefüllten alten Wein (die apotheca) und für das garum (Fischsauce).

Einen besonderen Reiz übt der Umstand, dass ein Teil der Ausstattung der Räume an Mobiliar, Geräten u. s. w. an seinem ursprünglichen Orte gefunden wurde und selbst die Schränke und Truhen durch wohlgelungene Gipsabgüsse der in der lapilli-Masse entstandenen Abdrücke uns zur Vorstellung kommen. Ein Teil der ungemein zahlreichen Fundgegenstände, so auch die Silbergefässe, scheinen allerdings nicht zum Inventar der Villa gehört zu haben, sondern dürften kurz vor der Hauptkatastrophe dahin geflüchtet worden sein, wie die grosse Unordnung in den Gängen und einzelnen Räumen vermuten lässt. Auch das Bild der in der Villa verschütteten Personen konnte durch Gipsausgüsse der Hohlräume festgehalten werden.

K. Schumacher.

103. **Der Jesuit Peter Faber in Köln im Jahre 1543 und 1544.** Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 792 ff. befindet sich eine Abhandlung von Bernh. Duhr S. J., Der erste Jesuit auf deutschem Boden, insbesondere seine Wirksamkeit in Köln. Die Abhandlung erörtert die Anwesenheit des Jesuiten Peter Faber in

Köln in den Jahren 1543 und 1544 und versucht den von der Ordenslitteratur behaupteten, von mir jedoch in Zweifel gezogenen [1]) bedeutungsvollen Anteil, den Faber an der Bekämpfung des Reformationsversuchs Hermanns von Wied gehabt haben soll, auf Grund von neu aufgefundenen Briefen zum Teil wenigstens zu retten. In diesem Korrespondenzbl. habe ich bereits einmal Sp. 25 ff. auf die Controverse hingewiesen. Faber hat — im Gegensatz zu allen anderen vorhandenen Nachrichten — am 27. September 1543 aus Köln an Ignatius von Loyola nach Rom geschrieben, in Köln sei eine allgemeine Mutlosigkeit vorhanden, niemand wage auch nur den Kaiser über das Vorgehen Hermanns von Wied zu unterrichten, man habe sich daher an ihn gewendet mit der Bitte, für alle einzutreten. Ich habe früher nachgewiesen, in welcher Weise diese Mitteilungen Fabers den fruchtbaren Keim für eine weit ausgesponnene, mehrere Jahrhunderte hindurch von der Ordenslitteratur mit besonderer Liebe gepflegte Legende gebildet haben.

Duhr stützt sich nun in dem vorliegenden Aufsatz — und zwar anscheinend ohne sich der wirklichen Bedeutung des Schriftstücks bewusst zu werden — (S. 811) vor allem auf einen von ihm neu aufgefundenen Brief, den derselbe Peter Faber am 3. September 1543, also drei Wochen vor obigem Schreiben, gleichfalls aus Köln an den Nuntius Morone nach Modena schrieb [2]). Der Brief beginnt aber mit den Worten: 'Ut autem hinc exordiar, universitas Coloniensis intelligens, catholicum Caesarem (Karl V.) advenire, m i s i t o b v i a m ei proprium nuntium, qui . . . . . . impetraret praesidium et remedium aliquod pro negotiis fidei circumquaque periclitantis, ut praeteream archiepiscopi conatus, ubique iam cognitos'. Und der Brief schliesst mit der Mitteilung: 'Unde s t a t u i t u n i v e r s i t a s (Coloniensis) huius rei [3]) commonere

1) Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (Mevissen-Festschrift 1895) S. 168 ff.

2) Den Brief selbst hat Duhr an anderer Stelle (Analecta Bollandiana XVI, 173 ff.) veröffentlicht.

3) d. h. dass der Erzbischof Hermann von Wied die protestantischen Prediger nicht entlassen wolle.

protinus Caesaream majestatem'. Diese Mitteilungen, die Faber an den mit den deutschen Dingen wohlbekannten Nuntius, seinen eigentlichen Auftraggeber für seine Thätigkeit am Rhein, richtete, entsprechen den aus anderen Quellen bekannten Thatsachen [4]). Peter Faber berichtet demnach am 3. September 1543 wahrheitsgemäss selbst über mehrere von Seiten der Kölner Universität beim Kaiser soeben offiziell angebrachte Vorstellungen in Sachen Hermanns von Wied [5]). Derselbe Faber schrieb dann ein paar Wochen später, am 27. desselben Monats, über die Lage: „Dieses arme Volk (in Köln) ist in Angst wegen der Drohungen des Erzbischofs, so dass niemand den Mut hat, auch nur den Kaiser über das, was sich ereignet, zu unterrichten; man hat sich daher an mich gewendet, mit der Bitte, dass ich für alle eintreten solle“ [6]). Diese letztere ruhmredige Mitteilung, die an den damals mit den deutschen Dingen noch wenig bekannten Ignatius gerichtet war, enthält also einen so vollkommenen Widerspruch mit Fabers eigner früherer Erklärung, dass m. Erachtens über seine Glaubwürdigkeit kein weiteres Wort verloren zu werden braucht.

Die lähmende Mutlosigkeit der Kölner, die als Folie für das unersetzliche Eingreifen Fabers in die Verhältnisse des Jahres 1543 hat dienen müssen, ist also nach wie vor mit den aus diesem Jahr selbst vorliegenden Nachrichten nicht zu erweisen. Das aus den übrigen Quellen längst feststehende Gegenteil ist vielmehr nun auch noch durch Fabers eigene Mitteilungen bestätigt. Aber Duhr kann sich von dieser Mutlosigkeit nun einmal nicht trennen. Er giebt sich alle Mühe, nun für die Jahre 1544—46 eine solche Mutlosigkeit zu erweisen und meint dann S. 804: „Wenn nun die Stimmung der treuesten Katholiken Kölns in den Jahren 1544—46 vorherrschend eine Stimmung der Furcht und Angst, ja der Verzweiflung war, so wird man für 1543 keine andere Stimmung annehmen dürfen“. Es ist nicht erforderlich, Duhr auf den verschlungenen Pfaden dieser eigenartigen Methode zu folgen. Denn seine Ausführungen beweisen nur, in wie hohem Grade eine vorgefasste Meinung verwirrend zu wirken vermag. Es handelt sich darum, wie weit die vorhin charakterisierte Äusserung Fabers, der Ausgangspunkt einer stattlichen Legende, mit der Wahrheit zu vereinigen ist, ob also wirklich die Kölner so mutlos waren, dass sie nicht einmal den Kaiser zu unterrichten wagten, sondern sich ganz der Hülfe des ihnen an Mut weit überlegenen Peter Faber anvertrauten. Nun besteht einerseits die Zusammenstellung Duhrs auch über die mutlosen Kölner Jahre 1544—46 wesentlich aus einer fortlaufenden Kette von solchen unmittelbaren Petitionen der Kölner (Stadt, Klerus, Universität) an den Kaiser. Andrerseits war der heldenmütige Peter Faber gleich beim Beginn dieser dreijährigen Mutlosigkeitsperiode Kölns grausam genug, die angsterfüllten Kölner ihrem Schicksal zu überlassen. Im April 1544 bat er seinen Vorgesetzten, den Nuntius Poggio, um seine Abberufung aus Köln [7]), und im Juli 1544 verliess er diese Stadt für immer.

Kennzeichnet sich somit die Duhr'sche Abhandlung nach dieser Richtung als ein misslungener Versuch, Fabers Bedeutung für die Entwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse des Erzstifts Köln in jenem entscheidenden Augenblick zu retten, so ist sie doch sonst nicht ohne Interesse. Der S. 830 veröffentlichte und S. 810 m. E. etwas missverständlich verwertete Brief der sog. 'Clientuli incole civitatis Coloniensis, quorum adscribi nomina putavimus hic opus

4) Es sind aber keineswegs die einzigen derartigen Schritte der Kölner aus dieser Zeit.

5) Welchen Eindruck diese Vorstellungen im katholischen Lager machten, wird neuerdings durch den von Friedensburg in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVIII, 45? veröffentlichten Brief des Cochlaeus vom 29. Oktober 1543 bestätigt. Cochlaeus kannte Faber persönlich und schätzte ihn sehr; davon, dass er den Kölnern als Stütze gedient habe, weiss aber auch er nichts zu berichten; er nennt ihn überhaupt nicht in diesem Zusammenhang.

6) Cartas del b. Pedro Fabro I, 194: 'Esta pobre gente está puesta en fuga por causa de las menazas de este arzobispo, de manera que aun para informar á su Majestad de lo que pasa, non hay quien ose nada; sino que se remiten á mí, rogándome, que yo supla por todos'.

7) Cartas l. c. I, 231, 234, 378. Ich habe darauf bereits Beiträge S. 183 hingewiesen.

non fore', ist ein verhältnismässig frühes Beispiel derartiger fingierter, anonymer Briefe, durch die gelegentlich ein im Aussendienst verwendeter Beamter seiner Behörde einen hohen Begriff von seiner Unentbehrlichkeit auf seinem Posten beizubringen sucht. Im übrigen enthalten die von Duhr in italienischen Archiven und Bibliotheken aufgefundenen neuen Korrespondenzen manches interessante Detail. Soweit es sich um Mitteilungen Fabers handelt, der für eine objektiv richtige Darlegung der Verhältnisse augenscheinlich nicht immer gleichmässig disponiert war, sind sie selbstverständlich mit Vorsicht zu verwerten. Faber tritt hier allerdings viel bescheidener auf, als in seinem Brief vom 27. September 1543, aber man wird sich doch immer gegenwärtig halten müssen, dass in allen übrigen, so reich fliessenden Quellen aus dieser Zeit — auch in den Universitätsakten — Fabers Name niemals in Verbindung mit den gegen Hermann von Wied unternommenen Schritten erwähnt wird. Endlich ist aber die ganze Abhandlung ein Beweis dafür, dass die Ordenslitteratur wenigstens die handgreiflichsten Ausschreitungen der ihr zur Last fallenden legendarischen und epideiktischen Darstellung von Peter Fabers Anteil am Kampfe gegen Hermann von Wied heute nicht mehr aufrecht zu erhalten gewillt ist. Sie hat mehrere Jahrhunderte hindurch, und zwar bis zum J. 1873, mit dem Aufwand starker Phantasie an der Ausbildung dieser Legende gearbeitet, und das hierdurch erzeugte, völlig verzerrte Bild der thatsächlichen Vorgänge hat meinen Angriff in erster Linie veranlasst. Diese Legende ist nunmehr (von Bernh. Duhr wenigstens), wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend aufgegeben worden. Man darf danach wohl erwarten, dass sich auch in dieser Ordenslitteratur späterhin noch eine weitere Annäherung an den objektiven Thatbestand vollziehen wird. Hansen.

104. Über das Pfarrpatronat in Grau-Rheindorf. Im Pfarrarchiv zu Grau-Rheindorf befindet sich ein Doppelblatt Pergament von 64/35 cm, welches in beglaubigter Abschrift von Fabius Godefridus Wormbs, apostolicae sedis notarius, vier Urkunden von 1237, 1266,

1242 und 1637 enthält. Die Abschrift entstammt dem Ende des 17. Jahrhunderts, aber schon damals waren die Originale von 1237 und 1242 schwer beschädigt, sodass sie nur noch teilweise zu entziffern waren. Die jüngste Urkunde bietet nichts bemerkenswertes und kann deshalb fortfallen, die drei des 13. Jahrhunderts folgen hier so, wie sie die beglaubigte Kopie wiedergiebt.

I.

Conradus Dei gratia praepositus, Goswinus decanus archidiaconus . . . . in Colonia capitulum omnibus praesens scriptum . . . . ad contradictionis confusionem evitandam universorum . . . . declaravi, quod nos de communi consensu ius patronatus, quod quondam in Elveren Ryndorp habuimus, intuitu Dei et ad petitionem . . . . . conventui dictae ecclesiae liberaliter contulimus. In cuius rei testimonium praesens scriptum sigillo ecclesiae nostrae est communitum. Datum Coloniae anno domini m cc xxxvii mense Martio.

II.

Universis, ad quos literae praesentes pervenerint, frater Anno hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum hyerosolymitanorum magister salutem et aeternae beatitudinis incrementum. Fratrum nostrorum insinuatione, quorum scire interfuit, ad nostram noveritis notitiam pervenisse, quod Winricus frater ordinis nostri et Winricus suus germanus dicti de Burstorp adhuc existentes in habitu seculari tertiam partem iuris patronatus ecclesiae in Elveren Ryndorp dominae abbatissae et conventui dominarum ordinis Cisterciensis in eadem villa de consensu fratris Hermanni de Salza tunc ordinis nostri magistri et fratrum propter Deum liberaliter contulerunt. Horum autem consensus ideo requirebatur, quoniam memorati duo germani curiam in saepe dicta villa sitam nostro contulerunt ordini, ad quam dicta pars iuris patronatus praedictae ecclesiae pertinebat. Nos igitur quod in hac parte per dictum magistrum et fratres rationabiliter factum est ratificamus, approbamus et tenore praesentium confirmamus. Testes sunt frater Wolfframus et frater Joannes de Medenbeck sacerdotes,

frater Wernherus de Katenberg et frater Simon, commendator in Ramerstorp, et alii quam plures. Datum anno domini m cc lxvi mense Aprili.

III.

Conradus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius, dilectis in Christo abbatissae et conventui monasterii in Ryndorp Cisterciensis ordinis dioecesis Coloniensis salutem in Domino. Cum a nobis quod iustum est petitur et honestum . . . . . ordo exigit rationis, ut id pro officii nostri sollicitudine ad effectum debitum perducatur . . . . vestra petitio continebat quod cum ecclesia parochialis in Ryndorp, apud quam vestrum monasterium situm est, olim habuisset tres patronos vicissim ad ipsam ecclesiam presentantes, ipsi patroni secundum quod . . . . . . vestri incrementum monasterii zelo laudabili satagentes ius sui patronatus seu . . . . . contulerunt perpetuo obtinendum. Quam collationem taliter vobis factam . . . . . vestrae devotionis precibus favorabiliter inclinati. Ecce vobis ius patronatus, quod . . . . . inviolabiliter absque iuris cuiuslibet praeiudicio est collatum, nostra authoritate in nomine Domini ratificamus . . . . . scripti privilegio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae confirmationis paginam . . . . . contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem Dei omnipotentis ac b . . . . . apostolorum se noverit incursurum. Datum Coloniae XV. Kalend. Januarii anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo secundo.

Die erste dieser drei Urkunden ist offenbar ausgestellt vom Propst und Kapitel des Kölner Domstifts, denn als Dechant desselben ist wenigstens seit 1139 ein Goswinus bezeugt[1]), und, da er zugleich Archidiakon ist, könnte überhaupt neben dem Domstift nur S. Maria ad gradus und S. Georg in Frage kommen[2]). Das zweite Drittel lag, laut Urkunde von 1266, in den Händen der Ritter de Burstorp (Buschdorf) und haftete an der diesem Rittergeschlechte zu Grau-Rheindorf gehörigen villa. Die Urkunde Erzbischof Konrads von 1242 setzt voraus, dass die Ritter bereits auf ihren Anteil zu Gunsten des Klosters der Cisterzienserinnen verzichtet hatten, und in der That besagt die Urkunde des Deutschordenshauses nur, dass seitens desselben keine Ansprüche auf diesen Teil des Patronats erhoben werden sollen, obwohl von Rechtswegen das Drittel mit der ihm geschenkten Villa untrennbar verbunden gewesen sei. Da Hermann von Salza schon 1239 starb, ist die villa also schon bis dahin in den Besitz des Ordens übergegangen, und man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass die Ritter von Buschdorf auch schon damals, etwa gleichzeitig mit dem Domstift, im März 1237, ihren Teil des Patronatsrechtes dem Kloster zu Grau-Rheindorf abgetreten hatten. In wessen Händen das dritte Drittel des Patronates geruht hat, erfahren wir aus den Urkunden nicht, aber 1242 hatte auch dieser dritte Inhaber bereits zu Gunsten des Grau-Rheindorfer Klosters darauf verzichtet.

Bonn. Dr. Armin Tille.

1) Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 35. Heft (1880), S. 10 ff. Nr. 37, 61 u. s. w.

2) Vgl. Dumont, Descriptio omnium archidioecesis Coloniensis ecclesiarum (Köln 1897), S. 1.

Vereinsnachrichten

unter Redaction der Vereinsvorstände.

105. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 11. November hielt Herr Bibliothekar Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt einen Vortrag über die Frankfurter Kirchenbuchführung. Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine beschäftigt sich seit einigen Jahren mit der Frage nach dem Alter der Kirchenbücher und hat so die Anregung gegeben, dass in einem grossen Teil Deutschlands Verzeichnisse der Kirchenbücher veröffentlicht sind. Schon die älteste christliche Kirche legte Verzeichnisse von Getauften und Verstorbenen an, im Mittelalter kamen sie wieder ausser Gebrauch, die ältesten wirklichen Taufregister sind in Florenz aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten. 1490 legte ein Basler

Pfarrer, 1515 einer in Paris Taufverzeichnisse an, das älteste wirkliche Kirchenbuch ist in Zwickau vom Jahr 1502, dann folgt eins 1524 in Nürnberg, 1525—29 sechs in Zürich und dessen Umgebung, 1531 die von Konstanz und Lindau, dann 1533 gleichzeitig mit einigen anderen Orten Frankfurt. Von 748 vor 1600 entstandenen Kirchenbüchern sind bis jetzt Nachrichten veröffentlicht, die ältesten stammen aus der Gegend des reformierten Zürich, die grösste Mehrzahl aus der Gegend des lutherischen Wittenberg. Entstanden sind sie meist auf Anordnung der Obrigkeit, die damit kirchliche Zwecke im Auge hatte, häufig Unterscheidung von den Wiedertäufern, wie z. B. die Züricher Verordnung von 1526, die älteste, die bekannt ist. Auch bei den Verordnungen über die Kirchenbücher stehen die protestantischen Länder voran, für die Katholiken ordnete erst das Tridentiner Konzil 1563 die Führung von Kirchenbüchern an. In Frankfurt ist als Vorläufer der eigentlichen Kirchenbücher ein Verzeichnis der Aufgebotenen anzusehen, geführt vom Stadtpfarrer Mayer 1512—1519. Nachdem 1525 die Reformation eingeführt war, wurde 1531 das Kastenamt errichtet, ein weltliches Amt, dem in erster Linie die Armenpflege zustand, das aber noch im selben Jahre die Führung von Kirchenbüchern anordnete, die den Kastenschreibern, später besonderen Kirchenbuchführern oblag. Die Einträge konnten nicht immer regelmässig gemacht werden, da die Anmeldungen öfter unterblieben, doch sind dies, wenigstens was die Lutherischen betrifft, nur Ausnahmen. (Vgl. darüber Böhmer, die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. 1848.) In primatischer Zeit wurde von 1811—1814 Civilstandsbuchführung eingerichtet, dann allgemeine Kirchenbuchführung für alle Bekenntnisse, seit Mai 1851 wieder Civilstandsbücher bis zur allgemeinen Einführung der Standesämter 1875. Das Standesamt hebt auch alle diese alten Bücher auf, die Tauf- und die Trauungsbücher seit 1533, die Beerdigungsbücher seit 1565, es wurden also zuerst nicht die Geburts- und Todestage aufgezeichnet, erst als die Einträge im Laufe der Zeit reichhaltiger wurden. Seit 1635 giebt es gedruckte jährliche Zusammenstellungen über die Zahlen der Einträge. Die Bücher haben mit Ausnahme der ältesten Beerdigungsbücher Register, von denen die ältesten nach den Vornamen angelegt sind. Ausser diesen Büchern sind, teilweis als Depositum des Kastenamts auf dem Stadtarchiv, erhalten die Civilstandsregister von 1811 bis 1814, Verzeichnisse der Proklamierten von 1606 bis 1875, Duplikate von Taufbüchern seit 1597 mit Lücken, dann einzelne kirchliche Heirats- und Sterbeverzeichnisse, von den Totengräbern geführte Bücher über Beerdigungen aus dem 17. und 18. Jahrh., Wochenzettel seit 1638, d. h. die wöchentlichen Verzeichnisse, aus denen die Bücher dann zusammengesetzt wurden, und anderes mehr. Hierunter ist auch alles auf Sachsenhausen Bezügliche, nur die Deutschordenspfarrei besitzt ein eigenes Buch von 1747—1809. Die Frankfurter Katholiken besitzen eigene Bücher seit 1626. Die Französisch Reformierten stehen alle in den Büchern des Standesamts, die Deutsch Reformierten haben ihre Bücher, die 1788 bezw. 1827 beginnen, ältere sind an das Standesamt abgegeben. Die Israeliten haben Beerdigungsverzeichnisse seit 1624, Trauungsverzeichnisse seit 1729, Geburtsverzeichnisse seit 1748. Bockenheim besitzt fast lückenlose Bücher seit 1631, Bornheim seit 1600, Oberrad seit 1626, Niederrad seit 1640 mit Lücken von 1737—1757, Niederursel seit 1827, vorher war es Filiale von Praunheim, dessen Bücher 1650 beginnen. Die Bücher in Hausen fangen 1772 an, die in Sulzbach mit Lücken in der ersten Zeit 1670, die in Bonames 1662. — Frankfurt ist einschliesslich seines früheren Gebietes in der glücklichen Lage, verhältnismässig sehr früh beginnende Bücher mit wenigen Lücken zu besitzen, besonders diejenigen der Stadt sind eine wahre Fundgrube für die Zusammenstellung von Familiengeschichten. (Der Vortrag soll in erweiterter Form im nächsten Bande des Archivs für Frankfurts Geschichte erscheinen)

— 252 —

106. Am 25. November hielt Herr Dr. F. Quilling einen Vortrag über das neuent-

deckte fränkische Gräberfeld in Sindlingen a. M. Da der Vortragende dieses Thema inzwischen ausführlich in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde Bd. XXIX, S. 5 ff. behandelt hat, so begnügen wir uns damit, an dieser Stelle auf die Arbeit zu verweisen.

107. Am 9. Dez. sprach Herr O. Donner-von Richter über das Entstehen der Stadt Frankfurt a. M. Bis zum Jahre 1889 waren die frühesten und alleinigen Zeugnisse, welche uns mit dem Namen eines „Franconofurd“ genannten Ortes bekannt machten, die Urkunden, welche Karl der Grosse daselbst im Jahre 794 in seinem Palaste ausstellte. Er hielt in diesem Jahre in „aula sacri palatii“ ein Konzil und verordnete, dass ein Exemplar der Urkunde über dessen Beschlüsse in der „capella sacri palatii“ aufbewahrt werden sollte. In dieser Urkunde wird Frankfurt bereits ein „locus celeber“ genannt; es musste also ein bedeutender Teil seines Werdens dem Konzilsjahre vorausgegangen und hinreichende Unterkunft für alle Teilnehmer an demselben, Geistliche und Weltliche, vorhanden sein. Über jene dunkle Periode hat uns der heimische Boden selbst die Urkunden gegeben. Schon 1839 hatte man bei der Anlage des Taunusbahnhofes merovingische Gräber gefunden, welche auf eine fränkische Niederlassung in der Nähe schliessen liessen. Auffällig aber war es immer erschienen, dass man zwar auf den höher und über dem Überschwemmungsgebiet gelegenen Teilen der Umgebung Frankfurts zahlreiche römische Ansiedlungen gefunden hatte, aber keine auf dem Boden der Stadt selbst, so dass der Gedanke an eine römische Bebauung desselben ausgeschlossen schien. Da wurde Ende Oktober 1889 auf der Dominsel in der Tiefe von ca. 2,50 m ein römischer Kanal entdeckt, dessen Sohle mit römischen Dachziegeln belegt war, welche den Stempel der XIV. Legion mit dem Zusatz *G(emina) M(artia) V(ictrix)* trugen, wodurch die Anlage des Kanales nur zwischen die Jahre 70 und 89 p. Chr. fallen kann, d. h. nach der Rückkunft der Legion aus Britannien und vor ihrem Abzug nach Dacien. Die Verfolgung der Richtung des

Kanales führte im Jahre 1895 zur Aufdeckung römischer Mauerzüge mit Hypokaust-Anlagen auf dem benachbarten Hühnermarkt. Durch verschiedene glückliche Kombinationen der Herren Dr. Hammeran und Professor Riese konnte die Lage des Kastelles östlich von diesen Bauten ziemlich sicher festgestellt werden, eine Vermutung, welche Prof. G. Wolff schon früher aus strategischen Gründen ausgesprochen hatte, wie er auch in den Bauten des Hühnermarktes die zu dem Kastell gehörigen Bäder zu erkennen glaubte. Neben Ziegelstempeln der XIV. Legion wurden hier auch solche der XXII. Legion gefunden, welche bis zum gänzlichen Aufgeben des rechten Rhein- und Mainufers in unserer Gegend stand. Dieser Zeitpunkt fällt in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts. Alamannen und Burgunder besetzten die eroberten Gegenden, bis sie nach der Schlacht von Tolbiacum (496 p. Chr.) von den Franken allmählich bis über den Neckar zurückgedrängt wurden. Die fränkischen Könige traten nun ihrerseits das Erbe des schon von den Alamannenfürsten in Besitz genommenen römischen Staatsgutes an, ein Vorgang, welchen Prof. G. Wolff schon früher ausführlich dargethan hat. Als alleinige zurückgebliebene Spur der alamannischen Niederlassung auf dem Boden Frankfurts können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit die an der Markthalle gefundenen Gräber bezeichnen, bei welchen die Fundstücke, trotz ihrer Ähnlichkeit mit fränkischen, einen von diesen abweichenden Verzierungscharakter tragen. Bei einem wegen der Mainfurt so wichtigen Platze wie die Dominsel, ist es selbstverständlich, dass schon die merovingischen Könige Wert auf diese Stellung legen mussten und nicht minder ihre karolingischen Nachfolger. Da aber erst im 25. Jahre der Regierung Karls des Grossen der Palast in Frankfurt zum ersten Male erwähnt wird, andrerseits der von Karl bis dahin mit Vorliebe aufgesuchte Palast in Worms im Jahr 791 abbrannte, so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass der Palast in Frankfurt zwischen den Jahren 791—794 von Karl auf dem Grund und Boden des jetzigen Saalhofes erbaut

worden ist, und dass man denselben im Hinblick auf diesen Vorgang sehr wohl als „palatium novum“ bezeichnen konnte, wie ihn der nicht zeitgenössische Hugo Flaviniacensis anlässlich der zu Frankfurt erfolgten Geburt Karls des Kahlen nennt. Wesentlich auf diesen Ausdruck gründeten frühere Lokalforscher die Annahme, dass Ludwig der Fromme einen ganz neuen Palast in Frankfurt erbaut habe und zwar den an dem Saalhofe, und sie unterstützten diese Annahme durch die durchaus irrige Auslegung der sehr klaren Stelle Einhards über einige Neubauten, die Ludwig der Fromme im Sommer 822 vor der Niederkunft seiner Gattin Judith zum Zwecke des bequemeren Überwinterns in Frankfurt errichten liess, welche Ergänzungsbauten an dem vorhandenen grossartigen Palast — man denke nur an die Aula für das Konzil — sie als neuen Palastbau auffassten. Da sie nun einen Platz für den von ihnen vorausgesetzten älteren Palast Karls des Grossen suchen mussten, so glaubten sie denselben in dem Grund und Boden zu finden, auf welchem die S. Leonhardskirche steht. Sie kamen zu dieser Annahme einerseits durch die unrichtige Verlegung der Hauptmainfurt an die Leonhardskirche, während die weit ausgesprochenere Furtstelle sich ehedem etwas unterhalb des alten Fahrthors befand, und andrerseits durch die unrichtige Auslegung der Urkunde Friedrichs II vom J. 1219, in welcher er diesen Platz „aream seu curtem imperio et nobis attinentem, jacentem juxta forum frumenti“ den Bürgern Frankfurts schenkte. Nicht als die Trümmerstätte eines älteren Palastbaues, wohl aber als der wüst liegende ehemalige Meierhof der Karolinger ist dieser Platz zu betrachten, worauf die Bezeichnung „neben dem Kornmarkt“ noch ganz besonders hinweist. — Ludwig der Fromme hielt sich oft in Frankfurt auf; Ludwig der Deutsche und Ludwig III residierten hier und dieser Vergünstigung verdankte der Ort vorzugsweise sein rasches Anwachsen. Als ein Zeichen dieser Zunahme müssen wir den Umstand betrachten, dass zu Ludwigs des Deutschen Zeit die Palastkapelle nicht mehr genügte und er sich

veranlasst sah, die Salvatorskirche zu erbauen und zwar auf dem ihm als Domanialgut zustehenden Boden des römischen Kastelles. Im Jahre 876 konnte Frankfurt von den Zeitgenossen schon als „principalis sedes totius orientalis regni“ bezeichnet werden. — Der Vortragende begründete seine kurz zusammengefassten Anschauungen durch ausführliche Besprechung über einzelne Hauptpunkte, namentlich die Furtstellen, die Anlage und Befestigung des Frankfurter Palastes auf Grund neuester Terrain-Untersuchungen bei den Kanalbauten und über merovingische, karolingische und hohenstaufensche Pfalzen überhaupt und forderte bei kontroversen Punkten die Anwesenden zu Meinungsäusserungen auf.

Druck u. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.



